

Verhandlungen

<36609355500017





Verhandlungen

Verhandlungen



Verhandlungen

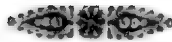
der

Neunten

General-Konferenz

in

Zollvereins-Angelegenheiten.



Wiesbaden, 1851.

Gedruckt in der L. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei.

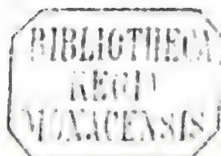


Inhalts-Verzeichniß

nach der

Folge-Ordnung.

I. Haupt-Protokoll.



Inhalts-Verzeichniß

nach der

Folge-Ordnung.

I. Haupt-Protokoll.

Beilagen des Hauptprotokolls.

II. Besonderes Protokoll, den Vereins-Zolltarif betreffend.

Beilagen zum besonderen Protokoll, den Vereins-Zolltarif betreffend.



Alphabetisches

Inhalts-Verzeichniß.

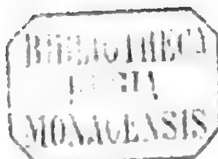
I. bezeichnet das Hauptprotokoll,
II. das besondere Protokoll, den Vereins-Zolltarif betreffend.

A.

B.

S.

W.



Haupt-Protokoll

der

neunten General-Konferenz

in

Zollvereins-Angelegenheiten.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Königlich Preußische Geheime Oberfinanzrath **Henning,**

für Bayern: der Königlich Bayerische Oberzollrath **Meixner,**

für Sachsen: der Königlich Sächsische Oberzollrath **Lehmann,**

für Württemberg: der Königlich Württembergische Obersteuerrath **Herzog,**

für Baden: der Großherzoglich Badische Finanz-Assessor **Molter,**

für Kurhessen: der Kurfürstlich Hessische Geheime Oberfinanzrath **Duysing,**

für das Großherzogthum Hessen: der Großherzoglich Hessische Geheime Oberfinanzrath **Biersack,**

für die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins: der Großherzoglich Sächsische Geheime Staatsrath **Thon,**

für Braunschweig: der Herzoglich Braunschweigische Finanz-Director **von Thielau,**

für Nassau: der Herzoglich Nassauische Obersteuerrath **Scholz,**

für Frankfurt: **Derselbe,** unter vertragsmäßiger Mitwirkung des hierzu besonders abgeordneten Kommissärs, Senators **Cöster.**

Wiesbaden, den 23. Juni 1851.

Am Schlusse des Protokolls der achten im Jahre 1846 zu Berlin Statt gefundenen General-Konferenz der Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten wurde Kassel als der Ort bezeichnet, an welchem die nächste ordentliche General-Konferenz abgehalten werden solle. Hierin ist dadurch nichts geändert worden, daß in den Jahren 1848 und 1849 zu Frankfurt a. M. eine außerordentliche Konferenz Statt gefunden hat.

Auf ergangene Einladung von Seiten der Kurfürstlich Hessischen Regierung sind demgemäß die Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten am 7. Juli 1850 in Kassel zusammengetreten und haben die Konferenz-Verhandlungen bis zum 3. November 1850 fortgesetzt, mit welchem Zeitpunkte eine Vertagung derselben beschlossen war.

Nachdem die Zollvereins-Regierungen sich später über die Verlegung der General-Konferenz nach Wiesbaden verständigt hatten, sind die Verhandlungen an diesem Orte am 3. Februar 1851 wieder aufgenommen und am heutigen Tage geschlossen worden.

Bei dem Schlusse der Verhandlungen waren die Vereinsstaaten durch die nebengenannten Bevollmächtigten vertreten, während in Kassel als Bevollmächtigte

für Preußen: der Königlich Preußische Geheime Regierungsrath **Delbrück,**

für Sachsen: der Königlich Sächsische Geheimerath **Dr. Weinlig,**

der Königlich Sächsische Zoll- und Steuer-Director **A. von Zahn,**

für Baden: der Großherzoglich Badische Ministerialrath **Hack**

verhandelt hatten, auch der zuletzt genannte Badische Bevollmächtigte noch bei den hiesigen Verhandlungen einige Zeit gegenwärtig gewesen war.

Das Ergebniß der Verhandlungen, so weit sie dem Haupt-Protokolle angehören, ist in folgenden Paragraphen niedergelegt worden.

Wahl des Vorsitzenden.

§. 1.

In Folge einstimmiger Wahl der übrigen Konferenz-Bevollmächtigten hat, während der Verhandlungen in Kassel, der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte, und während der Verhandlungen in Wiesbaden, der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte den Vorsitz bei den Versammlungen und die Leitung des Geschäftsganges übernommen.

Protokollführung.

§. 2.

Die Verabredung im §. 3 des Dresdener Haupt-Protokolls wurde auch für die Redaction der Verhandlungen der neunten General-Konferenz als maßgebend betrachtet.

Vollmachtspunkt.

§. 3.

Von sämmtlichen Konferenz-Mitgliedern wurden die ihnen ertheilten Vollmachten vorgelegt. Da sich über Form und Inhalt derselben nichts zu erinnern fand, so wurden solche zu den Acten der Konferenz genommen, und zwar die nur für den gegenwärtigen Zusammentritt ausgefertigten im Original, die auf unbestimmte Zeit lautenden aber in beglaubigter Abschrift. Der Preußische Bevollmächtigte war zugleich, auf Grund des Separat-Artikels zu dem Vertrage wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 2. April 1847 (Nr. 2), für die Verhandlungen der neunten General-Konferenz beauftragt, die Wünsche der Königlich Großherzoglichen Regierung zur Kenntniß und Beschlußnahme der Vereins-Regierungen zu bringen.

Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London.

§. 4.

Wegen Beschickung der im Sommer des Jahres 1851 zu London Statt findenden allgemeinen Industrie-Ausstellung durch eine von den Vereins-Regierungen zu bestellende Kommission, so wie wegen der damit in Verbindung stehenden Anordnungen ist unter dem 6. Februar 1851 ein besonderes Protokoll aufgenommen worden, auf welches hier Bezug genommen wird.

Die zollamtliche Behandlung der zur Industrie-Ausstellung nach London zu sendenden vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 5.

Der Bevollmächtigte für Preußen gab zu vernehmen:

Die Preußische Regierung habe den Regierungen der anderen Vereinsstaaten im Korrespondenzwege den Vorschlag gemacht, daß diejenigen vereinsländischen Erzeugnisse, welche zu der großen Industrie-Ausstellung nach London gesendet werden möchten, und welche von dem Hauptamte des Versendungsortes, auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, so weit thunlich, unter Anlegung einer Plombe oder eines Siegels, zum Ausgange abgefertigt würden, bei ihrer Rückkehr von der Ausstellung allgemein zollfrei wieder einzulassen seyen, sofern der Wiedereingang über dasselbe Hauptamt, welches die Ausgangs-Abfertigung vorgenommen hat, erfolge und

bei der Eingangs-Abfertigung sich ein begründeter Zweifel gegen die Identität der Gegenstände nicht herausstelle.

Es sey diesem Vorschlage von sämmtlichen Vereins-Regierungen zugestimmt worden, von der Kurfürstlich Hessischen Regierung jedoch dabei der Antrag gestellt, daß bei der Ausführung des Vorschlages auf thunlichste Vereinfachung der Zollformalitäten möge Bedacht genommen werden.

Es sei ferner zur Sprache gekommen, daß auch ausgangszollpflichtige Gegenstände, namentlich Wollfließe, zur Industrie-Ausstellung gesendet werden würden. Er habe zu beantragen, daß solchen, für die Ausstellung bestimmten Gegenständen die zollfreie Ausfuhr, und zwar ohne die Bedingung der demnächstigen Wiedereinfuhr, allgemein gestattet werden möge.

Man verständigte sich darüber, daß

1) was den Kurhessischen Antrag anlangt, bei Ausführung des von Preußen gemachten, bereits allseitig angenommenen Vorschlages jede, für das Zollinteresse und namentlich für die Sicherstellung der Identität der betreffenden Gegenstände nicht unbedingt erforderliche Formalität fern zu halten ist;
2) diejenigen ausgangszollpflichtigen Gegenstände, deren Bestimmung für die Londoner Industrie-Ausstellung durch eine Bescheinigung der, mit den Angelegenheiten dieser Ausstellung beauftragten Behörde in dem Staate der Versendung nachgewiesen wird, ausgangszollfrei ausgehen dürfen, ohne daß diese Zollfreiheit an die Bedingung der demnächstigen Wiedereinfuhr zu knüpfen ist;
3) die Zollbehörden demgemäß mit Anweisung zu versehen sind.

§. 6.

Die Errichtung einer Zollabfertigungsstelle zu Efringen.

Die Bevollmächtigten für Sachsen trugen vor:

Wie zur Kenntniß ihrer Regierung gekommen, sei von der Großherzoglich Badischen Zolldirektion in Efringen eine Expositur zur Abfertigung zollpflichtiger Gegenstände, ein von dem Sitze des Hauptamtes mehr oder weniger entferntes Bureau, welches im Namen und unter Verantwortlichkeit des letztern die vorkommende zollamtliche Abfertigung besorge, errichtet worden.

Es werde diese Anordnung Anlaß geben, sich allseits darüber zu vereinigen, unter welchen näheren Voraussetzungen und Bedingungen die Errichtung derartiger Abfertigungsstellen in den einzelnen Zollvereinsstaaten zulässig sei.

Hierauf bemerkte zuvörderst der Badische Bevollmächtigte:

Er glaube vor Allem über die thatsächlichen Verhältnisse, welche das Abfertigungsbureau in Efringen, dem man den Namen einer Expositur beilege, ins Leben gerufen haben, Einiges mittheilen zu müssen.

Die badische Eisenbahn habe bekanntlich die Konkurrenz der französischen Bahn von Straßburg nach Basel zu bestehen. Diese Konkurrenz sei so fühlbar geworden, daß der größere Theil des Transits nach der westlichen Schweiz dem französischen Schienenwege sich zugewendet habe, so

lange die badische Eisenbahn noch nicht in die Nähe der Schweizer Grenze vorgerückt gewesen. Es habe daher für die badische Verwaltung die dringendste Aufforderung vorgelegen, die Kosten des Transports möglichst zu mindern. Als nun die Eisenbahn Efringen, wenige Stunden von dem Hauptzollamte bei Schusterinsel, Basel gegenüber, erreicht habe, sei die Frage entstanden, ob der Aufwand nicht vermindert werden könnte, welcher mit dem Ab- und Aufladen zollpflichtiger Güter, welche in Efringen die Eisenbahn verlassen und auf Landfuhrwerk ausgeführt werden sollen, am Hauptzollamte bei Schusterinsel verknüpft wäre, wenn dort die zollamtliche Abfertigung erfolgt? Man habe einen passenden Ausweg darin erblickt, daß man, nach vorgängiger Errichtung von Abfertigungsräumen auf dem Bahnhofe bei Efringen, einen Theil des hauptamtlichen Bureaus bei Schusterinsel nach Efringen verlegt habe.

Damit sei keineswegs eine selbstständige Abfertigungsstelle gegründet, sondern nur, einem Bedürfnisse des Verkehres entsprechend, eine Theilung der Geschäfte des gedachten Hauptamtes eingetreten, wie dies in ähnlicher Weise bei größeren Aemtern an Hafenorten ꝛc. Statt finde, wenn gleich die Entfernung von dem Sitze des Hauptbureaus hier eine größere sei als anderwärts. Die Abfertigungen fänden durch die von Schusterinsel nach Efringen beorderten Assistenten unter der Leitung der häufig anwesenden Oberbeamten und in der Art Statt, daß nicht selten Nachrevision auf Schusterinsel eintrete. Allerdings habe man vorübergehend auch einen Theil der eingehenden Waaren zur Abfertigung an das Bureau in Efringen gewiesen, sei jedoch hiervon zurückgekommen, sobald man inne geworden, daß die beschränkte Localität in Efringen zollamtliche Abfertigungen von eingehenden Waaren neben jenen von ausgehenden nicht gestatte. Die Obliegenheit des Bureaus sei daher auf die zollamtliche Abfertigung ausgehender Waaren beschränkt worden, welche in folgender Weise Statt finde. Die unter Kolloverschluß mit den Bahnzügen in Efringen ankommenden Waaren würden den Zollbeamten übergeben, revidirt und sofort unter deren Augen auf verschließbare Wagen verladen, auf welchen dieselben, nachdem der Verschluß beim Hauptzollamte abgenommen und der zugehörige Begleitschein erledigt worden, ihrem Bestimmungsorte, Basel, zugeführt würden.

Die Großherzogliche Regierung habe nach dieser Schilderung dafür gesorgt und werde darauf halten, daß durch den nothgedrungenen Uebergangszustand der badischen Bahn das Interesse des Zollvereins keinen Nachtheil leide. Die Abfertigungsstelle in Efringen werde überdies in nächster Zeit wieder zurückgezogen werden, da die Fortsetzung der badischen Bahn bis zum Hauptzollamte bei Schusterinsel bereits beschlossen sei und nach dem Stande der Vorarbeiten auch bald ausgeführt sein werde. Eine nähere Vereinbarung über Voraussetzungen und Bedingungen der Errichtung solcher Stellen werde unter solchen Umständen nicht geboten erachtet werden müssen.

Da man nach dieser Erörterung die Ueberzeugung gewann, daß es sich hier nur um eine vorübergehende, durch ganz eigenthümliche Verhältnisse hervorgerufene locale Maßregel handle, so kam man in der Ansicht überein, daß kein Anlaß gegeben sei, den Gegenstand weiter zu verfolgen.

Das Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

(Vergl. Haupt-Protokoll der achten General-Konferenz §. 18. Seite 49.)

§ 7.

Als im Jahre 1846 sowohl in Preußen, wie in anderen Vereinsstaaten verschiedene Eisenbahnen, durch welche eine unmittelbare Verbindung des Zollvereinsgebietes mit dem Auslande hergestellt wurde, theils vollendet, theils in der Ausführung begriffen waren, nahm die Preußische Regierung, im Mai jenes Jahres, Veranlassung, ein Promemoria, betreffend die Zollabfertigung der auf Eisenbahnen vom Auslande eingehenden Waaren, den übrigen Vereins-Regierungen mit dem Ersuchen mitzutheilen, die zur achten General-Konferenz abzuordnenden Bevollmächtigten mit der nöthigen Instruktion zu versehen, damit unter denselben demnächst eine Verständigung über den Gegenstand erfolgen könne. Laut §. 18 des Protokolls über die gedachte Konferenz, dessen Beilage II. das erwähnte Promemoria bildet, hat jedoch eine solche Verständigung nicht Statt gefunden, indem ein Theil der Vereins-Regierungen noch nicht in der Lage gewesen war, die zu einer gründlichen und der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Beurtheilung erforderlichen Erörterungen anzustellen, und überhaupt von der Ansicht ausging, daß es zur Zeit noch an zureichenden Erfahrungen über die, durch die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse bedingten Bedürfnisse des Eisenbahn-Verkehrs zu sehr fehle, um allgemeine Bestimmungen über die Behandlung dieses Verkehrs treffen zu können.

Bei der in den Jahren 1848 und 1849 zu Frankfurt am Main abgehaltenen außerordentlichen Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten kam der Gegenstand von Neuem zur Sprache. Zunächst wurde von der Sächsischen Regierung ein, nach Anleitung der in Preußen und Braunschweig erlassenen Eisenbahn-Regulative ausgearbeiteter Entwurf zu einem Regulative für die Zollbehandlung des Waaren- und Sachen-Transports auf der Sächsisch-Böhmischen Staats-Eisenbahn zu dem Zwecke vorgelegt, damit derselbe zur Grundlage für Verhandlungen Behufs der Feststellung von gemeinschaftlichen Zollabfertigungs-Grundsätzen für den Waaren- und Sachen-Transport auf Eisenbahnen dienen könne. Kurz darauf legte die Preußische Regierung den Entwurf zu einem allgemeinen Regulative über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Beziehung auf das Zollwesen nebst Motiven zur Berathung vor. Keiner von beiden Entwürfen konnte jedoch auf jener Konferenz mehr zur Verhandlung gezogen werden.

Die Preußische Regierung hat darauf im März v. J. den übrigen Vereins-Regierungen jenen, bei der Frankfurter Konferenz vorgelegten Entwurf im Korrespondenzwege mitgetheilt. Derselbe ist, unter Berücksichtigung des vorerwähnten von der Sächsischen Regierung ausgegangenen Entwurfs, unter Erwägung der von dem Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen in Beziehung auf den Gegenstand gestellten und sämmtlichen Vereins-Regierungen vorgelegten Anträge und im Hinblick auf die Erfahrungen, zu welchen die in mehreren Vereinsstaaten bereits zur Ausführung gekommenen Erleichterungen der Zollabfertigung auf Eisenbahnen Gelegenheit gegeben haben, von der General-Konferenz einer ausführlichen und sorgfältigen Berathung unterworfen und es ist das Ergebniß dieser Berathung in das unter Nr. I.

Beilage I.

beigefügte Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen niedergelegt worden, zu welchem noch Folgendes zu bemerken ist:

1. Zum Eingange.

Jede Vereins-Regierung bringt das Regulativ auf die innerhalb ihres Gebietes vorhandenen einzelnen Eisenbahnen oder Eisenbahnstrecken entweder in der vereinbarten Form oder durch Erlaß von Spezial-Regulativen zur Anwendung. Die Spezial-Regulative und die neben den Regulativen ergehenden Vorschriften dürfen von dem Inhalte des vereinbarten Regulatives nur in so weit abweichen, als dies nach Maßgabe der nachstehenden Bemerkungen und Vorbehalte für zulässig oder nothwendig anerkannt ist.

2. Zu §. 1.

Die an den Personenwagen vorkommenden Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sollen durch die Vorschrift im letzten Alinea dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können, und es muß darauf gehalten werden, daß diese Revision erfolge.

Wenn sich Personenwagen mit solchen Einrichtungen in den vom Auslande eingehenden Zügen befinden, so sind dieselben dem Grenzamte besonders anzumelden; auch müssen jene Behältnisse, sofern sie dauernd mit den Personenwagen in Verbindung stehen, während der Zeit, wo sie nicht zu zu dem angegebenen Zwecke dienen, unter amtlichem Verschlusse gehalten werden.

3. Zu §. 2.

Die häufige und sorgfältige Besichtigung der Wagen ist den Zoll- (Steuer-) Behörden besonders zur Pflicht zu machen.

4. Zu §. 4.

Die Genehmigung zur regelmäßigen Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks, außer der gesetzlichen Tageszeit, kann nur von der Direktiv-Behörde ertheilt werden.

Bei außerordentlichen, durch besonderen Andrang veranlaßten Güterzügen, so wie, im Falle unverschuldeter Verspätung, bei regelmäßigen Güterzügen, ist der Vorstand des Grenzzollamtes zur Ertheilung dieser Genehmigung befugt.

Bei außerordentlichen Personenzügen, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effekten befördert werden, bedarf es nur der im letzten Alinea dieses Paragraphen vorgeschriebenen Anzeige.

5. Zu §. 5.

Dem Steueramte zu Eisenach kann, unter der Voraussetzung, daß dasselbe in bisheriger Weise mit zwei Beamten unter Leitung eines Oberkontroleurs besetzt bleibt, die Befugniß zur zollamtlichen Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- oder ausgehenden Güter, in derselben Weise, wie solches rücksichtlich der Hauptämter im Innern zulässig ist, beigelegt werden. Man ist allseitig darüber einverstanden, daß diese Ausnahme von der Vorschrift im §. 5 lediglich auf den besonderen Verhältnissen des Thüringischen Vereinsgebietes beruhet.

6. Zu §. 5.

Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokale des Hauptamtes geführt ist, muß auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden, welche im Namen, unter Kontrole und mit den Befugnissen des Hauptamtes fungirt, und in ihrer Lokal- und Personal-Einrichtung vollständige Bürgschaft für die Sicherheit der Vereins-Interessen gewährt, namentlich unter Leitung eines Oberbeamten steht. Von ihrer Einrichtung wird den Vereins-Regierungen Mittheilung gemacht.

Wo die Einrichtung einer solchen Abfertigungsstelle, mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs, mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwande verbunden sein würde, können die unter Wagen-Verschluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zolldeklarationen, unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahn-Wagen in einen verschlußfähigen Wagen verladen und, unter Verschluß dieses Wagens und Personal-Begleitung, zur gewöhnlichen hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht werden, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des §. 20 des Regulativs Statt findet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Deklaration und unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den Angaben in der Deklaration. Auch muß die Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung hat auf einem solchen Bahnhofe nicht Statt zu finden.

7. Zu §. 5.

Als Ausnahme von der Bestimmung in diesem Paragraphen ist eine Umladung von Frachtgütern, ohne zollordnungsmäßige Abfertigung der letzteren, zulässig an Orten:

a.) wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

b.) wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung, vermöge zu großer Länge des Weges, in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahn-Verwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Die Umladung muß unmittelbar aus dem über die Zollgrenze eingegangenen in den zur Weiterbeförderung bestimmten Güterwagen unter Aufsicht von Zollbeamten, welche über das Ergebniß der Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der entladenen Wagen eine Bescheinigung zu ertheilen haben, ferner in einem, während der Umladung vollständig abzuschließenden, Raume erfolgen, und die Eisenbahn-Verwaltung, welche die umgeladenen Güter weiter befördert, beziehungsweise deren Beamte müssen in diejenigen Verpflichtungen eintreten, welche die Verwaltung der Grenz-Eisenbahn, bziehungsweise deren

Beamte hinsichtlich jener Güter, der Zollverwaltung gegenüber, übernommen hatten.

Es fand Einverständniß darüber Statt, daß die Umladung, aus der vorstehenden unter b angegebenen Rücksicht, zunächst Bedürfniß werden könne:

1) nach Vollendung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn und der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn für Transporte, welche über Leipzig,

2) nach Vollendung der Westphälischen und der Main-Weserbahn für Transporte, welche über Frankfurt a. M.

hinausgehen, und daß die Umladung zu diesem Zwecke in Leipzig, beziehungsweise in Frankfurt a. M. gestattet werden soll.

3) Außerdem ist man übereingekommen, daß, wenn die Verwaltung der an die Saarbrücken-Ludwigshafener-Eisenbahn anschließenden Französischen Eisenbahn nicht bestimmt werden sollte, ihre Wagen über Saarbrücken hinaus weiter gehen zu lassen, eine Umladung ohne zollordnungsmäßige Abfertigung, auf Ladungs-Verzeichnisse unter sorgfältiger Ueberwachung der übergeladenen Waaren auf die so eben näher bezeichnete Weise, in Saarbrücken zulässig sein soll.

Sollte außer den unter 1 bis 3 genannten Fällen an einem oder dem anderen Platze ein gleiches Bedürfniß hervortreten, so werden sich die Vereins-Regierungen über die Gestattung einer gleichen erleichterten Abfertigung für die Umladungen an einem solchen Platze im Korrespondenzwege verständigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Befinden der Umstände, die Umladung aus dem verunglückten in einen anderen Wagen, ohne zollamtliche Abfertigung, oder die zollamtliche Abfertigung erfolgen.

8. Zu §. 5.

Durch die Bestimmung in diesem Paragraphen, wonach die Eisenbahn-Verwaltung für die Revisions- und Niederlageräume zu sorgen hat, soll denjenigen besonderen Verträgen und Verhältnissen, welche zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen in dieser Beziehung bestehen möchten, nicht zu nahe getreten werden.

Die zur einstweiligen Niederlegung der, nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände bestimmten Räume haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren, und es ist darauf zu halten, daß die Niederlegung von Gegenständen in denselben nicht länger dauert, als dies der Zweck dieser Niederlagen nothwendig mit sich bringt.

Es bleibt jeder Vereins-Regierung überlassen, sich gegen Vertretungsansprüche, welche aus dem amtlichen Verschlusse der gedachten Räume gegen sie hergeleitet werden möchten, auf die ihr geeignet scheinende Weise sicher zu stellen.

9. Zu §. 7.

Behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Beschaffenheit des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Verschlusses, werden sich die Vereins-Regierungen über die von ihnen

in dieser Beziehung getroffenen Einrichtungen gegenseitig Mittheilung machen.

10. Zu §. 8.

Es wurde aus zwei Gesichtspunkten für erforderlich erachtet, den Abfertigungsämtern die Befugniß zu wahren, die verschlossenen Wagen in einzelnen Fällen auch diesseits des Grenzeingangsamtes noch begleiten zu lassen. Einmal nämlich kann eine bestimmte Veranlassung vorliegen, welche die Begleitung als im Zollinteresse nothwendig erscheinen läßt, z. B. wenn unabgefertigte Güter ausnahmsweise (vergl. unten Nr. 13) auf offenen Wagen befördert werden, oder wenn, auch bei ausschließlicher Anwendung von Kulissenwagen, ein Grund zum Verdacht vorhanden ist; sodann bewirkt es eine größere Zollsicherheit, wenn jederzeit Begleitung eintreten kann und diese auch dann und wann unvermuthet angewendet, also das Eisenbahnpersonal an die jederzeit mögliche strengere Aufsicht erinnert wird.

Die Zollbehörden werden angewiesen werden, bei Anwendung der ihnen in diesem Paragraphen unter Nr. 2 vorbehaltenen Befugniß nach vorstehenden Gesichtspunkten zu verfahren.

Wo eine Eisenbahn die Gebiete mehrerer Vereins-Staaten durchschneidet, bleibt es der Verständigung unter den betreffenden Direktiv-Behörden überlassen, wie weit die, in dem einen Staat mitgegebenen Begleiter die Züge innerhalb des andern Staates begleiten sollen.

11. Zu §. 8.

Die Kosten der Begleitung der Wagenzüge durch Zoll-Beamte werden auf Vereins-Rechnung übernommen. Die hiernach erforderliche Festsetzung der Etatsbeträge soll, sobald die zu machenden Erfahrungen einen genügenden Anhalt dafür gewährt haben werden, spätestens auf der nächsten General-Konferenz, erfolgen.

Einstweilen ist als Regel anzunehmen, daß auf Begleitungs-Beamte, wo solche besonders angestellt werden müssen, die in Betreff der Grenzaufseher zu Fuß vereinbarten Gehalts-Normen Anwendung finden, und daß denselben für die Tage, an welchen sie den Begleitungsdienst verrichten, ein Diätensatz und zwar, wenn sie nicht über Nacht ausbleiben, von ⅓ Thlr., wenn sie über Nacht ausbleiben, von ⅔ Thlr. zu zahlen ist.

Man war ferner darüber einverstanden — unter ausdrücklicher Wahrung des vertragsmäßigen Grundsatzes (Art. 30 Ziff. 1 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März 1833 u. s. w.), wonach der Aufwand für die Zollerhebung, Aufsicht und Zollverwaltung im Innern der privativen Kasse der einzelnen Vereins-Staaten zur Last fällt, — daß die Kosten für die zollamtliche Beaufsichtigung solcher Umladungen, welche nach der Bemerkung Nr. 7 zu §. 5 des Regulativs zu behandeln sind, gleich den Kosten der Begleitung der Wagenzüge, auf Vereins-Rechnung übernommen werden sollen. Dabei wurde jedoch vorausgesetzt, daß unter diesen Kosten lediglich der Aufwand für das zu bemerktem Zwecke besonders erforderliche und mehr angenommene Personal begriffen sei. Wird das betreffende Personal zugleich für andere Zwecke mit verwendet, so kann nur die entsprechende Quote des Aufwandes dem Vereine aufgerechnet werden.

Zugleich kam man darüber überein, daß über die in Rede stehenden Kosten der Begleitung und Umladung der Wagenzüge für jedes Kalenderjahr specielle Nachweisungen aufzustellen seien, welche den Aufwand sowohl an Gehalten der besonders angestellten Begleitungs-Beamten, als auch an sonstigen nach den vorstehenden Verabredungen aufrechnungsfähigen Kosten für jede Amtsstelle, wo dieselben entstanden sind, ersehen lassen. Diese Nachweisungen werden den Liquidationen und Uebersichten der gemeinschaftlichen Zollverwaltungskosten, welche Behufs der Zoll-Abrechnungen an das Central-Bureau eingereicht werden, als Belege beigefügt, und der Gesammtbetrag dieser Kosten wird in den gedachten Liquidationen, hinter dem Titel für die Kosten der Schiffsbegleitung, als eine besondere Position aufgeführt.

12. Zu §. 9.

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Controleuren rücksichtlich des Zollabfertigungs- und Aufsichtsdienstes auf den Eisenbahnen dieselbe Controle obliege, wie dies hinsichtlich der Controle der Zollverwaltung im Allgemeinen vertragsmäßig bestimmt ist, so wurde allseitig anerkannt, daß dieselben zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Funktionen auch auf den Eisenbahnen in Stand zu setzen sein werden.

13. Zu §. 10.

Die Benutzung offener Wagen zur Beförderung ausländischer Güter über die Zollgrenze und weiter in das Innere ist zwar nicht allgemein auszuschließen, indem manche Waaren, theils wegen ihres Volumens, wie z. B. Maschinentheile, Dampfkessel, Roheisen, theils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit, wie z. B. Thran, Heringe, Steinkohlen, in Kulissenwagen nicht verladen werden können; sie ist jedoch immer nur als Ausnahme und zwar nur in solchen Fällen zu gestatten, wo die Beschaffenheit der Waaren deren Beförderung in anderen als in offenen Wagen durchaus unzulässig macht.

In Beziehung auf den Verschluß solcher Wagen läßt sich eine allgemein gültige Bestimmung nicht treffen. Die mit gewissen Waaren, z. B. Thran, Heringen, beladenen Wagen werden mit Decken von Leder oder getheerter Leinwand zu versehen und es wird der amtliche Verschluß durch eiserne Ketten oder Stäbe und zwar in der Art zu bewirken sein, daß, nach Anlegung desselben, keine Gegenstände unter der Decke verborgen oder hervorgezogen werden können; andere Wagen, auf welchen z. B. große Maschinentheile oder Dampfkessel befördert werden, werden nur mit einer amtlichen Verschnürung oder Verbleiung versehen werden können; bei noch andern Transporten endlich, z. B. von Steinkohlen, wird es dem Zollinteresse entsprechen, gar keinen Verschluß eintreten zu lassen.

Auch hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der in offenen Wagen eingehenden Waaren kann ein verschiedenes Verfahren angemessen erscheinen. Während es unbedenklich ist, Waaren, welche in der vorher angegebenen Weise unter Deckenverschluß oder amtliche Verschnürung und Verbleiung genommen werden, bei der Abfertigung ganz eben so zu behandeln, als wenn sie in verschlossenen Kulissenwagen befördert würden, kann es räthlich erschei-

nen, darauf zu halten, daß Waaren, bei welchen ein Verschluß nicht zweckmäßig erscheint und bei deren Beförderung es auf besondere Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden.

In Erwägung dieser Gründe und in Betracht, daß, bei der Entscheidung über manche von den vorstehend angedeuteten Fragen, die besonderen Verkehrsverhältnisse auf den einzelnen Eisenbahnen zu berücksichtigen sein werden, sind Vorschriften über die Benutzung offener Güterwagen in das, ohnehin nur provisorische Regulativ nicht aufgenommen, dieselben vielmehr der Instruktion an die Zoll-Behörden vorbehalten worden, bei welcher jedoch die über die Zulässigkeit und den Verschluß solcher Wagen vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte festzuhalten sind.

14. Zu §. 11.

Von einer Seite wurde in Anregung gebracht, daß es zweckmäßig sein dürfte, die Benutzung abhebbarer Wagenkasten, unter den für ganze Güterwagen vereinbarten Vorschriften und unter näherer Bezeichnung der Modalitäten, gleich ganzen Güterwagen, zum Transport zollpflichtiger Waaren auf den Eisenbahnen bis zu den an den Bahnlinien gelegenen kompetenten Abfertigungsstellen zu gestatten. Für diese Wagenkasten müßte — wurde hinzugesetzt — eine Minimalgröße — etwa 100 preußische Kubikfuß — vorgeschrieben werden, so, daß sie nur unter Benutzung von stehenden Hebewerkzeugen oder beweglichen Maschinengeräthen abgehoben werden könnten und die Zollverwaltung nicht Gefahr laufe, durch die Gestattung der Benutzung abhebbarer Wagenkasten Gelegenheit zu möglichen Vertauschungen dieser Kasten und damit zu mißbräuchlichen Vertauschungen von Waaren zu bieten.

Man fand es jedoch nicht für zweckmäßig, schon jetzt auf die angeregte Frage einzugehen, da sich ein Bedürfniß zur Gestattung des Transports zollpflichtiger Waaren in abhebbaren Wagenkasten noch nicht gezeigt habe. Erst dann, wenn später etwa ein solches Bedürfniß als Ergebniß der Erfahrung zur Sprache kommen sollte, werde es — wurde mehrseitig bemerkt — an der Zeit sein, zu erwägen, ob und in wie fern die Benutzung von abhebbaren Wagenkasten zum Transport zollpflichtiger Waaren zu gestatten sein dürfte.

15. Zu §. 14.

Es kann, nach näherer Vorschrift (siehe oben Ziff. 1), über jeden einzelnen Wagen, beziehungsweise über jede Wagenabtheilung, ein besonderes oder über sämmtliche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmten Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß, oder es können auch mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden.

16. Zu §. 16.

Von der in diesem Paragraphen ausgedrückten Regel, wonach alle Passagier-Effekten gleich beim Grenzeingangsamte abzufertigen sind, kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

Es können zwar alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigten Passagier-Effekten, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie zur Abfertigung gelangen sollen, in einen und denselben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenzein-

gangsamte eine Anmeldung über diese Effekten übergeben werden, welche dieselben nach der Stückzahl und nach den Orten, wo deren Eingangs-Abfertigung Statt finden soll, getrennt nachweist und welche dem Ansagezettel (§. 17) beigefügt wird.

Den über die Zollfreiheit von Reise-Effekten im Zolltarif enthaltenen Vorschriften soll durch die Bestimmung im letzten Alinea dieses Paragraphen nicht zu nahe getreten werden.

17. Zu §§. 16 und 17.

Es erschien nicht als angemessen, eine Vorschrift über die zollamtliche Behandlung der mittelst der Eisenbahn eingehenden Postgüter in das Regulativ aufzunehmen, da in Beziehung auf diese Güter, je nach den verschiedenen Verhältnissen, ein verschiedenes Verfahren eintreten kann. Während es nämlich an manchen Eingangspunkten an Veranlassung fehlen wird, von den regulativmäßigen Vorschriften über die Abfertigung der mit den Fahrposten eingehenden Waaren abzuweichen, kann sich an anderen Punkten, zur Vermeidung eines für den Verkehr nachtheiligen Aufenthaltes, das Bedürfniß ergeben, die nach Aemtern im Innern bestimmten Poststücke, statt dieselben kolloweise zu verschließen, in verschlußfähig eingerichtete, mittelst Kunstschlössern zu verschließende Felleisen oder Wagenabtheilungen zu verpacken und mittelst Ansagezettels auf das Amt am Bestimmungsorte abzufertigen.

18. Zu §. 17.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, beziehungsweise der den Zug begleitende Packmeister übernimmt die in diesem Paragraphen ausgedrückte Verpflichtung durch Unterzeichnung des betreffenden Vermerks auf dem in §. 14 des Regulativs in Bezug genommenen Formular.

Das Duplikat des Ladungsverzeichnisses bleibt als Registerbeleg zurück, um gegen das erledigte Ladungsverzeichniß ausgetauscht zu werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung der dem Zugführer oder Packmeister zu übergebenden Schlüssel zu verhindern, wird es sich empfehlen, diese Schlüssel in eine amtlich zu verschließende Tasche, Kiste u. s. w. zu verpacken, oder zur Vermeidung der Hin- und Hersendung dieser Schlüssel die verschiedenen Aemter mit gleichen Schlüsseln zu denselben Schlössern zu versehen.

19. Zu §. 18.

Der Bevollmächtigte, welcher Namens der Eisenbahn-Verwaltung, nach Vorschrift dieses §. und des §. 20, die Frachtgüter zu deklariren hat, braucht nicht die Eigenschaft eines Eisenbahn-Beamten, also bei Staats-Eisenbahnen nicht die Eigenschaft eines Staats-Beamten zu besitzen. Für die von ihm etwa verwirkten Strafen, Prozeßkosten und Gefälle hat jedoch die Eisenbahn-Verwaltung, nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes, subsidiarisch zu haften.

20. Zu §§. 13 — 18.

Auf der die Verbindung zwischen Berlin und Wien durch Schlesien vermittelnden Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn ist, zufolge einer zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft, zu Oderberg, auf dem im Oesterreichischen

Gebiete belegenen Anfangspunkte jener Bahn, eine Preußische Abfertigungsstelle errichtet, welche die meisten von den in diesen Paragraphen erwähnten Amtshandlungen, namentlich die Annahme und Abfertigung der Ladungs-Verzeichnisse, die Ausfertigung der Ansagezettel, den Verschluß der Wagen und die Revision der Passagier-Effekten, so wie deren Abfertigung vorzunehmen hat. Da hiernach auf der erwähnten Bahnstrecke die Wagen für Frachtgüter schon unter amtlichem Verschlusse und mit den erforderlichen Bezettelungen versehen, die Passagier-Effekten nach erfolgter Revision und Abfertigung die Zollgrenze überschreiten, so kann das Spezial-Regulativ für die gedachte Bahn sich nicht überall an die Bestimmungen der §§. 13—18 anschließen. Aehnliche Verhältnisse werden auf der Sächsisch-Böhmischen Bahn eintreten, an welcher die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse zu Böhmisch Bodenbach beabsichtigt wird, und können auch an andern Grenzpunkten vorkommen; eine besondere Erwähnung derselben im Regulativ ist jedoch, da es hierbei überall auf den Abschluß von Vereinbarungen mit fremden Regierungen ankommt, für angemessen nicht erachtet worden. Allgemein wird vorausgesetzt, daß da, wo die Abfertigungsstelle im Auslande belegen ist, die amtliche Begleitung von dieser Abfertigungsstelle bis zum ersten, innerhalb der Zollgrenze belegenen Amte regelmäßig Statt findet, daß in der mit der betreffenden fremden Regierung abzuschließenden Uebereinkunft für die Respektirung des zollamtlichen Verschlusses von Seiten der fremden Behörden Vorsorge getroffen und daß endlich den Mißständen vorgebeugt ist, welche daraus entstehen können, daß die Revision und Abfertigung der Passagier-Effekten im Auslande, also an einem Orte erfolgt, wo die Zollgesetzgebung des Vereins keine verbindliche Kraft hat.

21. Zu §§. 11—18.

Auf den Braunschweigischen Bahnen passiren

1) die Züge, welche von Harzburg durch den Steuerverein nach Braunschweig gehen,

das Neben-Zollamt II. zu Börsumer-Mühle und das Haupt-Zollamt Wolfenbüttel,

so wie

2) die Züge, welche von Lehrte nach Braunschweig gehen,

die Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe bei Vechelde,

bevor sie Braunschweig erreichen.

Für diese Züge soll zur Erleichterung des Lokalverkehrs die Verpackung derjenigen Güter und Passagier-Effekten, welche aus dem Steuerverein mit der Bestimmung nach Börsumer-Mühle und Wolfenbüttel einer- oder nach Vechelde anderer Seits eingehen, in *einem* Wagen mit den nach Braunschweig bestimmten Passagier-Effekten gestattet sein, in welchen Wagen jedoch keine zu Börsumer-Mühle und Wolfenbüttel oder zu Vechelde auf die Bahn gelangenden Güter und Passagier-Effekten beigeladen werden dürfen (§. 11).

In beiden Fällen findet die Abfertigung der nach Braunschweig bestimmten Güter und Passagier-Effekten (§§. 16 u. 18), so wie der von Braunschweig weiter gehenden Güter (§§. 14 u. 17) in Braunschweig Statt.

22. Zu §. 19.

Die im §. 17 des Regulativs getroffene Bestimmung, nach welcher die Beamten, beziehungsweise die Verwaltung der Grenz-Eisenbahn die Verhaftung für die civilrechtlichen Folgen jeder bis zum Bestimmungsorte der Wagen vorkommenden Verschluß-Verletzung zu übernehmen hat, setzt voraus, daß die Verwaltungen derjenigen Eisenbahnen, auf welchen unabgefertigte Güter in dem nämlichen Wagen befördert werden, sich zur gemeinsamen Tragung der aus jener Verhaftung folgenden Ausgaben vereinigen. Um das Zustandekommen einer solchen Einigung und die demnächstige Ausführung der zu vereinbarenden Bestimmungen zu erleichtern, wurde von mehreren Seiten vorgeschlagen, die Abfertigungsämter allgemein anzuweisen, daß sie

a. sich vor Abgang des Zuges jedesmal von dem vorschriftsmäßigen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen überzeugen und

b. die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf einem, vom Eingangsamte ausgefertigten Laufzettel bescheinigen

sollen. Die unter a vorgeschlagene Anordnung fand allseitige Annahme, dagegen wurde die unter b vorgeschlagene Einrichtung für allgemein erforderlich nicht erachtet und es deßhalb jeder Vereins-Regierung überlassen, dieselbe einzuführen.

23. Zu §. 20.

Hat sich ein Grund zu einer Beanstandung nicht ergeben, so wird das Ladungsverzeichniß durch Unterschrift des betreffenden Vermerks auf dem Formulare von Seiten des Abfertigungsamtes erledigt und, nebst dem Ansagezettel, an das Grenzeingangsamt zum Austausch gegen das dort befindliche Duplikat des Ladungsverzeichnisses zurückgesendet. — Liegt ein Grund zu einer Beanstandung vor, so sind die erforderlichen Erörterungen mit möglichster Beschleunigung anzustellen.

24. Zu §. 21.

Die Aemter, welche, im Falle einer Verschlußverletzung, zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

25. Zu §. 21.

Die laut §. 8 des Hauptprotokolls über die fünfte General-Konferenz unter A. getroffenen Verabredungen über die Zulässigkeit eines Zollnachlasses, wenn Waaren, welche auf Begleitschein I. versendet werden, während des Transports durch zufällige Umstände zu Grunde gehen, findet auf die mittelst der Eisenbahn auf Ladungsverzeichnisse und unter Raum- (Decken-) Verschluß beförderten Güter analoge Anwendung.

26. Zu §. 22.

Wenn, anstatt der Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Amte des Absendungs-Ortes, die Sicherstellung desselben vorgezogen wird, so hat der Versender bei der Abfertigungsstelle, unter Anmeldung und Gestellung der Waaren, einen Legitimationsschein zu lösen und denselben, mit der Bescheinigung des Grenz-Zollamtes über die erfolgte Abgaben-Entrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist, Behufs Löschung der gestellten Sicherheit, zurückzuliefern.

27. Zu §. 23.

Es kann nachgelassen werden, daß an Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen befinden, Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, ohne Kolloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zoll-Behörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden. Die Zuladung anderer Güter in solche Räume ist nicht gestattet. Das Amt am Versendungsorte hat bezüglich der Revision solcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche instruktionsgemäß (§. 62 des Begleitschein-Regulativs) dem Grenzausgangsamte obliegen. Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein u. s. w.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, so wie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn von dem Amte des Versendungsortes (§. 5), dagegen die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, so wie der Ausgang über die Grenze von dem Grenz-Zollamte, beziehungsweise den Begleitungs-Beamten, bescheinigt.

28.

Es wurde zur Erwägung gezogen, ob in Beziehung auf die zollamtliche Behandlung derjenigen zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Güter, welche in dem nämlichen Güterwagen, in welchem sie aus dem Auslande eingegangen sind, nach dem Auslande wieder ausgehen sollen, eine Erleichterung in der Art zu bewilligen sein möchte, daß sie vom Grenzeingangsamte, nach Vorschrift der §§. 14 und 17, auf Ladungsverzeichniß und unter Wagenverschluß direkt nach dem Auslande abzufertigen seien, dergestalt, daß bei dem Grenzausgangsamte nur die Rekognition und Lösung des Verschlusses, so wie die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze erfolge, mithin von einer Deklaration und Revision solcher Güter Abstand genommen werde. Bei aller Anerkennung der Erleichterung, welche ein solches Verfahren für den Durchfuhr-Verkehr zur Folge haben würde, wurde von dem Erlaß einer desfallsigen allgemeinen Bestimmung noch Abstand genommen, einmal weil, im Falle der Annahme derselben, die zur Feststellung des Betrages und, auf manchen Strecken, die zur Verrechnung des Durchgangszolles erforderlichen Unterlagen fehlen würden, sodann weil da, wo ein erleichtertes Abfertigungs-Verfahren für direkte Durchgangsgüter vorzugsweise zum Bedürfniß werden kann, nämlich auf kurzen Straßenstrecken, die Vorschrift im §. 31 der Zollordnung jeder Vereins-Regierung die Befugniß gewährt, diesem Bedürfnisse zu entsprechen.

29.

In Beziehung auf die Durchfuhr mittelst Eisenbahnen aus dem Zollvereine durch das Ausland nach dem Zollvereine enthält der von der Preußischen Regierung vorgelegte Regulativ-Entwurf, und zwar für die von Braunschweig nach Minden, oder umgekehrt, durch den Steuerverein auf der Eisenbahn transitirenden Güter folgende Bestimmung:

> Güter des freien Verkehrs, welche von der Köln-Mindener Eisenbahn auf die Hannover-Mindener Eisenbahn übergehen oder in Minden der Verwaltung dieser letzteren übergeben werden, um

sie durch das Steuervereins-Gebiet, namentlich nach Braunschweig oder darüber hinaus, zu transportiren, werden nach einem von der Hannover-Mindener Eisenbahn-Verwaltung vorzulegenden Ladeverzeichnisse oder einem Duplikat der Frachtlisten, welches dem Ladeverzeichniß-Formulare amtlich anzustempeln ist, unter Aufsicht der Zollbeamten, in verschlußfähig eingerichtete Wagen verladen. Diese Wagen werden sodann verschlossen und von Zollbeamten, denen das Ladeverzeichniß oder die Duplikatfrachtliste mit den Schlüsseln zur Abgabe am Bestimmungsorte auszuhändigen ist, unter steter Aufsicht bis nach Braunschweig begleitet. — In Braunschweig erfolgt die Oeffnung der Wagen Seitens der dortigen Steuerbeamten, und es treten die darin verladenen Güter dadurch in den freien Verkehr zurück. — Die Passagier-Effekten gehen von Minden bis Braunschweig, nachdem ihre Verladung unter amtlicher Aufsicht erfolgt und nur ihre Anzahl vermerkt ist, unter Wagen-Verschluß und Beamten-Begleitung, und werden in Braunschweig durch Abnahme des Wagen-Verschlusses wieder in den freien Verkehr gesetzt.

Gleicher Behandlung unterliegen die von Braunschweig nach Minden durch das Steuer-Vereins-Gebiet gehenden Güter und Passagier-Effekten des freien Verkehrs, mit dem Unterschiede, daß für sie in Braunschweig die amtliche Ausgangs- und in Minden die amtliche Eingangs-Abfertigung erfolgt.

Güter, welche unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Kontrole stehen und entweder von der Köln-Mindener Eisenbahn auf die Hannover-Mindener Eisenbahn übergehen, oder erst in Minden der Eisenbahn-Verwaltung vom Absender übergeben werden, können in gleicher Art abgefertigt werden. Zu diesem Zwecke sind die Begleitscheine und Uebergangsscheine den Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen resp. zu Minden und Braunschweig vorzulegen, und es werden die Güter in die unter amtlichen Verschluß zu setzenden Wagen mit verladen.

Es wurde diese Bestimmung für angemessen und dem Zwecke entsprechend erachtet, jedoch unter Vorbehalt der Verständigung zwischen den betheiligten Regierungen darüber, ob und in wie weit die Beaufsichtigung der Verladung der Güter in die Wagen durch Zollbeamte zur Sicherung des Zollinteresse erforderlich sei oder unterbleiben dürfe. Ferner wurde anerkannt, daß bei diesem Transit Begleitung vom Ausgangsamte bis zum Eingangsamte, und zwar nach Maßgabe der oben unter Nr. 11 getroffenen Vereinbarung, stets einzutreten habe; man glaubte jedoch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das Regulativ unterlassen zu müssen, da sich eine allgemeine Vorschrift über den Transit vom Inland durch das Ausland nach dem Inland nicht geben läßt, indem die Behandlung dieses Transits von den dieserhalb mit fremden Regierungen abzuschließenden Verträgen abhängt, und da eine Spezial-Bestimmung über einen solchen Verkehr, wie zwi-

schen der Köln-Mindener und der Braunschweigischen Eisenbahn, nicht in das allgemeine Regulativ zu gehören schien, vielmehr den Spezial-Regulativen vorzubehalten sein wird.

30. Zu §. 25.

So weit die bestehenden Vorschriften bei dem Verkehre auf Eisenbahnen nicht anwendbar erscheinen, bleibt es besonderer Anordnung vorbehalten, die Art der amtlichen Abfertigungen näher zu bezeichnen, mit welchen die auf Eisenbahnen übergehenden übergangssteuerpflichtigen Waaren, nach Maßgabe der dieserhalb zwischen den betheiligten Vereinsregierungen bestehenden oder, wo nöthig, zu treffenden Vereinbarungen, versehen sein müssen.

31.

Wenn eine Eisenbahn Orte berührt, in welchen innere Staats- oder Gemeindesteuern erhoben werden, so ist Bestimmung dahin zu treffen, daß Gegenstände, welche diesen Steuern unterliegen, wenn sie auf der Eisenbahn in solche Orte eingehen, den für die Erhebung und Kontrole der Steuer in diesen Orten bestehenden Einrichtungen und Anordnungen unterworfen sind.

32. Zu §. 27.

Auf der ersten General-Konferenz ist, nach Inhalt des besonderen Protokolls über die Zollstraf-Gesetzgebung, anerkannt, daß bisweilen Contraventionsfälle vorkommen, welche bei ganz strenger Beurtheilung in die Kategorie derjenigen Zuwiderhandlungen gehören würden, für welche das Gesetz die Defraudationsstrafe bestimmt, die aber mit Umständen begleitet sind, welche der Verwaltung die Ueberzeugung gewähren, daß lediglich ein entschuldbares Versehen Statt gefunden hat, und es ist Einverständniß darüber vorhanden gewesen, daß die Verwaltungsbehörden befugt seien, in Fällen dieser Art, an die Stelle der Verfolgung als Defraudation, Ordnungsstrafe eintreten zu lassen.

Es wurde bemerkt, daß, gerade bei Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden Waaren, die Behörden in der Lage sein würden, von dieser Befugniß einen sehr ausgedehnten Gebrauch zu machen. Besonders bei Staats-Eisenbahnen werde dies der Fall sein. Der Beamte einer Staats-Eisenbahn-Verwaltung, welcher nach §. 20 des Regulativs die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter dem Zollamte zu deklariren habe, sei instruktionsmäßig verpflichtet, nach Inhalt der Frachtbriefe zu deklariren, und es sei eine offenbare Inkonsequenz und stehe mit den, hinsichtlich der Güterbeförderung mittelst der Post vereinbarten Prinzipien im Widerspruch, wenn er, im Falle unrichtiger Frachtbriefe, von der Zollbehörde dafür als Defraudant bestraft werden solle, daß er nach Maßgabe der ihm von einer anderen Staatsbehörde, der Eisenbahn-Verwaltung, ertheilten Instruktion gehandelt habe.

Von anderer Seite wurde zwar anerkannt, daß, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Eisenbahn-Verkehrs, mehr, als bei dem gewöhnlichen Frachtverkehre, eine milde Behandlung der Prozeßfälle eintreten müsse und in der Praxis in der That auch eintrete; es wurde indessen nicht für zulässig erachtet, die Defraudationsstrafe allgemein auszuschließen, oder die Verwaltungen, beziehungsweise Beamten von Staats-Eisenbahnen anders zu behandeln, als diejenigen von Privatbahnen. Denn die gesetzlich Statt fin-

dende Rücksicht auf den Transportführer, welcher durch die Frachtbriefe zu einer unrichtigen Deklaration verleitet worden ist, sei, in Verbindung mit einer milden Behandlung der Prozeßfälle, genügend, um offenbare Unbilligkeiten gegen die Eisenbahn-Verwaltungen und deren Beamte zu vermeiden, während andererseits die in der Androhung der Defraudationsstrafe, namentlich aber in der damit verbundenen Konfiskation der Waare, liegende Zollsicherheit gewahrt bleibe; eine Verschiedenheit in der Behandlung der Prozeßfälle aber, je nach dem der Angeschuldigte im Dienste einer Staats-Eisenbahn-Verwaltung oder der Verwaltung einer Privateisenbahn steht, entbehre der prinzipiellen Begründung, indem der Staat, wo er als Gewerbtreibender, hier als Transportführer, auftritt, weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch aus Rücksichten der Billigkeit, ein Privilegium vor anderen juristischen Personen ansprechen könne.

33.

Vom Beginn der Berathung an hatte nicht verkannt werden können, daß der Inhalt des von der Preußischen Regierung vorgelegten Regulativ-Entwurfs so wenig, als der Inhalt des auf der Grundlage dieses Entwurfs vereinbarten Regulativs, als der schließlich festgestellte Inbegriff derjenigen Normen anzusehen sei, welche in Betreff der Zollabfertigung des Verkehrs auf Eisenbahnen in Zukunft zur Geltung zu kommen haben. Einmal nämlich ist jener Theil der Vorschriften des Regulativs, welcher als Ausnahme von den zollordnungsmäßigen Bestimmungen eine erleichterte Abfertigung bei dem Eingange der Güter über die Grenze zuläßt, eigentlich nur auf den Verkehr solcher Eisenbahnen berechnet, welche die Zollgrenze überschreiten, auf welchen also die bereits im Auslande beladenen Güterwagen unverändert an den Bestimmungsort der Güter im Inneren des Zollgebietes befördert werden, während auch hinsichtlich des Verkehrs solcher Eisenbahnen, welche erst am Grenzeingangsamte beginnen, auf welchen also die mit Landfuhrwerk oder zu Schiffe zu diesem Amte gelangten Güter erst in Güterwagen verladen und alsdann in das Innere des Zollgebietes transportirt werden, das Bedürfniß nach einem erleichterten Abfertigungsverfahren vorliegt. Ferner ist, auch im Innern des Zollgebietes, das Eisenbahnnetz noch keineswegs vollendet und es ist zur Zeit noch nicht zu übersehen, welche Bedürfnisse, nach Vollendung dieses Netzes und in Folge der hiervon und aus anderen Gründen zu erwartenden weiteren Entwickelung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen, in Beziehung auf die zollamtliche Behandlung dieses Verkehrs hervortreten und ihre Befriedigung mit Recht in Anspruch nehmen möchten.

A. Was den Verkehr auf solchen Eisenbahnen anlangt, welche am Grenzeingangsamte beginnen, so verständigte man sich dahin, daß das vereinbarte Regulativ, so wie die in Vorstehendem verabredeten erläuternden Bestimmungen für diesen Verkehr in so weit maßgebend sein sollen, als sie überhaupt und insbesondere nach Inhalt der nachstehenden Vorschriften auf denselben anwendbar sind.

1) Die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren werden von dem Waarenführer, vor ihrer

Einladung in Güterwagen, diesem Amte nach Vorschrift der Zollordnung deklarirt.

2) Die bei dem Grenzzollamte erfolgende Revision der solchergestalt deklarirten Waaren kann auf eine Vergleichung der Zahl, der Zeichen und Nummern der Kolli mit der Deklaration beschränkt werden. Wo die Eisenbahn-Verwaltung eine Verwiegung der Waaren vornehmen läßt, wird diese Verwiegung durch die Zollbehörde kontrolirt und das Resultat derselben in den amtlichen Revisionsbefund aufgenommen. Läßt die Eisenbahn-Verwaltung eine Verwiegung der Waaren nicht eintreten, so kann, je nach der Bestimmung der Zollbehörde, die amtliche Feststellung des deklarirten Gewichts, wenn nicht vom Deklaranten vollständige Verwiegung verlangt wird, durch Probe-Verwiegungen erfolgen oder auch ganz unterbleiben. Eine spezielle Revision der Waaren findet nur ausnahmsweise, jedoch jedesmal in Fällen des Verdachtes Statt.

3) Nach der Revision erfolgt die Ausfertigung von Begleitscheinen, durch welche der Extrahent die zollordnungsmäßigen Verpflichtungen, mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Modifikationen, übernimmt.

4) Die Waaren werden unter zollamtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und es werden die letzteren verschlossen.

5) Werden bei der Ankunft am Bestimmungsorte Berichtigungen der an der Grenze abgegebenen Deklaration angebracht, so können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe oder auch, so weit es nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, mit einer ermäßigten Geldstrafe gegen den Deklaranten geahndet werden, wenn auf spezielle Revision ausdrücklich angetragen wird und durch Vorlegung der Korrespondenz, Fakturen rc. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen Statt gefunden hat.

6) Es erfolgt zollordnungsmäßige Revision.

7) Das Resultat dieser Revision bildet die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision

a. die deklarirten Waaren ganz fehlen, oder
b. die deklarirten Waaren in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, nach der sich eine geringere Abgabe berechnen würde, unter Umständen vorgefunden werden, die den Verdacht begründen, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine gänzliche oder theilweise Entfernung der deklarirten Gegenstände Statt gefunden habe.

In solchen Fällen kann die Zollverwaltung, nach dem Ergebnisse der amtlichen Erörterungen, der Abfertigung zu Grunde legen: entweder

a. die deklarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder
b. die in den Deklarationen enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren.

8) Die oben unter Nr. 27 zu §. 23 des Regulativs

getroffene Vereinbarung kann mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß Nachrevisionen von Seiten des Grenz-Ausgangsamtes nicht ausgeschlossen sind, wenn besondere Veranlassung hierzu vorliegt. In allen Fällen müssen die bei dem Grenzamte in den verschließbaren Wagen der Eisenbahn angekommenen Güter bis zu erfolgter Ausfuhr unter steter Aufsicht der Zollverwaltung bleiben.

9) Eine Umladung der nach Ziffer 1 bis 4 abgefertigten Güter auf dem Wege vom Grenzamte bis zum Bestimmungsorte ist als Ausnahme von der Regel des §. 5 des Regulativs, in den oben unter Nr. 7 zu §. 5 vorgesehenen Fällen und nach den daselbst gegebenen Bestimmungen, ohne weitere zollordnungsmäßige Abfertigung zulässig.

Tritt bei der von Frankreich über Saarbrücken in das Innere des Zollvereins führenden Eisenbahn das Bedürfniß der Umladung beim Grenzamte aus einem andern, als dem in der Bemerkung unter 7 Ziffer 3 zu §. 5 vorgesehenen Grunde ein, so dürfen die auf der Bahn aus Frankreich in Saarbrücken angekommenen, weiter in das Innere des Zollgebiets bestimmten Güter zu Saarbrücken auch nach den unter Ziffer 1 bis 7 vorstehenden Bestimmungen abgefertigt werden.

Von Seiten des Württembergischen Bevollmächtigten wurde bemerkt, daß seine Regierung, in Betracht, daß der Waarenverkehr auf denjenigen Eisenbahnen, welche in die conventionellen Wasserstraßen einmünden, einer beschleunigten und erleichterten Zollabfertigung eben so dringend bedürfe, als jener auf Eisenbahnen, welche bis an die Land- oder Wassergrenze geführt sind, beantrage, daß die für die letzteren vereinbarten Erleichterungen auch auf die ersteren ausgedehnt und zu diesem Zwecke in die vorstehend unter A vorgeschlagene Verabredung an den Stellen, wo von dem Grenzamte die Rede ist, noch die Worte beigefügt würden: „oder Hafenamt".

Die Württembergische Regierung gehe dabei von der Voraussetzung aus, daß neben dieser erleichterten Abfertigung die Bestimmungen der Vereinbarung über die Behandlung des Gütertransports auf dem Rhein und seinen conventionellen Nebenflüssen in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten seien, indem es sich nur davon handele, auf Waaren, welche von der conventionellen Wasserstraße auf die Eisenbahn und umgekehrt übertreten, nicht sofort das zollordnungsmäßige Verfahren in seiner ganzen Strenge, sondern nur die gleich rasche und erleichterte Abfertigungsweise anzuwenden, welche rücksichtlich des Verkehrs auf den obengedachten Eisenbahnen für zulässig erkannt worden sei und welche überdies alle Bedingungen zur vollständigen Wahrung der Zollsicherheit in sich trage.

Es wurde indessen von mehreren Seiten erinnert, daß das beantragte Verfahren die Zollabfertigung auf den conventionellen Flüssen erheblich verändern und unsicherer machen dürfte. Unter diesen Umständen ließ sich eine Verständigung über die beantragte Ausnahme für jetzt nicht erzielen. Dagegen war man einverstanden, daß es angemessen sein werde, bis zur bevorstehenden Revision des Regulativs über das Bedürfniß und die sonst in Betracht

zu ziehenden Umstände eine nähere Erörterung zu veranlassen, um alsdann, sofern der Antrag wieder aufgenommen werden sollte, eine schließliche Verständigung über denselben treffen zu können.

B. Waaren, welche

1) auf die vorstehend unter A Nr. 1 bis 4 angegebene Weise deklarirt und abgefertigt sind,

oder

2) die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse nach Vorschrift des Regulativs erhalten haben,

können auch dann, wenn die zwischen dem Orte ihrer Einladung und dem Orte ihrer Bestimmung vorhandene Eisenbahn-Verbindung auf einer ganz kurzen Strecke unterbrochen ist, umgeladen werden, ohne einer weiteren zollamtlichen Abfertigung zu unterliegen, in dem Falle unter 2 jedoch nur, wenn dieselben der Abfertigung nach den Bestimmungen A. 1 bis 3 zuvor unterworfen werden.

In beiden Fällen ist die Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Umladung beauftragten Zollbeamten zu bewirken und zu bescheinigen; es werden die Waaren unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten, oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagen verladen, unter Verschluß dieses Wagens und Personalbegleitung zu der Abfertigungsstelle, von welcher aus ihre Weiterbeförderung auf der Eisenbahn erfolgen soll, gebracht und daselbst, unter gleicher Aufsicht, in den Eisenbahnwagen verladen. Die Ausladung und Wiedereinladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Deklaration oder des Begleitscheins und unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den Angaben in der Bezettelung.

Die Verpflichtungsformel auf den nach A Nr. 3 auszufertigenden Begleitscheinen ist, wenn die Waaren auf dem Transport zum Bestimmungsorte irgend eine Umladung erfahren sollen, in der Weise zu ergänzen, daß die Fortdauer der dem Begleitschein-Extrahenten aus dem Begleitscheine obliegenden Verbindlichkeiten, auch im Falle der Umladung, außer Zweifel gesetzt wird. Das Zollamt im Umladungsorte bescheinigt auf dem Begleitscheine, daß und wie die Umladung bewirkt worden.

C. Es fand ferner Einverständniß darüber Statt, daß das jetzt vereinbarte Regulativ, so wie die in Vorstehendem getroffenen, auf dieses Regulativ bezüglichen Verabredungen bei der nächsten General-Konferenz, auf Grund der inzwischen weiter gesammelten Erfahrungen und aus dem Gesichtspunkte der, unter Wahrung der Zollsicherheit, zulässigen Erleichterung des Eisenbahn-Verkehrs, so wie der Gleichstellung aller Theile des Vereinsgebietes, einer Revision zu dem Zwecke zu unterwerfen seien, um die Vereinbarung eines definitiven Regulativs über den Gegenstand herbeizuführen. Nicht minder war man darüber einig, daß sämmtliche Vereins-Regierungen es sich angelegen sein lassen werden, den Abschluß von Uebereinkünften zwischen den verschiedenen Eisenbahn-Verwaltungen wegen Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an demselben Orte zusammentreffenden Eisenbahnen und wegen gegen-

seitiger Gestellung der Transportmittel für die Güterbeförderung auf jede zulässige Weise zu erleichtern.

34.

Von den zur Ausführung der in Vorstehendem getroffenen Verabredungen zu erlassenden Spezial-Regulativen und Instruktionen werden sich die Vereins-Regierungen gegenseitig Mittheilung machen.

§. 8.

Den Austausch der sächsisch-böhmischen Enclaven bei Weigsdorf, ingleichen die Uebergabe der Orte Nieder- und Neuleutersdorf, Josephdorf und Neuwalde an die Krone Sachsen, die darauf angeordneten Regie-Einrichtungen, die verfügte Nachsteuer und deren Ergebniß, so wie die eingetretene Veränderung in der Bevölkerungszahl betreffend.

Die Sächsischen Bevollmächtigten trugen vor:

In Folge des mit der Krone Oesterreich abgeschlossenen Haupt-Grenz- und Territorial-Recesses vom 11. April 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Sachsen v. J. 1848, S. 58) sei im Monat März 1849 sowohl die Uebergabe der von Böhmen an Sachsen abgetretenen Orte Nieder- und Neuleutersdorf, Josephdorf und Neuwalde, als auch der gegenseitige Gebietsaustausch bei Ullersdorf und Weigsdorf definitiv in Vollzug gesetzt worden.

Die Kopfzahl der Bevölkerung betrage:

1) in den von Böhmen an Sachsen abgetretenen Ortschaften und Gebietstheilen, nach dem Konscriptionsauszuge im Jahre 1846 und bezüglich der neuerlich Statt gehabten Zählung, 1996;
2) in den von Sachsen an Böhmen abgetretenen Gebietstheilen, nach der Volkszählung vom 3. Dec. 1846, 1355.

Hiernach berechne sich für Sachsen ein Zuwachs von 641 Köpfen, wovon das Königlich Preußische Finanzministerium unter dem 28. Juni 1849 mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt worden sei, das Centralbureau des Zollvereins Behufs der Zurechnung bei Aufstellung der Zollrevenüen-Vertheilungspläne, vom zweiten Quartale 1849 an, hiervon zu benachrichtigen.

Anlangend die getroffenen Regie-Einrichtungen, so habe in Bezug auf die Zoll- und Verkehrsverhältnisse in Weigsdorf, Niederleutersdorf und Dependenzen, so wie bei Ullersdorf, bis zum Gebietsaustausche eine Kontrolstelle in Weigsdorf mit den Hebebefugnissen eines Nebenzollamtes II. Klasse bestanden. Ungeachtet nun das Zolleinkommen daselbst, nach einem vierjährigen Durchschnitte, nur ungefähr 236 Rthlr. jährlich betragen habe, so sei doch das fernere Verbleiben einer Hebestelle in Weigsdorf um so weniger für entbehrlich erachtet worden, als sich augenblicklich nicht habe beurtheilen lassen, welchen Einfluß die eingetretene Veränderung der Territorial-Verhältnisse auf den dortigen Verkehr äußern werde. Es sey daher, da es eines Nebenzollamtes II. Klasse nicht bedurfte, vorläufig und mit Vorbehalt etwaiger auf Erfahrungen gegründeter Veränderungen in Weigsdorf eine Zollreceptur mit der Befugniß, baumwollene Watten (Pos. 2. b. 1) und Fenster- (Tafel-) Glas in seiner natürlichen Farbe (Pos. 10. b.) bis zu 30 Pfund, leinenen Zwirn (Pos. 22. c.) bis zu 20 Pfund, Mühlenfabrikate (Pos. 25. q.) bis zu 40 Pfund und Vieh aller Art und alle anderen Gegenstände, die nicht höher als mit 15 Ngr. vom Zentner besteuert sind, bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. abzufertigen, errichtet und mit die-

ser Recepturstelle Legitimationsschein-Ausfertigung verbunden worden.

Für die Bewohner von Niederleutersdorf ꝛc. und die umwohnenden Gewerbetreibenden, namentlich von Mittelleutersdorf, welche ihre Bezettelungen bis dahin bei dem in Wegfall gekommenen Nebenzollamte II. Klasse zu Mittelleutersdorf erhalten, habe man durch Errichtung einer Legitimationschein-Ausfertigungsstelle gesorgt.

Sämmtliche an Sachsen übergegangenen Ortschaften und Gebietstheile seyen übrigens dem Hauptzollamte Zittau zugewiesen worden.

Hinsichtlich der, auf Grund der erforderten und abgegebenen Waarenanmeldungen und der Ergebnisse der hierauf vorgenommenen amtlichen Revisionen, verfügten Erhebung der Nachsteuer von den in den neu erworbenen Sächsischen Gebietstheilen zur Zeit des Uebergangs an Sachsen vorhanden gewesenen Waarenbeständen sey Folgendes zu erwähnen.

Das Princip, auf welchem die Nachsteuer-Erhebung bei dem Anschlusse Sachsens an den Zollverein beruht habe, sey im 37. Artikel des diesfälligen Anschlußvertrages vom 30. März 1833 ausgesprochen, über die Nachsteuer-Erhebung selbst aber, und zwar, welche Waaren und welche Waarenmengen von ihr getroffen werden sollen, enthalte die Zollvereins-Gesetzgebung allgemeine, für alle Fälle feststehende Normen nicht, habe auch dergleichen, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den sich vereinigenden Staaten und bei dem Wechsel der von der Verwaltung zu nehmenden Gesichtspunkte, nicht füglich aufstellen können.

Könne man für den vorliegenden Fall annehmen, daß seit dem Jahre 1833 keine solche Veränderung der inneren Verhältnisse Sachsens eingetreten sei, welche Veranlassung wäre, die Nachsteuerfrage von einem andern Gesichtspunkte als von dem im Jahre 1833 aufgestellten anzusehen, und lasse sich wohl selbst die Behauptung rechtfertigen, daß der Eintritt der jetzt in Rede stehenden Territorien nicht sowohl als ein neuer Zollanschluß zu betrachten sey, sondern daß es sich nur um einen weiteren Vollzug des Zollanschlusses Sachsens handele, da der nunmehr verwirklichte Enclavenaustausch bereits im Jahre 1815 vereinbart sey und mithin der Eintritt jener Gebietstheile in den Sächsischen Staatsverband zur Zeit des Zollanschlusses Sachsens im Jahre 18³³/₃₄ nur als suspendirt erscheine, so folge hieraus, daß für die Regulirung der Nachsteuer-Angelegenheit in Niederleutersdorf ꝛc. die Verordnungen vom 12. und 24. December 1833 in der Hauptsache als Norm zu gelten haben. Von dieser Ansicht sey auch die Sächsische Zollverwaltung bei den diesfalls getroffenen Anordnungen ausgegangen.

Was nun die einzelnen der Nachsteuer zu unterwerfenden Artikel anlange, so seyen, in Berücksichtigung des Verkehres in den fraglichen Gebietstheilen, von der Sächsischen Zollverwaltung vorläufig die aus der Beilage II. ersichtlichen als solche bezeichnet worden. Eine Declaration der „Kurzen Waaren“ habe man deshalb nicht erfordert, weil notorisch ein Etablissement solcher Waaren dort nicht bestanden habe.

Beilage II.

So weit die verzeichneten Artikel an sich zur Nachsteuer beizuziehen gewesen seien, habe man nach folgenden Grundsätzen verfahren lassen.

Der Nachsteuer unterlägen nicht:

1) solche Gegenstände, welche im Oesterreichischen erzeugt oder gefertigt worden, oder aus dem größeren deutschen Zollvereinsgebiete abstammen; ferner
2) solche, welche unter Zollkontrole gehalten und auch so in das Vereinsausland ausgeführt werden; endlich
3) kleinere Quantitäten nachsteuerpflichtiger Waaren, sobald die vorhandene Menge derselben in der Hand eines und desselben Eigenthümers folgende Beträge nicht übersteigt:
   a. in Manufakturwaaren ½ Zollzentner,
   b. beim Wein 5 und
   c. bei anderen Artikeln 1 Zollzentner.

Hierbei sei noch zu bemerken, daß bei dem Anschlusse Sachsens an den Zollverein folgende Artikel:

baumwollenes Garn,
Leinwand,
Reis und
Kaffee-Surrogate (Cichorien-Kaffee)

zur Nachsteuer überhaupt nicht herangezogen worden seien, und, der Gleichförmigkeit wegen, auch im vorliegenden Falle von der Nachversteuerung der bezüglichen Waaren-Vorräthe abzusehen gewesen sei, so weit überhaupt eine solche sonst gerechtfertigt gewesen wäre, zumal das Objekt bei Leinwand, Reis und den Kaffeesurrogaten nach der obengedachten Beilage ein sehr geringes gewesen sei. Dieselbe Nachsteuer-Befreiung sei auch hinsichtlich derjenigen Gegenstände eingetreten, welche nicht zum Handel, sondern zum eigenen Verbrauche des Declaranten bestimmt gewesen seien, Falls in diese Bestimmung kein Zweifel zu setzen gewesen, da auch bei der Nachversteuerung in Sachsen im Jahre 1834 dieser Unterschied gemacht worden sei.

Der Königlich Preußischen Regierung sei vorläufig über diesen Gegenstand unter dem 16. Juli 1849 ausführliche Mittheilung gemacht worden. Dieselbe sei in ihrer Rückäußerung vom 19. December desselben Jahres zwar von der nicht zu bestreitenden Ansicht ausgegangen, daß bei diesem Zutritte neuer Landestheile zum Zollvereinsgebiete ebenso, wie bei jeder andern Erweiterung des letzteren, zu verfahren und, da über die Nachversteuerung in neu zutretenden Landestheilen keine allgemeinen durchgreifenden Bestimmungen beständen, vielmehr bei jedesmaligem Anschlusse fremder Landestheile an den Zollverein besondere Verabredungen über die Nachversteuerung zu treffen seien, auch im vorliegenden Falle diese Angelegenheit durch einen Beschluß sämmtlicher Vereins-Regierungen zu reguliren sein werde, habe sich aber bei der Geringfügigkeit des Gegenstandes und unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen damit einverstanden erklärt, daß die vorliegende Nachsteuer-Angelegenheit in der vorstehend angedeuteten Weise regulirt werde.

Derselbe Grund habe die Sächsische Regierung bestimmt, die Sache nicht auf dem Korrespondenzwege, sondern durch Vorlage bei der dermaligen General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten zu erledigen.

Der einzuzahlende Nachsteuerbetrag erreiche nach der erwähnten Beilage die Summe von 206 Thlr. 29 Ngr., und davon werde, der Vereinbarung bei anderen Vorgängen entsprechend, die Hälfte mit 103 Thlr. 14 Ngr. 5 Pf. für Rechnung des Gesammtvereins einzurechnen sein, die andere Hälfte aber der Sächsischen Staatskasse ausschließlich verbleiben.

Die Bevollmächtigten der übrigen Vereinsstaaten erklärten sich mit den getroffenen Einrichtungen und dem letztbemerkten Antrage einverstanden.

Den Abbruch der Stadtmauer der Stadt Constanz betreffend.

§. 9.

Der Badische Bevollmächtigte brachte zur Sprache: Nach dem Hauptprotokolle der Vollzugs-Kommission in Karlsruhe vom 5.—29. Oktober 1835. S. 3. Nr. 1. c sey die Kreuzlinger Vorstadt der Stadt Constanz mit dem, zu Garten- und Ackerland benutzten s. g. Paradiese von dem Zollverbande ausgeschlossen worden. Es habe dieser Ausschluß ebensowohl im Interesse des Nahrungsstandes der Stadt, als in jenem des Vereins gelegen, in letzterem vor Allem deshalb, weil die Aufnahme der genannten Vorstadt in die Zolllinie einen ganz unverhältnißmäßigen Aufwand für Bewachungsmannschaft in Anspruch genommen und demungeachtet die Oertlichkeit Einschwärzungen sehr begünstigt haben würde. Der Ausschluß der Vorstadt habe sich leicht ins Werk setzen lassen, da die Stadt von dieser durch Stadtmauern getrennt sey. Er sey genehmigt und unter Anderem hierbei bestimmt worden:

„Die Ringmauer, welche die Stadt selbst von der Kreuzlinger Vorstadt und dem Paradiese trennt, wird dergestalt hergestellt werden, daß die Stadt durch die Ringmauer vollständig geschlossen wird. Auch in Bezug auf die an oder auf der Ringmauer befindlichen Häuser soll der Schluß vollkommen sichernd und überhaupt so geschehen, daß die Verbindung der Stadt mit den ausgeschlossenen Theilen auf die Stadtthore beschränkt ist. Wo das Uebersteigen der Ringmauer zu besorgen sein sollte, wird durch dessen angemessene Erhöhung oder auf andere genügende Weise Vorsorge getroffen werden".

Bei dieser Bestimmung sey die Absicht leitend gewesen, mit Hülfe der bestehenden Ringmauer eine leicht zu überwachende Grenzlinie zu gewinnen. Mit Recht sey daher auf den vollständigen Schluß der Mauer Gewicht gelegt und in Aussicht gestellt worden, daß auch auf andere entsprechende Weise die Uebersteigung zu verhindern sey, wenn die Höhe der Ringmauer nicht genüge. Da es an jeder Erfahrung über den Erfolg des Zollschutzes gefehlt habe, so habe etwas Bestimmtes zum Voraus nicht festgesetzt werden können. Im Verlaufe der Zeit habe sich nun ergeben, daß auf die Höhe der Ringmauer und auf deren Erhaltung im ursprünglichen Maße der Werth nicht gelegt werden könne, der in erster Zeit derselben beigemessen worden sey.

Schon im Jahre 1838 sey, wie der genannte Bevollmächtigte weiter bemerkte, von der Stadtgemeinde Constanz der theilweise Abbruch der Ringmauer in Frage gestellt worden, da gesundheitspolizeiliche Rücksichten diesen zu for-

dern schienen. Man habe zwar die Entscheidung verschoben, sey jedoch darüber nicht im Zweifel gewesen, daß ein theilweiser Abbruch füglich und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Zollinteresse geschehen könne. Daran wäre nicht zu denken gewesen, daß die fragliche Mauer alle Bewachung überflüssig gemacht habe, es habe die betreffende Grenzstrecke stets von Steueraufsehern begangen werden müssen. Es habe sich sodann gezeigt, daß die auf der Mauer angebrachten gedeckten Gänge die Einbringung von zollpflichtigen Gegenständen wesentlich unterstützten und dieses Ganges wegen von den Grenzaufsehern nur die, zunächst vor Augen liegenden Strecken hätten überblickt werden können. Die Zollbehörden seyen daher darüber einverstanden, daß ein theilweiser Abbruch der Mauer bis auf Brusthöhe (4½ Fuß) der innern Seite derselben, wobei solche von außen noch 10 bis 18 Fuß hoch bleiben werde, gestattet werden könne, wenn

1) die Grenzlinie gehörig durch Laternen beleuchtet,
2) der außerhalb der Ringmauer befindliche Graben in seiner gegenwärtigen Breite und Tiefe erhalten, und
3) derselbe für Inland erklärt werde.

Die Behörden hätten nun im Begriffe gestanden, der Stadtgemeinde die Zusicherung zu ertheilen, daß die Großherzogliche Regierung das Einverständniß der übrigen Vereins-Regierungen zu diesen Anordnungen zu erhalten bemüht seyn werde, als das Jahr 1848 mit seinen Ereignissen eingetreten und damit der Abbruch vollführt worden, bevor man im Stande gewesen sey, die Erlangung der Zustimmung der übrigen Vereins-Regierungen einzuleiten. Indessen habe beim Abbruche die städtische Behörde die erwähnten Bedingungen nicht ganz aus dem Auge verloren. Das Bestreben der Zollverwaltung sey nun dahin gerichtet gewesen, die Stadt zu vollständiger Erfüllung jener Bedingungen anzuhalten, die nöthige Weisung hierzu unter Festsetzung einer Frist von drei Monaten zur Wiedererhöhung der Mauer, wo solche bis zu einer geringeren Höhe als 4½' an der innern Stadtseite abgebrochen worden, sey schon im Juni 1850 ertheilt worden.

Obgleich unter solchen Umständen der Entscheidung der Vereins-Regierungen vorgegriffen sey, so glaube die Großherzogliche Regierung doch hoffen zu dürfen, daß ihr Verfahren werde gebilligt werden. Es könne beigefügt werden, daß nach den Wahrnehmungen der Zollbehörden der theilweise erfolgte Abbruch der gedachten Mauer bis jetzt die Zollsicherheit nicht gefährdet habe. Unter diesen Verhältnissen könne die Ueberzeugung bestehen, daß die erwähnte Anordnung für die Dauer dem Interesse des Vereines genüge.

Der Preußische Bevollmächtigte bemerkte hierauf, daß seine Regierung, durch den Königlichen Vereinsbevollmächtigten für Baden von dem Stande der Sache bereits unterrichtet, der Ansicht der Großherzoglich Badischen Regierung beizutreten vermöge. Unter den von letzterer vorgeschlagenen Bedingungen und in der Voraussetzung, daß die fragliche Mauer in der bereits von der Großherzoglichen Regierung angeordneten Weise sofort wieder er-

höht werde, erkläre er die Zustimmung zu dem erwähnten Antrage.

Dieser Erklärung des Preußischen Kommissärs schlossen sich die übrigen Bevollmächtigten einstimmig an.

Die zollfreie Einführung von Traubenmost von in der Schweiz gelegenen Rebländern betreffend.

(Vergl. Haupt-Protokoll der sechsten General-Konferenz §. 33. S. 94.)

§. 10.

Der Badische Bevollmächtigte stellte vor:

Durch Beschluß der sechsten General-Konferenz (Haupt-Protokoll §. 33) sei auf den Antrag der Badischen Regierung beschlossen worden, daß die Begünstigung für mehrere Einwohner der Stadt Constanz, den Traubenmost von Rebländern, welche sie in benachbarten Schweizer Gemarkungen besitzen, im Herbste zollfrei nach Constanz einführen zu dürfen, mit dem Jahre 1848 ihr Ende erreichen solle.

Die Großherzogliche Regierung sei hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß es den Besitzern der in Frage stehenden Rebstücke wohl gelingen werde, in einem Zeitraume von fünf Jahren sich ihres Besitzes zu entäußern. Nach den hierüber eingezogenen Erkundigungen hätten nun Constanzer Bürger in der That am Schlusse gedachter Periode auch nur noch 24 Morgen 3 Viertel Badischen Maßes des erwähnten Reblandes besessen; es sei denselben jedoch nicht gelungen, noch vor dem Herbste 1849 diese Grundstücke zu verkaufen. Sie hätten deshalb dringend gebeten, daß ihnen wenigstens noch für die Jahre 1849 und 1850 die zollfreie Einfuhr des Erwachses von ihren Weinbergen gestattet werden möge, indem sie vorstellten, daß die Theuerung in den Jahren 1846 und 1847, die politischen Verhältnisse in den darauf gefolgten Jahren und die fortan noch bestehenden niederen Preise der Grundstücke es ihnen durchaus unmöglich gemacht haben, ihr Eigenthum ohne die größten Verluste zu verwerthen.

Die Großherzogliche Regierung sei der Ansicht, daß diese besonderen Umstände Berücksichtigung verdienten. Sie habe dem Ansuchen der betheiligten Rebbesitzer unter Voraussetzung der erforderlichen Zustimmung der übrigen Vereins-Regierungen für 1849 entsprochen, und halte es für billig, die fragliche Begünstigung auch für das Jahr 1850 noch zu gewähren.

Er sei beauftragt, bemerkte der genannte Kommissär, die allseitige Zustimmung zu befürworten.

Es wurde von keiner Seite Bedenken dagegen erhoben, die gedachte Begünstigung aus den angeführten Gründen für das Jahr 1849 und letztmals noch für 1850 zu gewähren.

Den Eingang einer Partie ungereinigter Soda zu dem früheren, für gewisse Grenzstrecken bestandenen, ermäßigten Zollsatze betreffend.

§. 11.

Von Seiten des Preußischen Kommissärs wurde vorgetragen:

Auf Grund der Vereinbarung in dem besondern Protokolle vom 10. Febr. 1849 (Anl. 1. des Haupt-Protokolls der zu Frankfurt a. M. abgehaltenen außerordentlichen Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten von $18^{48}/_{49}$) sei die, in der Anmerkung zu Pos. 5. d der zweiten Abtheilung des Zolltarifs für $18^{46}/_{48}$ festgesetzte Ausnahme, nach welcher ungereinigte Soda beim Eingange über die Preußische Seegrenze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze dem ermäßigten Satze von 7½ Sgr. für den Zentner unterlag, mit dem 1. Mai 1849 weggefallen, so daß

seitdem alle Soda dem Tarifsatze von 1 Rthlr. gesetzlich unterworfen sei.

Mehrere Handeltreibende zu Stettin hätten nun noch ungereinigte Soda in England bestellt gehabt, welche bei gewöhnlichen Verhältnissen vor dem 1. Mai 1849 zu dem geringeren Zollsatze würde eingeführt worden sein. Da aber damals bekanntlich die Odermündungen durch Dänemark für blokirt erklärt worden seien, so habe die bestellte Soda nicht mehr nach Stettin gebracht werden können. Die Betheiligten hätten deshalb darauf angetragen:

> den erhöhten Eingangszoll auf die durch die Blokade zurückgehaltenen Sendungen ungereinigter Soda seiner Zeit nicht in Anwendung zu bringen.

Die Billigkeit habe dafür gesprochen, sämmtliche ungereinigte Soda, welche zur Zeit der Erklärung der Blokade der Odermündungen in England bereits nach Stettin erweislich verladen gewesen sei, wenn sie im Jahre 1849 den Hafen von Stettin erreichte, noch gegen Erlegung des geringeren Zollsatzes von 7½ Sgr. für den Zentner einzulassen, weshalb der Provinzial-Steuer-Direktor zu Stettin dazu mit dem Bemerken ermächtigt worden sei, daß er den vorgedachten Beweis durch die Bücher, die Korrespondenz der Betheiligten, durch die über die Befrachtung sprechenden Papiere und durch die sonst etwa noch vorhandenen Schriftstücke genau führen lassen möge.

Auf Grund dieser Ermächtigung seien 11,429 Zentner 50 Pfd. ungereinigte Soda zum Satze von 7½ Sgr. nach dem 1. Mai 1849 eingelassen worden. Es dürfe wohl vorausgesetzt werden, daß dieses Verfahren einem Bedenken nicht unterliegen werde.

Die Bevollmächtigten der übrigen Vereinsstaaten gaben, in Anerkenntniß der dafür sprechenden Billigkeitsgründe, zustimmende Erklärung ab.

§. 12.

Die Bewilligung der Durchgangszollfreiheit für seewärts eingegangene und stromwärts nach Hamburg wieder ausgeführte Lumpen betreffend.

Der Preußische Kommissär trug vor:

Zwei Kaufleute zu Memel hätten sich entschlossen, eine Partie seewärts aus Rußland eingebrachter Lumpen von 479 Ztr. 91 Pfd., beziehungsweise 421 Ztr. 32 Pfd., welche nach Hamburg bestimmt gewesen seien, jedoch wegen der Blokade der Ostseehäfen nicht seewärts dorthin hätten gebracht werden können, stromwärts über Wittenberge auszuführen, hätten jedoch gebeten, ihnen für die Benutzung dieses, ohnehin schon so kostspieligen Weges die tarifmäßige Durchgangsabgabe von 15 Sgr. vom Zentner, welche sie bei offenem Seewege nicht zu entrichten gehabt haben würden, zu erlassen.

Dieser Erlaß, welcher sich auf die Summe von 450 Rthlr. 18 Sgr. belaufe, sei ihnen auf Vereins-Rechnung bewilligt worden, und zwar nach Analogie der, hinsichtlich des Durchgangs auf der Eisenbahn über Cöln nach Hannover ꝛc. getroffenen Anordnung wegen der diesen ungewöhnlichen Transit veranlassenden besonderen Verhältnisse.

Er sei nun, bemerkt der genannte Kommissär, von seiner Regierung beauftragt, von dem Vorstehenden zur Erklärung des Einverständnisses Mittheilung zu machen.

Die Bevollmächtigten der betheiligten Vereins-Regierungen erklärten, in Berücksichtigung der vorliegenden be-

sonderen Verhältnisse, ihr Einverständniß mit dem hiernach Königlich Preußischer Seits beobachteten Verfahren.

Die nachträgliche Genehmigung zur zollfreien Einführung einer Quantität Pappe und Packpapiere in das Herzogthum Braunschweig.

§. 13.

Der Braunschweigische Kommissär trug vor:

Die Aufregung gegen die Zollverwaltung, welche sich im Frühjahre 1848 unter den Einwohnern des Herzogthums Braunschweig in den Harz- und Weserkreisen kund gegeben habe und zum Theil in ungesetzliche Handlungen ausgebrochen sei, habe die Herzogliche Regierung unterm 17. Juni 1848 veranlaßt, einen Vertrag mit Hannover über Aufnahme der Braunschweigischen Ortschaften Hohenbüchen, Brunkensen, Coppengrave und Lüttgenholtensen und des Gasthauses am Jerzer Berge in den Steuerverein abzuschließen. Dieser Vertrag sei sofort mit dem 1. Juli desselben Jahres ausgeführt worden, und habe bekanntlich später die Zustimmung der Vereins-Regierungen erhalten.

Die Publikation desselben durch die Braunschweigische Gesetz-Sammlung habe jedoch am 26. Juni 1848 Statt gefunden, und dessen sofortige Ausführung am 1. Juli habe es dem Papierfabrikanten Woge in Brunkensen unmöglich gemacht, die an fünf Gewerbtreibende in der Stadt Braunschweig zuvor verkauften Pappen und Packpapiere seines Fabrikats zur Gesammtmenge von 82 Zentnern noch vor dem 1. Juli 1848 abzuliefern.

Da nun der vorherige Abschluß der fraglichen Lieferungen durch Vernehmung der Empfänger constatirt worden sei, so habe die Herzogliche Regierung dem rc. Woge auf sein Gesuch die zollfreie Einführung der erwähnten Quantität von 82 Zentnern Pappe und Packpapier in der Voraussetzung gestattet, daß unter Anerkenntniß der Billigkeit dieses Verfahrens der Erlaß des Zolles auf gemeinschaftliche Rechnung die Zustimmung der Vereins-Regierungen erhalten werde, auf deren nachträgliche Ertheilung er anzutragen habe.

Diesem Antrage wurde in Berücksichtigung der dafür sprechenden Gründe allseitig zugestimmt.

Die zollfreie Ausführung der Häute gefallener Thiere aus dem Braunschweig'schen Gebiete von Seiten Hannoverscher Nachrichter auf Grund des denselben verliehenen Nachrichterlehens.

§. 14.

Der Braunschweigische Kommissär bemerkte:

Die Königlich Hannoversche General-Direction der indirecten Steuern habe unterm 22. Februar 1848 darauf angetragen, daß denjenigen im Hannoverschen wohnenden Nachrichtern, welche vermöge des ihnen verliehenen Nachrichterlehens die Häute gefallener Thiere aus den unter Braunschweigischer Verwaltung dem Zollvereine angeschlossenen Hannoverschen Ortschaften abzuholen hätten, die zollfreie Ausführung solcher Häute gestattet werde, und sich zu dem entsprechenden gegenseitigen Zugeständnisse für die im Braunschweigischen wohnenden Nachrichter hinsichtlich der aus Braunschweigischen Ortschaften im Steuervereins-Gebiete abzuholenden Häute erboten.

Die zollfreie Ausfuhr roher Häute von gefallenen Thieren sei den Nachrichtern in Fallersleben und Gandersheim bereits in den Verträgen vom 16. October 1845 gestattet gewesen, das Bedürfniß, diese Befreiung zu generalisiren, sei aber an allen, das Hannoversche und Braunschweigische Gebiet durchschneidenden Zollgrenzen eingetreten, und sei

durch die Bestrafung eines Nachrichters in Peine, welcher ein gefallenes Pferd in der Feldmark von Groß-Lafferde abgeledert und die Haut nach Peine genommen hatte, ohne den Ausgangszoll zu erlegen, zur Kenntniß der Behörden gekommen.

Da auch auf eine betreffende Anfrage des Vereins-Bevollmächtigten in Braunschweig das Königlich Preußische Finanzministerium seine Meinung dahin ausgesprochen habe, daß es zulässig sein werde, dem Wunsche Hannovers zu entsprechen, ohne daß zuvor die ausdrückliche Zustimmung aller Vereins-Regierungen dazu eingeholt würde, so habe man die Freilassung der fraglichen Häute von dem Ausgangszolle Braunschweigischer Seits unterm 18. März 1848 verfügt, wozu die nachträgliche Zustimmungs-Erklärung der Vereins-Regierungen beantragt werde.

Dem gestellten Antrage wurde, mit Rücksicht auf die vom Steuervereine gewährte Reciprocität, allseitige Zustimmung zu Theil.

§. 15.

Zolltarif.

Das Ergebniß der Berathungen bezüglich der Revision des durch Beschluß der außerordentlichen Zoll-Konferenz zu Frankfurt a/M. vom Jahre 1848 auf unbestimmte Zeit verlängerten Zolltarifes wurde in ein besonderes Protokoll aufgenommen, welches dieser Verhandlung beigefügt ist.

§. 16.

Das amtliche Waarenverzeichniß und die dazu gehörigen Instruktionspunkte.

I. Nach Feststellung der Abänderungen des gegenwärtigen Zolltarifes wurde das amtliche Waarenverzeichniß, welches dem Hauptprotokolle der siebenten General-Konferenz unter Ziffer V. angefügt ist, nebst den dazu gehörigen Instruktionspunkten einer Revision unterworfen und vervollständigt.

Dies geschah:

1) durch Nachtragung der bei der achten General-Konferenz vereinbarten Ergänzungen des Waarenverzeichnisses bezüglich:
   a. des gerissenen und geschnittenen Fischbeins (§. 8. Pag. 27 des Hauptprotokolls vom 17. August 1846),
   b. der Seide und des Zwirns aus Seide oder Floretseide (§. 11. Pag. 35 des erwähnten Protokolls),
   c. der wollenen Waaren (§. 13. Pag. 41 desselben Protokolls),
   d. der Balsame und des Muskatbalsams,
   e. der Brummkreisel,
   f. der Glasflüsse und Glassteine (§. 15. Pag. 45 desselben Protokolls),
   g. des Jalapaharzes (§. 15 Pag. 46 desselben Protokolls);
2) durch Vornahme derjenigen Abänderungen, sowohl in der Klassifikation als in der Hinweisung auf die Hauptartikel und die Unterabtheilungen des Tarifes, welche aus den Aenderungen des Tarifes folgen;
3) durch Berücksichtigung der in dem Tarifprotokolle enthaltenen Verabredungen über solche Abänderungen und

Zusätze, welche dem Waarenverzeichnisse zugewiesen sind, und zwar bezüglich:

a. der Automate (§. 2. Pag. 19),
b. des Herren- und Frauenschmucks (§. 2. Pag. 23 u. 24),
c. der vernirten Waaren (§. 2. Pag. 24),
d. der seidenen Hüte für Herren (§. 2. Pag. 24),
e. der Waaren aus Gutta percha (§. 2. Pag. 25),
f. der gewaschenen Leinwand (§. 2. Pag. 29),
g. des Reismehls (§. 2. Pag. 31),
h. der künstlichen Wetzsteine (§. 2. Pag. 38),
i. der Roßhaar-Geflechte (§. 2. Pag. 39),
k. des mit Schrift verzierten Fayence und Porzellans (§. 2. Pag. 40),
l. des getödteten Schlachtviehes (§. 2. Pag. 41),
m. der zinnernen Löffel (§. 2. Pag. 46);

Beilage III.

4) durch Aufnahme derjenigen Artikel, Abänderungen und Bemerkungen, welche dazu in Folge der verschiedenen Anträge und der darüber Statt gehabten Berathungen geeignet befunden und theils in der besondern, dem gegenwärtigen Protokolle angeschlossenen Uebersicht enthalten sind, theils aus dem Nachfolgenden (II.) hervorgehen.

5) Hat es angemessen geschienen, mehrere Artikel mit Rücksicht auf Orthographie zu versetzen, andere als überflüssig zu streichen und endlich bei einigen anderen Abänderungen vorzunehmen, welche nur Deutlichkeit oder Beschränkung des Umfanges des Waarenverzeichzeichnisses, ohne die Grundsätze des Tarifes zu alteriren, bezwecken.

Beilage IV.

Das hiernach vervollständigte amtliche Waarenverzeichniß mit den dazu gehörigen Instruktionspunkten ist diesem Protokolle beigefügt worden.

II. Die Berathung über verschiedene Anträge zum Waarenverzeichnisse hat zu folgenden weiteren Bemerkungen Veranlassung gegeben.

1) In Betreff der angeregten Frage:

in wie weit eingeführte alterthümliche Gegenstände zollamtlich als Antiken, Antiquitäten, zu behandeln,

erklärte man sich mit der Ansicht einverstanden, daß eine solche Behandlung nur dann zulässig sey, wenn die Beschaffenheit der Gegenstände darüber keinen Zweifel läßt, daß deren Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen. Ausgeschlossen von der Behandlung als Antiquitäten werden hiernach namentlich alle Gegenstände bleiben müssen, welche die Bestimmung haben können, als Mobilien im Renaissance- oder Rococostyl weiterhin gebraucht zu werden. Ebenso wird die Zulässigkeit eines weiteren Gebrauches es unthunlich erscheinen lassen, alterthümliche Kirchengeräthe als Antiquitäten zollamtlich zu behandeln. Man war dabei übrigens darüber einverstanden, daß den Aemtern zu empfehlen seyn werde, in Zweifelsfällen das Gutachten competenter Sachverständigen einzuholen oder die Sachlage der vorgesetzten Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2) Von den Bevollmächtigten für Kurhessen und Frankfurt war beantragt worden:

a. Bildhauer- rc. Arbeit aus Töpferthon und anderen Thonerden, allein oder auch mit Leimwasser versetzt, unter Verweisung auf die allgemeine Eingangsabgabe,

b. Billiardbanden von rohem, blos gehobeltem Holze, in Verbindung mit Gummi elasticum und ungebleichter Leinwand, unter Verweisung auf II. 21. c. (grobe Schuhmacher- rc. Waaren),

c. Brausepulver, auch mit Zucker vermischt, unter Verweisung auf II. 5. a. (chemische Fabrikate),

in das Waarenverzeichniß aufzunehmen.

Diese Anträge fanden aber keine allgemeine Annahme, da zwar die Klassifikation an sich als richtig anerkannt, jedoch von verschiedenen Seiten die Berücksichtigung solcher Specialfälle im Waarenverzeichnisse nicht entsprechend gehalten wurde.

3) Bei der Zustimmung zu dem von Preußen und Bayern gestellten Antrage:

daß „weiße und farbige Glasstängelchen zur Perlenbereitung und Kunstbläserei" unter Hinweisung auf die allgemeine Eingangsabgabe in dem Waarenverzeichnisse aufgeführt würden,

ward von mehreren Bevollmächtigten die Voraussetzung erklärt, daß emaillirte Glasstängelchen unter den in der allgemeinen Eingangsabgabe zu verhaltenden Glasstängelchen nicht mit begriffen würden.

4) Dem Antrage des Bevollmächtigten für Württemberg:

Krauthobel in das Waarenverzeichniß aufzunehmen und dabei auf die Tarifposition II. 6. f. 2. (grobe Eisenwaaren) zu verweisen,

konnte nicht Statt gegeben werden, weil diese Aufnahme nicht allgemein nöthig befunden wurde und man von einigen Seiten Bedenken trug, sich über die allgemeine Klassifikation der Krauthobel unter einen bestimmten Tarifsatz auszusprechen, da auf verschiedene Art construirte Krauthobel vorkommen dürften.

Die Mehrzahl der Bevollmächtigten war übrigens der Ansicht, daß bei Krauthobeln in der Regel Holz der vorherrschende Bestandtheil seyn und dann der Satz II. 12. e mit 3 Rthlrn. dafür in Anwendung kommen dürfte.

5) Der Antrag des Kurhessischen Bevollmächtigten:

das Waarenverzeichniß sub voce „lackirte und vernirte Waaren, grobe aus Papier und Pappe" annoch durch Beifügung der Worte „ingleichen aus Pappmasse (papier maché)" zu ergänzen,

fand keine durchgängige Unterstützung, weil von mehreren Seiten die im bisherigen Waarenverzeichnisse enthaltenen Unterscheidungen als genügend anerkannt wurden.

6) In Betreff des zur Sprache gebrachten Zweifels:

ob Platinawaaren, bei welchen im Waarenverzeichnisse auf kurze Waaren verwiesen ist, dem Zollsatze von 50 Rthlr. oder dem Ausnahme-Zollsatze von 100 Rthlr. zu unterwerfen,

vereinigte man sich zu dem Beschlusse, daß der Ausnahme-Zollsatz von 100 Rthlr. bei Platinawaaren nicht Platz zu greifen habe, weil dessen Anwendung, in so weit sie hier in Betracht kommt, wörtlich auf Waaren aus Gold oder Silber oder aus feinen Metallgemischen beschränkt sey, eine Ausdehnung auf Platinawaaren auch so fern bedenklich erscheinen müsse, als verschiedene Gefäße und Geschirre zu gewerblichen Zwecken aus Platina gefertigt würden.

7) In Bezug auf die, auf Antrag des Badischen Bevollmächtigten erfolgte Klassifikation der weißen und farbigen Porzellanknöpfe unter Abtheilung II. Pos. 38. f. „farbiges &c. Porzellan" wurde noch die Bemerkung niedergelegt, daß, wenn dergleichen Porzellanknöpfe in Verbindung mit anderen Materialien vorkommen sollten, dieselben nach Beschaffenheit der Verbindung entweder als kurze Waare oder nach Pos. 38. h. zu behandeln seyn würden.

8) Dem ferneren Antrage des Badischen Bevollmächtigten:

> Schotten als ungesalzenen Käsestoff nur der allgemeinen Eingangsabgabe zu unterwerfen,

beizutreten, wurde von verschiedenen Seiten Bedenken getragen, weil Käse aller Art in Bezug auf die Verzollung gleichgestellt sind.

9) Auch dem Antrage des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten:

> Teppiche (Fußteppiche) von Seidenabfällen aus Webereien unter Hinweisung auf II. 41. c. 3. „Fußteppiche" in das Waarenverzeichniß aufzunehmen,

wurde nicht beigestimmt, weil die beantragte Klassifikation um so mehr Zweifel hervorrief, als kein Waarenmuster vorlag.

10) Die vom Bevollmächtigten für Frankfurt angeregte Frage:

> nach welchem Tarifsatze Bestandtheile von Instrumenten zu verzollen, namentlich ob die Bestandtheile ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem sie gefertigt worden, gleich den Instrumenten selbst, unter die Position 14. zu subsumiren oder ob sie nach dem, durch das Material bedingten, beziehungsweise höheren oder niedrigeren Tarifsatze in Verzollung zu nehmen seyen,

wurde in Betracht, daß bei der Verzollung von Instrumenten auf die Materialien keine Rücksicht genommen wird und sonach eine desfallsige Unterscheidung auch nicht wohl bei Bestandtheilen von Instrumenten eintreten kann, im Sinne der ersten Alternative entschieden, und zur Beseitigung der desfallsigen Zweifel beschlossen, unter die Instruktions-Punkte zum amtlichen Waarenverzeichnisse nach Nummer 7. folgenden weiteren Instruktions-Punkt aufzunehmen:

„8. Instrumente.

> Bestandtheile von Instrumenten sind, in so weit das amtliche Waarenverzeichniß nicht ausdrücklich Ausnahmen macht, ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem sie gefertigt worden, gleich den Instrumenten, nach Tarif-Abtheilung II. Pos. 14. zu verhalten."

11) Auf Antrag des Badischen Bevollmächtigten wurde ferner anerkannt, daß Glasglocken (Glasstürzen) und Sockeln, welche mit Wachsfiguren und anderen, höher als die Glasglocken und Sockeln besteuerten Gegenständen in

einem Kollo eingehen, der Vorschrift in der bisherigen Ziffer 8. b. der Instruktions-Punkte zum amtlichen Waarenverzeichnisse analog zu behandeln seyen, und deshalb beschlossen, die Instruktions-Punkte, bisherige Ziffer 8. b. Alinea 2, in folgender Weise zu fassen:

„Von Glasglocken (Glasstürzen) und Sockeln, welche mit Stockuhren (Stutzuhren, Standuhren), Wachsfiguren und dergleichen zusammen in einem Kollo eingehen, ist, vorausgesetzt, daß sie von den Wachsfiguren u. s. w. getrennt werden können, derjenige Zollsatz zu erheben, dem sie ihrer Beschaffenheit nach unterliegen."

12) Auf Anregung des Württembergischen Bevollmächtigten wurde beschlossen:

seidene Spitzen, bei denen einige Fäden aus anderen Spinnmaterialien eingewebt oder sonst angebracht sind, als ungemischte Seidewaare nach Abth. II. Pos. 30. b. in Verzollung zu nehmen.

Diese Bestimmung soll den Instruktions-Punkten zum amtlichen Waaren-Verzeichnisse beigefügt werden.

§. 17.

Die Behandlung des Reisegeräths.
(Vergl. Haupt-Protokoll der vierten General-Konferenz §. 13. Seite 31.)

Die Bevollmächtigten für Sachsen trugen vor:

Im §. 13. des Protokolls über die vierte General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten sei bestimmt worden, daß die Hauptzollämter, welche zur eigenen Entscheidung der Frage über die Zollbehandlung desjenigen Reisegeräths autorisirt seien, welches Fußreisenden oder solchen, die mit anderer Gelegenheit als mit der Post fahren, mit der Post oder mit Lohnfuhren vorausgeht oder nachfolgt, der vorgesetzten Zoll- (Steuer-) Direktion diejenigen Fälle, in welchen sie für Zollbefreiung entschieden haben, vierteljährlich, mit kurzer Angabe des Sachverhältnisses, anzuzeigen haben. Da jedoch diese Anzeigen erfahrungsmäßig bei manchen Hauptämtern viele Zeit wegnähmen und dieselben keinen praktischen Nutzen gewährten, indem das Verfahren der betreffenden Aemter erst bei der Revision der Zoll-Register und der Belege derselben übersehen und beurtheilt werden könne, so werde der Wegfall dieser vierteljährlichen Anzeigen beantragt.

Der Antrag fand allgemeine Billigung.

§. 18.

Die Zollfreiheit der Uebersiedelungsgegenstände.

Die Sächsischen Bevollmächtigten trugen vor:

In Betreff der Pos. 14. der I. Abtheilung des Vereins-Zolltarifes entständen bei Anträgen auf Zollbefreiung für Effecten Anziehender nicht selten Zweifel, ob die Antragsteller wirklich als Anziehende im Sinne des Zolltarifes anzusehen seien, und ob es sich in der That um eine eigentliche Niederlassung innerhalb der Vereinsstaaten handle.

Daß die angezogene Tarifbestimmung zu mehr oder weniger großen, das fiscalische Interesse benachtheiligenden Mißbräuchen Gelegenheit darbiete, wie etwa, wenn die eingeführten Gegenstände, nach einem kurzen Aufenthalte des angeblich Anziehenden im Inlande, in letzterem wieder verkauft würden, dürfte keinem Zweifel unterliegen, und es scheine daher nicht unangemessen, daß die Zollfreiheit solcher Uebersiedelungsgegenstände an die Bedingung einer gewissen Dauer des Aufenthalts im Lande geknüpft werde.

Die sofortige Freigabe könnte auch ferner bewilligt bleiben, dagegen aber der solchen Falls sicher zu stellende Zollanspruch für eine gewisse Zeit — vielleicht zwei Jahre — vorbehalten werden, so daß, wenn sich der Angezogene am Schlusse der festgesetzten Frist noch im Besitze der eingebrachten Gegenstände befinden sollte, definitive Zollfreiheit einzutreten haben würde.

Der Antrag fand jedoch von keiner Seite Unterstützung, theils weil man sich nicht von dem Bedürfnisse überzeugen konnte, über die Frage: wann jemand als Anziehender zu betrachten sei, allgemeine Bestimmungen zu treffen, theils weil man auch, unter Voraussetzung eines solchen Bedürfnisses, die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmung in Zweifel ziehen zu müssen glaubte.

§. 19.

Die Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen.

(Vergl. Haupt-Protokoll der 5. General-Konferenz §. 32.
" 6. " " §. 35.
" 7. " " §. 34.)

I. Die Königlich Preußische Regierung hat bei der Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche sie auf der gegenwärtigen General-Konferenz zur Verhandlung zu bringen beabsichtigte, unter Anderem darauf hingewiesen, daß in Beziehung auf die Leichterungen der auf dem Rheine unter Verschluß fahrenden Schiffe ein wesentlich verschiedenes Verfahren bestehe, und daß es deshalb nothwendig erscheine, für diejenigen Orte, wo dergleichen Leichterungen vorzukommen pflegen, bestimmt festzustellen, wie dort das in dem besondern Protokolle über die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen vom 8. Mai 1841 unter 7. verabredete Verfahren, mit möglichster Sicherung des Zollinteresse und zugleich mit möglichster Vermeidung von Kosten und Aufenthalt für die Schiffe, zur Anwendung zu bringen sei. Es wurde dabei eine nähere Mittheilung über das auf der Rheinstrecke von Emmerich bis Coblenz Statt findende Verfahren durch den Preußischen Kommissär vorbehalten, und der Wunsch ausgesprochen, daß eine gleiche Mittheilung von den Kommissarien der übrigen betreffenden Staaten erfolge und demächst eine Verständigung über etwaige nöthige Aenderungen eintrete.

Unter Bezugnahme auf diese Mittheilung gab der Preußische Bevollmächtigte zu vernehmen:

Nach Art. 37. der Rheinschifffahrts-Konvention und nach §. 6. der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen vom 8. Mai 1841 könne während der Fahrt auf Befreiung von einer zollordnungsmäßigen Abfertigung der Ladung nur in so fern Anspruch gemacht werden, als die Ladung, abgesehen von den, den Umständen nach erforderlichen Leichterungen, auf **demselben Schiffsboden** unverändert dem deklarirten Bestimmungsorte zugeführt wird.

Nach Art. 39. der Rheinschifffahrts-Konvention, nach §. 9. der vorgedachten Vereinbarung, nach der Verabredung hierzu unter 7. Nr. 1. in dem über diese Vereinbarung aufgenommenen besondern Protokolle vom 8. Mai 1841 und nach §§. 13. 15. und 16. der vereinbarten Instruktion für die Schiffsbegleitung sey aber ohne Zweifel unter einer solchen Leichterung nur eine theilweise und zugleich nur zeitweise Ausladung des Hauptschiffes in andere Fahr-

zeuge verstanden, und dabei vorausgesetzt, daß Haupt- und Leichterschiffe zusammen bleiben und daß, sobald die Veranlassung zur Leichterung fortfällt, die Rückladung in das Hauptschiff erfolge; daß also eine gänzliche Umladung der Güter in ein anderes Schiff und das Zurückbleiben des Hauptschiffes (wodurch dies auch veranlaßt seyn mag) eine gleichzeitige zollordnungsmäßige Abfertigung der Ladung zur Folge haben muß, und somit (den Fall eines Unglücks ausgenommen) nur an ordentlicher Zollstelle vorgenommen werden darf.

Nach §. 36. der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 finde die Bestimmung im §. 9. derselben auf den Gütertransport mittelst Personen-Dampfschiffen keine Anwendung. Es müsse also jede Leichterung derselben als eine Umladung behandelt und somit eine zollordnungsmäßige Abfertigung der unter Zollkontrole stehenden Ladung an ordentlicher Zollstelle vorgenommen werden.

Wie bei den erforderlichen Leichterungen der Segel- und Gütertransport-Schiffe verfahren werden soll, sei zu 7. unter Nr. 1. bis 6. des oben erwähnten Protokolls vom 8. Mai 1841 angedeutet, und unter Nr. 10. daselbst zugleich beschlossen worden, auf der nächsten General-Konferenz, mit Rücksicht auf die bis dahin gemachten Erfahrungen, einen vollständigen Plan zur Ausführung des angedeuteten Verfahrens zu berathen und festzustellen. Dies sei bis jetzt noch nicht geschehen, dagegen nach den Verhandlungen Seite 103. und 104. der sechsten General-Konferenz in Beziehung auf die bei niedrigem Wasserstande häufig nöthigen Leichterungen bei Caub bestimmt, daß, so weit dieselben nicht schon in Coblenz vorgenommen werden könnten, der Herzoglich Nassauischen Regierung zu überlassen sei, einen oder zwei Rheinzollbeamte zu Caub mit Wahrnehmung der zur dortigen Leichterung erforderlichen Dienstleistungen zu beauftragen und diesen, nach Maßgabe des Bedarfs, einige Aufseher zeitweise beizugeben.

In Folge dieser Bestimmung habe die Herzoglich Nassauische Regierung einen Rheinzollbeamten zu Caub mit einer Instruktion versehen, nach welcher derselbe ermächtigt worden ist, bei Segel- oder Dampfschiffen, welche ausländische, unverzollte Güter unter Raumverschluß oder Personalbegleitung an Bord haben, die nöthig werdenden Leichterungen und Ueberladungen unter Zuziehung von Steueraufsehern zu überwachen. Es sei ihm dabei zur Pflicht gemacht, bei Schiffen, welche unter Raumverschluß fahren, die Beschaffenheit des Verschlusses vor der Abnahme desselben gehörig zu prüfen, übrigens aber soll er befugt seyn, sowohl in dem Falle, wenn nur ein Theil der Waaren in ein anderes Fahrzeug übergeladen wird, um das Hauptschiff zu begleiten, als auch in dem Falle, wenn die ganze Ladung in andere Fahrzeuge gebracht wird, um auf denselben weiter zu gehen, während das Hauptschiff zurück bleibt, sich auf eine Vergleichung der Kolli mit den Begleitscheinen und Deklarationen nach Anzahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern zu beschränken, und die geleichterten oder umgeladenen Güter mit einem Protokolle, aus welchem der Befund über den Verschluß, die vorgefundenen Kolli und die erfolgte Ueberladung zu ersehen seyn müssen, unter Begleitung von

Aufsichtsbeamten zum nächsten Hauptamte (Biebrich oder Mainz) abzulassen.

Das hierdurch angeordnete Verfahren weiche aber von den bestehenden Vereinbarungen in so fern ab, als danach:

1) förmliche Umladungen ohne die für diesen Fall vereinbarte zollordnungsmäßige Abfertigung zugelassen sind, und auch
2) bei Dampfschiffen in Fällen der Leichterung und Umladung in derselben erleichterten Weise verfahren werden darf, obgleich schon Leichterungen bei Dampfschiffen die zollordnungsmäßige Abfertigung nach sich ziehen sollen.

Außerdem sei es auch einmal vorgekommen, daß die zur Umladung bestimmten Waaren ausgeladen wurden, bevor die zur Weiterbeförderung zu verwendenden Schiffe zur Hand waren, so daß jene Waaren längere Zeit in einem besonderen größeren Schiffe ohne vorgängige Zollabfertigung lagerten, auch habe man in einem Falle, wo der Schiffer seine zollamtlichen Bezettelungen nicht mit sich gebracht hatte, eine Leichterung gestattet, ohne jene Bezettelungen abzuwarten.

Die zuletzt gedachten Vorkommnisse seien nun zwar von der vorgesetzten Herzoglich Nassauischen Behörde nicht gut geheißen, überhaupt sei von derselben den Beamten zu Caub die Einhaltung eines der gegebenen Instruktion entsprechenden Verfahrens eingeschärft worden; das zu 1. und 2. angegebene Verfahren bestehe aber fort und bilde nicht nur eine Abweichung von den getroffenen Vereinbarungen, sondern gebe auch, da die Bestimmungen der Verabredung vom 8. Mai 1841 von Seiten der Preußischen Zollbehörden stricte zur Ausführung gebracht werden, zu fortlaufenden Beschwerden und Berufungen Anlaß. Unter diesen Umständen müsse eine allgemeine Regulirung des Gegenstandes um so mehr in Anregung gebracht werden, als die Erfahrung seit Abschluß der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 jede der betheiligten Regierungen in den Stand gesetzt haben werde, Vorschläge darüber abzugeben, wie an denjenigen Orten, wo bei niedrigem Wasserstande Leichterungen vorzukommen pflegen, bei den letztern das im Jahre 1841 vereinbarte Verfahren zur Ausführung zu bringen sei.

Auf der Preußischen Rheinstrecke habe sich nach den bisherigen Erfahrungen nirgends das Bedürfniß ergeben, für den Fall von Leichterungen besondere Vorkehrungen zu treffen, vielmehr genügen die vorhandenen Steuerstellen vollkommen dazu, daß die vorkommenden Leichterungen in einer das Zoll-Interesse sichernden und zugleich der Schifffahrt gehörig entsprechenden Weise vorgenommen werden können. Demnach könne die Versicherung gegeben werden, daß auf der Preußischen Rheinstrecke bei Leichterungen überall nach den Vereinbarungen von 1841 verfahren werde, und daß die vorhandenen Zoll- und Steuerstellen, so wie die Aufsichtsstationen hinreichen, um dieses Verfahren auch für die Folge sicher zu stellen.

Was aber die Behandlung des Gegenstandes im Allgemeinen betrifft, so werde Preußischer Seits dafür gehalten, daß dabei folgende Grundsätze maßgebend sein müssen:

1) Das für Leichterungen zugestandene Verfahren darf nur im Falle wirklicher Leichterungen, d. h. bei theilweiser Ausladung mit Rückladung, sobald der Grund zur Leichterung aufhört, Anwendung finden.

2) Jede Abweichung von dem für Leichterungen zugestandenen Verfahren darf nur bei der Abfertigung an ordentlicher Zollstelle oder auf deren besondere Anordnung Statt finden.

3) Sobald zur Zeit des Passirens der ordentlichen Zollstelle schon feststeht, daß auf der ferneren Fahrt die Leichterung an einer Stelle werde nothwendig werden, wo es an dem zur Beaufsichtigung derselben erforderlichen Personal fehlt, muß die Leichterung bei jener Zollstelle angemeldet und entweder an dieser ordentlichen Zollstelle bewirkt, oder es muß das zur Beaufsichtigung erforderliche Personal — sofern die Zollstelle dies der besonderen Abordnung desselben an den Ort der Leichterung vorzieht — eingenommen werden.

4) Ausladungen bei Personen-Dampfschiffen haben stets die zollordnungsmäßige Abfertigung zur Folge und dürfen, den Fall eines Unglücks ausgenommen, nur bei ordentlicher Zollstelle erfolgen. Möchte auch ohne zollordnungsmäßige Abfertigung die Ueberladung der unter Raumverschluß der Personen-Dampfschiffe befindlichen Güter gestattet werden, so würde wenigstens die Ueberladung auf Freihafen-Orte zu beschränken sein und dort nur an ordentlicher Zollstelle Statt finden dürfen.

Hiernächst erklärte zuvörderst der Bayerische Bevollmächtigte:

Auf der Bayerischen Rheinstrecke seyen bisher Leichterungen nur beim Hauptzollamte Neuburg und zwar bei solchen Schiffsladungen vorgekommen, welche von Emmerich aus zum unmittelbaren Durchgange über dieses Amt unter Schiffsverschluß oder Begleitung oder unter beiden Kontrolen zugleich abgefertigt worden waren. In diesen Fällen sei die Leichterung nach Ziff. 6. der Instruktions-Punkte zu §. 6. 7. und 8. der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 geschehen.

Der Schiffsverschluß sei demzufolge nach geschehener Rekognition abgenommen worden, und das Schiff bis zur erfolgten Ueberladung auf andere für die Fahrt auf dem Oberrheine geeigneten Schiffe und bis zum Austritte derselben aus dem Zollgebiete unter zollamtlicher Bewachung geblieben. Leichterungen während der Fahrt außerhalb des Landeplatzes und der amtlichen Abfertigungsstelle hätten bei Neuburg noch nicht Statt gefunden.

Es bedürfe deshalb auch von Bayerischer Seite keiner besonderen Anordnungen weiter zur Ausführung der eben gedachten Vereinbarungen, vielmehr sei deren Beobachtung eben so, wie in Preußen, vollständig gesichert. Möchte das Bedürfniß anerkannt werden, für andere Theile des Rheines in Bezug auf die Leichterungen eine Vereinbarung zu treffen, so sei die Bayerische Regierung gern bereit, auf eine nähere Verhandlung darüber einzugehen. Derselben seien indessen bei Mittheilung der von der Königlich Preußischen Regierung bei der General-Konferenz zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände die gegenwärtig näher formulirten Vorschläge nicht zugegangen, und es habe deshalb bis jetzt über dieselben keine specielle Instruktion ertheilt werden können. Da nun aber bei

Abschluß der Vereinbarung über die Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine, nach Ausweis des darüber aufgenommenen besonderen Protokolles vom 8. Mai 1841, die abweichenden Ansichten über die Befugniß zur Anordnung der Kontrolen für diesen Gütertransport, welche in einer verschiedenen Auffassung der Rheinschifffahrts-Konvention vom 31. März 1831 ihren Grund haben, unausgeglichen geblieben seien, so könne er in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand, bei welchem es zugleich auf eine Auslegung der oben gedachten Konvention ankomme, mit Rücksicht auf seine obige Bemerkung für jetzt nur den allgemeinen Gesichtspunkt zu vernehmen geben, welchen er für die Behandlung des Gegenstandes geltend zu machen habe. Schon auf der siebenten General-Konferenz (Hauptprotokoll Seite 47) habe der Bayerische Bevollmächtigte darauf hingewiesen, daß es bei der Ueberlegenheit, welche die Dampfschifffahrt in immer steigendem Maße über die Segelschifffahrt einnimmt, und bei den Veränderungen, welche die Eisenbahnen in dem Verkehre bewirken, angemessen sein dürfte, die Vereinbarung über die Behandlung des Gütertransports auf dem Rheine wiederholt einer Revision zu unterwerfen. Diese Revision werde den Zweck haben müssen, die Beschränkungen, welche für den Gütertransport auf dem Rheine aus den Zollkontrolen erwachsen, so weit zu erleichtern, als mit der Zollsicherheit irgend verträglich ist, und erscheine um so mehr geboten, nachdem für die Behandlung des Waaren-Verkehrs auf den Eisenbahnen weit greifende Erleichterungen nachgelassen worden seien, da sich das Bedürfniß, den Wasserverkehr größeren Beschränkungen zu unterwerfen, als den Verkehr auf den Eisenbahnen, nicht werde behaupten lassen, und unter diesen Umständen eine entsprechende Erleichterung namentlich des Rheinverkehres durch die Pflicht geboten sei, dem Schiffergewerbe gegen die überwiegende Konkurrenz der Eisenbahnen den gebührenden Schutz zu gewähren. In diesem Sinne müsse nothwendig auch verfahren werden, wenn es sich um Vorschriften für einzelne Theile des Schiffsverkehres handelt, und man sei Bayerischer Seits deshalb der Ansicht, daß alle erschwerenden, zum Nachtheile der Schifffahrt gereichenden Anordnungen zu vermeiden seyen, und vielmehr jede mit der Zollsicherheit verträgliche Nachsicht in Bezug auf die Leichterungen und Umladungen zulässig gehalten werden möge. Sollte sich somit ergeben, daß aus dem bisher an einzelnen Orten üblich gewordenen Verfahren für die Zollsicherheit keine Gefahr erwachse, so werde man keinen Anstand nehmen, sich für dessen Billigung und Annahme zu entscheiden.

Von dem hiermit angedeuteten Gesichtspunkte aus glaube er nun wesentliche Bedenken gegen die Preußischer Seits abgegebenen Vorschläge schon jetzt andeuten zu müssen. Zunächst solle nach denselben ausgesprochen werden, daß die Vorschriften über Leichterungen nur bei t h e i l w e i s e r Ausladung mit Zurückladung der übergeladenen Waaren in das Hauptfahrzeug Anwendung finden können, während der Art. 39 der Rheinschifffahrts-Ordnung dieselben für die Fälle anordne,

> wenn Schiffsführer zu lichten o d e r einige Waaren überzuladen genöthigt sind,

so daß der Fall der völligen Entlastung des Hauptfahrzeuges nicht ausgeschlossen erscheine, und somit der aufgestellte Begriff der Leichterung anscheinend zu eng aufgefaßt sei. Diese zu enge Auffassung gebe sich auch in so fern kund, als die Zurückladung der Waaren in das Hauptschiff unbedingt vorausgesetzt werde, während doch, wie auch unter Nr. 7. zu 2. d. und f. des Protokolls vom 8. Mai 1841 anerkannt wird, unzweifelhaft Fälle vorkommen können, in denen die Zurückladung unmöglich ist, weil die Leichterschiffe das Hauptfahrzeug bis zum Bestimmungsorte begleiten müssen. Aus diesen Rücksichten würde er Bedenken tragen, der an die Spitze der abgegebenen Vorschläge gestellten Vorschrift beizustimmen, und gleiche Bedenken ergeben sich auch gegen den weiteren Inhalt jener Vorschläge, in so fern z. B. in das Ermessen der Zollstellen, bei denen die Leichterung anzumelden ist, gestellt werden soll, ob diese Leichterung an ordentlicher Zollstelle zu bewirken ist, oder Zollbeamte das Fahrzeug bis zu dem Orte zu begleiten haben, woselbst die Leichterung erforderlich wird, während die Entscheidung hierüber billiger Weise von den Anträgen des Schiffers würde abhängen müssen. Unter diesen Umständen scheinen die abgegebenen Vorschläge nicht sowohl eine Erleichterung, als vielmehr eine Erschwerung für den Schiffsverkehr zu bedingen, und er könne deshalb, vorbehaltlich der nähern Erörterung über den besonderen Fall, welcher zunächst Anlaß zu der vorliegenden Verhandlung geboten hat, die Zustimmung der Bayerischen Regierung zu denselben nicht in Aussicht stellen.

Die Bevollmächtigten von Württemberg und Baden traten der Ausführung des Bevollmächtigten von Bayern im Allgemeinen bei, Ersterer mit dem Bemerken, daß eine zu enge Begrenzung des Begriffes der Leichterungen mit den Interessen der Schifffahrt gänzlich unvereinbar sey, Letzterer unter dem Beifügen, daß sich das Bedürfniß, Leichterungen von unter Raumverschluß fahrenden Schiffen vorzunehmen, auf der Badischen Rheinstrecke noch nicht bemerklich gemacht habe, und deshalb kein Anlaß vorliege, für die bezeichnete Strecke des Rheines zur Ausführung der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 besondere Anordnungen zu treffen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte äußerte sich folgendergestalt:

Der von Seiten des Preußischen Bevollmächtigten entwickelte Begriff von Schiffsleichterung sey nach seiner Ansicht vollkommen richtig. Diese Begriffsbestimmung stehe im Einklange mit der Betrachtungsweise der Sache, welche bei der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 leitend gewesen sey. Diese Vereinbarung, in Verbindung mit den dazu in dem betreffenden Protokolle verabredeten speziellen Bestimmungen, unterscheide streng die Leichterungen von den Ueberladungen von Bord zu Bord, welche unter Zurücklassung des Hauptschiffes Statt fänden. Scheinbar harmonire der aufgestellte Begriff von Leichterungen in einem Punkte, nämlich bezüglich der Zurückladungen aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff, nicht vollständig mit den am 8. Mai 1841 vereinbarten Bestimmungen. Allein diese scheinbare Differenz verschwinde,

wenn berücksichtigt werde, daß die Rückladung nicht früher gefordert werde, als bis der Grund der Leichterung weggefallen sey, so daß die Rückladung als erforderlich nicht mehr angesehen werden könne, wenn das Leichterfahrzeug das Hauptschiff wegen der vorhandenen Schifffahrtshindernisse bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse.

Dieses vorausgeschickt, gab der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte über das Verfahren, welches die Zollbehörden bei den auf dem Hessischen Theile des Rheines vorkommenden Leichterungen beobachten, folgende Aufschlüsse.

Im Allgemeinen wird auf den Hessischen Theilen des Rheines von dem Grundsatze ausgegangen: die Leichterungen erfolgen, Falls der Schiffer sich nicht schon früher dazu entschließt, erst an den Stellen, wo der Schiffer, den natürlichen Verhältnissen nach, dazu genöthigt ist.

Bei Schiffen, welche in Emmerich unter Personalbegleitung abgefertigt werden, finden die bezüglichen Vorschriften der vereinbarten Instruktion für die Schiffsbegleiter vollständige Anwendung.

In Beziehung auf Schiffe, welche in Emmerich unter Gesammtverschluß abgefertigt worden sind, werden die Bestimmungen unter Ziffer 7. des Protokolls vom 8. Mai 1841 zu §. 9. der Vereinbarung von diesem Tage unter folgenden Maßgaben beobachtet.

A. Verfahren, welches unterhalb Mainz auf den Hessischen Theilen des Rheines in Bezug auf Leichterungen Statt findet, die vor Erreichung des Mainzer Hafens nothwendig werden.

Unterhalb Mainz tritt auf dem Hessischen Theile des Rheines nur selten die Nothwendigkeit einer Leichterung hervor.

Bei der Ankunft in Bingen vermögen die Schiffer in der Regel zu beurtheilen: ob unterwegs bis Mainz eine Leichterung eintreten muß?

Bejahenden Falls werden von dem mit 2 Beamten besetzten Nebenzollamte (Steueramte) Bingen die Verschlüsse abgenommen, Personalbegleitung bis zur Leichterungsstelle gegeben und, nachdem die Leichterung unter Aufsicht von Beamten Statt gefunden, erfolgt Fortsetzung der Begleitung bis Mainz.

B. Verfahren, welches in Mainz und auf Hessischem Gebiete oberhalb Mainz in Bezug auf die Schiffsleichterungen Statt findet.

I. Bei Schiffen, welche unterhalb Mainz (in Caub oder zwischen Bingen und Mainz) gelichtet werden.

1) Schiffe, deren Ladungen nach dem Oberrheine bestimmt sind.

Hat sich der Wasserstand, welcher zur Leichterung genöthigt, nicht gebessert, nicht in einem Maße erhöht, daß Zurückladung in das Hauptschiff erfolgen kann, so fährt das Hauptschiff mit den Leichterschiffen unter Personalbegleitung bis Mannheim.

Hat sich der Wasserstand gebessert (erhöht), so erfolgt die Zurückladung aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff innerhalb des Zollhafens unter amtlicher Aufsicht.

Hat sich der Wasserstand verschlimmert, ist er gefallen, so wird in dem Zollhafen unter amtlicher Aufsicht die erforderliche weitere Leichterung vorgenommen.

2) Schiffe, deren Ladungen nach den Mainhäfen bestimmt sind.

Diese Schiffe nebst den mitgekommenen Leichterschiffen fahren, wenn eine weitere Leichterung nicht erforderlich ist, unter Personalbegleitung bis zu der nächsten competenten Zollstelle am Main. Ist eine weitere Leichterung nothwendig, so steuern die Schiffe nebst den zugehörigen Leichterfahrzeugen unter Personalbegleitung an die Leichterungsstelle bei dem Bocksthore zu Mainz.

Es wird dann in Bezug auf die Leichterung ꝛc. eben so verfahren, wie in den Fällen, wenn Schiffe in Mainz ankommen, die nicht unterhalb Mainz gelichtet worden sind, bezüglich welcher die Nothwendigkeit der Leichterung erst in Mainz oder oberhalb dieses Hafenplatzes erkannt wird.

II. Fälle, in welchen Schiffe mit ihrer vollen Ladung, ohne Leichterfahrzeuge, in Mainz ankommen.

1) Schiffe, welche nach dem Oberrheine bestimmt sind.

Wird in Mainz die Nothwendigkeit einer Leichterung erkannt, so pflegt der Schiffer sich schon in Mainz für die Fahrt bis Mannheim einzurichten.

Im Zollhafen zu Mainz wird von Hauptamtswegen der Verschluß abgenommen. Dieser Handlung folgt die Leichterung unter amtlicher Aufsicht. Hierauf wird Personalbegleitung bis Mannheim beigegeben.

Wird die Nothwendigkeit der Leichterung erst oberhalb Mainz erkannt, wie es z. B. einmal bei Oppenheim vorgekommen, so wird ein Beamter des Hauptamtes nebst einigen Zollaufsehern an die betreffende Stelle abgeordnet, um dort die Verschlußabnahme zu bewirken, die Leichterung zu beaufsichtigen und dabei das Zollinteresse, jedoch mit möglichster Schonung für den Schiffer, zu wahren.

Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches dem Begleitscheine, womit die Ladung vom Grenzzollamte abgelassen worden, beigefügt wird. Können die Waaren nach Zurücklegung einer kleinen Strecke wieder aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff zurückgebracht werden, so erfolgt diese Zurückladung und Wiederanlegung des Verschlusses unter Aufsicht, beziehungsweise durch die vom Hauptamte Mainz committirten Beamten. In anderen Fällen wird das Hauptschiff mit den Lichterschiffen unter Personalbegleitung bis zu der nächsten competenten Zollstelle — Mannheim — geführt und auf diese Weise in dem Falle, wenn diese nächste competente Zollstelle zugleich das Begleitschein-Empfangsamt ist, bis zum Bestimmungsorte der Ladung.

2) Schiffe, deren Ladungen nach Mainhäfen bestimmt sind.

Schiffe, deren Ladungen nach Mainhäfen bestimmt sind, werden eben so behandelt, wie so eben (B. II. 1.)

in Bezug auf die nach dem Oberrheine bestimmten Schiffe angegeben worden, nur mit dem Unterschiede, daß die Abnahme des Verschlusses und die Leichterung nicht im Mainzer Zollhafen, sondern oberhalb des Hafens am Bocksthore Statt finden.

Die Abnahme des Verschlusses und die Beaufsichtigung der Leichterung gehört zu den Obliegenheiten der zu dem Ende abgeordneten Beamten (eines Beamten des Hauptamtes nebst den erforderlichen Zollaufsehern).

Die betreffende Stelle am Bocksthore ist diejenige, an welcher nach den Verabredungen von 1841 auch Ueberladungen von Bord zu Bord mit Zurücklassung des Hauptschiffes unter Beobachtung gewisser dafür eigens gegebenen Vorschriften (besonderes Protocoll vom 8. Mai 1841. Ziffer 6. zu den §§. 6. 7. und 8. der Vereinbarung Satz 2.) Statt finden können, ohne daß eine zollordnungsmäßige Abfertigung eintreten muß.

Bei den Leichterungen, welche an dieser Stelle zum Zwecke des Uebertritts in den Main Statt finden, wird die Zollsicherheit dadurch erheblich gestützt, daß die Leichterschiffe, in welche die Waaren übergeladen werden, zum großen Theile verschlußfähig eingerichtet sind und ein Gleiches auch bei den Hauptschiffen, den eisernen Schleppkähnen, der Fall ist.

Schließlich bemerkte der Großherzogliche Hessische Bevollmächtigte noch Folgendes:

Die Großherzogliche Regierung sey, gleich den anderen Regierungen, weit entfernt, einer wahren Erschwerung der Schifffahrt das Wort zu reden; ihre Wünsche beschränkten sich auf Aufrechthaltung der in der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 und in dem dazu gehörigen Protokolle nebst Anlagen enthaltenen Bestimmungen. Er, der Bevollmächtigte, sey ermächtigt und, ohne sich im voraus über Einzelnheiten zu verbreiten, sehr bereit, auf eine Berathung der Vorschläge einzugehen, welche von dem Preußischen Bevollmächtigten abgegeben seyen.

Der Nassauische Bevollmächtigte endlich ließ sich dahin vernehmen:

Die gegenwärtige Verhandlung sei zunächst durch das Verfahren veranlaßt worden, welches zu Caub bestehe, und es werde nicht verkannt, daß dieses Verfahren nicht lediglich auf den Vereinbarungen beruhe, wie sie unterm 8. Mai 1841 getroffen worden sind, indem nach diesen Vereinbarungen Leichterungen ohne zollordnungsmäßige Abfertigung bei Dampfschiffen nicht anwendbar sind, und Caub nicht zu denjenigen Plätzen gehört, an welchen eine zollordnungsmäßige Abfertigung, welche nach der gedachten Vereinbarung bei Umladungen Statt finden soll, vorgenommen werden kann; dessen ungeachtet müßten die Anordnungen für gerechtfertigt erachtet werden, welche die Nassauische Regierung getroffen hat. Auf der Strecke zwischen Coblenz und Biebrich oder Mainz biete sich der Schifffahrt zunächst und zwar bis Caub ein Fahrwasser dar, welches genügende Tiefe habe, um mit der vollen Belastung der Schiffe, selbst bei niedrigem Wasserstande, ohne Leichterung fortkommen zu können. Oberhalb Caub sei aber das Fahrwasser nicht nur im Allgemeinen ungünstiger, sondern auch einem beständigen Wechsel unterworfen, je nach dem sich auf der einen oder andern

Stelle des Flusses Sandanhäufungen bilden, und außerdem böten auch die Felsen auf der Strecke von Caub bis aufwärts des Binger Loches bei niedrigem Wasserstande noch besondere Schwierigkeiten dar, so, daß für tiefer gehende Fahrzeuge die Fahrt mehr oder minder gehemmt werde. Diese Hemmnisse machten sich, wie bemerkt, nur bei sehr niedrigem Wasserstande, mitunter in längerer Zeit gar nicht, und meistens nur im Herbste bemerklich; sie seien aber in neuerer Zeit mehr hervorgetreten, vielleicht weil die Schiffer wegen der gedrückten Frachten immer mehr ohne volle Ladung zu fahren vermeiden, auch der Kostenersparniß wegen zur Annahme von Leichterern erst schreiten, wenn sie derjenigen Stelle des Fahrwassers ganz nahe kommen, an welcher sich Schifffahrtshindernisse befinden. Unter diesen Umständen pflegten die beladenen Schiffsgefäße die Fahrt auf der Strecke oberhalb Coblenz bis zu dem etwa sechs Meilen von Coblenz entfernten Städtchen Caub ohne Veränderung der Ladung fortzusetzen, zu Caub aber Leichterschiffe anzunehmen, an welche sie, je nach der Beschaffenheit des Fahrwassers, auf kürzere oder längere Strecken einen Theil ihrer Ladung abgeben, oder, sofern das Fahrwasser so seicht ist, daß das Hauptschiff auch ohne Belastung nicht würde weiter gehen können, ganz zurück bleiben, so daß die Ladung blos durch kleinere Fahrzeuge weiter geführt wird. Seien unverzollte Güter auf solchen Schiffen verladen, die bei Caub Leichterschiffe annehmen müssen, so hätten sich die Schiffer Behufs Abnahme des Schiffsverschlusses oder Ueberwachung der Ueberladung früher an das Königlich Preußische Steueramt zu Bacharach gewendet. Da hiermit aber erheblicher Zeitverlust verbunden gewesen sei, so habe später die Herzoglich Nassauische Regierung durch das Hauptsteueramt zu Biebrich die Abfertigung bewirken lassen.

Von dieser Anordnung sei, unter vollständiger Mittheilung des Sachverhältnisses, im Jahre 1843 bei der General-Konferenz Auskunft gegeben und dadurch der von dem Preußischen Bevollmächtigten angeführte Beschluß herbeigeführt worden.

Zur Ausführung dieses Beschlusses sei für den in Caub mit der Abfertigung beauftragten Rheinzollbeamten diejenige Instruktion erlassen worden, auf deren Inhalt der Preußische Bevollmächtigte ebenfalls Bezug genommen habe, und man müsse dafür halten, daß diese Instruktion sich innerhalb der Grenzen halte, welche durch den Beschluß der General-Konferenz vorgezeichnet sind.

Wie das Protokoll der sechsten General-Konferenz ergiebt, habe man Nassauischer Seits ausdrücklich mitgetheilt, daß sich auf der Bergfahrt in der Nähe von Caub bei niedrigem Wasserstande das Bedürfniß ergeben, Schiffen mit unverzollten Waaren nicht nur Leichterungen, sondern auch Umladungen zu verstatten, daß dieses Bedürfniß sowohl bei Segelschiffen als auch bei Dampfbooten eintrete, und daß zu Caub weder eine Zollstelle noch die sonstige Einrichtung vorhanden sei, um die zollordnungsmäßige Abfertigung vorzunehmen, deren es bei Umladungen bedürfe. Dessen ungeachtet habe die General-Konferenz es nicht für angemessen erachtet, zur Errichtung einer Abfertigungsstelle in Caub namhafte Kosten zu verwenden, vielmehr der Herzoglich Nassauischen Regierung überlassen, einen oder zwei

Rheinzollbeamte zu Caub mit Wahrnehmung der erforderlichen Dienstleistungen zu beauftragen. Diese Dienstleistungen hätten aber nach dem Vortrage des Nassauischen Bevollmächtigten in nichts Anderem bestehen können, als in der Ueberwachung von Leichterungen sowohl, als auch Umladungen, ohne Vornahme einer zollordnungsmäßigen Abfertigung, und sowohl für Segelschiffe, als Dampfschiffe sei das Bedürfniß jener Dienstleistungen geltend gemacht worden. Somit habe die Herzoglich Nassauische Regierung dem Beschlusse der General-Konferenz entsprechend gehandelt, indem sie zu Caub Umladungen ohne zollordnungsmäßige Abfertigung zuließ, und ohne eine solche Abfertigung auch Dampfbooten sowohl Leichterungen, als Umladungen verstattete. In Betreff der Dampfboote sei aber noch besonders geltend zu machen, daß es sich hier um solche handle, welche, wie die Niederländischen und nur bisweilen auch die Dampfboote anderer Gesellschaften, zwar an sich zur Beförderung von Personen geeignet sind, sich aber fast ausschließlich, namentlich bei der Bergfahrt, mit der Beförderung von Gütern befassen, und deshalb bezüglich der Zollabfertigung auf dieselbe Behandlung Anspruch zu machen berechtigt erscheinen, welche den Segelschiffen zu Theil wird. Die von der Herzoglich Nassauischen Regierung getroffenen Anordnungen seien im Allgemeinen in entsprechender Weise zur Ausführung gekommen, und wenn auch in Fällen dringender Noth über jene Anordnungen hinaus gegangen und ein Verfahren beobachtet worden sei, welches die Mißbilligung der Nassauischen Zoll-Direktion erfahren habe, so hege er doch die Ueberzeugung, daß das Zoll-Interesse durch die Abfertigungen in Caub nicht gefährdet werde. Dessen ungeachtet werde die Herzoglich Nassauische Regierung etwaigen Wünschen wegen Abänderung des in Caub bestehenden, auf Grund gemeinsamen Beschlusses eingeführten Verfahrens gern entgegen kommen, sofern dies ohne überwiegende Nachtheile geschehen könne.

Die Errichtung einer förmlichen Zollstelle zu Caub, welcher die Abfertigung der Schiffsladungen daselbst zu übertragen wäre, werde sich aber als ein angemessener Ausweg nicht ansehen lassen.

Es sei

im	Jahre	1845	bei	2	Schiffen
„	„	1846	„	6	„
„	„	1847	„	9	„
„	„	1848	„	5	„
„	„	1849	„	15	„

zu Caub eine Leichterung oder Umladung überwacht worden, und es erhelle hieraus, daß selbst der größern Zahl der in den letzten Jahren abgefertigten Schiffe gegenüber die Errichtung einer Zollstelle für diese Abfertigungen einen unverhältnißmäßigen Kosten-Aufwand bedingen würde. Demnach biete sich ferner die Frage dar, ob man, um Abfertigungen zu Caub zu vermeiden, nach dem Vorschlage des Preußischen Bevollmächtigten die Schiffer zwingen wolle, die beabsichtigte Leichterung schon in Coblenz anzumelden, um sich daselbst, sofern eine vollständige Umladung nothwendig sei, der zollordnungsmäßigen Abfertigung zu unterwerfen, oder sich, sofern es sich um eine blose Leichterung handle, dem Beschlusse des Hauptsteuer-

amtes darüber zu fügen, ob die Leichterung in Coblenz vor sich gehen oder durch mitzusendende Beamte an der Stelle, wo sich das Schifffahrtshinderniß befindet, überwacht werden solle. Die Verneinung dieser Frage werde aber nicht zu umgehen sein. Denn es sei bedenklich, den vorgedachten Zwang den Schiffern aufzulegen, weil nach dem Inhalte der Rheinschifffahrts-Konvention die Befugniß dazu mindestens zweifelhaft erscheine und jedenfalls durch denselben eine Belästigung der Schifffahrt herbeigeführt werden würde, deren Aufrechthaltung sich als unmöglich erweisen werde. Aus diesen Gründen müsse Nassauischer Seits Anstand genommen werden, sich dem abgegebenen Vorschlage anzuschließen, und dafür gehalten werden, daß es sich nicht umgehen lasse, die durch den Beschluß der sechsten General-Konferenz genehmigte erleichterte Abfertigung zu Caub um so mehr fortbestehen zu lassen, als dieselbe durch die Umstände in demselben Maße begründet und gerechtfertigt erscheine, wie die ähnlichen Erleichterungen, welche nach der Vereinbarung unter Nr. 6. zu 2. des Prot. vom 8. Mai 1841 und §. 32. des Haupt-Prot. der fünften General-Konferenz (Seite 39.) für diejenigen Umladungen nachgelassen worden sind, welche zum Zwecke des Uebertritts aus dem Rheine in den Main oder Neckar Statt finden. Wäre zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 das Bedürfniß einer Erleichterung der Abfertigung zu Caub schon in demselben Maße, wie jetzt, hervorgetreten gewesen, so würde man ohne Zweifel demselben schon damals entgegen gekommen sein. Dies sei durch den Beschluß der sechsten General-Konferenz nachgeholt worden, und es erscheine um so mehr geboten, diesen Beschluß aufrecht zu erhalten, als die Erleichterungen des Verkehres auf den Eisenbahnen ohnehin schon Klagen des Schifferstandes über Zurücksetzung hervorrufen, und es deshalb nicht an der Zeit sei, bestehende Erleichterungen zurückzunehmen, welche mit der Zollsicherheit vereinbar sind. Halte man es für erforderlich, eine Veränderung anzuordnen, so könne dieselbe nach der Ansicht der Nassauischen Regierung nur darin bestehen, daß für das Abfertigungs-Personal zu Caub in anderer Weise, als seither, Sorge getragen werde. Unter Aufrechthaltung des bisherigen Verfahrens, wonach nicht nur Segelschiffe, sondern auch Dampfschiffe in Fällen, wo eine Umladung zu Caub nicht zu vermeiden sei, ohne förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung abgelassen werden, sei man bereit, zur Ueberwachung der Leichterungen und Umladungen entweder für einzelne Fälle des Bedürfnisses, oder, wenn die Seichtigkeit des Fahrwassers ein solches Bedürfniß während längerer Zeit mit sich bringt, für die Dauer dieses Zustandes zwei Zollbeamte von Biebrich nach Caub zu entsenden, und dafür Sorge zu tragen, daß auch der Ober-Inspektor des Hauptsteueramtes zu Biebrich sich von Zeit zu Zeit bei der Abfertigung durch seine Mitwirkung oder durch Beaufsichtigung betheilige. Nassauischer Seits würde man auch nichts dagegen zu erinnern haben, wenn diejenigen Waaren, welche zu Caub umgeladen worden sind, bei dem nächsten Hauptamte, also entweder zu Biebrich oder zu Mainz, der zollordnungsmäßigen Abfertigung unterliegen.

Uebrigens setze man um so mehr voraus, daß der Aufwand an Diäten für die von Biebrich nach Caub zu entsendenden Beamten in Gemäßheit der Verabredung in dem letzten Absatze unter Nr. 25. der Verhandlung vom 8. Mai 1841 dem Vereine zur Last falle, als die Liquidationen in dieser Beziehung schon bisher keinen Anstand gefunden haben.

Hierauf erklärte der Preußische Bevollmächtigte:

Obgleich gegen die Vorschläge über das bei Leichterungen zu beobachtende Verfahren, welche er abgegeben habe, von verschiedenen Seiten Erinnerungen erhoben worden seien, so müsse er doch dafür halten, daß jene Vorschläge nicht nur dem Inhalte der bisherigen Vereinbarungen vollständig entsprechen, sondern auch, ohne für den Verkehr eine irgend beachtenswerthe Hemmung mit sich zu bringen, zur Sicherung des Zoll-Interesse erforderlich sind.

Einer näheren Darlegung dieser Ansichten müsse er sich zur Zeit enthalten, da über die von ihm eingebrachten Vorschläge wegen mangelnder ausreichender Instruktion keine vollständige Erklärung abgegeben worden ist, und er bemerke nur, daß nach der Vereinbarung bei der siebenten General-Konferenz (Haupt-Protokoll §. 34. Seite 46.) nur die Schlepp-Dampfschiffe, so weit sie lediglich zum Schleppen anderer Fahrzeuge oder zum Gütertransporte benutzt werden, bezüglich der Abfertigung der geladenen Waaren den Segelschiffen gleichgesetzt sind, während in anderen Fällen die Leichterung und Umladung von Waaren bei Dampfschiffen stets die zollordnungsmäßige Abfertigung nach sich ziehen soll. Er bescheide sich, daß die Zeit zu weit vorgerückt sei, um den Gegenstand bei der gegenwärtigen Konferenz noch erledigen zu können, müsse seiner Regierung aber vorbehalten, den Gegenstand im Korrespondenzwege oder bei anderer Gelegenheit wieder aufzunehmen. Was insonderheit das Verfahren, welches in Caub besteht, betreffe, so könne er sich der Ansicht, daß dieses Verfahren die Zollsicherheit nicht beeinträchtige und den Vereinbarungen unter den Vereins-Regierungen entspreche, nicht anschließen, indem namentlich durch den betreffenden Beschluß der sechsten General-Konferenz eine Abänderung der früheren Vereinbarungen nicht ausgesprochen sei, man vielmehr nur einstweilen und offenbar versuchsweise eine Anordnung zur Beseitigung eines hervorgetretenen Uebelstandes getroffen habe. Die Erfahrung habe gelehrt, daß die getroffene Einrichtung dem Bedürfnisse nicht entspreche, und es erscheine deshalb nothwendig, lediglich nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Grundsätze die erforderlichen weiteren Vorkehrungen zu treffen. Lasse sich wegen Verschiedenheit der Ansichten über die maßgebenden Grundsätze zur Zeit zu einem Beschlusse darüber nicht gelangen, und müsse es deshalb, was er nur lebhaft bedauern könne, bis auf Weiteres im Allgemeinen bei der einstweilen getroffenen Einrichtung bewenden, so halte er es wenigstens für nothwendig, daß die zu Caub zu ertheilende Abfertigung, so weit es die Verhältnisse gestatten, verbessert werde. Es werde allerdings in dieser Beziehung nur erwünscht sein können, wenn die Abfertigungen in Caub künftig nicht weiter einem Rheinzollbeamten übertragen,

sondern durch Beamte des Hauptsteueramtes zu Biebrich ausgeführt werden, wenn gleich nach Maßgabe der von dem Nassauischen Bevollmächtigten in Bezug genommenen Verabredung die dem Vereine zur Last fallenden Kosten hierdurch etwas erhöht werden sollten. Daß bei solchen Abfertigungen, welche lediglich in der Ueberwachung von Leichterungen bestehen, auch in Caub in der vereinbarten abgekürzten Weise verfahren werde, unterliege keinem Bedenken. Bei Umladungen müsse aber, so weit es die Oertlichkeit zuläßt, zollordnungsmäßige Abfertigung eintreten, und er behalte seiner Regierung vor, in dieser Beziehung nach Befinden ein weiteres Benehmen mit der Herzoglich Nassauischen Regierung eintreten zu lassen. Jedenfalls werden aber zunächst diejenigen Vorschriften maßgebend sein müssen, welche unter Nr. 6. zu 2. des Protokolls vom 8. Mai 1841 für die Umladungen beim Uebertritte aus dem Rheine in den Main und Neckar vorgeschrieben sind, dergestalt, daß die zur Umladung gelangenden Waaren nur ausnahmsweise unter Personalbegleitung, in der Regel aber unter Kollo- oder Raum-Verschluß abgelassen werden. Endlich müsse er der Königlich Preußischen Regierung die Entschließung darüber vorbehalten, ob sie, so lange zu Caub Umladungen ohne zollordnungsmäßige Abfertigung Statt finden, es für angemessen erachten möchte, zur Beseitigung von Berufungen und Beschwerden in Coblenz entsprechende Erleichterungen bei der Abfertigung eintreten zu lassen.

Von Seiten der übrigen Bevollmächtigten war gegen den Vorbehalt des Preußischen Bevollmächtigten wegen Zulassung einer dem Verfahren bei Caub entsprechenden abgekürzten Abfertigung von Waaren, die in Coblenz umgeladen werden, nichts zu erinnern, so wie auch auf die Erklärung des Nassauischen Bevollmächtigten entgegnet wurde, daß es keinen Anstand finde, bis dahin, wo ein Anderes vereinbart werde, die erleichterte Abfertigung in Caub mit den zugesagten Abänderungen fortbestehen zu lassen; indessen bemerkten die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthume Hessen dabei, daß die von Seiten des Nassauischen Bevollmächtigten anheimgegebene Nachholung der zollordnungsmäßigen Abfertigung beim nächsten Hauptamte in Bezug auf solche Waaren, welche in Caub umgeladen worden sind, für eine unzulässige Belästigung des Verkehres erachtet werden müsse, und derselben deshalb nicht zugestimmt werden könne, es müßte denn sein, daß Waaren, welche in Caub umgeladen sind, ihren Bestimmungsort in dem nächsten Hafen haben, da es in diesem Falle kein Bedenken finde, die ganze Ladung, welche nach diesem Hafen gelangt, daselbst der zollordnungsmäßigen Abfertigung zu unterwerfen.

Als Ergebniß der Verhandlung ist hiernach in Bezug auf die Behandlung der in Caub zur Leichterung oder Ueberladung gelangenden Waaren zu bezeichnen, daß bis auf Weiteres:

1) die Herzoglich Nassauische Regierung das Hauptsteueramt zu Biebrich anweisen wird, die Abfertigung in Caub künftig durch zwei dazu geeignete Zollbeamte dergestalt zu bewirken, daß der Ober-Inspector von Zeit zu Zeit die Leitung oder Beaufsichtigung dieses Geschäftes übernimmt, daß

2) bei diesen Abfertigungen, je nach dem es sich um blose Leichterungen oder um förmliche Umladungen handelt, die näheren Vorschriften unter Nr. 7, beziehungsweise unter Nr. 6. zu 2. des besonderen Protokolls über die Behandlung des Gütertransportes auf dem Rheine vom 8. Mai 1841 als Anleitung dienen, in der Art, daß eine Lagerung von Waaren in Caub nicht Statt finden darf, und die zollordnungsmäßige Abfertigung der umgeladenen Güter in demjenigen Freihafen, welcher der Bestimmungsort der Waaren ist, vorgenommen wird, wenn die Ladung aber nach mehreren Freihafen-Orten bestimmt sein sollte, die zollordnungsmäßige Abfertigung nach Maßgabe des §. 19. der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 erfolgen muß, und daß

3) die Diäten, welche durch die Entsendung der unter 1. erwähnten Abfertigungs-Beamten von Biebrich nach Caub erwachsen, in Gemäßheit der Vereinbarung unter Nr. 25. des Protokolls vom 8. Mai 1841 auf Vereinsrechnung gewährt werden.

II. Der Bevollmächtigte für Preußen trug vor:

Nach der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und den conventionellen Nebenflüssen desselben vom 8. Mai 1841 finde beim Waaren-Eingange vom Auslande nach einem vereinsländischen Freihafen-Platze, Falls die gesammte Ladung eines Schiffes auf demselben unverändert dem deklarirten Bestimmungsorte zugeführt werden soll, eine erleichterte Abfertigungsweise in der Art Statt, daß die zollordnungsmäßige Abfertigung der Ladung erst im Bestimmungsorte eintritt, bis dahin aber dieselbe ohne Revision entweder unter Personalbegleitung oder Schiffsverschluß abgelassen wird. Finde eine Theilung einer Schiffs-Ladung, die nach einem Freihafen bestimmt ist, Statt, so müsse die ganze Ladung der zollordnungsmäßigen Abfertigung unterworfen werden.

Hiernach habe man bisher auch in den Fällen, wenn dergleichen Schiffe auf der Fahrt einwinterten und deshalb ein Theil der Ladung landwärts weiter geschafft werden sollte, die zollordnungsmäßige Abfertigung der ganzen Ladung verlangt. Da dies zu vielfachen Reklamationen führte, weil die Schiffer zu solcher Abfertigung der ganzen Ladung sich nicht verstehen, auch die Eigenthümer desjenigen Theils der Ladung, der im Schiffe bleiben konnte, die mit der Ausladung und Revision ihrer Güter am Schutzhafen-Orte verbundenen Kosten nicht tragen wollten, durch das mitunter Monate lange Liegen im Schiffe aber manche Waaren dem Verderben unterlagen, und dadurch, so wie durch den so sehr verspäteten Bezug derselben den Eigenthümern nicht unbedeutender Nachtheil erwuchs, so sey von Seiten der Königlich Preußischen Regierung gestattet worden, daß, wenn ein Theil einer am Sitze eines Hauptamtes eingewinterten Ladung, Behufs Verzollung oder Versendung zu Lande, ausgeladen wird, der Rest aber unberührt im Schiffe bleibt und darin seiner Bestimmung zugeführt wird, dieser, nach Abschreibung des ausgeladenen Theils auf dem über die ganze Ladung sprechenden Begleitscheine, ohne vor-

gängige zollordnungsmäßige Abfertigung unter Schiffsverschluß oder Personal-Begleitung weiter abgelassen werde.

Das Hauptamt am Orte des Schutzhafens trage den General-Auszug und den Begleitschein über die eingewinterte Ladung, der die ganze Menge der auszuladenden Güter umfaßt, in das Begleitschein-Empfangs-Register (über die nach der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 abgefertigten Güter) ein, und lasse daraus, nach der Bestimmung im §. 17. der Vereinbarung, über die einzelnen Posten Special-Deklarationen zur weiteren zollordnungsmäßigen Abfertigung durch den Schiffer oder die sonstigen Waarendisponenten machen, wodurch der ausgeladene Theil der Ladung vorschriftsmäßig in den Registern nachgewiesen werde. Wenn der Schiffer mit dem Reste der Ladung später die Reise fortsetzt, so werden in der General-Deklaration über die ganze Ladung die ausgeladenen Kolli, unter Hinweisung auf die betreffenden Begleitschein- Empfangs- und Ausfertigungs- resp. Zoll-Hebe-Register, abgeschrieben.

Ein gleiches Verfahren sey später auch für den Fall nachgegeben worden, wenn in Folge einer Beschädigung des Fahrzeuges Waaren ausgeladen sind und nicht wieder in dasselbe eingeladen werden können, indem auch in diesem Falle den Waaren-Eigenthümern durch Festhalten an den oben allegirten Bestimmungen der Vereinbarung ein unverschuldeter Schaden zugefügt werden würde.

Die Gründe für das nachgelassene Verfahren seyen in beiden Fällen so dringend, daß eine Zustimmung der übrigen Vereins-Regierungen dazu nicht bezweifelt werden dürfe.

Es fand von allen Seiten Anerkennung, daß in den gedachten Fällen die vorgeschlagene, von der Regel abweichende Behandlung von Schiffsladungen in der Billigkeit liege.

Von dem Badischen Bevollmächtigten wurde hierauf bemerkt:

Er glaube vorschlagen zu müssen, den Antrag der Königlich Preußischen Regierung dahin zu erweitern, daß, wenn eine beim Grenz-Eingangsamte am Rheine nach einem Freihafen abgefertigte Schiffsladung unterwegs einwintert und deshalb, oder weil das Fahrzeug beschädigt worden ist, das Schiff ganz oder theilweise gelöscht werden muß, die Ladung bei Fortsetzung der Fahrt, so weit dieselbe nicht inzwischen nach zollordnungsmäßiger Abfertigung auf anderen Wegen ihrer Bestimmung zugeführt worden ist, unter Schiffsbegleitung, beziehungsweise Schiffsverschluß weiter versendet werden könne.

Es werde billig seyn, in Nothfällen gedachter Art, in welchen dem Schiffer ohnehin beträchtliche Kosten erwachsen, von verwickelter zollamtlicher Abfertigung abzusehen. Vorausgesetzt werde, daß das betreffende Schiff unter Aufsicht gelöscht, daß die Waaren am Lande unter amtlichem Verschlusse gehalten, daß bei deren Wiedereinladung ein Abzählen der Kolli und Vergleichung der Zeichen derselben Statt finde. Es werde damit geschehen, was die Sicherung der Gefälle fordert. So weit das Zollinteresse nicht gefährdet sey, rechtfertige sich billige Rücksichtsnahme an sich. Im Hinblick auf Artikel 38. der Rheinschifffahrts-

Akte von 1831 könne angeführt werden, daß der Antrag in der bestehenden Gesetzgebung seine Grundlage finde.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab hierauf zu vernehmen:

Es sey nicht zu verkennen, daß begründeter Weise von der Forderung zollordnungsmäßiger Abfertigung auch in dem Falle abzustehen seyn werde, wenn ein Schiff vor Erreichung seines Bestimmungsortes in Folge eines Unglücksfalles, oder weil dasselbe einwinterte, vollständig ausgeladen werden müsse. Nicht blos sey in solchem Falle der Nachtheil, welchen der Schiffer oder Waaren-Empfänger erleide, noch größer, als wenn die Ladung nur theilweise an's Land gebracht werde, sondern es fehle auch an Stellen des Rheines, wo Schiffe ausgeladen werden müssen, häufig an den nöthigen Beamten, Arbeitern, Localien ꝛc. zu einer sichernden zollordnungsmäßigen Abfertigung. Auch liege es keineswegs in der Absicht seiner Regierung, zwischen ganzer und theilweiser Ausladung dann zu unterscheiden, wenn mindestens ein großer Theil der Ladung wieder in einer Schiffsladung seinem Bestimmungsorte zugeführt werde. Es werde aber einerseits die Zollverwaltung nicht in die Lage kommen sollen, für die Begleitung von geringen Waarenmengen unverhältnißmäßige Begleitungskosten aufzuwenden, anderntheils eine leicht zu Irrungen Anlaß gebende Vervielfältigung der Abfertigungsdokumente zu vermeiden seyn.

Hierauf vereinigte man sich darüber, daß, wenn in Folge der Einwinterung oder der Beschädigung eines beim Grenz-Eingangsamte am Rheine nach einem Freihafen abgefertigten Schiffes die ganze Ladung desselben in einem andern Fahrzeuge ihrer Bestimmung zugeführt werden soll, vorausgesetzt, daß die Vorschriften im Art. 38. der Rheinschifffahrts-Konvention gehörig beobachtet sind, die Ueberladung von Bord zu Bord mit Zurücklassung des eingewinterten oder beschädigten Schiffes unter Aufsicht von Zoll- oder Steuerbeamten gestattet werden darf, ohne daß eine zollordnungsmäßige Abfertigung der Waaren eintreten müßte. Die Ladung kann vielmehr, Falls der Schiffer nicht selbst die zollordnungsmäßige Abfertigung beantragen sollte, mit dem dazu gehörigen Begleitscheine, dem die geeigneten amtlichen Bemerkungen über die Statt gehabte Ueberladung beizufügen sind, dem in dem Begleitscheine angegebenen Bestimmungsorte zugeführt werden.

Nicht minder soll, in dem Falle, wenn das beschädigte oder eingewinterte Fahrzeug ganz oder theilweise entlastet worden ist, ein Theil der Ladung aber nach vorgängiger zollordnungsmäßiger Abfertigung eine anderweite Bestimmung erhalten hat, der Rest der Ladung, sofern er noch mindestens ⅔ der ursprünglichen Ladung dem Gewichte nach beträgt und in einem Schiffe seiner Bestimmung zugeführt werden soll, mit dem über die ganze Ladung ausgefertigten und durch Abschreibung der bereits zollordnungsmäßig abgefertigten Güter berichtigten Begleitscheine ohne vorgängige zollordnungsmäßige Abfertigung unter Schiffsverschluß oder Personalbegleitung weiter abgelassen werden dürfen.

In allen diesen Fällen sollen die Kosten der Schiffsbegleitung eben so dem Vereine zur Last fallen, wie bei anderen Abfertigungen unter Schiffsbegleitung.

Der Sächsische Bevollmächtigte behielt seiner Regierung vor, nach Befinden eine ähnliche Erleichterung für den Verkehr auf der Elbe zu beantragen, wenn sich dazu das Bedürfniß ergeben sollte.

III. Der Nassauische Bevollmächtigte trug vor:

Nach dem Protokolle vom 8. Mai 1841, Ziffer 15. zu den §§. 16. 17. 18. und 19. der Vereinbarung, Pos. 5. dürfe, wenn eine unter Begleitung abgefertigte Schiffsladung nach zwei Freihafen-Plätzen bestimmt ist, welche einander gegenüber liegen, nach erfolgter Entladung der für einen Hafen bestimmten Güter, der übrige Theil der Ladung nach dem andern Hafen unter Schiffsbegleitung abgelassen werden. Nach Ansicht der Nassauischen Regierung liegen die Häfen von Biebrich und Mainz, obgleich der erstere um etwa 20 Minuten mehr aufwärts gelegen ist, einander gegenüber, und es sei also die vorstehende Bestimmung auf dieselben anwendbar. Es werde beantragt, daß diese Ansicht anerkannt werden wolle.

Die Bevollmächtigten der übrigen Vereinsstaaten, mit Ausnahme jenes vom Großherzogthume Hessen, erklärten ihre Beistimmung, daß die angezogene, zunächst für Mannheim und Ludwigshafen gegebene Bestimmung auch auf Mainz und Biebrich angewendet werde.

Der Bevollmächtigte vom Großherzogthume Hessen aber bemerkte:

Die Häfen von Biebrich und von Mainz liegen, im strengen Sinne des Worts genommen, nicht gegen einander über, sie haben somit in Fällen, wo Schiffsladungen ankommen, die theils nach dem einen, theils nach dem andern der beiden Häfen bestimmt sind, nur auf eine Behandlung nach den am 8. Mai 1841 vereinbarten allgemeinen Bestimmungen Anspruch.

Ob und in wie fern bei Häfen, welche zwar nicht gerade gegenüber, aber doch nur in geringer Entfernung von einander liegen, Ausnahmen von den allgemeinen Regeln nothwendig und zulässig sind, dieses sei eine Frage, welche nähere Erwägungen erfordere. Sollten die betreffenden Regierungen bei diesen Erwägungen zu dem Ergebnisse gelangen, daß es ohne Gefährdung des Interesse der Zollverwaltung angehe, die in dem §. 15. des Protokolls vom 8. Mai 1841 unter Nr. 5. bezeichneten Ausnahmen von der Vorschrift des §. 19. Ziff. 2. der Vereinbarung von diesem Tage anzuwenden, und daß ein wirkliches Bedürfniß der Schifffahrt und des Handels dieses erfordere, so würde nach vorgängig eingeholter Zustimmung aller Vereinsregierungen zur Verwirklichung jener Ausnahmebestimmung geschritten werden können.

Schon früher sei die Frage in Anregung gekommen: ob nicht ein desfallsiger Antrag in besonderer Beziehung auf die Rheinhäfen zu Mainz und Biebrich, so wie auf die Mainhäfen zu Frankfurt und Offenbach zu stellen seyn möchte. Es sei aber weder bei jenen Rheinhäfen noch bei diesen Mainhäfen, unter den bestehenden Verkehrsverhältnissen, die Nothwendigkeit näherer desfallsigen Erörterungen hervorgetreten. Deswegen habe man die Sache bis jetzt auf sich beruhen lassen.

Man müsse Großherzoglicher Seits einen Werth darauf legen, daß nicht für den einen der bezeichneten beiden Fälle die Zulässigkeit der Ausnahme ausgesprochen werde, ohne gleichzeitig auch für den andern vorsorglich das Erforderliche ausdrücklich zu wahren. Diese Fragen gehörten, bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen, nicht zu denjenigen, welche schon jetzt eine Erledigung dringend erfordern. Sie könnten füglich noch ausgesetzt bleiben. Sollten späterhin Veränderungen in der Schifffahrt und in den Handelsverhältnissen der betreffenden Häfen eintreten, welche ein tieferes Eingehen in die Sache nothwendig machen, so könne darüber auf einer der künftigen Konferenzen oder im Korrespondenzwege verhandelt werden.

Die Großherzogliche Regierung müsse unter diesen Umständen für jetzt Bedenken tragen, dem Antrage der Herzoglich Nassauischen Regierung beizutreten.

Hiernach konnte der Antrag nicht zum Beschlusse erhoben werden.

IV. Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

In dem besonderen Protokolle über die Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transports und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen vom 8. Mai 1841 sei unter Nr. 25. zu §. 41. beschlossen:

> daß, um die Schiffer zu der Einrichtung des Schiffsverschlusses zu ermuntern und damit die kostspieligere und minder zuverlässige Abfertigung mittelst Schiffsbegleitung mehr und mehr zu beseitigen, ein Theil der, dem Zollvereine durch diese Einrichtung voraussichtlich erspart werdenden Begleitungskosten zu Prämien für diejenigen Schiffer verwendet werden soll, die ihre Fahrzeuge verschlußfähig einrichten und mit dieser Einrichtung zum Waaren-Transporte benutzen.

Diese Prämien sollten theils in der Form einmaliger Beiträge zu den Kosten der Einrichtung des Verschlusses, theils in der Form von Beiträgen für jede unter Schiffsverschluß Statt findende Fahrt gewährt werden. Als Norm für die Leistung des einmaligen Beitrages zu den Kosten der ersten Verschluß-Einrichtung der Schiffe seyen

> 50 Procent des Betrages dieser Kosten, vorbehaltlich angemessener Ermäßigung in den Fällen, wo der angegebene Betrag der Kosten, nach dem Ermessen der Directiv-Behörden, das gehörige Maß überschreiten möchte,

festgesetzt worden.

Bei Anwendung dieser Vereinbarung auf die seitdem erst in Gebrauch gekommenen verschlußfähig eingerichteten, mit festem Verdeck versehenen eisernen Güterkähne habe in den einzelnen Vereinsstaaten ein verschiedenes Verfahren Statt gefunden.

In Preußen habe man als zur Verschlußeinrichtung solcher Kähne gehörig nur die zur sicheren Befestigung der Lukendeckel an dem mit dem Deck verbundenen Kranze der Ladeluke erforderlichen Klappen mit Charnieren und Nieten, Oesen mit Schrauben und Scheiben, Verschlußstangen und Verschlußkasten angesehen.

Da die Anschaffung dieser Gegenstände nur etwa 70 Rthlr. koste, mithin die mit 50 Procent dieses Betrages zu zahlende Prämie sich nur auf etwa 35 Rthlr. belaufen haben würde, so sey für die verschlußfähige Einrichtung der in Rede stehenden, Preußischen Gesellschaften oder Unternehmern angehörenden Güterkähne, deren Anzahl etwa 48 sey, eine Prämie gar nicht in Anspruch genommen und deshalb auch nicht gezahlt worden.

Im Großherzogthume Hessen sey man ebenfalls davon ausgegangen, daß sich nur ein geringer Theil der Einrichtungen, welche die Verschlußfähigkeit bedingen, als ausschließlich des Verschlusses wegen nothwendig, ausscheiden lasse, indem nur die an den Deckeln der Ladeluken angebrachten Oesen, Klappen, Stangen und Kapseln in dieser Beziehung aufzuzählen seyen, während die übrigen Theile des Schiffes, welche bei der Sicherung des Verschlusses der Laderäume in Betracht kämen, auch ohne den oben genannten Zweck, an sich nicht entbehrt werden könnten. Man habe daher, auf Vorlage der Fakturen über die Ankaufskosten der ganzen Schiffe, die Kosten der Verschlußvorrichtungen summarisch mit der billig erschienenen Summe von 133⅓ Rthlr. für jeden Kahn in Anschlag gebracht und davon die Hälfte mit 66⅔ Rthlr. als Prämie gezahlt.

Abweichend von diesen Gesichtspunkten sey in Bayern verfahren worden. Es seyen dort, außer den auch in Preußen und Hessen als zur Verschlußeinrichtung gehörig anerkannten Gegenständen, noch die eisernen Lukendeckel nebst Tragleisten, die beiden eisernen Ausschlußwände am Vorunter und Achterunter und das Verdeck als zu jener Einrichtung in so weit gehörig angesehen worden, daß hinsichtlich der Lukendeckel und Ausschlußwände die Hälfte, hinsichtlich des Verdecks ein Drittheil der Kosten in die Liquidation über die Kosten der ersten Verschlußeinrichtung zugelassen seyen. Hiernach hätten sich diese Kosten für jeden von den zehn der Bayerisch-Pfälzischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft gehörenden Güterkähnen durchschnittlich auf 654 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf., also der Betrag der gezahlten Prämie auf 327 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf., und für einen dieser Gesellschaft gehörenden Dampfschlepper auf 684 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf., also die Prämie auf 342 Rthlr. — Sgr. 10 Pf. berechnet.

Endlich habe die in Frankfurt domizilirte Aktien-Gesellschaft für Rhein- und Mainschifffahrt als Kosten der ersten Einrichtung des Schiffsverschlusses ihrer Güterkähne für einen ihrer Kähne die Summe von 2416 Rthlr. 5 Sgr. 8⁴⁄₇ Pf., also als Prämie die Summe von 1208 Rthlr. 2 Sgr. 10²⁄₇ Pf. bei der Zolldirection zu Frankfurt liquidirt. Eine Entscheidung über diese Liquidation sey noch nicht erfolgt. Die Gesellschaft besitze 27 verschlußfähig eingerichtete Güterkähne.

Ueber die Frage: welche Einrichtungen als zur Verschlußfähigkeit eines solchen Kahnes erforderlich und durch diesen Zweck bedingt anzusehen seyen, habe — fuhr der Bevollmächtigte fort — zwischen seiner und der Königlich Bayerischen Regierung bereits im Korrespondenzwege eine Verhandlung Statt gefunden, und es sey, da eine Verständigung auf diesem Wege nicht zu erzielen gewesen, beiderseits

für angemessen erachtet worden, die Sache zur Entscheidung der General-Konferenz zu bringen.

Es sey früher angegeben worden, welche Theile und Einrichtungen die Preußische Regierung, in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung, als zur Verschlußfähigkeit gehörig und durch diese bedingt anerkenne, nämlich:

1) die Klappen oder Ueberwürfe mit Charnieren und Nieten, so wie die dazu gehörenden Oesen mit Schrauben und Scheiben,
2) die Verschlußruthen,
3) die Verschlußkasten.

Es erscheine ferner billig, auch

4) die zur Befestigung der Pumpenkasten dienenden eisernen Schienen,
5) die hölzernen Lukenrahmen,
6) die Zeichnung des Schiffes in duplo

hierher zu rechnen, und es bestehe daher die Meinungsverschiedenheit darin, ob:

1) das Verdeck,
2) die eisernen Ausschlußwände am Vorunter und Achterunter,
3) die Lukendeckel,
4) die Tragleisten für die letzteren

als, wenigstens zum Theil, durch die Verschlußfähigkeit bedingt anzusehen seyen.

Hinsichtlich der Gegenstände zu 1. 2. und 4. scheine diese Frage unbedingt verneint werden zu müssen. Das Verdeck müsse, um die Beladung und Löschung des Kahns, so wie die auf dem ersteren nothwendig vorzunehmenden Handthierungen mit Sicherheit bewerkstelligen zu können, also im Interesse des Schiffers eine gewisse Stärke und Festigkeit haben; eine größere Stärke und Festigkeit sei auch im Interesse des Schiffsverschlusses nicht nöthig, da es für diesen nur darauf ankomme, daß es nicht ohne eine, sichtbare Spuren zurücklassende Gewalt möglich sey, in den verschlossenen Laderaum zu gelangen. Die Ausschlußwände am Vorunter und Achterunter seyen zum Schutze der Ladung vor Beraubungen und Beschädigungen von Seiten der Mannschaft, also ebenfalls im Interesse des Schiffers erforderlich, und fänden sich deshalb, wie auch im §. 4. der vereinbarten Anleitung über den Verschluß der Schiffe vorausgesetzt sey, bei allen Lastschiffen vor; ihre Anfertigung aus Eisen sey durch die Eisenkonstruktion des Schiffes bedingt. Lukendeckel seyen zum Schutze der Ladung vor Regen, also gleichfalls im Interesse des Schiffers unentbehrlich; sie könnten ohne Tragleisten nicht angebracht werden, mithin seyen die letzteren als durch die Verschlußfähigkeit bedingt nicht anzusehen.

Was endlich die Luckendeckel betreffe, so seien dieselben zwar, wie bereits bemerkt, lediglich im Interesse des Schiffers vorhanden, es könne jedoch nicht verkannt werden, daß sie, ohne dieses Interesse zu gefährden, aus Holz konstruirt werden könnten, und daß die Eisenkonstruktion in so fern für die Zwecke des Verschlusses förderlich sei, als durch dieselbe einmal eine größere Sicherheit gewährt und sodann die Anbringung der bei hölzernen Luckendeckeln erforderlichen Deckkleider erspart werde. Es könne daher billig erscheinen,

einen Theil der für diese Deckel aufgewendeten Kosten in der Liquidation zuzulassen.

Er habe daher — bemerkte schließlich der Bevollmächtigte — den Antrag zu stellen, daß nach den von ihm entwickelten Grundsätzen sowohl bei Festsetzung der noch nicht angewiesenen Prämien verfahren, als auch die Anrechnungsfähigkeit der von der Königlich Bayerischen Regierung für die Ludwigshafener Schiffe bewilligten Prämienbeträge an den Verein beurtheilt werde.

Der Bayerische Bevollmächtigte erwiederte hierauf, was zuvörderst die Fahrzeuge der Schleppschifffahrts-Gesellschaft zu Ludwigshafen betreffe, so sei die Einrichtung zum Verschlusse des Remorqueurs und der Kähne sogleich mit dem Gesammtbau derselben in Accord gegeben worden, und da deshalb die Kosten dieser Einrichtung nicht besonders liquidirt werden konnten, sei die Ermittelung des Betrages durch Abschätzung erforderlich geworden.

Die mit diesem Geschäfte beauftragten Bauverständigen hätten nun die folgenden Gegenstände, als:

1) die vier innern, aus starkem Eisenblech gefertigten Scheidewände des Ladungsraumes nebst der aus dem nämlichen Material bestehenden Ueberdeckung der Ladelucken,
2) die Verschlußstangen und Verschluß-Kapseln,
3) die hölzerne Einrahmung der Ladelucken,
4) die wegen Abtheilung der Laderäume mehr erforderlich gewordenen Pumpen

und

5) die obere hölzerne Ueberdeckung der Kähne

in Berechnung gezogen, die unter 5. gedachte Ueberdeckung jedoch nur nach Verhältniß ihrer, Behufs der Verschließbarmachung erforderlichen größeren Stärke mit ⅓ der geschätzten Kosten.

Die so ermittelten Beträge hätten sich für den Remorqueur auf 1267 fl. 6 kr. und für jeden Schleppkahn auf 1809 fl. 24 kr. belaufen.

Es sei hierauf zunächst, um auch die Praxis in anderen Vereinsstaaten kennen zu lernen, der Vereinsbevollmächtigte zu Köln über diese Abschätzung gehört worden, welcher, unter Beachtung des von der dortigen Zollverwaltung befolgten Verfahrens bei der Feststellung der Prämie für eiserne dort mit Deckkleidern verschließbar gemachten Schiffe, sein Gutachten dahin abgegeben hätte, daß sich die innern Seitenwände, als ohnehin zur Festigkeit des Schiffes erforderlich, und die Pumpen, deren Anzahl lediglich durch diejenige der Laderäume bedingt werde, nicht zur Anrechnung eigneten, daß dagegen das feste Deck, welches bei den Ludwigshafener Kähnen an die Stelle der bei den Kölner Schiffen angewandten Plombirkleider trete, als zu der Verschluß-Einrichtung gehörig, mit einem aliquoten Theile der Kosten in die Berechnung allerdings aufzunehmen sei.

Hiernächst sei die Ludwigshafener Gesellschaft aufgefordert, eine nach diesen Anhaltspunkten zu bemessende Kostenberechnung aufzustellen, welche von der betreffenden Baubehörde, unter Benutzung der sämmtlichen von der Zollverwaltung gesammelten Notizen, geprüft und festgestellt worden sei.

Die Baubehörde habe bei den Schleppkähnen zwei der innern Scheidewände und die Pumpen, so wie bei dem Remorqueur gleichfalls die Pumpen aus der Berechnung gestrichen, und somit nach nochmaliger genauer Prüfung der Ausmaße den Kostenbetrag für einen Schleppkahn auf 1304 fl. 14 kr. und für den Remorqueur auf 1197 fl. 6 kr. festgestellt, und nach Maßgabe dieser wiederholten technischen Feststellung seien die Prämien für jedes der vier zuerst erbauten Schleppschiffe mit 652 fl. 7 kr. und für den Remorqueur mit 598 fl. 33 kr. ausgezahlt.

Wenn, fuhr der Bevollmächtigte fort, in Cöln für die Einrichtung eines Kahnes zum Verschlusse mittelst Deckkleider, welche sich fast nur dadurch von jener für die eisernen Schiffe unterscheidet, daß die der ersteren aus Holz mit eisernen Schienen und Bändern und aus Leinwand mit eisernen Oesen, die der letzteren dagegen aus Eisen, Kupfer und Holz besteht, eine Prämie von 120 Rthlr. gezahlt worden sei, so erscheine im Vergleich hierzu die Bayerischer Seits gewährte Summe von durchschnittlich 500 fl. per Kahn nach Verhältniß des Ankaufspreises, der Größe und Ladefähigkeit der Ludwigshafener Schiffe — welche 126 Fuß lang, 16 Fuß breit sind und 8000 bis 9000 Zentner laden — keineswegs zu hoch, denn es müsse erwogen werden, daß die Einrichtung der Kölner Schiffe ungleich wohlfeiler sei, aber auch ungleich weniger Sicherheit gewähre, als diejenige, welche die Ludwigshafener Fahrzeuge erhalten hätten, und daß die letzteren einen um 112 □ Schuh größeren Flächenraum deckten, als die Cölner.

Nach der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 sei übrigens, was die Bemessung der Prämie betreffe, allerdings eine Ermäßigung des von den Schiffern liquidirten Kostenbetrages vorbehalten, diese Ermäßigung aber ausdrücklich in das Ermessen der betreffenden Zolldirektivbehörde gestellt worden, und indem nun dasselbe in concreto auf die genauesten Ermittelungen und den sachverständigen Ausspruch derjenigen technischen Behörde gestützt worden sei, zu deren Geschäftsbereiche die Beantwortung der Frage gehöre, welche der Vorrichtungen eines solchen Fahrzeuges zur Verschluß-Einrichtung zu rechnen seyen und welche nicht, habe die Bayerische Verwaltung in dieser Angelegenheit ganz in Gemäßheit der Verabredungen vom 8. Mai 1841 und innerhalb der ihr hiernach zustehenden Befugnisse verfahren, und es seyen deshalb die ihrer Seits gezahlten Prämien und deren Aufrechnung für den Verein als eine abgemachte, von der Konferenz mit Grund nicht mehr zu beanstandende Sache anzusehen.

Wenn aber Preußischer Seits in Beziehung auf die Prämienzahlung für die erste verschlußfähige Einrichtung der den Rhein und dessen konventionelle Nebenflüsse befahrenden Schiffe für die Zukunft eine nähere Verständigung gewünscht werde, so sei man auch Bayerischer Seits bereit, hierzu mitzuwirken. Dabei werde es auf die Prüfung und resp. Beschlußfassung über die Fragen ankommen:

a) welche Theile der Schiffseinrichtung als zur Herstellung der Verschlußfähigkeit nothwendig anzusehen und

b) in wie weit bei Anrechnung der Kosten hierfür die

Feststellungen der technischen Behörden als maßgebend zu betrachten seyen?

In dieser Beziehung möchte

ad a. der Gesichtspunkt festzuhalten sein, daß nicht allein diejenigen Vorrichtungen, welche zunächst und ausschließlich zur Herstellung des zollamtlichen Schiffsverschlusses angebracht sind, sondern auch diejenigen Bestandtheile, welche, und zwar nach Maßgabe der Anleitung über den Schiffsverschluß (Beilage C zur Vereinbarung vom 8. Mai 1841), Behufs vollständiger Sicherung der geladenen unverzollten und noch unabgefertigten Güter gegen jeden Eingriff von Außen, besonders fest und solid konstruirt sein müssen und dem gedachten Zwecke nicht weniger, als jene unmittelbaren Verschlußvorrichtungen, dienen, zur Bemessung der Prämie in Berechnung zu ziehen seien. Dies erscheine schon gegenüber den strengen Anforderungen, welche in dieser Hinsicht von der den Schiffsverschluß prüfenden Zollbehörde gemacht werden, nicht mehr als billig; und wenn die fragliche Prämienzahlung überhaupt den in der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 ausgesprochenen Zweck erreichen soll, die Schiffer zur Einrichtung des Schiffsverschlusses zu ermuntern, um die kostspieligere und minder zuverlässige Abfertigung unter Schiffsbegleitung zu ersetzen, so würde es mit dieser erklärten Absicht auch nicht wohl im Einklange stehen, über das oben bezeichnete Maß des Prämien-Anspruches hinausgreifende Restrictionen anzuordnen, die doch in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle wieder nur Schwierigkeiten hervorrufen und den beabsichtigten Erfolg dieser Begünstigung in Frage stellen könnten.

Sodann dürfte **ad b.** in Uebereinstimmung mit dem Bayerischer Seits beobachteten Verfahren eine Verständigung dahin sich empfehlen, daß der Feststellung der fraglichen Prämien, besonders in dem Falle, wo die Ansätze der Betheiligten zu hoch erscheinen, eine genaue technische Prüfung durch die einschlägige Baubehörde vorauszugehen habe, und zwar nicht allein der in den Kosten-Liquidationen angesetzten Ausmaße oder Stückzahl, dann der Preise des verwendeten Materials und der Arbeit rc., sondern auch, in so fern das technische Gutachten hierin lediglich die Beurtheilung der entscheidenden Direktivbehörde erleichtern soll, die Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfange gewisse zu der Verschlußfähigkeit gezählte Bestandtheile des Schiffes vom technischen Standpunkte aus als solche betrachtet werden oder nicht.

Der Bevollmächtigte der freien Stadt Frankfurt trat diesem Vortrage im Allgemeinen bei, und hielt insbesondere dafür, daß den Gesellschaften, welche eiserne Kähne für die Dampfschifffahrt auf dem Rheine und Maine erbaut und verschlußfähig eingerichtet hätten, ein Anspruch auf die Prämie zur Hälfte des vollen Kostenbetrages, den diese Einrichtung verursacht habe und welcher auch nach seiner Ansicht eventuell durch Sachverständige festzusetzen wäre, in Folge der geschehenen Publikation der betreffenden Vereinbarung vom 8. Mai 1841 rechtlich zustehe.

Was die Liquidation der Frankfurter Gesellschaft betrifft, so bezog sich der Bevollmächtigte im Einzelnen auf

Beilage V.

die in der Beilage zusammengestellten verschiedenen Berechnungen, und fügte bei: daß selbst bei einer Beschränkung der Anrechnungsfähigkeit der unbedingt zum Schiffsverschlusse zu rechnenden Theile ein höherer Betrag als Minimum sich herausstellen werde, als derjenige, welcher nach den vorstehenden Andeutungen beabsichtigt scheine, wie sich dies aus der nachstehenden Aufstellung ergebe, bei welcher die niedrigsten Ansätze nach den Normen sub D. der vorgedachten Beilage zu Grund gelegt worden seien.

1) Die eisernen Verschlußstangen mit Kloben, Schlinken, Schlössern und Kapseln, desgl. die Schlußschienen . . . . . . fl. 84 — 24 kr.

2) Die hölzernen Lukenrahmen.
Bei der Berechnung sub D seien diese Kosten angesetzt mit fl. 42 —, was aber unzweifelhaft auf einem Irrthume beruhe, der darin liegen möge, daß mit diesem Betrage die Kosten von nur einer Lukenrahme verstanden sind, während sich auf den fraglichen Schiffen vier Lukenrahmen befinden, es müsse daher auch der vierfache Betrag angenommen werden mit . . „ 168 — „

3) Befestigung der Pumpen . . . „ 8 — „

4) Zeichnung des Schiffes in duplo . „ 12 — „

5) Die halben Kosten für die eisernen Lukendeckel angenommen, ergebe für diese Hälfte einen Betrag von . „ 293 — 7 „

Es sei nun zwar bemerkt worden, daß ein weiterer Ansatz für die Kosten von Trag leisten nicht zu genehmigen sei. Die Nichtanerkennung dieser Kosten scheine indeß in keiner Weise gerechtfertigt. Wenn die Tragleisten unter den Lukendeckeln entfernt werden, so können die letzteren bei der Elasticität der Eisenplatten so weit sich auseinander biegen lassen, daß eine Gefährdung des Zoll-Interesse möglich wird, ohne sichtliche Verletzung des Verschlusses, indem die Platten, nach Entfernung des Gegenstandes, durch welchen sie auseinander gebogen wurden, in ihre frühere Form wieder zurückspringen, ohne eine Spur des Voneinanderbiegens zu hinterlassen.

Nur durch Unterlegung massiver unbiegsamer Tragleisten könne der erwähnten Gefährdung vorgebeugt werden, wonach also diese Tragleisten von den zur Verschluß-Einrichtung gehörigen Theilen nicht auszuschließen seien. Es werden demnach die betreffenden Kosten aufzuführen sein mit . . . . . „ 137 — „

Zusammen . . fl. 702 31 kr.

In Betreff der Kosten für die beiden äußeren Ausschlußwände sei bemerkt worden, daß diese Einrichtung, ganz

abgesehen vom Schiffsverschlusse, allein im Interesse des Schiffsführers getroffen sei, nämlich zum Schutze der Waaren gegen mögliche unerlaubte Eingriffe des Schiffsvolks. Mit dieser Behauptung stehe aber im Widerspruche das Verfahren bei hölzernen Schiffen, da, wie mit Bestimmtheit versichert wird, bei diesen, sowohl auf dem Rheine als auf der Elbe, die beiden äußeren Ausschlußwände als integrirende Theile des Schiffsverschlusses angesehen werden und von dem wirklichen Kostenbetrage die Hälfte als Prämie vergütet wird.

Da nun in dem vorliegenden Falle die Hälfte dieser Kosten, auch nach dem niedrigsten Ansatze, über circa fl. 400 beträgt, was die Gesammtkosten auf circa fl. 1100 bringen würde, so erscheine eine Prämien-Vergütung von fl. 500 oder 300 Rthlr. unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und namentlich auch des Umstandes, daß für manche Aufwendungen nicht die Hälfte, sondern nur der vierte Theil der Kosten in Anspruch genommen wird, als eine entsprechende. Würde dies aber Anstand finden, so könnte, ohne die Schiffer, welche im Vertrauen auf die in der Konvention vom Jahre 1841 enthaltene Zusicherung einen Kostenaufwand für den Schiffsverschluß gemacht haben, in Nachtheil zu bringen, der Prämien-Ansatz für einen eisernen Schleppkahn doch nicht unter den Betrag von 200 Rthlr. gestellt werden, und der Bevollmächtigte hege die Erwartung, daß zum mindesten dieser Betrag den Betheiligten zuerkannt werde.

Bei der weiteren ausführlichen Berathung des Gegenstandes wurde jedoch erwogen, daß die ungleich kostbareren und allerdings vollkommeneren Einrichtungen der eisernen Schleppkähne, welche zu der Zeit auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen noch ganz unbekannt waren, bei Errichtung der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 offenbar nicht berücksichtigt sein konnten; daß der Gesichtspunkt nur in der Beförderung derjenigen, leicht und mit geringen Kosten zu bewerkstelligenden Einrichtungen, welche dazu genügten, um die Laderäume der damals allgemein und ausschließlich in Gebrauch befindlichen hölzernen Kähne unter zollamtlichen Verschluß setzen zu können, nicht aber in der Aufmunterung zu dem neuerlich entstandenen großartigen Unternehmen der Dampfschifffahrt mit eisernen Schleppkähne lag; daß man mithin durch Gewährung von Prämien unter Herbeiziehung aller und jeder die Möglichkeit des Verschlusses mittelbar bedingenden Verrichtungen an den eisernen Kähnen, ohne Unterschied, ob die Konstruktion des Fahrzeuges an sich derselben schon bedürfe oder nicht, weit über das damals vorliegende Ziel hinausgreifen und, unter der ausgesprochenen, engbegrenzten Absicht der Ersparung an den Schiffs-Begleitungen, den ungleich weiteren und der Mehrzahl der Vereinsstaaten zumal ganz fremden Zweck einer allgemeinen Verbesserung des Güter-Transports auf dem Rheine verfolgen würde, und daß, auch abgesehen hiervon, ein Rechtsanspruch der betheiligten Schiffseigenthümer auf Gewährung der Prämie in einem bestimmten Betrage von so unverhältnißmäßiger Höhe, auch da, wo eine Bekanntmachung der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 erfolgt ist, durch den derselben beigefügten Vorbehalt völlig ausgeschlossen sei, wonach eine Ermäßigung der Prämie in den

Fällen, wo der angegebene Betrag der Kosten das gehörige Maß überschreiten möchte, nach dem Ermessen der Direktiv-Behörden eintreten soll.

Auch konnte nicht verkannt werden, daß die Natur der Sache, wie die Billigkeit es erfordere, auch die bereits abgemachten Fälle mit den künftigen gleichmäßig zu behandeln.

Man vereinigte sich daher in Betracht dessen zu dem folgenden Beschlusse:

Bei der ersten Verschlußeinrichtung eiserner Güterkähne mit festem Deck sind die aufgewandten Kosten für

1) die eisernen Verschlußstangen mit Kloben, Schlinken, Schlössern und Kapseln,
2) die hölzernen Lukenrahmen,
3) die Befestigung der Pumpenkasten,
4) die Zeichnung des Schiffes in duplo und
5) die Hälfte der Kosten für die eisernen Lukendeckel

als diejenigen Auslagen anzunehmen, von deren Betrage 50 Procent, und zwar für einen Kahn im Ganzen höchstens 120 Rthlr. als Prämie auf Vereins-Rechnung zu gewähren sind.

Diese Vereinbarung findet auf alle schon jetzt in der Fahrt befindlichen oder in Zukunft in Fahrt zu setzenden eisernen Güterkähne Anwendung, in Bezug auf diejenigen Kähne, für deren verschlußfähige Einrichtung bereits Vergütungen in höheren Beträgen geleistet worden sind, mit der Wirkung, daß nur die der gegenwärtigen Vereinbarung entsprechenden Beträge sich dem Vereine gegenüber zur Aufrechnung eignen und hiernach die Liquidationen bei dem Central-Bureau einzureichen sind.

Endlich wurde bei dieser Gelegenheit auch noch unter allseitigem Einverständnisse festgesetzt:

daß fernerhin auch der höchste Betrag an Prämien für die erste Verschlußeinrichtung eines hölzernen, den Rhein und dessen Nebenflüsse befahrenden Güterschiffes, welcher dem Vereine in Aufrechnung gebracht werden kann, den Satz von 120 Rthlrn. nicht überschreiten soll.

V. In Ansehung der Prämien, welche nach den Verabredungen unter Nr. 25. des Protokolls vom 8. Mai 1841 Nr. 4. II. für jede unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt gezahlt werden, trug

1) der Bayerische Bevollmächtigte vor:

Es sey der Fall vorgekommen, daß einem bei dem Eingangsamte zu Emmerich unter Verschluß abgefertigten Schiffe zugleich wegen der darauf befindlichen Oberlast, größtentheils in roher Baumwolle bestehend, eine Begleitung beigegeben wurde. Es frage sich, ob dadurch der Anspruch auf die treffende Prämie für die unter Schiffsverschluß bewirkte Fahrt verloren gehen könne, und es werde deshalb gewünscht, über die Frage bei der General-Konferenz eine Entscheidung herbeizuführen.

Diese Entscheidung wurde hiernächst in Erwägung des Umstandes, daß die Bewilligung von Prämien für die unter Schiffsverschluß bewirkten Fahrten auch den Zweck hat, die Ersparung der Begleitungskosten herbeizuführen, dieser Zweck aber vereitelt wird, wenn der Schiffer durch mitgenommene Oberlast die Schiffsbegleitung herbeiführt, und daß über-

haupt kein besonderer Anlaß vorliegt, die Mitnahme der Oberlast zu begünstigen, dahin getroffen, daß in dem bezeichneten Falle dem Schiffer keine Prämie zu gewähren ist, vorausgesetzt, daß die Begleitung des Schiffes lediglich wegen der Oberlast Statt gefunden hat und nicht auf Grund des Vorbehalts unter Nr. 4. zu 2. des Protokolles vom 8. Mai 1841.

Sodann ließ sich

2) der Nassauische Bevollmächtigte dahin vernehmen:

Es habe sich ereignet, daß ein von Emmerich unter Schiffsverschluß abgefertigtes Schiff auf der Strecke zwischen Emmerich und Biebrich genöthigt war, zu leichtern. Die Ladung sey zu einem Theile in einem Leichterschiffe unter Personalbegleitung, zum andern Theile aber in dem Hauptschiffe unter neuem Verschlusse bis zum Bestimmungsorte weiter geführt worden. Dabei sei in Frage gekommen, welche Prämie für die Strecke von dem Orte der Leichterung bis zum Bestimmungsorte der Ladung für das Hauptschiff zu leisten sei.

Die Bestimmung unter Ziffer 25. 1. II. b. bb. des Protokolls vom 8. Mai 1841, wonach für jede Meile Stromlänge, welche die Ladung, in mehrere Fahrzeuge vertheilt, unter Verschluß der letzteren transportirt wird, nur 7 Kreuzer für jedes unter Verschluß genommene Fahrzeug als Prämie bezahlt werden sollen, beziehe sich nur auf den Uebertritt von Schiffen in den Main und Neckar, und sey also hier nicht anwendbar. Die weiter folgende Bestimmung:

> „bei der Berechnung der Prämie Nr. II. bleiben Stromlängen unter 1. Meile und, wenn aus Veranlassung von Leichterungen (§. 9. der Vereinbarung) Schiffsbegleitung auf Strecken von mehr als 1 Meile Statt gefunden hat, auch die Strecken, für welche Begleitung gegeben wurde, außer Ansatz“

scheine ebenfalls nicht anwendbar zu seyn, weil das Hauptschiff unter Verschluß bis zum Bestimmungsorte weiter gegangen und nur das Leichterschiff bis eben dahin begleitet worden sey. Dessen ungeachtet sey der Anspruch auf eine Prämie für das Hauptschiff wegen der vorliegenden Zweifel abgelehnt worden. Es erscheine angemessen, sich darüber zu verständigen, ob eine Prämie und welche in dergleichen Fällen zu leisten sey.

Bei der Berathung wurde hiernächst nun zwar von mehreren Seiten dafür gestimmt, daß für das unter Verschluß weiter gehende Fahrzeug die ermäßigte Prämie von 7 Kreuzern bewilligt werden möge. Da jedoch von anderen Seiten dafür gehalten wurde, daß es um so weniger gerechtfertigt erscheine, die ermäßigte Prämie in einem Falle zu gewähren, bei welchem die Voraussetzungen nicht zutreffen, an die sie gebunden ist, als die von dem Nassauischen Bevollmächtigten zuletzt angezogene Bestimmung des Protokolls vom 8. Mai 1841 zunächst eine Grundlage zur Entscheidung des vorliegenden Falles darbiete, indem daraus hervorgehe, daß die Bewilligung von Prämien nicht Statt finden soll, wenn die Beförderung der Ladung eines Schiffes Begleitungskosten verursacht hat, so fand eine Vereinbarung über die Aussetzung einer ermäßigten Prämie nicht Statt.

Es kann daher auch künftig in Fällen der bezeichneten Art eine Prämie nicht bewilligt werden.

§. 20.

Die Aufhebung der beschränkenden Bestimmung im §. 42. der Zollordnung.

Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

Nach §. 42 der Zollordnung sollen bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben werden, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über 3 Rthlr. beträgt. Da bei dieser beschränkenden Bestimmung die Absicht nur dahin gegangen ist, die gedachte Abfertigungsform bei geringen Waarenposten, welche zum Verbrauche im Lande bestimmt sind, auszuschließen, so sei in Preußen und dem Königreiche Sachsen für solche Güter, welche nach dem Frachtbriefe zum Durchgange bestimmt sind, unter Kontrolirung dieser Bestimmung durch die Begleitschein-Empfangsämter, eine Ausnahme von jener gesetzlichen Bestimmung nachgegeben worden.

Es scheine angemessen, diese Ausnahme, unter Anwendung gehöriger Kontrole gegen den Mißbrauch, allgemein zu gestatten.

Dieser Vorschlag fand zwar allgemeine Zustimmung, und es wurde dabei, was die Kontrole gegen den Mißbrauch betrifft, für genügend erachtet, wenn die Aemter angewiesen würden, darauf zu halten, daß die in Rede stehenden Güter, besondere Fälle ausgenommen, nicht zum inländischen Verbrauche verzollt werden; jedoch nahm bei dieser Lage der Verhandlung der Württembergische Bevollmächtigte Anlaß, Folgendes zu bemerken:

Schon bei dem Abschlusse des Zollvereins sei eine dringende Forderung der südlichen Vereinsstaaten dahin gerichtet gewesen, daß die Beschränkung in der Ertheilung von Begleitscheinen über unverzollte Güter aufgegeben werde, und daß in Fällen, wo es der Zollpflichtige beantrage, die Ertheilung eines Begleitscheines ohne Rücksicht auf die Höhe des Zolles, welcher auf der Waare haftet, erfolge. Die Erfahrung habe seitdem nur bestätigt, daß es zur Unterstützung des Zwischenhandels unabweisliches Bedürfniß sei, auch für Waarenpartien, von welchen der Eingangszoll 3 Rthlr. oder weniger beträgt, Begleitscheine auf Aemter im Innern zu ertheilen. Unter diesen Umständen könne Württembergischer Seits die Beschränkung, welche nach dem Preußischen Antrage noch fortbestehen solle, daß nämlich über Waaren, welche nach den Frachtbriefen nicht zum Durchgange bestimmt sind, auch ferner keine Begleitscheine auf Aemter im Innern sollen ertheilt werden dürfen, wenn der Eingangszoll von der betreffenden Waarenpost weniger als 3 Rthlr. beträgt, für angemessen nicht erachtet werden; er schlage daher seinerseits vor, sich dahin zu verständigen:

> daß die bezügliche Beschränkung, welche der §. 42 der Zollordnung enthält, gänzlich aufgehoben werde.

Es scheine um so mehr erforderlich, dem Preußischen Vorschlage diese Erweiterung zu geben, als die Beschränkung der beabsichtigten Erleichterung auf Durchgangsgüter sich ohnehin nicht werde festhalten lassen. Schon jetzt werde das Bedürfniß anerkannt, in besonderen Fällen noch weiter

zu gehen, da der Zwischenhandel mit Waaren, welche einer geringen Eingangsabgabe unterliegen, sehr erschwert werde, wenn die Ertheilung von Begleitscheinen auf Aemter im Innern nur für Waarenmengen, auf denen ein Eingangszoll von 3 Rthlr. ruht, zulässig sein soll. Auch die Behandlung des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen bringe es mit sich, daß die geringsten Waarenmengen unverzollt bis zu den Bestimmungsorten gelangen können.

Bei der Berathung dieses erweiterten Antrages wurde zwar nicht verkannt, daß aus der Annahme desselben eine größere Belästigung der Grenzämter hervorgehen könne; man hielt jedoch dieses Bedenken, den von Seiten des Würtembergischen Bevollmächtigten geltend gemachten Rücksichten gegenüber, nicht für überwiegend, und vereinigte sich vielmehr zu dem Beschlusse:

> daß die im §. 42 der Zollordnung enthaltene Beschränkung, nach welcher Begleitscheine auf Aemter im Innern mit Niederlage, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben werden sollen, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über 3 Rthlr. beträgt, nicht ferner aufrecht erhalten werden soll, indem die einzelnen Vereins-Regierungen dieselbe im Verwaltungswege durch entsprechende Anweisung der betreffenden Aemter außer Anwendung setzen.

Preußischer Seits ist dabei vorbehalten, diese Anweisung in Bezug auf solche Waaren, welche nicht auf Aemter anderer Vereinsstaaten bestimmt sind, nach Befinden an alle oder nur einzelne Begleitschein-Ausfertigungs-Aemter zu erlassen.

§. 21.

Die Revision ausgehender Begleitscheingüter.

Die bei der General-Konferenz zur Sprache gebrachte Wahrnehmung, daß in neuerer Zeit mit Begleitschein zum Ausgange abgefertigte Manufacturwaaren auf dem Transporte unter Fälschung des Verschlusses vertauscht und an deren Stelle andere Gegenstände ausgeführt worden sind, gab zu näherer Erörterung darüber Anlaß, welche Maßregeln zu ergreifen seien, um ferneren Zollhinterziehungen dieser Art zu begegnen.

In dieser Beziehung wurde zunächst von dem Bayerischen Bevollmächtigten bemerkt, die Frage:

> wie derartigen mittelst Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses und künstlicher Ersetzung desselben vorkommenden Zollunterschleifen in wirksamer Weise begegnet werden könne?

sei vor einiger Zeit auch bei der Bayerischen Zollverwaltung in Anregung gekommen. Schon vor einigen Jahren seien aber die Bayerischen Grenzämter angewiesen worden,

1) nicht blos mit einer flüchtigen Abnahme des Verschlusses sich zu begnügen, sondern jederzeit sich auch auf's genaueste zu überzeugen, ob der Verschluß nicht verletzt worden sei, da erfahrungsgemäß der absichtlich geöffnete Verschluß möglichst zu verdecken und unmerklich zu machen versucht werde, zugleich aber auch
2) in Gemäßheit der zollordnungsmäßigen Bestimmungen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diejenigen Gegenstände vorhanden seien, auf welche der Begleit-

schein lautet, sofort zu diesem Ende mit Rücksicht auf die Individualität des Frachters und die sonstigen Umstände, wenigstens bei dem einen und anderen Kollo, spezielle Revision vorzunehmen.

Diese allgemeine Vorschrift sei den Aemtern seither von Zeit zu Zeit und auch neuerlich wieder ins Gedächtniß zurückgerufen worden, und ebenso werde darauf gehalten, daß auch gelegentlich der Register-Revision den Begleitschein-Ablage-Fristen die nöthige Aufmerksamkeit zugewendet und nicht unterlassen werde, bei auffallender Ausdehnung solcher Fristen gebührende Aufklärung einzufordern.

Er — der Bayerische Bevollmächtigte — glaube daher, daß diese Maßnahmen, wenn sie gehörig durchgeführt würden, zur Vereitelung der oben bezeichneten Unterschleife wesentlich beitragen dürften.

Diese, auch von anderen Vereinsregierungen in ähnlicher Weise getroffene Vorkehrung wurde als eine ganz zweckmäßige Vorschrift zur entsprechenden Handhabung des §. 62. des Begleitscheinregulatives erkannt, zugleich aber dafür gehalten, daß ein besonders wirksames Mittel zur Erreichung des oben angedeuteten Zweckes außerdem in der unvermutheten Anordnung außerordentlicher Revisionen transitirender Güter bei den Ausgangsämtern liegen werde.

Deshalb war von dem Sächsischen Bevollmächtigten vorgeschlagen worden, es möchten von den Direktivbehörden im Korrespondenzwege von Zeit zu Zeit gewisse Tage im Jahre festgesetzt werden, an welchen die Empfangsämter alle zur Ausgangsabfertigung gestellten Begleitscheingüter ganz speziell zu revidiren hätten.

Da man sich aber von der vorgeschlagenen Gleichzeitigkeit der Ausführung einer solchen Maßregel keinen besondern Vortheil versprechen zu können glaubte, auch die empfohlene vorherige Korrespondenz das Bedenken gegen sich hatte, ob in Beziehung auf die beantragte Tagesbestimmung das erforderliche Geheimniß werde bewahrt werden können, so modificirte der Sächsische Bevollmächtigte den oben erwähnten Vorschlag dahin, den Direktivbehörden die zeitweilige Anordnung solcher Revisionen, entweder allgemein oder nach Befinden bei diesem oder jenem Amte, in der Art zur Pflicht zu machen, daß die betreffenden Verfügungen im voraus geschrieben, vollzogen und versiegelt, überhaupt so weit zum Abgange bereit gehalten würden, daß es jedenfalls nicht mehr, als der Abgabe derselben zur Post, bedürfe, während die Hauptämter ein für allemal über das Verfahren instruirt werden müßten, welches nach Eingang einer solchen Verfügung einzutreten hätte.

Allein auch dieser Vorschlag fand nicht die allseitige Zustimmung, weil man annahm, daß nicht sowohl die Direktivbehörden, als vielmehr die betreffenden Hauptämter in der Lage seien, den geeigneten Zeitpunkt für solche Revisionen zu bestimmen. Auch wurde bemerklich gemacht, daß eine gewisse Regelmäßigkeit, welche dem Zwecke nur schädlich sein könnte, fern zu halten sein dürfte. Man vereinigte sich hierauf darüber, daß die gehörige Beobachtung des §. 62 des Begleitscheinregulatives in der oben angedeuteten Weise in Erinnerung gebracht, außerdem aber den Oberinspektoren bei den Erledigungsämtern der Auftrag ertheilt werden soll, von Zeit zu Zeit unvermuthet ganz spezielle, zugleich auf

die sorgfältigste Prüfung des Verschlusses zu erstreckende Revisionen der unter Begleitscheinkontrole zur Ausgangs-Abfertigung gestellten Kolli, deren Inhalt in den Begleitscheinen als Manufacturwaaren bezeichnet ist, vorzunehmen und den Erfolg mit umständlicher Darstellung der einzelnen Revisionsfälle am Schlusse eines jeden Quartals anzuzeigen.

Die Ausführung dieser besonderen Maßregel bei solchen Nebenämtern, denen die Befugniß zusteht, Begleitscheine I. zu erledigen, sollen die Oberinspektoren in jedem einzelnen Falle den Ober-Kontroleuren übertragen dürfen, und ihren desfallsigen Berichten die in gleicher Weise von den Ober-Kontroleuren zu erstattenden Anzeigen beifügen.

Im Uebrigen wurde allseitig die Voraussetzung anerkannt, daß die in Frage stehende Maßregel außerordentlicher Revisionen allenthalben mit Umsicht und mit solcher Schonung zu vollziehen sei, daß dadurch nicht Belästigungen und Erschwerungen des Verkehres, insbesondere des Schifffahrts- und Eisenbahn-Verkehres, erzeugt werden, welche mit dem Zwecke der Maßregel im augenscheinlichen Mißverhältnisse stehen würden.

§. 22.

Erweiterung der Kollitheilung in den öffentlichen Niederlagen.
(Vergl. Hauptprotokoll der VII. General-Konferenz §. 26. S. 23.)

I. Der Württembergische Bevollmächtigte gab zu vernehmen:

Durch die Vereinbarungen auf der vierten General-Konferenz (Protokoll S. 12. Nr. 20.) und auf der siebenten General-Konferenz (Protokoll S. 23. §. 26.) sey den einzelnen Vereins-Regierungen überlassen worden, zur Unterstützung des Zwischenhandels, abweichend von der Bestimmung des §. 44. des Niederlage-Regulatives, Droguerie-waaren, Gewürze und andere Waaren, welche auch beim Großhandel in kleineren Quantitäten abgegeben werden, bis zu Mengen von 1/8 Zentner von der öffentlichen Niederlage unverzollt unter Begleitscheinkontrole versenden zu lassen.

In Württemberg bestehe schon seit lange das Bedürfniß, diese Erleichterung auch auf Mengen unter 1/8 Zentner auszudehnen, namentlich seyen es die dortigen Material-waaren-Handlungen, welche sich durch den Zwang, aus öffentlichen Niederlagen nur Mengen bis zu 1/8 Zentner zu versenden, in ihrem Zwischenhandel nach der Schweiz und nach Oesterreich beengt und benachtheiligt fühlen.

Nachdem nun der Beschluß gefaßt worden sey, daß bei der Ertheilung von Begleitscheinen auf Aemter im Innern die Beschränkungen des §. 42. der Zollordnung in Bezug auf den Zollwerth der Gegenstände, über welche ein Begleitschein begehrt wird, wegfallen sollen, erscheine es gerechtfertigt, auch die gänzliche Aufhebung der obigen Beschränkung, beziehungsweise die Gestattung unbeschränkter Begleitschein-Ertheilung für die im Speditions- und Zwischenhandel aus öffentlichen Niederlagen transitirenden Güter, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzuordnen; er stelle daher den Antrag, daß dies geschehen möge.

Bei der Berathung dieses Antrages wurde indessen in Betracht gezogen, daß die Versendung unverzollter Waaren in kleinen Mengen von der Niederlage aus, sofern keine Kollitheilung erforderlich ist, ohnehin keinem Anstande unterliege, und eine Erweiterung der Kollitheilung aus der

Ertheilung von Begleitscheinen über geringe Waarenmengen auf Aemter im Innern nicht nothwendig folge. Die gänzliche Aufhebung der Beschränkungen aber, welche über die Theilung der Kolli durch den §. 44. des Niederlage-Regulatives und die Verabredungen zu diesem Paragraphen getroffen worden sind, hielt man aus mehrfachen Rücksichten für bedenklich, wogegen auf weitere Mittheilung des Würtembergischen Bevollmächtigten, nach welcher vorzugsweise eine Erleichterung des Verkehres mit Thee und feinen Gewürzen gewünscht wird, der Beschluß gefaßt worden ist, daß die Verabredung auf der siebenten General-Konferenz (Hauptprotokoll §. 26. S. 23.), nach welcher die Versendung von Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren aus öffentlichen Niederlagen nach dem Auslande in Mengen unter ⅛ Zentner für die einzelnen Artikel unter der Bedingung gestattet werden kann, daß das Gesammtgewicht der auf einmal zur Abfertigung gelangenden Sendung nicht weniger als ⅛ Zentner beträgt, auch auf Thee und feine Gewürze ausgedehnt werden soll.

II. Hiernächst gab der Sächsische Bevollmächtigte zu vernehmen:

Nachdem bei der Berathung über die Abänderung des Zolltarifes der Beschluß gefaßt worden sey:

> daß bei Ballen mit baumwollenen und wollenen Geweben von einem Bruttogewichte über 6 Zentner, sofern der Zollpflichtige es nicht vorzieht, auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen, die Tara nur für 6 Zentner berechnet werden dürfe,

werde dafür gehalten, daß dagegen dem Verkehre mit Zeugwaaren in anderer Weise eine Erleichterung zu Theil werden müsse.

Zu diesem Ende schlage er vor, der Vereinbarung Seite 12. Nr. 20. des Hauptprotokolles der vierten General-Konferenz auch in Bezug auf Zeugwaaren eine Ausdehnung zu geben, und sich dahin zu verständigen:

> daß die geringste Menge, welche zur Versendung aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande abgemeldet werden darf, dort, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, bei seidenen Geweben und Bändern auf 4⁶⁄₁₀ Pfund und bei anderen Zeugwaaren, welche einem höheren Eingangszolle als 20 Rthlr. für den Zentner unterliegen, auf 12½ Pfund netto festgesetzt werden kann.

Dieser Vorschlag fand allseitige Zustimmung und wurde demgemäß zum Beschlusse erhoben.

Die Weintheilungslager.

(Vergl. Haupt-Protokoll der II. General-Konferenz §. 12.
Haupt-Protokoll der III. General-Konferenz §. 12.
Besonderes Protokoll vom 8. Mai 1841. Ziffer 20.)

§. 23.

Der Bevollmächtigte für Bayern trug vor:

Einem Theile der Weinhandlungen zu Frankfurt a. M. seyen seither vermöge der daselbst einstweilen bestandenen Theilungslager bis zur Zeit ausschließend so wesentliche Erleichterungen vor den Gewerbetreibenden gleicher Art an anderen Plätzen gewährt, daß hieraus eine unverkennbare und auch bereits mehrseitig laut gewordene Beeinträchtigung der letzteren entstanden sey.

Es müsse jedoch eine gleiche Behandlung aller Plätze als eine so wichtige Anforderung zur Aufrechthaltung der

auf gleiche Ansprüche der Gewerbs- und Handelsgenossen eines jeden Vereinsstaates gegründeten Institutionen des Zollvereins betrachtet werden, daß dieser Gesichtspunkt bei jedem Anlasse geltend zu machen sey, um allmählig jede ungeeignete Bevorzugung eines Platzes vor dem andern zu beseitigen. Deshalb sey schon bei der zweiten und dritten General-Konferenz von Seiten der Bevollmächtigten für Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau an die Zustimmung ihrer Regierungen für Fortdauer der Frankfurter Weintheilungslager der Vorbehalt geknüpft worden, daß eine gleiche Bewilligung im Falle des Bedürfnisses auch anderen Niederlagsorten gemacht werde, und man habe sich demzufolge bei der dritten General-Konferenz zu dem Beschlusse vereinigt, daß:

a) das Weintheilungslager zu Frankfurt vorerst beibehalten, ferner

b) von Seiten jener Vereins-Regierungen, welche für andere Niederlagsorte ein gleiches Zugeständniß damals schon oder eventuell in Anspruch zu nehmen hätten, der Preußischen Regierung im Korrespondenzwege angezeigt werden solle, für welche Orte der Anspruch gemacht werde, und daß sodann

c) auf den Grund dieser Mittheilungen eine Verständigung darüber zu erzielen versucht werden solle, ob und für welche Orte, einschließlich Frankfurts, das Zugeständniß definitiv und unter welchen Modalitäten zu ertheilen wäre.

In Bayern habe nun zunächst die Kleemann'sche Weinhandlung zu Schweinfurt das Bedürfniß der nämlichen Erleichterungen, welche die Frankfurter Weinhändler genießen, vollständig nachgewiesen, und es erscheine ihre Gleichstellung mit letzteren nicht nur der Billigkeit gemäß, sondern auch in den Prinzipien der Zollvereinsverträge wohl begründet.

Indem man daher Bayerischer Seits die Zustimmung der übrigen Vereins-Regierungen zur Bewilligung eines solchen Theilungslagers hiermit in Anspruch nehme, glaube man zugleich die Frage im Allgemeinen der näheren Erwägung unterstellen zu müssen, ob es sowohl zur Aufrechthaltung des berührten Grundsatzes, als zur Beseitigung fernerer Reklamationen anderwärts betheiligter Weinhandlungen nicht angemessen erscheine, die vereinsländischen Weinhandlungen überhaupt, bei nachgewiesenem Bedürfnisse, mit den in Frankfurt a. M. bestehenden Weintheilungslagern vollkommen gleichzustellen, indem dies Bayerischer Seits für eben so billig als unbedenklich erachtet werde.

Der Preußische Bevollmächtigte erklärte hierauf: daß seine Regierung zwar nicht abgeneigt sei, das nachzuweisende Bedürfniß eines Theilungslagers für die Kleemann'sche Weinhandlung in Schweinfurt, welches die eigentliche Veranlassung zu dem Bayerischen Antrage gebe, anzuerkennen und nach Maßgabe des Beschlusses der dritten General-Konferenz, Hauptprotokoll §. 12. Punkt b. und c, der analogen Behandlung dieser Weingroßhandlung mit der zu Frankfurt a. M. eingeführten, unter den daselbst geltenden Voraussetzungen und Bestimmungen, zuzustimmen, daß er jedoch dem Bayerischen Antrage in seiner Allgemeinheit nicht beizutreten vermöge, da man Preußischer

Seits die Ansicht festhalte, daß derartige Ausnahmen nur in der Begrenzung auf solche einzelne Fälle, für welche das Bedürfniß besonders und überzeugend nachgewiesen werde, zu gestatten wären.

Dieser Erklärung trat ein Theil der übrigen Bevollmächtigten bei; die Kommissarien von Sachsen, Württemberg und Baden glaubten dagegen sich mit dem Bayerischen Antrage auch in seiner weiteren Ausdehnung auf die allgemeine Gleichstellung aller vereinsländischen Weingroßhandlungen einverstanden erklären zu sollen, wobei insbesondere der Württembergische Kommissär bemerkte, daß nach der Ansicht seiner Regierung jede einseitige Begünstigung einzelner Handelsplätze mit dem Wesen und der Aufgabe des Zollvereines unvereinbar sei, und daher die hier in Rede stehende jedem Platze im Falle des Bedürfnisses eingeräumt werden sollte, um so mehr, als das Freihafenrecht der Stadt Frankfurt, von welchem dieselbe abgeleitet werden wolle, nichts damit gemein zu haben scheine, weil das Verfahren in den dortigen Weintheilungslagern den grundsätzlichen Freihafen-Begünstigungen nicht durchgängig entspreche.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte, welcher sich ebenfalls dafür erklärte, daß die Zugeständnisse für Weintheilungslager in der von Bayern beantragten Weise generalisirt werden möchten, gab über die Veranlassung der Verabredungen, welche in dem Protokolle vom 8. Mai 1841. pag. 21. Z. 1. bezüglich der Weintheilungslager enthalten sind, und über den Zweck derselben folgende Erläuterung:

In Frankfurt bestand zu jener Zeit bereits das Weintheilungslager, welches auf früheren Konferenzen zu Erörterungen und Anständen führte. Es sei bei den vom November 1840 bis Mai 1841 in Berlin Statt gehabten Verhandlungen über Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge Absicht gewesen, die Differenzen, welche in Ansehung der Frankfurter Weintheilungslager obwalteten, durch geeignete vertragsmäßige Bestimmungen zu beseitigen. Zu dem Ende sei in dieser Beziehung eine Gleichstellung aller Freihafenorte am Rheine und seinen Nebenflüssen erkannt worden. Hiernach stehe der Errichtung von Weintheilungslagern für Weingroßhandlungen, welche einen Absatz nach dem Auslande hätten, in unmittelbar am Rheine oder einem seiner Nebenflüsse gelegenen Hafenorten, in denen sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt mit Niederlagerecht befinde oder von den betreffenden Regierungen errichtet werde, und welche von den letzteren zu Freihafen erklärt werden (vergleiche die Vereinbarung vom 8. Mai 1841. §. 42.), kein vertragsmäßiges Hinderniß entgegen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte schloß daraus weiter, daß es, sofern der Bayerische Antrag nicht in seinem vollen Umfange die allseitige Zustimmung finden sollte, um dem Bedürfnisse der Kleemann'schen Weinhandlung zu entsprechen, nur der Erklärung des Mainhafens zu Schweinfurt, woselbst sich bereits ein Hauptsteueramt mit Niederlagerecht befinde, zum Freihafen Seitens der Königlich Bayerischen Regierung bedürfe.

Es wurde sodann diese Auslegung der Vereinbarungen vom Jahre 1841 als die richtige anerkannt; der Bayerische Bevollmächtigte gab indessen zu erwägen, daß es in dem vorliegenden speciellen Falle nicht angemessen erscheinen möchte, Bayerischer Seits, lediglich aus Rücksicht auf den Verkehr einer Weingroßhandlung, von der Befugniß, den Schweinfurter Hafen für einen Freihafen zu erklären, Gebrauch zu machen, da die übrigen Verkehrsverhältnisse und das Speditionsgeschäft an dem Platze nicht gerade von solchem Umfange seyen, um das Bedürfniß eines Freihafens fühlbar zu machen, und weil die öffentliche Verkündigung des Freihafenrechtes für Schweinfurt nur zu irrigen Auffassungen und zu Erregung unerfüllbarer Hoffnungen bei dem dortigen Handelsstande, so wie zu unbegründeten Besorgnissen von Seiten der Handeltreibenden anderer Plätze Anlaß geben würde.

Von diesem Gesichtspunkte aus, und da ein analoges Bedürfniß, wie das der Kleemann'schen Weinhandlung, in Bayern zur Zeit nicht hervorgetreten sei, würde man sich Bayerischer Seits vorläufig bei der Bewilligung eines Weintheilungslagers für die gedachte Weinhandlung zu Schweinfurt, ohne daß deshalb dieser Platz für einen Freihafen erklärt werde, beruhigen können, und glaube jedenfalls hierzu das allseitige Einverständniß voraussetzen zu dürfen.

Im Allgemeinen aber sei die Absicht seiner Regierung schon Anfangs dahin gegangen, daß die Begünstigungen der Frankfurter Weintheilungslager, so weit sie von den allgemeinen Niederlage-Normen abweichen, einerseits auf das Maß und den Fall des erweislichen Bedürfnisses beschränkt, andererseits aber auch denjenigen Weingroßhandlungen nicht versagt bleiben sollten, für welche das gleiche oder ähnliche Bedürfniß, wie für die zu Frankfurt, bestehe, und welche sich auch hinsichtlich der Sicherheit des Zollinteresse in einer Lage befänden, die die nämlichen Garantien darbiete, sie möchten in Hafenorten oder in anderen Handelsplätzen etablirt sein. In dieser Beziehung werde eine Vereinbarung über folgende Punkte vorgeschlagen:

a) Tritt das Bedürfniß der Errichtung eines Weintheilungslagers in der Art, wie solches zu Frankfurt besteht, an einem Freihafen-Platze ein, so kann die betreffende Regierung zwar die hiernach erforderlichen Erleichterungen sofort eintreten lassen, sie ist aber gehalten, bei der nächsten General-Konferenz über das, was sie verfügt hat, Anzeige zu machen und die veranlassenden Motive zur Kenntniß zu bringen, und allenfallsige gegründete Einwendungen zu berücksichtigen.

b) Kommt ein solcher Fall an einem Orte vor, wo zwar kein Freihafen, wohl aber ein Hauptzoll- oder ein Hauptsteueramt mit Niederlagerecht besteht, so bleibt die Frage, ob daselbst ein Weintheilungslager eingeführt werden darf, an die Zustimmung der übrigen Vereinsregierungen gebunden, dieselbe soll aber nicht versagt werden, wenn und in so weit das Bedürfniß nachgewiesen ist.

Der Bevollmächtigte für Preußen erklärte sich jedoch nur zu der Zustimmung ermächtigt:

daß der Kleemann'schen Weinhandlung zu Schweinfurt, ohne formelle Erklärung dieses Hafens zu einem Freihafen, ein Weintheilungslager, gleich demjenigen zu Frankfurt a/M., gewährt werde, unter der Voraussetzung, daß die etwa in Frankfurt Statt findenden Abweichungen des Verfahrens bei den Theilungslagern von den betreffenden Bestimmungen des Berliner Protokolles vom 8. Mai 1841. gleichzeitig dort beseitigt und in Schweinfurt nicht eingeführt würden.

Die Annahme allgemeiner Bestimmungen, welche die Zulässigkeit solcher Weintheilungslager auch an Niederlageorten, die keine Freihafenrechte haben, grundsätzlich statuiren würden, wurde aber Preußischer Seits abgelehnt.

Die übrigen Bevollmächtigten traten dieser Erklärung schließlich bei, jene von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden jedoch unter der Voraussetzung, daß dadurch nicht jede Vereinbarung über eine gleiche Begünstigung für einen anderen Platz, der nicht Freihafen sei, wo sich aber gleichwohl ein evidentes Bedürfniß künftig ergeben würde, zum voraus abgeschnitten werde.

§. 24.

Das Verfahren bei den Weintheilungslagern zu Frankfurt a. M.

Bei Gelegenheit der vorstehenden Verhandlung kam zur Sprache, daß das Verfahren bei den Weintheilungslagern zu Frankfurt a/M. in einigen Punkten abweichend von den Bestimmungen des Berliner Protokolles vom 8. Mai 1841. erscheine, in welcher Beziehung Folgendes bemerkt wird.

1. Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte machte darauf aufmerksam, daß das Niederlage-Regulativ für Orte, in welchen sich ein Freihafen befindet, in zwei Theile:

I. für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird,

und

II. für unwiderrufliches Transitgut

zerfalle, und daß die Bestimmungen in dem besonderen Protokolle vom 8. Mai 1841. Punkt 26. zum Abschnitt VII. der Vereinbarung Ziffer 1. sich lediglich auf den I. Theil des Regulatives bezögen; weßhalb die für die im II. Theile behandelten Niederlagen für unwiderrufliches Transitgut allerdings bestehenden Beschränkungen, daß nur zu Wasser, aber nicht zu Lande bezogene Güter darin aufgenommen und die daraus entnommenen Güter nicht zum Eingange verzollt werden dürften, auf die Weintheilungslager keine Anwendung fänden; daß ferner die letzteren zu den Freihäfen in keiner anderen Beziehung ständen, als derjenigen ihrer ausschließlich durch die Existenz eines Freihafens in demselben Orte bedingten Zulassung. In Folge dieser Bemerkungen wird allgemein anerkannt:

daß die zu Lande bezogenen Weine, gleich den zu Wasser ankommenden, in die Weintheilungslager aufgenommen und daß aus solchen Lagern auch Weine zur Verzollung und zur Ab-

fertigung auf andere vereinsländische kompetente Zollstellen abgemeldet werden können.

2. Bei der Prüfung des in Frankfurt Statt findenden Verfahrens ergab sich, daß dasselbe durch eine provisorische Theilungsordnung vom Jahre 1837 und verschiedene Verfügungen der dortigen Zolldirection regulirt ist, und daß diese Bestimmungen, welche in der Beilage zusammengestellt sind, diejenigen des Separat-Protokolles vom 8. Mai 1841. Punkt 26. Ziffer 1. zwar weiter ausführen, aber, bis auf die folgenden Punkte, damit nicht im Widerspruche befindlich zu erachten sind.

Beilage VI.

a. Nach §. 10. der Theilungsordnung können Weine, die in Original-Gebinden abgemeldet werden, mit demselben steuerlichen Maße und Gewichte, mit dem sie angeschrieben sind, wieder abgeschrieben werden, und, sofern sie zum Weiterversande bestimmt sind, kann das durch Einzehren während des Lagerns entstehende Manko mit in freiem Verkehre befindlichem Weine ergänzt werden; auch werden nach Frankfurter Praxis überhaupt Weine aus dem freien Verkehre zum Auffüllen in die Keller eingelassen, wenn deshalb zuvor eine besondere schriftliche Deklaration eingereicht ist.

Dieses Verfahren wurde nach den Vereinbarungen von 1841 für unzulässig erachtet.

Dagegen ward als der Vereinbarung entsprechend die folgende Norm anerkannt:

Im freien Verkehre befindlicher Wein, der zum Auffüllen eingebracht wird, muß auf dem Konto dem zollpflichtigen Gewichte besonders zugesetzt werden; die Abschreibung von Originalgebinden nach dem angeschriebenen Gewichte und die Verzollung nach diesem ist zulässig, wenn die Weine zum Eingange bestimmt werden, sonst aber wird bei der Abschreibung nur das bei der Herausnahme ermittelte Gewicht abgesetzt, und das Manko bei der jährlichen Bestands-Aufnahme verzollt.

b. Nach §. 11. der Theilungsordnung konnte ein Manko, welches sich bei der jährlichen Bestands-Ermittelung ergab, vom Niederleger, anstatt der Verzollung, durch im freien Verkehre befindlichen Wein gleicher Qualität ersetzt werden.

Diese Abweichung von der Vereinbarung ist durch die Verfügung der Frankfurter Zolldirektion vom 27. November 1850 abgestellt, und wurde die Sache damit als erledigt angesehen.

c. Endlich fand über die Beschränkung der Lagerfrist auf 2 Jahre und über die Annahme, daß die jedesmal abgemeldete Post als Bestandtheil des am längsten lagernden Weinquantums des betreffenden Lagerinhabers angesehen werden soll, welche als Regel in Frankfurt gilt, allgemeines Einverständniß Statt.

§. 25.

Die Bewilligung von Privatlagern.

(Vergl. Haupt-Protokoll der zweiten General-Konferenz §. 34.
" " " dritten " " §. 23.)

I. Der Bevollmächtigte für Preußen gab zu vernehmen:

In Bezug auf die Privatlagerung unverzollter Waaren unter Vorbehalt ihrer unverzollten Wiederausfuhr oder ihres Absatzes im Vereinsgebiete sey auf der zweiten Ge-

neral-Konferenz die Verabredung getroffen worden, daß dergleichen Privatlager nur unter Mitverschluß der Zollbehörde gestattet werden sollen, und Ausnahmen von dieser Bestimmung der Zustimmung des Gesammtvereins bedürfen.

Preußen habe sich bei jener Verabredung die Zulassung von Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß der Zollbehörde nur in Bezug auf Getreide und Heringe und nur in den Seestädten oder in sonst namentlich zu bezeichnenden größeren Handelsplätzen vorbehalten, während von Seiten Württembergs die ursprünglich vorbehaltene Beibehaltung einiger Privatlager von Droguerie- und Apothekerwaaren einerseits und Kolonialwaaren andererseits nach den Verhandlungen der dritten General-Konferenz auf Lager für Waaren der zuerst gedachten Art beschränkt worden sey.

Inzwischen habe sich in Preußen das Bedürfniß ergeben, die Gestattung unverschlossener Privatlager überhaupt für solche Gegenstände in Anspruch zu nehmen, die der allgemeinen Eingangsabgabe, dagegen einem geringeren Durchgangszolle unterliegen. Es bestehe nämlich in den östlichen Provinzen ein nicht unbedeutender Zwischenhandel mit dergleichen Gegenständen, namentlich mit Thran, mit Kokosnuß-, Palm- und Wallrathöl, mit Stockfischen ꝛc., welche ihrer nothwendigen Behandlung wegen eine Lagerung unter Mitverschluß der Zollbehörde nicht zulassen und deshalb zum Eingange verzollt werden müssen. Seit Herabsetzung des Durchgangszolles für einen nicht unerheblichen Transit durch die gedachten Provinzen von 15 auf 10 Sgr. sey nun dieser Zwischenhandel dem directen Transit gegenüber um ⅓ höher belastet, und diese Belastung desselben werde sich bei weiterer Ermäßigung des Durchgangszolles noch mehr herausstellen. Es werde daher der Antrag gerechtfertigt erscheinen, für diese Waaren da, wo sich in Folge der Ermäßigung des Durchgangszolles ein Bedürfniß dazu herausstelle, die Privatlagerung o h n e amtlichen Mitverschluß zu gestatten.

In gleicher Richtung trug der W ü r t t e m b e r g i s c h e Bevollmächtigte Folgendes vor:

Zur Vereinfachung des Zollabfertigungsdienstes und zur Erleichterung des Transits seyen viele Fabrikationsmaterialien und Rohstoffe, welche der Zollverein nicht erzeugt, wie z. B. rohe Baumwolle, Farbehölzer ꝛc., mit einem lediglich die Stelle des Durchgangszolles vertretenden Ausgangszolle belegt. Diese Ausgangszölle übersteigen aber die Kontrolegebühr für Benutzung der sogenannten kurzen Straßen von ½ kr. in den meisten Fällen so bedeutend, daß darunter der Zwischenhandel der südlichen Vereinsstaaten nach der Schweiz immer mehr leide, weil einerseits die Benutzung der öffentlichen Niederlagen für größere Waarenvorräthe zu kostspielig sey, andererseits aber unter dem neuen Zollsysteme der Schweiz es dem Zwischenhandel schwerer werde, die Konkurrenz des Auslandes, welches beim Transit durch den Zollverein auf diesen Straßen nur ½ kr. zu entrichten habe, zu bestehen.

Es werde daher beantragt, für die gedachten Fabrikmaterialien und Rohstoffe gleichfalls Privattransitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde da, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden sey, zu bewilligen, von welchen aus Transitversendungen auf den kurzen Straßenstrecken gegen Entrichtung

der tarifmäßigen Kontrolegebühr gemacht werden dürfen. Da hier die Festhaltung der Identität im Zollinteresse überall nicht nöthig sey, so würde sich die Kontrole mittelst genauer Buchführung auf Feststellung der Straßen zu beschränken haben, welche bei der Durchfuhr benutzt werden, so, daß dadurch die richtige Erhebung der Transitabgabe — bestehe diese nun in dem ermäßigten Durchgangszolle oder in der vollen Ausgangsabgabe — gesichert wäre.

In Folge dieser beiden Anträge ist die allseitige Zustimmung dazu ertheilt worden, daß künftig Privatlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde, da, wo das Bedürfniß dazu hervortritt, von jeder Vereins-Regierung sollen zugelassen werden dürfen:

einerseits für Waaren, welche keiner höheren als der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegen,

andererseits für Fabrikmaterialien und Rohstoffe, welche mit einem die Stelle des Durchgangszolles vertretenden Ausgangszolle belegt sind,

beides unter der Voraussetzung, daß die Bewilligung nur auf solche Gegenstände angewendet werde, bei denen eine Vertauschung im Inlande nicht zu besorgen und deshalb die Festhaltung der Identität durch amtlichen Mitverschluß zu entbehren ist.

Hierbei verständigte man sich darüber, daß eine entsprechende Kontrole über diese Privatlager geführt werden soll.

In dieser Beziehung wurde angenommen, daß auch bei Behandlung der hier in Rede stehenden Privatlager im Allgemeinen diejenigen Bestimmungen maßgebend sind, welche sich darüber in den Vereinbarungen §. 34. S. 159 — 160. Nr. 1 bis 6. des Hauptprotokolles der zweiten General-Konferenz finden, und daß hiernach für diese Privatlager die Vorschriften des vereinbarten Niederlage-Regulativs zur Richtschnur dienen müssen. Insonderheit aber war Einverständniß über folgende Grundsätze vorhanden:

a) In die Privattransitlager sollen die Waaren nur dann aufgenommen werden, wenn sie am Orte der Lagerung unter zollamtlicher Kontrole angekommen und bis zur Ablassung auf die Lager unter diese Kontrole gestellt geblieben sind.

b) Ueber diese Privatlager wird ein Register geführt, worin die bezogenen Waaren für jeden Inhaber unter einem besonderen Konto, nach Gattung und Gewicht mit genauer Angabe der Eingangsstraße, angeschrieben und nach erfolgter Abmeldung, sey es zur Ein- oder Ausresp. Durchgangsbehandlung (in letzterem Falle mit gleichmäßiger genauer Angabe der Durchgangsstraße), abgeschrieben werden.

c) In Folge der Abmeldungen findet vorschriftsmäßige Abfertigung Statt, wobei jedoch nach Umständen die Vorführung der Waaren an die Abfertigungsstelle unterbleiben darf.

d) Abfertigungen zum Durchgange geschehen mittelst zollordnungsmäßiger Bezettelung, und in der Regel nur nach vorausgegangener Entrichtung des betreffenden Zollbetrages.

e) Befinden sich auf einem und demselben Lager Waaren, die auf verschieden besteuerten Transitstraßen eingetre-

ten sind, so wird die höhere Abgabe in so lange erhoben, bis durch Abfertigung zum Durchgange die Quantität der auf der höher belegten Straße eingegangenen Waaren erschöpft ist.

f) Wenigstens einmal im Jahre treten Lagerrevisionen mit genauer Vergleichung der An- und Abschreibungen in den Registern ein. Erhebliche Gewichtsdifferenzen können nach Umständen mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden. Für eingangszollpflichtige Waaren aber, welche im Vergleiche mit dem Sollbestande fehlen, wird die Eingangsabgabe erhoben.

g) Die Privattransitlagergüter dürfen nur in abgesonderten Räumen niedergelegt und nicht mit Gütern vermengt werden, die sich im freien Verkehre befinden.

Endlich soll

h) für jedes Kalenderjahr mit den übrigen Kommerzial-Nachweisungen eine Uebersicht des Verkehres in den Transitlagern an das Centralbureau abgegeben werden, woraus die Anzahl der Lager, die Waarengattungen und der Umfang des Verkehres nach Zu- und Abgang ersehen werden können.

II. Der Preußische Bevollmächtigte stellte hiernächst den weiteren Antrag:

„für die Hafenplätze an der Ostsee unverschlossene Privatlager für unverzollte Waaren, von denen eine unverzollte Wiederausfuhr Statt findet, ohne Rücksicht auf deren Zollwerth zu bewilligen"

und bemerkte zur Motivirung dieses Antrages Folgendes:

In den Ostseehäfen, namentlich in der Provinz Preußen, habe sich bei der Eigenthümlichkeit des dortigen Verkehres auch für andere Waaren als diejenigen, auf welche sich sein erster Antrag bezieht, die Lagerung in unverschlossenen Privatlagern als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt. Wenn die Preußische Regierung bis jetzt Anstand genommen habe, für diesen Verkehr eine Ausnahme von dem im Allgemeinen sehr wichtigen Grundsatze, daß Privatlager für den Transit und für den Absatz im Innern nur unter Mitverschluß der Zollbehörde gestattet werden, in Anspruch zu nehmen, so liege doch gegenwärtig eine dringende Veranlassung vor, für die Ostseehäfen die oben gedachte Ausnahme in Anregung zu bringen. Er habe zu diesem Ende darauf hinzuweisen, daß die Rhederei, deren Fortgang auf die gesammten Verhältnisse der ganzen Ostseeprovinzen von großem Einflusse sey, durch die zum Vortheil des übrigen Vereinsgebietes erfolgte Erhöhung der Eisenzölle nicht wenig leide, daß jene Provinzen bei ihrer Lage und bei den obwaltenden Verhältnissen an den Vortheilen des Zollvereines nicht in gleichem Maße, wie die übrigen diesem Vereine angehörigen Länder, Theil nehmen, daß dieselben durch die Zollgesetzgebung des östlichen Nachbarstaates von einem naturgemäßen Verkehre mit demselben, auf welchen sie gerade ihrer Lage nach fast lediglich angewiesen erscheinen, beinahe ausgeschlossen sind, und daß sie endlich durch wiederholte Blokaden in den letzten Jahren die empfindlichste Benachtheiligung erfahren haben. Diese Umstände zusammen genommen liefern den Beweis, daß die Preußischen Ostseeplätze in einer so besonderen Lage sich befinden, daß genü-

gender Anlaß vorliegt, dem mehrfach laut gewordenen Wunsche des dortigen Handelsstandes entgegen zu kommen, und an den bezeichneten Orten unverschlossene Privatlager für unverzollte Waaren, deren Wiederausfuhr vorbehalten bleibt, nachzulassen. Er habe daher zu befürworten, daß diesem Antrage die allseitige Zustimmung ertheilt werde.

Der Bayerische Bevollmächtigte bemerkte hierauf:

Seine Regierung verkenne nicht, daß die eigenthümlichen Verhältnisse der Preußischen Ostseeprovinzen eine besondere Berücksichtigung, so weit sie thunlich erscheine, erheischen mögen.

Bei der zweiten General-Konferenz sey indessen, den Bestimmungen der Vereins-Zoll-Gesetzgebung gemäß (§. 73. der Zollordnung), ausdrücklich vereinbart worden, daß Privatlager unverzollter Waaren ohne Mitverschluß der Zollbehörde nur dann gestattet werden können, wenn diese Waaren unwiderruflich zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt seyen, und selbst dann nur nach vorgängiger amtlicher und unabänderlicher Feststellung ihres Nettogewichtes und unter Einhaltung weiterer näher bezeichneter Vorschriften.

Nach dieser Vereinbarung hätten auch alle an einigen Plätzen bis dahin noch bestandenen Ausnahmen aufgehoben und auf die vereinbarte Vorschrift zurückgeführt werden müssen.

Bayerischer Seits müsse man es daher gegenwärtig für bedenklich halten, einer so wesentlichen und tief eingreifenden Abweichung von der Vereins-Zoll-Gesetzgebung, wie sie der Preußischer Seits gestellte Antrag involvire, Statt zu geben, und es werde daher von seiner Regierung um so mehr Anstand genommen, die Zustimmung zu diesem Antrage zu ertheilen, als auch die anderweiten Voraussetzungen nicht eingetreten seyen, welche Preußischer Seits zur Zeit der Anmeldung dieses Antrages in Bezug genommen worden seyen.

Hiernächst gab der Bevollmächtigte von Sachsen zu vernehmen, wie er, ohne das Gewicht der Umstände zu verkennen, durch welche der vorliegende Antrag unterstützt werde, sich doch nicht für ermächtigt halte, hier eine zustimmende Erklärung auszusprechen. Er finde sich vielmehr veranlaßt, die Entschließung über diesen Gegenstand seiner Regierung so lange vorzubehalten, bis sich das Gesammtresultat der Konferenz-Verhandlungen überhaupt werde übersehen lassen, und er müsse daher anheim geben, ob die Sache im Korrespondenzwege weiter verfolgt werden wolle.

Der Bevollmächtigte von Württemberg machte die Ansicht geltend, daß die Bewilligung von Privatlagern, wenn man dieselbe überhaupt in erweitertem Umfange zulassen wolle, nicht auf die Ostseehäfen beschränkt werden dürfe, sondern für alle Handelsplätze gestattet werden müsse, in denen sich ein ähnliches Bedürfniß geltend mache, und erklärte demgemäß, daß er dem gestellten Antrage nur beitreten könne, wenn derselbe in dem angegebenen erweiterten Maße zum Beschlusse erhoben werde, da andern Falles die bewilligte Ausnahme zu Berufungen und unerwünschten Weiterungen Anlaß geben würde.

Der Badische Bevollmächtigte erklärte:

Auch er vermöge, wenn schon die von dem Preußischen Bevollmächtigten für seinen Antrag geltend gemachten Gründe

gehörig würdigend, diesem Antrage, so wie er gestellt sey, nicht beizutreten. Denn es werde eine Begünstigung, wie die hiernach beantragte, anderen Handelsplätzen, für welche die Zulassung einer solchen als begründet erscheine, billiger Weise nicht versagt werden können. Indem er sich daher der Erklärung des Königlich Württembergischen Bevollmächtigten im Allgemeinen anschließe, habe er indeß die Zustimmung seiner Regierung zu dem vorliegenden Antrage nur an die Voraussetzung zu knüpfen, daß überhaupt an größeren Handelsplätzen, wo sich ein Bedürfniß dazu herausstelle, Privattransitlager, mit Beschränkung jedoch auf Gegenstände, bei denen die Festhaltung der Identität nicht gefährdet scheint, und mit Berücksichtigung der Bestimmungen in §. 34. Ziffer 3. 4. und 5. der Dresdener General-Konferenzverhandlungen bewilligt werden können.

Hierauf stelle er den Antrag.

Sollte dieser jedoch in seiner Allgemeinheit Bedenken finden, so habe er jedenfalls die Zulassung eines unverschlossenen Privatlagers für feine Gewürze und Thee in Mannheim, wo das Bedürfniß eines solchen bereits hervorgetreten sei, zu beantragen. Er glaube zur Begründung dieses Antrages nicht erst die großen Unbequemlichkeiten schildern zu müssen, welche für den Zwischenhandel mit den bezeichneten Gegenständen erwachsen, wenn derselbe vom Packhofe aus geführt werden solle, und wolle nur darauf hinweisen, daß das beantragte Zugeständniß, welches schon seit mehreren Jahren unter Darlegung keineswegs abzuweisender Gründe bei seiner Regierung nachgesucht, von dieser aber, den bestehenden Verabredungen gemäß, wiederholt verweigert worden sei, die Berufungen beseitigen würde, welche in Mannheim bezüglich der in Württemberg, namentlich in dem Mannheim nahe liegenden Heilbronn, bestehenden unverschlossenen Privatlager für die gleichen Gegenstände bereits geltend gemacht worden seien und, Falls dem Antrage keine Folge gegeben werde, voraussichtlich sich erneuern würden.

Der Bevollmächtigte vom Großherzogthume Hessen fand Bedenken, dem Antrage in seiner allgemeinen Fassung beizustimmen.

Die Bevollmächtigten von Kurhessen, Thüringen, Nassau, Braunschweig und Frankfurt ertheilten dagegen ihre Zustimmung zu der Errichtung von unverschlossenen Privatlagern unverzollter Waaren in den Preußischen Ostseehäfen, indem sie in den geschilderten Verhältnissen einen begründeten Anlaß fanden, eine Ausnahme von den im Jahre 1838 vereinbarten Grundsätzen zuzulassen, wenn gleich sie dafür hielten, daß es erforderlich sei, jene Grundsätze im Allgemeinen aufrecht zu erhalten. Deshalb glaubten dieselben auch der beantragten allgemeinen Zulassung von unverschlossenen Privatlagern für alle diejenigen Plätze, für welche deshalb ein Bedürfniß geltend gemacht werden möchte, nicht beistimmen zu können, und hielten dafür, daß die Zulassung eines unverschlossenen Privatlagers für feine Gewürze und Thee in Mannheim nicht durch besondere örtliche Verhältnisse begründet sei und deshalb bedenklich erscheinen müsse.

Dagegen wurde bei der weiteren Verhandlung in Bezug auf die Zulassung von Privatlagern in den Ostsee-

häfen angeregt, ob sich etwa über ein beschränkteres Zugeständniß eine Vereinbarung treffen lassen möchte, und es kamen in dieser Beziehung folgende Bestimmungen in Vorschlag:

1) Es wird mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach Seite 159 des Haupt-Protokolls der zweiten General-Konferenz schon früher in einigen Ostseehäfen unverschlossene Privatlager für gewisse Waaren nachgelassen gewesen sind, die Zustimmung dazu ertheilt, daß dergleichen Lager, so weit dazu ein Bedürfniß wirklich vorhanden ist, zunächst in Memel, Königsberg und Danzig nachgelassen werden dürfen, und zwar für Kaffee, Kakao, getrocknete Südfrüchte, Gewürze, Reis und Thee.

2) Sollte künftig Seitens der Preußischen Regierung die Ausdehnung dieses Zugeständnisses auf andere Ostseehäfen oder auf andere Waarengattungen für erforderlich erachtet werden, so bedarf es zu dieser Ausdehnung der Zustimmung derjenigen Vereins-Regierungen, welche sich nicht jetzt schon mit der Bewilligung eines erweiterten Zugeständnisses einverstanden erklärt haben, worauf den übrigen Regierungen von der etwa vereinbarten Erweiterung der Privatlagerung Nachricht zu geben sein wird.

3) Bei der Behandlung dieser Privatlager finden, außer den unter Nr. I. bereits in Bezug genommenen Bestimmungen Seite 159 und 160 des Hauptprotokolls der zweiten General-Konferenz, die oben zu I. a—h. bezeichneten Grundsätze Anwendung, jedoch mit der Maßgabe:

zu a. und c., daß die Zollabfertigungen bei der Anmeldung und Abmeldung zur Niederlage stets an ordentlicher Amtsstelle vor sich gehen müssen;

zu d., daß Begleitscheine über Waaren, die aus den Privatlagern entnommen werden, nur auf Grenzzollämter der Provinzen Ost- und West-Preußen ausgefertigt werden dürfen;

zu f., daß, der Bestimmung unter Nr. 7 der oben gedachten, bei der zweiten General-Konferenz getroffenen Vereinbarung zufolge, wenigstens zweimal im Jahre, unter Vergleichung der von dem Konto-Inhaber abzugebenden Bestands-Declaration, eine Revision der Lager Statt findet.

Die Bevollmächtigten von Württemberg und Großherzogthum Hessen konnten sich, gleich denjenigen Bevollmächtigten, die zu noch weiter gehenden Zugeständnissen ermächtigt sind, mit diesem modificirten Vorschlage schließlich einverstanden erklären, der Bayerische Bevollmächtigte dagegen hielt sich, unter Bezug auf seine oben ausgesprochenen Bedenken, auch nicht ermächtigt, dem in vorstehender Weise modificirten Vorschlage zuzustimmen, und auch der Sächsische Bevollmächtigte vermochte nur auf seine obige Erklärung Bezug zu nehmen. Nicht minder sah sich der Badische Bevollmächtigte außer Stande, diesem beschränkteren Antrage seine Zustimmung zu ertheilen.

Da hiernach nur die Erklärungen der Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Baden dem Zustandekommen einer Vereinbarung entgegen stehen, so behielt

der Preußische Bevollmächtigte seiner Regierung vor, den Gegenstand im Korrespondenzwege weiter zu verfolgen und auf diesem Wege eine allseitige Verständigung herbeizuführen.

§. 26.

Die Uebersichten der auf Grund des §. 43. des Zollgesetzes Statt findenden Zoll-Erleichterungen.

I. Der Preußische Bevollmächtigte gab zu vernehmen:

Die bisher dem Central-Büreau des Zollvereines gelieferten Uebersichten der Statt findenden Zollerleichterungen weisen nicht überall den Umfang derjenigen Erleichterungen nach, welche in den einzelnen Vereinsstaaten vertragsmäßig gewährt werden, weshalb es wünschenswerth erscheine, hierüber eine allgemeine Verständigung herbeizuführen.

Nach Durchsicht der von dem Central-Bureau mitgetheilten Uebersichten:

a) derjenigen Zollerleichterungen, welche im Jahre 1849 auf den Grund des §. 43 des Zollgesetzes in sämmtlichen Staaten des Zollvereines für solche Gegenstände gewährt worden sind, die aus dem Vereins-Auslande zur Verarbeitung oder Vervollkommnung der Arbeit im Inlande mit der Bestimmung eingegangen sind, die daraus gefertigten Waaren wieder auszuführen, und

b) derjenigen Zugeständnisse, welche in demselben Zeitraume von den gedachten Staaten auf den Grund des vorallegirten Paragraphen des Zollgesetzes und des §. 82. a. der Zollordnung wegen der Zurückführung solcher Gegenstände gemacht worden sind, die im Auslande verarbeitet oder vervollkommnet wurden,

wurde verabredet, den ebenerwähnten beiden Uebersichten, und zwar zum erstenmale für das Jahr 1851, eine Vervollständigung dahin geben zu lassen, daß

a) alle auf einer vertragsmäßigen Uebereinkunft mit einem fremden Staate beruhenden Erleichterungen bei der Einfuhr von zur Verarbeitung u. s. w. bestimmten, beziehungsweise im Auslande verarbeiteten u. s. w. Gegenständen darin aufgenommen werden sollen, diese Erleichterungen mögen, ihrem allgemeinen Charakter nach, unter die Fälle des §. 43 oder des §. 44 des Zollgesetzes zu subsumiren sein;

b) daß die Rubrik 8 in zwei Spalten getrennt werde, wovon die erste die Angabe des Datums der Verfügung und derjenigen Behörde zu enthalten habe, von welcher die Verwilligung für den einschlägigen Fall ausgegangen ist, die zweite Spalte aber, wie bisher, zur Aufnahme von Bemerkungen benutzt werde.

Dabei wurde zu b. anerkannt, daß es nicht in einem jeden einzelnen Falle einer besonderen Entschließung bedürfe, sondern daß die Bewilligung für eine Kategorie gleichartiger Fälle genüge.

II. Die Prüfung der von dem Central-Büreau des Zollvereins für das Jahr 1849 vorgelegten Uebersicht der nach §. 43 des Zollgesetzes gewährten Zollerleichterungen hat ersehen lassen, daß in mehreren Fällen die Festhaltung der Identität des Gegenstandes, welche bei Anwendung des §. 43 des Zollgesetzes vorausgesetzt wird, nicht möglich gewesen zu sein scheint.

Es wurde deshalb von mehreren Seiten — unter Beziehung auf die Verabredung im Hauptprotokolle der ersten General-Konferenz §. 13. Ziffer 4 — erinnert, daß die Voraussetzung des §. 43 des Zollgesetzes für die erleichterte Behandlung eines Gegenstandes, wonach die Identität desselben durch angemessene Vorkehrungen und Kontrolen sicher zu stellen ist, nicht aus den Augen verloren werden möge.

§. 27.

Die Befugnisse der Direktivbehörden hinsichtlich der Behandlung der zur Reparatur ausgehenden oder eingehenden Gegenstände.

Der Preußische Kommissarius bemerkte:

Nach den von dem Central-Bureau des Zollvereins vorgelegten Uebersichten der auf Grund des §. 43 des Zollgesetzes gewährten Erleichterungen werde auch den zur Reparatur ins Ausland gehenden, durch den Gebrauch oder Zufall reparaturbedürftigen Gegenständen der freie oder erleichterte Wiedereingang gestattet, und ebenso nachgegeben, daß dergleichen Gegenstände vom Auslande zur Reparatur frei eingehen. Die Verschiedenheit des hierbei beobachteten Verfahrens lasse es wünschenswerth erscheinen, sich darüber zu verständigen, von welcher Behörde die Bewilligung ausgehen solle.

Es wurde allseitig nichts dabei zu erinnern gefunden, wenn in den genannten Fällen die Genehmigung von den Directivbehörden ertheilt werde.

§. 28.

Die Kontrolirung der aus der Schweiz zum Sticken ein- und wieder ausgehenden Mousseline.

Der Badische Bevollmächtigte trug vor:

An der Grenze gegen die Schweiz bestehe ein für den Zollverein wichtiger Veredlungsverkehr. Es würden schweizerische Mousseline nach Baden, Württemberg, Bayern und Sigmaringen in erheblichen Mengen zum Sticken eingeführt und gestickt in die Schweiz zurückgebracht. In Baden gehe dieser Verkehr über die Hauptzollämter Stühlingen und Konstanz.

Schweizerische Fabriken sendeten dahin in größeren Partien die mit Vorzeichnung der Stickereien versehenen Mousseline sammt dem zugehörigen Stickgarn. Von dort aus werde die Versendung an die Sticker besorgt, und die Arbeit unter eine große Zahl von Händen vertheilt. Von Zeit zu Zeit würden die fertigen Arbeiten gesammelt und über die genannten Hauptämter wieder ausgeführt.

In den ersten Jahren nach dem Anschlusse des Großherzogthums an den Zoll-Verein habe sich die Kontrole auf summarische Verwiegung der Mousseline und des dazu gehörigen Stickgarns bei der Einfuhr-Anschreibung in dem Vormerk-Register und Gewichtsermittelung der ausgeführten gestickten Zeuge beschränkt. Bald sei man jedoch gewahr worden, daß das Gewicht der in die Schweiz zurück gebrachten Stücke etwas geringer sei, als jenes der eingeführten Mousseline sammt Stickgarn. Es ergebe sich nemlich ein Abgang durch die abgeschnittenen Fäden beim Sticken, und es schwinde das Gewicht der Mousseline durch Abfall der Schlichte und Austrocknung. Man habe daher im Jahre 1844 angeordnet, daß das Gewicht jedes einzelnen Stückes Mousselin und des dazu gelegten Garnes aufgenommen und die Stücke gestempelt, daß ferner durch Probeverwiegungen der Abgang beim Sticken ermittelt werde.

Es habe dabei in der Absicht gelegen, bei Gewichts-Unterschieden, welche das Maß dieses Abgangs überschreiten,

den Zoll für baumwollene Zeuge dann erheben zu lassen, wenn beim Abschlusse des Vormerk-Registers sich erweisen sollte, daß nicht alle angeschriebenen Stücke wieder ausgeführt worden seien, im anderen Falle jedoch von dem Mehr des Abgangs den Eingangszoll für Garn zum Einzuge zu bringen. Bei fortgesetzten Probeverwiegungen habe man sich überzeugt, daß der Abgang bei den Hauptämtern Konstanz und Stühlingen verschieden sei, da sowohl die Art des Stoffes als die Stickmuster bei dem einen und dem andern Amte keineswegs gleich seien. Nach dem Durchschnitte der Jahre $18^{45}/_{48}$ betrage der Abgang, welcher den erwähnten Ursachen beizumessen, bei dem Hauptzollamte Stühlingen $2,^{808}$ Prozent, bei dem Hauptzollamte Konstanz $0,^{203}$ Prozent vom Gesamtgewichte der eingeführten Garne und Mousseline. Es schwanke dieser Abgang nach den jährlichen Konti-Abschlüssen bei dem ersteren Hauptzollamte zwischen $2,^{025}$ und $2,^{957}$ Prozent, bei letzterem Amte zwischen $0,^{116}$ und $0,^{284}$ Prozent vom Gesammtgewichte. Auch der Abgang, welcher bis zum Jahre 1844, also bis zu Einführung der erwähnten strengeren Kontrole sich ergeben, habe bei dem Hauptzollamte Konstanz ¼ Prozent, bei jenem zu Stühlingen $2,^{9}$ Prozent des Gesammtgewichtes der eingeführten Mousseline und des Stickgarns nicht überstiegen und im Ganzen 584 Pfund betragen.

Die Großherzogliche Regierung habe durch mehrjährige genaue Ueberwachung dieses Verkehres die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß durchaus redlich verfahren werde. Auch seien die Abgänge bei den einzelnen, an die verschiedenen Arbeiter abgegebenen Stücke so gering, daß schon die Bedeutungslosigkeit des Abgangs im Einzelnen keinen Unterschleif annehmen lasse. Andererseits halte sie aber auch für vollkommen billig, daß der Gewichtsabgang bei den zum Sticken eingeführten Mousselinen in seinem erfahrungsgemäßen Betrage unversteuert bleibe. Sie beabsichtige:

a. für's Verflossene den bei dem gedachten Veredlungsverkehre entstandenen, im Vormerk-Register noch angeschriebenen Abgang streichen zu lassen,

b. für die Zukunft aber der betreffenden Zolldirektion die Befugniß zu ertheilen, den sich ergebenden Abgang, welcher nach den seitherigen Erfahrungen drei Prozent des Gesammtgewichtes der eingeführten Mousseline und des Stickgarns nicht überschritten hat, so weit er von der Zolldirektion nach Lage der Umstände für unbedenklich erachtet werde, abschreiben zu lassen.

Indem er, der Bevollmächtigte, die General-Konferenz von diesen Verhältnissen in Kenntniß setze, glaube er beifügen zu sollen, daß es wünschenswerth scheine, daß überall das gleiche Verfahren eingehalten werde, wo vorbehaltlich der Wiederausfuhr Mousseline zum Sticken eingeführt werden.

Der **Württembergische** Bevollmächtigte bemerkte zunächst hierauf:

Gleich wie im Großherzogthume Baden, habe sich auch im Königreiche Württemberg bei den, von der Schweiz dahin eingeführten und in veredeltem Zustande nach der Schweiz zurück gebrachten Stickmousselinen ein Gewichtsabgang ergeben, der sich von der Zeit von 1826 bis 1845 bei einer Ein-

fuhr von circa 4500 Zentner Mousselinen und dazu gehörigen Stickgarnen auf 23 Zentner 78 Pfund, also nur auf ½ Prozent belaufen habe. Der Abgang beruhe nach der angestellten Untersuchung in der Hauptsache auf gleichem Grunde, wie derjenige in Baden, nämlich auf dem Gewichtsverluste durch die abgeschnittenen Fäden beim Sticken und durch Abfall der Schlichte und Austrocknung der Mousseline, wozu noch die Thatsache komme, daß bei der, bis zum Jahre 1845 Statt gehabten minder strengen Kontrole manche Sticker die fertigen Arbeiten theils durch die Post, theils in eigener Person ohne Rückmeldung beim Eingangsamte wieder an ihre Arbeitgeber in die Schweiz zurückgebracht hätten. Nachdem also durch die angestellte Untersuchung die Ueberzeugung erlangt sei, daß das fragliche Manko nicht in einem unterschleiflichen Zurückhalten von eingeführten Stickstücken, sondern lediglich in den angeführten Umständen seinen Grund habe, so habe sich das Königliche Finanzministerium um so mehr für ermächtigt gehalten, den bezeichneten Abgang sofort abschreiben zu lassen, als derselbe ohnehin zu einem großen Theile noch aus der Zeit des Württembergisch-Bayerischen Zollvereins herrühre.

Er sei daher beauftragt, fuhr der genannte Commissär fort, dieses Sachverhältniß ebenfalls zur Kenntniß der General-Zoll-Konferenz zu bringen, und in Absicht auf dasselbe dem gestellten Antrage des Badischen Bevollmächtigten sich anzuschließen.

Bei weiterer Erörterung des Gegenstandes fand man auch Seitens der übrigen Bevollmächtigten bei dem erwähnten Verfahren nichts zu erinnern und dasselbe zur allgemeinen Anwendung geeignet.

§. 29.

Die Behandlung der mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr für Färbereien eingehenden baumwollenen Garne.

Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

Das Türkischrothfärben einfacher baumwollener Garne bilde einen sehr bedeutenden Industriezweig, namentlich im Wupperthale. Die dasigen Färbereien verdanken einen großen Theil ihrer Beschäftigung dem Bedarfe des Auslandes, seyen aber zugleich genöthigt, das für das Ausland bestimmte Garn größtentheils aus englischen Spinnereien zu beziehen, weil dasselbe von vereinsländischen Spinnereien in der erforderlichen Beschaffenheit nicht geliefert werde. Da das aus England eingehende Garn dem Eingangszolle unterliege, so ruhe dieser auch auf demjenigen fremden Garne, welches in gefärbtem Zustande nach dem Auslande geführt werde. Hierdurch aber werde der Absatz nach dem Auslande erschwert, und da nun nach Inhalt der Art. 9. und 10. der Anlage 11. zu dem Vertrage zwischen dem Zollvereine und dem Steuervereine vom 16. October 1845 baumwollenes Garn gegenseitig zollfrei unter Bedingung der Wiederausfuhr zum Färben übergeführt werden könne, so sey in nähere Erwägung gezogen worden, ob nicht auf Grund des §. 43. des Zollgesetzes die Erleichterung, welche für den Verkehr mit dem Steuervereine bereits besteht, einer Erweiterung auf alles für Rothfärber eingehende fremde Garn fähig sey. Während diese Frage der Erörterung unterlag, sey die Erhöhung des Eingangszolles für Baumwollengarn von 2 Rthlr. auf 3 Rthlr. für den Zentner eingetreten, und habe die Preußische Regierung um so mehr

veranlassen müssen, in der bezeichneten Richtung vorzugehen, als die Inhaber von Rothgarnfärbereien geltend machten, daß ihr Bestehen durch die Erhöhung des Zollsatzes noch mehr gefährdet sey und sie die Versorgung des ausländischen Marktes alsbald den englischen Rothgarnfärbereien abzutreten genöthigt seyn würden. Da indessen die Preußische Regierung bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Falles Bedenken getragen habe, die von den Rothgarnfärbern beantragte Erleichterung einseitig anzuordnen, so habe sie bereits im Jahre 1847 im Korrespondenzwege den Vereins-Regierungen den Vorschlag gemacht, für das zum Türkischrothfärben eingehende fremde Baumwollengarn auf Grund des §. 43. des Zollgesetzes eine Erleichterung im Eingangszolle zuzulassen, und die Zustimmung zu diesem Vorschlage in Antrag gebracht. Es habe jedoch diese Zustimmung auf mehreren Seiten Bedenken gefunden, und er sey deshalb beauftragt worden, den Gegenstand hier zur Sprache zu bringen und den Vorschlag zu wiederholen:

> daß die zum Türkischrothfärben mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehenden Baumwollengarne unter Anwendung entsprechender Kontrolmaßregeln, auf Grund des §. 43. des Zollgesetzes, gegen eine ermäßigte Abgabe von 1 Rthlr. für den Zentner eingelassen werden.

Bereits bei den früheren Verhandlungen sey geltend gemacht worden, daß die vereinsländischen Rothfärbereien durch die Belastung der fremden Garne ihr Bestehen gefährdet achten, indem dasselbe wesentlich mit auf den Absatz nach dem Auslande begründet ist, und dieser immer mehr an die britischen Rothgarnfärbereien verloren gehe, je mehr die britischen Färbereien, namentlich diejenigen in Glasgow, in der Vervollkommnung des Fabrikats, insonderheit in der bisher dort noch vermißten Herstellung einer lebhaften Farbe Fortschritte machen. Daß dieses Verhältniß bestehe und deshalb genügender Anlaß vorhanden sey, den vereinsländischen Färbereien zu Hülfe zu kommen, habe man auch auf keiner Seite bezweifelt. Dagegen habe man einerseits dafür gehalten, daß der §. 43. des Zollgesetzes auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar erscheine, weil die Identität des Garnes sich nicht festhalten lasse, andererseits auf die Berufungen derjenigen Webereien hingewiesen, welche türkischrothgefärbtes Garn verwenden und sich in ihrem Absatze nach dem Auslande benachtheiligt achten würden, wenn das im Vereine gefärbte Garn für das Ausland, namentlich für die Schweizer Webereien, um den Betrag der Zollermäßigung billiger geliefert werde, als für die inländischen Webereien.

Wenn indessen auch nicht verkannt werde, daß es unthunlich sey, die Identität der mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr für die Färbereien eingehenden Garne während der Bearbeitung mit voller Evidenz festzuhalten, so trete derselbe Fall doch auch bei mehreren anderen Zollerleichterungen ein, welche auf Grund des §. 43. des Zollgesetzes bewilligt werden, und ähnliche Kontrolmaßregeln, wie sie in Fällen dieser Art gehandhabt werden, in Verbindung mit dem thatsächlichen Umstande, daß die bei weitem überwiegende Menge des in die Türkischrothfärbereien gelangenden Garnes ausländischen Ursprungs ist, würden die genü-

gende Gewähr dafür leisten, daß die Gesichtspunkte festgehalten werden, welche für die Behandlung des Gegenstandes auf der ersten General-Konferenz (laut §. 13. Nr. 4. des Hauptprotokolls) dahin verabredet worden sind:

daß die Bestimmungen des §. 43. des Zollgesetzes lediglich auf Fälle angewendet werden sollen, in welchen ausländische Gegenstände zur Verarbeitung oder Vervollkommnung im Inlande mit der Bestimmung der Wiederausfuhr, unter geeigneten Kontrolen zur Festhaltung der Identität, eingeführt werden, und daß es nicht zulässig ist, auf Grund derselben für die Ausfuhr inländischer Fabrikate aus ausländischen Materialien eine Zollrückvergütung auf Kosten des Gesammtvereins zu gewähren.

Der hier als maßgebend aufgestellte Gesichtspunkt sey nicht sowohl in der Beschaffung eines juridisch concludenten Beweises der Identität zu finden, da ein solcher Beweis in der Mehrzahl der nach Vorschrift des §. 43. des Zollgesetzes behandelten Fälle unmöglich zu beschaffen sey, als vielmehr in der Eigenthümlichkeit der technischen Behandlung, welcher die zur Vervollkommnung oder zur Verarbeitung eingehenden Gegenstände unterliegen, je nach dem nämlich die charakteristische technische Eigenschaft dieser Gegenstände dadurch unverändert, mithin bei der Wiederausfuhr erkennbar bleibe oder nicht. Im ersteren Falle sey es möglich, die Identität so weit zu kontroliren, als dies zur Begründung einer moralischen Ueberzeugung erforderlich ist; im letzteren Falle entstehe ein ganz neues Fabrikat, und es höre damit die Möglichkeit einer jeden Identitäts-Kontrole der Regel nach auf. Gewebe, welche zum Bedrucken, Färben, Walken oder Appretiren; rohe Strohhüte, welche zum Façonniren; Körner oder Farbehölzer, welche zum Mahlen, und eben so Garne, welche zum Färben aus dem Auslande eingehen, seien nicht Materialien für diese technischen Verrichtungen, sondern Gegenstände der Fabrikation, und werden deshalb nicht zu inländischen Fabrikaten aus ausländischen Materialien, auf welche der §. 43. des Zollgesetzes nach dem Beschlusse der ersten General-Konferenz keine Anwendung finden soll, sondern bleiben ausländische Erzeugnisse, welche im Inlande vervollkommnet sind, und können, unter Voraussetzung geeigneter Kontrolen, bei der Wiederausfuhr mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit wieder erkannt werden. Hiernach müsse man Preußischer Seits die Ansicht festhalten, daß die vorgeschlagene Maßregel keine Abweichung von den Bestimmungen der Zollgesetzgebung bedinge, und könne auch diese Ansicht durch dasjenige nicht widerlegt achten, was dagegen in der Denkschrift vom März 1850 geltend gemacht sey, welche die Königlich Württembergische Regierung in Bezug auf die vorliegende Frage den Vereins-Regierungen mitgetheilt habe. Anders verhalte es sich mit Geweben, welche aus gefärbten fremden Garnen im Inlande hergestellt werden, indem sie inländische Fabrikate aus fremden Stoffen bilden, und somit eine Berufung der Weber auf die für die Rothfärbereien beantragte Erleichterung unbegründet erscheinen würde. Außerdem komme solchen Berufungen der Weber gegenüber, wenn dieselben geltend gemacht werden sollten, das überaus niedrige Verhältniß in Betracht, in welchem bei

dem Türkischrothgarn der Arbeitslohn zur Bildung des Werthes der Waare beiträgt, das bedeutende Verhältniß von nahe 3 Procent des Werthes, in welchem das Türkischrothgarn durch die Eingangsabgabe vom rohen Garne vertheuert wird, und der Umstand, daß die Rothgarnfärbereien mit mindestens der Hälfte ihres Absatzes auf das Ausland angewiesen sind, während bei weitem die größte Menge gewebter Waaren im Zollvereine verbraucht wird.

In Belgien, wo man ebenfalls in der Lage sich befinde, den Webern besondere Berücksichtigung zuwenden zu müssen, habe man dennoch keinen Anstand genommen, ausländisches Garn unter Beding der Wiederausfuhr für die Türkischrothfärbereien zollfrei einzulassen, und die Kontrolmaßregeln für genügend erachtet, welche dabei zur Festhaltung der Identität angewendet werden können. Es scheine somit auch nach den Erfahrungen anderer Länder kein Bedenken vorzuliegen, den Türkischrothfärbereien des Zollvereines eine Erleichterung dieser Art zu bewilligen. Um Mißbräuchen bei einer solchen Bewilligung entgegen zu wirken, werde man aber folgende Kontrolmaßregeln anwenden können:

Zunächst würde denjenigen Fabrikanten, welche eine Zollbegünstigung beim Bezuge fremder zum Türkischrothfärben bestimmter Garne nachsuchen, diese Begünstigung nur widerruflich zu gewähren und der Widerruf namentlich für den Fall vorzubehalten seyn, daß bei der Ausfuhr gefärbter Garne erweislich inländisches statt des fremden vorgeführt werde.

Im Uebrigen würden die eingehenden Garne mit Begleitschein I. und unter Verschluß des Grenz-Eingangsamtes bei dem Hauptamte des Bezirks, in welchem die Färberei belegen ist, vorgeführt, dort ihrem Nettogewichte nach, etwa mit gleichzeitiger Ermittelung und Notirung der von jeder einzelnen Feinheitsnummer vorhandenen Menge, festgestellt und sodann an die Färbereien, gegen Sicherstellung des Eingangszolles und mit Bestimmung einer angemessenen Frist zur Wiederausfuhr, ausgeantwortet werden. Bei der Wiederausfuhr hätte das gedachte Hauptamt durch Nettoverwiegung und Feststellung der Feinheitsnummer die Identität zu prüfen, so wie den zufolge der Zollerleichterung eintretenden Zoll zu erheben, von denjenigen Mengen aber, deren Wiederausfuhr innerhalb der bestimmten Frist nicht nachgewiesen würde, die volle tarifmäßige Eingangsabgabe einzuziehen. Durch Führung genauer Bücher und Konten über diesen Theil des Verkehres, sowohl von Seiten der Färbereibesitzer als von Seiten der Steuerbehörde, und durch zeitweise Revisionen der Färbereien wäre die Sicherheit gegen Mißbrauch noch erhöhet.

Erfahrungsmäßig werde das Gewicht des Garnes durch die Färbung erhöhet. In Belgien nehme man an, daß diese Gewichtserhöhung 15 Prozent betrage, und es müssen deshalb daselbst für 100 Kilogr. rohen Garnes 115 Kilogr. gefärbtes Garn zur Ausfuhr gestellt werden. Denselben Maßstab werde man einstweilen auch im Zollvereine annehmen können, unter dem Vorbehalte jedoch, sich auf der General-Konferenz oder im Korrespondenzwege über einen anderen Satz zu verständigen, wenn die Erfah-

rung lehren sollte, daß das in Belgien angenommene Verhältniß für die diesseitigen Färbereien nicht zutreffe.

Hierauf erklärte zuvörderst der Bayerische Bevollmächtigte:

Bayerischer Seits werde dafür gehalten, daß die Bestimmungen des §. 43 des Zollgesetzes die Zulässigkeit der Zollerleichterung, welche von Preußischer Seite für dasjenige Baumwollengarn beantragt werde, welches Türkischrothfärbereien, unter dem Vorbehalte der Wiederausfuhr, vom Auslande beziehen, keineswegs ohne Weiteres begründen.

Denn diese Bestimmungen hätten ohne Zweifel nicht die Begünstigung ganzer Industrie-Branchen im Sinne gehabt, und man würde ohne Unbilligkeit und Gefährdung anderer Fabrikationszweige dieselben nicht von gleichen Erleichterungen ausschließen können.

Eben darum sei wohl der Preußische Antrag bei der gegenwärtigen Konferenz mit den Anträgen wegen Erhöhung der Garnzölle und Festsetzung von Rückzöllen für die zur Ausfuhr gelangenden Fabrikate in Verbindung gebracht worden.

Diese Anträge hätten sich nicht realisirt, und die Aussichten, welche auf Gewährung eines genügenden Zollschutzes für die Spinnereien und Webereien eröffnet gewesen, seien wiederum unerfüllt geblieben.

Die selbstständige Anwendbarkeit des §. 43 des Zollgesetzes lasse sich höchstens aus der Analogie ableiten, man gerathe aber dabei auf das erhebliche Bedenken, daß die Hauptbedingung und wesentlichste Voraussetzung einer völlig sichernden Identitäts-Kontrole bei fraglichem Verkehre nicht zu erfüllen sei.

Es komme in dieser Beziehung besonders der Umstand in Erwägung, daß, wie in neuerer Zeit ermittelt worden sei, von den in Frage stehenden Türkischrothfärbereien das Baumwollengarn zum Färben nicht ausschließend aus dem Vereinsauslande (England), sondern auch aus vereinsländischen Spinnereien bezogen werde, weil für den Export des gefärbten Garnes gerade jene Nummern verwendet zu werden pflegen, welche die vereinsländischen Spinnereien hauptsächlich herstellen, so, daß hierdurch die Möglichkeit einer Unterschiebung oder Vertauschung noch näher liege.

Endlich sei auch in Betracht zu ziehen, daß die bei den Verhandlungen über die Revision des Zolltarifes in ziemlichem Umfange vereinbarte Aufhebung und Ermäßigung der Eingangszölle von Rohstoffen, besonders von Fabrikmaterialien, namentlich auch den Türkischrothgarnfärbereien sehr wohlthätig zu Statten kommen werde.

Die Bayerische Regierung habe sich zwar, aus Veranlassung des bereits erwähnten früheren Schriftenwechsels, allerdings für eine Berücksichtigung des Preußischen Antrages mittelst analoger Anwendung des §. 43 des Zollgesetzes in der Voraussetzung bereit erklärt, daß durch angemessene Kontrol-Maßregeln gegen Mißbrauch der Begünstigung eine genügende Vorsorge ermöglichet werde.

Die oben angedeuteten Gesichtspunkte aber, welche gegenwärtig theils ganz neu, theils im verstärkten Grade

hervorgetreten seien, ließen es ihr für jetzt bedenklich erscheinen, sich für die beantragte Maßregel, in Ansehung welcher es auch noch an der vorgängigen Feststellung mehrerer wesentlichen Voraussetzungen, von welchen die Ausführung abhängig gemacht werden müßte, gebrechen würde, gegenwärtig zu erklären.

Hierauf erklärte der Sächsische Bevollmächtigte, daß seine Regierung ebenfalls die Vorschrift im §. 43 des Zollgesetzes auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar halte, vielmehr der Ansicht sey, daß die in Rede stehende Zollbegünstigung als eine für sich bestehende Maßregel aufgefaßt werden müsse. Die theilweise Restitution des Eingangszolles von ausländischem, zur Rothfärberei bestimmten Garne sei aber, nachdem man von allgemeiner Einführung der Rückzölle habe absehen müssen, eine Anomalie und gewähre einem einzelnen Fabrikzweige eine einseitige Begünstigung auf Kosten anderer Industriezweige.

Nachdem man allseitig die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Zollsatz von 3 Rthlr. auf Twiste ohne Restitution die deutsche Weberei der englischen gegenüber auf neutralen Märkten benachtheilige, und diese Ueberzeugung zugleich mit Rücksicht auf die erforderliche Wahrung der Spinnerei-Interessen zu fast allseitiger Annahme eines Systems mit höheren Twistzöllen in Verbindung mit Rückzöllen hingedrängt habe, könne man jetzt, wo dieses System nicht zur Einführung gelangen werde, nicht zu einer Maßregel vorschreiten, welche zwar ein Bestandtheil des aufgegebenen Systems zu seyn scheine, in ihrer Isolirung aber die entgegengesetzte Wirkung äußern müsse.

Der Zollsatz von 3 Rthlr. auf Twiste bleibe mit seinen Nachtheilen für die exportirende deutsche Weberei, dem wichtigsten aller deutschen Manufacturzweige, auch weiterhin ohne alles Correctiv bestehen, und wollte hierzu eine, für die exportirenden Rothgarnfärbereien allerdings erwünschte Zollrestitution gefügt werden, so würde damit einestheils die, nicht in der Absicht liegende Einfuhr fremder Garne befördert, anderntheils der nicht vereinsländische, deutsche Rothgarne verarbeitende Weber günstiger als der vereinsländische gestellt werden, ganz abgesehen davon, daß eine solche Maßregel rücksichtlich anderer, nicht minder wichtiger Zweige der, Baumwollengarn verarbeitenden Industrie unzweifelhaft analoge Anträge hervorrufen müßte. Jedenfalls würde es, in der Erkenntniß, daß sich die Interessen der Exportzweige im Fache der Färberei, Weberei u. s. w. mit einem Schutze der Spinnerei nicht vereinigen lassen, vorzuziehen seyn, die Twistzölle wiederum herabzusetzen oder, im Falle dies nicht als ausführbar erkannt werden sollte, dieselben für die Einfuhr zur Färberei im Allgemeinen ohne Rücksicht auf Wiederausführung zu ermäßigen.

Bei der vorgeschlagenen Zollrestitution komme es übrigens darauf, ob dieselbe auf Vereinsrechnung oder aus privativen Kassen geleistet werde, durchaus nicht an. Im Erfolge bleibe sich dies völlig gleich, und es werde sich im letzteren Falle kein Staat, in dessen Gebiete sich Rothfärbereien befänden, von der Restitution ausschließen können, ohne begründete Klagen hervorzurufen.

In konsequenter Anwendung der von der Königlich Sächsischen Regierung wiederholt geäußerten Ansichten über

das Verhältniß der Spinnerei zur Weberei würde zwar dieselbe eine Wiederherabsetzung der Twistzölle, als einer dem Systeme des Zollvereines mehr, als die beantragte Zollrestitution, entsprechenden Maßregel, der letzteren vorziehen; sie würde aber, wie der Sächsische Bevollmächtigte zu erklären sich für ermächtigt halten zu dürfen glaubte, einem etwaigen allgemeinen Wunsche nicht hinderlich seyn und daher eintretenden Falles dem geschehenen Vorschlage noch nachträglich beistimmen. Dabei sprach sich aber der genannte Kommissär, indem er seiner Regierung die definitive Entschließung in dieser Angelegenheit zur Zeit noch vorbehielt, dahin aus, daß, wenn einmal die Maßregel der Restitution beliebt werden sollte, es dem Vereinscharakter angemessen erscheine, principiell eine Restitution auf Garne zur Färberei ganz allgemein unter Festsetzung eines Maximalsatzes für die Restitutionsquote — etwa 50% — auf Vereinsrechnung auszusprechen, und es werde sich übrigens von selbst verstehen, daß, wenn die Gewährung der Restitution auf privative Kassen gewiesen werden sollte, die Ermächtigung zu Ergreifung dieser Maßregel überhaupt allen Regierungen zustehen müsse. Endlich habe sich die Königlich Sächsische Regierung, sofern dem §. 43 des Vereinszollgesetzes die hier beantragte analoge Anwendung gegeben werden sollte, gleiche Anträge für andere, unter dem jetzigen Twistzolle ebenfalls sehr empfindlich leidende Manufakturzweige vorzubehalten.

Ferner ließ sich der Württembergische Bevollmächtigte dahin vernehmen:

Seine Regierung halte fortwährend an der Ansicht fest, daß eine Begünstigung der Türkischrothgarnfärbereien nicht zu rechtfertigen wäre, wenn nicht gleichzeitig auch die Interessen der übrigen Zweige der Baumwolle-Industrie, namentlich der Spinnerei und Weberei, berücksichtigt würden, die des Schutzes weit mehr bedürfen, als die ihnen an Wichtigkeit nachstehende Färberei. Diese Ansicht sey von ihr in der besonderen Denkschrift, welche dem Tarifprotokolle beiliege, so wie seiner Zeit in dem Schreiben näher entwickelt worden, womit sie dieselbe dem Königlich Preußischen Finanzministerium übersandt habe. Sie habe darin ausführlich dargethan, daß eine Eingangszoll-Ermäßigung für das zum Türkischrothfärben, Behufs des Absatzes in das nicht vereinigte Ausland, eingehende Garn sich, abgesehen von der Schwierigkeit der Identitäts-Kontrole, durch den §. 43 des Zollgesetzes nicht begründen lasse, und daß überhaupt eine Begünstigung dieses Veredlungs-Verkehres nur mittelst Bewilligung von Ausfuhrprämien und auch dann nur in Verbindung mit der Einführung eines allgemeinen Ausfuhrprämien- oder Rückzollsystems zu Gunsten der gesammten Baumwolle- und Leinenindustrie erfolgen könne. Mit dieser Voraussetzung habe sie sich damals bereit erklärt, einer Ausfuhrprämie von 2 Rthlr. für jeden unter entsprechender Zollkontrole ausgehenden Zentner gefärbten Garnes, ohne Unterschied der Farbe desselben und ohne Rücksicht auf den Ursprung der Rohgarne, zuzustimmen. Sie habe später die Genugthuung gehabt, diese Voraussetzung auch von anderer Seite und namentlich von der Königlich Preußischen Regierung selbst anerkannt zu finden.

Nachdem nun aber dieselbe dessen ungeachtet nicht zugetroffen sey, werde man am wenigsten von der Württembergischen Regierung, deren unablässiges Bestreben seit Jahren auf Erlangung eines höheren Zollschutzes für alle Zweige der vereinsländischen Gewerbethätigkeit, insbesondere aber für die Spinnerei und Weberei, gerichtet gewesen, erwarten, daß sie jetzt mit Hintansetzung der Rücksichten auf die bedrängte Lage der letztgedachten Industriezweige, denen jener Schutz abermals versagt worden sey, der einseitigen Begünstigung eines anderen Zweiges der Baumwollenindustrie ihre Zustimmung geben werde, wenn sie auch nicht in Abrede ziehen wolle, daß derselbe einer Unterstützung ebenfalls bedürftig sey. Gleichwohl zweifle er nicht, daß sie den Gegenstand nach dem Resultate der gegenwärtigen Berathung nochmals in Erwägung ziehen werde, und glaube daher, ihr die schließliche Entscheidung hierüber vorerst noch vorbehalten zu müssen.

Von der Mehrzahl der übrigen Bevollmächtigten wurde zwar die Ansicht der Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Württemberg, daß die in Antrag gebrachte Erleichterung auf Grund der Bestimmung des §. 43 des Zollgesetzes sich nicht bewilligen lasse, ebenfalls getheilt, dieselben sahen sich indessen in der Lage, mit Rücksicht auf das anerkannte Bedürfniß der Rothfärbereien, dem Preußischen Vorschlage unter der Voraussetzung, daß ein allseitiges Einverständniß herbeigeführt werden könne, zuzustimmen. Dabei sprach sich der Bevollmächtigte von Baden dahin aus, daß die Zollerleichterung nicht auf 2 Rthlr., sondern nur auf 1½ Rthlr. für den Zentner bemessen werden möge, und die Bevollmächtigten von Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau erklärten, daß der zur Erhebung kommende Zoll, der Verabredung in §. 17 des Hauptprotokolles der siebenten General-Konferenz gemäß, als Durchgangszoll zur Verrechnung zu kommen habe, während der Bevollmächtigte von Thüringen hervorhob, daß die in Bezug genommene Vereinbarung für den vorliegenden Fall nicht maßgebend seyn könne, weil fast einstimmig von der Ansicht ausgegangen werde, daß die in Aussicht gestellte Erleichterung aus den Bestimmungen des angeführten §. 43 sich unmittelbar nicht ableiten lasse, es vielmehr einer besonderen Vereinbarung über dieselbe bedürfe. Durch diese Vereinbarung werde auch die Art der Verrechnung der zu erhebenden Zollbeträge festzustellen seyn, und seinerseits müsse zu diesem Ende beantragt werden, daß jene Zollbeträge als Eingangszoll behandelt werden, da er nur unter dieser Voraussetzung der Zollbegünstigung beigestimmt habe.

Der Bevollmächtigte von Sachsen erklärte hierbei, daß auch er die Verrechnung der hier in Rede stehenden Abgabe als Eingangszoll für begründet zu halten und dies als eine Konsequenz der Ansicht zu bezeichnen haben würde, daß die Vorschrift in §. 43 des Zollgesetzes auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung finden könne.

Da die Bevollmächtigten von Bayern und Württemberg erklärten, daß ihre Regierungen, selbst wenn die principiellen Bedenken gegen die Preußischer Seits beantragte Zollerleichterung gehoben wären, in keinem Falle geneigt seyn dürften, einer Vereinbarung beizutreten, welcher

die eben gedachte Voraussetzung zum Grunde liegt, so wurde von den Bevollmächtigten von Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Thüringen, Braunschweig, Nassau und Frankfurt die Erklärung abgegeben, daß von Seiten ihrer Regierungen gegen die Bewilligung der Vergünstigung auf privative Rechnung der einzelnen Vereinsstaaten, für den Fall, daß über das für die Rothfärbereien in Anspruch genommene Zugeständniß noch eine Vereinbarung zu Stande kommen sollte, nichts zu erinnern seyn würde.

Die Bevollmächtigten von Bayern und Würtemberg bemerkten aber, daß sie ihre oben geäußerten Bedenken auch in dem Falle nicht als beseitigt zu betrachten vermöchten, wenn die in Frage stehende Zollerleichterung auf privative Rechnung des betreffenden Staates genommen werden würde, wobei der Württembergische Bevollmächtigte insbesondere hinzufügte, daß der finanzielle Gesichtspunkt keineswegs das entscheidende Motiv für die ablehnende Erklärung seiner Regierung gewesen sey.

In Betreff der von dem Sächsischen Bevollmächtigten anheim gegebenen Ausdehnung der in Frage stehenden Erleichterung auf alles Garn, welches zur Färberei eingebracht wird, wurde von mehreren Seiten bemerkt, daß es sich vorliegend darum handle, den Bestimmungen des §. 43 des Zollgesetzes eine wenigstens analoge Anwendung zu geben. Unter dieser Voraussetzung komme es aber darauf an, nicht eine allgemeine Maßregel zu vereinbaren, sondern dem Bedürfnisse eines Gewerbszweiges, so weit solches sich durch die bisherige Erfahrung kund gegeben habe, in entsprechender Weise abzuhelfen. Ein solches Bedürfniß habe sich zur Zeit nur bei den Rothfärbereien bemerkbar gemacht, und es könnte deshalb nicht für angemessen erachtet werden, die zu treffende Vereinbarung auf andere Gewerbszweige ohne weiteres zu erstrecken. Sollte sich ein gleiches Bedürfniß bei anderen Färbereien herausstellen und allgemein anerkannt werden, so würde es dann darauf ankommen, der getroffenen Vereinbarung mit allseitiger Zustimmung eine weitere Ausdehnung zu geben.

Endlich erklärte der Preußische Bevollmächtigte:

Von Seiten seiner Regierung seyen während des Laufes der Konferenz-Verhandlungen, theils in Verbindung mit allgemeineren Maßregeln, theils für sich bestehend, Vorschläge abgegeben worden, um den Rothfärbereien eine Erleichterung zuzuwenden, und es sey auf die Annahme dieser Vorschläge um so mehr gerechnet worden, als das Bedürfniß der beantragten Erleichterung im Wesentlichen anerkannt werde. Da die erwartete Verständigung dennoch ausgeblieben sey, so müsse er seiner Regierung die Wiederaufnahme des Gegenstandes im Korrespondenzwege um so mehr vorbehalten, als die aufgestellten Bedenken auf keiner Seite so überwiegend zu seyn scheinen, daß dieselben nicht bei wiederholter Erwägung sollten aufgegeben werden können.

§. 30.

Zollerlaß für unter Begleitschein I. versendete und durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gegangene Waaren.

In Folge der Vereinbarung auf der fünften General-Konferenz (Hauptprotokoll §. 8. A. Seite 4) wurde von dem Preußischen Bevollmächtigten ein Verzeichniß derjenigen Fälle vorgelegt, in welchen für Waaren, die auf Be-

gleitschein I. versendet worden und in den Bezirken solcher Provinzial-Steuer-Directionen, bei denen zur Zeit ein Vereinsbevollmächtigter sich nicht befindet, durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gegangen sind, ein Zollerlaß für Rechnung des Gesammtvereins bewilligt worden ist.

Bei der Durchsicht dieses Verzeichnisses und der damit übergebenen Korrespondenz, welche sich auf die einzelnen Fälle bezieht, sind die bewilligten Zollerlasse nicht beanstandet worden. Es ist hierbei allerseits anerkannt und zur Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens auszusprechen für angemessen erachtet worden, daß die Vernichtung der Waaren, für welche ein Zollerlaß auf Vereins-Rechnung in Anspruch genommen wird, durch die angestellten Ermittelungen zwar so weit konstatirt sein müsse, daß ein begründeter Zweifel an der Richtigkeit dieser Thatsache nicht wohl aufkommen könne, dieselbe jedoch nach den Regeln eines streng juristischen Beweises nicht nachgewiesen zu sein brauche.

Schließlich wurde für passend gehalten, das der General-Konferenz übergebene Verzeichniß dem Protokolle als Beilage anzufügen.

Beilage VII.

Von dem Bayerischen Bevollmächtigten wurde beantragt, für die Zukunft, unter Umgangnahme von der im Punkt A. 2. der Verabredung im §. 8. des Protokolles der fünften General-Konferenz enthaltenen Bestimmung, die Entscheidung über die Bewilligung der Zollerlasse in solchen Fällen den obersten Finanzstellen, ohne die in jener Bestimmung enthaltene Beschränkung, anheim zu geben, indem dies um so unbedenklicher erscheine, als eine solche den obersten Finanzstellen in weit wichtigern Fällen zustehe.

Von mehreren Bevollmächtigten wurde aber Bedenken getragen, sich für jetzt in Ermangelung einer Instruktion über diesen, erst im Laufe der Berathung hervorgetretenen Antrag näher auszusprechen.

Die Befreiung der in Quantitäten unter 5 Pfund in Probefläschchen aus einem Vereinsstaate in den andern übergehenden Weinproben von den Uebergangsabgaben, beziehungsweise von den inneren indirecten Steuern.

§. 31.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte stellte den Antrag:

> kleine Versendungen vereinsländischer Weine, wenn sie in Quantitäten unter 10 Pfund in Probefläschchen aus einem Vereinsstaate in den andern oder aus einem Steuergebiete in das andere übergehen, gegenseitig von den Uebergangsabgaben, beziehungsweise von den inneren indirecten Steuern und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen frei zu lassen.

Der Antrag fand allgemeine Zustimmung, jedoch unter Beschränkung der proponirten Befreiung auf kleine Versendungen von Weinproben in Quantitäten, welche fünf Pfund Zollgewicht nicht übersteigen.

Die Ermäßigung der Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Weine.
(Vergl. §. 21. des Protokolles der achten General-Konferenz.)

§. 32.

Der Bevollmächtigte für Nassau trug vor:

Bei der achten General-Konferenz sey von den Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt der Antrag gestellt worden, daß die Uebergangsabgabe von dem aus den südlichen Vereinsstaaten nach Preußen, Sachsen, Kurhessen, den Thüringischen Vereinsstaaten und Braunschweig übergehenden

Weine und Traubenmoste entsprechend ermäßigt und etwa nach dem für die Weinberge zweiter Klasse in Preußen bestehenden Steuersatze abgemessen werde.

Die Höhe der Uebergangsabgabe werde nämlich theils im Vergleiche mit dem gesetzlichen Maße der inneren Weinsteuer derjenigen Staaten, von welchen die Uebergangsabgabe erhoben wird, theils im Hinblick auf die an jener Steuer häufig Statt findenden Nachlässe beanstandet.

Der Antrag sey indessen Königlich Preußischer Seits, unter Beitritt von Sachsen, Kurhessen, den Thüringischen Vereinsstaaten und Braunschweig, zunächst unter Hinweisung auf die vertragsmäßigen Bestimmungen abgelehnt worden.

Die Bevollmächtigten für Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt hätten deshalb ihren Regierungen vorbehalten, auf den Gegenstand demnächst zurückzukommen, um so mehr, als sie die gegen den Antrag geltend gemachten Gründe nicht für ausreichend erachten könnten.

Diesem Vorbehalte zufolge sey er, der Bevollmächtigte für Nassau, angewiesen, den Gegenstand wieder zur Sprache zu bringen, zumal als die Beschwerden der Weinproduzenten gegen die Abgabe in den letztverflossenen Jahren dringender geworden seyen.

Er erneuere daher den Antrag, daß die Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost entsprechend ermäßigt und etwa nach dem für die Weinberge zweiter Klasse in Preußen bestehenden Steuersatze abgemessen werde, indem er zur Begründung desselben im Allgemeinen auf dasjenige sich beziehe, was im §. 21. des Protokolles der achten General-Konferenz ausgeführt worden sey, insbesondere aber hervorhebe:

1) daß außerdem, daß der Uebergangsabgabensatz von 25 Sgr. den höchsten Weinsteuersatz schon überschreite, die Erhebung der Uebergangsabgabe bei Wein in Gebinden nach dem Bruttogewichte erfolge, also auch das Gebinde versteuert werden müsse, und

2) daß die innere Steuer vom Weine in Preußen u. s. w. öfter erlassen als erhoben und damit die Bestimmung des Gesetzes über die Nachlässe in Preußen u. s. w. faktisch geändert werde.

Zunächst bemerkten hierauf die Bevollmächtigten für Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt:

Wie von dem Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten bereits erwähnt worden, sey schon auf der achten General-Konferenz im Jahre 1846 ihrerseits ein ausführlich motivirter Antrag auf entsprechende Ermäßigung der Uebergangsabgabe von Wein gestellt worden, und es habe sehr bedauert werden müssen, daß derselbe damals die gewünschte Berücksichtigung nicht gefunden habe.

Es sey daher diese Angelegenheit bei der im Jahre 1849 zu Frankfurt a. M. abgehaltenen außerordentlichen Zoll-Konferenz in einer an die Bevollmächtigten von Preußen, Sachsen, Kurhessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines und Braunschweig gerichteten Kollektivnote vom 2. Mai 1849 wiederholt aufgenommen worden, aber wegen des in Folge der eingetretenen Ver-

hältnisse kurz darauf erfolgten Schlusses jener Zoll-Konferenz bei derselben nicht mehr zur Verhandlung gediehen.

Auch sie vermöchten es deshalb nicht zu vermeiden, auf die Klagen zurück zu kommen, welche von den Angehörigen der süddeutschen Staaten wegen der Höhe dieser Uebergangssteuer fortwährend im verstärkten Maße erhoben würden, und sie seyen ebenfalls angewiesen, diese Angelegenheit bei der gegenwärtigen General-Konferenz wiederholt zur Sprache zu bringen und die gestellten Anträge dringend zu erneuern, was sie hiermit unter vollkommenem Anschlusse an die Wünsche und den Antrag des Nassauischen Bevollmächtigten zu vernehmen gäben.

Was zu Widerlegung der auf der 1846er General-Konferenz ausführlich besprochenen Beschwerden bemerkt worden sey, könne keineswegs die Ueberzeugung von dem Ungrunde der erhobenen Klage gewähren.

Man habe damals die Thatsache zuvörderst doch nicht in Abrede stellen können, daß die Uebergangsabgabe vom Wein an sich außer Verhältniß stehe zu der mittleren Weinsteuer, welche Preußen rc. aufgelegt habe. Es sey jedoch hervorgehoben worden, daß man sich nicht darüber beschweren könne, wenn der Uebergangsabgabe der höchste Satz der Preußischen Weinsteuer zum Grunde gelegt worden, und den Weinbauern der Preußischen Rheinprovinz rc. eine geringe Erleichterung der Konkurrenz durch die Uebergangsabgabe gewährt werde, weil:

a) die aus Süddeutschland übergehenden Weine nicht blos den rheinpreußischen Weinen erster Klasse gleich seyen, sondern sie an Werth übertreffen,

b) der zur Versendung kommende Wein ein mehrmals abgestochener sey.

Hierauf sey vor Allem zu erwiedern, daß wohl nicht mit Gewißheit ermittelt werden könne, welche Quote der nach den nördlichen Vereinsstaaten übergehenden vereinsländischen Weine in feinen und welche in geringeren Sorten bestehe.

Wenn unter den übergeführten Weinen feinere Sorten die Mehrzahl bilden sollten, so sey dies gerade der allzuhohen Steuer beizumessen, welche dem Absatze mittlerer und geringerer Sorten nach den nördlichen Staaten entgegen stehe und dadurch den Verkehr mit diesem, für die süddeutschen Staaten so wichtigen Erzeugnisse nach den norddeutschen Vereinsstaaten erheblich beschränke.

Hege man die Ansicht, daß in Folge der Uebergangssteuer nur abgelagerte Weine übergeführt werden, so würde dies eher gegen, als für das bestehende Maß der Steuer sprechen. Größere Weingeschäfte pflegten sich des vortheilhaften Einkaufs im Herbste zu bedienen. Sey die Einfuhr neuer Weine noch in höherem Grade erschwert, wie jene der abgelagerten, was unbestreitbar anzunehmen seyn würde, wenn die Behauptung begründet wäre, daß die zur Versendung kommenden Weine mehrmals abgestochen seyen, so wäre dem Verkehre mit jungen Weinen eine sehr unwillkommene Schranke gesetzt. Denn man dürfe nicht voraussetzen, daß statt der Quantitäten, die unter anderen Verhältnissen zur Herbstzeit gekauft und nach den nördlichen Vereinsstaaten gebracht worden seyn würden, abgelagerte Weine eingeführt werden; es würde die Folge seyn, daß überhaupt geringere Mengen übergeführt werden.

Seien endlich einige Sorten süddeutscher Weine auch besser und deshalb preiswürdiger, als die rheinpreußischen, so rechtfertige dies wohl eine Abgabe, die allenfalls höher sein könne, als der für Weine der nördlichen Staaten bestehende durchschnittliche Steuersatz, aber doch nicht, daß alle Weine von Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt mit einer höhern als der Steuer der höchsten Klasse für das einheimische Erzeugniß belegt werden. Im Gegentheil wäre es, wie der Württembergische Bevollmächtigte beifügte, eine Forderung der Billigkeit, daß eine entsprechende Abstufung der Steuersätze, wie sie die Preußische Gesetzgebung für die Besteuerung der Weinproduction aufstellt, auch für die aus diesen Staaten nach Preußen übergehenden Weine festgesetzt werde.

In der unverhältnißmäßigen Besteuerung der süddeutschen Weine, wurde weiter bemerkt, durch die Uebergangssteuer liege ein Schutz der einheimischen Production der nördlichen Staaten zu Ungunsten süddeutschen Erzeugnisses.

Ein solches Verhältniß hätten die Verträge gerade entfernt wissen wollen. Darum sei in dem Vertrage vom 8. Mai 1841. Art. 3. Satz II. 3. bestimmt worden, daß die Erzeugnisse eines anderen Vereinsstaates in keinem Falle höher als die inländischen besteuert werden dürfen. Ueberdies setze Separatartikel 4. Ziff. 8. zu II. 3. c. des offenen Vertrages vom 8. Mai 1841 ausdrücklich fest, daß da, wo die Weinsteuer nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben werde, die Steuer vom Weine nur nach einem im Verhältniß zur Steuer vom inländischen Weine zu bemessenden Durchschnittssatze erhoben werden solle.

Ein Anspruch auf billige Ermäßigung der Uebergangssteuer auf Wein liege sodann entschieden in der Bestimmung des Separatartikels 4. Ziff. 8. zu II. 3. c. des erwähnten Vertrages Alinea 2.

> „so lange — die gegenwärtig gültigen Steuersätze nicht ermäßigt werden, bewendet es für die Steuer von dem vereinsländischen Weine bei dem Satze von 25 Sgr. für den preußischen Zentner".

Die Nachlässe an der Weinsteuer seien nämlich so häufig, daß die Erhebung fast Ausnahme geworden und in der That eine Minderung des Satzes der Erhebung darin zu erblicken sei, wenn man berechne, welche geringen Beträge faktisch erhoben werden. Daß dies nicht vorausgesehen worden und daher auch nicht in Betracht kommen konnte, als man bei der Erneuerung der Verträge 1841 den Satz der Steuer auf 25 Sgr. festgesetzt, sei für sich klar. Am wenigsten vermöge man zuzugeben, daß in den Bestimmungen des 1841er Vertrages in den damals für die Erhebung der innern Steuern angenommenen Grundsätzen etwa die Absicht gelegen habe, den norddeutschen Staaten wegen vermutheten Verlustes an den Zöllen für fremde Weine eine Entschädigung zu bewilligen.

Nach den bestehenden Verträgen könne die Befugniß zur Erhebung einer Uebergangssteuer von den aus den südlichen nach den nördlichen Vereinsstaaten übergehenden Weinen nicht angefochten werden, und sie werde auch nicht bestritten. Aber es könne als eine klare Vertragsbestimmung bezeichnet werden, daß diese Steuer nicht höher zu halten

sei, als die im eigenen Lande den eigenen Weinen und in den Staaten, welche unter sich im engeren Steuerverbande stehen, den Weinen der verbündeten Staaten auferlegte Abgabe. Es sei ferner doch wohl nicht zu bezweifeln, daß dringende Gründe der Billigkeit, wie sie früher und bei gegenwärtiger Verhandlung geltend gemacht worden seien, dafür sprächen, das bei der Vertragserneuerung im Jahre 1841 genannte Maß der Steuer mit dem Grundsatze in Einklang zu setzen, den die Verträge unzweideutig ausgesprochen hätten.

Der Preußische Bevollmächtigte erwiederte, daß die Preußische Regierung sich auch jetzt außer Stande befinde, auf die beantragte Ermäßigung der Uebergangsabgabe von Wein einzugehen. Indem er dieserhalb und in Erwiederung auf die zu Gunsten des Antrages angeführten Motive auf die von den Preußischen Bevollmächtigten, laut §. 21 des Protokolls der achten General-Konferenz, abgegebenen Erklärungen Bezug nehme, bemerke er zu den von dem Bevollmächtigten für Nassau speciell hervorgehobenen Momenten, und zwar:

zu 1. daß die Erhebung der Uebergangs-Abgabe von Wein in Gebinden nach dem Bruttogewichte vertragsmäßig begründet sei,

zu 2. daß bei dem Erlaß der Weinsteuer in Preußen auch jetzt noch nach den, in der angeführten Stelle des Protokolls der achten General-Konferenz von den Preußischen Bevollmächtigten angegebenen Grundsätzen verfahren werde, und daß, wenn dieser Erlaß im Laufe der letzten Jahre öfter erfolgt sei, dies in dem bekanntlich sehr ungünstigen Ausfall der Lesen dieser Jahre seinen Grund habe.

Der Sächsische Bevollmächtigte bemerkte hierauf, daß er, in Uebereinstimmung mit dem Preußischen Bevollmächtigten, eine Abänderung der Verträge, so lange letztere dauerten, ebenfalls ablehnen müsse. Er sei jedoch bereit zuzustimmen, wenn die, aus anderen Rücksichten erwünschte Umrechnung der Uebergangsabgabe auf Zollzentner vorgenommen und dabei durch einige Abrundung der Sätze eine billige Rücksicht genommen würde.

Auch der Kurhessische Bevollmächtigte schloß sich, unter Zustimmung der Bevollmächtigten von Thüringen und Braunschweig, der Erklärung des Preußischen Bevollmächtigten mit dem Bemerken an, daß den nördlichen Staaten nicht zuzumuthen stehe, den Wein, welcher vorzugsweise zur Besteuerung sich eigne, mit einer noch geringeren Steuer zu belegen oder ganz frei zu lassen, da doch einzelne der Wein produzirenden Vereinsstaaten selbst ihn mit Staats- und Gemeindeabgaben höher belasteten. Es sei zwar in den Verträgen der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß kein Staat die Erzeugnisse eines andern Vereinsstaates höher als die gleichen eignen Erzeugnisse besteuern solle, allein dieser Grundsatz leide vertragsmäßig keine Anwendung auf den Wein, welcher im nördlichen Vereinsgebiete überhaupt nur in wenigen Bezirken und auch da nur ausnahmsweise in besserer Qualität gezogen werde, und dessen Anbau dort nirgends einer Ausdehnung fähig sei. Dieses Verhältniß sei dadurch anerkannt, daß in Separat-Art. 4. Nr. 13 zum Vertrage über die Erneuerung des Zollvereins nur Bayern,

Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau als eigentlich Wein erzeugende Länder bezeichnet seien, und auf dieser Rücksicht beruhe die in demselben Separat-Artikel unter Nr. 5. c. für den Wein gemachte Ausnahme von dem gedachten allgemeinen Grundsatze. Bei diesem Sachverhalte könne man sich nicht geneigt finden, die vertragsmäßig bestehende Abgabe, welche doch nur von den Konsumenten getragen werde, herabzusetzen.

Von anderer Seite wurde hierauf erwiedert, daß die entgegenkommende Erklärung der Königlich Sächsischen Regierung mit Befriedigung werde vernommen werden. Da diese Erklärung aber zugleich die Anwendung des Zollzentners auf alle übergangssteuerpflichtigen Gegenstände, welche nach dem Gewichte zu versteuern sind, in Aussicht nehme, so glaube man, daß von den betreffenden Regierungen voraussichtlich nur dann darauf eingegangen werden könnte, wenn auch die Uebergangssteuersätze für Bier, so wie für Tabacksblätter und Fabrikate verhältnißmäßig reduzirt werden wollten. Um diese Zwecke zu erreichen, glaubte der Nassauische Bevollmächtigte, daß eine Festsetzung der Uebergangssteuersätze:

für Wein auf	. . . .	20 Sgr.
„ Bier „	. . . .	7 „
„ Tabacksblätter und Fabrikate auf		18 „

vom Zollzentner vorerst als angemessen zu bezeichnen seyn dürfte.

Der Preußische Bevollmächtigte war nicht in der Lage, diesem Vorschlage zustimmen zu können. Nach demselben, bemerkte er, sollten die bestehenden Uebergangssteuer-Sätze, und zwar für Wein um 20%, für Taback um 10%, für Bier um 6* % ermäßigt werden, während die Reduktion des Preußischen Zentners auf den Zollzentner eine Ermäßigung von nur 2 ** % bedingen würde.

Der Vorschlag gehe daher, namentlich in Betreff des Weines, über den dem Sächsischen Votum zu Grunde liegenden Gesichtspunkt hinaus, und wenn seine Regierung, aus den bei früheren Veranlassungen wiederholt dargelegten Gründen, schon hätte Bedenken tragen müssen, sich diesem Gesichtspunkte anzuschließen, so sey sie um so weniger im Stande, jenem Vorschlage ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt konnten nur bedauern, daß auch dem vorstehenden Antrage die allseitige Zustimmung nicht zu Theil geworden sey. Die Ungleichheit, bemerkten sie, welche in der hohen Belastung durch die Uebergangssteuer auf Wein gegenüber der in Preußen ꝛc. erhobenen Weinsteuer bestehe, falle den Angehörigen der süddeutschen Staaten sehr empfindlich, und wirke gewiß sehr nachtheilig auf den Absatz der vereinsländischen Weine dahin.

Es könne daher nur dringend gewünscht werden, daß an dem im Jahre 1841 unter Voraussetzungen, welche zum Theile nicht zutreffen, festgestellten Satze der Uebergangssteuer auf Wein nicht festgehalten werde, daß vielmehr die Regierungen von Preußen, Sachsen, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig die so begründeten und eben darum bei jedem Anlaß sich erneuernden Beschwerden über die Höhe der Uebergangssteuer, deren Beschwichtigung durch eine von

ihrer Seite zuzugestehende billige Ermäßigung sehr wünschenswerth erscheint, in rücksichtsvolle Erwägung ziehen möchten.

Der Preußische Bevollmächtigte bemerkte hierauf:

Wenn seiner Entgegnung ungeachtet wiederholt den vertragsmäßigen Bestimmungen gegenüber Rücksichten der Billigkeit geltend gemacht werden, so könne er auch in dieser Hinsicht nur auf den Inhalt des Konferenz-Protokolles vom Jahre 1846 Bezug nehmen, in welchem gerade Gründe der Billigkeit für die Aufrechthaltung der bestehenden Verabredung angeführt worden sind. Somit, und da die gegenwärtig geltend gemachten Momente schon in früheren Verhandlungen berührt seyen, könne er nur wiederholen, daß seine Regierung sich außer Stande befinden werde, den gestellten Anforderungen entgegen zu kommen.

§. 33.

Die Uebergangsschein-Kontrole.

I. Der Nassauische Bevollmächtigte trug vor:

Die Vorschriften der Zollordnung und des Begleitschein-Regulatives fänden im Allgemeinen auch auf den Uebergangsschein-Verkehr Anwendung, und es solle daher in den Fällen, wenn Uebergangsscheine nicht in der bestimmten Zeit bei dem Erledigungsamte eintreffen, die Entscheidung über die Fristüberschreitung der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde vorbehalten werden. Die Steuerbehörden der Vereinsstaaten, in welche oder durch welche die mit Uebergangsschein abgefertigten Waaren gehen, sähen aber häufig die Fristüberschreitung nach und erledigten die Uebergangsscheine ohne Vorbehalt. In solchen Fällen liege für das Ausfertigungsamt kein Grund vor, die Entscheidung der Oberhörde über die Fristüberschreitung einzuholen. Werde aber auch der Vorbehalt der Entscheidung der Oberbehörde gemacht, so könne diese doch, wenn die Waare dem Erledigungsamte richtig gestellt worden ist, ein Weiteres nicht, als nach Umständen eine Ordnungsstrafe gegen den Uebergangsschein-Extrahenten verfügen. Es möchte deshalb die Anordnung zu treffen seyn, daß die Hauptämter hinsichtlich der bei Uebergangsscheinen vorkommenden Fristüberschreitungen nur dann, wenn besondere Veranlassung dazu vorliegen sollte, die Entscheidung der Oberbehörde einzuholen, in allen anderen Fällen aber, je nach den Umständen, entweder von einem Strafverfahren abzusehen, oder eine innerhalb ihrer Kompetenz liegende Ordnungsstrafe gegen den Extrahenten oder den Waarenführer zu erkennen haben.

Der Preußische Bevollmächtigte erklärte, daß zwischen den Begleitscheinen und den denselben nachgebildeten Uebergangsscheinen allerdings in mancher Beziehung die Verhältnisse verschieden seyen. Während alle Vereinsregierungen an der vollständigen Erledigung der Begleitscheine nach Form und Fristen wegen des dabei obwaltenden in der Regel erheblichen und immer gemeinschaftlichen Steuerbetrages ein gleiches Interesse hätten, verhalte sich dies bei den Uebergangsscheinen anders, und es sey in vielen Fällen der Staat, dem das Uebergangsschein-Ausfertigungs- oder Erledigungsamt angehöre, bei der Sicherstellung der im Allgemeinen nicht erheblichen Uebergangssteuer nicht interessirt. Es läge unter diesen Umständen wohl der Vorschlag



nahe, in solchen Fällen die Entscheidung der dem Erledigungs-Amte vorgesetzten Direktiv-Behörde zu übertragen; indessen ständen dem die Bestimmungen des Zollkartels entgegen, wonach die Strafverfügungen gegen Angehörige anderer Vereinsstaaten in diesen nicht vollstreckt werden. Deshalb, und da die Fristbestimmung bei Uebergangsscheinen, des dabei obwaltenden geringeren Steuerwerths wegen, nicht von solcher Bedeutung wie bei Begleitscheinen über zollpflichtige Gegenstände sey, finde sich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Herzoglich Nassauische Regierung und ebenso andere Vereins-Regierungen, welche dies wünschen, ihren Hauptämtern die Befugniß beilegen, in gewöhnlichen Fällen über die Folgen der Fristüberschreitung bei den von ihnen selbst oder den Unterstellen ihres Bezirkes ausgestellten Uebergangsscheinen zu entscheiden, und wenn nur in den Fällen, wo besondere Veranlassung dazu vorliegen möchte, die Entscheidung der Direktiv-Behörden vorbehalten bleibe. Die bei der Uebergangsschein-Kontrole besonders interessirten Vereins-Regierungen könnten dann eventuell ihre Erledigungs-Aemter anweisen, in solchen Fällen, wo ihrer Meinung nach die Fristüberschreitung, der obwaltenden Umstände wegen, jedenfalls strafbar erscheine, das Ausfertigungsamt darauf aufmerksam zu machen, und würde dann, wenn letzteres dieser Ansicht nicht beiträte, für dasselbe sich eine Veranlassung ergeben, die Sache seiner vorgesetzten Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die übrigen Bevollmächtigten traten dieser Erklärung bei, und mit der darin enthaltenen Beschränkung wurde der Antrag von Nassau zum Beschlusse erhoben.

II. Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte ließ sich sodann vernehmen:

Die Nachweisungen über die ausgefertigten und erledigten Uebergangsscheine, welche nach Ablauf eines jeden Quartals von den Oberbehörden der Ausstellungs-Aemter jenen der Erledigungs-Aemter zum Zwecke der Kontrole mitgetheilt würden und nur die Nummer und das Datum der Uebergangsscheine, so wie die Nummer, unter welcher letztere bei dem Erledigungs-Amte eingetragen worden, enthielten, seyen ein höchst mangelhaftes Mittel zur Erzielung der beabsichtigten Kontrole. Es erscheine daher wünschenswerth, daß darin zugleich die Verpackungsart und Menge der Gegenstände, so wie rücksichtlich des Branntweins auch der Alkoholgehalt angegeben werde.

Er beantrage hiernach, daß es der General-Konferenz gefallen möge, sich über ein Muster zu den erwähnten Uebergangsschein-Nachweisungen, welches dem angedeuteten Zwecke entspreche, zu verständigen und solches allgemein in Anwendung bringen zu lassen.

Dem Antrage konnte von mehreren Seiten zugestimmt werden; es wurde indessen von den Bevollmächtigten für Preußen, Sachsen, die Thüringischen Vereinsstaaten und Braunschweig bemerkt, daß die beantragte Abänderung die Geschäfte der betheiligten Aemter in einer, mit dem Zwecke außer Verhältniß stehenden Weise steigern würde, weshalb eine Verständigung nicht herbeigeführt werden konnte.

Eben so wenig hat sich über die doppelte Ausfer-

fertigung der Uebergangsscheine, welche von einigen Seiten in Vorschlag gebracht wurde, eine Vereinbarung treffen lassen, weil die Geschäfts-Vermehrung, welche mit der vorgeschlagenen Abänderung der bei der fünften General-Konferenz (Stuttgarter Hauptprotokoll Seite 26) getroffenen Einrichtung verbunden seyn würde, vermieden werden will.

§. 34.

Die Waaren-Kontrole im Binnenlande.
(Vergl. Haupt-Protokoll der sechsten Gen.-Konferenz §. 7. S. 7.)

Der Bevollmächtigte für Nassau stellte unter Beziehung auf dasjenige, was bei der sechsten General-Konferenz von Seiten der Thüringischen Vereinsstaaten und Braunschweigs ausgeführt worden ist, wiederholt zur Erwägung, ob nicht die Waarenkontrole im Binnenlande vollständig aufgehoben werden wolle. Derselbe fügte hinzu, daß er, wenn dieses fortwährend von einigen Vereinsstaaten für bedenklich erachtet werde, sich auf den von seiner Regierung schon bei der dritten General-Konferenz vorgebrachten Antrag auf Aufhebung der Binnenkontrole von Wein und Branntwein, welche den Verkehr erheblich belästige, ohne einen besondern Nutzen zu gewähren, beschränke.

Der Württembergische Bevollmächtigte bemerkte:

Auch der Württembergische Handelsstand habe schon öfter um Aufhebung oder Beschränkung der Binnenkontrole gebeten.

Seine Regierung verkenne nicht, daß mit der Binnenkontrole eine Belästigung des Verkehres verbunden sey, die mit dem Nutzen, den sie für die Zollsicherheit gewähre, meist in keinem Verhältnisse stehe. Gleichwohl habe sie sich bis jetzt nicht entschließen können, wesentliche Aenderungen in der Binnenkontrole zu bevorworten. Sie habe dabei zunächst im Auge, daß eine zweckmäßige, nicht blos mechanische Handhabung dieser Kontrole ein wirksames Mittel gegen Zollunterschleife gewähre; auch glaube sie deren Vortheile für die Zwecke der Handelsstatistik nicht gering anschlagen zu dürfen, indem die Binnenkontrole-Register in vielen Fällen die einzige Grundlage für die Ermittelung der Verkehrsverhältnisse bilden.

Im Interesse des Großhandels beantrage daher die Württembergische Regierung nur einige Erleichterungen, die, ohne dem Wesen und den Zwecken der Binnenkontrole zu nahe zu treten, das Lästige derselben zu mildern geeignet seyn dürften.

Ein Bedenken gegen diese Erleichterungen werde wohl kaum obwalten, da das vorgeschlagene Verfahren gegen mögliche Unterschleife alle Sicherheit gewähre.

Für den Waaren-Transport auf der Württembergischen Staatseisenbahn sey dasselbe bereits im Gange. Bei dieser würden für gewisse Großhandlungshäuser, die das Vertrauen der Zollverwaltung genießen und deren Waarenversendungen von Bedeutung sind, die Frachtbriefe voraus visirt und gestempelt, und deren Verwendung werde sodann nicht blos in der vorgeschlagenen Weise, sondern noch außerdem durch Vergleichung mit den Registern der Eisenbahnverwaltung kontrolirt.

Würde auf allen Eisenbahnen eine ähnliche spezielle und genaue Registerführung, wie auf der Württembergischen, Statt finden, so könnte für die Eisenbahntransporte von der Binnenkontrole wohl auch ganz abgesehen werden.

Die Württembergische Regierung hoffe nun, daß die übrigen Vereins-Regierungen ihrem Antrage zustimmen werden.

Der Bevollmächtigte für Preußen erklärte hierauf:

Die in Preußen gemachten Erfahrungen hätten die Ueberzeugung gewährt, daß die Belästigung, welche für das Publikum, und die bedeutende Arbeit, welche für die Zoll- und Steuerbehörden aus der Binnenkontrole erwachse, mit dem Nutzen derselben in keinem Verhältnisse stehen, und es werde deshalb dem Nassauischen Prinzipal-Antrage, und, wenn dieser die allseitige Zustimmung nicht erhalten sollte, dem Württembergischen Antrage beigetreten. Dabei werde jedoch vorausgesetzt, daß es sich, im einen wie in dem andern Falle, nicht um Aufhebung der in dem Zollgesetze und der Zollordnung enthaltenen, auf die Binnenkontrole bezüglichen Vorschriften, sondern nur um eine Suspension derselben im Verwaltungswege handele. Es werde daher jeder Vereins-Regierung unbenommen bleiben müssen, die gedachten Vorschriften, wenn sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte, allgemein oder in einzelnen Distrikten aufrecht zu erhalten oder wieder in Kraft treten zu lassen, so, daß alsdann, nach vorausgegangener Benachrichtigung der übrigen Vereins-Regierungen, bei Versendungen binnenkontrolpflichtiger Waaren aus anderen Vereinsstaaten nach einem solchen Vereinsstaate oder Distrikte den über die Binnenkontrole bestehenden Vorschriften zu genügen seyn würde.

Mit dieser Maßgabe fand der Prinzipal-Antrag des Nassauischen Bevollmächtigten von mehreren Seiten lebhafte Unterstützung. Da auch der Württembergische Bevollmächtigte sich ermächtigt fand, demselben unter der Voraussetzung beizutreten, daß die Binnenkontrole auch für einzelne der im §. 93. der Zollordnung genannten Artikel, namentlich wenn sie Gegenstände der inneren Besteuerung sind, beibehalten werden könne, und sonst von keiner Seite ein Widerspruch erfolgte, so wurde Folgendes beschlossen:

1) Die auf die Waaren-Kontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§§. 93—97. der Zollordnun) treten acht Wochen nach der Ratifikation der Konferenz-Beschlüsse unter nachstehenden Vorbehalten außer Kraft.
2) Jeder Vereins-Regierung bleibt es vorbehalten, die gedachten Vorschriften in Ansehung sämmtlicher im §. 93. der Zollordnung unter Nr. 1. bis 6. aufgeführten Artikel oder nur einzelner derselben allgemein oder in einzelnen Distrikten, auch nach dem angegebenen Termine, aufrecht zu erhalten, beziehungsweise wieder in Kraft treten zu lassen. In diesem Falle, von welchem den anderen Vereins-Regierungen vorher Nachricht zu geben ist, haben diejenigen, welche binnenkontrolpflichtige Waaren in kontrolpflichtiger Menge aus anderen Vereinsstaaten nach einem solchen Vereinsstaate oder Distrikte versenden, den über die Binnenkontrole bestehenden Vorschriften zu genügen.
3) Die im §. 36. Punkt 1. und 4. des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften, wonach:
   a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abferti-

gungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen,

b) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks, den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Bediensteten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

so wie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92. der Zollordnung bleiben auch über den unter Ziffer 1. benannten Zeitpunkt hinaus allgemein in Kraft.

§. 35.

Die Rückvergütung des Preußischen Rheinzolles von Baumwollenzwirn.

Der Badische Bevollmächtigte bemerkte:

Es bestehe Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Verzeichniß der Artikel, von welchen eine Rheinzollvergütung nicht geleistet werden dürfe (Hauptprotokoll der fünften General-Konferenz S. 52.) unter der Benennung Baumwollengarn auch das gezwirnte Baumwollengarn begreife.

Er glaube seinerseits diese Frage bejahen zu müssen, da unter Baumwollengarn, sowohl nach der Sprache des Tarifes als nach der Sprache des Verkehres, gezwirntes und ungezwirntes Baumwollengarn verstanden werde, auch das erwähnte Verzeichniß von Baumwollengarn im Allgemeinen spreche.

Von Seiten des Bayerischen Bevollmächtigten wurde zwar eine gegentheilige Ansicht entwickelt.

Nachdem indessen der Preußische Bevollmächtigte mittheilte, daß Königlich Preußischer Seits das gezwirnte Baumwollengarn zu den Artikeln gerechnet werde, von welchen in Coblenz, sofern ihr vereinsländischer Ursprung nicht erwiesen wird, der Preußische Rheinzoll nacherhoben werde, so erfolgte Verständigung darüber, daß der Preußische Rheinzoll von gezwirntem Baumwollengarn nicht zurück zu vergüten sey.

§. 36.

Rückvergütung des Preußischen Rheinzolles für Fabrik-Materialien.

Der Württembergische Bevollmächtigte stellte den Antrag:

die Rückvergütung des Preußischen Rheinzolles auf Thran zur Seifenfabrikation und Salpeter zur Fabrikation von Salpetersäure, Schießpulver und Zunder auszudehnen.

Zur Begründung dieses Antrages bemerkte er:

Schon bei der siebenten General-Konferenz sey von mehreren Seiten das Bedürfniß einer Erweiterung der bei der fünften General-Konferenz getroffenen Verabredungen über die Rückvergütungen der Preußischen Rheinzölle für Fabrikmaterialien geltend gemacht worden; die diesfalls gestellten Anträge hätten aber damals keine allseitige Zustimmung erlangen können.

In Württemberg habe sich dieses Bedürfniß bis jetzt besonders dringend in Ansehung der oben genannten Fabrikmaterialien gezeigt.

Rücksichtlich des ersteren Artikels, sofern es sich um dessen Einfuhr zu dem gedachten Fabrikationszwecke handelt, habe die Württembergische Regierung sich wegen eines an die General-Konferenz zu stellenden Antrages bereits mit den

Regierungen von Bayern, Kurhessen und Großherzogthum Hessen im Korrespondenzwege verständigt, wie denn derselbe für eben diesen Zweck von der erstgenannten Regierung schon im Jahre 1845 (Konferenz-Protokoll S. 51.) unter denjenigen Artikeln aufgezählt worden sey, für welche das Bedürfniß einer Erweiterung der Rheinzollrückvergütung vorliege.

Was den zweiten betreffe, so dürfe für denselben bekanntlich, bei seiner Einfuhr für Schwefelsäurefabriken, der Rheinzoll zurückvergütet werden, und es entstehe sonach das eigenthümliche Verhältniß, daß ein und dasselbe chemische Fabrikat, die Salpetersäure, wenn es von Schwefelsäurefabrikanten producirt wird, mit keinem Preußischen Rheinzolle, wenn es aber von anderen chemischen Fabriken, selbst als Hauptfabrikat, erzeugt wird, mit dieser Abgabe belastet sey.

Nicht minder wünschenswerth erscheine die Ausdehnung der Rheinzollbefreiung auf diesen Artikel, wenn er für Schießpulver- und Zunderfabriken eingehe, deren sich unter anderen in Württemberg mehrere von bedeutendem Umfange befinden.

Unter diesen Umständen vertraue er auf allseitige Annahme seines Antrages, und sey übrigens auch bereit, auf eine Erweiterung desselben einzugehen, wenn die im Jahre 1845 von anderer Seite gemachten Vorschläge etwa wieder aufgenommen werden wollten.

Mehrere Bevollmächtigte konnten dem Antrage zustimmen.

Die Bevollmächtigten von Bayern, Baden und Nassau fanden sich zu dessen Annahme nicht ermächtigt, indem ersterer noch ohne bezügliche Instruktion zu seyn erklärte, und daher seiner Regierung die Beurtheilung vorbehalten mußte, ob nicht, was auch von dem Bevollmächtigten von Nassau hervorgehoben wurde, durch die in Aussicht stehende Vereinbarung über eine allgemeine Ermäßigung der Rheinzölle, welche sich auch auf die in Rede stehenden Artikel erstrecken würde, das Bedürfniß der Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle überhaupt vermindert werden dürfte, der Badische aber noch besonders erklärte, daß seine Regierung es nicht für angemessen erachte, einen Weg weiter zu verfolgen, der keineswegs zu einer befriedigenden Lösung der Rheinzollfrage geeignet erscheine, wenn auch derselbe seiner Zeit eine Auskunft geboten habe, um Mißstände zu beseitigen, die man eben damals in keiner anderen Weise zu heben vermocht habe.

Hiernach konnte dem Antrage des Württembergischen Bevollmächtigten eine Folge nicht gegeben werden.

§. 37.

Die Rabatt-Bewilligung an Wein-Großhändler.

I. Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

Nach den auf der sechsten General-Konferenz (§. 15. des Hauptprotokolls) vereinbarten ergänzenden Bestimmungen wegen des Zollerlasses auf Wein für Großhändler sey die Bewilligung des Rabatts unter Anderem an das Halten eines Weinlagers von bestimmtem Umfange geknüpft.

Da der Rabatt nur von dem zum Absatze im Lande bestimmten Weine bewilligt werden solle, und da die Bewilligung eines fortlaufenden (eisernen) Kredits ausdrücklich durch das Halten eines Lagers von ausländischem Weine

zum inländischen Absatze von gewissem Umfange bedingt werde, so sey Preußischer Seits angenommen, daß zu den Beständen des zum Zollrabatt berechtigenden Lagers nur solcher ausländische Wein gerechnet werden dürfe, der zum Absatze im Lande bestimmt sey, und daß deshalb namentlich der auf Packhöfen lagernde Wein nicht jenen Beständen beizuzählen sey. Denn von den Packhofsgütern lasse sich nicht vorhersehen, ob sie ganz oder theilweise im Lande werden abgesetzt oder wieder ausgeführt werden.

Nachdem die Großherzoglich Badische Regierung, abweichend von dieser Ansicht, annehme, daß zu dem gedachten Weinlager eines Wein-Großhändlers auch derjenige Wein gerechnet werden könne, welcher für eigene Rechnung desselben als unverzolltes Packhofsgut in der öffentlichen Niederlage seines Wohnortes aufgenommen sey, und die Meinungsverschiedenheit im Korrespondenzwege nicht auszugleichen gewesen, so erscheine eine Vereinbarung über die Sache wünschenswerth.

Der Badische Bevollmächtigte bemerkte, daß es, nach der Ansicht seiner Regierung, nur darauf ankommen könne, daß der Wein-Großhändler ein Lager von dem Umfange halte, welchen man nach den bestehenden Verabredungen der sechsten General-Konferenz für erforderlich gehalten habe, um den für Zehrung ꝛc. bestimmten Rabatt zu bewilligen. Daß dieses Lager nur verzollte Weine zu umfassen habe, sey nicht gefordert, im Gegentheil man habe selbst für zulässig erachtet, daß vereinsländische Weine dem vorgeschriebenen Lagerquantum hinzugerechnet werden. Da ferner der Weinhändler denselben Verlust am Wein durch Auslaufen ꝛc. habe, der Wein möge verzollt bei ihm oder noch unverzollt auf dem Packhofe lagern (denn er habe bei der Zollabfertigung vom Packhofe nicht das durch Auslaufen ꝛc. verminderte, sondern das beim Eingange zum Packhofe angeschriebene Gewicht zu verzollen), so könne es auch nicht bedenklich seyn, den auf dem Packhofe lagernden Wein zu den Beständen zu rechnen, deren regelmäßiges Halten er als Wein-Großhändler nachzuweisen habe. Deshalb, und da das Regulativ nicht ausdrücklich das Gegentheil vorschreibe, könne das in Baden beobachtete Verfahren nicht als unrichtig angenommen werden.

Bei Berathung der Sache wurde zwar von der Mehrheit anerkannt, daß das in Preußen beobachtete Verfahren den Wortlaut der auf der sechsten General-Konferenz getroffenen Vereinbarung für sich habe, man entschied sich jedoch für das in Baden befolgte Verfahren, indem man davon ausging, daß in demselben ein Mittel zu finden sey, durch welches den kleineren Weinhändlern die Konkurrenz mit den, durch die bestehenden Vorschriften wesentlich begünstigten größeren Weinhändlern erleichtert werde.

Um jedoch einer möglichen Umgehung der wegen der Rabattfähigkeit vorgeschriebenen Kriterien und Bedingungen vorzubeugen, wurde von Seiten des Bevollmächtigten für Bayern vorgeschlagen, dem Wein-Großhändler über den auf dem Packhofe lagernden Wein, welchen er zur Bemessung des rabattfähigen Quantums seines Weinlagers mit in Anrechnung bringen wolle, jede andere Disposition außer der zur Konsumo-Behandlung zu benehmen. Da man aber von anderen Seiten dafür hielt, daß diese Bedingung in ihrer stren-

gen Anwendung möglicher Weise zu unbilligen Härten führen könnte, so verständigte man sich über folgende Voraussetzungen, an welche die Zulässigkeit des mehrgedachten Verfahrens geknüpft seyn solle:

1) Das auf der öffentlichen Niederlage befindliche Weinquantum soll, in so weit dasselbe dem zum Rabattgenusse befähigenden Lager hinzugerechnet wird, stets durch neue, den Versendungen vom Lager entsprechende Bezüge von dem Auslande ergänzt werden, und es dürfen
2) solche Weine nicht kommissions- oder speditionsweise niedergelegt, sondern nur für eigene Rechnung des Wein-Großhändlers eingeführt worden seyn, worüber der letztere auf Verlangen der Zollbehörde durch Vorlage seiner Bücher ꝛc. sich auszuweisen habe.

II. Der Preußische Bevollmächtigte gab zu vernehmen:

Der Zollerlaß von 20 Procent, welcher Wein-Großhändlern für fremde Weine zugesagt ist, die sie unmittelbar aus den Häfen der Ursprungsländer beziehen, könne nach den darüber bestehenden Vorschriften, die in Preußen neuerdings in dem Regulative vom 21. August 1847 zusammengestellt sind, unter Anderem bewilligt werden, wenn die Weine zu Lande über Aachen, auf der Elbe über Wittenberge und auf der Weser über Minden eingehen. Hierbei sey aber vorausgesetzt:

1) daß der aus Frankreich über Belgien bezogene und landwärts über Aachen eingehende Wein seewärts nach Belgien gebracht und darum über einen französischen Hafen ausgeführt,
2) daß der aus französischen Häfen nach Hamburg und Bremen verschiffte Wein von dort elb- und weserwärts eingeführt werde.

Durch den fortschreitenden Ausbau der Eisenbahnen im Innern Frankreichs sey aber neuerdings aus den dortigen Weinbau treibenden Provinzen bis nach Cöln ein ununterbrochener Schienenweg hergestellt, welcher bei der Schnelligkeit des Transportes sich für die Weinbezüge besonders empfiehlt. In Folge von Gesuchen betheiligter Weinhandlungen sey deshalb neuerdings in Preußen nachgelassen worden, daß auch für den auf diesem Wege unmittelbar und in regulativmäßiger Menge bezogenen Wein, wenn, nach Vorschrift des §. 6. des vorgedachten Regulatives, der unmittelbare Bezug desselben durch Vorlegung der Fakturen, Frachtbriefe oder Konnaissements und nöthigenfalls der Korrespondenz und Handelsbücher nachgewiesen wird, der Zollerlaß von 20 Procent bewilligt werde.

Ebenso haben die inländischen Weinhändler es seit Eröffnung der Eisenbahnen von Hamburg und Bremen vorgezogen, von dort ihre Weine nicht mehr elb- und weserwärts, sondern mittelst der Eisenbahnen zu beziehen, und habe es keinen Anstand gefunden, auch für die auf diesen Wegen eingehenden Weine, bei sonstiger Erfüllung der regulativmäßigen Bedingungen, den Zollerlaß von 20 Procent zu bewilligen.

Er sey beauftragt worden, davon, daß diese Anordnungen getroffen seyen, der General-Konferenz Mittheilung zu machen. Er entledige sich dieses Auftrages hierdurch,

indem er bemerke, daß durch die angegebenen Anordnungen die vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln in keiner Weise abgeändert seyen, und stelle zugleich anheim, sich mit denselben einverstanden zu erklären.

Hiernächst wurde allseitig die Erklärung abgegeben, daß gegen die getroffenen Anordnungen keine Erinnerung zu erheben sey, und somit der Zollerlaß von 20 Procent allgemein bei dem Bezuge des Weines auf den von dem Preußischen Bevollmächtigten bezeichneten Eisenbahnstraßen, bei Erfüllung der übrigen durch die bestehenden reglementären Vorschriften gestellten Bedingungen, werde gewährt werden können.

§. 38.

Die Zollbonification für den in inländischen Siedereien raffinirten Zucker.

I. Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

Durch einen auf der ersten General-Konferenz, laut §. 13. Nr. 7. des Hauptprotokolls, gefaßten Beschluß sei die Zollbonification, welche für den in vereinsländischen Siedereien gefertigten und von diesen in das Ausland ausgeführten Kandis- und Hutzucker bis dahin mit 7 Rthlr. für den Zentner gewährt wurde, nach dem Antrage des Preußischen Bevollmächtigten auf 6⅔ Rthlr. für den Zentner ermäßigt worden, indem, nach den hierüber angestellten Ermittelungen die Zucker-Raffinadeurs, deren Hauptabsatz doch immer für das Inland berechnet sein müsse, auch bei diesem ermäßigten Satze noch würden bestehen können.

Bereits im Jahre 1847 habe sich die Königliche Regierung zur Anstellung näherer Ermittelungen über die Frage veranlaßt gesehen, ob nicht, mit Rücksicht auf die fortgeschrittene technische Entwickelung der vereinsländischen Raffinerien, eine fernere Ermäßigung dieses Bonifikations-Satzes für angemessen zu erachten sei; diese Ermittelungen, auf deren Ergebnisse später zurückzukommen sein werde, hätten die Ueberzeugung gewährt, daß eine solche Ermäßigung bis zum Betrage von 6⅓ Rthlr. für den Zentner, ohne wesentliche Nachtheile für den Betrieb der Zucker-Raffinerien, erfolgen könne, und es habe hiernach schon im Frühjahre 1848 in der Absicht der Königlichen Regierung gelegen, die Herabsetzung der Bonifikation auf jenen Betrag den Vereins-Regierungen vorzuschlagen. Es sei indessen davon und zwar hauptsächlich deshalb Abstand genommen worden, weil damals die Erhöhung der Rübenzuckersteuer mit dem 1. September 1848 beabsichtigt und angenommen wurde, daß eine Herabsetzung der Ausfuhr-Vergütung für die Erzeugnisse der vereinsländischen Kolonial-Zucker-Siedereien diese zur Beschränkung der Ausfuhr und deshalb zu einer, bei den damaligen Konjunkturen den Rübenzucker-Fabrikanten empfindlichen Ausdehnung des inländischen Absatzes veranlassen könnte.

Die Erfahrung habe seitdem ergeben, daß diese Rücksicht nicht weiter zu nehmen sei, während die in den zuletzt verflossenen Jahren eingetretene bedeutende Zunahme der als Ausfuhr-Bonifikation gezahlten Summen eine Ermäßigung des Bonifikationssatzes immer dringender erscheinen lasse.

Die Königliche Regierung habe deshalb den Gegenstand einer wiederholten Erörterung unterworfen, um so mehr, als es ihr nach neuerlichen Anzeigen zweifelhaft geworden sei, ob die im Jahre 1848 in Aussicht genommene Ermäßigung ausreichend sein werde, um ein richtiges Verhältniß zwischen dem Bonifikationssatze und dem auf der exportirten Waare ruhenden Steuerbetrage herzustellen.

Nachdem die deshalb neuerlich veranlaßten Ermittelungen nunmehr abgeschlossen seien, habe er eine Ermäßigung des Bonifikationssatzes von $6\frac{2}{3}$ Rthlr. auf $6\frac{1}{3}$ Rthlr. für den Zentner Hutzucker und Kandis zu beantragen.

Behufs richtiger Bemessung des Bonifikationssatzes komme es namentlich auf Beantwortung zweier Fragen an:

1) welche Mengen von raffinirtem Zucker und von Nebenprodukten — Farin, Lumpen, Syrop — aus einer gewissen Menge Rohzucker gewonnen würden,
2) in welchem Verhältnisse der auf dem Rohzucker ruhende Eingangszoll auf diese Produkte der Raffinerie zu vertheilen sei?

Zur Beantwortung der ersteren Frage seien im Jahre 1847 von den Direktivbehörden in Königsberg, Breslau, Stettin und Köln, in deren Verwaltungsbezirken die Kolonial-Zucker-Siederei verhältnißmäßig in dem ausgedehntesten Umfange und mit der meisten Geschicklichkeit betrieben wird, als Resultat möglichst genauer und zuverlässiger Nachrichten, 13 verschiedene Angaben über die Ausbeute an Raffinade, Farin und Syrop aus dem indischen Rohzucker vorgelegt worden, welche, mit einer auf zuverlässigem Wege eingezogenen Notiz in Beziehung auf die Berliner Siedereien, ergäben, daß aus 100 Pfund Rohzucker durchschnittlich gewonnen werden:

Brodzucker	65,30	Pfd.
Farin	17,81	"
Syrop	14,82	"
	97,93	Pfd.
Verlust	2,07	"
	= 100	Pfd.

Bei den im laufenden Jahre Statt gefundenen Ermittelungen seien von zwei Raffinerien, von welchen namentlich die eine in ausgedehntem Umfange für die Ausfuhr arbeite, der Steuer-Verwaltung die Betriebsbücher vorgelegt worden. Dasselbe sei im Jahre vorher aus anderer Veranlassung von einer ebenfalls für den Export arbeitenden Raffinerie erfolgt, und es seien hieraus folgende Resultate ermittelt.

Aus 100 Pfund Rohzucker sind dargestellt:

		I.	II.	III.
an Raffinade, Melis und Kandis . . .	Pfd.	71,59	65,37	61,35
an Lumps, Stampfzucker und Farin . . .	"	12,15	18,94	21,78
Syrop	"	14,50	13,16	10,70
Zusammen .	Pfd.	98,24	97,47	93,83
Verlust . .	"	1,76	2,53	6,17
	=	100	100	100

Die sonstigen neuerdings angestellten Untersuchungen hätten nur dazu gedient, das Ergebniß aus den im Jahre **1847** vorgenommenen Ermittelungen zu bestätigen.

Bei Würdigung dieser Resultate sei ein wesentliches Moment nicht zu übersehen. Dieselben stellten das Gesammt-Ergebniß aus den verarbeiteten Zuckern, mag die Verarbeitung für den Export oder mag sie für den inländischen Verbrauch erfolgt seyn, dar, indem es nicht möglich sey, eine Sonderung nach diesen beiden Gesichtspunkten aus den Büchern vorzunehmen. Nun sey aber bekannt, daß die Rohzucker, je nach ihrer bessern oder schlechtern Qualität, eine höhere oder geringere Ausbeute gewährten, und es stehe ferner nach den vorliegenden amtlichen Nachrichten fest, daß für die Ausfuhr, sowohl über die östliche Vereinsgrenze als auch namentlich nach der Schweiz, nur Raffinaden geringerer Qualität gesucht und nur Rohzucker geringer, also wenig ergiebiger Qualität verarbeitet würden, während umgekehrt für den vereinsländischen Verbrauch, zu dessen Befriedigung alle Raffinerien ohne Ausnahme vorzugsweise arbeiteten, bessere Raffinaden aus bessern, also ergiebigern Rohzuckern dargestellt zu werden pflegten. Aus diesem Grunde sei mit Sicherheit anzunehmen, daß die für den Export raffinirten Rohzucker eine geringere als die oben dargestellte Ausbeute an Raffinaden ergäben.

In Beziehung auf die zweite vorstehend angedeutete Frage sei die Königliche Regierung davon ausgegangen, daß der vom Rohzucker gezahlte Zoll auf alle festen Produkte der Raffinerie, also, außer auf die bonifikationsfähigen Produkte, auch auf Lumpen-, Stampfzucker und Farin, gleichmäßig zu vertheilen, dagegen auf den Syrop nicht mit zu repartiren sey. Es sei zwar nicht zu verkennen, daß dieses letztere Produkt, da dasselbe bei der Einfuhr vom Auslande einem Zolle unterliege, den vom Rohzucker gezahlten Zoll mit übertragen helfen könne und in der That mit übertragen helfe, dagegen sei es eben so wenig zweifelhaft, daß die nicht bonifikationsfähigen festen Produkte, insbesondere die den größten Theil derselben bildenden Farine, einmal wegen ihres geringen Werthes, sodann und hauptsächlich aber wegen der gerade in diesen Artikeln besonders fühlbaren Konkurrenz der Rübenzuckerprodukte, durchaus nicht geeignet seyen, einen irgend erheblichen Theil des vom Rohzucker entrichteten Zolles zu übertragen. Indem dessen ungeachtet angenommen werde, daß diese Produkte in demselben Verhältnisse zur Erstattung des vom Raffinadeur gezahlten Zolles für den Rohzucker beitragen könnten, als die Raffinaden, Melis und Kandis, erscheine die Hinweglassung des Syrops aus der Berechnung als vollständig ausgeglichen, wie es denn in der That, mit Rücksicht auf das wechselnde und gegenseitig unabhängige Preisverhältniß zwischen Raffinade, Farin und Syrop, nicht möglich sey, einen vollkommenen zuverlässigen Maßstab für die Vertheilung des Zolles vom Rohzucker auf diese verschiedenen Produkte aufzufinden.

Werde hiervon ausgegangen, so ergäben sich aus den oben dargestellten Ausbeute-Verhältnissen folgende Resultate:

	Nach dem Durchschnitt aus den Ermittelungen im Jahre 1847.	Nach den oben verzeichneten Ergebnissen der Fabriken.		
		I.	II.	III.
Es wurden aus Rohzucker Pfd.	$153,^{16}$	$139,^{67}$	$152,^{97}$	$163,^{00}$
gewonnen: 1) Raffinade, Melis, Kandis	$100,^{00}$	$100,^{00}$	$100,^{00}$	$100,^{00}$
2) Lumps, Stampfzucker, Farin	$27,^{29}$	$16,^{96}$	$28,^{97}$	$36,^{60}$
Der Zoll vom Rohzucker betrug Rthlr.	$7,^{6580}$	$6,^{9835}$	$7,^{6685}$	$8,^{1800}$
Davon kommt auf den Farin ꝛc. à 5 Rthlr. für den Zentner	$1,^{3645}$	$0,^{8480}$	$1,^{4685}$	$1,^{8250}$
Es bleiben also auf der Raffinade ꝛc. Rthlr.	$6,^{2935}$	$6,^{1355}$	$6,^{2000}$	$6,^{3550}$

also im Durchschnitt als Bonifikationssatz der Betrag von 6 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. für den Zentner, ein Betrag, welcher, mit Rücksicht auf die überwiegende Verwendung geringer Rohzuckersorten für die zum Export bestimmten Raffinaden, auf den vorgeschlagenen Satz von 6¹/₃ Rthlr. abzurunden seyn werde.

Hierauf erklärte zunächst der Bayerische Bevollmächtigte:

Der im Jahre 1836 erfolgten Feststellung des Rückvergütungssatzes für den im Vereinsgebiete raffinirten und exportirten indischen Zucker auf 6²/₃ Rthlr. sei die Voraussetzung zu Grunde gelegt gewesen, daß aus Einem Zentner Rohzucker 75% Raffinade gewonnen, oder daß zur Erzeugung eines Zentners Raffinade 133¹/₃ Pfund Rohzucker erfordert würden.

Bei den inzwischen so sehr vervollkommneten technischen Fortschritten des Raffinirungsverfahrens und der an sich schon weit bessern Qualität des indischen Rohzuckers, welcher seit mehreren Jahren zur Einfuhr komme, sey, nach den auch Bayerischer Seits angestellten Ermittelungen, die Produktionsfähigkeit so sehr gestiegen, daß mindestens 85% als durchschnittliche Ausbeute an Raffinade aus einem Zentner Rohzucker anzunehmen sey.

Es stelle sich daher der bisherige Rückvergütungssatz von 6²/₃ Rthlr. für einen Zentner zum Export bestimmter Raffinade, nach dem gegenwärtigen Fabrikationsverhältnisse, an sich um Einen Thaler zu hoch dar, und es sey somit in diesem Uebermaße eine Prämie zu erkennen, deren Fortdauer und Leistung auf Vereinsrechnung nicht gerechtfertigt erscheine.

Wenn man aber auch die eingetretenen Konkurrenz-Verhältnisse der Rübenzuckerfabrikation zu der Kolonial-Zuckersiederei in Betracht ziehen wolle, so werde dieser Rücksicht doch vollständig Rechnung getragen, wenn der bisherige Rückvergütungssatz um ²/₃ Rthlr. per Zentner gemindert werde.

Er habe daher, der von seiner Regierung schon früher geschehenen und nunmehr zur Verhandlung für die gegenwärtige General-Konferenz erneuerten Anregung gemäß, angelegentlichst darauf anzutragen, daß derselbe mindestens auf 6 Rthlr. per Zentner herabgesetzt werde.

Der Preußische Bevollmächtigte erwiederte hierauf:

Er könne der Ansicht nicht beitreten, daß eine noch weiter gehende Ermäßigung, als er dieselbe mit 6¹/₃ Rthlr. per Zentner in Vorschlag gebracht habe, zulässig erscheine. Denn wenn auch nicht in Abrede gestellt werden solle, daß aus den besten Rohzuckern eine Ausbeute von 82 bis 85%

raffinirten Zuckers gewonnen werden könne, so ergäben die vorher angeführten, auf den möglichst genauen Ermittelungen beruhenden Zahlen-Verhältnisse, daß ein solches Resultat keineswegs ein durchschnittliches, am allerwenigsten ein für diejenigen Rohzucker gültiges sey, welche für die Ausfuhr verarbeitet würden. Wenn ferner auf die bedeutende Zunahme der Zuckerausfuhr hingewiesen und gemeint werde, daß diese hauptsächlich durch die in dem jetzigen Vergütungssatze liegende Ausfuhr-Prämie veranlaßt sey, so könne auch diese Ansicht nicht als richtig anerkannt werden.

Es seien nämlich in den Jahren $18^{32}/_{36}$, wo sieben Thaler für den Zentner vergütet wurden, bezahlt:

1832 . . .	58,753	Rthlr.
1833 . . .	184,951	"
1834 . . .	168,172	"
1835 . . .	149,542	"
1836 . . .	159,580	"

und seitdem bei dem Satze von $6^{2}/_{3}$ Rthlr.

1837 . . .	128,934	Rthlr.
1838 . . .	20,216	"
1839 . . .	39,206	"
1840 . . .	163,943	"
1841 . . .	208,336	"
1842 . . .	145,225	"
1843 . . .	101,895	"
1844 . . .	173,006	"
1845 . . .	457,685	"
1846 . . .	851,063	"
1847 . . .	750,815	"
1848 . . .	852,931	"
1849 . . .	1,135,506	"

Bis zum Jahre 1844 habe also die Zucker-Ausfuhr keine Steigerung erfahren; diese habe erst mit 1845 begonnen, und die Ausfuhr seit 1845 übersteige die in den Jahren bis 1836, wo noch 7 Rthlr. Ausfuhrvergütung bezahlt wurden. Dagegen sei zu berücksichtigen, daß die Einnahme an Rübenzuckersteuer betragen habe:

1843 . . .	41,262	Rthlr.
1844 . . .	72,494	"
1845 . . .	194,520	"
1846 . . .	222,755	"
1847 . . .	281,692	"
1848 . . .	383,839	"
1849 . . .	494,836	"

Hiernach habe die Bereitung von Rübenzucker im Vereine in den letzten Jahren erheblich zugenommen, während der Verbrauch von indischem Rohzucker in vereinsländischen Siedereien in den letzten Jahren sich vermindert habe, und es lasse sich unter diesen Umständen wohl annehmen:

daß die vereinsländischen Siedereien, so lange sie einen ihrem Betriebsumfange entsprechenden Absatz im Zollvereinsgebiete hatten, von der Ausfuhr gegen Zollvergütung verhältnißmäßig nur wenig Gebrauch gemacht haben, daß sie aber besonders durch die aus der inländischen Zuckergewinnung hervorgegangene Beschränkung des inländischen Marktes zur Ausdehnung ihres Absatzes nach dem Auslande veranlaßt sind.

Der Bevollmächtigte für Württemberg bemerkte hierauf Folgendes:

Die Verminderung des bestehenden Bonifikationssatzes für die Ausfuhr von raffinirtem indischen Zucker sei auch von seiner Regierung schon im Jahre 1847 bei dem Königlich Preußischen Finanzministerium in Anregung gebracht worden, und dieses habe hierauf in ausdrücklicher Anerkennung, „daß dieser Rückzoll dem jetzigen Standpunkte der betreffenden Industrie nicht völlig entspreche und daher einer Ermäßigung zu unterwerfen seyn werde", Vorschläge zu einer Vereinbarung auf der nächsten General-Konferenz zugesichert.

Nach zuverlässigen Notizen, die seiner Regierung über die Fabrikations-Ergebnisse der Zuckersiedereien zugekommen seyen, genießen diese durch den in Rede stehenden Rückzoll in der That eine weit über dessen Zweck — Ersatz des Eingangszolles für den zur Fabrikation verwendeten Rohzucker — hinausgehende, die Zollvereinskasse sehr erheblich beschwerende Begünstigung. Seit der Ausschließung des Lumpenzuckers von dem ermäßigten Zollsatze beziehen sie aus den Kolonien weit veredelte Rohzucker, die dem Halbfabrikate der Lumpen beinahe völlig gleichstehen und ihnen dasselbe größtentheils ersetzen. Mit Hülfe der neueren Fabrikationsmethoden sei es ihnen möglich, aus diesen Rohzuckern in kurzer Zeit feste bonifikationsfähige Waare darzustellen und, wie der Augenschein zeige, in großen Quantitäten auf den ausländischen Markt zu bringen. Er habe deshalb auch Veranlassung genommen, dieses Verhältniß bei den Tarifverhandlungen näher zur Sprache zu bringen, und darauf einen Antrag auf Erhöhung des Eingangszolles für den zum Versieden eingehenden veredelten Rohzucker zu gründen. Genaue Ermittelungen der jetzigen Fabrikations-Ergebnisse haben nun zu dem Resultate geführt, daß aus einem Zentner derartigen Rohzuckers, nach dessen durchschnittlicher Beschaffenheit, 85 bis 88 Pfd. Raffinade gewonnen werden, wonach sich die Ausfuhr-Begünstigung, wie sie gegenwärtig gewährt werde, folgendermaßen berechne.

Die Vergütung von $6\frac{2}{3}$ Rthlr. per Zentner beträgt durchschnittlich . . . . 5 Rthlr. 23 Sgr.

Fabrikationsverlust werden auf 100 Pfd. durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Pfd. gerechnet, es gehen mithin von dem Rohstoff à 100 Pfd. ab:

an Raffinade . $86\frac{1}{2}$ Pfd.
Fabrikationsverlust $2\frac{1}{2}$ „
89 Pfd.

und bleiben dem Raffinadeur noch an Farinzucker und Syrop, ohne Zollerlegung . . 11 Pfd. die einen Zollertrag ergeben von ungefähr . . . . — 18 Sgr.

Thut zusammen . . . . 6 Rthlr. 11 Sgr.

Der Raffinadeur zahlt aber von einem Zentner Rohstoff an Eingangszoll nur 5 Rthlr. und ist somit beim Rückzolle in dem bedeutenden Vortheile von 1 Rthlr. 11 Sgr.

Diese Darstellung sei nicht etwa aus willkührlichen Angaben oder blosen Muthmaßungen hervorgegangen, sondern

sie beruhe auf Mittheilungen ganz unbefangener genau unterrichteter Sachverständigen, in deren Glaubwürdigkeit und richtiges Urtheil seine Regierung volles Vertrauen zu setzen Ursache habe.

Hiernach könne sie eine Verminderung der Bonifikation von $6^{2}/_{3}$ auf $6^{1}/_{3}$ Rthlr. dem wahren Sachverhältnisse nicht entsprechend finden, denn dadurch wäre das Uebermaß der Begünstigung, welches die Raffinerien auch nach den in anderen Vereinsstaaten geschehenen Ermittelungen bis jetzt genossen haben, nur theilweise aufgehoben und neben dem Ersatze für den vom Rohzucker bezahlten Eingangszoll noch ein erheblicher Betrag als Ausfuhrprämie gewährt. Sie müsse daher in erster Linie beantragen, daß dem Bonifikationssatze nur der Eingangszoll zu Grunde gelegt werde, welcher auf der bonificirten Waare in Wirklichkeit ruhe, und dieser könne nach obiger Berechnung, wenn man auch von dem auf den gewonnenen Nebenprodukten ruhenden Zolle ganz absehen wolle, höchstens zu 5 Rthlr. 15 Sgr. angenommen werden. Sollte indessen eine Verminderung bis zu diesem Betrage Anstand finden, so würde sie, zunächst mit Rücksicht darauf, daß die von anderer Seite mitgetheilten Fabrikations-Ergebnisse zum Theil etwas geringer sich darstellen, als die von ihr ermittelten, zu Gunsten der Raffinerien auch einem höheren Betrage ihre Zustimmung geben, vorausgesetzt, daß derselbe nicht über 6 Thlr., und wo möglich nur zu 5 Rthlr. 25 Sgr. festgestellt werde. Diese Voraussetzung werde um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als selbst die von dem Preußischen Kommissär vorgelegten Notizen, auch wenn man den Syrop nur zur Hälfte in Betracht ziehe, gleichwohl höchstens einen Zollbetrag von 5 Rthlr. 25 Sgr. für den Zentner Raffinade ergeben. Nach denselben sey nämlich, wenn man die beispielsweise mitgetheilten Ergebnisse dreier Preußischen Raffinerien zusammenstelle, durchschnittlich aus $151,^{88}$ Pfd. Rohzucker

an Raffinade	100	Pfd.
„ Stampfzucker, Lumpen, Farin	$27,^{48}$	„
„ Syrop	$19,^{27}$	„

gewonnen worden.

Von jenen $151,^{88}$ Pfd. Rohzucker habe der Zoll

à 5 Rthlr.	$7,^{5940}$	Rthlr.
betragen. Davon sey nur der Zoll für Farin $27,^{48}$ Pfd. à 5 Rthr. mit	$1,^{3740}$	„
in Abzug gebracht, wonach an Zoll auf Raffinade verblieben	$6,^{22}$	Rthlr.
	oder 6 Rthlr. 6 Sgr.	

Mit Grund sey nun aber an dieser Berechnung auszustellen, daß darin außer der Raffinade nur der Farin und nicht auch der gewonnene Syrop als zollbares Objekt ererscheine, denn ausländischer Farin und Syrop zahlen beim Eingange, und zwar Farin 8 Rthlr., Syrop 4 Rthlr., und es wäre sonach vollkommen begründet, wenn für diese Nebenprodukte ebenfalls der volle Betrag des Zolles für Rohzucker in Berechnung genommen würde. Wolle man aber auch bei dem Syrop wegen seines geringeren Werthes eine Ausnahme für zulässig erachten, so könne diese doch nicht so weit gehen, daß derselbe ganz unberücksichtigt bleibe. Es werde sich daher gewiß rechtfertigen, ihn wenigstens zur

Hälfte in Berechnung zu ziehen, und in diesem Falle würden an obigen . . . . $6,^{33}$ Rthlr.
weitere . . . . $0,^{49}$ „
abgehen und somit noch als Zoll auf der Raffinade vom Zentner nur . . . . $5,^{84}$ „
oder . . . . 5 Rthlr. 25 Sgr.
verbleiben.

Wenn übrigens bemerkt worden sey, daß die bedeutende Zunahme der Ausfuhr des raffinirten indischen Zuckers nicht der in der jetzigen Vergütungstaxe liegenden Ausfuhrprämie, sondern lediglich der gesteigerten Konkurrenz der inländischen Rübenzuckerfabrikation beigemessen werden könne, so wolle zwar die Württembergische Regierung, obwohl sie gleich der Königlich Bayerischen in der Höhe des Rückzolles das vorwiegende Motiv für jene Ausfuhrzunahme erkenne, nicht in Abrede ziehen, daß der Absatz des raffinirten indischen Zuckers im Vereinsgebiete durch die Konkurrenz des Rübenzuckers erschwert sey, sie glaube aber, daß dies jedenfalls kein Grund seyn könne, eine Industrie, bei welcher die Fabrikationskosten, die allein dem Vereine zu gut kommen, sich zu dem jährlichen Umschlagkapital so gering verhalten, daß sie kaum der Erwähnung werth seyen, durch finanzielle Opfer von so enormem Betrage zu unterstützen, wie ihn die in den letzten Jahren gewährten Ausfuhrbonifikationen nachweisen.

Außerdem müsse sie aber auch der Behauptung widersprechen, daß der Verbrauch von indischem Rohzucker in vereinsländischen Siedereien sich in Folge der mehrgedachten Konkurrenz erheblich vermindert habe, denn die höchste Quantität der bisherigen Einfuhr von dergleichen Zucker habe das Jahr 1847, wo die Rübenzuckerfabrikation bereits in bedeutendem Umfange bestanden habe, mit 1,410,000 Zentnern ergeben, und seitdem habe die Einfuhr durchschnittlich nur um circa 200,000 Ztr. abgenommen, was offenbar weniger der Rübenzucker-Industrie, als den Fortschritten der Rohzuckerfabrikation in den überseeischen Ländern zuzuschreiben sey, wodurch das Verhältniß des Rohzuckers zur Raffinade sich wesentlich verändert habe.

Der Badische Kommissär gab hiernächst zu vernehmen:

Auch seine Regierung sey durch verschiedene Vorgänge und durch die von den Königlichen Regierungen von Preußen, Bayern und Württemberg in Anregung gekommene Minderung der Ausfuhrbonifikation für raffinirten Zucker zu näheren Untersuchungen über die Betriebsresultate der Zuckersiedereien veranlaßt worden.

Sie habe ihren Zweck auf doppeltem Wege erreicht. Zuvörderst seyen ihr durch Vernehmung eines Technikers, der einer Raffinerie längere Zeit vorgestanden, schätzenswerthe Mittheilungen über die Sied-Ergebnisse nach dem gegenwärtigen Stande der Fabrikation zugegangen. Sie habe schon hieraus die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die technischen Fortschritte dieses Industriezweiges sehr erheblich seyen, und daß in Folge dessen das Verhältniß des krystallisirten festen Zuckers zu dem Farin und Syrop ein weit günstigeres geworden sey, als dies früher der Fall gewesen. Es sey nicht zu bezweifeln, daß in neuerer Zeit bei Ver-

wendung guter Rohzucker 86 bis 90 Procent Raffinade gewonnen werden könne.

Noch bestimmtere Resultate habe die Großherzogliche Regierung aus den Büchern einer namhaften Zuckersiederei geschöpft, welche bei der Ausfuhrbonifikation gänzlich unbetheiligt sei, welche daher auch gar kein Bedenken habe tragen können, die Ergebnisse ihrer Fabrikation offen mitzutheilen. Es habe diese Fabrik $18^{46}/_{47}$ 21,930 Ztr. 87 Pfd. netto indischen Rohzucker versteuert. Aus diesem Quantum sei gewonnen worden:

	15,811	Ztr.	66	Pfd.	Melis	= $72,^{09}$ %
	777	„	06	„	Kandis	= $3,^{54}$ „
	2,155	„	94	„	Farin	= $9,^{83}$ „
	2,776	„	75	„	Syrop	= $12,^{66}$ „
und	409	„	46	„	Fabrikationsabgang gerechnet . .	= $1,^{88}$ „
						= 100 %

Da an Melis und Kandis $75,^{63}$ % gewonnen werde, so seien zur Darstellung von 1 Ztr. Raffinade $132,^{22}$ Pfd. Rohzucker erforderlich gewesen, wovon der Eingangszoll . . . . 6 Rthlr. 18 Sgr. betrage; lasse man nun auch den Syrop gänzlich außer Betracht, so werde doch der Zollwerth des Farins zu $9,^{83}$ % = 13 Pfd. mit — „ $19,^{6}$ „ in Rechnung zu bringen sein.

Der Raffinadeur erhalte demnach mit . . . . . . 5 Rthlr. $28,^{4}$ Sgr. und in runder Summe mit 6 Rthlr. für den Zentner ausgeführter Raffinade (Melis und Kandis) vollständigen Ersatz des für den aufgewendeten Rohzucker bezahlten Eingangszolles.

Die Großherzoglich Badische Regierung glaube mit allem Rechte diesen Ermittelungen um so größeres Gewicht beilegen zu dürfen, als sie die Ergebnisse der Verarbeitungen geringerer und mittlerer Sorten Rohzucker (Nr. 6 bis 14 des Amsterdamer Standard) enthalten. Denn wenn die Erkundigungen, welche sie eingezogen, auch keineswegs die Behauptung einiger Raffinadeure bestätigen, daß nur geringere Zucker nach der Schweiz ausgeführt werden, so scheine es doch billig, nicht gerade die Ergebnisse der besseren Rohzuckersorten der Ausfuhrvergütung zu Grunde zu legen.

Raffinadeure, die im Besitze großer Einrichtungen sich befinden, denen ein umfassender Betriebsfonds und ausreichender Kredit zur Seite stehe, würden es allerdings ihrem Vortheile gemäß finden, bessere Rohzucker zu verarbeiten, und für feineren Zucker auch in der Schweiz entsprechenden Absatz finden.

Kleinere Unternehmungen würden sich dagegen in weniger günstiger Lage sehen.

Auch sei nach dem Stande des Zuckermarktes und in Folge außerordentlicher Umstände die Verwendung geringer Zucker sogar mitunter die Regel, wie denn in den Jahren 1848 und 1849, in denen man, der außerordentlichen politischen Verhältnisse wegen, in den Niederlanden auf

Baarzahlung für Rohzucker bestanden habe, meist die billigeren Zucker zur Verwendung gekommen seien.

Solche Verhältnisse sehe die Großherzogliche Regierung aber auch bei dem Bonifikationssatze von 6 Rthlrn. ausreichend berücksichtigt.

Zwar hätten Raffinadeure nicht ermangelt, das Bedürfniß einer höheren Bonifikation zu schildern, als die Absicht verlautet habe, den Betrag derselben zu mindern.

Die Großherzogliche Regierung vermöge aber der Berufung auf die in den Niederlanden und in Frankreich gewährte Ausfuhrprämie keine Rücksicht zu schenken.

Es stehe doch wohl fest, daß es zu keiner Zeit in der Absicht der Vereins-Regierungen gelegen habe, den Raffinadeuren mehr als den Rückersatz des für Rohzucker ausgelegten Zolles bei der Ausfuhr von Raffinade zu gewähren. Die Raffinerie für das Ausland könne unmöglich als ein Geschäft erkannt werden, für dessen Uebersiedelung nach dem Vereinsgebiete Ausfuhrprämien gerechtfertigt seien. Schon aus diesem Grunde könne die Beziehung auf die Vortheile, welche die Gesetzgebung anderer Staaten den ihnen angehörigen Raffinerien gewähre, keine Beachtung finden. Im ungünstigsten Falle — wenn in der That die beabsichtigte Herabsetzung der Ausfuhrvergütungen die Folge haben sollte, die Ausfuhr zu mindern — würden empfindliche Nachtheile kaum für die Raffinerien zu fürchten sein, da die Ausfuhr doch verhältnißmäßig nur einen geringen Theil der ganzen, meist zum inneren Konsumo bestimmten Einfuhr bilde.

Nach neueren über den Zuckermarkt der Schweiz erhaltenen Nachrichten sei aber keineswegs vorauszusehen, daß überhaupt die Raffinadeure vom ausländischen Markte verdrängt würden.

Im II. Vierteljahre 1850 hätten sich unter anderen die Zuckerpreise in Mannheim:

	für Mittelsorte	feine Sorte
auf . . .	28½ bis 28¾ fl.	29½ fl.
gestellt.		
Nehme man hierzu den Schweizer Eingangszoll und die Transportkosten mit	1 fl. 54 kr.	1 „ 54 kr.
	30 fl. 24 kr. bis 30 fl. 39 kr.	31 fl. 24 kr.
ziehe dagegen die Ausfuhrvergütung ab mit . . .	11 fl. 40 kr.	11 „ 40 „
so würden die Mannheimer Raffinadeure in der Schweiz mit gleichem Vortheile wie im Vereinsgebiete verkaufen können, wenn die Zucker in der Schweiz .	18 fl. 44 kr. bis 18 fl. 59 kr.	19 „ 44 „
kosteten.		
Da nun in der neuern Zeit die Zucker in der Schweiz zu . .	21 fl. bis 22½ fl.	24 fl.

verkauft werden, so habe sich der Verkauf äußerst vortheilhaft gestellt.

Es gehe aus diesen Preisverhältnissen hervor, daß — wenn auch vielleicht nur vorübergehend — bei der bisher gewährten Bonifikation mindestens zeitweise sogar vortheilhafter nach der Schweiz verkauft werden könne, als im Vereinsgebiete.

Daß die Raffinerie an den preußischen Hafenplätzen am Rhein, welchen bekanntlich der preußische Rheinzoll für die ins Ausland geführte Raffinade erlassen werde, noch in weit günstigerer Lage sei, könne nicht bezweifelt werden.

Die Großherzogliche Regierung halte, in Erwägung aller Verhältnisse, die Herabsetzung der Ausfuhrvergütung für Melis- und Kandis-Zucker von 6⅔ Rthlr. auf 6 Rthlr. für gerechtfertigt, und wünsche, daß man sich auf diesen Betrag einige. Bleibe die Bonifikation zu hoch, so werde die Ausfuhr sich von Jahr zu Jahr steigern, und die Schwierigkeit, die Rückvergütung auf das richtige Maß zurückzuführen, stets größer werden.

Er sey — fuhr der Badische Bevollmächtigte fort — ferner beauftragt, die Tara für Zucker, welcher mit Anspruch auf Zollrückvergütung ausgeführt wird, zur Sprache zu bringen.

Bei Feststellung des Nettogewichtes des Zuckers, welcher nach dem Auslande abgefertigt werde, verwiege man das Packmaterial mit, worin die nächste Umschließung des Brodzuckers bestehe, nämlich Papier und Schnüre. Dies habe zur Folge, daß die Zollbonifikation auch für jenes Packmaterial bezahlt werde, welches durchschnittlich 3 % betrage. Die Sache sey nicht unerheblich. Offenbar werde man hier die Grundsätze nicht in Anwendung bringen können, welche für die Eingangsverzollung maßgebend seyen. Da der Raffinadeur den Rohzucker nach Abzug jeder Umschließung versteuere, so werde die Bonifikation auch nur von dem Gewichte des ausgeführten Zuckers, ohne daß irgend ein Bestandtheil der Umschließungen für die Aufbewahrung hinzugerechnet werde, anzusetzen seyn. Es werde für angemessen erachtet werden müssen, die Schnüre und das Papier bei Ermittelung des Nettogewichtes von ausgehendem Hutzucker im durchschnittlichen Betrage in Abzug bringen zu lassen, wie dies in gleicher Weise auch beim Taback geschehe, von welchem Ausfuhrbonifikation geleistet werde.

Der Bevollmächtigte für Bayern fügte dieser Bemerkung bei:

Mit den Resultaten, welche der Badische Bevollmächtigte mitgetheilt habe, stimme vollkommen überein, was, nach sorgfältigen Erkundigungen über die Betriebsverhältnisse der Raffinerien, seiner Regierung bekannt geworden sey.

Allerdings habe die Bereitung von Rübenzucker im Vereine in einem die Einnahme des letzteren erheblich gefährdenden Maße zugenommen; daß aber gleichzeitig die Ausfuhr raffinirten Zuckers stetig gewachsen, sey sicher nicht dem Umstande beizumessen, daß die vereinsländischen Siedereien den Rübenzuckerfabriken im Vereine nicht mehr die Spitze zu bieten vermöchten, wohl aber ein Beweis, daß der Absatz nach dem Auslande wegen der Ausfuhrprämie, welche unter dem Titel der Rückvergütung des ausgelegten Zolles gewährt werde, trotz weiterer Versendungskosten und

ungeachtet die niederländischen und französischen Zucker in Konkurrenz treten, für vortheilhafter erachtet werde, als der Verkauf im Vereine. Aus den schon erwähnten Betriebsverhältnissen gehe auch unzweifelhaft hervor, daß bei 6²/₃ Rthlr. Bonifikation die Raffinadeure gegenwärtig sich besser stehen, als bis 1836 bei einer Ausfuhrvergütung von 7 Rthlr. Er glaube nur wiederholen zu können, daß eine Bonifikation von 6 Rthlr. vom Zentner keineswegs so knapp bemessen sey, daß das Maß des wirklich erlegten Zolles nicht noch überschritten werde.

Der Bevollmächtigte für Sachsen glaubte anheim geben zu sollen, ob nicht die sich entgegen stehenden Ansichten über den Betrag der Bonifikation für exportirten Zucker in dem Vorschlage ihre Ausgleichung erhalten möchten, zwar für jetzt die Zollvergütung nach dem Antrage von Preußen nur auf 6¹/₃ Rthlr. herabzusetzen, diesen Betrag jedoch nach und nach in voraus bestimmten Zeitabschnitten bis auf 6 Rthlr. zu ermäßigen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte aber legte bei seiner Betheiligung an der Diskussion über die Ermäßigung des Bonifikationssatzes Berechnungen vor, welche, gestützt auf früher bekannt gewordene Ausbeute-Verhältnisse, Ergebnisse liefern, nach denen sich ebenfalls die Annahme eines Betrages von weniger als 6¹/₃ Rthlr. empfehlen würde.

Der Preußische Bevollmächtigte sah sich veranlaßt, in Folge dessen zu bemerken:

Man bezweifle nicht, daß günstigere Resultate als die Preußischer Seits mitgetheilten zu erzielen seyen. Gewiß werde man aber für billig erkennen müssen, die Bonifikation nicht allein den besteingerichteten Raffinerien zuzuwenden, sondern derselben einen allen Verhältnissen entsprechenden Mittelsatz, wie den von ihm vorgeschlagenen, zum Grunde zu legen.

Dafür, daß der vermehrte Absatz nach dem Auslande allein oder hauptsächlich in einer zu hohen Zollvergütung seinen Grund finde, sey kein überzeugender Umstand nachgewiesen, wohl aber habe die Beschränkung des Absatzes auf dem vereinsländischen Markte durch die Menge und den geringeren Preis des Rübenzuckers und die Unmöglichkeit für die größeren Raffinerien, bei ihren bedeutenden Fabrikanlagen sofort eine sonst durch den beschränkten inländischen Absatz und die Preisermäßigung gebotene Betriebsbeschränkung eintreten zu lassen, die Sieder indischen Zuckers zur Ausfuhr gegen Vergütung bestimmen müssen.

Es werde diese Annahme auch dadurch bestätigt, daß neuerdings bereits mehrere bedeutende Siedereien auf die Zuckerausfuhr gegen Vergütung verzichtet hätten, und andere in der nächsten Zeit dieses Geschäft ebenfalls aufgeben würden.

Endlich werde zu erwägen seyn, daß, eben weil Maßregeln der Regierungen die Entstehung und Ausbreitung der Siedereien hervorgerufen hätten und die unverhältnißmäßig geringere Besteuerung des inländischen Rübenzuckers ihnen den inländischen Absatz plötzlich so sehr beschränkt habe, die Siedereien auf eine billige Berücksichtigung ihrer Lage Anspruch machen könnten. Daß dieselben im Auslande ihren Zucker zu Preisen verkaufen sollten, die noch

eine Ermäßigung zuließen, lasse sich bei der Konkurrenz der belgischen, französischen und niederländischen Siedereien, welche eine höhere Ausfuhr-Vergütung als die vereinsländischen Siedereien erhalten, und welche durch ihre eigenen Rohzuckermärkte und durch die Verbindung mit den Kolonien sonst begünstigt erscheinen, nicht annehmen, noch weniger aber lasse sich behaupten, daß der vereinsländische Markt für die Kolonial-Zuckerprodukte sich günstiger gestalten werde.

Preußischer Seits vermöge man daher eine weitere Minderung der Ausfuhrbonifikation für raffinirten Zucker als bis auf 6⅓ Rthlr. nicht für gerechtfertigt und namentlich auch die Erinnerungen gegen die aufgestellte Berechnung für begründet nicht zu erachten.

Der von dem Sächsischen Bevollmächtigten erwähnte Vermittelungsvorschlag beseitige die Bedenken nicht, welche die Preußische Regierung gegen eine weitere Herabsetzung der Bonifikation hegen müsse.

Was nunmehr die Tara für Zucker betreffe, welcher mit Anspruch auf Zollrückvergütung ausgeführt werde, so könne nicht verkannt werden, daß die unmittelbare Umschließung des Brodzuckers nicht zu dem bonifikationsfähigen Gewichte gerechnet werden könne. Es werde aber bei der Differenz, die sich, nach den Ermittelungen in Preußen, in dem Gewichte dieser unmittelbaren Umschließungen ergeben hat, nicht für angemessen erachtet, nach dem ermittelten Durchschnitte des Gewichtes jener unmittelbaren Umschließung den Bonifikationssatz unter 6⅓ Rthlr. zu ermäßigen, vielmehr vorgeschlagen, einen Tarasatz etwa von 2½ Proc. festzustellen, wonach, wenn nicht der Raffinadeur selbst auf Nettoverwiegung anträgt, oder dieselbe von Seiten der Steuerbehörde für nothwendig erachtet wird, das Gewicht der mitverwogenen unmittelbaren Umschließung an Papier und Bindfaden von dem, der Bonifikations-Liquidation zum Grunde zu legenden, amtlich ermittelten Bruttogewichte in Abzug zu bringen wäre. Der bemerkte Satz von 2½ Proc. entspreche nach der Erfahrung dem mitleren Gewichte jener unmittelbaren Umschließung.

Nachdem die Bevollmächtigten für Kurhessen, Thüringen, Braunschweig, Nassau und Frankfurt sich dahin ausgesprochen hatten, daß auch sie nur für angemessen erachten könnten, die Ausfuhrbonifikation für raffinirten Zucker herabzusetzen, dabei jedoch sich keineswegs dafür erklären könnten, ein, wie doch unläugbar sei, unter besonders schwierigen Verhältnissen arbeitendes Gewerbe plötzlich des Mittels zu berauben, welches dasselbe vor empfindlichen Verlusten bewahrt habe, bemerkte der Bevollmächtigte für Bayern:

Obgleich er es, mit Bezugnahme auf die von ihm und den Bevollmächtigten von Württemberg und Baden ausführlich entwickelten Motive, fortwährend für begründet halten müsse, daß der gegenwärtige Rückvergütungssatz für ausgeführte Raffinade aus indischem Rohzucker, nach dem Maßstabe des Ausbeuteverhältnisses und nach allen übrigen in Betracht zu ziehenden Verhältnissen, mindestens um ⅓ Rthlr., also auf 6 Rthlr. für den Zentner ermäßigt werde, so wolle er, wenn sich zu seinem Bedauern ein allseitiges Einverständniß hierüber für jetzt nicht erreichen lasse, gleichwohl

auch einer Verständigung über die geringere Ermäßigung, welche von dem Preußischen Bevollmächtigten vorgeschlagen worden sey, nicht entgegen treten, und zu einer Herabsetzung der Ausfuhrbonifikation auf 6⅓ Rthlr. zustimmen, wenn diese allseitig gebilligt werden könne.

Er werde aber dabei voraussetzen dürfen, daß, der weiter geschehenen Anregung gemäß, für das innere Verpackungsmaterial der bonificirten Raffinade bei der Rückvergütung ein verhältnißmäßiger Tara-Abzug festgesetzt werde.

Zugleich habe er aber auch noch einen weiteren, mit der gegenwärtigen Angelegenheit in engem Zusammenhange stehenden Gegenstand zur Sprache zu bringen. Früherhin sei die Gewährung der Bonifikation an den legalen Ausweis der wirklich erfolgten Ausfuhr der Raffinade in das Vereinsausland gebunden gewesen, eine Bedingung, welche auch bei der durch das Königlich Preußische Finanzministerial-Rescript vom 8. Juni 1830 erweiteren Ausfuhr mittelst der Packhöfe festgehalten worden und als eine gemeinsame Vertragsbestimmung zu betrachten sei, da beim Abschlusse der Zollvereinigungsverträge vom 22. März 1833 in der Anlage I. zum besonderen Protokolle d. d. Berlin den 31. October 1833, den Vereinszolltarif betreffend, unter Ziffer 13. hinsichtlich der Bonifikationen für exportirte Raffinaden aus inländischen Siedereien diejenigen Vorschriften und Kontrolen allgemein adoptirt worden seyen, welche dieses Gegenstandes halber zu jener Zeit in Preußen und in den beiden Hessen bereits bestanden hätten.

Im Laufe des Jahres 1834 sey aber in Preußen — in Folge einer Verständigung mit Sachsen — ein anderes, von dem bisherigen abweichendes Verfahren eingeführt worden, welches sich dermalen noch in Uebung befinde.

Nach demselben habe man die Bewilligung und Zahlung der Bonifikation nicht mehr an den vorgängigen Nachweis der wirklichen Ausfuhr des Zuckers geknüpft, sondern dafür den Grundsatz angenommen, daß der fragliche Zucker mit der Aufnahme in eine amtliche Niederlage die Natur einer fremden, daher zollpflichtigen Waare erlange, und in Folge dieser Aufnahme sogleich zu bonificiren, dagegen bei der von der Niederlage aus erfolgenden wirklichen Ausfuhr wie jede fremde Waare unter Begleitschein-Kontrole abzufertigen sey; endlich für den Fall der Zucker aus der Niederlage, anstatt zur Ausfuhr, zum Verbrauche im Inlande entnommen werden wollte, derselbe nur gegen Entrichtung des vollen tarifmäßigen Eingangszolles abgelassen werde.

Wenn man jedoch erwäge, daß die Bonifikationsquote, wie schon erwähnt, offenbar zu hoch sei, daher das Bestreben zu deren Erlangung sich steigern und durch die Verabfolgung noch vor der wirklichen Ausfuhr besonders ermuntert werde, daß ferner die Neigung zu Rückschwärzungen um so mehr Nahrung erhalte, je mehr die Erlangung der Rückvergütung erleichtert sey, und daß endlich die Vereinskasse in allen diesen Fällen eine nach der gesetzlichen Lagerfrist möglicherweise um zwei Jahre zu frühe Zahlung leistet, indem dieselbe erst nach der wirklich erfolgten Ausfuhr zu leisten wäre, so folgerten sich hieraus mehrfache, das Vereinsinteresse bei diesem Verfahren benachtheiligende Gesichtspunkte, und die Zurückführung desselben auf die oben angeführte, beim Abschlusse der Zollvereins-Verträge bestandene

Verfahrungsweise, worauf er hiermit anzutragen habe, erscheine nach allen in Betracht kommenden Rücksichten um so mehr gerechtfertigt und wünschenswerth, als der Grundsatz, auf welchem das gegenwärtige Verfahren beruhe, nämlich die amtliche Niederlage gleichsam als Ausland zu betrachten, in der Vereinsgesetzgebung in solcher Weise nicht begründet sei, vielmehr hieraus entspringende Inconvenienzien, in welcher Hinsicht er sich auf seine nähere mündliche Ausführung beziehe, kaum zu vermeiden sein dürften.

Dieser Erklärung des Bayerischen Kommissarius schloß sich der Württembergische Kommissär an, und fügte hinsichtlich des letzteren Gegenstandes noch Folgendes bei:

Auch seine Regierung könne sich mit dem dermaligen Verfahren bei Gewährung der Ausfuhrbonifikation nicht einverstanden erklären, und müsse dringend wünschen, daß dasselbe auf die bestehenden allgemeinen Normen zurückgeführt werde, nach welchen der Rückzoll erst dann bewilligt werden soll, wenn die wirklich erfolgte Ausfuhr des betreffenden Fabrikats, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln, nachgewiesen worden ist. Diese Vorschrift werde namentlich bei der Ausfuhr von Tabacksfabrikaten aus außervereinsländischen Blättern streng beobachtet, und es sei, nach der Ansicht seiner Regierung, kein Grund vorhanden, bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen. Wenn, wie es jetzt der Fall sey, für den raffinirten Zucker schon bei dessen Aufnahme in eine öffentliche Niederlage die Bonifikation gewährt und demselben mit diesem Akte die Eigenschaft einer außervereinsländischen Waare verliehen werde, so könne es kommen, daß er, gemäß der allgemeinen Vorschriften für die unverzollte Lagerung außervereinsländischer Erzeugnisse, noch zwei Jahre nach geleistetem Rückzolle auf den Zollhallen bis zu seiner endlichen Ausfuhr zurückbehalten werden dürfe. Bringe man nun hiermit in Verbindung, daß die Zuckerraffinerien für ihre Rohzuckerbezüge Jahreskredite genießen, daß ferner die Verarbeitung des Rohzuckers zu Raffinade durch dessen jetzige Qualität und durch verbesserte Fabrikationsmethoden sehr erleichtert sei und daß endlich nachgewiesenermaßen der Rückzoll auch bei dem Satze von 6⅓ Rthlr. noch immer mehr betrage, als der von dem Rohzucker bezahlte Eingangszoll, so werde man zugestehen müssen, daß diesem Industriezweige Vortheile eingeräumt seyen, wie sie kein anderer im Vereinsgebiete genieße. Seine Regierung glaube daher, daß wenigstens das in Rede stehende Verfahren mit den bestehenden Grundsätzen in Einklang gebracht werden sollte, und gebe dabei zu bedenken, daß anderen ungleich wichtigeren Industriezweigen, welche verhältnißmäßig weit mehr Hände beschäftigen, als die Zuckersiedereien, die Unterstützung ihres auswärtigen Handels mittelst ähnlicher Begünstigungen fortwährend versagt werde. Demgemäß beantrage sie, daß für die Lagerung, beziehungsweise Ausfuhr des bonifizirten Zuckers mindestens ein Termin von sechs Monaten festgesetzt und über die Einhaltung dieses Termins und die Nachweisung der wirklich erfolgten Ausfuhr eine angemessene Kontrole geübt werde.

Der Antrag auf Wiederherstellung des früheren Verfahrens wurde auch von anderen Seiten unterstützt, worauf der Preußische Bevollmächtigte entgegnete:

Er vermöge zuvörderst nicht zuzugeben, daß das jetzt in Preußen bestehende Verfahren bei der Abfertigung des gegen Vergütung ausgehenden Zuckers wesentlich von der früheren Behandlungsweise abweiche, da schon früher eine Ausfuhr über Packhöfe zugelassen gewesen und die Absicht bei Erlaß der neueren Anordnungen nur dahin gegangen sey, das Verfahren bei Benutzung der Packhöfe zu regeln und zu vereinfachen. Sodann müsse er ferner dafür halten, daß die Bonifikation für Zucker nach Annahme der von ihm vorgeschlagenen Ermäßigung mit Grund nicht mehr für allzuhoch gehalten werden könne.

Mit der eintretenden Reduktion der Bonifikationsquote werde aber das Hauptmotiv zu einer Aenderung des seither eingehaltenen Verfahrens bei Leistung der Ausfuhrvergütung wegfallen. Im Uebrigen sei die Bonificirung von der Niederlage aus des Absatzes an einzelnen Grenzen wegen nicht ohne Werth gewesen. Sie habe insbesondere dem Raffinadeur die Ausfuhrbonifikation gesichert, und diesem für den Absatz seines Fabrikates freiere Hand gelassen. Die Preußische Regierung glaube deshalb um so mehr sich für die Beibehaltung des zu Gunsten eines bedeutenden vereinsländischen Fabrikationszweiges eingeführten Verfahrens aussprechen zu müssen, als sie nicht absehe, daß in der That ein erhebliches Interesse des Vereins dadurch gefährdet werden könne.

Indessen ertheile sie — um den anderer Seits geäußerten Wünschen möglichst entgegen zu kommen — ihre Zustimmung zu einer Beschränkung der Lagerfrist für den nach den Packhöfen zum Export gelangenden Zucker auf ein Jahr. Dabei werde es kaum der Erwähnung bedürfen, daß in besonderen Fällen die Verabredung in dem Protokolle der ersten General-Konferenz über das Zollgesetz und die Zollordnung zu §. 60 der letzteren Nr. 2 analoge Anwendung zu finden haben werde.

Da bei fortgesetzter Erörterung dieser Verhältnisse Stimmeneinhelligkeit nicht dafür zu erreichen war, die Bonifikationsquote für jetzt unter den Betrag von 6⅓ Rthlr. zu ermäßigen, und da der Preußische Bevollmächtigte dem Antrage auf Zurückführung des Abfertigungsverfahrens auf die frühere Behandlungsweise nicht weiter, als durch die vorgeschlagene Abkürzung der Lagerfrist, entgegen kommen zu können vermochte, so verständigte man sich für jetzt dahin:

1) die Bonifikation für in inländischen Siedereien raffinirten indischen Zucker, welcher in das Ausland exportirt wird, von 6⅔ Rthr. auf 6⅓ Rthlr. herabzusetzen;
2) das Gewicht der unmittelbaren Umschließung der Zucker, an Papier und Bindfaden, unter den von dem Preußischen Bevollmächtigten vorgeschlagenen Modalitäten, an dem Bruttogewichte des zum Export bestimmten raffinirten Zuckers in Abzug bringen zu lassen und als entsprechenden Tarasatz 2½ % des Bruttogewichtes zu bestimmen;
3) die regelmäßige Lagerfrist für den mittelst der öffentlichen Niederlagen ausgeführten Zucker auf ein Jahr festzusetzen;
4) endlich — um die dieserhalb bestehende abweichende Behandlungsweise zu beseitigen — die Anschreibung

des zum Export gelangenden raffinirten Zuckers in den Kommerzial-Uebersichten überall gleichmäßig in der Nachweisung des Waaren-Ausgangs (Kap. II. B.) bewirken und dabei diejenigen Mengen, welche mit dem Genusse der Bonifikation ausgeführt worden, unter der Linie besonders angeben zu lassen.

Von mehreren Seiten wurde hierbei der dringende Wunsch ausgesprochen, daß der Frage über die Höhe der Zuckerbonifikation fortan alle Aufmerksamkeit gewidmet werden und in nicht ferner Zeit die weitere Ermäßigung eintreten möge, welche von einigen Vereins-Regierungen jetzt schon für angemessen gehalten wird.

Die Bevollmächtigten von Bayern und Württemberg behielten aber ihren Regierungen vor, auf den Gegenstand bei jeder anderen, ihnen angemessen erscheinenden Gelegenheit wieder zurückzukommen, indem sie insbesondere noch den Gesichtspunkt wahren zu müssen erklärten, daß der Abänderung des früheren Verfahrens das Einverständniß aller Vereins-Regierungen hätte vorausgehen sollen.

Die letztere Bemerkung endlich veranlaßte den Preußischen Bevollmächtigten, auf seine in dieser Beziehung schon gegebene Andeutung Bezug zu nehmen.

II. Bei diesem Anlasse kam ferner zur Sprache:

Schon auf der ersten General-Konferenz zu München (Protokoll Seite 58) habe man sich dahin ausgesprochen:

> daß die Zollrückvergütung auf andere als Kolonialzucker durchaus nicht zu gewähren, und daß daher, wenn namentlich die Zuckerfabrikation aus Runkelrüben vorschreite, gegen etwaige Substituirung derartigen Zuckers zur Erlangung der Bonifikation besondere Vorsorge zu treffen sey.

Darüber könne nun kein Zweifel bestehen, daß die Rübenzuckerfabrikation, welche vom Jahre 1843 bis 1849 von einer Produktion von 41,262 Zentner auf 494,836 Zentner gestiegen sey, einen Umfang erreicht habe, der zu besonderer Vorsicht auffordere, damit nicht raffinirter Rübenzucker die Bonifikation erlange, welche nur für indische Zucker bewilligt sey.

Ueberdies sei bekannt, daß Rübenrohzucker längst in erheblicher Menge an Raffinerien abgesetzt werde.

Wenn gleich nun keineswegs erwiesen sey, daß raffinirter Rübenzucker zur Ausfuhrbonifikation angemeldet worden, so werde doch in Frage kommen, ob nicht die Raffinerien von indischem Zucker einer besonderen genauen Kontrole zu unterwerfen seyn möchten, um der Zollverwaltung die Verlässigung zu verschaffen, daß die Bonifikation nicht betrügerischer Weise für Rübenzucker in Anspruch genommen werde.

Es sey zu überlegen, ob nicht die Raffinadeure anzuhalten wären, über den Ankauf ihrer Zucker, über das Fabrikationsverhältniß, so wie über die Versendungen Bücher zu führen, welche sie auf Erfordern einem von der betreffenden Direktivbehörde besonders hierzu beauftragten Zollbeamten vorzulegen hätten. Könne das Bedenken bestehen, ob die Raffinadeure sich einer derartigen Kontrole nicht entziehen möchten, so werde die Leistung der Bonifikation an die Bedingung geknüpft werden können, daß die Raffina-

deure der Auflage nachkommen, welche in gedachter Richtung ihnen gemacht werde.

Man glaubte diese Vorschläge nicht unbeachtet lassen zu dürfen, und indem man weitere Erfahrungen darüber vorbehielt, welche Maßregeln sich außerdem noch empfehlen möchten, verständigte man sich vorerst dahin:

a) um eine Substituirung von Raffinaden zu verhindern, welche nicht bonifikationsfähig sind, den Zollbehörden eine allgemeine Ueberwachung derjenigen Raffinerien, welche raffinirten Zucker gegen Zollbonifikation ausführen, besonders zu empfehlen.

b) Raffineriebesitzern, welche an einer Rübenzuckerfabrik oder an einer Raffinerie betheiligt sind, der wegen Mitverarbeitung von inländischem Rohzucker kein Anspruch auf Zollvergütung für ausgeführten Zucker zusteht, diesen Anspruch zu entziehen;

c) die Raffineriebesitzer zu verpflichten, in den Fällen, wo die Direktivbehörde dies anordnen möchte, dem dazu beauftragten Oberinspektor oder höheren Verwaltungsbeamten, unter Offenlegung ihrer Handlungsbücher, den Nachweis zu liefern, daß sie der übernommenen Verpflichtung, nur indischen Rohzucker zu verarbeiten und nur den daraus selbst fabricirten Hut- und Kandiszucker gegen Zollvergütung auszuführen, gehörig nachgekommen sind.

III. Schließlich bemerkte der Bevollmächtigte für Kurhessen:

Schon seit längerer Zeit sey man im Vereine der Ansicht geworden, daß die strengen Vorschriften über die Anlegung eines amtlichen Verschlusses bei Gegenständen notorisch außerdeutschen Ursprunges, die mit vereinsländischen in keiner Weise vertauscht werden könnten, weil sie nur Erzeugnisse der Tropenländer oder Südeuropas seyen, füglich außer Anwendung bleiben könnten. Man versende daher Kaffee, Reis und andere Artikel bereits ohne Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses.

Er glaube, daß wohl auch indischer Rohzucker, der für Raffinerien eingeführt werde, zu den Gegenständen zu rechnen seyn werde, bei welchen der amtliche Verschluß unterbleiben könne. Indischer Rohzucker unterscheide sich durch so auffallende Merkmale vom Rübenzucker, daß eine Vertauschung mit letzterem irgend aufmerksamen Revisionsbeamten nicht wohl entgehen könne, zudem sey die Beschaffenheit der Kanasserkörbe ꝛc., in welchen der indische Zucker meist eingeführt zu werden pflege, von der Art, daß nicht einmal ein vollkommen sichernder Verschluß angelegt werden könne.

Dem Antrage wurde von den übrigen Bevollmächtigten, mit Ausnahme des Preußischen, zugestimmt, von welchem nicht anerkannt werden konnte, daß es im Interesse der Raffinadeure nothwendig und in Beziehung auf die Zollsicherheit zulässig sey, den mit Bezug auf seine deklarirte Verwendung zum Raffiniren nach inländischen Siedereien zum ermäßigten Zollsatze eingehenden indischen Rohzucker von der allgemeinen Vorschrift wegen Anwendung der Identitätskontrole durch Bleianlegung auszunehmen.

Bei dieser Ablehnung mußte der Antrag auf sich beruhen, und lediglich vorausgesetzt werden, daß, zur Erhaltung eines gleichförmigen Verfahrens, dieser Kolloverschluß auch überall nach den bestehenden Vorschriften zur Anwendung gebracht werde.

§. 39.

Die Maßregeln, welche in Theuerungszeiten hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Getreide ergriffen werden können.

Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

In dem Schlußprotokolle zu dem Vertrage vom 8. Mai 1841, wegen Fortdauer des Zollvereins, habe sich die Königlich Bayerische Regierung unter Nr. 8. vorbehalten:

> im Falle außerordentlicher Umstände, insbesondere bei einer ungewöhnlichen Theuerung, an den Bayerischen Grenzen gegen das Vereins-Ausland zeitweise und allenfalls auch lokale Ausfuhrzölle von Getreide auf gemeinschaftliche Rechnung erheben zu lassen,

und es sey von Seiten der übrigen Regierungen, welche gegen diesen Vorbehalt nichts zu erinnern hatten, allseitig anerkannt:

> daß die gleiche Befugniß auch anderen Vereins-Regierungen, deren Gebiet mit dem Auslande grenzt, zustehen müsse.

Von diesem Vorbehalte hätten zuerst die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden Gebrauch gemacht, indem sie in den letzten Monaten des Jahres 1846 das über ihre Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz ausgehende Getreide u. s. w. mit einem Ausfuhrzolle belegt hätten.

Andere Regierungen seyen dieser Anordnung später zwar beigetreten, bevor dies aber erfolgt war, seyen verschiedene Getreideladungen auf dem Wege von Mainz nach Straßburg zu Neuburg und auf dem Wege von Preußen nach Frankreich bei Badischen Aemtern wegen Entrichtung des Ausgangszolles angehalten worden.

In Betreff der zuerst gedachten Sendungen habe die französische Regierung, zunächst mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsakte, die Ansicht geltend gemacht, daß der Bayerischen Regierung die Berechtigung zur Erhebung des Ausgangszolles von Getreide, welches auf dem Rheine in Zollvereinsstaaten verladen worden sey, die der Ausgangszoll-Erhebung noch nicht beigetreten sind, und auf dem Rheine ausgeführt werden solle, nicht zustehe, und die Ansprüche der betheiligten Kaufleute auf Erlaß des Ausgangszolles und Gewährung einer Entschädigung vertreten. Obgleich die Bayerische Regierung diese Ansprüche als begründet nicht anerkannte, habe dieselbe doch den Betheiligten im Wege des Vergleiches eine Entschädigung gezahlt und den Gesammtbetrag mit 6907 fl. 13 kr. auf Rechnung des Gesammtvereines angewiesen. Der Vereinsbevollmächtigte zu München habe gegen diese Anweisung jedoch Einspruch erhoben, und es sey bis jetzt unentschieden geblieben, in wie weit die Uebernahme des gedachten Betrages auf Vereins-Rechnung zulässig erscheine.

Wegen der aus Preußen gekommenen, über die Badische Zollgrenze ausgeführten Getreideladungen sey dagegen, auf Antrag der Preußischen Regierung, welche die Erhebung des Ausgangszolles ebenfalls für nicht begründet erachtete, dieser Zoll einstweilen unerhoben geblieben und

auf Rechnung Preußens angeschrieben worden. Da diese Anschreibungen in den Jahren 1846 und 1847 erfolgt seien, so könne die schließliche Abrechnung für diese Jahre unter den Zollvereinsstaaten erst vor sich gehen, wenn feststehe, ob die Ansicht der Preußischen Regierung begründet erscheine und daher die einstweilen angeschriebenen Zollbeträge unerhoben bleiben können, oder ob die Einzahlung dieser Beträge erfolgen müsse.

Auf dem Wege des Schriftwechsels habe eine Verständigung zwischen der Preußischen Regierung und der Badischen nicht herbeigeführt werden können, indem die letztere an der in dem beigedruckten Schreiben vom 1. December 1846 näher motivirten, von Preußischer Seite bestrittenen Ansicht festgehalten habe, daß die von Bayern, Württemberg und Baden angeordnete Erhebung eines Ausgangszolles von Getreide ꝛc. nicht als eine nur lokale, sondern als eine allgemeine Maßregel anzuerkennen sey. Es sey deshalb Preußischer Seits beschlossen worden, den Gegenstand zur Entscheidung bei der General-Konferenz vorzubereiten, zu welchem Zwecke im December 1847 die anliegende Denkschrift ausgearbeitet und mittelst eines Schreibens vom 19. December 1847 sämmtlichen Vereins-Regierungen mit dem Anheimstellen zugesandt worden sey, Behufs Entscheidung der entstandenen Streitfrage auf der nächsten General-Konferenz den Gegenstand einer gründlichen Erwägung zu unterziehen.

Beilage VIII.

Beilage IX.

Zugleich aber sey in Anregung gebracht worden, ob es nicht zweckmäßig seyn möchte, die Vereinbarungen über die für Theuerungszeiten zulässigen Ausnahmemaßregeln einer allgemeinen Revision und Abänderung zu unterziehen.

Durch die Mittheilung der Preußischen Regierung sei zunächst die Bayerische Regierung veranlaßt worden, dieselbe durch eine Denkschrift über den Gegenstand vom März 1848 erwiedern zu lassen, in welcher im Wesentlichen dieselben Ansichten, wie sie die Badische Regierung geltend gemacht hatte, festgehalten und weiter ausgeführt worden seyen, zugleich aber die Bereitwilligkeit sich ausgesprochen habe, auf eine nähere Berathung über gemeinsame Maßregeln zum Schutze gegen Theuerung und Mangel an Lebensmitteln einzugehen.

Die erste Gelegenheit zur Verhandlung über die angeregten Fragen habe die außerordentliche Konferenz dargeboten, welche zu Frankfurt a. M. abgehalten worden ist. Es seyen daselbst auch Erörterungen über den Gegenstand angeknüpft, aber nicht zu einer erfolgreichen Verhandlung geführt worden.

Er sey deshalb beauftragt, den Gegenstand wieder zur Sprache zu bringen, und schlage vor:

I. zum Zwecke der definitiven Abrechnung für die Jahre 1846 und 1847 eine Verständigung über die Frage zu treffen:

ob eine Vereins-Regierung, welche an ihren Grenzen gegen das Ausland Getreide u. s. w. mit einem Ausfuhrzolle belegt, nach den bestehenden Vereinbarungen befugt sey, diesem Zolle auch dasjenige Getreide u. s. w. zu unterwerfen, welches durch ihr Gebiet aus Vereinsstaaten, in denen die Getreide-

ausfuhr nicht mit einem Zolle belegt werden ist, nach dem Auslande geht,

und sodann

II. die unter den Vereinsstaaten bestehenden Verabredungen wegen der in Zeiten der Theuerung zur Abwendung oder Milderung eines Nothstandes zu treffenden Maßregeln einer Revision zu unterwerfen und nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen zu modificiren.

In Beziehung auf die zuerst gedachte Frage habe er lediglich auf den Inhalt der Denkschrift vom Dezember 1847 Bezug zu nehmen, und glaube mit Rücksicht auf die daselbst dargelegten Gründe die Verneinung der Frage beantragen zu können.

In Bezug auf den zu II. bezeichneten Gegenstand der Berathung habe er aber Folgendes darzulegen und zu beantragen:

Es sei bei der Theuerung des Jahres 1846 nicht nur die Ausfuhr der nothwendigsten Lebensbedürfnisse auf einem Theile der Zollvereinsgrenzen durch hohe Zölle erschwert, ebenso der Erlaß des Eingangszolles von solchen Gegenständen einschließlich des Reises angeordnet worden, sondern man habe auch die mannigfachsten Beschränkungen des freien Handelsverkehres im Lande selbst, ein Mittel gegen künstliche Preissteigerung und Kornwucher, angewendet. Alle diese Beschränkungen und Hemmungen des Verkehres hätten indessen, wie die Preußische Regierung sich überzeugt halte, großen Theils ihr Ziel verfehlt, und namentlich die Ausfuhrverbote schienen wesentlich zur Steigerung der Preise beigetragen zu haben, indem die dadurch kund gegebene Besorgniß der Regierungen die Nachfrage vermehrt und die Besitzer von Vorräthen zum Zurückhalten derselben veranlaßt habe. Mit Rücksicht auf diese Erfahrungen sei die Preußische Regierung bereit,

1) einer Verabredung beizutreten, wodurch man allseitig darauf verzichte, von dem Vorbehalte im Schlußprotokolle vom 8. Mai 1841 wegen Anordnung von Ausfuhrzöllen für Getreide in Zukunft Gebrauch zu machen.

Demnächst komme aber in Betracht, daß der vorgedachte Vorbehalt sich ausdrücklich auf Getreide beschränke, dessen ungeachtet hätten die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden, als sie zur Anordnung eines Ausfuhrzolles für das nach Frankreich und der Schweiz übergehende Getreide schritten, auch Hülsenfrüchte, Mehl, andere Mühlenfabrikate und Brod diesem Zolle unterworfen.

Da nach einer Vereinbarung auf der Karlsruher General-Konferenz unter Getreidefrüchten auch Hülsenfrüchte zu verstehen sind, so lasse sich gegen die Belegung von Hülsenfrüchten mit einem Ausgangszolle allerdings nichts erinnern. Dagegen bestehe eine ähnliche erweiternde Abrede, wie sie auf der General-Konferenz des Jahres 1846 nach §. 16 des Protokolles für den Erlaß des Eingangszolles getroffen worden sey, in Bezug auf Ausfuhrzölle nicht, und deshalb werde, wenn der vorgedachte Vorschlag keinen Eingang finden sollte, mindestens

2) allseitig anzuerkennen seyn, wie jener Vorbehalt nur auf Getreide einschließlich der Hülsenfrüchte zu beziehen sey.

In Betreff der bereits erwähnten Beschränkungen des freien Handelsverkehres durch polizeiliche Anordnungen im Lande selbst sey anzuführen, daß man in Württemberg und Baden den Ankauf der Kartoffeln in einem den Hausbedarf überschreitenden Maße zum Wiederverkaufe und zum Brennereibetriebe untersagt, in den beiden Hessen und in Nassau aber Verbote wegen Ankaufs von Kartoffeln zum Brennereibetriebe erlassen habe, dann sey in Kurhessen durch die Regierung in Hanau eine Bekanntmachung erlassen worden, wodurch jeder Aufkauf von Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Kartoffeln und Mehl in wucherlicher Absicht, d. h. zum Wiederverkaufe verboten wurde, auch habe eine Bekanntmachung mehrerer Kurhessischen Kreisämter angeordnet, daß inländische Früchte nur an solche Personen verkauft werden dürfen, welche nachweisen, daß sie des anzukaufenden Fruchtquantums zu ihrem Lebensbedarfe oder zum Betriebe der Bäckerei bedürftig seyen. In derselben Weise sey im Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha der Verkehr mit Getreide beschränkt und namentlich der Ankauf von Getreide auf dem Lande zum Zwecke des Wiederverkaufes verboten worden. Minder weit gehende Anordnungen, welche in der Hauptsache nur bezweckten, den Handel mit Getreide u. s. w. auf die öffentlichen Märkte zu beschränken, seyen in Bayern, Baden, im Großherzogthume Hessen und Nassau ergangen. Es unterliege, ganz abgesehen von anderen Rücksichten, keinem Zweifel, daß dergleichen Anordnungen nicht blos sehr nachtheilig auf andere Vereinsstaaten zurückwirken, sondern auch auf den Verkehr — dessen Freiheit der Hauptzweck der Zollvereinigungsverträge sey — einen sehr hemmenden Einfluß üben müssen, besonders wenn, wie ebenfalls vorgekommen sey, die Angehörigen anderer Vereinsstaaten größeren Beschränkungen unterworfen würden, als die Angehörigen des betreffenden Staates.

Mit Rücksicht hierauf werde befürwortet,

3) daß die Zollvereinsstaaten sich dahin verständigen möchten, in Zukunft bei eintretender Theuerung den inneren Handelsverkehr mit Getreide, Kartoffeln u. s. w. von allen derartigen polizeilichen Beschränkungen frei lassen zu wollen,

oder doch mindestens dahin übereinzukommen,

4) daß in Zukunft von keinem Vereinsstaate solche polizeiliche Anordnungen für den gedachten inneren Verkehr mit Getreide u. s. w. sollen getroffen werden dürfen, durch welche in irgend einer Weise unmittelbar oder mittelbar die Angehörigen anderer Vereinsstaaten einer ungünstigeren Behandlung unterworfen werden, als die eigenen Angehörigen.

Ferner habe aber die Erfahrung den Beweis geliefert, daß die Verabredung unter Nr. 8 der ersten Anlage des Schlußprotokolles vom 31. Oktober 1833 und in dem Protokolle der Münchener Vollzugs-Kommission, nach welcher nur ein Normalpreis des Getreides, und zwar von drei Thalern für den Preußischen Scheffel Roggen, für das ganze Zollvereinsgebiet festgesetzt ist, von dessen Eintritte die Befugniß abhängt, für Getreide u. s. w. die Eingangszollfreiheit zu bewilligen, den Verhältnissen nicht entspreche, indem die Werths- und Preisverhältnisse des Getreides im östlichen und westlichen Theile des Vereinsgebietes zu verschieden seyen, um eine gleiche Behandlung zuzulassen, wie

denn z. B. Preise, welche in der Preußischen Rheinprovinz noch für mäßig gehalten werden, in den östlichen Preußischen Provinzen als wahre Theuerungspreise angesehen werden müßten.

Deshalb werde zur Erwägung gegeben:

5) ob es nicht angemessen seyn möchte, hierin eine Aenderung zu treffen, um für gewisse Theile des Zollvereinsgebietes verschiedene Normalpreise zu bestimmen, die etwa nach den Durchschnittspreisen der verschiedenen Gegenden zu reguliren wären,

wobei auch näher festgestellt werden müßte,

6) welches Verhältniß zwischen dem Preise des Roggens und demjenigen des Kernen (enthülster Spelz) in den Zollvereinsländern, wo letztere Getreideart die Hauptbrodfrucht bildet, anzunehmen sey,

indem die Voraussetzung, daß sich der Werth des Roggens zu dem des Kernen, nach Gewicht und Nährkraft angeschlagen, wie 6 zu 7 verhalte, durch eine Zusammenstellung der Preise beider Getreidearten, wie sie in den Monaten Dezember 1846 bis März 1847 in Württemberg und Baden wirklich gestanden haben, sich nicht bestätige, und daher die auf jene Voraussetzung gegründete Vereinbarung über denjenigen Preis des Kernen, bei dessen Eintritte der Eingangszoll von Roggen erlassen werden darf, einer Abänderung unterliegen muß.

Endlich habe er noch darauf hinzuweisen, daß der Erlaß des Eingangszolles von Reis, der ebenfalls als Mittel gegen die Theuerung angewendet worden sey, diesen Zweck nicht gefördert, dagegen einen beträchtlichen Ausfall an der Zolleinnahme für mehrere Jahre herbeigeführt habe.

Hiernach empfehle es sich:

7) die Verabredung über die Zulässigkeit des Erlasses der Eingangsabgabe vom Reis ganz wieder aufzuheben, und an deren Stelle lieber sich über eine allgemeine Herabsetzung des Zolles für Reis zu einigen.

Dem Antrage des Preußischen Bevollmächtigten gemäß wurde zunächst die oben unter 1. bezeichnete Frage zur Berathung gezogen, und es bemerkte in dieser Beziehung der Bevollmächtigte von Bayern:

Seine Regierung habe die Gesichtspunkte, welche sie in dieser wichtigen Frage bisher festzuhalten sich bemüssiget gesehen habe, in der Denkschrift vom März 1848, deren bereits oben von dem Preußischen Bevollmächtigten gedacht worden sey und die hier ebenfalls beigeschlossen werde, ausführlich entwickelt, und er — der Bevollmächtigte — habe während der gegenwärtigen General-Konferenz von neuem Veranlassung genommen, diese Gesichtspunkte, unter Bezug auf die gebachte Denkschrift, in einer zu den Akten der Zoll-Konferenz übergebenen Exposition, worin auch die von dem Preußischen Bevollmächtigten angeführte Differenz wegen der Ausgangszoll-Erhebung von dem aus dem Großherzogthume Hessen auf dem Rheine über Neuburg nach Frankreich ausgeführten Getreide genügend erläutert worden sey, wiederholt darzulegen. Beilage X.

Auf diese Schriftstücke habe er sich für jetzt lediglich zu beziehen und dabei stehen zu bleiben:

— daß der gedachte Vorbehalt im Schlußprotokolle vom 8. Mai 1841 ausdrücklich an die Stelle des früheren, bei der Eingehung des Zollvereins für den Getreide-Ein- und Ausgang über die Bayerischen Vereinsgrenzen gegen das Ausland bedungenen Specialtarifes getreten sey;

— daß derselbe für die gedachte Grenzlinie ebenso, wie alle anderen, theils im allgemeinen Vereinszolltarife selbst aufgeführten, theils durch besondere Vereinbarungen für gewisse Grenzlinien vorbehaltenen Ausnahmesätze, einen Vereinszoll gebildet habe, welcher gleichmäßig, wie alle übrigen, in die Vereinskasse geflossen ist;

— daß auch während der Anwendung dieses Specialtarifes ein Unterschied im Ursprunge des Getreides — ob Bayerisches oder aus einem anderen Vereinsstaate abstammendes — niemals gemacht wurde, und nach der Natur und den Hauptgrundsätzen des Vereinsverhältnisses, welches gegen das Ausland die Einheit des ganzen Vereinsgebietes und im Innern die Freiheit des Verkehres gewahrt und dargestellt wissen will, niemals habe gemacht werden können;

— daß ganz dasselbe von dem erwähnten, an die Stelle getretenen Vorbehalte gelte;

— daß die Anforderung einer vorgängigen Zustimmung der übrigen Vereins-Regierungen bei Anwendung dieses Vorbehaltes weder in der einschlägigen Vertragsbestimmung noch in irgend einer anderen Verabredung begründet sey, vielmehr unbestreitbar den Vorbehalt selbst ganz illusorisch machen würde; und

— daß somit durch die im Jahre 1841 von allen Vereins-Regierungen erfolgte Genehmigung dieses Vorbehaltes der davon Gebrauch machenden Regierung die Befugniß und Ermächtigung zur Anordnung lokaler Ausfuhrzölle an ihren Grenzen, als eine alle Mitglieder bindende Vereins-Maßregel, ohne weitere Bedingung eingeräumt worden sey, weshalb auch die hiernach erhobenen Zölle der Vereinskasse zu gut kommen, wozu entgegengesetzten Falles ein haltbarer Grund nicht vorliegen würde.

Der Bevollmächtigte von Württemberg erklärte, indem er sich den Bemerkungen des Bayerischen Bevollmächtigten anschloß, daß seine Regierung von den nämlichen Gesichtspunkten, welche sie bisher geltend gemacht habe, nicht abzugehen vermöchte, wobei er namentlich darauf hinwies, daß die Entscheidung dieser Frage schon aus der Fassung des in Rede stehenden Vorbehaltes sich ergebe, welcher von einer Ausgangszoll-Erhebung auf gemeinschaftliche Rechnung, also folgerichtig von einer Abgabepflicht spreche, die der ganzen Gemeinschaft des Zollvereines obliege, und daß anderen Falles die Maßregel selbst, welche doch nur, wenn sie getroffen werde, als ein Gebot äußerster Nothwendigkeit und keineswegs als willkürlich angesehen werden könne, ganz illusorisch würde, da außer dem in anderen Vereinsstaaten erzeugten Getreide auch das Getreide des eigenen Landes von dem darin angeordneten Ausgangszolle verschont bliebe, sobald es nur, was leicht zu bewerkstelligen sey, in ein der Maßregel nicht beigetretenes Vereinsland gebracht und von da aus als dessen Erzeugniß wieder ein- und sofort ausgeführt werde.

Endlich bemerkte der Badische Bevollmächtigte, indem er den Ausführungen der Bevollmächtigten von Bayern und Württemberg beitrat, noch besonders, daß die Befugniß, wie sie der Art. 8 des Schlußprotokolles vom 8. Mai 1841 verleiht, ganz anders hätte ausgesprochen werden müssen, ja daß sie um der einleuchtenden Mißstände willen gar nicht hätte verliehen und angenommen werden dürfen, wenn nur das hätte gewährt werden sollen, was man auf der anderen Seite gewährt glaube.

Von anderen Seiten konnte indessen den Ansichten, welche von den Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg und Baden festgehalten wurden, nicht beigetreten werden, und insonderheit der Bevollmächtigte von Preußen entwickelte wiederholt die in der vorgelegten Denkschrift enthaltene Ausführung, indem er bemerkte, daß nach Ansicht seiner Regierung die von ihm dargelegten Grundsätze den bestehenden Vereinbarungen entsprechen.

In besonderer Beziehung auf Getreideausfuhren auf dem Rheine wurde von dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten auf die von seiner Regierung bei anderer Gelegenheit abgegebene Erklärung hingewiesen, nach welcher sie anderen Vereins-Regierungen, auf Grund der Rheinschifffahrtsordnung, das Recht bestreite, von dem aus dem Großherzogthume rheinwärts ausgehenden Getreide eine Ausgangsabgabe für Vereinsrechnung zu erheben, so lange sie nicht der von den anderen Regierungen beschlossenen Maßregel der Erhebung eines Ausgangszolles beigetreten sey und dieselbe nicht auf gesetzlichem Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht habe.

Der Nassauische Bevollmächtigte schloß sich dieser Erklärung an, wogegen die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg und Baden, ohne sich auf eine weitere Ausführung einzulassen, bemerkten, daß sie diese Kontestation nicht für begründet erachten könnten.

Unter diesen Umständen ließ sich eine Verständigung nicht herbeiführen.

In dem weiteren Verlaufe der Verhandlung gab sich jedoch von allen Seiten die Geneigtheit dahin zu erkennen, in Verbindung mit verschiedenen anderen, die Abrechnungen betreffenden Fragen, welche eine Behandlung nach Grundsätzen der Billigkeit zulassen, in gleichem Sinne auch die angeregten Specialfälle, so weit sie die Abrechnung für die Jahre 1846 und 1847 betreffen, zu erledigen. Demgemäß verständigte man sich dahin, daß, ohne alles Präjudiz für die maßgebenden Grundsätze, in Bezug auf welche die abweichenden Ansichten einander gegenüber stehen bleiben, die Preußische Regierung wegen derjenigen Beträge an Ausgangszoll für Getreide, welche in den Jahren 1846 und 1847 in Baden einstweilen unerhoben geblieben und für Rechnung Preußens im Freiregister notirt sind, außer Anspruch gelassen, die im Eingange des Protokolles erwähnte, von der Bayerischen Regierung bezahlte Geldentschädigung aber auf Rechnung des westlichen Verbandes übernommen werden soll.

Demnächst wurde zur näheren Erörterung der von Seiten des Preußischen Bevollmächtigten unter Nr. II. abgegebenen Vorschläge geschritten, und es gab sich

zu 1. von mehreren Seiten die Bereitwilligkeit zu erkennen, auf die Preußischer Seits anheim gegebene Verzichtleistung auf den Vorbehalt vom 8. Mai 1841 wegen Belegung von Getreide u. s. w. mit einem Ausgangszolle einzugehen.

Der Bayerische Bevollmächtigte dagegen bemerkte, daß seine Regierung allerdings in der angeschlossenen Denkschrift sich bereit erklärt habe, an einer Berathung über umfassendere gemeinsame Maßregeln zum Schutze gegen Theuerung, gegen Mangel der Lebensmittel und gegen ähnliche Bedrängniß Theil zu nehmen, so weit die bestehenden Vereinbarungen zweifelhaft oder unzureichend für den Zweck erscheinen sollten. Sie habe aber zugleich hierin auch die Grundsätze dargelegt, welche ihrer Ansicht nach jeder Vereinbarung dieser Art zu Grunde gelegt werden müßten.

Diesen Grundsätzen entspreche es aber keineswegs, und es könne daher auch nicht in der Absicht der Bayerischen Regierung liegen, auf eine der mehrgedachten Verabredung im Schlußprotokolle vom 8. Mai 1841 analoge Befugniß eigener staatspolizeilicher Vorsorge in Zeiten großer Theuerung zu verzichten, indem diejenigen Motive, durch welche der erwähnte Vorbehalt veranlaßt worden, noch beständen. Er habe in dieser Beziehung nur wiederholt darauf hinzuweisen, wie in Bayern, welches im Süden von unfruchtbaren, einer ständigen Getreidezufuhr bedürfenden Gebirgsländern umgeben sey, und wo im Westen, sowohl durch die Nachbarschaft Frankreichs als durch die Wasser-Kommunikationen nach den Niederlanden und nach England, die Getreide-Ausfuhr sehr begünstigt erscheine, die Getreide-Exporte bei eingetretenen hohen Preisen schnell eine ungemeine Ausdehnung erlangen, und der inländische Markt, nicht in gleicher Art hinsichtlich der Einfuhr wie bei der Ausfuhr begünstigt, in solchem Falle eines Schutzes gegen Preissteigerung unumgänglich bedürfe, welche erfahrungsgemäß eine die Mehrzahl der Bewohner sehr bedrückende Höhe erreiche und ein allgemeines Anrufen der Regierungsfürsorge veranlasse.

Ebenso erklärten auch die Bevollmächtigten von Württemberg und Baden, daß ihre Regierungen sich zu der angesonnenen Verzichtleistung nicht verstehen könnten. Denn es sey, bemerkten dieselben, in Fällen der Theuerung nicht nur politisch räthlich, sondern auch staatswirthschaftlich gerechtfertigt, eine Erschwerung der Ausfuhr von Getreide ꝛc. eintreten zu lassen. Es sey nicht zu verkennen, daß die öffentliche Meinung in diesen Fällen eine solche Erschwerung wolle, daß eine Verweigerung dieses Wunsches die größte Mißstimmung hervorrufen würde, und daß jede Regierung wohl thue, diese Mißstimmung durch eine entsprechende Maßregel selbst dann zu vermeiden, wenn von dieser Maßregel ein merkbar günstiger Erfolg nicht zu erwarten sey.

Daß die Ausfuhrerschwerung zu nichts nütze, ja noch schade, sey durch die Erfahrung nichts weniger als dargethan. Die Anordnung eines Ausgangzolles verringere denn doch offenbar die Zahl der ausländischen Käufer; sie fordere diese auf, andere entlegenere Bezugsorte aufzusuchen; sie vermindere damit die Anzahl der Nachfragenden auf dem einheimischen Markte und den Umfang der Nachfrage auf demselben. Und wenn sie einerseits durch die Besorgniß vor weiterer Preiserhöhung da und dort zu stärkeren An-

käufen aufforbere, so sey sie durch die Schranken, welche sie dem fremden Käufer setze, andererseits auch wieder vielfach beruhigend, den Zudrang zum Markte mildernd. Sey auch durch die angeordneten Ausfuhrzölle nicht immer eine Ermäßigung der Getreidepreise herbeigeführt, so sey doch einer weiteren Steigerung immer entgegen gewirkt worden. Und den Beweis werde man stets schuldig bleiben, daß — wäre eine Erschwerung der Getreideausfuhr nicht eingetreten — die Preise sich minder hoch gestellt haben würden.

Nächstdem komme, bemerkten die genannten Bevollmächtigten weiter, noch das schon von dem Bayerischen Bevollmächtigten angedeutete Verhältniß besonders in Betracht, daß die drei Vereinsstaaten, welche von ihnen vertreten werden, mitten innen zwischen Staaten gelegen seyen, von welchen der eine einen, nach Maßgabe der Getreidepreise steigenden Ausgangszoll vom Getreide erhebt, der andere, wie die Erfahrung ergeben hat, Ausfuhrzölle und Verbote bei eintretender Theuerung alsbald eintreten läßt, der dritte endlich stets großer Getreidezufuhren bedarf. Vom angrenzenden Auslande sey hiernach in Zeiten der Theuerung keine Aushülfe zu erwarten, aus entfernteren Ländern würden aber die Zufuhren stets nur langsam einlaufen können. Bei so eigenthümlichen Verhältnissen und bei dem Einflusse, welchen diese Verhältnisse auf die öffentliche Meinung ausüben, müsse man nothwendig in den Stand gesetzt bleiben, den Abfluß von Getreide nach einem Auslande zu erschweren, welches seinerseits kein Getreide zurückgeben wolle oder könne.

Unter diesen Umständen ließ sich auf die von Seiten des Preußischen Bevollmächtigten zunächst vorgeschlagene Weise den Verwickelungen für die Zukunft nicht vorbeugen, welche aus der verschiedenen Auffassung der Vereinbarung vom Jahre 1841 hervorgehen können; deshalb gab der gedachte Bevollmächtigte zur Beseitigung des vorhandenen Mißstandes folgenden weiteren Vorschlag ab:

A. Jede Vereins-Regierung ist befugt, im Falle einer ungewöhnlichen Getreide-Theuerung, die Ausfuhr von Nahrungsstoffen über ihre Grenzen gegen das Vereins-Ausland oder über einzelne Strecken derselben zu verbieten oder einer Ausgangsabgabe zu unterwerfen.

B. Mit einem solchen Verbote oder einer solchen Ausgangsabgabe dürfen nur folgende Nahrungsstoffe betroffen werden: Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, gewöhnliches Mehl, geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, gestampfte und geschälte Hirse und Brod.

C. Vor dem Erlasse eines Verbotes, beziehungsweise vor Anordnung einer Ausgangsabgabe setzt diejenige Vereins-Regierung, welche zu einer solchen Maßregel schreiten will, die übrigen Vereins-Regierungen von ihrer Absicht in Kenntniß. Die Benachrichtigung muß die Angabe der Grenze oder Grenzstrecke, der Gegenstände, des Tages, an welchem die Maßregel in Kraft treten soll, und, im Falle einer Ausgangsabgabe, die Höhe der letzteren enthalten. Der Inhalt dieser Benachrichtigung wird von einer jeden Regierung, welcher dieselbe zugeht, sofort zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

D. Von dem Verbote, beziehungsweise der Ausgangsabgabe werden solche Nahrungsstoffe nicht betroffen, welche aus

einem Vereinsstaate, der die Ausfuhr über seine Grenzen nicht erschwert hat, unter den besonders verabredeten Bescheinigungen und Kontrolen, über die Grenze oder Grenzstrecke ausgeführt werden, auf welcher das Verbot, beziehungsweise die Ausgangsabgabe in Wirksamkeit ist.

E. Die Ausfuhr von Nahrungsstoffen, aus Anlaß der Theuerung, aus einem Vereinsstaate in einen anderen darf weder verboten noch mit einer Ausgangsabgabe belegt werden.

F. Die Erhebung von Ausgangsabgaben für Nahrungsstoffe erfolgt auf gemeinschaftliche Rechnung.

G. Es findet folgendes Verfahren Statt:

a) Wer Sendungen von Nahrungsstoffen aus einem Vereinsstaate, welcher die Ausfuhr über seine Grenzen nicht erschwert hat, über die von einem Ausfuhrverbote oder Ausfuhrzolle betroffene Grenze eines anderen Vereinsstaates nach dem Vereins-Auslande machen und für solche Sendungen die Befreiung von diesem Verbote oder Zolle in Anspruch nehmen will, hat der nächsten Zoll- oder Steuerbehörde eine mit Datum und Unterschrift versehene Anmeldung zu übergeben, welche

aa. die zu versendenden Gegenstände nach Gattung und Menge, und zwar nach der Benennung und dem Maßstabe des Zolltarifes, so wie Zahl, Zeichen und Nummer der Kolli nachweist,

bb. die Art der Beförderung, die Straße, auf welcher dieselbe erfolgen soll, so wie Namen und Wohnort des ausländischen Empfängers angiebt,

cc. das Hauptzollamt bezeichnet, über welches die Ausfuhr nach dem Auslande erfolgen soll, und

dd. die eidesstattliche Versicherung enthält, daß die zu versendenden Gegenstände nicht Erzeugnisse desjenigen oder derjenigen (besonders namhaft zu machenden) Vereinsstaaten seyen, in welchen ein Ausfuhrverbot oder ein Ausgangszoll angeordnet ist.

b) Die Behörde prüft die Richtigkeit der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Geschäfts- oder Gewerbebetriebe des Versenders und von den Verhältnissen des Handels mit Nahrungsstoffen am Orte der Versendung. Der Versender muß sich nöthigenfalls durch beglaubigte Bescheinigung des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder durch andere Beweisstücke über den Ursprung der Waare ausweisen.

c) Findet die Behörde hiernach bei der Anmeldung nichts zu erinnern, so bescheinigt sie dies auf der Anmeldung, und bezeichnet zugleich diejenige Anmeldestelle, welcher, beim Eintritte in das Gebiet des Vereinsstaates, der ein Ausfuhrverbot oder einen Ausgangszoll angeordnet hat, die Waaren zu gestellen sind.

Mit diesem Certifikate erfolgt der Transport der Waare.

d) Als Anmeldestellen dienen alle Hebe- und Abfertigungsstellen, welche zur Erhebung der inneren (Uebergangs-) Steuern, beziehungsweise zur Abfertigung der denselben unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse befugt sind.

e) Die Anmeldestelle prüft die Uebereinstimmung der Waare mit dem Certifikat, vermerkt auf dem letzteren den Befund, und bestimmt eine Frist, binnen welcher die Ausfuhr über das in der Anmeldung angegebene Hauptamt, bei Verlust der Befugniß zur Ausfuhr, beziehungsweise der Ausgangszollfreiheit, erfolgen muß. Eine Abladung oder Auskladung der Waare kann zum Zwecke dieser Prüfung nur im Falle besonderen Verdachtes verlangt werden.

f) Beim Ausgangsamte wird die Waare angemeldet, das Certifikat abgegeben, jene wird nach diesem revidirt und, nach richtigem Befunde, zum Ausgange abgabenfrei abgelassen. Dasselbe findet Statt, wenn sich bei der Revision eine geringere als die im Certifikat angegebene Menge vorfindet; werden größere als die im Certifikat angegebenen Mengen, oder andere als die daselbst angegebenen Waaren vorgefunden, so darf dem Ausgange der richtig angegebenen Mengen oder Waaren darum kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

g) Auch in Ermangelung der vorstehend angegebenen Bescheinigungen werden Sendungen von Nahrungsstoffen zur Ausfuhr, beziehungsweise zur zollfreien Ausfuhr dann verstattet, wenn aus den sie begleitenden Ladungspapieren hervorgeht, daß sie aus einem Vereinsstaate, welcher die Ausfuhr über seine Grenzen nicht erschwert hat, abgegangen sind, bevor der Erlaß des Ausfuhrverbotes, beziehungsweise die Anordnung der Ausgangsabgabe in diesem Vereinsstaate zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde.

Die Mehrzahl der Bevollmächtigten fand sich ermächtigt, auf nähere Verhandlungen einzugehen, denen dieser neue Vorschlag des Preußischen Bevollmächtigten zum Grunde gelegt würde.

Dagegen erklärte der Bayerische Bevollmächtigte, daß man Bayerischer Seits zur Zeit auf Verhandlungen über jenen, in mehreren Punkten bedenklich erscheinenden Vorschlag, welcher eine Abänderung der jetzt vertragsmäßig bestehenden Vereinbarungen in sich schließe, einzugehen Anstand nehmen müsse, und daß es vielmehr angemessen erscheine, diese Angelegenheit bis zu den Verhandlungen über die Erneuerung der Zollvereinigungsverträge beruhen zu lassen.

Die Bevollmächtigten von Württemberg und Baden waren ebenfalls nicht ermächtigt, den abgegebenen Vorschlag als Grundlage für eine zu treffende Vereinbarung anzuerkennen, weil die im Punkt D. desselben enthaltene Beschränkung der Befugniß zur Durchführung eines angeordneten Ausfuhrzolles die Wirksamkeit einer solchen Maßregel aufzuheben drohe.

Dagegen empfahl der Badische Bevollmächtigte, eine Vereinbarung über eine ähnliche Einrichtung zu treffen, wie sie in Frankreich besteht, wonach die Zollgrenzen in bestimmte Abtheilungen (Zonen) zerfallen, für jede derselben maßgebende Märkte angenommen sind, die Durchschnittspreise der Hauptbrodfrucht auf diesen Märkten in regelmäßigen Zeiträumen ermittelt und — nachdem sie eine gewisse Höhe erreicht haben — Ausfuhrzölle nach ein für allemal festgesetzter Scale erhoben werden.

Durch eine solche Einrichtung, bemerkte der Bevollmächtigte, würde die jetzige Gesetzgebung in Theuerungsfällen entschieden verbessert werden. Der Getreidehandel wüßte zum voraus, was er zu erwarten hätte; für die Beruhigung der Bevölkerung, wie für den Verkehr, wäre Wesentliches gewonnen.

Sollte über diesen Vorschlag auf der gegenwärtigen Konferenz eine Berathung nicht mehr Statt finden können, so wünsche, fügte der Bevollmächtigte noch an, die Badische Regierung, daß demselben demnächst wenigstens eine reifliche Prüfung zu Theil werden möge, damit bei nächster Gelegenheit zu der Wiederaufnahme desselben geschritten werden könne.

Die übrigen Bevollmächtigten, welche bei der vorgerückten Zeit nicht mehr in der Lage waren, auf nähere Verhandlungen über den Vorschlag des Badischen Bevollmächtigten einzugehen, gaben die Zusicherung, die Prüfung dieses Vorschlages bei ihren Regierungen zu befürworten.

Der Preußische Bevollmächtigte aber bemerkte schließlich noch, daß es um so mehr zu bedauern sey, daß nicht wenigstens über seinen letzten Vorschlag eine Vereinbarung zu Stande gekommen sey, als die Bayerische Regierung in dem 16. Protokolle der Central-Kommission für die Rheinschiffahrt vom 3. August 1848 bereits die Zusicherung ertheilt habe, daß sie an der Rheingrenze zu Neuburg, bei etwaiger wiederholter Anordnung eines Ausgangszolles für Getreide, denselben von den aus Rheinhäfen der übrigen deutschen Ufer- und Zollvereinsstaaten kommenden Getreideladungen nur dann erheben werde, wenn der fragliche Ausgangszoll zuvor in den betreffenden Gebieten publicirt worden sey.

Aus der vorstehenden Bemerkung des Preußischen Bevollmächtigten hatte der Bayerische Bevollmächtigte Veranlassung zu nehmen, Folgendes beizufügen:

Von der erwähnten Zusicherung seiner Regierung, welche in dem bezeichneten Protokolle der Central-Rheinschiffahrts-Kommission vom 3. August 1848 niedergelegt worden seyn soll, sey er nicht unterrichtet, und in so fern bei Beurtheilung der in Frage stehenden Angelegenheit bezüglich des Getreide-Exports auf dem Rheine auch die Rheinschiffahrts-Konvention vom 31. März 1831 mit in Betracht kommen könne, vermöge er nicht sich hierüber näher auszusprechen, weshalb er es auch vermieden habe, in diesen Theil der ganzen Frage hier weiter einzugehen. Er könne und wolle daher für jetzt nur auf seine in Umlauf gesetzte und oben bei seiner ersten Erklärung in Bezug genommene Exposition zu II. hinweisen, wonach man Bayerischer Seits, um die beiderseitigen Bestimmungen der Zollvereinsverträge und der Rheinschiffahrtsordnung in dem fraglichen Punkte vollständig in Einklang zu bringen, allerdings den Vorschlag anheim gegeben habe, eine allseitige Bestimmung etwa dahin zu vereinbaren:

„daß von den aus Rheinhäfen an die Vereinsgrenze kommenden Getreideladungen künftighin nur dann ein Getreide-Ausgangszoll erhoben werden solle, wenn derselbe zuvor in den betreffenden Gebieten dieser Rheinhäfen publicirt worden sey."

Nach seiner Ansicht relevire dies aber nicht für die gegenwärtige Lage der Verhandlung, wo auch von anderen

Seiten begründete Bedenken gegen die Preußischen Vorschläge erhoben worden seyen.

Zu 2. ließ sich im Sinne des abgegebenen Vorschlages ein Einverständniß nicht herbeiführen, indem die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg und Baden demselben nicht beizutreten vermochten, weil sie, unter Hinweisung auf die nähere Ausführung in der Bayerischer Seits vorgelegten Denkschrift, die Ansicht vertraten, daß der Vorbehalt in der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 sich neben Getreide und Hülsenfrüchten auch auf Mehl, Mühlenfabrikate und Brod erstrecke, während von Seiten der übrigen Bevollmächtigten die entgegengesetzte Ansicht festgehalten werden mußte.

Auch zu 3. wurde von mehreren Seiten Bedenken getragen, einer Vereinbarung beizutreten, durch welche für den Fall einer Theuerung auf polizeiliche Vorkehrungen verzichtet werden soll, aus denen eine Beschränkung des inneren Handelsverkehres mit Getreide, Kartoffeln u. s. w. hervorgehe.

Zur Begründung dieser ablehnenden Erklärung wurde, unter Hinweisung auf die bereits in der Bayerischen Denkschrift auch über diese Frage abgegebene Aeußerung, weiter bemerkt, daß es sich hier nicht um dauernde Beschränkungen des Verkehres handele, sondern nur um Vorkehrungen, welche dazu dienen sollen, in Zeiten eines besorglichen vorübergehenden Nothstandes die Staatsangehörigen gegen den Wucher und die Spekulation Einzelner sicher zu stellen.

Dergleichen in das Gebiet der inneren Landesverwaltung gehörenden Vorkehrungen könnten nicht wohl Gegenstand einer Uebereinkunft unter den Vereinsstaaten seyn. Sie selbstständig anordnen zu können, müßte vielmehr die Verwaltung jedes Staates im Stande bleiben, und man könne sich deshalb nicht entschließen, auf eine Zusage einzugehen, durch welche die innere Landesverwaltung in der unerläßlichen freien Bewegung gehemmt werde.

Zu 4. erklärten sich die sämmtlichen Bevollmächtigten mit Ausnahme des Bayerischen darüber einverstanden, daß in keinem Vereinsstaate die Angehörigen anderer Vereinsstaaten bei polizeilichen Beschränkungen, welche aus Anlaß einer Theuerung der Lebensmittel angeordnet werden möchten, ungünstiger behandelt werden dürfen, als die Angehörigen des betreffenden Staates. Der Bayerische Bevollmächtigte dagegen hielt sich nicht ermächtigt, diesem Antrage beizutreten, indem er nicht anzuerkennen vermochte, daß bei polizeilichen Maßregeln über den inneren Verkehr mit Getreide und anderen Nahrungsmitteln die Angehörigen anderer Vereinsstaaten durchaus den eigenen Unterthanen ganz gleich zu stellen seyen, und daß eine solche unbedingte Gleichstellung nach den Vereinsverträgen angesprochen werden könne, dieselbe auch sehr wesentliche Inkonvenienzen zur Folge haben könnte, und jedenfalls die reiflichste Berücksichtigung aller damit in Betracht kommenden Momente erheischen würde.

Zu 5. trug der Preußische Bevollmächtigte noch weiter vor:

Aus der Uebersicht der Durchschnittspreise von Roggen in den 5 Jahren 1841/5 aus den verschiedenen Gebieten des Zollvereines, deren Einziehung für angemessen erachtet worden war, ergebe sich, daß nach dem Durchschnitte der

genannten Jahre der Preis eines Preußischen Scheffels Roggen zu stehen kam:

1) in Preußen und zwar:							
in Königsberg zu . .	1	Rthlr.	11	Sgr.	—	Pf.
„ Danzig	1	„	10	„	—	„
„ Posen	1	„	8	„	—	„
„ Stettin	1	„	14	„	—	„
„ Breslau . . .	1	„	10	„	—	„
„ Berlin	1	„	16	„	—	„
„ Magdeburg . .	1	„	15	„	—	„
„ Münster . . .	1	„	25	„	—	„
„ Köln	1	„	26	„	—	„
2) in Bayern	1	„	21	„	8	„
3) im Königreiche Sachsen	1	„	22	„	2	„
4) in Württemberg . .	1	„	18	„	10	„
5) „ Baden	1	„	23	„	2	„
6) „ Kurhessen . . .	1	„	20	„	5	„
7) im Großherzogthume Hessen	1	„	19	„	—	„
8) in Thüringen . . .	1	„	21	„	—	„
9) „ Braunschweig . .	1	„	17	„	1	„
10) „ Nassau	1	„	22	„	7	„
11) „ Frankfurt . . .	1	„	17	„	„	„

Sofern nach dem abgegebenen Vorschlage eine Vereinbarung über Festsetzung mehrerer Normalpreise, je nach den Durchschnittspreisen des Getreides in den einzelnen Theilen des Vereinsgebietes, getroffen werden sollte, empfehle es sich, einen ermäßigten Normalpreis nur für die östlichen Preußischen Provinzen festzusetzen, da in den übrigen Theilen des Vereinsgebietes kein so beträchtlicher Preisunterschied besteht, daß die Feststellung verschiedener Normalpreise geboten seyn könnte, und er gebe daher anheim, für jene Provinzen, nach dem Verhältnisse des Gesammtdurchschnittspreises in den östlichen Preußischen Provinzen zu dem Gesammtdurchschnitte der Preise in den übrigen Theilen des Vereinsgebietes, den Normalpreis gegen den jetzt bestehenden allgemeinen Satz von 3 Rthlr. zu ermäßigen.

Gegen diesen Vorschlag wurde von anderen Seiten bemerkt:

Die Erfahrungen, welche während der letzten Theuerung gesammelt sind, dürften nicht sowohl den Beweis geliefert haben, daß ein einziger Normalpreis, nach dessen Eintritt der Erlaß des Eingangszolles von Getreide angeordnet werden kann, nicht genügt, als die Ueberzeugung begründen, daß der Satz von 3 Rthlr. überhaupt zu hoch gegriffen erscheine und daß schon bei einem minder hohen Stande der Getreidepreise Vorkehrungen zur Sicherung des Bedarfes getroffen werden müssen. Deshalb sey es erforderlich, sich über eine Herabsetzung des Normalpreises von 3 Rthlr. zu verständigen, und zwar in der Art, daß der zu vereinbarende Satz für das ganze Vereinsgebiet Geltung erhalte.

Die Feststellung verschiedener Normalsätze erscheine an und für sich schwierig und sey auch bedenklich, weil der Verkehr mit Getreide in seinem natürlichen Gange gestört werden könne, wenn in einem Theile des Vereinsgebietes ein allgemeiner Erlaß des Eingangszolles von Getreide an-

geordnet werden dürfe, während es in anderen Theilen noch unzulässig sey, zu dieser Maßregel zu schreiten. Die aufgestellte Uebersicht der Durchschnittspreise liefere auch nicht den Beweis, daß die Getreidepreise in den verschiedenen Theilen des Vereines so wesentlich von einander abweichen, daß dadurch eine so bedenkliche Anordnung, wie die Feststellung verschiedener Normalpreise, erheischt werde, und namentlich für die östlichen Provinzen Preußens möchte kaum das Bedürfniß einer besonderen Erleichterung der Getreide-Einfuhr geltend zu machen seyn, weil das eigene Erzeugniß dort anscheinend zu jeder Zeit nicht nur den Bedarf decke, sondern noch einen Ueberschuß liefere.

Mit Rücksicht auf diese Gründe wurde eine Herabsetzung des Normalpreises für den Preußischen Scheffel Roggen von 3 Rthlr. auf 2 Rthlr., im weiteren Verlaufe der Verhandlung aber auf 2⅓ Rthlr. vorgeschlagen, und die Mehrzahl der Bevollmächtigten glaubte einer Vereinbarung über den letzteren Satz zustimmen zu können.

Die Bevollmächtigten für Preußen und Braunschweig trugen indessen unter den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen Bedenken, einer Ermäßigung des Normalpreises beizutreten, und es hat deshalb auch über diesen Punkt eine Verständigung nicht erzielt werden können.

Von Seiten der übrigen Bevollmächtigten wurde darauf der angelegentliche Wunsch ausgesprochen, daß die Preußische und die Braunschweigische Regierung der Ermäßigung des Normalpreises auf den Betrag von 2⅓ Rthlr. beizutreten sich noch veranlaßt finden und sodann den übrigen Regierungen hiervon Mittheilung machen möchten.

Zu 6. theilte der Württembergische Bevollmächtigte mit, daß nach den in Württemberg angestellten näheren Ermittelungen über das Preisverhältniß zwischen Roggen und Kernen dieses mit Rücksicht auf die verschiedene Nährkraft wie 4. zu 5. anzunehmen sey.

Hiernach war man darüber einverstanden, daß, wenn der Erlaß des Eingangszolles von Getreide in solchen Theilen des Vereinsgebietes, woselbst die Kernen die Hauptbrodfrucht bilden, von dem Stande der Preise dieser Getreideart abhängig gemacht werden soll, den bestehenden Vereinbarungen gemäß der Normalpreis für den Preußischen Scheffel Kernen auf 3¾ Rthlr. festgesetzt werden muß.

Zu 7. gaben endlich alle Bevollmächtigten mit Ausnahme des Badischen zu erkennen, daß ihre Regierungen, nachdem inzwischen eine Verständigung über die Ermäßigung des Eingangszolles für Reis von 2 Rthlr. auf 1 Rthlr. Statt gefunden habe, bereit seyen, auf den Vorbehalt unter Nr. 11. des Schlußprotokolles vom 31. October 1833 und in den Münchener Vollzugsprotokollen zu verzichten, nach welchem, beim Ansteigen der Roggenpreise bis zu dem Satze von 4 Rthlr. für den Preußischen Scheffel, Reis auf gemeinschaftliche Rechnung zollfrei vom Auslande eingelassen werden kann.

Der Badische Bevollmächtigte dagegen erklärte, daß Badischer Seits darauf Werth gelegt werden müsse, daß auch künftig der Erlaß des Eingangszolles für Reis in Zeiten der Theuerung zulässig bleibe und daß die anheim gegebene Verzichtleistung deshalb Bedenken finde.

Von mehreren Seiten wurde unter diesen Umständen an den Badischen Bevollmächtigten das dringende Ersuchen gerichtet, bei seiner Regierung wiederholt zu befürworten, daß sie der gewünschten Beseitigung des mehrgedachten Vorbehaltes nicht hinderlich in den Weg treten möge, da man in allen übrigen Vereinsstaaten die Ueberzeugung hege, daß der Erlaß des Eingangszolles für Reis, wenn derselbe in Zeiten der Theuerung angeordnet wird, die Zoll-Einnahme beeinträchtige, ohne den minder wohlhabenden Klassen die dadurch beabsichtigte Erleichterung zu gewähren. Einen durchgreifenden Beweis für diese Ansicht liefere der Umstand, daß im Jahre 1846, nachdem der Erlaß des Eingangszolles für Reis eingetreten sey, der Preis dieser Waare in den auswärtigen Handelsplätzen, von welchen der Zollverein seinen Bedarf bezieht, alsbald eine entsprechende Steigerung erfahren habe, und somit der Vortheil des Zollerlasses auswärtigen Handelshäusern zugeflossen sey.

Dabei war man allseitig darüber einverstanden, daß, wenn nach wiederholter Erwägung der Verhältnisse die Großherzoglich Badische Regierung sich bei der Ratifikation der Konferenz-Verhandlungen für die Verzichtleistung auf den oben gedachten Vorbehalt erklären sollte, dieser Vorbehalt alsdann als erloschen zu betrachten sey.

Der Badische Bevollmächtigte erwiederte hierauf, daß er zwar der Niederlegung des so eben geäußerten Wunsches in die gegenwärtige Verhandlung nicht entgegen seyn könne, sich aber um so weniger in der Lage befinde, eine beistimmende Erklärung seiner Regierung in Aussicht zu stellen, als nach den Erfahrungen, welche man in Baden während der letzten Theuerungsperiode gemacht, der Erlaß des Eingangszolles für Reis allerdings auch, wenigstens zum Theil, der minder wohlhabenden Volksklasse zu gut gekommen sey, indem nach dem Eintritte der fraglichen Maßregel an demjenigen Badischen Handelsplatze, welcher den Bezug und Absatz von Reis für das Großherzogthum vorzugsweise vermittele, die Reispreise zwar nicht — was bei der vermehrten Nachfrage erklärlich — um den ganzen Betrag des nachgelassenen Zolles, aber doch um mehr als die Hälfte desselben gefallen seyen, und die erleichterte Konkurrenz dieses Nahrungsmittels überhaupt nicht wenig zur Verhinderung eines weiteren Steigens der Getreidepreise beigetragen habe.

§. 40.

Die Zoll-Kreditfristen.

Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

Bereits auf der dritten und siebenten General-Konferenz sey es, laut §. 24., beziehungsweise §. 19. des Hauptprotokolls, als wünschenswerth bezeichnet, daß eine allgemeine Verständigung über die Zoll-Kreditfristen und dabei eine Abkürzung derselben Statt finden möge. Eine solche Verständigung habe damals in der Verschiedenheit der in den einzelnen Vereinsstaaten in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften Hindernisse gefunden, und namentlich sey auf der dritten General-Konferenz von Seiten des Preußischen Bevollmächtigten Bedenken getragen worden, vor Beendigung der schon damals eingeleiteten Revision der Bestimmungen über das Kreditwesen, eine bindende Erklärung in der Sache abzugeben. Gegenwärtig seyen in Preußen

Bestimmungen über die Kreditfristen erlassen werden, welche sich den in der Mehrzahl der Vereinsstaaten dieserhalb bestehenden Vorschriften anschlössen, und da hiermit eines von den Hindernissen beseitigt sey, welche früherhin einer Verständigung im Wege standen, so sey er beauftragt, eine solche von neuem in Antrag zu bringen.

In Preußen sey früher ein Zollkredit auf 3, 6 oder 9 Monate oder auf Jahresfrist bewilligt worden, mit der Maßgabe jedoch, daß, abgesehen von der nominell zugestandenen Kreditfrist, die Abtragung der innerhalb der Kreditperiode (vom 1. October des einen bis zum letzten September des folgenden Jahres) gestundeten Zollgefälle nicht über den Schluß des Rechnungsjahres (31. December) hinaus verzögert werden durfte. Es seyen daher am Jahresschlusse nur die in den Monaten October bis December kreditirten Beträge als Bestände in das neue Rechnungsjahr übergegangen, und es habe der Jahreskredit in der Wirklichkeit nur für die Monate October bis December Statt gefunden, während alle in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten September eines Jahres gestundeten Zollgefälle spätestens im Monat December des nämlichen Jahres hätten eingezahlt werden müssen, mithin der nominell bewilligte Jahreskredit sich in der Wirklichkeit allmählig auf einen elfmonatlichen und so von Monat zu Monat weiter bis zu einem dreimonatlichen Kredit vermindert habe. Da in anderen Vereinsstaaten das Zollkreditwesen in der Art geregelt sey, daß die gestundeten Beträge erst nach wirklichem Ablauf der Frist, für welche die Stundung zugestanden worden — ohne Rücksicht auf den in die Kreditfrist fallenden Rechnungsabschluß — getilgt zu werden brauchten, auch mit dem dargestellten Verfahren der Uebelstand verbunden gewesen sey, daß die Kreditablösung nicht allmählig, sondern für die ganze dem Zollpflichtigen zugestandene Kreditfrist mit einem Male erfolgte, also die zu erfüllenden Zahlungs-Verbindlichkeiten sowohl im Ganzen, wie für die einzelnen Kreditnehmer zu einer beträchtlichen Höhe sich steigerten, und da endlich der Termin zur Einzahlung dieser bedeutenden Summen mit der Zeit zusammengetroffen sey, in welcher die Kaufleute ihre Einkäufe für den Winterbedarf zu machen pflegen, also ihre pecuniären Mittel doppelt in Anspruch genommen werden, so sey man vom Jahre 1846 an allmählig dazu übergegangen, auch den Preußischen Kreditnehmern, unter Bewilligung der vollen Kreditfrist, die monatlichen Krediteinzahlungen zu gestatten, und es bestehe nunmehr, seit dem Anfange des verflossenen Jahres, folgendes Verfahren:

1) Jedes Zollkredit-Konto wird mit dem Kalenderjahre geöffnet und mit dessen Ablaufe geschlossen. Beim Abschlusse erfolgt eine Uebertragung der noch nicht abgelaufenen Kredite auf das Konto für das folgende Jahr.

2) Die längste Frist, welche zur Berichtigung gestundeter Zollbeträge bewilligt werden darf, beträgt neun Monate.

3) Alle gestundeten Zollbeträge sind nach Ablauf der bewilligten Kreditfrist dergestalt einzuzahlen, daß die Berichtigung, nach Beendigung dieser Frist, von Monat zu Monat nach Maßgabe der Anschreibungen erfolgt.

Demgemäß sind die im Laufe des Monats Januar auf neun Monate gestundeten Zollbeträge im Laufe des Monats October, und zwar spätestens bis zum 25sten Tage des gedachten Monats, zu berichtigen, Beträge aus dem Monate Februar in gleicher Weise im Laufe des November, und so ferner; eben so ist bei kürzeren Fristen von sechs und drei Monaten der Zeitpunkt der Abtragung der gestundeten Beträge festzusetzen.

Es habe dieses Verfahren, fuhr der Bevollmächtigte fort, sich überall als dem wirklichen Bedürfnisse entsprechend gezeigt, und habe er daher dessen allgemeine Annahme zu beantragen. Es verstehe sich von selbst, daß dabei nicht beabsichtigt werde, diejenigen Vereins-Regierungen, welche bisher Kredite nur auf kürzere Zeit als auf die Dauer von neun Monaten bewilligt haben, zu einer Ausdehnung der von ihnen für angemessen erachteten Fristen zu veranlassen.

Hierauf gab der Bevollmächtigte von Bayern Folgendes zu vernehmen:

Die Kreditfristen, welche bisher in Bayern gewährt worden, beständen

in sechs Monaten für Kaufleute und Spediteure,
in zwölf Monaten für Fabrikanten und Weingroßhändler.

Das Kreditjahr umfasse in Bayern, wie das Rechnungsjahr, den Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des folgenden Jahres.

Die in dem einschlägigen Falle gewährte Kreditfrist müsse aber ohne Rücksicht darauf, ob sich dieselbe in das nächste Rechnungsjahr hinüberziehe oder nicht, bis zum Ablaufe des Termines eingehalten werden.

Dieser Bestimmung gemäß seyen die bei dem Abschlusse des Rechnungsjahres noch nicht fälligen Kreditbeträge in das folgende Rechnungsjahr und in die Kreditregister desselben ihrem vollen Betrage nach zu übernehmen und auf die treffenden Konti überzutragen, wobei aber eine Vermengung der aus dem Vorjahre herrührenden rückständigen Kreditsummen mit den laufenden Kreditbeträgen nicht Statt finden dürfe.

Diese Bestimmungen hätten sich nach den bisherigen Erfahrungen den in Bayern bestehenden Bedürfnissen entsprechend bewiesen.

Man müsse daher Bayerischer Seits Bedenken tragen, hieran, namentlich in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, etwas zu ändern, indem eine Aenderung des Bestehenden bei der Verschiedenheit der materiellen Lage der einzelnen Staaten nicht wohl ohne Nachtheil des einen oder des anderen ausführbar erscheine, und eine vollständige Gleichförmigkeit in Bezug auf die Kreditfristen auch die Nothwendigkeit einer solchen in Bezug auf andere wesentliche Theile des Zollkreditwesens, insbesondere in Bezug auf die Sicherheitsbestellungen bedingen würde.

Er bedauere daher, dem Preußischen Antrage, in so weit er eine Aenderung des in Bayern bestehenden Verfahrens herbeiführen würde, nicht beitreten zu können.

Der Bevollmächtigte für Sachsen bemerkte, im Anschlusse an die Erklärung des Bevollmächtigten von Bayern, daß, wenn eine wahrhafte Gleichförmigkeit der Zollkredit-Ertheilungen in sämmtlichen Vereinsstaaten herbeigeführt

werden wollte, diese Maßregel allerdings nicht allein eine Einigung über Gleichheit der Kreditfristen, sondern auch eine solche über Gleichheit der zu leistenden Kautionen nothwendig vorauszusetzen scheine.

Hierüber aber zu einer Einigung zu gelangen, dürfte schon deshalb zu den Unmöglichkeiten zu rechnen seyn, weil jeder Vereinsstaat die von ihm ertheilten Kredite der Gesammtheit gegenüber zu vertreten habe.

Aus letzterem Grunde habe daher auch er sich dahin auszusprechen, daß hinsichtlich der Zollkreditfristen, welche nach den bestehenden Verhältnissen in drei oder sechs und höchstens in zwölf Monaten bestehen können, es bei diesen Zeitabschnitten bewenden könne, und innerhalb derselben den einzelnen Vereins-Regierungen freie Hand zu lassen sey.

Es liege auch für Sachsen um so weniger eine Möglichkeit vor, in der daselbst seit einigen Jahren getroffenen Einrichtung, wonach ein sogenannter einjähriger, eigentlich aber doch nur elf volle Monate und zehn Zahltage umfassender Kredit, gegen Bestellung einer, in jedem einzelnen Falle besonders normirten, niemals aber unter 25% der Kreditsumme betragenden Sicherheit, gewährt werde, wieder eine Aenderung eintreten zu lassen, als dieselbe sich von anerkannt gutem Erfolge gezeigt habe.

Der Württembergische Bevollmächtigte erklärte, der beantragten Vereinbarung über die Festsetzung einer längsten Kreditfrist von neun Monaten in der Voraussetzung beitreten zu können, daß die näheren Bestimmungen für die Fristbewilligung innerhalb der neun Monate der freien Entschließung der einzelnen Regierungen vorbehalten bleiben und die neunmonatliche Frist auch in Wirklichkeit, mittelst Uebertragung der angeschriebenen Zölle in das nächste Kreditjahr, gewährt werden könne.

Der Bevollmächtigte von Baden erklärte:

Eine nähere Vereinbarung über die Hauptpunkte des Zollkreditwesens, namentlich aber auch über angemessene Abkürzung der Zollkreditfristen, sey von seiner Regierung längst beabsichtigt. Das Hauptprotokoll der dritten General-Konferenz gebe hierüber Zeugniß.

Es hätte ihr darum nur erwünscht seyn können, wenn die früher fruchtlos versuchte nähere Vereinbarung nun zu Stande und dadurch das Kreditwesen in allen Vereinsstaaten gleichmäßig in billigere Schranken gebracht worden wäre.

Der vorliegende, nur auf Festsetzung eines Maximums der Kreditfristen gerichtete Antrag gehe nun zwar nicht so weit; es würde aber schon durch seine Annahme eine fühlbare Ungleichheit in den Kreditbewilligungen beseitigt werden.

Indem er, der Bevollmächtigte, daher diesem Antrage beitrete, schließe er sich zugleich der Bemerkung des Königlich Sächsischen Kommissärs an, daß eine Einigung in Bezug auf die Sicherheitsleistungen nicht minder wünschenswerth sei.

Wenn er auch, mit Rücksicht auf die Lage der Verhandlung, sich weiter gehender Anträge in dieser Richtung für jetzt enthalten wolle, so könne er doch nicht umhin, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß wenigstens der Grund-

satz allenthalben zur Geltung gebracht werden möge, keinen Kredit ohne Sicherheitsleistung zu geben.

Die übrigen Bevollmächtigten wären nach ihren Erklärungen in der Lage gewesen, dem Preußischen Antrage zustimmen zu können. Bei der ausgesprochenen Ablehnung desselben von Seiten der Bevollmächtigten von Bayern und Sachsen mußte der Gegenstand gleichwohl zur Zeit beruhen.

§. 41.

Die Besteuerung des Rübenzuckers.

Der Bevollmächtigte für Kurhessen trug vor:

In dem Artikel 7 des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die Besteuerung des inländischen Rübenzuckers seien neben anderen auch folgende Bestimmungen verabredet worden:

unter a. „Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrop und die Steuer vom inländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage vom ausländischen Zucker und Syrop für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre $18^{38}/_{40}$ gleichkommt."

unter c. „Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken."

Der dermalige Zustand entspreche diesen Bestimmungen keineswegs. Der Gesammtbetrag der Einnahme an Eingangszoll für ausländischen Zucker, woran die bedeutenden Restitutionen für wieder ausgeführten Zucker abzusetzen seien, und an Steuer von inländischem Rübenzucker erreiche nicht das unter a. angegebene Verhältniß.

In den Jahren $18^{38}/_{40}$ habe nämlich die Gesammt-Einnahme an Eingangszoll von Zucker und Syrop sich belaufen:

im Jahre 1838 auf . .	5,681,904	Rthlr.
„ „ 1839 „ . .	5,906,768	„
„ „ 1840 „ . .	5,417,484	„
	= 17,006,176	Rthlr.
und im Durchschnitte für 1 Jahr	5,668,725	„

An Ausfuhrbonifikation seien abzusetzen:

für das Jahr 1838	—	
„ „ „ 1839	39,206	Rthlr.
„ „ „ 1840	163,054	„
	202,260	Rthlr.
im Durchschnitte per Jahr . .	67,420	„
bleiben . .	5,601,305	Rthlr.

was bei einer Bevölkerung von 26,235,041 Seelen
6 Silbergroschen $4^{6}/_{10}$ Pfennige
auf den Kopf betrage.

Hiernach hätten im Jahre 1849 bei einer Bevölkerung von 29,659,110 Seelen an Zoll und an Rübenzuckersteuer 6,332,738 Rthlr. eingehen müssen, es seien aber nur eingegangen:

an Zoll von ausländischem Zucker und Syrop	6,074,022	Rthlr.
an Ausfuhrbonifikation gehen ab	1,135,506	"
bleiben . .	4,938,516	Rthlr.
Dazu die Brutto-Einnahme der Rübenzuckersteuer mit . .	494,843	"
überhaupt also . .	5,433,359	Rthlr.

oder 899,379 Rthlr. weniger, als nach dem Verhältnisse von $18^{39}/_{40}$ hätte eingehen sollen.

Die Differenz betrage hiernach beinahe einen Silbergroschen jährlich auf den Kopf.

Neuerlich sei zwar die Steuer vom Rübenzucker von 1 auf 2 Rthlr. für den Zentner Rohzucker erhöht werden. Allein wenn man auch die oben angegebene Brutto-Einnahme der Rübenzuckersteuer von $18^{48}/_{49}$ zum doppelten Satze annehme, so werde damit der Ausfall noch bei weitem nicht gedeckt. In dem Betriebsjahre $18^{49}/_{50}$ seyen bereits wieder gegen 2 Millionen Zentner Rüben mehr zur Zuckerbereitung verwendet worden, und in dem laufenden Betriebsjahre werde abermals eine ansehnliche Vermehrung dieser auf Kosten der Staatseinnahmen gewinnreichen Produktion, theils durch Erweiterung des Betriebes der bestehenden, theils durch Errichtung neuer Fabriken, unzweifelhaft eintreten. Der ausländische Zucker könne mit dem inländischen Rübenzucker nicht mehr konkurriren, jener werde vielmehr bei der immer steigenden Produktion des letztern in kurzer Zeit fast ganz verdrängt werden. Hierüber könne man sich nicht so lange, bis es zu spät sei, täuschen wollen. Wenn aber der Eingang des indischen Zuckers und damit der Zollertrag verschwinde, mithin nur die Steuer vom inländischen Rübenzucker verbleibe, dann werde von dieser nach der gegenwärtigen Besteuerung höchstens eine Einnahme von 2 Millionen Thalern für den Verein eingehen, während, wenn der Rübenzucker nicht aufgekommen wäre, derselbe an Zuckerzoll mindestens 7 Millionen Thaler gegenwärtig beziehen würde. Der Verlust für den Verein sey daher zu fünf Millionen Thalern jährlich anzuschlagen. So hoch belaufe sich das Opfer, welches die Staatskassen für die Einführung der Rübenzuckerfabrikation, die nur vom Zolle lebe, zu bringen hätten, ohne daß für die Konsumenten billigere Zuckerpreise erlangt würden. Die Konsumenten hätten vielmehr, da die Staatskassen ihre Einnahmen nicht entbehren könnten, fünf Millionen Thaler in anderer Weise aufzubringen. Dieses Verhältniß sey um so mehr in ernstliche Erwägung zu nehmen, als der staatswirthschaftliche Gewinn von der Einführung der Rübenzuckerbereitung höchst problematisch erscheine. Für den indischen Rohzucker habe Deutschland eigentlich nur den Preis zu zahlen gehabt, um welchen derselbe in den Erzeugungsländern gekauft werde, indem das Uebrige dem Handel, der Schifffahrt und den inländischen Raffinerien zugefallen sei. Ob dagegen Rüben oder Getreide, an welchem Deutschland bei der gestiegenen Bevölkerung keinen großen Ueberfluß mehr habe, gebaut

würden, komme ziemlich gleich, da die Rente eines Rübenackers mit der eines Getreidefeldes sich zuletzt doch gleichstellen müsse. Durch die sonstigen Vortheile der Fabrikation des Zuckers aus Rüben würden aber die verloren gehenden Gewinne des Handels, der Schifffahrt und der Raffinerien ausländischen Zuckers kaum ausgeglichen. Dabei komme die Zuckerproduktion aus Rüben nur wenigen begünstigten Bezirken zu gut, und ganz insbesondere sei der Nachtheil in das Auge zu fassen, der darin liege, daß, wenn man keinen ausländischen Zucker mehr beziehe, bei der nothwendigen Gegenseitigkeit des Verkehres eben so viel am Exporte inländischer Erzeugnisse verloren gehe.

Es könne daher kein Grund gefunden werden, von der Vollziehung der oben erwähnten Vertragsbestimmungen jetzt abzugehen, vielmehr habe jeder Vereinsstaat einen Anspruch darauf, daß durch entsprechende Maßregeln das frühere Einkommen von der Besteuerung des Zuckers gesichert und der sonst unausbleibliche Verlust verhütet werde. Diese Maßregeln müßten aber bei Zeiten getroffen werden, ehe es zu spät sei. Es sei dieses um so nöthiger, als sonst der Zustand der Besteuerung des Zuckers im Zollvereine für den Anschluß anderer deutschen Staaten an diesen ein großes Hinderniß bieten würde.

Es sei nun zwar die Steuer vom Rübenzucker für die Zeit vom 1. September 1850 bis zum 31. August 1853 auf zwei Thaler vom Zentner Rohzucker bereits festgesetzt; wenn dieses aber auch hindern sollte, diesen Steuersatz dermalen zu erhöhen, so stehe doch nichts entgegen, vielmehr erscheine durch die veränderten Umstände geboten, das gesetzlich bestimmte Verhältniß eines Zentners Rohzucker zu der Quantität Rüben, woraus derselbe gewonnen werde, den inzwischen eingetretenen Fortschritten in der Fabrikation entsprechend zu ändern.

Es sei nämlich notorisch, daß anstatt einer Rübenmenge von 20 Zentnern, welche das Gesetz unterstelle, gegenwärtig schon 12 bis 14 Zentner zur Erzeugung eines Zentners Rohzucker genügen.

Er, der Bevollmächtigte, habe daher zu beantragen, über eine Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Rübenzuckers dahin sich zu verständigen, daß vom nächsten Betriebsjahre an, anstatt 20, nur 14 Zentner Rüben auf einen Zentner Rohzucker zu rechnen seien.

Dieser Antrag fand zwar auf mehreren Seiten unter Anerkennung der für sehr triftig gehaltenen Motive Beistimmung, von anderer Seite wurde aber bemerkt, daß man, ohne sich im Uebrigen auf eine nähere Beleuchtung dieser Motive einzulassen, schon deshalb Bedenken tragen müsse, dem Antrage beizutreten, weil bei der Publikation des Steuersatzes von 2 Thalern für den Zentner Rohzucker auf das Verhältniß desselben zu 20 Zentner Rüben Bezug genommen worden sei und die Fabrikanten bei ihren Unternehmungen sich hiernach gerichtet haben würden.

Der Bevollmächtigte von Württemberg bemerkte aber insbesondere:

Bei den Verhandlungen über die Ausfuhrbonifikation für raffinirten indischen Zucker und über die Besteuerung des indischen Rohzuckers sei bereits dargethan worden, daß der Ausfall in dem Zollertrage vom Zucker noch anderen

Ursachen zuzuschreiben sey, als dem Einflusse der Rübenzuckerfabrikation. In jedem Falle könne die Frage einer Erhöhung der Rübenzuckersteuer nur im Zusammenhange mit der Frage einer anderweiten Regulirung sämmtlicher Zuckerzölle beurtheilt und zur Entscheidung gebracht werden, in welcher Beziehung er auf die Verhandlung über den Württembergischen Antrag auf veränderte Tarifirung des indischen Rohzuckers hinweise. Gegen eine einseitige Erhöhung der Rübenzuckersteuer, auch wenn dieselbe erst nach Ablauf der gegenwärtigen Steuerperiode beabsichtigt werden sollte, habe er sich daher zum voraus zu erklären. Noch weniger aber sei er in der Lage, der noch für die laufende Steuerperiode vorgeschlagenen Abänderung derjenigen Grundlagen zuzustimmen, auf welchen der jetzige Steuersatz beruhe, denn diese Aenderung wäre offenbar gleichbedeutend mit einer Steuererhöhung, gegen welche — abgesehen von anderen Gründen — jedenfalls der nämliche Anstand obwalte, welcher gegen den erwähnten Württembergischen Antrag geltend gemacht worden sey. Uebrigens könne er auch den gegen die Rübenzuckerindustrie im Allgemeinen geäußerten Bedenken nicht beipflichten, und glaube vielmehr, daß diese Industrie, deren volkswirthschaftliche Bedeutung ungleich höher anzuschlagen sei, als die der Fabrikation des indischen Rohzuckers, die kräftigste Unterstützung und Förderung von Seiten der Vereins-Regierungen verdiene, und namentlich da, wo sie, wie im südlichen Vereinsgebiete, erst in der Entwickelung begriffen sey, nicht ohne vorausgegangene reifliche und umsichtige Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse durch Maßregeln betroffen werden sollte, die geeignet wären, ihre Existenz in Frage zu stellen.

Der Kurhessische Bevollmächtigte konnte die Ablehnung seines Antrages im Hinblick auf die Verabredung vom 8. Mai 1841 und in Rücksicht auf die für den Verein erwachsenden finanziellen Nachtheile nicht für begründet erachten, und behielt seiner Regierung vor, denselben im Korrespondenzwege weiter zu verfolgen.

§. 42.

Die steuerfreie Verarbeitung des s. g. Darrmalzes.

Der Württembergische Bevollmächtigte trug vor:

Die Rübenzuckerfabriken, welche die Rüben im getrockneten Zustande verarbeiten, befänden sich gegenüber den Fabriken, welche die Rüben, von faulen Theilen und Erde durch Reinigung befreit, im grünen Zustande zur Zuckerfabrikation verwenden, in so fern im Nachtheile, als von dergleichen Rüben durchschnittlich nicht über 5¼ Zentner zu einem Zentner getrockneter Rübenschnitze nöthig seien, während 5½ Zentner der ersteren versteuert werden müßten. Der Grund hiervon liege darin, daß die getrockneten Rübenschnitze während der Aufbewahrung in den Magazinen viele Feuchtigkeit anzögen. Es wäre daher Grund vorhanden, das Verhältniß zwischen den grünen und getrockneten Rüben in der Art richtiger zu regeln, daß 1 Zentner getrockneter Rübenschnitze zu 5¼ Zentner grüner Rüben in Versteuerung genommen werde. Wenn für jetzt ein Antrag hierauf nicht gestellt werde, so geschehe dies in der Voraussetzung, daß den Rübenzuckerfabriken, welche getrocknete Rüben verarbeiten, in anderer Weise eine billige Berück-

sichtigung zu Theil werde. Dieselben erhielten nämlich beim Trocknen ganz kleine Abfälle von den Rübenschnitzen — Darrmalz genannt —, welche sich zur Rohzuckerfabrikation nicht eigneten, indem von denselben nur wenig und ganz geringer Syrop gewonnen werde, welcher nur zur Branntweinbrennerei mit Nutzen verwendet werden könne.

Diejenigen Rübenzuckerfabriken, welche eigene Branntweinbrennereien besäßen, könnten das Darrmalz — mit der, bei der Rohzuckerfabrikation gewonnenen Melasse vermischt— verarbeiten.

Die Württembergischen Rübenzuckerfabriken, welche solche Einrichtungen nicht besäßen, seien dagegen genöthigt, ihre Melasse an Branntweinbrennereien abzusetzen, und könnten dagegen ihr Darrmalz nur zur Fabrikation von Syrop verwenden, welcher bei seiner geringen Qualität nur bei ersteren Abnahme fände. Diese Verwendungsart des Darrmalzes werde aber dadurch abgeschnitten, wenn von diesem dieselbe Steuer, wie von den getrockneten Rübenschnitzen, bezahlt werden müsse.

Es werde daher beantragt, die steuerfreie Verarbeitung des Darrmalzes unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1) die Menge desselben darf 1 Procent der versteuerten Rübenschnitze nicht übersteigen;
2) die Verarbeitung darf erst nach Beendigung der Rohzuckerfabrikation Statt finden und unterliegt einer besonderen Kontrole;
3) der von dem Darrmalz gewonnene Syrop ist in einem, unter dem Verschlusse der Zollverwaltung stehenden Reservoir bis zum Absatze und der Versendung an eine Brennerei zu verwahren;
4) die Versendungen an die Branntweinbrennereien haben unter Begleitschein-Kontrole zu geschehen, und ist die Ablieferung an diese von der Ortssteuerbehörde zu beurkunden, worauf der Begleitschein an das Ausfertigungsamt zurückgeht. Wird dieser Nachweis des Absatzes innerhalb der festgesetzten Frist nicht gegeben, so wird ein entsprechendes Quantum Darrmalz nachträglich zur Versteuerung gezogen.

Diese Kontrole, fügte der Bevollmächtigte bei, sichere das Steuerinteresse vollständig, indem die Württembergischen Rübenzuckerfabriken unter der Aufsicht beständig anwesender Steuerbeamten stehen, die den Gang der Fabrikation fortwährend zu überwachen haben. Das Steuerinteresse komme in dieser Sache überhaupt nicht in Betracht, denn die Rübenzuckerfabriken müßten das Darrmalz, wie bisher, unverwendet lassen, wenn ihnen dessen steuerfreie Verarbeitung zu dem angegebenen Zwecke nicht gestattet würde. In dem einen wie in dem anderen Falle könne es sich daher von einer Steuererhebung für dasselbe nicht handeln. Unter diesen Umständen vertraue er, daß dem Antrage seiner Regierung ein Bedenken nicht entgegenstehen werde.

Obwohl einige Bevollmächtigte in der Lage gewesen sein würden, dem Antrage zuzustimmen, so konnte doch von Seiten der Mehrzahl weder ein dringendes Bedürfniß für die vorgeschlagene Maßregel, noch die Zulänglichkeit der in Aussicht genommenen Kontrolen anerkannt werden. Es sei, wurde bemerkt, nach den Erfahrungen, welche in anderen

Vereinsstaaten bei den, getrocknete Rüben verarbeitenden Fabriken gemacht worden, zunächst nicht zuzugeben, daß das Verhältniß von $5^1/_2$ Zentner roher gleich einem Zentner getrockneter Rüben ein unbilliges zu nennen sei, und es werde insbesondere durch die anderwärts gemachten Wahrnehmungen nicht bestätigt, daß die getrockneten Rüben, durch Anziehung von Feuchtigkeit in den Lagerräumen, eine Gewichtsvermehrung erfahren.

Ferner werde in der Motivirung des Antrages zugegeben, daß das Darrmalz, mit der bei der Rübenzuckerfabrikation gewonnenen Melasse vermischt, direkt auf Branntwein verarbeitet werden könne; sei dies aber, wie auch durch anderweite Erfahrungen bestätigt werde, der Fall, so sei nicht abzusehen, warum es den Württembergischen Rübenzucker-Fabrikanten nicht gelingen sollte, wie ihre Melasse, so auch ihr Darrmalz an Branntweinbrennereien abzusetzen und auf diesem Wege zu verwerthen. Die vorgeschlagenen Kontrol-Maßregeln endlich erscheinen in so fern nicht vollständig sichernd, als es nur im Falle einer, die Verarbeitung des Darrmalzes von ihrem Beginne bis zu ihrem Ende ununterbrochen begleitenden Beaufsichtigung des Betriebes möglich sein werde, die Ueberzeugung zu erhalten, daß der aus dem Darrmalz extrahirte Syrop nicht zur Rohzucker-Gewinnung verwendet, beziehungsweise auf formfähige Zuckermasse eingedickt werde. Denn wenn auch gegenwärtig von dem Darrmalz eine Steuer nicht erhoben werde, so komme es eben darauf an, zu verhindern, daß dasselbe, ohne Steuerentrichtung, zu einem, die Steuerpflichtigkeit begründenden Zwecke verwendet werde.

Der Württembergische Bevollmächtigte bedauerte, daß diese Bedenken, welche er als begründet nicht anzuerkennen vermöge, der Annahme des von seiner Regierung gemachten Vorschlages entgegenständen.

§. 43.

I. Die Befreiung der für die Oesterreichischen zu Bundeszwecken verwendeten Truppen ein- oder durchgehenden Ausrüstungs-, Equipirungs- und Bekleidungsgegenstände vom Eingangszolle, beziehungsweise Durchgangszolle,

II. die für die Mainzer Garnison bestehende Zollfreiheit betreffend.

I. Der Bevollmächtigte für Kurhessen brachte vor: Für das Oesterreichische 14. Jäger-Bataillon, welches zu dem in Kurhessen stehenden Bundes-Exekutionskorps gehört, seien aus Oesterreich zwei Sendungen von Equipirungs- und Bekleidungs-Gegenständen in Kassel eingegangen, wovon der Zoll 18 Rthlr. $20^1/_2$ Sgr., beziehungsweise 4 Rthlr. beträgt. Der Kommandeur des Korps habe dafür die Zollfreiheit in Anspruch genommen, und die Kurfürstliche Regierung diesem Verlangen entsprechen zu müssen geglaubt, da nach ihrer Ansicht den Truppen eines nicht zum Zollvereine gehörigen deutschen Staates, welche zu Bundeszwecken im Zollvereine verwendet werden, der zollfreie Bezug von Equipirungs-, Bekleidungsgegenständen und sonstigen Erfordernissen für Offiziere und Mannschaft nicht versagt werden könne, wenn gleich es darüber bis jetzt an einer ausdrücklichen Bestimmung fehle. Die Befreiung ergebe sich nämlich nicht nur aus der Natur des Verhältnisses, sondern auch aus der Analogie der Vorschriften des Bundes über die Besatzungen der Bundesfestungen und der Bestimmungen der Zollverträge über die für die Effekten der Reisenden und Ueberziehenden gewährte Zollfreiheit. Der Vereinsbevollmächtigte in Kassel habe jedoch gegen die Zollbefreiung

der fraglichen Gegenstände auf Rechnung des Vereins protestirt. Da nun aber kein Grund bestehe, den Zoll auf privative Rechnung zu übernehmen, indem hier von einer Erleichterung der eigenen Unterthanen keine Rede sein könne, so sei er — der Bevollmächtigte — beauftragt worden, bei der General-Konferenz den Antrag auf eine Vereinbarung zu stellen, daß den zum Bundes-Exekutionskorps gehörigen Oesterreichischen Truppen für den Bezug von Equipirungs-, Bekleidungsgegenständen und sonstigen Erforderniſſen für Offiziere und Mannschaft Zollfreiheit gewährt, mithin auch die deshalbigen Zollbeträge auf Vereinsrechnung übernommen würden.

Hierbei wurde von dem Bevollmächtigten von Bayern zu vernehmen gegeben, daß für die von dem Kurhessischen Bevollmächtigten bezeichneten Oesterreichischen Truppen während ihres dortigen Aufenthaltes und resp. Durchmarsches auch verschiedene Male Sendungen von Uniforms-, Ausrüstungs- und sonstigen Militär-Gegenständen aus Oesterreich nach Bayern entweder an die Militär-Kommandos oder auch an einzelne Offiziere Statt gefunden hätten, wofür Zollfreiheit beansprucht worden sey. Während in dieser Beziehung nach der Natur des Verhältnisses und nach der Analogie der Bundesvorschriften über die Besatzungen der Bundesfestungen (zu vergleichen u. a. Hauptprotokoll der siebenten General-Konferenz §. 27. u. s. w.) nicht für zweifelhaft gehalten werden könne, daß die eigentlichen und an die betreffenden Truppen-Kommandos bestimmten Militär-Effekten auf gemeinschaftliche Rechnung zollfrei zu behandeln seyen, sey bisher ein Gleiches hinsichtlich jener unter der Privat-Addresse Oesterreichischer Militär-Personen an dieselben außeramtlich eingegangenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, so wie anderer zum gewöhnlichen Reisegebrauche dienenden Effekten derselben nicht zugestanden worden.

Es scheine aber allerdings auch in dieser Beziehung eine Verständigung erforderlich.

Unter allen Umständen würden aber wohl Verzehrungs-Gegenstände von der Zollbefreiung auszuschließen seyn.

Bei der hierauf eröffneten Diskussion gab zunächst der Sächsische Bevollmächtigte zu vernehmen, daß, wenn es hinsichtlich der hier angeregten Frage an einer zutreffenden Bestimmung der Vereins-Verfassung fehle, sich eine Vereinbarung dahin empfehlen möchte, daß Zollgefälle der hier fraglichen Art weder dem betreffenden Staate noch dem Vereine zur Last geschrieben werden können, sondern vielmehr allein von der Bundeskasse zu übernehmen seyen, da, wie bemerkt, weder zur privativen noch zur gemeinschaftlichen Uebernahme der in Frage tretenden Beträge ein verfassungsmäßiges Motiv vorliege, jene Truppenzüge vielmehr lediglich für Bundeszwecke Statt gefunden haben.

Es fand jedoch diese Ansicht nicht allgemeinen Anklang, und man erkannte vielmehr als aus der Natur des Verhältnisses folgend an, daß von solchen Sendungen für die gedachten Truppen, und zwar sowohl von den bereits vorgekommenen als den etwa noch folgenden, ein Zoll nicht zu erheben sey; dabei verständigte man sich zur Verhütung möglichen Mißbrauches über folgende nähere Bestimmungen:

1) Sendungen der Oesterreichischen Regierung an Ausrüstungs-, Equipirungs- und Bekleidungs-Gegenständen, so wie sonstigen militärischen Erfordernissen, als: Pferden, Munition u. s. w., welche unmittelbar aus Oesterreich für die aus Anlaß allgemeiner Maßregeln der Bundesstaaten in den Zollvereinsstaaten stehenden oder durch selbe ziehenden Truppen an die Kommandos derselben eingegangen sind oder noch eingehen oder durchgehen, bleiben vom Zolle befreit, sie mögen nun in fertigen Sachen oder in Stoffen dazu bestehen.
2) Dergleichen Sendungen an einzelne Militärpersonen, wenn sie in fertigen Gegenständen bestehen, und ihre Bestimmung zur militärischen Equipirung und Bekleidung der Bezieher für ihre Person erkennbar ist oder vom Kommandirenden bezeugt wird, sind ebenfalls zollfrei ein- oder durchzulassen.
3) Verzehrungs-Gegenstände sind überall von dieser unter 1. und 2. verabredeten Zollbefreiung ausgeschlossen.
4) Ein Auszug aus den Registern über die solchergestalt freigeschriebenen Gefälle ist dem Centralbureau Behufs Aufnahme in die betreffenden Uebersichten mitzutheilen.

II. Bei dieser Gelegenheit brachte der Bevollmächtigte für Württemberg zur Sprache:

Bekanntlich genieße die Mainzer Garnison auf den Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen für ihre Waarenbezüge Freiheit von jeder Abgaben-Entrichtung. Ueber den Umfang, in welchem von dieser Begünstigung Gebrauch gemacht werde, seyen seiner Regierung schon öfter Mittheilungen zugekommen, die im Interesse der Vereins-Zollkasse eine nähere Begrenzung derselben wünschenswerth erscheinen lassen. So seyen z. B. im Jahr 1850 für die gedachte Garnison neben vielen anderen Gegenständen zollfrei eingeführt worden:

	Ztr.	Pfd.
Kaffee	288	—
Zucker	654	—
Reis	1153	—
Branntwein	273	—
Wein	278	—
Rauchtaback und Cigarren . .	69	—
Baumwollewaaren	6	80
Seide- und Halbseidewaaren .	1	44
farbiges Porzellan	10	55
Kurze Waaren	7	12

und der Zollwerth sämmtlicher eingeführten Waaren habe die Summe von 70,490 fl. betragen. Noch bedeutender sey die Einfuhr in früheren Jahren gewesen, wie denn dieselbe im Jahre 1848 einen Zollwerth von 94,841 fl. ergeben habe.

Bei diesen Einfuhren sey übrigens die Preußische Garnison bisher nur etwa mit einem Sechstheil, die Oesterreichische dagegen mit fünf Sechstheilen betheiligt gewesen. Offenbar liege hier ein Verhältniß vor, das alle Beachtung von Seiten der Vereins-Regierungen verdiene, und er habe daher der Erwägung der General-Konferenz anheim zu geben, ob und in welcher Weise es möglich sey, das Vereins-

Interesse vor möglichen Mißbräuchen einer so ausgedehnten Zollfreiheit sicher zu stellen. Zwar verkenne seine Regierung hierbei nicht, daß der vieljährige vertragsmäßige Genuß derselben der Garnison nur im Einverständnisse der betheiligten Bundes-Regierungen, das schwer zu erlangen seyn werde, entzogen oder geschmälert werden könnte, immerhin aber werde es sich rechtfertigen, diesen Genuß an Bedingungen zu knüpfen, die den Mißbrauch desselben erschweren, wo nicht unmöglich machen.

Daß aber ein solcher Mißbrauch schon häufig Statt gefunden habe, dafür, fügte der Bevollmächtigte bei, dürften sich in den Akten des Hauptzollamtes Mainz zahlreiche Belege auffinden lassen.

Mehrere Bevollmächtigte befanden sich nicht in der Lage, über diesen ihnen bisher nicht näher bekannt gewesenen Gegenstand eine Erklärung abzugeben.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte insbesondere bemerkte:

Dieser Gegenstand, bei welchem von seiner Regierung seit Jahren unaufgefordert alles Mögliche geschehen sey, um das Interesse des Vereins und des eigenen Landes thunlichst zu wahren, sey so wichtig und greife in bestehende eigenthümliche Verhältnisse so tief ein, daß es sich nicht empfehlen dürfte, auf Erörterungen darüber, ohne daß desfallsige Anträge längere Zeit vor dem Beginne der General-Konferenz angemeldet werden, einzugehen. Er bedaure deshalb, gegenwärtig sich auf diese wenigen Worte beschränken zu müssen.

Allseitig war man indessen darüber einverstanden, daß die Anregung desselben nur gebilligt werden könne, und daß es nothwendig seyn werde, ihm künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Zu diesem Ende wurde gegen den Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten der Wunsch ausgesprochen, daß dessen Regierung jährlich genaue Nachweisungen der zollfreien Waarenbezüge der Mainzer Garnison, Behufs Mittheilung an die übrigen Vereins-Regierungen, an das Centralbureau in Berlin gelangen lassen und im Uebrigen auf Maßregeln bedacht seyn möchte, welche eine weitere Beschränkung des Umfanges dieser Zollfreiheit zu bewirken geeignet seyen.

§. 44.

Die Münzverhältnisse.
(Vergl. Hauptprotokoll der achten Gen.-Konferenz §. 23. S. 62.)

In Beziehung auf die definitive Annahme der von den Zollvereins-Regierungen vorläufig eingegangenen Verpflichtung, weder

a) die Annahme und Wiederausgabe der vereinsländischen Silbermünzen im gemeinen Verkehre ihres Landes zu verbieten, noch

b) diese Münzen für die etwa Statt findende Annahme bei den öffentlichen Kassen oder für den allgemeinen Umlauf auf einen geringeren als den nach der Valvations-Tabelle bestimmten Werth herunter zu setzen,

hat auch diesmal eine Verständigung nicht Statt gefunden. Dagegen wurde von sämmtlichen Bevollmächtigten die Bereitwilligkeit ihrer Regierungen erklärt, die erwähnten Stipulationen des Separat-Artikels VII. der allgemeinen

Münz-Konvention auch ferner, bis das Ergebniß der nächsten General-Konferenz vorliegen werde, aufrecht zu erhalten.

Die Verhältnisse des Zollvereins zu mehreren anderen Staaten.

§. 45.

Ueber die bei der gegenwärtigen General-Konferenz Statt gehabten Berathungen wegen der Verhältnisse des Zollvereins zu mehreren anderen Staaten sind besondere Protokolle aufgenommen worden, und zwar in Beziehung auf:

1) die Verhandlungen mit Belgien wegen Abschließung eines Handels- und Schifffahrtsvertrages d. d. Wiesbaden den 10. April 1851;
2) die Errichtung von Entrepots in den Hansestädten d. d. Wiesbaden den 12. Mai 1851;
3) die Verhandlungen mit den Niederlanden wegen Abschließung eines Handels- und Schifffahrtsvertrages d. d. Wiesbaden den 30. Mai 1851;
4) die Verhandlungen mit Oesterreich wegen Abschließung eines Handelsvertrages d. d. Wiesbaden den 7. Juni 1851.

Die Kommerzial-Statistik des Zollvereins.

(Vergl. Haupt-Protokoll der fünften Gen.-Konferenz §. 26. S. 44.
" " " " sechsten " " §. 44. S. 113.)

§. 46.

1. Von dem Bayerischen Bevollmächtigten wurde vorgetragen:

Die von dem Central-Bureau des Zollvereins nach den amtlichen Mittheilungen der Zollvereins-Staaten zusammengestellten, im Verlage der Reimer'schen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden statistischen Uebersichten über Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollvereine enthalten theils keine näheren Angaben über den Verkehr des Vereinsgebietes mit den einzelnen auswärtigen Staaten bezüglich der Ein- und Ausfuhr der Güter, und eben so wenig dergleichen über die Durchfuhr mittelst Bezeichnung der Richtung und der Ein- und Austrittspunkte der Transitgüter, theils seyen solche nur mit großer Schwierigkeit daraus zu entnehmen; endlich ermangeln diese Uebersichten aller Werthsangaben der Güterbewegungen des Zollvereins in seinen Beziehungen zum gesammten Vereins-Auslande, und erscheinen deshalb zu näherer Beurtheilung der volkswirthschaftlichen und kommerziellen Momente des Zollvereins, als einheitlichen Handelskörpers, im Vergleiche zu anderen Staaten nicht dienlich. Man glaube auf diesen Mangel statistischer Behelfe der Zollvereinsregierungen die Aufmerksamkeit derselben lenken zu sollen, um diesen Gebrechen der bisherigen statistischen Veröffentlichungen des Zollvereins abzuhelfen und solche in den angedeuteten Richtungen zu vervollständigen.

Das Bedürfniß dafür trete noch in verstärktem Maße hervor unter den dermaligen Verhältnissen, in welchen es sich von Erweiterung des Vereins und namentlich von Einleitungen zu kommerzieller Annäherung und zur Anbahnung einer künftigen Zolleinigung mit Oesterreich handele, daher vergleichende Uebersichten der Güterbewegungen in den verschiedenen Handelskörpern eine der Grundlagen bilden sollten, nach welchen diese Einigung zu beurtheilen sei, die Uebersichten des Zollvereins jedoch, wegen der berührten Unvollständigkeiten, derartige Vergleiche mit den bezüglichen

Veröffentlichungen anderer Staaten und so insbesondere jener Oesterreichs theils sehr erschwerten, theils unmöglich machten.

Man glaube daher vorläufig nur den Wunsch aussprechen zu sollen, daß die Befriedigung des erwähnten höchst fühlbaren Bedürfnisses vervollkommneter Kommerzial-Uebersichten für die Zollvereinsstaaten in Erwägung gezogen und das Nähere darüber in gemeinsamer Berathung festgestellt werde.

Von Seiten des Bayerischen Bevollmächtigten wurde dabei, unter Beitritt des Württembergischen Bevollmächtigten, besonders empfohlen, daß bei einer Vereinbarung über anderweitige und verbesserte Herstellung der fraglichen Uebersichten die von der Oesterreichischen Regierung alljährlich über den Handel von Oesterreich im Verkehre mit dem Auslande veröffentlichten Uebersichten, theils wegen ihrer in hohem Grade zweckmäßigen Einrichtung, theils im Hinblicke auf die künftige Zoll- und Handelseinigung mit Oesterreich, berücksichtigt werden.

Bei der näheren Berathung, welche durch diese Anregung hervorgerufen wurde, ergab sich das allseitige Einverständniß darüber, daß es wünschenswerth erscheine, in der angedeuteten Richtung eine Vervollständigung der statistischen Uebersichten herbeizuführen, welche über den Waaren-Verkehre im Zollvereine bisher aufgestellt worden sind, und von denen ein Theil durch das in der Reimer'schen Buchhandlung erscheinende Werk zur Veröffentlichung gelangt. Dabei überzeugte man sich aber zunächst, daß zur Zeit von der Anordnung von Werthsangaben in Bezug auf die Waaren, welche im Zollvereine zur Ein-, Aus- und Durchfuhr gelangen, abgesehen werden müsse, weil die bestehende Zollverfassung keinerlei Anhalt zur Beschaffung der dazu erforderlichen Nachrichten darbietet. Es konnte sich deshalb für jetzt nur darum handeln, in wie weit es mit Rücksicht auf die bestehende Zollverfassung thunlich erscheint, den Zusammenstellungen, welche von den Zollabfertigungsstellen über die Waaren-Bewegung geliefert werden, eine verbesserte Einrichtung zu geben, und dieselben namentlich in der Art einzurichten, daß sie über den Waarenaustausch zwischen dem Zollvereine und den einzelnen Staaten, mit welchen derselbe im Handelsverkehre sich befindet, eine genügende Uebersicht gewähren.

Zum Zwecke einer solchen Vervollständigung der Kommerzial-Tabellen des Zollvereins wurden zunächst von Seiten des Badischen Bevollmächtigten Vorschläge abgegeben, indem derselbe sich folgendermaßen vernehmen ließ:

Die Kommerzial-Tabellen des Zollvereins lieferten weder einen genauen Nachweis des Ursprungs der in denselben eingeführten und durchgeführten Waaren, noch ließen sie die letzte Bestimmung der aus dem Vereine ausgeführten inländischen Waaren erkennen. Eine vollständige Handels-Statistik sei aber zu wünschen, weshalb folgende Vorschläge zur Erwägung anheim gegeben würden:

1) Am vollständigsten würde der Zweck erreicht werden, wenn der Verkehr mit den Produktionsländern bezüglich der Einfuhren, und der Verkehr mit den Konsumtionsländern bezüglich der Ausfuhr dargestellt werden könnte.

Sollte dieser Nachweis nicht geliefert werden können, so würde

2) doch der Verkehr mit dem angrenzenden Auslande genauer nachgewiesen seyn, wenn
   a) bei den aus einem angrenzenden Staate eingegangenen Waarenmengen die im Vereinsgebiete gebliebenen von den blos durchgeführten getrennt würden,
   b) bezüglich der Durchgangsgüter aber nicht blos angezeigt würde, über welche Grenzen dieselben ausgetreten, sondern auch, über welche sie eingebracht worden sind.

In ersterer Richtung könne der Verkehr des Zollvereins zur Zeit des Zwischenhandels, der Vorhäfen, der Meßplätze ꝛc. wegen nicht entsprechend dargestellt werden. Eine nur theilweise richtige Uebersicht habe aber keinen Werth.

Eine genauere Kommerzial-Nachweisung nach der Andeutung 2. ließe sich dagegen auf doppeltem Wege erreichen.

Scheue man nicht, die Kräfte der Zollstellen in höherem Grade in Anspruch zu nehmen, die Arbeiten der Direktivstellen in erheblichem Grade zu vermehren und dem Centralbureau die ohne Zweifel erforderliche weitere Ausdehnung zu geben, so empfehle es sich,

alle definitiv in Eingang behandelten Gegenstände nach den Grenzstrecken entziffern zu lassen.

Zu diesem Zwecke würde

a) in allen Begleitscheinen stets die Bezeichnung der Grenze, über welche der Eintritt erfolgt ist, etwa durch Beifügung des Namens des angrenzenden Staates, geschehen und diese Bezeichnung in allen späteren Begleitscheinen und in den Niederlageregistern festgehalten werden müssen;

b) die Grenzämter, über welche ein unmittelbarer Eingangsverkehr Statt findet, würden für jeden dieser Nachbarstaaten die Anschreibungen von **Cap. I. A.** in gesonderten Heften zu führen haben;

c) das **Cap. I. C.** der Kommerzial-Uebersichten (enthaltend die Nachweisung der mit Begleitschein angekommenen und sofort beim Erledigungsamte verzollten, ferner der aus der Niederlage verzollten Waaren) wäre bei jedem Hauptamte (an der Grenze oder im Innern) in so viel einzelne Register zu entziffern, als verschiedene Grenzstrecken für den Eintritt der verzollten oder sonst in freien Verkehr gesetzten Gegenstände bestehen;

d) in den Vorlagen an die Direktivstellen würden die Ergebnisse dieser Einzelregister zusammen zu stellen seyn; die Direktivstellen hätten hieraus für die Verzollungen des Direktivbezirkes (des Landes, der Provinz) bezüglich jeder Grenzstrecke des Vereins eine besondere Zusammenstellung des **Cap. I. C.** fertigen zu lassen und solche nebst der seither gelieferten, die Gesammtverzollungen des Bezirkes, ohne Rücksicht auf die Eintrittsgrenzen, darstellenden Uebersicht an das Centralbureau einzusenden;

e) Letzteres würde hieraus und aus den zu Cap. I. A. (in bisheriger Weise) erhaltenen Materialien die Hauptübersicht über die in den Verein eingeführten und in diesem in freien Verkehr gesetzten Waaren, nach den Grenzen des Eintritts geordnet, in gleicher Form aufstellen, wie gegenwärtig schon die nach Grenzstrecken geordnete Zusammenstellung über den Waareneingang überhaupt.

Kürzer, aber mit Verzicht auf vollständige Genauigkeit, ließe sich der Zweck, die Menge der aus einem fremden Nachbarstaate zur vereinsländischen Konsumtion eingeführten Gegenstände darzustellen, auch auf dem zweiten Wege erreichen,

daß man von der Menge der betreffenden Waaren, welche in der zur Zeit bestehenden Zusammenstellung als über eine gewisse Grenze eingegangen nachgewiesen wird, jene Waarenmengen abziehe, welche in den Nachweisungen über den Waarendurchgang als über die gleiche Grenze eingeführt aufgezählt würden; der Rest könne als aus jenem Nachbarstaate zur vereinsländischen Konsumtion eingebracht betrachtet werden.

Dieses Verfahren würde nur bedingen, daß die Durchfuhr nicht blos nach den Austritts-, sondern auch nach den Eintrittsgrenzen entziffert würde.

Ungenau wäre dasselbe immerhin in so fern, als ein Theil der unter dem Eingang aufgeführten Waarenmengen noch in den öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern, ein anderer Theil sich noch unter Begleitscheinkontrole befindet. Da indessen im Vorjahre ähnliche Verhältnisse obgewaltet haben müßten, so daß im Laufe eines Jahres immer auch noch ein Theil der in früheren Jahren eingeführten Waaren zur Verzollung oder zur Ausfuhr unter Begleitscheinkontrole gelange, so lasse sich hieraus eine Ausgleichung erwarten, welche dann vollständiger eintreten werde, wenn man den Verkehr auf einen auswärtigen Staat nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre beurtheilt.

Möge man aber nun dieser letzteren Verfahrungsweise bezüglich genauerer Darstellung des Eingangsverkehres beipflichten oder nicht, so empfehle sich immerhin,

den Waarendurchgang nach den Eintrittsgrenzen zu entziffern.

Ueber den Waarendurchgang gebe die Statistik des Zollvereins zur Zeit keine genauere Nachricht, als (Heft II der Commerzialübersichten) eine nach Ländern und Provinzen geordnete Aufzählung der Hauptämter, in deren Bezirk die Ausfuhr erfolgt ist, mit Angabe der im Transit ausgeführten Waarenmengen, sodann in der auf der sechsten Generalkonferenz angeordneten besonderen Zusammenstellung die Angabe der Summen der transitirten Güter nach den Grenzstrecken, über welche der Austritt Statt gefunden. Es sei jedoch unstreitig von nicht geringer Wichtigkeit, auch den Eintritt der Durchgangsgüter und, wo möglich, die Richtung des Transits zu kennen. Die Entzifferung des Eintritts der Durchgangsgüter könne nur durch diejenigen Zollstellen geschehen, bei welchen die Güter in Ausgang behandelt werden. Für diese wäre die Entzifferung nach allen einzelnen Hauptämtern, über welche oder in deren

Bezirk die in Ausgang behandelten Güter eingetreten sind, eine ganz unverhältnißmäßige und nebenbei eine ganz unnütze Mühe. Dem Zwecke dürfte genügen, wenn die auswärtigen Staaten bekannt seien, aus welchen die Durchgangsgüter zunächst eingetreten, wenn also letztere nach den Grenzstrecken des Eingangs entziffert würden.

Würde hierauf die Hauptzusammenstellung in der Art gefertigt, daß für die betreffende Waarenmenge gleichzeitig die Grenzstrecke des Austritts ersehen werden könnte so wäre damit zugleich die Richtung des Transits im Allgemeinen bezeichnet. Die Hauptzusammenstellung sollte überdies die Einrichtung erhalten, daß für jede Waarengattung die Summe der über eine Grenzstrecke eingetretenen sowohl, als der über eine Grenzstrecke ausgetretenen Waaren ersichtlich wäre.

Es ließe sich dies bei folgender Behandlungsweise erreichen:

Die zur Begleitschein-Erledigung befugten Zollämter an der Grenze entzifferten die in Ausgang zu behandelnden Transitgüter (Kap. II. A. des Commerzial-Registers), je nach den Grenzstrecken des Eintritts, in gesonderten Heften, wobei die seitherige Grenzeintheilung beibehalten werden könnte. Nur bei jenen Zollämtern, über welche die Durchgangsgüter nach verschiedenen Richtungen austreten (wie dies beim Hauptzollamte bei Schusterinsel nach der Schweiz und nach Frankreich der Fall seyn könnte), würde überdies eine Scheidung nach den Ausgangsgrenzen, und für jede der letzteren die obige Trennung nach den Eintrittsgrenzen nothwendig seyn. Die Ergebnisse dieser Register würden in Form der Anlage zusammenzustellen und den Direktivbehörden vorzulegen seyn.

Beilage XI.

Um den Zollbehörden die Vormerkung der ausgeführten Transitgüter nach den Grenzstrecken der Einfuhr möglich zu machen, müßte für die Zukunft die oben erwähnte Anordnung getroffen werden, daß die Eintrittsgrenzen durch die Begleitscheine und die Niederlageregister festgehalten würden, was in Spalte 13 der Begleitscheine beim Namen des Eintrittsamtes geschehen könnte.

Die Direktivstellen würden aus den Vorlagen der Hauptämter die Zusammenstellung des Waarendurchgangs (Kap. II. A) in bisheriger Form, und überdies eine Zusammenstellung derselben nach den, sowohl beim Ein-, als beim Wiederaustritte überschrittenen Grenzen, welche sich an die vom Centralbureau für die desfallsige Hauptzusammenstellung zu wählende Form anschließen würde, fertigen lassen und solche dem Centralbureau mittheilen.

Letzteres endlich würde die Hauptzusammenstellung fertigen, wozu die Form nach anliegendem Muster gewählt werden könnte.

Beilage XII.

Entschließe man sich zu einer entsprechenden Einrichtung der Commerzialnachweisungen, so frage sich, ob nicht Manches in den jetzt eingeführten Uebersichten als überflüssig abgeschafft werden könnte. Fasse man mit Rücksicht hierauf die Commerzial-Uebersichten in ihrer Gesammtheit in's Auge, so finde man, daß das Heft 4 der Commerzialnachweisungen die gesammten Waarenmengen (Kap. I. A. und I. B.) nach den einzelnen Eintrittsstellen enthalte; daß ferner ganz dasselbe, nur in etwas anderer Ordnung, die

(besonders gedruckte) Zusammenstellung des Waareneingangs nach den Grenzstrecken nachweise. In letzterer sei, in Folge eben dieser verschiedenen Anordnungen, der Eingangsverkehr einzelner Hauptämter, bei welchen der Waareneintritt über mehrere Grenzen Statt findet, unter den verschiedenen Grenzstrecken zerstreut aufgeführt, während im Heft 2 für jedes Hauptamt der Eingang im Ganzen angegeben sey. Man könnte das Heft 4 geradezu ausfallen lassen, da der Inhalt der Zusammenstellung über den Waareneingang nach den Grenzstrecken dasselbe vollständig ersetze, wenn in einer Beilage zu derselben der Gesammtverkehr jener Hauptämter, welche an mehreren Grenzen liegen, dargestellt würde.

Zur durchgängig gleichen Behandlung wäre es in diesem Falle erforderlich, auch die Hefte 11 und 14 (Waarendurch- und-Ausgang) ausfallen zu lassen, und dagegen in der Zusammenstellung nach den Grenzstrecken den Durchgang und Ausgang eben so speziell nachzuweisen, wie dies jetzt schon beim Eingange der Fall ist.

Als Ergebniß der Berathung über den Vorschlag des Badischen Bevollmächtigten stellte sich zuvörderst heraus, daß eine Darstellung des Verkehres mit den Produktionsländern bezüglich der Einfuhren, und mit den Konsumtionsländern bezüglich der Ausfuhr sich nicht erzielen lasse, weil den Verkehrtreibenden die Verbindlichkeit nicht obliegt, die dazu erforderlichen Nachrichten zu liefern, weil ferner, wenn eine solche Verbindlichkeit gesetzlich festgestellt werden sollte, doch die bestehende Richtung des Verkehres über außerhalb des Zollvereines belegene Vorhäfen, über Meßplätze u. s. w. den Verkehrtreibenden es häufig unmöglich machen würde, richtige Angaben zu liefern, und weil endlich die Kaufleute ihre Bezugsquellen und Absatzorte ungern angeben, die Zwischenspediteure, Fuhrleute, Schiffer und Eisenbahngesellschaften endlich meist gar nicht in der Lage sind, über den Ursprung und die Bestimmung der Waaren zuverlässige Auskunft zu gewähren, diese Hindernisse aber so überwiegend erscheinen, daß auf eine zuverlässige Darstellung des Verkehres mit den Produktions- und Konsumtionsländern verzichtet werden muß.

Bezüglich der verschiedenen Vorschläge über eine genauere Darstellung des Verkehres mit dem angrenzenden Auslande verkannte man dagegen nicht, daß dieselben nach Maßgabe der bestehenden Zollverfassung werden zur Ausführung gebracht werden können. Was aber den Vorschlag anlangt, die Menge der aus einem fremden Nachbarstaate zum vereinsländischen Verbrauche eingeführten Gegenstände auf eine einfache Weise dadurch zu ermitteln, daß man von der Menge der Waaren, welche in der zur Zeit bestehenden Zusammenstellung als über eine gewisse Grenze eingegangen nachgewiesen wird, diejenigen Waarenmengen abzieht, welche in den Nachweisungen über den Waaren-Durchgang als über die gleiche Grenze eingeführt aufgezählt werden, so daß der Rest als zum vereinsländischen Verbrauche aus jenem Staate eingebracht zu betrachten wäre, so glaubte man die Annahme desselben nicht empfehlen zu können, weil der Mangel an Genauigkeit, an welchem die dabei gewonnenen Ergebnisse leiden, den Werth derselben als sehr zweifelhaft darstellen müßte. Ein gleiches Bedenken erwächst

den sonstigen Vorschlägen gegenüber nicht. Es kann aber nicht verhehlt werden, daß die Ausführung derselben eine mehr oder minder gesteigerte Arbeitslast sowohl für die Zollstellen, als auch für die Direktivbehörden nach sich ziehen würde, und es läßt sich der Zweifel nicht abweisen, ob der zu erwartende Nutzen den vermehrten Kraft- und Kostenaufwand aufwiegen würde.

Da nun über die abgegebenen Vorschläge während der Konferenz-Verhandlungen nur ein Gutachten des Centralbureau erfordert worden war, diese Vorschläge aber der Prüfung sämmtlicher Vereins-Regierungen, namentlich von dem bezeichneten Gesichtspunkte aus, nicht unterlegen hatten, man es aber für bedenklich hielt, ohne eine vorgängige gründliche Prüfung, deren Ergebnisse bei den Verhandlungen der gegenwärtigen Konferenz nicht mehr würden haben benutzt werden können, zu einer weit greifenden Abänderung der gegenwärtig bestehenden Kommerzial-Tabellen zu schreiten, so wurde die Fassung eines endlichen Beschlusses zur Zeit ausgesetzt, und dagegen für zweckmäßig erachtet:

> daß die von Seiten des Badischen Bevollmächtigten abgegebenen Vorschläge sämmtlichen Vereins-Regierungen zu einer näheren Prüfung mit dem Anheimgeben empfohlen werden sollen, das Ergebniß dieser Prüfung dem Centralbureau des Zollvereins mitzutheilen, damit dasselbe auf Grund der abgegebenen Erklärungen demnächst den Vereins-Regierungen Vorschläge zur Verbesserung der Kommerzial-Nachweisungen vorlegen kann.

Bei der Berathung, welche diesem Beschlusse voranging, war von mehreren Seiten darauf hingewiesen worden, daß schon die gegenwärtig zum Druck gelangenden Kommerzial-Nachweisungen einen sehr beträchtlichen Aufwand an Kraft und Kosten mit sich bringen, und die Frage deshalb nahe liege, ob es zulässig seyn möchte, ohne Nachtheil für den Zweck, diese Nachweisungen einer Vereinfachung zu unterwerfen, insonderheit die Zahl derselben zu vermindern. Mit Rücksicht hierauf kam man überein, die Prüfung der Kommerzial-Nachweisungen auch von dem Gesichtspunkte der Vereinfachung aus den Vereins-Regierungen zu empfehlen und anheim zu geben, daß auch die Ergebnisse dieser Prüfung dem Centralbureau zur Benutzung bei der Aufstellung der von ihm abzugebenden Vorschläge mitgetheilt werden.

II. Wenn hiernach im Allgemeinen die bisherigen Kommerzial-Tabellen und somit auch die aus denselben veröffentlichten Theile einer Abänderung zur Zeit nicht unterworfen werden können, so ergab sich doch in doppelter Beziehung noch Anlaß zu einer näheren Verhandlung und zu einem darauf gegründeten Beschlusse:

1) Seitdem der Waarenverkehr in stets erhöhetem Umfange den Eisenbahnen zugewendet worden ist, hat die Erfahrung gelehrt, daß die bestehenden Vereinbarungen über die Führung der Kommerzial-Register die richtige Nachweisung des durch die Eisenbahnen vermittelten Waarenverkehres nicht überall genügend sicher stellen, und es ist deshalb beschlossen worden, daß für die Anschreibung dieses Verkehres in den Kommerzial-Registern künftig folgende Bestimmungen zum Anhalte dienen sollen:

a) Der Waaren-Eingang ist, in Uebereinstimmung mit dem in dem besonderen Protokolle vom 8. Mai 1841 unter Abschnitt 10. vorgeschriebenen bezüglichen Verfahren bei Behandlung der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine ꝛc., in den Kommerzial-Registern derjenigen Hauptämter aufzuzeichnen, wo die erste zollverbindliche Deklaration resp. Revision erfolgt. Bei Hauptämtern im Innern, wo sich mehrere direkt aus dem Vereins-Auslande kommende Bahnstrecken zusammen vereinigen, ist die Anschreibung in besonderen Heften nach jedem Grenz-Eintrittspunkte zu trennen.

b) Daraus folgt, daß auch Hauptämter, die nicht an der Grenze liegen, eine Kommerzial-Nachweisung über den Waaren-Eingang am Jahresschlusse zu liefern und darin, so weit solches vorkommt, die eingeführten Mengen für jeden Grenz-Eintrittspunkt besonders nachzuweisen haben. Auf den Titelseiten dieser Kommerzial-Nachweisungen sind die Notizen über die Bahnen, auf welchen der Eingang Statt gefunden hat, in folgender Weise anzugeben:

„Die Eisenbahn geht von N. (Name des Amtssitzes) über N. (Name des Grenzpunktes) nach N. (Name des Vereins-Auslandes), und schließt sich dort unmittelbar an die N. Eisenbahn (Benennung der ausländischen Bahn) an."

c) Der Waaren-Ausgang ist bei denjenigen Hauptämtern in die Kommerzial-Register (Kap. II. B.) aufzunehmen, wo die definitive Abfertigung zum Ausgange resp. die Ausgangs-Verzollung erfolgt.

d) Sind an einem Orte mehrere Eisenbahn-Anlagen vorhanden, die über verschiedene Ausgangspunkte nach dem Vereins-Auslande führen, so sind für jede Bahn, insbesondere für jeden Austrittspunkt gesonderte Hefte des Kap. II. B. zu führen und danach auch die Jahres-Kommerzial-Nachweisungen über den Ausgang vermittelst der Eisenbahn getrennt zu halten.

e) Um zweifache Aufzeichnungen zu vermeiden, ist auf den Ausgangszoll-Quittungen und sonstigen Legitimationspapieren, welche die Waare bis zum Austritte aus dem Zollvereine begleiten, zu bemerken: „im Kommerzial-Register eingetragen Nr. — (Ort und Bezeichnung der Amtsstelle)", damit bei dem Grenz-Austrittspunkte nicht eine nochmalige Aufzeichnung erfolgt.

f) Hiernach haben auch die Hauptämter im Innern, von welchen Waaren direkt mittelst der Eisenbahn in das Vereins-Ausland abgelassen werden, eine jährliche Kommerzial-Nachweisung des Kap. II. B. zu liefern, welche den Waaren-Ausgang für jede Eisenbahn und deren Grenz-Austrittspunkte getrennt darstellt. Die Notizen auf dem Titelblatte über die vorhandenen Eisenbahnstrecken dürfen auch hier niemals fehlen.

g) In Betreff des Waaren-Durchgangs unter Begleitschein-Kontrole finden die bestehenden Vorschriften rücksichtlich des Eisenbahn-Verkehres in der Art Anwendung, daß die Anschreibung des Durchgangs in Kap. II. A. nur bei demjenigen Amte erfolgt, wo der Begleitschein erledigt und dahin bescheinigt wird, daß die Waare in das Ausland übergetreten ist.

Wo verschiedenes Vereins-Ausland einem Erledigungsamte gegenüber liegt, wie z. B. bei Schusterinsel die Schweiz und Frankreich, wird der Waaren-Durchgang in gesonderten Heften für jedes Vereins-Ausland aufgezeichnet.

2) Es wurde angeregt, die statistischen Uebersichten über Waarenverkehr und Zollertrag, welche im Verlage der Reimer'schen Buchhandlung zu Berlin erscheinen, durch Aufnahme der Haupt-Wiederholung des Waaren-Ein-, Aus- und Durchgangs aus der vom Centralbureau bisher angefertigten Zusammenstellung nach den Grenzstrecken zu vervollständigen und dafür die im Inhalts-Verzeichnisse des Werkes unter Nr. 4., 6., 10. und 11. verzeichneten Stücke wegzulassen. Gegen die Veröffentlichung der Haupt-Wiederholung aus der vorgenannten Zusammenstellung wurde jedoch geltend gemacht, daß daraus in mehrfacher Beziehung Weiterungen erwachsen könnten, und es ist deshalb davon abgestanden worden. Die unter Nr. 4. und 6. des vorerwähnten Inhalts-Verzeichnisses genannten Zusammenstellungen über den Waaren-Aus- und Durchgang in jedem Vereinsstaate werden somit — was mit der Aufnahme jener Hauptwiederholung eintreten würde — nicht entbehrlich und sollen daher in das zur Veröffentlichung gelangende Werk ferner aufgenommen werden. Dagegen wurde es für zulässig gehalten, die unter Nr. 10. und 11. des Inhalts-Verzeichnisses angegebenen Uebersichten der für die Einnahme wichtigeren in dem betreffenden Jahre verzollten Gegenstände, und die Vergleichung der Einnahmen von diesen Gegenständen mit den Zollerträgen des Vorjahres wegzulassen, weil die Uebersicht Nr. 1. über die gesammte Eingangsverzollung die vorgedachten besonderen Nachweisungen entbehrlich erscheinen läßt. Es wird der Königlich Preußischen Regierung anheim gegeben, nach erfolgter Ratifikation dieser Verhandlung das Centralbureau von diesen Beschlüssen zu verständigen und dasselbe zu veranlassen, sich mit der Reimer'schen Buchhandlung darüber zu benehmen, ob in Folge der beschlossenen Abkürzung des Werkes eine Ermäßigung des Preises erlangt werden kann.

§. 47.

Das Formular zu den Uebersichten der Zollstraffälle.

Beilage XIII.

Mit Rücksicht auf die von dem Preußischen Kommissär gemachte Bemerkung, daß bei dem Nachweise der Zollstraffälle in den verschiedenen Vereinsstaaten von einander abweichende Formulare zur Anwendung kämen, hat man sich zur Erlangung einer vollständigen und übereinstimmenden Statistik des Zollstrafwesens über das anliegende Formular verständigt, welches bei Aufstellung der Statistik für 1850 allgemein zu Grunde zu legen ist. Es unterscheidet sich dieses Formular von dem, von Seiten des Centralbureau des Zollvereins zur Anwendung empfohlenen Formulare, welches auch bereits von der Mehrzahl der Vereinsstaaten für das Jahr 1847 benutzt worden ist, nur durch einige wenige Modifikationen, welche auf die Weglassung solcher Artikel, die in der Regel nicht Gegenstand des Schleichhandels sind, und auf einen genauern innern Zusammenhang der in der Abth. VI. aufzunehmenden Notizen Bezug haben. Die nächstfolgende Aufstellung dieser Uebersicht soll für das Jahr 1852 eintreten.

Weiter wurde vereinbart, daß der Druck des Formularbedarfs für das Jahr 1850 wegen zu erzielender Konformität und Kostenersparung von dem Centralbureau in einer einzigen Auflage auf Vereinsrechnung zu besorgen und hieraus der Bedarf der einzelnen Vereinsstaaten zu befriedigen sei.

§. 48.

Die Aufnahme der Bevölkerung in den Vereinsstaaten.

(Zu vergl. Haupt-Protokoll der siebenten Gen.-Konferenz §. 32.)

I. Die von dem Central-Büreau des Zollvereins vorgelegte Bevölkerungsübersicht, wie solche nach den Zählungen Ende des Jahres 1846 den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Zolleinnahmen für die Jahre 1847, 1848 und 1849 zum Grunde zu legen ist, gab zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

1) Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

a. Der Königlich Hannöver'schen Regierung seien die im Jahre 1845 getroffenen Verabredungen über das bei Aufnahme der Bevölkerung zu beobachtende Verfahren unter dem Ersuchen mitgetheilt worden, nach Anleitung derselben am 3. Dezember 1846 die Bevölkerungs-Aufnahme in den im engeren Vereine mit Preußen zum Zollvereine gehörigen Königlich Hannöver'schen Gebietstheilen bewirken zu lassen. In einem Schreiben vom 24. November 1846 habe das Königlich Hannöver'sche Finanzministerium dargestellt, daß dort ebenfalls alle drei Jahre nach im Wesentlichen ganz gleichen Grundsätzen eine Zählung Statt finde und, da dieselbe zuletzt am 1. Juli 1845 vorgenommen sei, darauf angetragen, das Resultat dieser Zählung den Abrechnungen mit dem Zollvereine für die Jahre 1847, 1848 und 1849 zum Grunde zu legen. Diesem Antrage habe man Preußischer Seits und eben so Seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in Beziehung auf die mit Braunschweig dem Zollvereine eingerechneten Hannöver'schen Gebietstheile entsprechen zu müssen geglaubt, und es werde anheim gegeben, sich hiermit und nicht minder damit einverstanden zu erklären, daß auch den definitiven Abrechnungen für die Jahre 1850, 1851 und 1852 das Ergebniß der am 1. Juli 1848 vorgenommenen Zählung zum Grunde gelegt werde, der definitiven Abrechnung für das Jahr 1853 aber die Zählung, welche Hannöver'scher Seits im laufenden Jahre werde bewirkt werden.

Gegen diesen Vorschlag wurde von keiner Seite ein Bedenken erhoben.

b. Unterm 26. Oktober 1846 sei auch die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung ersucht worden, nach den Vereinbarungen im §. 32 des Protokolles der siebenten General-Konferenz eine Zählung der Bevölkerung in den Herzoglichen Landen vornehmen zu lassen. Diese Zählung sei indessen in der vereinbarten Weise nicht ausgeführt, vielmehr nach einer Mittheilung vom 10. August 1847 wegen eingetretener Schwierigkeiten nur, nach den schon in früheren Fällen angewendeten Grundsätzen, der Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen nach Abzug der Summe, durch welche die Einwanderungen von den Auswanderungen überstiegen werden, der Volkszahl hinzugerechnet worden. In dieser

Weise habe sich die Bevölkerung des Herzogthums am Schlusse des Jahres 1846 zu 43,120 Seelen, also um 1014 Köpfe höher berechnet, als sie in der vom Central-Bureau aufgestellten Uebersicht angenommen wurde. Da erst im Laufe des Jahres 1848 die nöthigen Vorbereitungen zu einer wirklichen Zählung haben getroffen werden können, so werde es sich nicht umgehen lassen, die vorgedachte, durch Berechnung ermittelte Seelenzahl als richtig anzunehmen.

Er stelle anheim, für diesmal über die angegebene Unregelmäßigkeit hinweg zu sehen und die Uebersicht der Bevölkerung nach der Zählung vom Dezember 1846 demgemäß zu berichtigen.

Auch diesem Vorschlage wurde von den übrigen Bevollmächtigten beigetreten.

2) Nach einer Mittheilung der Königlich Sächsischen Regierung ist die Bevölkerung Sachsens wegen doppelter Aufrechnung einiger Ortstheile um 231 Köpfe zu hoch angegeben, weshalb sich also die in der Uebersicht enthaltene Kopfzahl von 1,836,664 auf 1,836,433 vermindert.

Dagegen hat die Bevölkerung von Sachsen durch einen zwischen Sachsen und Böhmen Statt gefundenen Gebietsaustausch, vom 1. April 1849 ab, einen Zuwachs von 641 Köpfen erhalten, weshalb für das Jahr 1849 von 9 Monaten 481 Köpfe der Bevölkerung von Sachsen hinzutreten (conf. §. 8).

3) Der Bevölkerung der Thüringischen Vereinsstaaten, und zwar jener des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen ist diejenige des Preußischen Ortes Abt-Löbnitz mit 218 Köpfen zugezählt worden. Da diese Kopfzahl bei Aufstellung der Bevölkerungs-Uebersicht irrthümlich nochmals zugesetzt wurde, so ist dieselbe wieder in Abzug zu bringen, und es vermindert sich daher die in der Uebersicht enthaltene Bevölkerung der Thüringischen Vereinsstaaten von 997,461 Köpfen auf 997,243 Köpfe.

4) Durch die Ueberweisung der zum Leine-Weser-Distrikte gehörigen Braunschweigischen Gemeinden Brunkensen, Hohenbüchen, Coppengrave und Lüttgenholtensen an den Steuerverein, welche vom 1. Juli 1848 an Statt gefunden hat, vermindert sich von diesem Zeitpunkte an die Bevölkerung von Braunschweig um 1234 Köpfe. Es sind daher bei Braunschweig für das Jahr 1848 617 Köpfe und für das Jahr 1849 1234 Köpfe weniger in Ansatz zu bringen und der Revenüentheilung zu Grund zu legen.

Unter den vorgedachten Modifikationen ist die von dem Central-Bureau des Zollvereins aufgestellte Uebersicht der Bevölkerung, wie solche den Abrechnungen für die Jahre 1847, 1848 und 1849 zu Grunde zu legen ist, von den Bevollmächtigten durch Namensunterschrift anerkannt und dem gegenwärtigen Protokolle beigefügt worden.

Beilage XIV.

II. Das Central-Bureau des Zollvereins hat in dem Schreiben vom 11. Februar 1851, womit den Vereins-Regierungen die Uebersicht der Bevölkerung nach der Zählung vom Dezember 1849 vorgelegt worden ist, darauf aufmerksam gemacht, daß die Oesterreichischen, Preußischen und Bayerischen Truppen, welche zur Zeit der gedachten Zählung in der freien Stadt Frankfurt standen, der Be-

völkerung der Stadt Frankfurt beigezählt worden sind, und daß dieselben Truppen, so weit sie Preußen und Bayern angehören, sich auch in den Bevölkerungs-Uebersichten dieser Vereins-Staaten vorfinden, so, daß dieselben doppelt angeschrieben sind.

Da es hiernach einer Berichtigung der vorgedachten Uebersicht bedarf, so ist von verschiedenen Seiten eine Verständigung über dieselbe in Anregung gebracht, zugleich aber von dem Bayerischen Bevollmächtigten eine weitere Vereinbarung über die Frage anheim gegeben worden:

> ob die Truppen eines Vereinsstaates, welche zur Zeit der Zählung in einem außervereinsländischen Staate gestanden haben, der Bevölkerung jenes Vereinsstaates einzurechnen oder von derselben in Abzug zu bringen seien.

Bei der hierüber eröffneten Berathung ließ sich zunächst der Bevollmächtigte von Frankfurt dahin vernehmen:

Das in Frankfurt liegende Militär (Oesterreichisches und Preußisches) sei bei den Volkszählungen in den Jahren 1837 und 1840 der Bevölkerung eingerechnet und dieses Verfahren nicht beanstandet worden. Nachdem bei der Zählung im Dezember 1849 ein gleiches Verfahren beobachtet worden sei, habe das Central-Bureau des Zollvereins in einem Schreiben vom 14. Dezember 1850 wegen der Mitzählung des in Frankfurt stehenden Oesterreichischen Militärs ebenfalls nichts erinnert, wohl aber die Einrechnung des Preußischen und Bayerischen Militärs in die Frankfurter Bevölkerung beanstandet. Das in Frankfurt liegende Preußische und Bayerische Militär sei aber bezüglich seines Aufenthaltes daselbst dem Oesterreichischen Militär ganz gleich zu achten; denn bei der Zählung werde nicht zwischen Angehörigkeit, sondern zwischen der Bedeutung des jeweiligen Aufenthaltes am Orte der Zählung unterschieden.

Die Bestimmungen der siebenten General-Konferenz seien für die Gültigkeit der Zählung in Frankfurt. In der Beilage VIII. zu dem Hauptprotokolle (Seite 110) sei für die Zählung als Regel aufgestellt:

a. So weit nicht nach der Bestimmung zu b. eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

b. Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (nicht Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (gemiethete Privat-Quartiere ausgenommen), werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, an welchem sie zur Zeit der Zählung sich aufhalten, betrachtet und daselbst nicht gezählt.

Unter den eben erwähnten Ausnahmen sei das an einem Orte garnisonirende Militär nicht angeführt, mithin müsse es, da die Ausnahmen ganz genau und mit dem ausschließenden Worte „nur" im Eingange bezeichnet seien, nach der vertragsmäßig angenommenen Regel an demjenigen Orte gezählt werden, wo es zur Zeit der Zählung gerade sich aufhält. Verträge müssen nach ihrem wörtlichen Inhalte, der hier ganz klar sei und keine andere Deutung zulasse, ausgelegt werden. Aber auch der Geist der, der Vereinbarung über die Volkszählung vorausgegangenen Ver-

handlungen, so wie der Sinn der in dem Karlsruher Protokolle Beilage VIII. desselben sub III. 3 erläuterten getrennten Zählung der Civil- und Militär-Bevölkerung, stimme ganz mit dem klaren Wortlaute der Vereinbarung:

1) Leuchte aus den Verhandlungen unzweideutig die Absicht hervor, durch eine gleichzeitige Zählung in dem ganzen Vereinsgebiete diejenige Menge festzustellen, welche zur Zeit der Zählung gerade an einem bestimmten Orte sich befindet. Es sei daher von einigen Regierungen vorgeschlagen gewesen:

   „die zur Zeit der Zählung vorhandenen Personen am Orte ihres Aufenthaltes ohne Ausnahme mitzuzählen, dagegen alle Abwesende ohne Unterschied aus der Zählung wegzulassen."

   Allein der Vorschlag sei nicht genehmigt worden, weil die Zahl der Bevölkerung alsdann durch manche zufällige Umstände bedingt seyn und Doppelzählungen Statt finden könnten. Man habe daher solche Personen, welche in Gasthäusern oder in Familien als Gäste eingekehrt sind, von der Zählung an dem Orte ihres momentanen Weilens ausgeschlossen. Personen dieser Kategorie könnten nämlich, wie die Erfahrung lehrt, täglich ihren Anfenthalt ein- oder sogar mehrmals wechseln und so mehrmals gezählt werden.

2) Bei der Militärbevölkerung habe sich, nach der Vereinbarung, die durch die Militärbehörden zu bewirkende Zählung nur auf die in aktivem Dienste stehenden Militärs und auf deren mit ihnen zusammenwohnende Angehörige, nicht aber auf die s. g. Beurlaubten, d. h. die auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Soldaten zu erstrecken. Die Zählung der letzteren falle vielmehr der Civilbehörde des Ortes anheim, an welchem sie, ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militärpersonen, zu zählen sind. Die Zählung des Militärs solle demnach an seinem Standorte geschehen, und nur die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten sollen in ihrer Heimath zählen.

Das fragliche Preußische und das Bayerische Militär habe, gleich wie die Oesterreichische Truppen-Abtheilung, seinen gegenwärtigen Standort in Frankfurt, und sei daher auch in Frankfurt zu zählen. Zeitweise Dislokation und Abwechselung mit anderen Truppentheilen könne hieran nichts ändern. Gleichwie in einem und demselben Vereinsstaate die Truppen an ihrem jeweiligen Standorte gezählt werden, ebenso müsse dies auch im ganzen Zollvereinsgebiete Grundsatz seyn, weil sonst eine nicht zu rechtfertigende ungleiche Behandlung eintreten würde. Der Standort des Militärs sei der Ort, an welchem dasselbe, seiner gegenwärtigen Bestimmung gemäß, sich aufhalte, und sey zugleich der direkte Gegensatz von dem auf dem Durchmarsche gerade momentan betretenen Orte. Daß an letzterem Orte nicht gezählt werden dürfe, sei von der Billigkeit geboten und aus der Absicht der Vereinbarung herzuleiten.

Es spreche sonach der klare Wortlaut der Vereinbarung für die in Frankfurt vorgenommene Zählung.

Die freie Stadt Frankfurt glaube daher ein wohlerworbenes Recht festhalten zu müssen, und er habe zu beantragen:

daß die in Frankfurt zur Zeit der Zählung im December 1849 der Bevölkerung der freien Stadt hinzugerechneten Oesterreichischen, Preußischen und Bayerischen Truppen bei der Feststellung des Maßstabes für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen, je nach ihrem Standorte in der Stadt oder in dem Landgebiete 4¹/₃ fach oder einfach, in Ansatz gebracht werden.

Sollte dafür gehalten werden, daß künftighin eine Abänderung in der Vereinbarung rücksichtlich der Zählung des activen Militärs erforderlich sei, so würde dies Sache einer neuen Vereinbarung seyn, könnte aber nicht rückwirkend die bisherigen Bestimmungen alteriren.

Der Ausführung des Bevollmächtigten von Frankfurt schlossen sich die Bevollmächtigten für Kurhessen und für Thüringen an, der zuletzt erwähnte Bevollmächtigte fügte jedoch seiner Erklärung hinzu:

Sofern dem Anspruche der Stadt Frankfurt, wonach die dortige Garnison der Frankfurter Bevölkerung beizuzählen ist, entsprochen werden sollte, könne dies doch nur unter Festhaltung des bei der zweiten und sechsten General-Konferenz festgestellten Grundsatzes der Zu- und Abrechnung auch innerhalb der Zählungs-Periode im Falle der Veränderung des Garnisonbestandes geschehen.

Es werde aber auch Thüringen keiner anderweitigen Verständigung entgegen sein, wenn solche zu keinem für Thüringen ungünstigeren finanziellen Resultate führe, als in der Entscheidung nach dem Frankfurter Antrage liege, und gewünscht werde jedenfalls eine Vereinbarung für die Zukunft darüber, daß die zu Frankfurt garnisonirenden fremden Truppen, auch wenn sie in der Stadt selbst ihr Standquartier haben, doch nur einfach zu zählen sind, indem die Gründe, aus welchen der freien Stadt Frankfurt für ihre städtische Bevölkerung ein mehrfacher Revenüen-Antheil ausnahmsweise zugestanden worden ist, auf einen solchen zufälligen Bestandtheil der Bevölkerung keine Anwendung finden.

Von anderen Seiten wurde dagegen der von der freien Stadt Frankfurt erhobene Anspruch nicht für gerechtfertigt erklärt. Wenn — wurde dabei unter Anderem bemerkt — aus den Bestimmungen der Beilage VIII. zum Haupt-Protokolle der siebenten General-Konferenz gefolgert werde, daß hinsichtlich der in Frage stehenden Truppen die allgemeine Regel gelten müsse, daß jeder In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes anzusehen sei, an welchem er sich zur Zeit der Zählung aufhält, weil dieselben doch mindestens ebensowohl, als z. B. wandernde Handwerksgesellen, zu den Einwohnern von Frankfurt gerechnet werden müßten, so sei dabei das eigenthümliche Verhältniß jener Truppen unberücksichtigt geblieben, wonach ihre Anwesenheit in Frankfurt durch außerordentliche Umstände, welche einem fortwährenden Wechsel unterworfen sind, bedingt wird, und daher nur als eine ganz ungewisse und vorübergehende anzusehen ist. Ein solcher Wechsel könne die plötzliche Entfernung aller jener Truppen herbeiführen, in welchem Falle man bei Annahme der

von dem Bevollmächtigten von Frankfurt vertheidigten Ansicht in die Lage gerathen würde, der Stadt Frankfurt, und folgeweise dann auch andern Vereinsstaaten, welche sich bezüglich nicht unbeträchtlicher Truppenmengen in ganz gleicher Lage befinden, wegen eines vorübergehenden Aufenthaltes einer beträchtlichen Anzahl Angehöriger eines andern Vereinsstaates bedeutend höhere Antheile an den Zollerträgen zuzugestehen, als denselben nach der Zahl ihrer wirklichen Einwohner zustehen würden. Das Verhältniß jener Truppen scheine, wenn man die Entscheidung aus den auf der siebenten General-Konferenz vereinbarten Bestimmungen ableiten wolle, vielmehr dem von Reisenden oder Fremden zu entsprechen, welche, ohne durch Miethen eigener Quartiere ein, wenn auch nur vorübergehendes, Domizil zu begründen, sich zeitweise an einem dritten Orte aufhalten. Ebenso wie diese nach Nr. III. 4. zu b. und c. der Beilage VIII. zum Protokolle vom 23. October 1845 nicht als Einwohner desjenigen Ortes, in welchem sie zur Zeit der Zählung sich aufhalten, betrachtet und daselbst mitgezählt, sondern als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeits-Ortes mit in Ansatz gebracht werden, müsse letzteres auch hinsichtlich der vorübergehend in Frankfurt stationirten Truppen geschehen. Auf das in den Jahren 1837 und 1840 beobachtete Verfahren dürfe nicht Bezug genommen werden, weil die Verabredungen, welche gegenwärtig bestehen, damals noch nicht getroffen waren, sondern aus einer spätern Zeit herrühren. Diese Verabredungen enthalten indessen über die Anrechnung der in einem Staate für kürzere oder längere Zeit aufgestellten fremden Truppen keine ausdrückliche Bestimmung, dessen ungeachtet sey das dabei eintretende Verhältniß doch ganz eigenthümlicher und einer besonderen Entscheidung bedürfender Art. Da diese Entscheidung gegenwärtig nothwendig erscheine, so werde es darauf ankommen, dieselbe durch eine zu treffende neue Vereinbarung herbeizuführen, und nach derselben auch den Fall, welcher zu der gegenwärtigen Verhandlung Anlaß gegeben habe, zu erledigen.

Ueber die Grundsätze, welche einer solchen Vereinbarung zum Anhalte würden dienen können, ließen sich verschiedene Ansichten vernehmen.

Es wurde vorgeschlagen:

a) Truppen stets der Bevölkerung desjenigen Vereinsstaates beizuzählen, dem sie angehören, wenn sie sich zur Zeit der Bevölkerungs-Aufnahme auch außerhalb dieses Staates, in einem anderen Vereinsstaate oder außerhalb des Zollvereins, befinden.

Von einer Seite wurde, diesem Vorschlage a. beitretend, die Ansicht geäußert, daß das Militär eines nicht zum Zollvereine gehörigen deutschen Staates, welches im Zollvereine stationirt ist, bei der Bevölkerungs-Aufnahme gar nicht mitzuzählen sey.

Ferner kam in Vorschlag:

b) die vorstehend unter a. gedachte Regel zwar für die Truppenbewegungen innerhalb des Zollvereins gelten zu lassen, in Bezug auf diejenigen Truppen aber, welche sich zur Zeit der Bevölkerungs-Aufnahme außerhalb des Zollvereins befinden, nur dann, wenn die Abwesenheit als eine momentane zu betrachten ist, ausnahmsweise

nachzulassen, daß diese Truppen nach ihrer Rückkehr der Bevölkerung des Staates, dem sie angehören, hinzugefügt werden, mit der Wirkung jedoch, daß nur für die Dauer ihrer Anwesenheit die vermehrte Kopfzahl auf die Theilung der gemeinschaftlichen Einnahmen Einfluß üben darf. Endlich kam

c) in Anregung, rücksichtlich solcher Truppen, die sich zur Zeit der Bevölkerungs-Aufnahme außerhalb des Staates befinden, dem sie angehören, die Zulässigkeit der Mitzählung davon abhängig zu machen, ob ihnen außerhalb dieses Staates ein ständiger oder vorübergehender Aufenthalt angewiesen ist, oder ob sie, wie ebenfalls anheim gegeben wurde, von dem Staate, dem sie angehören, oder von demjenigen, in dessen Gebiete sie stehen, unterhalten werden. So weit nach diesen Voraussetzungen abwesende Truppen der Bevölkerung des Staates, dem sie angehören, nicht beigezählt werden könnten, würden sie dann der Bevölkerung desjenigen Vereinsstaates, und zwar nach Ansicht mehrerer Bevollmächtigten überall nur einfach zuzuzählen seyn, in dessen Gebiete sie sich zur Zeit der Zählung aufhielten.

Eine Verständigung über die allseitige Annahme eines der vorgedachten Grundsätze ließ sich, mehrfacher Erörterungen ungeachtet, nicht herbeiführen, und es wurde deshalb die weitere Bemühung zunächst darauf gerichtet, zu einer Vereinigung über die Feststellung der Bevölkerung nach der Zählung des Jahres 1849 zu gelangen.

Dabei bemerkte der Bevollmächtigte von Frankfurt weiter:

Der Senat der freien Stadt müsse aus den bereits angeführten Gründen und gestützt auf den Wortlaut der hier einschlagenden Vereinbarungen (Beilage VIII. zum Hauptprotokolle der siebenten General-Konferenz) die Mitzählung der in Frankfurt garnisonirenden nicht nur Oesterreichischen, sondern auch Preußischen und Bayerischen Truppen für vollkommen richtig und rechtlich begründet erachten. Die Behauptung, daß die vorgedachten Vereinbarungen den in Rede stehenden Fall nicht entscheiden, demnach eine Lücke enthalten, erscheine nicht als begründet.

Jene Vereinbarungen stellen nämlich die Regel auf, daß neben gewissen genau angegebenen Ausnahmen:

> alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen werden sollen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Da nun der vorliegende Fall unter den Ausnahmen nicht vorkomme, so falle er unter die Regel. Eine Lücke bestehe nicht.

Ob bei Aufstellung jener Regel an ein solches Verhältniß, wie das vorliegende, speciell gedacht worden, sey an sich gleichgültig, da eben das Wesen einer Regel darin bestehe, daß sie nicht einzelne besondere Fälle entscheide, sondern die Richtschnur gebe für alle Fälle, welche möglicherweise in Zukunft darunter gebracht werden können, ob vorausgesehen oder nicht. Auch lasse sich nicht einmal behaupten, daß bei der siebenten General-Konferenz an ein solches Verhältniß, wie es hier in Frage stehe, gar nicht

könne gedacht worden seyn. Man werde vielmehr berechtigt seyn, das Gegentheil anzunehmen, wenn man erwäge, daß Garnisonsverhältnisse, wie die jetzigen, schon vor 1845 in Frankfurt vorgekommen waren, und daß die Mitzählung der Preußischen Truppen in den Jahren 1837 und 1840 von Niemanden beanstandet worden war. Die Behauptung, daß diese früheren Vorgänge nicht entscheiden könnten, scheine jeder Begründung zu entbehren, da die Thatsache, daß die früheren Zählungen geprüft und unbeanstandet geblieben sind, nicht anders erklärt werden könne, als daß die Richtigkeit der beobachteten Zählungsweise volle Anerkennung gefunden habe.

Sollte alles dieses ungeachtet das Recht der freien Stadt Frankfurt nicht anerkannt werden, so müsse der Senat sich vorbehalten, das Geeignete zur Wahrung seiner Rechte einzuleiten.

Durch diese wiederholte Ausführung des Bevollmächtigten von Frankfurt sahen sich diejenigen Bevollmächtigten, welche die Ansprüche der freien Stadt Frankfurt nach ihren früheren Erklärungen nicht anzuerkennen ermächtigt sind, zu einer Abänderung dieser Erklärungen nicht veranlaßt, auch konnte der weitere Vorschlag des Bevollmächtigten von Frankfurt, die Preußischen und Bayerischen Truppen zwar der Bevölkerung von Frankfurt beizuzählen, dagegen bei der Abrechnung nicht 4$^2/_3$ fach, sondern in dem vorliegenden Falle ausnahmsweise nur einfach in Ansatz zu bringen, zur Annahme nicht gelangen, worauf endlich der Bevollmächtigte von Frankfurt sich dahin vernehmen ließ:

Um die Weiterungen zu beseitigen, welche aus der hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit für das Abrechnungsgeschäft erwachsen müssen, erkläre man sich Seitens der freien Stadt damit einverstanden, daß zum Zwecke der provisorischen und definitiven Abrechnungen für die Jahre 1850, 1851 und 1852, welcher die Zählung der Bevölkerung im December 1849 zum Grunde gelegt werde, die zur Zeit dieser Zählung in Frankfurt befindlichen Preußischen und Bayerischen Truppen nicht der Bevölkerung der Stadt Frankfurt, sondern der Bevölkerung von Preußen und Bayern zugezählt werden. Hierdurch sollen aber nur die Weiterungen bei der Abrechnung beseitigt werden, und er behalte daher der freien Stadt ihre vertragsmäßig weiter gehenden Rechte und deren Geltendmachung auf geeignetem Wege ausdrücklich vor. Auf die Mitzählung der Oesterreichischen Truppen könne er aber nicht verzichten, und beharre in Beziehung auf dieselben vielmehr bei seinem ursprünglichen Antrage.

Indem auf diese Erklärung des Bevollmächtigten von Frankfurt von mehreren Seiten ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß lediglich für den vorliegenden Fall über die vorhandenen Bedenken hinweg gesehen werde und hierdurch der Entscheidung etwaiger anderer Fälle nicht vorgegriffen werden solle, wurde Behufs der Feststellung der Bevölkerung nach der Zählung vom December 1849 beschlossen, daß

1) diejenigen Preußischen und Bayerischen Truppen, welche im December 1849 in Frankfurt mitgezählt worden sind, von der Bevölkerung der freien Stadt abgesetzt werden, dagegen

2) die mitgezählten Oesterreichischen Truppen der städtischen Bevölkerung hinzugesetzt bleiben,
endlich

3) diejenigen vereinsländischen Truppen, welche zur Zeit der Zählung im December 1849 sich außerhalb des Zollvereins befanden, da diese Abwesenheit nur eine vorübergehende war, der Bevölkerung des Heimathlandes, wie geschehen, zugezählt bleiben sollen.

Demzufolge ist die vom Centralbureau aufgestellte Uebersicht der Bevölkerung nach der Zählung vom December 1849 berichtigt, zum Zeichen des Anerkenntnisses von sämmtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet und dem Protokolle beigefügt worden.

Beilage XV.

§. 49.

Die Berechnung des Antheils der freien Stadt Frankfurt an der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahme.

Die Verabredungen in dem Art. 7. des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins und im Separat-Artikel 6. dazu wegen Berechnung des Antheils der freien Stadt Frankfurt an den gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen sind in Bezug auf die Aus- und Durchgangsabgaben bei der definitiven Abrechnung für das Jahr 1843 (§. 26. des Hauptprotokolls der achten General-Konferenz Seite 68) in der Art zur Anwendung gebracht worden, daß der von den Aus- und Durchgangsabgaben berechnete Nachschuß in Verbindung mit dem Nachschusse von den Eingangsabgaben, gleich dem Aversum der Stadt Frankfurt und den Verwaltungskosten bei der Zolldirektion zu Frankfurt a. M., von dem Gesammtertrage der Eingangs-Abgaben in Abzug gebracht und der Rest dieser Eingangs-Abgaben unter die übrigen Vereinsstaaten vertheilt worden ist.

In der provisorischen Abrechnung für das Jahr 1846 hat dagegen das Centralbureau den Nachschuß-Antheil der freien Stadt Frankfurt von den Aus- und Durchgangsabgaben des westlichen Verbandes von dem Gesammtertrage dieser Aus- und Durchgangsabgaben im westlichen Verbande in Abzug gebracht, und die Billigung dieses Verfahrens anheim gegeben, zugleich aber vorgeschlagen, die Berechnung des Antheils der freien Stadt Frankfurt an den Zolleinnahmen zu vereinfachen. Zu diesem Zwecke hat das Centralbureau die provisorische Abrechnung für das Jahr 1846 zugleich in der Art entworfen, daß ein Aversum und ein Nachschuß für die freie Stadt Frankfurt nicht berechnet, vielmehr, Behufs Feststellung des Antheils der freien Stadt, dieselbe bei der Bevölkerung, welche den Maßstab der Theilung abgiebt, mit so vielen Kopftheilen in Ansatz gebracht worden ist, als sich ergeben, wenn die Stadtbevölkerung 4³/₄ fach, die Bevölkerung des Landgebietes dagegen nur einfach angenommen wird, und von der hieraus hervorgehenden Summe fünf Procent, als Aequivalent für die in dem gleichen Procentverhältnisse von der Netto-Einnahme der übrigen Vereinsstaaten in Abzug zu bringende Summe wegen der innern Zollverwaltungskosten derselben, wieder abgesetzt werden.

Da das Ergebniß, zu welchem dieses einfachere Verfahren leitet, nur unbedeutend von demjenigen abweicht, welches aus der Berechnung zunächst eines Aversums und dann eines Nachschusses hervorgeht, so hat das Central-

bureau die Annahme des vereinfachten Verfahrens vorgeschlagen.

Bei der Berathung hierüber erklärte der Bevollmächtigte für Frankfurt zunächst, daß es vorgezogen werde, für den Zeitraum, während dessen die gegenwärtigen Vereins-Verträge noch in Kraft bestehen, das bisher übliche und dem Wortlaute der vertragsmäßigen Abreden entsprechende Verfahren bei der Berechnung des Antheils der freien Stadt Frankfurt an den Zolleinnahmen keiner Abänderung zu unterwerfen.

Hiernach wird auch ferner bei den Zoll-Abrechnungen für die freie Stadt Frankfurt neben dem Aversum ein Nachschuß berechnet werden müssen.

Was aber den Ansatz des Nachschusses von den Aus- und Durchgangs-Abgaben in den Abrechnungen betrifft, so wurde von einigen Seiten das vom Central-Bureau seit Aufstellung der provisorischen Abrechnung für das Jahr 1846 beobachtete Verfahren der Verabredung im Separat-Artikel 6 vom 8. Mai 1841 unter Nr. 4 für entsprechend erachtet, während von anderen Seiten dafür gehalten wurde, daß alle Einnahme-Antheile, welche der freien Stadt Frankfurt zufallen, nebst den in Frankfurt vorkommenden Verwaltungskosten eine Gesammtlast für den ganzen Verein bilden, daß deshalb auch der Nachschuß-Antheil von den Aus- und Durchgangs-Abgaben des westlichen Verbandes nicht blos den zu diesem Verbande gehörigen Vereinsstaaten, sondern dem Gesammt-Vereine zur Last gestellt werden müsse, und daß der angeführte Separat-Artikel 4 keine Bestimmung enthalte, welche dem, dieser Ansicht entsprechenden und bereits durch die Anerkennung der definitiven Abrechnung für das Jahr 1843 allseitig gebilligten Verfahren entgegen stehe. Die Beseitigung des bestehenden Gegensatzes in den Ansichten ließ sich nicht herbeiführen; da aber durch die definitive Abrechnung für das Jahr 1843 bereits eine Entscheidung gegeben ist, so war man darüber einverstanden, daß der Antheil der freien Stadt Frankfurt an den Aus- und Durchgangs-Abgaben bei den Abrechnungen ferner eben so in Ansatz gebracht werden müsse, wie dies bei der definitiven Abrechnung für das Jahr 1843 geschehen ist.

§. 50.

Die Verwendung der Bauschsummen und die sonstigen gemeinschaftlichen Zollverwaltungskosten.

In Betreff der Verwendung der Bauschsummen, so wie der in Aufrechnung zu bringenden sonstigen gemeinschaftlichen Zollverwaltungskosten kamen bei Gelegenheit der Prüfung der bezeichneten Nachweisungen folgende Punkte zur Sprache:

Die Verwendung der Bauschsumme unter Titel VI. des Etats.

I. Von dem Central-Bureau ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch bezüglich der Beträge, welche in den Uebersichten der Bauschsummen unter dem Titel VI. „Bureau- und Amtskosten des Hauptzollamtes, der Nebenzollämter erster Klasse und der Ansageposten" aufgeführt sind oder künftighin ausgesetzt werden, die Nachweisung der Verwendung erforderlich sey.

Im Hinblick auf die Verabredungen, welche in §. 84 des Münchener besonderen Organisationsprotokolles vom Januar und Februar 1834, so wie hiermit übereinstimmend

in §. 37 der Beilage VIII. zum Karlsruher Organisations-protokolle enthalten sind, vereinigte man sich in der Ansicht:

daß die dem Titel VI. angehörige Bauschsummenvergütung jeder Vereins-Regierung zu ihrer ausschließlichen Disposition überlassen sey, und daß es zu ihrer Aufrechnungsfähigkeit eines Nachweises der wirklichen Ausgabe nicht bedürfe.

Die Gehaltssätze für Aufsichtsbeamte, welche auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen zur Schiffsbegleitung verwendet werden.

II. Die Königlich Preußische Regierung hat sich veranlaßt gesehen, in Rücksicht auf die Theuerung der Lebensbedürfnisse in denjenigen Preußischen Orten am Rhein, in welchen für den Schiffsbegleitungsdienst bestimmte Aufseher stationirt sind, diesen Beamten Gehalte auszusetzen, welche über den vereinbarten Etatssatz von 240 Rthlr. hinaus gehen und durchschnittlich einen Betrag von 257 Rthlr. erreichen. Die General-Konferenz hat, in Anerkennung der für dieses Verfahren sprechenden Gründe, die nach den höheren Sätzen berechneten wirklichen Ausgaben für die Vergangenheit nicht beanstandet, zugleich aber zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens Folgendes beschlossen:

1) Jede Regierung der Vereinsstaaten, in welchen für den Schiffsbegleitungsdienst auf dem Rheine und seinen konventionellen Nebenflüssen Beamte auf gemeinschaftliche Rechnung angestellt sind oder in Folge künftiger Vereinbarungen angestellt werden, kann diesen Beamten in dem Falle, wenn sie es wegen Theuerung der Lebensbedürfnisse für nothwendig erachten sollte, in dem Maße einen höheren Gehalt als 240 Rthlr. bewilligen, daß der dem Vereine aufzurechnende Durchschnittsgehalt aller in einem Vereinsstaate angestellten Schiffsbegleiter den Satz von 257 Rthlr. nicht übersteige.
2) Bis zur Höhe dieses Durchschnittssatzes können auch die den Schiffsbegleitern gewährten Gratifikationen und Unterstützungen mit aufgerechnet werden.
3) Bleibt aber die gesammte wirkliche Ausgabe für die Schiffsbegleiter hinter dem nach dem Durchschnittssatze von 257 Rthlr. sich berechnenden Bauschsummenbetrage für dieselben zurück, so kann, den bestehenden Grundsätzen gemäß, nur die erstere dem Vereine in Anrechnung gebracht werden.

Im Allgemeinen aber wird vorausgesetzt,

4) daß der Gehalt für einen zum Zwecke des Schiffsbegleitungsdienstes eigens angestellten Beamten wenigstens den vereinbarten Minimalsatz von 220 Rthlr. erreiche.

Die Aufrechnung der Bauschsummengehalte für unbesetzte Stellen.

III. Sodann fand sich Veranlassung, in Bezug auf die Berichtigung der Bauschsummen, zu den auf der ersten General-Konferenz und späterhin nach §. 26 des Protokolles der achten General-Konferenz vereinbarten Normen noch folgende ergänzende Verabredungen zu treffen:

a. Es wird vorausgesetzt, daß etatsmäßige Stellen nur dann längere Zeit ganz unbesetzt oder ohne Vertretung bleiben können, wenn solches ohne Nachtheil für den Dienst zulässig erscheint.
b. Bleibt solchen Falles eine Stelle länger als sechs Monate unbesetzt oder ohne Stellvertretung, so wird deren

Normalgehalt an der Bauschsumme abgezogen und der hiernach bleibenden Summe der in den übrigen Theilen des betreffenden Jahres für die Stelle als Gehalt oder in irgend einer anderen Form wirklich ausgegebene Betrag zugesetzt.

c. Wenn eine vorübergehende Versehung einer etatsmäßigen Stelle Statt findet und dafür als Gehalt oder in irgend einer anderen Form Belohnungen gegeben werden, welche die für die betreffende Stelle nach den Verabredungen geltenden Minimalgehaltssätze nicht erreichen, so wird in Bezug auf die Berichtigung der Bauschsummen gerade so verfahren, wie verfahren werden muß, wenn für bleibend besetzte Stellen Gehalte gewährt werden, welche die vereinbarten Minimalgehaltssätze nicht erreichen.

Die extraordinären Zollverwaltungsausgaben.

IV. Endlich ist die Frage zur Erörterung gekommen, in wie fern extraordinäre Zollverwaltungskosten sich zur Aufrechnung an den Gesammtverein eignen.

Man verständigte sich in dieser Beziehung über folgende leitende Grundsätze:

a. Zu den extraordinären Kosten, welche dem Vereine aufgerechnet werden können, gehören diejenigen Kategorien der Verwaltungsausgaben, welche sich, den Vereinbarungen gemäß, ihrer Natur nach zur Aufnahme in die Bauschsumme eignen würden, jedoch nicht für längere Zeit Bestandtheile der Bauschsumme bilden können, weil sie nur vorübergehend aufgewendet werden.

b. Ferner gehören dahin Kosten, über deren Aufrechnung nach ihrem wirklichen Betrage man sich, nachdem der Abschluß der Zollvereinigungsverträge erfolgt war, vereinigt hat oder künftighin etwa noch vereinigen wird, z. B. Kosten der Anfertigung der Zolldeklarationen beim Hauptzollamte Emmerich, Kosten wegen des Central-Bureau rc.

c. Endlich wird es dem Sinne der Vereinbarungen entsprechend erachtet, die besonders erwachsenen Kosten für außerordentliche Verwendung von Grenzzollbeamten, wofür der vereinbarte Gehaltssatz in der Bauschsumme in Aufrechnung gebracht ist, zu Dienstleistungen für Vereinszwecke unter die extraordinären Kosten aufzunehmen, wenn diese Verwendung im Grenzbezirke, jedoch außerhalb des Dienstbezirkes der betreffenden Beamten Statt findet.

§. 51.

Die Kosten der in den Jahren 1848 und 1849 zu Frankfurt a. M. Statt gehabten Konferenzen in Zoll-Angelegenheiten.

Die Kosten, welche für Rechnung der Regierungs-Abgeordneten zur Berathung einer allgemeinen deutschen Zollverfassung (mit Ausnahme der Kosten der Inventarienstücke) aus der Hauptsteueramts-Kasse zu Frankfurt a. M. vorgeschossen worden sind, betragen 3921 fl. 29 kr. Hiervon erträgt es nach gleichmäßiger Repartition auf die Staaten, welche durch Kommissarien an jener Berathung haben Antheil nehmen lassen, nachdem die sieben nicht zum Zollvereine gehörigen Staaten ihre Beiträge mit zusammen 1525 fl. $2\frac{1}{4}$ kr. geleistet haben, den sämmtlichen Zollvereinsstaaten 2396 fl. $26\frac{3}{4}$ kr., und es fallen auf jeden Staat, beziehungsweise auf den Thüringischen Ver-

ein 217 fl. 51³/₄ kr. oder 124 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf. Diese auf die einzelnen Zollvereins-Glieder fallenden Beiträge sind als Ausgaben, welche hauptsächlich das Jahr 1849 betreffen, bei der definitiven Abrechnung für das Jahr 1849 in solcher Weise von dem Central-Bureau zu berücksichtigen, daß die Zolldirektions-Hauptkasse zu Frankfurt a. M. zum Ersatze des Vorschusses gelangt.

Sodann belaufen sich die Kosten, welche die außerordentliche Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten zu Frankfurt a. M. in den Jahren 1848 und 1849 veranlaßt hat, auf 566 Rthlr. 19 Sgr. 5 Pf., welche als eine gemeinschaftliche Ausgabe bei der definitiven Abrechnung für 1849 zu behandeln sind. Der Ersatz ist der Zolldirektions-Hauptkasse zu Frankfurt a. M. in der Art zu gewähren, daß die gedachten 566 Rthlr. 19 Sgr. 5 Pf. den Verwaltungskosten als eine besondere extraordinäre Ausgabe für 1849 noch nachträglich bei der definitiven Abrechnung zugesetzt werden.

§. 52.

Liquidation der Kosten für die Abfertigung und Begleitung der Eisenbahnzüge in Preußen, so wie für die Unterhaltung von Hafengendarmen in Swinemünde und Memel.

Von Seiten der Königlich Preußischen Regierung sind zur Erledigung der dieserhalb in den jährlichen Liquidationen der Zollverwaltungskosten gestellten Vorbehalte Nachweisungen vorgelegt worden:

1) über die Kosten, welche

a) das der Eisenbahnzüge im Grenzbezirke wegen verstärkte Personal,

b) die Begleitung der Eisenbahnzüge,

c) die Errichtung von Zollstellen und die Vermehrung des Personals zum Zwecke der zollamtlichen Abfertigung der Eisenbahnzüge im Innern

während der Jahre 1843 bis einschließlich 1849 veranlaßt haben.

In Bezug auf die zuletzt erwähnten Kosten ist dabei bemerkt worden, daß von dem Ersatze derselben für die Vergangenheit in der Voraussetzung abgestanden werde, daß andere Vereins-Regierungen einen solchen ebenfalls nicht in Anspruch nehmen, daß jedoch künftig eine Vereinbarung über die gemeinsame Uebertragung derjenigen Kosten zu treffen seyn möchte, welche für Abfertigungsstellen im Innern erwachsen, von denen anerkannt wird, daß sie als von der Grenze ins Inland zurückgelegte Zollstellen betrachtet werden müssen.

In Bezug auf die Mehrkosten, welche die Abfertigung der Eisenbahnzüge im Grenzbezirke und die Begleitung derselben mit sich gebracht hat, ist dagegen die Uebernahme auf gemeinschaftliche Rechnung beantragt, und die Ausscheidung aus den gewöhnlichen Liquidationen der Zollverwaltungskosten dadurch erläutert worden, daß es an näheren Vereinbarungen über diese Kosten, welche vom Jahre 1850 ab in den jährlichen Liquidationen der Zollverwaltungskosten erscheinen werden, bisher gefehlt habe.

Bei der Berathung dieser Vorlagen wurde zunächst von den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen die Erklärung abgegeben, daß es nicht in der Absicht liege, für die unter c. bezeichneten Kosten einen Ersatz in Anspruch zu nehmen, welche durch die Abfertigung von Eisenbahnzügen außerhalb des Grenzbezirkes seither erwachsen sind,

da die bisherigen Vereinsverträge einen Anspruch an den Verein hierüber nicht gewähren. Auch wurde von mehreren Seiten bemerkt, daß es nicht für angemessen erachtet werde, künftig wegen Uebernahme dieser Kosten auf gemeinschaftliche Rechnung eine Vereinbarung zu treffen, weil überhaupt der Grundsatz festzuhalten sey, daß die Kosten der Zollverwaltung im Innern von jedem einzelnen Vereinsstaate getragen werden müssen, und weil zudem die Ausscheidung derjenigen Kosten für die Zollabfertigung der Eisenbahnzüge im Innern, welche sich zur Uebernahme auf gemeinschaftliche Rechnung eignen, mit großen Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden seyn würde, endlich die von dem Preußischen Bevollmächtigten vorgeschlagene Beschränkung der in Aussicht gestellten Vereinbarung auf die Kosten, welche die Abfertigung der Eisenbahnzüge veranlaßt, nicht thunlich erscheine, weil ähnliche Verhältnisse, wie sie jene Abfertigung mit sich bringt, auch bei der Waarenabfertigung auf dem Rheine u. s. w. vorkommen.

In Bezug auf die Kosten der Abfertigung im Grenzbezirke und der Begleitung der Eisenbahnzüge wurde sodann von mehreren Seiten der Zweifel angeregt, in wie weit die Aufrechnung der für die Vergangenheit liquidirten Beträge, in Ermangelung einer bisherigen näheren Vereinbarung über die Behandlung der auf Eisenbahnen beförderten zollpflichtigen Gegenstände, sich überhaupt rechtfertigen lasse.

Da indessen — abgesehen von den Erinnerungen gegen einzelne Ansätze — die liquidirten Kosten im Allgemeinen als solche anerkannt wurden, welche sich, theils nach den vertragsmäßigen Bestimmungen über die Gemeinschaftlichkeit der Zollverwaltungskosten, theils nach den auf der gegenwärtigen Konferenz getroffenen Vereinbarungen über die künftige Behandlung des Eisenbahn-Verkehres, zur Uebernahme auf gemeinschaftliche Rechnung eignen würden, so wurde, ohne daß dadurch der Feststellung des künftigen Bedürfnisses vorgegriffen werden soll, beschlossen, daß der Betrag von 39,363 Rthlr. 26 Sgr. 9 Pf., auf welchen die Liquidation, unter Zustimmung des Preußischen Bevollmächtigten, nach Ausscheidung verschiedener beanstandeten Ansätze festgestellt worden war, bei der provisorischen Abrechnung für das 3. Quartal 1851 der Königlich Preußischen Regierung überwiesen und auch bei der definitiven Abrechnung für das genannte Jahr unter den Zollverwaltungskosten in Ansatz gebracht werden soll. Die Liquidation ist zu diesem Ende, mit dem entsprechenden Beschlusse versehen, dem Central-Bureau zugefertigt worden.

Mit Bezug auf die Vereinbarung unter Nr. 11 im §. 7 des gegenwärtigen Protokolles, wonach die Kosten der Begleitung der Eisenbahn-Wagenzüge durch Zollbeamte auf Vereinsrechnung übernommen werden sollen, ist hierbei anerkannt worden, daß

a) zu den dergestalt zu übernehmenden Kosten nur diejenigen gehören, welche durch die Besoldung und Remunerirung der Begleitungsbeamten erwachsen, während die Beschaffung von Mänteln, Pelzen, Fußsäcken, Ledertaschen und ähnlichen Erfordernissen für die Be-

gleitungsbeamten oder den Begleitungsdienst den einzelnen Vereinsstaaten zur Last bleiben, und daß

b) die Begleitung der auf den Eisenbahnen beförderten Güter auf gemeinschaftliche Rechnung nur bis zu demjenigen Bahnhofe Statt finden soll, auf welchem die Waaren zu dem Zwecke aus den Eisenbahnwagen entnommen werden, um der Zollabfertigung zu unterliegen, daß aber andere Begleitungskosten, insbesondere für die Begleitung der Waaren von und nach den Eisenbahnhöfen, von dem Vereine nicht zu tragen sind.

Außer der Liquidation über die Kosten der Abfertigung und Begleitung der Eisenbahnzüge ist:

2) eine solche über die Kosten vorgelegt worden, deren Ersatz für die Jahre 1844 bis einschließlich 1849 wegen Unterhaltung von Hafengendarmerie-Kommandos in Swinemünde und Memel in Anspruch genommen wird.

Zur Erläuterung bemerkte der Preußische Bevollmächtigte Folgendes:

Die in den genannten Städten im Jahre 1843 aufgestellten Kommandos von Hafengendarmen seyen hauptsächlich und fast ausschließlich zu solchen Zwecken des Zollschutzes und der Zollsicherheit verwendet worden, zu welchen, ohne diese Aushülfe, mit bedeutendem Mehraufwande für die Gemeinschaft, Grenzaufseher hätten angenommen werden müssen, und zwar vorzugsweise zur Begleitung von Schiffen mit zollpflichtigen Waaren, auch werde ihre Verwendung fernerhin erfolgen müssen, sofern nicht das Aufsichtspersonal eine Verstärkung erleiden solle. Wenn die Uebernahme der liquidirten Kosten auf gemeinschaftliche Rechnung aus diesem Grunde beantragt werde, so sey die Liquidation selbst mit Rücksicht auf den §. 3. der Grundsätze über die Verwendung der Bauschsummen aufgestellt worden, nach welchem bei Verstärkungen des Grenzschutzes durch Militär-Kommandos dem Vereine lediglich derjenige Mehraufwand in Rechnung gestellt wird, welcher für die Staatskasse aus den Soldzulagen u. s. w. nach den deshalb in jedem Staate allgemein bestehenden Grundsätzen erwächst. Ferner wurde bemerkt, daß die gedachten Militär-Kommandos auch für polizeiliche Zwecke in Anspruch genommen werden können, und daß, wenn gleich eine Verwendung zu diesem Zwecke nur in geringem Maße erfolge, dennoch von den in Rechnung gestellten Mehrkosten für das Kommando in Swinemünde nur drei Viertheile, und für das Kommando in Memel nur die Hälfte für Vereins-Rechnung liquidirt wurden.

Bei der Berathung über die vorgelegte Liquidation wurde zwar erinnert, daß außer den Gehaltszuschüssen und Zulagen, welche in dem angezogenen §. 3. der Grundsätze über die Verwendung der Bauschsummen namentlich erwähnt sind, auch die gegen den gewöhnlichen Etat der Militär-Verwaltung mehr verausgabten Beträge für Gewehr- und Säbel-Reparaturen, an Marschbeköstigungs-Vergütung, für Reise-, Vorspann- und Transportkosten und endlich die Ausgaben für die Anschaffung von Seeröcken und Mänteln, deren die Mannschaften, bei der Bewachung und Begleitung der Schiffe zur Erhaltung eines befriedigenden Gesundheitszustandes nothwendig bedürfen, in Ansatz gebracht worden und daß

diese Ansätze zur Aufrechnung an den Verein nicht geeignet seyen.

Man glaubte indessen über die weitere Erörterung der Frage, ob sich diese Kosten zur Uebernahme auf gemeinschaftliche Rechnung eignen, für die Vergangenheit und ohne Konsequenz für die Folge, hinweggehen zu können, weil einerseits der Betrag derselben in demjenigen Antheile der Gesammtkosten, zu deren alleiniger Uebernahme die Preußische Regierung sich bereit erklärt hat, als mit inbegriffen zu betrachten ist, andererseits aber die für Vereinsrechnung liquidirten Beträge hinter denjenigen zurückbleiben, welche durch die andernfalls vielleicht nothwendig gewordene Anstellung von Grenzaufsehern erwachsen seyn würden. Unter diesen Umständen sind die liquidirten Kosten, zugleich unter Berücksichtigung des auf der achten General-Konferenz §. 28. Seite 69. des Hauptprotokolles gestellten Vorbehaltes wegen Aufrechnung von Kosten, welche über das in der Bauschsumme berücksichtigte Bedürfniß hinaus verwendet werden, für aufrechnungsfähig anerkannt, und es ist der Gesammtbetrag der zur Aufrechnung zu bringenden Kosten, der Liquidation gemäß, für die gedachten sechs Jahre 1844 bis 1849 auf 17,527 Rthlr. 28 Sgr. 1 Pf. festgestellt worden. Da jedoch die Soldzulagen, welche bei dem Kommando in Swinemünde nachgewiesen werden, in den einzelnen Jahren nicht unbeträchtlich abweichen, ohne daß der Anlaß dazu sich zur Zeit ersehen läßt, so soll, damit ein etwa vorgekommener Irrthum beseitigt werden kann, die Liquidation, welche dem Centralbureau mit dem erforderlichen Beschlusse zugefertigt worden ist, zunächst noch dem Königlich Preußischen Finanz-Ministerium vorgelegt werden, um die erforderliche Erläuterung dieser Abweichung zu ertheilen, nach deren Ausfalle dann die berechnete Summe entweder zu ermäßigen oder unverändert in die Abrechnung zu übernehmen ist. Diese Uebernahme soll ebenfalls bei der provisorischen Abrechnung für das dritte Quartal des Jahres 1851 erfolgen und die dabei übernommene Summe der definitiven Abrechnung für 1851 zugewiesen werden.

Uebrigens wird vorausgesetzt, daß auch diese Kosten künftig nicht abgesondert liquidirt, sondern vom Jahre 1850 ab mit der gewöhnlichen Liquidation über die gemeinschaftlichen Zollverwaltungskosten verbunden werden.

§. 53.

Die Entschädigung Preußens für die Alimentirung der durch Zollanschlüsse dienstlos gewordenen Beamten.

(Vergl. Haupt-Protokoll der fünften Gen.-Konferenz §. 60. S. 143.)

Nachdem in dem besonderen Protokolle vom 8. Mai 1841, die Vergütung der Zollverwaltungskosten u. s. w. betreffend, unter Nr. 3. über die anderweite Berechnung der Entschädigung Preußens für die Alimentirung der durch Zollanschlüsse dienstlos gewordenen Beamten eine Vereinbarung getroffen worden war, hatte, laut §. 60. des Hauptprotokolles der sechsten General-Konferenz, der Preußische Bevollmächtigte die Erklärung abgegeben, daß seine Regierung bei dem damals gestellten Antrage keinen andern Zweck im Auge gehabt habe, als den: für wirklich gehabte Kosten Ersatz zu erhalten, daß sie aber durch Anlegung einer Berechnung nach der vorgedachten Verabredung in die Lage kommen würde, Entschädigungssummen zu liquidiren, welche die wirklich aufgewendeten Kosten sehr beträchtlich übersteigen würden, weshalb er seiner Regierung vorbehalte,

die für die durch Zollanschlüsse entbehrlich gewordenen Beamten wirklich verwendeten Kosten zu liquidiren, und den anderen Vereins-Regierungen darüber im Korrespondenzwege seiner Zeit weitere Mittheilung zu machen.

Statt dieser Mittheilung im Korrespondenzwege hat die Königlich Preußische Regierung bei der gegenwärtigen General-Konferenz Nachweisungen über die wirklichen Ausgaben vorlegen lassen, welche

1) in Folge der bisherigen Zollanschlüsse und der Aufhebung einer Anmeldestelle für entbehrlich gewordene Zollbeamte, so wie
2) aus der Zurückversetzung einer Zahl Preußischer Zollbeamten erwachsen sind, die beim Anschlusse Braunschweigs an den Zollverein in Preußen entbehrlich geworden, aber zeitweise in den Braunschweigischen Zolldienst übergetreten waren.

Die zu 1. erwähnte Nachweisung enthält verschiedene Ansätze für noch fortlaufende Zahlungen, auch stehen nach der Erläuterung des Preußischen Bevollmächtigten weitere Zurückversetzungen Preußischer Beamten aus Braunschweig noch bevor, so daß nach dessen Erklärung auch in künftigen Jahren noch Kosten hierfür zu bestreiten seyn werden.

Bis zum Schlusse des Jahres 1850 ist

zu 1. der in Ansatz gebrachte Gesammtbetrag der liquidirten Entschädigung, nach Abzug der schon bei der ersten und dritten General-Konferenz (zu vergleichen besonderes Protokoll vom 12. September 1836 und Beilage A. hierzu, dann Hauptprotokoll vom 16. September 1839 §. 39. und Beilage XII. hierzu) für Preußen festgestellten und an dasselbe vergüteten Entschädigung von zusammen 25,379 Rthlr., auf . . . . 241,069 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. berechnet, die

zu 2. in Ansatz gekommenen Kosten aber sind bis einschlüssig 1849 auf 8,083 „ — „ — „

angegeben, so daß überhaupt gegenwärtig in runder Summe . . . . 249,152 Rthlr. — Sgr. — Pf. zur Liquidation gebracht worden sind.

Bei Berathung über die vorgelegten Nachweisungen wurde von einigen Seiten zunächst in Zweifel gezogen, ob der Gesammtbetrag der in Ansatz gebrachten wirklichen Ausgaben auch in der That hinter derjenigen Summe zurückbleibe, welche der Preußischen Regierung zustehen würde, wenn sie ihre Entschädigung nach der Verabredung vom 8. Mai 1841 berechnen müßte, und es trat in dieser Beziehung wegen richtiger Anwendung der Bestimmungen dieser Verabredung in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20. Mai 1835 eine Meinungsverschiedenheit namentlich darüber hervor, wie der darin vorkommende Ausdruck:

„**dienstlos** gewordene Beamte"

im Sinne derselben zu verstehen sei, während von Sächsischer Seite darzuthun gesucht wurde, daß bei Ermittelung der Faktoren des Abminderungssatzes die etwaigen Zollanschlüsse von Hannover und Mecklenburg nicht mit in Betracht zu ziehen sein würden, welche Ansicht indessen von den übrigen

Bevollmächtigten nach dem Wortlaute und Sinne der gedachten Verabredung nicht getheilt wurde.

Nach weiteren Erörterungen beschloß man jedoch, von diesen über die Auslegung der Vereinbarungen vom 8. Mai 1841 und 20. Mai 1835 kund gegebenen Meinungsverschiedenheiten, welche sich für jetzt nicht heben ließen, hier abzusehen, und man vereinigte sich für den vorliegenden Fall — unter gegenseitiger Wahrung der verschiedenen entgegenstehenden Ansichten — zu folgendem Abkommen:

a. Der Preußischen Regierung wird von den oben zu 1 und 2 erwähnten Beträgen, mit Rücksicht auf einige Bemerkungen über einzelne Ansätze, die Gesammtsumme von 247,096 Rthlr., welche die Zahlungen bis zum Schlusse des Jahres 1849 ausmacht, vom Gesammtvereine als Aversalentschädigung überwiesen und bei der Abrechnung für das dritte Quartal des Jahres 1851 ausgeglichen.

b. Mit dieser Aversalsumme wird der ganze Anspruch der Preußischen Regierung auf den Titel dieser Entschädigung für die bezeichneten bisherigen Zollanschlüsse als definitiv abgemacht erklärt, und daher Preußischer Seits insbesondere auch darauf verzichtet, für diejenigen Beträge, welche nach dem Jahre 1849 gezahlt sind oder noch weiter bis zum Ablaufe der Zollvereinigungsverträge gezahlt werden möchten, so wie für weitere Zurückversetzungen Preußischer Beamten aus dem Herzoglich Braunschweigischen Dienste, einen weiteren Ersatz an den Verein zu liquidiren.

Der Thüringische Bevollmächtigte nahm Veranlassung, noch Folgendes zu bemerken:

Es sei nach Ausweis der vorgelegten Liquidationen auch für die durch den Anschluß Preußischer Gebietstheile an den Steuerverein entbehrlich gewordenen Beamten eine Entschädigung berechnet worden. Für einen solchen Fall ergebe sich nun zwar ein Anspruch an die Gesammtheit des Zollvereins aus den bestehenden Vereinbarungen nicht, da dieser vielmehr nach dem diesen Vereinbarungen zum Grunde liegenden Prinzip gegen den Steuerverein zu formiren gewesen wäre. In Betracht jedoch, daß der fragliche Anschluß im Interesse des Zollvereins selbst, zur besseren Abrundung der Zollgrenze, und mit dessen Zustimmung geschehen sei, habe er kein Bedenken tragen wollen, in diesem Falle, welcher zu keinen Konsequenzen Anlaß geben dürfe, die in Rede stehenden Kosten mit in Betracht ziehen zu lassen, und finde nunmehr seine Bemerkung durch die unter a. festgesetzte Aversalsumme, zu welcher man sich vereinigt habe, erledigt.

c. Ueber die Vertheilung der hiernach der Preußischen Regierung zu gewährenden Summe auf die verschiedenen Vereinsstaaten ist mittelst einer Registratur des Central-Bureau vom 28. Februar 1851 und einer Nachweisung des gedachten Bureau vom 4. März 1851 bereits eine Berechnung vorgelegt und durch die Bevollmächtigten zur Kenntniß ihrer Regierungen gebracht worden.

Die hierin bezeichneten Beträge werden salvo errore calculi als richtig angenommen, und hiernach sind, nach Abzug des von Preußen selbst zu tragenden Antheils von 141,216 Rthlr., an dasselbe zu vergüten:

von Luxemburg . . .	288	Rthlr.
„ Bayern	42,214	„
„ Sachsen	16,185	„
„ Württemberg . . .	16,302	„
„ Baden	5,096	„
„ Kurhessen	6,495	„
„ Großherzogth. Hessen	7,781	„
„ Thüringen . . .	9,110	„
„ Braunschweig . . .	162	„
„ Nassau	1,367	„
„ Frankfurt a. M. .	880	„
im Ganzen	105,880	Rthlr.

Diese Beträge werden durch die provisorische Zollabrechnung für das dritte Quartal 1851 ausgeglichen und zu diesem Ende dem Central-Bureau die betreffenden Akten mit dem darauf bezüglichen Beschlusse der General-Konferenz zugewiesen.

Der Braunschweigische Bevollmächtigte hatte noch zu bemerken:

Nach der Vereinbarung unter Nr. 16 des Schluß-Protokolles zum Vertrage vom 19. Oktober 1841 wegen Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein habe die Braunschweigische Regierung zu den Alimentirungs-Entschädigungen, welche aus Anlaß früherer Zollanschlüsse zu gewähren sind, nicht beizutragen, und zu denjenigen, welche aus dem Beitritte des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein selbst hervorgehen, einen Beitrag weder zu leisten noch zu empfangen.

Dieser Bestimmung ungeachtet sei in der Registratur des Central-Bureau vom 28. Februar und in der Nachweisung vom 4. März dieses Jahres von den Kosten, welche der Anschluß des Braunschweigischen Harz- und Weserdistriktes, die Aufhebung der Anmeldestelle zu Mellrichstadt, der Anschluß von Lippe und die Zurückversetzung Preußischer Beamten aus Braunschweig nach sich gezogen haben, der Braunschweigischen Regierung ein Antheil zur Uebertragung zugewiesen worden. Er beabsichtige jedoch, mit Rücksicht auf den geringen Betrag, welcher im Ganzen der Braunschweigischen Regierung zur Last falle, und in Betracht der Weiterungen, die mit der Aufstellung neuer Berechnungen verbunden sein würden, die angelegte Berechnung nicht zu beanstanden, habe aber zur Wahrung des Grundsatzes auf das Sachverhältniß hinweisen zu müssen geglaubt.

§. 54.

Das Abrechnungsgeschäft für das Jahr 1844.

Die Liquidationen der Zollverwaltungskosten und der sonstigen, zu gemeinsamen Zwecken gemachten Ausgaben für das Jahr 1844 sind, bis auf diejenigen der Preußischen Regierung, bereits bei der siebenten General-Konferenz zu Karlsruhe (§. 52 des Hauptprotokolles vom 23. Oktober 1845) und bei der außerordentlichen Konferenz zu Frankfurt a/M. (Anlage VI. zu der Fortsetzung des

Hauptprotokolles d. d. 15. Mai 1849) festgestellt worden, und die Rechnung der Zoll-Direktions-Hauptkasse zu Frankfurt a/M. hatte ebenfalls bei der ersteren ihre Erledigung gefunden (§. 52. III. des Hauptprotokolles); es war also nur noch die Liquidation der Preußischen Regierung von dem gedachten Jahre bei der gegenwärtigen General-Konferenz zur Erledigung zu bringen, welche unter Berücksichtigung der in §. 50. dieses Protokolles (die Verwendung der Bauschsummen und die sonstigen gemeinschaftlichen Zollverwaltungskosten betreffend) enthaltenen Beschlüsse erfolgt ist. Hierauf sind sämmtliche Liquidationen mit den Beschlüssen und Akten dem Central-Bureau, zum Zwecke der Aufstellung der definitiven Abrechnung für das Jahr 1844, zugestellt worden, indem allgemeines Einverständniß darüber vorhanden war, daß die definitiven Abrechnungen für die Jahre 1844 und 1845 von der Feststellung der verschiedenen Kosten, welche von einigen Seiten, namentlich von Preußen in Betreff der Alimentirungs-Entschädigung für das durch die Zollanschlüsse entbehrlich gewordene Personal, dann von Bayern und anderen Vereins-Regierungen an geleisteten Prämienzahlungen für die erste verschlußfähige Einrichtung von Schiffen zum Waaren-Transporte auf dem Rheine u. s. w. nachträglich besonders liquidirt worden sind, so weit sie die eben genannten und frühere Jahre betreffen, nicht abhängig gemacht, letztere vielmehr bei den definitiven Abrechnungen für die folgenden Jahre oder mittelst besonderer Abrechnung berücksichtigt werden sollen.

Beilage XV.

Das Gesammt-Ergebniß der Beschlüsse zu den Ausgabe-Liquidationen von dem Jahre 1844 ist aus der anliegenden Zusammenstellung, welche von den Konferenz-Bevollmächtigten unterzeichnet worden ist, zu ersehen.

Beilage XVI.

Nachdem auch die Einnahme-Zusammenstellungen des Jahres 1844 als richtig anerkannt, an das Zentral-Büreau zurück gegeben und auf diese Weise alle Vorbereitungen zu der definitiven Abrechnung für dieses Jahr getroffen waren, ist letztere von dem Central-Bureau entworfen, zum Zeichen der Genehmigung, jedoch salvo errore calculi, von den Bevollmächtigten vollzogen und hier beigefügt worden.

§. 55.

Das Abrechnungsgeschäft für das Jahr 1845.

Die Rechnung der Zoll-Direktions-Hauptkasse zu Frankfurt a/M. vom Jahre 1845. hatte bereits bei der achten General-Konferenz zu Berlin (§. 27. II. des Hauptprotokolles) und die Liquidation der Zollverwaltungskosten und der sonstigen zu gemeinsamen Zwecken gemachten Ausgaben der Bayerischen Regierung vom Jahre 1845 bei der außerordentlichen Konferenz zu Frankfurt a/M. (Anlage VI. zu der Fortsetzung des Hauptprotokolles d. d. 15. Mai 1849) ihre Erledigung gefunden.

Nachdem die von den übrigen Regierungen über die gemeinschaftlichen Ausgaben aufgestellten Liquidationen bei der gegenwärtigen General-Konferenz geprüft und unter Berücksichtigung der in §. 50. dieses Protokolles enthaltenen Konferenz-Beschlüsse festgestellt worden waren, wurden sämmtliche Liquidationen mit den dazu gehörigen Beschlüssen und Akten, zum Zwecke der Aufstellung der definitiven Abrechnung für das Jahr 1845, an das Central-Bureau zurückgegeben, über das Gesammt-Ergebniß jener Beschlüsse

Beilage XVIII. aber die anliegende, von den Konferenz-Bevollmächtigten unterzeichnete Zusammenstellung angefertigt.

Ferner wurden die Einnahme-Zusammenstellungen für das Jahr 1845. nach vorheriger Prüfung anerkannt und an das Central-Bureau zurückgegeben, von welchem hierauf die definitive Abrechnung entworfen worden ist. Dieselbe ist, salvo errore calculi, von den Bevollmächtigten durch Namensunterschrift genehmigt und hier beigefügt worden. Beilage XIX.

§. 56.

Das Abrechnungsgeschäft für das Jahr 1846.

Die Einnahme-Zusammenstellungen für das Jahr 1846 sind der General-Konferenz vorgelegt, von dieser geprüft, anerkannt und an das Central-Bureau zurückgegeben worden.

Sämmtliche Uebersichten der Zollverwaltungskosten und der sonstigen zu gemeinsamen Zwecken gemachten Ausgaben von dem Jahre 1846, so wie die Rechnung der Zolldirektions-Hauptkasse zu Frankfurt a. M. von demselben Jahre sind mit den Bemerkungen des Central-Bureau versehen der gegenwärtigen General-Konferenz ebenfalls vorgelegt und von derselben mit Rücksicht auf die in §. 50. dieses Protokolles enthaltenen allgemeinen Beschlüsse geprüft worden.

In Folge dieser Prüfung und nach den, den Akten beigefügten besonderen Beschlüssen ist:

1) die Rechnung der Zolldirektions-Hauptkasse zu Frankfurt a. M. für das Jahr 1846 richtig befunden, die Decharge über diese Rechnung ertheilt, auch der Betrag der Verwaltungskosten, einschließlich 419 fl. 39 kr. für Prämien wegen Einrichtung von Fahrzeugen zum Schiffsverschlusse und wegen unter Schiffsverschluß bewirkter Fahrten und nach Abzug des von der freien Stadt Frankfurt ersetzten Gehaltes für den Meßbuchhalter von 1200 fl., mit 72,196 fl. 52 kr. oder 41,255 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. zur Aufnahme in die definitive Abrechnung geeignet anerkannt, sodann
2) das Gesammtergebniß der Beschlüsse auf die übrigen Liquidationen in die anliegende, von den Bevollmächtigten unterzeichnete Zusammenstellung der gemeinschaftlichen Ausgaben eingetragen, und sind Beilage XX.
3) die sämmtlichen Akten mit den speciellen Beschlüssen an das Central-Bureau abgegeben worden.

Das Central-Bureau hat die definitive Abrechnung hiernach aufzustellen und den Vereins-Regierungen vorzulegen.

§. 57.

Das Abrechnungsgeschäft für das Jahr 1847.

Nachdem die Einnahme-Zusammenstellungen für das Jahr 1847 und sämmtliche Liquidationen über die von den einzelnen Vereins-Regierungen in dem Jahre 1847 für gemeinschaftliche Rechnung bestrittenen Zollverwaltungskosten, so wie die von der Zolldirektions-Hauptkasse zu Frankfurt a. M. aufgestellte Rechnung von dem genannten Jahre der General-Konferenz vorgelegt worden waren, hat die Prüfung dieses Abrechnungs-Materials auf Grund der von dem Central-Bureau gemachten Bemerkungen Statt gefunden.

In Folge derselben ist:

1) die Rechnung der Zolldirektions-Hauptkasse zu Frankfurt a. M. richtig befunden, die Decharge darüber ertheilt, auch der nachgewiesene Betrag der Verwaltungskosten, einschließlich 655 fl. 12 kr. Prämien für unter

Schiffsverschluß bewirkte Fahrten, jedoch nach Abzug des von der freien Stadt Frankfurt ersetzten Gehaltes von 1200 fl. für den Meßbuchhalter, mit 73,865 fl. 54 kr. oder 42,209 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. zur Aufnahme in die definitive Abrechnung geeignet anerkannt, sodann

2) über das Ergebniß der zu den übrigen oben erwähnten Liquidationen gefaßten, den Akten beigefügten Beschlüsse die anliegende von den Konferenz-Bevollmächtigten unterzeichnete Zusammenstellung der gemeinschaftlichen Ausgaben angefertigt und

Beilage XXI.

3) die Rückgabe sämmtlicher Akten mit den Konferenz-Beschlüssen an das Central-Bureau bewerkstelligt worden.

Das Central-Bureau wird die definitive Abrechnung hiernach aufstellen und den Vereins-Regierungen vorlegen.

§. 58.

Das Abrechnungsgeschäft für das Jahr 1848.

Die definitiven Einnahme-Zusammenstellungen für das Jahr 1848 sind von dem Central-Bureau der gegenwärtigen General-Konferenz vorgelegt und von derselben als richtig anerkannt worden.

Sodann ist auch die Vorlage eines Theils der Liquidationen der Zollverwaltungskosten und sonstigen zu gemeinsamen Zwecken gemachten Ausgaben für das Jahr 1848 und die Prüfung und Festsetzung derselben erfolgt, so wie endlich die Rechnung der Zolldirektions-Hauptkasse zu Frankfurt a. M. von dem genannten Jahre, nach vorheriger Prüfung, richtig befunden und die Decharche darüber ertheilt, auch der aufgerechnete Betrag der Verwaltungskosten, einschließlich 461 fl. 4 kr. Prämien für Einrichtung von Fahrzeugen zum Schiffsverschlusse und wegen unter Schiffsverschluß bewirkter Fahrten und nach Abzug des von der freien Stadt Frankfurt ersetzten Gehaltes von 1200 fl. für den Meßbuchhalter, mit 71,560 fl. 4 kr. oder 40,891 Rthlr. 14 Sgr. zur Aufnahme in die definitive Abrechnung anerkannt worden.

§. 59.

A. Die Bestimmungen über die Aufrechnung der Kosten der Verwaltung der gemeinschaftlichen Rübenzuckersteuer und

B. die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben dieser Steuer für die Betriebsjahre vom 1. September 1844 bis dahin 1850.

A. Bei der sechsten General-Konferenz war in dem besonderen Protokolle d. d. Berlin den 6. November 1843, die Vereinbarung einer übereinstimmenden Gesetzgebung über die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, unter Nr. 11 auch eine Verabredung darüber getroffen worden, welche Kosten der Verwaltung, insbesondere der steuerlichen Ueberwachung die einzelnen Vereins-Regierungen aufzurechnen befugt seyn sollten.

In den hiernächst bei dem Central-Bureau eingegangenen Liquidationen der gemeinschaftlichen Kosten für das Betriebsjahr 18⁴⁴/₄₅ ließ sich indessen eine gleichmäßige Anwendung der verabredeten Grundsätze vermissen, weshalb das Central-Bureau unterm 9. Juli 1846 eine Vorlage darüber an sämmtliche Vereins-Regierungen richtete und darauf antrug, die damals versammelte achte General-Konferenz zu einer Verständigung über die Einleitung eines gleichmäßigen Verfahrens zu veranlassen, zu welchem Ende das Central-Bureau auch jener Konferenz die von ihm aufgestellten Bemerkungen mittheilte. In den letzteren war zugleich der allgemeine Vorschlag enthalten:

zur Ersparung der unverhältnißmäßig hohen Kosten der Beaufsichtigung der kleinen Fabriken die Grenzen der gesetzlich nur bis zu einem Materialverbrauche von 10,000 Ztr. roher Rüben zulässigen Fixation dieser Fabriken angemessen zu erweitern.

Weder bei der achten General-Konferenz, noch bei der in den Jahren 1848 und 1849 in Frankfurt abgehaltenen außerordentlichen Konferenz ist aber auf diese Anträge ein Beschluß gefaßt worden. Bei der dermaligen neunten Konferenz hat daher das Central-Bureau durch das beigefügte an den Vorsitzenden gerichtete Schreiben nebst Anlage eine neue, auch die Kosten-Liquidationen für die Zeit vom 1. September 1845 bis dahin 1849 umfassende Vorlage gemacht, und eine Verständigung über die darin enthaltenen Anträge anheim gestellt. Weiter hat der Preußische Bevollmächtigte über diesen Gegenstand die angefügte Denkschrift nebst einer, hier jedoch nicht mit angeschlossenen Zusammenstellung der seither von den Vereins-Regierungen liquidirten Beaufsichtigungs- und Verwaltungskosten mit dem Antrage übergeben, über die darin proponirten Bestimmungen eine Berathung und Beschlußnahme eintreten zu lassen.

Beilage XXII.

Beilage XXIII.

Die Vorschläge der Preußischen Regierung wurden zunächst zur Erwägung gezogen, wovon das Resultat das Folgende war:

1) Der erste Vorschlag ist auf Beibehaltung der Bestimmungen b., c. und f. der bisherigen Uebereinkunft im §. 11 des besonderen Protokolles d. d. Berlin den 6. November 1843 gerichtet, und derselbe fand allgemeine Beistimmung.

Der Bevollmächtigte für Thüringen bemerkte jedoch, daß die Runkelrübenzucker-Fabriken in Thüringen wegen ihrer Lage größtentheils während des Betriebes durch anderweit angestellte Steueraufseher nicht mit beaufsichtigt werden könnten, und zur Ersparung des Aufwandes, welcher durch die ständige Anstellung eigener Aufseher herbeigeführt werden müßte, so weit sich dieser Aufwand vermeiden lasse, durch unbesoldete Aspiranten zum Aufsichtsdienste unter Anleitung und Oberaufsicht eines Ober-Kontroleurs beaufsichtigt würden. Bei diesem Verhältnisse werde den mit dem Aufsichtsdienste beauftragten Personen während der Dauer des Betriebes der Fabriken eine Vergütung zur Höhe der vereinbarten Gehaltssätze und der Ersatz der Transportkosten gewährt. Es werde vorausgesetzt, daß diese Bewilligung von Transportkosten durch die Verabredung unter lit. f. im §. 11 des Protokolles vom 6. November 1843 nicht ausgeschlossen werde, da die letztere sich nur auf ständig angestellte Beamte beziehe, während es sich hier um diätarisch beschäftigte Beamte handele, denen auch nach den Bemerkungen am Schlusse der Vorschläge des Preußischen Bevollmächtigten Reisekosten sollen bewilligt werden dürfen.

Gegen die von Seiten des Thüringischen Bevollmächtigten ausgesprochene Voraussetzung wurde von keiner Seite etwas zu erinnern gefunden.

2) Der zweite Vorschlag: wonach besondere Ober-Kontroleure für die Kontrole der Rübenzucker-Fabriken mit dem Gehalte von 600 Rthlr. (in Magdeburg 700 Rthlr.)

und, wenn sie mehrere Fabriken an verschiedenen Orten zu beaufsichtigen haben, mit einer Vergütung für das Halten von Pferden zu 180 resp. 240 Rthlr. nur mit Zustimmung der Vereinsbevollmächtigten, wo solche vorhanden sind, und, wo dieses nicht der Fall ist, nur unter Einwilligung sämmtlicher Vereins-Regierungen sollen angestellt werden können, fand mit der Maßgabe Zustimmung, daß den Vereinsbevollmächtigten neue Befugnisse durch die zu treffende Bestimmung nicht beigelegt, vielmehr nur die bestehenden Vereinbarungen und namentlich diejenige im §. 3 der Grundsätze über die Verwendung der Bauschsumme auf das vorliegende Verhältniß angewendet werden.

3) Dem dritten auf die Bestimmung unter c. des §. 11 des Protokolls vom 6. November 1843, insbesondere auf die Beaufsichtigung der Fabriken durch Oberbeamte gerichteten Vorschlage wurde überall beigetreten; da nach diesem Vorschlage den höheren Finanzbeamten, welche ausnahmsweise wegen zu großer Entfernung des Hauptamtes oder wegen Mangels eines Ober-Inspektors bei letzterem mit dem zeitweisen Besuche der Fabriken sollen beauftragt werden dürfen, nur Diäten und Fuhrkosten für Rechnung der Gemeinschaft zu gewähren sind, so war man darüber einverstanden, daß die Bestimmung unter lit. c. im Protokolle vom 6. November 1843, nach welcher solchen Beamten ein entsprechender Funktionsgehalt zugestanden werden durfte, künftig nicht weiter anwendbar sey.

Von Seiten des Braunschweigischen Bevollmächtigten wurde anheim gegeben, sich damit einverstanden zu erklären, daß den mit der Beaufsichtigung der Fabriken neben ihren sonstigen Geschäften zu beauftragenden Ober-Grenz- und Ober-Steuer-Kontroleuren, anstatt der Diäten und Reisekosten, ein unter den Verwaltungskosten zu berechnendes Fixum als Zuschuß zu den Pferde-Unterhaltungsgeldern ausgesetzt werden dürfe. Dieser Vorschlag fand indessen keine Zustimmung, indem vielmehr dafür gehalten wurde, daß für die Ober-Kontroleure, welche mit der Beaufsichtigung der Fabriken beauftragt werden, in der Regel keine Vergütung an den Verein liquidirt werden, dies vielmehr nur geschehen darf, wenn dieselben eigens für diese Beaufsichtigung angestellt sind.

4) In Beziehung auf den weiteren Vorschlag, wonach jeder Regierung ein Abzug an ihrer Brutto-Einnahme an Rübenzucker-Steuer als Vergütung für die Kosten der Erhebung für die Vergangenheit und für die Zukunft zugestanden werden soll, vermochte die Mehrheit der Bevollmächtigten nicht anzuerkennen, daß ein Anspruch hierauf, so wie auf irgend einen Abzug für Erhebungskosten in den Verträgen oder speziell in der Verabredung von 1843 begründet sey, da zwar nach der Bestimmung unter 11. a. des angezogenen Protokolles dem Vereine der wirkliche Verwaltungsaufwand solle aufgerechnet werden können, in den Verhandlungen und Verträgen des Zollvereins aber zwischen Verwaltung und Erhebung stets unterschieden werde, wie denn unter b. der gedachten Verabredung der Begriff des an den Verein aufrechnungsfähigen Verwaltungsaufwandes ausdrücklich und bestimmt lediglich

als der Aufwand für die steuerliche Ueberwachung bezeichnet sey, während eine besondere Bestimmung über die Erhebungskosten unbedingt nothwendig gewesen wäre und man dieselbe ohne Zweifel auch aufgenommen haben würde, wenn es überhaupt in der Absicht gelegen hätte, dafür eine Vergütung eintreten zu lassen. Es komme dazu auch in Betracht, daß die Rübenzuckersteuer nur in größeren Summen und im Verhältnisse zu anderen Steuern von wenigen Pflichtigen zu erheben sey, diese Erhebung daher von den gewöhnlichen Steuerkassen ohne Beschwerde und Kosten mit übernommen werden könne, und zwar ebenso, wie umgekehrt die Grenzzollverwaltung die Geschäfte der inneren Steuern ohne Vergütung mit besorge, während außerdem füglich anzusprechen wäre, daß von denjenigen Vereinsstaaten, welche mit der Grenzzollverwaltung auch die Verwaltung privativer inneren Steuern verbinden, und denen die Kosten der Verwaltung dieser letzteren Steuern durch die gewährte Bauschsumme vom Vereine mitbezahlt werden, diesem hierfür ein entsprechender Rückersatz aus der Bauschsumme geleistet werde.

Der Bestellung von besonderen Erhebungsbeamten für die Rübenzuckersteuer werde es überdies fast nirgends bedürfen, die Aufrechnung einer Erhebegebühr sei daher weder nach den bisherigen Verträgen noch aus anderweitigen Rücksichten, und zwar um so weniger zu beanspruchen, als die Staaten, wo die Fabrikation des Rübenzuckers am meisten verbreitet sey, ohnehin die nationalökonomischen Vortheile davon voraus hätten, und bisher auch keine Quartals-, sondern nur eine Jahres-Abrechnung Statt finde, die betreffenden Antheile somit den Vereinsgliedern auch weit später zugewiesen würden, als die Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen. Indem hiernach die Mehrheit sich gegen jede Aufrechnung von Erhebungskosten, sei es in Prozenten oder in einer anderen Form, aussprach, erklärte jedoch der Bevollmächtigte von Sachsen sich geneigt, einer Vergütung von etwa ½ % der Einnahme für die Kosten der Verpackung und Versendung der Gelder und für sonstige Unkosten dieser Art die Zustimmung zu ertheilen, und die Bevollmächtigten von Württemberg, Baden und Braunschweig bemerkten, daß sie ermächtigt seyen, einer Vereinbarung über die Festsetzung einer Vergütung der Erhebungskosten, wie dieselbe von der Konferenz angemessen gehalten werde, beizutreten, wobei der Badische Bevollmächtigte zur Unterstützung der von ihm abgegebenen Erklärung hinzufügte:

Es sey nicht blos vollkommen billig, sondern selbst durchaus dem Rechte gemäß, eine Entschädigung für die Erhebung zu gewähren. Es könne von denjenigen Staaten, welche vorzugsweise die Erhebung der gemeinschaftlichen Rübenzuckersteuer zu übernehmen haben, nicht verlangt werden, daß die Unkosten, welche des Vereinsgefälles wegen entstehen, aus ihrer privativen Kasse bestritten werden. Es handle sich von einer Steuer für den Gesammtverein; er und nur er habe darum auch den ganzen Aufwand hierfür zu tragen.

Von anderen Seiten wurde dagegen auf die vorausgegangene Ausführung der gegentheiligen Erklärung Bezug genommen.

Bei der hiernach obwaltenden Verschiedenheit der Ansichten über die Zulässigkeit sowohl, als die Angemessenheit der Aufrechnung von Erhebungskosten ließ sich ein allseitiges Einverständniß über diesen Gegenstand nicht herbeiführen. Mit Rücksicht auf diese Gestaltung der Verhandlungen bemerkte der Preußische Bevollmächtigte, daß man Preußischer Seits, wenn auf diese Weise die so wünschenswerthe Verständigung herbeigeführt werden könne, sich dazu verstehen wolle, den Vorschlag wegen der Berechnung von Erhebungskosten fallen zu lassen, vorausgesetzt, daß auch keine der übrigen Vereins-Regierungen, weder für die Vergangenheit noch in der Folgezeit, dergleichen Erhebungskosten zur Aufrechnung bringe.

Dieser Erklärung des Preußischen Bevollmächtigten schlossen sich, nach wiederholter Erörterung der Verhältnisse, die Bevollmächtigten derjenigen Vereinsstaaten, welche sich für die Aufrechnung von Erhebungskosten ausgesprochen haben, an, wobei der Bevollmächtigte von Baden insbesondere bemerkte, daß er zwar nach Lage seiner Instruktion bestimmt angewiesen sey, sich für die Aufrechnung von Erhebungskosten auszusprechen; da jedoch diese Instruktion auf den von Seiten der Preußischen Regierung ausgegangenen Vorschlag begründet sey, so glaube er im Sinne seiner Regierung zu handeln, wenn er jetzt, wo der Vorschlag von Seiten des Preußischen Bevollmächtigten aufgegeben werde, das Zustandekommen eines gemeinsamen Beschlusses durch seinen Widerspruch nicht hindere.

Demzufolge wurde endlich unter allseitigem Einverständnisse der Beschluß gefaßt, daß Erhebungskosten in Bezug auf die Rübenzuckersteuer weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft von den einzelnen Vereins-Regierungen der Gemeinschaft in Anrechnung gebracht werden, und insonderheit künftig zu dieser Aufrechnung lediglich die Kosten für die Beaufsichtigung der Fabriken gelangen sollen.

5) Dem fünften Vorschlage, welcher die Art der Liquidirung der den Aufsehern während der Betriebsdauer der Fabriken zukommenden Zulage betrifft, wurde mit dem Bemerken beigestimmt, daß diese Zulage von monatlich 5 Rthlr. nach der Zeit vom Beginne des Betriebes und der speziellen Beaufsichtigung bis zu deren Beendigung mit 5 Sgr. täglich zu berechnen sey, kürzere Unterbrechungen während der Dauer des die spezielle Beaufsichtigung erfordernden Betriebes aber nicht abzusetzen seyen.

Auf Anregung des Preußischen Bevollmächtigten erklärte man sich auch damit einverstanden, daß die Zulage von 5 Sgr. täglich für die Dauer dieses Betriebes der Fabriken durch eine über den Jahrgehalt von 240 Rthlr. hinaus gehende Gehaltszulage gewährt werden kann, dergestalt indessen, daß im Ganzen der für jeden Aufseher aufzurechnende Betrag den Jahresgehaltsatz von 240 Rthlr. nebst der während der Dauer des Betriebes sich berechnenden Zulage von 5 Sgr. täglich jedenfalls nicht überschreiten darf.

6) Zum sechsten Vorschlage vereinigte man sich dahin, daß die Gehalte der Aufseher, welche bei Fabriken angestellt gewesen, die ihren Betrieb eingestellt oder ausgesetzt haben, aber nicht alsbald anderweit untergebracht werden können, bis dies erfolgt, in keinem Falle aber länger als

sechs Monate nach Ablauf des Betriebsjahres, in welchem die Fabrik noch in Thätigkeit war, in Rechnung gebracht werden können.

7) Ueber den siebenten Vorschlag, welcher dahin geht, daß den Hinterbliebenen verstorbener, für die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken angestellten Beamten (Bediensteten) außer dem Gehalte des Monats, in welchem der Beamte verstorben ist, noch ein Monatsgehalt als Unterstützung verabreicht werden könne, in so fern unter Einschluß desselben der für den betreffenden Ober-Kontroleur oder Steueraufseher aufrechnungsfähige Jahresgehalt dadurch nicht überschritten wird, ließ sich eine Verständigung nicht treffen, weil der Beschränkung auf den aufrechnungsfähigen Jahresgehalt von dem Bevollmächtigten von Baden nicht zugestimmt wurde, während von anderen Seiten eine über diese Grenze hinaus gehende Bewilligung nicht eingeräumt werden konnte.

8) Dem achten Vorschlage trat man mit der Beschränkung bei, daß die Kosten der Vertretung eines erkrankten, dauernd angestellten Aufsichtsbeamten zwar aufgerechnet werden können, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten.

9. Dem neunten Vorschlage wurde, abgesehen von der abweichenden Erklärung des Badischen Bevollmächtigten, mit der Maßgabe zugestimmt, daß für Beamte, welche für die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken nicht eigens angestellt sind, aber zeitweise während des Betriebes ausschließlich dazu verwendet werden, der während der Dauer dieser Beschäftigung bezogene Gehalt oder die Kosten ihrer Vertretung, oder, wenn sie von anderen Orten herangezogen werden, Reisekosten und Diäten, letztere, abgesehen von den Reisetagen, im Betrage bis zu 20 Sgr. täglich, so wie für im Vorbereitungsdienste stehende Beamte bis zu 20 Sgr. Diäten, in beiden Fällen neben der Zulage von 5 Sgr. täglich, aufgerechnet werden können, daß aber durch diese Ausgaben der Gehaltsbetrag von 240 Rthlr. für einen ständigen Aufseher und der Betrag der zuletzt erwähnten Zulage nicht überschritten werden dürfe.

Der Badische Bevollmächtigte erklärte, daß er der vorbezeichneten Feststellung der Diätensätze beizustimmen sich außer Stande befinde, da Badischer Seits dafür gehalten werde, daß bei der Berechnung der Diäten die in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden Sätze den alleinigen Maßstab abzugeben hätten.

Da von anderen Seiten dafür gehalten wurde, daß es der Gleichmäßigkeit wegen erforderlich sey, Diätensätze festzustellen, bis zu welchen allseitig nur eine Aufrechnung an die Gemeinschaft zulässig sey, so wurde der Badische Bevollmächtigte ersucht, bei seiner Regierung zu befürworten, daß sie auch bei diesem Punkte durch ihren alleinigen Widerspruch einer Vereinbarung nicht in den Weg treten möge.

10) Der zehnte Vorschlag fand mit dem Bemerken Annahme, daß unter dem Namen Gratifikationen von einer Seite bisher solche Vergütungen aufgerechnet worden sind, welche als Remuneration für die zu leistenden Dienste zugesagt waren, daß dergleichen Vergütungen aber durch die vorliegende Vereinbarung nicht ausgeschlossen seyn sollen,

vielmehr nach den vorstehend unter Nr. 9. enthaltenen Verabredungen zu beurtheilen sind.

Es wurde aber für angemessen gehalten, solche Vergütungen künftig nicht mehr unter der Bezeichnung „Gratifikationen“ zur Aufrechnung zu bringen.

11) Man trat der Ansicht der Königlich Preußischen Regierung bei, daß an Reisekosten diätarisch bestellter Aufsichtsbeamten, auch wenn dieselben nach Beendigung ihres Auftrages an einen entfernteren Ort kommittirt werden, für die Rückkehr nicht mehr als für die Hinreise aufgerechnet werden könne, im umgekehrten Falle dagegen — wenn nämlich die Beamten nicht nach dem Abgangsorte, sondern nach einem näher gelegenen Orte entsendet werden — die wirkliche Ausgabe zu liquidiren sey.

Man ging hierauf zu den Anträgen des Central-Bureau des Zollvereins vom 25. Oktober 1850 über, wovon die unter 2. und 3. enthaltenen durch die vorhergegangene Erörterung erledigt erschienen.

Zu 1. war man damit einverstanden, daß sowohl die provisorischen als auch die definitiven Einnahme- und die Ausgabe-Nachweisungen nach Anleitung des Artikels 8. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 mit dem Gutachten der Vereinsbevollmächtigten, wo deren vorhanden sind, zu versehen seyen, in so weit dieses bei den Nachweisungen der Zollerträge und Verwaltungskosten geschieht.

Zu 4. wurde allgemein dafür gehalten, daß, da die Rübensteuer-Einnahme den Zoll vom ausländischen Zucker vertritt, bei der Berechnung des Antheils der freien Stadt Frankfurt die Bevölkerung des Stadtgebietes 4¾fach, die des Landgebietes aber nur einfach anzusetzen sey.

Zu 5. wurde die Ansicht angenommen, daß, weil der in den letzten 4 Monaten eines Jahres bereitete Rübenzucker hauptsächlich erst in die Konsumtion des folgenden Jahres übergehe, der Theilung der gemeinschaftlichen Einnahme an Rübenzuckersteuer desjenigen Betriebsjahres, in welches eine neue Volkszählung falle, die Bevölkerung nach dem Resultate dieser Zählung zu Grund zu legen sey.

Uebrigens war man hinsichtlich des früheren Antrages des Centralbureau in Betreff der fixirten Fabriken darin einverstanden, daß für die allgemeine Beaufsichtigung derselben dem Vereine keine Kosten in Anrechnung zu bringen sind, die Aufrechnung der Besoldung für diejenigen Aufseher aber, welche zur Zeit der Fixirung einer Fabrik bereits für dieselbe eigens angestellt waren, nach der oben zu Nr. 6. niedergelegten Verabredung behandelt werden muß, wogegen zur Zeit der Vorschlag Bedenken fand, die Fixirung der Steuer auf solche Fabriken auszudehnen, welche mehr als 10,000 Zentner Rüben verarbeiten.

Nach dem Ergebnisse der vorbemerkten Berathung vereinigte man sich unter der Voraussetzung, daß die Badische Regierung der gewünschten Vereinbarung über die Höhe der Diätensätze nachträglich beistimmen werde, über folgende Bestimmungen, welche in der ihnen gegebenen Fassung künftig in Bezug auf die Vergütung der Kosten für die steuerliche Ueberwachung der Rübenzuckerfabriken und in Betreff der Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben maßgebend seyn sollen; wobei von einigen Bevollmächtigten be-

merkt wurde, daß zwar manche der nachverzeichneten Bestimmungen ihren Ansichten nicht ganz entsprechen, daß sie aber, lediglich aus der überwiegenden Rücksicht, um in der Angelegenheit eine wünschenswerthe allseitige Verständigung über die Frage, welche Kosten als aufrechnungsfähig zu halten seyen, zu erzielen, die Hand dazu geboten hätten, und lediglich unter dieser Voraussetzung der von der Mehrzahl der Bevollmächtigten ausgesprochenen Ansicht beigetreten seyen.

I. Um den einzelnen Regierungen für den aus der steuerlichen Ueberwachung der Rübenzuckerfabrikation erwachsenden Verwaltungsaufwand die entsprechende Vergütung zu gewähren, soll auch ferner keine Aversalsumme bestimmt, sondern es soll dem Vereine dieser wirkliche Verwaltungsaufwand aufgerechnet, hierbei aber mit thunlichster Sparsamkeit verfahren und kein über den angegebenen Zweck hinaus gehender Aufwand gemacht werden. Zu diesem wirklichen Verwaltungsaufwande sind nur die weiterhin näher bezeichneten Kosten der Beaufsichtigung zu rechnen, während namentlich für die Erhebung der Rübenzuckersteuer keine Aufrechnung zulässig ist.

II. Die unmittelbare Ueberwachung der Fabriken während des Betriebes geschieht durch Aufsichtsbeamte (Bedienstete), welche mit Rücksicht auf den Umfang des Fabrikbetriebes und auf anderweitige Verhältnisse entweder dazu eigens und ständig bestellt, oder blos zeitweise beauftragt werden. Für eine Fabrik von bedeutendem Umfange, welche Tag und Nacht im Betriebe ist, können bis zu drei Steueraufsehern, sonst höchstens zwei aufgestellt werden.

Fixirte Fabriken, so wie solche, welche auf unbestimmte Zeit ganz außer Thätigkeit getreten sind, bedürfen keiner speciellen Ueberwachung durch Aufseher, doch ist dafür zu sorgen, daß dieselben ohne besondere Kosten für den Verein durch dazu geeignete Beamte von Zeit zu Zeit unvermuthet revidirt werden.

III. Die ständig bei Fabriken bestellten Aufseher erhalten auf Vereinsrechnung einen Normalgehalt von 240 Rthlr. jährlich, und es kann ihnen daneben während der Dauer der speciellen Beaufsichtigung des Betriebes eine Zulage von täglich 5 Sgr. bewilligt werden, welche vom Beginne der Beaufsichtigung bis zu deren Beendigung, ohne Abzug für Sonn- und Feiertage und für sonstige Unterbrechungen des Betriebes, berechnet wird. Wenn Aufsichtsbeamte einen höheren Gehalt als 240 Rthlr. beziehen, so können die über jenen Satz hinaus gehenden Gehaltsbeträge auf die Zulage von 5 Sgr. täglich, so weit solche dem Vereine in Ansatz gebracht werden darf, in Anrechnung kommen.

IV. Aufsichtsbeamte, welche nur während des Betriebes einer Fabrik neben ihren gewöhnlichen Funktionen mit der Beaufsichtigung beauftragt werden, erhalten auf Rechnung des Vereins nur die Zulage von 5 Sgr. täglich für die Dauer des Betriebes. Werden aber solche ausschließlich zu der Beaufsichtigung einer Fabrik, jedoch nur während des Betriebes derselben verwendet, so kann neben der Zulage von täglichen 5 Sgr. für die Dauer des Betriebes auch das für die Zeit der von ihnen geleisteten Be-

aufsichtigung sich berechnende Gehalt in Aufrechnung gebracht werden.

Wenn diese Bedienstete von anderen Orten, wo sie im Dienste stehen, herangezogen sind, so kann statt des Gehaltes der Betrag für Diäten und Reisekosten, ersterer zu dem Satze bis zu 20 Sgr. für den Tag, in Aufrechnung kommen. Entstehen für Beamte, denen an ihrem Wohnorte die Beaufsichtigung einer Fabrik, neben ihren gewöhnlichen Funktionen, lediglich gegen die tägliche Zulage von 5 Sgr. überwiesen ist, durch die Vertretung derselben in ihren eigentlichen Funktionen, Kosten, so können solche zur Aufrechnung gelangen.

Im Vorbereitungsdienste stehende Beamte, welche zeitweise während des Betriebes einer Fabrik mit der Beaufsichtigung beauftragt werden, erhalten bis zu 20 Sgr. Diäten und die Zulage von täglich 5 Sgr., auch, wenn sie von auswärts herangezogen werden, Vergütung der Reisekosten.

Die solchergestalt in allen vorstehenden Fällen aufrechnungsfähigen Gehaltstheile, Reisekosten, Diäten und Vertretungskosten dürfen den Normalgehalt eines ständigen Aufsehers von 240 Rthlr. in keinem Falle überschreiten.

An Reisekosten für diätarisch bestellte Aufsichtsbeamte kann für die Rückkehr, auch wenn dieselben an einen entlegenen Ort kommittirt werden, nicht mehr als für die Hinreise in Aufrechnung kommen.

V. Zur Aufrechnung des Diensteinkommens der Ober-Kontroleure, welche für die Ueberwachung des Betriebes und des Aufsichtsdienstes in den Rübenzuckerfabriken besonders angestellt werden, ist die Zustimmung des Vereinsbevollmächtigten im Sinne des §. 3. der Grundsätze über die Verwendung der Bauschsummen und, wenn dieselbe nicht erfolgt oder ein Vereinsbevollmächtigter nicht anwesend ist, die auf dem Korrespondenzwege oder bei Gelegenheit der General-Konferenzen einzuholende Zustimmung sämmtlicher Vereins-Regierungen erforderlich. Für solche Ober-Kontroleure können an Gehalt 600 Rthlr. (für den Ober-Kontroleur in Magdeburg die schon früher bewilligten 700 Rthlr.) und, im Falle von denselben mehrere Fabriken an verschiedenen Orten zu kontroliren sind, an Pferde-Unterhaltungsgeldern Beträge bis zu 180 Rthlr. jährlich, wenn nur ein Pferd zu halten ist, und von 240 Rthlr., sofern zwei Pferde gehalten werden müssen, zur Aufrechnung kommen.

Für Ober-Kontroleure, welche neben ihren gewöhnlichen Funktionen die Ueberwachung der Rübenzuckerfabriken mit zu übernehmen haben, findet keine Aufrechnung von Gehältern u. s. w. Statt.

VI. Umzugskosten ständig bestellter Ober-Kontroleure und Steueraufseher bleiben lediglich der privativen Staatskasse zur Last, da diese Beamten während des Stillstandes der Rübenzuckerfabriken auch zu Dienstleistungen der privativen Staatsverwaltung benutzt werden können.

VII. Die Kosten der Vertretung erkrankter dauernd angestellten Beamten können zwar neben dem Gehalte des erkrankten Beamten aufgerechnet werden, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten, und nur in dem Betrage, welcher für die Stelle selbst aufgerechnet werden darf.

VIII. Der Gehalt der Aufseher, welche bei Fabriken angestellt gewesen sind, die ihren Betrieb ganz eingestellt oder ausgesetzt haben, oder welche fixirt werden, kann, wenn die Beamten nicht sofort anderweit untergebracht werden können, bis dies erfolgt, in keinem Falle aber länger als noch sechs Monate nach Ablauf des Betriebsjahres, in welchem die Fabrik zuletzt in Thätigkeit war, in Aufrechnung kommen.

Jede Vereins-Regierung wird auf vorzugsweise schleunige Wiederunterbringung solcher Beamten Bedacht nehmen.

IX. Die obere Leitung der Beaufsichtigung in den Rübenzuckerfabriken liegt den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern ob. In so fern ein solches Amt am Sitze der Fabrik nicht befindlich ist und deshalb die Beaufsichtigung und der zeitweise Besuch derselben durch die Dirigenten oder Mitglieder des Hauptamtes mit besonderen Kosten verknüpft ist, wird diesen Oberbeamten lediglich die für dergleichen Besuche gebührende Diät nebst Fuhrlohnsvergütung, letztere, sofern der Beamte nicht ohnehin schon Equipagegeld bezieht, verabreicht. Wo es an solchen Beamten fehlt, oder das Hauptamt zu entlegen ist, darf die Beaufsichtigung und der zeitweise Besuch der Fabrik ausnahmsweise einem andern in der Nähe wohnenden höheren Finanzbeamten gegen dieselbe Vergütung übertragen werden, welche dem Hauptamtsdirigenten zukommt. Solche Diäten und Fuhrlohnskosten-Vergütungen dürfen aber überhaupt nur dann liquidirt werden, wenn die von den betreffenden Beamten unternommenen Reisen lediglich zum Zwecke der Kontrole der Rübenzuckerfabriken Statt gefunden haben, damit also nicht sonstige Reisezwecke verbunden gewesen sind.

Abgesehen von der vorstehend bezeichneten Ausnahme, dürfen Beamte, welche eine höhere Funktion als die der Hauptamtsdirigenten haben, namentlich Mitglieder der Provinzial- oder Landesbehörden oder Kollegien, auf Kosten des Vereins mit der Ueberwachung der Rübenzuckerfabriken nicht beauftragt werden, auch ist für die Geschäfte solcher höheren Behörden in Rübenzuckersteuer-Angelegenheiten keine Vergütung auf Rechnung des Vereins zulässig.

X. Ueber gleichförmige Sätze, nach welchen die Vergütungen für Reisekosten der Ober-Kontroleure und Aufseher, in so fern und in so weit dergleichen nach den vorhergehenden Verabredungen dem Vereine aufgerechnet werden können, zu berechnen sind, hat zwar eine allseitige Verständigung nicht herbeigeführt werden können; es wurde jedoch von der Mehrzahl der Bevollmächtigten anerkannt, daß sich die von dem Preußischen Bevollmächtigten vorgeschlagenen Sätze zur allgemeinen Anwendung empfehlen. Nach diesem Vorschlage würden für jene Vergütungen folgende Bestimmungen maßgebend sein:

a. an Diäten für jeden Reisetag erhalten:

die Ober-Kontroleure bis zu	$1^1/_3$	Rthlr.
" Aufseher . . " "	1	"

Außerdem empfangen:

b. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, Ober-Kontroleure und Auf-

seher 7½ Sgr. für die Meile, und auf Nebenkosten beim Zugehen und Abgehen von der Eisenbahn für jedes Zu- und Abgehen eine Entschädigung von 15 Sgr.,

c. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, Ober-Kontroleure und Aufseher 15 Sgr. auf die Meile.

d. Bei Vergütung der unter b. und c. bestimmten Sätze wird in Fällen, wenn die Reise über eine volle Meile hinaus geht, jede weitere Viertelmeile, gleichviel ob sie vollständig oder auch nur theilweise zurückgelegt ist, für eine volle Viertelmeile gerechnet.

e) Bei Reisen von einer Viertelmeile oder von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach dem Satze für eine volle Meile zu berechnen.

f. Bei Besuchen von Rübenfabriken, welche sich in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile vom Wohnorte des Beamten befinden, können keine Vergütungen für Reisekosten in Anspruch genommen werden.

XI. Gratifikationen können nur auf privative Rechnung bewilligt werden.

XII. Wegen der eigenthümlichen Einrichtung der Zollverwaltung in der freien Stadt Frankfurt und mit Rücksicht darauf, daß die Kosten derselben, mit alleiniger Ausnahme der erforderlichen Abfertigungs- und Bureau-Lokale und der öffentlichen Niederlage, von der Gemeinschaft getragen werden, hat man sich in Bezug auf die Kontrolirung der Rübenzuckerfabriken in dem Gebiete der freien Stadt und die dafür dem Zollvereine zu verrechnenden Kosten über folgende besondere Bestimmungen vereinigt:

a. Es sollen daselbst vorerst keine Beamten für die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabrik eigens angestellt werden, vielmehr sollen die bei dem Hauptsteueramte Frankfurt angestellten Beamten, so weit möglich, die Aufsicht führen.

b. In so weit zum Zwecke der unmittelbaren Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabrik zeitweise eine außerordentliche Aushülfe nöthig wird, sind von der Zoll-Direktion in derselben Weise, wie dieses vertragsmäßig in Ansehung der während der Messen erforderlichen Aushülfe geschieht, aus benachbarten Direktionsbezirken Aufsichtsbeamte zu requiriren. Diese Beamten erhalten Diäten zu 20 Sgr., so wie die Zulage von 5 Sgr. täglich, auch daneben Vergütung der Reisekosten nach den unter X. vorgeschlagenen Normen. In so fern für die Betriebsjahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ Diäten und Reisekosten nach den für die Meßaushülfe zu Frankfurt normirten Sätzen gewährt worden sind, eignen sich diese für diese beiden Jahre ausnahmsweise zur Aufrechnung.

c. Die Oberaufsicht wird von Beamten des Hauptsteueramtes, welche von der Zoll-Direktion dazu bestimmt werden, und von dem Oberinspektor geführt. Für jeden Besuch der dermalen bestehenden, von der Stadt etwas entfernten Fabrik erhalten diese Beamten eine

Vergütung von einem Thaler. Im Ganzen sollen jedoch als Kosten der Oberaufsicht nicht mehr als 50 Rthlr. für ein Betriebsjahr in Aufrechnung kommen.

d. Die bei dem Hauptsteueramte angestellten Steueraufseher, welche zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabrik angewiesen werden, erhalten für die Zeit, in welcher sie die Aufsicht führen, die oben unter III. festgesetzte Zulage von 5 Sgr. täglich.

e. Die Einnahme an Rübenzuckersteuer und die durch deren Kontrolirung entstehenden Kosten sind in der Zoll-Direktions-Hauptkassenrechnung, gleich der Einnahme an Zollgefällen und den Zollverwaltungsausgaben, jedoch in besonderen Abschnitten nachzuweisen.
Zum Behufe der Abrechnung sind, getrennt von der Jahresrechnung, aber in den Resultaten mit derselben übereinstimmend, über die Rübenzuckersteuer, ebenso wie es bezüglich der Zollgefälle geschieht, eigene Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben nach dem allgemein geltenden Formulare und rechtzeitig an das Central-Bureau einzusenden.

XIII. Die provisorischen und definitiven Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben bei der Rübenzuckersteuer sind da, wo Vereinsbevollmächtigte fungiren, mit dem Gutachten derselben zu versehen, so weit dies für die Zollabrechnung geschieht.

Allgemein aber sind sie so aufzustellen, daß daraus für jede Fabrik die Einnahmen und die Ausgaben, so wie nach den einzelnen Titeln der Personalstand speziell ersichtlich sind.

Insbesondere kam endlich bei den gegenwärtigen Verhandlungen noch zur Sprache, daß in dem Königreiche Württemberg und in dem Großherzogthume Baden hinsichtlich der Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken jetzt eine besondere Einrichtung besteht, wonach der Aufsichtsdienst neben einem oder mehreren Unterbeamten durch einen mit den übrigen Beamten zu einem Nebenzollamte vereinigten Zollverwalter besorgt wird, welcher nicht nur ebenso, wie die Unterbeamten und abwechselnd mit denselben, an dem Aufsichtsdienste Theil nimmt, sondern außerdem die Stelle eines Ober-Kontroleurs vertreten soll.

Der Württembergische Bevollmächtigte gab hierüber folgende Erläuterung:

In Württemberg beständen zwei Rübenzuckerfabriken — die eine in Altshausen an dem südlichen, die andere in Züttlingen an dem nördlichen Ende des Landes. Beide seyen von dem Sitze der Hauptzollämter — Friedrichshafen und Heilbronn —, zu deren Bezirken sie gehören, 11, beziehungsweise 7 Stunden entfernt. Die Rüben werden darin in getrocknetem Zustande verarbeitet, und ihre Betriebseinrichtungen seien von sehr ausgedehntem Umfange, wie denn zu Altshausen 2, von der Hauptfabrik 3 und 5 Stunden entfernte große Trockenanstalten, zu Züttlingen ebenfalls 2 von einander entfernt liegende Trockenhäuser gehören, und in beiden Fabriken bis jetzt Rübenmengen von Hunderttausend und mehr Zentnern verarbeitet worden seyen.

Daß bei Fabriken von solchen örtlichen und Betriebsverhältnissen eine Kontrole durch Steueraufseher nicht ge-

nüge, sondern daß hierzu eine unmittelbare und unausgesetzte Mitwirkung von höher gestellten Beamten erforderlich sey, ergebe sich schon daraus, daß sowohl während der Zeit der Rübentrocknung, womit in der Regel Tag und Nacht fortgefahren werde, als nach Beendigung dieses Geschäftes der Fabrikationsbetrieb ununterbrochen überwacht und kontrolirt werden müsse, einmal, um die Einbringung unangemeldeter und unversteuerter getrockneten Rüben, welche bekanntlich das ganze Jahr über zur Zuckerfabrikation verwendbar sind, was bei den grünen Rüben nicht der Fall ist, zu verhindern, und dann, um durch genaue Aufnahme der zur Verarbeitung kommenden getrockneten Rüben und der gesammten Fabrikations-Ergebnisse das steuerbare Objekt und dessen Menge festzustellen und Steuerdefraudationen zu begegnen. Wenn daher bei Fabriken, welche die Rüben in grünem Zustande verarbeiten, für eine weit einfachere Kontrole die Theilnahme von Ober-Kontroleuren erforderlich erachtet werde, so müsse diese Nothwendigkeit bei Fabriken der vorgedachten Art um so dringender hervortreten.

Bei der großen Entfernung nun, in welcher sich die genannten Württembergischen Fabriken vom Sitze der betreffenden Hauptämter befinden, erscheine es unthunlich, die unmittelbare Aufsichtsleitung den Oberbeamten der letzteren zu übertragen, und eben so wenig könne die besondere Aufstellung e i n e s kontrolirenden Oberbeamten für beide Fabriken, die über 50 Stunden auseinander liegen, als genügend erachtet werden. Aus diesen Gründen habe sich denn auch die Württembergische Regierung schon bei der ersten Einführung der Rübenzuckersteuer, also zu einer Zeit, wo diese noch in die privative Staatskasse floß und auch die Verwaltungskosten aus letzterer zu bestreiten waren, veranlaßt gesehen, für die mehrerwähnten Fabriken besondere Aufsichts- und Kontrolstellen zu errichten, denen sie den Namen Nebenzollämter beigelegt habe. Diese Einrichtung habe sie mit dem Eintritte der Besteuerung auf gemeinschaftliche Rechnung beibehalten, obschon es ihr nach der Vereinbarung vom Jahre 1843 unbenommen gewesen wäre, für jede Fabrik einen Ober-Kontroleur mit der erforderlichen Anzahl von Steueraufsehern anzustellen.

Sie sei dabei ebensowohl von Rücksichten der Sparsamkeit, als von Gründen der Zweckmäßigkeit geleitet worden. Die Anstellung eines Ober-Kontroleurs mit 600 — und zweier Aufseher mit je 240 Rthlr. Gehalt für jede Fabrik würde einen Aufwand von jährlich 2,160 Rthlr. oder 3,780 fl. für beide Fabriken verursacht haben, während der bisherige Aufwand für dieselben bei zwei Beamten, einschließlich der Diäten der Oberinspektoren, nicht über 2500 fl. betragen habe — eine Thatsache, die zugleich den Beweis liefere, daß durch die Erhebung der Steuer von den getrockneten Rüben, gegenüber jener von den grünen Rüben, eine bedeutende Ersparniß erzielt werde, indem bei der Verarbeitung der letzteren für jedes Trockenhaus wenigstens zwei Aufseher angestellt werden müßten, was z. B. für die Fabrik in Altshausen bei drei Trockenhäusern sechs, für die in Züttlingen bei deren zwei vier, also für beide zehn Aufseher erfordern würde. Die Zweckmäßigkeit der Einrichtung aber ergebe sich aus dem Geschäftskreise der bei jeder Fabrik angestellten Aufsichtsbeamten, von denen der

eine ein höherer Zollbeamter unter dem Titel Zollverwalter, der andere ein Steueraufseher sey. Den Zollbeamten sey als Kontrolbeamten die Einsicht sämmtlicher Fabrikbücher und die Ueberwachung des inneren Fabrikationsbetriebes übertragen. Dieselben haben insbesondere den Betrieb der Trockenhäuser zu überwachen, für die richtige Ablieferung der getrockneten Rüben in die unter ihrem Verschlusse stehenden Magazine zu sorgen und die zur Fabrikation abzugebenden getrockneten Rüben zu verwiegen. Durch tägliche Revision der Fabrikräume seyen die Ergebnisse der Zuckerfabrikation, und zwar insbesondere die Menge der gewonnenen Zuckermasse, die Zahl der gefüllten und der entleerten Formen und die Menge des ausgeschlagenen Rohzuckers aufzunehmen. Die so gesammelten Notizen seyen mit den Fabrikbüchern zu vergleichen, und auf diesem Wege werde auch die richtige Führung der letzteren kontrolirt.

Aus der Größe der Extraktionsgefäße und der Arbeitszeit lasse sich die Menge der verarbeiteten getrockneten Rüben sehr annähernd berechnen, indem die Extraktion einen ganz regelmäßigen Gang einhalten müsse. Der Zollbeamte, welcher sich im Besitze all' dieser Notizen befinde und mit der Rübenzuckerfabrikation nur im Allgemeinen bekannt sey, könne somit jeden Tag berechnen, ob die von ihm verwogenen und zur Fabrikation abgegebenen getrockneten Rüben mit der gewonnenen Zuckermasse ꝛc. in einem richtigen Verhältnisse stehen.

Diese Kontrolmaßregeln machen eine ununterbrochene Bewachung der mit den Rübenzuckerfabriken in Verbindung stehenden Trockenanstalten, so wie der Räume, wo die abgewogenen und zur Fabrikation abgegebenen getrockneten Rüben aufbewahrt und die Extraktionsgefäße aufgestellt sind, entbehrlich, und gewähren überdies noch größere Sicherheit, als letztere Maßregel, weil bei der täglichen Kontrolirung der verschiedenen Fabrikationsakte und Ergebnisse auch eine heimliche Extraktion mittelst unangemeldeter Geräthe in kürzester Zeit entdeckt werden müßte, was bei der blosen Bewachung der Fabrikräume nicht zu hoffen wäre.

Den Steueraufsehern liege zunächst die allgemeine Beaufsichtigung der Fabrik zum Zwecke der Verhinderung von Steuerunterschleifen mittelst Verarbeitung unverwogener Rüben ꝛc., sodann die Unterstützung der Steuerbeamten im Verwiegungsgeschäfte und bei Funktionen ähnlicher einfacher Art ob. Außerdem finden noch über die Dienstführung dieser Aufsichtsbeamten zeitweise Visitationen durch die Oberinspektoren der betreffenden Hauptzollämter Statt. Nach all' diesem aber werde nicht verkannt werden, daß bei der Kontrole der Würtembergischen Rübenzuckerfabriken den Rücksichten auf das Vereinsinteresse vollständig Rechnung getragen sey.

Durch Vorstehendes glaube er vollständig nachgewiesen zu haben, welche Bewandniß es mit der Errichtung von Nebenzollämtern zur Kontrolirung der Rübenzuckersteuer in Württemberg habe. Dieselben bestehen übrigens lediglich wegen der Rübenzuckersteuer, und ihre Beamten verrichten ebenfalls lediglich die Funktionen der Ober-Kontroleure und Steueraufseher und hätten sich namentlich nicht mit der Steuererhebung zu befassen, die ausschließlich zum Geschäftskreise der betreffenden Haupt-

ämter gehöre und dem Vereine nicht den geringsten Aufwand verursache.

Diese Einrichtung habe sich in Württemberg durch siebenjährige Erfahrung erprobt, und er, der Bevollmächtigte, vertraue nun, daß weder gegen die aufgerechneten Kosten, die lediglich durch die Aufsicht veranlaßt worden seyen und deren Betrag übrigens, wie bereits erwähnt, gegenüber den vereinbarten Sätzen eine erhebliche Ersparniß nachweise, noch gegen den Fortbestand der Einrichtung selbst, wodurch der Zweck der Kontrole nach der Ueberzeugung seiner Regierung vollständiger erreicht werde, als auf dem durch die Vereinbarung vorgezeichneten Wege, Bedenken werden erhoben werden.

Nach den Verhandlungen auf der sechsten General-Konferenz sey jedem Vereinsstaate die Befugniß eingeräumt, nach dem wirklich vorhandenen Bedürfnisse für mehrere oder auch für eine einzelne Rübenzuckerfabrik einen besondern Ober-Kontroleur zu bestellen; die gedachten Zollverwalter hätten aber nachgewiesenermaßen keine andere Dienststellung, als die der Ober-Kontroleure, deren Namen sie blos darum nicht trügen, weil er in Württemberg überhaupt nicht üblich sey. Finde man übrigens Anstoß an dem Titel Nebenzollamt, der hier nicht passend angewendet erscheinen möge, so halte er sich ermächtigt, einer Abänderung desselben in eine andere Bezeichnung, etwa in „Kontrolstelle", zuzustimmen. Dagegen finde er sich außer Stande, die Zustimmung seiner Regierung zu einer solchen Veränderung der bisherigen Einrichtung zu erklären, wodurch die Aufstellung ständiger höheren Aufsichtsbeamten bei den mehrgedachten Fabriken beseitigt und der oben beschriebene wichtige Dienst der Kontrolirung derselben einigen untergeordneten Steueraufsehern überlassen wäre, deren Verwendung nicht einmal eine Ersparniß zur Folge hätte, da ihre Gehalte, mit Einschluß der Diäten der inspicirenden Oberbeamten, dem Betrage der mit der bisherigen Einrichtung verbunden gewesenen Kosten jedenfalls gleichkommen würden.

Hieran reihete der Badische Bevollmächtigte folgende Erklärung:

Wie in Württemberg, so habe man auch in Baden keine Ober-Kontroleure bestellt. Man habe sich für einen andern Modus der Beaufsichtigung und Verwaltung entschieden. Man habe bei der Fabrik in Waghäusel ein Nebenamt errichtet, und bei der Fabrik in Offenburg dem für privative Rechnung daselbst bestellten Untersteueramte, welches keinen Gehülfen bedürfe, zum Zwecke der Rübensteuerkontrole einen solchen beigegeben. Durch diese Einrichtung habe man nicht blos dem Vereine Kosten erspart, sondern auch die Kontrole zweckmäßiger eingerichtet, als sie andernfalls hätte geübt werden können. Waghäusel sey die bedeutendste Rübenzuckerfabrik im Vereine. Es werde der Betrieb Tag und Nacht fortgesetzt und mit der geringen Unterbrechung von kaum 6 Wochen das ganze Jahr durch gearbeitet.

Unter solchen Verhältnissen habe man natürlich nicht für passend erachten können, die wichtige Kontrole der Fabrik nur in die Hände von Aufsehern zu geben. Man habe sich auch nicht darauf beschränken können, einem obe-

ren Beamten nur die Leitung des Geschäftes zu übertragen; man habe dem Verwalter die Auflage gemacht, bei der Kontrole selbst thätig mitzuwirken. Dabei habe er sich offenbar mit den Geschäften, welche in Waghäusel bei dem von der gewöhnlichen Fabrikation abweichenden Betriebe etwas komplicirter seyen, als anderwärts, besser vertraut machen können, als dies möglich gewesen sey, wenn derselbe nur beaufsichtigend ab- und zugegangen wäre. Eine Ueberwachung letzterer Art wäre völlig ungenügend gewesen. Der Verwalter werde ferner ausschließlich für die Rübensteuerkontrole verwendet. Man habe allen Grund, mit dieser Einrichtung zufrieden zu seyn. Auch der Vereinsbevollmächtigte habe diese Einrichtung nicht etwa deshalb beanstandet, weil er sie für unzweckmäßig erachtet, sondern weil die Verabredung von 1843 nicht ausdrücklich der Errichtung von Nebenämtern zu solchem Zwecke erwähne.

In Offenburg, woselbst eine Fabrik von namhaftem Umfange bestehe, die gleichfalls Tag und Nacht betrieben werde, bei welcher mithin die Bestellung eines Ober-Kontroleurs gerechtfertigt gewesen wäre, habe man sich darauf beschränkt, einem Nebenamtsgehülfen und einem Aufseher die Kontrole zu übertragen. Auch hier habe sich die Großherzogliche Regierung nicht entschließen können, die dienstlichen Geschäfte allein zwei Aufsehern zu überlassen.

Sie glaube dieser Anordnungen wegen, welche ebensowohl für die Sparsamkeit der Verwaltung zeugen, als das Streben an den Tag legen, das Interesse des Vereins möglichst zu wahren, mit Recht der Anerkennung des Vereins sich erfreuen zu dürfen. Die Großherzogliche Regierung könne sich nicht entschließen, formeller Bedenken wegen, um eines andern Titels willen, Einrichtungen aufzugeben, welche sie auf den Grund der 1843. Verabredung (besonderes Konferenz-Protokoll vom 6. November 1843. 11. a. und b.) für gerechtfertigt halte und auch als angemessen erprobt habe.

Von anderen Seiten wurde hierauf entgegnet:

Im Protokolle vom 6. November 1843 sey unter Nr. 11. a. zwar die Vereinbarung getroffen worden, daß statt einer Aversalsumme, welche den einzelnen Vereinsstaaten für die Kosten der Verwaltung bei der Rübenzuckersteuer hätte gewährt werden können, der wirkliche Verwaltungsaufwand aufgerechnet werden solle; es ergeben aber zugleich diese Verabredungen, daß die steuerliche Ueberwachung der Fabriken durch Steueraufseher erfolgen solle, welche unter der Kontrole der Ober-Kontroleure und der höher gestellten Beamten stehen. Denn es seyen nur über die Kosten nähere Vereinbarungen getroffen worden, welche die Verwendung von Beamten der vorbezeichneten Art verursacht. Hätte man es für zulässig erachtet, die Aufsicht in anderer Weise zu organisiren, so würde es nothwendig gewesen seyn, auch über die Kostenbeträge, welche in solchen Fällen zur Aufrechnung geeignet seyn würden, eine Bestimmung zu treffen. Dies sey aber nicht geschehen. Von der Großherzoglich Badischen Regierung werde in Uebereinstimmung hiermit auch anerkannt, daß die Vereinbarung vom 6. November 1843 der Errichtung

von Nebenzollämtern zum Behufe der Ueberwachung von Rübenzuckerfabriken gar nicht gedenke. Hieraus folge, daß die Aufrechnung der Besoldungen und Remunerationen für dergleichen Aemter von den übrigen Vereins-Regierungen würde beanstandet werden können. Wenn dies für die Vergangenheit mit Rücksicht auf die verschiedene Auffassung, welche die Vereinbarung vom 6. November 1843 erfahren hat, nicht geschehe, so werde doch der Wunsch begründet seyn, daß für die Zukunft, und namentlich vom Jahre 1852 ab, die Ueberwachung der Rübenzuckerfabriken auch in Württemberg und Baden in derselben Art geübt werden möge, wie in den übrigen Vereinsstaaten, und daher von dem bezeichneten Jahre ab bei Berechnung der Verwaltungskosten nur Ansätze vorkommen, welche der bestehenden Vereinbarung, wie sie durch die gegenwärtige Verabredung näher bestimmt worden ist, entsprechen, auf diese Art aber die so wünschenswerthe Gleichmäßigkeit der Einrichtungen hergestellt werde.

Es scheine auch der Einführung einer gleichmäßigen Einrichtung nichts Wesentliches im Wege zu stehen. Denn aus dem Umstande, daß in Württemberg und Baden der Zucker aus gedörrten Rüben gewonnen werde, könne man nicht die Nothwendigkeit ableiten, die Kontrole im Wesentlichen anders einzurichten, als sie in denjenigen Fabriken geübt wird, welche den Zucker aus frischen Rüben gewinnen. Bei beiden Fabrikationsweisen bilde die Feststellung des Gewichtes der Rüben kurz vor deren Verarbeitung denjenigen Akt, welcher in gleicher Weise zu überwachen sey. Die Obliegenheiten der Beamten beständen darin, für die richtige Feststellung des Gewichtes Sorge zu tragen und durch die Aufsicht zu verhindern, daß nicht unverwogene Rüben zur Verarbeitung gelangen. In letzterer Beziehung komme in denjenigen Fabriken, welche Vorräthe getrockneter Rüben halten, besonders in Betracht, daß diese Vorräthe unter Verschluß gehalten werden müssen. Eine Ausdehnung der Ueberwachung auf andere Akte des Betriebes lasse sich zur Verstärkung der Kontrole bei den beiderlei Betriebsweisen denken, bilde aber kein Moment, welches das eigentliche Wesen der Kontrole berühre. Wenn hiernach die Art des Betriebes in Württemberg und Baden eine abweichende Kontrol-Einrichung nicht bedinge, so müsse noch ferner dafür gehalten werden, daß durch die daselbst angestellten Zollverwalter die Stelle der Ober-Kontroleure nicht ersetzt werde, daß diese Beamten vielmehr, da sie an der speziellen Aufsicht vollständig Antheil nehmen müssen, in der Hauptsache als Aufseher anzusehen sind, wie denn die ihnen übertragenen Geschäfte in der Hauptsache auch durch tüchtige Aufseher sehr wohl dürften ausgeführt werden können. Um so mehr hoffe man, daß der oben ausgesprochene Wunsch, zu welchem sich die Bevollmächtigten aller übrigen Vereinsstaaten vereinigen, werde berücksichtigt werden.

Der Württembergische Bevollmächtigte erwiederte hierauf:

Er könne nur wiederholen, daß die Kontrole der in Württemberg bestehenden Rübenzuckerfabriken eine ganz verschiedene von derjenigen sey, welche man bei der früheren Vereinbarung im Auge gehabt habe. Während diese sich auf die Beaufsichtigung, beziehungsweise Verwiegung der

zur Verarbeitung kommenden Rüben beschränke, umfasse jene neben der gleichen Beaufsichtigung des steuerbaren Objektes die Ueberwachung sämmtlicher Akte des Betriebes zu dem Zwecke, das Steuerinteresse durch alle Stadien desselben zu wahren. Dies bedinge nothwendig eine Aufsichtsbestellung anderer Art, als sie für die Gewichtsaufnahme der Rüben und die blose äußere Beaufsichtigung der Fabrikräume erforderlich sey. Die ständige Anwesenheit höherer Aufsichtsbeamten in den Württembergischen Fabriken sei daher nicht zu vermeiden, und es könnte somit, wenn die der gegenwärtigen Vereinbarung zu Grunde liegenden Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange auch bei diesen Fabriken durchgeführt werden wollten, nur die Anstellung eines Ober-Kontroleurs mit je zwei Aufsehern für jede Fabrik verfügt werden. Seine Regierung würde aber aus den bereits von ihm angegebenen Gründen eine solche Einrichtung nur ungern treffen, einmal, weil dieselbe eine ihr nicht nothwendig scheinende Personalvermehrung, somit auch einen größeren Kostenaufwand für den Verein zur Folge hätte, dann, weil man den Namen Ober-Kontroleur in Württemberg nicht kenne. Er gebe daher nochmals zu erwägen, ob nicht die bisherige, seit Einführung der Rübenzuckersteuer als zweckmäßig erprobte Einrichtung beizubehalten seyn dürfte, indem er rücksichtlich des Bedenkens, das gegen die Theilnahme der angestellten höheren Beamten an dem speziellen Aufsichtsdienste geäußert worden sey, dasjenige zu berücksichtigen bitte, was er oben über die durch die Oberinspektoren Statt findenden Visitationen bemerkt habe. Erachte man aber dessen ungeachtet die von ihm angeführten Thatsachen nicht für geeignet, den unveränderten Fortbestand der fraglichen Einrichtung zu begründen, so würde er sich nur für ermächtigt halten, einer Veränderung derselben in so weit zuzustimmen, als dieselbe nicht ein Hinderniß für die Aufstellung ständig anwesender höheren Aufsichtsbeamten bei den Württembergischen Fabriken in sich schließen würde. Als eine solche Aenderung würde er z. B. die Uebertragung der Oberaufsicht an die dermalen angestellten Zollverwalter, unter Verleihung des Titels „Kontrolbeamte" an dieselben, und die Anstellung zweier Aufseher für den speziellen Aufsichtsdienst betrachten, wenn diese Personalbestellung bei jeder Fabrik und die Bewilligung der Gehalte nach den obigen Bestimmungen III. und V. erfolgen könnte. Zu einer Verständigung in diesem Sinne glaube er die Zustimmung seiner Regierung erklären zu können.

Die Mehrzahl der Bevollmächtigten beharrte dagegen auf der Ansicht, daß die in Württemberg und Baden übliche Fabrikationsmethode ein abweichendes Verfahren bei der Kontrole der Rübenzuckerfabriken nicht begründe, und fand übrigens das von dem Württembergischen Bevollmächtigten zuletzt angedeutete Auskunftsmittel zur Ausgleichung der bestehenden Differenzen unter der Voraussetzung geeignet, daß die Anstellung höherer Zollbeamten zur Leitung der Oberaufsicht bei den gedachten Fabriken dauerndes Bedürfniß ist.

Der Badische Bevollmächtigte erklärte schließlich:

Indem er sich demjenigen vollkommen anschließe, was der Bevollmächtigte von Württemberg auf die Bemerkungen erwiedert habe, welche gegen die Art der in Württemberg und Baden bestehenden Einrichtungen gemacht worden seien,

wolle er, der von anderer Seite erfolgten Bezugnahme auf Nr. 11 der Vereinbarung vom 6. November 1843 gegenüber, nur darauf aufmerksam machen, daß in jener Vereinbarung Behufs der Bemessung des wirklichen Verwaltungsaufwandes nur einige leitende, aber keineswegs den Gegenstand erschöpfende Gesichtspunkte gegeben seyen, und er darum den aus derselben gezogenen Schluß nicht als richtig anzuerkennen vermöge. Im Uebrigen befände er sich nicht in der Lage, die Einwilligung seiner Regierung in eine Abänderung der in Baden bestehenden, erst nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse getroffenen Einrichtung zu erklären, müsse vielmehr hierwegen lediglich auf seine vorhin abgegebene Erklärung Bezug nehmen.

Es wurde hiernächst wiederholt der Wunsch ausgesprochen, daß die Großherzoglich Badische Regierung bei der Erklärung über die Ratifikation der Konferenz-Verhandlungen ihren bisherigen Widerspruch zurücknehmen, jedenfalls aber bestimmt sich darüber aussprechen möge, welchen der unter Nr. I. bis XIII. enthaltenen Abreden sie ihre Zustimmung gebe, indem zugleich von der Mehrzahl der Bevollmächtigten der Gesichtspunkt gewahrt wurde, daß der Gemeinschaft nach der Vereinbarung vom Jahre 1843 nur solche Kosten aufgerechnet werden dürfen, über welche eine bestimmte Vereinigung getroffen worden ist.

B. Zum Zwecke der definitiven Abrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme an Rübenzuckersteuer von den sechs Betriebsjahren vom 1. September 1844 bis Ende August 1850 wurden die von dem Central-Bureau vorgelegten Einnahme-Uebersichten und die Liquidationen der diese Einnahme treffenden Ausgaben einer Prüfung unterzogen und als Resultat derselben hier niedergelegt:

1) Was die von Preußen nachgewiesenen Einnahmen und die darauf liquidirten Ausgaben anbelangt, so mußte von einer vollständigen Anerkennung aus dem Grunde Umgang genommen werden, weil von den Regierungen der mit Preußen im engeren Verbande stehenden Herzogthümer Anhalt-Köthen und -Bernburg verschiedene nicht unerhebliche Ausgabebeträge in Aufrechnung gebracht werden wollen, welche nach der in dem besonderen Protokolle d. d. Berlin den 6. Nov. 1843 enthaltenen Verabredung zur Aufrechnung nicht geeignet erscheinen. Dahin gehören namentlich die an Erhebungsbeamte und für mehrere zum Regierungsressort gehörige höhere Verwaltungsbeamte liquidirten Gehalte und Gratifikationen. Unter diesen Umständen können nur die übrigen von Seiten Preußens in den betreffenden provisorischen Abrechnungen nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben als richtig anerkannt werden, wogegen man sich vereinigte, der Königlich Preußischen Regierung anheim zu geben, den Wegfall der in den Ausgabe-Liquidationen der Anhaltischen Regierungen beanstandeten Ausgaben herbeizuführen und nach dem Ergebnisse die Ausgabe-Nachweisungen berichtigen zu lassen. Für den vorliegenden Fall wird es sodann als genügend angenommen, wenn von dem Central-Bureau nach Maßgabe der demnächst bei demselben wieder eingehenden Einnahme-Nachweisungen und Ausgabe-Liquidationen der mit

Preußen im engeren Verbande stehenden Staaten die definitive Abrechnung aufgestellt wird.

2) Die Einnahme-Uebersichten von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen und Braunschweig sind von den Direktivbehörden und zugleich von den Vereinsbevollmächtigten als richtig bescheinigt.

Die Uebersichten der Einnahmen der Thüringischen Vereinsstaaten und jene der freien Stadt Frankfurt, letztere für das Betriebsjahr 18⁴⁹/₅₀, in welchem Jahre erst eine Fabrik in's Leben getreten ist, sind von den Direktivbehörden bescheinigt.

Alle diese Uebersichten werden anerkannt.

In dem Großherzogthume Hessen und in dem Herzogthume Nassau bestehen keine Rübenzuckerfabriken.

In den Ausgabe-Liquidationen mehrerer Staaten sind einige unerhebliche Beträge aufgeführt, deren Anrechnung nach der bestehenden Verabredung zweifelhaft erschien. Die General-Konferenz glaubte indessen mit Rücksicht darauf, daß die bestehende Vereinbarung eine verschiedenartige Auffassung erfahren hat, für die Vergangenheit die Aufrechnung der in Frage stehenden unbedeutenden Beträge nicht beanstanden zu sollen.

Das Resultat der anerkannten und in die definitiven Abrechnungen aufzunehmenden Einnahmen und Ausgaben aller Staaten, mit Ausnahme Preußens, ist aus der von sämmtlichen Konferenz-Bevollmächtigten unterzeichneten Zusammenstellung zu ersehen. Beilage XXIV.

Das Central-Bureau wird die definitiven Abrechnungen für die sechs Betriebsjahre, vom 1. September 1844 bis Ende August 1850, unter Zugrundlegung der hinsichtlich der Bevölkerung getroffenen Beschlüsse, wo möglich vor Ende des laufenden Jahres aufzustellen und solche den Vereins-Regierungen vorzulegen haben.

§. 60.

Aufstellung eines neuen allgemeinen Bauschsummen-Etats.

(Vergl. Hauptprotokoll der achten Gen.-Konferenz §. 28.)

Der Preußische Bevollmächtigte bemerkte:

Schon bei der siebenten General-Konferenz und weiter bei der achten sei das Bedürfniß der Aufstellung eines neuen allgemeinen Bauschsummen-Etats anerkannt und daher verabredet worden, daß bei der nächstfolgenden General-Konferenz die Uebersichten der von den betreffenden Vereinsstaaten für die Kosten des Zollschutzes und der Zollerhebung an den Außengrenzen nach den vereinbarten Normen zu liquidirenden Bauschsummen zur Prüfung und Anerkennung vorgelegt werden sollten. Er habe zu dem Ende im Auftrage seiner Regierung die Uebersicht dieser Kosten für Preußen zu überreichen, und richte an die anderen Bevollmächtigten das Ersuchen um gleiche Vorlage.

Der Bayerische Bevollmächtigte trat dieser Erklärung bei, und kündigte mit Bezugnahme auf die Verhandlung in §. 28 des Berliner Hauptprotokolles von 1846 die alsbaldige Vorlage des neu angefertigten Bayerischen Bauschsummen-Etats an.

Die Kommissarien für Sachsen traten dem Preußischen Antrage unter Hinweisung auf den mit den Sächsischen Anträgen vorgelegten Bauschsummen-Etat ebenfalls bei.

Der Württembergische Bevollmächtigte erklärte, daß er sich in der Lage befinde, auf eine Verhandlung über die

Regulirung neuer Bauschsummen-Etats unter Vorlegung eines in Folge der Verabredung auf der achten General-Konferenz neu aufgestellten Württembergischen Etats einzugehen, obschon seine Regierung ihrerseits nichts dagegen zu erinnern hätte, wenn von einer solchen Verhandlung für jetzt abgestanden werden wollte.

Von einigen der übrigen Bevollmächtigten wurde dagegen bemerkt, daß sie in dieser Sache ohne Instruktion, und zwar dieselbe einzuholen bereit seien, jedoch dafür halten müßten, daß bei dem nicht mehr fernen Ablaufe der Zollvereinigungs-Verträge vorzuziehen sein möchte, die Aufstellung neuer Bauschsummen-Etats, deren Prüfung und Feststellung jedenfalls zu sehr zeitraubenden Berathungen führen würde, den künftigen Verhandlungen bei Erneuerung jener Verträge zu überlassen.

Die Kommissarien für Preußen, Bayern und Sachsen erwiederten hierauf, wie sie zwar nicht verkennen wollten, daß der weitere Ablauf von drei Jahren, innerhalb welcher voraussichtlich doch wieder neue Veränderungen in einem jetzt aufzustellenden Bauschsummen-Etat nothwendig werden dürften, und die noch kurze Zeit bis zur erforderlichen Erneuerung der Verträge die Räthlichkeit und Nützlichkeit einer jetzigen neuen Feststellung der Bauschsummen-Etats allerdings zweifelhaft erscheinen lasse, und daß sie daher der Aussetzung derselben nicht entgegen sein wollten, daß aber eben darum die bei der Verabredung in §. 28 des Haupt-Protokolles der achten General-Konferenz von dem Kommissär von Bayern ausgesprochene und allseitig anerkannte Voraussetzung, solche Veränderungen, welche das Bedürfniß des Dienstes als nothwendig und unverschieblich herausgestellt habe, unter den vertragsmäßigen Voraussetzungen inzwischen eintreten zu lassen und die danach sich bemessenden Berichtigungen und Ergänzungen der Bauschsumme, vorbehaltlich der definitiven Festsetzung derselben, in Ansatz zu bringen, ferner aufrecht zu erhalten sein werde.

Hiermit erklärten sich sämmtliche Bevollmächtigte einverstanden.

Die Kommissarien für Sachsen fügten die Bemerkung bei, daß sie insbesondere die Errichtung eines neuen Nebenzollamtes I. nach Vollendung der Eisenbahn von Dresden nach Prag auf Oesterreichischem Grund und Boden und die dadurch entstehende Erweiterung der Bauschsumme vorbehalten müßten.

§. 61.

Gegenseitige Mittheilung der Verfügungen in Zollverwaltungs-Angelegenheiten.

Von einigen Seiten wurde, unter Bezug auf die in §. 43 des Hauptprotokolles der Vollzugs-Kommission zu München vom 14. Februar 1834 und in §. 34 des Karlsruher Vollzugs-Protokolles vom Oktober 1835 getroffene Vereinbarung, der Wunsch ausgesprochen, daß die Entscheidungen und Erläuterungen, welche in den einzelnen Vereinsstaaten bei gegebenen Anlässen in Tarifs- und anderen Gegenständen des gemeinschaftlichen Zollverwaltungs-Dienstes erlassen werden, in so fern sie von allgemeinem Interesse sind, sei es auf dem Wege eines Verordnungsblattes oder durch unmittelbare gegenseitige Mittheilungen, vollständiger, als es in der letzten Zeit geschehen zu seyn

scheint, zur Kenntniß der Direktivbehörden in den übrigen Vereinsstaaten gebracht werden möchten.

Es wurde von den Bevollmächtigten zugesichert, die Berücksichtigung dieses Wunsches bei ihren Regierungen zu befürworten.

Den Ausgabe-Etat des Central-Bureau des Zollvereins.

§. 62.

Bei der siebenten General-Konferenz (§. 49 des Hauptprotokolles) wurde zur Remunerirung der bei dem Central-Bureau des Zollvereins benöthigten Hülfsarbeiter, so wie zur Bestreitung anderer Dienstausgaben des Central-Bureau eine Jahres-Summe von 1600 Rthlr. ausgesetzt.

Man war allseitig darüber einverstanden, daß die allenfallsigen Erübrigungen, welche sich am Schlusse des Jahres an dieser Summe ergeben möchten, zu Gratifikationen für das Dienstpersonal des Central-Bureau verwendet werden dürfen, und daß dabei das in Punkt 1 jener Bestimmung für die Verleihung von Gehaltszulagen vereinbarte Verfahren in Anwendung komme.

Die Meinungsverschiedenheit zwischen den Regierungen von Württemberg und Baden wegen einer Zollnachforderung aus dem Jahre 1849.

§. 63.

Der Bevollmächtigte von Baden trug vor:

Zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Württembergischen Regierung sey aus Anlaß eines Spezialfalles eine Meinungsverschiedenheit über die Anwendung einiger Bestimmungen des Zollgesetzes und des Zollkartels entstanden.

Es habe nämlich ein Württembergischer Staatsangehöriger während des Aufruhrs in Baden im Jahre 1849 für Rechnung mehrerer Gemeinden des Großherzoglich Badischen Bezirksamtes Möskirch eine Partie Gewehre aus der Schweiz über das Hauptzollamt Randegg eingeführt, wovon der Eingangszoll 364 fl. 52 kr. betrage. Auf den Grund einer Bekanntmachung der sogenannten Exekutiv-Kommission — einer revolutionären Behörde — vom 16. Mai 1849, wonach Waffen, welche zum Zwecke der Volksbewaffnung eingeführt werden, Zollfreiheit anzusprechen hatten, und auf Vorlage eines Attestates eines revolutionären sogenannten Civil-Kommissärs sey der gedachte Eingangszoll vom Einbringer nicht entrichtet und die Zahlung desselben auch dann verweigert worden, als das Hauptzollamt Randegg ihn nach bewältigtem Aufruhre in Folge der Proklamation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 2. Juni 1849, durch welche alle Handlungen und Verfügungen der revolutionären Regierung für nichtig und wirkungslos erklärt wurden, durch Vermittelung des Königlich Württembergischen Oberamtes Balingen habe in Anforderung bringen lassen.

Da die Gewehre, theils in Folge der allgemeinen Entwaffnung, theils wegen sonstiger Verschleuderung, nicht mehr im Besitze der Gemeinden gewesen seyen, ihre Beschlagnahme zu Gunsten der Zollkasse also nicht mehr habe bewirkt werden können, so habe die Großherzoglich Badische Zolldirektion die Königlich Württembergische ersucht, die fragliche Zollforderung auf den Grund des §. 15. des Zollgesetzes nach Maßgabe der in Württemberg über die Abgabenerhebung geltenden Bestimmungen nacherheben zu lassen, welchem Ansuchen jedoch von Seiten der Königlich Württembergischen Zolldirektion nicht entsprochen worden sey.

Auch eine Kommunikation des Großherzoglich Badischen Finanz-Ministeriums mit dem Königlich Württembergischen sey erfolglos geblieben.

Da der Einbringer der Gewehre nach den eingezogenen Erkundigungen weder ausstehende Forderungen noch sonstige Vermögenstheile im Großherzogthume Baden besitze, aus denen seine Schuld an die Zollkasse berichtigt werden könnte, so erübrige bei der Weigerung der Königlich Württembergischen Behörden, die Bestimmungen des Zollkartels im vorliegenden Falle in Anwendung zu bringen, der Großherzoglich Badischen Regierung nichts, als über die hier obwaltende Meinungsverschiedenheit die Entscheidung der General-Konferenz zu veranlassen.

Es werde, fuhr der Bevollmächtigte fort, um die Richtigkeit der Ansicht seiner Regierung darzuthun, wohl keiner weiteren Begründung bedürfen, daß über die Frage der Zollpflichtigkeit der fraglichen Gewehre, so wie über die Frage, wer der Zollpflichtige sey, lediglich die Badischen Zollbehörden zu entscheiden haben, und ebenso, daß, nachdem dies geschehen, die Königlich Württembergischen Behörden nach den Bestimmungen des Zollkartels verpflichtet seyen, alle gesetzlichen Mittel zur Beibringung der, der Zollvereinskasse gehörenden Forderung anzuwenden, wie dies auch von Seiten der Landes-Regierung des vormaligen Fürstenthums Sigmaringen geschehen sey, als das Großherzoglich Badische Finanz-Ministerium ihre Vermittelung wegen einer ganz ähnlichen Zollschuldigkeit der Gemeinde Kalkofen in Anspruch genommen habe.

Der Württembergische Bevollmächtigte erwiederte hierauf:

Seine Regierung habe über diesen Gegenstand sich gegen die Großherzoglich Badische Regierung dahin ausgesprochen, daß sie eine Nachforderung an den gedachten Württembergischen Staatsangehörigen nicht für begründet erachte, weil die Bewilligung der Zollfreiheit durch das betreffende Badische Hauptzollamt ohne irgend einen Vorbehalt und unter vollständiger Erledigung der Deklaration, worin namentlich das Wort „bezahlt" durchstrichen und der Gefällebetrag als „auf privative Rechnung übernommen" bezeichnet worden ist, Statt gefunden habe.

Dieser Ansicht sey sie noch, dagegen bestreite sie nicht, daß über die fragliche Zollschuldigkeit die Badischen Zollbehörden zu erkennen haben, da die eingeführten Gegenstände über die Badische Grenze eingegangen und nicht nach Württemberg gebracht worden sind. Nur vermöge sie wegen des letzteren Umstandes nicht einzusehen, wie den Württembergischen Zollbehörden die Befugniß oder Verpflichtung zukommen solle, die Ansprüche der Badischen Staatskasse, welche nach Artikel 15. des Zollgesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles für sich geltend zu machen hätte, Falls nicht eine Uebernahme desselben auf privative Rechnung im Wege stehe, zur Anerkennung zu bringen.

Er, der Bevollmächtigte, befinde sich daher nicht in der Lage, die Zustimmung seiner Regierung zu dem Ansinnen der Großherzoglich Badischen Regierung zu erklären.

Da die übrigen Bevollmächtigten über den Gegenstand nicht mit Instruktion versehen und auch nicht mehr in der Lage waren, eine solche noch einzuholen, so ließ sich eine

Entscheidung über die zur Sprache gekommene Meinungsverschiedenheit nicht erzielen.

Unter diesen Umständen, bemerkte der Badische Bevollmächtigte schließlich, habe er seiner Regierung die weitere Verfolgung des Gegenstandes vorzubehalten, hier aber noch die ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß dieselbe die Vertretung der fraglichen Zollschuldigkeit dem Vereine gegenüber ablehnen müsse.

Die übrigen Bevollmächtigten bemerkten hierauf, daß durch diese Erklärung des Bevollmächtigten von Baden der Entscheidung der Sache nicht präjudicirt werden könne.

§. 64.

Schluß.

Zum Schlusse der Verhandlungen wurde die Verabredung getroffen, daß die nächste General-Konferenz in Darmstadt abgehalten werden soll, in so fern nicht mit Rücksicht auf die bevorstehenden Verhandlungen wegen Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge unter den Vereins-Regierungen eine anderweite Verständigung herbeigeführt werden sollte.

Als Gegenstände, welche von den Vereins-Regierungen besonders zu ratifiziren seyn werden, sind bezeichnet worden:

1) §. 5. die zollamtliche Behandlung der zur Industrie-Ausstellung nach London zu sendenden vereinsländischen Erzeugnisse;
2) §. 7. das Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen;
3) §. 8. den Austausch der sächsisch-böhmischen Enklaven bei Weigsdorf, ingleichen die Uebergabe der Orte Nieder- und Neuleutersdorf, Josephdorf und Neuwalde an die Krone Sachsen, die darauf angeordneten Regie-Einrichtungen, die verfügte Nachsteuer und deren Ergebniß, so wie die eingetretene Veränderung in der Bevölkerungszahl;
4) §. 10. die zollfreie Einfuhr von Traubenmost von in der Schweiz gelegenen Rebländern;
5) §. 11. den Eingang einer Partie ungereinigter Soda zu dem früheren für gewisse Grenzstrecken bestandenen ermäßigten Zollsatze;
6) §. 12. die Bewilligung der Durchgangszollfreiheit für seewärts eingegangene und stromwärts nach Hamburg wieder ausgeführte Lumpen;
7) §. 13. die nachträgliche Genehmigung zur zollfreien Einführung einer Quantität Pappe und Packpapiere in das Herzogthum Braunschweig;
8) §. 14. die zollfreie Einführung der Häute gefallener Thiere aus dem Braunschweigischen Gebiete von Seiten Hannöver'scher Nachrichter auf Grund des denselben verliehenen Nachrichterlehens;
9) §. 16. das amtliche Waarenverzeichniß und die dazu gehörigen Instruktionspunkte;
10) aus §. 19., die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen betreffend, die Punkte I, II. u. IV.

11) §. 20. die Aufhebung der beschränkenden Bestimmung im §. 42 der Zollordnung;
12) §. 21. die Revision ausgehender Begleitschein-Güter;
13) §. 22. Erweiterung der Kollitheilung in den öffentlichen Niederlagen;
14) §. 23. die Weintheilungslager;
15) aus §. 25., die Bewilligung von Privatlagern betreffend, der Punkt I.;
16) §. 31. die Befreiung der in Quantitäten unter 5 Pfd. in Probefläschchen aus einem Vereinsstaate in den andern übergehenden Weinproben von der Uebergangsabgabe, beziehungsweise von den inneren indirekten Steuern;
17) aus §. 33., die Uebergangsschein-Kontrole betreffend, der Punkt I.;
18) §. 34. die Waaren-Kontrole im Binnenlande;
19) §. 37. die Rabattbewilligung an Weingroßhändler;
20) aus §. 38., die Zollbonifikation für den in inländischen Siedereien raffinirten Zucker betreffend, die Punkte I. und II.;
21) aus §. 39., die Maßregeln, welche in Theuerungszeiten hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Getreide ergriffen werden können, betreffend, der Punkt II. Nr. 7.;
22) aus §. 43. der Punkt I., die Befreiung der für die Oesterreichischen dermalen zu Bundeszwecken verwendeten Truppen ein- oder durchgehenden Ausrüstungs-, Equipirungs- und Bekleidungsgegenstände vom Eingangszolle, beziehungsweise Durchgangszolle betreffend;
23) §. 44. die Münzverhältnisse;
24) aus §. 46., die Kommerzial-Statistik des Zollvereins betreffend, der Punkt II.;
25) §. 48. die Aufnahme der Bevölkerung in den Vereinsstaaten;
26) §. 50. die Verwendung der Bauschsummen und die sonstigen gemeinschaftlichen Zollverwaltungskosten;
27) §. 52. Liquidation der Kosten für die Abfertigung und Begleitung der Eisenbahnzüge in Preußen, so wie für die Unterhaltung von Hafengendarmen in Swinemünde und Memel;
28) §. 53. die Entschädigung Preußens für die Alimentirung der durch Zollanschlüsse dienstlos gewordenen Beamten;
29) aus §. 59. der Punkt A., die Bestimmungen über die Aufrechnung der Kosten der Aufsicht und Kontrole der gemeinschaftlichen Rübenzuckersteuer betreffend;
30) §. 62. den Ausgabe-Etat des Central-Bureau.

Zur Erledigung auf dem Korrespondenzwege sind vorbehalten worden:

1) aus §. 25., die Bewilligung von Privatlagern betreffend, der Punkt II.;
2) §. 29. die Behandlung der mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr für Färbereien eingehenden baumwollenen Garne;

3) aus §. 39., die Maßregeln, welche in Theuerungszeiten hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Getreide ergriffen werden können, betreffend, der Punkt II. Nr. 5.;

4) §. 41. die Besteuerung des Rübenzuckers;

5) aus §. 46., die Kommerzial-Statistik des Zollvereines betreffend, der Punkt I.

Mit Rücksicht darauf, daß die vereinbarten Tarifveränderungen mit dem 1. Oktober 1851 in Kraft treten sollen, und daher das Waarenverzeichniß vor diesem Zeitpunkte zur öffentlichen Kenntniß gebracht seyn muß, vereinigte man sich in dem Wunsche, daß die Ratifikation, wenn auch nicht aller vorstehend dazu ausgesetzten Punkte, doch der das Waarenverzeichniß betreffenden, in §. 16 dieses Protokolles enthaltenen Vereinbarungen von Seiten aller Regierungen spätestens bis zum 20. August dieses Jahres in Wiesbaden eintreffen möge.

Gegenwärtiges Protokoll ist hierauf, nach geschehener Lesung, von sämmtlichen Bevollmächtigten, wie folgt, unterzeichnet,

Henning, zugleich aus Auftrag und im Namen der Bevollmächtigten für den Thüringischen Zoll- und Handelsverein und für Braunschweig. **Melxner.** **Lehmann.** **Herzog.** **Molter.**

Dupsing. **Biersack.** **Scholz.**

auch dem besonders abgeordneten Kommissarius für die freie Stadt Frankfurt zur Einsicht und, nach Befinden, zur Erinnerung vorgelegt worden, worauf derselbe die nachstehende Erklärung abgegeben hat:

Nachdem mir das unter dem heutigen Tage ausgefertigte Protokoll über die neunte General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten vorgelegt worden ist, erkläre ich mich mit dessen Inhalte, so weit die freie Stadt Frankfurt, nach den Stipulationen des Anschluß-Vertrages vom 2. Janur 1836, dabei betheiligt ist, überall einverstanden.

Wiesbaden, den 23. Juni 1851.

Cœster.

Beilagen

zu dem

Haupt-Protokoll

der

Neunten General-Konferenz

in

Zollvereins-Angelegenheiten.



Beilage I.
zu §. 7 des Protokolls.

Allgemeines Regulativ

über die

Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Kontrole, folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.
1. Transportmittel.
a) Wie solche beschaffen sein müssen.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagiereffekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2.

b) Deren Kontrolirung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1 enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

§. 3.

2. Stationsplätze und Haltestellen.

Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, so wie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Zoll-Direktiv-Behörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulativs Anwendung finden, anhalten, oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Zoll-Direktiv-Behörde. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

§. 4.

3. Transportzeit.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86 der Zoll-Ordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Zoll-Direktiv-Behörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahn-Verwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Zoll-Direktiv-Behörde, so wie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungs-Stellen (§. 5) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

§. 5.

4. Abfertigungsstellen.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Haupt-Aemtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Zoll-Direktiv-Behörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zoll-Behörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein, und werden von der Zoll-Behörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten.

§. 6.

5. Abfertigungsstunden.

Die in den §§. 111 und 112 der Zoll-Ordnung festgesetzten Geschäfts-Stunden werden für die im §. 5 genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten, so wie der ankommenden und unter Wagen-Verschluß (§. 7) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, bewirkt werden muß.

§. 7.

6. Amtlicher Verschluß.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagen-Abtheilungen, so wie der in den §§. 4 und 5 erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von

Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittelst besonderer Schlösser Statt.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

§. 8.

7. Amtliche Begleitung.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letzteren nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
   a. beim Eingange immer,
   b. beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist,
2) auf allen anderen Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeldlich eingeräumt werden.

§. 9.

8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Zoll-Directiv-Behörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, so weit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen, in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeldlich befördert werden.

§. 10.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande.

1. Verladung der Güter.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§. 11.

Frachtgüter und Passagier-Effekten, so wie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5), dürfen nicht in einen und denselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effekten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

§. 12.

2. Ordnung der Wagen.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1) sämmtliche, vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

§. 13.

3. Abfertigung bei dem Grenzzoll-Amte.
a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14 bis 17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen Statt finden.

§. 14.

b) Anmeldung der Ladung.

Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungs-Verzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare.

Diese Ladungs-Verzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagen-Abtheilungen, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungs-Verzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungs-Verzeichnisse ausgeschlossen.

§. 15.

c) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5) diese Abfertigung erhalten sollen.

§. 16.

d) Abfertigung.
aa) Der Passagier-Effekten.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden

Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagen-Zuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

§. 17.

bb) Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7 unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14 über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungs-Verzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungs-Aemtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungs-Verzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagen-Verschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen addressirt und nebst den vom Grenz-Zollamte nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Ansage-Zetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören. B

§. 18.

cc) Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagen-Zuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenz-Zoll-Amte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenz-Zollamtes (§. 5) aufbewahrt.

§. 19.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungs-Stellen.

a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungs-Stelle übergiebt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe addressirten Schlüssel und Papiere (§. 17). Der nach §. 5 zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen im §. 13 so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

§. 20.

b) Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungs-Amte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, so wie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansage-Zettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

§. 21.

c) Verschlußverletzung.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten kompetenten Zoll- oder Steuer-Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungs-Stelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Direktiv-Behörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 22.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sichergestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7), so wie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangs-Amte nur die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangs-Zolles Statt findet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

§. 23.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zoll-Ordnung Statt.

§. 24.

C. Transport im Inlande.

1. Waaren im freien Verkehre.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§. 25.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuer-Gebiete in das andere einer Uebergangs-Abgabe oder einer inneren indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuer-Gebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

2. **Uebergangssteuerpflichtige Waaren.**

§. 26.

Wenn Güter, auf welchen ein Zoll-Anspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7), so wie der Schlüssel und Abfertigungs-Papiere (§. 17) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagen-Verschluß die Stelle des Kollo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

3. **Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.**

§. 27.

III. Strafen.

Die Bestimmungen des Zoll-Straf-Gesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zoll-Straf-Gesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zoll-Gesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

§. 28.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

№ (319.) (B.)

Ansage-Zettel.

Der Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) bestimmt, mit (zwanzig) Kolli Güter beladen und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Paket mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, so wie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleye) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1)	Wagen	№	(23)	Schlösser	(zwei).
(1)	„	„	(28)	„	(drei).
(1)	„	„	(31)	„	(ein).

(Wittenberge,) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preussisches Hauptzoll-) Amt.

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor) mittag (9) Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden. Ingleichen:

1) ein versiegeltes Paket mit Abfertigungs-Papieren,

2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend bezeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Berlin,) den (20)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preussisches Hauptsteuer-) Amt.

(A.)

(Berlin-Hamburger-Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß № (104.)

für in (3 Wagen od. Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge № (911) gehöriges (Fracht- od. Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preussischen Hauptzoll-) Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen

№ (23)

№ (28)

№ (31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

(Wittenberge,) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel № (319) gehörig.

(Wittenberge,) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preussisches Hauptzoll-) Amt.

Nummer der Positionen	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht.		Angabe der Frachtbriefe.
				Zollztr.	Pfd.	
	Summa					

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, so wie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Wittenberge,) den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(Berlin,) den (20)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preussisches Hauptsteuer-) Amt.

Im Declarations-Register unter № (49)
eingetragen.

Beilage II.
zu §. 8 des Protokolls.

Uebersicht

der

Waarengattungen und Mengen, über welche bei dem Uebergange der Enclave Nieder- und Neuleutersdorf, Josephdorf und Neuwalde an die Krone Sachsen und in Folge des Gebietsaustausches bei Ullersdorf und Weigsdorf Nachsteuerdeclarationen erfordert worden sind, ingleichen der Waaren-Anmeldungen selbst und der Nachversteuerung.

Gegenstände, welche zur Declaration für die Nachsteuer ausgesetzt worden sind. Benennung der Waare.	In Quantitäten von mindestens	Declarirte Waaren. Menge. Zentner.	Pfund	Erhobener Nachsteuerbetrag. Thlr.	Ngr.	Pf.	Bemerkungen.
1) **Baumwollengarn, ungemischt** oder **gemischt** mit **Wolle** oder **Leinen**	25 Pfund.						
1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges und Watten	"	263	80	—	—	—	
2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte ꝛc. Garn .	"	—	—	—	—	—	
2) **Baumwollenwaaren**	10 Pfund.	24	22	—	—	—	
3) **Leinwand**	10 Pfund.						
a. graue Packleinwand und Segeltuch	"	—	—	—	—	—	
b. rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	"	—	—	—	—	—	
c. gebleichte, gefärbte ꝛc. Leinwand ꝛc.	"	1	—	—	—	—	
4) **Branntwein** aller Art, auch Arrak, Rum ꝛc. Franzbranntwein	25 Pfund.	4	30	—	—	—	
5) **Wein**	25 Pfund.	38	77	206	29	—	Davon sind 31 Ztr. 36 Pfd. Ungarwein mit 6 Thlr. 18 Ngr. vom Zentner zur Nachsteuer gezogen worden. 3 Ztr. 91 Pfd. österreichischer Wein und 3 Ztr. 50 Pfd. Wein unbekannten Ursprungs sind nach den genehmigten Nachversteuerungsgrundsätzen frei zu lassen gewesen.
6) **Heringe**	1 Tone	—	—	—	—	—	
7) **Kaffee**	25 Pfund.						
a. roher Kaffee	"	—	—	—	—	—	
b. Kaffeesurrogate	"	5	60	—	—	—	
	Summa	. . .	. .	206	29	—	

Gegenstände, welche zur Declaration für die Nachsteuer ausgesetzt worden sind.		Declarirte Waaren.		Erhobener Nachsteuerbetrag.			Bemerkungen.
Benennung der Waare.	In Quantitäten von mindestens	Menge.					
		Zentner.	Pfund	Thlr.	Ngr.	Pf.	
8) **Kakao** in Bohnen und Kakaoschalen und Fabrikate	25 Pfund.	—	—	—	—	—	
9) **Reis**	25 Pfund.	4	48	—	—	—	
10) **Taback**	25 Pfund.						
1) unbearbeitete Blätter und Stengel	"	—	—	—	—	—	
2) Fabrikate:							
α) Rauchtaback in Rollen ꝛc. geschnitten	"	—	42	—	—	—	Wegen des unter 1 Ztr. betragenden Gewichts.
β) Cigarren und Schnupftaback . .	"	—	3	—	—	—	
11) **Zucker**	25 Pfund.						
1) Brod= und Hut=, Candis=, Lumpen= ꝛc. Zucker	"	—	—	—	—	—	
2) Rohzucker und Farin	"	—	—	—	—	—	
12) **Oel** in Fässern	25 Pfund.	—	—	—	—	—	
13) **Seidene ꝛc. Waaren**	10 Pfund						
b. seidene Zeug= ꝛc. Waaren ꝛc. . .	"	—	—	—	—	—	
c. halbseidene Zeug= ꝛc. Waaren ꝛc. .	"	—	—	—	—	—	
14) **Wolle** und **Wollenwaaren** . .	10 Pfund.						
b. weißes drei= oder mehrfach gezwirntes wollenes ꝛc. Garn . .	"	—	—	—	—	—	
c. 1) bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren ꝛc., façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt ꝛc. .	"	—	—	—	—	—	
d. 2) gewalkte unbedruckte Tuch=, Zeug= und Filzwaaren ꝛc.	"	—	72	—	—	—	

Beilage III.
zu §. 16 des Protokolls.

Uebersicht

der

auf besondere Anträge vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen

des

amtlichen Waaren-Verzeichnisses.

Ord.-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
		Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
1	Albumine (getrocknetes Eiweiß) . . .	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
2	Asphaltnaphtha	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
3	Asphaltsteine, rohe Hinzuzufügen: „und gemahlene“.			
4	Bälle aus Gummi elasticum, nicht in der ursprünglichen Form, oder aus Leder .	II.	21. Leder &c.	c. Grobe Schuhmacher- &c. Waaren.
5	—, andere, s. Spielzeug.			
6	Batisttücher, leinene mit Baumwollenstickerei	II.	2. Baumwolle &c.	c. Baumwollene &c. Zeuge.
7	Besen, dergl. feine, so wie aus Reisstroh. Statt der Worte: „mit Ledergriff“ zu sagen: „deren Griff mit Leder oder Zeugstoff überzogen ist“.			
8	Bilderbogen, ganz oder zerschnitten, mit Gold- oder Silberblatt belegte, Hinzuzufügen: „auch lackirte“.			
9	Bischoff-Essenz	II.	25. Material-, Specerei- &c. Waaren.	p. Konfituren.
10	Bleiweiß, rein oder versetzt, in trockenem Zustande Hinzuzufügen: „oder mit einem Zusatze von Wasser“.			
11	Bretter von außereuropäischem Holze, gehobelt und ungehobelt	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
12	Calquirpapier, Oelpapier	II.	27. Papier &c.	b. Geleimtes &c.
13	Camillenblumen. Statt der Verweisung auf II. 5. Anmerk. 1. zu setzen: „s. Kräuter“.			
14	Camphin (von allen Fetttheilen gereinigtes Terpentinöl)	II.	5. Droguerie- &c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate &c.
15	Caséogomme (Käsestoffgummi) . . .	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
16	Chenille, seidene auf leinene oder baumwollene Fäden gesponnen	II.	30 Seide &c.	b. Seidene Zeugwaaren.
17	Chiniotdin oder Chiniodin (Chinaharz)	II.	5. Droguerie- &c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate &c.
18	Circulaire, gedruckte oder lithographirte, wie Preiscourante.			
19	Cochenille, präparirte, in Teigform . .	II.	5. Droguerie- &c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate &c.
20	Cölestin (natürlicher Strontian) . . .	II.	5. Droguerie- &c. Waaren.	Anmerk. 1 zu c.
21	Copirmaschinen	II.	14. Instrumente.	
22	Daguerreotypapparate	II.	14 Instrumente.	
23	Darmsaiten, mit Seide besponnene . .	II.	20. Kurze Waaren.	
24	Draht, Eisen- und Stahldraht, Hinzuzufügen: „auch verkupferter“.			
25	Essenzen, zur Verbreitung von Wohlgeruch, wie Parfümerien.			
26	— zum Arzneigebrauche	II.	5. Droguerie- &c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate &c.
27	— zum Würzen von Speisen und Getränken	II.	25. Material-, Specerei- &c. Waaren.	p. Konfituren.
28	Etuis. Anmerkung: Etuis, welche in Toiletten oder s. g. Necessaires bestehen, sind mit den in denselben enthaltenen Gegenständen in steuerlicher Beziehung als ein Ganzes zu betrachten und daher nach ihrem Gesammtinhalte, ohne Gestattung einer Trennung des eigentlichen Etuis von den Einlagen, zur Verzollung zu ziehen. Gehen solche Etuis noch in besonderen Umschließungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so unterliegen die Umschließungen mit den Etuis und deren Einlagen dem für das Ganze anwendbaren Zollsatze.			
29	Fische, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte, Hinzuzufügen: „abgekochte (abgesottene), letztere in Schachteln verpackt“.			

Ord.-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
		Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
30	Fische in Gläsern, Büchsen und dgl. eingemachte oder auch blos eingedämpfte, Hinzuzufügen: „marinirte".			
31	Fuselöl (ein Nebenprodukt bei der Branntweinfabrikation)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
32	Gamaschen, s. Zeugwaaren.			
33	Glas, vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen oder abgeriebenen Rändern oder Stöpseln, desgleichen mit abgeschliffenen Böden.			
34	—, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, auch massives weißes Glas, so wie ungemustertes, ungeschliffenes weißes Hohlglas mit durch Schleifen, Pressen u. s. w. façonnirten Stöpseln.			
35	Glaskruken, mit farbiger Schrift, Schilde ꝛc.	II.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc. Glas.
36	Glaspapier, wie Schmirgelpapier.			
37	Glasröhren und Glasstängelchen, weiße und farbige, zur Perlenbereitung und Kunstbläserei	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
38	Handschuhe, seidene mit Metallknöpfen .	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeugwaaren.
39	— zum Frottiren, aus grobem baumwollenen Zeuge mit Roßhaaren besetzt . . .	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	b. Feine.
40	Handschuhleder, zu Handschuhen zugeschnitten, wie „Handschuhe lederne".			
41	Harmonikas, kleine portative, von Holz, auch in Verbindung mit anderen Materialien (außer Gold ꝛc.), von Messing und dergl.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
42	Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt. Hinzuzufügen: „(Siehe übrigens Jalapaharz, Chinioidin und Gummiharze)."			
43	Harzöl	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
44	Hornmasse, künstliche, daraus gefertigte Waaren	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
45	Jute (Fäden der ostindischen Kohlmußpflanze), wie Flachs.			
40	Jute-Line (Gespinnst daraus)	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
47	Kissen, gepolsterte, nicht zu eingehenden Meubeln oder Wagen gehörig, nach den Stoffen und Bestandtheilen des Ueberzuges. Siehe übrigens auch Luftbetten (Luftkissen).			
48	Knochenfett	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
49	Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem	II.	38. Töpferthon ꝛc.	f. Porzellan, farbiges.
50	Kokosbutter in Porzellantöpfen . . .	II.	25. Material-, Spécerei- ꝛc. Waaren.	e. Oel in Flaschen.
51	— parfümirte, s. Parfümerien.			
52	Korallen, echte, geschliffene ohne Fassung, Hinzuzufügen: „auch unechte, aus einer Masse von Mehl ꝛc."			
53	Kupferfolie, versilbert, oder versilbert und gefärbt	II.	20. Kurze Waaren.	
54	Lactucarium (eingetrockneter Saft der Salatstauden).	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
55	Lardöl, wie Oel, alles andere.			
56	Lavendel, s. Kräuter.			
57	Lederpappe, s. Preßpappe.			
58	Limonaden-Essenz	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.

Ord.-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
		Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
59	Lithographirsteine, rohe Hinzuzufügen: „und geschliffene“.			
60	Maße (Schneider- ꝛc. Maße), ohne Kapseln, nach den Stoffen, woraus sie bestehen.			
61	— in Verbindung mit Kapseln	II.	20. Kurze Waaren.	
62	Maßstäbe. Hinzuzufügen: „(S. übrigens auch Maße).“			
63	Makintosh-Stoffe	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Waaren aus Wolle, bedruckte ꝛc.
64	Nachtsäcke, s. Reisesäcke.			
65	Oel, sogenanntes Stand- oder Kunstöl .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
66	—, alles andere nicht namentlich genannte in Fässern Hinzuzufügen: „jeder Größe“.			
67	Oelpapier	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
68	Orangenblüthen-Essenz, s. Essenzen.			
69	Orangenblüthen-Oel-Wasser, s. Parfümerien.			
70	Orseille, rohe Flechte, s. Flechten.			
71	— als Teig (in welchem die Flechten noch zu erkennen)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
72	— -Extract, (Orseillecarmin)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
73	Palmöl, in Flaschen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	e. Oel in Flaschen.
74	Paradieskörner (Guineakörner) . . .	II.	25. desgl.	k. Gewürze.
75	Parfümerien, feine . . . . Anmerkung. Als feine Parfümerien sind solche zu betrachten, welche in kleinen Gläsern, Büchsen ꝛc., deren Gehalt nicht über 1/4 Quart Preußisch beträgt, im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden.	II.	20. Kurze Waaren.	
76	Persianroth, wie Farbenerde.			
77	Persio, auch flüssiger, ohne Zuthat anderer Materialien	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
78	Platten von Marmor ꝛc., rohe, s. Steine.			
79	— —, geschliffene, polirte, s. Steinwaaren.			
80	Preßpappe Hinzuzufügen: „aus Papiermasse“.			
81	—, theilweise aus thierischen und anderen Stoffen (Lederpappe)	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
82	Punsch-Essenz	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
83	Putzsteine, s. Scheuerziegel.			
84	Reisesäcke, Reisetaschen und Nachtsäcke, aus wollenem Fußteppichzeug und ähnlichen Geweben, in Verbindung mit Eisen, Messing und Leder . . . . . S. im übrigen Taschen.	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
85	Reiswurzeln, wie Reisstroh.			
86	Scheerwolle (wie bisher).			
87	—, gemahlene, s. Wolle, gemahlene.			
88	Schildkröten Hinzuzufügen: „aus der See“.			
89	Schminke, s. Parfümerien.			
90	Schmirgel, Hinzuzufügen: „roher und gemahlener“.			
91	Schneidermaße, s. Maße.			
92	Siebböden von Holz, s. Spangeflechte.			
93	Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken u. s. w.	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe ꝛc.
94	Sparterie (mit seidenen oder anderen Fäden durchzogene, oder mit Seide oder anderen Fäden durchwirkte Stroh-, Span- oder Roßhaargeflechte).			

Ord.-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
		Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
95	Speköl, s. Oel, alles andere.			
96	Spielzeug von Zeugstoffen, s. Zeugwaaren.			
97	Spießglanz- (Antimon-) Metall (Antimonium crudum)	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
98	— -König (regulus antimonii)	II.	desgl.	
99	Straminpapier, s. Papier.			
100	Stroh- rc. Geflechte, mit seidenen oder anderen Fäden, oder auch mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie).			
101	Strohgespinnste	II.	35. Stroh- rc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte rc.
102	Strontian, natürlicher, s. Cölestin.			
103	Thymian, s. Kräuter.			
104	Vanille-Essenz, s. Essenzen.			
105	Wallrathöl, in Flaschen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	e. Oel in Flaschen.
106	Weberblätter in hölzernen Rahmen, s. Maschinentheile.			
107	Weinschöne, wie Gallertschöne.			
108	Wolle (Schaafwolle), gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt (zur Fertigung velourtirter Tapeten rc.)	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
109	Wurmmoos, s. Flechten.			
110	Zinnfolie, versilbert, oder versilbert und gefärbt	II.	20. Kurze Waaren.	
111	Zunder Hinzuzufügen: „und Zunderpapier“.			

Beilage IV.
zu §. 16 des Protokolls.

Amtliches

Waaren-Verzeichniß

zum

Vereins-Zolltarife.

Anmerkung.

Die mit einem * bezeichneten Gegenstände können, nach Maßgabe ihrer durch die Revision zu ermittelnden Bestandtheile und Beschaffenheit, auch unter andere als die hier angegebenen Unterabtheilungen oder auch unter andere Hauptartikel des Tarifs gehören, und sind hiernach zu klassifiziren. Auch mögen für dergleichen, so wie auch für Gegenstände, welche in diesem Verzeichnisse nicht speziell genannt sind, die ihnen entsprechenden Gattungswörter nachgesehen werden. Zu diesen gehören:

Argenthaché — Bein- oder Knochen- — Bernstein- — Beutler- — Bijouteriewaaren — Bildhauer- — Bildschnitzer- und Formerarbeit — Blech- — Blei- — Böttcher- — Britanniametall- — Bronze- — Bürstenbinder- und Siebmacher- — Conditor- — Draht- — Drechsler- — Droguerie- — Eisen- — Elfenbeinwaaren — Erzeugnisse (der Natur) — Fayence- — Filz- — Fischbein- — Galanterie- — Gelbgießer- — Gyps- — Glas- — Glockengießer- — Gold- — Gürtler- — Gußwaaren — Haararbeit — Hausgeräthe — Holz- — Hornwaaren — Instrumente — Korbflechter- — Kupfer- — lackirte Waaren — Lederwaaren — Maschinen und Maschinentheile — Meerschaum — Messerschmied- — Messingwaaren — Meubles — Mosaik- — Muschel- — Nadler- — Neusilber- — Pergament- — Perlmutterwaaren — Perückenmacherarbeit — Platina- — plattirte Waaren — Porzellan — Prinzmetallwaaren — Quincaillerien — Riemerwaaren — Rothgießerarbeit — Sattler- — Schnitz- — Schuhmacherwaaren — Schwertfegerarbeit — Semilor- — Silber- — Stahlwaaren — Steine — Steinwaaren — Stroh- und Bastwaaren — Täschner- — Tischler- — Töpfer- — Tomback- — Tressen- — Weißkupfer- — Zeug- — Strumpf- — Posamentier- — Knopfmacher- — Sticker- und Putzwaaren — Zinnwaaren.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
A.			
Aale, siehe Fische.			
Aalhäute	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren	Anmerkung 1 zu e.
Abbildungen von Vögeln mittelst aufgeklebter Federn	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Abfälle von Glashütten, desgl. Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	II.	1. Namentlich.	
—, alle von der Fabrikation der Salpetersäure .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren	l. Namentlich.
— von der Baumwollenspinnerei (die Spitzenden des auf den Spindeln gewesenen Garnes) . .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— von der Seidenweberei	II.	30. Seide ꝛc.	a. 1. Gefärbte ꝛc. ungezwirnt.
— beim Tuchscheeren, von der Spinnerei und Weberei (Scheerwolle, Flockwolle, Tuchtrümmer)	I.	24. Scheerwolle ꝛc.	
— zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	II.	24. Lumpen.	
Abgüsse in Gips oder Schwefel (von Münzen, geschnittenen Steinen ꝛc.)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Absatzhölzer	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
Absynth (Wermuthextrakt)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Abziehsteine (Schleifsteine), s. Steine.			
Acajouholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren	e. 3. Alkanna ꝛc.
Achiar (Asia, eingemachte Früchte)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Achsen, eiserne, auch dergl. mit Büchsen von Gußeisen und Schrauben von Messing . . .	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne (mit und ohne Eisenbeschlag) . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
Ackerdoppen (Eckerdoppern)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Ackergeräth, eisernes	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzernes (mit und ohne Eisenbeschlag) . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
Acten	I.	21. Papier, beschriebenes.	
Adamsäpfel	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Aderlaßeisen	II.	14. Instrumente.	
Adlerholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Aeolodikon	II.	14. Instrumente.	
Aeolsharfen	II.	14. desgl.	
Aepfel, s. Obst.			
Aether	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Aetherische Oele	II.	5. desgl.	a. desgl.
Aetzkali	II.	5. desgl.	a. desgl.
Aetz-Reservage (Fabrikmaterial), s. die als solche dienenden Säuren, Säfte ꝛc.			
Aetzstein	II.	5. desgl.	a. desgl.
Aexte	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Affenfelle	II.	11. Häute, Felle und Haare.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Agat und Waaren daraus, wie Speckstein und Specksteinwaaren.			
Ahlen der Schuhmacher, Buchbinder, Riemer ꝛc. (mit und ohne Heft)	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Ahlenhefte, hölzerne, ohne Beize, Farbe, Politur ꝛc.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Ahlenhefte, hölzerne, gebeizte, gefärbte, polirte ꝛc.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Ahornholz, s. Holz.			
Ahornzucker	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. Zucker.
Alabaster, roher, s. Steine.			
Alabasterwaaren. Siehe übrigens kurze Waaren.	II.	33. Steine.	b. Namentlich.
Alaun	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	b. desgl.
Albumine (getrocknetes Eiweiß)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Ale, s. Bier.			
Alizariwurzeln, s. Krapp und Krappwurzeln.			
Alkali, Mineral-, s. Soda.			
Alkalien, die nicht besonders genannt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Alkanna	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
Alkermes (Kermeskörner)	II.	5. desgl.	e. 3. desgl.
Alkohol (Weingeist)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Alkoholometer	II.	14. Instrumente.	
Almey (Augennichts)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Aloe	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
— -(Manilla-) Hanf	II.	8. Flachs ꝛc.	
— —, Band (Geflechte) davon, s. Strohgeflechte.			
Aloe-Holz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Alquifoux (Hafnererz)	I.	12. Glasur- ꝛc. Erz.	
Amboße, gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
—, geschmiedete	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Ambra	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Ameisen-Eier (Larven)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Amelmehl, s. Stärke.			
Amethyst, s. Steine, echte.			
Amianth	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Amidon (Kraftmehl)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Ammoniak-Gummi	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Amomum (Piement)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Ananas, s. Obst.			
Anchovis, s. Fische.			
Anchovisbutter	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Angelhaken, ordinäre	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Angelika (Engelwurz)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Angeln (Fenster-, Thür-) von Eisen	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Messing, Kupfer	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Angelstöcke, s. Stöcke.			
Angolaholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Farbehölzer.
Angorafelle, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte	II.	28. Pelzwerk ꝛc.	b. Namentlich.
Angorahaare	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
Anguilotti (See-Aale), s. Fische.			
Anime-Harz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Anis. Siehe übrigens Sternanis.	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 1. Sämereien. Namentlich.
Anker und Ankerketten	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Namentlich.
Antiken, Antiquitäten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Antimonialblei	II.	3. Blei.	a. Rohes in Blöcken.
Antimonium, s. Spießglanz.			
Apfelbaumholz, s. Holz.			
Apfelsinen, s. Südfrüchte.			
Apfelwein	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein, Most ꝛc.
Apothekerwaaren (Fabrikate und Präparate), die nicht besonders genannt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
—, rohe	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Aprikosen, s. Obst.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Aquamarin, s. Steine, echte.			
Aquavit	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Aranati (Pomeranzen), s. Südfrüchte.			
Arancini (kleine unreife candirte Pomeranzen)	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Aräometer	II.	14. Instrumente.	
Arcot (geschmolzenes Messing)	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.
Argentan (Neusilber), unverarbeitetes, in Stangen oder Bruch	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— in Blechen	II.	19. Kupfer und Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Argentanwaaren S. übrigens kurze Waaren.	II.	19. desgl.	b. Waaren.
Argenthaché, s. Argentan.			
Argenthaché-Waaren, s. Argentanwaaren.			
• Armbänder, Armspangen	II.	20. Kurze Waaren.	
Armenische Erde (Bolus)	I.	6. Erden und Erze.	
Arrak	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Arrow-Root	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Arsenik Arsenikglas, weißes, gelbes, rothes	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Artificial-Leather, s. Zeugwaaren.			
Artischocken, s. Gartengewächse.			
Arznei	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Asant, stinkender (Asa foetida) —, wohlriechender (Benzoëharz)	II.	5. desgl.	e. 2. Aloe ꝛc.
Asbest	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Asbestkleider, als Rettungsrüstung	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Aschblei (Wismuth)	II.	desgl.	
Asche, ausgelaugte, Kalkäscher oder Äschenerde	I.	4. Dünger, thierischer ꝛc.	
—, Holzasche	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	d. Namentlich.
—, Pott-, Waidasche	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	l. desgl.
—, Steinasche	II.	5. desgl.	l. Pottasche.
—, Steinkohlenasche	I.	29. Torf ꝛc.	
Asia, s. Achiar.			
Aspalatholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Asphalt (Judenpech)	II.	37. Theer ꝛc.	
Asphaltarbeiten, geformte, Ornamente u. dgl.	II.	27. Papier ꝛc.	e. Namentlich.
Asphaltfilz und Asphaltplatten, auch solche aus Asphalt, Abfällen von der Seilfabrikation, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet	II.	37. Theer ꝛc.	
Asphaltnaphta	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Asphaltsteine, rohe und gemahlene	I.	26. Steine, alle behauene und unbehauene ꝛc.	
Astrachan	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Astrolabien Astronomische Instrumente	II.	14. Instrumente.	
Atlas, s. Zeugwaaren.			
Atlasholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Auerhühner, s. Geflügel.			
Augennichts (Almey)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Augenschirme von Pergament und Draht	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Augenstein (weißer Vitriol)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. Mennige ꝛc.
Auripigment	II.	5. desgl.	Anmerkung 1. zu e.
Ausstattungen an neuen Kleidern, Wäsche und Effekten von Ausländern, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	I.	14. Hausgeräthe u. Effekten.	
Austern, frische oder marinirte	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Namentlich.
Austerschalen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Automate, wie Spielwerke, (Musiken.)			
Avanturin, s. Steine, echte.			
Avignon-Beeren und Körner	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
Azors (Wollenzeuge), s. wollene ꝛc. Waaren.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Azur- oder Lasurstein und Waaren daraus, wie Speckstein und Specksteinwaaren.			
B.			
Bablah (Bubulah, eine Schotenfrucht zur Färberei)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Backobst (getrocknetes Obst)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Backsteine, s. Steine.			
Backtröge	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare) . . .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, feines	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Badewannen, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.			
Badian (Sternanis)	II.	25. desgl.	k. Gewürze.
Badinen, s. Stöcke.			
Bälge, s. Häute und Felle.			
— von Vögeln	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Bälle aus Gummi elasticum, nicht in der ursprünglichen Form, oder aus Leder	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
—, andere, s. Spielzeug.			
Bärenfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Bärlappsamen (Semen Lycopodii)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Bärme, s. Hefe.			
Bäume zum Verpflanzen	I.	1. Namentlich.	
Bajonette, grobe, unpolirte	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Baldrian	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Balken, s. Holz.			
Balsame, natürliche; alle durch bloses Auspressen oder durch Einschnitte gewonnene Balsame, als: ägyptischer, canadischer, peruvianischer	II.	5. desgl.	e. 2. Aloe ꝛc.
—, künstliche	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bambusrohr	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Bambusstöcke, s. Stöcke.			
Band, s. Zeugwaaren.			
—, ganz grobes ungebleichtes aus Leinen- oder Hanfwerg	II.	22. Leinengarn ꝛc.	d. Graue Packleinwand ꝛc.
— aus Stroh und von Manilla- (Aloe-) Hanf, s. Strohgeflechte.			
—, Korbbänder, wie Seilerarbeit.			
Bandanoes (Tücher), s. Zeugwaaren.			
Bandeisen, s. Eisen.			
Bandhaken	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Bandmühlen, s. Maschinen.			
Bandstöcke, s. Holz.			
Baranken, s. Felle.			
Barbiermesser, s. Messer.			
Barchent, s. Zeugwaaren.			
—, auf einer oder beiden Seiten lackirt . . .	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	b. Alle andere Gattungen ꝛc.
Barden, Wallfisch- (rohes Fischbein)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Barilla (rohe Soda), s. Soda.			
Barometer	II.	14. Instrumente.	
Barrége, s. Zeugwaaren.			
Baryt (Schwererde)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Basalt, s. Steine.			
Baßgeigen	II.	14. Instrumente.	
Bast (Baumrinde) zum Flechten von Matten . .	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	a. 1. Matten ꝛc. ungefärbte.
—, feiner, zu andern Geflechten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Baste (Gewebe aus roher Seide)	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeugwaaren ꝛc.
Bastern (brauner Farin)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. Zucker.
Bastgeflechte, s. Strohwaaren.			
Basthüte, s. Hüte.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bast-Matten, Fußdecken und Seile, s. Matten.			
Bastwaaren, andere, in Verbindung mit Seide, Baumwolle ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Batist, s. Zeugwaaren.			
Batisttücher, leinene	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Bänder, Batist ꝛc.
Batisttücher, leinene, mit Baumwollenstickerei	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Bauholz, s. Holz.			
Baummarderfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Baumöl, s. Oel.			
Baumwachs	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Baumwoll-Abgänge Baumwolle, rohe	II.	2. Baumwolle ꝛc.	a. Rohe Baumwolle.
—, kardätschte, (gestrichene oder gekrempelte)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Baumwollen-Garn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidrähtiges	II.	2. Baumwolle ꝛc.	b. 1. Namentlich.
—, ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	II.	2. desgl.	b. 2. Namentlich.
Baumwollene, desgl. aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle, oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	II.	2. desgl.	c. desgl.
Siehe übrigens Zeug- und kurze Waaren.			
Anmerk. Brochirte Zeuge sind diejenigen, welchen, mittelst eines zweiten besonderen Einschlages, Muster eingewebt sind.			
Bdellium	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Bechurimbohnen (Fabae buchari)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1. zu e.
Beeren, frische	I.	20. Obst, frisches.	
—, Kreuzbeeren	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Namentlich.
—, Wachholderbeeren, frische und trockene	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. desgl.
—, andere getrocknete	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
—, eingekochte	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Zucker, Essig, oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Beiderwand (Warp), s. Zeugwaaren.			
Beile	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Beinlingswolle, wie Gerberwolle.			
Beinschwarz	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Beinwaaren (Waaren aus Knochen)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, rohe, blos geschnittene Platten, s. Knochen.			
Belladonna	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Benzoëharz	II.	5. desgl.	e. 2. Aloe ꝛc.
Benzoësäure	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Berberisholz	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
Berberiswurzeln	II.	5. desgl.	e. 3. desgl.
Bergamottöl Bergblau	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bergflachs (Asbest)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1. zu e.
Berggelb, Berggrün	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bergkrystall, s. Steine, echte.			
Bergöl (Steinöl)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1. zu e.
Bergpech	II.	37. Theer ꝛc.	
Bergroth (Farbenerde)	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bergtheer	II.	37. Theer ꝛc.	
Bergwachs (schwarzes Steinöl)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Berill, s. Steine, echte.			
Berkan, s. Zeugwaaren			
Berlinerblau, Berlinerroth	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
* Berlocken	II.	20. Kurze Waaren.	
Bernstein, roher	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Bernstein-Firniß, Bernstein-Oel, Bernstein-Säure, flüchtiges Bernstein-Salz	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bernstein-Staub	II.	5. desgl.	e. 2. Aloe ꝛc.
Bernstein-Waaren, wie Beinwaaren.			
Bertramwurzel	II.	5. desgl.	Anmerkung 1. zu e.
Beschläge, grobe eiserne	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine eiserne, auch in Verbindung mit anderen unedlen Metallen	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall, ingl. vergoldete oder plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
Besen aus Reisig, s. Holz.			
— aus Borsten und Haaren, grobe, desgl. aus Reisstroh	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe.
— dergl. feine, so wie aus Reisstroh, deren Griff mit Leder oder Zeugstoff überzogen ist . . .	II.	4. desgl.	b. Feine.
— aus feinen geschälten Ruthen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Beter, s. Rosenkränze.			
Betten (ausgefüllte Federbetten)	II.	desgl.	
Bettsäcke, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Bettschirme, s. Meubles.			
Bettstellen, hölzerne, s. Meubles.			
Bettstellen, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Bettzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Namentlich.
— aus anderen Stoffen, nach diesen, s. daher Zeugwaaren.			
Beuteltuch, s. Zeugwaaren.			
Beutlerwaaren	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
Bezetten (Farbeläppchen)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Bezoar	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Biber (ein Wollenzeug), s. wollene Waaren.			
Biberfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Bibergeil	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Biberhaare	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Bibertins (Beaverteens), s. Zeugwaaren.			
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	II.	1. Abfälle.	
Bienenkörbe und Bienenstöcke, leere	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— mit lebenden Bienen	I.	2. Namentlich.	
Bier aller Art in Fässern	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
— in Flaschen oder Krügen	II.	25. desgl.	d. desgl.
Bierhefe	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
*Bijouterie-Waaren, s. kurze Waaren.			
Bilder, gemalte, auch in Kupfer gestochene, lithographirte und gezeichnete	II.	desgl.	
—, auf Gewebe gedruckte, s. Zeugwaaren.			
— in Rahmen, s. Rahmen.			
— aus gepreßter thierischer Gallerte.	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeit.
—, kleine Heiligenbilder oder Andachtsbilder (Fabrikwaare aus Glas und Holz)	II.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc. Glas ꝛc.
Bilderbogen, ganz oder zerschnitten, ordinäre, gedruckte, lithographirte, illuminirte	II.	27 Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
—, ganz oder zerschnitten, mit Gold- oder Silberblatt belegte, auch lackirte	II.	27. Papier ꝛc.	c. Gold- und Silberpapier.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bildhauer-, Bildschnitzer- und Formerarbeit:			
— aus Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— aus Gyps	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— aus Holz, Holzmassen, Elfenbein, Knochen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— aus Kupfer und Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— aus Sandstein	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— ganz oder theilweise aus feinem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	II.	27. Papier ꝛc.	e. Namentlich.
— aus Alabaster und Marmor im kleinen Maßstabe	II.	33. Steine.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
—, große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dgl.)	II.	33. desgl.	Anmerkung.
— aus Töpferthon	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— aus Fayence und Steingut, s. Fayence.			
— aus Porzellan, s. Porzellan.			
Billiardkugeln	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Billiardqueues, blos gehobelte	II.	12. desgl.	Anmerkung zu e. und h.
—, gebeizte, polirte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, feine (ausgelegte Arbeit)	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Bimasholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Farbehölzer.
Bimsstein	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
—, geschlemmter und geformter	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Bindfaden	II.	desgl.	
Binsen	I.	23. Schachtelhalm ꝛc.	
Binsenmatten, s. Decken und Matten.			
Birken-Oel	II.	37. Theer ꝛc.	
Birkenrinde	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	c. Holzborke ꝛc.
Birkenwasser, frisches ungegohrnes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, gegohrnes	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Birkhühner, s. Geflügel.			
Birnen, s. Obst.			
Birnen-Most, -Wein	II.	25. desgl.	f. Wein ꝛc.
Birnbaumholz, s. Holz.			
Bisam	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Bischoff-Essenz	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Biscuit (Kuchen)	II.	25. desgl.	p. desgl.
— (unglasirte Porzellanwaaren)	II.	38. Töpferthon ꝛc.	c. Porzellan, weißes.
Bister (Malerfarbe	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bittererde	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bitterholz	II.	5. desgl.	Anmerkung 1. zu e.
Bittersalz	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Bitterwasser, s. Mineralwasser.			
Blackfischbein (ossa sepiæ)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Blankscheite, s. Planchetten.			
Blasebälge, ordinäre	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
—, feine, von lackirtem Holz, Messing und Saffian	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
Blasen, kupferne	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, thierische	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Blasengrün	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
*Blaseröhre (als Spielzeug)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— für Metallarbeiter	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Blatternholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Blätter (Folia) zum Arzneigebrauche	II.	5. desgl.	Anmerkung 1. zu e.
—, Farbe- und Gerbeblätter, welche nicht besonders genannt sind	II.	5. desgl.	Anmerkung 1. zu e.
Blattgold und Blattsilber, echtes und unechtes	II.	20. Kurze Waaren	
Blaufarbe (Blausel)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. Mennige ꝛc.
Blauholz	II.	5. desgl.	f. Farbehölzer.
Blauholz-Extrakt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Blausäure (blausaures Kali)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Blech, schwarzes Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Namentlich.
—, gefirnißtes Eisenblech	II.	6. desgl.	e. desgl.
—, Weißblech	II.	6 desgl.	e. desgl.
—, Gold-, Silber- und Platinablech	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Blech, Kupfer- und Messingblech, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . —, Neusilberblech, Argentanblech	II.	19. Kupfer und Messing.	a. Geschmiedetes rc.
—, Stahlblech, rohes	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Namentlich.
— —, polirtes	II.	6. desgl.	e. desgl.
—, Zinkblech	II.	42. Zink rc.	b. desgl.
Blechwaaren von Eisenblech	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Kupfer- und Messingblech	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, lackirte, s. Lackirte Waaren.			
—, mit Silberbelegung rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Blei, rohes, in Blöcken, Mulden rc. . . . . —, altes	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
—, gerolltes	II.	3. desgl.	b. desgl.
—, salpetersaures rc.	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
—, Antimonial- und Hartblei	II.	3. Blei.	a. Rohes, in Blöcken rc.
Blei-Abzug oder Abstrich . . . . . . Bleiasche	II.	1. Namentlich.	
Bleichpulver (Chlorkalk)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	c. Bleiweiß rc.
Bleierde, Bleierz, Bleiglanz	I.	6. Erden und Erze rc.	
Bleiessig	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Bleigekrätz	II.	1. Namentlich.	
Bleigelb	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. desgl.
Bleiglätte	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
Bleipflaster	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Bleiplatten . . . . Bleischrot	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
Bleistifte	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren.
Bleiwaaren, grobe, als: Kessel, Platten, Röhren, Schrot rc.	II.	3. Blei.	b. Namentlich.
—, feine, ganz oder theilweise aus Blei, auch lackirte	II.	3. desgl.	c. desgl.
Bleiweiß, rein oder versetzt, in trockenem Zustande oder mit einem Zusatze von Wasser . . .	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	c. desgl.
— —, mit Oel oder Firniß abgerieben . . .	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Bleizucker (Saccharum Saturni)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Bleizüge (Werkzeuge zum Ziehen des Fensterbleies)	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Blöcke, s. Blei, Holz und Zinn.			
Blonden	II.	30. Seide rc.	b. Seidene Zeugwaaren.
Blumen, ingleichen Blätter, Blüthen, Knospen, Beeren und Früchte, frische	I.	10. Gartengewächse rc.	
— —, getrocknete, zum Arznei- und Gewerbegebrauch	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
— —, künstliche, so wie sonstige Bestandtheile zu künstlichen Blumen, ohne Rücksicht auf das Material	II.	20. Kurze Waaren.	
S. übrigens Beeren und Früchte.			
Blumenzwiebeln	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes	II.	1. Abfälle.	
Blutegel	I.	28. Thiere, lebende.	
Blutholz	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	f. Farbehölzer.
Blutsalz (blausaures Kali)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Blutstein	I.	6. Erden und Erze rc.	
Bobbinets, s. Zeugwaaren.			
Bockshornsaamen	II.	9. Getreide rc.	b. 3. Sämereien, Kleesaat rc.
—, gemahlen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Böhmische Steine, unechte (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine), s. Steine, unechte.			
—, echte, s. Steine, echte.			
Böttcherwaaren, gefärbte, oder in Verbindung mit Eisen, Messing, Kupfer rc.	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
—, grobe gebrauchte, mit und ohne eiserne Reifen	II.	12. desgl.	h. Namentlich.
—, grobe, rohe, ungefärbte	II.	12. desgl.	Anmerkung zu e. und h.
Bohlen, s. Holz, Bauholz.			
Bohnen, s. Gartengewächse.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bohnen, trockene, s. Hülsenfrüchte.			
—, Toncabohnen	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
—, Bechurimbohnen (Faba buchari)			
Bohrer, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Bohrgestelle, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	e. Hölzerne Hausgeräthe 2c.
—, eiserne, s. Eisenwaaren.			
Bollen (Zwiebeln)	I.	10. Gartengewächse 2c.	
Bolus	I.	6. Erden und Erze 2c.	
Bolzen-Eisen, s. Eisen.			
Bombassine, aus Wolle und Seide, s. Zeugwaaren.			
*Bonbonnieren in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter 2c.	II.	20. Kurze Waaren.	
Bonbons, auch Boltgen	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	p. Konfituren.
Bonnets, s. Zeugwaaren.			
Borax, gewöhnlicher und raffinirter	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren	Anmerkung 1 zu e.
Boraxsäure			
Borke, s. Holzborke.			
Borsten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Borten, s. Zeug- und Tressenwaaren.			
Bouillon in Tafeln	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	p. Namentlich.
Bourre de Soie (Floretseide), s. Seide.			
Boy, s. Zeugwaaren.			
Boysalz	II.	25. desgl.	t. Salz.
Branntweine aller Art, auch versetzte, ingl. Franzbranntwein	II.	25. desgl.	b. Namentlich.
Branntwein-Spülig	I.	3. Namentlich.	
Brasilienholz	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren	f. Farbehölzer.
Bratenwender, Bratroste, Bratspieße . .	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Bratpfannen, eiserne, geschmiedete oder gegossene			
—, irdene	II.	38. Töpferthon 2c.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Bratschen, Violen	II.	14. Instrumente.	
Braunkohlen	I.	29. Torf 2c.	
Braunroth	I.	6. Erden und Erze 2c.	
Braunschweiger Grün	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Braunstein	I.	6. Erden und Erze 2c.	
Brechnuß (Krähenaugen)	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren	Anmerkung 1. zu e.
Brechweinstein	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Breihan, s. Bier.			
Brein, s. Hirse.			
Bremerblau, Bremergrün	II.	5. desgl.	a. desgl.
Brenngläser, ungefaßte	II.	10. Glas 2c.	c. Gepreßtes 2c.
—, gefaßte, wie Brillen.			
Brennholz, s. Holz.			
Brennstahl (Cementstahl)	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Geschmiedetes 2c. Eisen in Stäben 2c.
Brettbäume, Bretter, Bretterklötze, s. Holz.			
Bretter von außereuropäischem Holze, nicht über 2 Zoll Preuß. dick, gehobelt und ungehobelt .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Bricken (Neunaugen), s. Fische.			
Briefcouverts	II.	27. Papier 2c.	e. Buchbinderarbeiten 2c.
*Brieftaschen, lederne	II.	21. Leder 2c.	d. Feine Lederwaaren 2c.
— in Verbindung mit edlem Metall 2c. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Brillanten, s. Steine, echte.			
Brillen, gefaßte, aller Art	II.	20. desgl.	
Brillengläser, ungefaßte weiße	II.	10. Glas 2c.	c. Gepreßtes, geschliffenes 2c.
—, farbige	II.	10. desgl.	e. Farbiges 2c. Glas 2c.
Britannia-Metall	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Britannia-Metallwaaren	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Brocat (Gold- und Silberstoff)	II.	30. Seide 2c.	b. Seidene Zeugwaaren 2c.
Brod	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Brodzucker	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	x. Zucker.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Bronce, Holzbronce	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Broncepulver (geriebenes Metall, ein metallisches Pulver zum Anfärben auf Gips, Holz ꝛc.)	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Broncewaaren, ordinäre	II.	19. desgl.	b. desgl.
—, andere, s. kurze Waaren.			
Bruchbänder, Bruchbandagen	II.	14. Instrumente.	
Brucheisen, altes	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Namentlich.
Bruchglas	II.	1. Abfälle.	
Bruchkupfer, Bruchmessing	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.
Bruchsteine, s. Steine.			
Bruchzucker	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. Zucker.
Brummeisen (Maultrommeln), s. Eisenwaaren.			
*Brummkreisel, hölzerne, gefärbte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Brunnenröhren, hölzerne, s. Holz, Nutzholz.			
—, andere, s. Röhren.			
Brustkuchen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Brustthee	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Bubulah (Bablah)	II.	5. desgl.	e. 2. Aloe ꝛc.
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	II.	27. Papier ꝛc.	e. Namentlich.
—, feine, in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Buchdruckerschriften (Lettern) / Buchdruckerschwärze	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Buchecker, Buchkerne	I.	22. Samen von Waldhölzern.	
Buchenholz, s. Holz.			
Buchöl, s. Oel, alles andere.			
Buchsbaumholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Buchweizen oder Heidekorn, s. Getreide.			
Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, beschriebene	II.	21. Papier, beschriebenes.	
—, andere, s. Papier.			
Büchsen (Feuergewehre)	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Bücklinge, (Pöcklinge), s. Fische.			
*Bügel zu Arbeits- und Geldbeuteln, von Eisen	II.	6. desgl.	f. 3. desgl.
— von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall, plattirte und vergoldete	II.	20. Kurze Waaren.	
Bügeleisen, eiserne	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, kupferne ꝛc.	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Bugspriete, s. Holz, Bauholz.			
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
—, feine, in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	II.	4. desgl.	b. desgl.
—, feine andere, in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Büsten, s. Bildhauerarbeit.			
Bunzen, (Stahlstempel) ohne Politur	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Butte, s. Fische.			
Butter, frisch oder eingeschmolzen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	g. Namentlich.
C.			
(Was sich unter diesem Buchstaben nicht findet, ist unter K zu suchen.)			
Cachemir, s. Zeugwaaren.			
Cachu (Catechu, japanische Erde)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Cadmium und Cadmium-Präparate	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Caillontis (Soda in Stücken), s. Soda.			
Cajeputöl	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Caliaturholz, s. Sandelholz.			
Callicoes (gedruckte baumwollene Waaren)	II.	2. Baumwolle rc.	c. Baumwollene- rc. Zeug-Waaren.
Calomel	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Calquirpapier, Oelpapier	II.	27. Papier rc.	b. Geleimtes rc.
Cambrai (Kammertuch), leinenes	II.	22. Leinengarn rc.	g. Bänder, Batist rc.
—, von Baumwolle / Cambrik (ein weißes glattes Baumwollengewebe)	II.	2. Baumwolle rc.	c. Baumwollene rc. Zeug-Waaren.
Camera lucida, Camera obscura	II.	14. Instrumente.	
Camillenblumen, s. Kräuter.			
Campecheholz	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	f. Farbehölzer.
Campher, roher	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, gereinigter	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Camphin (von allen Fetttheilen gereinigtes Terpentinöl)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Canariensamen	II.	9. Getreide rc.	b. 3. Sämereien, Kleesaat rc.
Canarienvögel	I.	28. Thiere, lebende.	
Candirte Sachen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
Candiszucker	II.	25. desgl.	x. Zucker.
Canditorwaaren	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Canevas, s. Marly.			
Canneel (Zimmt)	II.	25. desgl.	k. Gewürze.
Cannetillen, s. Tressenwaaren.			
Canthariden	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Cantoons, s. Zeugwaaren.			
Capell-Asche, wie Gekrätz	II.	1. Abfälle.	
Capellen (Geräthe bei chemischen Arbeiten)	II.	38. Töpferthon rc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Caput mortuum (Todtenkopf)	I.	6. Erden und Erze rc.	
Carabiner und Carabinerhaken	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Caraffen, s. Glas.			
Carbolein (ein aus Steinkohlen, Torf, Theer und dgl. künstlich bereitetes Brennmaterial)	II.	34. Steinkohlen.	
Carcassen (Draht mit Seide übersponnen)	II.	20. Kurze Waaren.	
Carcassenbänder von Papier, mit baumwollenem Garn übersponnen	II.	20. desgl.	
Cardamomen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Namentlich.
Carillons, s. Spielwerke.			
Carmin, Carminlack / Carmoisinlack	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Carneol, s. Steine, echte.			
Caroba	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Carotten zu Schnupftabadk	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	v. 2. α. Namentlich.
Cascarille	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Caschemir, s. Zeugwaaren.			
Caséogomme (Käsestoffgummi)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Casimir, s. Zeugwaaren.			
Cassave (Tapioka)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
Casselergelb	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
* Casserolen, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
* —, kupferne und messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, silberne und plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
Cassia (Zimmt)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Namentlich.
—, (cassia vera, Zimmtholz)	II.	25. desgl.	k. Gewürze.
—, Rohr-Cassia (cassia fistula)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Cassinets, s. Zeugwaaren.			
Cassonade (Zuckermehl, sowohl aus rohem braunen, als auch raffinirtem, aber wieder zerschlagenen oder zerstampften Zucker bestehend), s. Zucker.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Castor (Biberhaar)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Castoreum (Bibergeil)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Castorhüte, s. Hüte.			
Castorstrümpfe, s. Zeugwaaren.			
Catechu (Cachou)	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
—, Neu- (ein Extract aus gerbestoffhaltigen Vegetabilien)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Cauris (eine Art Schneckenschalen)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Cautchouc (Coutchouc), s. Gummi elasticum.			
Cayennepfeffer	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
—, pulverisirt, in Gläsern zum Tafelgenuß	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Cedernholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Cedratfrüchte (Paradiesäpfel)	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
—, eingemachte	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Cellos (Violoncellos)	II.	14. Instrumente.	
Cement, roher oder gerösteter gemahlener Stein (Tufstein, Traß, rohes Material), s. Steine.			
—, mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix-Cement	II.	37. Theer ꝛc.	
Cementkupfer	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.
Cementstahl	II.	6. Eisen u. Stahl.	b. Namentlich.
Chagrin	II.	21. Leder ꝛc.	b. Brüsseler ꝛc. Leder.
Chaisen, s. Wagen.			
Chalcedon, s. Steine, echte.			
Chalons, s. Zeugwaaren.			
Champignons, s. Pilze.			
Charniere, s. Gewinde.			
Charpie (gezupfte Leinwand) }	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Charten, Land- }			
—, Spiel-	II.	32. Spielkarten ꝛc.	
Chatoullen, s. Schatullen.			
Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, so weit sie nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
* Chemische Feuerzeuge in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Chenille	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeugwaaren ꝛc.
—, seidene auf Draht	II.	20. Kurze Waaren.	
—, seidene, auf leinene oder baumwollene Fäden gesponnen	II.	30. Seide ꝛc.	b. desgl.
Chili-Salpeter (salpetersaures Natron)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
China (Fieberrinde)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1. zu e.
Chinchilla	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Chinin, Chininsalze	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Chinioidin oder Chiniodin (Chinaharz)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Chirurgische Instrumente	II.	14. Instrumente.	
Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	c. Bleiweiß ꝛc.
Chocolade und Chocolade-Surrogate	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	n. Namentlich.
Chromerz	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Chromgelb, Chromgrün }	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Chromoxyd }			
Chromroth (chromsaures Blei) }			
Chromsaures Kali }			
Chrysolith } s. Steine, echte.			
Chrysopras } s. Steine, echte.			
Cibeben, Rosinen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	l. β. Trockene Südfrüchte.
Cichorien, ungetrocknete	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
—, getrocknete	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Cichorien, gebrannte, pulverisirte (Cichorienpulver)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	m. Kaffee, roher.
Cider	II.	25. desgl.	f. Namentlich.
Cigarren	II.	25. desgl.	v. 2. β. Namentlich.
Cinchonin, Cinchoninsalze	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Circassia und Circassienne, siehe Wollenzeugwaaren.			
Circulaire, gedruckte oder lithographirte, wie Preiscourante.			
Cirkel	II.	14. Instrumente.	
Citronat	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
Citronen, s. Südfrüchte.			
—, eingemachte	II.	25. desgl.	p. desgl.
—, blos in Salz gepökelte. Siehe übrigens Südfrüchte.	II.	25. desgl.	l. β. Trockene Südfrüchte.
Citronenöl	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Citronensäure, kristallisirte	II.	5. desgl.	a. desgl.
Citronensaft, in Fässern	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
—, in Krügen oder Flaschen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	d. Bier und Essig in Flaschen oder Kruken.
Citronenschalen, getrocknete	II.	25. desgl.	l. β. Trockene Südfrüchte.
Clarinetten	II.	14. Instrumente.	
Claves (Bestandtheile zu Claviaturen)	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
Claviere	II.	14. Instrumente.	
Clavierdraht, s. Draht.			
Coaks (Steinkohlen)	II.	34. Steinkohlen.	
Coatings, s. Zeugwaaren.			
Cochenille, echte und unechte	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
—, präparirte, in Teigform	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Cocons, s. Seiden-Cocons.			
Cölestin (natürlicher Strontian)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Cognac	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	b. Branntwein.
Colcothar (Caput mortuum)	I.	6. Erden und Erze rc.	
Colombinenlack	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Colophonium	II.	5. desgl.	c. 2. Aloe rc.
Coloquinten	II.	5. desgl.	Anmerkung 1. zu e.
Commoden, s. Meubles.			
Compasse	II.	14. Instrumente.	
Conchilien, s. Muschelschalen.			
Conditorwaaren Conserven (eine Art Kräuterzucker) Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
Copaiva-Balsam Copal (Gummiharz)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	c. 2. Aloe rc.
Copirmaschinen	II.	14. Instrumente.	
Cordons, s. Zeugwaaren und Tressenwaaren.			
Cords, s. Zeugwaaren.			
Corduan und Corduanwaaren, s. Leder.			
Coriander	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
—, candirter (Dragées)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
Corsets, s. Schnürleiber.			
Coutchouc (Cautchouc), s. Gummi elasticum.			
Cravatten, s. Zeugwaaren.			
Cremor tartari (pulverisirter Weinstein)	I.	31. Weinstein.	
Crepinen, s. Zeugwaaren.			
Crepon, Crepe, s. Zeugwaaren.			
Crocus (Saffran)	II.	25 Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Gewürze.
—, crocus martis (ein Putz- und Polirpulver)	I.	6. Erden und Erze rc.	
Cubeben	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Namentlich.
Cucummern, s. Gartengewächse.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Cudbear (Persio)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Cumin (römischer Kümmel)	II.	5. desgl.	desgl.
Curaçao	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Curaçao-Schalen	II.	25. desgl.	i. β. Trockene Südfrüchte.
Cyder	II.	25. desgl.	f. Namentlich.
D.			
Dachpfannen, Dachziegel, s. Steine.			
Dachplatten, Dachrinnen } nach dem Material.			
Dachrohr	I.	23. Schachtelhalm ꝛc.	
Dachsfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Dachspäne, s. Holz, Nutzholz.			
Dachziegel, s. Steine.			
Därme	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Daggert (Birkentheer)	II.	37. Theer ꝛc.	
Daguerreotypapparate	II.	14. Instrumente.	
Daguerreotypbilder auf Kupferplatten	II.	19. Kupfer und Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Damast, leinener	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte, gefärbte.
— von anderen Stoffen, s. Zeugwaaren.			
*Damenbretter, hölzerne, gefärbte, lackirte ꝛc.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, feine (ausgelegte Arbeit)	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Pappe	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
Dampfmaschinen, s. Maschinen.			
Darmsaiten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Draht besponnene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, mit Seide besponnene	II.	20. Kurze Waaren	
Datteln	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. β. Namentlich.
Dauben (Faßholz), s. Holz.			
Daunen (Bettfedern)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Decken, von sämischgarem oder lohgarem Leder	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute ꝛc.
— von Pelz, gefütterte	II.	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
— —, ungefütterte	II.	28. desgl.	b. Namentlich.
— (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und feinen Baumwurzeln, s. Matten.			
— (Fußdecken) aus Binsengeflecht oder groben Baumwurzeln in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf und mit Werg	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— (Fußdecken), ganz grobe aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung 2.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Namentlich.
— (Pferdedecken), aus Tuchenden geflochten	II.	41. desgl.	c. 2. Gewalkte, unbedruckte ꝛc.
— (Tischdecken), aus ungespaltenem Stroh, Bastplatten	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
—, baumwollene, seidene ꝛc., s. Zeugwaaren.			
Deckleinwand, s. Leinwand.			
*Degen, fertige, Degengefäße	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
*Degengehänge oder Kuppeln, grobe	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— von sämisch- oder weißgarem Leder, Corduan, Saffian ꝛc.	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren.
—, mit Gold oder Silber ꝛc. belegte	II.	20. Kurze Waaren.	
Degenklingen ohne Politur	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine, polirte	II.	6. desgl	f. 3. Waaren, feine.
Degenscheiben, eiserne, ohne Politur	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von lohgarem Leder	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— in Verbindung mit edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Degras (ein Oel zur Lederbereitung)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Deichsel, blos gehobelte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
—, gefärbte, lackirte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Demantpulver	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Derbyspath (kohlensaurer Baryt)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	c. 3. Alkanna ꝛc.
Devisen (Conditorwaaren)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
— von Papier	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
Dextrin	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Diamanten, s. Steine, echte.			
Dielen, s. Holz, Bauholz.			
Diesbacher Blau (Berlinerblau) Digestivsalz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Dillsaamen	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien, Kleesaat ꝛc.
Dinkel oder Spelz, s. Getreide.			
Dinte, Dintenpulver	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Dividivi (Schoten zum Gerben und Färben)	II.	5. desgl.	e. 2. Aloe ꝛc.
Dochte, gewebte, gewichste und ungewichste, aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
—, ungewebte, baumwollene	II.	2. desgl.	b. 2. Baumwollengarn, ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges ꝛc.
—, leinene	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Bänder, Batist ꝛc.
—, halbseidene	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle obige Waaren ꝛc.
Dotter (Leindotter) S. übrigens Feldfrüchte.	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.
Dolche, s. Degen.			
*Dominospiele	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Doppel-Vitriol (gemischter Vitriol)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. Mennige ꝛc.
Doppelsalz (arcanum duplicatum)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Dornschlag	I.	4. Dünger, thierischer ꝛc.	
Dorsch, s. Fische.			
*Dosen, ganz oder theilweise aus edlem Metall, feinen Metallgemischen, aus echt vergoldetem oder versilbertem Metall, aus Schildpatt, Perlmutter ꝛc.; desgleichen aus unedlem Metall, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt oder in Verbindung mit Alabaster ꝛc., auch fein lackirte	II.	20. Kurze Waaren.	
— mit musikalischem Spielwerk (Musikdosen), s. Spielwerke.			
Dosse, s. Hanf.			
Drachenblut (ein hochrothes Harz vom Drachenbaum)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Draht, Eisen- und Stahldraht, auch verkupferter	II.	6. Eisen und Stahl.	e. Namentlich.
—, mit Papier überzogen, s. Papierdraht.			
—, Kupfer- und Messingdraht, gewöhnlicher und plattirter	II.	19. Kupfer und Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
—, besponnener leonischer oder unechter	II.	19. desgl.	b. Waaren.
—, Gold- und Silberdraht, echter, ingl. Platinadraht —, mit Seide übersponnen (Carcassen) Drahtband (Verbindung von Draht mit Gespinnst)	II.	20. Kurze Waaren.	
Drahtbürsten für Metallarbeiter, von Eisendraht	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Messingdraht	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Drahtpuppen	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Drahtsaiten (Clavierdraht), s. Draht.			
Drahtwaaren von Eisen- und Stahldraht, grobe	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Kupfer- und Messingdraht	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall oder damit in Verbindung	II.	20. Kurze Waaren.	
Draß, s. Degras.			
Drechslerwaaren, grobe, rohe ungefärbte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Drechslerwaaren, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte, auch die in einzelnen Theilen mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verbunden sind	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	e. Namentlich.
—, feine, auch die mit anderen Materialien (edle Metalle, feine Metallgemische, echt vergoldetes oder versilbertes Metall, echte Steine, Korallen, Perlen, Perlmutter und Schildpatt ausgenommen) in Verbindung sind, desgl. Spielzeug	II.	12. desgl.	f. Namentlich.
—, ganz oder theilweise aus Perlmutter, Schildpatt oder in Verbindung mit edlen Metallen rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Drehbänke, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
Drehorgeln	II.	14. Instrumente.	
—, kleine, als Spielzeug eingehend	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Dreidel (ein Werkzeug zum Reinigen der Schiffe)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Drill, s. Zeugwaaren			
Drillich, s. Leinwand.			
Drogueriewaaren, s. Apothekerwaaren.			
Druckformen aus Blei und Spießglanz	II.	desgl.	
—, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
Druckkleister (ein Gummi-Surrogat aus Stärke)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Druckpapier, s. Papier.			
Drusenasche (Weinhefenasche)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	l. Pott- (Waid-) Asche rc.
Dünger (thierischer oder Stall-)	I.	4. Dünger rc.	
Düngesalz, auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung	I.	4. desgl.	
E.			
Eau de Cologne, Eau de Lavande und andere ähnliche wohlriechende Wasser, s. Parfümerien.			
Eau de Javelle	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Ebenholz	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna rc.
Ebereschen, frische	I.	10. Gartengewächse, frische rc.	
Eckerdoppern	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Edelsteine, s. Steine, echte.			
Effekten, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	I.	14. Hausgeräthe rc.	
—, neue, in so fern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	I.	14. desgl.	
— reisender Künstler (Geräthe, Instrumente, Schaugegenstände) zur Ausübung ihres Berufes	I.	16. Kleidungsstücke rc.	
S. übrigens Reisegeräthe.			
Eger Brunnenwasser, s. Mineralwasser.			
Eggen	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
Eibenholz, s. Holz, Bau- und Nutzholz.			
Eichelkaffee	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	m. Kaffee, roher rc.
Eicheln	I.	22. Samen von Waldhölzern.	
Eichenholz, s. Holz.			
Eichenholzextrakt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Eichenrinde zur Feuerung oder (gemahlen) zu Lohe	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	c. Holzborke rc.
Eiderdunen (Bettfedern)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Eier	I.	5. Namentlich.	
—, ausgeblasene für Sammler	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Eimer von Holz, s. Böttcherwaaren.			
— von Leder	II.	21. Leder rc.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
— von Hanf	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— von Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Kupfer und Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Eingeweide, frische zum Genuß S. übrigens Därme.	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	h. Fleisch rc.
Eisen, als: Roheisen aller Art —, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Namentlich.
—, geschmiedetes und gewalztes (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von 1/4 Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	II.	6. desgl.	b. desgl.
Anmerk. Flacheisen in Stäben über 7 Zoll Preußisch breit, wird wie geschmiedete Eisenplatten verzollt.			
—, geschmiedetes und gewalztes (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als 1/4 Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	II.	6. desgl.	c. desgl.
—, façonnirtes, in Stäben (mit Ausschluß der Eisenbahnschienen)	II.	6. desgl.	d. desgl.
—, zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dgl.) roh vorgeschmiedetes, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	II.	6. desgl.	d. desgl.
—, schwefelsaures, s. Eisenvitriol.			
—, salpetersaures, salzsaures und andere Eisenpräparate	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Eisenbahnschienen	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Eisenbeize, s. Eisenrostwasser.			
Eisenblech, schwarzes	II.	6. desgl.	d. desgl.
—, weißes (Weißblech) —, gefirnißtes Eisendraht	II.	6. desgl.	e. desgl.
Eisenerz oder Eisenstein	II.	7. Erze.	
Eisenfeile	II.	6. Eisen und Stahl.	a. desgl.
Eisenplatten, gegossene	II.	6. desgl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
—, geschmiedete oder gewalzte, rohe (unpolirte)	II.	6. desgl.	d. Namentlich.
— —, polirte	II.	6. desgl.	e. desgl.
Eisenrostwasser (Rückstand von der Eisenblechfabrikation)	I.	3. Namentlich.	
Eisensaffran (ein Putz- und Polirmittel)	I.	6. Erden und Erze rc.	
Eisenvitriol, s. Vitriol.			
Eisen- und Stahlwaaren, ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. desgl.
—, Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	II.	6. desgl.	d. desgl.
—, grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingl. Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind	II.	6. desgl.	f. 2. desgl.
*—, feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl (mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln, so wie der Häkelnadeln ohne Griffe) oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein; ingleichen lackirte und vernirte Eisenwaaren	II.	6. desgl.	f. 3. desgl.
— in Verbindung mit edlen Metallen rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Elastisches Harz und Waaren daraus, s. Gummi elasticum und Gummi elasticum-Waaren.			
Elektrisirmaschinen	II.	14. Instrumente.	
Elemi (Gummiharz)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 2. Aloe rc.
Elendshäute	II.	11. Häute rc.	a. Rohe Häute rc.
Elephantenzähne	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Elfenbein, rohe blos geschnittene Platten und gebranntes (Elfenbeinschwarz)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Elfenbeinwaaren, s. Beinwaaren.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Elipeöl, wie Palmöl.			
Email, künstliche Glasurmasse, feine, (Pott) .	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Emailwaaren, s. Fayence, auch kurze Waaren.			
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand, Flanellstücke rc	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Englisch-Pflaster	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. desgl.
Englisch-Roth	I.	6. Erden und Erze rc.	
Enten, s. Geflügel.			
Enzianwurzeln	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Epsomer Salz (Bittersalz)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Erbsen, s. Gartengewächse.			
—, trockene, s. Hülsenfrüchte.			
Erdäpfel	I.	10. Gartengewächse, frische rc.	
Erdbeeren, s. Beeren.			
Erdbirnen	I.	10. desgl.	
Erde, gelbe, grüne, rothe Farbenerde	I.	6. Erden und Erze rc.	
—, japanische (Cachou)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 3. Alkanna rc.
—, Porcellanerde	II.	38. Töpferthon rc.	a. Namentlich.
Erden, die nicht besonders genannt sind . . .	I.	6. Namentlich.	
Erdenzeug (gemeine Töpferwaaren)	II.	38. Töpferthon rc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Erdflachs	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Erdgeschirr in Verbindung mit Metallen, siehe Fayence.			
Erdharze	II.	37. Theer rc.	
Erdkugeln (Globen)	II.	14. Instrumente.	
Erdmandeln, frische	I.	10. Gartengewächse, frische rc.	
—, getrocknete	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
—, gebrannte, pulverisirte	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	m. Kaffee, roher rc.
Erdnüsse (Erdpistazien)	I.	10. Gartengewächse, frische rc.	
Erdpechkitt	II.	37. Theer rc.	
Erlenholz, s. Holz.			
Erze, die nicht besonders genannt sind	I.	6. Namentlich.	
Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze gelegen sind	I.	7. Namentlich.	
—, rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, sofern sie nicht namentlich ausgenommen sind .	II.	5. Droguerie- rc. Waaren	Anmerkung 1. zu e.
Eschel (blaue Kobaltfarbe)	II.	5. desgl.	g. Mennige rc.
Eschenholz, s. Holz.			
Esel, s. Pferde.			
Esparsette, s. Klee und Kleesaat.			
Essenzen zur Verbreitung von Wohlgeruch, wie Parfümerien.			
— zum Arzneigebrauche	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
— zum Würzen von Speisen und Getränken . .	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
Essig aller Art, in Fässern jeder Größe, desgl. in Flaschen oder Krügen von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	II.	25. desgl.	c. Namentlich.
— in kleineren Flaschen oder Krügen	II.	25. desgl.	d. desgl.
Essigäther	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Etamine (Stamin, Tamis, ein leichtes wollenes Zeug), s. Zeugwaaren.			
Etiketten, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Etiketten, colorirte und andere Enveloppen zu Parfümerien rc.	II.	27. Papier rc.	b. Geleimtes rc.
—, ausgeschlagene für Zeugwaaren rc.	II.	27. desgl.	e. Buchbinderarbeiten rc
*Etuis	II.	20. Kurze Waaren.	

Anmerk. Etuis, welche in Toiletten oder sogenannten Necessaires bestehen, sind mit den in denselben enthaltenen Gegenständen in steuerlicher Beziehung als ein Ganzes zu betrachten und da-

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
her nach ihrem Gesammtinhalte, ohne Gestattung einer Trennung des eigentlichen Etuis von den Einlagen, zur Verzollung zu ziehen. Gehen solche Etuis noch in besonderen Umschließungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so unterliegen die Umschließungen mit den Etuis und deren Einlagen dem für das Ganze anwendbaren Zollsatze.			
Euphorbium	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Extrakte zum Arzneigebrauche	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
F.			
Fabrikate, chemische, für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, so weit sie nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. desgl.	a. Namentlich.
—, Mühlenfabrikate, s. unter M.			
Fabrikgeräthschaften, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	I.	14. Hausgeräthe ꝛc.	
Fabrikmaterialien, die nicht besonders genannt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Fackeln aus Pech	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— aus Wachs	II.	23. Lichte.	
Fadennudeln	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
*Fächer	II.	20. Kurze Waaren.	
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	I.	1. Bäume zum Verpflanzen ꝛc.	
Fälbel (Felbel), s. Zeugwaaren.			
Färberbaum (Sumach)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Färberflechten	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Färberginster (Genista tinctoria)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Färberlack	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Färberröthe (Krapp)	II.	5. desgl.	e. 1. Krapp.
Fässer, s. Böttcherwaaren.			
Fagotte	II.	14. Instrumente.	
Fahlleder	II.	21. Leder ꝛc.	a. Namentlich.
Fahrzeuge der Reisenden, Fuhrleute und Schiffer	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
*Falzbeine von Holz, s. Holzwaaren.			
— von Knochen, Elfenbein, s. Beinwaaren.			
Fantasieseide, s. Seide.			
Farbe- und Gerbeblätter, die nicht besonders genannt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Farbehölzer, in Blöcken	II.	5. desgl.	f. 1. Namentlich.
—, gemahlen oder geraspelt	II.	5. desgl.	f. 2. desgl.
Farbeholz-Extrakte	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Farbeläppchen (Bezetten)	II.	desgl.	
Farben, Maler-, Wasch- und Pastellfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. desgl.
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Farben- und Tuschkasten:			
a. wenn die Farben und Tusche in gewöhnlichen Kästchen eingebracht werden, so daß erstere die Hauptsache ausmachen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
b. in feiner gearbeiteten Kästchen, die im Vergleiche mit den darin enthaltenen Farben und Tuschen als die Hauptsache anzusehen sind, wird der Eingangszoll nach demjenigen Satze erhoben, welchen die Beschaffenheit der Kästchen bedingt.			
Farbenstifte (Pastellstifte) Farbentäfelchen	II.	5. desgl.	a. desgl.
Farin (Zuckermehl)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. Zucker.
Fasanen, s. Geflügel.			
Faschinen, s. Holz.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz), siehe Holz, Nutzholz.			
Fayence oder Steingut, einfarbiges oder weißes	II.	38. Töpferthon ꝛc.	c. Namentlich.
—, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes, auch mit Schrift oder in ähnlicher einfacher Weise verziertes	II.	38. desgl.	d. desgl.
— und anderes Erdgeschirr, auch Email, in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . . . S. übrigens kurze Waaren.	II.	38. desgl.	g. desgl.
— desgl. in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen	II.	38. desgl.	h. desgl.
Federalaun (Federweiß)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Federbälle, s. Bälle.			
*Federbesen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Federbetten, ausgefüllte	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Federblumen (Schmuckfedern), zugerichtete . .	II.	20. Kurze Waaren.	
—, rohe	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Federharz, s. Gummi elasticum.			
Federmesser, s. Messer.			
Federmuffen	II.	20. Kurze Waaren.	
Federn von Stahl oder Eisen:			
a. feine, für Uhrmacher (Uhrfedern), desgl. die sogenannten Perrückenfedern	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
b. alle übrigen, namentlich Wagenfedern . .	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Federn (Bettfedern) . . . . } Federspulen (Federkiele) . . . . } S. übrigens Schreibfedern.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Federvieh, s. Geflügel.			
Federweiß	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Feh (Fehwamme, Fehsäcke) . . . . } Fehschwänze, rohe . . . . }	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Feigen, frische	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. α. Frische Südfrüchte.
—, trockene, auch geröstete	II.	25. desgl.	i. β. Trockene Südfrüchte.
Feilen, Feilkloben	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Felbel, s. Zeugwaaren.			
Feldbinden, s. Zeugwaaren und Tressenwaaren.			
Feldfrüchte in Garben, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden	I.	9. Namentlich.	
Feldspath	I.	6. Erden und Erze ꝛc	
Felgen, bearbeitete	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
—, rohe, Felgenholz, vom Stellmacher noch nicht bearbeitet, s. Holz, Nutzholz.			
Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung	II.	11. Häute ꝛc.	a. Namentlich.
— —, Abfälle und Theile davon	II.	1. Namentlich.	
— zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . S. auch Pelzwerk.	II.	11. Häute ꝛc.	b. desgl.
—, Hasenfelle, rohe . . . . } —, Kaninchenfelle, rohe . . . . }	II.	11. desgl.	c. desgl.
— —, halb und ganz gare	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
—, behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle, rohe	II.	11. desgl.	a. ~~desgl.~~ namentlich
— —, halb und ganz gare	II.	11. desgl.	b. ~~desgl.~~ zur Pelzwerkbereitung
—, unbehaarte halbgare Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute ꝛc.
— dergleichen für inländische Saffian- und Lederfabrikanten unter Kontrole eingehend	II.	21. desgl.	Anmerkung 1.
—, Angora- und Schaaffelle, weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte . . . . S. übrigens Leder	II.	28. Pelzwerk.	b. Fertige ꝛc.
Anmerk. a) Rohe Felle sind nur solche, welche entweder im frischen Zustande unmittelbar, oder nach vorhergegangener Einreibung mit in Wasser aufgelöstem Kochsalze, getrocknet worden sind, ohne Gerbung oder andere mechanische Bearbeitung erfahren zu haben. In			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
diesem Zustande sind die Felle hornartig und, gegen das Licht gehalten, durchscheinend. b) Halbgare Felle sind die durch bloses Einreiben mit Kleie, Sand, Gips rc. geschmeidig gemachten, denen aber durch den Schlichtmond die Haut- und Fasertheile noch nicht abgenommen worden, so daß besonders dieser Zustand der Fleischseite als bezeichnend anzusehen ist.			
Felleisen	II.	21. Leder rc.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
Fenchel. Fenchelholz (Sassafrasholz)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren	Anmerkung 1. zu e.
Fensterblei	II.	3. Blei.	c. Grobe Bleiwaaren.
Fensterglas	II.	10. Glas rc.	b. Weißes Hohlglas rc.
Fensterrahmen, mit oder ohne Glas, ohne Farbe rc.	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
—, gefärbte, polirte, oder die mit Eisen oder Messing beschlagen sind	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
Fernambuck	II.	5. Droguerie- rc. Waaren	f. Farbehölzer.
Ferngläser und Fernröhre, s. Perspective.			
Fersen, s. Jungvieh.			
Fett, ungeschmolzenes	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	h. Namentlich.
—, eingeschmolzenes von Rind- und Schaafvieh (Talg), desgleichen von Schweinen und Gänsen (Schmalz)	II.	36. Talg rc.	
— zum Arzneigebrauche (axungiæ) und zum Gewerbegebrauche, mit Ausschluß des ungeschmolzenen Fettes von Rindvieh, Schaafen, Schweinen und Gänsen, so wie des Talges und des Schmalzes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Feuerschwämme, roh, wie sie von den Bäumen kommen, oder blos geklopft und vom Holze gereinigt	I.	10. Gartengewächse, frische rc.	
—, zubereitete (gebeizte)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Feuerspritzen, s. Maschinen.			
*Feuerstähle und Feuerzeuge, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Feuersteine, geschnittene (Flintensteine)	II.	33. Steine.	Anmerkung.
—, rohe, s. Steine.			
Feuerwerk	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Feuerzeuge, chemische, s. chemische Feuerzeuge.			
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Fichtenharz	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 2. Aloe rc.
Fichtenholz, s. Holz.			
Fichtenrinde, zur Feuerung oder (gemahlen) zu Lohe	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	c. Holzborke.
Fichtensaamen	I.	22. Samen von Waldhölzern.	
Fiedelbögen (Violinbögen)	II.	14. Instrumente.	
Figuren, s. Bildhauerarbeit.			
Filigran, s. Drahtwaaren.			
Filoselle (Floretseide), s. Seide.			
Filzwaaren, s. wollene Waaren.			
*Fingerhüte, Fingerringe, ganz oder theilweise von edlem Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, feine eiserne oder stählerne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, von Elfenbein oder Knochen	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Firniß aller Art	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Fischbein, rohes	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna rc.
—, gerissenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fischbeins gewonnenen, noch rauhen, unebenen Stäbe)	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	e. Namentlich.
—, geschnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben)	II.	12. desgl.	f. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Fischbeinhüte ohne Garnitur	II.	35. Stroh- 2c. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte 2c.
— mit Garnitur	II.	20. Kurze Waaren.	
Fischbeinstäbe, auch mit Papier überzogene	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	f. Feine Holzwaaren 2c.
Fischbeinwaaren, wie Beinwaaren.			
Fische, frische	I.	8. Namentlich.	
—, gesalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte, abgekochte (abgesottene), letztere in Schachteln verpackt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, gesalzene Heringe	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	l. Namentlich.
— in Gläsern, Büchsen und dergleichen marinirte, eingemachte oder auch blos eingedämpfte	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
—, Sardellen in Oel	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Fischernetze, alte S. übrigens Netze.	II.	24. Lumpen 2c.	
Fischhäute zum Poliren der Holzwaaren	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu c.
Fischkörner (Kokelskörner)	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu c.
Fischleim	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
Fischreusen	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung zu e. und h.
Fischrogen, s. Kaviar und Kaviarsurrogate.			
Fischthran	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Fisetholz	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	f. Farbehölzer.
Flacheisen, s. Eisen.			
Flachs	II.	8. Namentlich.	
— in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet	I.	9. desgl.	
Flageolets	II.	14. Instrumente.	
*Flaschenkeller von Holz, s. Holzwaaren.			
— in Verbindung mit edlem Metall 2c.	II.	20. Kurze Waaren.	
Flaschenzüge	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung zu e. und h.
Flechsen (Thierflechsen)	II.	1. Namentlich.	
Flechten zum Arznei- und Gewerbegebrauche	I.	10. Gartengewächse, frische 2c.	
Flechtweiden, s. Holz.			
Fleckkugeln, s. Seife.			
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, eingesalzenes, geräuchertes, gekochtes oder sonst zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	h. Namentlich.
Fliederbeeren, s. Beeren.			
Fliederblüthen, trockene	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Fliedermus (eingekochte Fliederbeeren), siehe Beeren.			
Fliegenstein	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Fliesen, aus Thon gebrannt	II.	38. Töpferthon 2c.	b. Gemeine Töpferwaaren.
— aus Stein, s. Steine.			
Flinten	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Flintenkrätzer	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Flintenläufe, grobe, unpolirte	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, polirte, damascirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Flintenschäfte, rohe	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung zu e. und h.
—, gefärbte, gebeizte oder lackirte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe 2c.
— mit ausgelegter Arbeit	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren 2c.
Flintenschlösser	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Flintensteine	II.	33. Steine.	Anmerkung.
Flintglas, s. Glas.			
Flittergold, Flittersilber	II.	20. Kurze Waaren.	
Flittern, echte und unechte	II.	20. Kurze Waaren.	
Flocken, Flockseide (Abfallseide zu Watten) von roher Seide	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— von gefärbter Seide	II.	30. Seide 2c.	a. 1. Gefärbte, ungezwirnte 2c. Seide.
Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei)	I.	24. Scheerwolle 2c.	
— (ausgekämmte Wolle)	II.	41. Wolle 2c.	a. Schafwolle, rohe 2c.
Flöhsaamen	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	c. 3. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Flößen, s. Holz.			
Flöten	II.	14. Instrumente.	
Flor, s. Zeugwaaren.			
Florence (eine Art leichten Taffts)	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
Florentinerlack	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Floretseide, s. Seide.			
Floretseidene Zeuge, s. Zeugwaaren.			
Floßgeräthschaften zum Behufe der Fahrt, mit Einschluß der Bretter zum Schutze der Reisenden und der Waaren	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Flügel (Pianoforte)	II.	14. Instrumente.	
Flußspath, roher in Stücken	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
—, gemahlener	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, bearbeiteter, wie Specksteinwaaren.			
Fönum gräcum (Bockshornsaamen, Siebenzeiten)	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien, Kleesaat ꝛc.
— —, gemahlen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Fohlen	II.	39. Vieh.	a. Pferde ꝛc.
—, welche der Mutter folgen	II.	39. desgl.	Anmerkung 1.
Folie, s. Blattgold und Blattsilber.			
Formerarbeit, s. Bildhauer- ꝛc. Arbeit.			
Fortepiano's	II.	14. Instrumente.	
Fossilien, alle nicht besonders benannte	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Foulards, s. Zeugwaaren.			
Fourniere, geschnittene, von Holz ohne Unterschied des Ursprunges	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	b. Anmerkung 1.
— mit eingelegter Arbeit (Marqueterien)	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— aus künstlicher Masse, s. Hornmasse.			
Fournierleisten, gepreßte	II.	12. desgl.	f. desgl.
Frachtbriefe, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Frachtbriefen	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
Frankfurterschwarz (Kupferdruckerschwärze)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Fransen, s. Zeugwaaren und Tressenwaaren.			
Franzbranntwein	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Franzosenholz (Pockholz)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Fraueneis, Frauenglas	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
Fries und Friesdecken, s. Wollenwaaren.			
Frischlinge	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Frischstahl, wie Rohstahl	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Geschmiedetes ꝛc. Eisen in Stäben ꝛc.
Früchte, s. Beeren, Obst, Südfrüchte, Gartengewächse, Feldfrüchte.			
Fruchtwein	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Fuchsbälge, rohe und gegerbte	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Fuchseisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Fuselöl (ein Nebenprodukt bei der Branntweinfabrikation)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Fußdecken, s. Decken.			
Fustelholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Farbehölzer.
*Futterale, lederne, grobe	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— —, feine	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren ꝛc.
Futterklingen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Futterkräuter	I.	9. Feldfrüchte ꝛc.	
Futterschwingen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
Futterzeuge, s. Zeugwaaren.			
G.			
Gabeln, Ofen-, Mist-, Heu- und andere grobe Gabeln von Eisen oder Stahl, ohne Politur	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine eiserne (Tischgabeln), außer Verbindung mit edlen Metallen ꝛc.	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, hölzerne, wie Löffel, hölzerne.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gabeln, ganz oder theilweise von edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Gänse, s. Geflügel.			
Gänsebrüste	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	h. Fleisch rc.
Gänsekiele	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gäscht, s. Hefe.			
Gagat (ein mineralischer, den Steinkohlen ähnlicher Körper), wie Speckstein.			
Galangä-Wurzeln (Galgant)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Gewürze.
*Galanteriewaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Galbanum	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 2. Aloe rc.
Galetten, Galettseide, s. Seide.			
Galgant	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Namentlich.
Galipot	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 2. Aloe rc.
Galitzenstein (weißer Vitriol)	II.	5. desgl.	g. Mennige rc.
Galläpfel	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
Galläpfelextrakt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gallerte zum Fabrikgebrauche, s. Leimgallerte			
— zum Genuß	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
Gallertschöne	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Gallus, s. Galläpfel.			
Galmei	II.	7. Erze.	
Galonen (Gold- und Silberborten), s. Tressenwaaren.			
Gamaschen, s. Zeugwaaren.			
Gambia (Gummi)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 3. Alkanna rc.
Garancine (Krappkohle, präparirter Krapp)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gardinenringe, eiserne nicht polirte	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von Holzbronce	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Garkupfer	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.
Garn, s. Baumwollengarn, Leinen- und Hanfgarn, Wollen- und Kameelgarn, Seide.			
Gartengewächse, frische	I.	10. Namentlich.	
—, getrocknete	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
—, blos gesalzene in anderen Gefäßen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gaze, s. Zeugwaaren.			
—, mit Kleister gesteifte, seidene	II.	30. Seide rc.	c. Alle obige Waaren rc.
Gebisse (Pferdegebisse), grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Argentan (Argent haché)	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Gedecke (Tischzeug), von Leinen	II.	22. Leinengarn rc.	f. Gebleichte, gefärbte rc.
— von Baumwolle oder aus Leinen mit Baumwolle gemischt	II.	2. Baumwolle rc.	c. Baumwollene- rc. Zeug-Waaren.
Geflecht, Stroh-, Rohr- und Bast-, s. Strohwaaren.			
Geflügel	I.	11. Namentlich.	
—, gefülltes (farcirtes) oder in Gläsern, Büchsen und dgl. eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
Geigen	II.	14. Instrumente.	
—, kleine, als Spielzeug für Kinder	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Geigenharz (Colophonium)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Gekrätz (Bleigekrätz, Münzgekrätz, Zinngekrätz)	II.	1. Abfälle.	
Gelatine (Gallertschöne)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate.
Gelbgießerarbeit	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Namentlich.
Gelbholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Farbehölzer.
Gelbwurzel, s. Kurkume.			
Geld, baares	I.	13. Gold ꝛc.	
S. übrigens Münzen.			
Geldbeutel, Geldbörsen, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
—, baumwollene	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeug-Waaren.
—, seidene	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
—, baumwollene, seidene, in Verbindung mit Bronce, Eisen, Messing, Stahl ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Gelées	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Gemälde, auch dergleichen mit Uhrwerken, wenn letztere als Nebensache zu betrachten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, lackirte auf Metall, s. lackirte Waaren.			
— auf Porzellan, s. Porzellan.			
S. übrigens Rahmen.			
Gemmen, s. Steine, echte und unechte.			
Gemshörner	II.	1. Abfälle.	
Gemüse, s. Gartengewächse.			
Genever	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Georginenknollen, wie Blumenzwiebeln.			
Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Gerberlohe, s. Holzborke.			
Gerberwolle	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung 1.
Gerbestahl	II.	6. Eisen u. Stahl.	b. Geschmiedetes Eisen in Stäben ꝛc.
Gerste, auch gemälzte, s. Getreide.			
—, geschälte, gerollte, (Graupen)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Gerstenzucker	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Geschirr, s. Webergeschirr, Pferdegeschirr.			
—, kupfernes, messingenes ꝛc. Küchengeschirr, nach dem Material.			
*Geschmeide	II.	20. Kurze Waaren.	
Gespinnste aus Metallfäden (Lahn) in Verbindung mit anderen Materialien, wie Tressenwaaren.			
Getränke, gegohrne, aus Obst	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
—, künstlich bereitete, nicht namentlich genannte	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Getreide, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen	II.	9. Getreide ꝛc.	a. Namentlich.
— in Garben, wie solches unmittelbar vom Felde eingeführt wird	I.	9. Namentlich.	
—, gebranntes	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	m. Kaffee, roher.
Getreidekörner, geschrotete oder geschälte	II.	25. desgl.	q. Namentlich.
Gewächse, frische	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
—, lebende, in Töpfen oder Kübeln	I.	1. Namentlich.	
Gewebe, s. Zeugwaaren.			
Gewehre aller Art	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Gewehrläufe, grobe, unpolirte	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, polirte, damascirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Gewichte von Gußeisen	II.	6. desgl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Gewinde, eiserne, grobe	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Gewinde, messingene und kupferne zu Dosen und dergleichen	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— aus edlen Metallen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Muskatblumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt, Zimmtcassia und Zimmtblüthe	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, desgleichen kandirte	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Gichtpapier, sogenanntes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gingham, s. Zeugwaaren.			
Ginster (Färberginster).	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Gips, roher und gebrannter	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Gipssteinwaaren (von Gipsstein, eine gegeringere Gattung des Alabasters), s. Alabasterwaaren.			
Gipswaaren	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gitter, eiserne, gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— —, geschmiedete	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene und kupferne	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Gläser, optische	II.	14. Instrumente.	
—, Brenngläser, Brillengläser, s. unter B.			
Glätte (Blei-, Silber- und Gold-)	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
Glas, grünes und anderes gemeines farbiges Hohlglas (Glasgeschirr)	II.	10. Glas ꝛc.	a. desgl.
—, weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes	II.	10. desgl.	b. desgl.
—, vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen oder abgeriebenen Rändern oder Stöpseln, desgleichen mit abgeschliffenen Böden	II.	10. desgl.	b. Anmerkung.
—, Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß), ungeschliffen	II.	10. desgl.	b. Namentlich.
—, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, auch massives weißes Glas, so wie ungemustertes, ungeschliffenes weißes Hohlglas mit durch Schleifen, Pressen ꝛc. façonnirten Stöpseln	II.	10. desgl.	c. desgl.
—, farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form	II.	10. desgl.	e. desgl.
—, Spiegelglas, mit Ausnahme des rohen ungeschliffenen	II.	10. desgl.	d. desgl.
— —, rohes ungeschliffenes	II.	10. desgl.	d. Anmerk.
Glasbehänge zu Kronleuchtern, ohne Oesen .	II.	10. desgl.	c. Gepreßtes, geschliffenes ꝛc.
— —, mit Oesen	II.	10. desgl.	e. Farbiges ꝛc. Glas.
Glasbilder, s. Bilder.			
Glasbrocken, Glasbruch, Glasschaum, Glasscherben	II.	1. Abfälle.	
Glaserkitt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glasflüsse, s. Steine, unechte.			
—, gefaßte, s. Bijouteriewaaren.			
Glasgalle	II.	1. Abfälle.	
Glasgemälde	II.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc. Glas.
Glasgeschirr, s. Glas.			
Glasgespinnste	II.	10. desgl.	c. Gepreßtes, geschliffenes ꝛc.
Glasglanz (Streuglanz)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glashüttenabfälle	II.	1. Abfälle.	
Glasknöpfe, s. Knöpfe.			
Glaskopf (Eisenerz)	II.	7. Erze.	
Glaskruken, mit farbiger Schrift, Schilde ꝛc.	II.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc. Glas.
Glasmalerei	II.	10. desgl.	e. desgl.
Glasmasse, die aus dem Hafen ausgestochene zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunst-Glasblaserei	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Glasmedaillons	II.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc. Glas.
Glaspapier, wie Schmirgelpapier.			
Glaspasten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glaspech (Colophonium)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Glasperlen, Glaskorallen, Glasgranaten . .	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes, geschliffenes ꝛc.
—, mit Gegenständen andern Urstoffs verbunden, s. Glaswaaren.			
Glasröhren und Glasstängelchen, weiße und farbige, zur Perlenbereitung und Kunst-Glasblaserei	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glasschmelz	II.	10. Glas ꝛc.	c. desgl.
Glassteine, s. Steine, unechte.			
Glastropfen	II.	10. desgl.	c. desgl.
Glasurerz	I.	12. Namentlich.	
Glasurmasse, feine, s. Email.			
—, grobe	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Glaswaaren, in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen . . . . S. übrigens Spiegel.	II.	10. Glas ꝛc.	e. Namentlich.
—, in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Glaubersalz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Gliederpuppen, s. Puppen.			
Globen (Erd- und Himmelskugeln)	II.	14. Instrumente.	
Glocken, metallene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, plattirte und silberne	II.	20. Kurze Waaren.	
—, gläserne, s. Glas, Hohlglas.			
Glockengießerwaaren	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Namentlich.
Glockengut, Glockenspeise	II.	19. desgl.	Anmerkung.
Gobelins, s. Tapeten.			
Gold, gemünzt, in Barren und Bruch	I.	13. Namentlich.	
—, salzsaures und andere Goldpräparate . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Goldblatt, s. Blattgold.			
Goldblech	II.	20. Kurze Waaren.	
Goldgespinnst, s. Tressenwaaren.			
Goldglätte	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
Goldpapier	II.	27. Papier ꝛc.	c. desgl.
Goldpurpur zur Porzellanmalerei	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Goldschaum, s. Blattgold.			
Goldschlägerformen . . . . } Goldschlägerhäute . . . . }	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Goldstoff, echt oder unecht	II.	30. Seide ꝛc.	b. Namentlich.
Goldtressen, s. Tressenwaaren.			
Gold- und goldbelegte Waaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Goldwasser	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Golgas (farbig gedrucktes Wollenzeug), s. wollene Waaren.			
Grabowken, s. Steine.			
Grabscheide	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Grabsteine von Marmor . . . . S. übrigens Steine.	II.	33. Steine.	Anmerkung.
Grabstichel	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Grätze, s. Gekrätz.			
Granadilholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Granaten (Südfrüchte), s. Südfrüchte.			
— (Steine), echte, s. Steine, echte.			
— —, unechte (von Glas)	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes, geschliffenes ꝛc.
Granatschalen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Granit, s. Steine.			
—, geschliffener, wie Marmor, Speckstein.			
Grapen von Gußeisen	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von geschmiedetem Eisen	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Graphit	II.	7. Erze.	
Gras	I.	9. Feldfrüchte ꝛc.	
Grasgeflechte, ordinäre, ungefärbte	II.	35. Stroh= ꝛc. Waaren.	a. 1. Matten ꝛc. ungefärbte.
—, gefärbte	II.	35. desgl.	a. 2. Matten, ꝛc. gefärbte.
Graupen	II.	25. Material=, Specerei= ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Grauwerk, s. Pelzwerk.			
Grezeseide, s. Seide.			
Gries, Griesmehl	II.	25. desgl.	q. desgl.
Griffel von Horn, s. Beinwaaren			
— von Schiefer (Schieferstifte)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Gros de Tours, Gros de Pologne ꝛc., siehe Zeugwaaren.			
Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	II.	5. Droguerie= ꝛc. Waaren.	g. Mennige ꝛc.
—, roher (in Broden oder Kugeln)	II.	5 desgl.	Anmerkung 1. zu e.
Grütze	II.	25. Material=, Specerei= ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Guajakharz	II.	5. Droguerie= ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Guajakholz (Franzosenholz)	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Guano	I.	4. Dünger.	
Guckkasten	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Guineakörner	II.	25 Material=, Specerei= ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Gürtel, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
—, seidene ꝛc., s. Zeugwaaren.			
Gürtlerwaaren	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Namentlich.
—, feine, s. kurze Waaren.			
Gummi, zum Arznei= oder Gewerbegebrauche, nicht besonders genannte	II.	5. Droguerie= ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1. zu e.
Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
—, aufgelöstes, in blechernen Büchsen oder kleinen Doppelfässern	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Gummi elasticum=Fäden (gezogener Cautchouc), außer Verbindung mit anderen Materialien	II.	21. Leder ꝛc.	b. Namentlich.
— —, in Verbindung mit anderen Materialien	II.	20. Kurze Waaren.	
Gummi elasticum=Platten	II.	21. Leder ꝛc.	a. Namentlich.
— =Waaren, grobe, nicht lackirte, außer Verbindung mit anderen Materialien	II.	21. desgl.	c. Grobe Schuhmacher= ꝛc. Waaren.
— —, lackirte	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren.
— —, in Verbindung mit anderen Materialien S. übrigens Schuhe.	II.	20. Kurze Waaren.	
Gummigutti Gummiharze	II.	5. Droguerie= ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Gurken, s. Gartengewächse.			
Gurte aus Hanf	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— aus Leder, grobe	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher= ꝛc. Waaren.
— —, feine	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
— aus Baumwolle ꝛc., s. Zeugwaaren.			
Gußeisen in Gänsen und Masseln	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Roheisen ꝛc.
Gußerz	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.
Gußstahl	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Gußwaaren aus Gußeisen, ganz grobe, als: Oefen, Platten, Gitter ꝛc.	II.	6. desgl.	f. 1. Namentlich.
— —, grobe, als: Tiegel, Töpfe, Pfannen ꝛc.	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— aus Kupfer und Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Gutta percha, rohe ungereinigte	II.	5. Droguerie= ꝛc. Waaren.	e. 3 Namentlich.
—, mehr oder weniger gereinigte	II.	21. Leder ꝛc.	a. Namentlich.
— =Waaren, wie Gummi elasticum=Waaren.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
H.			
Haararbeit (Perrückenmacherarbeit)	II.	20. Kurze Waaren.	
Haare, Pferdehaare, rohe	II.	11. Häute 2c.	a. Namentlich.
—, gesottene und gefärbte, auch blos gehechelte .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Hasenhaare . . . . —, Kaninchenhaare	II.	11. Häute 2c.	c. desgl.
— von Rindvieh	II.	11. desgl.	d. desgl.
—, alle übrigen . . . . Außerdem s. Locken.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Haarfärbungsmittel, wie Parfümerien.			
Haarnadeln, s. Nadeln.			
Haaröl, s. Parfümerien.			
Haarpinsel, s. Pinsel.			
Haarsalz (Bittersalz)	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Haarseide, gefärbte, s. Seide.			
Haarsiebe, s. Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren.			
Haarsohlen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Haartuch, s. wollene Waaren.			
Hacken, Hackbeile	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Häckerling (Häcksel)	I.	27. Stroh 2c.	
Häckselmesser	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. desgl.
Häftel von Eisendraht	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messingdraht	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von plattirtem, Gold- oder Silberdraht . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Hähne (Faßhähne), hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung zu e. und h.
—, kupferne, messingene 2c.	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, zinnerne	II.	43. Zinn 2c.	a. Grobe Zinnwaaren.
Hämmer, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine Werkzeuge	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall 2c. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Hängeuhren, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	f. Feine Holzwaaren 2c.
Häute, s. Felle und Leder.			
Hafer, s. Getreide.			
Hafergrütze (gestampfte oder abgehülste) . .	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	q. Kraftmehl 2c.
Hafnererz (Alquifoux)	I.	12. Namentlich.	
Hagebutten, s. Gartengewächse.			
Hagel (Schrot)	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
Haircord, s. baumwollene Zeuge.			
Haken, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall, plattirte 2c.	II.	20. Kurze Waaren.	
Halbbaumwollene, halbleinene, halbseidene, halbwollene Waaren, s. Zeugwaaren.			
Halfterketten	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Halsbinden (Cravatten) . } s. Zeugwaaren. Halstücher . . . . Haman			
Hammel (kastrirte Schaafböcke)	II.	39. Vieh.	d. Namentlich.
Hammelfelle, s. Felle, Schaaffelle.			
Hammerschlag	II.	6. Eisen und Stahl.	a. desgl.
Hamsterfelle	II.	11. Häute 2c.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Handmühlen, s. Maschinen.			
Handschriften (Manuscripte)	I.	21. Papier, beschriebenes.	
Handschuhe, lederne, ingleichen mit gestricktem wollenen oder baumwollenen Futter	II.	21. Leder 2c.	d. Feine Lederwaaren.
— — mit seidenen Armtheilen und Stickereien (worunter die Steppnäthe indeß nicht verstanden werden dürfen)	II.	20. Kurze Waaren.	
—, baumwollene 2c., s. Zeugwaaren.			
—, seidene mit Metallknöpfen	II.	30. Seide 2c.	b. Seidene Zeugwaaren 2c.
— von Pelzwerk	II.	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Handschuhe von Roßhaaren zum Pferdeputzen .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, zum Frottiren, aus grobem baumwollenen Zeuge mit Roßhaaren besetzt	II.	4. Bürstenbinder- rc. Waaren.	b. feine.
Handschuhleder, brüsseler und dänisches . .	II.	21. Leder rc.	b. Namentlich.
—, zu Handschuhen zugeschnitten, wie Handschuhe, lederne.			
Handtücherzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes	II.	22. Leinengarn rc.	f. desgl.
— aus anderen Stoffen, nach diesen, s. daher Zeugwaaren.			
Handwerkszeug, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	I.	14. Hausgeräthe rc.	
—, welches reisende Handwerker zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen	I.	16. Kleidungsstücke rc.	
Hanf	II.	8. Namentlich.	
— in Stengeln und Bunden, geröstet oder ungeröstet	I.	9. desgl.	
Hanfgarn, s. Leinengarn.			
Hanföl, s. Oel, alles andere.			
Hanfsaat . . . . S. übrigens Feldfrüchte.	II.	9. Getreide rc.	b. 2 Namentlich.
Harfen	II.	14. Instrumente.	
Harfensiebe, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
Harken, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
Harmonikas, kleine portative, von Holz, auch in Verbindung mit anderen Materialien (außer Gold rc.), von Messing und dergleichen . . .	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren rc.
— — in Verbindung mit edlen Metallen . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
—, große, in Clavierform rc.	II.	14. Instrumente.	
Harmonikastöcke, s. Stöcke.			
Hartblei	II.	3. Blei.	a. Rohes, in Blöcken rc.
Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt . . . . Siehe übrigens Jalapaharz, Chinioidin und Gummiharze.	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 2. Namentlich.
Harzöl	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Haselhühner, s. Geflügel.			
Haselnüsse, s. Nüsse.			
Hasen, wie Geflügel.			
Hasenfelle, rohe, und -Haare	II.	11. Häute rc.	c. desgl.
Haspel, hölzerne, grobe, rohe ungefärbte . .	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
— —, polirte, gefärbte, gebeizte rc.	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
— in Verbindung mit edlen Metallen	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Eisen, Messing, s. Eisen-, Messingwaaren.			
Haspen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Hausen (Stöhre), s. Fische.			
Hausenblase	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Hausgeräthe, hölzerne, s. Holzwaaren.			
—, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung	I.	14. Namentlich.	
—, neue, in so fern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	I.	14. desgl.	
Hautbois (Hoboen)	II.	14. Instrumente.	
Hautelisse, s. Zeugwaaren.			
Hautpulver, s. Pulver.			
Hebewinden . . . . } Hecheln aus Eisen . . . . }	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— aus Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Hechte, s. Fische.			
Heede (Werg)	II.	8. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Hefe, Bierhefe	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Weinhefe, s. diese.			
—, alle andere	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	b. Branntwein.
Heidekorn (Buchweizen), s. Getreide.			
Heidelbeeren, s. Beeren.			
Heliotrop, s. Steine, echte.			
Hemden, s. Wäsche.			
Hemmschuhe, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Heringe	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	l. Namentlich.
Hermelin	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Heu	I.	9. Feldfrüchte rc.	
Heugabeln	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Heusaamen	I.	9. Namentlich.	
Hexenmehl (Einstreupulver, Semen Lycopodii)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Himbeeren, s. Beeren.			
Himmelskugeln (Globen)	II.	14. Instrumente.	
Hippen (Gartenmesser), s. Messer.			
Hirsche	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	h. Fleisch rc.
Hirschfänger, s. Degen.			
Hirschgeweihe	II.	1. Abfälle.	
Hirschhäute	II.	11. Häute rc.	a. Rohe rc. Häute
Hirschhorn, geraspeltes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Hirschhornöl Hirschhornsalz	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Hirschhornschwarz	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Hirschunschlitt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Hirse, rohe, s. Hülsenfrüchte.			
—, gestampfte oder abgeschälte	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	q. Kraftmehl rc.
Hobeleisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Hobelgestelle	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
Höhenmesser	II.	14. Instrumente.	
Höllenstein	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Hölzer zum Arzneigebrauche	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
— —, in Brettern, s. Bretter.			
—, Farbehölzer, in Blöcken	II.	5. desgl.	f. 1. Namentlich.
— —, gemahlen oder geraspelt	II.	5. desgl.	f. 2. Namentlich.
S. übrigens Holz.			
Hörner von Thieren	II.	1. Abfälle.	
—, musikalische	II.	14. Instrumente.	
Hohlglas, s. Glas.			
Hollunder rc., s. Fliederbeeren, Fliederblüthen, Fliedermus.			
Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus	I.	15. Namentlich.	
—, Brennholz beim Wassertransporte	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	a. Namentlich.
—, Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist	I.	15. Namentlich.	Anmerk. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.
—, Bau- und Nutzholz, beim Wassertransporte oder beim Landtransporte zur Verschiffungsablage, als:			
1) Eichen-, Ulmen-, Ahorn-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	b. 1. Namentlich.
2) Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner: Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	II.	12. desgl.	b. 2. desgl.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
3) Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und sonstiges vorgearbeitetes Nutzholz:			
α. aus den unter 1. genannten Holzarten .	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	b. 3. α. Namentlich.
β. aus den unter 2. genannten Holzarten .	II.	12. desgl.	b. 3. β. desgl.
Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs	II.	12. desgl.	b. Anmerkung 1.
Holzadern, gemusterte und einfache	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren rc.
Holzasche	II.	12. desgl.	d. Namentlich.
Holzborke (Gerberlohe)	II.	12. desgl.	c. desgl.
Holzbronce	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren rc.
Holzessig, s. Essig.			
Holzflechterarbeit, s. Korbflechterwaaren.			
Holzkohlen	II.	12. desgl.	c. Namentlich.
Holzsäure (empyreumatische Essigsäure), siehe Essig.			
Holzschnittabdrücke. . . . . S. übrigens Bilderbogen.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Holzschrauben, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne . . . . / Holzschuhe, grobe	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e. und h.
—, feine, lackirte, mit Leder besetzte und gefütterte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe rc.
Holzuhren, s. Uhren.			
Holzwaaren, rohe, blos gehobelte oder geschnitzte, auch dahin gehörige grobe Spielwaaren	II.	12. desgl.	Anmerkung zu e. und h.
—, gefärbte, gebeizte, lackirte oder polirte, oder die in einzelnen Theilen mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verbunden sind	II.	12. desgl.	e. Namentlich.
—, feine (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, auch alles bemalte oder angestrichene Spielzeug ohne Unterschied, ob ordinär oder fein, dergleichen in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	II.	12. desgl.	f. desgl.
—, dergleichen in Verbindung mit edlen Metallen rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, gepolsterte Meubles	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	g. desgl.
Honduraşholz (Campecheholz)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	f. Farbehölzer.
Honig	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Honigkuchen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
Hopfen	II.	13. Namentlich.	
Hornmasse, künstliche	II.	21. Leder rc.	a. Lohgare rc. Häute rc.
— —, daraus gefertigte Waaren	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Hornplatten	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
—, gepreßte (mit Mustern), oder polirt . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Hornspäne . . . . / Hornspitzen, rohe	II.	1. Namentlich.	
Hornwaaren, s. Beinwaaren.			
Hosen, s. Kleider und Tricot-Anzugsstücke.			
—, lederne	II.	21. Leder rc.	d. Feine Lederwaaren rc.
Hosenträger, ganz grobe, aus Gurtband mit gelohetem Leder oder anderen ganz groben Stoffen	II.	21. desgl.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
—, feine, lederne	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren.
—, gestickte, gestrickte oder aus Zeug gefertigte, in Verbindung mit Leder oder Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— ohne solche Verbindung, s. Zeugwaaren.			
Hühner, s. Geflügel.			
Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Hirsen, Linsen und Wicken	II.	9. Getreide rc.	a. Namentlich.
— in Garben, wie solche unmittelbar vom Felde eingebracht werden	I.	9. Feldfrüchte rc.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Haupttartikel.	Unterabtheilung des Haupttartikels.
Hüte, Bast- oder Strohhüte, ohne Unterschied	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	c. Namentlich.
—, Span-, Rohr- und Fischbeinhüte ohne Garnitur	II.	35. desgl.	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
—, Papierhüte ohne Garnitur	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
—, garnirte Span-, Rohr-, Fischbein- und Papierhüte	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Filz aus Wolle oder Haaren, staffirte und unstaffirte —, dergleichen garnirte: a. die nur mit einem baumwollenen oder leinenen Futter versehenen	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 2. Gewalkte, unbedruckte ꝛc.
b. außerdem inwendig mit Leder besetzt	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Seidenhüte für Herren, mit oder ohne Lederbesatz	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle obige Waaren ꝛc.
—, andere von Seide, Hüte von Baumwolle ꝛc., s. Zeugwaaren.			
— — in Verbindung mit Draht, Fischbein, Strohgeflechten und anderen nicht zu den Spinnmaterialien gehörenden Stoffen	II.	20. Kurze Waaren.	
Hüttenrauch	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Hufeisen, gegossene oder geschmiedete	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Hummern	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Namentlich.
Hutmacherarbeit, s. Hüte.			
Hutzucker	II.	25. desgl.	x. Zucker.
Hyacinth, s. Steine, echte.			
Hyalithglas, s. Glas.			
Hydrometer Hygrometer	II.	14. Instrumente.	
J.			
Jacarandaholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Jagdgarne, s. Netze.			
*Jagdtaschen	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Jalapaharz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Jalapawurzel	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Japanische Erde (Cachou)	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Jasminöl, s. Parfümerien.			
Jaspis, wie Speckstein.			
Ignatiusbohnen	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Iltisfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Indianische Vogelnester	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Indigo	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Indigoteig (Indigolösung, Indigokarmin)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Ingber	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
—, eingemachter	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Ingberbier, s. Bier.			
Insekten für Kabinette	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	II.	14. Instrumente.	
—, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Intaglios (vertieft geschnittene Steine), s. Steine, echte und unechte.			
Inventarienstücke der Schiffe, gebrauchte, in so fern die Schiffe Ausländern gehören; desgl. gebrauchte Inventarienstücke inländischer Schiffe, wenn sie die nämlichen oder gleichartige sind, als die Schiffe beim Ausgang an Bord hatten	I.	16. desgl.	
Joche (Vorrichtung zum Ziehen)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Iod (Iodine)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Johannisbeeren, s. Beeren.			
Johannisbrod (Caroba)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Ipecacuanha	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Irdenzeug, s. Erdenzeug.			
Isländisches Moos	I.	10. Gartengewächse ꝛc.	
Juchten	II.	21. Leder ꝛc.	a. Namentlich.
Judenäpfel	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Judenpech (Asphalt)	II.	37. Theer ꝛc.	
Jungvieh	II.	39. Vieh.	b. 3. Namentlich.
Anmerk. Jungvieh ist das männliche oder weibliche Rind, welches die s. g. Milch- oder Zangenzähne (das mittelste Paar der 8 Schneidezähne) verloren hat, die bleibenden äußeren Mittelzähne (das dritte Paar der 8 Schneidezähne) aber noch nicht besitzt. Weibliche Thiere, welche bereits gekalbt haben oder augenscheinlich tragend sind, unterliegen ohne Rücksicht auf das Alter dem Zollsatze für Kühe.			
Jute (Fäden der ostindischen Kohlnußpflanze), wie Flachs.			
—-Line (Gespinnst daraus)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Juwelen, s. Steine, echte.			
K.			
(Man sehe unter C, was hier nicht zu finden.)			
Kabliau, s. Fische.			
Kacheln	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Kähne, s. Fahrzeuge.			
Kälber	II.	39. Vieh.	b. 4. Namentlich.
Kälberblasen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Kälberhaare	II.	11. Häute ꝛc.	d. Haare von Rindvieh.
Kälbermagen, getrocknete, Material zur Käsebereitung	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Kämme, s. Bein-, Eisen-, Holz-, Messing- und kurze Waaren.			
—, Tuchmacher- oder Weberkämme von Rohr oder Schilf	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Kämmlinge (Wollflocken, ausgekämmte Wolle)	II.	41. Wolle ꝛc.	a. Schaafwolle, rohe ꝛc.
Käse aller Art	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	o. Namentlich.
Kaff	I.	27. Stroh ꝛc.	
Kaffee, roher	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	m. desgl.
—, gebrannter	II.	25. desgl.	n. desgl.
Kaffee-Essenz	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Kaffeemühlen und Kaffeetrommeln	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Kaffeesurrogate	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	m. Namentlich.
Kaisergrün (Schweinfurter Grün)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kaiserroth	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kakao in Bohnen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	m. Namentlich.
—, gemahlener	II.	25. desgl.	n. desgl.
Kakaobutter (Kakaoöl)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kakaomasse	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	n. Namentlich.
Kakaoschalen	II.	25. desgl.	m. desgl.
Kalbfelle, rohe	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc. Häute ꝛc.
—, halb- und ganz gare behaarte	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Kalbleder, s. Leder.			
—, blos geschwärztes	II.	21. Leder ꝛc.	a. Lohgare ꝛc. Häute ꝛc.
Kaleidoskope, s. Glaswaaren.			
Kalender	II.	15. Namentlich.	
Kali, schwefelsaures und salzsaures	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren	k. Namentlich.
—, salpetersaures, s. Salpeter.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kali in Verbindung mit anderen Säuren (blausaures, chromsaures ꝛc.)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kalium	II.	5. desgl.	a. desgl.
Kalk, gebrannter	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Kalk, salzsaurer ꝛc.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
—, Wiener, s. Wiener Kalk.			
Kalkäscher	I.	4. Dünger, thierischer ꝛc.	
Kalkblau	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. Mennige ꝛc.
Kalksteine, s. Steine.			
Kalmus, frischer	I.	23. Schachtelhalm ꝛc.	
—, eingemachter und überzuckerter	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Kalmuswurzeln, getrocknete	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Kameelgarn, s. Wollengarn.			
Kameelhaarne Waaren, s. wollene Waaren.			
Kameen (erhaben geschnittene Steine), s. Steine.			
Kamine von Gußeisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von geschmiedetem Eisen	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Kammertuch, leinenes	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Namentlich.
— von Baumwolle ꝛc., s. Zeugwaaren.			
Kammacherwaaren, s. Beinwaaren.			
Kammwolle (gekämmte Wolle)	II.	41. Wolle ꝛc.	a. desgl.
Kanaster	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. α. Rauchtabak ꝛc.
Kaninchen	I.	28. Thiere, lebende.	
Kaninchenfelle, rohe	II.	11. Häute ꝛc.	c. Namentlich.
—, halb- und ganz gare	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Kaninchenhaare	II.	11. desgl.	c. Namentlich.
Kanonen, eiserne	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
—, metallene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Kanten, aus Leinen gewebte	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Namentlich.
—, geklöppelte S. übrigens Tressenwaaren.	II.	22. desgl.	h. Zwirnspitzen.
Kaolin (Porzellanerde)	II.	38. Töpferthon ꝛc.	a. Töpferthon für Porzellanfabriken.
Kapern	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Karbätschen für Weber	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, Pferdebürsten	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe ꝛc.
Karden (Weberdisteln)	II.	17. Namentlich.	
Karfunkel, s. Steine, echte.			
Karlsbadersalz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Karren, beschlagene und unbeschlagene	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Kartenpapier, s. Papier.			
Kartoffeln, s. Gartengewächse.			
Kartoffelgries, Kartoffelmehl Kartoffelnudeln, Kartoffelreis	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Kartoffelsago	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Kartoffel-Syrop, s. Syrop von der Fabrikation des Zuckers.			
Kartoffel-Zucker, s. Rohzucker.			
Kastanien, genießbare	II.	25. desgl.	l. β. Trockene Südfrüchte.
—, wilde, ungenießbare	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kastanienextract von genießbaren Kastanien	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
— von wilden ungenießbaren Kastanien Kastanienholzextrakt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
*Kasten, hölzerne, rohe	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
— —, gebeizte, gefärbte ꝛc.	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Katzenaugen, s. Steine, echte.			
Katzenfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Kaviar und Kaviarsurrogate	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kegelspiele, s. Drechslerwaaren.			
*Kellen, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung zu e und h.
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene und kupferne	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, silberne, mit und ohne Vergoldung	II.	20. Kurze Waaren.	
Kelp, s. Soda.			
Kermeskörner	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	e. 3. Alkanna 2c.
Kessel, bleierne	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
—, eiserne, gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— —, geschmiedete	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, kupferne und messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, zinnerne	II.	43. Zinn 2c.	a. Grobe Zinnwaaren.
— aus edlem Metall oder feinem Metallgemisch	II.	20. Kurze Waaren.	
Ketten, Anker- und Schiffsketten	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Namentlich.
—, grobe von geschmiedetem Eisen	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine eiserne	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— aus edlem Metall, auch aus unedlen Metallen fein gearbeitet 2c., s. kurze Waaren (Herren- und Frauenschmuck).			
Kieferzapfen (Kienäpfel)	I.	22. Saamen von Waldhölzern.	
Kienöl	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	m. Namentlich.
Kienruß	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kinderspielzeug, s. Spielzeug.			
Kino	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Kirschen, s. Obst.			
Kirschbaumholz, s. Holz.			
Kirschmus, s. Mus.			
Kirschsaft, s. Säfte.			
Kirschwasser	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	b. Branntwein.
Kirschwein	II.	25. desgl.	f. Wein 2c.
Kissen, gepolsterte, nicht zu eingehenden Meubeln oder Wagen gehörig, nach den Stoffen und Bestandtheilen des Ueberzuges. S. übrigens auch Luftbetten (Luftkissen).			
Kisten, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung zu e und h.
Kittai, s. Zeugwaaren.			
Kittel, leinene	II.	22. Leinengarn 2c.	f. Namentlich.
— von anderen Stoffen, s. Zeugwaaren.			
Klauen	II.	1. Namentlich.	
Klauenfett	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Klebwachs (Wachskitt)	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Klee	I.	9. Feldfrüchte 2c.	
Kleesaat	II.	9. Getreide 2c.	b. 3. Namentlich.
Kleider, fertige neue, auch getragene, wenn letztere zum Verkaufe eingehen	II.	18. Namentlich.	
—, neue, in so fern sie Ausstattungsgegenstände sind, s. Hausgeräthe.			
—, abgepaßte oder gestickte, welche in ungefertigten Stücken eingehen, zahlen den Zoll des dazu verwendeten Zeuges. S. also Zeugwaaren.			
Kleidungsstücke, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen	I.	16. desgl.	
—, getragene, von Anziehenden zur eigenen Benutzung S. übrigens Reisegeräthe.	I.	14. Hausgeräthe 2c.	
Kleie	I.	27. Namentlich.	
Klempnerarbeiten, s. Blechwaaren.			
Kletzenbrod	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Klingeln (Schellen) von Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, Viehschellen aus Eisenblech zusammengelöthet	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Metall	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von edlen Metallen oder feinem Metallgemisch } Klingelschnüre } S. übrigens Zeugwaaren.	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Klingen, s. Messerschmiedewaaren			
Klinker, s. Steine.			
Klippfisch, s. Fische.			
Kloben (Flaschenzüge)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Klystirspritzen	II.	14. Instrumente.	
Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kneife, s. Messer.			
Kneipeisen, s. Eisen.			
*Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder ähnlichem Stein	II.	33. Steine.	Anmerkung.
— von gebranntem Thon	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Knistergold	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Knochen, ganze oder zerkleinerte	II.	1. Namentlich.	
—, rohe, blos geschnittene Platten	II.	5 Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Knochenfett.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Knochenkohlen, Knochenschwarz, auch weiß gebrannte Knochen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Knochenschaum (Zuckererde)	I.	4. Dünger, thierischer ꝛc.	
Knochenwaaren, s. Beinwaaren.			
Knöpfe von Perlmutter, edlem Metall ꝛc. . . } —, gesponnene auf Holz-, Bein-, Horn-, Leder- oder Metallformen . . . . }	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Eisen und Stahl	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von Blei	II.	3. Blei.	c. Feine Bleiwaaren.
— von Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine ꝛc. Zinnwaaren.
— von Holz (Knopfformen)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
— von Knochen und von Horn	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Kokosnußschalen	II.	12. desgl.	f desgl.
— von Glas ohne Oesen	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes, geschliffenes ꝛc.
— — mit Oesen	II.	10. desgl.	e. Farbiges ꝛc. Glas.
— von Porzellan, weißem und farbigem . . .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	f. Porzellan, farbiges.
Knopfmacherwaaren, s. Zeugwaaren.			
Knoppern, s. Eckerdoppern.			
Knoppern-Extrakt . . . . } Knoppernmehl . . . . }	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kobalt	II.	7. Erze.	
Kobaltblau (Schmalte)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. Mennige ꝛc.
Kobaltspeise	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Kober, gewöhnliche	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
— (Damenkober), aus Pappe und Leder, auch in Verbindung mit unedlen Metallen	II.	27. Papier ꝛc.	c. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— (dergleichen), ganz aus Leder bestehende . .	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Kochsalz	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	t. Namentlich.
Kölnisches Wasser, s. Parfümerien.			
Königsblau (Schmalte)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. Mennige ꝛc.
Königsgelb	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Königsholz	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Königsrauch (Räucherpulver), s. Pulver.			
Königswasser, wie Salzsäure.			
Körner, geschrotete oder geschälte	II.	25 Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Namentlich.
Körnerlack	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu c.
Kofent, s. Bier.			
Koffer	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Kohlen, Holzkohlen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	c. Namentlich.
—, Braunkohlen	I.	20. Namentlich.	
—, Steinkohlen	II.	34. desgl.	
—, Torfkohlen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	c. Holzborke ꝛc.
—, geschnittene zum Zeichnen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
—, thierische Kohle . . . . } Kohlenschwarz . . . . }	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kokelskörner	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Kokosbutter in Porzellantöpfen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	e. Oel in Flaschen.
—, parfümirte, s. Parfümerien.			
Kokosnüsse	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Kokosnußöl	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 2.
— in Flaschen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	e. Oel in Flaschen.
Kokosnußschalen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Kokosstricke	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Konfituren	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Kopfzeuge (Frauenputz), s. Zeugwaaren.			
Korallen, echte, rohe	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
— —, geschliffene ohne Fassung, auch unechte aus einer Masse von Mehl ꝛc.	II.	33. Steine.	b. Namentlich.
—, gefaßte oder mit anderen Materialien verbundene	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Glas, s. Glasperlen.			
Korbflechterwaaren, grobe	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
—, feine	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Korinthen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	l. β. Namentlich.
Korkholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Korkplatten, Korkscheiben	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Korkschwarz	II.	desgl.	
Korksohlen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Korkstöpsel, gewöhnliche	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— mit Beschlägen von Eisenblech ꝛc.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. desgl.
— mit plattirten Beschlägen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Korkzieher, s. Pfropfenzieher.			
Korn, s. Getreide.			
Kornelbaumholz, s. Holz.			
Kornfeger, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
—, eiserne	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Kostwurzel (Costus dulcis, weißer Zimmt)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Kotzen, s. wollene Waaren.			
Krabben, s. Seekrabben.			
Krähenaugen	II.	5. desgl.	desgl.
Krätze, s. Gekrätz.			
Kräuter, frische	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
—, getrocknete, zum Medizinal- und Gewerbegebrauche, welche nicht namentlich aufgeführt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	desgl.
—, getrocknete für Sammler; Herbarien	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kräuteröl (Haarkräuteröl), s. Parfümerien			
Kräutertaback	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Kräuterthee	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kraftmehl	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Namentlich.
Krapp	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 1. desgl.
Krapplack, Krapprosa	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Krappwurzeln, getrocknete	II.	5. desgl.	e. 1. Krapp.
—, frische	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Kratzbürsten, s. Drahtbürsten.			
Kratzen (Wollkratzen) und Kratzenbeschläge	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Krauseisen, s. Eisen.			
Krautarten, s. Gartengewächse.			
Krebsaugen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Krebsbutter	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Krebse, Flußkrebse, frische	I.	8. Namentlich.	
—, Seekrebse (Hummern, Krabben ꝛc.)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Muschel- und Schalthiere.
Kreide, rohe (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde)	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kreide, geschlemmte, gemahlene	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	l. Pottasche.
—, geschnittene, weiße und schwarze zum Zeichnen, ingleichen geformte oder Compositionskreide . .	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Kreidenglas, s. Glas.			
*Kreisel (Spielzeug), hölzerne, gefärbte . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	f. Feine Holzwaaren 2c.
Kremserweiß, rein oder versetzt, in trockenem Zustande	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	c. Bleiweiß 2c.
— —, mit Oel oder Firniß abgerieben . . .	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Kreosot	II.	5. desgl.	a. desgl.
Kreuzbeeren	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
Krippen, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung zu e und b.
—, eiserne, von Gußeisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— —, von geschmiedetem Eisen	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, steinerne, s. Steine.			
Kronleuchter, in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
—, andere, nach Maßgabe ihrer Bestandtheile.			
—, Glasbehänge dazu, ohne Oesen	II.	10. Glas 2c.	c. Gepreßtes, geschliffenes 2c.
— —, mit Oesen	II.	10. desgl.	e. Farbiges 2c. Glas.
Kronglas, s. Glas			
Kropf- oder Roßpulver, ein Heilmittel für Pferde	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Krüge, Kruken, s. Töpferwaaren, Fayence, Porzellan.			
Krystall (Bergkrystall), s. Steine, echte.			
Krystallglas, s. Glas.			
Kuchenwerk aller Art	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	p. Namentlich.
S. übrigens Lein-, Loh-, Mandel- und Oelkuchen.			
Kühe	II.	39. Vieh.	b. 2 Namentlich.
Kümmel	II.	9. Getreide 2c.	b. 1. desgl.
—, römischer und Schwarzkümmel	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Kürschnerarbeiten, s. Pelzwerk.			
Kufen, hölzerne, s. Böttcherwaaren.			
Kugellack	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Kummte (Pferdegeschirr)	II.	21. Leder 2c.	c. Grobe Schuhmacher- 2c. Waaren.
Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen	I.	17. Namentlich.	
Kupfer: Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer, Kupferfeile, Kupfermünzen zum Einschmelzen (letztere auf besondere Erlaubnißscheine)	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.
—, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	II.	19. desgl.	a. Namentlich.
—, gebranntes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, schwefelsaures (Kupfervitriol)	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	g. Mennige 2c.
Kupferabfall, von neuem Kupfer	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.
Kupferasche	I.	13. Namentlich.	
Kupferblech	II.	19. Kupfer und Messing.	a. Namentlich.
Kupferdruckerpressen, s. Maschinen.			
Kupferdruckerschwärze	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kupfererz	I.	6. Erden und Erze 2c	
Kupferfeile	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.
Kupferfolie	II.	19. desgl.	b. Waaren.
—, versilbert oder versilbert und gefärbt . . .	II.	20. Kurze Waaren	
Kupferlasur (Kupfererz)	I.	6. Erden und Erze 2c.	
Kupferplatten, gestochen, als Kunstwerke eingehend	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Kupferplatten, versilberte, zu Lichtbildern . .	II.	19. Kupfer und Messing.	a. Geschmiedetes.
Kupferschalen, s. Kupfer.			
Kupferstiche . . . . S. übrigens Bilderbogen.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Kupfervitriol	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. Namentlich.
Kupferwaaren: Kessel, Pfannen und dergleichen	II.	19. Kupfer und Messing.	b. desgl.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	
Kupferwasser, gemeines (Eisen- oder grüner Vitriol)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	d. Eisenvitriol (grüner).
Kupferzündhütchen	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Kurkume	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Namentlich.
Kurze Waaren (Quincaillerien ꝛc.), als: a. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt. b. Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen. c. feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl. d. Feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden. e. Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausschluß der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art. f. Feine lackirte Waaren von Metall- oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit ꝛc.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, nicht anderwärts aufgeführten Gegenstände. g. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind.	II.	20. Kurze Waaren.	
Anmerk. zu c. 1) Unter Herren- und Frauenschmuck sind Ketten, Ringe, feine Schnallen und derartige Gegenstände begriffen. 2) Die hier aufgeführten vernirten Waaren sind solche, welche mit einem, edle Metalltheile enthaltenden Firniß überzogen sind.			
Kutschen, s. Wagen.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
L.			
Laberdan, s. Fische.			
Labradorstein, s. Steine, echte.			
Lac dye, Lac lac	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Lachs, s. Fische.			
Lackfarben	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Lackirtes Leder	II.	21. Leder ꝛc.	b. Namentlich.
Lackirte und vernirte Waaren, nämlich:			
— — Bleiwaaren	II.	3. Blei.	c. Feine Bleiwaaren.
— — Eisenwaaren	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— — Holzwaaren, s. Holzwaaren.			
— — Kupfer- und Messingwaaren	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— — Leder- und Pergamentwaaren	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
— —, grobe, aus Papier und Pappe	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— —, feine, von Metall oder Pappmasse (papier maché), auch lackirte und vernirte Waaren aller Art in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— — Wollenwaaren, s. Zeug- und Tuchwaaren.			
— — Zinnwaaren	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
Lackmus	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Lackschwarz für Buchdrucker (gebrannter Kienruß in Tafeln)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Lactucarium (eingetrockneter Saft der Salat-Stauden)	II.	desgl.	
Lämmer, auch kastrirte	II.	39. Vieh.	e. Anderes Schaafvieh ꝛc.
Lämmerfelle, s. Felle.			
Lahn (Gold- und Silberdraht), s. Draht.			
Lahnband, s. Tressenwaaren.			
Lakrizensaft	II.	5. Droguerie- ꝛc Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Lammfelle, s. Felle.			
*Lampen von Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, kupferne, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, lackirte und vernirte, s. lackirte Waaren.			
— aus edlen Metallen ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— mit hölzernem Gestelle	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Lampreten, s. Fische.			
Landcharten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Languetten (Bänder), s. Zeugwaaren.			
Lanzetten	II.	14. Instrumente.	
Lardöl, wie Oel, alles andere.			
Larven, aus Papier oder Pappmasse, auch in Verbindung mit Wachs	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— aus Zeugwaaren und Wachs oder Pappe } — blos aus Wachs }	II.	20. Kurze Waaren.	
Lastings, s. Zeugwaaren.			
Lasurstein und Waaren daraus, wie Speckstein und Specksteinwaaren.			
Laternen mit Holzgestell	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
S. übrigens Lampen.			
—, magische (laterna magica), s. Zauberlaternen.			
Laternenhorn, s. Hornplatten.			
Latten, s. Holz, Sägewaaren.			
Lattun (Messing)	II.	19. Kupfer und Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Laugensalze, die nicht besonders genannt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Lauten	II.	14. Instrumente.	
Lavawaaren, feine, in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc., s. kurze Waaren.			
—, andere	II.	33. Steine.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
Lavendel, s. Kräuter.			
Lavendelöl, Lavendelwasser, s. Parfümerien.			
Leber von Vieh	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Lecceröl, s. Oel, alles andere.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Leder: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder	II.	21. Leder ꝛc.	a. Namentlich.
—, Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	II.	21. desgl.	b. desgl.
S. übrigens Felle.			
Lederpappe, s. Preßpappe.			
Lederstücke, abgenutzte alte	II.	1. Namentlich.	
Lederwaaren, grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren	II.	21. Leder ꝛc.	c. desgl.
—, feine andere, von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	II.	21. desgl.	d. desgl.
Lederzucker (Reglisse)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Lehm	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Leibwäsche, s. Wäsche.			
Leim (Fisch-, Horn-, Leder-)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Leimgallerte (durch Salzsäure decalcinirte Knochen)	II.	desgl.	
Leimknochen, wie Leimgallerte.			
Leimleder	II.	1. Namentlich.	
Leinengarn, rohes, auch dergleichen Hanfgarn:			
1) Maschinengespinnst	II.	22. Leinengarn ꝛc.	a. 1. Namentlich.
2) Handgespinnst	II.	22. desgl.	a. 2. desgl.
—, gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, auch gefärbtes Garn, so wie dergleichen Hanfgarn	II.	22. desgl.	b. desgl.
Leinenwaaren: Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	II.	22. desgl.	g. Namentlich.
— in Verbindung mit vorgenannten Stoffen	II.	20. Kurze Waaren.	
Leinen-Zwirn	II.	22. Leinengarn ꝛc.	c. desgl.
Leinen-Zwirnspitzen	II.	22. desgl.	h. desgl.
Leinkuchen, Leinkuchenmehl	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 3.
Leinöl, s. Oel, alles andere.			
Leinsaat und Leindotter	II.	9. Getreide ꝛc.	
Leinwand, Zwillich und Drillich, roh (Zwillich ist ein Köpergewebe ohne Muster, worin aber gewöhnlich der Köper vor- und rückwärts schreitet, wodurch das Gewebe ein streifiges Ansehen erhält.)	II.	22. Leinengarn ꝛc.	b. 2. Namentlich. c. desgl.
—, gebleicht, gefärbt, gedruckt, gebückt, gewaschen oder in anderer Art zugerichtet, auch aus gebleichtem Garne gewebt; dergleichen Zwillich und Drillich; desgleichen rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche von Leinen	II.	22. desgl.	f. desgl.
—, graue Packleinwand (ein glattes grobes Gewebe ohne Köper und Muster) und Segeltuch. Anmerk. Als Packleinwand ist nur diejenige zu betrachten, welche nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.	II.	22. desgl.	d. desgl.
—, alte (Lumpen)	II.	24. Lumpen ꝛc.	
—, Wachsleinwand, s. unter W.			
—, Deckleinwand, geölte, getheerte	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	a. Grobe, unbedruckte ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Haupttartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Leistengarn, s. Wollengarn.			
Leiterbäume und Leitern / Leiterwagen, beschlagene und unbeschlagene	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Leonische Tressen, s. Tressenwaaren.			
Leopardenfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Lerchen, s. Geflügel.			
Lerchenholz, s. Holz.			
Lettern (Buchdruckerschriften)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Letternholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
*Leuchter, ganz oder theilweise aus edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Levantin (ein geköpertes Seidengewebe)	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
Lichenen, s. Flechten.			
*Lichtdämpfer, ganz oder theilweise aus edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath-, Stearin-)	II.	23. Namentlich.	
Lichtformen, gläserne, s. Glas.			
— von Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
—, zinnerne	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
Lichtputzen, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene / — von Neusilber	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— aus edlem Metall / *Lichtschirme, in Verbindung mit edlen Metallen, Perlmutter ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Limonadenessenz	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Limonadenpulver	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Limonadenwasser (Limonade gazeuse)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Limonen, s. Südfrüchte.			
Limonenschalen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	l. β. Trockene Südfrüchte.
*Lineale, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, eiserne / *Linienfedern (Reißfedern)	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Linon aus Flachs oder Hanf	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Bänder, Batist ꝛc.
— aus Baumwolle oder aus Leinen und Baumwolle	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeug-Waaren.
Linsen, s. Hülsenfrüchte.			
Lippitz, s. Meth.			
Liqueurs	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein.
Lischken (Kober)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Lithographien. Siehe übrigens Bilderbogen.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Lithographirsteine, rohe und geschliffene, s. Steine.			
—, gravirte oder bezeichnete	II.	desgl.	
Lithographirtes Papier zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc.	II.	27. Papier ꝛc.	b. Namentlich.
Locken, Haar- und Seidenlocken. Haare, ausgekochte, sortirte und in Lockenform gelegte, unterliegen der Allgemeinen Eingangs-Abgabe.	II.	20. Kurze Waaren.	
Löffel, hölzerne, grobe	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
— —, feine, desgleichen von Horn	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
—, blecherne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, zinnerne	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
— von Metallcomposition	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— aus edlem Metall, auch plattirte oder vergoldete	II.	20. Kurze Waaren.	
Löschpapier, graues. Siehe übrigens Papier.	II.	27. Papier ꝛc.	Anmerkung
Lohe, s. Holzborke.			
Lohextrakt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	I.	18. Namentlich.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Lorbeerblätter, frische und getrocknete . . .	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	l. β. Namentlich.
Lorbeerblüthen, eingesalzene	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Lorbeeren	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Lorbeeröl	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Lorgnetten, wie Brillen.			
*Lottospiele, hauptsächlich aus Pappe bestehend	II.	27 Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
—, als Nürnberger Waare.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Luchsfelle.	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Lüstres, s. Glaswaaren und Zeugwaaren.			
Luftballons, nach ihren Stoffen.			
*Luftbetten (Luftkissen) von Leder.	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
— — von Zeugwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Luftpumpen	II.	14. Instrumente.	
Lumpen: leinene, baumwollene und wollene, auch macerirte Lumpen (Halbzeug)	II.	24. Namentlich.	
Lumpenzucker, s. Zucker.			
Lunten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Lupen (Vergrößerungsgläser)	II.	14. Instrumente.	
Luppeneisen	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Luzerne, s. Klee und Kleesaat.			
M.			
Macassaröl, s. Parfümerien.			
Macis	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Madrastücher	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene- ꝛc. Zeugwaaren.
Mäusefallen, eiserne, und hölzerne in Verbindung mit Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Magen von Vieh, frische zum Genusse	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
—, getrocknete, Material zur Käsebereitung. . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Magnesia	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Magnetarmaturen, Magnetstäbe	II.	14. Instrumente.	
Magnetstein.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Mahagoniholz	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Maillechort, s. Argentan.			
Maillechortwaaren, s. Argentanwaaren.			
Majolika, s. Fayence.			
Mais (türkischer Weizen)	II.	9. Getreide ꝛc.	a. Getreide und Hülsenfrüchte.
Maiwürmer	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Makaroni	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Makintosh-Stoffe	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Waaren aus Wolle, bedruckte.
Makrelen, s. Fische.			
Makulatur, beschriebene und bedruckte . . .	II.	24. Lumpen ꝛc	
Malachit, wie Speckstein.			
Malachitgrün	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Maldivische Nüsse	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Malerfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Malermetall.	II.	5. desgl.	a. desgl.
Malerpappe.	II.	27. Papier ꝛc.	b. Namentlich.
Malertuch.	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	b. desgl.
Malz	II.	9. Getreide ꝛc.	a. Getreide und Hülsenfrüchte.
Manchester (baumwollenes sammtartiges Gewebe)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Mandelkleie . . . . } Mandelkuchen (Abgänge von Mandeln, aus welchen Oel gepreßt worden) }	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mandeln.	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	l. β. Namentlich.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mandeln, überzuckerte	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Mandelöl, fettes, s. Oel, alles andere.			
—, ätherisches (Bittermandelöl), s. Oel, ätherisches.			
Mangan, Manganoxyd (Braunstein)	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Manilla- (Aloe-) Hanf	II.	8. Flachs ꝛc.	
— —, Band (Geflechte) davon, s. Strohgeflechte.			
Manna	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Mannagrütze, s. Schwadengrütze.			
Manschetten, s. Zeugwaaren.			
*Mantelsäcke	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Manuscripte (Handschriften)	I.	21. Papier, beschriebenes.	
Marabuts (Schmuckfedern)	II.	20. Kurze Waaren.	
Marcelline	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
Marcipan	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Marderfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Marienglas (ein Fossil)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Markasit (Wismuth)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Markasitkies	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Marken, s. Spielmarken.			
Marly aus rohem flächsenen oder hänfenen Gespinnst	II.	22. Leinengarn ꝛc.	d. Graue Packleinwand ꝛc.
— aus halb- oder ganz gebleichtem Gespinnst dieser Art	II.	22. desgl.	f. Gebleichte ꝛc.
— aus anderem Gespinnst, s. Zeugwaaren.			
Marmelade (Schachtelsaft)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Marmor und Marmorarbeiten, s. Steine, Steinwaaren.			
Marokin und Waaren daraus, s. Leder.			
Maronen	II.	25. desgl.	l. β. Trockene Südfrüchte.
Martinsholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Farbehölzer.
Maschinen und Maschinentheile, so weit sie nicht zu den namentlich aufgeführten Instrumenten gehören:			
— ganz von Gußeisen	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von geschmiedetem Eisen, grobe	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, grobe Maschinentheile (Kurbeln u. dgl.) von Eisen, roh vorgeschmiedet, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	II.	6. desgl.	d. Namentlich.
— von Kupfer oder Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von Holz, grobe, gefärbt oder ungefärbt	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
— —, feine	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— theils aus Eisen oder anderen Materialien, theils aus Holz und anderen Materialien gefertigt: nach dem Zollsatze des Fabrikats aus demjenigen Material, von welchem, dem Gewichte nach, am meisten an der Maschine vorhanden ist, in so fern sich nämlich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverlässig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.			
—, Walzen aus Pappe unter obiger Voraussetzung	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
Masken, s. Larven.			
Masseln (Roheisen)	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Roheisen ꝛc.
Massicot (Bleigelb)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Maße (Schneider- ꝛc. Maße), ohne Kapseln, nach den Stoffen, woraus sie bestehen.			
—, in Verbindung mit Kapseln	II.	20. Kurze Waaren.	
Maßstäbe	II.	14. Instrumente.	
S. übrigens auch Maße.			
Masten, s. Holz, Bauholz.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mastix (Harz)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Mastixholz	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Matapolams (Shirtings), s. Zeugwaaren			
Materialwaaren, s. die verschiedenen Gegenstände.			
Mathematische Instrumente	II.	14. Instrumente.	
Matratzen	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Matrizen, nach dem Material, woraus sie gefertigt sind.			
Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Binsen und feinen Baumwurzeln, ordinäre ungefärbte	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	a. 1. Matten ꝛc., ungefärbte.
— —, gefärbte	II.	35. desgl.	a. 2. Matten ꝛc., gefärbte.
— —, noch feinere, sparterieähnliche	II.	35. desgl.	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
Mauerkellen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Mauersteine, s. Steine.			
Maulesel, Maulthiere, s. Pferde.			
Maultrommeln (Brummeisen), s. Eisenwaaren.			
Mazes (jüdisches Osterbrod)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mecca-Balsam	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren	e. 2. Aloe ꝛc.
Mechanische Instrumente	II.	14. Instrumente.	
Medaillen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
*Medaillons in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Glas, s. Glasmedaillons.			
Meerrettig, s. Gartengewächse.			
Meersalz	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	t. Salz.
Meerschaum, roher	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
—, verarbeiteter	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Meerschweine	I.	28. Thiere, lebende.	
Meerzwiebel	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Mehl	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Meißel, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Melasse (Syrop)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	u. Syrop.
Melis	II.	25. desgl.	x. Zucker.
Melisse, s. Kräuter.			
Melissengeist	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Melonen, s. Obst.			
Mennige	II.	5. desgl.	g. Namentlich.
Menschenhaare	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mercurius (Quecksilber)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Mergel	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Merino, s. Zeugwaaren.			
Messer, feine, als: Tisch-, Taschenmesser ꝛc. außer Verbindung edler Metalle ꝛc.	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, grobe, zum Handwerksgebrauche	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Messerschmiedewaaren, grobe	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. desgl.
—, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Messing: Roh- (Stück-) Messing, altes Bruchmessing, Messingfeile	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.
—, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Blech, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	II.	19. desgl.	a. Namentlich.
Messingblech			
Messingfeile			
Messingwaaren, roh gegossene, zur weiteren Verarbeitung	II.	19. desgl.	Anmerkung.
S. übrigens Kupferwaaren.	II.	19. desgl.	a. Geschmiedetes ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Meßketten	II.	14. Instrumente.	
Metalle, die nicht besonders genannt sind	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Meth in Fässern	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	a. Namentlich.
— in Flaschen oder Krügen	II.	25. desgl.	d. Bier und Essig in Flaschen oder Kruken.
Metzen, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene) } Meubles, hölzerne, grobe, rohe ungefärbte }	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e und h.
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte	II.	12. desgl.	e. Namentlich.
— —, ganz feine, mit ausgelegter Arbeit rc.	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren rc.
— —, gepolsterte	II.	12. desgl.	g. Namentlich.
— — in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
S. übrigens Effekten.			
Mikroskope	II.	14. Instrumente.	
Milch	I.	19. Namentlich.	
Milchglas, wie weißes Glas.			
Milchzucker (Saccharum lactis)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Mineral-Alkali, s. Soda.			
Mineralblau, -gelb, -grün	II.	5. desgl.	a. desgl.
Mineralien, rohe, zum Medizinal- und Gewerbe- rc. Gebrauche, nicht besonders genannte	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
— für Kabinette	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
S. übrigens Stufen.			
Mineralkitt } Mineraltheer }	II.	37. Theer rc.	
Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	k. ~~m.~~ Namentlich.
—, künstliches	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Miniaturfarben, auch in Blasen, Gläsern, Tafeln	II.	5. desgl.	a. desgl.
Minium (Mennige)	II.	5. desgl.	g. Mennige rc.
Mirabellen } Mispeln } s. Obst.			
Mist	I.	4. Dünger, thierischer rc.	
Mistgabeln (Misthaken)	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Mixtpickles	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
Modelle, wie Maschinen.			
Möhren, s. Gartengewächse.			
—, gebrannte, pulverisirte	II.	25. desgl.	m. Kaffee, roher rc.
Mörser, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
—, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von Serpentinstein	II.	33. Steine.	Anmerkung.
Mohairstoff (Barttuch), s. wollene Waaren.			
Mohnöl, s. Oel, alles andere.			
Mohnsaamen	II.	9. Getreide rc.	b. 2. Namentlich.
Mohrrübensaft, eingekochter, s. Säfte.			
Molden oder Mulden	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e und h.
Moletten, s. Maschinen und Maschinentheile.			
Moll, s. Zeugwaaren.			
Molton, s. Zeugwaaren.			
Moluckisches Holz	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Moor, Moir, Moirée, s. Zeugwaaren.			
Moos aller Art	I.	10. Gartengewächse rc.	
Morcheln, s. Pilze.			
Mordants (Beizmittel), s. die als solche dienenden Säuren, Säfte rc.			
Morsellen (Konditorwaare)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
*Mosaikwaaren, in Holz	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
—, aus unechten Steinen bestehend	II.	33. Steine.	b. Waaren aus Alabaster rc.
— in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter, echten Steinen rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Moschus	II.	5. Droguerie- rc. Waaren	Anmerkung 1 zu e.
Moscovade, s. Zucker.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Most, frisch oder eingekocht (Traubensyrop)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	f. Namentlich.
Mostrich (mit Most, Gewürzen oder anderen Ingredienzien zubereiteter Senf)	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl u. dgl.	II.	25. desgl.	q. Namentlich.
Mühlsteine ohne eiserne Reifen	I.	26. Steine rc.	
— mit eisernen Reifen	II.	33. Steine.	a. Namentlich.
Münzen, Gold- und Silbermünzen, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünzen	I.	13. Gold und Silber rc.	
—, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen, auf besondere Erlaubniß	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.
Münzgrätze (Münzgekrätz)	II.	1. Namentlich.	
Mützen, aus verschiedenen Zeugwaaren und Materialien gearbeitete Herrenmützen	II.	20. Kurze Waaren.	
—, aus Gespinnst gewirkte, s. Zeugwaaren.			
—, lederne	II.	21. Leder rc.	d. Feine Lederwaaren.
— aus Rauchwerk	II.	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
Muffen von Federn	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Pelz	II.	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene rc.
— von Seide, auch in Verbindung mit anderen Zeugwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Mulden, s. Blei und Holz.			
Mull, s. Zeugwaaren.			
Mumien	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mumme, s. Bier.			
Mundharmonikas, s. Harmonikas, kleine.			
Mundlack, Mundleim	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Mundstücke zu Tabakspfeifen	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
— in Verbindung mit edlem Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— zu musikalischen Instrumenten	II.	14. Instrumente.	
Munjeet (ostindischer Krapp)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 1. Krapp.
Muränen, s. Fische.			
Murmelfelle	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Murmeln (Marmeln), s. Knicker.			
Mus (blos eingekochtes Obst)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Muschelfarben	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Muscheln, frische unausgeschälte	I.	8. Fische, frische rc.	
—, ausgeschälte, auch marinirte oder eingemachte	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	r. Muschel- oder Schalthiere.
Muschelschalen	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Muschelseide (Seide der Steckmuschel)	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
Muschelthiere	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	r. Namentlich.
*Muschelwaaren, durch Pappe verbunden	II.	27. Papier rc.	e. Buchbinderarbeiten rc.
— in Verbindung mit edlem Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Musikalien	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Musikalische Instrumente	II.	14. Instrumente.	
Musikdosen, s. Spielwerke.			
Musivgold, Musivsilber	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Muskatbalsam (Muskatbutter)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Muskatblumen, -blüthe, -nüsse	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Gewürze.
Muskatöl, ätherisches	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Musselin, s. Zeugwaaren.			
—, Wachsmusselin	II.	40. Wachsleinwand rc.	b. Namentlich.
Muster und Musterkarten von Fabrik- und Manufakturwaaren, in Abschnitten oder Proben, die augenscheinlich nur als Muster dienen können	I.	16. Kleidungsstücke rc.	
Anmerk. Proben von Materialwaaren, Tabak rc. sind dahin nicht zu rechnen.			
Musterblätter (Vorbilder zum Sticken rc.)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Linien zu solchen Mustern vorgedrucktes Papier	II.	27. Papier rc.	b. Geleimtes rc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Mutterlauge von Salzsiedereien	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Mutternelken (Saamen vom Nelkenbaum)	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Mutterzimmt	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	k. Gewürze.
Myrobalanen	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Myrrhen	II.	5. desgl.	e. 2. Aloe 2c.
N.			
Nachtigallen	I.	28. Thiere, lebende.	
Nachtlichte, aus Baumwolle, Wachs und Kork	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	f. Feine Holzwaaren 2c.
Nachtsäcke, s. Reisesäcke.			
Nadelbüchsen, Nähkästchen, Nähkörbe, nach den Materialien, woraus solche gefertigt.			
Nadeln, Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe)	II.	20. Namentlich.	
—, Stecknadeln 2c., messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, Haar- und Schnürnadeln	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, ganz oder theilweise von edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Spicknadeln, eiserne	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, Haarnadeln von Horn, s. Beinwaaren.			
—, dergleichen von Schildpatt, s. kurze Waaren.			
—, Stricknadeln, andere, s. Holzwaaren.			
*Nadlerwaaren	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Namentlich.
Nägel, eiserne, gegossene und geschmiedete, auch verzinnte ohne Politur	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene und eiserne mit messingenen Köpfen	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, vergoldete und versilberte	II.	20. Kurze Waaren.	
Nähkästchen, Nähkörbe, nach den Materialien, woraus solche gefertigt.			
Nähnadeln	II.	20. Namentlich.	
Nähringe, s. Fingerhüte.			
Nanking	II.	2. Baumwolle 2c.	c. Baumwollene 2c. Zeugwaaren.
Naphta, natürliche	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
—, in den Offizinen bereitetete; Natrium	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Natrum (Natron), s. Soda.			
—, salpetersaures (Chili-Salpeter)	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
—, schwefelsaures	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate 2c.
— —, ungereinigtes	II.	5. desgl.	Anmerkung 2 zu e.
Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen. S. übrigens Stufen.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Neapelgelb	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Nelken (Gewürznägelein)	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	k. Namentlich.
Nelkenöl	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Nelkenrinde; Nelkenstengel	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
—, gepulverte	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	k. Gewürze.
Nerzfelle	II.	11. Häute 2c.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Nesselgarn, s. Baumwollengarn.			
Nesseltuch	II.	2. Baumwolle 2c.	c. Baumwollene 2c. Zeugwaaren.
Nesteln (Schnüre), s. Zeugwaaren.			
Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferdenetze von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	II.	22. Leinengarn 2c.	e. Rohe Leinwand 2c.
— von gebleichtem Flachs- und Hanfgarn	II.	22. desgl.	f. Gebleichte, gefärbte 2c.
— von Baumwollengarn	II.	2. Baumwolle 2c.	c. Baumwollene 2c. Zeugwaaren.
— von Seide	II.	30. Seide 2c.	b. Seidene Zeug- 2c. Waaren.
—, alte Fischernetze	II.	24 Lumpen 2c.	
Neublau, Neuroth	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Neunaugen, s. Fische.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Neusilber in Stangen oder Bruch	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— in Blechen	II.	19. Kupfer und Messing.	a. Geschmiedetes rc.
Neusilberwaaren, s. Argentanwaaren.			
Neuwieder Grün; Nichts (Hüttennichts, ein Zinkkalk)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Nickel-Metall	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Nickeloxyd, Nickelschwamm	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Nießwurz	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Nikaraguaholz	II.	5. desgl.	f. Farbehölzer.
Nivellirwaagen	II.	14. Instrumente.	
Noten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Nudeln	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	q. Namentlich.
Nürnberger Waaren, sogenannte, allerlei hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. desgl.
Nüsse zum Arzneigebrauche	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
—, frische grüne (unausgeschälte) zum Genusse	I.	20. Obst, frisches.	
—, trockene	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, eingemachte	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
—, Muskatnüsse	II.	25. desgl.	k. Namentlich.
Nußbaumholz, s. Holz.			
Nußöl, s. Oel, alles andere.			
Nutzholz, s. Holz.			
O.			
Oblaten aus Mehl	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
— aus anderen Materialien	II.	27. Papier rc.	e. Buchbinderarbeiten rc.
Obsidian, s. Steine, echte.			
Obst, frisches	I.	20. Namentlich.	
—, gebackenes, getrocknetes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, blos eingekochtes, s. Mus.			
—, mit Zucker, Essig oder sonst, namentlich in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes, ingleichen kandirtes	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
Obstwein	II.	25. desgl.	f. Wein rc.
Ochsen und Zuchtstiere	II.	39. Vieh.	b. 1. Namentlich.
Ochsenzungen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	h. Fleisch rc.
Oel, ätherisches, auch anderes zu den Apothekerwaaren gehöriges	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
—, Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 1.
—, wohlriechendes, s. Parfümerien.			
—, Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel	II.	26. desgl.	Anmerkung 2.
—, sogenanntes Stand- oder Kunstöl	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
—, alles andere nicht namentlich genannte in Fässern jeder Größe, desgleichen in Flaschen oder Krügen von mindestens einem Zentner Bruttogewicht	II.	26. Oel in Fässern.	
—, alles andere rc., in kleineren Flaschen oder Krügen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	c. Namentlich.
Anmerk. Gemische von Oel, flüssigem Thierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen werden nach dem Zollsatze desjenigen Bestandtheiles verzollt, welcher der überwiegende ist; falls aber das quantitative Verhältniß der einzelnen Bestandtheile nicht zu ermitteln ist, nach dem Zollsatze für Oel in Fässern (Pos. 26 des Tarifes).			
Oeldraß (Degras, Tekran)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Oelfarben	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc
Oelkuchen und Mehl hieraus	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 3.
Oelpapier	II.	27. Papier rc.	b. Geleimtes rc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dotter, Mohnsamen, Raps, Rübsaat . . S. übrigens Feldfrüchte.	II.	9. Getreide rc.	b. 2. Namentlich.
Oelsäure (acide oléique)	II.	26. Oel in Fässern.	
Oelseife, s. Seife.			
Oelstoff (oléine)	II.	26. desgl.	
Oeltücher (ein grobes sehr starkes wollenes Gewebe)	II.	41. Wolle rc.	c. 2. Gewalkte, unbedruckte rc.
— aus Roßhaar	II.	41. desgl.	Anmerkung 2.
Oefen, eiserne, gegossene	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— —, geschmiedete oder aus Eisenblech . . .	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, thönerne	II.	38. Töpferthon rc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Ofenbruch, zinkischer	II.	7. Erze.	
*Ohrgehänge aus edlem Metall, auch aus unedlen Metallen fein gearbeitete rc., s. kurze Waaren (Herren- und Frauenschmuck).			
Oker	I.	6. Erden und Erze rc.	
Okras (Pottasche)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	l. Pottasche.
Oléine, s. Oelstoff.			
Oliven	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Namentlich.
Oliven-Oel, s. Oel.			
Onyx, Opal, s. Steine, echte.			
Operment	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Operngläser, wie Brillen.			
Opium	II.	5. desgl.	desgl.
Opodeldoc	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Optische Instrumente	II.	14. Instrumente.	
Orangen, s. Südfrüchte.			
Orangenblätter, trockene	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Orangenblüthen, gesalzen oder trocken .	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Orangenblüthen-Essenz, s. Essenzen.			
Orangenblüthen-Oel, -Wasser, s. Parfümerien.			
Orangenmehl, s. Pulver.			
Organdis (Organtin, Nesseltuch)	II.	2. Baumwolle rc.	c. Baumwollene rc. Zeugwaaren.
Organsin (Kettseide), s. Seide.			
Orgeln	II.	14. Instrumente.	
—, kleine, als Spielzeug	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Orgelpfeifen, hölzerne	II.	12. desgl.	Anmerkung zu e und h.
—, zinnerne	II.	43. Zinn rc.	a. Grobe Zinnwaaren.
—, silberne	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Neusilber	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Orlean	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Orseille, rohe Flechte, s. Flechten.			
— als Teig (in welchem die Flechten noch zu erkennen)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Orseille-Extract (Orseillecarmin)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Ortolane, s. Geflügel.			
Osemund, s. Eisen.			
Ossa Sepiae (Blackfischbein)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Otterfelle	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
P.			
Packfong, s. Argentan.			
Packleinwand, s. Leinwand.			
Packpapier, s. Papier.			
Pätschen (Kahnruder)	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e und h.
Pagament (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt)	I.	13. Gold und Silber rc.	
Palatinen	II.	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene rc.
Palmholz (Palmiraholz)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 3. Alkanna rc.
Palmöl	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 2.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Palmöl, in Flaschen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	e. Oel in Flaschen.
Panicum (ital. Hirse), s. Hirse.			
Pantoffelholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Pantoffeln, s. Schuhe und Schuhmacherwaaren.			
Papageien	I.	28. Thiere, lebende.	
Papier, graues Lösch- und Packpapier	II.	27. Papier ꝛc.	Anmerkung.
—, ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	II.	27. desgl.	a. Namentlich.
—, geleimtes; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der im Tarif unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder linirtes zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes; desgleichen ordinäre Bilderbogen	II.	27. desgl.	b. Namentlich.
—, eben dergleichen gebunden	II.	27. desgl.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
—, Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- und Silbermuster, durchgeschlagenes Papier	II.	27. desgl.	c. Namentlich.
—, mit Linien bedrucktes zu Musterblättern	II.	27. desgl.	b. desgl.
—, beschriebenes (Akten und Manuscripte)	I.	21. Namentlich.	
—, Papierspäne (Abfälle)	II.	24. Lumpen ꝛc.	
—, Calquirpapier, Oelpapier			
—, Kartenpapier (starkes, aus mehreren Bogen zusammengeleimtes Papier)	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
—, in Lohe gefärbtes Papier, wie zu Tabakumschlägen gebraucht wird	II.	27. desgl.	a. Ungeleimtes ꝛc.
—, Wachspapier			
—, Briefpapier mit gepreßten Rändern und anderen Verzierungen	II.	27. desgl.	b. Geleimtes ꝛc.
— —, dergleichen in Kartons mit oder ohne Briefcouverts	II.	27. desgl.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
—, Gichtpapier			
—, Glaspapier			
—, Radirpapier			
—, Sandpapier (Polirmittel)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, Schieferpapier, Tafelpapier			
—, Schmirgelpapier (Polirmittel)			
—, Zunderpapier			
Papierdraht (Draht mit Papier überzogen), eiserner	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingener	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Papiermaché-Masse	II.	27. Papier ꝛc.	a. Ungeleimtes ꝛc.
— -Tafeln, lackirte	II.	27. desgl.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— -Waaren, s. lackirte Waaren.			
Papierstreifen (Streifen von Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- oder Silbermuster und durchgeschlagenem Papier)	II.	27. Papier ꝛc.	c. Namentlich.
Papiertapeten	II.	27. desgl.	d. desgl.
Anmerk. Als Papiertapeten wird alles bedruckte Papier in Rollen behandelt.			
Pappdeckel (Pappe) — aus zusammengeleimten Papierbogen, wie das dazu verwendete Papier.	II.	27. desgl.	a. desgl.
Pappelholz, s. Holz.			
Papp- und Papierwaaren	II.	27. desgl.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— — in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor, echten Steinen und Perlen	II.	20. Kurze Waaren.	
— — in Verbindung mit anderen Materialien, auch Stickereien	II.	27. Papier ꝛc.	e. desgl.
Paradiesäpfel	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Paradieskörner (Guineakörner)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Paradiesholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Parapluies und Parasols	II.	20. Kurze Waaren.	
Parelle, s. Orseille.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Parfümerien, feine . . . . Anmerk. Als feine Parfümerien sind solche zu betrachten, welche in kleinen Gläsern, Büchsen ꝛc., deren Gehalt nicht über [illegible] Quart Preußisch beträgt, im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, alle übrigen und solche, die in anderen oder größeren Umschließungen eingehen . . . . Pariserblau, Pariserroth	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Parmesankäse	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	o. Käse aller Art.
Pastellfarben und Tusche in Blasen, Gläsern oder Täfelchen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
Pasten (Abdrücke antiker geschnittener Steine) .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc., s. kurze Waaren.			
Pasteten	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. desgl.
Pastillen, orientalische, wohlriechende	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Patronen, gefüllte	II.	29. Schießpulver.	
Pauken.	II.	14. Instrumente.	
Pech	II.	37. Namentlich.	
Pechblende.	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Pechfackeln	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Pechsatz.	II.	37. Theer ꝛc.	
*Peitschen, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Peitschenstöcke, wie Stöcke.			
Pelade (Gerberwolle)	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung 1.
Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Schuhe, Stiefeln, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl. mehr	II.	28. Pelzwerk.	a. Namentlich.
—, fertige nicht überzogene Schaafpelze aller Art, also auch die dahin gehörigen sogenannten Taluppen; ingleichen weißgemachte und gefärbte nicht gefütterte Angora- und Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . S. übrigens Felle.	II.	28. desgl.	b. desgl.
Pergament	II.	21. Leder ꝛc.	a. desgl.
Pergamentwaaren	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren.
Perkals (baumwollenes Gewebe)	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene- ꝛc. Zeugwaaren.
Perlasche	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	l. Pottasche ꝛc.
Perlen, echte, ohne Fassung	II.	33. Steine.	b. Namentlich.
— —, gefaßte oder mit anderen Materialien verbundene	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Glas-, s. Glasperlen.			
—, Wachsperlen	II.	20. desgl.	
— aus edlem Metall oder vergoldet, auch Gold- und Silberperlen (Strick- oder Stickperlen) aller Art, echt oder unecht	II.	20. desgl.	
— aus Stahl	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— aus gebranntem Thon, einfarbige oder weiße .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	c. Einfarbiges ꝛc. Fayence ꝛc.
— —, vergoldet oder versilbert	II.	38. desgl.	d. Bemaltes ꝛc. Fayence ꝛc.
Perlhühner, s. Geflügel.			
Perlmutterschalen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Perlmutterwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Perlweiß, s. Bleiweiß.			
Persianroth, wie Farbenerde.			
Persio, auch flüssiger ohne Zuthat anderer Materialien	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Perspective, größere zu technischem Gebrauche .	II.	14. Instrumente.	
—, kleine (Theater- oder Operngucker), wie Brillen.			
Peruanische Rinde	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	desgl.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Perrückenfedern, d. h. aus Stahlblech geschnittene Federn zum Befestigen der Perrücken	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Perrückenmacherarbeit	II.	20. Kurze Waaren.	
Petinet, s. Zeugwaaren.			
—, gesteifter seidener	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle obigen Waaren ꝛc.
Petrefakten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Petschafte von Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, ganz oder theilweise von edlem Metall, echtem Stein ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Petschierwachs (wie Siegellack)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Pfähle (Pfahlholz), s. Holz.			
*Pfannen, eiserne, gegossene oder geschmiedete	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, kupferne und messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Namentlich.
—, gemeine thönerne	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Pfauen	I.	28. Thiere, lebende.	
Pfeffer	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
—, langer und spanischer	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
— —, gemahlen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Gewürze.
Pfefferkuchen, Pfeffernüsse	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Pfeffermühlen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Pfeffermünzkraut, s. Kräuter.			
Pfeffermünzküchel	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Pfefferrohr	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Pfefferschoten, spanische	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
*Pfeifen (musikalische Instrumente)	II.	14. Instrumente.	
—, als Spielzeug, s. Drechslerwaaren.			
—, Tabackspfeifen und Pfeifenröhre, s. unter T.			
Pfeifenerde	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Pfeilwurzeln, rohe	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	desgl.
—, Stärkemehl daraus (Arrow Root)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	II.	39. Vieh.	a. Namentlich.
— ꝛc., als Zug- oder Lastthiere S. übrigens Fohlen.	II.	39. desgl.	Anmerkung 1
Pferdedecken, s. Decken.			
Pferdegeschirr, s. Sattel- und Reitzeuge.			
Pferdehaare, s. Haare.			
Pfirsiche, s. Obst.			
Pfirsichkerne	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	l. β. Trockene Südfrüchte.
Pflanzen, frische	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
—, getrocknete zum Medizinal- und Gewerbegebrauche, welche nicht namentlich aufgeführt sind	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
— —, für Sammler; Herbarien	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Pflaster, englisches —, anderes pharmaceutisches	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Pflastersteine, Wiener, wie Speckstein.			
Pflaumen, s. Obst.			
Pflaumenbaumholz, s. Holz.			
Pflaumenmus, s. Mus.			
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu c und h.
Pflugeisen, Pflugscharen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Pflugscharen-Eisen	II.	6. desgl.	d. Namentlich.
Pfosten, s. Holz, Nutzholz.			
Pfriemen	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Pfriemenhefte, hölzerne, rohe	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu c und h.
— —, gebeizte ꝛc.	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Pfropfen, s. Korkstöpsel.			
Pfropfenzieher	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Phosphor und Phosphorsäure	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Physharmonika's in Klavierform	II.	14. Instrumente.	
—, kleine, s. Harmonika's.			
Physikalische Instrumente	II.	14. desgl.	
Piement	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Pickles	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Pillen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Pilze, frische	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
—, getrocknete	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Pinienkerne (Zirbelnüsse)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Pinnamarinaseide	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Pinsel, grobe	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	a. Grobe ꝛc.
—, feine	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
Pipenholz (Faßholz), s. Holz, Nutzholz.			
Piqué	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Pisangs, s. Südfrüchte			
Pistazien, s. Südfrüchte.			
Pistolen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Pistolenhalfter	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Pistolenläufe, s. Flintenläufe.			
Pistolenschäfte, s. Flintenschäfte.			
Pistolenschlösser	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Plätteisen von geschmiedetem Eisen — von gegossenem Eisen	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Planchetten (metallene Federn) mit oder ohne Ueberzug von Leder	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Fischbein	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Planken, s. Holz, Bauholz.			
Platina	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Platinablech Platinadraht	II.	20. Kurze Waaren.	
Platinaschwamm	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Platinawaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Platten, beinerne, s. Beinwaaren.			
— aus Blei	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
— aus Gußeisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— aus geschmiedetem oder gewalztem Eisen oder Stahl, rohe (unpolirte)	II.	6. desgl.	d. Namentlich.
— —, polirte	II.	6. desgl.	e. desgl.
— von Marmor ꝛc., rohe, s. Steine.			
— —, geschliffene, polirte, s. Steinwaaren.			
— aus Messing und Kupfer, auch plattirte — —, dergleichen versilberte zur Herstellung von Lichtbildern	II.	19. Kupfer und Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
— aus Thon	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
— aus Zink	II.	42. Zink ꝛc.	b. Bleche ꝛc.
— aus Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
—, gestochene Kupfer-, Stahl- und Zinnplatten, als Kunstwerke eingehend —, hölzerne (zu Holzstichen und Druckformen)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
S. übrigens Druckformen.			
Plattirte Waaren Plümagen	II.	20. Kurze Waaren.	
Plüsch, s. Zeugwaaren.			
Pockholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Pökelfleisch	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Pöcklinge, s. Fische.			
Points, s. Spitzen.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Polirstähle	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Polixanderholz	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 3. Alkanna rc.
Pomade, s. Parfümerien.			
Pommeranzen, s. Südfrüchte.			
Pommeranzenblüthen, gesalzen oder trocken	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Pommeranzen- u. Pommeranzenblüthen-Essenz, s. Essenzen.			
Pommeranzenblüthen-Oel, -Wasser, s. Parfümerien.			
Pommeranzenöl	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Pommeranzenschalen, trockene und in Salzwasser gelegte	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	l. β. Trockene Südfrüchte.
—, kandirte und in Syrop eingelegte	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Pompelmusen, s. Südfrüchte.			
Porphir, wie Marmor.			
Porter, s. Bier.			
Portorico, in Rollen und geschnitten	II.	25. desgl.	v. 2. α. Rauchtabak rc.
Porzellan, weißes	II.	38. Töpferthon rc.	e. Namentlich.
—, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, so wie mit Schrift oder in ähnlicher einfacher Weise verziertes	II.	38. desgl.	f. desgl.
—, weißes und Email in Verbindung mit unedlem Metall	II.	38. desgl.	g. desgl.
—, weißes und Email in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles andere Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	II.	38. desgl.	h. desgl.
Anmerk. Porzellan unterscheidet sich von anderen Töpferwaaren dadurch: 1) daß es an dünnen Stellen, so wie an den Kanten des Bruchs das Licht durchscheinen läßt; 2) daß die Glasur durchsichtig ist und eine glänzende Oberfläche hat; 3) daß der Bruch ein verglastes Ansehen hat und an der Zunge nicht anhängt.			
Porzellanerde	II.	38. desgl.	a. desgl.
Porzellanknöpfe, s. Knöpfe.			
Porzellan-Scherben und Bruch	II.	1. Namentlich.	
Posamentierwaaren, s. Zeugwaaren.			
Posaunen	II.	14. Instrumente.	
Pott, s. Email und Zinnasche.			
Pottasche	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	l. Namentlich.
Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei) } Potti (zum Spiegelpoliren) }	I.	6. Erden und Erze rc.	
Pottloth (Bleiglätte)	II.	3. Blei.	a. Rohes, in Blöcken rc.
—, (Wasserblei)	II.	7. Erze.	
Präparate, chemische und pharmaceutische	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Namentlich.
—, anatomische und naturhistorische	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Preiscourante, Preisverzeichnisse, ausgefüllte	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu solchen	II.	27. Papier rc.	b. Namentlich.
Pressen, s. Maschinen.			
Preßhefe	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	b. Branntwein rc.
Preßpappe aus Papiermasse	II.	27. Papier rc.	a. Ungeleimtes rc.
—, theilweise aus thierischen und anderen Stoffen (Lederpappe)	II.	27. desgl.	b. Geleimtes rc.
Preßspäne (von Papiermasse)	II.	27. desgl.	a. Ungeleimtes rc.
Preußisch-Blau	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Printers (unbedruckte Kattune), s. Zeugwaaren.			
Prinzmetallwaaren, s. Kupferwaaren.			
Proben, s. Muster.			
Probirsteine	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Provenceröl, s. Oel, alles andere.			
Prünellen, s. Obst.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Puder	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Namentlich.
Pulver (Schießpulver)	II.	29. Namentlich.	
—, medizinische			
—, Roß- oder Kropfpulver, ein Heilmittel für Pferde	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
—, Räucher-, Haut- und Zahnpulver			
— —, dergleichen in kleinen Gläsern, Büchsen, Schachteln ꝛc., s. Parfümerien.			
*Pulverflaschen und Pulverhörner, in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Pumpernickel	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Punschessenz	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
*Puppen, bestehend aus Leder oder Holz, in Verbindung mit Seiden- und Baumwollen- ꝛc. Zeug	II.	20. Kurze Waaren.	
Puppenköpfe von Pappmasse	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
— von Holz	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Wachs	II.	20. Kurze Waaren.	
Putzsteine, s. Scheuerziegel.			
Putzwaaren, gehäkelte, gestickte, s. Zeugwaaren.			
Puzzolan, s. Steine.			
Q.			
Quadranten	II.	14. Instrumente.	
Quadrateisen, s. Eisen.			
Quarz, s. Steine.			
Quassiaholz, Quassiarinde	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Quecksilber			
Quecksilberoxyd	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Quercitron	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
*Quincaillerien (kurze Waaren)	II.	20. Kurze Waaren.	
Quirle	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Quitten, s. Obst.			
Quittensaamen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren	Anmerkung 1 zu e.
R.			
Racahout des Arabes	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Radehauen, mit und ohne Holzstiel	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Radfelgen, s. Felgen.			
Radirnadeln	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Radirpapier	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen	II.	6. Eisen und Stahl.	d. Façonnirtes Eisen in Stäben ꝛc.
Radschienen (fertige Radreifen, Radbeschläge)	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Räder, hölzerne Pflug-, Karren-, Wagenräder, beschlagen und unbeschlagen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Räderwerk, s. Maschinen.			
Räucherblätter	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Räucherkerzen			
Räucherpulver, s. Pulver.			
Räucherspiritus, s. Parfümerien.			
Raffinade	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	x. Zucker.
Rahm (fette Milch)	I.	19. Milch.	
Rahm (Kienruß)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Rahmen von Holz oder Metall, mit und ohne Vergoldung (Bronce):			
a. wenn sie zur Einfassung der vom Auslande eingehenden Gemälde dienen	II.	desgl.	
b. wenn sie allein eingehen:			
—, hölzerne, lackirte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— von Holzbronce oder ausgelegt	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rahmen von Messing ꝛc.	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
— aus Asphalt, Hanf ꝛc., s. Bildhauerarbeit.			
—, Fensterrahmen, s. unter F.			
Rappiere	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Raps	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.
Rapsöl, s. Oel, alles andere.			
Raquets zum Ballspiel	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Rasirmesser, s. Messer.			
Raspeln	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Rauchtaback, s. Tabacksfabrikate.			
Rauchwaaren, s. Felle und Pelzwerk.			
Rauschgelb	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Rauschgold und Rauschsilber	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Realgar (Arsenik)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Reben zum Verpflanzen	I.	1. Namentlich.	
Rebhühner, s. Geflügel.			
Rechen, s. Harken.			
Rechenpfennige	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Rechnungen, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Rechnungen	II.	27. Papier ꝛc.	b. Geleimtes ꝛc.
Reckeisen, s. Eisen.			
Regen- und Sonnenschirme	II.	20. Kurze Waaren.	
Regen- und Sonnenschirmgestelle und deren Bestandtheile, hölzerne, lackirte, polirte, mit Eisen- oder Messingblech beschlagene	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— —, mit Elfenbein-, Fischbein- oder Knochenarbeit	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— —, eiserne, gefirnißte, mit einem lackähnlichen Anstrich versehene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— —, plattirte oder vergoldete	II.	20. Kurze Waaren.	
Reglisse (Lederzucker)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Regulus Antimonii, s. Spießglanz-König.			
Rehe	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Rehfelle, rohe	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc. Häute
—, halb und ganz gare, behaarte	II.	11. desgl.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Reibeisen, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Reifen, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, kupferne und messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Reifeneisen, s. Eisen.			
Reifholz, s. Holz, Nutzholz.			
Reiherfedern, s. Schmuckfedern.			
Reisegeräthe an Kleidern, Wäsche ꝛc., welche Fuhrleute, Schiffer und andere Reisende mit sich führen, so wie das Gepäck der mit der Post Reisenden, auch wenn es nicht auf dem nämlichen Wagen, auf welchem die letzteren fahren, sondern auf dem nächstvorangegangenen oder nachfolgenden Packwagen geladen worden ist	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Reisesäcke, Reisetaschen und Nachtsäcke, aus wollenem Fußteppichzeug und ähnlichen Geweben, in Verbindung mit Eisen, Messing und Leder. S. übrigens Taschen.	II.	21 Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc Waaren.
Reisig, s. Holz, Brennholz.			
Reis	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	s. Reis.
Reismehl	II.	25. desgl.	q. Kraftmehl ꝛc.
Reisstroh, s. Stroh und Strohwaaren, auch Bürstenbinderwaaren.			
Reiswurzeln, wie Reisstroh.			
Reißblei	II.	7. Erze.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
*Reißfedern von Stahl, auch in Verbindung mit Messing	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Reißzeuge	II.	14. Instrumente.	
Reitzeuge, s. Sattel- und Reitzeuge.			
Rennthierfelle	II.	11. Häute ꝛc.	a. Rohe ꝛc. Häute.
Rhabarber	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Ribs, s. Zeugwaaren.			
Ricinusöl	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Riechessig, wie Parfümerien.			
Riechsalze	II.	5. desgl.	a. desgl.
Riechwasser, s. Parfümerien.			
Riegel, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Riemerwaaren, s. Sattlerwaaren.			
Riete, s. Weberblätter.			
Rinden zum Arznei- und Gewerbegebrauche	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
— zur Feuerung oder (gemahlen) zu Lohe, s. Holzborke.			
Rinder, s. Jungvieh.			
Rindsblasen	II.	5. desgl.	desgl.
Rindszungen	II.	25. Material-, Spécerei- ꝛc. Waaren.	b. Fleisch ꝛc.
Rindviehhaare	II.	11. Häute ꝛc.	d. Namentlich.
Ringe, eiserne grobe, auch verzinnte, aber nicht polirte	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine polirte, auch dergleichen verzinnte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene und kupferne	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— aus edlem Metall, auch aus unedlen Metallen fein gearbeitete ꝛc., s. Kurze Waaren (Herren- und Frauenschmuck).			
Rocou (Orlean)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Röhren, bleierne	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
—, eiserne gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von Eisenblech	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, kupferne	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von Thon	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
— von Zink	II.	42. Zink ꝛc.	b. Bleche.
— von Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	a. Grobe Zinnwaaren.
Röthe	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 1. Krapp.
Röthel, s. Rothstein, Rothsteinfedern.			
Roggen, s. Getreide.			
Roggenbrod	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Roggenmehl	II.	25. Material-, Spécerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Roheisen aller Art	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Namentlich.
Rohkupfer und Rohmessing	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.
Rohstahl	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Namentlich.
Rohzucker, s. Zucker.			
Rohr, Dachrohr	I.	23. Schachtelhalm ꝛc.	
—, spanisches, ostindisches, marseiller	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Rohrcassia (cassia fistula)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Rohrhüte, s. Hüte.			
Rohrstöcke, s. Stöcke.			
Rondelette, s. Seide.			
Rosenblätter, getrocknet oder in Salz	II.	5. desgl.	desgl.
Rosenblätter-Wasser, Rosenessenz (Rosenöl), } s. Parfümerien.			
Rosenholz	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Rosenkränze, von Holz, Bein und dergleichen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Glas	II.	10. Glas ꝛc.	e. Farbiges ꝛc. Glas ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Rosenöl, s. Parfümerien.			
*Rosetten zu Beschlägen, von edlem Metall ꝛc.	II.	20. desgl.	
— (Diamanten), s. Steine, echte.			
Rosettenkupfer (Garkupfer)	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Rosinen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	l. β. Namentlich.
Rosoglio	II.	25. desgl.	b. Branntwein ꝛc.
Roßhaare, s. Haare.			
Roßhaar-Geflechte	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
Roßhaarnes Zeug, s. Oeltücher, Siebböden, Unterziehkleider und Zeugwaaren.			
Roßpulver, s. Pulver.			
Roßschwefel	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Roste von Gußeisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 1. Ganz grobe Gußwaaren.
— von geschmiedetem Eisen	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Rostrale Rothgießerarbeit	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Rothholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Farbehölzer.
Rothkalk (Abfall von der Essigfabrikation)	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Rothschär, s. Fische.			
Rothschmiedearbeiten, s. Kupferwaaren.			
Rothstein (Röthel)	I.	6. desgl.	
Rothsteinfedern, Rothstifte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Rouge (Schminke), s. Parfümerien.			
Rubin, s. Steine, echte.			
Ruder	II.	12. desgl.	Anmerkung zu e und h.
Rüben, s. Gartengewächse.			
—, gebrannte, pulverisirte	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	m. Kaffee, roher ꝛc.
Rüböl, s. Oel, alles andere.			
Rübsaat	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 2. Namentlich.
Rum	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein ꝛc.
Rundeisen, s. Eisen.			
Runder Stahl (in rundgeschmiedeten schwarzen Stäben)	II.	6. Eisen und Stahl.	b. Geschmiedetes ꝛc. Eisen in Stäben ꝛc.
Anmerk. Runder Stahl von weniger als 2 Linien Preuß. im Durchmesser ist als Stahldraht zu betrachten.			
Rundstahl (rundgezogener, blanker Stahldraht)	II.	6. desgl.	e. Weißblech ꝛc.
Runkelrüben, s. Rüben.			
Runkelrübensaft, eingekochter, s. Säfte.			
Runkelrübenzucker, s. Zucker.			
Ruß, Rußbutten	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
Ruthen (Flechtweiden), s. Holz.			
S.			
Saamen (Semina) zum Apothekergebrauche	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
— von Waldhölzern	I.	22. Namentlich.	
—, Gartensämereien und andere nicht namentlich genannte	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Sämereien, Kleesaat ꝛc.
Sackpfeifen	II.	14. Instrumente.	
Säbel, fertige, Säbelgefäße, s. Degen.			
Säbelgehänge oder Kuppeln, s. Degengehänge.			
Säbelscheiden, s. Degenscheiden.			
Säcke, leere, neu oder gebraucht, werden nach ihrem Stoffe klassifizirt.			
Säcklerwaaren	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Säfte, eingedickte, zum Medizinalgebrauche	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
— zum Genusse, aus Obst, Mohrrüben, Runkelrüben, ohne Zuckerzusatz eingekocht	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— —, mit Zucker eingekocht	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Sägen, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Sägengestelle, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Sägespäne	I.	4. Dünger, thierischer ꝛc.	
Sägewaaren, s. Holz, Nutzholz.			
Sämereien, s. Saamen.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Säuren zum Medizinal- und Gewerbegebrauche, in so fern sie nicht namentlich ausgenommen sind .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
—, Salzsäure, Schwefelsäure	II.	5. desgl.	k. Namentlich.
Saffian und Saffianwaaren, s. Leder und Lederwaaren.			
Safflor (Farbekraut)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Namentlich.
— (Kobaltblau, Schmalte)	II.	5. desgl.	g. Mennige ꝛc.
Saffran	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Saftblau, Saftgrün, Saftfarben	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc
Sago und Sagosurrogate	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Saiten, seidene	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren
— —, mit Draht übersponnen	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Siehe übrigens Darmsaiten und Draht.			
Salami	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Salat	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Salben	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Salep	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
Salm (Lachs), s. Fische.			
Salmiak . . . . } Salmiakgeist . . . . }	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . .	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
Salpetersäure	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Salz (Kochsalz, Steinsalz)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	t. Namentlich.
—, Dünge-Salz auf Erlaubnißscheine	I.	4. Dünger, thierischer ꝛc.	
Salze, zum Medizinal- und Gewerbegebrauche, in so fern sie nicht namentlich ausgenommen sind .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Salzgurken, s. Gartengewächse.			
Salzsäure	II.	5. desgl.	k. Namentlich.
Salzsieder-Mutterlauge	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Sammet, s. Zeugwaaren.			
Sand	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
—, gefärbter	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Sandarach (Wachholderbeerharz)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
— (Auripigment)	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Sandelholz (weißes und gelbes)	II.	5. desgl.	e. 3. Alkanna ꝛc.
—, rothes	II.	5. desgl.	f. Farbehölzer.
Sandix (Bleigelb)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Sandpapier (ein Polirmittel)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Sandstein, s. Steine.			
Sand- und Wasseruhren (Stundengläser), s. Glaswaaren.			
Sanitätsgeschirr, s. Fayence und Eisenwaaren.			
Sapanholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Farbehölzer.
Saphir, s. Steine, echte.			
Sardellen, s. Fische.			
Sardellenbutter	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Sardonyx, s. Steine, echte.			
Sarsenet, s. Zeugwaaren.			
Sassafrasholz . . . . } Sassaparillenwurzel . . . . }	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Satin	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
Satinet (atlasartiges Baumwollengewebe) . .	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Zeugwaaren.
Sattelbäume	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Sattel- und Reitzeuge und Geschirre, grobe	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— — —, feine, mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren.
Sattlerleder	II.	21. desgl.	a. Namentlich.
Sattler- u. Riemerwaaren aus gelohetem Leder	II.	21. desgl.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Haupttarifel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Sattler- und Riemerwaaren aus sämisch- oder weißgarem Leder	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Saucen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Namentlich.
Sauerampfer	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
Sauerkleesäure	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Sauerkohl	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schaaffelle, s. Felle.			
Schaaffüße	II.	1. Abfälle.	
Schaafpelze, fertige, überzogene	II.	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene ꝛc.
—, fertige, nicht überzogene	II.	28. desgl.	b. Namentlich.
Schaafvieh, außer Hammel	II.	39. Vieh.	c. desgl.
—, Hämmel	II.	39. desgl.	d. desgl.
Schaafwolle, rohe und gekämmte, auch Wollflocken oder Kämmlinge	II.	41. Wolle ꝛc.	a. desgl.
Schalthiere aus der See	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. desgl.
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Broncefarben)	II.	1. Abfälle.	
Schabracken, s. Zeugwaaren.			
Schachbretter, s. Holzwaaren.			
Schachspiele	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schachtelhalm	I.	23. Namentlich.	
Schachteln, hölzerne, rohe, ungefärbte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
— —, bemalte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— —, ganz feine	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— von Pappe	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
Schachtelsaft	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Schärpen, s. Zeugwaaren.			
Scharlachbeeren (Farbestoff enthaltende Insekten)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu c.
Scharte (Färberscharte)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu c.
*Schattenspiele, von Papier und Pappe	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
—, von Holz in Verbindung mit Eisenblech und Glas S. übrigens Zauberlaternen.	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
*Schatullen, in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schaufeln, hölzerne, mit oder ohne Eisenbeschlag	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Schaumünzen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Scheeren: grobe Tuchmacher- u. Schneiderscheeren	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. desgl.
— von polirtem Eisen oder Stahl	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von edlem Metall oder damit in Verbindung	II.	20. Kurze Waaren.	
Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren)	I.	24. Namentlich.	
—, gemahlene, s. Wolle, gemahlene.			
Scheffel, hölzerne, auch dergleichen mit Eisenbeschlag	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
—, kupferne, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Scheidemünzen, s. Münzen.			
Scheidewasser	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Schellack, ungebleichter	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu c.
—, gebleichter	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Schellen, s. Klingeln.			
Schemel, auch Fußschemel, s. Meubles.			
Scheuerziegel	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schiefer, s. Steine.			
Schieferpapier und Tafeln daraus	II.	desgl.	
Schieferstifte, Schiefertafeln	II.	desgl.	
Schieferweiß, s. Bleiweiß.			
Schienen (Eisenbahnschienen)	II.	6. Eisen u. Stahl.	b. Namentlich.
Schier, s. Schleier.			
Schießgewehre	II.	6. desgl.	f. 3. Namentlich.
Schießpulver	II.	29. Namentlich.	
Schiffe, s. Wasserfahrzeuge.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schiffsblatt (geschlagenes Kupfer)	II.	19. Kupfer und Messing.	a. Geschmiedetes ꝛc.
Schiffsgeräthschaften zur Fahrt	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Schiffsketten	II.	6. Eisen u. Stahl.	d. Namentlich.
Schiffsklammern	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Schiffszwieback	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schildereien, s. Gemälde.			
Schildkröten aus der See	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Namentlich.
Schildkrötenschalen (Schildpatt), rohe	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3 Namentlich.
Schildkrötensuppe	II.	25 Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Schildpattwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Schilf	I.	23. Schachtelhalm ꝛc.	
Schilfmatten, s. Matten.			
Schilfwaaren, andere als Schilfmatten (z. B. Schilfschuhe)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schindeln, s. Holz, Nutzholz.			
Schinken	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Schippen, s. Schaufeln.			
Schlacken von Erzen	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Schläuche, elastische, zu Tabackspfeifen	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Spritzenschläuche von Leder — — von Hanf in Verbindung mit Leder und Messing	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— — von Hanf	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schlangenköpfchen (eine Art Schneckenschalen)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Schlehen, s. Obst.			
Schleier, leinene	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Bänder, Batist ꝛc.
—, andere, s. Zeugwaaren.			
Schleifsteine, s. Steine.			
Schleißen, s. Holz, Nutzholz.			
Schlempe	I.	3. Branntweinspülig.	
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	II.	1. Abfälle.	
Schlitten, hölzerne rohe	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
—, gefärbte, gebeizte, lackirte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— zum landwirthschaftlichen Betriebe, mit oder ohne Eisenbeschlag	II.	12. desgl.	Anmerkung zu e und h.
— mit Leder oder Polsterarbeit	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Schlittschuhe Schlösser, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schlöſſereisen, s. Eisen.			
Schmack (Sumach)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Schmalte	II.	5. desgl.	g. Namentlich.
Schmalthiere	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen)	II.	36. Talg ꝛc.	
Schmalzbutter	II.	25. Material-, Specerei ꝛc. Waaren.	g. Butter.
Schmaschen, s. Felle.			
Schmeer (eingeschmolzenes Thierfett)	II.	36. Talg ꝛc.	
Schmelz (Glasschmelz)	II.	10. Glas ꝛc.	c. Namentlich.
Schmelzlumpen, s. Zucker.			
Schmelztiegel, irdene	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. desgl.
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Silber und Platina	II.	20. Kurze Waaren.	
Schmerlen, s. Fische.			
Schmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.			
Schmiedezunder (Hammerschlag)	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Roheisen ꝛc.
Schmierseife, s. Seife.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schminke, s. Parfümerien.			
Schminkweiß (Spanischweiß), s. Schminke.			
Schmirgel, roher und gemahlener	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Schmirgelpapier und Schmirgeltuch . . .	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schmuckfedern, s. Federblumen.			
*Schmuckkästchen, in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schnallen, eiserne, ganz grobe, zu Pferdegeschirren u. dgl.	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, alle übrigen	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— aus edlem Metall, auch aus unedlen Metallen fein gearbeitete ꝛc., s. kurze Waaren (Herren- und Frauenschmuck).			
Schnecken (Seeschnecken)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	r. Muschel- und Schalthiere.
—, Landschnecken	I.	28. Thiere, lebende.	
Schneidermaße, s. Maße.			
Schneiderscheeren, s. Scheeren.			
Schnellloth (Material zum Löthen)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schnellschützen (Weberwerkzeuge), hölzerne, grobe	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu c und h.
— —, feine, auch beschlagene	II.	12. desgl.	c. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
— von Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Schnellwaagen, s. Waagen.			
Schnepel, s. Fische.			
Schnepfen, s. Geflügel.			
Schnepper (Aderlaßeisen)	II.	14. Instrumente.	
Schnitzer	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. desgl.
Schnitzwaaren, s. Drechslerwaaren.			
Schnitzwerk, s. Bildhauerarbeit.			
Schnüre, s. Zeugwaaren.			
Schnürleiber, fertige, neue	II.	20. Kurze Waaren.	
Schnürlöchermaschinen . . . . } Schnürnadeln . . . . }	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Schnupftaback	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. β. Namentlich.
Schnupftücher, s. Zeugwaaren.			
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Schollen, s. Fische.			
Schränke, s. Meubles.			
Schrauben, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu c und h.
— von edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schraubenkluppen, s. Maschinen.			
Schraubenschlüssel . . . . } Schraubenzieher . . . . } Schraubstöcke, grobe . . . . }	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Schreibfedern (Federspulen)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, stählerne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. desgl.
— aus Metallkomposition	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— aus edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Schreibtafeln, s. Brieftaschen.			
*Schreibzeuge in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. desgl.	
Schröpfeisen . . . . } Schröpfköpfe . . . . }	II.	14. Instrumente.	
— von Glas, s. Glas.			
Schrot (Bleischrot)	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
— (geschrotetes Getreide)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Kraftmehl ꝛc.
Schrotbeutel von lohgarem Leder in Verbindung mit Eisen und Messing	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schrubber (Scheuerbürsten)	II.	4. Bürstenbinder- rc. Waaren.	a. Grobe rc.
Schürzen, fertige, s. Zeugwaaren.			
Schüsseln, s. Teller.			
Schüsser, s. Knicker.			
Schüttgelb	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Schützen (Weberschützen), s. Schnellschützen.			
Schuhblätter, von gelohetem und weißgarem Leder	II.	21. Leder rc.	a. Lohgare rc. Häute rc.
Schuhe und Schuhmacherwaaren, grobe, ganz oder theilweise von Leder	II.	21. desgl.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
— —, feine, ganz oder theilweise von Leder	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren.
— — von Pelz	II.	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene rc.
— — von Holz, s. Holzschuhe.			
— — aus Tuchecken oder Tuchleisten, ohne Verbindung mit Leder	II.	41. Wolle rc.	c. 2. Gewalkte unbedruckte rc.
— — aus anderen Materialien, ohne Verbindung mit Leder, wie Waaren aus dem gleichen Stoffe.			
Schuhe von Gummi elasticum in der ursprünglichen Form	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
—, andere aus Gummi elasticum, nicht lackirte, auch mit Fütterung von gewöhnlichem Baumwollen- oder Wollenzeuge	II.	21. Leder rc.	c. Grobe Schuhmacher- rc. Waaren.
— —, lackirte, oder nicht lackirte mit feinerer Fütterung	II.	21. desgl.	d. Feine Lederwaaren.
Schuhstifte, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Schuhwichse	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Schuppen (Felle von Waschbären)	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Schusterleisten	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e und h.
Schusterspäne, s. Nutzholz (Sägewaaren).			
Schwadengrütze, rohe	II.	9. Getreide rc.	a. Getreide und Hülsenfrüchte.
—, gestampfte	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	q. Kraftmehl rc.
Schwämme, eßbare, s. Pilze.			
—, Feuerschwämme, roh, wie sie von den Bäumen kommen, oder blos geklopft und vom Holze gereinigt	I.	10. Gartengewächse, frische rc.	
—, Wasch- und bereitete Feuerschwämme	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwäne	I.	28. Thiere, lebende.	
Schwärze (Buchdruckerschwärze)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwanenboi, s. Zeugwaaren.			
Schwanenhälse	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— (Schwanenfelle)	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
— —, fertige Waaren daraus	II.	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene rc.
— (chirurgische Instrumente)	II.	14. Instrumente.	
Schwanenkiele	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwarzkupfer	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.
Schwedischgrün (Mineralgrün)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Schwefel	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
Schwefelabgüsse	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwefeläther	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Schwefelblumen oder -Blüthen	II.	5. desgl.	c. 2. Aloe rc.
Schwefelfaden, Schwefelhölzer	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Schwefelkies, roher	I.	6. Erden und Erze rc.	
Schwefelleber	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Schwefelpasten, s. Schwefelabgüsse.			
Schwefelsäure	II.	5. desgl.	k. Namentlich.
Schwefelschnitten, s. Wein-Einschlag.			
Schweine (ausgenommen Spanferkel), gemästete	II.	39. Vieh.	c. 1. desgl.
—, magere	II.	39. desgl.	c. 2. desgl.
S. übrigens Spanferkel.			
—, wilde	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	h. Fleisch rc.
Schweineblasen	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Schweineborsten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Schwererde	II.	5. Droguerie- rc. Waaren	a. Chemische Fabrikate rc.
Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in krystallisirten Stücken	I.	6. Erden und Erze rc.	
—, gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Bleiweiß (mehr oder weniger) versetzt	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	c. Bleiweiß.
Schwertfegerarbeit	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Namentlich.
— in Verbindung mit edlem Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Schwertfegerspäne, s. Nutzholz (Sägewaaren).			
Schwindelkörner (Cubeben)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	k. Gewürze.
Seegras (Seetang)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Seehunds- und Seekalbfelle	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Seekrabben Seekrebse	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	r. Muschel- und Schalthiere.
Seesalz	II.	25. desgl.	t. Salz.
Seeschnecken Seethiere	II.	25. desgl.	r. Muschel- und Schalthiere.
—, in Gläsern, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene	II.	25. desgl.	p. Konfituren.
Seewasser	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Seezungen, s. Fische.			
Segel, neue, werden, wie Säcke, nach ihrem Stoffe klassifizirt.			
Segeltuch	II.	22. Leinengarn rc.	d. Namentlich.
Seide, rohe ungefärbte (Greze, Organsin und Trame), auch rohe Floretseide, ferner die sogenannte Fantasieseide, in so fern solche nicht der Operation des Weißmachens besonders unterlegen hat	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt	II.	30. Seide rc.	a. 1. Namentlich.
— —, gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide oder Floretseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	II.	30. desgl.	a. 2. desgl.
—, mit Gold- oder Silberfäden gedrehte	II.	30. desgl.	b. Seidene Zeug- rc. Waaren.
Anmerk. 1) Als Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide) sind alle aus mehreren gedrehten Fäden zusammengezwirnte Sorten zu verzollen, welche nicht als Organsin (Kettseide) oder Trame (Einschlagseide) erkannt werden. Sogenannte Rondelette kann, nach dem Grade der Drehung und nach der Stärke, rohe Seide oder Zwirn aus roher Seide sein. 2) Weißgemachte ist die von Seidenfärbern in Seifenwasser gekochte Seide jeder Art, welche sich, wie gefärbte Seide, weich anfühlen läßt.			
Seiden-Cocons	I.	25. Namentlich.	
Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide	II.	30. Seide rc.	b. Namentlich.
— —, die vorgenannten Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, Glas (Glasgespinnst), einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	II.	30. desgl.	c. Alle obigen Waaren rc.
— —, beiderlei obige Waaren in Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Seidengrund, schwarzer (ein Extract aus gerbestoffhaltigen Vegetabilien)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Seidenhasen	I.	28. Thiere, lebende.	
Seidenhasenfelle, s. Kaninchenfelle.			
Seidenhasenhaare	II.	11. Häute rc.	c. Hasenfelle rc.
Seife, grüne, schwarze und andere Schmierseife	II.	31. Seife rc.	a. Namentlich.
—, gemeine weiße, auch andere ordinäre	II.	31. desgl.	b. Gemeine weiße.
—, feine in Täfelchen, Kugeln, Töpfen, Büchsen, Krügen rc. } Seifenpulver }	II.	31. desgl.	c. Feine in Täfelchen rc.
Seifensiederfluß, Unterlauge	II.	1. Abfälle.	
Seifenspiritus	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Seilerarbeit S. übrigens Netze.	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Selenite (ein Haarfärbungsmittel), s. Parfümerien.			
Semilorwaaren (Waaren aus einer Metallmischung von Kupfer und Zinn, echt vergoldet)	II.	20. Kurze Waaren.	
Semmeln	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Senfmühlen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Senfpulver, zum Tafelgenuß zubereitet, in Blasen, Flaschen und Krügen	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
— oder gemahlener Senf, in anderer Verpackung	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Senfsaat	II.	9. Getreide rc.	b. 3. Sämereien, Kleesaat rc.
Sennesblätter	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Sensen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Sensenbäume	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	Anmerkung zu e und h.
Sepia	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Serge, s. Zeugwaaren.			
Serpentinsteinwaaren	II.	33. Steine.	Anmerkung.
Servietten, s. Tischzeug.			
Sesamsaamen	II.	9. Getreide rc.	b. 2. Oelsaat rc.
Shawls, } s. Zeugwaaren. Shirtings, }			
Shuddywolle, s. Zupfwolle.			
Sicheln	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Siderolithwaaren	II.	38. Töpferthon rc.	c. Einfarbiges rc. Fayence rc.
Siebböden von Eisendraht	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Pferdehaaren	II.	4. Bürstenbinder- rc. Waaren.	b. Namentlich.
— von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von Holz, s. Spangeflechte.			
Siebmacherwaaren, s. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.			
Siegelerde	I.	6. Erden und Erze rc.	
Siegellack } Siegelwachs (Petschierwachs) }	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze	I.	13. Gold und Silber rc.	
—, salpetersaures (Höllenstein)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. desgl.
Silberblatt, s. Blattsilber.			
Silberblech	II.	20. Kurze Waaren.	
Silbergespinnst, s. Tressenwaaren.			
Silberglätte	II.	3. Blei.	a. Namentlich.
Silbergrätze (Silbergekrätz)	II.	1. Abfälle.	
Silberpapier	II.	27. Papier rc.	c. desgl.
Silberschaum, s. Blattsilber.			
Silberstoffe, echt oder unecht	II.	30. Seide rc.	b. desgl.
Silberwaaren, desgleichen mit Silber belegte oder versilberte Waaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Smaragd, s. Steine, echte.			
Socken, wollene rc., ohne Verbindung mit Leder, unterliegen dem Zolle für das Zeug, aus welchem sie bestehen. Siehe alle Zeugwaaren.			
Soda, ungereinigte und gereinigte (Mineral-Alkali)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	g. desgl.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Soda, doppeltkohlensaure . . . . Sodawasser	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Sohlen, zugeschnittene lederne	II.	21. Leder rc.	a. Lohgare rc. Häute rc.
— von Kork	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
— von gesottenen Pferdehaaren	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— von Filz	II.	41. Wolle rc.	c. 2. Gewalkte unbedruckte rc.
Sohlleder	II.	21. Leder rc.	a. Namentlich.
Soja (indischer Saft zur Würzung der Speisen)	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	p. Konfituren.
Sonnenblumen-Saamen (Kerne)	II.	9. Getreide rc.	b. 2. Oelsaat rc.
Sonnenschirme	II.	20. Kurze Waaren.	
Sonnenschirm-Gestelle und deren Bestandtheile, s. Regen- und Sonnenschirm-Gestelle rc.			
*Sonnenuhren (als Nürnberger Waare) . .	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f. Feine Holzwaaren rc.
Span (Schuster- und Schwertfegerspäne), s. Holz (Sägewaaren).			
—, Brennspäne, gehobelte (Schleißen), s. Holz, Nutzholz.			
Spanferkel . . . . (Zweifelhafte Fälle sind durch Verwiegung zu entscheiden und dabei 20 Pfund als das größte Gewicht für ein Spanferkel anzunehmen.)	II.	39. Vieh.	c. 3. Namentlich.
Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken rc.	II.	4. Bürstenbinder- rc. Waaren.	a. Grobe rc.
— in Verbindung mit Zeugwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Spangrün	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Spanhüte, s. Hüte.			
Spaniol	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	v. 2. β Cigarren und Schnupftaback.
Spanische Fliegen	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Spanischer Pfeffer, s. Pfeffer.			
Spanisches Rohr, s. Rohr.			
Spanischer Saft (Lakrizensaft)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate rc.
Spanisch-Weiß, s. Schminke.			
Spargel, s. Gartengewächse.			
Sparren, s. Holz, Bauholz.			
Sparterie (mit seidenen oder anderen Fäden durchzogene oder mit Seide oder anderen Fäden durchwirkte Stroh-, Span- oder Roßhaargeflechte)	II.	20. Kurze Waaren.	
Spaten, s. Schaufeln.			
Spezereiwaaren, s. die einzelnen Gegenstände.			
Speck	II.	25. Material-, Specerei- rc. Waaren.	h. Fleisch rc.
Specköl, s. Oel, alles andere.			
Speckstein, roher, s. Steine.			
Specksteinwaaren, auch in Verbindung mit unedlem Metall	II.	33. Steine.	b Waaren aus Alabaster rc.
— in Verbindung mit edlem Metall rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Spelz (Dinkel), s. Getreide.			
Spermaceti, s. Wallrath.			
Spiauter, s. Zink.			
Spicknadeln, s. Nadeln.			
Spiegel, gefaßte, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. Quadratzoll das Stück messen . .	II.	10. Glas rc.	e. Namentlich.
— —, von größeren Dimensionen des Glases .	II.	10. desgl.	e Anmerkung.
Spiegelfolie, s. Zinnfolie.			
Spiegelglas, s. Glas.			
Spieköl, s. Parfümerien.			
Spieldosen, s. Spielwerke.			
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe . .	II.	32. Namentlich.	
*Spielmarken, von Perlmutter, vergoldete rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Spielwerke (Musiken) in Holz oder Horn gefaßt	II.	12. Holz, Holzwaaren rc.	f Feine Holzwaaren rc
— in Blech, auch lackirt oder bemalt . . . . S. übrigens auch lackirte Waaren.	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— in Verbindung mit edlem Metall rc. . . .	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
*Spielzeug von Blei	II.	3. Blei.	c. Feine Bleiwaaren.
— von Holz, s. Holzwaaren.			
— von Zeugstoffen, s. Zeugwaaren.			
— von Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
—, ganz oder theilweise aus edlem Metall, Perlmutter ꝛc. bestehend	II.	20. Kurze Waaren.	
Spieren (Masten), s. Holz.			
Spießer	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	h. Fleisch ꝛc.
Spießglanzerz	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Spießglanz- (Antimon-) Metall (Antimonium crudum) — -König (regulus antimonii)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Spindeln (Spillen), eiserne aller Art, auch mit kleinen messingenen Reifen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
—, als Maschinentheile, nach dem Hauptstoffe.			
Spinnräder (Spinnrocken), hölzerne, s. Drechslerwaaren.			
Spiritus (Alkohol)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein ꝛc.
Spitzen aus Leinen (Zwirnspitzen)	II.	22. Leinengarn ꝛc.	h. Zwirnspitzen.
—, andere, s. Zeugwaaren, Tressenwaaren.			
Spitzhauen, mit und ohne Holzstiel	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Splittholz, s. Holz.			
Spornen, eiserne, grobe	II.	6. desgl.	f. 2. desgl.
— —, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Argentan — aus anderen unedlen Metallen	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, plattirte, echt vergoldete oder versilberte oder von edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Spreu	I.	27. Stroh ꝛc.	
Springfedern	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Springgläser	II.	10. Glas ꝛc.	c. Gepreßtes ꝛc.
Sprit	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein ꝛc.
Spritzen: Wundspritzen	II.	14. Instrumente.	
—, Feuerspritzen, s. Maschinen.			
Sprotten, s. Fische.			
Spülig (Branntweinspülig)	I.	3. Namentlich.	
Spulen, blecherne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, Federspulen, Federkiele	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, hölzerne, ingleichen von Rohr zugerichtet	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Stabeisen, s. Eisen.			
Stabholz, s. Holz, Nutzholz.			
Stärke	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	q. Namentlich.
—, geröstete (Druckkleister)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Stahl: Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, Frischstahl, gestreckter Stahl (Stahl in Stangen), runder Stahl S. auch Rundstahl, Triebstahl.	II.	6. Eisen u. Stahl.	b. Geschmiedetes ꝛc. Eisen in Stäben ꝛc.
Stahlblech, rohes	II.	6. desgl.	d. Namentlich.
—, polirtes Stahldraht	II.	6. desgl.	e. desgl.
Stahlfedern, elastische, s. Federn von Stahl.			
— zum Schreiben S. übrigens Federn von Stahl.	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Stahlkuchen	II.	6. desgl.	a. Roheisen ꝛc.
Stahlperlen	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Stahlplatten, rohe (unpolirte)	II.	6. desgl.	d. Namentlich.
—, polirte	II.	6. desgl.	e. desgl.
Stahlstein, s. Eisenerz.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Stahlwaaren, s. Eisen- und Stahlwaaren.			
Stangen, s. Holz.			
Staniol, s. Zinnfolie.			
Statuen, s. Bildhauerarbeit.			
Stearin	II.	36. Talg ꝛc.	
Stearinlichte	II.	23. Namentlich.	
Steckmuschelseide (pinna marina)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Stecknadeln, s. Nadeln.			
Steifleinwand	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte ꝛc.
Steifpetinet, s. Petinet.			
Steigbügel, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Argentan. — aus anderen unedlen Metallen	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, plattirte oder von edlen Metallen	II.	20. Kurze Waaren.	
Steinabdrücke, s. Lithographien.			
Steinasche	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	l. Pottasche ꝛc.
Steinbutte, s. Fische.			
Steine zum Arzneigebrauche	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch künstliche Wetzsteine	II.	33. Steine.	Anmerkung.
—, Lithographirsteine, s. unter L.			
—, echte (Edel- und Halbedelsteine) und unechte (Glasflüsse ꝛc. zur Nachahmung von Edelsteinen):			
a) roh	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
b) geschliffen ohne Fassung	II.	33. Steine.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
c) in Verbindung mit anderen Stoffen, s. Steinwaaren.			
—, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel-, Back- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine und Traß; ingleichen roher Alabaster, Marmor und Speckstein. S. übrigens Mühlsteine.	I.	26. Namentlich.	
Steinflachs (Asbest)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Steingut, s. Fayence.			
Steinkohlen	II.	34. Namentlich.	
Steinkohlenasche	I.	29. Torf ꝛc.	
Steinkohlentheer	II.	37. Theer ꝛc.	
Steinkohlentheeröl	II.	Allg. Eingangsabgabe.	
Steinöl (Bergöl)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	desgl.
Steinpapier, Steinpappe	II.	27. Papier ꝛc.	a. Ungeleimtes ꝛc.
Steinpappmasse-Waaren	II.	27. desgl.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
Steinsalz	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	t. Salz.
Steinschusser, s. Knicker.			
Steinwaaren aus Serpentinstein —, große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dgl.)	II.	33. Steine.	Anmerkung.
—, kleinere Marmorarbeiten, Waaren aus Alabaster oder Speckstein; desgleichen geschliffene unechte Steine (Glasflüsse ꝛc. zur Nachahmung von Edelsteinen) in Verbindung mit unedlen Metallen, nicht fein gearbeitet	II.	33. desgl.	b. Waaren aus Alabaster ꝛc.
—, Alabaster-, Marmor- und Specksteinwaaren in Verbindung mit feinen Metallen, Perlmutter, echten Perlen ꝛc. —, geschliffene echte Steine (Edel- und Halbedelsteine) in Verbindung mit anderen Stoffen. —, geschliffene unechte Steine in Verbindung mit edlen Metallen ꝛc., auch solche in Verbindung mit unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet	II.	20. Kurze Waaren.	
Stellmacherarbeit	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Stemmeisen	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Sternanis	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Stickereien, s. Zeugwaaren.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Stiefel, s. Schuhe und Schuhmacherwaaren.			
Stiefelklappen / Stiefelschäfte	II.	21. Leder 2c.	a. Lohgare 2c. Häute 2c.
Stiefelwichse	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Stiere, s. Jungvieh, auch Zuchtstiere.			
Stilette, s. Degen.			
Stimmgabeln, Stimmhämmer	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Stockfische, s. Fische.			
*Stockknöpfe, ganz von edlem Metall oder damit in Verbindung	II.	20. Kurze Waaren.	
Stöcke, rohe hölzerne und dergleichen von Rohr	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung zu e und h.
—, hölzerne, gebeizte, gefirnißte, polirte, ohne oder mit Eisen- oder Messingbeschlag	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe 2c.
—, bearbeitete von Rohr, Fischbein 2c., ohne oder mit Eisen- oder Messingbeschlag	II.	12. desgl.	f. Feine Holzwaaren 2c.
—, in Verbindung mit edlem Metall, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter oder echten Steinen	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Weichselstöcke für Drechsler, gebohrt oder ungebohrt	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Stöhre, s. Fische.			
Stöpsel, s. Korkstöpsel.			
Storax (Styrax)	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren	e. 2. Aloe 2c.
Storchschnäbel	II.	14. Instrumente.	
Stormonds, s. Zeugwaaren.			
Stränge (Stricke)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Sträuche zum Verpflanzen	I.	1. Namentlich.	
Stramin, s. Marly.			
Straminpapier, s. Papier.			
*Strankketten (zum Ballspiel)	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	f. Feine Holzwaaren 2c.
Straß (Glassteine), s. Steine, unechte.			
Strauchnüsse, brasilianische	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Straußfedern, s. Federblumen.			
Streichen und Streichenbeschläge	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Streichriemen	II.	21. Leder 2c.	d. Feine Lederwaaren.
Streu (Spreu)	I.	27. Stroh 2c.	
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Streulaub	I.	27. Stoh 2c.	
Streusand, s. Sand und Streublau.			
Stricke	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, alte	II.	24. Lumpen 2c.	
Strickgarn, s. Baumwollen-, Wollengarn 2c.			
Stricknadeln, s. Nadeln.			
Striegeln	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Stroh	I.	27. Namentlich.	
Stroh-Abschnitte und -Aehren, natürliche, zu Putzarbeiten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Strohgespinnste	II.	35. Stroh- 2c. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte 2c.
Strohmesser (Futterklingen)	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, als:			
—, Matten und Fußdecken von Bast, Stroh 2c., s. Matten und Decken			
—, Stroh- und Bastgeflechte, Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur, desgleichen Geflechte (Bänder) von Manilla- (Aloe-) Hanf	II.	35. Stroh- 2c. Waaren.	b. Namentlich.
—, Stroh- 2c. Geflechte, mit seidenen oder anderen Fäden, oder auch mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	II.	35. Stroh- 2c. Waaren.	c. desgl.
S. übrigens Hüte.			
—, Strohwaaren in Verbindung mit edlem Metall 2c.	II.	20. Kurze Waaren.	
Strontian, natürlicher, s. Cölestin.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Strontiansalz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Strümpfe, baumwollene, seidene ꝛc., s. Zeugwaaren.			
—, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
Strumpfwaaren, s. Zeug- ꝛc. Waaren.			
Strumpfwirkerstühle, s. Maschinen.			
Stubben (Kohlenstubben)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	c. Holzborke ꝛc.
Stückmessing	II.	19. Kupfer und Messing.	Anmerkung.
Stühle, s. Meubles.			
Stufen (Erz-)	II.	7. Erze.	
Stuhlrohr, ungespaltenes	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
—, gespaltenes	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, gespaltenes gebeiztes, auch geschnittenes zur unmittelbaren Benutzung	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Stuhlwaaren, s. Zeugwaaren.			
Stundengläser, s. Glaswaaren.			
Stutzuhren	II.	20. Kurze Waaren.	
Succade	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Südfrüchte und Blätter: frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dergl.	II.	25. desgl.	l. α. Namentlich.
— —, trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Weinbeeren, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dergl.	II.	25. desgl.	l. β. desgl.
—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, ingleichen kandirte	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Süßholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Süßholzsaft (Lakrizensaft)	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Sumach	II.	5. desgl.	e. 2. Namentlich.
Swandowns, s. Zeugwaaren.			
Sylvester (unechte Cochenille), s. Cochenille.			
Syrop (von der Fabrikation des Zuckers) . . S. übrigens Säfte u. Traubensyrop.	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	u. Namentlich.
T.			
Tabacksbeutel, nach ihren Stoffen.			
Tabacksblätter, unbearbeitete, auch in Puppen und Stengeln	II.	25. desgl.	v. 1. Namentlich.
Tabacksblei	II.	3. Blei.	b. Grobe Bleiwaaren.
Tabacksdosen, s. Dosen.			
Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten, auch eingesalzene, saucirte oder einer sonstigen Bearbeitung unterworfene Tabacksblätter; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; auch Tabacksmehl und Abfälle	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	v. 2. α. Namentlich.
—, Cigarren und Schnupftaback	II.	25. desgl.	v. 2. β. desgl.
Tabackspfeifen, irdene	II.	38. Töpferthon ꝛc.	c. desgl.
— und Tabackspfeifenröhre von Holz ꝛc., s. Drechslerwaaren.			
Tabackspfeifen-Abgüsse, irdene	II.	38. desgl.	c. Einfarbiges Fayence ꝛc.
—, zinnerne	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
— von edlem Metall, vergoldet oder plattirt . . S. übrigens lackirte Waaren, Fayence, Porzellan.	II.	20. Kurze Waaren.	
Tabackspfeifen-Beschläge und -Ketten:			
— von Eisen und Stahl	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von edlem Metall, vergoldet oder plattirt . .	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tabackspfeifenköpfe, irdene, einfarbige oder weiße	II.	38. Töpferthon 2c.	c. Einfarbiges 2c. Fayence 2c.
— —, bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	II.	38. desgl.	d. Bemaltes Fayence 2c.
— von Holz oder Meerschaum	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	f. Feine Holzwaaren 2c.
—, dergleichen mit Beschlägen von edlem Metall, auch vergoldeten oder plattirten	II.	20. Kurze Waaren.	
S. übrigens Fayence, Porzellan.			
Tabacksreiber, s. Maschinen.			
Tabeln (Kober)	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung zu e und h.
Täschnerwaaren, s. Sattler- und Riemerwaaren.			
Tafelbouillon	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	p. Namentlich.
Tafelglas, in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß), ungeschliffen	II.	10. Glas 2c.	b. desgl.
— —, geschliffen	II.	10. desgl.	c. Gepreßtes, geschliffenes 2c.
—, farbiges, bemaltes, vergoldetes	II.	10. desgl.	e. Farbiges 2c. Glas.
Tafellack	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Tafeln, polirte, gewalzte, auch plattirte von Kupfer oder Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	a. Namentlich.
Tafelpapier (Schieferpapier)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tafft	II.	30. Seide 2c.	b. Seidene Zeug- 2c. Waaren.
—, Wachstafft	II.	40. Wachsleinwand 2c.	c. Namentlich.
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh)	II.	36. Namentlich.	
Talglichte	II.	23. desgl.	
Talk, Talkerde	I.	6. Erden und Erze 2c.	
Taluppen, s. Pelzwerk.			
Tamarinden, Tamarindenmark	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Tannenholz, s. Holz.			
Tannenzapfen	I.	22. Saamen von Waldhölzern.	
Tannin (ein Extrakt aus gerbestoffhaltigen Vegetabilien)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tapeten, papierne	II.	27. Papier 2c.	d. Namentlich.
—, gewebte, s. Decken.	II.		
—, gemalte auf einen gewebten Grundstoff, nach dem letzteren.			
Tapetenleisten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, s. Bildhauerarbeit.			
Tapioka (Cassave)	II.	25. Material-, Specerei- 2c. Waaren.	p. Konfituren.
Taschen (Strick- und Arbeitsbeutel), s. Zeugwaaren.			
— in Verbindung mit anderen Materialien	II.	20. Kurze Waaren.	
— von Leder, s. Lederwaaren.			
Taschenkrebse, s. Seekrabben.			
Taschentücher, s. Zeugwaaren.			
Taschenuhren	II.	20. desgl.	
Tauben, s. Geflügel.			
Tauwerk	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, altes	II.	24. Lumpen 2c.	
Teftik (feines Ziegenhaar), als Material	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Teftikgewebe (asiatisches Zeug aus feinen Ziegenhaaren), s. Zeugwaaren.			
Tekran (Degras)	II.	desgl.	
Teller, hölzerne, rohe	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung zu e und h.
— —, gebeizte, gefärbte, lackirte	II.	12. desgl.	e. Hölzerne Hausgeräthe 2c.
— von Eisenblech	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Zinn	II.	43. Zinn 2c.	a. Grobe Zinnwaaren.
—, gemeine thönerne	II.	38. Töpferthon 2c.	b. Gemeine Töpferwaaren.
— von edlem Metall und plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
S. übrigens Fayence, Glas, Porzellan, lackirte Waaren.			
Tellurien (astronomische Instrumente)	II.	14. Instrumente.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Teppiche (Fußteppiche) und Teppichzeug (Teppiche im Stück) aus Wolle, einschließlich anderer Thierhaare, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . S. übrigens Decken.	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Namentlich.
Terpentin	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. desgl.
Terpentinöl	II.	5. desgl.	m. desgl.
—, von allen Fettheilen gereinigtes, s. Camphin.			
Terracottawaaren (Wedgewood), s. Fayence.			
Terra da Siena, gebrannte	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, ungebrannte	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Terralithwaaren	II.	38. Töpferthon ꝛc.	c. Einfarbiges ꝛc. Fayence ꝛc.
Terra sigillata	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Teufelsdreck (Asa foetida)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Theatergucker, wie Brillen.			
Thee	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	w. Namentlich.
—, Kräuterthee	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Theemaschinen von polirtem Eisenblech . .	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Kupfer oder Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von Zinn	II.	43. Zinn ꝛc.	b. Feine Zinnwaaren.
—, ganz oder theilweise von edlem Metall oder damit plattirt . . . . S. übrigens lackirte und vernirte Waaren.	II.	20. Kurze Waaren.	
Theer (Mineraltheer und anderer)	II.	37. Namentlich.	
Theerbutten	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Theerextrakt	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Theergalle	II.	37. Theer ꝛc.	
Theilscheiben	II.	14. Instrumente.	
Theriak	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. desgl.
Thermometer	II.	14. Instrumente.	
Thibet, s. Zeugwaaren.			
Thiere, alle lebende, welche nicht namentlich ausgenommen	I.	28. Namentlich.	
—, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte, für Naturaliensammlungen	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Thierblasen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Thierfett, eingeschmolzenes (Talg und Schmalz)	II.	36. Talg ꝛc.	
Thierflechsen	II.	1. Namentlich.	
Thon: gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
— für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . .	II.	38. Töpferthon ꝛc.	a. Namentlich.
Thonerde, essigsaure ꝛc.	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Thran	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Thurmuhren	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Thymian, s. Kräuter.			
Tiegel, aus Thon gebrannte	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
—, eiserne, geschmiedete und gegossene	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Platina, überhaupt von edlem Metall, auch plattirte . . . . S. übrigens Fayence, Porzellan.	II.	20. Kurze Waaren.	
Tiegerfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Tinkal (Borax)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Tinkturen zum Arzneigebrauche	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
— in kleinen Gläsern, Büchsen ꝛc., wie solche im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden	II.	20. Kurze Waaren	
Tinte, Tintenpulver	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. desgl.
Tischlerhölzer, außereuropäische, in Blöcken und Bohlen	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
— —, in Brettern, s. Bretter.			
Tischlerwaaren, s. Meubles.			
Tischzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Namentlich.
— aus anderen Stoffen, nach diesen, s. daher Zeugwaaren.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Todtenkopf (caput mortuum)	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Töpfe, eiserne, gegossene	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Eisenblech			
—, kupferne und messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, silberne und plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
—, gemeine irdene	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
S. übrigens Fayence, Porzellan.			
Töpferthon, gewöhnlicher	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Töpferwaaren, gemeine	II.	38. Töpferthon ꝛc.	b. Namentlich.
Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate s. unter ihren besonderen Benennungen.			
Toilinet, s. Zeugwaaren.			
Tomback, s. Kupfer.			
Tombackwaaren	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, fein gearbeitet, mehr oder weniger vergoldet oder versilbert ꝛc., s. kurze Waaren.			
Toncabohnen	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Tonnen, s. Böttcherwaaren.			
Tonnenbände, hölzerne, s. Holz.			
—, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Topas, s. Steine, echte.			
Torf	I.	29. Namentlich.	
Torfkohlen	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	c. Holzborke ꝛc.
Tornister	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
Tragant (Gummi)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Tragbänder, s. Gürtel und Hosenträger.			
— (Korbbänder), wie Seilerarbeit	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Trame (Einschlagseide), s. Seide.			
Transporteurs	II.	14. Instrumente.	
Trappen	I.	11. Geflügel ꝛc.	
Traß, s. Steine.			
Trauben, s. Weinbeeren.			
Traubensyrop, s. Most.			
Treber, Trester	I.	30. Namentlich.	
Trensen, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Argentan	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— aus anderen unedlen Metallen			
—, plattirte, echt vergoldete oder versilberte oder von edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn):			
1) außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe, Stahl, aber in Verbindung mit			
a. Baumwollengespinnst	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Waaren.
b. Leinengespinnst	II.	22. Leinengarn ꝛc.	g. Bänder, Batist ꝛc.
c. Baumwolle und Leinen zusammen	II.	2. Baumwolle ꝛc.	c. Baumwollene ꝛc. Waaren.
d. Wollengespinnst	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 1. Bedruckte ꝛc. Waaren.
e. Seide oder Floretseide oder mit beiden oder mit noch anderen Spinnmaterialien zusammen	II.	30. Seide ꝛc.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.
2) in Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe und Stahl und mit allen vorgenannten Gespinnsten	II.	20. Kurze Waaren.	
Tricot, s. Zeugwaaren.			
Tricot-Anzugsstücke, fertige, an welchen die Schneiderarbeit als Nebensache zu betrachten, s. Zeug- und Strumpfwaaren.			
Triebstahl	II.	6. Eisen und Stahl.	e. Weißblech ꝛc.
Tripel	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Tröge, hölzerne	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
—, steinerne, s. Steine.			
Trommeln	II.	14. Instrumente.	
—, als Kinderspielzeug	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Trompeten	II.	14. Instrumente.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Trompeten, als Kinderspielzeug	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Tropfruß, präparirter (Malerfarbe)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Trübwein (Weintrüb)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Trüffeln, frische	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
—, getrocknete	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Truthühner, s. Geflügel.			
Tuchecken, Tuchleisten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tuchmacherscheeren, s. Scheeren.			
Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei) . .	I.	24. Scheerwolle ꝛc.	
Tuchwaaren, wollene, auch lackirtes Tuch . .	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 2. Gewalkte unbedruckte ꝛc.
Tücher, s. Zeugwaaren.			
Tüffel (ein Wollengewebe), s. wollene Waaren.			
Tüll, s. Zeugwaaren.			
Türkis, s. Steine, echte.			
Türkischer Weizen (Mais) . . . . S. übrigens Feldfrüchte.	II.	9. Getreide ꝛc.	a. Getreide und Hülsenfrüchte.
Tuf, s. Steine.			
Turnesol-Läppchen (Bezetten)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tusche	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
Tuschkasten, s. Farbenkasten			
Twist, s. Baumwollengarn.			
Typen (Buchdruckerlettern)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tyriak (ein rother Farbestoff)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
U.			
Uhren, hölzerne Hängeuhren (nach Art der s. g. Schwarzwälder)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
—, Taschen-, Stutz- und Wanduhren.	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Thurmuhren	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, als Nebensache in Gemälden	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Uhrfedern . . . . Uhrfournituren von Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren', feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
*Uhrgehäuse, ganz oder theilweise von edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Uhrgläser	II.	10. Glas ꝛc.	b. Anmerkung.
Uhrketten und Uhrschlüssel, s. Ketten.			
Uhrmacheröl	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Uhrmacherwerkzeuge, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine . . . . *Uhrwerke	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
*Uhrzifferblätter, hölzerne, lackirte . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, goldene, silberne, vergoldete, versilberte oder plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
—, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von Email	II.	38. Töpferthon ꝛc.	g. Fayence ꝛc. in Verbindung mit unedlen Metallen.
Ukrainer, s. Felle.			
Ulmenholz, s. Holz.			
Ultramarin (Malerfarbe)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Umbra	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Umschlagetücher, s. Zeugwaaren.			
Unschlitt, s. Fett.			
Unterlauge von Seifensiedereien	II.	1. Abfälle.	
Unterziehkleider, welche gewaschen werden können, s. Wäsche.			
—, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
—, roßhaarne und andere	II.	18. Kleider, fertige ꝛc.	

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
V.			
Valeriana (Baldrian)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Vallonea, s. Knoppern.			
Vanille	II.	25. Material-, Specerei ꝛc. Waaren.	k. Namentlich.
Vanille-Essenz, s. Essenzen.			
Varec, s. Soda.			
Veilchenwurzeln	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Velpel, Velvet, } s. Zeugwaaren.			
Vermillon	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Vernirte Waaren, s. lackirte Waaren.			
Versteinerungen (Petrefakten)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Verzehrungsgegenstände der Reisenden zum Reiseverbrauche	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Vieh, lebendes, s. die besonderen Benennungen.			
—, Schlachtvieh im getödteten Zustande, d. h. noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, wie Fleisch.			
Violinen	II.	14. Instrumente.	
—, als Kinderspielzeug	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Violinbogen . . . . } Violoncellos . . . . }	II.	14. Instrumente.	
Visetholz	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	f. Farbehölzer.
Visitenkarten	II.	27. Papier ꝛc.	e. Buchbinderarbeiten ꝛc.
Vitriol: Kupfer-, gemischter Kupfer- und Eisen-, auch weißer (Zink-) Vitriol	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. Namentlich.
—, grüner Eisenvitriol	II.	5. desgl.	d. desgl.
Vitriolerde	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Vitriolöl (Schwefelsäure)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	k. Salzsäure ꝛc.
Vögel, s. Geflügel und Thiere, lebende.			
Vogelbauer, s. Holzwaaren, Messingwaaren.			
Vogelleim	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Vogelorgeln	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Vorlagen (Recipienten), nach den Materialien, wie andere Gefäße.			
W.			
Waagen, Brückenwaagen . . . . } —, eiserne, grobe . . . . }	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine, auch dergleichen Goldwaagen . . .	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, kupferne und messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Waagebalken, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Waageschalen, eiserne, auch hölzerne mit Ketten und mit Eisen beschlagene	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene und kupferne	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, hölzerne, unbeschlagene, mit Strängen . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Waarenproben, s. Muster.			
Wachholderbeeren, frische und trockene . .	II.	9. Getreide ꝛc.	b. 3. Namentlich.
Wachholdermus	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Wachholderöl	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Wachholdersaft, s. Säfte.			
Wachs	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
—, schwarzes	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Wachskerzen, Wachslichte, Wachsstöcke . . .	II.	23. Lichte.	
Wachskitt (Klebwachs)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	~~a. desgl.~~ Anmerkung 1 zu e
Wachsleinwand, grobe, unbedruckte	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	a. Namentlich.
—, alle anderen Gattungen . . . . . . } Wachsmousselin . . . . } Wachsmousselin-Waaren (Taschen und Beutel) }	II.	40. desgl.	b. Alle anderen Gattungen ꝛc.
— in Verbindung mit Zeugwaaren	II.	20. Kurze Waaren.	
Wachspapier	II.	27. Papier ꝛc.	a. Ungeleimtes ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Trompeten, als Kinderspielzeug	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Tropfruß, präparirter (Malerfarbe)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Trübwein (Weintrüb)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Trüffeln, frische	I.	10. Gartengewächse, frische ꝛc.	
—, getrocknete	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, mit Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Truthühner, s. Geflügel.			
Tuchecken, Tuchleisten	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tuchmacherscheeren, s. Scheeren.			
Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei)	I.	24. Scheerwolle ꝛc.	
Tuchwaaren, wollene, auch lackirtes Tuch	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 2. Gewalkte unbedruckte ꝛc.
Tücher, s. Zeugwaaren.			
Tüffel (ein Wollengewebe), s. wollene Waaren.			
Tüll, s. Zeugwaaren.			
Türkis, s. Steine, echte.			
Türkischer Weizen (Mais) S. übrigens Feldfrüchte.	II.	9. Getreide ꝛc.	a. Getreide und Hülsenfrüchte.
Tuf, s. Steine.			
Turnesol-Läppchen (Bezetten)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tusche	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
Tuschkasten, s. Farbenkasten			
Twist, s. Baumwollengarn.			
Typen (Buchdruckerlettern)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Tyriak (ein rother Farbestoff)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
U.			
Uhren, hölzerne Hängeuhren (nach Art der s. g. Schwarzwälder)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
—, Taschen-, Stutz- und Wanduhren	II.	20. Kurze Waaren.	
—, Thurmuhren	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, als Nebensache in Gemälden	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Uhrfedern Uhrfournituren von Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
*Uhrgehäuse, ganz oder theilweise von edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Uhrgläser	II.	10. Glas ꝛc.	b. Anmerkung.
Uhrketten und Uhrschlüssel, s. Ketten.			
Uhrmacheröl	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Uhrmacherwerkzeuge, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, feine *Uhrwerke	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
*Uhrzifferblätter, hölzerne, lackirte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
—, goldene, silberne, vergoldete, versilberte oder plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
—, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von Email	II.	38. Töpferthon ꝛc.	g. Fayence ꝛc. in Verbindung mit unedlen Metallen.
Ukrainer, s. Felle.			
Ulmenholz, s. Holz.			
Ultramarin (Malerfarbe)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Umbra	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Umschlagetücher, s. Zeugwaaren.			
Unschlitt, s. Fett.			
Unterlauge von Seifensiedereien	II.	1. Abfälle.	
Unterziehkleider, welche gewaschen werden können, s. Wäsche.			
—, lederne	II.	21. Leder ꝛc.	d. Feine Lederwaaren.
—, roßhaarne und andere	II.	18. Kleider, fertige ꝛc.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Haupartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
V.			
Valeriana (Baldrian)	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Vallonea, s. Kneppern.			
Vanille	II.	25. Material-, Specerei 2c. Waaren.	k. Namentlich.
Vanille-Essenz, s. Essenzen.			
Varec, s. Soda.			
Veilchenwurzeln	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Velpel, Velvet, s. Zeugwaaren.			
Vermillon	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Vernirte Waaren, s. lackirte Waaren.			
Versteinerungen (Petrefakten)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Verzehrungsgegenstände der Reisenden zum Reiseverbrauche	I.	16. Kleidungsstücke 2c.	
Vieh, lebendes, s. die besonderen Benennungen.			
—, Schlachtvieh im getödteten Zustande, d. h. noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, wie Fleisch.			
Violinen	II.	14. Instrumente.	
—, als Kinderspielzeug	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	f. Feine Holzwaaren 2c.
Violinbogen	II.	14. Instrumente.	
Violoncellos			
Visetholz	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	f. Farbehölzer.
Visitenkarten	II.	27. Papier 2c.	e. Buchbinderarbeiten 2c.
Vitriol: Kupfer-, gemischter Kupfer- und Eisen-, auch weißer (Zink-) Vitriol	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	g. Namentlich.
—, grüner Eisenvitriol	II.	5. desgl.	d. desgl.
Vitriolerde	I.	6. Erden und Erze 2c.	
Vitriolöl (Schwefelsäure)	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	k. Salzsäure 2c.
Vögel, s. Geflügel und Thiere, lebende.			
Vogelbauer, s. Holzwaaren, Messingwaaren.			
Vogelleim	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Vogelorgeln	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	f. Feine Holzwaaren 2c.
Vorlagen (Recipienten), nach den Materialien, wie andere Gefäße.			
W.			
Waagen, Brückenwaagen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, eiserne, grobe			
— —, feine, auch dergleichen Goldwaagen	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, kupferne und messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Waagebalken, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
Waageschalen, eiserne, auch hölzerne mit Ketten und mit Eisen beschlagene	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene und kupferne	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, hölzerne, unbeschlagene, mit Strängen	II.	12. Holz, Holzwaaren 2c.	Anmerkung zu e und h.
Waarenproben, s. Muster.			
Wachholderbeeren, frische und trockene	II.	9. Getreide 2c.	b. 3. Namentlich.
Wachholdermus	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Wachholderöl	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Wachholdersaft, s. Säfte.			
Wachs	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
—, schwarzes	II.	5. desgl.	a. Chemische Fabrikate 2c.
Wachskerzen, Wachslichte, Wachsstöcke	II.	23. Lichte.	~~a. desgl.~~ Anmerkung [illegible]
Wachskitt (Klebwachs)	II.	5. Droguerie- 2c. Waaren.	
Wachsleinwand, grobe, unbedruckte	II.	40. Wachsleinwand 2c.	a. Namentlich.
—, alle anderen Gattungen	II.	40. desgl.	b. Alle anderen Gattungen 2c.
Wachsmousselin			
Wachsmousselin-Waaren (Taschen und Beutel)	II.	20. Kurze Waaren.	
— in Verbindung mit Zeugwaaren			
Wachspapier	II.	27 Papier 2c.	a. Ungeleimtes 2c.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Wachsperlen	II.	20. Namentlich.	
Wachstafft	II.	40. Wachsleinwand ꝛc.	c. Namentlich.
Wachswaaren, feine bossirte: Wachsfiguren, Wachsköpfe, Wachslarven ꝛc.	II.	20. Namentlich.	
Wäsche, Leibwäsche, neue, von gewöhnlicher Leinwand	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Namentlich.
— — —, aus anderen Stoffen (dahin gehören Unterziehkleider, Strümpfe, Nachtmützen, Schnupftücher, Hemden ꝛc.), nach dem Stoffe, aus welchem dieselbe gefertigt ist, s. daher Zeugwaaren.			
— — —, in so fern sie Ausstattungsgegenstand von Ausländern ist, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß	I.	14. Hausgeräthe ꝛc.	
— —, getragene, wenn solche zum Verkaufe eingeht	II.	18. Kleider, fertige ꝛc.	
— — —, welche Anziehende zur eigenen Benutzung einbringen	I.	14. Hausgeräthe ꝛc.	
—, welche Reisende, Fuhrleute u. Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
S. übrigens Bettzeug, Handtücherzeug, Reisegeräthe, Tischzeug.			
Waffenschmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.			
Wagen, blos von Holz	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
—, dergleichen mit Eisenbeschlag, Federn ꝛc. Die Menge des verarbeiteten Eisens wird abgeschätzt und als grobe geschmiedete Eisenwaaren, der Holzbestandtheil als Wagnerarbeit ꝛc. in Verzollung genommen.			
— zum landwirthschaftlichen Betriebe, mit oder ohne Eisenbeschlag	II.	12. desgl.	desgl.
— mit Leder oder Polsterarbeit	II.	21. Leder ꝛc.	c. Grobe Schuhmacher- ꝛc. Waaren.
— der Reisenden, so wie jene, die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienen und nur deshalb eingeführt werden	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Anmerk. Die Erhebung des Eingangszolles ist bei Wagen der Reisenden nicht ausgeschlossen, wenn die Thatsache vorgängiger Bestellung oder Erwerbung eines neuen Wagens im Auslande, um solchen zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist; ingleichen, wenn die Anwendung eines Wagens als Transportmittel bei dessen Einführung augenscheinlich den Zweck hat, den Eingangszoll davon zu ersparen.			
Wagenfedern	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
Wagenschmiere	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Wagenwinden	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. desgl.
Wagnerarbeiten, blos gehobelte	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
—, gefärbte, gebeizte, lackirte	II.	12. desgl.	c. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Waid	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Namentlich.
Waidasche	II.	5. desgl.	l. Pottasche.
Waldhörner	II.	14. Instrumente.	
Waldholzsaamen	I.	22. Namentlich.	
Walkererde	I.	6. Erden und Erze ꝛc.	
Wallfischbarden (rohes Fischbein)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Namentlich.
Wallrath	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
Wallrathlichte	II.	23. Namentlich.	
Wallrathöl	II.	26. Oel in Fässern.	Anmerkung 2.
— in Flaschen	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	c. Oel in Flaschen.
Wallroßzähne	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 3. Alkanna ꝛc.
Walzen, s. Maschinen.			
Wanduhren, mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren	II.	20. Kurze Waaren.	
Warp (Bauernzeug von Wolle und Leinen gemischt), s. wollene Waaren.			

Benennung der Gegenstände.	Abtheilung.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Waschbärfelle	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Waschblau (Neublau)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Wascheisen	II.	6. Eisen und Stahl.	a. Roheisen ꝛc.
Waschfarben	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Namentlich.
Wasser: Mineralwasser, s. dieses.			
—, wohlriechende, s. Parfümerien.			
Wasserblei	II.	7. Erze.	
Wasserfahrzeuge: Von Wasserfahrzeugen wird der Eingangszoll nicht nach dem Gewichte der Fahrzeuge, sondern nach dem abzuschätzenden Werthe derselben, und zwar: 1) von kleineren, zur Gattung der Zillen gehörenden Fahrzeugen mit . . 5 Prozent 2) von größeren, zu den gewöhnlichen Segelschiffen zu rechnenden Fahrzeugen, ingleichen von Seeschiffen und Dampfschiffen von hölzernen, von eisernen mit . . . . 5 Prozent — 8 Prozent mit der Maßgabe erhoben, daß bei den unter Nr. 2. genannten Fahrzeugen die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, so wie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen außerdem der tarifmäßigen Verzollung unterliegen.			
—, die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienen und nur deshalb eingeführt werden, mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, in so fern die Wasserfahrzeuge Ausländern gehören, oder in so fern inländische Fahrzeuge die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten	I.	16. Kleidungsstücke ꝛc.	
Wasserglas	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. Namentlich.
Wasserspritzen, s. Maschinen.			
Wasserwaagen	II.	14. Instrumente.	
Watten, baumwollene	II.	2. Baumwolle ꝛc.	b. 1. Namentlich.
—, seidene	II.	30. Seide ꝛc.	a. 1. Gefärbte ꝛc. ungezwirnte.
— aus Wolle oder anderen Thierhaaren	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Wau	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Namentlich.
Weberblätter von Stahl	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
— von Rohr oder Schilf	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
— in hölzernen Rahmen, s. Maschinentheile.			
Weberdisteln	II.	17. Namentlich.	
Webergeschirr	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e und h.
Weberkämme, s. Kämme.			
Weberschiffchen, s. Schnellschützen.			
Weberstühle, s. Maschinen.			
Wedgewoodwaaren, s. Fayence.			
Weft (baumwollenes Einschlaggarn), s. Baumwollengarn.			
Weichselstöcke, s. Stöcke.			
Weihrauch	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. 2. Aloe ꝛc.
Wein, Most und Fruchtwein	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Namentlich.
Weinbeeren, frische	I.	20. Obst, frisches.	
—, getrocknete	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	i. β. Trockene Südfrüchte.
Weincouleur	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Wein-Einschlag (Schwefel-Einschlag)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Weinessig, s. Essig.			
Weingeist	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein ꝛc.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Weinhefe, trockene oder teigartige	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, flüssige (Weintrüb)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
—, gebrannte (Drusenasche)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	l. Pottasche ꝛc.
Weinschöne, wie Gallertschöne.			
Weinstein, gereinigter und ungereinigter	I.	31. Weinstein.	
Weinsteinsäure (acidum tartaricum)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Weinsteinsalz (sal tartari)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Weintrauben, s. Weinbeeren.			
Weintrüb, Weintrub, Weintruff (flüssige Weinhefe im Gegensatz zur trockenen)	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	f. Wein ꝛc.
Weißblech	II.	6. Eisen und Stahl.	e. Namentlich.
Weißgold, s. Platina.			
Weißkupferwaaren, s. Kupferwaaren.			
Weizen, s. Getreide.			
Welleneisen, s. Eisen.			
Werg	II.	8. Flachs, Werg ꝛc.	
Werkzeuge, feine, von polirtem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, grobe eiserne	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
Wermuth-Extract, -Geist	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Branntwein ꝛc.
Wettergläser Wettermännchen (Hygrometer)	II.	14. Instrumente.	
Wetzsteine, auch künstliche, s. Steine.			
Wichse (Schuh- und Stiefelwichse)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Wicken, s. Hülsenfrüchte.			
Wiener Kalk (feingeriebener Kalkmergel)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Wildpret, großes	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Fleisch ꝛc.
—, kleines aller Art	I.	11. Namentlich.	
Wildschuren (Pelzwerk)	II.	28. Pelzwerk.	a. Ueberzogene ꝛc.
Windbüchsen	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Windenmacherarbeiten, s. Eisenwaaren.			
Winkeleisen, Winkelhaken: eiserne grobe	II.	6. desgl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, eiserne feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— — von Messing	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Wismuth, s. Markasit.			
Wismuthweiß, s. Schminke.			
Wolfshäute	II.	11. Häute ꝛc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Wolle, Schaafwolle, rohe und gekämmte, auch Wollflocken oder Kämmlinge	II.	41. Wolle ꝛc.	a. Schaafwolle, rohe ꝛc.
S. übrigens Baum-, Flock-, Gerber-, Scheer- und Zupfwolle.			
— (Schaafwolle), gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt (zur Fertigung veloutirter Tapeten ꝛc.)	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Wollen- und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide: ungefärbtes, einfaches und doublirtes	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung 2.
—, weißes (alles naturfarbene) drei- oder mehrfach gezwirntes, desgleichen alles gefärbte	II.	41. desgl.	b. Weißes ꝛc. gezwirntes wollenes Garn.
Wollene Waaren:			
a) aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:			
1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenäheten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	II.	41. desgl.	c. 1. Namentlich.
Anmerkungen: 1) Waaren, in welchen das Vorhandensein von Kammgarn unzweifelhaft erkennbar ist, werden, dafern sie gemustert sind, jedenfalls zu Pos. 41. c. 1. gerechnet.			

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
2) Wenn das Vorhandensein von Kammgarn in den Waaren mit Sicherheit nicht erkannt werden kann, bestimmt sich deren Klassifikation danach, ob sie gewalkt oder ungewalkt sind.			
3) Waaren, welche keine vollständige Walke erhalten haben, sonach auf der Oberfläche nicht verfilzt erscheinen, werden zu den ungewalkten gerechnet und gehören demnach, Falls sie gemustert sind, zu Pos. 41. c. 1.			
4) Durch Färben zwei- oder mehrfarbig dargestellte Waaren (z. B. ombrirte Waaren) werden den bedruckten gleich geachtet.			
5) Façonnirt gewebte Zeuge sind solche, auf deren Oberfläche ein durch regelmäßige Verschlingung der Kett- und Einschlagfäden gebildetes Muster erscheint. Blos geköperte, moirirte oder mit eingepreßtem Dessin versehene Zeuge, so wie Zeuge, welche aus Garn von verschiedenen Farben gestreift oder karrirt gewebt sind, gehören deshalb nicht zu den façonnirt gewebten. Brochirte Zeuge sind diejenigen, welchen mittelst eines zweiten besonderen Einschlages Muster eingewebt sind.			
2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art, so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 2. Namentlich.
3) Fußteppiche	II.	41. desgl.	c. 3. desgl.
b) alle obigen Waaren in Verbindung mit Seide	II.	30. Seide ꝛc.	c. Alle obigen Waaren ꝛc.
c) in Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	II.	20. Kurze Waaren.	
d) ganz grobe Gewebe aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung 2.
Wollflocken (Kämmlinge, ausgekämmte Wolle)	II.	41. desgl.	a. Rohe Schaafwolle ꝛc.
Wollkratzen und Kratzenbeschläge	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
Wolltrümmer	I.	24. Scheerwolle ꝛc.	
*****Würfel** von Knochen oder Elfenbein	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
Würste	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	b. Fleisch ꝛc.
Wurmmoos, s. Flechten.			
Wurmsaamen . . . . } **Wurzeln** zum Arzneigebrauche, auch dergleichen pulverisirte . . . . }	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
—, Farbe- und Gerbewurzeln, die nicht besonders genannt sind	II.	5. desgl.	e. 3. Namentlich.
—, eßbare, s. Gartengewächse.			
Z.			
Zähne, Thierzähne zum Gewerbegebrauche . .	II.	5. desgl.	e. 3. desgl.
—, andere natürliche	II.	5. desgl.	Anmerkung 1 zu e.
—, künstliche, zum Einsetzen	II.	20. Kurze Waaren.	
Zäume, s. Sattler- und Riemerwaaren.			
Zaffra (Schmalte)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	g. Mennige ꝛc.
Zahlpfennige	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
*****Zahnbürsten**	II.	4. Bürstenbinder- ꝛc. Waaren.	b. Feine ꝛc.
Zahnpulver, s. Pulver.			
Zahnstocher, von Holz, Elfenbein, Horn ꝛc. .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	f. Feine Holzwaaren ꝛc.
— in Verbindung mit edlem Metall ꝛc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Zahntinkturen, s. Tinkturen			
Zaineisen, s. Eisen.			
Zangen, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
—, chirurgische	II.	14. Instrumente.	
Zauberlaternen von Eisenblech, in Verbindung mit Glas	II.	6. Eisen u. Stahl.	f. 3. desgl.
— von Messingblech, in Verbindung mit Glas .	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zaumstangen, eiserne, grobe	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
— —, feine polirte	II.	6. desgl.	f. 3. Waaren, feine.
— von Argentan . . . . — aus anderen unedlen Metallen	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, plattirte, echt vergoldete oder versilberte oder von edlem Metall	II.	20. Kurze Waaren.	
Zebrahäute	II.	11. Häute 2c.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren:			
1) außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe, Stahl:			
a) aus Baumwolle	II.	2. Baumwolle 2c.	c. Baumwollene 2c. Zeug-Waaren.
b) leinene, namentlich: Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren . . Andere Leinenwaaren s. unter ihren besonderen Benennungen.	II.	22. Leinengarn 2c.	g. Namentlich.
c) aus Baumwolle und Leinen verbunden .	II.	2. Baumwolle 2c.	c. Baumwollene 2c. Zeug-Waaren.
d) baumwollene, auch dergleichen mit Leinen gemischte Zeuge und Strumpfwaaren, mit Wolle gestickt oder brochirt	II.	2. desgl.	c. desgl.
e) aus Seide oder Floretseide, aus Seide und Floretseide; ingleichen Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), Bänder, ganz oder theilweise aus Seide	II.	30. Seide 2c.	b. Seidene Zeug- 2c. Waaren
f) aus ebengenannten Stoffen (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder) in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (einschließlich Glasgespinnst) .	II.	30. desgl.	c. Alle obigen Waaren 2c.
g) aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien, und zwar:			
aa. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenäheten gemusterten Kanten	II.	41. Wolle 2c.	c. 1. Namentlich.
bb. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	II.	41. desgl.	c. 2. desgl.
cc. Oeltücher aus Roßhaaren . . . dd. ganz grobe Gewebe aus Kälber- oder Hundehaaren und Werg	II.	41. desgl.	Anmerkung 2.
ee. Siebböden aus Pferdehaaren . . .	II.	4. Bürstenbinder- 2c. Waaren.	b. Namentlich.
ff. Teppiche, s. Decken.			
h) aus Metallfäden und anderen Gespinnsten, s. Tressenwaaren.			
Anmerk. Façonnirt gewebte Zeuge sind solche, auf deren Oberfläche ein durch regelmäßige Verschlingung der Kett- und Einschlagfäden gebildetes Muster erscheint. Blos geköperte, moirirte oder mit eingepreßtem Dessin versehene Zeuge, so wie Zeuge, welche aus Garn von verschiedenen Farben gestreift oder karrirt gewebt sind, gehören deshalb nicht zu den façonnirt gewebten. Brochirte Zeuge sind diejenigen, welchen mittelst eines zweiten besonderen Einschlages Muster eingewebt sind.			
2) in Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe, Stahl: aus allen vorgenannten Gespinnsten.	II.	20. Kurze Waaren.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Zibet	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Ziegel, s. Steine.			
Ziegelerde	I.	6. Erden und Erze rc.	
Ziegen	II.	39. Vieh.	e. Namentlich.
Ziegenfelle, s. Felle.			
Ziegenhaare	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Zifferblätter, s. Uhrzifferblätter.			
Zimmerholz, s. Holz, Bauholz.			
Zimmt, Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe und Mutterzimmt	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	k. desgl.
—, weißer (canella alba oder costus dulcis, eine rohe Rinde zum Arzneigebrauche)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Zimmtholz (cassia vera)	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	k. Gewürze.
Zink, roher	II.	42. Zink rc.	a. Namentlich.
— in Blechen	II.	42. desgl.	b. desgl.
Zinkblende, Zinkerz, s. Galmei.			
Zinkblumen	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Zinkischer Ofenbruch	II.	7. Erze.	
Zinkvitriol (schwefelsaurer Zink)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	g. Mennige rc.
Zinkwaaren, grobe	II.	42. Zink rc.	b. Namentlich.
*—, feine, auch lackirte und vernirte	II.	42. desgl.	c. Feine rc. Zinkwaaren.
Zinn in Blöcken, Stangen rc., auch altes	II.	43. Zinn rc.	Anmerkung.
Zinnasche (Pott)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Zinnbeize (salzsaures Zinn, Zinnsolution, Lösung des Zinns in Salzsäure)	II.	5. desgl.	a. desgl.
Zinnfolie (Staniol)	II.	43. Zinn rc.	b. Feine Zinnwaaren.
—, versilbert oder versilbert und gefärbt	II.	20. Kurze Waaren.	
Zinngekrätz	II.	1. Abfälle.	
Zinnober Zinnsalz	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	II.	43. Zinn rc.	a. Namentlich.
*—, feine, auch lackirte, Spielzeug u. dgl.	II.	43. desgl.	b. desgl.
—, plattirte rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Zirbelnüsse (Pinienkerne)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	Anmerkung 1 zu e.
Zirkel	II.	14. Instrumente.	
Zittwersaamen (Wurmsaamen)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	desgl.
Zitz	II.	2. Baumwolle rc.	c. Baumwollene rc. Zeug-Waaren.
Zobel	II.	11. Häute rc.	b. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Zollstäbe	II.	14. Instrumente.	
Zuchtstiere	II.	39. Vieh.	b. 1. Namentlich.
Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	II.	25 Material-, Spezerei- rc. Waaren.	x. Zucker.
—, Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	II.	25. desgl.	x. desgl.
—, Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	II.	25. desgl.	x. desgl.
*Zuckerdosen, plattirte, goldene, silberne rc.	II.	20. Kurze Waaren.	
Zuckererde (Knochenschaum)	I.	4. Dünger, thierischer rc.	
Zuckerformen	II.	38. Töpferthon rc.	b. Gemeine Töpferwaaren.
Zuckermehl	II.	25. Material-, Spezerei- rc. Waaren.	x. Zucker.
Zuckerwerk	II.	25. desgl.	p. Namentlich.
Zündgläschen, s. chemische Feuerzeuge.			
Zündhölzchen, chemisch bereitete S. übrigens Schwefelhölzer.	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Zünd- oder Kupferhütchen	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Zündmaschinen, s. Maschinen.			
Zündpillen (Knallsilber)	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Zugschäfte	II.	21. Leder rc.	a. Lohgare rc. Häute.
Zunder und Zunderpapier	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Vereins-Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
*Zunderbüchsen, eiserne	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 3. Waaren, feine.
—, messingene	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
Zungen, s. Fleisch.			
Zupfwolle, aus Lumpen gewonnen	I.	24. Namentlich.	
Zwecken, eiserne, gegossene und geschmiedete, auch verzinnte ohne Politur	II.	6. Eisen und Stahl.	f. 2. Waaren, grobe.
—, messingene und eiserne mit messingenen Köpfen	II.	19. Kupfer und Messing.	b. Waaren.
—, vergoldete, versilberte und plattirte	II.	20. Kurze Waaren.	
Zwetschen, s. Obst.			
Zwieback, Schiffs-	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
—, anderer	II.	25. Material-, Specerei- ꝛc. Waaren.	p. Konfituren.
Zwiebeln, s. Gartengewächse.			
—, Blumenzwiebeln	II.	Allg. Eingangs-Abgabe.	
Zwillich, s. Leinwand.			
Zwirn, baumwollener	II.	2. Baumwolle ꝛc.	b. 2. Ungebleichtes dreidrähtiges ꝛc. Garn.
—, leinener	II.	22. Leinengarn ꝛc.	c. Namentlich.
— aus Seide oder Floretseide	II.	30. Seide ꝛc.	a. 2. Namentlich.
—, wollener	II.	41. Wolle ꝛc.	b. Weißes ꝛc. gezwirntes wollenes Garn.
Zwirnspitzen.	II.	22. Leinengarn ꝛc.	b. Namentlich.
Zwistengarn, s. Wollengarn.			

Instruktions-Punkte

zu dem amtlichen

Waaren-Verzeichnisse.

---

1. Eisenwaaren.

a) Zu den lackirten Eisenwaaren sind gröbere, mit keinem wirklichen Lacke, sondern blos mit einem lackähnlichen Anstriche versehene Eisenwaaren nicht zu rechnen. Auch ändern Kleinigkeiten von Messing, welche sich oft an groben Eisenwaaren (als Kaffeemühlen, Rollen, Thürfedern, Ofenthüren, Schlössern ꝛc.) befinden, in ihrer Verzollung nach Abtheilung II. Pos. 6. f. 2. nichts.

b) Eisenplatten, welche zur Verwendung für Malzbarren ꝛc. mit Löchern versehen sind (gelochte Platten), unterliegen dem Zollsatze II. Pos. 6. f. 2., ohne Rücksicht darauf, ob solche Platten vor ihrer Verwendung noch einer weiteren Verarbeitung bedürfen oder nicht.

2. Erbschaftsgut.

Hausgeräthe, Betten, Kleider und sonstige Effekten, welche bereits gebraucht sind und erweislich als Erbschaftsgut eingehen, können auf Pässe der Direktivbehörden, in deren Bezirken die inländischen Erben wohnen, gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen werden.

3. Fässer, Säcke ꝛc., gebrauchte, leere.

Gebrauchte leere Fässer, Säcke, Krüge ꝛc., welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht, oder welche, nachdem Oel ꝛc. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, um künftig zu gleichem Gebrauche zu dienen, werden, unter Festhaltung der Identität durch Bestempelung, Besiegelung ꝛc. und nach Befinden Sicherstellung der Eingangsabgabe, zollfrei eingelassen.

4. Felle.

Den halbgaren Fellen sind die türkischen, englischen, französischen zur Verfertigung von Marokin, Saffian und anderen feinen Ledersorten eingehenden gespalteten und ungespalteten Ziegen- und Schaaffelle (Maschinenleder) gleichzustellen.

5. Fische.

Die nur zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreueten oder mit Salzwasser begossenen Fische gehören, wenn sie in Körben eingehen, nicht zu den gesalzenen Fischen, sondern sind als frische zu behandeln.

6. Holz (Brenn-, Bau- und Nutzholz).

In so fern eingehendes Holz für die Bedürfnisse des nachbarlichen Verkehres irgendwo über einen Grenzfluß, wenn auch nicht auf der kürzesten Linie, übergeführt werden möchte, kann dasselbe, Falls es nicht weiter verschifft wird, ebenso wie beim Eingange zu Lande, nach Abth. I. Pos. 15 des Tarifes behandelt werden.

7. Hüte von Span, Rohr ꝛc.

Unter Garnitur ist die Ausstattung mit fremden Stoffen zu verstehen; doch wird dahin Einfassung und Futter von grobem Zeug an groben Hüten für Landleute ꝛc. nicht gerechnet.

8. Instrumente.

Bestandtheile von Instrumenten sind, in so weit das amtliche Waarenverzeichniß nicht ausdrücklich Ausnahmen macht, ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem sie gefertigt worden, gleich den Instrumenten, nach Tarif-Abtheilung II. Pos. 14 zu verhalten.

9. Kurze Waaren.

a) Wenn Waaren aus

Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen u. dergl.

mit edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Perlmutter ꝛc. nur unwesentlich verziert sind (wie z. B. Chatoullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen, Messer mit

Schildblättchen im Hefte, Flacons mit plattirt gefaßten Pfropfen 2c.), so fallen sie derjenigen Tarifposition anheim, der sie ohne diese Verzierung angehören.

Dasselbe gilt bei mit Zeugstoffen verbundenen Waaren aus Eisen, Glas, Gummi elasticum, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl, wenn diese Verbindung eine dem Gegenstande selbst völlig untergeordnete und nur Nebensache ist, wie z. B. bei Holzwaaren die innere Ausstattung mit Seidenzeug 2c., umgekehrt auch bei Pferdedecken, Sattelgurten 2c. die Lederbesätze und eisernen Schnallen.

b) Gegenstände, welche einzeln geringer besteuert sind, als 50 Rthlr. vom Zentner, in ihrer Zusammensetzung aber ein zu den kurzen Waaren gehöriges Ganzes ausmachen, werden zu diesen gerechnet, wenn die das Ganze bildenden Theile in ein Kollo zusammengepackt eingehen. Der Mangel des einen oder des andern unwesentlichen Bestandtheils schließt die Anwendung dieser Bestimmung nicht aus.

Von Glasglocken (Glasstürzen) und Sockeln, welche mit Stockuhren (Stutzuhren, Standuhren), Wachsfiguren u. dergl. zusammen in demselben Kollo eingehen, ist, vorausgesetzt, daß sie von den Wachsfiguren 2c. getrennt werden können, derjenige Zollsatz zu erheben, dem sie ihrer Beschaffenheit nach unterliegen.

10. Messer.

Ganz grobe Messer zum häuslichen Gebrauche, namentlich die in den südlichen Vereinsstaaten unter dem Namen Kniefe und Bauernpuffer vorkommenden, sind gleich den groben Messern zum Handwerksgebrauche zu Abtheilung II. 6. f. 2. zu rechnen.

11. Papier.

Wenn in einzelnen Fällen darüber, ob Packpapier als grobes oder feines anzusehen sei, Zweifel entstehen, dient zum Anhalte, daß Papier, welches geleimt ist und nicht blos zum Packen, sondern auch zum Schreiben 2c. verwendet werden kann, als feines verzollt werden müsse.

12. Reisegeräthe.

Reisegeräth, welches Fußreisenden oder solchen, welche mit anderer Gelegenheit als mit der Post fahren, mit der Post oder mit Lohnfuhre vorausgeht oder nachfolgt, kann mit Genehmigung der Direktivbehörde frei eingelassen werden; außerdem ist es mit der allgemeinen Eingangsabgabe zu belegen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Handwerkszeug reisender Handwerker, so wie auf Geräthe und Instrumente reisender Künstler zur Ausübung ihres Berufes.

13. Seidene Spitzen,

bei denen einige Fäden aus anderen Spinnmaterialien eingewebt oder sonst angebracht sind, sind als ungemischte Seidewaare nach Abth. II. Pos. 30. b. in Verzollung zu nehmen.

14. Treffen.

Alte Gold- oder Silbertressen, gewebte Gold- und Silberstoffe u. dergl. können gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingebracht werden, wenn sie dergestalt zertheilt oder zerschnitten sind, daß sie gar nicht mehr als Zeugwaaren angesehen werden, sondern nur zum Einschmelzen dienen können.

15. Wagen.

Wagen der Reisenden können dann auf besondere Erlaubniß der betreffenden Direktivbehörde abgabenfrei belassen werden, wenn sie erweislich zu dem Transporte dieser Reisenden gedient haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind, sollten sie auch zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer verwendet worden sein.

16. Wollene Waaren.

Umschlagetücher 2c. von Baumwolle, mit blos aufgenäheten und nicht eingewirkten wollenen Kanten oder Fransen, sind nicht nach II. Pos. 41. c., sondern als Baumwollenwaaren II. Pos. 2. c. zu klassifiziren, da der bei der ersteren Tarifposition vorkommende Ausdruck „in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien“ auf das blose Zusammennähen nicht anwendbar ist.

Beilage V.
zu §. 19 des Protocolls.

Berechnung

der

von der Actien-Gesellschaft für Rhein- und Mainschifffahrt beanspruchten Prämie, als Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung des Schiffsverschlusses für ihren Schleppkahn

„Frankfurt Nr. 18",

und zwar:

A. nach der eingereichten Liquidation dieser Gesellschaft;

B. nach dem Antrage des Hauptsteueramtes Frankfurt a. M. vom 8. September 1848;

C. nach den Normen, welche bei der Berechnung für die bayerisch-pfälzische Gesellschaft maßgebend gewesen, und den Kostenansätzen der Frankfurter Aktiengesellschaft;

D. nach den Normen und Kostenansätzen, welche bei der Berechnung für die bayerisch-pfälzische Gesellschaft maßgebend gewesen.

Mit einem

Nachtrag über die im Großherzogthume Hessen als Beitrag zu den Kosten der verschlußfähigen Einrichtung von eisernen Güterschiffen gewährten Vergütung.

A.

Nach der eingereichten Liquidation der frankfurter Aktien-Gesellschaft.

Laufende Nr. der Liquidation.	Benennung der Gegenstände, welche, als zur Verschlußeinrichtung gehörend, liquidirt worden.	Spezielle Maß-, Gewichts- und Kostenansätze.	Betrag der Herstellungskosten. fl.	kr.
1a	18 Ladelukendeckel von starkem Eisenblech	2345 ℔. à 24 kr.	938	—
b	14 Tragleisten von demselben Material	548	219	20
c	8 eiserne Verschlußstangen mit Kloben, Schlinken, Schlössern und Kapseln.	à 12 fl.	96	—
d	16 dergleichen Schlußschienen .	à 1 fl. 12 kr.	19	12
e	für Oelfarbenanstrich der Lukendeckel	570 □' à 6 kr.	57	—
2	die äußeren Ausschlußwände von starkem Eisenblech	384¼ □' à 9 ℔. 3462 ℔. à 30 kr.	1731	22½
	Hierzu die Befestigungs- und Spannwinkel von demselben Material	168 lauf.' à 6 ℔. 1008 ℔. à 30 kr.	504	—
	für Oelfarbenanstrich	928 □' à 12 kr.	185	36
3	für Befestigung der Pumpenkasten mittelst eiserner Schienen . .	—	8	—
	für 4 Pumpenröhre von Kupfer, à 6¼ kr.	112 ℔. à 1 fl.	112	—
4	die hölzernen Lukenrahmen an den 4 Ladeluken, incl. Oelanstrich	—	225	12
5	4 Stück über die Ladeluken zu breitende Deckkleider . . .	—	51	40
6	Zeichnung des Schleppkahns in duplo	—	12	—
	Summa . .	—	4159	22½
	50 % . .	—	2079	41¼

B.

Nach dem Berichte des Hauptsteueramtes Frankfurt a. M. vom 8. September 1848.

Laufende Nr. der Liquidation.	Benennung der Gegenstände, welche, als zur Verschlußeinrichtung gehörend, liquidirt worden.	Spezielle Maß-, Gewichts- und Kostenansätze.	Betrag der Herstellungskosten. fl.	kr.
	I. Wenn die Lukendeckel nicht als integrirende Theile der Verschlußvorrichtung betrachtet werden.			
1	Für die an den 4 Ladeluken befindlichen Vorrichtungen zu der Verschlußanlage (Rubr. A. 1. c. d.)	—	115	12
2				
3	Für die Befestigung der Pumpenkasten	—	8	—
4				
5				
6	Für die Zeichnung des Schiffes	—	12	—
	Summa . .	—	135	12
	50 % . .	—	67	36
	II. Wenn auch die Lukendeckel als integrirende Theile der Verschlußvorrichtung betrachtet werden.			
1	Für 18 Ladelukendeckel von starkem Eisenblech, 14 Tragleisten von demselben Material und Oelanstrich (Rubr. A. 1. a. b. e.)	—	1235	48
	Für die an den 4 Ladeluken befindlichen Vorrichtungen zu der Verschlußanlage (Rub. A. 1. c. d.)	—	115	12
2				
3	Für die Befestigung der Pumpenkasten	—	8	—
4				
5				
6	Für die Zeichnung des Schiffes .	—	12	—
	Summa . .	—	1371	—
	50 % . .	—	685	30

C.

Nach den Normen für die bayerisch-pfälzische Gesellschaft und den Kostenansätzen der frankfurter Gesellschaft.

Laufende Nr. der Liquidation.	Benennung der Gegenstände, welche, als zur Verschlußeinrichtung gehörend, liquidirt worden.	Spezielle Maß-, Gewichts- und Kostenansätze.	Betrag der Herstellungskosten. fl.	kr.
1	18 Ladelukendeckel von starkem Eisenblech	2,345 ℔. zur Hälfte 1,172½ ℔. à 24 kr.	469	—
	14 Tragleisten von demselben Material	548 ℔. à 24 kr.	219	12
	8 eiserne Verschlußstangen mit Kloben, Schlinken, Schlössern und Kapseln	à 12 fl.	96	—
	16 eiserne Schlußschienen ...	à 1 fl. 12 kr.	19	12
	Für Oelfarbenanstrich der Lukendeckel	570 □' à 6 kr. zur Hälfte.	28	30
2	Die beiden äußeren Ausschlußwände von starkem Eisenblech .	379¼ □' à 9 ℔. 3,417¼ ℔. zur Hälfte 1,708⅝ ℔. à 30 kr.	854	26
	Hierzu die Befestigungs- u. Spannwinkel von demselben Material	168 lauf.' à 6 ℔. 1008 ℔. zur Hälfte 504 ℔. à 30 kr.	252	—
	Für Oelanstrich	928 □' à 12 kr.	92	40
3	Für die Befestigung der Pumpenkasten mittelst eiserner Schienen	—	8	—
	Für 4 Pumpenröhre von Kupfer	112 ℔. à 1 fl.	112	—
4	Die hölzernen Lukenrahmen an den 4 Ladeluken incl. Oelanstrich .	—	225	12
5	4 Stück über die Ladeluken zu breitende Deckkleider	—		
6	Zeichnung des Schleppkahns in duplo	—		
	Hierüber*) das Verdeck über die verschließbaren Räume, ohne die Lukenöffnungen, mißt 1891,86 □' à 30 kr. sammt Allem, und hierzu nur Ein Drittel Entschädigung macht ..	—	315	10
	Summa ..	—	2691	22
	50% ..	—	1345	41

*) In der Liquidation der frankfurter Actien-Gesellschaft ist das feste Verdeck über die verschließbaren Laderäume nicht mit aufgenommen, daher hier der Kostenansatz der bayerisch-pfälzischen Gesellschaft hat zum Grunde gelegt werden müssen.

D.

Nach den Normen und Kostenansätzen, welche bei der Berechnung gleicher Prämie für die bayerisch-pfälzische Gesellschaft maßgebend gewesen.

Laufende Nr. der Liquidation.	Benennung der Gegenstände, welche, als zur Verschlußeinrichtung gehörend, liquidirt worden.	Spezielle Maß-, Gewichts- und Kostenansätze.	Betrag der Herstellungskosten. fl.	kr.
1	18 Lukendeckel von starkem Eisenblech	2,345 ℔. zur Hälfte 1,172½ ℔. à 15 kr.	293	7½
	14 Tragleisten von demselben Material	548 ℔. à 15 kr.	137	—
	8 eiserne Verschlußstangen mit Kloben, Schlinken, Schlössern und Kapseln	—	65	12
2	Die beiden äußeren Ausschlußwände von starkem Eisenblech .	379¼ □' à 9 ℔. 3,417¼ ℔. zur Hälfte 1,708⅝ ℔. à 15 kr.	427	13
3				
4	Die hölzernen Lukenrahmen ..	168' à 15 kr.	42	—
5				
6				
	Hierüber das Verdeck über die verschließbaren Räume, ohne die Luken-Oeffnungen, mißt 1891,86 □' à 30 kr. sammt Allem, und hierzu nur Ein Drittel Entschädigung macht	—	315	10
	Summa ..	—	1279	42½
	50% ..	—	639	51¼
	Nachtrag.			
	Im Großherzogthume Hessen sind als Beitrag zu den Kosten der verschlußfähigen Einrichtung der Güterschiffe der Mainzer Dampfschifffahrtsgesellschaft in einer Summe für das Schiff bezahlt worden	—	116	40

Als Erläu-

Als Erläuterung hierzu Folgendes:

Inhaltlich eines Schreibens der Großherzoglich-Hessischen Zolldirektion vom 21. März 1850 No. 474 sind die der Mainzer ꝛc. Gesellschaft gewährten Beiträge zu den Kosten der verschlußfähigen Einrichtung deren Kähne nicht auf ähnliche specielle Berechnungen wie oben unter A bis D gegründet, es sind vielmehr — auf Vorlage der Fakturen über die Ankaufskosten der ganzen Schiffe — die Kosten der Verschlußvorrichtungen summarisch mit der billig erschienenen Summe von 500 Frcs. = 233⅓ Fl. für jedes Schiff in Anschlag gebracht worden.

Als Grund ist angegeben:

„daß sich nur ein geringer Theil der Einrichtungen, welche die Verschlußfähigkeit bedingen, als ausschließlich „des Verschlusses wegen nothwendig, ausscheiden, indem eigentlich nur die an den Deckeln der Ladeluken „angebrachten Oesen, Klappen, Stangen und Kapseln in dieser Beziehung aufzuzählen sind, während „die übrigen Theile des Schiffes, welche bei der Sicherung des Verschlusses der Laderäume in Betracht „kommen, auch ohne den eben genannten Zweck an sich nicht entbehrt werden konnten, sondern nur, sobald die „Verschlußfähigkeit bezweckt wird, einige Modifikationen erleiden müssen. Hierher gehören z. B. die kupfernen Wände, welche den Laderaum von den beiden Kajüten trennen, die Dielenlage „des Decks und die Stellung der Masten und Pumpen."

Bezüglich aller dieser letzteren Theile könne nur der des Schiffsverschlusses wegen nöthige Mehraufwand bei Berechnung des Betrages in Rechnung kommen ꝛc.

Beilage VI.
zu §. 24 des Protokolls.

In Bezug auf die Weintheilungslager zu Frankfurt a. M. besteht folgendes Verfahren:

1) Den acht Inhabern von Weintheilungslagern zu Frankfurt a. M. ist die Einlagerung nicht allein der auf dem Rheine, sondern auch der landwärts bezogenen fremden Weine, dann von Branntweinen und Rum gestattet, und zwar sowohl in Gebinden als in Flaschen.

2) Ist zulässig, daß von diesen eingelagerten Getränken, außer den Versendungen in das Ausland, auch Abfertigungen auf vereinsländische Hauptzollämter mit Niederlagen, nicht minder aber Eingangsverzollungen vorgenommen werden.

Das geringste Quantum jeder solchen Entnahme ist auf $^1/_4$ Ohm (die Ohm zu 80 Maaß im beiläufigen Gewichte von 340—360 Pfd.) und bei Wein in Flaschen auf die Zahl von 25 Stück festgesetzt.

3) Kann den Versendungen von unverzollten Weinen in das Ausland Wein aus dem freien Verkehre beigefügt, beispielweise ein Faß, welches eine Ohm hält, mit $^1/_2$ Ohm aus dem Theilungskeller und $^1/_2$ Ohm aus dem freien Verkehre gefüllt und unter Begleitschein-Kontrole abgefertigt werden. Ebenso ist auch zulässig, bei Transitversendungen von Wein in Flaschen — gleichviel ob abgezogen aus einem Gebinde oder entnommen einer in Originalflaschen niedergelegten Partie — eine beliebige Zahl von Flaschen mit Wein aus dem freien Verkehre beizufügen.

Die Gesammtmenge der solchergestalt unter Begleitschein-Kontrole abgefertigten Weinversendungen nimmt die Eigenschaft eines unverzollten Gutes an.

4) Unterliegt es keinem Anstande, selbst das Minimum eines Bezuges aus mehreren Fässern zu entnehmen, was in der Abschreibung keine Schwierigkeit verursacht, weil diese immer von dem am längsten lagernden Quantum zu geschehen hat.

Ueber das Verfahren bei der Einlagerung der Weine und ihrer Anschreibung in den Theilungskonten, dann bei der Abschreibung der abgemeldeten Quantitäten sind nach der Theilungs-Ordnung vom Jahre 1837 und der erläuternden Zolldirektions-Verfügung vom 19. April 1842 Nr. 1184 im Allgemeinen folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Die zur Niederlage angemeldeten Weine werden vorerst in den Revisionsbureaus nach den allgemeinen Vorschriften revidirt und dann in das Lagerhaus überwiesen. Hier werden sie mit dem Gewichte in das allgemeine Niederlage-Register eingetragen, dieser Eintrag aber wird alsbald wieder durch die Nummer des Theilungsregisters erledigt. In dem Theilungsregister ist für jede der acht Weingroßhandlungen ein Konto eröffnet.

Die Anschreibungen der Gebinde in denselben werden nach dem steuerlichen Gewichte und zugleich nach dem im Lagerhause durch Visirung ermittelten Maßinhalte bewirkt.

b) Die Anschreibungen von den in Gebinden eingelegten Weinen erfolgen nach dem Maß-Inhalte der abgemeldeten Gebinde und Flaschen.

Das Gewicht derselben ist nur notizlich vorzumerken.

c) Die Sollbestände der am Schlusse jeden Jahres abzuschließenden Konti sind mit den durch Visirung der Gebinde zu ermittelnden wirklichen Beständen im Ganzen zu vergleichen.

d) Die jährliche Aufnahme der Bestände soll in Anwesenheit des Oberinspektors oder seines Stellvertreters und des Niederlageverwalters geschehen, worüber eine von den Anwesenden zu unterzeichnende, dem Uebertrage der Bestände in das neue Konto als Beleg beizufügende Verhandlung aufzunehmen ist.

Ergiebt sich hierbei ein Manko, so ist dasselbe nach §. 11 der Theilungsordnung zu verzollen oder durch Weine gleicher Qualitäten aus dem freien Verkehre zu ersetzen.

Ergiebt sich aus irgend einer zufälligen Ursache ein Plus, so ist der vorgefundene wirkliche Bestand in das folgende Konto als Soll zu übertragen. Ist das Minus durch Verzollung ausgeglichen worden, so erfolgt die Anschreibung der Bestände ganz nach dem Resultate der Aufnahme-Verhandlung.

Wird das Minus durch Wein aus dem freien Verkehre ersetzt, so ist das zugehende Quantum auf den Grund der vom Lagerinhaber abzugebenden schriftlichen Deklaration und des derselben beigefügten

Revisionsbefundes dem vorhandenen Bestande in der Anschreibung zuzusetzen, so daß das Quantum der Anschreibung gleich ist dem Sollbestande.

e) Bei den Abmeldungen von den Theilungslagern zu Versendungen in das Ausland oder nach anderen Packhofsstädten oder zur Verzollung — deren Abschreibungen in den Konten, zum Zwecke der Kontrolirung des Theilungslagers und der Darstellung der Sollbestände, nach dem Maß-Inhalte Statt finden — ist das der weiteren Abfertigung zum Grunde zu legende Quantum durch Verwiegung zu bestimmen.

Bei Verzollungen und bei Versendungen nach anderen Packhofsstädten bildet das Gewicht der gefüllten Gebinde oder Flaschen das steuerpflichtige Objekt.

f) Weine in Originalflaschen sind nach ihrer Anzahl in Zu- und Abschreibung zu bringen.

Die Lagerzeit ist auf zwei Jahre festgesetzt.

Das Lagergeld beträgt $1^1/_2$ Kreuzer pr. Zentner und Monat.

Von einer Frankfurter Ohm werden in der Regel 180 Bouteillen abgefüllt, nach welchen Zahlengrößen das aus Gebinden in Flaschen oder Bouteillen abgefüllte Quantum sich ermitteln läßt.

Verzeichniß

der auf Grund der Vereinbarung §. 8. A. Nr. 4. des Haupt-Protokolls der fünften General-Konferenz Seitens des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums auf Rechnung des Gesammtvereins bewilligten Zollerlasse für Waaren, welche unter Begleitschein I. versendet worden und in den Bezirken solcher Provinzial-Steuer-Direktionen, bei denen zur Zeit ein Vereins-Bevollmächtigter nicht fungirt, durch ein zufälliges Ereigniß zu Grunde gegangen sind.

Laufende №	Jahr und Datum der Bewilligung	Name des Zollpflichtigen.	Benennung der Waaren, welche außer Zollanspruch geblieben sind.	Ursachen des Zugrundegehens der Güter.	Provinzialbezirk.
1	d. $^{9}/_{11}$ 1846	Molinari u. Söhne in Breslau.	br. 2 Ztr. 97 Pfd. Rum im Faß.	Das 4 Ztr. 88 ℔ wiegende Faß ist während des Transports in Breslau vom Wagen gefallen und bis auf 88 Quart ausgelaufen.	Breslau.
2	d. $^{29}/_{10}$ 1846	Stenzler u. Comp. in Thorn.	9 Säcke mit netto 5 Ztr. 16 ℔ raffinirtem Zucker und 45 ℔ Kaffee.	Umschlagen des Kahns, in welchem die Waaren transportirt wurden, auf der Weichsel in der Nähe von Thorn während eines plötzlichen Sturmes.	Danzig.
3	d. $^{21}/_{3}$ 1847 d. $^{27}/_{6}$ "	Breslauer Strom-Assekuranz-Comp.	131 Ztr. 84 ℔ gereinigte Soda.	Zertrümmerung des Transportschiffes durch Eisdruck auf der Oder.	Breslau.
4	d. $^{18}/_{3}$ 1847	Magdeburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft.	Ein großer Theil einer im Wasser verunglückten Kahnladung unter Raumverschluß.	Strandung des Schiffes.	Regierung zu Potsdam.
5	d. $^{16}/_{4}$ 1849	Gebr. Schickler in Berlin.	2 Ztr. 75 ℔ Rohzucker.	Beim Aufwinden der Kiste ist ein Haken an der Kette und ein Brett an der Kiste ausgebrochen, wobei der Zucker in die Spree verschüttet wurde.	Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände in Berlin.
6	d. $^{16}/_{4}$ 1849	Spediteur Graefe in Wittenberge als Bevollmächtigter der Prager Schifffahrtsgesellschaft.	22 Ztr. 48 ℔ Stuhlrohr 1 " 64 " ungereinigte Soda 1 " 45 " br. (1 Ztr. $39\frac{3}{16}$ ℔ net.) roher Kaffee 2 " 52 " Thran 2 " 69 " Stuhlrohr 4 " 94 " br. (4 Ztr. $74\frac{3}{8}$ ℔ netto) Kakao in Bohnen 371 " 35 " (311 Ztr. $93\frac{3}{16}$ ℔ net.) roher Zucker in Kisten über 8 Ztr. zusammen zu einem Eingangs-Abgabenbetrage von 2549 Rthlr. 16 Sgr.	Strandung des Transportschiffes auf der Elbe zwischen Arneburg und Tangermünde während eines heftigen Sturmes.	Regierung zu Potsdam.

Laufende №	Jahr und Datum der Bewilligung	Name des Zollpflichtigen.	Benennung der Waaren, welche außer Zollanspruch geblieben sind.	Ursachen des Zugrundegehens der Güter.	Provinzialbezirk.
7	d. 7/9 1849	Dammann u. Kordes in Thorn.	6 Ztr. 41 ℔ Wein im Faß.	Herunterfallen des Fasses vom Transportwagen, wodurch beide Faßböden aussprangen und der Inhalt ganz verloren ging.	Danzig.
8	d. 9/10 1849	Drefahl und Körner zu Thorn.	6 Ztr. 86 ℔ netto raffinirter Zucker, 14 ℔ net. roher Kaffee	Umschlagen des Transportkahns auf der Weichsel.	dto.
9	d. 26/11 1849	Fuhrmann Lehmann aus Stallupönen.	95 ℔ Wein im Faß.	Herunterfallen des Fasses vom Transportwagen.	Königsberg.
10	d. 8/11 1849 d. 26/1 1850	Langenpusch u. Sohn in Schmaleningken.	774 Scheffel Hafer. 127 „ Erbsen.	Strandung des Transportkahns auf dem Kurischen Haff.	dto.
11	d. 1/2 1850	Kaufmann Loreck in Königsberg.	282½ „ Weizen, für welchen die Durchgangsabgaben mit 28 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. erlassen sind.	Durchbruch des Eises, auf welches der Weizen bei Leichterung des eingefrorenen Schiffes gebracht war.	dto.
12	d. 21/12 1849 „ 29/1 1850 „ 2/3 1850	Kaufmann Jäschke in Memel.	9 Kisten Thee von 6 Ztr. 6 ℔ 10 Ballen Zucker „ 9 „ 89 „ zum Eingangsabgabenbetrage von überhaupt 141 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf.	Zerstörung durch ein in der Wohnung des Transportführers ausgebrochenes Feuer.	Königsberg.
13	„ 27/3 1850	Schmidt u. Comp. in Frankfurt a. O.	Ein Faß mit 5 Ztr. 33 ℔ Wein.	Zertrümmerung des Fasses auf dem Transport.	Regierung zu Frankfurt.
14	„ 16/3 1850	Schumann u. Twesten in Berlin.	1 Ztr. 27 ℔ Wein im Faß.	Leckwerden des Fasses auf dem Transport durch Abspringen eines Kopfbandes.	Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände in Berlin.
15	„ 14/6 1850	Bänsch u. Brunner in Magdeburg.	6 Ztr. 1 ℔ Wein im Faß.	Leckwerden und Auslaufen der Fässer im verschlossenen Kahn.	Magdeburg.
16	„ 21/6 1850	Weinhandlung Gottschalk in Magdeburg.	6 Ztr. 32 ℔ Cognac im Faß.	Desgleichen.	dto.
17	„ 3/6 1850	Kaufmann Joel in Danzig.	281 Scheffel Weizen.	Der Transportkahn ist auf der Weichsel verunglückt und nur ein Theil der Ladung gerettet.	Danzig.
18	„ 5/6 1850	Bänsch u. Brunner in Magdeburg.	1 Ztr. 30 ℔ Wein im Faß.	Leckwerden und Auslaufen des Fasses im Verschlußkahn.	Magdeburg.

Beilage VIII.
zu §. 39 des Protokolls.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 1. December 1846.

№ 8225. Die Ausfuhr preußischen Getreides über die südliche Vereinsgrenze betreffend.

Schreiben an den Königlich Preußischen Finanzminister, Herrn von Duesberg, Excellenz, in Berlin.

In dem sehr geehrten Schreiben vom 19. vorigen Monats haben Ew. Excellenz uns von der Reklamation eines Handlungshauses gegen die Erhebung des Ausgangszolles von einer Partie Weizen Kenntniß gegeben, zu deren Lieferung nach Frankreich und der Schweiz jenes Haus durch Kontrakte gebunden sein soll.

Dabei haben Ew. Excellenz weiter die Ansicht ausgesprochen, daß die von Baden, Bayern und Württemberg angeordnete Erhebung eines Ausgangszolles von Getreide u. s. w. doch wohl nur als eine lokale Maßregel angesehen werden könne, welche den Zweck habe, die in den genannten Ländern vorhandenen Vorräthe durch Verhinderung oder Erschwerung der Ausfuhr zu erhalten, daß es über diesen Zweck hinaus gehen würde, wenn Getreide, welches nach den begleitenden Frachtbriefen oder sonstigen Dokumenten aus einem rückliegenden Vereinsstaate herstammt, in welchem die tarifmäßig zollfreie Ausfuhr des Getreides noch fortbesteht, und durch die vorgenannten Staaten also nur transitirt, ebenfalls dem Ausgangszolle unterworfen werden wollte, und daß demnach Anordnungen zu erlassen sein dürften, vermöge welcher das aus Preußen nach Frankreich und der Schweiz über die südliche Vereinsgrenze von Saarbrücken bis Pfronten ausgehende Getreide ꝛc. vom Ausgangszolle frei zu lassen wäre.

Aehnliche Reklamationen haben uns schon früher veranlaßt, auf dem Korrespondenzwege mit den Regierungen von Bayern und Württemberg die Grundsätze zu erörtern, welche sich bezüglich der Erhebung eines Getreideausgangszolles auf einem bestimmten Theile der Vereinsgrenze aus den betreffenden Verabredungen im Zusammenhange mit der ganzen Einrichtung des Zollvereins ergeben. Auch haben wir uns mit denselben wegen der Folgerungen verständigt, welche hinsichtlich des Vollzuges sich hieran knüpfen.

Das Ergebniß dieser Erörterung war, daß alles Getreide ꝛc., welches über die südliche Vereinsgrenze von Saarbrücken bis Pfronten ausgeführt wird und aus dem freien Verkehre irgend eines Theils des Zollvereinsgebietes stammt, grundsätzlich der Entrichtung des Ausgangszolles ebenso unterworfen sein muß, als Getreide aus Baden, Bayern, Württemberg, welches über einen andern Theil der Zollvereinsgrenze — als den von Saarbrücken bis Pfronten — ausgeht, grundsätzlich vom Ausgangszolle frei bleibt, so lange die mit dem Ausgangszolle belegte Grenzlinie nicht verlängert wird.

Wir erlauben uns die Begründung dieser Ansicht, Falls es einer solchen Begründung überhaupt noch bedürfen sollte, in Nachstehendem ganz ergebenst mitzutheilen.

Fassen wir zunächst nur den Zweck der Maßregel in der von Ew. Excellenz vermutheten, in der Verabredung aber nicht bestehenden Beschränkung in's Auge, so dürfte schon hiernach die von den drei süddeutschen Staaten angeordnete Vollzugsweise gerechtfertigt sein. Bei dem nahen Ineinandergreifen der Staatengrenzen im Innern des Vereins, und da dem Uebergange des Getreides aus einem Vereinsstaate in den andern denn doch wohl keine Schranke gesetzt werden kann, wäre es ganz unthunlich, die Vorräthe des eigenen Landes zu erhalten und der Maßregel des Ausgangszolls überhaupt nur eine Wirkung zu verschaffen, wenn es weiter nichts bedürfte, um den Ausgangszoll zu umgehen, als das Getreide in einen nahe liegenden Gebietstheil eines Vereinsstaates zu bringen, der der Maßregel des Ausgangszolles nicht beigetreten ist; denn nach dem von Ew. Excellenz aufgestellten Prinzip würde es von dort aus ohne Entrichtung eines Ausgangszolles ausgeführt werden können. So lange Großherzogthum Hessen und Nassau der Maßregel noch nicht beigetreten waren, durften also nach jener Ansicht die Früchte von Mannheim aus oder aus Rheinbayern nur nach Mainz, ja selbst nur wenige Stunden weit bis nach Worms gebracht

werden, um dann von dort aus ohne Entrichtung des Ausgangszolles — als nun aus dem freien Verkehre des Großherzogthums Hessen kommend — über die südliche Vereinsgrenze ausgehen zu können. Ebenso bedurfte das in den Badischen und Württembergischen Landestheilen längs des Neckars erzeugte Getreide auf seinem Wege, Neckar abwärts, nur einer Ausladung an einem der Großherzoglich Hessischen Landungsplätze zu Hirschhorn oder Neckarsteinach, um das Recht zum freien Ausgange zu erlangen. Ja die Früchte aus der ganzen Maingegend, welche ihrem natürlichen Zuge auf die Fruchtmärkte zu Frankfurt und Mainz folgen, hätten für den gleichen Zweck gar nicht einmal einen Umweg zu machen oder Kosten zu bestreiten gehabt, weil ihr Erscheinen auf dem Fruchtmarkte zu Frankfurt oder Mainz allein schon sie vom Ausgangszolle befreit hätte.

Nachdem inzwischen das Großherzogthum Hessen und das Herzogthum Nassau der Maßregel ebenfalls beigetreten sind, hat sich der Stand der Sache zwar um etwas, jedoch nicht um viel geändert. Hinsichtlich der Mainfrüchte bliebe er ganz derselbe, da solche nur in Frankfurt, statt in Mainz, umgeladen zu werden brauchten; die Früchte vom Oberrhein und Neckar dagegen müßten, statt früher bis Mainz, nun bis Koblenz ihren Weg rheinabwärts fortsetzen, um sich dort mit den Dokumenten für die Ausfuhr zu versehen und dann wieder rheinaufwärts zurückzukehren. Die Kosten dieser Operation würden schwerlich den vierten Theil des Ausgangszolles erreichen und somit der Ausfuhr keineswegs hinderlich fallen. In dieser Weise würden also gerade aus den fruchtreichsten Theilen derjenigen Länder, welche wegen drohenden Mangels durch den Ausgangszoll geschützt werden sollen, die Vorräthe doch zur Ausfuhr gezogen werden können und zum Theil auch dahin gelangen. Es dürfte damit wohl klar gemacht sein, daß, ohne das Prinzip der Allgemeinheit der Ausgangsverzollung beim Ausgange über die südliche Vereinsgrenze, der Zweck selbst in der im geehrten Schreiben vom 19. dieses Monats angedeuteten Beschränkung sich gar nicht einmal erreichen läßt, und ohne jenes Prinzip die Maßregel fast rein illusorisch sein würde.

Möchte aber auch diese nachtheilige Folge damit verknüpft sein, so würden wir uns durch die erwähnten thatsächlichen Verhältnisse allein noch keineswegs zu der von uns adoptirten Auslegung für befugt erachtet haben, wenn sich aus den bestehenden Verabredungen und aus dem Wesen des Zollvereins etwas anderes ergeben würde, als gerade jenes Prinzip der Allgemeinheit, d. h. der Grundsatz der unbedingten Ausgangszollpflichtigkeit für alles Getreide, welches aus dem freien Verkehre des Zollvereins — gleichviel welches Vereinsstaates — stammt und über die vom Ausgangszolle betroffene Grenze ausgeht.

Die Vereinbarung im Schlußprotokolle zum Vertrage über die Verlängerung des Zollvereins vom 8. Mai 1841 unter Ziffer 8. I. 2. A. 2. lautet, so weit hierher bezüglich:

> „Die Königl. Bayerische Regierung — — — behält sich jedoch vor, was den Getreide-Ausgang betrifft, im Falle außerordentlicher Umstände, insbesondere bei einer ungewöhnlichen Getreidetheuerung, an den Bayerischen Grenzen gegen das Vereinsausland zeitweise und allenfalls auch lokal Ausgangszölle auf gemeinschaftliche Rechnung erheben zu lassen, und was den Getreide-Eingang betrifft ꝛc."
>
> „Gegen diesen Vorbehalt fand sich nichts zu erinnern, es wurde jedoch bemerkt und allseitig anerkannt, daß die gleiche Befugniß auch den anderen Vereinsregierungen, deren Gebiet mit dem Auslande grenzt, zustehen müsse."

Diese Vereinbarung enthält nirgends die in dem geehrten Schreiben vom 19. v. M. angedeutete Beschränkung auf die eigenen Früchte des Grenzstaates, beziehungsweise auf das im freien Verkehre des Grenzstaates befindliche Getreide. Indem sie einfach jedem Grenzstaate die Befugniß einräumt, die Erhebung eines Ausgangszolles auf seiner Grenze gegen das Ausland ohne Beschränkung anzuordnen, dabei aber der nicht an einer Zollgrenze, sondern im Innern des Vereins, so wie der an einem entfernteren Theile der Zollvereinsgrenze liegenden Staaten gar nicht erwähnt, gibt sie damit unzweifelhaft zu erkennen, daß ein Unterschied des Getreides je nach seiner Herkunft aus diesem oder jenem Vereinsstaate überhaupt nicht zu machen sei. Daß es wirklich die Absicht der Verabredung gewesen sei, in einem solchen Falle die Befugniß zur Anordnung eines für den ganzen Zollverein verbindlichen Ausgangszolles dem betreffenden Grenzstaate zu übertragen, möchte auch nicht wohl in Abrede gestellt werden können. Denn nicht nur ist der erhoben werdende Ausgangszoll kein privatives Gefäll des anordnenden Staates, da er vielmehr als wirklicher und eigentlicher Vereinszoll in die gemeinsame Kasse des Zollvereins fließt, sondern es ist auch jene Befugniß eine mit allseitiger Zustimmung gegenseitig ertheilte. Besteht dermalen die Nothwendigkeit, die südliche Vereinsgrenze mit einem Getreideausgangszolle zu belegen, während zu einer gleichen Anordnung auf dem übrigen Theile der Zollvereinsgrenze nicht Gründe genug vorliegen, so kann zu anderer Zeit der Fall auch umgekehrt eintreten, wenn nämlich z. B. die an der nördlichen Grenze gelegenen Vereinsstaaten für nothwendig erkennen sollten, einen Ausgangszoll auf Getreide beim Ausgange über ihre Zollgrenze anzuordnen, während die südliche Grenze frei bleibt. Natürlich werden dann auch in diesem Falle die Früchte aus den südlichen Vereinsstaaten beim Ausgange über die nördliche Grenze ebenso dem Ausgangszolle unterworfen sein, als dermalen umgekehrt die aus nördlicher gelegenen Vereinsstaaten

herstammenden beim Ausgange über die südliche Vereinsgrenze dem auf dieser bestehenden Ausgangszolle unterworfen sind. Gerade aus dieser in der Vereinbarung statuirten Gegenseitigkeit jener Befugniß folgt denn auch unmittelbar der Grundsatz der Allgemeinheit der Ausgangszollpflichtigkeit beim Austritte über eine mit dem Getreideausgangszolle belegte Grenze, indem der Verein in seiner Gesammtheit jedem einzelnen bedrängten Vereinsgrenzstaate dadurch eine Hülfe leisten will, daß er zu der Maßregel einer Erschwerung der Getreideausfuhr, wenn solche etwa angeordnet werden will, schon im Vertrage selbst im voraus seine Zustimmung ertheilt hat, weshalb denn auch ein solcher Getreideausgangszoll als mit allseitiger Zustimmung erlassen angesehen werden muß.

Diesen Gründen, die an sich schon hinreichen dürften, die Richtigkeit des von uns aufgestellten Grundsatzes darzuthun, gesellen sich aus der Betrachtung der Verabredung im Schlußprotokolle vom 8. Mai 1841 in ihrem Zusammenhange mit den bestehenden Einrichtungen des Zollvereins noch weitere bei.

Der Zolltarif enthält ungeachtet seiner Allgemeinheit doch auch Ausnahmen, welche nur auf gewissen Strecken der Zollvereinsgrenze Anwendung finden. Einige dieser Ausnahmen betreffen die Einfuhr, andere die Ausfuhr. Sie bestehen darin, daß entweder keine Abgabe erhoben wird, während der allgemeine Tarif eine solche anordnet, und umgekehrt, oder daß eine Abgabe erhoben wird, die höher oder geringer als der allgemeine Tarifsatz ist. Wo nun z. B. bezüglich der Ausfuhr auf einzelnen Grenzstrecken solche Ausnahmen bestehen, da wird sich im Allgemeinen freilich annehmen lassen, daß sie zunächst im Interesse und auf den Antrag des betreffenden Grenzstaates gemacht worden sind. Gleichwohl ist unseres Wissens nie behauptet worden, daß nur die aus dem freien Verkehre des betreffenden Grenzstaates stammenden Gegenstände der fraglichen Art dem am Austrittspunkte bestehenden Ausgangszolle unterworfen seien, die aus dem freien Verkehre anderer Vereinstheile kommenden Gegenstände gleicher Art aber, Falls nach dem allgemeinen Tarife der Ausgang frei gelassen wäre, jenen Ausgangszolle nicht zu entrichten hätten, auch wenn sie über die gleiche Grenzstrecke ausgehen. So ist nach dem Tarife Roheisen allgemein mit einem Ausgangszolle von 7½ Silbergroschen belegt, ausnahmsweise aber an den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg vom Ausgangszolle frei. Nun ist wohl noch Niemand beigefallen zu behaupten, Roheisen, welches in einem der ebengenannten Staaten an der südlichen oder westlichen Grenze des Vereinsgebietes erzeugt ist, also aus dessen freiem Verkehre stammt, müsse, weil es über die nächstliegende Grenze frei ausgehen könnte, auch beim Ausgange über die nicht befreite nördliche und östliche Grenze vom Ausgangszolle frei gelassen werden, und umgekehrt Roheisen, welches aus dem freien Verkehre eines Vereinsstaates an der nördlichen oder östlichen Grenze stammt, müsse beim Ausgange über die südliche oder westliche Grenze den Ausgangszoll bezahlen, weil der Staat, aus welchem es herrührt, in dem einen Falle ein Interesse habe, daß der Ausgang frei bleibe, in dem andern Falle, daß der Ausgang erschwert werde.

Im Zollvereine, wie ohnehin in jedem anderen von einer gemeinsamen Zollinie umschlossenen Gebiete, besteht vielmehr anerkannt der Grundsatz, daß der Austrittspunkt — nicht aber die Herkunft — bestimme, ob und von welchem Ausgangszolle der betreffende Gegenstand betroffen wird.

Es wird sich nicht annehmen lassen, daß dieser Grundsatz bei der Verabredung im Schlußprotokolle vom 8. Mai 1841 etwa habe verlassen werden wollen. Wenn dort die Anlegung eines Ausgangszolles auf Getreide beim Ausgange über einzelne Strecken der Zollvereinsgrenze genehm gehalten ward, so hat daher eintretenden Falls eine solche Ausnahme lediglich denselben Charakter und dieselbe Wirkung, wie die bereits im Tarife stehenden Ausnahmen ähnlicher Art. Eine andere Art der Ausgangsbelegung war und ist noch im Zollvereine gar nicht gekannt, eben so wenig die Idee eines Transits verkehrsfreier Güter aus einem Vereinsstaate durch einen oder mehrere andere Vereinsstaaten nach dem gemeinsamen Auslande unter Begleitung von amtlich beglaubigten Frachtbriefen u. s. w. Hätte damals eine andere als die längst bestehende Einrichtung getroffen werden wollen, so hätte die Verabredung dies ausdrücklich festsetzen müssen. Sie hätte dies thun können, indem sie entweder die dem Grenzstaate verliehene Befugniß beschränkt hätte, oder indem rücksichtlich der im Innern oder an einer andern Grenze liegenden Staaten Vorbehalte gemacht worden wären.

Weder das eine noch das andere ist geschehen, und darum ist auch an der Allgemeinheit des von Baden Bayern und Württemberg angelegten Ausgangszolles durchaus nicht zu zweifeln.

Beilage IX.
zu §. 39 des Protokolls.

Denkschrift.

Beim Abschlusse der Zollvereinsverträge vom Jahre 1833 hatten sich bekanntlich Bayern und Württemberg vorbehalten, von dem über ihre Grenzen (jedoch ausschließlich des Bayerischen Rheinkreises) eingehenden Getreide den Eingangszoll nach besonderen, durch die Höhe der Getreidepreise bedingten Sätzen zu erheben und in gleicher Weise, abweichend von den Bestimmungen des allgemeinen Zolltarifs, auch die Getreide-Ausfuhr mit einem Ausgangszolle zu belegen. In Württemberg wurde diese für den Verkehr mit Getreide stipulirte Ausnahme schon nach Ablauf des ersten Vierteljahrs — Ende März 1834 — nicht weiter in Anwendung gebracht, während solche in Bayern fortbestehen blieb.

Die im Laufe der ersten Vereinsperiode gemachten Erfahrungen ließen es wünschenswerth erscheinen, bei der Erneuerung der Vereinsverträge die zu Gunsten partikularer Interessen gestatteten Ausnahmen von den allgemeinen Tarifbestimmungen möglichst zu beschränken und auf das Maß des wirklichen Bedürfnisses zurückzuführen. Demgemäß wurde, wie das Schluß-Protokoll zu dem Vertrage vom 8. Mai 1841 unter Nr. 8 ergiebt, eine Revision aller bestehenden Zollbegünstigungen und Erleichterungen vorgenommen, ein Theil derselben ganz aufgehoben, rücksichtlich der in Kraft bleibenden aber vereinbart, daß nur diejenigen, welche der Tarif enthalte, für Rechnung des Vereins, alle übrigen dagegen auf privative Rechnung der betreffenden Regierungen zu gewähren seien.

Bei dieser Gelegenheit willigte auch die Königlich Bayerische Regierung, dem allgemeinen Wunsche entsprechend, in den Fortfall besonderer Tarifbestimmungen für das ein- und ausgehende Getreide; sie behielt sich dabei jedoch vor:

> „im Falle außerordentlicher Umstände, insbesondere bei einer ungewöhnlichen Getreide-Theuerung, an den Bayerischen Grenzen gegen das Vereins-Ausland zeitweise und allenfalls auch lokal Ausfuhrzölle von dem ausgehenden Getreide auf gemeinschaftliche Rechnung erheben zu lassen."

Gegen diesen Vorbehalt fand sich nach Inhalt des gedachten Protokolls von Seiten der übrigen Kontrahenten nichts zu erinnern; es wurde jedoch

> „allseitig anerkannt, daß die gleiche Befugniß auch den anderen Vereins-Regierungen, deren Gebiet mit dem Auslande grenzt, zustehen müsse."

Der erste Fall, daß von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht worden, ist in den letzten Monaten des vorigen Jahres eingetreten, indem die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden für das über ihre Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz (auf der Linie von Zweibrücken bis Pfronten) ausgehende Getreide rc. die Erhebung eines Ausgangszolles von 25 Prozent des durchschnittlichen Werthes angeordnet haben, welcher späterhin selbst bis auf 50 Prozent erhöhet wurde. Bei dieser Gelegenheit ist zwischen der Preußischen und der Großherzoglich Badischen Regierung eine Meinungsverschiedenheit über die Frage entstanden:

> ob, wenn eine Vereins-Regierung sich bewogen findet, auf Grund jenes Vorbehalts an den Grenzen ihres Gebiets gegen fremde Staaten oder an einzelnen Theilen dieser Grenzen die Getreide-Ausfuhr mit einem Ausgangszolle zu belegen, dieselbe befugt sei, diesen Zoll auch von ausgehendem Getreide zu erheben, welches aus dem freien Verkehre solcher Vereinsstaaten kommt, deren Regierungen sich der von der erstgedachten Vereins-Regierung angeordneten Maßregel nicht ausdrücklich angeschlossen haben?

Diese Frage zur gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung unter den Zollvereins-Regierungen zu bringen, erscheint sowohl wegen der allgemeinen Wichtigkeit derselben für den Verkehr mit Getreide nach dem Vereins-Auslande, als auch insbesondere deshalb erforderlich, weil in dem speziellen Falle, welcher zu dem Hervortreten dieser Differenz Veranlassung gegeben hat, von der Entscheidung der gedachten Frage diejenige über einen das Abrechnungsgeschäft für die Jahre 1846 und 1847 betreffenden Punkt abhängt.

Es ist nämlich der Ausfuhrzoll für nicht unbeträchtliche Quantitäten Getreide, welche in Folge geschlossener Lieferungskontrakte aus der diesseitigen Provinz Sachsen über die Badische Grenze nach Frankreich zu einer Zeit ausgeführt worden sind, wo die Preußische Regierung ihrerseits die Erhebung eines Ausfuhrzolls von Getreide für die westliche Grenze der Monarchie noch nicht angeordnet hatte, — auf den Antrag der Preußischen Regierung vorläufig nicht erhoben, sondern nur für ihre Rechnung notirt worden, und es handelt sich nun darum, ob die betreffenden Beträge von Preußen dem Gesammt-Vereine in Einnahme zu verrechnen sein werden oder nicht. Die nachstehende Erörterung der bei der Entscheidung über obige Frage von der einen und der andern Seite in Betracht kommenden Argumente möge dazu dienen, die Berathung vorzubereiten und so das Zustandekommen eines Beschlusses zu erleichtern.

Großherzoglich Badischer Seits hat man die Ansicht, daß Bayern, Württemberg und Baden berechtigt seien, den an ihren Grenzen gegen Frankreich und die Schweiz angeordneten Ausfuhrzoll von allem über diese Grenzen ausgehenden, aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten kommenden Getreide erheben zu lassen, in der Hauptsache auf folgende drei Argumente gestützt:

1) daß der Zweck der Anordnung des fraglichen Ausfuhrzolles, die Getreide-Ausfuhr zu beschränken, bei einer so ausgedehnten Anwendung desselben am vollständigsten zu erreichen sei;
2) daß nach der Fassung der fraglichen Vereinbarung in dem Schlußprotokolle vom 8. Mai 1841 ein auf Grund derselben angeordneter Ausgangszoll als eine gemeinsame Maßregel aller Zollvereins-Regierungen und deshalb als allgemein verbindlich zu betrachten sei, und endlich
3) daß eine solche allgemeine Wirksamkeit des Ausfuhrzolls auch deshalb anzunehmen sei, weil die nach dem Zolltarife örtlich Statt findenden Ausnahmen von den allgemeinen Tarifsätzen ohne Unterschied der Herkunft oder Bestimmung der Waaren für allen Verkehr mit den fraglichen Artikeln auf den betreffenden Grenzstrecken Anwendung fänden.

Gegen diese Argumente erheben sich folgende Einwendungen:

Ad. 1. Was zunächst die Vertheidigung der Ansicht der Großherzoglich Badischen Regierung vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit betrifft, so kann zugegeben werden, daß in Fällen der in Rede stehenden Art die Erhebung des Ausgangszolls vom allem, aus dem freien Verkehre der Zollvereins-Staaten kommenden Getreide dem Zwecke, die Getreide-Ausfuhr zu beschränken, am vollständigsten entsprechen würde. Allein es muß bestritten werden, daß eine Maßregel, welche von einer Vereins-Regierung in Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse ihres Ländergebiets für zweckmäßig erachtet wird, deshalb auch als zweckmäßig vom Standpunkte des Gesammtvereins aus zu betrachten sei, — daß also derjenige Vereinsstaat, welcher es angemessen findet, die Getreide-Ausfuhr über seine Grenze mit einem Zolle zu belegen, seine eigenen Zwecke hierbei als Maßstab dafür geltend machen könne, was die anderen Vereins-Regierungen sich von demselben gefallen zu lassen haben.

Nur darauf kann es ankommen, welche Verbindlichkeiten für den gesetzten Fall dem einen und dem andern Theile durch die bestehenden Zollvereinigungs-Verträge auferlegt sind. Die übrigen Zollvereins-Regierungen werden sich der Ansicht der Großherzoglich Badischen Regierung nur dann zu fügen haben, wenn das von der letzteren vertheidigte Verfahren vertragsmäßig begründet, den Grundsätzen und dem Geiste der Zollvereinigungs-Verträge entsprechend erscheint.

Ad. 2. Diese vertragsmäßige Begründung will nun die Großherzoglich Badische Regierung in der Fassung der fraglichen Vereinbarung in dem Schluß-Protokolle vom 8. Mai 1841 finden. Dieselbe behauptet, daß, weil dort einfach jedem Grenzstaate die Befugniß eingeräumt worden sei, die Erhebung eines Ausfuhrzolls für Getreide auf seiner Grenze gegen das Ausland anzuordnen, ohne Hinzufügung einer Beschränkung und ohne daß die nicht an einer Zollgrenze belegenen Staaten erwähnt seien, hieraus hervorgehe, daß ein Unterschied des Getreides je nach seiner Herkunft aus diesem oder jenem Vereins-Staate nicht zu machen sei. Weil jene Befugniß eine mit allseitiger Zustimmung gegenseitig ertheilte sei, müsse auch ein in Folge dieser Verabredung angeordneter Ausfuhrzoll als eine mit allseitiger Zustimmung getroffene, als eine gemeinsame Maßregel aller Zollvereins-Regierungen betrachtet, und derselben deshalb eine alle Angehörigen des Vereins verbindende Wirksamkeit zugestanden werden, — um so mehr, als ein solcher Zoll nicht für privative Rechnung erhoben werde, sondern die Erträge daraus in die gemeinsame Kasse flössen. Die Richtigkeit dieser Ausführung kann nicht zugegeben werden. Wenn bei der fraglichen Vereinbarung eine nähere Bestimmung über den Umfang des Rechts zur Erhebung des Ausfuhr-Zolls nicht getroffen ist, so läßt sich hieraus an und für sich gar keine entscheidende Folgerung ziehen, sondern es wird darauf ankommen, diesen Punkt nach den sonstigen, unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Verhältnissen und nach Analogie entsprechender Vereinbarungen zu beurtheilen. Zu diesem Ende wird auf den Inhalt der älteren Zollvereinigungs-Verträge zurück zu gehen sein.

Vorerst ist hier der Unterschied hervorzuheben zwischen dem früher Bayern und Württemberg zustehenden Rechte, einen Ausfuhrzoll von Getreide zu erheben, und der jetzt allen Vereins-Staaten, die mit dem Auslande grenzen, vorbehaltenen diesfälligen Befugniß.

Wie im Eingange erwähnt worden, war jenes frühere Recht zur Erhebung eines Ausfuhrzolls von Getreide als ein dauernd bestehendes durch die Verträge ausdrücklich anerkannt, und der spezielle Tarif, nach welchem die Erhebung erfolgte, wurde in sämmtlichen Vereins-Staaten als Beilage zu dem allgemeinen Zolltarife publizirt. Ueber die Verpflichtung der Unterthanen anderer Vereins-Staaten, den Bayerischen Ausfuhrzoll eintretenden Falls zu entrichten, konnte mithin kein Zweifel obwalten. Das Verhältniß war, da voraus bestimmt war, unter welchen Preiskonjunkturen der Ausfuhrzoll überhaupt eintrat und zu welchem Betrage derselbe erhoben werden sollte, ein leicht zu übersehendes.

Anders ist es mit den auf Grund des Schlußprotokolls vom 8. Mai 1841 anzuordnenden Ausfuhrzöllen. Bayern behielt sich nach Aufhebung des bisherigen Verhältnisses nur vor, einen Ausfuhrzoll von Getreide an seinen Grenzen gegen das Ausland

a) im Falle außerordentlicher Umstände, insbesondere bei einer ungewöhnlichen Getreide-Theuerung,
b) zeitweise und
c) allenfalls auch lokal

erheben zu lassen, und dieser Vorbehalt ist für die anderen Vereins-Regierungen, deren Gebiet mit dem Auslande grenzt, generalisirt worden. Es handelt sich also hier nur um eine temporäre, beziehungsweise lokale Ausnahme-Maßregel, deren Anordnung von Eventualitäten abhängig und an Bedingungen geknüpft ist, und daß ein solcher nur ausnahmsweise eintretender Ausfuhrzoll einen ganz anderen Charakter hat, als jener frühere, nach allgemeinen Grundsätzen voraus bestimmte, dürfte einleuchten. Man wird daher diese neuere Art von Ausfuhrzöllen nicht mit jenen älteren in eine Kategorie stellen und nicht annehmen können, daß, weil jener ältere Zoll für alles aus dem freien Verkehre des Zollvereins kommende Getreide Anwendung fand, das Gleiche auch für die auf Grund des Schlußprotokolles vom 8. Mai 1841 anzuordnenden Ausfuhrzölle nach der Absicht der Vereins-Regierungen der Fall sein sollte.

Einen Anhalt für richtige Auslegung des in Rede stehenden Vorbehalts in dem Protokolle vom 8. Mai 1841 werden dagegen die Bestimmungen der älteren Verträge über die Anordnung von Ausfuhr-Verboten Seitens einzelner Vereinsstaaten gewähren.

Ohne Zweifel lag dem Vorbehalte wegen Anordnung eines Getreide-Ausfuhrzolles die Absicht zum Grunde, ein Mittel zu gewinnen, in Zeiten, wo die Umstände dazu nöthigten, die Getreide-Ausfuhr nach dem Auslande wesentlich zu erschweren und zu beschränken. Ein derartiger Ausfuhrzoll kann durch seine Höhe dem Verbote der Getreide-Ausfuhr der Wirkung nach beinahe gleich kommen, ist mithin dem Ausfuhrverbote sehr nahe verwandt und läßt sich mit diesem sehr wohl in eine Kategorie stellen.

Nun enthalten die älteren Vereins-Verträge (z. B. derjenige vom 22. März 1833 im Separat-Artikel 4 Nr. 2) in Betreff der Ausfuhr-Verbote folgende Bestimmung:

> Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser, im inneren freien Verkehre befindlichen Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten. In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlassen werde. Sollte jedoch der eine oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereins-Staates auszudehnen.

Die Absicht einer Regierung bei Erlaß eines Ausfuhr-Verbots kann seiner Natur nach nur dahin gehen, gewisse Erzeugnisse oder Fabrikate des eigenen Landes innerhalb der Grenzen desselben zurückzuhalten, den Export der eigenen Erzeugnisse zu verhüten. Wenn nun ein Vereins-Staat ein solches Ausfuhrverbot dem Auslande gegenüber erließe, so würde der Fall eintreten können, daß das Verbot die beabsichtigte Wirkung nicht hätte, weil die benachbarten Vereins-Staaten sich der gedachten Maßregel nicht anschließen wollten, und nun der Artikel, dessen Export verhindert werden soll, in diese benachbarten Vereins-Staaten und von dort in das Ausland transportirt würde. Um unter solchen Umständen dem Staate, welcher das Ausfuhr-Verbot angeordnet hat, die Erreichung seiner Absicht dennoch möglich zu machen, ist demselben durch den vorangeführten Separat-Artikel die Befugniß vorbehalten, die Maßregel „auch auf den Umfang des seinem Beschlusse nicht beitretenden Vereins-Staates auszudehnen", d. h. die Ausfuhr des betreffenden Artikels auch nach denjenigen Vereins-Staaten zu verbieten, welche ihrerseits ein Verbot nicht erlassen wollen.

Wenn z. B. Bayern an seiner Grenze gegen Frankreich die Getreide-Ausfuhr verböte, so könnte dem nur die Absicht und der Zweck zum Grunde liegen, das im eigenen Lande gewonnene resp. dort im freien Verkehre befindliche Getreide im Lande zurückzuhalten und nicht nach Frankreich ausführen zu lassen. Dieser Zweck wäre aber nur sehr unvollkommen zu erreichen, wenn nicht auch Preußen und Baden

das gleiche Verbot anordneten, weil außerdem das zum Export nach Frankreich bestimmte Bayerische Getreide seinen Weg dahin durch Preußen oder Baden nehmen würde. Bayern würde daher, Falls Preußen und Baden Bedenken fänden, auch ihrerseits die Getreide-Ausfuhr nach Frankreich zu verbieten, Behufs Sicherung seines Zwecks von der im Separat-Artikel 4 ertheilten Befugniß Gebrauch machen und die Ausfuhr des Getreides auch nach Preußen und Baden untersagen können. Weiter aber, als es zur Erreichung des Zwecks des erlassenen Ausfuhr-Verbots, d. i. Behufs Zurückhaltung der vorhandenen Vorräthe von dem betreffenden Artikel innerhalb Landes, nöthig ist, gehen die Befugnisse des betheiligten Staates nicht; Bayern würde also in dem gesetzten Falle nicht berechtigt sein, Preußisches oder Badisches Getreide, welches durch Bayern nach Frankreich ausgeführt werden sollte — die rechtzeitige Anmeldung und Festhaltung der Identität vorausgesetzt — an seiner Grenze gegen Frankreich zurückzuweisen und demselben die Ausfuhr zu versagen.

Der Fall, daß auf diese Art verfahren worden, ist in der Wirklichkeit auch schon vorgekommen, indem, als im Jahre 1845 Preußischer Seits die Ausfuhr der Kartoffeln über die Grenzen der westlichen Provinzen der Monarchie verboten worden war, die Ausfuhr der aus Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen über jene Grenzen nach den Niederlanden versendeten Kartoffeln so lange gestattet wurde, bis die genannten beiden Regierungen dem Kartoffel-Ausfuhr-Verbote beigetreten waren. Hiernach hat die, Großherzoglich Badischer Seits als ein Argument gegen die diesseitige Ansicht aufgestellte Behauptung, daß ein Transit von Gegenständen des freien Verkehrs aus einem Vereinsstaate durch einen oder mehrere andere Vereinsstaaten nach dem gemeinsamen Auslande eine im Zollvereine völlig unbekannte Sache sei, bereits eine thatsächliche Widerlegung gefunden.

Noch eine zweite auf den vorliegenden Fall wenigstens analog anwendbare Bestimmung findet sich in den älteren Vereins-Verträgen, indem es darin (cf. den Vertrag wegen des Zollanschlusses des Großherzogthums Baden vom 12. Mai 1835 Separat-Artikel 16. Nr. 5) wörtlich heißt:

> Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maßregeln zu vergelten.
>
> Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungsmaßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen. Insbesondere
>
> 1) haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maßregel überhaupt oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht, nach abgelaufener Frist, ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll rc.
>
> Um Repressalien oder Retorsionsmaßregeln im Namen des ganzen Vereines anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Auch hier, wie bei den unter außerordentlichen Umständen zu erlassenden Ausfuhrverboten, ist die Absicht der Verträge zwar dahin gegangen, die einzelnen Vereinsstaaten in der Ergreifung vorübergehender, durch die Verhältnisse und durch ihr specielles Interesse gebotenen besonderen Maßregeln gegen das Ausland möglichst wenig zu beschränken. Daneben aber ist in beiden Fällen der Grundsatz festgehalten, daß aus der Anordnung solcher Maßregeln von Seiten eines einzelnen Vereinsstaates für die übrigen Vereinsstaaten keinerlei Zwang, der Maßregel ihrerseits beizutreten, keine Hemmung des Verkehres dieser anderen Staaten hervorgehen darf, daß es vielmehr der eigenen Erwägung und selbstständigen Entschließung der letzteren überlassen bleiben muß, ob sie sich der angeordneten Maßregel anschließen wollen oder nicht.

Wäre also beispielsweise die Großherzoglich Badische Regierung durch irgend welche Beschränkung des Verkehrs ihrer Unterthanen von Seiten Frankreichs veranlaßt worden, gegen diesen Nachbarstaat Vergeltung zu üben, und hätte sie zu diesem Zwecke für angemessen erachtet, alles über die Grenze ihres Gebietes gegen Frankreich ausgehende Getreide mit einem hohen Ausfuhrzolle zu belegen, so würde auf die, nach der angeführten Vertragsbestimmung den übrigen Vereins-Regierungen davon zu machende Mittheilung jede der letzteren berechtigt sein, ihren Beitritt zu der beabsichtigten Maßregel zu versagen, woraus dann folgen würde, daß das aus ihrem Gebiete zur Ausfuhr nach Frankreich kommende Getreide von dem an der Badischen Grenze zu erhebenden Ausgangszolle frei bleiben müßte. Es wäre dies zugleich ein zweites Beispiel, daß im Zollvereine Fälle eintreten können, wo ein zollamtlich festzuhaltender und zu kontrolirender Transit aus einem Vereinsstaate durch einen anderen nach dem Auslande Statt findet.

Hält man die vorstehend näher beleuchteten Bestimmungen der älteren Verträge mit dem Vorbehalte in dem Schlußprotokolle vom 8. Mai 1841 zusammen, wodurch den Regierungen der Vereinsstaaten,

welche mit dem Auslande grenzen, die Befugniß eingeräumt worden ist, beim Eintritte außerordentlicher Umstände zeitweise und allenfalls auch lokal von ausgehendem Getreide einen Ausfuhrzoll erheben zu lassen, so wird man zugeben müssen, daß nichts zu der Voraussetzung berechtigt, es möchte die Absicht gewesen sein, bei der Einräumung jener Befugniß von den in den Vereins-Verträgen für ähnliche außerordentliche Fälle verabredeten Normen und Maßgaben völlig abzusehen und die Ausübung derselben lediglich der Diskretion der betreffenden Regierungen anheim zu geben. Wenn aber dies nicht der Fall gewesen ist, wenn also die fragliche Befugniß nach der Analogie der verwandten Bestimmungen der Zollvereinigungs-Verträge über Ausfuhrverbote beurtheilt werden darf, so wird auch als die Absicht des Vorbehalts in dem Schlußprotokolle vom 8. Mai 1841 anzunehmen sein, daß ein Vereinsstaat, welcher demzufolge die Erhebung eines Ausfuhrzolls für Getreide anordnet, keinerlei Zwang gegen einen anderen Vereinsstaat, der Maßregel sich anzuschließen, keine Hemmung des Verkehrs dieses letzteren Staates mit dem Auslande ausüben darf, mithin nicht befugt ist, die Wirkung des angeordneten Ausfuhrzolls auf das aus dem freien Verkehre eines anderen Vereinsstaates kommende Getreide ohne Zustimmung der Regierung dieses Staates auszudehnen, sondern für solches Getreide den ungehinderten Transit gestatten muß.

Aus der Analogie der Bestimmungen der älteren Verträge über die Ausfuhrverbote würde andererseits nur auch hergeleitet werden können, daß es dem Staate, welcher einen Ausfuhrzoll für Getreide anordnet, zu gestatten sei, Falls die benachbarten Vereinsstaaten Bedenken tragen, sich dieser Maßregel anzuschließen, den Ausfuhrzoll ebensowohl bei dem Export des Getreides nach den benachbarten Vereinsstaaten, als bei demjenigen nach dem Auslande erheben zu lassen.

Großherzoglich Badischer Seits hat man für die, der vorstehend entwickelten entgegengesetzte Ansicht auch noch hervorgehoben, daß in der ausgedehnten Anwendung der fraglichen Ausfuhrzölle auch auf das aus anderen Vereinsstaaten kommende Getreide nichts Bedenkliches liege, weil es sich um ein gegenseitiges Recht handle. Ebenso, wie die nördlichen und östlichen Vereinsstaaten sich bei dem Bestehen von Ausfuhrzöllen an der westlichen und südlichen Grenze des Vereins die Erhebung derselben von dem aus ihren Ländern kommenden Getreide gefallen zu lassen hätten, würde dasselbe auch reciproce für die südlichen und westlichen Vereinsstaaten gelten, wenn einmal an der nördlichen und östlichen Grenze des Vereins solche Ausfuhrzölle angeordnet wären. Dies Argument erscheint indessen nicht als zutreffend. Preußen seinerseits ist weit davon entfernt, eine derartige Befugniß für sich in Anspruch nehmen zu wollen, durch deren Ausübung von Preußischer Seite der Handelsverkehr anderer Vereinsstaaten sehr empfindlich getroffen werden könnte. Es möge genügen, hier nur das eine Beispiel anzuführen, daß, wenn die Ansicht der Großherzoglich Badischen Regierung richtig wäre, ein von Preußen auf die Ausfuhr von Getreide über Emmerich gelegter Zoll den ganzen, der Rheinstraße nordwärts folgenden Getreide-Export der oberrheinischen und von den Nebenflüssen des Rheines durchströmten Gegenden, einschließlich also auch unter anderem des Mainzer Getreidehandels, treffen würde.

Was endlich noch die Anführung der Großherzoglich Badischen Regierung betrifft, daß die in Rede stehenden Ausfuhrzölle nicht für privative Rechnung, sondern für Rechnung des Gesammt-Vereins erhoben würden, so ist hierauf wohl kein Gewicht zu legen. Denn bei einer nicht aus finanziellen Rücksichten, sondern lediglich als Restriktiv-Maßregel angeordneten Zollerhebung (welche mithin ihrem Zwecke desto besser entspricht, je weniger sie einbringt), kann die Frage, in welche Kasse ihr Ertrag fließt, nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

Es bleibt noch übrig zu erwägen:

Ad. 3. ob man mit der Großherzoglich Badischen Regierung eine Unterstützung für die dortseits vertretene Ansicht darin finden kann, daß auch der allgemeine Zollvereins-Tarif örtliche Ausnahmen und Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen enthält, — daß z. B. von gewissen Gegenständen des freien Verkehrs nur an einzelnen Grenzen oder Grenzstrecken ein Ausfuhrzoll erhoben werde, gleichwohl aber noch nicht behauptet worden sei, daß nur die aus dem betreffenden Vereinsstaate stammenden Gegenstände der fraglichen Art dem an dem Ausgangspunkte geltenden Ausfuhrzolle unterworfen seien, die aus anderen Theilen des Vereins-Gebietes kommenden aber nicht.

Mit Recht wird man hiergegen ähnliche Einwendungen machen, wie nach dem weiter oben Bemerkten gegen eine Gleichstellung des früher nach einem besonderen Tarife in Bayern zur Erhebung kommenden Getreide-Ausfuhrzolls und der auf Grund des Schlußprotokolls vom 8. Mai 1841 ausnahmsweise zulässigen Ausfuhrzölle zu erheben sein würden.

Der Zolltarif wird für einen dreijährigen Zeitraum, mit Einschluß aller darin enthaltenen örtlichen Ausnahmen, unter Antheilnahme sämmtlicher Vereinsglieder berathen und festgestellt, demnächst von jedem der letzteren ratifizirt und in allen Vereinsstaaten innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf gesetzlichem Wege zur öffentlichen Kunde gebracht; es erhält daher denn auch jede einzelne Bestimmung des Tarifes für die Angehörigen eines jeden Vereinsstaates ohne Unterschied verbindliche Kraft. Wenn z. B. nach dem Tarife Eisenerz

an den Grenzen von Bayern zollfrei ausgeht, während dasselbe an den Grenzen von Preußen einem Ausgangszolle von 5 Sgr. pro Zentner unterliegt, so hat die Königlich Bayerische Regierung durch die Ratifikation des Tarifes im Voraus zugestimmt, daß auch von Bayerischem Eisenerze, welches etwa über die Preußische Grenze in das Ausland gehen möchte, der tarifmäßige Ausgangszoll erhoben werde; der Bayerische Unterthan, welcher Eisenerz über die Preußische Grenze nach Frankreich führen will, weiß aus dem von seiner Regierung mit gesetzlicher Kraft publizirten Tarife, daß er in diesem Falle bei dem Preußischen Ausgangsamte Ausfuhrzoll zu entrichten hat.

Wesentlich verschieden liegt die Sache dagegen hinsichtlich des Ausfuhrzolls von Getreide, dessen Erhebung ein Grenzstaat unter außerordentlichen Umständen temporär, auf Grund des Vorbehaltes in dem Schlußprotokolle vom 8. Mai 1841, anzuordnen sich bewogen findet. Da diese Maßregel zunächst nur Bezug auf die Verhältnisse des anordnenden Staates hat, erscheint es nöthig, wenn dieselbe auch für die Unterthanen anderer Staaten verbindliche Kraft erlangen soll, daß die betreffenden Regierungen ihre Zustimmung dazu geben und die fragliche Bestimmung in gesetzlicher Form publiziren.

Schließlich verdient es noch hervorgehoben zu werden, daß die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden in Beziehung auf die von ihnen angeordneten Ausfuhrzölle für Getreide ꝛc. nicht überall der von der letzteren Regierung vertheidigten Ansicht gemäß verfahren sind. Denn wenn die Anordnung der fraglichen Ausfuhrzölle wirklich als eine, von dem Gesammt-Vereine ausgegangene Maßregel, mithin der Zoll als ein wirklicher und eigentlicher Vereinszoll anzusehen wäre, so erscheint es außer Zweifel, daß in diesem Falle einzelne Regierungen nicht befugt sind, ihrerseits und nach einseitigem Ermessen Befreiungen von der Zollentrichtung für Rechnung des Gesammt-Vereines zu gewähren, sondern daß die allgemeine Regel zur Anwendung kommen müßte, wonach im Zollvereine zu jedem auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligenden Zollerlasse die Zustimmung sämmtlicher Vereinsstaaten erforderlich ist.

Im Widerspruche mit jener Ansicht haben die gedachten Regierungen aber in der That in sehr bedeutendem Umfange Befreiungen von den fraglichen Ausfuhrzöllen zugestanden, ohne deshalb sich mit den anderen Vereins-Regierungen in Einvernehmen zu setzen, oder die Freischreibungen auf privative Rechnung zu übernehmen, — so namentlich im November vorigen Jahres für eine Sendung von 8000 metrischen Zentnern (oder 4605 Bayerischen Schäffeln) Getreide, das über die Rheinbayerische Grenze und auf dem Rheine nach Frankreich ging; im Februar dieses Jahres für die Ausfuhr von 9000 Bayerischen Schäffeln nach der Schweiz, und zu derselben Zeit für ein anderes beträchtliches Quantum, das nach Frankreich bestimmt war. Es ist nicht vorauszusetzen, daß dieses Verfahren auf einem Uebersehen der vereinbarten Grundsätze über die Bewilligung von Zollbefreiungen beruhe, es wird daher hierin ein Grund zu der Annahme gefunden werden dürfen, daß die gedachten Regierungen selbst eine Unterscheidung zwischen einem eigentlichen Vereinszolle und den hier in Rede stehenden, allerdings für Rechnung des Gesammt-Vereines erhobenen Getreide-Ausfuhrzöllen gemacht haben. Hierfür spricht auch, daß dieselben auch anderweitige Verfügungen über jene Zölle ganz selbstständig getroffen, und insbesondere eben so wenig bei der im April dieses Jahres eingetretenen Verdoppelung der ursprünglich auf 25 Procent der Durchschnittspreise angenommenen Ausfuhrzölle, als bei der neuerdings erfolgten Herabsetzung derselben auf ein Fünftheil der bisherigen Sätze es für nöthig erachtet haben, über diese Maßnahmen sich vorher mit den anderen Vereins-Regierungen zu verständigen, welche ebenfalls Ausfuhrzölle für Getreide ꝛc. angeordnet hatten.

Die Preußische Regierung sieht sich hiernach durch das Verfahren der gedachten drei Regierungen nur noch in der Ansicht bestärkt, daß die Anordnung von Ausfuhrzöllen für Getreide Seitens eines einzelnen Vereinsstaates, auf Grund des Vorbehalts im Schlußprotokolle vom 8. Mai 1841, nicht wie eine von der Gesammtheit des Vereins ausgehende Maßregel und deshalb als anwendbar auch auf das aus dem freien Verkehre anderer Vereinsstaaten kommende Getreide zu betrachten sei, und überläßt sich gern der Hoffnung, daß eine gemeinschaftliche Erwägung der in Rede stehenden Frage zur allgemeinen Anerkennung der Richtigkeit der von ihr vertretenen Ansicht führen wird.

Berlin, im December 1847.

Beilage X.
zu §. 39. des Protokolls.

Denkschrift.

Als gegen das Ende des Jahres 1846 und im Laufe des Jahres 1847 die Getreideverhältnisse eine so ungünstige Gestaltung annahmen, daß sie die Ueberzeugung begründen mußten, der vorhandene Vorrath an Cerealien sowohl in einzelnen Staaten, als überhaupt in der Mehrzahl der europäischen Länder reiche nicht aus zur Befriedigung des Bedürfnisses, war für alle Regierungen die Nothwendigkeit gegeben, dieser drohenden Gefahr nach Kräften entgegen zu wirken. Insbesondere war für die südlichen Zollvereinsstaaten Bayern, Württemberg und Baden gemäß ihrer Verhältnisse zu Frankreich und zu der Schweiz die Pflicht gegeben, mit Rücksicht auf die Vereinsbestimmungen jene Mittel und Wege in Betrachtung ziehen zu müssen, welche geeignet erschienen, die Befriedigung des Bedarfs an einem der unentbehrlichsten Lebensmittel nach Kräften sicher zu stellen.

Die Zollvereins-Verträge und Vereinbarungen von 1833 und 1841 bahnten für solchen Zweck zweierlei Wege an, jenen der Ausfuhrbelastung und jenen des Ausfuhrverbotes. Im Allgemeinen war nämlich schon bei Errichtung des Zollvereines in Separat-Artikel 4. zu Art. 7. des offenen Vertrages die Nothwendigkeit solcher Vorsorge für den Fall außerordentlicher Umstände anerkannt worden, welche das Ausfuhrverbot im innern freien Verkehre begriffener Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland möglich erhalte.

Nebstdem hatten Bayern und Württemberg sich damals die Beibehaltung ihrer besonderen Zölle für Getreide vorbehalten, welche auf dem Princip einer nach gewissen Verhältnissen steigenden und fallenden Zoll-Skala beruhten, und worin hauptsächlich der Fall eines solchen Bedürfnisses vorausgesetzt war.

Im Jahre 1841 bei Erneuerung des Zollvereines trat an die Stelle dieses Vorbehaltes nicht nur für Bayern und für Württemberg, sondern überhaupt für alle Vereins-Regierungen die Ermächtigung, für den Fall einer Getreidetheuerung einen Ausgangszoll an den Zollgrenzen gegen das Ausland zu erheben, und zwar mit dem Beisatze, daß die Erhebung auf Vereins-Rechnung geschehen solle.

Damit war dem Vorbehalte der Charakter einer Vereinsmaßregel gegeben, beruhend auf dem Princip voller Gegenseitigkeit und Gleichheit und allseitiger Theilnahme an den Erträgnissen dieser Specialzölle, und die in Folge der eventuellen Ermächtigung zu erhebenden Abgaben nahmen die Eigenschaft von Vereinszöllen an.

Diese Verabredungen enthalten die Grundlagen des Verfahrens, zu welchem die Vereinsgenossen sich für solche Fälle einander gegenüber verpflichtet haben.

Im Sinne derselben sind auch die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden verfahren, als im Herbste des Jahres 1846 die eingetretenen ungünstigen Getreide-Verhältnisse rasche Fürsorge in Anspruch nahmen, und als durch die Ausfuhr von Getreide nach dem Vereinsauslande neben der innern Konsumtion auch die öffentliche Meinung bis in die untersten Bevölkerungsschichten auf das Ernstlichste bedroht erschien.

Sie wählten den milderen Weg der Zollbelastung; ausgehend von der Ansicht, daß der erwähnten Verabredung nicht wie jener des Separat-Artikels 4. die Idee einer Abschließung der einzelnen Vereinsstaaten von dem Gesammt-Vereine, sondern vielmehr jene einer Gemeinschaftlichkeit zu Grunde liege, ließen sie bei Anwendung eines Ausgangszolles auf Getreide von 25 Procent des durchschnittlichen Werthes der angeordneten Maßregel keinerlei Rückwirkung auf die Freiheit des Verkehres im Innern des Vereines, und keine Unterscheidung desjenigen Getreides eintreten, welches, aus dem innern freien Verkehre kommend, die Zollvereinsgrenze Behufs des Ueberganges in das Vereins-Ausland überschritt.

Diese Ansicht ist in doppelter Hinsicht bestritten worden, indem einzelne Vereins-Regierungen sie weder in der Bestimmung des Schlußprotokolles vom 8. Mai 1841 begründet, noch mit der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 vereinbarlich erachteten.

Das ersterwähnte Bedenken ist insbesondere von der Königlich Preußischen Regierung ausgedrückt und Seitens derselben in einer ausführlichen Denkschrift entwickelt worden.

Auch die Großherzoglich Hessische Regierung hatte schon früher dieser Ansicht gleichfalls beigestimmt und insbesondere die Behauptung festgehalten, der von einer Regierung auf Grund des Vorbehaltes vom 8. Mai 1841 angeordnete Ausgangszoll auf Getreide könne überhaupt nur von dem aus diesem Staate ausgehenden Getreide erhoben werden; daß ferner gemäß den Bestimmungen der Rheinschifffahrtsakte Art. 37. und 40. jeder Rheinuferstaat als Grenzstaat in Beziehung auf den Rheinverkehr erscheine, sonach der Transit aus dem einen vereinsländischen Rheinuferstaate durch einen anderen Vereinsstaat in keiner Weise behindert werden dürfe.

Gestützt auf diese Ansicht der Großherzoglich Hessischen Regierung hat auch die Französische Regierung mehrfache Reklamationen gegen das von Bayern, Württemberg und Baden beobachtete Verfahren und zuletzt sogar Entschädigungs-Ansprüche im Betrage von 31,079 Francs geltend gemacht, von der Behauptung ausgehend, der von Bayern erhobene Zoll sey, Kraft der Erklärung des Großherzoglich Hessischen Kabinets, als kein im Namen des Vereines erhobener, sondern als ein bloßer Partikularzoll anzusehen, sonach und so lange letzteres sich dieser Zollerhebung nicht ausdrücklich angeschlossen habe, könne die Französische Regierung in dieser Beziehung den Verein als solchen in keiner Weise beachten.

Bei dem vorjährigen Zusammentritte der Rheinschifffahrts-Commission vermochte wegen dieser divergirenden Ansichten eine Lösung der Differenz nicht erzielt zu werden, obwohl hierbei sämmtliche deutsche Rheinuferstaaten darin übereinstimmten, daß die Frage an und für sich und zunächst als eine Zollvereinsfrage betrachtet werden müsse.

Die Königlich Bayerische Regierung stimmt dem Preußischen Antrage, dieselbe bei der bevorstehenden General-Konferenz von dem Vereins-Standpunkte aus zu bereinigen, um so mehr bei, als nach ihrer eigenen Ansicht durch eine auf diesem Wege erzielte Lösung auch die Differenz mit dem Vereinsauslande vollkommen beseitigt seyn wird.

Vom Standpunkte des Vereines aus kann die erste Frage nur dahin gestellt werden, ob diejenigen Vereins-Regierungen, welche sich in der Lage befanden, von der einen oder anderen der durch die Vereins-Verträge gebotenen Schutzmaßregeln Gebrauch zu machen, bei der Ausführung derselben im Geiste und nach den Vorschriften dieser Verträge verfahren haben.

Hier kommt vor Allem der wesentliche Unterschied zu beachten, daß bei einem Ausfuhrverbote die Theilnahme und Mitwirkung der übrigen Vereinsgenossen deren specielle Zustimmung voraussetzt, während die Maßregel der Erhebung eines Ausgangszolles an der Zollgrenze als auf vorausgehender eventueller Ermächtigung beruhend in die Hände derjenigen Vereins-Regierungen gelegt ist, welche sich zu deren Anwendung an der betreffenden Zollvereinsgrenze entschlossen haben, daß sie hiernach von selbst als eine Maßregel des Vereines erscheint und nothwendig mit allen Attributen einer solchen bekleidet seyn muß.

Die Maßregel des Ausfuhrverbotes ist im Sinne des Separat-Artikels 4. ihrem Grundcharakter nach zunächst eine partikuläre, und erhält eine andere Eigenschaft nur in Folge der Verständigung, während die Maßregel der Ausfuhrzollerhebung einfach den Charakter der Realisirung einer im Voraus gegebenen Ermächtigung an sich trägt.

Aus diesem Gesichtspunkte die Frage beurtheilend, konnten die betheiligten Regierungen, welche zwischen beiden Mitteln die Wahl zu treffen hatten, keinen Augenblick darüber in Zweifel seyn, welches derselben den Zwecken und Absichten des Vereines entsprechend sey.

Die vertragsmäßige Anordnung eines Ausgangszolles an einzelnen Strecken der Vereinsgrenze wahrte dem innern Verkehre seine freie Bewegung, sie trat nur gegen das Ausland auf und entsprach sonach den beiden Hauptgrundsätzen des Vereines, jenem der Freiheit des Handels im Innern und jenem der Einheit des Vereines gegenüber dem Auslande, in allen Beziehungen. Auch das bei Durchführung der Zollbelastung Geschehene fand Statt in strenger Konsequenz der zwischen den Vereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen.

Von der in dem Schlußprotokolle vom 8. Mai 1841 den einzelnen Vereinsstaaten eventuell ertheilten Ermächtigung ist durch die angeordnete Erhebung eines Ausgangszolles auf Getreide an einer bestimmten Strecke der Vereinsgrenze lediglich derjenige Gebrauch gemacht worden, welcher verlangt und zugestanden war, sohin auf formeller Verabredung beruhte. Ferner wurde die Erhebung an den Grenzen der betreffenden Vereinsstaaten gegen das Vereinsausland nur zeitweise auf gemeinschaftliche Vereinsrechnung durch die Grenzzollbehörden nach den Vorschriften der vereinbarten Zollgesetze und der Zollordnung vollzogen. Alles dieses war dem klaren Wortlaute der Verabredung vom 8. Mai 1841 gemäß. Endlich ist die Erhebung durchaus auf Ausgangsgüter im Sinne der Vereinsverträge beschränkt, nicht auf Transitgut ausgedehnt worden.

Darüber, daß in Beziehung auf Behandlung der Ausgangsgüter darin, ob der Ausgang zu Wasser oder zu Lande erfolgt, kein rechtlicher Unterschied bestehe und zu machen sei, erscheint Angesichts der Ver-

einsbestimmungen ein Zweifel wohl gar nicht denkbar; und wollte, was nicht der Fall ist, irgend ein solcher aus dem vereinbarten Zollgesetze oder der Zollordnung abgeleitet werden, so läge die Lösung in den klaren Bestimmungen der Vereinbarung über die Behandlung des Gütertransportes und der Waarenabfertigung auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen, welche auf das Bestimmteste zwischen der Behandlung der Transitgüter und zwischen der Behandlung eigentlicher Eingangs- und Ausgangsgüter unterscheidet und für letztere das Verfahren in einer Weise normirt, woraus unbestreitbar erhellt, daß Güter, welche an den Grenzzollämtern am Rheine ausgehen, von den Vereinszollämtern im Wesentlichen nicht anders zu behandeln sind, als Ausgangsgüter auf Landstraßen.

In dieser Vereinbarung ist nirgends ein Recht der Vereinsstaaten anerkannt, für die aus dem innern freien Verkehre kommenden zollbaren Güter bei dem Austritte auf dem Rheine die Behandlung nach den Grundsätzen von Transitgütern zu verlangen. Dahin zielende Verlangen wurden nie gestellt und hätten nie gestellt werden können. Ein Ansinnen, eine Unterscheidung der erwähnten Art bezüglich desjenigen Ausgangszolles anzuerkennen, dessen Erhebung in Folge der den einzelnen Zollvereins-Regierungen bei der Erneuerung der Zollvereinsverträge vertragsmäßig von allen Vereinsstaaten zugestandenen Befugniß angeordnet worden ist, würde auf einem offenbaren Verkennen der Eigenschaft der Vereinbarung und einer nicht minder offenbaren Mißdeutung aller daran nothwendig sich anreihenden Folgerungen beruhen, zugleich aber auch die Wirkung der Vereinbarung vom 8. Mai 1841 geradezu illusorisch machen.

Eben so unhaltbar wäre der Versuch, Einwendungen aus der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 abzuleiten.

Ja ein solcher Versuch erweist sich gegenüber dem ganzen seit Errichtung des Zollvereines und seit Anschluß des Großherzogthums Baden dann des Herzogthums Nassau an denselben beobachteten Verfahren, gegenüber den Bestimmungen des vereinbarten Zollgesetzes und der Zollordnung, desgleichen gegenüber der Vereinbarung über die Behandlung des Gütertransportes auf dem Rheine ꝛc. vom 8. Mai 1841 als rein undenkbar. Bis auf die neueste Zeit ist nie von einem der zu dem Zollvereine zählenden Rheinuferstaaten an die Behauptung gedacht worden, als seien Güter, welche aus dem freien Verkehre rühren, bei der Versendung über den Rhein in irgend einer Beziehung als Transitgut zu behandeln, oder als bilde in Bezug auf solche Güter der Rhein gewissermaßen ein exterritoriales Gebiet. Eben so wenig ist je angenommen worden, als ließen sich unter den Vereinsstaaten aus der Konvention vom 31. März 1831 Rechte und Verbindlichkeiten begründen, welche den Vereinsbestimmungen geradezu widersprechen würden.

Weder Frankreich noch Holland ließen sich beifallen, die Anwendung des Art. 39 der Rheinschifffahrtsakte dahin auszulegen, daß von vereinsländischem Ein- oder Ausgangsgute die Vereinszölle Seitens der Grenzzollämter Neuburg und Emmerich nicht zu erheben seien. Frankreich hat nie in dem Falle des Art. 39. Absatz 5 der Rheinschifffahrtsakte den Steuergesetzen des Vereines die ihnen gebührende Anwendbarkeit bestritten. Nur die plötzlich aufgetauchte Ansichts-Verschiedenheit der Vereins-Regierungen über die Steuererhebung in dem gegebenen besondern Falle konnte auf französischer Seite Zweifel und den Gedanken einer Einmischung in eine Frage gestatten, die, wenn sie je zweifelhaft gewesen wäre, jedenfalls ihrem innersten Wesen nach lediglich eine Frage zwischen den Vereins-Regierungen gebildet haben würde, und einem solchen Gedanken entgegen zu treten, liegt offenbar wie in den Interessen so in den Pflichten des Gesammt-Vereines. Denn die Entscheidung darüber, ob der an der Vereinsgrenze bei Neuburg a. R. angeordnete für gemeinschaftliche Rechnung erhobene Ausgangszoll von Cerealien ein Vereinszoll und nach den Grundsätzen von Vereinszöllen zu beurtheilen sei, ist evident ein reines Vereins-Internum, und daß über diesen Punkt alle Zollvereins-Regierungen einig seien, daß allerseits das gleiche Bedürfniß werde empfunden werden, dem Vereins-Auslande gegenüber dem Grundsatze der Einheit des Vereines Geltung und Anerkennung zu verschaffen, dies darf, dies muß sogar mit voller Zuversicht vorausgesetzt werden.

Im Zusammenhalte der vorstehend erörterten Momente für die Beurtheilung des Gegenstandes werden die betheiligten drei südlichen Vereinsstaaten mit voller Zuversicht darauf rechnen können, daß ihr Verfahren aus dem Standpunkte der Befugniß zu der Anordnung und der darnach nothwendig sich ergebenden Folgerungen hinsichtlich des Vollzuges keiner wesentlichen Beanstandung unterliegen könne.

Erwägt man nach diesen allgemeinen Erörterungen das Prinzip, welches dem Verfahren der drei süddeutschen Vereinsstaaten zu Grunde liegt, im Gegenhalte zu den an den Tag getretenen Bedenken, so ist unverkennbar, daß erstere fest an demjenigen Systeme halten, das die Grundlage des ganzen Vereines bildet, nämlich an dem Systeme der Erhaltung des freien Verkehrs im Innern und der Darstellung einer Gesammtheit dem Auslande gegenüber, während die Bedenken rückgreifen mußten auf den Grundsatz des Partikularismus, welcher, von der Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung der Interessen absehend, jedem einzelnen Staate anheim geben würde, seine Sonderinteressen, selbst im Widerspruche mit den Grundprinzipien des Vereines und mit dem Gesammtwohle desselben zu wahren. Dies fühlend, und von den sie in allen Fällen beseelenden föderativen Gesinnungen auch hier durchdrungen, ist die Königlich Preußische Regierung selbst in ihren Argumentationen zu der Folgerung gelangt, daß dem, einen Ausfuhrzoll für

Getreide anordnenden Staate zu gestatten sei, Falls die benachbarten Vereinsstaaten Bedenken tragen, sich dieser Maßregel anzuschließen, den Ausfuhrzoll ebensowohl bei dem Export des Getreides nach den benachbarten Vereinsstaaten, als bei demjenigen nach dem Auslande erheben zu lassen.

Wollte die Königlich Bayerische Regierung bei der Beurtheilung der vorliegenden Frage nur ihr eigenes Interesse im Auge behalten, so könnte sie sich unbedenklich dieser Ansicht anschließen. Ihr böte dieselbe die vollständigste Gewähr bezüglich des nächsten Zweckes, nämlich bezüglich der Erhaltung vorhandener Nahrungsmittel für den eigenen Bedarf dar. Denn Bayern wird sich nach seinen Agricultur-Verhältnissen bei einem drohenden Mangel wahrscheinlich immer mehr als andere Vereins-Regierungen in dem Besitze der zu seiner Konsumtion erforderlichen Speise-Vorräthe befinden, während die benachbarten Vereinsländer auf den Bezug bayerischen Getreides angewiesen sind und insbesondere der rheinische Getreidehandel zu bei weitem größten Theile von der bayerischen Zufuhr auf dem Maine abhängt.

Wandte sich Bayern einem andern Gesichtspunkte zu, so geschah dies, weil es sich stets verbunden erachtete, dem höheren fundamentalen Gesichtspunkte seine Sonderinteressen unterzuordnen und die Erhaltung der vertragsmäßigen Freiheit des Verkehres, dann die Bewahrung der daran sich knüpfenden Interessen mit den Pflichten gegen sich selbst stets möglichst in Einklang zu bringen. Gerade die Nothwendigkeit der Folgerung, welche sich aus der von Preußen aufgestellten Ansicht ergiebt, kann daher als überzeugendster Beweis von der Richtigkeit der Bayerischen Ansicht betrachtet werden.

Einen ferneren nicht minder bedeutsamen Beleg hiefür findet die Bayerische Regierung in dem Rückblicke auf frühere Theuerungsjahre, insbesondere auf jene unheilvolle beklagenswerthe Zeit, welche den beiden Mißjahren 1816 und 1817 folgte. Dort war das Isolirungs-System in Deutschland durch den momentanen Nothstand in einer Weise hervorgerufen, worüber allgemeine Klagen ertönten, und die lebendige Erinnerung jener Zeit dürfte allein genügen, die allgemeine Ueberzeugung zu begründen, wie nothwendig es dem Vereine thue, Vorkehrungen gegen Mangel an den ersten Lebensbedürfnissen nicht nach dem Grundsatze der Isolirung und Abschließung, sondern nach jenem der Gemeinschaftlichkeit und der Einheit zu treffen.

Wenn nach diesen allgemeinen Erwägungen die Königlich Bayerische Regierung zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß es nicht in dem Geiste und in dem Sinne der Vereinsbestimmungen liegen könne, die pflichtmäßige Vorsorge der Vereins-Regierungen in Fällen der erwähnten Art im Sinne der Abschließung von dem Vereine, lediglich aus dem beschränkten Gesichtspunkte des territorialen Bedarfes vorzukehren, so findet sie auch in dem Wortlaute der betreffenden Bestimmung des Schlußprotokolles vom 8. Mai 1841 hiefür volle Bestätigung. Nach derselben steht jeder Vereins-Regierung das Recht zu:

> „im Falle außerordentlicher Umstände, insbesondere bei einer ungewöhnlichen Getreidetheuerung an ihren Grenzen gegen das Vereins-Ausland zeitweise und allenfalls auch lokal Ausfuhrzölle von dem ausgehenden Getreide auf gemeinschaftliche Rechnung erheben zu lassen."

Von einer Beschränkung der Zollerhebung auf das eigene Getreide ist hier nirgends die Rede, und eine solche Beschränkung, hätte man sie beabsichtigt, wäre um so gewisser ausgedrückt worden, als der Separat-Artikel 4 zu dem Vereins-Vertrage, in welchem sie beabsichtigt wurde, sie auszudrücken recht wohl Sorge trug; überdies findet sich der klarste Beweis, daß sie nicht beabsichtigt war, in den Worten „auf gemeinschaftliche Rechnung", denn es liegt weder in dem Systeme des Vereines, noch erscheint es an und für sich zulässig, daß ein Vereinsmitglied an einem Erträgnisse Theil nehme, dessen Erhebung es als unzulässig betrachtet. Wie hätte das System der Ursprungszeugnisse, wie hätten überhaupt die Vorkehrungen, durch welche das Beschränken der Zollerhebung auf die eigene Produktion allein möglich gemacht werden konnte, ohne nähere Bezeichnung bleiben können, wenn überhaupt ein solches Beschränken in dem Geiste und in der Absicht jenes Vorbehaltes gelegen wäre.

Alle diese Umstände und Erwägungen mußten bei den drei süddeutschen Regierungen nothwendig die Ueberzeugung begründen, daß ihnen bei Anwendung des in dem Schlußprotokolle vom 8. Mai 1841 enthaltenen Vorbehaltes nicht zustehe, eine in diesem Protokolle nicht vorhergesehene Unterscheidung zwischen dem eigenen Getreide und jenem der übrigen Vereinsstaaten aufzustellen und überhaupt in irgend einer Weise den freien Verkehr mit Getreide im Innern des Vereines zu beschränken, daß die Idee einer solchen Unterscheidung gar nicht denkbar sey, daß sohin die Erhebung eines Ausgangszolles von vereinsländischem Getreide im Namen des Vereines und auf gemeinschaftliche Rechnung zu geschehen habe.

Die genannten Regierungen mußten die Zustimmung der übrigen Vereinsstaaten zu dieser Erhebung als schon in der Vereinbarung von 1841 zum voraus und eventuell gegeben betrachten, und für dieselben die Verpflichtung voraussetzen, diese Zollanordnung anzuerkennen und aufrecht zu erhalten.

Dem Auslande gegenüber aber mußten sie vor Allem die Bestimmung des Art. 39 der Rheinschifffahrtsakte Absatz 5 in Betracht ziehen, welche des Falles einer Vereinigung mehrerer Uferstaaten zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssysteme ausdrücklich erwähnt, und für diesen Fall die Zollvorschriften eben so geltend wissen will, als wenn die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt würde.

Es ist hiernach klar, daß jede weitere Differenz mit Frankreich von dem Augenblicke an erlischt, in welchem anerkannt wird, daß der von den drei süddeutschen Staaten erhobene Ausgangszoll die Natur eines Vereinszolles behauptete.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß von Seiten der Königlich Preußischen Regierung der Zweifel erhoben wurde, ob gemäß der Vereinbarung von 1841 die Erhebung eines Ausgangszolles auch auf Hülsenfrüchte, Mehl, andere Mühlenfabrikate und Brod ausgedehnt werden durfte.

Es ist anerkannt, daß nach der bei der Karlsruher General-Konferenz getroffenen Verständigung Hülsenfrüchte jedenfalls dem Getreide beizuzählen kommen. Noch mehr aber muß dieses der Natur der Sache nach bezüglich des Mehles und anderer Mühlenfabrikate der Fall seyn, weil Getreide eben nur im gemahlenen Zustande als Nahrungsmittel verwendet werden kann, und es für den Zweck der in Frage stehenden Maßregel vollkommen gleich ist, ob gemahlenes oder ungemahlenes Getreide der Ausfuhr entzogen werden soll. Offenbar wäre ja die ganze in der Vereinbarung vorbehaltene Maßnahme eine völlig machtlose, illusorische gewesen, wenn sie sich nicht auch auf gemahlenes Getreide erstreckte. Gleiches endlich ist bezüglich des Brodes der Fall, welches jedoch in Rücksicht auf den Umstand, daß eine längere Aufbewahrung und weitere Versendung desselben in der Regel nicht Statt findet, von den süddeutschen Vereinsstaaten erst dann der Vereinsmaßregel unterworfen wurde, als dasselbe an mehreren Grenzpunkten zum Gegenstande eines ausgedehnteren Unterschleifes erwachsen war.

Außer der entstandenen Differenz über die Auslegung der in dem Schlußprotokolle vom 8. Mai 1841 enthaltenen Vereinbarung ist in letzter Zeit auch noch von mehreren Seiten der Vorschlag gemacht worden, bei der bevorstehenden General-Konferenz oder auf dem Wege besonderer Erörterung umfassendere gemeinsame Maßregeln zum Schutze gegen Theuerung, gegen Mangel der Lebensmittel und gegen ähnliche Bedrängniß zu berathen und vertragsmäßig festzustellen. Die Königlich Bayerische Regierung ist, so weit die bestehenden Vereinbarungen zweifelhaft oder unzureichend für den Zweck erscheinen sollten, gern bereit, an einer solchen Berathung Theil zu nehmen. Nur glaubt sie in Bezug auf den Umfang derselben erinnern zu sollen, daß es nothwendig seyn werde, diese Vereinbarungen auf das Gebiet des eigentlichen größeren Verkehres zu beschränken, indem einige der zu obigem Zwecke angedeuteten Maßregeln lediglich dem Gebiete innerer Landespolizei und Administration anheimfallen und auf dem Vereinswege kaum je leicht und zweckmäßig sich werden regeln lassen.

Vorerst glaubt die Königlich Bayerische Regierung blos eine kurze Darlegung der Grundsätze darbieten zu sollen, welche ihrer Ansicht nach bei jeder Vereinbarung dieser Art zu Grunde liegen müssen.

Oberster Gesichtspunkt wird seyn müssen, die freie Zufuhr von Lebensmitteln aus dem Auslande aufrecht zu halten, die eigenen Produkte dem innern Bedarfe zuzuwenden, und Beschränkungsmaßregeln des Auslandes mit voller Retorsiv-Kraft zu begegnen. Ferner wird Sorge zu tragen seyn, daß die beabsichtigten Maßregeln Angesichts auftretender Noth nicht erst weit aussehender Berathung und Zustimmung zahlreicher Regierungen anheim fallen, sondern nöthigen Falls von jedem Vereinsgliede momentan, nach den zum voraus gegebenen Direktiven, in Ausführung gebracht werden können. Letzteres ist unbedingt nothwendig, damit nicht sowohl der Verein im Ganzen, als jedes einzelne Glied desselben bei plötzlich eintretendem Nothstande rath- und hülflos sich erweise, damit nicht einzelne Länder in ihren theuersten Interessen auf das Tiefste gefährdet werden und damit bedenklicher Aufregung, ja Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung und folgerecht totaler Mißgunst der öffentlichen Meinung zu dem Vereine selbst vorgebeugt werde.

Heilige Pflicht jeder Regierung ist, von ihrem Gebiete, so weit irgend möglich, den Mangel an einem der unentbehrlichsten Lebensmittel abzuwehren. Dieser unbestreitbaren Pflicht gemäß darf sie keine Verbindlichkeit eingehen, welche gegebenen Falles irgendwie ihre Angehörigen dem Hunger und der Spekulation zum Opfer bringen könnte. Vor Allem muß die Möglichkeit gegeben seyn, bei drohender Gefahr das eigene Erzeugniß für den Nothbedarf reserviren und die Zufuhr von Außen in jeglicher Weise erleichtern zu können.

Die Frage, in wie fern getroffene Maßregeln im Stande sind, einen bestimmten Stand der Getreidepreise im Inlande zu bewirken und andauernd zu erhalten, steht hier offenbar erst in zweiter Linie.

Für den Zollverein, dessen einzelne Bestandtheile in Absicht auf klimatische und sonstige Verhältnisse mitunter so wesentlich differiren, ist sonach die Nothwendigkeit gegeben, durch offenes und einmüthiges Zusammenwirken den Gesammtzweck in einer Weise zu verfolgen, welcher auch den Einzelbedürfnissen billige Rechnung trage, und nebstbei die föderativen Grundprinzipien, dann die föderative Einheit nach Außen kräftig bewahre.

Er wird daher als Gesammtheit die Erhaltung des vertragsmäßigen freien Verkehres in seinem Innern in Beziehung auf das eigene Erzeugniß an Cerealien als Regel in Anspruch zu nehmen und dabei

wirksame Vorsorge zu treffen haben, daß einestheils das vereinsländische Erzeugniß dem eigenen Bedarfe der Vereinslande bewahrt, und nicht aus einer mißverstandenen Liberalität oder Begünstigung von Sonder-Interessen der Spekulation zu Gunsten des Auslandes überliefert, anderntheils der zollfreie Eingang vom Auslande nicht gehindert werde. Zu untersuchen und nach allen Beziehungen reiflich zu prüfen, ob beiden Forderungen durch die bestehenden Vereinbarungen bereits entsprochen sey, dazu dürfte in den Beobachtungen und Erfahrungen der letzten Jahre voller Anlaß gegeben seyn, vielleicht erscheint überhaupt eine Revision der Grundsätze über Tarifirung der ersten Lebensbedürfnisse dringend indizirt, wäre es auch nur aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der industriellen Interessen in Erwägung des Umstandes, daß der größte Industriestaat der Welt, England, sich bewogen gefunden hat, seine gesammte alte viel verzweigte Handelspolitik zu dem Zwecke permanenter Wohlfeilheit der ersten Lebensbedürfnisse zu ändern und in dieser die einzige richtige Grundlage großartiger gewerblicher und kommerzieller Entwickelung zu erblicken.

Für die Bayerische Regierung ist die obenerwähnte Pflicht zugleich eine spezielle. Denn ihrem Lande gilt die Frage des Getreidehandels als Lebensfrage. Verhältnißmäßig der größte Cerealien-Produzent unter allen Vereinsstaaten ist Bayern, allwärts von Ländern umgeben, welche entweder in Absicht auf eigene Konsumtion oder rücksichtlich des Handels auf seinen Getreidemarkt angewiesen sind. Nebstbei am weitesten entfernt von denjenigen großen Wasserwegen, mittelst deren, in dem Falle unzureichender Ernten, der Getreide-Import aus entfernteren Ländern bewirkt werden kann, und eben darum überseeisches Getreide nur mit höheren Preisen als seine Vereinsgenossen beziehend, hat es sehr ernste Pflichten der Selbsterhaltung zu beachten. Noch während des jüngsten Nothjahres haben neben Tyrol, Vorarlberg, der Schweiz und Frankreich auch die westlich und nördlich angrenzenden Vereinsländer ungeheuere Massen Getreides aus Bayern bezogen; und durch ihre Bezüge sind, trotz der nicht ungenügenden Produktion, die bayerischen Getreidepreise auf eine Höhe gestiegen, welche für die ärmeren Klassen schon einen drückenden Mangel begründete.

In solchen Fällen muß der Regierung ein Mittel gegeben seyn, dem fortwährenden Abflusse der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse und den dadurch erregten Besorgnissen der Bevölkerung zu steuern. Die Aussicht auf überseeische Zufuhr allein reicht hierzu nichts weniger als hin, denn sie läßt sich weder in kurzer Frist noch in genügendem Maße, noch zu jeder Jahreszeit und zu entsprechenden Preisen bewerkstelligen. Auch huldigten alle benachbarten größeren Staaten von jeher in solchen Jahren dem Abschließungs-Systeme, dadurch Bayern von jeder Getreidezufuhr aus näher gelegenen Gegenden abschneidend. So erließ Oesterreich bei dem ersten Anscheine von Gefahr in dem vorigen Jahre ein völliges Ausfuhrverbot und hielt dasselbe bis in die neueste Zeit aufrecht, so behielt Frankreich bis vor Kurzem einen Ausfuhrzoll bei, der geradezu als Prohibitivzoll wirkte.

Vom Bayerischen Standpunkte aus muß es daher als eine unerläßliche Forderung an die Vereins-Gesetzgebung betrachtet werden, daß dieselbe die Mittel gewähre, Angesichts einer drohenden Noth durch die eigene Cerealien-Produktion den eigenen Bedarf zu decken und die Bevölkerung nicht selbst bei genügender Erzeugung mittelst fortwährender Ausfuhr einer Hungersnoth entgegenschreiten zu sehen; und daß dies geschehen könne, gebietet auch das Interesse der übrigen, namentlich der angrenzenden Vereinsstaaten, weil nur auf diese Weise die in der Regel reichen Getreide-Vorräthe Bayerns dem innern Verkehre des Vereines erhalten werden können.

Auch eine Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse zu Oesterreich und des mit den verschiedenen Provinzen dieses Reiches bestehenden Wechselverkehres mit Getreide glaubt die Bayerische Regierung in Anspruch nehmen zu dürfen.

Wenn daher Bayern, theils um seiner eigenen Existenz willen, theils im Interesse der übrigen Vereinsstaaten und des freien Verkehres mit denselben, unbedingt darauf angewiesen ist, einer Regelung der Getreideverhältnisse nur im Sinne der obigen Prinzipien beizustimmen, so kann das, selbes leitende Machtgebot um so weniger verkannt werden, als es sich bewußt ist, seinerseits in allen Vereins-Angelegenheiten stets nur in föderativem Sinne und mit Rücksicht auf das anerkannte Wohl seiner Mitverbündeten verfahren zu haben. Es kann mit Recht und Billigkeit erwarten, daß die definitive Lösung dieser bedeutenden Frage auf dem Vereinswege nur nach denjenigen unbestreitbaren Grundsätzen werde erstrebt werden, welche sich nach der Lage der Sache nicht nur als allein zweckmäßig, sondern auch als absolut nothwendig ergeben haben

In diesem Sinne stellt die Bayerische Regierung vertrauensvoll die weitere Erörterung des Gegenstandes, sowohl was die erhobene Differenz, als was die künftige Feststellung der Vereins-Gesetzgebung betrifft, der Erwägung und der gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher Vereins-Regierungen anheim.

München, im März 1848.

Ein-,

139

Beilage XI.
zu §. 46 des Protokolls.

Hauptzollamts-Bezirk bei Schusterinsel.

Zusammenstellung

vom

Ein-, Aus- und Durchgang der Waaren nach ihren Gattungen

für das Jahr 185

	1. Abfälle von Glashütten, desgl. Scherben und Bruch von Glas und Porzellan 2c.	2. Baumwolle und Baumwollen-Waaren.						
		a. Rohe Baumwolle.	b. Baumwollen Garn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen.					
			1. Ungebleichtes ein- und zweidrähtiges und Watten.		Anmerkung. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet.		2. Ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges, ingl. alles gezwirnte Garn.	
	Centner.	Centner.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
Cap. II. A. Fremde, unverzollte Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrole ausgetreten sind:								
a. über die Grenze gegen Frankreich eingetreten über die Grenze gegen								
1) Rußland und Polen								
2) Krakau								
2c. 2c.								
Summa a. ausgetreten über die Grenze gegen Frankreich								
b. über die Grenze gegen die Schweiz eingetreten über die Grenze gegen								
1) Rußland und Polen								
2) Krakau								
2c. 2c.								
Summa b. ausgetreten über die Grenze gegen die Schweiz								
Hauptsumme von Cap. II. A.								

U

abgetheilt

143

Beilage XII.
Zu §. 46 des Protokolls.

Zusammenstellung

des

Waarendurchgangs im Zollvereine

im Jahre . . . .

abgetheilt sowohl rücksichtlich der Einfuhr als der Wiederausfuhr nach den Grenzstrecken gegen das Vereins-Ausland.

(Erstes Formular.)

M M

Tarif-Ziffer.	
1	Abfälle von Glashütten.
2a	Rohe Baumwolle.
2b1	Baumwollengarn, ungebleichtes ꝛc.

gegen Rußland und Polen.

Grenze gegen						
8. Holland.	9. Hannover.	10. Mecklenburg.	11. Die Nordsee.	12. Die Ostsee.	13. Summa von 1—12.	Hauptsumme. (Von Col. 157 bis 168, zugleich auch Summe von Col. 13, 26, 39, 52, 65, 78, 91, 104, 117, 130, 143, 156.)
Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	

Uebersicht

der

Zoll-Straf-Fälle im

für

das Jahr 1850.

Nachrichtlich.

Am Schlusse der zur Mittheilung an das Central-Bureau des Zoll-Vereins bestimmten Hauptzusammenstellungen wird die Summe jedes Vereins-Staates — in Preußen die Summe jeder Provinz — (bei den von den Provinzial-Behörden anzufertigenden Zusammenstellungen) — mit Ausnahme der Kolonnen unter Abschnitt I. von Spalte 14 bis incl. 20. — mit der Summe der zuletzt eingereichten Uebersicht der Zoll-Straf-Fälle balancirt und das Mehr und Weniger dargestellt. Die Summe der Haupt-Zusammenstellungen für 1850 wird hiernach mit der Summe der letzten, für das Jahr 1847 angefertigten Uebersicht zu vergleichen sein. Bezüglich der in den Staaten- oder Provinzen-weise gefertigten Zusammenstellungen vorgetragenen Resultate der einzelnen Hauptämter ist eine Vergleichung mit den Resultaten der vorhergegangenen Uebersicht nicht erforderlich.

Vereins-Staaten resp. deren Haupt-Aemter.	I. Lage des Prozeßwesens im Allgemeinen,									
	Zahl der Prozesse, welche		3.	Davon sind im Jahre 1850 völlig abgemacht				Ende des Jahres		
				bei den Zoll-Behörden, resp. in administrativem Wege,						
	1. am Schlusse des Jahres 1849 unbeendet geblieben sind. *	2. im abgelaufenen Jahre neu zugekommen sind.	Summa.	4. durch das abgekürzte Verfahren bei freiwilliger Strafentrichtung.	5. außerdem.	6. bei den Gerichts-Behörden.	7. Summa.	8. bei den Haupt-Aemtern. *	9. bei den Unter-Aemtern (in der Instruktion befindlich). *	10. bei den Haupt-Amts-Justitiarien (in Preußen). *
	* darunter	Prozesse,	welche zwar	entschieden,	aber noch	nicht	rechnungs-	mäßig	erledigt sind	(unter der

nach d

1850 und unbe... geblieben:	
11.	12. bei den Gerichten. *

nach dem Zustande am letzten December 1850.

1850 sind unbeendigt geblieben:			Von den am Schlusse des Jahres 1850 noch unbeendet gewesenen Prozessen sind anhängig geworden:									Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
in der außergerichtlichen Rekurs-Instanz.	bei den Gerichten.	Summa.	vor dem Jahre 1847.	in 1847.	in 1848.	in 1849.	in 1850.	in 18	in 18	in 18	Summa (wie Spalte 13).	
*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
Linie	mit rother	Schrift).										

Vereins-Staaten resp. deren Haupt-Aemter.	II. Die im Jahre 1850 anhängig gewordenen Prozesse betrafen								
	1.	Defraudationen an den			5.	6.	Von den Contrebande- und Defraudations-Prozessen Spalte 1—4 waren anhängig		
		2.	3.	4.			7.	8.	9.
	Contrebande.	Ein- resp. Durchgangs-Abgaben.	Ausgangs-Abgaben.	Uebergangs-Abgaben.	andere Contraventionen und Form-Verletzungen.	Summa (wie Abth. I. Spalte 2).	gegen Entsprungene oder Unbekannte.	gegen zur Untersuchung Gezogene.	Summa Spalte 7 und 8 (wie 1—4).

III. Ereignisse von Erheblichkeit bei der Grenz-Aufsicht.

1. Zahl der Beschlagnahmen von Erheblichkeit (mindestens 6 Rthl. od. 10½ Fl. defraudirte Gefälle) bei unmittelbaren Einschwärzungen über die Grenze (ebenso wegen Ausschwärzung u. d. Linie mit rother Schrift.)	Bei Wahrnehmung des Grenz-Aufsichts-Dienstes wurden: a. getödtet		Bei Wahrnehmung des Grenz-Aufsichts-Dienstes wurden: b. körperlich verletzt		6. Zahl der von der Grenz-Aufsicht (nicht den Abfertigungs-Beamten) wirklich ergriffenen Defraudanten, (mit rother Schrift unter der Linie: außerdem wegen Verbergens von Waaren unter der Bekleidung	Bemerkungen. (Hierher gehören z. B. die Notizen: a. weshalb die Zahl der Prozesse gegen Entsprungene oder Unbekannte (Abth. II. Spalte 7.) gegen die Zahl der Prozesse wider zur Untersuchung gezogene Personen (Abth. II. Spalte 8.) im Mißverhältnisse steht, insbesondere wenn die Zahl der Erstern 10 Prozent der Letztern übersteigt. b. auch weshalb die Zahl der ergriffenen Defraudanten (Abth. III. Spalte 6) gegen die Zahl der Prozesse wider zur Untersuchung Gezogene (Abth. II. Sp. 8.) wesentlich abweicht; u. s. w.)
	2. Aufsichts-Beamte.	3. Defraudanten.	4. Aufsichts-Beamte.	5. Defraudanten.		

IV. Uebersicht aller in 1850 geschehenen

Bei den, nach Abth. II. Spalte 1—4 ermittelten Contrebande- und Defraudationsfällen sind

Vereins-Staaten resp. deren Haupt-Aemter (Die an der Grenze nach der Folgeihrer Lage, dann die im Innern.)	2. b. 1. Ungebleichtes ein- u. zweidrähtiges Baumwollen-, dann zu Zetteln angelegtes ꝛc. Garn und Watten		2. b. 2. Ungebl. 3- u. mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte ꝛc. Garn.		2. c. Baumwollenwaaren.		6. d. Façonnirtes Eisen in Stäben ꝛc. Anker- und Schiffs-Ketten.		6. f. 2. Eisen-Waaren, grobe, die aus geschmiedetem Eisen ꝛc. gefertigt sind.		9. a Getreide.	22. a. Rohes Leinengarn. Maschinen-Gespinnst.		22. a. Rohes Leinengarn. Hand-Gespinnst.		22. b. Gebleichtes oder gefärbtes Garn.		22. c. Zwirn.		22. e. Rohe Leinwand roher Zwillich und Drillich		22. f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte Leinwand.	
	Ztr	Pfd	Ztr.	Pfd	Ztr.	Pfd	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd	Preuß. Scheffel.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd	Ztr.	Pfd

Beschlagnahmen.

A. folgende, nach den Tarifpositionen geordnete Gegenstände in Beschlag genommen worden: 1. beim Waaren-Eingange:

25. b.		Ausnahme		25. f.		25. g.		25. m.		25. o.		25 t.		25. v. 1.		25. v. 2.				25. x.		39. Vieh.		41. c.	
																Tabacks-Fabrikate.						a.	b.		
Branntwein, Rum ꝛc.		Franzbranntwein.		Wein und Most.		Butter.		Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate ꝛc.		Käse.		Salz.		Tabacksblätter, unbearbeitete		α. Rauchtaback in Rollen ꝛc.		β. Cigarren und Schnupftaback.		Raffinirter und Koch-Zucker.		Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder.	Anderes kleines Vieh	Wollene Zeug- ꝛc. Waaren, bedruckte, ungewalkte, gemusterte ꝛc. (gewalkte ꝛc. u. d. Linie.)	
Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Stück.	Stück.	Ztr.	Pfd.

Vereins-Staaten resp. deren Haupt-Aemter	noch IV. Uebersicht der Beschlagnahmen rc.									V. Resultate der Entscheidungen bei den im Jahre 1850 völlig abgemachten Prozessen.							
	2. beim Waaren-Ausgange:						B. Anderweite Gegenstände.			Zahl der Prozesse, in welchen nach der rechtskräftig gewordenen, event. also der letzten Entscheidung erkannt worden ist auf:							
	Abfälle (Knochen u. s. w.)		Lumpen.		Schaafwolle.		Bezeichnung derselben. (Beim Waaren-Ausgange mit rother Schrift u. d. Linie.)	Menge.		Defraudations resp. Contrebant-Strafe		Strafe für andere Contraventionen		Ohne Straffestsetzung sind beendet durch Niederschlagung, gerichtliche Freisprechung oder Lossprechung ab instantia		Summa (wie Abschnitt I. Spalte 7.)	
	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.		Ztr.	Pfd.	durch die Zoll-Behörden.	durch die Gerichts-Behörden.	durch die Zoll-Behörden	durch die Gerichts-Behörden	durch die Zoll-Behörden.	durch die Gerichts-Behörden.	durch die Zoll-Behörden.	durch die Gerichts-Behörden

VI. Erfolge der in 1850 ganz abgemachten Prozesse.												VII. Freiheits-Strafen wegen Zoll-Vergehen.					
Von den Gegenständen, womit die Defraude verübt worden, haben betragen:						Es sind aus diesen Prozessen wirklich bis zum Jahresschlusse eingekommen:						Zahl der Personen, gegen welche dergleichen in 1850 erkannt worden.		Zahl der Personen, welche im Jahre 1850			Bemerkungen.
a. die einfachen Gefälle.			b. die rechtskräftig erkannten Geldstrafen rc.			einfache Gefälle von den Gegenständen, womit die Defraude verübt worden.			Geldstrafen und Erlös aus Confiscationen.			Ueberhaupt.	darunter durch Umwandlung der Geld- in Freiheits-Strafe.	die Freiheits-Strafe abgebüßt haben.	sich der Freiheits-Strafe durch die Flucht entzogen haben. (vor der Abbüßung gestorben sind, unter der Linie mit rother Schrift).	begnadigt worden sind.	
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.						

Vereins-Staaten resp. deren Haupt-Aemter.	VIII. Strafen des Rückfalls. (Bei den Prozessen Abth. I. Spalte 7) des ersten			des ferneren			Bemerkungen, weshalb bei einzelnen Rückfällen die Gewerbs-Einstellung nicht Statt gefunden hat.
	Zahl überhaupt.	Auf dreimonatliche Gewerbseinstellung ist erkannt mal	Auf dreimonatliche Gewerbseinstellung und dieselbe vollstreckt worden mal	Zahl überhaupt.	Auf gänzliche Gewerbseinstellung ist erkannt mal	Auf gänzliche Gewerbseinstellung und dieselbe vollstreckt worden mal	

Anderweite Bemerkungen.

(Hierher gehören unter andern die Erläuterungen:

a. weshalb die neu zugekommenen Prozesse (Abth. I. Spalte 2.) gegen die letzte Uebersicht (für 1847) sich erheblich vermehrt oder vermindert haben; ob dies auf Defraudations- ꝛc. oder blose Ordnungs-Prozesse trifft;

b. wie sich hierzu die Zoll-Einnahmen verhalten;

c. weshalb die Zahl der am Jahres-Schlusse unbeendigt gebliebenen Prozesse erheblich höher oder niedriger ausgefallen ist, als in der vorhergegangenen Uebersicht (für 1847); (Abth. I. Spalte 8—13.)

d. weshalb sich die Beschlagnahmen (Abth. IV.) gegen die vorhergegangene Uebersicht (für 1847) wesentlich vermehrt oder vermindert haben;

e. aus welchen Gründen verhältnißmäßig viele Prozesse ohne Straf-Festsetzung erledigt worden sind (Abth V.);

f. weshalb die Einnahme aus Prozessen gegen die letzte vorhergegangene Uebersicht (für 1847) bedeutend höher oder geringer ausgefallen ist (Abth. VI.) u. s. w. — ferner

g. Bemerkungen über den Gang des Schleichhandels und über andere in den Bemerkungen zu der vom Gesammt-Verein gedruckten Uebersicht der Zoll-Straf-Fälle für 1844 angedeutete Verhältnisse.)

zum

1. In de
Preuß
lung
König
der i
in je
schnit
D
nisse
müsse
2. Zu 1
1848
Vers
Jan

Beilage XIV.
zu §. 48 des Protokolls.

Hierzu gehören die Beilagen I., II. und III.

Uebersicht

der

Bevölkerung

sämmtlicher

zum deutschen Zoll= und Handels=Vereine gehörender Staaten,

wie solche

nach den Zählungen Ende des Jahres 1846

den

Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen

für die Jahre 1847, dann 1848 und 1849

zum Grunde zu legen ist.

Nachrichtlich.

1. In dem Hannover=Oldenburgischen Steuer=Vereine findet, nach desfallsiger Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz=Ministeriums, die Volkszählung von 3 zu 3 Jahren am 1. Juli Statt und ist die letzte Zählung in diesem Vereine am 1. Juli 1845 erfolgt. Um doppelte Zählungen zu vermeiden, ist, auf den Wunsch der Königlich Hannöverschen Regierung, von Königlich Preußischer Seite — unter Voraussetzung des Einverständnisses der übrigen hohen Zoll=Vereins=Staaten — nachgegeben: daß das Ergebniß der, zu demselben Zeitpunkte auch in jenen Königlich Hannöverschen Landestheilen, welche zum Zollvereine gehören, ermittelten Bevölkerung, wie Abschnitt I. B. unter n. dieser Uebersicht geschehen ist, mit 13,814 Köpfen in Ansatz komme.
   Die Subdivision der gedachten Seelenzahl, nach Männern, Frauen u. s. w. hat für diesmal nach dem Verhältnisse in den, im engern Vereine mit Preußen stehenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen Statt finden müssen, weil der diesfallsige specielle Nachweis mangelte.
2. Zu I. B. h. Für das Herzogthum Anhalt-Köthen ist noch das Ergebniß der Zählung vom Dezember 1843 beibehalten, weil das Resultat der letzten Zählung noch nicht mitgetheilt ist, und es bleibt daher für dieses Vereinsland eine nachträgliche Berichtigung des Zahlen=Ansatzes, so wie der Nachweis der Anzahl der vorhandenen Familien vorbehalten.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe	Kinder unter 14 Jahren. männlich. Köpfe	Kinder unter 14 Jahren. weiblich. Köpfe
I.	Königreich **Preußen,** mit Ausschluß des Fürstenthums Neuenburg (nach Beilage I.)	3,122,945	5,069,568	5,262,618	2,818,236	2,758,364
	A. Davon sind abzusetzen:					
	a. die Garnison von Mainz	.	.	.	.	.
	b. die Einwohner in den, zum Thüringischen Vereine gehörenden landräthlichen Kreisen rc. einschließlich von 218 Köpfen in Abt-Löbnitz, welche im Thüringischen Vereine bei Sachsen-Meiningen eingerechnet werden (nach Beilage II. a.)	19,601	31,257	33,085	16,236	15,879
	c. die Einwohner in den, in den Hannover-Oldenburgischen Steuer-Verein aufgenommenen Preußischen Ortschaften (nach Beilage II. b.) . .	2,013	3,047	3,248	1,972	1,964
	d. die Einwohner in den, unter Herzoglich Braunschweigischer Verwaltung zum Zollvereine gehörenden Preuß. Ortschaften: Wolfsburg, Helingen, Heßlingen und Lüchtringen (nach Beilage III. a.)	606	975	1,031	488	487
	e. die Einwohner in den isolirt belegenen und vom Zoll-Verbande ausgeschlossenen Peußischen Ortschaften (nach Beilage III. b.)	372	632	641	403	382
	Summa A.	22,592	35,911	38,005	19,099	18,712
	Bleiben . . .	3,100,353	5,033,657	5,224,613	2,799,137	2,739,652
	B. Fremdherrliche Gebietstheile, welche mit Preußen an den gemeinschaftlichen Zöllen Theil nehmen. (Nach der Zeitfolge der Verträge.)					
	a. Die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen	7,685	10,787	11,618	5,472	5,373
	b. desgleichen Schwarzburg-Rudolstadt	3,207	4,692	5,069	2,467	2,408
	c. Die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben	1,911	2,651	2,987	1,403	1,498
	d. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg (Ober- und Unterherrschaft und Amt Mühlingen) . . .	10,608	15,811	17,289	7,772	7,694
	e. Die Fürstlich Lippeschen Ortschaften: Lipperode, Cappel und Grävenhagen	210	308	295	184	194
	Latus	23,621	34,249	37,258	17,298	17,167

stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militairstand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren. männlich.	Kinder unter 14 Jahren. weiblich.	Anzahl der Einwohner vom Militairstande.		a. auf den östlichen Verband	b. auf den westlichen Verband
Köpfe		Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe
15,908,786	18,783	142,732	28,813	16,244	16,373	204,162	16,112,948	11,904,149	4,208,799
.	256	4,262	358	237	237	5,094	5,094	.	5,094
96,457	370	3,351	590	354	347	4,642	101,099	101,099	.
10,231	.	.	.	.	.	.	10,231	.	10,231
2,981	.	.	.	.	.	.	2,981	1,107	1,874
2,058	.	.	.	.	.	.	2,058	1,789	269
111,727	626	7,613	948	591	584	9,736	121,463	103,995	17,468
15,797,059	18,157	135,119	27,865	15,653	15,789	194,426	15,991,485	11,800,154	4,191,331
33,250	* .	* .	* .	* .	* .	* .	33,250	33,250	.
14,636	* .	* .	* .	* .	* .	* .	14,636	14,636	.
8,539	* .	* .	* .	* .	* .	* .	8,539	8,539	.
48,566	32	175	48	25	30	278	48,844	48,844	.
981	.	.	.	.	.	.	981	.	981
105,972	32	175	48	25	30	278	106,250	105,269	981

*) Das Militair ist nicht besonders angegeben, sondern bei der Civil-Bevölkerung mit in Ansatz gebracht.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren.	
					männlich.	weiblich.
			Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
noch I.	Transport	23,621	34,249	37,258	17,298	17,167
	f. die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg	179	303	320	151	159
	g. das Herzogthum Anhalt-Dessau (Hauptland und die Aemter Sandersleben und Groß-Alsleben)	13,364	19,316	22,481	10,276	10,094
	h. das Herzogthum Anhalt-Köthen (Hauptland und die Grafschaft Warmsdorf)	* .	13,469	14,922	6,878	6,837
	i. das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Volkenrode.	566	924	939	451	471
	k. das Landgräflich-Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim	2,971	4,484	4,726	2,389	2,361
	l. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld.	5,666	9,598	10,066	5,057	4,835
	m. das Fürstenthum Waldeck	9,338	15,050	18,094	9,031	8,537
	n. die Königlich Hannöversche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode	† 3,260	† 4,458	† 4,792	† 2,260	† 2,304
	o. das Herzoglich Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde.	5,993	8,048	8,803	4,152	4,232
	p. das Fürstenthum Lippe	21,619	34,120	34,668	18,149	17,567
	q. das Fürstenthum Pyrmont	1,348	2,053	2,375	1,113	1,050
	Summa B.	* 87,925	146,072	159,444	77,205	75,614
	Hierzu die vorseitig verbliebenen	3,100,353	5,033,657	5,224,613	2,799,137	2,739,652
	Preußen überhaupt	3,188,278	5,179,729	5,384,057	2,876,342	2,815,266
	Außerdem: das Großherzogthum **Luxemburg**	39,167	60,209	61,559	32,178	31,486

* Nach der Zählung vom Decbr. 1843, worüber das Weitere die nachrichtliche Bemerkung unter 2 auf dem Titel ergiebt. Die Zahl der Familien ist bei Anhalt-Köthen damals nicht ermittelt.
† Nach der Zählung vom 1. Juli 1845, weshalb auf die nachrichtliche Bemerkung auf dem Titelblatte Bezug genommen wird.

stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militairstand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren: männlich.	Kinder unter 14 Jahren: weiblich.	Anzahl der Einwohner vom Militairstande.		a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
105,972	32	175	48	25	30	278	106,250	105,269	981
933	.	.	.	.	.	.	933	933	.
62,167	27	809	56	33	17	915	63,082	63,082	.
42,106	* .	* .	* .	* .	* .	* .	42,106	42,106	.
2,785	* .	* .	* .	* .	* .	* .	2,785	2,785	.
13,960	* .	* .	* .	* .	* .	* .	13,960	.	13,960
29,556	73	352	77	35	48	512	30,068	.	30,068
50,712	22	192	49	24	10	275	50,987	.	50,987
13,814	* .	* .	* .	* .	* .	* .	13,814	13,814	.
25,235	1	139	1	1	.	141	25,376	25,376	.
104,504	290	302	119	77	63	561	105,065	.	105,065
6,591	2	17	3	2	2	24	6,615	.	6,615
458,335	447	1,986	353	197	170	2,706	461,041	253,365	207,676
5,797,059	18,157	135,119	27,865	15,653	15,789	194,426	15,991,485	11,800,154	4,191,331
6,255,394	18,604	137,105	28,218	15,850	15,959	197,132	16,452,526	12,053,519	4,399,007
185,432	92	394	107	103	104	708	186,140	.	186,140

* Das Militair ist nicht besonders angegeben, sondern bei der Civil-Bevölkerung mit in Ansatz gebracht.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe	Kinder unter 14 Jahren. männlich. Köpfe	Kinder unter 14 Jahren. weiblich. Köpfe
II.	**Königreich Bayern.**					
1.	Regierungs-Bezirk Oberbayern	155,095	249,145	265,178	83,202	86,794
2.	" " Niederbayern	119,612	193,148	204,251	69,550	71,764
3.	" " Pfalz	124,972	185,144	199,767	107,844	107,151
4.	" " Oberpfalz und Regensburg . .	105,572	154,120	176,245	64,844	66,546
5.	" " Oberfranken	121,046	161,525	179,368	76,643	77,579
6.	" " Mittelfranken	115,265	176,870	197,455	72,722	74,440
7.	" " Unterfranken und Aschaffenburg	130,256	196,922	216,329	84,513	85,312
8.	" " Schwaben und Neuburg . . .	131,704	186,718	214,309	72,174	75,740
	Summa	1,003,522	1,503,592	1,652,902	631,492	645,326
	Dazu:					
	a. von Sachsen-Weimar, das enclavirte Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers . .	899	1,295	1,401	535	533
	b. von Sachsen-Coburg-Gotha, das enclavirte Amt Königsberg	* .	843	929	361	364
	Beträgt zusammen	*1,004,421	1,505,730	1,655,232	632,388	646,223
	Dagegen geht ab: die im Sächsischen Gebiete liegende Königlich Bayerische Enclave Kaulsdorf, welche bei der Bevölkerung des Thüringischen Vereins mit zugerechnet wird	110	128	164	71	72
	Bleiben für **Bayern** überhaupt	*1,004,311	1,505,602	1,655,068	632,317	646,151
III.	**Königreich Sachsen.**					
1.	Kreis-Direktion Budissin	66,280	96,315	103,680	42,062	43,160
2.	" " Dresden	106,780	151,940	166,539	73,529	72,575
3.	" " Leipzig	89,943	138,417	145,358	67,526	66,315
4	" " Zwickau	139,722	210,959	222,865	116,298	119,126
	Summa **Sachsen**	402,725	597,631	638,442	299,415	301,176

* Die Zahl der Familien ist von dem Amts-Bezirke Königsberg nicht mitgetheilt.

...stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militairstand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren. männlich.	Kinder unter 14 Jahren. weiblich.	Anzahl der Einwohner vom Militairstande.		a. auf den östlichen Verband	b. auf den westlichen Verband
Köpfe		Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe
684,319	773	19,125	1,010	556	534	21,225	705,544	.	705,544
538,713	134	4,663	145	84	104	4,996	543,709	.	543,709
599,906	226	8,018	255	137	154	8,564	608,470	.	608,470
461,755	116	5,534	140	74	103	5,851	467,606	.	467,606
495,115	188	5,522	244	145	137	6,048	501,163	.	501,163
521,487	191	5,838	234	125	182	6,379	527,866	.	527,866
583,076	179	8,493	239	123	149	9,004	592,080	.	592,080
548,941	291	8,753	376	200	166	9,495	558,436	.	558,436
4,433,312	2,098	65,946	2,643	1,444	1,529	71,562	4,504,874	.	4,504,874
3,764	* .	* .	* .	* .	* .	* .	3,764	.	3,764
2,497	.	.	.	.	.	.	2,497	.	2,497
4,439,573	2,098	65,946	2,643	1,444	1,529	71,562	4,511,135	.	4,511,135
435	.	.	.	.	.	.	435	.	435
4,439,138	2,098	65,946	2,643	1,444	1,529	71,562	4,510,700	.	4,510,700
285,217	* .	* .	* .	* .	* .	* .	285,217	285,217	.
464,583	* .	* .	* .	* .	* .	* .	464,583	464,583	.
417,616	* .	* .	* .	* .	* .	* .	417,616	417,616	.
669,248	* .	* .	* .	* .	* .	* .	669,248	669,248	.
1,836,664	* .	* .	* .	* .	* .	* .	1,836,664	1,836,664	.

* Das Militär ist nicht besonders angegeben, sondern bei der Civil-Bevölkerung mit in Ansatz gebracht.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren. männlich. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren. weiblich. Köpfe.
IV.	**Königreich Württemberg.** (a.)					
1.	Neckar-Kreis*	110,248	164,723	170,048	79,366	81,277
2.	Schwarzwald-Kreis	99,734	140,527	154,097	76,841	79,289
3.	Jagst-Kreis	82,412	123,659	132,960	58,517	61,317
4.	Donau-Kreis	87,741	137,378	146,546	58,664	61,507
	Summa	380,135	566,287	603,651	273,388	283,390
	Hierzu:					
	a. das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, ohne die zu der Badischen Zoll-Verwaltung gehörenden Gebietstheile	8,361	13,293	14,385	5,975	6,275
	b. das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen	4,719	6,485	7,112	3,305	3,324
	Summa **Württemberg**	393,215	586,065	625,148	282,668	292,989
V.	**Großherzogthum Baden.** (b.)					
1.	Der See-Kreis, nach Abzug der Insel Reichenau, der Paradieser- und Kreuzlinger-Vorstadt von Constanz und des Ortes Büsingen	36,633	64,216	69,838	29,359	30,040
2.	Der Ober-Rhein-Kreis, mit Ausschluß der zum Amte Jestetten gehörenden Orte und Höfe: Jestetten mit Flachshof, Gänzenrieder-Hof und Neutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil und Beerwangen und Abführenhof bei Weisweil	67,978	118,203	125,846	56,335	54,806
3.	Der Mittel-Rhein-Kreis	91,107	147,291	156,510	78,108	78,504
4.	Der Unter-Rhein-Kreis. (Das frühere Condominat Widdern ist unter ausschließliche Hoheit von Württemberg gekommen)	73,006	113,791	121,573	58,528	57,816
	Summa	268,724	443,501	473,767	222,330	221,166
	Hierzu: die zur Großherzoglich Badischen Zoll-Verwaltung gehörenden Theile des Fürstenthums Sigmaringen	711	1,554	1,548	548	620
	Summa **Baden**	269,435	445,055	475,315	222,878	221,786

* Beim Neckar-Kreis ist die Bevölkerung des früheren Condominats Widdern, welches von 1846 ab unter ausschließliche Hoheit der Krone Württemberg getreten ist, mit eingerechnet.

Zu a. und b. Bei Württemberg und Baden umfassen die Bevölkerungs-Angaben den Civil- und Militairstand zusammen, indem besondere Angaben über die Militair-Bevölkerung nicht mitgetheilt worden sind.

stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militairstand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren: männlich.	weiblich.	Anzahl der Einwohner vom Militairstande.		a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
495,414	.	.	.	.	.	.	495,414	.	495,414
450,754	.	.	.	.	.	.	450,754	.	450,754
376,453	.	.	.	.	.	.	376,453	.	376,453
404,095	.	.	.	.	.	.	404,095	.	404,095
1,726,716	.	.	.	.	.	.	1,726,716	.	1,726,716
39,928	.	.	.	.	.	.	39,928	.	39,928
20,226	.	.	.	.	.	.	20,226	.	20,226
1,786,870	.	.	.	.	.	.	1,786,870	.	1,786,870
193,453	.	.	.	.	.	.	193,453	.	193,453
355,190	.	.	.	.	.	.	355,190	.	355,190
460,413	.	.	.	.	.	.	460,413	.	460,413
351,708	.	.	.	.	.	.	351,708	.	351,708
1,360,764	.	.	.	.	.	.	1,360,764	.	1,360,764
4,270	.	.	.	.	.	.	4,270	.	4,270
1,365,034	.	.	.	.	.	.	1,365,034	.	1,365,034

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren.	
					männlich.	weiblich.
			Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe
VI.	**Kurfürstenthum Hessen.**					
1.	Provinz Niederhessen (ohne den Kreis Schaumburg)	66,047	104,830	111,776	55,308	53,724
2.	„ Oberhessen	24,263	39,320	41,962	20,755	20,087
3.	„ Fulda	27,368	45,447	48,550	22,981	22,895
4.	„ Hanau	24,634	41,304	42,655	20,227	19,794
	Summa	142,312	230,901	244,943	119,271	116,500
	Hierzu: die Grafschaft Schaumburg, mit Ausschluß von Schöttlingen mit den Eichhöfen und dem Hofe Eichenbruch	7,159	11,875	12,505	5,903	5,879
	Beträgt zusammen	149,471	242,776	257,448	125,174	122,379
	Dagegen gehen ab: für den zum Thüringischen Verein gehörenden Kreis Schmalkalden	5,820	8,857	9,456	4,647	4,712
	Bleiben für das Kurfürstenthum **Hessen**	143,651	233,919	247,992	120,527	117,667
VII.	**Großherzogthum Hessen.**					
1.	Provinz Oberhessen	61,588	99,398	105,338	50,726	50,434
2.	„ Starkenburg	62,900	96,901	104,169	55,814	54,886
3.	„ Rheinhessen	45,206	72,636	77,981	36,620	36,140
	Summa	169,694	268,935	287,488	143,160	141,460
	Hierzu: das Landgräflich Hessische Oberamt Homburg . .	2,133	3,752	3,605	1,517	1,490
	Summa Großherz. **Hessen**	171,827	272,687	291,093	144,677	142,950
VIII.	**Thüringen.**					
1.	Von Preußen: die Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück; die Dörfer Kischlitz und Mollschütz .	19,556	31,180	33,008	16,195	15,856
2.	Von Bayern: die Enclave Kaulsdorf	110	128	164	71	72
3.	Vom Kurfürstenth. Hessen: der Kreis Schmalkalden	5,820	8,857	9,456	4,647	4,712
	Latus	25,486	40,165	42,628	20,913	20,640

stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militairstand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren. männlich.	Kinder unter 14 Jahren. weiblich.	Anzahl der Einwohner vom Militair-stande.		a. auf den östlichen Verband	b. auf den westlichen Verband
Köpfe		Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe
325,638	531	2,990	878	496	438	4,802	330,440	.	330,440
122,124	61	102	88	66	52	308	122,432	.	122,432
139,873	96	483	150	101	106	840	140,713	.	140,713
123,980	90	460	130	95	117	802	124,782	.	124,782
711,615	778	4,035	1,246	758	713	6,752	718,367	.	718,367
36,162	14	16	17	12	16	61	36,223	.	36,223
747,777	792	4,051	1,263	770	729	6,813	754,590	.	754,590
27,672	9	10	11	7	7	35	27,707	.	27,707
720,105	783	4,041	1,252	763	722	6,778	726,883	.	726,883
305,896	162	4,074	89	35	47	4,245	310,141	.	310,141
311,770	1,131	3,808	816	352	347	5,323	317,093	.	317,093
223,377	263	1,840	120	57	51	2,068	225,445	.	225,445
841,043	1,556	9,722	1,025	444	445	11,636	852,679	.	852,679
10,364	8	83	13	9	4	109	10,473	.	10,473
851,407	1,564	9,805	1,038	453	449	11,745	863,152	.	863,152
96,239	370	3,351	590	354	347	4,642	100,881	100,881	.
435	.	.	.	.	.	.	435	435	.
27,672	9	10	11	7	7	35	27,707	27,707	.
124,346	379	3,361	601	361	354	4,677	129,023	129,023	.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren.	
					männlich.	weiblich.
			Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
	Transport	25,486	40,165	42,628	20,913	20,640
VIII.	Noch **Thüringen.**					
4.	Von Sachsen-Weimar: das Großherzogthum, ausschließlich der Aemter Ostheim, Allstedt und Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers	52,063	83,390	86,447	37,533	37,900
5.	Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, einschließlich Abt-Löbnitz mit 218 Köpfen	32,445	53,172	56,770	25,527	25,264
6.	Das Herzogthum Sachsen-Altenburg . . .	27,154	43,167	45,545	20,426	19,681
7.	Das Herzogthum Sachsen-Coburg, ausschließlich des Amtes Königsberg	8,944	13,395	15,188	6,362	6,568
8.	Das Herzogthum Sachsen-Gotha, ausschließlich des Amtes Volkenrode	23,394	34,331	35,653	15,387	15,050
9.	Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft	6,032	8,516	8,975	3,956	3,985
10.	Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft	11,281	18,402	19,569	8,099	8,005
11.	Vom Fürstenthume Reuß:					
	a) Reuß-Schleiz, einschließlich der Hälfte der Pflege Saalburg (mit 1,543 Seelen) . . .	4,793	8,030	7,941	3,661	3,693
	b) Reuß-Greiz	6,904	11,739	11,793	5,785	5,714
	c) Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, einschließlich der Hälfte der Pflege Saalburg (mit 1,543 Seelen)	4,596	7,494	8,386	3,879	3,810
	d) Reuß-Gera, ausschließlich der Pflege Saalburg	6,196	10,137	10,684	4,626	4,560
	Summa **Thüringen**	209,288	331,938	349,579	156,154	154,870
	Nachrichtlich: Von den Vereins-Staaten unter 4 bis einschließlich 10 und 11 a. und c. ist das Militär nicht besonders angegeben, sondern bei der Civil-Bevölkerung mit in Ansatz gebracht.					
IX.	Herzogthum **Braunschweig.**					
1.	Kreis-Direktion Braunschweig, mit Ausnahme der dem Steuervereine angeschlossenen Ortschaften: Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und Woltorf	13,174	21,007	23,494	8,290	7,911
2.	Kreis-Direktion Wolfenbüttel, ausschließlich der Enclaven: bei Goslar, Ocker, des Wirthshauses zur Rast bei Oelber a. W. W. und Oelsburg .	12,113	17,204	18,768	7,674	7,719
	Latus	25,287	38,211	42,262	15,964	15,630

stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militairstand.							Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren: männlich.	weiblich.	Anzahl der Einwohner vom Militair-stande.	Gesammt-Bevölkerung.	a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
124,346	379	3,361	601	361	354	4,677	129,023	129,023	.
245,270	.	.	.	.	.	.	245,270	245,270	.
160,733	.	.	.	.	.	.	160,733	160,733	.
128,819	.	.	.	.	.	.	128,819	128,819	.
41,513	.	.	.	.	.	.	41,513	41,513	.
100,421	.	.	.	.	.	.	100,421	100,421	.
25,432	.	.	.	.	.	.	25,432	25,432	.
54,075	.	.	.	.	.	.	54,075	54,075	.
23,325	.	.	.	.	.	.	23,325	23,325	.
35,031	17	72	24	16	16	128	35,159	35,159	.
23,569	.	.	.	.	.	.	23,569	23,569	.
30,007	66	67	19	14	15	115	30,122	30,122	.
992,541	462	3,500	644	391	385	4,920	997,461	997,461	.
60,702	171	1,457	292	104	111	1,964	62,666	62,666	.
51,365	18	316	36	11	19	382	51,747	47,108	4,639
112,067	189	1,773	328	115	130	2,346	114,413	109,774	4,639

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren.	
					männlich.	weiblich.
			Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe
	Transport	25,287	38,211	42,262	15,964	15,630
IX.	Noch Herzogthum **Braunschweig**.					
3.	Kreis-Direktion Helmstädt, mit Ausschluß des Amts Calvörde	9,473	13,359	14,210	5,818	5,642
4.	Kreis-Direktion Holzminden, mit Ausschluß des Amtes Thedinghausen und der Ortschaften: Bisperode, Bessingen und Harderode	8,007	12,498	12,867	6,492	6,245
5.	Kreis-Direktion Gandersheim, ausschließlich Bodenburg, Oestrum, Ostharingen, Volkersheim, Schlewecke und Nienhagen	8,714	12,662	13,941	6,656	6,498
6.	Die seit dem 1. Dezember 1845 dem Zoll-Vereine angeschlossenen Kommunion-Besitzungen	* .	* .	* .	* .	* .
	Summa	51,481	76,730	83,280	34,930	34,015
	Hierzu:					
	a) die Preußischen, unter Braunschweigischer Zoll-Verwaltung stehenden Ortschaften: Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen	606	975	1,031	488	487
	b) die dem Zoll-Vereine unter Braunschweigischer Verwaltung angeschlossenen Hannöverischen Landestheile (*)	* .	* .	* .	* .	* .
	Braunschweig überhaupt	52,087	77,705	84,311	35,418	34,502
X.	Herzogthum **Nassau**.					
1.	Amts-Bezirk Braubach	2,648	3,763	3,788	1,871	1,887
2.	" " Diez	4,009	5,682	5,429	2,860	2,845
3.	" " Dillenburg	4,445	5,654	5,780	2,805	2,783
4.	" " Eltville	2,806	4,146	4,230	2,078	2,038
5.	" " Hachenburg	2,872	3,897	3,738	2,309	2,224
6.	" " Hadamar	4,597	6,158	6,145	3,502	3,495
7.	" " Herborn	4,033	5,403	5,293	2,496	2,489
8.	" " Hochheim	3,441	4,321	4,536	2,324	2,337
	Latus	28,851	39,024	38,939	20,245	20,098

(*) In Folge einer Uebereinkunft zwischen der Herzoglich Braunschweigischen und der Königlich Hannöverischen Regierung hat eine Zählung im Dezember 1846 in diesen Landestheilen nicht Statt gefunden, sondern die Bevölkerung ist nach der letzten Zählung vom 1. Juli 1845 angesetzt.

* Die in diese Spalten gehörigen Angaben sind nicht mitgetheilt worden.

ſtand.	B. Nach den Erhebungen über den Militairſtand.						Geſammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilſtande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren. männlich.	Kinder unter 14 Jahren. weiblich.	Anzahl der Einwohner vom Militairſtande.		a. auf den öſtlichen Verband	b. auf den weſtlichen Verband
Köpfe		Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe
112,067	189	1,773	328	115	130	2,346	114,413	109,774	4,639
39,029	5	140	6	2	6	163	39,192	39,192	.
38,102	6	162	12	3	3	180	38,282	.	38,282
39,757	4	181	9	4	3	197	39,954	.	39,954
142	.	.	.	.	.	.	142	.	142
229,097	204	2,265	355	124	142	2,886	231,983	148,966	83,017
2,981	.	.	.	.	.	.	2,981	1,107	1,874
13,555	.	.	.	.	.	.	13,555	7,610	5,945
245,633	204	2,265	355	124	142	2,886	248,519	157,683	90,836
11,309	.	.	.	.	.	.	11,309	.	11,300
16,816	.	.	.	.	.	.	16,816	.	16,816
17,022	.	.	.	.	.	.	17,022	.	17,022
12,492	.	.	.	.	.	.	12,492	.	12,492
12,168	.	.	.	.	.	.	12,168	.	12,168
19,300	.	.	.	.	.	.	19,300	.	19,300
15,681	.	.	.	.	.	.	15,681	.	15,681
13,518	.	.	.	.	.	.	13,518	.	13,518
118,306	.	.	.	.	.	.	118,306	.	118,306

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren.	
					männlich.	weiblich.
			Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
	Transport	28,851	39,024	38,939	20,245	20,098
	Noch					
X.	Herzogthum **Nassau**.					
9.	Amts-Bezirk Höchst	4,195	5,671	5,961	3,131	3,143
10.	" " Idstein	4,266	6,059	5,993	3,240	3,311
11.	" " Königstein	3,788	5,285	5,350	2,780	2,804
12.	" " Limburg	3,891	5,290	5,473	2,730	2,744
13.	" " Marienberg	2,234	2,975	2,868	1,741	1,749
14.	" " Montabaur	4,074	5,679	5,762	3,321	3,185
15.	" " Nassau	3,111	4,263	4,249	2,229	2,195
16.	" " Nastätten	2,992	4,134	4,054	2,138	2,032
17.	" " Reichelsheim	403	531	536	245	237
18.	" " Rennerod	3,603	4,742	4,606	2,621	2,592
19.	" " Rüdesheim	3,005	4,253	4,356	2,216	2,102
20.	" " Runkel	3,666	4,705	4,655	2,510	2,521
21.	" " Schwalbach	2,818	3,697	3,859	1,984	1,980
22.	" " St. Goarshausen	2,930	3,997	3,866	1,909	1,911
23.	" " Selters	3,913	5,415	5,346	2,890	2,904
24.	" " Usingen	5,761	7,256	7,418	3,757	3,591
25.	" " Walmerod	3,628	4,932	4,957	2,681	2,510
26.	" " Wehen	2,501	3,426	3,360	1,927	1,875
27.	" " Weilburg	4,717	6,876	6,507	3,360	3,254
28.	Amt Wiesbaden	3,001	4,302	4,228	2,145	2,244
29.	Stadt Wiesbaden	3,266	5,400	5,564	2,076	1,950
	Summa **Nassau**	100,614	137,912	137,907	71,876	70,932
XI.	* Freie Stadt **Frankfurt a. M.**					
	a) In der Stadt und ihrer Gemarkung	8,659	22,982	23,348	5,568	5,652
	b) Auf den Dorfschaften	1,800	3,325	3,628	1,387	1,460
	Summa **Frankfurt a. M.**	10,459	26,307	26,976	6,955	7,112

* Nach Separat-Artikel 8 zum Artikel 18 des offenen Vertrages, wegen Beitritts der freien Stadt zum Zoll-Vereine, berechnen sich die Kopfantheile:
zu a. (4½fach) auf . . . . 257,136 Köpfe
zu b. (einfach) auf . . . . 9,800 "
Zusammen auf 266,936 Köpfe.

stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militairstand.							Davon treffen:	
				Kinder unter 14 Jahren:				a.	b.
Anzahl der Einwohner vom Civilstande. Köpfe.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	männlich. Köpfe.	weiblich. Köpfe.	Anzahl der Einwohner vom Militairstande. Köpfe.	Gesammt-Bevölkerung. Köpfe.	auf den östlichen Verband. Köpfe.	auf den westlichen Verband. Köpfe.
118,306	.	.	.	.	.	.	118,306	.	118,306
17,906	.	.	.	.	.	.	17,906	.	17,906
18,603	.	.	.	.	.	.	18,603	.	18,603
16,219	.	.	.	.	.	.	16,219	.	16,219
16,237	.	.	.	.	.	.	16,237	.	16,237
9,333	.	.	.	.	.	.	9,333	.	9,333
17,947	.	.	.	.	.	.	17,947	.	17,947
12,936	.	.	.	.	.	.	12,936	.	12,936
12,358	.	.	.	.	.	.	12,358	.	12,358
1,549	.	.	.	.	.	.	1,549	.	1,549
14,561	.	.	.	.	.	.	14,561	.	14,561
12,927	.	.	.	.	.	.	12,927	.	12,927
14,391	.	.	.	.	.	.	14,391	.	14,391
11,520	.	.	.	.	.	.	11,520	.	11,520
11,683	.	.	.	.	.	.	11,683	.	11,683
16,555	.	.	.	.	.	.	16,555	.	16,555
22,022	.	.	.	.	.	.	22,022	.	22,022
15,080	.	.	.	.	.	.	15,080	.	15,080
10,588	.	.	.	.	.	.	10,588	.	10,588
19,997	.	.	.	.	.	.	19,997	.	19,997
12,919	.	.	.	.	.	.	12,919	.	12,919
14,990	.	.	.	.	.	.	14,990	.	14,990
418,627	* .	* .	* .	* .	* .	* .	418,627	.	418,627
57,550	28	829	41	9	11	890	58,440	.	58,440
9,800	.	.	.	.	.	.	9,800	.	9,800
67,350	28	829	41	9	11	890	68,240	.	68,240

*) Beim Herzogthume Nassau ist das Militair nicht besonders angegeben, sondern unter der Civil-Bevölkerung mit in Ansatz gebracht.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Vereins-Staaten und Vereins-Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren.	
					männlich.	weiblich.
			Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe
	Wiederholung der Vereins-Staaten.					
1.	Königreich Preußen	*3,188,278	5,179,729	5,384,057	2,876,342	2,815,266
	Außerdem: Großherzogthum Luxemburg	39,167	60,209	61,559	32,178	31,486
2.	Königreich Bayern	*1,004,311	1,505,602	1,655,068	632,317	646,151
3.	" Sachsen	402,725	597,631	638,442	299,415	301,176
4.	" Württemberg	393,215	586,065	625,148	282,668	292,989
5.	Großherzogthum Baden	269,435	445,055	475,315	222,878	221,786
6.	Kurfürstenthum Hessen	143,651	233,919	247,992	120,527	117,667
7.	Großherzogthum Hessen	171,827	272,687	291,093	144,677	142,950
8.	Thüringen	209,288	331,938	349,579	156,154	154,870
9.	Herzogthum Braunschweig	* 52,087	* 77,705	* 84,311	* 35,418	* 34,502
10.	" Nassau	100,614	137,912	137,907	71,876	70,932
11.	Freie Stadt Frankfurt a. M.	10,459	26,307	26,976	6,955	7,112
	Gesammt-Bevölkerung	5,985,057	9,454,759	9,977,447	4,881,405	4,836,887
	Die Antheile an der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahme betragen hiernach:					
	a. für die Vereins-Staaten ohne Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.
	b. für die freie Stadt Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.
	Ueberhaupt	.	.	.	.	.

* Bezüglich der in diesen Spalten nicht überall vollständigen Angaben

Die Richtigkeit dieser Bevölkerungs-Uebersicht wird, auf den Grund der eingegangenen Mittheilungen über die Ermittelung der Bevölkerungs-Menge, hierdurch bescheiniget.

Berlin, den 15. November 1847.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

(gez.) **Henning.** **Meixner.**

Lehmann.

Henning, zugleich für Thüringen und Braunschweig. **Meixner.** **Lehmann.** **Herzog.** **Molter.** **Dupsing.**

stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militairstand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
				Kinder unter 14 Jahren.				a.	b.
Anzahl der Einwohner vom Civilstande. Köpfe	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe	männlich. Köpfe	weiblich. Köpfe	Anzahl der Einwohner vom Militairstande. Köpfe	Köpfe	auf den östlichen Verband Köpfe	auf den westlichen Verband Köpfe
16,255,394	18,604	137,105	28,218	15,850	15,959	197,132	16,452,526	12,053,519	4,399,007
185,432	92	394	107	103	104	708	186,140	.	186,140
4,439,138	2,098	65,946	2,643	1,444	1,529	71,562	4,510,700	.	4,510,700
1,836,664	* .	* .	* .	* .	* .	* .	1,836,664	1,836,664	.
1,786,870	* .	* .	* .	* .	* .	* .	1,786,870	.	1,786,870
1,365,034	* .	* .	* .	* .	* .	* .	1,365,034	.	1,365,034
720,105	783	4,041	1,252	763	722	6,778	726,883	.	726,883
851,407	1,564	9,805	1,038	453	449	11,745	863,152	.	863,152
992,541	* 462	* 3,500	* 644	* 391	* 385	* 4,920	997,461	997,461	.
245,633	* 204	* 2,265	* 355	* 124	* 142	* 2,886	248,519	157,683	90,836
418,627	* .	* .	* .	* .	* .	* .	418,627	.	418,627
67,350	28	820	41	9	11	890	68,240	.	68,240
29,164,195	23,835	223,885	34,298	19,137	19,301	296,621	29,460,816	15,045,327	14,415,489
.	.	.	.	.	.	.	29,392,576	15,045,327	14,347,249
.	.	.	.	.	.	.	266,936	.	266,936
.	.	.	.	.	.	.	29,659,512	15,045,327	14,614,185

sind zu vergleichen die Bemerkungen vorn bei den betreffenden Vereins-Staaten.

Biersack. Scholz. Coester.

ein zeln

Uebersicht

der

Bevölkerung

in den

einzelnen Provinzen und Regierungs-Bezirken des Preußischen Staates

nach der

am Ende des Jahres 1846

erfolgten amtlichen Zählung.



Laufende Nr.	Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe	Kinder unter 14 Jahren. männlich. Köpfe	Kinder unter 14 Jahren. weiblich. Köpfe
	I. In den östlichen Provinzen:					
1.	Provinz Ostpreußen.					
	a. Regierungsbezirk Königsberg	162,785	266,699	287,969	143,543	140,111
	b. " " Gumbinnen . . .	123,194	202,406	207,681	111,416	108,459
	Summa	285,979	469,105	495,650	254,959	248,570
2.	Provinz Westpreußen					
	a. Regierungsbezirk Danzig	78,678	124,983	131,268	71,528	70,963
	b. " " Marienwerder . . .	118,390	188,781	186,613	117,191	114,954
	Summa	197,068	313,764	317,881	188,719	185,917
3.	Provinz Posen.					
	a. Regierungsbezirk Posen	168,685	274,480	286,077	165,536	164,273
	b. " " Bromberg	88,041	138,227	138,729	92,724	90,872
	Summa	256,726	412,707	424,806	258,260	255,145
4.	Provinz Pommern.					
	a. Regierungsbezirk Stettin	104,588	167,819	173,173	100,094	97,586
	b. " " Köslin	78,979	131,083	135,413	83,097	80,114
	c. " " Stralsund	35,288	55,917	60,310	32,900	31,692
	Summa	218,855	354,819	368,896	216,091	209,392
5.	Provinz Schlesien.					
	a. Regierungsbezirk Breslau	236,045	363,392	402,786	193,314	192,034
	b. " " Oppeln	194,564	295,369	315,565	184,010	183,549
	c. " " Liegnitz	198,233	298,300	330,411	137,910	139,141
	Summa	628,842	957,061	1,048,762	515,234	514,724
	Latus	1,587,470	2,507,456	2,655,995	1,433,263	1,413,748

ſtand.	B. Nach den Erhebungen über den Militairſtand.						Geſammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilſtande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren: männlich.	Kinder unter 14 Jahren: weiblich.	Anzahl der Einwohner vom Militairſtande.		a. auf den öſtlichen Verband.	b. auf den weſtlichen Verband.
Köpfe.		Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
838,322	1,144	5,978	1,826	902	924	9,630	847,952	847,952	.
629,962	332	1,077	608	356	363	2,404	632,366	632,366	.
1,468,284	1,476	7,055	2,434	1,258	1,287	12,034	1,480,318	1,480,318	.
398,742	612	5,008	969	535	551	7,063	405,805	405,805	.
607,539	659	3,582	1,004	575	600	5,761	613,300	613,300	.
1,006,281	1,271	8,590	1,973	1,110	1,151	12,824	1,019,105	1,019,105	.
890,366	944	6,960	1,383	810	911	10,064	900,430	900,430	.
460,552	170	2,800	276	156	185	3,417	463,969	463,969	.
1,350,918	1,114	9,760	1,659	966	1,096	13,481	1,364,399	1,364,399	.
538,672	1,079	5,827	1,581	944	928	9,280	547,952	547,952	.
429,707	608	2,452	912	537	532	4,433	434,140	434,140	.
180,819	227	1,468	331	160	203	2,162	182,981	182,981	.
1,149,198	1,914	9,747	2,824	1,641	1,663	15,875	1,165,073	1,165,073	.
1,151,526	1,476	10,014	2,227	1,087	1,140	14,468	1,165,994	1,165,994	.
978,493	1,000	5,615	1,546	831	833	8,825	987,318	987,318	.
905,762	928	4,038	1,323	696	678	6,735	912,497	912,497	.
3,035,781	3,404	19,667	5,096	2,614	2,651	30,028	3,065,809	3,065,809	.
8,010,462	9,179	54,819	13,986	7,589	7,848	84,242	8,094,704	8,094,704	.

Laufende Nr.	Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren.	
					männlich.	weiblich.
			Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
	Transport	1,587,470	2,507,456	2,655,995	1,433,263	1,413,748
6.	Provinz Brandenburg.					
	a. Regierungsbezirk Potsdam mit Berlin .	225,734	400,825	402,654	195,630	190,825
	b. „ „ Frankfurt	165,212	262,435	276,706	146,944	144,405
	Summa	390,946	663,260	679,360	342,574	335,230
7.	Provinz Sachsen.					
	a. Regierungsbezirk Magdeburg	135,508	216,641	225,829	112,553	109,748
	b. „ „ Merseburg	143,482	227,573	241,349	124,948	122,468
	c. „ „ Erfurt	68,040	106,230	114,200	58,941	57,881
	Summa	347,030	550,444	581,378	296,442	290,097
	Summa zu I. östliche Provinzen	2,325,446	3,721,160	3,916,733	2,072,279	2,039,075
	II. In den westlichen Provinzen:					
8.	Provinz Westphalen.					
	a. Regierungsbezirk Münster . . .	73,396	141,754	145,177	66,667	64,147
	b. „ „ Minden	86,966	137,730	143,818	88,744	85,279
	c. „ „ Arnsberg	104,256	183,025	176,436	104,713	99,456
	Summa	264,618	462,509	465,431	260,124	248,882
9.	Rheinprovinz.					
	a. Regierungsbezirk Köln	92,539	155,392	154,735	85,081	81,682
	b. „ „ Düsseldorf	171,047	290,428	280,894	158,231	151,067
	c. „ „ Koblenz	99,819	156,872	156,355	87,956	86,047
	d. „ „ Trier	91,759	151,043	154,617	86,699	85,499
	e. „ „ Aachen	77,717	132,164	133,853	67,866	66,092
	Summa	532,881	885,899	880,454	485,833	470,407
	Summa zu II. westliche Provinzen	797,499	1,348,408	1,345,885	745,957	719,289
	Ueberhaupt in den östlichen und westlichen Provinzen	3,122,945	5,069,568	5,262,618	2,818,236	2,758,364

stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militairstand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren. männlich.	Kinder unter 14 Jahren. weiblich.	Anzahl der Einwohner vom Militairstande.		a. auf den östlichen Verband	b. auf den westlichen Verband
Köpfe		Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe
8,010,462	9,179	54,819	13,986	7,589	7,848	84,242	8,094,704	8,094,704	.
1,189,934	3,128	26,940	5,073	2,485	2,434	36,932	1,226,866	1,226,866	.
830,490	903	6,518	1,343	923	853	9,637	840,127	840,127	.
2,020,424	4,031	33,458	6,416	3,408	3 287	46,569	2,066,993	2,066,993	.
664,771	946	6,250	1,396	879	853	a. 9,378	674,149	674,149	.
716,338	779	5,794	1,106	690	758	8,348	724,686	724,686	.
337,252	571	4,429	876	545	515	6,365	343,617	343,617	.
1,718,361	2,296	16,473	3,378	2,114	2,126	24,091	1,742,452	1,742,452	.
11,749,247	15,506	104,750	23,780	13,111	13,261	154,902	11,904,149	11,904,149	.
417,745	254	2,393	417	218	271	3,299	421,044	.	421,044
455,571	364	2,995	579	352	336	4,262	459,833	.	459,833
563,630	181	576	255	198	183	1,212	564,842	.	564,842
1,436,946	799	5,964	1,251	768	790	8,773	1,445,719	.	1,445,719
476,890	453	6,150	745	417	391	7,703	484,593	.	484,593
880,640	473	5,211	766	502	495	6,974	887,614	.	887,614
487,230	760	9,740	1,177	700	710	b. 12,327	499,557	.	499,557
477,858	647	8,767	878	593	603	c. 10,841	488,699	.	488,699
399,975	145	2,150	216	153	123	2,642	402,617	.	402,617
2,722,593	2,478	32,018	3,782	2,365	2,322	40,487	2,763,080	.	2,763,080
4,159,539	3,277	37,982	5,033	3,133	3,112	49,260	4,208,799	.	4,208,799
15,908,786	18,783	142,732	28,813	16,244	16,373	204,162	16,112,948	11,904,149	4,208,799

a. Mit Einschluß des Telegraphen-Personals in Braunschweig und Hannover von resp. 53 und 14 Seelen.
b. Mit Einschluß der Preuß. Besatzung in Mainz von resp. 5,094 Seelen.
c. Mit Einschluß der Preuß. Besatzung in Luxemburg von resp. 4705 Seelen.

Nachweisung

der

Preußischen Ortschaften

nebst deren

Einwohner-Zahl,

welche

a) zum Thüringischen Handels- und Zollvereine gehören, und

b) dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine einverleibt sind,

nach der Zählung Ende des Jahres 1849.

Laufende Nr.	Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil					Einw.
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre. Köpfe.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren. männlich. Köpfe.	Kinder unter 14 Jahren. weiblich. Köpfe.	Anzahl der Einwohner vom Civilstande. Köpfe
	A. Die zum Thüring'schen Zoll-Verbande gehörenden Kreise und Ortschaften.						
1.	Im Regierungsbezirk Merseburg.						
	a) Dorf Kischlitz	11	21	27	4	13	65
	b) „ Mollschütz	12	23	18	9	6	56
	c) „ Abt-Löbnitz	45	78	80	38	27	223
	(Die Bevölkerung zu c. kommt bei Sachsen-Meiningen in Ansatz.)						
2.	Im Regierungsbezirk Erfurt.						
	a) der landräthliche Kreis Erfurt	9,105	15,518	16,432	7,267	7,150	46,367
	b) „ „ „ Schleusingen	7,917	11,765	12,377	6,667	6,404	37,213
	c) „ „ „ Ziegenrück	2,729	4,218	4,608	2,424	2,381	13,631
	Summa A.	19,819	31,623	33,542	16,409	15,981	97,555
	B. Die zum Hannover-Oldenburgischen Steuer-Vereine gehörenden Preußischen Ortschaften.						
	Im Regierungs-Bezirk Minden.						
	1. Maaßlingen	83	103	104	61	44	312
	2. Ovenstädt	88	137	144	97	98	474
	3. Hävern	42	69	79	47	49	244
	4. Windheim	156	276	261	155	160	852
	5. Döhren	121	204	221	136	112	673
	6. Seelenfeld	43	60	68	42	48	218
	7. Ilse	43	74	94	47	57	272
	8. Ivessen	50	93	93	63	42	291
	9. Neuenkirch	118	181	208	105	123	617
	10. Rosenhagen	52	92	75	52	53	272
	11. Göröpen und Bahlsen	51	93	92	74	48	307
	12. Lahde	95	179	171	88	94	532
	13. Bierde	83	135	138	72	68	413
	14. Quetzen	121	179	187	140	126	632
	15. Ilserhaide	80	129	128	83	72	412
	16. Raderhorst	71	130	106	58	51	345
	17. Heimsen	135	231	197	141	137	706
	18. Ilvese	95	141	173	120	101	535
	19. Frille	61	103	112	50	54	319
	20. Papinghausen	7	17	16	3	6	42
	21. Schlüsselburg mit Vorburg, dann Neubäuern und Röden	271	429	399	207	213	1,248
	22. Buchholz mit Klein-Leese	51	74	91	53	49	267
	23. Großenheerse	36	49	55	30	21	15[illegible]
	24. Reiningen	26	33	37	16	29	11[illegible]
	25. Würgassen	93	142	151	86	91	47[illegible]
	Summa B.	2,072	3,353	3,400	2,026	1,944	10,72[illegible]

...stand.	B. Nach den Erhebungen über den Militairstand.						Gesammt-Bevölkerung.	Davon treffen:	
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren. männlich.	weiblich.	Anzahl der Einwohner vom Militairstande.		a. auf den östlichen Verband	b. auf den westlichen Verband.
Köpfe		Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe
65	.	.	.	.	.	.	65	65	.
56	.	.	.	.	.	.	56	56	.
223	.	.	.	.	.	.	223	223	.
46,367	296	4,673	411	258	219	5,561	51,928	51,928	.
37,213	6	60	9	3	13	85	37,298	37,298	.
13,631	4	5	5	3	3	16	13,647	13,647	.
97,555	306	4,738	425	264	235	5,662	103,217	103,217	
312	.	.	.	.	.	.			
474	.	.	.	.	.	.			
244	.	.	.	.	.	.			
852	.	.	.	.	.	.			
673	.	.	.	.	.	.			
218	.	.	.	.	.	.			
272	.	.	.	.	.	.			
291	.	.	.	.	.	.			
617	.	.	.	.	.	.			
272	.	.	.	.	.	.			
307	.	.	.	.	.	.			
532	.	.	.	.	.	.			
413	.	.	.	.	.	.	10,723	.	10,723
632	.	.	.	.	.	.			
412	.	.	.	.	.	.			
345	.	.	.	.	.	.			
706	.	.	.	.	.	.			
535	.	.	.	.	.	.			
319	.	.	.	.	.	.			
42	.	.	.	.	.	.			
1,248	.	.	.	.	.	.			
267	.	.	.	.	.	.			
155	.	.	.	.	.	.			
115	.	.	.	.	.	.			
470	.	.	.	.	.	.			
10,723	.	.	.	.	.	.	10,723	.	10,72

Nachweisung

der

Preußischen Ortschaften

nebst deren

Einwohner-Zahl,

welche

a) unter der Herzoglich Braunschweigischen Zoll-Verwaltung stehen, und
b) wegen ihrer isolirten Lage vom Zoll-Verbande ausgeschlossen sind,

nach der Zählung Ende des Jahres 1846.

Laufende Nr.	Gebietstheile.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civil				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren.	
					männlich.	weiblich.
			Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.
	A. Die unter Herzoglich Braunschweigischer Verwaltung stehenden Preußischen Ortschaften.					
	a) Im Regierungsbezirk Magdeburg.					
1.	Wolfsburg					
2.	Hehlingen	227	360	402	156	155
3.	Heßlingen					
	b) Im Regierungsbezirk Minden.					
1.	Die Gemeinde Lüchtringen	388	544	629	311	336
	Summa A.	615	924	1,031	467	491
	B. Die isolirt belegenen und vom Zoll-Verbande ausgeschlossenen Ortschaften.					
	a) Im Regierungsbezirk Potsdam.					
1.	Die Ortschaft Drenikow	12	21	21	14	10
2.	„ „ Porep	36	52	50	36	31
3.	„ „ Succow	59	72	74	57	46
4.	Die Kolonie und das Erbpachtsvorwerk Groß-Menow	25	35	33	16	17
	b) Im Regierungsbezirk Stettin.					
1.	Die Rittergüter und Dörfer Zettemin	67	126	130	68	81
2.	„ „ Duckow	39	70	73	45	49
3.	„ „ Rottmannshagen	34	73	75	43	40
4.	„ „ Rützenfelde	20	29	43	27	20
5.	„ „ Karlsruhe	15	38	30	19	16
6.	„ „ Pinnow	31	64	58	27	24
	c) Im Regierungsbezirk Minden.					
1.	Die Glas-Fabrik Gernheim	41	67	77	34	48
	Summa B.	379	647	664	386	382

stand.		Davon treffen:		
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Gesammt-Bevölkerung.	a. auf den östlichen Verband.	b. auf den westlichen Verband.	Bemerkungen.
Köpfe	Köpfe	Köpfe	Köpfe	
1,107	1,107	1,107	.	Militair ist in allen unter den Abschnitten a. und b aufgeführten Ortschaften nicht vorhanden.
1 874	1,874	.	1,874	
2,981	2,981	1,107	1,874	
64	64	64	.	
178	178	178	.	
207	207	207	.	
118	118	118	.	
371	371	371	.	
236	236	236	.	
223	223	223	.	
125	125	125	.	
97	97	97	.	
170	170	170	.	
269	269	.	269	
2,058	2,058	1,789	269	

Beilage XVI.
Zu § 54. des Protokolls.

Zusammenstellung

der

nach dem Beschlusse der General-Konferenz anzuerkennenden Ausgaben für die Zoll-Erhebung und den Zollschutz an den Außengrenzen, so wie der sonstigen gemeinschaftlichen Kosten auf das Jahr 1844.

Vereins-Staaten.	I. Persönliche Ausgaben bei den Haupt-Zollämtern.			II. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern I. Klasse.			III. Persönliche Ausgaben für die Ansageposten bei den Haupt- und Neben-Zollämtern I. Klasse.			IV. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern II. Klasse.			V. Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung.			VI. Bureau- und Amtskosten der Haupt- und Neben-Zollämter I. und Ansageposten.			VII. Gehälter des Grenzschutz-Personals.			VIII. Equipage- und Pferde-Unterhaltungs-Gelder.			IX. Kosten der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine.			X. Auf gemeinschaftliche Kosten bestrittene sonstige Ausgaben.			Summa.		
	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
Preußen	a. 198,120	5	.	a. 57,712	15	.	a. 12,190	.	.	a. 26,030	.	.	a. 10,965	.	.	a. 17,980	.	.	a. 698,145	.	.	b. 89,667	3	9	g. 3,791	16	.	n. 2,344	17	6	1,157,591	.	3
																			c. 10,100	8	.				l. 16,657	.	.	o. 4,357	10	1			
																									k. 8,073	10	10	p. 700	.	.			
Außerdem:																									l. 191	28	1						
																									m. 565	6	.						
Luxemburg	b. 4,270	15	.	b. 2,650	.	.	.	.	.	* 1,620	.	.	* 540	.	.	b 450	.	.	b. 85,648	5	.	b. 3,280	.	.	.	.	.	.	.	.	98,458	20	.
Bayern	46,300	.	.	a. 24,370	.	.	a. 3,220	.	.	* 9,240	.	.	* 3,080	.	.	a. 5,100	.	.	195,510	.	.	b. 17,200	18	10	k. 295	16	3	.	.	.	304,386	29	1
																									m. 70	24	.						
Sachsen	a. 22,600	.	.	a. 8,410	.	.	1,840	.	.	* 3,600	.	.	* 1,200	.	.	a. 2,030	.	.	a. 78,240	.	.	7,020	.	.	.	.	.	.	.	.	125,498	15	.
																			c. 558	15	.												
Württemberg	6,100	.	.	640	.	.	.	.	.	* 610	.	.	* 70	.	.	460	.	.	9,420	.	.	a. 990	.	.	.	.	.	.	.	.	18,290	.	.
Baden	b. 45,341	2	10	b. 13,968	14	.	1,840	.	.	a. 4,044	.	.	a. 1,348	.	.	3,700	.	.	b. 201,269	3	2	a. 12,195	.	.	k. 1,359	16	3	.	.	.	299,171	10	3
																			d. 14,100	.	.				m. 6	4	.						
Kurhessen	a. 21,133	10	.	2,620	.	.	2,530	.	.	* 1,560	.	.	* 520	.	.	1,940	.	.	53,370	.	.	3,920	.	.	.	.	.	.	.	.	88,018	10	.
																			e. 425	.	.												
Großh. Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	h. 700	.	.	.	.	.	6,603	6	7
																									i. 4,800	.	.						
																									k. 1,103	6	7						
Braunschweig	21,400	.	.	10,820	.	.	a. 1,150	.	.	* 4,515	.	.	* 1,505	.	.	a. 2,120	.	.	a. 98,220	.	.	8,070	.	.	.	.	.	.	.	.	150,017	18	9
																			f. 2,217	18	9												
Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	k. 17	10	3	.	.	.	17	10	3
Summa	365,265	2	10	121,190	29	.	22,770	.	.	51,219	.	.	19,228	.	.	33,780	.	.	1,447,223	19	11	142,342	22	7	37,631	18	3	7,401	27	7	2,248,053	.	2

* Aversum.

Bemerkungen.

Es sind bezeichnet mit den Buchstaben:
a. die berichtigten Bauschsummen,
b. die wirklichen Ausgaben,
c. die besonderen Kosten für Verstärkung des Grenzschutzes,
d. die Aversal-Vergütung für den größeren Aufwand an Grenzzollverwaltungskosten,
e. Gehalte der Beamten bei dem Vorabfertigungs-Amte Münden,
f. die Umzugskosten an Preußische in den Braunschweigischen Dienst zeitweise übernommene Aufsichtsbeamte,
g. die Kosten für die Deklarationsanfertigung zu Emmerich,
h. Gehalte der Abfertigungsbeamten wegen der Abfertigungen auf dem Rhein,
i. Gehalte der Schiffsbegleiter auf dem Rhein und Main,
k. Diäten und Transportkosten derselben,
l. Prämien zur Beförderung des Schiffsverschlusses,
m. Prämien für Fahrten unter Schiffsverschluß,
n. Kosten des Central-Bureau,
o. Druck- und Buchbinderkosten wegen der Commerzial-Uebersichten und sonstigen statistischen Nachweisungen,
p. Gehalt des Revisors der Luxemburgischen Zollregister.

Die nicht besonders bezeichneten Beträge sind die vereinbarten Bauschsummen.

…nning, (…en und Braunschweig.) **Melxner.** **Lehmann.** **Herzog.** **Molter.** **Dussing.** **Biersack.** **Scholz.** **Coester.**

Beilage XVII.
zu §. 54 des Protokolls.

Definitive Abrechnung

über die

gemeinschaftlichen Einnahmen

an

Eingangs-Zollgefällen

für

das Jahr 1844.

Hierzu gehören:

Beilage I. über Theilung des Ertrags an Aus- und Durchgangs-Abgaben in den östlichen Preußischen Provinzen, in Sachsen, Thüringen und Braunschweig ohne dessen Harz-Weser-Distrikt.

Beilage II. über Theilung des Aufkommens an Aus- und Durchgangs-Zoll in den übrigen Theilen des Vereins.

Beilage III. definitive Berechnung des der freien Stadt Frankfurt gebührenden Nachschusses.

Beilage IV. Berechnung der Alimentirungs-Entschädigungen.

1. №	2. Vereins-Staaten.	3. Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im 1. bis incl. 4. Quartal 1844. 4. Eingangs-Abgabe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	5. Andere Einnahmen. Rthlr.	Sgr.	Pf.	6. Eingezogene Register-Defekte. Rthlr.	Sgr.	Pf.	7. Zusammen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Preußen	*15,787,486	17,739,462	11	10	.	.	.	1,980	7	2	17,741,442	19	.
	Außerdem: Luxemburg	179,904	94,617	5	2	.	.	.	24	19	.	94,641	24	2
2.	Bayern	4,444,918	1,795,089	9	5	.	.	.	1,120	11	5	1,796,209	20	10
3.	Sachsen	1,757,800	1,821,199	1	6	.	.	.	107	8	6	1,821,306	10	.
4.	Württemberg	1,739,706	408,549	8	4	a. 2,008	3	5	409	13	5	410,966	25	2
5.	Baden	1,332,317	1,186,564	22	6	b. 6,469	5	9	227	5	9	1,193,261	4	.
6.	Kurf. Hessen	719,320	478,665	.	9	c. 23	29	.	83	11	6	478,772	11	3
7.	Großh. Hessen	844,655	524,692	8	.	.	.	.	12	22	7	524,705	.	7
8.	Thüringen	974,184	336,018	6	.	.	.	.	26	24	10	336,045	.	10
9.	Braunschweig	239,744	319,106	24	1	d. 7,027	4	11	34	23	8	326,168	22	8
10.	Nassau	412,271	71,227	24	10	e. 2	8	7	7	16	1	71,237	19	6
11.	Frankfurt a. M.	.	824,501	12	.	f. 2,043	9	9	84	18	7	826,629	10	4
	Summa	28,432,305	25,599,693	14	5	17,574	1	5	4,119	2	6	25,621,386	18	4

* siehe Spalte 37. die Bemerkung.

a. Wirthschafts-Abgaben für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1844.
b. Accis- und Ohmgeld vom Schweizer-Seeweine.
c. Bleigelder von dem Vorabfertigungsamte in Hannöverisch Münden.
d. Nachsteuer aus dem Weser-Leine-Distrikt.
e. Erlös für nicht abgenommenes Niederlagegut.
f. Blei- und Zettelgelder.

Davon gehen ab:														
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision. 8.			Zurückgezahlte irrthümlich erhoben gewesene Gefälle. 9.			Vergütungen für exportirte Gegenstände. 10.			Zusammen. 11.			Bleiben. 12.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
48	4	.	8,598	.	1	172,894	20	.	181,540	24	1	17,559,901	24	11
1	3	.	83	19	.	.	.	.	84	22	.	94,657	2	2
1,244	12	.	934	12	3	.	.	.	2,178	24	3	1,794,030	26	7
71	17	6	434	17	.	339	13	6	845	18	.	1,820,460	22	.
33	20	3	518	29	2	1,831	29	2	2,384	18	7	408,582	6	7
57	25	2	2,360	17	8	15,526	11	2	17,944	24	.	1,175,316	10	.
.	4	6	156	11	6	.	.	.	156	16	.	478,615	25	3
4	16	.	20	4	.	1,777	5	5	1,801	25	5	522,903	5	2
34	27	6	.	.	.	.	.	.	34	27	6	336,010	3	4
48	19	1	537	.	11	.	.	.	585	20	.	325,583	2	8
2	5	2	60	2	7	.	.	.	62	7	9	71,175	11	9
5	13	9	277	9	2	.	.	.	282	22	11	826,346	17	5
1,552	17	11	13,981	3	4	192,369	19	3	207,903	10	6	25,413,183	7	10

1. №	2. Vereins-Staaten.	3. Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im 1. bis incl. 4. Quartal 1844. 4. Eingangs-Abgabe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	5. Andere Einnahmen.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	6. Eingezogene Register-Defekte. Rthlr.	Sgr.	Pf.	7. Zusammen. Rthlr.	Sgr.	Pf.	8. Registr… aus Be… lassun… der Reg… Reis… Rthlr.
1.	Preußen	*15,787,486	17,739,462	11	10		.	.	.	1,980	7	2	17,741,442	19	.	48
	Außerdem: Luxemburg	179,904	94,617	5	2		.	.	.	24	19	.	94,641	24	2	1
2.	Bayern	4,444,918	1,795,089	9	5		.	.	.	1,120	11	5	1,796,209	20	10	1,244
3.	Sachsen	1,757,800	1,821,199	1	6		.	.	.	107	8	6	1,821,306	10	.	71
4.	Württemberg	1,739,706	408,549	8	4	a.	2,008	3	5	409	13	5	410,966	25	2	33
5.	Baden	1,332,317	1,186,564	22	6	b.	6,469	5	9	227	5	9	1,193,261	4	.	57
6.	Kurf. Hessen	719,320	478,665	.	9	c.	23	29	.	83	11	6	478,772	11	3	.
7.	Großh. Hessen	844,655	524,692	8	.		.	.	.	12	22	7	524,705	.	7	4
8.	Thüringen	974,184	336,018	6	.		.	.	.	26	24	10	336,045	.	10	34
9.	Braunschweig	239,744	319,106	24	1	d.	7,027	4	11	34	23	8	326,168	22	8	48
10.	Nassau	412,271	71,227	24	10	e.	2	8	7	7	16	1	71,237	19	6	2
11.	Frankfurt a. M.	.	824,501	12	.	f.	2,043	9	9	84	18	7	826,629	10	4	5
	Summa	28,432,305	25,590,693	14	5		17,574	1	5	4,119	2	6	25,621,386	18	4	1,552

* siehe Spalte 37. die Bemerkung.

a. Wirthschafts-Abgaben für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1844.
b. Accis- und Ohmgeld vom Schweizer-Seeweine.
c. Bleigelder von dem Vorabfertigungsamte in Hannöverisch Münden.
d. Nachsteuer aus dem Weser-Leine-Distrikt.
e. Erlös für nicht abgenommenes Niederlagegut.
f. Blei- und Zettelgelder.

Davon gehen ab:

Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision. 8. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zurückgezahlte irrthümlich erhoben gewesene Gefälle. 9. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Vergütungen für exportirte Gegenstände. 10. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. 11. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben. 12. Rthlr.	Sgr.	Pf.
48	4	.	8,598	.	1	172,894	20	.	181,540	24	1	17,559,901	24	11
1	3	.	83	19	.	.	.	.	84	22	.	94,557	2	2
1,244	12	.	934	12	3	.	.	.	2,178	24	3	1,794,030	26	7
71	17	6	434	17	.	339	13	6	845	18	.	1,820,460	22	.
33	20	3	518	29	2	1,831	29	2	2,384	18	7	408,582	6	7
57	25	2	2,360	17	8	15,526	11	2	17,944	24	.	1,175,316	10	.
.	4	6	156	11	6	.	.	.	156	16	.	478,615	25	3
4	16	.	20	4	.	1,777	5	5	1,801	25	5	522,903	5	2
34	27	6	.	.	.	.	.	.	34	27	6	336,010	3	4
48	19	1	537	.	11	.	.	.	585	20	.	325,583	2	8
2	5	2	60	2	7	.	.	.	62	7	9	71,175	11	9
5	13	9	277	9	2	.	.	.	282	22	11	826,346	17	5
1,552	17	11	13,981	3	4	192,369	19	3	207,903	10	6	25,413,483	7	10

Bleiben. 13.			Es treten hinzu: die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle 14.				der Frankfurter Meß-Rabatt 15.			der Rabatt auf Gegenstände übersundischen Ursprungs 16.			Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme. 17.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
17,559,901	24	11		27,450	22	4	18,418	12	.	69,879	13	2	17,675,803	25	7
			a.	153	13	2									
94,557	2	2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	94,557	2	2
1,794,030	26	7		3,493	11	2	.	.	.	.	.	.	1,797,678	23	9
			a.	39	16	.									
			b.	115	.	.									
1,820,460	22	.	c.	43	28	6	.	.	.	.	.	.	1,820,504	20	6
408,582	6	7	d.	8,089	14	6	.	.	.	.	.	.	428,630	27	11
			e.	11,959	6	10									
1,175,316	10	.		609	8	10	.	.	.	.	.	.	1,175,925	18	10
478,615	25	3		284	3	6	.	.	.	.	.	.	478,936	25	7
			a.	36	26	10									
522,903	5	2		27	3	2	.	.	.	.	.	.	522,987	10	4
			a.	57	2	.									
336,010	3	4		.	.	.	.	.	.	.	.	.	336,010	3	4
325,583	2	8		.	.	.	.	.	.	.	.	.	325,583	2	8
71,175	11	9	a.	143	29	5	.	.	.	.	.	.	71,319	11	2
													24,727,937	21	10
826,346	17	5		.	.	.	.	.	.	.	.	.	826,346	17	5
25,413,483	7	10		52,503	6	3	18,418	12	.	69,879	13	2	25,554,284	9	3

a Beim Hauptamte in Frankfurt a. M. für Rechnung der betreffenden Vereins-Staaten freigeschriebene Gefälle.
b. In Saarbrücken für Königlich Bayerische Rechnung desgleichen.
c. In Magdeburg für Königlich Sächsische Rechnung desgleichen.
d In Emmerich für Königlich Württembergische Rechnung desgleichen
e. In Ludwigshafen a. Rh. für Königlich Württembergische Rechnung desgleichen.

17.	Davon gehen ab: die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zoll-Schutzes an den Außengrenzen und die sonstigen Ausgaben. 18.			Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen. 19.			Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung fallen auf jeden Staat 20.			Im Hinblick auf die zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 19) sind hiernach herauszuzahlen 21.			zu empfangen. 22.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a.	1,150,189 7,401	2 27	8 7	16,518,212	25	4	12,806,512	1	2	3,711,700	24	2	.	.	.
	98,458	20	.	* 3,901	17	10	145,934	22	4	.	.	.	149,836	10	2
	304,386	29	1	1,493,291	24	8	3,605,633	29	3	.	.	.	2,112,342	4	7
	125,498	15	.	1,695,006	5	6	1,425,894	10	1	269,111	25	5	.	.	.
	18,290	.	.	410,340	27	11	1,411,216	24	8	.	.	.	1,000,875	26	9
	285,071 14,100	10 .	3 .	876,754	8	7	1,060,750	15	7	.	.	.	203,996	7	.
a.	87,593 425	10 .	. .	390,918	15	7	583,498	26	1	.	.	.	192,580	10	6
	6,603	6	7	516,384	3	9	685,168	8	.	.	.	.	168,784	4	3
	.	.	.	336,010	3	4	790,239	22	9	.	.	.	454,229	19	5
c.	147,800 2,217	. 18	. 9	175,565	13	11	194,475	24	11	.	.	.	18,910	11	.
d.	17 2,248,053	10 .	3 2	71,302	.	11	334,426	14	8	.	.	.	263,124	13	9
e.	242,479	19	7	583,866	27	10	.	.	.	583,866	27	10	.	.	.
	2,490,532	19	9	23,067,653 * ab 3,901 23,063,751	7 17 19	4 10 6	23,063,751	19	6	4,564,679	17	5	4,564,679	17	5

* zu empfangen.
a. Die auf gemeinschaftliche Rechnung bestrittenen sonstigen Ausgaben.
b. Aversal-Vergütung für den größern Aufwand an Grenz-Zollverwaltungs-Kosten.
c. Umzugskosten an Preußische, in den Braunschweigischen Dienst zeitweise übernommene Aufsichtsbeamte.
d. Kosten wegen der Schiffeleichterungen resp. Ueberladungen ꝛc. bei Caub.
e. Aversum an die freie Stadt Frankfurt für 237,183 Einnahme-Antheile zu 1 Floren macht . . . . 146,981 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf.
dann
— Verwaltungs-Ausgaben bei der Zoll-Direktion in Frankfurt a. M., nach der von der siebenten General-Konferenz-[illegible] . . . . 40,012 „ 25 „ [illegible]

Bleiben. 13.			Es treten hinzu: die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle 14.				der Frankfurter Meß-Rabatt 15.			der Rabatt auf Gegenstände übersundischen Ursprungs 16.			Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme. 17.			18.	
Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.
17,559,901	24	11	 a.	27,450 153	22 13	4 2	18,418	12	.	69,879	13	2	17,675,803	25	7	1,150,189 a 7,401	2 27
94,557	2	2		.	.	.	.	.	.	.	.	.	94,557	2	2	96,458	20
1,794,030	26	7	 a. b.	3,493 39 115	11 16 .	2 . .	.	.	.	.	.	.	1,797,678	23	9	304,386	29
1,820,460	22	.	c.	43	28	6	.	.	.	.	.	.	1,820,504	20	6	125,498	15
408,582	6	7	d. e.	8,089 11,959	14 6	6 10	.	.	.	.	.	.	428,630	27	11	18,290	.
1,175,316	10	..		609	8	10	.	.	.	.	.	.	1,175,925	18	10	285,071 14,100	1[illegible] .
478,615	25	3	 a.	284 36	3 26	6 10	.	.	.	.	.	.	478,936	25	7	87,593 a 425	1
522,903	5	2	 a.	27 57	3 2	2 .	.	.	.	.	.	.	522,987	10	4	6,603	
336,010	3	4		.	.	.	.	.	.	.	.	.	336,010	3	4	.	
325,583	2	8		.	.	.	.	.	.	.	.	.	325,583	2	8	147,800 c. 2,217	
71,175	11	9	a.	143	29	5	.	.	.	.	.	.	71,319 24,727,937	11 21	2 10	d. 17 2,248,053	
826,346	17	5		.	.	.	.	.	.	.	.	.	826,346	17	5	e. 242,479	
25,413,483	7	10		52,503	6	3	18,418	12	.	69,879	13	2	25,554,284	9	3	2,490,532	

a Beim Hauptamte in Frankfurt a. M. für Rechnung der betreffenden Vereins-Staaten freigeschriebene Gefälle.
b. In Saarbrücken für Königlich Bayerische Rechnung desgleichen.
c. In Magdeburg für Königlich Sächsische Rechnung desgleichen.
d In Emmerich für Königlich Württembergische Rechnung desgleichen
e. In Ludwigshafen a. Rh. für Königlich Württembergische Rechnung desgleichen.

17.	Davon gehen ab: die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zoll-Schutzes an den Außengrenzen und die sonstigen Ausgaben. 18.			Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen. 19.			Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung fallen auf jeden Staat 20.			Im Hinblick auf die zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 19) sind hiernach herauszuzahlen 21.			zu empfangen. 22.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a.	1,150,189 7,401	2 27	8 7	16,518,212	25	4	12,806,512	1	2	3,711,700	24	2	.	.	.
	98,458	20	.	* 3,901	17	10	145,934	22	4	.	.	.	149,836	10	2
	304,386	29	1	1,493,291	24	8	3,605,633	29	3	.	.	.	2,112,342	4	7
	125,498	15	.	1,695,006	5	6	1,425,894	10	1	269,111	25	5	.	.	.
	18,290	.	.	410,340	27	11	1,411,216	24	8	.	.	.	1,000,875	26	9
	285,071 14,100	10 .	3 .	876,754	8	7	1,080,750	15	7	.	.	.	203,996	7	.
a.	87,593 425	10 .	. .	390,918	15	7	583,498	26	1	.	.	.	192,580	10	6
	6,603	6	7	516,384	3	9	685,168	8	.	.	.	.	168,784	4	3
	.	.	.	336,010	3	4	790,239	22	9	.	.	.	454,229	19	5
c.	147,600 2,217	. 18	. 9	175,565	13	11	194,475	24	11	.	.	.	18,910	11	.
d.	17 2,248,053	10 .	3 2	71,302	.	11	334,426	14	8	.	.	.	263,124	13	9
e.	242,479	19	7	583,866	27	10	.	.	.	583,866	27	10	.	.	.
	2,490,532	19	9	23,067,653 * ab 3,901 23,063,751	7 17 19	4 10 6	23,063,751	19	6	4,564,679	17	5	4,564,679	17	5

* zu empfangen.

a. Die auf gemeinschaftliche Rechnung bestrittenen sonstigen Ausgaben.

b. Aversal-Vergütung für den größern Aufwand an Grenz-Zollverwaltungs-Kosten.

c. Umzugskosten an Preußische, in den Braunschweigischen Dienst zeitweise übernommene Aufsichtsbeamte.

d. Kosten wegen der Schiffsleichterungen resp. Ueberladungen ꝛc. bei Caub.

e. Aversum an die freie Stadt Frankfurt für 237,183 Einnahme-Antheile zu 1 Floren macht . . . . 146,981 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf.

dann

— Verwaltungs-Ausgaben bei der Zoll-Direktion in Frankfurt a. M., nach der von der siebenten General- [illegible] für 1844 . . . . . . 40,012 „ 25 „ 2 „

Der Antheil jedes Vereins-Staates, nach Maßgabe der Bevölkerung, beträgt bei den Ueberschüssen:

von den Eingangs-Abgaben nach Spalte 20. 23. Rthlr.	Sgr.	Pf.		von den Aus- und Durchgangs-Abgaben nach den Beilagen I. u. II. 24. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. 25. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Der besondern Berechnung gemäß haben aber an Alimentirungs-Entschädigung herauszuzahlen 26. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Der besondern Berechnung gemäß haben aber an Alimentirungs-Entschädigung zu empfangen. 27. Rthlr.	Sgr.	Pf.		nach Abzug und resp. mit Zurechnung der Aliment.-Entschädigung beträgt der reine Ueberschuß 28. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Eingang... 21. ... zuzahlen. 29. Rthlr. Sgr. Pf.
12,806,512	1	2	a. b.	524,949 81,647	26 10	5 10	13,413,109	8	5	45,118	15	4	.	.	.		13,367,990	23	1	371170 24
145,934	22	4		3,423	13	8	149,358	6	.	.	.	.	.	.	.		149,358	6	.	. . .
3,605,633	29	3		84,583	26	3	3,690,217	25	6	12,702	29	4	.	.	.		3,677,514	26	2	. . .
1,425,894	10	1		80,261	14	7	1,506,155	24	8	5,023	16	8	.	.	.		1,501,132	8	.	269,111 25 5
1,411,216	24	8		33,105	13	11	1,444,322	8	7	.	.	.	35,825	23	7		1,480,148	2	2	. . .
1,080,750	15	7		25,353	3	7	1,106,103	19	2	1,256	6	6	.	.	.		1,104,847	12	8	. . .
583,498	26	1		13,688	5	8	597,187	1	9	2,055	21	6	.	.	.		595,131	10	3	. . .
685,168	8	.		16,073	6	11	701,241	14	11	.	.	.	33,150	2	8		734,391	17	7	. . .
790,239	22	9		44,481	12	10	834,721	5	7	2,784	2	7	.	.	.		831,937	3	.	. . .
194,475	24	11	a. b.	6,929 1,674	13 7	1 9	203,079	15	9	.	.	.	.	.	.		203,079	15	9	. . .
334,426	14	8		7,845	7	5	342,271	22	1	21	13	2	.	.	.		342,250	8	11	. . .
.	.	.		.	.	.	.	.	.	* 13	11	2	.	.	.		* 13	11	2	583,866 27
23,063,751	19	6		924,016	12	11	23,987,768	2	5	68,975	26	3	68,975	26	3	 * ab	23,987,781 13 23,987,768	13 11 2	7 2 5	1564679 17

a. Oestlicher } Verband.
b. Westlicher } Verband.

* Von der freien Stadt Frankfurt beizutragen.

Zusammenstellung der Abrechnungs-Resultate:

an Eingangs-Abgaben sind nach Spalte 21. herauszuzahlen. 29. Rthlr. Sgr. Pf.	an Eingangs-Abgaben sind nach Spalte 22. zu empfangen. 30. Rthlr. Sgr. Pf.	an Aus- und Durchgangs-Abgaben sind nach den Beilagen I. und II. herauszuzahlen. 31. Rthlr. Sgr. Pf.	an Aus- und Durchgangs-Abgaben sind nach den Beilagen I. und II. zu empfangen. 32. Rthlr. Sgr. Pf.	an Alimentirungs-Entschädigungen haben nach Spalte 26/27 herauszuzahlen. 33. Rthlr. Sgr. Pf.	an Alimentirungs-Entschädigungen haben nach Spalte 26/27 zu empfangen. 34 Rthlr. Sgr. Pf.	überhaupt hat jeder Vereins-Staat herauszuzahlen. 35. Rthlr. Sgr. Pf.	überhaupt hat jeder Vereins-Staat zu empfangen. 36. Rthlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen. 37.
3711700 24 2	. . .	b. 4,694 17 3	a. 9,392 10 9	45,118 15 4	. . .	3752121 16 .	. . .	**Zu 1 Preußen** Die Bevölkerung ist gegen die provisorische Zoll-Abrechnung für 1844 um 489 Köpfe geringer nachgewiesen, weil die von der Königlich Hannöverischen Regierung zuerst nachgewiesene Bevölkerung der Grafschaft Hohenstein und des Amtes Elbingerode nicht . . . . . 14,105 Köpfe, sondern nach einer späteren Mittheilung nur . . . 13,616 also weniger 489 betrug.
. . .	149,836 10 2	3,121 12 10	. . .	. . .	. . .	. . .	146,714 27 4	
. . .	2112342 4 7	. . .	62,175 11 8	12,702 29 4	. . .	. . .	2161814 16 11	
269,111 25 5	. . .	54,089 16 11	. . .	5,023 16 8	. . .	328,224 29 .	. . .	
. . .	1000875 26 9	. . .	20,286 26 5	. . .	35,825 23 7	. . .	1056988 16 9	
. . .	203,996 7 .	20,576 22 5	. . .	1,256 6 6	. . .	. . .	182,163 8 1	
. . .	192,580 10 6	. . .	11,866 7 8	2,055 21 6	. . .	. . .	202,390 26 8	
. . .	168,784 4 3	. . .	10,419 1 2	. . .	33,150 2 8	. . .	212,353 8 1	
. . .	454,229 19 5	. . .	43,791 1 10	2,784 2 7	. . .	. . .	495,236 18 8	
. . .	18,910 11 .	b. 16,842 18 2	a. 906 4 4	. . .	. . .	. . .	2,973 27 2	
. . .	263,124 13 9	. . .	7,715 24 7	21 13 2	. . .	. . .	270,818 25 2	
583,866 27 10	. .	67,228 . 10	. . .	* 13 11 2	. . .	651,094 28 8 * 13 11 2	. . .	
4564679 17 5	4564679 17 5	166,552 28 5	166,552 28 5	68,975 26 3	68,975 26 3	4731454 24 10	4731454 24 10	

a. Oestlicher } Verband.
b. Westlicher }

* Von der freien Stadt Frankfurt beizutragen.

Der Antheil jedes Vereins-Staates, nach Maßgabe der Bevölkerung, beträgt bei den Ueberschüssen:

von den Eingangs-Abgaben nach Spalte 20. 23.			von den Aus- und Durchgangs-Abgaben nach den Beilagen I. u. II. 24.			Zusammen. 25.			Der besondern Berechnung gemäß haben aber an Alimentirungs-Entschädigung herauszuzahlen 26.			Der besondern Berechnung gemäß haben aber an Alimentirungs-Entschädigung zu empfangen. 27.			nach Abzug und resp. mit Zurechnung der Aliment.-Entschädigung beträgt der reine Ueberschuß 28.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr	Pf.	Rthlr.	Sgr	Pf
12,806,512	1	2	a. 524,949 b. 81,647	26 10	5 10	13,413,109	8	5	45,118	15	4	.	.	.	13,367,990	23	1
145,934	22	4	3,423	13	8	149,358	6	.	.	.	.	.	.	.	149,358	6	.
3,605,633	29	3	84,583	26	3	3,690,217	25	6	12,702	29	4	.	.	.	3,677,514	26	2
1,425,894	10	1	80,261	14	7	1,506,155	24	8	5,023	16	8	.	.	.	1,501,132	8	.
1,411,216	24	8	33,105	13	11	1,444,322	8	7	.	.	.	35,825	23	7	1,480,148	2	2
1,080,750	15	7	25,353	3	7	1,106,103	19	2	1,256	6	6	.	.	.	1,104,847	12	8
583,498	26	1	13,688	5	8	597,187	1	9	2,055	21	6	.	.	.	595,131	10	3
685,168	8	.	16,073	6	11	701,241	14	11	.	.	.	33,150	2	8	734,391	17	7
790,239	22	9	44,481	12	10	834,721	5	7	2,784	2	7	.	.	.	831,937	3	.
194,475	24	11	a. 6,929 b. 1,674	13 7	1 9	203,079	15	9	.	.	.	.	.	.	203,079	15	9
334,426	14	8	7,845	7	5	342,271	22	1	21	13	2	.	.	.	342,250	8	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	* 13	11	2	.	.	.	* 13	11	2
23,063,751	19	6	924,016	12	11	23,987,768	2	5	68,975	26	3	68,975	26	3	23,987,781 * ab 13 23,987,768	13 11 2	7 2 5

a. Oestlicher } Verband.
b. Westlicher } Verband.

* Von der freien Stadt Frankfurt beizutragen.

Zusammenstellung der Abrechnungs-Resultate:

an Eingangs-Abgaben sind nach Spalte 21. 22.		an Aus- und Durchgangs-Abgaben sind nach den Beilagen I. und II.		an Alimentirungs-Entschädigungen haben nach Spalte 26/27		überhaupt hat jeder Vereins-Staat		Bemerkungen.
herauszuzahlen. 29. Rthlr. Sgr. Pf.	zu empfangen. 30. Rthlr. Sgr. Pf.	herauszuzahlen. 31. Rthlr. Sgr. Pf.	zu empfangen. 32. Rthlr. Sgr. Pf.	herauszuzahlen. 33. Rthlr. Sgr. Pf.	zu empfangen. 34 Rthlr. Sgr. Pf.	herauszuzahlen. 35. Rthlr. Sgr. Pf.	zu empfangen. 36. Rthlr. Sgr. Pf.	37.
3711700 24 2	. . .	b. 4,694 17 3	a. 9,392 10 9	45,118 15 4	. . .	3752121 16 .	. . .	
. . .	149,836 10 2	3,121 12 10	. . .	. . .	. . .	. . .	146,714 27 4	
. . .	2112342 4 7	. . .	62,175 11 8	12,702 29 4	. . .	. . .	2161814 16 11	
269,111 25 5	. . .	54,089 16 11	. . .	5,023 16 8	. . .	328,224 29 .	. . .	
. . .	1000875 26 9	. . .	20,286 26 5	. . .	35,825 23 7	. . .	1056988 16 9	
. . .	203,996 7 .	20,576 22 5	. . .	1,256 6 6	. . .	. . .	182,163 8 1	
. . .	192,580 10 6	. . .	11,866 7 8	2,055 21 6	. . .	. . .	202,390 26 8	
. . .	168,784 4 3	. . .	10,419 1 2	. . .	33,150 2 8	. . .	212,353 8 1	
. . .	454,229 19 5	. . .	43,791 1 10	2,784 2 7	. . .	. . .	495,236 18 8	
. . .	18,910 11 .	b. 16,842 18 2	a. 906 4 4	. . .	. . .	. . .	2,973 27 2	
. . .	263,124 13 9	. . .	7,715 24 7	21 13 2	. . .	. . .	270,818 25 2	
583,866 27 10	. .	67,228 . 10	. . .	* 13 11 2	. . .	651,094 28 8 * 13 11 2	. . .	
4564679 17 5	4564679 17 5	166,552 28 5	166,552 28 5	68,975 26 3	68,975 26 3	4731454 24 10	4731454 24 40	

Zu 1 Preußen

Die Bevölkerung ist gegen die provisorische Zoll-Abrechnung für 1844 um 489 Köpfe geringer nachgewiesen, weil die von der Königlich Hannöverichen Regierung zuerst nachgewiesene Bevölkerung der Grafschaft Hohenstein und des Amtes Elbingerode nicht . . . . . 14,105 Köpfe, sondern nach einer späteren Mittheilung nur . . . 13,616 also weniger 489 betrug.

a. Oestlicher } Verband.
b. Westlicher }

* Von der freien Stadt Frankfurt beizutragen.

Die Richtigkeit dieser Abrechnung, mit vier Beilagen zu solcher, wird, auf den Grund der Seitens der General-Konferenz zu Wiesbaden bereits anerkannten definitiven Einnahme-Zusammenstellungen und bezüglich der Ausgaben nach den Beschlüssen der siebenten und resp. der in Frankfurt a. M. und Kassel gepflogenen General-Konferenz über die betreffenden Kosten-Liquidationen, hierdurch bescheinigt.

Berlin, den 14. Juni 1851.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

(gez.) *Dach.*

Der Königlich Bayerische Bevollmächtigte ist abwesend.

Lehmann.

Henning, zugleich für Thüringen und Braunschweig. **Meixner.** **Lehmann.** **Herzog.** **Molter.**

Duysing. **Biersack.** **Scholz.** **Coester.**

Beilage I. zur definitiven Abrechnung für 1844.

Theilung

des

Ertrags an Aus- und Durchgangs-Abgaben

in

den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, dem Königreiche Sachsen, dem Gebiete des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins und dem Herzogthume Braunschweig ohne dessen Harz-Weser-Distrikt

für

das Jahr 1844.

Vereins-Staaten.		Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile.	Brutto-Einnahme im 1. bis incl. 4. Quartal 1844.											
			Ausgangs-Abgabe.			Durchgangs-Abgabe.			Eingezogene Register-Defekte.			Zusammen.		
1. №	2.	3. Kopfzahl.	4. Rthlr.	Sgr.	Pf.	5. Rthlr.	Sgr.	Pf.	6. Rthlr.	Sgr.	Pf.	7. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Preußen. Oestliche Provinzen.	*11,496,883	248,610	11	8	566,785	18	6	88	18	—	815,484	18	2
2.	Sachsen.	1,757,800	44,027	14	6	90,352	20	6	13	24	—	134,393	29	—
3.	Thüringen.	974,184	680	23	6	9	6	6	·	11	—	690	11	—
4.	Braunschweig. (ohne dessen Harz-Weser-Distrikt.)	151,761	3,380	17	9	2,693	5	—	9	21	3	6083	14	—
	Zusammen	14,380,628	296,699	7	5	659,840	20	6	112	14	3	956,652	12	2

* Wegen der gegen die provisorische Zoll-Abrechnung für 1844 hier weniger nachgewiesenen 489 Köpfe zu vergleichen die Bemerkung in Spalte 37 der definitiven Abrechnung über die Eingangs-Abgaben.

Davon gehen ab:												Es treten hinzu:						Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme.		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle			Zusammen.			Bleiben			die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle			der Rabatt auf Gegenstände überfundischen Ursprungs					
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf.
.	10	.	356	14	6	356	24	6	815,127	23	8	.	.	.	429	22	.	815,557	15	8
13	—	6	29	27	.	42	27	6	134,351	1	6	.	.	.	.	.	.	134,351	1	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	690	11	.	.	.	.	.	.	.	690	11	.
5	5	3	55	.	.	60	5	3	6,023	8	9	.	.	.	.	.	.	6,023	8	9
18	15	9	441	11	6	459	27	3	956,192	14	11	.	.	.	429	22	.	956,622	6	11

Vereins-Staaten. №	Die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme beträgt. 15. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Hiervon wird zurückbehalten das Aequivalent Preußens für die, unter dem Transitzoll mitbegriffenen Wasserzölle und Schiffahrts-Abgaben auf der Oder, Weichsel u. Memel rc. 16. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen. 17. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf jeden Staat 18. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Im Hinblick auf die zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 17.) sind hiernach herauszuzahlen. 19. Rthlr.	Sgr.	Pf.	zu empfangen 20. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. **Preußen.** Oestliche Provinzen.	520,470	20	1	300,000	.	.	220,470	20	1	285,197	1	6	.	.	.	64726	11	5
2. **Sachsen.**	131,434	15	1	.	.	.	131,434	15	1	43,624	21	10	87809	23	3	.	.	.
3. **Thüringen.**	326	12	.	.	.	.	326	12	.	24,166	1	11	.	.	.	23839	19	11
4. **Braunschweig** (ohne dessen Harz-Weser-Distrikt.)	4,533	12	.	.	.	.	4,533	12	.	3,777	3	11	756	8	1	.	.	.
Zusammen	656,764	29	2	300,000		.	356,764	29	2	356,764	29	2	88566	1	4	88566	1	4

Beilage II. zur definitiven Abrechnung für 1844.

Theilung

des

Ertrags an Aus- und Durchgangs-Abgaben

in

den **westlichen** Preußischen Provinzen, außerdem in Luxemburg, dann in Bayern, Württemberg, Baden, Kurf. Hessen, Großh. Hessen, dem Harz-Weser-Distrikt von Braunschweig, Nassau und Frankfurt a. M.

für

das Jahr 1844.



Am

1. №	2. Vereins-Staaten.	3. Bevölkerung mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme im 1. bis incl. 4. Quartal 1845. 4. Ausgangs-Abgabe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	5. Durchgangs-Abgabe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	6. Eingezogene Register-Defekte. Rthlr.	Sgr.	Pf.	7. Zusammen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	**Preußen.** Westliche Provinzen.	4,290,603	50,970	28	.	7,525	26	7	23	7	.	58,520	1	7
	Außerdem: **Luxemburg** . . .	179,904	6,780	19	.	31	21	6	.	19	6	6,813	.	.
2.	**Bayern**	4,444,918	12,334	14	.	15,330	2	10	147	14	.	27,812	.	10
3.	**Württemberg** . .	1,739,706	2,605	6	7	10,630	7	8	7	29	9	13,243	14	.
4.	**Baden**	1,332,317	35,131	28	.	9,245	1	9	93	13	9	44,470	13	6
5.	Kurf. **Hessen** . . .	719,320	710	21	6	699	23	6	.	17	6	1,411	2	6
6.	Großh. **Hessen** . . .	844,655	1,473	26	.	2,440	20	.	.	.	3	3,914	16	3
7.	**Braunschweig** . . (der Harz-Weser-Distrikt.)	* 88,107	294	27	6	12,901	2	11	19	22	10	13,215	23	3
8.	**Nassau**	412,271	69	10	10	1	3	9	.	.	.	70	14	7
9.	**Frankfurt a. M.** . .	.	23,709	21	9	19,364	6	3	10	12	.	43,084	10	.
	Zusammen . . .	* 14051801	134,081	23	2	78,169	26	9	303	16	7	212,555	6	6

* Wegen der Bevölkerungs-Mehrung gegen 1844 zu vergleichen Spalte 3 die Erläuterung in der Haupt-Abrechnung.

Davon gehen ab:									Bleiben			Es treten hinzu:						Gesammt-Betrag der gemeinschaftlichen Brutto-Einnahme.		
Vergütungen aus Veranlassung der Register-Revision.			Zurückgezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.			Zusammen						die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle.			der Rabatt auf Gegenstände übersundischen Ursprungs.					
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.		
Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf	Rthlr.	Sgr.	Pf
.	.	.	787	6	3	787	6	3	57,732	25	4	.	.	.	.	.	.	57,732	25	4
1	8	6	.	.	.	1	8	6	6,811	21	6	.	.	.	.	.	.	6,811	21	6
246	23	2	293	6	7	539	29	9	27,272	1	1	31	28	7	.	.	.	27,303	29	8
15	19	9	20	14	3	36	4	.	13,207	10	.	.	.	.	.	.	.	13,207	10	.
.	16	.	79	.	7	79	16	7	44,390	26	11	.	.	.	.	.	.	44,390	26	11
.	.	6	5	11	.	5	11	6	1,405	21	.	.	.	.	.	.	.	1,405	21	.
.	.	.	47	6	10	47	6	10	3,867	9	5	.	.	.	.	.	.	3,867	9	5
2	9	5	61	17	3	63	26	8	13,151	26	7	78	20	.	.	.	.	13,230	16	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	70	14	7	.	.	.	.	.	.	70	14	7
.	.	.	208	11	5	208	11	5	42,875	28	7	.	.	.	.	.	.	42,875	28	7
266	17	4	1,502	14	2	1,769	1	6	210,786	5	.	110	18	7	.	.	.	210,896	23	7

№ Vereins-Staaten.	15. Die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme beträgt Rthlr.	Sgr.	Pf.	16. Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf jeden Staat Rthlr.	Sgr.	Pf.	Im Hinblick auf die zur Theilung zu stellende Summe (Spalte 15.) sind hiernach 17. heraus-zuzahlen Rthlr.	Sgr.	Pf.	18. zu empfangen Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. **Preußen.**												
Westliche Provinzen . .	57,732	25	4	64,395	18	6	.	.	.	6,662	23	2
Außerdem: **Luxemburg**	6,811	21	6	2,700	2	10	4,111	18	8	.	.	.
2. **Bayern**	27,303	29	8	66,711	19	8	.	.	.	39,407	20	.
3. **Württemberg**	13,207	10	.	26,110	12	7	.	.	.	12,903	2	7
4. **Baden**	44,390	26	11	19,996	3	4	24,394	23	7	.	.	.
5. Kurf. **Hessen**	1,405	21	.	10,795	27	11	.	.	.	9,390	6	11
6. Großh. **Hessen**	3,867	9	5	12,677	.	9	.	.	.	8,809	21	4
7. **Braunschweig** . . . . (der Harz-Weser-Distrikt.)	13,230	16	7	1,322	10	8	11,908	5	11	.	.	.
8. **Nassau**	70	14	7	6,187	17	4	.	.	.	6,117	2	9
	168,020	25	.									
9. **Frankfurt a. M.** . . .	42,875	28	7	.	.	.	42,875	28	7	.	.	.
Zusammen . . .	210,896	23	7	210,896	23	7	83,290	16	9	83,290	16	9

Definitive Berechnung

des

der freien Stadt Frankfurt

aus den gemeinschaftlichen Zoll-Erträgen zu gewährenden Nachschusses

für das Jahr 1845.

		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
	A. Eingangs-Abgabe.						
1.	Die Gesammt-Brutto-Einnahme des Jahres 1845 hat mit Ausschluß der Frankfurter Einnahme betragen	. . .	.	.	25,997,675	10	11
	Davon kommen in Abzug:						
	a) die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen, der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein- und Main ꝛc.	2,253,540	2	11			
	b) die sonstigen, auf gemeinschaftliche Rechnung bestrittenen Ausgaben, als: Regiekosten des Central-Bureau des Zollvereins, Druck- und Buchbinderkosten, Gehalt des Revisors der Luxemburgischen Zoll-Register, sowie des an die General-Steuer-Direktion in Hannover abgesendeten Kommissärs u. s. w.	8,364	10	—			
	c) die Alimentirungs-Entschädigungen für 1845 nach der Beilage IV. zur definitiven Abrechnung	64,787	7	—			
	Zusammen . .	. . .	.	.	2,326,691	19	11
2.	Die Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, haben daher im Jahre 1845 eine Rein-Einnahme aufgebracht von	. . .	.	.	23,670,983	21	—
3.	Hierzu tritt die Rein-Einnahme von Frankfurt, und zwar:						
	a) die Brutto-Einnahme betrug	856,098	13	1			
	b) davon gehen ab:						
	α. das Aversum für 1845 von 257,183 Antheilen mit 146,961 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf.						
	β. die Verwaltungs-Ausgaben . . . . . 40,834 „ 7 „ 9 „						
	Zusammen . .	187,795	29	2			
	Also ergiebt sich die Netto-Einnahme aus Frankfurt zu	. . .	.	.	668,302	13	11
4.	Die Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, haben hiernach im Jahre 1845 überhaupt eine Rein-Einnahme bezogen von	. . .	.	.	24,339,286	4	11
5.	Von der Netto-Einnahme der Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, also von der Summe zu 2. von 23,670,983 Thlr. 21 Sgr. — Pf. sind 5 Procent für die Kosten der Zoll-Verwaltung im Binnenlande in Abzug zu bringen mit	. . .	.	.	1,183,549	5	6
6.	Von dem verbleibenden Ueberreste von	. . .	.	.	23,155,736	29	5
	wird den Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, 1 Floren pro Kopf ihrer Bevölkerung zu gut gerechnet, weil die freie Stadt so viel durch das Aversum für deren Kopf-						

		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
	Transport . .	. . .	.	.	23,155,736	29	5
	antheile bereits bezogen hat, also 28,433,735 Floren oder	. . .	.	.	16,247,848	17	2
7.	Das Mehr-Aufkommen gegen den Einheitssatz von 1 Floren pro Kopf, welches zwischen den übrigen Vereins-Staaten und Frankfurt nachträglich getheilt werden soll, beträgt daher	. . .	.	.	6,907,888	12	3
8.	Nach Maßgabe der Bevölkerung der Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, von . . . . . 28,433,735 Köpfen und der Antheile der freien Stadt, wie solche beim Aversum berechnet sind, mit . . . . 257,183 Antheilen überhaupt von . . 28,690,918 Antheilen ergiebt sich von dem Mehr-Aufkommen zu 7. auf die Antheile der freien Stadt Frankfurt ein Nachschuß von	. . .	.	.	61,921	22	1

B. **Aus- und Durchgangs-Abgaben im westlichen Verbande.**

		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1.	Die Gesammt-Brutto-Einnahme, im westlichen Verbande an Aus- und Durchgangs-Abgaben, hat im Jahre 1845 ohne die Frankfurter Einnahme betragen . .	168,020	25	—			
2.	Hierzu die Einnahme in Frankfurt a. M. mit	42,875	28	7			
3.	Die betreffenden Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, haben hiernach im Jahre 1845 eine Rein-Einnahme bezogen von	210,896	23	7			
4.	Von der Einnahme der betheiligten Vereins-Staaten, ohne Frankfurt, also von der Summe zu 1 von 168,020 Thlr. 25 Sgr. — Pf. sind 5 Procent für die Kosten der Zoll-Verwaltung im Binnenlande in Abzug zu bringen mit	8,401	1	3			
5.	Der verbleibende Ueberrest von . . . . ist zwischen den betreffenden Vereins-Staaten und der freien Stadt Frankfurt nachträglich zu vertheilen.	202,495	22	4			
6.	Nach Maßgabe der Bevölkerung des westlichen Verbandes, ohne Frankfurt, von . . 14,051,801 Köpfen. und der oben unter A. 8. nachgewiesenen Antheile der freien Stadt von . . . . 257,183 „ überhaupt von . . 14,308,984 Antheilen berechnet sich der Nachschuß an Aus- und Durchgangs-Zolleinnahmen von dem zu B. 5. ermittelten Betrage für Frankfurt a. M. auf	. . .	.	.	3,639	16	11
	Im Ganzen hat die freie Stadt Frankfurt hiernach an Nachschuß für das Jahr 1845 zu beziehen . . .	. . .	.	.	65,561	9	—

Berechnung

der Antheile der Vereins-Staaten an den, für Alimentirung dienstlos gewordener Beamten zu gewährenden Entschädigungen.

№	Vereins-Staaten.	Bevölkerung, wie solche der Zoll-Abrechnung zum Grunde liegt.	Betrag der Entschädigungs-Forderungen für 1845												Dazu haben nach dem Verhältnisse der Bevölkerung beizutragen:												Für das Jahr 1845 sind demnach:					
			an den Gesammt-Verein, wie er Ende 1835 bestanden hat.			an den Gesammt-Verein, wie er Ende 1835 bestanden hat und Baden.			an den Gesammt-Verein, wie er Ende 1841 bestanden hat.			Zusammen.			der Verein, wie solcher Ende 1835 bestanden hat.			der Verein, wie solcher Ende 1835 bestanden hat und Baden.			der Verein, wie solcher Ende 1841 bestanden hat.			Zusammen.			herauszuzahlen.			zu empfangen.		
		Kopf-Antheile	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	**Preußen** . . .	15,787,486	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24,994	13	2	12,457	6	.	792	29	7	38,244	18	9	38,244	18	9	.	.	.
2.	**Bayern**	4,444,918	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7,037	3	3	3,507	8	7	223	7	11	10,767	19	9	10,767	19	9	.	.	.
3.	**Sachsen**	1,758,603	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,784	5	7	1,387	19	1	88	10	.	4,260	4	8	4,260	4	8	.	.	.
4.	**Württemberg**	1,739,706	33,169	7	.	.	.	.	.	.	.	33,169	7	.	2,754	8	1	1,372	21	9	87	11	6	4,214	11	4	.	.	.	28,954	25	8
5.	Kurf. **Hessen** . .	719,320	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,138	24	5	567	17	6	36	3	11	1,742	15	10	1,742	15	10	.	.	.
6.	Großh. **Hessen** .	844,655	8,419	4	.	21,778	26	.	1,420	.	.	31,618	.	.	1,337	7	3	666	14	5	42	12	9	2,046	4	5	.	.	.	29,571	25	7
7.	**Thüringen** . .	974,184	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,542	9	3	768	20	6	48	28	.	2,359	27	9	2,359	27	9	.	.	.
	Summa	26,268,872	41,588	11	.	21,778	26	.	1,420	.	.	64,787	7	.	41,588	11	.	20,727	17	10	1,319	13	8	63,635	12	6	57,374	26	9	58,526	21	3
8.	**Baden**	1,332,317	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1,051	8	2	66	27	7	1,118	5	9	1,118	5	9	.	.	.
	Summa	27,601,189	41,588	11	.	21,778	26	.	1,420	.	.	64,787	7	.	41,588	11	.	21,778	26	.	1,386	11	3	64,753	18	3	58,493	2	6	58,526	21	3
9.	**Nassau**	412,271	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	21	3	20	21	3	20	21	3	.	.	.
10.	**Frankfurt** a. M.	257,183	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	27	6	12	27	6	12	27	6	.	.	.
	Ueberhaupt	28,270,643	41,588	11	.	21,778	26	.	1,420	.	.	64,787	7	.	41,588	11	.	21,778	26	.	1,420	.	.	64,787	7	.	58,526	21	3	58,526	21	3

Beilage AA.
zu § 56. des Protokolls.

Zusammenstellung

der

nach dem Beschlusse der General-Konferenz anzuerkennenden Ausgaben für die Zoll-Erhebung und den Zollschutz an den Außengrenzen, so wie der sonstigen gemeinschaftlichen Kosten auf das Jahr 1846.

Vereins-Staaten.	I. Persönliche Ausgaben bei den Haupt-Zollämtern.	II. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern I. Klasse.	III. Persönliche Ausgaben für die Ansageposten bei den Haupt- und Neben-Zollämtern I. Klasse.	IV. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern II. Klasse.	V. Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung.	VI. Bureau- und Amtskosten der Haupt- und Neben-Zollämter I. und Ansageposten.	VII. Gehälter des Grenzschutz-Personals.	VIII. Equipage- und Pferde-Unterhaltungs-Gelder.	IX. Kosten der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine.	X. Auf gemeinschaftliche Kosten bestrittene sonstige Ausgaben.	Summa.
	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Preußen	a. 200,417 20 .	a. 58,707 2 6	a. 12,190 . .	* 25,954 . .	* 10,925 . .	a. 18,077 15 .	a. 688,872 15 .	a. 89,050 . .	g. 4,631 6 .	f. 550 . .	1,163,219 21 11
							c. 13,670 25 .	c. 6,240 . .	i. 17,009 23 .	m. 2,866 2 11	
									k. 8,247 3 4	n. 3,954 14 2	
Außerdem:									l. 529 10 .	o. 700 . .	
										r. 627 5 .	
Luxemburg	4,400 . .	2,620 . .	. . .	* 1,620 . .	* 540 . .	480 . .	a. 79,210 . .	3,410 . .	.	.	92,321 . .
								e. 41 . .			
Bayern	a. 48,050 . .	a. 24,900 . .	a. 3,220 . .	* 9,240 . .	* 3,080 . .	5,100 . .	105,510 . .	b. 17,350 22 7	k. 178 8 7	.	309,018 14 4
							c. 463 17 2	e. 1,800 . .	l. 125 26 .		
Sachsen	a. 22,600 . .	a. 8,425 . .	1,840 . .	* 3,600 . .	* 1,200 . .	a. 2,030 . .	a. 78,560 . .	7,020 . .	.	.	125,995 . .
								e. 720 . .			
Württemberg	6,100 . .	640 . .	. . .	* 610 . .	* 70 . .	460 . .	9,420 . .	a. 990 . .	.	.	18,410 . .
								e. 120 . .			
Baden	b. 44,378 11 2	b. 14,231 12 .	1,840 . .	a. 4,044 . .	a. 1,348 . .	3,700 . .	201,270 . .	b. 12,194 29 9	b. 1,043 5 5	q. 1,501 29 5	300,851 27 9
							d. 14,100 . .	e. 1,200 . .			
Kurhessen	a. 21,300 . .	2,620 . .	2,530 . .	* 1,560 . .	* 520 . .	1,940 . .	53,370 . .	3,920 . .	. . .	f. 1,344 11 2	89,584 11 2
								e. 480 . .			
Großh. Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	b. 700 . .	.	6,717 28 .
									i. 4,800 . .		
									k. 1,198 22 .		
									l. 19 6 .		
Braunschweig	21,400 . .	a. 13,790 . .	2,070 . .	a. 3,975 . .	a. 1,325 . .	2,420 . .	a. 98,250 . .	b. 7,990 . .	.	p. 1,000 . .	161,580 . .
							d. 9,000 . .	e. 360 . .			
Nassau	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	k. 64 24 7	. . .	64 24 7
Summa	368,646 1 2	125,933 14 6	23,690 . .	50,603 . .	19,008 . .	34,207 15 .	1,441,696 27 2	152,886 22 4	38,547 14 11	12,544 2 8	2,267,763 7 9

* Aversum.

Bemerkungen.

Es sind bezeichnet mit den Buchstaben:
- a. die verglichenen Bauschsummen,
- b. die wirklichen Ausgaben,
- c. die besonderen Kosten für Verstärkung des Grenzschutzes,
- d. die Aversal-Vergütung für den größeren Aufwand an Grenzzollverwaltungskosten,
- e. Reisekosten der Oberzoll-Inspektoren,
- f. Gehalte der Beamten, so wie Amts- und sonstige Kosten bei dem Verabfolgungsamte Mühlen.
- g. die Kosten für die Deklarationsanfertigung zu Emmerich,
- h. Gehalte der Abfertigungsbeamten wegen der Abfertigungen auf dem Rhein,
- i. Gehalte der Schiffsbegleiter auf dem Rhein und Main,
- k. Diäten und Transportkosten derselben,
- l. Prämien der Fahrten unter Steuerverschluß,
- m. Kosten des Central-Bureau,
- n. Druck- und Buchbinderkosten wegen der Kommerzial-Uebersichten und sonstigen statistischen Nachweisungen
- o. Gehalt des Verifiers der Luxemburgischen Zollregister,
- p. Gehalt des von Braunschweig an die General-Steuer-Direktion nach Hannover abgesendeten Kommissärs,
- q. Für den Druck der Verhandlungen der 7. General-Zoll-Konferenz,
- r. Für den Druck der Verhandlungen der 8. General-Zoll-Konferenz.

Die nicht besonders bezeichneten Beträge sind die vereinbarten Bauschsummen.

...ning, und Braunschweig. **Meixner.** **Lehmann.** **Herzog.** **Molter.** **Dunsing.** **Biersack.** **Scholz.** **Coester.**

zu § 57. des Protokolls.

Zusammenstellung

der

nach dem Beschlusse der General-Konferenz anzuerkennenden Ausgaben für die Zoll-Erhebung und den Zollschutz an den Außengrenzen, so wie der sonstigen gemeinschaftlichen Kosten auf das Jahr 1847.

Vereins-Staaten.	I. Persönliche Ausgaben bei den Haupt-Zollämtern. Thlr	Sgr	Pf	II. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern I. Klasse. Thlr	Sgr	Pf	III. Persönliche Ausgaben für die Ansagepοsten bei den Haupt- und Neben-Zollämtern I. Klasse. Thlr	Sgr	Pf	IV. Persönliche Ausgaben bei den Neben-Zollämtern II. Klasse. Thlr	Sgr	Pf	V. Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung. Thlr	Sgr	Pf
Preußen	a. 203,107	25	.	a. 59,920	.	.	12,190	.	.	* 25,954	.	.	* 10,925	.	.
Außerdem:															
Luxemburg	4,400	.	.	2,620	.	.	.	.	.	* 1,620	.	.	* 540	.	.
Bayern	a. 48,050	.	.	a. 25,250	.	.	a. 3,377	24	3	a. 9,195	.	.	a. 3,065	.	.
Sachsen	a. 22,600	.	.	a. 8,590	.	.	1,840	.	.	* 3,600	.	.	* 1,200	.	.
Württemberg	6,100	.	.	640	.	.	.	.	.	* 610	.	.	* 70	.	.
Baden	b. 44,527	2	.	b. 14,082	25	8	1,840	.	.	a. 4,044	.	.	a. 1,348	.	.
Kurhessen	a. 21,300	.	.	2,620	.	.	2,530	.	.	* 1,560	.	.	* 520	.	.
Großh. Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	21,400	.	.	a. 13,790	.	.	2,070	.	.	* 3,975	.	.	* 1,325	.	.
Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	371,484	27	.	127,512	25	8	23,847	21	3	50,558	.	.	18,993	.	.

Vereins-Staaten.	VI. Bureau- und Amtskosten der Haupt- und Neben-Zollämter I. und Ansagepοsten. Thlr	Sgr	Pf	VII. Gehälter des Grenzschutz-Personals. Thlr	Sgr	Pf	VIII. Equipage- und Pferde-Unterhaltungs-Gelder. Thlr	Sgr	Pf	IX. Kosten der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine. Thlr	Sgr	Pf	X. Auf gemeinschaftliche Kosten bestrittene sonstige Ausgaben. Thlr	Sgr	Pf	Summa. Thlr	Sgr	Pf
Preußen	a. 18,202	15	.	a. 691,042 c. 9,386	21 8	. .	a. 86,196 e. 6,240	20 .	. .	g. 5,420 i. 17,123 k. 8,586 l. 598	. 20 15 12	. . 3 .	f. 600 n. 3,144 o. 3,525 p. 700	. 2 11 .	. 1 9 .	1,162,863	.	1
Außerdem:																		
Luxemburg	480	.	.	a. 77,597 c. 541	15 .	. .	a. 3,573 e. 120	10 .	. .	.	.	.	.	.	.	91,491	25	.
Bayern	a. 5,120	17	5	a. 195,830 c. 125	. 11	. 5	b. 17,240 e. 1,800	12 .	3 .	k. 31 l. 212	10 12	3 .	.	.	.	309,298	3	7
Sachsen	a. 2,030	.	.	a. 78,780	.	.	7,020 e. 720	. .	. .	.	.	.	.	.	.	126,380	.	.
Württemberg	460	.	.	9,420	.	.	a. 990 e. 120	. .	. .	.	.	.	.	.	.	18,410	.	.
Baden	3,700	.	.	201,270 d. 14,100	. .	. .	b. 12,194 e. 1,200	29 .	5 .	h. 349 k. 436 l. 7	29 10 26	5 10 .	.	.	.	299,101	3	4
Kurhessen	1,940	.	.	53,370	.	.	3,920 e. 480	. .	. .	.	.	.	f. 1,309	15	2	89,549	15	2
Großh. Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	h. 700 i. 4,800 k. 1,260 l. 143 m. 466	. . 4 6 20	. . 9 . .	.	.	.	7,370	.	9
Braunschweig	2,420	.	.	b. 98,806 d. 9,000	20 .	. .	b. 7,910 e. 360	. .	. .	.	.	.	q. 1,000 r. 104	. 20	. .	162,161	10	.
Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	k. 59	.	.	.	.	.	59	.	.
Summa	34,358	2	5	1,439,269	15	5	150,085	11	8	40,195	22	6	10,383	19	.	2,260,683	27	11

* Aversum.

Bemerkungen.

Es sind bezeichnet mit den Buchstaben:
- a. die berichtigten Bauschsummen,
- b. die wirklichen Ausgaben,
- c. die besonderen Kosten für Verstärkung des Grenzschutzes,
- d. die Aversal-Vergütung für den größeren Aufwand an Grenzzollverwaltungskosten,
- e. Reisekosten der Oberzoll-Inspektoren,
- f. Gehalte der Beamten, so wie Amts- und sonstige Kosten bei dem Vorabfertigungsamte Münden,
- g. die Kosten für die Deklarationsanfertigung zu Emmerich,
- h. Gehalte der Abfertigungsbeamten wegen der Abfertigungen auf dem Rhein,
- i. Gehalte der Schiffsbegleiter auf dem Rhein und Main,
- k. Diäten und Transportkosten derselben,
- l. Prämien für Fahrten unter Schiffsverschluß,
- m. Prämien für die erste verschlußfähige Einrichtung der Schiffe,
- n. Kosten des Central-Bureau,
- o. Druck- und Buchbinderkosten wegen der Commerzial-Uebersichten und sonstigen statistischen Nachweisungen,
- p. Gehalt des Revisors der Luxemburgischen Zollregister,
- q. Gehalt des von Braunschweig an die General-Steuer-Direktion nach Hannover abgesendeten Commissärs,
- r. Diäten der Grenz-Aufseher, welche die Eisenbahnzüge zwischen Braunschweig und Minden begleitet haben.

Die nicht besonders bezeichneten Beträge sind die vereinbarten Bauschsummen.

Henning, …en und Braunschweig. **Meixner.** **Lehmann.** **Herzog.** **Molter.** **Dunsing.** **Biersack.** **Scholz.** **Coester.**

Beilage XXII.
zu §. 59. des Protokolls.

Durch das besondere Protokoll d. d. Berlin den 6. November 1843,

die Vereinbarung einer übereinstimmenden Gesetzgebung über Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers vom 1. September 1844 an betreffend, — Beilage zum Hauptprotokoll der sechsten General-Konferenz — (Seite 16)

ist dem Central-Bureau des Zollvereins der Auftrag geworden, zunächst die provisorischen Abrechnungen über diesen Einnahmezweig — jedoch getrennt von den Zoll-Abrechnungen — anzufertigen und den hohen Vereins-Regierungen vorzulegen.

Die Materialien dazu, sowohl in Betreff der Einnahme als der in Anrechnung zu bringenden Verwaltungskosten, sollten für jedes Betriebsjahr, z. B. vom 1. September 1844 bis Ende August 1845 u. s. w., bis zum 10. November nach der zu Ende August jährlich abgelaufenen Arbeitszeit an das Central-Bureau mitgetheilt werden. Schon die Ausgabe-Berechnungen für das erste Jahr 1844/45 zeigten jedoch so verschiedene Behandlung der Sache, daß unterm 9. Juli 1846 J. No. 172/46 die Bemerkungen des Central-Bureau hierüber dem Vorsitzenden bei der achten General-Konferenz, so wie allen hohen Vereins-Regierungen überreicht worden sind.

Nach dem Protokolle über die achte General-Konferenz §. 29. Seite 70/71 haben bei dieser jedoch Beschlüsse in Betreff der Kosten, welche sich zur Liquidation auf gemeinschaftliche Rechnung eignen, und welche nicht, deshalb nicht gefaßt werden können, weil nicht alle Bevollmächtigten über den Gegenstand mit Instruktion versehen waren, und es ist die Angelegenheit deshalb für die nächste General-Konferenz ausgesetzt worden.

Es dürfte daher bei der zeitigen General-Konferenz in Kassel auf die Bemerkungen des Central-Bureau vom 30. Juni 1846 nähere Vereinbarung zu treffen und insbesondere zum Zwecke der hiernächst anzulegenden definitiven Abrechnungen über die Rübenzuckersteuer-Einnahme und die Kontrolirungs- ꝛc. Kosten durch Beschluß der General-Konferenz zu bestimmen sein, was für Ausgaben in die definitiven Uebersichten, welche neu aufzustellen und seiner Zeit an das Central-Bureau des Zollvereins mitzutheilen sein dürften, aufgenommen werden können, und welcherlei Kosten daraus wegzubleiben haben, somit auf privative Rechnung der betreffenden Vereinsstaaten zu übernehmen sein würden.

Um nun die Sache noch vollständiger übersehen zu können, fügen wir die zu den provisorischen Rübensteuer-Abrechnungen für die Betriebsjahre vom 1. September 1844 bis 31. August 1845, dann 1845/46 — 1846/47 — 1847/48 und 1848/49 von folgenden Staaten erhaltenen Materialien, als: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Thüringen und Braunschweig, hier zugleich bei, indem wir anheimgeben: solche zu einer Prüfung Seitens der zeitigen General-Konferenz benutzen zu wollen.

In Luxemburg, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. haben sich bis Ende August 1849 keine Rübenzucker-Fabriken befunden.

Der beigefügte Auszug aus den Abrechnungs-Materialien der erwähnten 8 Staaten ergiebt, welche Kosten von denselben provisorisch liquidirt und für welche (insbesondere Preußischer Seits) eine etwaige Nachliquidation vorbehalten worden.

Außerdem ergiebt dieser Auszug aber noch, daß über folgende Punkte ein Beschluß der General-Konferenz wünschenswerth erscheint:

1) ob nicht die definitiven Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen allgemein nach Anleitung des Artikels 8. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 mit dem Gutachten der Vereins-Bevollmächtigten zu versehen sein dürften;
2) wie die vereinbarte Zulage von 5 Rthlr. monatlich für jeden Aufsichtsbeamten, während der Betriebszeit der Fabriken, zu berechnen sei: ob für volle Monate, oder nach den Tagen des wirklichen Betriebes, also etwa mit 5 Sgr. pro Tag;
3) ob in Staaten, wo die Aufseher zur Kontrole der Fabriken nicht in dem Fabriforte dauernd angestellt sind, sondern aus der Umgegend für die Betriebszeit nach dem Sitze jeder Fabrik beordert werden, diesen Beamten, während der Beschäftigung außer ihrem eigentlichen Wohnorte, nicht auch Diäten aus der privativen Kasse des betreffenden Staates zu zahlen bleiben.

Endlich legen wir noch die provisorischen Abrechnungen über die Rübenzuckersteuer-Einnahme und resp. Ausgabe für die Betriebsjahre 1844/45, 1845/46, 1846/47, 1847/48 und 1848/49 vor, welche seiner Zeit allen hohen Vereins-Regierungen von hier aus überreicht worden sind.

In Folge der darin befindlichen Berichte vom 20. Februar 1847 J. No. 364/46 C. B. zur provisorischen Abrechnung für 1844/45 und vom 3. Februar 1848 J. No. 23/48 C. B. zur provisorischen Abrechnung für 1846/47 wird nun noch von der General-Konferenz darüber zu bestimmen sein:

4) ob bei Berechnung des Antheils an der Rübensteuer-Einnahme Seitens der freien Stadt Frankfurt deren Bevölkerung im Stadtgebiete, wie bei der Theilung der Zoll-Erträgnisse, 4⅔fach und die Bevölkerung des Landgebiets nur einfach anzusetzen bleibe, und

5) in wie fern der definitiven Rübensteuer-Abrechnung für 1846/47 die Bevölkerung nach der Zählung vom December 1846 zum Grunde zu legen sei.

Berlin, den 25. October 1850.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

(gez.) **Henning.** Der Königlich Bayerische Bevollmächtigte ist abwesend.

Lehmann.

An
den Kurfürstlich Hessischen Geheimen Oberfinanz-Rath, Ritter rc. rc.
Herrn **Duysing,**
Hochwohlgeboren
in
Kassel.

J. No. 295/50 C. B.

Auszug

aus den

Materialien zu den provisorischen Abrechnungen über die Rübenzucker-steuer für die Betriebs-Perioden vom 1. September 1844 bis Ende August 1845, dann 1845/46, 1846/47, 1847/48 und 1848/49.

1. Preußen.

A. Es sind liquidirt für 1844/45 und ferner:

a) die Gehälter und resp. Zulagen von 5 Rthlr. pro Monat, während des Betriebs jeder Fabrik, für die Beamten, welche zur Kontrole der Rübenzucker-Fabriken besonders angestellt waren;

b) die Diäten und Reisekosten für Hülfsaufseher;

c) die " " für kontrolirende höhere Beamte; und

d) für das Betriebsjahr 1848/49 bei der Provinz Sachsen auch 380 Rthlr. Pferdegelder.

B. Dagegen sind als gemeinschaftliche Ausgaben vorerst noch nicht in Ansatz gebracht:

a) Erhebungs- und Druckkosten;

b) die Gehalte von den, an einzelnen Orten zur Beaufsichtigung von Rübenzucker-Fabriken vorhandenen Aufsehern, in so fern solche Fabriken in dem betreffenden Betriebsjahre außer Thätigkeit gewesen sind;

c) die Vertretungskosten von erkrankten, für die Beaufsichtigung der qu. Fabriken eigens angestellten Aufsehern;

d) die Gehaltstheile für Aufseher, welchen eine Beaufsichtigung von Rübenzucker-Fabriken zeitweise mit übertragen worden, ohne Diäten dafür zu beziehen und die vertreten wurden, weil sie nicht zu den eigens zur Kontrole der qu. Zuckerfabriken angestellten Beamten gehörten; weshalb denn auch nur die, ihren Vertretern gezahlten Diäten und Reisekosten aufgerechnet sind.

Die Nachliquidation der zu B. a—d. verzeichneten Ausgaben ist jedoch vorbehalten worden, im Falle ähnliche Beträge von anderen hohen Vereins-Regierungen aufgerechnet werden sollten.

C. Die Liquidationen selbst sind übrigens sämmtlich nur von der Geheimen-Kalkulatur für die Steuern vollzogen, ein Gutachten der betreffenden Vereins-Bevollmächtigten fehlt dazu, eben so wie die speciellen Ausgabe-Uebersichten der Provinzial-Behörden. (Art. 8. der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers vom 8. Mai 1841.)

2. Bayern.

Es sind liquidirt für 1844/45 und ferner:

a) Gehälter und Remunerationen resp. Zulagen für die den Betrieb der Fabriken kontrolirenden Aufseher;

b) Diäten und Reisekosten für die den Betrieb inspicirenden Oberbeamten;

c) Miethzinsen für die Steuer-Aufseher;

dann für 1845/46 und ferner außerdem noch:

d) sogenannte Funktions-Remunerationen, (wahrscheinlich an solche Beamten und Gehülfen gezahlt, welche nicht eigens zur Beaufsichtigung von Rübenzucker-Fabriken angestellt waren, sondern solche neben ihrem sonstigen Dienste mit besorgt haben).

Darunter kommen für 1846/47 bis incl. 1848/49 vor:

e) Schätzungskosten bei fixirten Fabriken, durch beigezogene Schätzleute, um den mit Rüben bebauten Acker bezüglich des Ertrages an Rüben abzuschätzen und darauf die Fixation zu gründen.

Av

f) Für 1847/48 Diäten und Reisekosten für Ueberwachung einer Fabrik, die in dieser Periode nicht im Betriebe war, welche Ausgabe der Herr Vereins-Bevollmächtigte beanstandet hat. (Zu vergleichen Abschnitt B. b. bei Preußen.)

Außerdem hat der Herr Vereins-Bevollmächtigte es mehrfach in Anregung gebracht, daß die Kontrolirungskosten bei verschiedenen Fabriken gegen die von solchen erhobene Steuer in nachtheiligem Verhältnisse stehen.

3. Sachsen.

Hier sind nur liquidirt:

a) die Besoldungen für die Aufseher, welche zur Kontrole der Fabrik in Lockwitz mit 240 Rthlr. Jahrgehalt besonders angestellt waren;

b) die vereinbarten Zulagen von 5 Rthlr. monatlich für jeden Aufseher, während der Betriebszeit der Fabrik.

Außerdem sind für 1846/47 aufgerechnet:

c) Gratifikation von je 35 Rthlr. für jeden der zwei Aufseher, welche eine zweite Fabrik (in Gröbel) in der Zeit vom 26. October 1846 bis 13. Februar 1847 beaufsichtigt haben.

Für 1847/48, dann für 1848/49 hat jeder dieser beiden Aufseher jährlich 40 Rthlr. erhalten.

Diese Zahlungen sind von dem Herrn Vereins-Bevollmächtigten anerkannt.

4. Württemberg.

Von diesem Vereinsstaate finden sich aufgerechnet:

a) das Gehalt für die zur Kontrole von zwei Fabriken provisorisch angestellten Beamten;

b) Tagegelder für Revisionen und Verwiegungen;

c) Bureau- und Amtskosten, nämlich: Entschädigung für Miethe, Heitzung, Beleuchtung und Reinigung eines Amtszimmers und für Schreibmaterialien. (Die Kosten zu c. sind jedoch nur in Betreff der Fabrik zu Altshausen mit den Trockenhäusern zu Ertingen und Waldsee liquidirt.)

d) Diäten und Reisekosten für Visitationsreisen der Ober-Zollinspektoren.

Die Richtigkeit dieser Ausgaben ist von dem Herrn Vereins-Bevollmächtigten bescheinigt.

5. Baden.

Es sind liquidirt:

A. Für die Fabrik zu Ettlingen:

a) Diäten und Reisekosten für inspicirende Oberbeamte;

b) dergl. an Unterbeamte für Kontrolirung der Rübenzufuhr.

B. Für die bedeutendere Fabrik zu Waghäusel:

c) das Gehalt eines Zollverwalters bei dem, für diese Fabrik errichteten Nebenzollamte I. Klasse (jährlich zu 800 fl.), dann noch Remuneration an denselben;

d) das Gehalt des Gehülfen (jährlich zu 450 fl.), außerdem Remuneration;

e) Gehalt für einen zur Kontrole der Fabrikation angestellten Steueraufseher (jährlich 420 fl.), dann noch Remuneration;

f) Botenlohn nach Mühlberg u. s. w. in Betreff der Besteuerung der Fabrik Waghäusel;

g) Bureaukosten für das Amt zu c.

In Bezug auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Fabrik Waghäusel ist auf das Schreiben der Großherzoglich Badischen Zolldirektion vom 8. April 1846 hinzuweisen.

Der Herr Vereins-Bevollmächtigte hat die Ausgaben zu B. c bis g. beanstandet.

h) Für Aushülfe während der Rübenzufuhr, Diäten und Reisekosten an Unterbeamte.

Für die Betriebs-Periode 1846/47 und ferner kommt eine neue Fabrik in Offenburg hinzu. Wegen derselben ist:

i) dem Untersteueramte daselbst ein Gehülfe beigegeben und für solchen ein Gehalt von 500 fl. jährlich und die Zulage während der Rübenzufuhr mit 17½ fl. monatlich berechnet;

k) für einen zweiten Beamten während der Rübenzufuhr ein Diätensatz von 1 fl. 30 kr. pro Tag und die vertragsmäßige Remuneration von 8 fl. 45 kr. pro Monat des Betriebs bewilligt.

Die Ausgabe zu i. und die unter k. erwähnte Remuneration hat der Herr Vereins-Bevollmächtigte nicht anerkannt.

6. Kurfürstenthum Hessen.

Hier sind nur liquidirt:

a) Reisetagegelder für die inspicirenden Oberbeamten;

b) Gehalte für die zur Kontrole eigens angestellten Aufseher; (pro 1844/45 zu 180 Rthlr. jährlich, für 1845/46 und ferner zu 220 Rthlr., für 1848/49 zu 235 Rthlr.).

c) Vergütung von 5 Rthlr. pro Monat an dieselben, während der Betriebszeit der Fabriken;

d) Tagegelder für zeitweise Beaufsichtigung einer demnächst fixirten Fabrik.

Der Herr Vereins-Bevollmächtigte hat es beanstandet, daß sich unter der Aufrechnung zu b. von 180 Rthlr. auch Tagegelder — und außer diesen auch Diäten für Reisetage — mit befinden; dann aber bezüglich der Vergütung zu c. zur näheren Beschließung anheim gegeben, wie solche berechnet werden soll, wenn die Betriebszeit nicht in vollen Kalender-Monaten aufgeht, oder der Betrieb auf einige Zeit unterbrochen gewesen ist. Die Erläuterung hierzu Seitens der Kurfürstlich Hessischen Ober-Zoll-Direktion findet sich in dem Schreiben vom 14. Februar 1846.

Außerdem ist für 1846/47 und ferner

von dem Herrn Vereins-Bevollmächtigten noch zur Sprache gebracht, daß die kontrolirenden Aufseher nicht ständig an den Fabrikorten stationirt sind, und anheim gegeben, ob solche nicht während ihrer nur zeitweisen Beschäftigung in den Fabriken mit Diäten (auf privative Kurfürstlich Hessische Rechnung) zu entschädigen sein möchten.

7. Thüringen.

Von folgenden Staaten dieses Vereins sind aufgerechnet:

A. Vom Herzogthum Sachsen-Weimar:

a) für die Aufseher zur Kontrole der Fabrikation à 20 Rthlr. pro Monat;

b) die gewöhnliche Zulage von 5 Rthlr. pro Monat der Betriebszeit;

c) Remuneration für Mitbeaufsichtigung an einen Aufseher;

d) kleine Ausgaben für Schreibmaterialien, Siegellack, ein Kunstschloß, Transportkosten für Effekten der Hülfs-Aufseher u. s. w.

B. Von Sachsen-Gotha und von 1846/47 ab auch Reuß-Gera:

e) Diäten für die Kontrolbeamten zu 20 Sgr. täglich für jeden.

C. Von Sachsen-Meiningen für 1848/49:

f) für einen jeden der zwei Assistenten zur Kontrole der Fabrik zu Tümpling, pro rata temporis, noch monatlich 40 fl.;

g) Transportkosten für einen derselben 13 fl. 57¾ kr.;

h) Remuneration für einen Gehülfen nach 40 fl. monatlich.

8. Braunschweig.

Für 1844/45 und 1845/46 sind keinerlei Kosten liquidirt.

Von 1846/47 ab wurden nur an Gehalt für die Aufseher, welche den Betrieb der Fabriken kontrolirt haben, 20 Rthlr. monatlich für jeden aufgerechnet.

Berlin, im October 1850.

Lehmann.

Denkschrift.

Auf der sechsten General-Konferenz ist in dem besonderen Protokolle d. d. Berlin den 6. November 1843, betreffend die Vereinbarung einer übereinstimmenden Gesetzgebung über Besteuerung des Runkelrübenzuckers vom 1. September 1844 ab, im §. 11 in Bezug auf die den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Fabriken zu gewährende Vergütung folgende Verständigung getroffen werden:

a) Da es zur Zeit noch an maßgebenden Notizen fehlt, um für die Kosten der Verwaltung Aversalsummen bestimmen zu können, so soll dem Vereine vorerst der wirkliche Verwaltungsaufwand aufgerechnet werden; es sollen aber dabei die nachfolgenden Gesichtspunkte leitend seyn.

b) Es ist bei den Verwaltungskosten mit thunlichster Sparsamkeit zu verfahren und kein, über den Zweck einer sorgfältigen steuerlichen Ueberwachung hinausgehender Aufwand zu machen. Namentlich soll

c) so weit am Sitze der Fabrik nicht ein Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt befindlich und deshalb die Beaufsichtigung der Fabrik durch Oberbeamte und der zeitweise Besuch derselben durch letztere mit besonderen Kosten verknüpft ist, den betreffenden Oberbeamten lediglich die für dergleichen Besuche gebührende Diät sammt Fuhrlohnsvergütung (die Fuhrlohnskosten-Vergütung, sofern der Beamte nicht ohnehin schon Equipagegeld bezieht) verabreicht, oder — wo hierzu Gelegenheit vorhanden ist — die Beaufsichtigung und der zeitweise Besuch der Fabrik einem andern, in der Nähe wohnenden höheren Finanzbeamten gegen einen entsprechenden Funktionsgehalt übertragen werden. Ferner soll

d) die Anstellung besonderer Ober-Kontroleure mit dem Gehalte von 600 Rthlr. — und, wenn sie mehrere entlegene Fabriken zu besuchen haben, mit dem normativmäßigen Equipagegelde — nur alsdann Statt finden, wenn die Ueberwachung mehrerer, in einem Bezirke gelegener Fabriken, oder auch die Ueberwachung einer einzelnen besonders ausgedehnten Fabrik dies als entschieden zweckmäßig erkennen läßt. Der Königlich Preußischen Regierung wird jedoch vorbehalten, für den zur Kontrolirung der Runkelrübenzucker-Fabriken in und bei Magdeburg angestellten und in letzterem Orte wohnhaften Ober-Kontroleur 700 Rthlr. Gehalt in Anrechnung zu bringen. Endlich sollen

e) für eine Fabrik, die Tag und Nacht im Betriebe ist, bis zu drei Steuer-Aufsehern, sonst höchstens zwei Steuer-Aufseher für jede Fabrik aufgestellt werden, und es soll denselben, außer einem ständigen Jahresgehalte von 240 Rthlr, für jeden Betriebsmonat eine Zulage von fünf Thalern auf Vereinsrechnung bewilligt werden können; dagegen sollen

f) etwaige Umzugskosten für Ober-Kontroleure und Steuer-Aufseher lediglich der privativen Staatskasse zur Last bleiben, da die betreffenden Ober-Kontroleure und Steuer-Aufseher während des Stillstandes der Rübenzucker-Fabriken auch zu Dienstleistungen der privativen Staats-Verwaltung benutzt werden können.

Zu welchen verschiedenartigen Aufrechnungen die vorstehenden Vereinbarungen Anlaß gegeben haben, läßt die hierüber aufgestellte Zusammenstellung ersehen, aus welcher auch das hin und wieder vorgekommene ungewöhnliche Belasten der gemeinschaftlichen Rübenzuckersteuer-Einnahme mit hohen Verwaltungskosten hervorgeht.

Aw

Es wird deshalb sowohl für die Vergangenheit, als auch für die Zukunft eine nähere Verständigung darüber eintreten müssen, was für Rechnung der gemeinschaftlichen Rübenzuckersteuer als gemeinsame Last des Zollvereins liquidirt werden darf, wobei es sich empfehlen wird, das Abkommen auf die möglichst einfachen Prinzipien zurückzuführen.

In Anknüpfung an den §. 11 des Protokolls vom 6. November 1843 wird daher Nachstehendes vorgeschlagen:

1) Die Verabredungen zu b., e. und f. werden beibehalten.

2) Die Verabredung zu d. wird dahin beschränkt, daß die Annahme besonderer Ober-Kontroleure für die Kontrole der Rübenzucker-Fabriken mit dem Gehalte von 600 Rthlr. (für den Ober-Kontroleur in Magdeburg bleiben die schon bewilligten 700 Rthlr. Gehalt ausgesetzt) und, im Falle von denselben mehrere Fabriken zu kontroliren sind, mit einem Pferdegelder-Unterhaltungsbetrage bis zu 180 Rthlr. jährlich, wenn nur ein Pferd zu halten ist, und mit 240 Rthlr. jährlicher Pferde-Unterhaltungsgelder, sofern zwei Pferde gehalten werden müssen, da, wo Vereinsbevollmächtigte vorhanden sind, nur unter vorher eingeholter Zustimmung derselben, und wo dergleichen nicht vorhanden sind, nur unter Einwilligung sämmtlicher Vereins-Regierungen auf dem Korrespondenzwege oder bei Gelegenheit der General-Konferenzen Statt finden darf.

3) Die Verabredung zu c. wird dahin näher festgestellt, daß die in diesem Abschnitte erwähnten Liquidations-Berechtigungen für die an der Beaufsichtigung und Kontrolirung der Runkelrübenzucker-Fabriken theilnehmenden oberen und höheren Finanzbeamten, mit der unten erwähnten Ausnahme, nur bis zu den Hauptamts-Dirigenten hinauf Platz greifen können, daß die daselbst erwähnten Diäten und Fuhrlohnskosten-Vergütungen überhaupt nur dann liquidirt werden dürfen, wenn die von den betreffenden Beamten unternommenen Reisen lediglich zum Zwecke der Kontrole der Rübenzucker-Fabriken Statt gefunden haben, damit also nicht sonstige Reise-Zwecke verbunden gewesen sind, und daß nur dort, wo wegen Mangels eines Ober-Inspektors oder wegen zu weiter Entfernung des Hauptamtes einem in der Nähe wohnenden höheren Finanzbeamten die Beaufsichtigung und der zeitweise Besuch der Fabriken übertragen werden muß, Diäten und Fuhrkosten für Rechnung der Gemeinschaft, und zwar in den für die Ober-Inspektoren zulässigen Beträgen, gewährt werden können.

4) Als Erhebungskosten werden allgemein auch für die Vergangenheit . . . . Procent der Brutto-Einnahme angerechnet, welche in den Abrechnungen in einer besonderen Spalte nachzuweisen sind. Hieraus sind auch die etwa vorgekommenen und noch vorkommenden gewöhnlichen Amts- und Bureau-Kosten zu bestreiten.

5) Bei der bisherigen Art der Liquidirung der zu e. der Vereinbarung vom 6. November 1843 gedachten Zulage von 5 Rthlr. monatlich für die Aufseher während der Betriebsdauer der Rübenzucker-Fabriken verbleibt es, und zwar in der Art, daß diese Zulagen in dem Monate, in welchem die Fabrik ihren Betrieb begonnen oder eingestellt hat, nur für die wirklichen Betriebstage liquidirt werden.

6) Das Einkommen derjenigen Aufseher, welche bei Fabriken angestellt gewesen, die ihren Betrieb eingestellt oder ausgesetzt haben, kann noch so lange in Rechnung kommen, bis solche wieder untergebracht sind. Bei dieser, auch für die Vergangenheit anwendbaren Bestimmung wird die Erwartung ausgesprochen, daß jede Vereins-Regierung auf vorzugsweise schleunige Wiederunterbringung solcher Beamten hinzuwirken habe.

7) Die Gnadenmonats-Kompetenzen der Hinterbliebenen verstorbener Beamten können nur dann mit aufgerechnet werden, wenn unter Einschluß derselben die für die Ober-Kontroleure resp. die Aufseher aufrechnungsfähigen Gehalts- rc. Beträge dadurch nicht überschritten werden.

8) Die Vertretungskosten erkrankter, dauernd angestellten Beamten können mit in Rechnung gebracht werden.

9) Die Aufrechnung der Gehalte für die nicht eigens für die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken angestellten Aufseher, also derjenigen, welchen neben ihren eigentlichen Funktionen jene Beaufsichtigung mit übertragen worden, darf nicht geschehen, jedoch darf auch für dieselben die Zulage von 5 Rthlr. monatlich für die Betriebszeit liquidirt werden, so weit die Zulage wirklich bezahlt worden. Macht die Verwendung dieser Aufseher zur Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken deren Vertretung in ihren eigentlichen Dienstfunktionen erforderlich, so können die an die Vertreter solcher Aufseher gezahlten Diäten und Reisekosten liquidirt werden.

10) Jede etwa bewilligte Gratifikation wird von den betreffenden Vereins-Regierungen aus privativen Mitteln bestritten.

11) Da es übrigens mitunter vorkommt, daß Beamte, welche bei Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken diätarisch beschäftigt und für welche deshalb die Reisekosten mit in Ansatz gebracht werden, nach Beendigung des diätarischen Auftrags nicht nach dem Abgangsorte zurückkehren, vielmehr nach einem entlegeneren Orte committirt werden, so ist die Frage bereits entstanden, ob in dem letzteren Falle der für diese weitere Reise liquidirte Reisekosten-Betrag, oder aber nur so viel liquidirt werden dürfe, als für die Hinreise berechnet worden.

Von der Königlich Preußischen Regierung ist bis jetzt nach dem letzteren Modus verfahren worden. Um aber ein übereinstimmendes Verfahren herbeizuführen, wird über diesen Gegenstand, zugleich für die Vergangenheit, eine nähere Vereinbarung erfolgen müssen.

Wiesbaden im März 1851.

unterz. **Henning.**



Zusammenstellung

der in den Zollvereins-Staaten, mit Ausschluß von Preußen und der mit Preußen im engeren Verbande stehenden Staaten, aufgekommenen Einnahmen an gemeinschaftlicher Rübenzuckersteuer und der für die Beaufsichtigung und Kontrole der Fabriken entstandenen Ausgaben in den Betriebsjahren vom 1. September 1844 bis Ende August 1850.

Ordnungs-Nummer.	Vereins-Staaten.	Nach den bescheinigten Ueberfichten betragen: die aus den Erhebungs-Registern hervorgegangenen Einnahmen.			die Restitutionen.			die verbleibenden Einnahmen.			Sämmtliche Ausgaben.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Vom 1. Sept. 1844 bis 31. August 1845.												
1	Bayern	3836	21	1	.	.	.	3836	21	1	958	24	10
2	Sachsen	1221	9	—	.	.	.	1221	9	—	515	—	—
3	Württemberg	2793	3	2	.	.	.	2793	3	2	1242	-	—
4	Baden	12,223	8	3	.	.	.	12,223	8	3	1197	20	3
5	Kurhessen	1192	4	6	.	.	.	1192	4	6	819	—	—
6	Thüringen	1535	16	6	.	.	.	1535	16	6	440	7	3
7	Braunschweig	2583	12	1	.	.	.	2583	12	1	.	.	.
	Summa	25,385	14	7	.	.	.	25,385	14	7	5172	22	4
	Vom 1. Sept. 1845 bis 31. August 1846.												
1	Bayern	2547	18	7	.	.	.	2547	18	7	774	20	10
2	Sachsen	1044	9	—	.	.	.	1044	9	—	530	—	—
3	Württemberg	2976	1	9	.	.	.	2976	1	9	927	19	2
4	Baden	15,848	11	5	.	.	.	15,848	11	5	1187	22	—
5	Kurhessen	1268	24	—	.	.	.	1268	24	—	974	20	—
6	Thüringen	1806	10	6	.	.	.	1806	10	6	551	6	6
7	Braunschweig	3285	16	4	.	.	.	3285	16	4	.	.	.
	Summa	28,777	1	7	.	.	.	28,777	1	7	4945	28	6
	Vom 1. Sept. 1846 bis 31. August 1847.												
1	Bayern	2325	22	3	.	.	.	2325	22	3	884	23	4
2	Sachsen	1711	15	—	.	.	.	1711	15	-	600	—	—
3	Württemberg	7068	11	2	.	.	.	7068	11	2	946	13	2
4	Baden	16,430	11	5	.	.	.	16,430	11	5	1617	7	9
5	Kurhessen	1176	13	6	.	.	.	1176	13	6	976	27	1
6	Thüringen	1910	27	—	.	.	.	1910	27	—	584	5	—
7	Braunschweig	2639	24	1	.	.	.	2639	24	1	320	–	–
	Summa	33,263	4	5	.	.	.	33,263	4	5	5929	16	4

Ordnungs-Nummer	Vereins-Staaten	Nach den bescheinigten Uebersichten betragen: die aus den Erhebungs-Registern hervorgegangenen Einnahmen. Thlr.	Sgr.	Pf.	die Restitutionen. Thlr.	Sgr.	Pf.	die verbleibenden Einnahmen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Sämmtliche Ausgaben. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Vom 1. Sept. 1847 bis 31. August 1848.												
1	Bayern	2912	26	10	.	.	.	2912	26	10	733	2	10
2	Sachsen	1538	9	—	.	.	.	1538	9	—	610	—	—
3	Württemberg	13,519	2	7	.	.	.	13,519	2	7	899	12	—
4	Baden	26,176	24	7	53	2	10	26,123	21	9	1654	26	7
5	Kurhessen	2114	25	6	.	.	.	2114	25	6	996	22	10
6	Thüringen	3170	25	6	.	.	.	3170	25	6	718	20	—
7	Braunschweig	4364	24	2	.	.	.	4364	24	2	800	—	—
	Summa	53,797	18	2	53	2	10	53,744	15	4	6412	24	3
	Vom 1. Sept. 1848 bis 31. August 1849.												
1	Bayern	2995	—	—	.	.	.	2995	—	—	867	18	8
2	Sachsen	2769	13	5	1384	22	5	1384	21	—	545	—	—
3	Württemberg	10,378	14	10	.	.	.	10,378	14	10	1218	12	—
4	Baden	34,912	3	9	.	.	.	34,912	3	9	1585	15	9
5	Kurhessen	2448	25	6	.	.	.	2448	25	6	1046	15	5
6	Thüringen	4588	9	—	9	27	—	4578	12	—	754	15	—
7	Braunschweig	13,416	24	—	6707	26	11	6708	27	1	960	—	—
	Summa	71,509	.	6	8102	16	4	63,406	14	2	6977	16	10
	Vom 1. Sept. 1849 bis 31. August 1850.												
1	Bayern	5205	21	7	.	.	.	5205	21	7	987	26	7
2	Sachsen	2646	7	6	.	.	.	2646	7	6	412	9	—
3	Württemberg	17,877	14	10	.	.	.	17,877	14	10	1429	10	3
4	Baden	64,312	2	3	.	.	.	64,312	2	3	1851	6	10
5	Kurhessen	2475	21	—	.	.	.	2475	21	—	1070	21	5
6	Thüringen	9489	16	6	2938	22	6	6550	24	—	981	23	9
7	Braunschweig	7274	7	6	.	15	.	7273	22	6	960	.	.
8	Frankfurt	1846	26	7	.	.	.	1846	26	7	.	.	.
	Summa	111,127	27	9	2939	7	6	108,188	20	3	7693	7	10

Henning,
zugleich für Thüringen und Braunschweig.

Meixner. **Lehmann.** **Herzog.** **Molter.**

Dupsing. **Biersack.** **Scholz.** **Coester.**

Besonderes Protokoll,

den Vereins-Zolltarif betreffend.



Wiesbaden, den 24. Mai 1851.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Königlich Preußische Geheime Oberfinanzrath **Henning**,

für Bayern: der Königlich Bayerische Oberzollrath **Meixner**,

für Sachsen: der Königlich Sächsische Oberzollrath **Lehmann**,

für Württemberg: der Königlich Württembergische Obersteuerrath **Herzog**,

für Baden: der Großherzoglich Badische Finanz-Assessor **Molter**,

für Kurhessen: der Kurfürstlich Hessische Geheime Oberfinanzrath **Duysing**,

für das Großherzogthum Hessen: der Großherzoglich Hessische Geheime Oberfinanzrath **Biersack**,

für die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins: der Großherzoglich Sächsische Geheime Staatsrath **Thon**,

für Braunschweig: der Herzoglich Braunschweigische Finanz-Director **von Thielau**,

für Nassau: der Herzoglich Nassauische Obersteuerrath **Scholz**,

für Frankfurt: der Senator **Cöster**.

Nachdem der für die Jahre 1846, 1847 und 1848 festgestellte Vereins-Zolltarif in Gemäßheit der unter den Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung d. d. Frankfurt a. M. den 16. October 1848 (§. 4 des Protokolls) auf unbestimmte Zeit prolongirt und es die Aufgabe der Bevollmächtigten der Vereins-Regierungen zur gegenwärtigen neunten General-Zoll-Konferenz geworden war, jenen Tarif einer Revision zu unterziehen, so haben darüber Verhandlungen Statt gefunden, welche in dieses besondere Protokoll aufgenommen worden sind.

§. 1.

Zur ersten Abtheilung.

(Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.)

a. Der Antrag des Bevollmächtigten von Bayern,

Farbeholz- und andere Extracte für gewerbliche Zwecke: Eichenholz-, Galläpfel-, Kastanienholz- u. s. w. Extracte, als ein für die Färbereien und Gerbereien unentbehrliches Material zu den gänzlich zollfreien Artikeln zu setzen,

hat die allseitige Zustimmung nicht gefunden, da man es mit Rücksicht auf den höheren Werth dieser Artikel nicht für angemessen erachtete, solche bei dem Eingange den Rohstoffen, aus welchen sie bereitet sind, gleich zu behandeln.

b. Zur Position 3.

Auf den Antrag des Württembergischen Bevollmächtigten wurde beschlossen, „Eisenrostwasser“ hier aufzunehmen.

c. Zur Position 10.

Der von dem Preußischen Bevollmächtigten beantragten Einreihung der Artikel „Moos“ und „Erdnüsse (Erdpistazien)“ wurde zugestimmt.

d. Zur Position 13.

Die von dem Badischen Bevollmächtigten beantragte Hinzufügung von „Kupferasche“ erhielt die Zustimmung.

e. Zur Position 26.

In Folge des zu Abtheilung II. Pos. 33. a gestellten, in der nachstehenden Uebersicht enthaltenen Antrages wurde folgende von dem Preußischen Bevollmächtigten vorgeschlagene Fassung genehmigt:

„Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine und Traß.“

f. Zur Position 27.

Es wurde auf den Antrag des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten beschlossen, den Artikel „Streulaub“, und auf jenen des Preußischen Bevollmächtigten, den Artikel „Kleye“ hier aufzunehmen.

§. 2.

Zur zweiten Abtheilung.

(Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.)

Der leichteren Uebersicht wegen sind die gestellten Anträge und die Resultate der darüber gepflogenen Berathung in nachfolgender Tabelle zusammen gestellt und größere Verhandlungen über einzelne Gegenstände in besonderen Paragraphen beigefügt worden.

Ord.=Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
1	Sachsen.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	Ermäßigung der allgemeinen Eingangs=Abgabe auf ⅓ Rthlr., nach Befinden unter besonderer Tarifirung der zu einer Zollermäßigung sich nicht eignenden Artikel, zur Erleichterung des Verkehrs, insbesondere des Zwischenhandels mit dem Auslande.	Hat mit Rücksicht auf den hierdurch entstehenden Revenüen=Ausfall die allseitige Zustimmung nicht gefunden.
2	Württemberg.	" **Betten** (ausgefüllte Federbetten).	Erhöhung des Eingangszolles auf 10 Rthlr. vom Zentner.	Der Antrag konnte nicht die allseitige Zustimmung erlangen. Auch schien es bedenklich, den Stoff der Umhüllung der Federbetten, wie bei der Berathung in Anregung gebracht wurde, zum Maßstabe der Verzollung anzunehmen.
3	"	" **Seilerarbeit.**	Zollbelegung wie rohe Leinwand, wobei für einzelne Grenzstrecken Ausnahmen vorbehalten werden könnten.	Wie vorstehend, weil zu viele Ausnahmen in Anspruch genommen wurden.
4	Preußen für Luxemburg.	Pos. 1. **Abfälle.**	Aufhebung des Ausgangszolles und Uebertragung in Abtheilung I, oder Befreiung vom Ausgangszolle bei der Ausfuhr aus dem Großherzogthume Luxemburg.	Dem Antrage konnte keine Folge gegeben werden.
5	Sachsen.	"	Ausscheidung des Eisenrostwassers aus dieser Position und Belegung desselben mit einem Eingangszolle.	Nach dem Beschlusse auf den entgegenstehenden Württembergischen Antrag (§. 1. b. oben) konnte dem vorliegenden keine Folge gegeben werden.
6	Württemberg.	"	Aufhebung des Ausgangszolles von Gold= und Silbergrätze im Interesse der Gold= und Silberwaarenfabriken und der Münzstätten.	Hat nicht die allseitige Zustimmung gefunden.
7	Preußen.	"	Beifügung der Anmerkung: „Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei".	Angenommen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
8	Preußen.	2. a. **Rohe Baumwolle.**	Ermäßigung der Ausgangs-Abgabe von 10 auf 5 Sgr. für den Zentner, als Consequenz der weiter unten vorgeschlagenen Herabsetzung der Durchgangs-Abgabe.	Der Antrag hat allgemeine Zustimmung erhalten.
9	Württemberg.	2. b. **Baumwollengarn.**	Erhöhung des Eingangszolles mit Feststellung anderer Unterabtheilungen und in Verbindung mit Rückzöllen.	Ueber diese Anträge ist es zu einer allseitigen Verständigung nicht gekommen (Siehe §. 3 des Protokolles).
10	Preußen.	2. b. 1. **Baumwollengarn,** ungebleichtes ein- und zweidrähtiges.	Erhöhung der Eingangs-Abgabe von 3 auf 4 Rthlr. zum Schutze der einheimischen Spinnerei und in Verbindung mit Rückzöllen.	
11	Preußen für Luxemburg.	"	Erhöhung der Eingangs-Abgabe auf 5 Rthlr. unter Vorbehalt eines angemessenen Rückzolles bei der Ausfuhr gewebter Waaren und gefärbter Garne.	
12	Bayern.	"	Erhöhung des Eingangszolles auf 5 Rthlr. vom Zentner in Verbindung mit Rückzöllen.	
13	Preußen.	2. b. 1. **Baumwollene Watten.**	Ermäßigung des Eingangszolles von 3 auf 2 Rthlr., da dieser Satz nach der bis zum Jahre 1847 gemachten Erfahrung zum Schutze der inländischen Wattenfabrikation genügt.	Dem Antrage wurde nicht allseitig zugestimmt.
14	Preußen für Luxemburg.	"	Die s. g. Futter-Baumwolle den Watten gleichzustellen.	Desgleichen.
15	Preußen.	2. b. 2. **Baumwollengarn,** ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn.	Erhöhung des Eingangszolles von 8 auf 10 Rthlr., als Consequenz der für das rohe Garn vorgeschlagenen Zollerhöhung.	Der Antrag konnte nicht zur allseitigen Annahme gelangen, wie aus §. 3 des Protocolles hervorgeht.
16	Bayern.	"	Erhöhung der Eingangs-Abgabe auf 9 Rthlr. in Uebereinstimmung mit dem Antrage wegen des ungebleichten ein- und zweidrähtigen Garnes.	Desgleichen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
17	Preußen.	2. c. **Baumwollene Zeuge.**	Fassung in folgender Weise: Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren verfertigte Gewebe, außer Verbindung mit Glas, Eisen, Messing, Stahl, Leder, Holz und anderen Materialien: 1) rohe und gebleichte, mit Ausnahme der unter No. 2 und 3 genannten, zu 25 Rthlr. vom Zentner; 2) einfarbige, mehrfarbige, bedruckte, sammtartige; ingleichen Strumpfwaaren, Knopfmacher-, Posamentier- und Bandwaaren, so wie alle anderen, nicht zu No. 1 und 3 gehörenden Waaren, zu 50 Rthlr. vom Zentner; 3) Jaconnet-, Batist-, Mussefin- und tüllartige Waaren aller Art; Marly, Gaze, Spitzen, gestickte Waaren und Putzwaaren zu 75 Rthlr. vom Zentner, weil der gleichmäßige Zollsatz einige Waaren unverhältnißmäßig hoch, andere verhältnißmäßig gering trifft.	Wie zu Ordnungs-Nummer 15.
18	„	2. c. und 41. c. **Baumwollene** und **wollene Gewebe.**	Herabsetzung der Tara für baumwollene und wollene Gewebe in Ballen.	Der Beschluß ist aus §. 15 des Protocolles zu ersehen.
19	Bayern.	2. c. **Baumwollene Zeuge.**	Erhöhung der Eingangs-Abgabesätze für die feineren baumwollenen Gewebe.	Diese Anträge haben die allseitige Zustimmung nicht gefunden, wie aus §. 3 des Protocolles zu ersehen ist.
20	Württemberg.	„	Erhöhung des Eingangszolles mit Feststellung anderer Unterabtheilungen.	(wie zu 19)
21	Bayern.	3. c. **Bleiwaaren,** feine.	Einreihung der feinen Bleiwaaren, welche unter die s. g. Nürnberger Waaren zu rechnen sind, unter Pos. 20 als kurze Waaren, zum besseren Schutze der einheimischen Industrie.	Dem Antrage wurde nicht allseitig zugestimmt.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
22	Württemberg.	3. c. **Bleiwaaren,** feine.	Abänderung dieser Position in folgender Weise: c. Bleigeschirr, als kleinere Gefäße zum häuslichen und Gewerbegebrauche 10 Rthlr. vom Zentner. d. feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. aus Blei oder in Verbindung mit anderen unedlen Metallen, auch dergleichen lackirte und vernirte Waaren (mit Ausnahme der unter Tarifziffer 20 a. und b. genannten) 50 Rthlr. vom Zentner.	Der Antrag wurde abgelehnt, weil ein Bedürfniß zu Zollerhöhungen in dem beantragten Umfange nicht anerkannt werden konnte.
23	"	4. b. **Bürstenbinder- und Siebmacher-waaren,** feine.	Abänderung dieser Position in folgender Weise: b. feine, in Verbindung mit lackirten und polirten europäischen Tischlerhölzern, auch Siebböden aus Pferdehaaren 20 Rthlr. vom Zentner, c. feine, in Verbindung mit außereuropäischen Tischlerhölzern, mit eingelegten europäischen Tischlerhölzern, ferner in Verbindung mit Horn, Bein und dergleichen Materialien (mit Ausnahme der unter Tarifziffer 20 a. und b. genannten Waaren) 50 Rthlr. vom Zentner.	Wie vorstehend. Es sind jedoch in Folge der zu Tarif-Pos. 20 beschlossenen Aenderungen feine Bürstenbinderwaaren in Verbindung mit Schildpatt zu den kurzen Waaren zu rechnen.
		5. **Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren.**		
24	Bayern.	a. **Grünspan,** raffinirter.	Bestimmung des Eingangszolles von Grünspan, als einem für die vereinsländische Industrie unentbehrlichen Rohmateriale, ohne Unterscheidung des rohen und des krystallisirten, auf die allgemeine Eingangsabgabe.	Der Antrag hat durch den Beschluß Berücksichtigung gefunden, den Eingangszoll für raffinirten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen Grünspan auf 1 Rthlr. herabzusetzen.
25	Sachsen.	**Arrow-Root.**	Gleichstellung mit dem Kartoffelmehl (25 q), also Ermäßigung der Eingangsabgabe von 3½ Rthlr. auf 2 Rthlr.	Der Antrag fand nicht allgemeine Zustimmung.
26	Württemberg.	**Salmiak, Salmiakgeist, Phosphor und Phosphorsäure.**	Zollerhöhung von 3⅓ Rthlr. auf 5 Rthlr.	Desgleichen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der **Antrag** gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
27	**Sachsen.**	b. **Alaun.**	Ermäßigung des Eingangszollsatzes für diesen Artikel, weil der bestehende die Concurrenz des ausländischen Alauns fast vollständig ausschließt.	Der Antrag fand nicht allgemeine Zustimmung.
28	"	d. **Mennige.**	Herabsetzung des Eingangszolles von 1 Rthlr. auf 7½ Sgr. vom Zentner, im Interesse der Weißglasfabrikation.	Angenommen in der Art, daß dem Tarife an der betreffenden Stelle die Anmerkung beigefügt werde: „Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden".
29	**Württemberg.**	**Soda**, ungereinigte und gereinigte.	Zollerhöhung von 1 Rthlr. auf 2 Rthlr. aus den bei der siebenten General-Conferenz (Tarifprotokoll §. 6) entwickelten Gründen.	Der Antrag fand nicht allseitige Zustimmung.
30	**Preußen.**	f. **gelbe rc. Farbenerde rc.**	Eingangszollfreiheit für gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Oker, Rothstein, Umbra, rohen Flußspath in Stücken, und Einreihung dieser Artikel in Abth. I Pos. 6.	Angenommen.
31	**Württemberg.**	"	Aufhebung des Eingangszolles für Farbenerden.	Durch vorstehenden Beschluß erledigt.
32	**Preußen.**	f. und Anm. 2. **Abfälle** von der Fabrikation der Salpetersäure.	Unter Beziehung auf §. 7 des Tarifprotokolles der siebenten General-Conferenz wird vorgeschlagen, den nebengenannten Artikel aus Pos. 5 auszuscheiden, die Anm. 2 zu Pos. 5 in Wegfall zu bringen und dagegen „schwefelsaures Natron, gereinigt oder ungereinigt", mit dem Zollsatze von 20 Sgr. unter Pos. 5 zwischen c. und d. einzureihen; dabei aber vorzubehalten, daß „ungereinigtes schwefelsaures Natron für Glasfabriken" zu dem ermäßigten Zollsatze von 5 Sgr. eingelassen werden kann.	Der Antrag hat nicht allgemeine Zustimmung gefunden (siehe §. 4 des Protokolles).

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
33	Württemberg.	f. und Anm. 2. **Abfälle** von der Fabrikation der Salpetersäure.	Im Hinblick auf Anmerk. 2, wonach ungereinigtes schwefelsaures Natron einem Eingangszolle von 15 Sgr. unterliegt, in Pos. 5 f. die Worte: „so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure" zu streichen.	Durch vorstehend erwähnten Beschluß erledigt.
34	Preußen.	g. 1. **Kreuzbeeren** ꝛc.	Wegfall des Eingangszolles von Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Wau, und Ermäßigung des Ausgangszollsatzes auf 2½ Sgr.	Angenommen.
35	"	g. 2. **Krapp.** g. 3. **Flechten.**	Wegfall der Artikel „Krapp und Flechten" und Einreihung derselben unter Abtheilung I Pos. 10.	a. Den Eingangszollsatz für Krapp auf die Hälfte des bisherigen Satzes, also auf 2½ Sgr. herabzusetzen. b. Den Artikel „Flechten" unter Pos. 10 der ersten Abtheilung einzureihen.
36	"	g. 3. **Aloe, Galläpfel, Kurkume, Sumach.**	Ermäßigung des Ausgangszolles für diese Artikel auf 2½ Sgr.	Angenommen.
37	Sachsen.	g. 1. **Kreuzbeeren** ꝛc. g. 2. **Krapp.**	Eingangszollfreiheit für Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid, Wau und Krapp.	Vergleiche Ordnungs-Nummer 34 und 35.
38	Württemberg.	"	Aufhebung des Eingangszolles für Kreuzbeeren und getrocknete Krappwurzeln.	Desgleichen.
39	Preußen.	h. **Farbehölzer.**	Herabsetzung des Ausgangszolles für Farbehölzer in Blöcken von 10 Sgr. auf 2½ Sgr. und Aufhebung des Ausgangszolles für gemahlene oder geraspelte Farbehölzer mit Belassung des Eingangszolles.	Der Antrag fand allgemeine Zustimmung.
40	"	l. **Korkholz** ꝛc.	Aufhebung der Eingangsabgabe für Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum, unter Beibehaltung der Ausgangsabgabe.	Desgleichen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
41	Preußen.	k. Pott- (Waid-) Asche, Weinstein.	Wegfall des Artikels „Weinstein“ und Einreihung desselben, unter Aufhebung der Eingangsabgabe, mit einer Ausgangsabgabe von 5 Sgr. unter einer besonderen lit. der Pos. 5.	Den Artikel „Weinstein“ in die erste Abtheilung des Tarifs aufzunehmen.
42	Sachsen.	"	Eingangszollfreiheit für Pottasche und Weinstein.	Bezüglich des Artikels „Weinstein“ durch den vorstehend angegebenen Beschluß erledigt. Den Artikel „Pott- (Waid-) Asche“ mit 5 Sgr., anstatt der seitherigen 7½ Sgr., beim Eingange zu belegen.
43	Württemberg.	"	Aufhebung des Eingangszolles für Pott- (Waid-) Asche.	
44	Preußen.	l. Harze aller Gattung rc.	Wegfall der Eingangsabgabe und Festsetzung einer Ausgangsabgabe von 2½ Sgr. vom Zentner.	Angenommen.
45	"	n. Salpeter, gereinigter rc.	Gleicher Antrag.	Angenommen.
46	Sachsen.	"	Eingangszollfreiheit für Salpeter.	Durch vorstehend erwähnten Beschluß erledigt.
47	Preußen.	q. Terpentin und Terpentinöl.	Befreiung des Terpentin von der Eingangsabgabe, unter Festsetzung einer Ausgangsabgabe von 2½ Sgr. vom Zentner.	Angenommen.
48	"	Anmerk. 1. Erzeugnisse, rohe rc.	Folgende Artikel: Alkanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Cochenille, Indigo, Lac-Dye, Orlean, Orseille, Persio, Katechu (Terra japonica), Kino, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Gummi arabicum, Gummi-Senegal, Gutta percha, rohe ungereinigte; Flohsamen, Salep, Traganth; Citronensaft in Fässern; außereuropäische Hölzer für Drechsler, Tischler u. s. w., Kokosnüsse, Elephanten- und andere Thierzähne, Perlmutterschalen, Hornplatten; Kno-	Dem Antrage wurde unter Ausschluß der Artikel „Orseille“ und „Persio“ von allen Seiten zugestimmt, mit der Modification, daß bei außereuropäischen Hölzern für Drechsler rc. beizufügen ist: „in Blöcken und Bohlen“ (Siehe §. 5 des Protocolles).

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			chenplatten (rohe blos geschnittene); Meerschaum, roher, Muschelschalen; Schildkrötenschalen, rohe; Wallfischbarden (rohes Fischbein); Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Derbyspath (kohlensaure Schwererde); Fraueneis (Gipsspath), unter Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung einer Ausgangsabgabe von 5 Sgr. mit besonderer lit. unter Pos. 5 einzureihen und die Anmerkung zu Pos. 5 dahin zu fassen: „Die allgemeine Eingangsabgabe tragen rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind".	
49	**Württemberg.**	Anmerk. 1. **Erzeugnisse,** rohe 2c.	Aufhebung des Eingangszolles für Katechu und China-Rinde.	a. Hinsichtlich des Artikels „Katechu" durch den vorerwähnten Beschluß erledigt. b. Bezüglich der „China-Rinde wurde dem Antrage nicht allseitige Zustimmung zu Theil.
50	**Baden.**	"	Ermäßigung des Eingangszolles für außereuropäische Tischlerhölzer von 15 auf 5 Sgr. vom Zentner.	Durch den Beschluß auf den Preußischen Antrag (Ordnungs-Nummer 48) erledigt.
51	**Kurhessen.**	"	Aufhebung des Eingangszolles von zur Glasfabrication bestimmten Muschelschalen und von Katechu, eventuell Herabsetzung desselben für letzteren Artikel von 15 auf 5 Sgr. vom Zentner.	Desgleichen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
52	Preußen für Luxemburg.	6. **Eisen** und **Stahl.** a. **Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag.**	Erhöhung des Eingangszolles für Roheisen.	Den Anträgen wurde die allgemeine Zustimmung nicht zu Theil, wie aus §. 6 des Protocolles zu ersehen ist.
53 / 54	Württemberg und Nassau.	"	Desgleichen von 10 auf 15 Sgr. vom Zentner.	
55	Sachsen.	"	Befreiung des alten Brucheisens vom Eingangszolle.	
56	Württemberg.	b. u. c. **Eisen,** geschmiedetes ꝛc.	Erhöhung des Eingangszolles mit Rücksicht auf die beantragte Erhöhung des Eingangszolles für Roheisen, **b.** für geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll preußisch und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirten Stahl, von 1 Rthlr. 15 Sgr. auf 1 Rthlr. 25 Sgr. vom Zentner, **c.** für geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll preußisch im Querschnitt, von 2 Rthlr. 15 Sgr. auf 2 Rthlr. 25 Sgr. vom Zentner.	Der Antrag fand nicht die allseitige Zustimmung (§. 6 des Protocolles).
57	Großherzogthum Hessen.	f. 2. **Eisen- und Stahlwaaren,** grobe.	Einreihung der verkupferten Eisenwaaren unter diese Position.	In der angezogenen Tarifstelle nach dem Worte „gefirnißt" zuzusetzen: „verkupfert".
58	Württemberg.	f. 3. **Eisen- und Stahlwaaren,** feine.	Antrag auf Classification in folgender Weise: **f. 3.** Feine Gußwaaren, wie sie aus der Form kommen, also weder durch Feilen, Drehen, noch durch Ciseliren weiter bearbeitet; feine Waaren aus unpolirtem Eisen und Stahl (sind nur einzelne unwesentliche Theile polirt, so begründet dieses für sich nicht eine höhere Zollbelegung) oder aus diesen Stof-	Abgelehnt, aus gleichem Grunde wie bei Ordnungs-Nummer 22.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			sen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zink und Zinn, unpolirte Messerschmied-, Schlosser- und Schwertfeger-Arbeiten, namentlich Degenklingen, unpolirte Schlösser, Stemmeisen, Hobeleisen, Feilen, Thurm-Uhren, Musketen und ähnliche grob ausgearbeitete Feuerwaffen: Wie bisher 10 Rthlr. vom Zentner. f. 4. Feine Gußwaaren, welche durch Feilen, Abdrehen, Ciseliren rc. weiter bearbeitet sind, so wie alle ganz feinen Gußwaaren (Geschmeidewaaren und dergleichen), feine Waaren aus polirtem, lackirtem und vernirtem Eisen und Stahl, oder aus diesen Stoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder, Gutta percha, unedlen Metallen und ähnlichen Stoffen, polirte Messerschmied-, Schlosser- und Schwertfeger-Arbeiten, Jagdgewehre und ähnliche feiner ausgearbeitete Feuerwaffen (mit Ausnahme aller unter Tarifsziffer 20 a. und b. genannten Waaren): Bisher 10 und 50 Rthlr. vom Zentner. Allgemeine Gleichstellung mit den kurzen Waaren 20 c. zu 50 Rthlr. vom Zentner.	
59	Preußen.	7. Erze.	Ausscheidung des Artikels „Wasserblei“ (Reißblei, Graphit) aus dieser Position und Einreihung desselben unter Abth. I Pos. 6.	Dem Antrage konnte von dem Bevollmächtigten für Bayern nicht beigestimmt werden.
60	"	8. Flachs, Werg, Hanf, Heede.	Aufhebung des Eingangszolles von den neben genannten Artikeln und Bestimmung eines Ausgangszolles von 10 Sgr. für Werg und Heede bei dem Ausgange über die Grenze der Provinz Westphalen gegen das Königreich Hannover.	Den Anträgen auf Eingangs-Zollfreiheit konnte bei dem Widerspruche des Bevollmächtigten von Baden keine Folge gegeben werden. Der Preußischen Regierung wird jedoch überlassen, an der angegebenen Grenze die Erhebung eines Ausgangszolles für Werg und Heede anzuordnen und eintretenden Falls den übrigen Vereins-Regierungen Mittheilung davon zu machen.
61	Württemberg.	"	Aufhebung des Eingangszolles für Flachs und Hanf.	

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der **Antrag** gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
		8. **Flachs, Werg, Hanf, Heede.**		
62	Baden.		Diese Position wegzustreichen, dagegen die Artikel: „Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, auch gebrochen und geschwungen" in Abtheilung I einzureihen, und „Flachs und Hanf, gehechelt, Werg und Heede durch das Waarenverzeichniß mit der allgemeinen Eingangsabgabe zu belegen.	Der Antrag hat nicht die allgemeine Zustimmung gefunden. (Siehe §. 7 des Protocolles).
		9. **Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereyen ꝛc.** a. **Getreide** und **Hülsenfrüchte.**		
63	Sachsen.		Herabsetzung des Eingangszolles von Roggen, Gerste, Heidekorn und Hafer auf ½ Sgr. für den Dresdener Scheffel und von Waizen, anderen Getreidearten und Hülsenfrüchten auf 2 Sgr. für den Dresdener Scheffel an der sächsisch-böhmischen Grenze.	Das Resultat der Berathung ist aus §. 8 des Protocolles zu ersehen.
64	Württemberg.	"	Zollbefreiung, so weit nicht das unabweisbare Bedürfniß eines mäßigen Zollschutzes auf einzelnen Grenzstrecken vorhanden ist.	Nicht allseitig angenommen.
		10. **Glas** und **Glaswaaren.** b. — e.		
65	"	**Weißes Hohlglas** ꝛc.	Für die Positionen b—e werden mit Rücksicht auf den Werth von Glas und Glaswaaren und die mehr oder minder reichen Arbeitsquellen, welche deren Fabrication bietet, folgende Tarifsätze beantragt: b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, ingleichen gewöhnliches Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), grünes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern, rohes ungeschliffenes Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 500 □Zoll preußisch mißt, 4 Rthlr. 15 Sgr. vom Zentner.	Aus dem unter Ordnungs-Nummer 22 angegebenen Grunde nicht angenommen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.

c. Salin- (Schock-) Glas, einfach stark, weißes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern, oder mit eingeblasenen Mustern (als: Walzen, Rippen, Sternen 2c.), rohes ungeschliffenes Spiegelglas, wenn das Stück über 500 □Zoll preußisch mißt; ferner geschliffenes Spiegel-, Halbmond- und gewölbtes Fensterglas, wenn das Stück nicht über 144 □Zoll preußisch mißt; Glasperlen,
6 Rthlr. vom Zentner.

d. Abgeriebenes Glas, so wie gewöhnliches Glas mit einfachen geschnittenen (gravirten) Verzierungen; ferner geschliffenes Spiegel-, Halbmond- und gewölbtes Fensterglas, wenn das Stück über 144 bis 288 □Zoll preußisch mißt,
10 Rthlr. vom Zentner.

e. Spiegelglas, belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:

□Zoll preußisch		□Zoll preußisch	vom Stück	
über 288	bis	350	1 Rthl.	— Sgr.
„ 350	„	500	1 „	10 „
„ 500	„	650	2 „	— „
„ 650	„	800	3 „	— „
„ 800	„	950	4 „	— „
„ 950	„	1100	6 „	— „
„ 1100	„	1250	9 „	— „
„ 1250	„	1400	12 „	— „
„ 1400	„	1550	16 „	— „
„ 1550	„	1700	21 „	— „
„ 1700	„	1850	28 „	— „
„ 1850	„	2000	35 „	— „
„ 2000	„	2150	44 „	— „
„ 2150	„	—	55 „	— „

Anmerkung. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas kann an einzelne Spiegelschleifereien und Spiegelfabriken Behufs der weiteren Verarbeitung und

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			Veredlung unter der Bedingung sofortiger Wiederausfuhr gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen werden. f. Gepreßtes, geschliffenes (gemustertes), geschnittenes (gravirtes), gewöhnliches weißes Glas; farbiges unverziertes Glas; desgleichen weißes und farbiges glattes Glas ohne Schleiferei oder Schnitt, oder nur mit abgeschliffenen Böden, Rändern oder Stöpseln, aber einfach bemalt oder mit Goldstreifen, Buchstaben, Namen und dergleichen verziert; ferner Waaren von gewöhnlichem Glas, glatt oder mit eingeblasenen Verzierungen, in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Stoffen; farbiges Fensterglas, 15 Rthlr. vom Zentner. g. Fein geschliffene, fein geschnittene (gravirte), brillantirte Krystall- und Glaswaaren (weiß und farbig), ferner gepreßtes, geschnittenes, geschliffenes gewöhnliches weißes Glas, ohne Unterschied der Form, in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Stoffen, Behänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe; Glaswaaren mit Malerei, mit Malerei und Vergoldung oder mit Vergoldung, Glasgemälde, mit Ausnahme der zu den kurzen Waaren Pos. 20 a—c gehörigen; sodann Spiegel, wenn das Stück einschließlich der Rahme bis 288 □Zoll preußisch mißt, (größere Spiegel werden mit Einrechnung der Rahmen wie	

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			geschliffenes Spiegelglas behandelt), bombirte oder Cheveux- oder Cylinder-Uhrengläser, 30 Rthlr. vom Zentner.	
66	Bayern.	e. Farbiges Glas rc.	Subsumtion der in unedle Metalle, Horn und dergleichen Stoffe gefaßten Brillen unter Pos. 20 als kurze Waaren, mit Rücksicht auf die einheimische Industrie.	Es wurde beschlossen, „gefaßte Brillen aller Art" der Pos. 20 hinzuzufügen.
67	Preußen.	d. Anmerkung.	Erhöhung des Eingangszolles für rohes ungeschliffenes Spiegelglas auf 3⅓ Rthlr. für den Zentner, unter Festsetzung einer Tara-Vergütung von 17 Pfd. für den Zentner in Kisten.	Dem Antrage konnte von dem Bayerischen Bevollmächtigten nicht zugestimmt werden, indem derselbe geltend machte, daß die Fabrikation roher Spiegelgläser nirgends im Zollvereinsgebiete schon solche Fortschritte erlangt habe, noch in nächster Zukunft zu erlangen vermögen werde, um das Bedürfniß der zahlreichen vereinsländischen Spiegelschleifereien zu befriedigen, und daß daher der hochwichtige Industriezweig der vereinsländischen, insbesondere bayerischen Spiegelfabrikation, welche überdies einen bedeutenden Ausfuhrartikel liefere, der die schwere Concurrenz des ausländischen Fabrikats auf den ausländischen Plätzen zu bestehen habe, durch die Vertheuerung des für sie unentbehrlichen Rohmaterials aufs Aeußerste benachtheiligt werden würde.
68	Preußen für Luxemburg.	11. Häute, Felle und Haare. a. und d.	Aufhebung der Ausgangsabgabe für rohe Häute von geschlachtetem Vieh (grün oder getrocknet) und für Haare von Rindvieh.	Abgelehnt.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der **Antrag** gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
		12. **Holz, Holzwaaren ꝛc.** e. und f.		
69	Bayern.	**Hölzerne Hausgeräthe ꝛc., feine Holzwaaren ꝛc.**	Einreihung der Holzbronce, der feinen und ganz feinen Korbflechterwaaren, der Kinderspielwaaren und der sogenannten Nürnbergerwaaren überhaupt unter Pos. 20 als kurze Waaren zum besseren Schutze der betreffenden vereinsländischen Industrie.	Diese Anträge fanden in solcher Ausdehnung keine Annahme, dagegen wurde beschlossen, in Pos. 12. e. die Worte: „feine Korbflechterwaaren, Fourniere mit eingelegter Arbeit" und in Pos. 12. f. das Wort „ganz" vor „feine Holzflechterarbeit" wegzustreichen, damit also die feinen und ganz feinen Korb- und Holzflechterarbeiten gleich zu stellen, und unter Pos. 12. f. hinzuzufügen: „Fourniere mit eingelegter Arbeit." Endlich sind in Folge der zu Tarif-Pos. 20. beschlossenen Aenderungen „feine Holzwaaren in Verbindung mit Schildpatt" zu den kurzen Waaren hingewiesen.
70	Württemberg.	e. f. und Anmerkung zu e. und h.	Klassifikation der Holzwaaren in folgender Weise: e. Ganz grobe, rohe ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und ungehobelte Holz- und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren aus ungeschälten Weiden. Wie bisher ⅙ Rthlr. vom Zentner. f. Hölzerne Hausgeräthe aller Art, von europäischen Tischlerhölzern, blos gehobelt, grobe Böttcher-, Drechsler- und gehobelte Holz- und Wagnerarbeiten, geschnittene Fourniere von europäischen Tischlerhölzern. Bisher ⅓ Rthlr. vom Zentner. Zollerhöhung auf 1½ Rthlr. vom Zentner. g. Hölzerne Hausgeräthe aller Art und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren von europäischen Tischlerhölzern, gebeizt, gefärbt, einfarbig lackirt oder angestrichen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Blei, Zinn, Messing und lohgarem Leder; gerissenes Fischbein, gewöhnliche Korbflechterwaaren von geschälten Weiden; geschnittene Fourniere von außereuropäischen Tischlerhölzern. Wie bisher 3 Rthlr. vom Zentner.	

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der **Antrag** gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			h. Hölzerne Hausgeräthe (Meubles), Tischler- und Drechslerwaaren von Holz, polirt, mehrfarbig angestrichen und lackirt, auch in Verbindung mit Eisen, Blei, Zinn, Messing und Leder, ferner gewöhnliche Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren von Horn, Klauen und Knochen, hölzerne Hängeuhren, feine Korbflechterwaaren in ihrer natürlichen Farbe, geschnittenes Fischbein, grobe Nürnberger Waaren aller Art, gewöhnliches Spielzeug von Holz, grobe Holzschnitzwaaren, Fourniere mit eingelegter Arbeit, eingelegte Fußböden und dergleichen Holzarbeiten. Bisher theils 3, theils 10 Rthlr. Neuer Zollsatz 10 Rthlr. vom Zentner. i. Feine Holzwaaren, feine Nürnberger Waaren, feine Spielwaaren von Holz, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, insbesondere alle Waaren aus Elfenbein, Schildpatt und Elfenbein- und Schildpatt-Surrogaten, ganz feine Korbflechterwaaren in ihrer natürlichen Farbe; feine und ganz feine Korbflechterwaaren ganz oder theilweise gefärbt, gebeizt oder lackirt; gepolsterte Meubles, Meerschaumarbeiten (mit Ausnahme aller unter Tarifziffer 20. a und b. genannten Waaren). Neuer Tarifsatz 50 Rthl. vom Zentner.	Wie zu Ordnungs-Nummer 69 und 70.
71	Baden.	Anmerkung zu e. und h.	Erhöhung des Eingangszolles für geschnittene Fourniere von ⅓ auf 1 Rthlr. vom Zentner.	Holz in geschnittenen Fournieren mit dem Eingangsabgabensatze von 1 Rthlr. für den Zentner unter einer besonderen Anmerkung der Pos. 12 aufzunehmen, und die jetzt im Tarife enthaltene Anmerkung zu e. und h. dieser Position hiernach zu berichtigen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
72	**Kurhessen.**	Anmerkung zu e. und h.	Erhöhung des Eingangszolles für geschnittene Fourniere; eventuell freie Einlassung der zu Fournierschneidereien eingehenden außereuropäischen Tischlerhölzer.	Durch die Beschlüsse zu Ord.-Nummer 48 und 71 erledigt.
73	**Sachsen.**	14. **Instrumente,** astronomische ꝛc.	Erhöhung des Eingangszolles für musikalische Instrumente von 6 auf 20 Rthlr. vom Zentner, im Interesse der inländischen Fabrikanten und unter Berücksichtigung, daß das Messingblech, welches zu messingenen Blasinstrumenten verwendet wird, gegenwärtig dem gleichen Eingangszollsatze unterliegt, wie dergleichen Instrumente.	
74	**Württemberg.**	"	Veränderte Feststellung dieser Position, wie folgt: a. astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, optische und physikalische Instrumente, auch Automate, Metronomen ꝛc. α. in Stücken von 10 ℔ und mehr 50 Rthlr., β. in Stücken unter 10 ℔ 100 Rthlr.; b. musikalische: α. Orgeln aller Art, Klaviere, Harmonikas, auch alte Orgel-, Klavier- und Harmonika-Instrumente; ebenso Bestandtheile hierzu; ferner Harfen, Baßgeigen und Baßbögen, Pauken und Trommeln, Tantams, Triangeln und Schellenbäume 10 Rthlr.; β. kleinere Streich- und Saiten-, auch Blasinstrumente aller Art, als: Violen, Violoncelle, Violinen, Guitarren, Zithern, Mandolinen, Flöten, Hautboien,	Abgelehnt; das Nähere ist aus §. 9 zu ersehen. In Folge des Württembergischen Antrages wurde übrigens beschlossen, „Automate" unter Verweisung auf „Spielwerke" in das amtliche Waarenverzeichniß aufzunehmen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der **Antrag** gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			Klarinetten, Posthörner, Trompeten, Trambos rc., auch Violinbögen 50 Rthlr. Eventuell: Gleichstellung des Eingangszolles mit dem Satze für Kupfer- und Messingwaaren, feine Holzwaaren, feine Eisenwaaren rc. von 10 Rthlr.	Wie zu Ordnungs-Nummer 73 und 74.
75	**Preußen.**	16. **Kalk** und **Gips**, gebrannter.	Wegfall dieser ganzen Position und Einreihung der Artikel unter Abtheilung I. Pos. 6.	Der Antrag ist angenommen. Dabei wurde jedoch weiter vereinbart, die Ordnungs-Nummern in der zweiten Abtheilung des Tarifes durch den Wegfall der Position 16 nicht zu stören, sondern dieser Position beizufügen: „(ist in die erste Abtheilung aufgenommen.)"
76	"	18. **Kleider**, fertige neue rc.	Erhöhung des Eingangszolles von 110 auf 150 Rthlr. vom Zentner, unter Bezugnahme auf den weiter unten folgenden Vorschlag wegen Zollerhöhung für Seidenwaaren.	Der mit den Anträgen wegen der Gewebe, insbesondere wegen der Eingangs-Zollerhöhung für Seidenwaaren zusammenhängende Antrag hat, wie diese, keine Folge haben können.
77	**Württemberg.**	"	Classification in folgender Weise: a. aus Seidenstoffen allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, ferner aus Baumwollen-, Linnen- und Wollgeweben, welche einem Zolle von 100 Rthlr. und mehr unterliegen, sodann aus diesen Stoffen in Verbindung mit edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echten und unechten Steinen, Perlen und dergleichen. Zollerhöhung auf 250 Rthlr. vom Zentner; b. aus den nicht unter a. genannten Baumwoll-, Linnen- und Wollstoffen, ungemischt oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Materialien. Zollerhöhung auf 150 Rthlr. vom Zentner;	Desgleichen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der **Antrag** gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			c. fertige Pelze und Pelzkleider: α. in Verbindung mit den unter a. genannten Stoffen — wie seidene Kleider; β. in Verbindung mit anderen Stoffen — wie Kleider aus Baumwolle-, Linnen- und Wollgeweben Ziffer b; d. getragene Kleider, wenn sie zum Verkaufe eingehen — wie neue; e. getragene Leibwäsche, wenn sie zum Verkaufe eingeht — wie neue.	
78	**Württemberg.**	19. **Kupfer** und **Messing.** b. **Waaren: Kessel, Pfannen** 2c.	Eintheilung und Besteuerung wie folgt: b. Grobe Waaren, Kessel, Pfannen und ähnliche größere Geschirre zum häuslichen und Gewerbegebrauche, grobe (d. h. nicht abgedrehte und unpolirte) Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren aus Kupfer und Messing, oder in Verbindung mit Eisen, Zinn, Holz und Knochen. Wie bisher 10 Rthlr. vom Zentner. c. Abgedrehte oder polirte Waaren von Kupfer und Messing, so wie in Verbindung mit Eisen, Zinn, Holz und Knochen, abgedrehte oder polirte Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren aus Kupfer und Messing, oder in Verbindung mit Eisen, Zinn, Holz und Knochen; ferner feine Gußwaaren aus Messing und anderen Metallgemischen, wie sie aus dem Guß kommen, ohne alle weitere Verarbeitung durch Feilen, Abdrehen, Ciseliren und dergleichen. Bisher 10 Rthlr. vom Zentner. Zollerhöhung auf 30 Rthlr. vom Zentner.	Abgelehnt, wie bei Ordnungs-Nummer 22.

Ord.=Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			d. Feine Kupfer- und Messingwaaren, insbesondere Spielwaaren aller Art, lackirte und vernirte, gemusterte und ciselirte Waaren aus Kupfer und Messing oder in Verbindung mit anderen Materialien, jedoch mit Ausnahme aller unter Tarifsziffer 20. a und b genannten Waaren. Erhöhung des Zolles auf 50 Rthlr. als kurze Waaren 20. c.	
79	Württemberg.	20. **Kurze Waaren, Quincaillerien** 2c.	Fassung dieser Position in nachstehender Weise: a. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Email, Fischbein, Glas, Holz, Horn, Knochen, Korallen, Kork, Lava, Leder und dieses ersetzenden Fabrikaten aus Gutta percha und dergleichen Gummiarten, Marmor, Meerschaum, Papier und Pappe, unedlen Metallen, Perlmutter, Porzellan, Fayence oder Steingut, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen, Steinarbeiten, Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen und dergleichen; englisch Pflaster, Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt (echt oder unecht), Nähnadeln; seidene Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Waaren aus Gespinnsten von Seide, welche	Aus Anlaß dieses und der unter Ordnungs-Nummer 66 und 82 aufgeführten Anträge wurde beschlossen: a. Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, den kurzen Waaren zuzuweisen; b. die Fassung der Pos. 20 folgendermaßen zu ändern: „Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen 2c.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und derglei-

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			mit Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe, unedlen Metallen und anderen ähnlichen Stoffen verbunden sind. Der bestehende Zoll beträgt 50 Rthlr. vom Zentner. Viele der vorgenannten Artikel unterliegen aber jetzt schon dem Ausnahmezolle von 100 Rthlr. vom Zentner. Zollerhöhung auf 200 Rthlr. vom Zentner als ordentlicher Tarifsatz. b. feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, namentlich Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippeötischsachen aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet; ferner in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Email, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Korallen, Kork, Lack, Lava, Leder und dieses ersetzenden Fabrikaten aus Gutta percha und dergleichen Gummiarten, Marmor, Meerschaum, Papier, Pappe, Perlmutter, Porzellan, Fayence oder Steingut, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; ferner Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Linnen, Wolle, welche einem Zolle von 50 Rthlr. und mehr unterliegen, in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Korallen, Kork, Lack, Lava, Leder, Gutta percha, Marmor, Meerschaum, Papier, Pappe, Perlmutter, Porzellan, Schildpatt, unedlen Metallen und dergleichen; ferner in unedle Metalle, Horn und dergleichen gefaßte Brillen und Brillengestelle, Operngläser;	chen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr. Ferner wurde c. anerkannt, daß Blätter, Blüthen, Staubfäden und sonstige Bestandtheile zu künstlichen Blumen, ohne Rücksicht auf das Material, gleich künstlichen Blumen, dem Ausnahmesatze von 100 Rthlr. zu unterwerfen sind. Auch wurde beschlossen, durch das Waarenverzeichniß zu erläutern: 1) daß unter dem Herren- und Frauenschmuck namentlich Ket-

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			Waaren aus Metall-Bronce, lackirt oder vernirt; Galanterie- und Quincaillerie-Waaren aus Gutta percha und dergleichen Gummiarten; feine Parfümerien und Essenzen, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden (mit Ausnahme der unter lit. a. fallenden). Erhöhung des Zolles von 50 auf 100 Rthlr. vom Zentner. c. feine lackirte und vernirte Waaren von Metall (mit Ausnahme der Metallbronce) oder Pappmasse (papier maché), feine Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, kleinen Töpfen u. s. w.; feine bossirte Wachswaaren, (metallene) Stricknadeln, so wie alle zur Gattung der kurzen, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen, nicht besonders aufgeführten Gegenstände, Bronce-Pulver; Wasch- und Pastellfarben, Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten). Beibehaltung des Satzes von 50 Rthlr. vom Zentner.	ten, Ringe, feine Schnallen und derartige Gegenstände begriffen sind, und 2) daß unter vernirten Waaren solche verstanden werden, welche mit einem edle Metalltheile enthaltenden Firniß überzogen sind.
80	Sachsen.	20. **Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**	Einreihung des Artikels „concentrirtes Rosenöl in kleinen Flaschen" unter Pos. 5 a. mit 3⅓ Rthlr. Eingangszoll vom Zentner.	Abgelehnt.
81	Kurhessen.	"	Verweisung der Seidenhüte für Herren unter Pos. 30. b, eventuell unter Pos. 20 Ausnahmesatz.	Der Beschluß geht dahin, diesen Artikel durch das Waarenverzeichniß auf Pos. 30. c. zu verweisen, und zwar ohne Rücksicht, ob die Hüte mit Leder besetzt sind oder nicht.
82	Großherzogthum Hessen.	"	Aufnahme der Häkelnadeln in diese Position, gleich den Näh- und metallenen Stricknadeln.	Metallene Häkelnadeln (ohne Griffe) nach metallenen Stricknadeln unter Pos. 20 aufzunehmen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
83	Frankfurt.	20. **Kurze Waaren, Quincaillerien** 2c.	Vereinbarung über die Classification messingener Artikel, welche dem Herren- und Frauenschmuck angehören und mit einem Vernis überzogen — gelb gesotten sind.	Durch den Beschluß auf den Antrag von Württemberg erledigt.
84	Baden.	21. **Leder, Lederwaaren** und ähnliche Fabrikate.	Ermäßigung des Eingangszolles für das zur Anfertigung von Kratzen in die Fabriken eingehende Leder.	Dem Antrage ist nicht allseitig zugestimmt worden.
85	Sachsen.	b. **Brüsseler** und **Dänisches Handschuhleder** 2c.	Erhöhung der Taravergütung für die auf hölzernen Spulen in Kisten eingehenden Gummifäden von 16 auf 20 Pfund vom Zentner.	Dem Antrage wurde nicht beigestimmt.
86	Preußen.	Anmerkung 2. **Gummi** in der ursprünglichen Form 2c.	Aufhebung der Eingangsabgabe für Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c., mit Festsetzung einer Ausgangsabgabe von 5 Sgr. vom Zentner.	Der Antrag wurde angenommen, in der Art, daß dieser Artikel an geeigneter Stelle unter Pos. 5 mit dem Ausgangs-Abgabensatze von 5 Sgr. einzureihen ist.
87	Württemberg.	c. und d. **Grobe Schuhmacher- 2c. Waaren, feine Lederwaaren** 2c.	Neue Eintheilung und Besteuerung in nachstehender Weise: c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren von lohgarem Leder, auch in Verbindung mit unpolirtem und nicht abgedrehtem Messing und Eisen; Wagen, woran Leder- und Polsterarbeit, mit Ausschluß der edlen Metalle, feinen Metallgemische, vergoldeten oder versilberten Metalle, so wie der Seidenstoffe; ferner grobe Blasebälge. 12 Rthlr. vom Zentner. d. Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren von lohgarem Leder in Verbindung mit Waaren aus Gespinnsten von Linnen und Wolle (mit Ausnahme der einem höheren Zolle als 30 Rthlr. vom Zentner unterliegenden); Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen von unedlen Metallen; auch Reise- und	In Folge dieses Antrages wurde beschlossen: 1) Gummiplatten, und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha unter 21 a. einzureihen; 2) sonstige Gummifabrikate unter 21 b. zu streichen, und in dieser Position nur „Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien" zu belassen; 3) die Position 21 c. folgendermaßen zu fassen: „Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten, desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien; endlich 4) der Position 21. d. die Waaren von lackirtem Gummi zuzusetzen. Sodann sollen im Waarenverzeichnisse „Waaren aus Gutta percha" auf Gummiwaaren verwiesen werden.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			Staatswagen, woran edle Metalle, feine Metallgemische, vergoldete oder versilberte Metalle, so wie mit Seidestoff überzogene Polsterungen sich befinden; Gutta percha und ähnliche Gummiarten in Platten, Riemen, Rundriemen, Sohlen, Schuhen, Saiten und dergleichen grobe Waaren. 22 Rthlr. vom Zentner. e. Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie nicht unter Tarifziffer 20. a und b fallen; ferner feinere Waaren aus Gutta percha, Röhren, Saiten ꝛc. Bisheriger Satz 22 Rthlr. vom Zentner. Zollerhöhung auf 50 Rthlr. vom Zentner, wie kurze Waaren 20. c. f. Lederne Handschuhe. Bisheriger Zoll 22 Rthlr. und als Ausnahmesatz 44 Rthlr. vom Zentner. Zollerhöhung auf 200 Rthlr. vom Zentner.	Die Anträge auf Zollerhöhung sind aus dem zu Ordnungs-Nummer 22 angegebenen Grunde nicht angenommen worden.
88	Großherzogthum Hessen.	d. feine Lederwaaren ꝛc.	Einreihung der lackirten Gummischuhe unter diese Position.	Der Antrag ist bei dem unmittelbar vorausgegangenen Beschlusse berücksichtigt.
89	Bayern.	d. Handschuhe von Leder.	Einreihung der ledernen Handschuhe unter Pos. 18 als fertige Kleider, eventuell Beibehaltung des gegenwärtigen Ausnahmesatzes von 44 Rthlr. vom Zentner.	Der Eingangszollerhöhung wurde nicht allseitig zugestimmt, der Ausnahmesatz aber, wie alle bisherigen Ausnahmesätze, beibehalten.
90	Kurhessen.	"	Erhöhung des Eingangszolles für lederne Handschuhe auf 100 Rthlr. vom Zentner.	Der Antrag fand keine allseitige Annahme.
91	Preußen für Luxemburg.	"	Beibehaltung des Eingangszollsatzes von 44 Rthlr. vom Zentner	Dem Antrage wegen Gleichstellung der nur zugeschnittenen ledernen

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			für lederne Handschuhe, in so fern dieselben aus Schaaf- oder Lammfellen verfertigt sind. Dagegen Erhöhung der Eingangsabgabe auf 100 Rthlr. vom Zentner, wenn die Handschuhe aus Ziegenfellen bereitet sind. Sodann gleichmäßige Behandlung der nur zugeschnittenen ledernen Handschuhe mit den fertigen.	Handschuhe mit den bereits fertigen wurde entsprochen, und beschlossen, daß auch erstere dem Ausnahmezollsatze zu unterwerfen seyen.
		22. **Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren.**		
92	Bayern.	a. **Rohes Garn.**	Erhöhung des Eingangszolles für rohes Leinengarn (ohne Unterschied ob Maschinen- oder Handgespinnst) auf 5 Rthlr. vom Zentner gegen 3 Rthlr. Rückzoll auf exportirte Leinenwaaren, mit verhältnißmäßiger Erhöhung des Zolles für gefärbte und gebleichte Garne und Zwirne, so wie für Leinenfabrikate, mit der Voraussetzung, daß die bisherige ausnahmsweise Zollfreiheit für rohe ungebleichte Leinwand auf solche aus Handgespinnst, und die abgabefreie Einlassung des rohen Handgarns aus den Staaten des Steuervereins auf bestimmte Quantitäten beschränkt werde.	Ueber diese verschiedenen Anträge konnte, wie zu Ordnungs-Nummer 9 — 12, eine allseitige Vereinigung nicht zu Stande gebracht werden. Der §. 3. des Protokolles ergiebt das Nähere hierüber.
93	Preußen.	"	Erhöhung des Eingangszolles für rohes ungebleichtes Leinengarn, sowohl Maschinen- als Handgespinnst, auf 4 Rthlr. vom Zentner in Verbindung mit Rückzöllen, mit dem Vorbehalte: daß auf der Grenze gegen Hannover, so lange ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, rohes Handgarn in unverpacktem Zustande und unter den nöthigen Kontrolen zollfrei eingelassen werden kann.	
94	"	b. **Gebleichtes** rc. **Garn.**	Erhöhung des Eingangszollsatzes für gebleichtes oder gefärbtes Leinengarn von 3 auf 6 Rthlr.	

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
95	Preußen.	c. Zwirn.	Erhöhung des Eingangszolles von 4 auf 8 Rthlr.	Wie zu Ordnungs-Nummer 92—94.
96	Württemberg.	a — c.	Zollerhöhung in erster Linie beantragt: nach Verschiedenheit der Nummern für rohes Garn auf 4, 6 und 8 Rthlr., für gebleichtes und gefärbtes auf 8, 10 und 12 Rthlr. und für Zwirn auf 20 Rthlr. vom Zentner; in zweiter Linie: für rohes Garn auf 6 Rthlr. vom Zentner, für gebleichtes und gefärbtes auf 12 Rthlr. vom Zentner, für Zwirn auf 15 Rthlr. vom Zentner.	
97	Preußen.	e. Rohe Leinwand ꝛc.	Erhöhung des Eingangszolles für rohe Leinwand u. s. w. von 4 auf 6 Rthlr. vom Zentner, mit Wegfall der in der Ausnahme zu dieser Position festgesetzten Zollfreiheiten, jedoch unter Vorbehalt einer Zollermäßigung für das über die Hannöver'sche und Böhmische Grenze eingehende rohe Handgarnleinen.	
98	"	f. g. und h. Gebleichte ꝛc. Leinwand ꝛc., Bänder ꝛc., Zwirnspitzen.	Festsetzung des Eingangszolles in zwei Positionen, nämlich für: f. gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinenwaaren, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, Posamentier-, Strumpf- und Bandwaaren, leinene Kittel, neue Leibwäsche, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Glas, Eisen, Stahl, Messing, Leder und Holz, auf 25 Rthlr. vom Zentner. g. Batist, Gaze, Kammertuch, Stickereien, Kanten und Spitzen auf 75 Rthlr. vom Zentner.	

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der **Antrag** gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
99	**Preußen.**	e. und f. **Rohe** und **gebleichte Leinwand.**	Die in Parenthesen beigefügten Worte: „unappretirte" und „appretirte" zu streichen, um dadurch und durch Aufnahme der gebückten und gewaschenen Leinwand in das Waaren-Verzeichniß die letztere der gebleichten Leinwand gleichzustellen.	Angenommen.
100	**Württemberg.**	d. — h. **Graue Packleinwand** ꝛc. **Rohe Leinwand. Gebleichte** ꝛc. **Leinwand** ꝛc.	Neue Eintheilung und Besteuerung in nachstehender Weise: 2) Leinwand und andere Leinenwaaren: d. graue Packleinwand und Segeltuch. Zollerhöhung auf 3 Rthlr. vom Zentner; e. rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich (ohne Ausnahme). Zollerhöhung auf 15 Rthlr. vom Zentner; f. gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug. Zollerhöhung auf 30 Rthlr. vom Zentner; g. Bänder, Batist, Borden, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, ferner verarbeitete Leinwand, Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, auch neue Leibwäsche. Zollerhöhung auf 100 Rthlr. vom Zentner; h. Zwirnspitzen. Zollerhöhung auf 200 Rthlr. vom Zentner.	Der Antrag fand keine Annahme (Vergleiche Protokoll §. 3).

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der **Antrag** gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
101	**Württemberg.**	23. **Lichte.**	Zollerhöhung für Stearin-, Wachs- und Wallrath-Lichte von 4 auf 6 Rthlr., mit Rücksicht auf den höheren Werth derselben.	Es wurde beschlossen, die Lichte ohne Unterschied, also alle Artikel dieser Position dem Eingangszollsatze von 6 Rthlr. zu unterwerfen.
102	**Preußen.**	24. **Lumpen** ꝛc.	Einreihung der macerirten Lumpen (Halbzeug).	Der Antrag wurde genehmigt.
		25. **Material- und Spezerey- ꝛc. Waaren.**		
103	Großherzogthum Hessen.	a. **Bier** aller Art in Fässern.	Gestattung der Abnahme der Ueberfässer vor der Verzollung, oder Festsetzung einer Tara von 11 Pfunden für dieselben wie bei Wein.	Die Tara für Ueberfässer mit 11 Pfund in den Tarif aufzunehmen.
104	Sachsen.	g. **Butter.**	Ermäßigung des Eingangszolles für Butter von 3⅔ auf 1 Rthlr. vom Zentner, unter Wegfall aller Ausnahmen.	Dem Antrage wurde von Preußen und Braunschweig nicht zugestimmt. Das Nähere enthält der §. 10. des Protokolles.
105	**Württemberg.**	h. **Fleisch,** ausgeschlachtetes ꝛc.	Zollfreiheit für ausgeschlachtetes frisches Fleisch, mit Ausnahme einzelner Grenzstrecken — wie bei Getreide. Sodann Herabsetzung des Zolles von 2 auf 1 Rthlr. vom Zentner für zubereitetes Fleisch, Schinken, Würste und großes Wild.	Der Antrag hat keine Annahme gefunden.
106	"	k. **Gewürze.**	Zollerhöhung für Saffran und Vanille von 6½ auf 11 Rthlr. vom Zentner.	Desgleichen.
107	Sachsen.	l. **Heringe.**	Herabsetzung des Eingangszolles von 1 Rthlr. auf 15 Sgr. für die Tonne.	Dem Antrage wurde nicht zugestimmt.
108	**Preußen.**	m. **Kaffe,** roher ꝛc.	Bestimmung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen und Säcken auf 3 Pfund für den Zentner.	Angenommen.
109	Sachsen.	"	Ermäßigung des Eingangszolles für Kakaoschaalen von 6½ Rthlr. auf die allgemeine Eingangsabgabe.	Der Antrag wurde abgelehnt.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
110	Württemberg.	p. Konfituren.	Gleichstellung des Eingangszolles für Sago und Surrogate dieser Art, namentlich Arrow-Root mit jenem für Nudeln auf 2 Rthlr. für den Zentner.	Dem Antrage wurde nicht allseitig zugestimmt.
111	Baden.	"	Nach „eingemachte" das Wort „eingesalzene" einzuschalten und die Worte „Sardellen in Oel" wegzulassen.	Der Zusatz des Wortes „eingesalzene" wurde genehmigt, die Weglassung der Worte „Sardellen in Oel" aber nicht entsprechend befunden.
112	Sachsen.	q. Kraftmehl rc.	Herabsetzung der Eingangsabgabe für Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, von 2 auf 1 Rthlr. vom Zentner.	Dem Antrage konnte nicht von allen Seiten zugestimmt werden.
113	Württemberg.	"	Ermäßigung der Eingangsabgabe für Mühlenfabrikate auf 20 Sgr. vom Zentner.	Desgleichen.
114	Sachsen.	" Anmerkung 1 und 2. Gewöhnliches Roggenmehl und Roggenbrod.	Herabsetzung des Eingangszolles für die nebengenannten Artikel an der sächsisch-böhmischen Grenze auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. vom Zentner.	Desgleichen. (Siehe übrigens §. 8 des Protokolles.)
115	Preußen.	s. Reis.	Ermäßigung des Eingangszolles für geschälten Reis von 2 auf 1 Rthlr. und für ungeschälten auf 15 Sgr. vom Zentner.	Die Eingangszollsätze sollen betragen: 1) für geschälten Reis 1 Rthlr., 2) für ungeschälten Reis 20 Sgr., wobei nach den bestehenden Grundsätzen die Taravergütung wegfällt. Weiter wurde beschlossen, das Reismehl im Waarenverzeichnisse auf 25. q. zu verweisen.
116	Sachsen.	"	Herabsetzung des Eingangszolles für geschälten Reis auf $1\frac{1}{3}$ Rthlr. und für ungeschälten auf 25 Sgr. vom Zentner.	Durch vorstehenden Beschluß erledigt.
117	Preußen.	v. 2 β. Cigarren und Schnupftaback.	Erhöhung des Eingangszolles von 15 auf 25 Rthlr. vom Zentner.	Der Beschluß geht dahin, den Eingangszollsatz auf 20 Rthlr. zu erhöhen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
118	Preußen.	v. 2 β. Cigarren und Schnupftaback.	Feststellung einer Zusatz-Tara für die kleinen Pappkästchen, worin Cigarren eingehen, von 12 Pfund für den Zentner brutto.	Die Zusatztara für „Pappkästchen" auf 12 Pfund festzusetzen und in den Tarif aufzunehmen.
		x. Zucker.		
119	Kurhessen.	1. a. Brod- und Hut- ꝛc. Zucker.	Festsetzung einer Taravergütung für den in Körben eingehenden raffinirten Zucker.	Die Tara ist auf 7 Pfund vom Zentner festgesetzt worden.
120	Würtemberg.	1. b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl).	Gleichstellung der Eingangsabgabe für den zum freien Handel eingehenden Rohzucker mit dem Zollsatze für jenen für inländische Siedereien auf 5 Rthlr. vom Zentner.	Der Antrag konnte nicht in nähere Erwägung gezogen werden, weil die Eingangszollsätze für Zucker für die Periode vom 1. September 1850 bis dahin 1853 gesetzlich festgestellt sind. Das Nähere ist aus §. 11 des Protokolles zu ersehen.
121	Kurhessen.	25. i. k. w. Südfrüchte, Gewürze und Thee.	Erhöhung der Eingangszollsätze von diesen Artikeln.	Das Resultat der Berathung ist aus §. 12 des Protokolles zu ersehen.
122	Sachsen.	26. Oel in Fässern und Anmerkung 1.	Zollbefreiung von Baum-, Kokosnuß-, Palm- und Wallrathöl, in so fern dessen Benutzung zum Fabrikgebrauche unter Anwendung entsprechender Controle oder Denaturalisationsmittel constatirt ist; zugleich und eventuell: anderweite Fassung der Nomenclatur von Oel dahin: Baumöl und alles andere nicht namentlich genannte Oel in Fässern oder in Flaschen oder Krügen von mindestens einem Zentner brutto Pos. 26. Oel aller Art zum Speisegebrauche in kleineren Flaschen oder Krügen eingehend Pos. 25 e. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-, Steinkohlentheeröl, ohne Unterschied der Umschließung, allgemeine Eingangsabgabe. Aetherisches, auch anderes zu den Apothekerwaaren gehöriges Oel, als: Uhrmacheröl ꝛc. Pos. 5 a. Wohlriechendes Oel; siehe Parfümerien. Anmerkung 1. Baumöl, vor dessen Verzollung auf den Zent-	Der Antrag ist, so weit er nicht mit dem von Preußen gestellten nachfolgenden Antrage wegen des denaturirten Baumöls zusammenfällt, abgelehnt, und es wurde insbesondere nicht für angemessen erachtet, eine Aenderung in der Fassung des Tarifes vorzunehmen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			ner mit einem Pfund Terpentinöl versetzt, trägt die allgemeine Eingangsabgabe.	
123	Kurhessen.	26. **Oel in Fässern.**	Einlassung des mit Terpentinöl versetzten Hanföls zur allgemeinen Eingangsabgabe.	Dem Antrage wurde nicht allseitig zugestimmt.
124	Württemberg.	"	Das Olein dem Baumöle zum Fabrikgebrauche gleichzustellen.	Desgleichen.
125	Preußen.	" Anmerkung 1.	Freilassung des denaturirten Baumöls beim Eingange, unter Festsetzung einer Ausgangsabgabe von 5 Sgr. vom Zentner.	Der Antrag fand allgemeine Zustimmung. In Folge dieses Beschlusses sollen die beiden Anmerkungen zur Pos. 26 in drei Anmerkungen geschieden werden, so daß die erste die Bestimmungen wegen des denaturirten Baumöls, die zweite jene wegen des Kokosnuß- rc. Oels, und die dritte jene wegen der Oelkuchen enthalten.
126	Preußen für Luxemburg.	"	Baumöl zum Fabrikgebrauche auch ohne Zusatz von Terpentinöl, jedoch unter Controle über die Verwendung, zur allgemeinen Eingangsabgabe zuzulassen.	Dem Antrage konnte nicht Statt gegeben werden. Dabei wurde jedoch an die Verabredung bei der ersten General-Konferenz erinnert, wonach den Zolldirectivbehörden überlassen ist, auch einen anderen, jeden Mißbrauch verhindernden Zusatz zu bestimmen, wo das Bedürfniß dazu vorliegen sollte.
127	Württemberg.	27. a — e. **Papier und Pappwaaren.**	Neue Classification und Bestimmung der Eingangs-Zollsätze wie folgt: a. Packpapier und Pappdeckel. Wie bisher 1 Rthlr. vom Zentner. b. Ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier. Zollerhöhung von 1 auf 3 Rthlr. vom Zentner. c. Gewöhnliches, geleimtes Schreibpapier (graues, halbweißes, weißes). Zollerhöhung von 5 auf 6 Rthlr. Zentner.	Dem Antrage konnte nicht allseitig zugestimmt werden, aus dem bei Ordnungs-Nummer 22 angegebenen Grunde.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			d. Postpapier (weiß und in der Masse gefärbt), ungeleimtes feines Druckpapier, Zeichenpapier und alle ähnlichen feinen und schweren Papiersorten. Zollerhöhung auf 10 Rthlr. vom Zentner. e. Gewöhnliche Buchbinderwaaren aus Papier und Pappe, Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, Papiertapeten mit einem Farbendruck. Bisheriger Zoll 5, 10 und 20 Rthlr. vom Zentner. Zollerhöhung auf 20 Rthlr. vom Zentner. f. feines Schreibpapier mit Verzierungen oder Goldschnitt, Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silmuster, Streifen von diesen Papiermustern, Pflanzenpapier, buntes Papier, durchschlagenes Papier, feines Umschlagpapier mit Verzierungen; buntes, bemaltes und in anderer Weise verziertes Papier zu Bonbonieren; lackirte Papier- und Pappwaaren, feine Buchbinderwaaren, Papiertapeten mit zwei und mehrfachem Farbendruck oder gepreßt (mit Ausnahme der unter Tarifziffer 20 a und b. fallenden Papier und Pappwaaren). Bestehender Zoll 10 und für Einzelnes 50 Rthlr. vom Zentner. Allgemeine Zollerhöhung auf 50 Rthlr. vom Zentner.	
128	**Württemberg.**	28. a. und b. **Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten).	Besteuerung in nachstehender Weise: a. Gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen (mit Ausnahme der Wollen- und Seidenstoffe, so wie aller zur Bekleidung dienenden Pelzwaaren). Beibehaltung des bisherigen Satzes von 22 Rthlr. vom Zentner.	Der Antrag konnte nicht die allseitige Zustimmung erlangen. (Vergleiche Ordnungs-Nummer 22.)

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			b. fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze. Zollerhöhung von 6 auf 12 Rthlr. vom Zentner, zur Gleichstellung mit groben Schuhmacherwaaren.	
129	**Preußen.**	30. **Seide** und **Seidewaaren.**	Erhöhung des Eingangszolles von ungesponnener, ingleichen ein-, zwei- und mehrfädig gedrehter roher Seide, so wie von gesponnener ein- und mehrfacher, roher oder weiß gemachter Floretseide auf 4 Rthlr. vom Zentner, in Verbindung mit Rückzöllen.	Ueber diese Anträge konnte, wie über jene unter den Ordnungs-Nummern 9. bis 20., eine allseitige Verständigung nicht erzielt werden. (Siehe §. 3 des Protokolles.)
130	"	" a. 1. **Ungezwirnte gefärbte** oder **weißgemachte Seide.**	Erhöhung des Eingangszolles von 8 auf 12 Rthlr.	
131	"	a. 2. **Gezwirnte Seide.**	Erhöhung des Eingangszolles von gezwirnter roher Seide auf 12 Rthlr. und von gezwirnter gefärbter Seide auf 20 Rthlr., unter Bestimmung der sogenannten Rondelette als gezwirnte Seide.	
132	**Württemberg.**	a. **Gefärbte, auch weißgemachte Seide** ıc.	In erster Linie: Eintheilung und Besteuerung in folgender Weise: a. Rohe ungefärbte ein-, zwei- und mehrfädig gedrehte Seide (Organsin und Trame) gesponnen, ein- und mehrfache, desgleichen weißgemachte Floretseide (bourre de soie, fantaisie und spun silk) 5 Rthlr. b. Gefärbte und weißgemachte Organsin und Trame, desgleichen mehrfache, gefärbte Floretseide 20 Rthlr. c. Ungefärbte Nähseide und Rondelette und alle übrigen Zwirne aus Seide und Floretseide 30 Rthlr.	

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			d. Gefärbte Nähseide und Rondelette und alle übrigen Zwirne aus Seide und Floretseide 50 Rthlr. mit folgenden Rückzöllen: 1. Für Halbseidenwaaren 5 Rthlr.; 2. für Seidenzwirn, gefärbt, so wie für alle Seidenwaaren 5 Rthlr. vom Zentner. In zweiter Linie: Gefärbte, so wie weißgemachte Seide und Floretseide, auch Zwirn: 1. ungezwirnte, gefärbte oder weiß gemachte, wie bisher 8 Rthlr. vom Zentner; [2. Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), wie bisher 11 Rthlr. vom Zentner; 2. gefärbter und weißgemachter Zwirn. Zollerhöhung auf 22 Rthlr. vom Zentner; ferner: Berichtigung des Waarenverzeichnisses durch Hinweglassung des Absatzes 2. von Anmerkung 1. „Sogenannte Rondelette" bis — „seyn."	Wie zu Ordnungs-Nummer 129—132.
133	Preußen.	b. Seidene Zeug- ꝛc. Waaren.	Erhöhung des Eingangszolles für ganz seidene Waaren und halb seidene Bänder von 110 auf 150 Rthlr. vom Zentner.	
134	"	c. Halbseidene Zeug- ꝛc. Waaren.	Erhöhung des Eingangszolles a. für halbseidene Waaren von 55 auf 75 Rthlr. vom Zentner, so wie b. für brochirte und lancirte Shawls oder Umschlagtücher aus Seide und anderen Spinnmaterialien, aus Wolle, oder aus Wolle und anderen Spinnmaterialien, auf 100 Rthlr. vom Zentner.	

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
135	Württemberg.	30. **Seide und Seidewaaren.** b. und c.	Eingangs-Besteuerung wie nachstehend angegeben: b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinets, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), auch in Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien; Bänder, ganz oder theilweise aus Seide, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de sole) oder Seide und Floretseide, Seidesammt ohne Rücksicht auf den Stoff, aus welchem die Kette besteht. Zollerhöhung auf 200 Rthlr. vom Zentner. c. Waaren, in welchen, außer Seide und Floretseide, auch andere Spinnmaterialien enthalten sind, mit Ausnahme der nach lit b., so wie nach Tarifsziffer 2. c. und 41. d. 4. einem höheren Zolle unterliegenden. Zollerhöhung auf 100 Rthlr. vom Zentner.	Wie zu Ordnungs-Nummer 129—132.
136	Bayern.	31. **Seife.** b. **Gemeine weiße.**	Herabsetzung des Eingangszolles für Marseiller oder Venetianer Oelseife von 3⅓ Rthlr. auf 1 Rthlr. vom Zentner.	Der Antrag fand nicht die allgemeine Zustimmung.
137	Preußen.	33. **Steine.** a. **Bruchsteine u. s. w.**	a. Wegfall dieser Position und Einreihung der darin genannten Artikel unter Abtheilung I. und b. Einreihung der mit eisernen Reifen abgebundenen Mühlsteine unter Pos. 33. Anmerk. 1.	Dem Antrage a. wurde zugestimmt (zu vergl. §. 1. des Protocolles zu Pos. 26. der ersten Abtheilung). Der Antrag b. führte zu dem Beschlusse, Mühlsteine mit eisernen Reifen mit 3 Rthlr. Eingangszoll für das Stück zu belegen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der **Antrag** gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
138	**Württemberg.**	b. **Waaren aus Alabaster** 2c.	Erhöhung des Eingangszolles für Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: geschliffene echte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung, von 10 auf 25 Rthlr. vom Zentner.	Dem Antrage auf Erhöhung des Eingangszollsatzes konnte keine Folge gegeben werden, aus dem unter Ordnungs-Nummer 22 angeführten Grunde. Es wurde aber beschlossen, in dieser Position „unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen" zu streichen, indem die Artikel dieser Art, fein gearbeitet, zu den kurzen Waaren gehören, und hiernach das Waarenverzeichniß zu ordnen seyn wird.
139	"	Anmerkung 1. **Feine Schleif- und Wetzsteine** 2c.	Die künstlichen Wetzsteine den feinen Schleif- und Wetzsteinen gleich zu stellen.	Der Beschluß lautet: „Wetzsteine, künstliche" in das Waarenverzeichniß aufzunehmen und dabei auf Pos. 33. Anmerkung 1. zu verweisen.
140	**Preußen.**	Anmerkung 2. **Bruch- und behauene Bausteine** bei der Einfuhr auf dem Bodensee.	Wegfall dieser Anmerkung in Folge des Antrages bei Pos. 33 a.	Als Folge des Beschlusses zu Ordnungs-Nummer 137 angenommen.
141	**Bayern** und	34. **Steinkohlen.**	Eingangszollbefreiung für diesen Artikel.	Der Antrag fand nicht allseitige Zustimmung. Die Verhandlung über den Gegenstand findet sich im §. 13. des Protokolles.
142	**Württemberg.**			
143	**Württemberg.**	35. **Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.**	Neue Eintheilung mit den beigesetzten Eingangszollsätzen, wie folgt: a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre, ungefärbt. Zollerhöhung von 5 Sgr. auf 1 Rthlr. vom Zentner. b. Matten und Fußdecken von Binsen, feinen Baumwurzeln und ähnlichen Materialien: 1) ungefärbt: Zollerhöhung auf 5 Rthlr. vom Zentner; 2) ganz oder theilweise gefärbt: Zollerhöhung von 3 auf 10 Rthlr. vom Zentner. c. Stroh- und Bastgeflechte: 1) zweidrähtig gesponnenes Stroh, grobe Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken	Dem Antrage wurde keine Folge gegeben.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			von ungespaltenem Stroh und ungefärbt, grobe Span- und Rohrhüte ohne Garnitur und ungefärbt, dergleichen Geflechte und Waaren, ganz oder theilweise gefärbt: Zollerhöhung von 10 auf 20 Rthlr. vom Zentner; 2) feine Stroh- und Bastgeflechte: Zollerhöhung auf 30 Rthlr. vom Zentner; 3) feine Stroh- und Basthüte ohne Garnitur, feine Stroh und Bastwaaren (Strohtaschen, Cigarrenbüchsen und dergleichen), so wie grobe Stroh-, Span- und Rohrhüte mit Garnitur: 50 Rthlr. vom Zentner; 4) feine Stroh- und Basthüte mit Garnitur: wie fertige Kleider.	
144	Bayern.	b. Stroh- und Bast-Geflechte.	Vereinbarung über die Unterstellung der Roßhaargeflechte unter den Zollsatz für Stroh- rc. Geflechte mit 10 Rthlr. vom Zentner.	Bei Roßhaargeflechten in dem Waarenverzeichnisse auf Pos. 35 b. zu verweisen.
145	Baden.	c. Feine Bast- und Strohhüte.	Belegung der Bast- und Strohhüte aller Art mit dem Tarifsatze von 50 Rthlr. vom Zentner.	Der Antrag wurde angenommen; es sind hiernach in Pos. 35. b. die Worte „grobe Strohhüte und", und in Pos. 35. c. das Eingangswort „Feine" zu streichen, und der letzteren hinzuzufügen „ohne Unterschied".
146	Sachsen.	36. Talg und Stearin.	Ermäßigung des Eingangszolles für Talg von 3 auf 1 Rthlr. vom Zentner.	Den beiden Anträgen konnte für jetzt keine Folge gegeben werden.
147	Württemberg.	"	Abänderung dieser Tarifs-Position mit Rücksicht auf diejenigen Gewerbe, welche des Thierfetts als Fabrikations-Material bedürfen, so wie im Hinblick auf die Zollbelegung der Pflanzenfette, wobei auf die Verhandlung bei der siebenten General-Konferenz (Tarifprotokoll §. 16) Bezug genommen wird, und zwar: a. uneingeschmolzenes und einge-	

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			schmolzenes Unschlitt (Talg) von Rind- und Schaafvieh 15 Sgr. vom Zentner. b. uneingeschmolzenes und eingeschmolzenes Fett von Schweinen 1 Rthlr. 15 Sgr. vom Zentner. c. Schmalz (eingeschmolzene Butter) und Gänsefett, wie bisher 3 Rthlr. vom Zentner.	
148	Württemberg.	38. **Töpferthon** und **Töpferwaaren.** d — h.	Eintheilung und Besteuerung in folgender Weise: d. In der Masse gefärbtes, bemaltes oder bedrucktes Fayence oder Steingut, weißes Porzellan 10 Rthlr. vom Zentner. e. Vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut, ferner Fayence oder Steingut in Verbindung mit unedlen Metallen (mit Ausnahme der unter Tarifsziffer 20. genannten Waaren). Zollerhöhung von 10 auf 15 Rthlr. vom Zentner. f. Porzellan, farbiges und weißes, mit farbigen und Gold- oder Silberstreifen, mit Namen oder Buchstaben und in ähnlicher einfacher Weise verziertes; ferner in Verbindung mit unedlen Metallen (mit Ausnahme der unter Tarifsziffer 20. genannten Waaren). Beibehaltung des Zollsatzes von 25 Rthlr. vom Zentner. g. Porzellan mit Malerei, mit Malerei und Vergoldung, mit Vergoldung, Porzellan-Gemälde, (mit Ausnahme der unter Tarifsziffer 20. a. und b. genannten Waaren). Zollerhöhung von 25 Rthlr. auf 30 Rthlr. vom Zentner als Galanteriewaaren.	Der Antrag hat den Beschluß zur Folge gehabt, daß im Waaren-Verzeichnisse sub voce „Fayence, bemaltes xc." und bei „Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen xc." hinzugefügt werde: „auch mit Schrift oder in ähnlicher einfacher Weise verziertes". (Uebrigens vergleiche Ordnungs-Nummer 22).

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
149	Württemberg.	39. **Vieh.** a. **Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.**	Ermäßigung des Eingangszolles 1) für Maulesel und Maulthiere auf 20 Sgr. vom Stück, 2) für Esel auf 10 Sgr. vom Stück.	Den Anträgen konnte für jetzt eine Folge nicht gegeben werden, weil sich der Bevollmächtigte von Preußen, mit Rücksicht auf die Interessen der Landwirthschaft, damit nicht einverstehen konnte.
		b. — e. **Rindvieh, Schweine, Hämmel,** anderes **Schaafvieh** und **Ziegen.**	Aufhebung des Eingangszolles für Rindvieh, Schweine, Schaafe und Ziegen bei der Einfuhr zur Nachzucht, mit Ausnahme einzelner Grenzstrecken, wie bei Getreide. Herabsetzung des Eingangszolls für Mastvieh, und zwar für: Ochsen auf 2 Rthlr. vom Stück, Schweine auf 15 Sgr. vom Stück, fette Hämmel auf 7½ Sgr. vom Stück.	
150	Kurhessen.	39. **Vieh.**	Verständigung über die Frage, nach welchem Tariffatze Schlachtvieh zu verhalten ist, wenn dasselbe in getödtetem Zustande, d. h. noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, eingeführt wird.	Der Beschluß lautet, daß das in dem bezeichneten Zustande eingehende Schlachtvieh nach Pos. 25. h zu verhalten und dieses in dem Waarenverzeichnisse zu bemerken sei.
151	Sachsen.	" b. — e.	Herabsetzung der Eingangszollsätze für Rindvieh, Schweine, Schaafvieh und Ziegen auf ein Drittheil der bisherigen Sätze, unter Festhaltung der Ausnahme in Anmerkung 2 für die sächsisch-böhmische Grenze von Oberwiesenthal bis Bayern.	Der Antrag konnte die allseitige Zustimmung nicht erhalten.
152	Preußen.	40. **Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaffet.** b. **Alle anderen Gattungen ꝛc.**	Erhöhung der Eingangsabgabe für Wachstaffet von 5 auf 12 Rthlr. vom Zentner.	Es wurde eine Erhöhung auf 11 Rthlr. vom Zentner und die Aufnahme dieses Artikels unter eine besondere Position (40. c) beschlossen.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
		40. **Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaffet.**		
153	**Württemberg.**	b. **Alle anderen Gattungen** 2c.	Bestimmung der Zollsätze wie folgt: b. Alle anderen Gattungen unbedruckter Wachsleinwand, Malertuch: Wie bisher 5 Rthlr. vom Zentner. c. Bedruckte Wachsleinwand und Decken: Zollerhöhung von 5 Rthlr. auf 20 Rthlr. vom Zentner. d. Wachsmousselin und Wachstaffet: 50 Rthlr. vom Zentner.	Der Antrag hat die allseitige Zustimmung nicht erhalten.
		41. **Wolle** und **Wollenwaaren.**		
154 155	**Preußen** und **Württemberg.**	a. **Schaafwolle,** rohe und gekämmte.	Ermäßigung des Ausgangszolles von 2 auf 1 Rthlr. vom Zentner.	Die Anträge fanden nicht die allseitige Zustimmung. (Siehe §. 3 des Protokolls).
156	**Preußen.**	b. **Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes** 2c. **Garn.**	Erhöhung des Eingangszolles für Wollengarn, weißes drei- oder mehrfach gezwirntes 2c., von 8 auf 10 Rthlr. vom Zentner.	
157	**Württemberg.**	"	Erhöhung des Zollsatzes für weißes drei- oder mehrfach gezwirntes Wollen- und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide, desgleichen alles gefärbte Garn, auf 12 Rthlr. vom Zentner.	
158	**Preußen.**	c. **Waaren** aus **Wolle** (einschließlich anderer Thierhaare) 2c.	Verzollung nach folgender Classification: c. Waaren aus Wolle, einschließlich anderer Thierhaare, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien, jedoch außer Verbindung mit Glas, Eisen, Stahl, Messing, Leder, Holz und anderen Materialien, und mit Ausschluß der Shawls, vom Zentner 50 Rthlr. Ausnahmsweise zahlen: 1) unbedruckte, gewalkte oder gerauhete Tuch- und Filzwaaren, geschoren oder nicht geschoren, in-	

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			gleichen Strumpfwaaren und Fußteppiche vom Zentner 30 Rthlr.; 2) bedruckte Waaren, gewalkt oder ungewalkt, brochirte und gestickte Waaren, ingleichen Spitzen, vom Zentner 75 Rthlr.	
159	Bayern.	41. c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) ꝛc.	Classification in folgender Weise: 1) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerei-Waaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, 50 Rthlr. vom Zentner. 2) Unbedruckte Tuch- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art, 30 Rthlr. vom Zentner. Sodann Erhöhung des Eingangszolles für Shawls und Wollenmousselin.	Wie zu Ordnungs-Nummer 154—158.
160	Würltemberg.	"	Classification und Eingangs-Besteuerung, wie nachstehend angedeutet: c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit Leinen: 1) gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Unterzieh-Kleidungsstücke, wie bisher 30 Rthlr. vom Zentner.; 2) bedruckte oder aus mehrfarbigen Garnen gewebte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren aller Art, faconnirt gewebte Tuch- und Zeugwaaren aller Art, brochirt gewebte, gewalkte Tuch- und Zeugwaaren, mit Aus-	

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
			nahme der unter Ziffer 3 und 4 genannten, 50 Rthlr. vom Zentner; 3) Stramin, gestickte Tuch- und Zeugwaaren aller Art, brochirt gewebte, ungewalkte Tuch- und Zeugwaaren, Zollerhöhung auf 100 Rthlr. vom Zentner; 4) Umschlagtücher, Shawls, Scharpen, lichte Gewebe und Kleiderstoffe aus Wolle, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, Posamentier-, Knopfmacher-, Stickerei- und Putzwaaren aus Metallfäden und Wolle, Zollerhöhung auf 200 Rthlr. vom Zenter. Anmerkung zu c. 3. und 4. Zu den Stickereiwaaren gehören alle gestickte oder mit Litzen, Kanten, Perlen und dergleichen bestickte Stoffe aus Wolle und anderen Spinnmaterialien, welche durch die Stickerei eine bestimmte Form, z. B. zu Damenkleidern und Taschen, Westen, Mützen, Teppichen, Reisetaschen und dergleichen, erhalten haben, so wie zum unmittelbaren Gebrauche vollendet gestickte oder mit Litzen, Kanten, Perlen oder dergleichen bestickte Waaren, so weit sie nicht unter die fertigen Kleider zu classificiren sind; ferner Stickereien auf Stramin oder ähnliche lichte Gewebe. 5) Fußteppiche, Zollerhöhung von 20 auf 30 Rthlr. vom Zentner.	Wie zu Ordnungs-Nummer 154—158.
161	Preußen.	41. Anmerkung 2. **Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn** 2c.	Erhöhung des Eingangszolles für einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn von 15 Sgr. auf 4 Rthlr. vom Zentner, und demgemäß Ausscheidung dieser Garne aus neben genannter Position, weil auch für Gewebe, die theilweise aus Wolle bestehen, Rückzölle vorgeschlagen werden, und im Interesse der Spinnerei.	

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
162	Bayern.	Anmerkung 2. **Einfaches** und **doublirtes ungefärbtes Wollengarn** xc.	Zollerhöhung für einfaches und doublirtes ungefärbtes wollenes Garn auf den unter Ordnungs-Nummer 12 und 92 beantragten Satz von 5 Rthlr. gegen 3 Rthlr. Rückzoll für die exportirten Gewebe aus Kammgarn.	Wie zu Ordnungs-Nummer 154—158.
163	Württemberg.	"	Zollerhöhung für rohes ein- und zweidrähtiges Wollen- und Kameelgarn auf 6 Rthlr. vom Zentner.	
		42. **Zink** und **Zinkwaaren.**		
164	Preußen.	a. **Roher Zink.**	Allgemeine Ermäßigung der Eingangsabgabe für Zink auf 1 Rthlr. vom Zentner.	Dem Antrage wurde nicht zugestimmt.
165	Württemberg.	" Anmerkung.	Herabsetzung des Zolles für rohen Zink beim Eingange über die Zollgrenze von der Donau (diese eingeschlossen) bis zum Bodensee auf 15 Sgr. vom Zentner.	Desgleichen.
166	"	b. und c. **Bleche** und grobe **Zinkwaaren.** Feine, auch lackirte **Zinkwaaren.**	Classification in folgender Weise: b. Bleche und grobe Zinkwaaren, als: Röhren, Platten, Kessel und so weiter, wie bisher 3⅓ Rthlr. vom Zentner. c. Kleinere Geschirre zum häuslichen und Gewerbegebrauche. Bisher 3⅓ Rthlr. vom Zentner. Zollerhöhung auf 10 Rthlr. vom Zentner. d. Feine zu den Krämereiwaaren gehörige, auch lackirte und vernirte Zinkwaaren (mit Ausnahme der unter Tarifsziffer 20. a. und b. genannten). Bisher 10 Rthlr. vom Zentner. Erhöhung des Zolles auf 50 Rthlr. vom Zentner zur Gleichstellung mit den kurzen Waaren.	Desgleichen, aus dem unter Ordnungs-Nummer 22 angeführten Grunde.

Ord.-Nummer.	Staat, von welchem der Antrag gestellt worden.	Tarif-Position.	Gestellter Antrag.	Resultat der Berathung.
167	**Württemberg.**	43. **Zinn** und **Zinnwaaren.**	Eintheilung und Besteuerung, wie nachstehend angegeben: a. Grobe Zinnwaaren, als: Röhren, Platten, Kessel und dergleichen, wie bisher 2 Rthlr. vom Zentner. b. Geschirre zum häuslichen und Gewerbegebrauche, als: Schüsseln, Kannen, Teller, Löffel und dergleichen. Bisher 2 Rthlr. vom Zentner. Zollerhöhung auf 10 Rthlr. vom Zentner. c. Feine Zinnwaaren, als: Spielzeug, lackirte und vernirte Zinnwaaren und dergleichen (mit Ausnahme der unter Tarifsziffer 20. a. und b. genannten). Bisher 10 Rthlr. vom Zentner. Zollerhöhung auf 50 Rthlr. vom Zentner zur Gleichstellung mit den kurzen Waaren. Anmerkung: Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	In Folge dieses Antrages wurde beschlossen, unter Pos. 43. a. das Wort „Löffel" zu streichen und im Waarenverzeichnisse bei „Löffel, zinnerne" auf Pos. 43. b. zu verweisen. Im Uebrigen zu vergleichen die Ordnungs-Nummer 22.
168	Bayern.	" b. Feine Zinnwaaren.	Einreihung der feinen Zinnwaaren, welche unter die s.g. Nürnberger Waaren zu rechnen sind, unter Pos. 20 als kurze Waaren.	Dem Antrage wurde mehrseitig nicht zugestimmt.
169	Sachsen.	Anmerkung.	Erhöhung des Eingangszolles für Zinn in Blöcken von 15 Sgr. auf 2 Rthlr. vom Zentner.	Desgleichen.

Gespinnste und **Gewebe.**
Abthl. II. Pos. 2.
" " " 22.
" " " 30.
" " " 41.

§. 3.

Der Württembergische Bevollmächtigte trägt Folgendes vor.

Die von seiner Regierung vorgeschlagenen Tarifsveränderungen seyen von so umfassender Art, daß er es für nöthig halte, bevor die Berathung über die einzelnen Positionen beginne, die allgemeinen Gesichtspuncte darzulegen, auf denen diese Vorschläge beruhen.

Es sey unschwer zu erkennen, daß es sich bei denselben nicht um Tarifsverbesserungen im gewöhnlichen Sinne, sondern um eine durchgreifende Reform des bestehenden Tarifs, zum Zwecke einer weiteren und wirksameren Ausbildung des diesem zu Grunde liegenden Schutz-Systems, handle.

Die Württembergische Regierung, indem sie dieses Ziel verfolge, habe, was kaum einer Bemerkung bedürfe und übrigens aus ihren Vorschlägen selbst zur Genüge hervorgehe, nur die Gesammtinteressen des Zollvereins im Auge.

Bekanntlich stehen sich in Deutschland, da Oesterreich sein bisheriges Prohibitivsystem aufzugeben gesonnen sey, zur Zeit nur zwei staatswirthschaftliche Systeme, das Freihandelssystem und das des Schutzes nationaler Arbeit, gegenüber. Das letztere habe Württemberg schon bei früheren Tarifsrevisionen mit Entschiedenheit vertreten, und auch jetzt sey sein ernstliches Bestreben dahin gerichtet, dasselbe mittelst der Zollgesetzgebung und insbesondere des Vereinszolltarifs in richtiger Anwendung für alle Zweige industrieller Thätigkeit immer allgemeiner zur Geltung zu bringen.

Zur richtigen Würdigung dieses Strebens komme es vor Allem darauf an, die Mängel und Inconsequenzen des jetzigen Tarifs sich klar zu machen. Derselbe sey in Wahrheit der Repräsentant der extremsten staatswirthschaftlichen Systeme, von dem Freihandels- bis zu dem Prohibitiv-Systeme, ja es seyen diese Systeme nicht selten in einem und demselben Tarifsatze zum Ausdrucke gebracht. In wenigen Worten lasse sich ein richtiges Bild desselben aufstellen: die meisten und wichtigsten Verbrauchs- und Verzehrungsgegenstände seyen mit sehr hohen Abgaben belastet, ja sogar, wie z. B. der indische Rohzucker in Folge der den vereinsländischen Zuckersiedereien für den Bezug desselben zum Raffiniren eingeräumten Begünstigung, von der unmittelbaren Consumtion so gut wie ausgeschlossen, während viele Luxusgegenstände mit niedrigen, zum Theil ganz unerheblichen Zöllen belegt seyen. Auf den Industrie-Producten, welche wenig Arbeit bieten, ruhen hohe, auf denen aber, welche viele, ja die meisten Hände beschäftigen, niedrige Zölle. Dies sey der Grundton des Tarifs, von dem nur wenige Positionen im Interesse des Schutzes der Arbeit abweichen.

Als Resultat dieses Mangels an einem festen Systeme bei Aufstellung, Ergänzung und Berichtigung der einzelnen Tarifspositionen stelle sich immer bestimmter und klarer die Thatsache heraus, daß solche Zweige der industriellen Gewerbethätigkeit, welche einen kräftigen Schutz nach Außen genießen, große Ausdehnung gewonnen und die Konkurrenz auf dem Weltmarkte zu bestehen vermögen, während solche, denen ein zureichender Schutz versagt sei, theils gar nicht aufkommen könnten, theils ihre kümmerliche Existenz durch

jede große Handelskrise in Frage gestellt sehen. Die noch weit gefährlichere Rückwirkung hiervon aber sei, daß, indem die wichtigsten Industriezweige zu ihrer Selbsterhaltung genöthigt gewesen, in überwiegendem Umfange, ja sogar ausschließlich fremde Halbfabrikate zu verarbeiten, hierdurch die Gewerbethätigkeit im Allgemeinen einer festen Basis beraubt, ein gemeinsames Zusammenwirken der einzelnen Industriezweige verhindert, ja diese zum Theil feindlich einander gegenüber gestellt worden seien.

Während viele kleine Gewerbe dem Uebergewichte der großen Kapitalien und der ausgedehntesten Maschinenarbeit mehr und mehr erlegen seien, haben sie durch Großgewerbe nicht ersetzt werden können, und so dürfe es nicht befremden, wenn viele und reiche Arbeitsquellen des deutschen Zoll-Vereins von dem Auslande und insbesondere von England zur Hebung seiner Industrie und Vergrößerung des National-Vermögens ausgebeutet werden, während der deutsche Arbeiter auf heimathlichem Boden keine Beschäftigung finde.

Vor solchen Erfahrungen und Thatsachen müßten staatswirthschaftliche Theorien verstummen, welche sich mindestens bis jetzt nur als äußere mehr oder minder blendende Hülle erwiesen hätten, um tiefer liegende politische Plane solcher Staaten zu verschleiern, welche ihre nationalen Kräfte zur höchsten Stufe entwikelt haben und damit durch ihre materielle Macht ein dominirendes Uebergewicht über die minder entwickelte Industrie anderer Völker besitzen. Es gehöre mehr als Selbsttäuschung dazu, einem Staatenbunde, wie der deutsche Zollverein, die Annahme des sogenannten Freihandelssystems ansinnen zu wollen, welcher sich in der Nothwendigkeit befinde, einen bedeutenden Theil der Steuern mittelst zum Theil sehr hoher Consumo- und Ausgangszölle aufzubringen, welcher ferner die vorhandenen Arbeitskräfte einer rasch zunehmenden Bevölkerung bei einem großen Besitze vieler unbenutzter Arbeitsquellen nicht zu beschäftigen vermöge und welcher endlich an dem gefährlichen Wendepuncte angekommen sei, wo in Folge fremder Konkurrenz und großer und tief greifender Aenderungen in dem Gewerbebetriebe, deren Einführung im Zollvereine am Mangel an Kapitalien oder vielmehr an der Versagung eines dieselben anziehenden Schutzes scheitern müsse, der Werth der Arbeit in einzelnen Zweigen so tief herabgedrückt sei, daß selbst bei ununterbrochener Beschäftigung der fleißige und sparsame Mann mit Familie nicht einmal nothdürftig seine Existenz gesichert sehe, während z. B. allein für Gespinnste im Laufe der letzten Tarifsperiode jährlich 12 Millionen Thaler dem Auslande an Arbeits- und Kapitalrente zugeflossen seien.

Wenn so der Freihandelstheorie gegenüber das System des Schutzes der nationalen Arbeit sich als einzig sicheres Mittel zur Hebung der Gewerbe und Förderung des Nationalwohls erprobt habe, so könne es sich nur noch um Feststellung des richtigen Maßes für diesen Schutz handeln.

In dieser Beziehung verdiene vor Allem der Grundsatz Anerkennung, daß im Interesse der Arbeit selbst nicht alle und jede gewerbliche Thätigkeit durch den Zolltarif gegen fremde Mitbewerbung auf dem heimischen Markte

ausgeschlossen werden dürfe. Auf diesem Grundsatze beruhen denn auch die Tarifvorschläge der Württembergischen Regierung, das Ziel derselben aber sei:

Schutz für alle Zweige der Gewerbethätigkeit, auf deren Stellung und Existenz Maschinenarbeit und Kapitalien von entschiedenem Einfluß seyen — wirksamer Schutz vor Allem den Industriezweigen, welche die meiste und lohnendste Arbeit bieten;

wobei übrigens auf die Anbahnung einer allgemeinen deutschen Zolleinigung noch besondere Rücksicht genommen sey!

Werde in dieser Richtung der nationalen Arbeit ein wirksamer und umfassender Zollschutz gewährt, so sey es nöthig, daß auch der Handel, welcher, in enge Verbindung mit der Industrie gesetzt, dieser zur kräftigen Stütze diene, in seiner freien Bewegung durch die Zollgesetzgebung möglichst wenig beengt und, so weit es mit dem Zollsysteme irgend vereinbar, direct unterstützt werde. Hier führe nun der Tarif zunächst zu den Differenzialzöllen mit Rückzöllen. Ueber das Differenzialzollsystem und dessen Werth eine nähere Erörterung herbeizuführen, liege aber für jetzt nicht in der Absicht der Württembergischen Regierung, und sie erwähne daher seiner nur, um das ganze Bild des von ihr erstrebten Zollsystems zur Anschauung zu bringen, dagegen halte sie es für unerläßlich, daß mit dem weiteren Schutze der verschiedenen Zweige der Spinnerei die Aussetzung von Rückzöllen für veredelte Garne und für Gewebe Hand in Hand gehe. Und ebenso glaube sie, daß eine weitere wichtige Unterstützung des Handels und Verkehrs durch eine umfassende Revision der Transitzölle erzielt werden müsse.

Von diesen Erwägungen und Gesichtspuncten sey die Württembergische Regierung bei Aufstellung ihrer Vorschläge für eine durchgreifende Revision des Vereinszolltarifs ausgegangen, und es habe ihr dabei zur besonderen Befriedigung gereicht, daß das denselben zu Grunde liegende Princip, welches bisher nur an ihr und den Regierungen von Bayern und Baden entschiedene Vertreter gefunden habe, nun auch von der Königlich Preußischen Regierung anerkannt sey, wie dies deren an die Konferenz gelangte Tarif-Anträge auf das Erfreulichste beweisen. Indessen halte sie dafür, daß die letzteren den Anforderungen eines alle Zweige der vereinsländischen Industrie umfassenden Schutz-Zollsystems noch keineswegs genügen, und vertraue daher auf die Annahme der ihrigen, bei denen, wie sie mit Zuversicht behaupten zu dürfen glaube, alle Verhältnisse und Bedürfnisse dieser Industrie in Betracht gezogen seyen.

Indem er nun auf die nächste und wichtigste Frage, um welche es sich bei der gegenwärtigen Tarifsrevision handle, nämlich auf die Frage der Einführung höherer Schutzzölle für Garne und Gewebe in Verbindung mit Rückzöllen übergehe, glaube er kaum nöthig zu haben, die hohe Bedeutung dieser Frage hier näher darzuthun. Dieselbe sey bereits auf früheren Konferenzen so erschöpfend erörtert worden, daß es zunächst genügen werde, auf das umfassende Material hinzuweisen, das die Konferenz-Protokolle der letzten Jahre und insbesondere jene der Jahre 1843 und 1845 hierüber enthalten. Auf allen Konferenzen seit dem Jahre 1842 sey seine Regierung im Verein mit den Regierungen

von Bayern und Baden bemüht gewesen, insbesondere die Garnzollfrage in den Vordergrund der Verhandlungen zu stellen und deren befriedigende Lösung im Interesse eines der umfangreichsten Zweige der vereinsländischen Gewerbethätigkeit, der Spinnerei, herbeizuführen. Daß ihre Bemühungen an entgegenstehenden Ansichten der übrigen Vereins-Regierungen gescheitert seyen, habe sie in ihrer Ueberzeugung nicht beirren können, daß nur auf dem von ihr vorgeschlagenen Wege der Spinnerei diejenige Stellung und Geltung zu verschaffen sey, auf welche dieselbe vermöge ihrer volkswirthschaftlichen Wichtigkeit den vollesten und gerechtesten Anspruch habe. Diese Ueberzeugung habe sie auch wieder in der beigeschlossenen Denkschrift vom März 1850 ausgesprochen, worin sie auf den Grund der neuesten Handelsstatistik die Lage der Baumwolle- und Linnenindustrie und namentlich jene der Spinnerei ausführlich dargelegt habe. Mit wahrer Genugthuung habe sie deshalb auch, wie bereits erwähnt, von den Tarif-Vorschlägen der Königl. Preußischen Regierung Kenntniß genommen, aus denen ihr wenigstens die Thatsache klar geworden sey, daß das Prinzip, dessen Anerkennung sie und die eben genannten Vereins-Regierungen seit Jahren vergeblich angestrebt haben, endlich bei einer Regierung zur Geltung gelangt sey, deren Beispiel, vermöge ihrer einflußreichen Stellung im Verein, jedenfalls ein erfolgreiches seyn müsse und von deren handelspolitischer Einsicht eine kräftige weitere Entwickelung und Fortbildung dieses Princips sich mit Zuversicht hoffen lasse.

Beilage A.

Was nun zunächst die Zollerhöhung für Baumwollen- und Linnengarne betreffe, so habe er vor allen Dingen den von seiner Regierung schon bei der General-Konferenz von 1845 gestellten Antrag auf Gradationszölle zu erneuern. Die seit dieser Zeit gesammelten Erfahrungen und die Urtheile aller Sachverständigen stimmen darin überein, daß in jenen das wirksamste Mittel zu rascher Hebung und Ausdehnung der Feinspinnerei liege, die, als die Grundlage der wichtigsten Industriezweige, die kräftigste Unterstützung verdiene. Die Gradationszölle sollen, um ihrem Zwecke zu entsprechen, das System der Werthsverzollung, so weit immer möglich, ersetzen, wobei die Größe der Arbeitsrente, welche die Spinnerei biete, einen der ersten Anhaltspunkte für die Bemessung der Zollsätze gewähre.

Unter den bestehenden ungenügenden Zöllen habe nur die Grobspinnerei in Baumwolle eine bedeutende Ausdehnung gewonnen, während die Mittelsorten überwiegend, die feinen so gut als ausschließlich aus dem Auslande bezogen werden. Daß die im Jahr 1847 stattgehabte Zollerhöhung für Baumwollengarn von 2 Rthlr. auf 3 Rthlr. vom Zentner die Lage der Spinnerei nicht verbessert habe und nicht verbessern konnte, beweise schon der Umstand, daß, in Folge der durchgreifenden Aenderungen in dem englischen Zolltarife, die gefährlichsten Konkurrenten deutscher Industrie den Zentner Baumwollengarn um 1 Rthlr. 10 Sgr. wohlfeiler als früher produciren.

Bei der Linnen-Spinnerei liegen ganz dieselben Verhältnisse vor, welche in ihrer ungünstigen Rückwirkung auf Landwirthschaft und Weberei noch dadurch gesteigert werden, daß die Maschinen-Spinnerei in Folge der englischen Konkurrenz nicht einmal eine solche Ausdehnung habe gewinnen

können, um nur die Abnahme bei der Handspinnerei zu ersetzen. Die möglichst ausgedehnte Einführung der Feinspinnerei in Linnen sei aber um so werthvoller, als dieselbe nicht nur die Grundlage eines der wichtigsten und ältesten Zweige deutscher Industrie bilde, sondern auch von der Maschinen-Spinnerei erwartet werden dürfe, daß sie in ihrem eigenen Interesse, so wie in dem der Landwirthschaft auf Hebung und Verbesserung des Flachs- und Hanfbaues hinwirken werde.

Er habe daher in erster Linie für Baumwollen- und Linnengarne folgende Gradationszölle vorzuschlagen:

1. für Baumwollengarn.

a) ungebleichtes, ungezwirntes, einfaches:

α. bis Nr. 20. incl.	4 Rthlr.
β. „ „ 40. „	5 „
γ. „ „ 60. „	6 „
δ. über Nr. 60. „	8 „

b) ungebleichtes zweidrähtiges Webgarn:

α. aus einfachem Garn bis Nr. 20.	5 Rthlr.
β. „ „ „ „ „ 40.	6 „
γ. „ „ „ „ „ 60.	7 „
δ. „ „ „ über „ 60.	9 „

c) zu Zetteln angelegtes, geschlichtetes oder ungeschlichtetes	6 Rthlr.
d) gebleichtes oder gefärbtes einfaches Garn, mit Ausnahme des türkisch-rothen, ingleichen ungebleichtes drei- oder mehrdrähtiges	12 Rthlr.
e) gebleichtes oder gefärbtes zwei- oder mehrdrähtiges Garn oder Zwirn, desgleichen alles türkisch-rothgefärbte	16 Rthlr.
f) Watten	3 „

2. für Leinengarn.

a) rohes Garn:

α. bis Nr. 25.	4 Rthlr.
β. „ „ 60.	6 „
γ. über „ 60.	8 „

b) gebleichtes oder gefärbtes Garn:

α. bis Nr. 25.	8 Rthlr.
β. „ „ 60.	10 „
γ. über „ 60.	12 „
c) Zwirn	20 „

Sollten aber diese Gradationszölle wider Verhoffen keine Annahme finden, so glaube seine Regierung um so zuversichtlicher auf die Zustimmung zu den in zweiter Linie von ihm vorzuschlagenden Zollerhöhungen, nämlich:

Tarif-Pos. 2. b. — 1. für Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:

b. 1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges Garn und Watten: Zollerhöhung von 3 auf 6 Rthlr. vom Zentner;

b. 2. zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet: Zollerhöhung von 3 Rthlr. auf 8 Rthlr. vom Zentner;

b. 3. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn: Zollerhöhung von 8 auf 12 Rthlr. vom Zentner;

Tarif-Pos. 22. a—c. — 2. für Leinengarn:

a) rohes Garn:

Zollerhöhung auf 6 Rthlr. vom Zentner;

b) gebleichtes oder gefärbtes:

Zollerhöhung auf 12 Rthlr. vom Zentner;

c) Zwirn: Zollerhöhung auf 15 Rthlr. vom Zentner,

rechnen zu können, da die von anderen Vereins-Regierungen in gleicher Richtung gestellten Anträge ebenfalls aus der Anerkennung des Bedürfnisses eines höheren Zollschutzes hervorgegangen seyen, und es also nur darauf ankomme, über das Maß dieses Bedürfnisses sich zu verständigen, was, wie seine Regierung hoffe, nach allseitiger Prüfung und Erwägung der hohen Wichtigkeit der vorliegenden Frage, nur mittelst Annahme ihrer Vorschläge geschehen könne.

Bezüglich der Seidenindustrie finden zum Theil die gleichen Verhältnisse Statt, wie bei den beiden vorbenannten Industriezweigen. Dabei komme vorzugsweise auch die Nothwendigkeit einer angemesseneren Classificirung der verschiedenen Garnsorten in Betracht.

Tarif-Pos. 30. a. 1 u. 2.

Die in erster Linie für gefärbte und weißgemachte Web- und Nähseide und Zwirn aller Art von ihm vorzuschlagenden Zollsätze von 20, 30, bezugsweise 50 Rthlrn. bezwecken, neben einer verbesserten Classifikation, einen wirksameren Schutz der Färbereien und Zwirnereien, und stützen sich zugleich auf den Eingangszoll von der rohen Seide mit 5 Rthlr., welcher in dem gleichen Betrage der für Seide- und Halbseide-Waaren und für gefärbten Zwirn beantragten Rückzölle seine Begründung finde. Falls jedoch über diese Sätze kein Verständniß zu erreichen wäre, habe er in zweiter Linie für ungezwirnte, gefärbte oder weißgemachte Seide, sodann für Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) die bisherigen Sätze von 8 beziehungsweise 11 Rthlr., für gefärbten und weißgemachten Zwirn aber den neuen Satz von 12 Rthlr. unter Hinzurechnung des Zolls von roher Seide mit 5 Rthlr. zu beantragen, wobei er eine entsprechende Abrundung der Sätze anheimgebe.

Für die Wollengarne habe er, unter Berufung auf die in den Konferenz-Protokollen von 1845 und 1846 entwickelten Motive und auf die oben rücksichtlich der Baumwollen- und Linnenspinnerei gegebene Darstellung, welche auch auf die Wollenspinnerei Anwendung finde, vorzuschlagen:

Tarif-Pos. 41.

1. für rohes ein- und zweidrähtiges wollenes Kameelgarn: Zollerhöhung von 15 Sgr. auf 6 Rthlr. vom Zentner;
2. für weißes drei- und mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide, desgleichen für alles gefärbte Garn: Zollerhöhung von 8 auf 12 Rthlr. vom Zentner.

Die ungünstigen Verhältnisse, unter denen die Wollenspinnerei im Allgemeinen und insbesondere die Kammgarnspinnerei leide, seyen schon so vielfach erörtert worden, daß eine nähere Begründung dieses Antrags überflüssig erscheine. Ein Blick auf die neueste Kommerzialstatistik zeige die fortwährende Zunahme der Kammgarn-Einfuhren und lasse somit zur Genüge erkennen, daß diese Verhältnisse sich in den letzten Jahren nicht gebessert, sondern in bedenklichem Grade verschlimmert haben. Uebrigens sey auch in Ansehung dieses Industriezweiges aus den Vorschlägen der Königlich Preußischen Regierung der erfreuliche Beweis zu entnehmen, daß das früher bestrittene Bedürfniß einer

Zollerhöhung nun auf gewichtiger Seite Anerkennung gefunden habe.

Rücksichtlich der Gewebe gelten die gleichen volkswirthschaftlichen Principien, wie bei den Gespinnsten. Die Nothwendigkeit einer nach dem Werthe abgestuften Besteuerung sey in den Konferenz-Protokollen von 1843 und 1845 und in den von seiner Regierung besonders vorgelegten Denkschriften ausführlich nachgewiesen. Auf ihr beruhen denn auch die nachfolgenden Vorschläge von Gradationszöllen, deren practische Ausführbarkeit durch die unten beigefügten Vorschriften für Ausfertigung der Ein- und Ausgangs-Declarationen über Gespinnste und Gewebe dargethan sey, und zwar

Tarif-Pos. 2. c. I. für Baumwollenwaaren:

Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit andern Spinn-Materialien:

1. dichte Gewebe:
   a) glatt oder aus Fäden von verschiedener Dicke gestreift oder carrirt gewebte, roh, gebleicht oder farbig gewebt, oder ein- und zweifarbig bedruckt:
      α. wenn auf 5 Millimeter nicht über 25 Fäden im Eintrag (Schuß) kommen, auch gewebte und gestrickte Unterziehkleider (Unterbeinkleider, Nachtjacken und dergleichen), (mit Ausschluß der seidenen Spinn-Materialien) wie bisher
      50 Rthlr. vom Zentner;
      β. wenn auf 5 Millimeter über 25 Fäden im Eintrag (Schuß) kommen:
      Zollerhöhung auf 100 Rthlr. vom Zentner;
   b) façonnirt oder brochirt gewebte, ombrirt gewebte oder bedruckte; glatte drei- und mehrfarbig bedruckte:
      α. wenn auf 5 Millimeter nicht über 25 Fäden im Eintrag (Schuß) kommen:
      Zollerhöhung auf 100 Rthlr. vom Zentner;
      β. wenn auf 5 Millimeter über 25 Fäden im Eintrag (Schuß) kommen:
      Zollerhöhung auf 150 Rthlr. vom Zentner;
2. halbdichte Gewebe (Jaconets und jaconetartige Gewebe):
   a) glatte oder aus Fäden von verschiedener Dicke gestreift oder carrirt gewebte, roh, gebleicht oder farbig gewebt oder einfarbig bedruckt:
      α. wenn auf 5 Millimeter nicht über 19 Fäden im Eintrag (Schuß) kommen:
      Zollerhöhung auf 100 Rthlr. vom Zentner;
      β. wenn auf 5 Millimeter 20 und mehr Fäden im Eintrag (Schuß) kommen:
      Zollerhöhung auf 150 Rthlr. vom Zentner;
   b) façonnirt oder brochirt gewebte, mit Plattstichweberei, roh, gebleicht oder farbig gewebt, gestickte, glatte zwei- und mehrfarbig bedruckte:
      α. wenn auf 5 Millimerer nicht über 19 Fäden im Eintrag (Schuß) kommen:
      Zollerhöhung auf 150 Rthlr. vom Zentner;
      β. wenn auf 5 Millimeter 20 und mehr Fäden im Eintrag (Schuß) kommen:
      Zollerhöhung auf 200 Rthlr. vom Zentner;

3. lichte Gewebe (Mousseline, Moll, Tülle und dergleichen):
a) glatte oder aus Fäden von verschiedener Dicke gestreift oder carrirt gewebte, roh oder gebleicht:
Zollerhöhung auf 150 Rthlr. vom Zentner;
b) glatte oder aus Fäden von verschiedener Dicke gestreift oder carrirt gewebte, gefärbt oder bedruckt, ferner façonnirt oder brochirt gewebte, mit Plattstichweberei oder gestickt; auch Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder anderen Spinn-Materialien, Baumwollespitzen:
Zollerhöhung auf 200 Rthlr. vom Zentner;

Tarif-Pos. 22. d—f.

II. für Leinwand und andere Leinenwaaren:
d) graue Packleinwand und Segeltuch:
Zollerhöhung auf 3 Rthlr. vom Zentner;
e) rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich (ohne Ausnahme):
Zollerhöhung auf 15 Rthlr. vom Zentner;
f) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug:
Zollerhöhung auf 30 Rthlr. vom Zentner;
g) Bänder, Batist, Borden, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, ferner verarbeitete Leinwand, Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel, auch neue Leibwäsche:
Zollerhöhung auf 100 Rthlr. vom Zentner;
h) Zwirnspitzen:
Zollerhöhung auf 200 Rthlr. vom Zentner;

Tarif-Pos. 30. b. u. c.

III. für Seidenwaaren:
b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinets, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht) auch in Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien; Bänder, ganz oder theilweise aus Seide, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide, Seidesammt ohne Rücksicht auf den Stoff, aus welchem die Kette besteht:
Zollerhöhung auf 200 Rthlr. vom Zentner;
c. Waaren, in welchen, außer Seide und Floretseide, auch andere Spinn-Materialien enthalten sind, mit Ausnahme der nach lit. b., so wie nach Tarifsziffer 2. c. und 41. d. 4. einem höheren Zoll unterliegenden:
Zollerhöhung auf 100 Rthlr. vom Zentner;

Tarif-Pos. 41. c.

IV. Wollenwaaren:
d. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit Leinen:

1) gewalkte, unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Unterzieh-Kleidungsstücke, wie bisher 30 Rthlr. vom Zentner;
2) bedruckte oder aus mehrfarbigen Garnen gewebte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren aller Art, façonnirt gewebte Tuch- und Zeugwaaren aller Art, brochirt gewebte, gewalkte Tuch- und Zeugwaaren, mit Ausnahme der unter Ziffer 3 und 4 genannten:
50 Rthlr. vom Zentner;
3) Stramin, gestickte Tuch- und Zeugwaaren aller Art, brochirt gewebte ungewalkte Tuch- und Zeugwaaren: Zollerhöhung auf 100 Rthlr. vom Zentner;
4) Umschlagtücher, Shawls, Echarpen, lichte Gewebe und Kleiderstoffe aus Wolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, Posamentier-, Knopfmacher-, Stickerei- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Wolle: Zollerhöhung auf 200 Rthlr. vom Zentner.

Anmerkung zu d. 3. und 4.

Zu den Stickereiwaaren gehören alle gestickte oder mit Litzen, Kanten, Perlen und dergleichen besetzte Stoffe aus Wolle und anderen Spinnmaterialien, welche durch die Stickerei eine bestimmte Form, z. B. zu Damenkleidern und Taschen, Westen, Mützen, Teppichen, Reisetaschen und dergleichen, erhalten haben, so wie zum unmittelbaren Gebrauche vollendete gestickte oder mit Litzen, Kanten, Perlen oder dergleichen besetzte Waaren, so weit sie nicht unter die fertigen Kleider zu klassificiren sind; ferner Stickereien auf Stramin oder ähnliche lichte Gewebe.

5) Fußteppiche:
Zollerhöhung von 20 auf 30 Rthlr. vom Zentner.

Betreffend sodann die Rückzölle für veredelte Gespinnste und für Gewebe aus Baumwolle, Linnen, Seide und Wolle, so finden diese ihre Begründung in dem auf den rohen Garnen und der Rohseide ruhenden Zöllen. Eine Schmälerung derselben würde sich schon im Interesse des internationalen Handels nicht rechtfertigen lassen.

Wenn die Rückzölle der Vereinskasse sehr erhebliche Opfer auferlegen, so komme dagegen in Betracht, daß sie durch einen erhöhten Ertrag bei anderen Steuerquellen wieder ersetzt werden, des günstigen Einflusses einer blühenden und großen Industrie auf das Volkswohl und die Vermehrung des Nationalvermögens gar nicht zu gedenken.

Es liege sehr nahe, daß mit der Hebung und Ausdehnung der wichtigsten Industriezweige auch die Konsumtion der hochbesteuerten Verzehrungsgegenstände, wie Kolonialwaaren und geistige Getränke, rasch zunehmen; ein bemerkenswerthes Beispiel hiervon liefere die bisherige große Konsumtionsverschiedenheit bei Zucker im deutschen Zollvereine und in Frankreich und England. Im Uebrigen werde es keines Nachweises bedürfen, daß die finanziellen Interessen der einzelnen Vereinsstaaten mit den volkswirthschaftlichen des Gesammtvereins Hand in Hand gehen, denn es sey durch die Erfahrung bestätigt, daß die bei den industriellen Gewerben beschäftigten Arbeiter im Verhältniß zu ihrem Einkommen mehr Kolonialwaaren verbrauchen, als die Arbeiter bei landwirthschaftlichen Gewerben. Eine etwaige Ungleichheit in den Beiträgen zu den Rückzöllen werde daher durch den Thei-

lungsmaßstab für die Zollgefälle wohl zum größeren Theile, wo nicht ganz ausgeglichen werden.

Demgemäß habe er als Ausfuhrprämien für veredelte Baumwollen-, Linnen-, Seiden- und Wollengarne, so wie für Fabrikate aus diesen Gespinnsten zu beantragen:

1. für ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:
5 Rthlr. vom Zentner;
2. für gebleichtes oder gefärbtes Leinengarn, Leinenzwirn aller Art:
4 Rthlr. vom Zentner;
3. für weißes drei- oder mehrfach gezwirntes, desgleichen gefärbtes wollenes Kammgarn:
5 Rthlr. vom Zentner;
4. für Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, Tarifsziffer 2. c:
5 Rthlr. vom Zentner;
5. für Leinwand und andere Leinenwaaren:

a) Linnengewebe, glatte:

	roh.	gebleicht oder gefärbt.
bei 10 bis 14 Fäden auf 5 französische Millimeter	2 Rthlr.	3 Rthlr.
bei 15 bis 19 Fäden auf 5 französische Millimeter	3 „	4 „
bei 20 und mehr Fäden . . .	4 „	5 „
b) Bett- und Handtücherzeug . .	3 „	4 „
c) Tischzeug und ähnliche Damastwebereien, Strumpfwaaren, Bänder, Borden, Fransen, Batist, Gaze, Kammertuch	4 „	5 „

6. für Seide:
Seidenzwirn, gefärbt, so wie für alle Seiden- und Halbseidenwaaren:
5 Rthlr. vom Zentner;
7. für ungewalkte Waaren aus Wolle allein oder in Verbindung mit Linnen und Seide:
5 Rthlr. vom Zentner;

Endlich habe er noch folgende Vorschriften für die Ausfertigung der Eingangs- und Ausgangsdeclarationen über Gespinnste aus Baumwolle, Linnen, Seide und Wolle, so wie über Gewebe aus diesen Spinnmaterialien, auch für Tarifirung der letzteren Stoffe von verschiedener Weberei in Vorschlag zu bringen:

1) Sind in ein und demselben Collo rohe und veredelte Gespinnste aus Baumwolle, Linnen, Seide oder Wolle oder aus diesen Stoffen gemischt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, zusammen verpackt, so ist der Grenzdeclaration eine besondere Musterkarte der mit verschiedenen Abgabesätzen belegten Garne unter Angabe des Nettogewichts beizufügen und bei dem Grenz-Eintrittsamte gleichzeitig mit der Declaration zu übergeben.
2) Den Grenzdeclarationen über Gewebe aller Art, Tarifsziffer 2. c, 22. d. — g, 30. b. und c. und 41. d. 1 — 5. müssen Musterkarten von jeder Gattung der

in einem Collo enthaltenen Waaren angeschlossen werden, in welchen zugleich das Nettogewicht jeder Waarengattung, und bei solchen Stoffen, welche nach dem Fadenzähler zu tarifiren sind, die auf 5 Millimeter gehende Anzahl Fäden in der Kette und dem Eintrag enthalten sind.

3) Wer auf eine Ausfuhrprämie für veredelte Garne oder für Gewebe Anspruch macht, hat seine Waarensendungen einem Hauptzollamte oder Hauptsteueramte vorzuführen. Jeder einzelnen Waarensendung ist eine Musterkarte nach den Bestimmungen 1 und 2. beizufügen, welche gleichzeitig mit der Ausgangs-Declaration der Zollbehörde zuzustellen ist. Zu Ausgangs-Behandlungen mit Anspruch auf Ausfuhrprämien sind alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Innern und an den Grenzen ermächtigt.

4) Sind den unter Nr. 1 und 2. genannten Waaren die vorgeschriebenen Musterkarten nicht beigefügt, oder sind dieselben mangelhaft ausgefertigt, so tritt bei dem Grenzeintrittsamte specielle Revision zu Ergänzung der Mängel auf Kosten der Zollpflichtigen ein; dergleichen Waaren können nur bei Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern zum Eingange verzollt werden. Den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern werden zu richtiger Anwendung des Tarifs Sachverständige beigegeben, auch erhalten dieselben zu übereinstimmender Vollziehung der Vorschriften wegen Tarifirung der dichten, halbdichten und lichten Gewebe Musterkarten.

5) Waaren von verschiedener Weberei werden nach dem am höchsten besteuerten Gewebe tarifirt, z. B. Zeuge mit Streifen von dichter und halbdichter Weberei als halbdichte, von halbdichter und lichter Weberei als lichte, halbdichte und lichte Gewebe mit Plattstichweberei als lichte mit Plattstichweberei.

6) Kann bei Damastwebereien und ähnlichen Stoffen der Fadenzähler mit Sicherheit nicht angewendet werden, so findet auf dieselben der höhere Satz für dichte Gewebe Anwendung.

Der Bevollmächtigte von Bayern ergriff hierauf das Wort und erklärte:

Die Bayerische Regierung theile die Ueberzeugung und habe dieselbe schon bei verschiedenen Anlässen, namentlich in ihren bei der siebenten und achten General-Konferenz geltend gemachten Anträgen ausgesprochen, daß die Gesammt-Interessen der vereinsländischen Industrie, die selbstständige Entwickelung derselben in allen ihren Hauptzweigen, so wie ihre Beschirmung gegen die nachtheiligen Schwankungen der Preise und gegen die Handelskrisen in auswärtigen Industrie-Staaten eine den Verhältnissen der Gegenwart angemessene und wirksame Ausbildung des dem Vereinszolltarife zu Grunde liegenden Prinzips des Zollschutzes und eine Verbesserung des bisherigen Vereinszolltarifes in dieser Richtung nothwendig erscheinen lasse; daß aber zunächst insbesondere die so höchst einflußreiche Baumwollen-, Leinen- und Wollen-Industrie einer Verstärkung des Zollschutzes für Erhaltung und Emporbringung der Spinnereien dringend bedürftig sey.

Ueber die Begründung dieses Bedürfnisses glaube er sich im Hinblick auf dasjenige, was von ihm bereits bei früheren Verhandlungen hierwegen angeführt worden sei, einer näheren Erörterung enthalten zu dürfen; er wolle vielmehr:

I. in Ansehung der **Gespinnste**, und zwar:

a) was das Baumwollengarn betrifft, lediglich darauf aufmerksam machen, daß, wie die Kommerzial-Ausweise des Zollvereins für die jüngst verflossenen Jahre dargethan haben, die Baumwollen-Manufaktur der Vereinsstaaten noch fortwährend mit vollen zwei Drittheilen ihres Garnbedarfes vom Auslande abhängig, sonach ein erheblicher Aufschwung der vereinsländischen Spinnereien durch die im Jahre 1846 vereinbarte Festsetzung des Eingangszolles für das ungebleichte ein- und zweidrähtige Baumwollengarn auf 3 Rthlr. nicht erzielt worden ist, weshalb sich auch die einsichtsvollsten Industrietreibenden sowohl in Kollektivberathungen und Vereinen, als durch ihre Vertreter in den ständischen Versammlungen, in den nördlichen wie in den südlichen Vereins-Staaten, für die Nothwendigkeit eines diesem Industriezweige zuzuwendenden ergiebigeren Zollschutzes bisher fortwährend ausgesprochen hätten.

b) Eben so notorisch sei es, daß die vereinsländische Leinen-Industrie unter den bisherigen Zollsätzen einer- und bei den erlangten großen technischen Vorschritten des Auslandes andererseits andauernd in Verfall begriffen sei, und die Vergleichung der Exportverhältnisse aus der jüngst vergangenen Epoche des Zollvereins gegen früher liefere zu dieser Annahme hinreichende Belege.

Noch in der fünfjährigen Epoche von 1835 bis 1839 habe durchschnittlich die jährliche Einfuhr an rohem Leinengarn 30,000 Zentner gegen eine Ausfuhr desselben von 36,000 Zentnern, ferner die Ausfuhr an Leinenwaaren jährlich 167,000 Zentner betragen, während in der fünfjährigen Epoche von 1843 bis 1847 durchschnittlich die jährliche Garneinfuhr auf 76,000 Zentner gegen 30,000 Zentner Ausfuhr gestiegen, dagegen die Ausfuhr an Leinenwaaren auf 110,000 Zentner herabgesunken sey. Das Resultat dieser letzteren Periode stelle sich aber noch weit ungünstiger durch den Umstand dar, daß unter dem zuletzt erwähnten Ausfuhrquantum an Leinenwaaren in den genannten 5 Jahren zusammen ein sehr erhebliches Quantum grober Packleinwand und Segeltuch begriffen ist, während der Export an werthvolleren Gattungen Leinenwaaren in letzter Periode um jährlich 51,000 Zentner gegen jene der Periode 1835 bis 1839 zurückblieb.

Vor Allem werde es hier, wie bei der Baumwollen-Manufaktur, darauf ankommen, die Emporbringung der vereinsländischen Maschinengarn-Spinnereien möglichst zu begünstigen, was sich aber unter den gegenwärtigen Zollsätzen nicht erreichen lasse.

Nicht minder mache sich

c) im Hinblick auf die in der jüngst verflossenen Periode eingetretene starke Vermehrung der Einfuhr des einfachen doublirten und gefärbten Wollengarns (in

den Jahren 1843 bis 1847 im Durchschnitt 38,000 Zentner jährlich), so wie in Rücksicht auf die Thatsache, daß die Fabrikation einer der gegenwärtig gangbarsten Gattungen von Wollenstoffen fast ausschließend von dem Bezuge ausländischer Garne abhängig erscheint, eine entsprechende Zollerhöhung auf dieses bis jetzt lediglich gegen Entrichtung der allgemeinen Eingangsabgabe eingehende Garn zur Beförderung der selbstständigen Entwickelung des gedachten Industriezweiges im Vereinsgebiete geltend.

In Ansehung der weiter veredelten, gebleichten oder gefärbten Gespinnste werde sich von selbst verstehen, daß mit der Zollerhöhung auf die vorstehend unter a. — c. bezeichneten Rohgarne auch eine verhältnißmäßige Erhöhung der bisherigen Zollsätze für jene einzutreten habe.

Was aber

II. die **Gewebe** betreffe, so habe sich die Bayerische Regierung ebenfalls zu jeder Zeit dahin ausgesprochen, daß sie die Interessen der Spinnerei im engsten Zusammenhange mit der Weberei betrachten und bei der hohen Wichtigkeit der letzteren den Gesichtspunkt festhalten müsse, daß ein angemessen erhöhter Schutz der Spinnerei gegen die Einfuhr auswärtiger Garne auch gleichzeitig eine entsprechende Vorsorge für die Weberei zur Erhaltung der Gewebe-Ausfuhr in das Ausland unabweislich bedinge, und daß deshalb in Verbindung mit der Erhöhung der Garnzölle zugleich für die zum Export gelangenden Gewebe ein entsprechender Rückzoll festzusetzen und zu gewähren sey.

Sowohl im Interesse der mehrfach in einander greifenden Baumwollen-, Leinen- und Wollenspinnerei, wie der verschiedenen Branchen der Weberei des Vereins, als auch zur leichteren praktischen Durchführung der Maßregel werde es Bayerischer Seits für zweckmäßig und wesentlich angesehen, daß ebensowohl, wie die höhere Tarifirung der oben genannten rohen Gespinnste durchgängig auf den gleichen Satz zu stellen sey, auch für die verschiedenen exportirten Gewebe ein gleichförmiger Rückzoll bestimmt werde.

Zugleich habe er — der Bevollmächtigte — aber auch auf die ausführlich motivirten Anträge zurück zu kommen, welche er sowohl bei der siebenten General-Konferenz (§. 4. Ziff. 2. S. 83 und §. 18. S. 147. des Tarifprotokolls vom 13ten October 1845), als auch bei der achten General-Konferenz (§. 5. Ziff. 2. S. 20. und §. 13. Ziff. 1, 2, 3. S. 36 bis 42. des Konferenz-Protokolls vom 17. August 1846) in Ansehung der höheren Zollbelegung der feineren Baumwollen- und Wollenstoffe (Wollen-Mousselin), so wie der Shawls zu stellen gehabt habe, und würde sich somit in der Lage befinden, außer der Erneuerung dieser Anträge, deren Annahme sich durch die Fortdauer der dort dargestellten Verhältnisse begründe, folgende Vorschläge zu bevorworten und zur Annahme zu empfehlen:

1. Gespinnste rohe:

a) Baumwollengarn:
ungebleichtes ein- und zweidrähtiges;

b) Leinengarn:
rohes (ohne Unterschied ob Maschinen- oder Handgarn);

c) Wollengarn:

einfaches und doublirtes ungefärbtes.

Erhöhung der bisherigen Eingangszollsätze gleichmäßig auf 5 Rthlr. vom Zentner.

2. Gespinnste veredelte:

a) Baumwollengarn:

ungebleichtes drei und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte, gefärbte.

Erhöhung des Eingangszolles etwa auf 9 Rthlr. vom Zentner.

b) Leinengarn und Zwirn:

(Pos. 22. b und c. des Tarifs.)

Angemessene Erhöhung der bisherigen Eingangszölle nach Verhältniß der oben beantragten höheren Belegung des rohen Leinengarns.

c) Wollengarn:

weißes, drei- oder mehrfach gezwirntes.

Erhöhung des Eingangszolles auf denselben Betrag, welcher für das drei- und mehrdrähtige Baumwollengarn vereinbart werden soll.

3. Gewebe:

Für Leinwand und Leinenwaaren

eine angemessene Erhöhung der bisherigen Eingangszollsätze der Pos. 22. d, e, f, g. des Tarifs nach Verhältniß der auf die Garne eintretenden Zollerhöhung.

In welcher Weise die Begünstigungen, welche für die Einfuhr von rohem leinenen Handgarn, so wie von Leinwand aus Handgespinnst über die Grenzen gegen Hannover und jene aus Oesterreich theils tarifmäßig, theils nach den besonderen Verträgen zwischen dem Zollvereine und diesen Staaten bestehen, mit der beantragten Erhöhung der Eingangs-Zölle auf die Garne und Gewebe und mit der hiervon unzertrennlichen Einführung von Rückzöllen in angemessenen Einklang zu bringen seyen, darüber wolle er sich noch vorbehalten, die Bayerischer Seits bestehenden Ansichten und Vorschläge mit Rücksicht auf die bereits bei der achten General-Konferenz (1846) getroffenen Verabredungen im Verlaufe der gegenwärtigen Verhandlung näher darzulegen.

Als Rückzoll habe man endlich Bayerischer Seits für die Gewebe aus allen 3 Garnarten — mit Ausnahme der rohen Leinen, der Packleinwand, des Zwillich und Drillich, für welche ein Rückzoll nicht zu gewähren seyn dürfte — conform den früheren Anträgen, gegenüber dem für die Einführung der Garnzölle vorgeschlagenen Satze von 5 Rthlr., den gleichmäßigen Satz von 3 Rthlr. zu bevorworten.

Hierauf erklärte der Preußische Bevollmächtigte, ohne sich an diesem Orte auf eine nähere Erörterung der im Eingange dieses Paragraphen berührten allgemeinen Grundsätze einzulassen:

Von Seiten der Preußischen Regierung sey bei der siebenten General-Konferenz, zunächst zur Ausgleichung der Erleichterung, welche der englischen Baumwollenspinnerei durch den Erlaß des Eingangszolles für rohe Baumwolle zu Theil geworden sey, die Erhöhung des Eingangszolles

für Baumwollengarn von 2 Rthlr. auf 3⅓ Rthlr., verbunden mit einem Rückzolle für gefärbtes Baumwollengarn und für baumwollene Gewebe von 1⅓ Rthlr., außerdem aber zur Förderung der inländischen Spinnerei die Erhöhung des Eingangszolles von Leinengarn von 5 Sgr. auf 4 Rthlr. für den Zentner, verbunden mit einem Rückzolle für Leinenwaaren von 3 Rthlr., vorgeschlagen worden.

Während des Verlaufs der Konferenz-Verhandlungen habe man sich sodann Preußischer Seits, zum Beweise seiner conciliatorischen Gesinnungen, bereit erklärt, auch beim Baumwollengarn zu einer Erhöhung des Eingangszolles bis zum Betrage von 4 Rthlr., und des Rückzolles für baumwollene Gewebe bis zum Betrage von 3 Rthlr. zuzustimmen. Es sey jedoch in Folge dieser Vorschläge eine Verständigung nicht erzielt worden, weil von anderen Seiten die gleichzeitige Erhöhung des Eingangszolles für Wollengarn und die Festsetzung einer Ausfuhr-Vergütung für Wollenwaaren für nothwendig erachtet worden sey und hierüber eine Vereinbarung nicht habe getroffen werden können. Als daher im Jahre 1846 die Konferenz-Verhandlungen wieder aufgenommen worden seyen, habe man Preußischer Seits jene Vorschläge nicht wiederholt, sondern sich darauf beschränkt, die Erhöhung des Eingangszolles von Baumwollengarn bis auf 3 Rthlr. und von Leinengarn bis auf 2 Rthlr. zu beantragen, und diesen Anträgen entsprechend sei der Zolltarif abgeändert worden.

Diese Abänderung habe indessen die früheren Klagen über die Besteuerung der Garne zum Theil noch vermehrt, und die Preußische Regierung habe sich, obgleich die auf früheren Konferenzen und namentlich im Jahre 1846 geltend gemachten Bedenken keineswegs beseitigt seyen, in Erwägung dieses unerwünschten Zustandes und in Betracht des Ergebnisses früherer Verhandlungen entschlossen, gegenwärtig nicht nur die früheren Vorschläge wieder aufzunehmen, sondern dieselben auf alle Gespinnste auszudehnen, und zugleich einerseits für die Gewebezölle entsprechende Abänderungen vorzuschlagen, andererseits eine umfassende Erleichterung von Fabrikmaterialien in Antrag zu bringen. Demzufolge sey er beauftragt worden, in Betreff der Gespinnste und Gewebe folgende Vorschläge abzugeben, und zwar in Bezug auf

I. **Gespinnste:**

1. Baumwollengarn:

Erhöhung der Eingangsabgabe vom Zentner für:

a) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges auf 4 Rthlr.;

b) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn auf 10 Rthlr.;

2. Leinengarn, sowohl Maschinengespinnst als Handgespinnst:

Erhöhung der Eingangsabgabe vom Zentner für:

a) rohes ungebleichtes auf 4 Rthlr. unter dem Vorbehalte, daß auf der Grenze gegen das Königreich Hannover, so lange ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, nach dem Schluß-Protokolle zum Zollanschluß-Vertrage des Herzogthums Braunschweig vom 19. De-

tober 1841 unter 1. III. 9, rohes Handgarn in unverpacktem Zustande und unter den nöthigen Kontrolen zollfrei eingelassen werden kann;
b) gebleichtes oder gefärbtes Garn auf 6 Rthlr.;
c) für Zwirn auf 8 Rthlr.;

3. Seide:
Erhöhung des Eingangszolles vom Zentner für:
a) ungesponnene, ingleichen ein-, zwei- und mehrdrähtig gedrehete rohe Seide, so wie gesponnene, ein- und mehrfache, rohe oder weißgemachte Floretseide auf 4 Rthlr.;
b) ungezwirnte, gefärbte oder weißgemachte Seide auf 12 Rthlr.;
c) gezwirnte rohe Seide auf 12 Rthlr.;
d) gezwirnte gefärbte Seide auf 20 Rthlr., unter Zuweisung der Rondelette, ohne Rücksicht auf den Grad der Zwirnung und der Stärke, unter die Klasse der gezwirnten Seiden;

4. Wollengarn:
Erhöhung der Eingangsabgabe vom Zentner für:
a) einfaches und doublirtes ungefärbtes auf 4 Rthlr.;
b) weißes, drei- oder mehrfach gezwirntes u. s. w. auf 10 Rthlr.

II. Gewebe:

1. Baumwollene Zeuge:
Feststellung folgender Zollsätze vom Zentner für baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren verfertigte Gewebe, außer Verbindung mit Glas, Eisen, Messing, Stahl, Leder, Holz und anderen Materialien:
a) rohe und gebleichte, mit Ausnahme der unter Nr. 2 und 3 genannten, 25 Rthlr.;
b) einfarbige, mehrfarbige, bedruckte, sammtartige; ingleichen Strumpfwaaren, Knopfmacher-, Posamentier- und Bandwaaren, so wie alle anderen, nicht zu Nr. 1 und 3 gehörenden Waaren, 50 Rthlr.;
c) Jaconnet-, Batist-, Mousselin- und tüllartige Waaren aller Art, Marly, Gaze, Spitzen, gestickte Waaren und Putzwaaren 75 Rthlr.;

2. Leinene Zeuge:
Feststellung folgender Zollsätze vom Zentner für die unter Pos. 22. lit. e. bis f. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs aufgeführten Waaren:
a) rohe Leinwand 6 Rthlr., unter dem Vorbehalte, vom rohen Handgarnleinen, welches über die Hannoversche und Böhmische Grenze eingeht, nicht den vollen tarifmäßigen Zollsatz, sondern entweder nur den Betrag des Rückzolles zu erheben, oder eine angemessene Kontrole über die Wiederausfuhr anzuordnen;
b) gebleichte, gefärbte, bedruckte, oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinenwaaren, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; Posamentier-, Strumpf- und Bandwaaren, leinene Kit-

tel, neue Leibwäsche, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Glas, Eisen, Stahl, Messing, Leder und Holz, 25 Rthlr.;

c) Batist, Gaze, Kammertuch, Stickereien, Kanten und Spitzen 75 Rthlr.;

3. Seidenwaaren:

Festsetzung des Eingangszolles vom Zentner für:

a) ganz seidene Waaren und halbseidene Bänder auf 150 Rthlr.;

b) halbseidene Waaren auf 75 Rthlr.;

c) brochirte und lancirte Shawls oder Umschlagetücher aus Seide und anderen Spinnmaterialien, aus Wolle oder aus Wolle und anderen Spinnmaterialien 100 Rthlr.;

d) Wachstaffet 12 Rthlr.;

4. Wollenwaaren:

Feststellung des Eingangszolles vom Zentner für Waaren aus Wolle, einschließlich anderer Thierhaare, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien, jedoch außer Verbindung mit Glas, Eisen, Stahl, Messing, Leder, Holz und anderen Materialien und mit Ausschluß der Shawls, 50 Rthlr., mit der Ausnahme, daß zu zahlen sind für:

a) unbedruckte, gewalkte oder geraubete Tuch- und Filzwaaren, geschoren oder nicht geschoren, ingleichen für Strumpfwaaren und Fußteppiche 30 Rthlr.;

b) bedruckte Waaren, gewalkt oder ungewalkt; brochirte und gestickte Waaren, ingleichen Spitzen 75 Rthlr, und unter Festhaltung der Vereinbarung, nach welcher als gewalkte Waaren nur solche Waaren angesehen werden sollen, welche durch die Walke verfilzt worden sind.

5. Kleider, fertige neue:

Erhöhung des Eingangszolles vom Zentner auf 150 Rthlr.

III. **Festsetzung eines Rückzolles** bei der Ausfuhr folgender Waaren:

1. von gefärbtem Baumwollengarn;
2. von baumwollenen, oder aus Baumwolle und Leinen gemischten Geweben;
3. von Leinengeweben;
4. von weißgemachter, gefärbter oder gezwirnter Seide;
5. von seidenen, oder aus Seide und Baumwolle, oder aus Seide und Leinen gemischten Geweben;
6. von Geweben aus Wolle und anderen Spinnmaterialien gemischt,

und zwar zu 2., 3., 5. und 6. mit Ausschluß der rohen glatten Gewebe, überhaupt aller Gewebe aus Wolle allein, letzterer, weil es nicht für ausführbar erachtet werde, Gewebe aus Kammgarn von Geweben aus Streichgarn mit Sicherheit zu unterscheiden und zur Bewilligung eines Rückzolles für die letzteren Gewebe ein Grund nicht vorhanden sey.

Für die unter Nr. 1 bis 5 genannten Waaren werde ein Rückzoll von 3 Rthlr., und für die unter Nr. 6 erwähnten ein Rückzoll von 1⅓ Rthlr. unter den nachstehenden Maßgaben für angemessen erachtet.

Der Zollverein habe an Eingangsabgaben von rohen Garnen in den letzten Jahren eine Einnahme von durchschnittlich 1¼ Million Rthlrn. im Jahre gehabt. Wenn man auch auf die dauernde Erhaltung dieser Einnahme zu keiner Zeit habe rechnen wollen, indem schon die bisherige Besteuerung der baumwollenen und leinenen Garne den Zweck hatte, die inländische Erzeugung dieser Garne zu heben, also auf allmählige Verminderung der Einfuhr und damit der Einnahme von fremden Garnen hinzuwirken, so gestatten es doch die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse nicht, diese Einnahmequelle in wenigen Jahren versiechen zu sehen. Mit diesem finanziellen stehe ein nicht minder wichtiges national-ökonomisches Interesse im engsten Zusammenhange. Bei der Zollerhöhung der Garne gehe man von der Ueberzeugung aus, daß eine raschere als die bisherige Entwickelung der inländischen Spinnerei erfolgen und daß die alsdann eintretende ausgedehnte Konkurrenz der inländischen Spinnereien die Garnpreise immer mehr herabdrücken, also die durch den Eingangszoll eintretende Vertheuerung des Garnes auf dem inländischen Markte immer mehr aufheben werde. Da nun der Rückzoll grundsätzlich nur die durch den Eingangszoll herbeigeführte Vertheuerung des Garnes zu Gunsten der Ausfuhr ausgleichen soll, so folge von selbst, daß er in dem Maße herabgedrückt werden müsse, als der bei der Erhöhung der Garnzölle vorliegende Zweck erreicht wird. Dafür, ob und in welchem Maße dieser Zweck erreicht werde, gebe es nur ein untrügliches Merkmal, nämlich die Höhe der auch nach Erhöhung der Garnzölle noch Statt findenden Einfuhr fremder Garne. Bleibe die Erhöhung der Garnzölle ohne Erfolg, so werde diese Einfuhr nicht abnehmen, sondern im Gegentheil steigen; habe sie dagegen den erwarteten Erfolg, so werde die Einfuhr fremder Garne in demselben Maße zurückgehen, als die inländische Garnproduction sich erweitert. In dem Maße dieser Erweiterung werden aber auch, in Folge der Konkurrenz, die inländischen Garnpreise fallen, und es rechtfertige sich dadurch, daß die Höhe des Rückzolls von dem Umfange der Einfuhr fremder Garne abhängig gemacht werde.

Werde man hiernach auch von vornherein die Eventualität einer Ermäßigung des Rückzolls ins Auge zu fassen haben, so werde nicht minder anzuerkennen seyn, daß häufige und rasche Aenderungen in dem Betrage der Rückzölle mit dem Interesse des Handels nicht zu vereinbaren seyn würden. Solle der Rückzoll für die Ausfuhr wirklich einen Werth haben, so müsse er für einen längeren Zeitraum im Voraus bestimmt seyn, und es müsse eine Aenderung seines Betrages mindestens eben so lange vor ihrem Eintreten bekannt gemacht werden, als dies bei Tarifänderungen überhaupt die Regel ist. Auf diesen Gesichtspunkten beruhen die nachfolgenden Vorschläge:

Die Einnahmen von der Eingangsverzollung roher baumwollener, leinener und wollener Garne und roher Seiden hätten den Fonds zu bilden, aus welchem die Rückzölle gezahlt werden. Die Zahlung derselben solle nicht baar, sondern in Certifikaten erfolgen, welche bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, nach der deshalb zu treffenden näheren Verabredung, bei der Eingangsverzollung der rohen

Garne oder bei jeder Eingangsverzollung in Zahlung angenommen werden. Die Einnahmen von der Eingangsverzollung der genannten Garne könnten indessen nur zum Theil für Rückzölle verwendet werden, ein Theil derselben müsse den Kassen der Zollvereinsstaaten verbleiben. Die letzteren hätten von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der Zollverein seinen gegenwärtigen Umfang im Wesentlichen erreicht hatte, dem 1. Januar 1837, bis zum Schlusse des Jahres 1848 von der Verzollung dieser Garne eine Einnahme gehabt, welche, wenn die am 1. Januar 1847 eingetretene Zollerhöhung für Twiste und leinenes Maschinengarn als nicht erfolgt angesehen wird, in runder Summe 900,000 Rthlr. jährlich betrug.

Eine Einnahme von diesem Betrage aus der Verzollung fremder Garne müsse ihnen auch noch für die nächsten Jahre gesichert bleiben.

Ohne daß eine Schmälerung dieser Einnahme zu besorgen stände, könne der Rückzoll für eine dreijährige Periode auf den oben angegebenen Betrag von 3 Rthlr., beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ Rthlr. vom Zentner festgestellt werden. Wären also beispielsweise die vorgeschlagenen Tarifänderungen mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit getreten, und würde der Rückzoll vom 1. Mai desselben Jahres an gewährt, so würde er — die Fortdauer des Zollvereins über den 1. Januar 1854 hinaus angenommen — bis zum 30. Juni 1854 mit jenen Beträgen gezahlt werden.

Behufs der Feststellung der alsdann als Rückzoll zu gewährenden Beträge würde in folgender Weise zu verfahren seyn:

Von den Einnahmen, welche in den drei Jahren vom 1. Januar 1851 bis 31. December 1853 durch die Eingangsabgaben von ungebleichtem ein- und zweidrähtigem Baumwollengarn, von rohem Leinengarn, von roher Seide und von einfachem und doublirtem ungefärbtem Wollengarn aufgekommen sind, wird der Betrag der bis zum 31. December 1853 angewiesenen Rückzölle abgezogen, und der dritte Theil der Differenz mit dem Betrage von 900,000 Rthlr. verglichen.

Ergiebt sich bei der Vergleichung, daß der dritte Theil jener Differenz diesen Betrag erreicht oder übersteigt, so bleiben die Rückzölle für die nächstfolgenden zwei Jahre unverändert; ergiebt sich dagegen, daß er hinter demselben zurück bleibt, so werden die Rückzölle ermäßigt. Bei Bestimmung des Betrages, um welchen die Rückzölle zu ermäßigen seyen, wird davon ausgegangen, daß in jedem der auf den 30. Juni 1854 folgenden zwei Jahre eben so viele von den vorstehend genannten Gespinnsten zum Eingange werden verzollt und eben so viele zum Rückzolle berechtigte Waaren werden ausgeführt werden, als im Durchschnitt der drei Jahre $18^{51}/_{53}$ verzollt, beziehungsweise ausgeführt worden sind, und daß die Zolleinnahme von jenen Gespinnsten den Gesammtbetrag der für diese Waaren zu zahlenden Rückzölle, in jedem der beiden Jahre, um die Summe von 900,000 Rthlr. übersteigen müsse. Bei der im Jahre 1856 und später erfolgenden Festsetzung der Rückzölle wird nach gleichen Grundsätzen verfahren, nur mit der Maßgabe, daß dabei die Einnahme- und Ausgabe-Ergebnisse

der beiden vorher gegangenen Kalenderjahre die Grundlage der Berechnung bilden.

Das Verhältniß des Rückzolles für die oben unter Nro. 6 genannten Waaren zu dem Rückzolle für die übrigen rückzollberechtigten Waaren bleibt, auch im Falle einer Ermäßigung der Rückzölle, unverändert.

Die Rückzölle können stets nur um 5 Sgr. oder um ein Vielfaches dieses Betrages ermäßigt werden. Ergiebt sich bei der anzulegenden Berechnung, daß der Rückzoll um einen durch die gedachte Zahl nicht theilbaren Betrag zu ermäßigen seyn würde, so wird die überschießende Summe bei der Ermäßigung nicht berücksichtigt. Eine jede Veränderung in dem Betrage der Rückzölle wird acht Wochen vor ihrem Eintritte bekannt gemacht.

Dies seyen die Grundsätze, deren Befolgung bei Feststellung der Höhe der Rückzölle vorgeschlagen werde; das Verfahren bei Abfertigung der mit dem Anspruche auf einen Rückzoll zur Ausfuhr gelangenden Waaren dürfte Folgendes seyn:

Die Abfertigungsbefugniß steht nur den Haupt-Zollämtern an der Grenze und den Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagerecht zu; die Wahl unter diesen Aemtern bleibt dem Betheiligten überlassen. Die Ausfuhr-Declaration muß die Gattung der Waare, nach den Bestimmungen des Zolltarifs, das Nettogewicht und bei Geweben die Stückzahl derselben, das Land, nach welchem die Ausfuhr erfolgt, das Grenz-Zollamt, über welches der Ausgang Statt finden soll, und die Art des Transportes dahin enthalten. Mit dieser Declaration wird die Waare an gewöhnlicher Revisionsstelle zur Revision und Abfertigung, d. h. Feststellung der Gattung, der Stückzahl, des Nettogewichtes und der Verpackung der Waare, so wie Verschluß, Bezeichnung und Brutto-Verwiegung jedes einzelnen Kollo, endlich Abfertigung der ganzen Post auf das Grenz-Ausgangs-Amt, gestellt.

Der Ausgang kann nur über solche Grenz-Zollämter Statt finden, welche zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Durchgangsgüter befugt sind.

Bei diesen Aemtern findet eine Revision nur unter denselben Voraussetzungen, wie nach §. 62 des Begleitschein-Regulativs bei dem Ausgange von Durchgangsgütern Statt, und es wird von denselben über den Betrag des für die ausgeführte Waare zu zahlenden Rückzolles ein Certificat ausgefertigt, welches bis zu einem bestimmten Termine bei der Eingangs-Verzollung roher Garne und Seiden von der Zollbehörde an Zahlungsstatt angenommen wird.

Für Sendungen von weniger als einem halben Zentner netto seidener Gewebe oder weißgemachter, gefärbter oder gezwirnter Seide, und von weniger als einem Zentner netto der übrigen, oben zu 1 bis 3, so wie zu 5 und 6 genannten Waaren, wird ein Rückzoll nicht gewährt.

Endlich würden Strafbestimmungen über Defrauden und Kontraventionen bei Abfertigung und Ausfuhr solcher Waaren, für welche ein Rückzoll beansprucht wird, zu vereinbaren seyn.

Einer näheren Darlegung der Gründe, aus welchen die Erhöhung der Eingangszölle für Gespinnste, und in

Verbindung damit die Bewilligung von Rückzöllen für ausgehende Waaren, so wie die Abänderung der Eingangszölle für Gewebe vorgeschlagen werde, glaube er sich enthalten, und nur auf die über diese Gegenstände anderweit gepflogenen Verhandlungen Bezug nehmen zu können.

Die Preußische Regierung halte aber dafür, daß sie den Wünschen derjenigen ihrer Zollverbündeten, welche bei diesen früheren Verhandlungen das Bedürfniß einer Erhöhung der Zölle für Gespinnste und Gewebe geltend gemacht haben, durch die von ihm entwickelten Vorschläge so weit entgegengekommen sey, wie die Verhältnisse es erlauben, und er — der Bevollmächtigte — werde daher nicht in der Lage seyn, weiter gehenden Zollerhöhungen oder wesentlichen Abänderungen der von ihm abgegebenen Vorschläge zuzustimmen.

Hierauf gab der Bayerische Bevollmächtigte weiter zu vernehmen:

Was die vorstehenden Erklärungen und Anträge des Preußischen Bevollmächtigten anbelange, so habe auch er rücksichtlich der Gründe, aus welchen es bei der siebenten General-Konferenz, bei welcher von Seiten Bayerns, Würtembergs und Badens gemeinschaftlich die Erhöhung des Eingangszolles der rohen Baumwollen-, Leinen- und Wollengarne auf 5 Rthlr. unter Festsetzung eines Rückzolles von 3 Rthlr. für die betreffenden zur Ausfuhr gelangenden Gewebe beantragt worden war, unthunlich erschienen ist, die davon abweichenden Preußischen Vorschläge zu adoptiren, lediglich auf den Inhalt der in dem Tarifprotokolle jener Konferenz ausführlich niedergelegten Verhandlungen Bezug zu nehmen.

Durch die von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten gegenwärtig zu vernehmen gegebenen Anträge sey aber nunmehr eine sehr erfreuliche Anerkennung des oben entwickelten Bedürfnisses der Herstellung eines ergiebigeren Zollschutzes für die vereinsländische Industrie beurkundet, und von seiner Regierung mit um so größerer Befriedigung aufgenommen worden, als dieselben unter der nämlichen Grundlage, auf welcher die Bayerischen Vorschläge beruhen, eine zusammenhängende Durchführung dieser in ihrer Anwendung auf die Spinnerei- und Weberei-Industrie des Vereins erkennen lassen, und sich selbst in den einzelnen Zollsätzen den Bayerischen Vorschläge annähern, gleich wie auch die Preußischen Anträge über die künftige Tarifirung der Baumwollen-, Leinen- und Wollengewebe mit den Bayerischen Vorschlägen ziemlich übereinkommen. Er glaube nur, unter Bezugnahme auf die in den früheren Verhandlungen erörterten Motive, bemerken zu müssen, daß der Preußischer Seits für die Rohgarne vorgeschlagene Satz von 4 Rthlr. die erwünschte Wirkung für die Hebung der vereinsländischen Spinnerei-Industrie nicht in dem Maße zu äußern vermögend seyn dürfte, wie der Bayerischer Seits vorgeschlagene Satz von 5 Rthlr., weshalb er denselben zur allgemeinen Annahme bevorworten zu dürfen glaube. Ferner möchte zu erwägen seyn, ob nicht die bei dem Preußischen Vorschlage unter II. 1. vorkommende Einreihung der Zeuge aus Baumwolle und

„Metallfäden"

zu streichen seyn dürfte, indem durch dieselbe leicht eine Außerachtlassung der bestehenden Vereinbarung, wonach Zeuge ohne Unterschied des Stoffes, welche mit Gold- oder

Silberfäden, echt oder unecht, durchwebt sind, dem Satze von 110 Rthlr. unterliegen, eintreten möchte. Bei dem Preußischen Antrage unter I. 2. a. werde er ferner, wie bei dem seinerseits gestellten Antrage unter 1. b., voraussetzen dürfen, daß, in Ansehung der bisherigen nach dem Vertrage vom 16. October 1845 zugelassenen abgabefreien Einfuhr des rohen Leinen-Handgarns aus den Staaten des Steuervereines, die schon bei den Verhandlungen der achten General-Konferenz (§. 9. des Protokolles vom 17. August 1846. S. 31) verabredeten Kontrolen gegen Mißbrauch in Anwendung gebracht, und daß zugleich, nach der in dem besonderen Protokolle von demselben Tage für den Fall der nunmehr in Aussicht stehenden Zollmaßregeln weiter getroffenen Verabredung, eine angemessene Beschränkung dieser abgabefreien Einfuhr auf bestimmte Quantitäten bewirkt werde, indem ohne derartige Vorkehrungen die freie Einfuhr solcher Garne durch die Gewährung von Rückzöllen für exportirte Fabrikate auf eine die Vereins-Interessen wesentlich benachtheiligende Weise gesteigert werden könnte.

In gleicher Richtung habe er zu dem Antrage II. 2. a. zu bemerken, daß die begünstigte Einfuhr von roher Leinwand aus Handgespinnst aus dem Steuervereine bei dem Eintritte der vorgeschlagenen Zollmaßregeln auf das für diesen Fall schon in dem Vertrage vom 16. October 1845 vorgesehene Quantum maximum von jährlich 5000 Zentnern zu beschränken sein werde.

Dagegen werde denjenigen Bestimmungen, welche in der von Preußen unterm 20. October 1847, von Sachsen unterm 7. April 1848 und von Baiern unterm 27. December 1849 mit Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft über gegenseitige Erleichterung des Grenzverkehrs auf die zollfreie Einfuhr von Leinwand Bezug nehmen, ihre volle Anwendung gesichert bleiben müssen. Er wolle vorerst den weiteren Erörterungen, welcher die vorliegenden Vorschläge noch bedürfen, nicht vorgreifen, und habe für jetzt nur zu wiederholen, daß er zur Verständigung bereitwilligst die Hand biete, und die Ueberzeugung hege, daß das Zustandekommen der in Aussicht stehenden Zollmaßregeln auf die betheiligten Industriezweige des Zollvereins die günstigsten Wirkungen äußern werde.

Im gegenwärtigen Zeitpunkte empfehlen sich dieselben aber noch in zwei anderen Beziehungen, indem sie einerseits ganz geeignet seien, das föderative Band unter den Zollvereinsstaaten, auf dessen Erhaltung und Erweiterung von Bayerischer Seite, wie ohne Zweifel auch von jeder andern Vereinsregierung, der größte Werth gelegt werde, erfreulich zu befestigen, und andererseits der commerziellen Annäherung und endlichen Herbeiführung einer Zolleinigung mit Oesterreich, in welcher Beziehung er — der Bevollmächtigte — der gegenwärtigen Konferenz noch besondere Anträge zu stellen habe, wesentlich entgegen kämen.

Man hielt es hierauf auch von Seiten der übrigen Bevollmächtigten für angemessen, sich aus Anlaß der vorliegenden Anträge über die Frage der

Erhöhung der bestehenden Garnzölle und der daraus nothwendig folgenden Gewährung von Rückzöllen für exportirte Gewebe

zuvörderst im Allgemeinen auszusprechen.

Der Badische Bevollmächtigte schloß sich im Allgemeinen den Erklärungen und Anträgen des Bevollmächtigten von Bayern an, und der Bevollmächtigte von Großherzogthum Hessen trat den Preußischen Vorschlägen im Allgemeinen bei.

Der Kurhessische Bevollmächtigte, so wie die Bevollmächtigten für Nassau und Frankfurt glaubten dagegen sich keinen allgemein günstigen Erfolg von der mit der Einführung von Ausfuhrprämien verbundenen Maßregel versprechen zu können; sie bezogen sich deshalb auf die früher gegen ähnliche Vorschläge geäußerten Bedenken, und hoben, als im gegenwärtigen Zeitpunkte besonders beachtenswerth, hervor, daß sich der Bestand des Tarifs unbedingt an denjenigen des Vereins knüpfe, und daß die noch übrige Dauer der Verträge zu kurz sei, um die beabsichtigte Aufmunterung zu Spinnerei-Anlagen von den höheren Garnzöllen erwarten zu dürfen.

Wenn die Rentabilität eines Fabrik-Unternehmens sich auf Zollsätze stütze, welche schon nach drei Jahren wieder in Frage stehen würden, so verstehe sich kein umsichtiger Kapitalist dazu, sein Kapital in dasselbe zu verwenden. Auch werde durch die fragliche Maßregel für die Einigung mit den andern deutschen Staaten, welche das System der Rückzölle nicht kennen und zu dessen Annahme nicht bereit sein würden, nur ein Hinderniß geschaffen.

Dieser Auffassung von den fraglichen Vorschlägen ungeachtet wollten übrigens ihre Regierungen denselben nicht entgegen sein, wenn sich die übrigen Vereinsglieder darüber verständigen sollten, indem sie einen zu großen Werth auf die Erhaltung der Eintracht legten, um nicht ihre Wünsche und Meinungen derselben in diesem Falle zu opfern.

Der Bevollmächtigte für Thüringen schloß sich dieser Erklärung an, indem er noch hinzufügte:

Der bei der achten General-Konferenz hinsichtlich der Garnzölle gefaßte Beschluß habe allerdings auch für die Thüringische Industrie einen befriedigenden Zustand nicht herbeiführen können. Indessen glaube man nicht, daß der gegenwärtige Zeitpunkt, wo der Ablauf der Vereinsverträge so nahe bevorstehe, der geeignete sei, auf diesen Gegenstand zurückzukommen und namentlich so tief eingreifende Maßregeln in das Leben zu rufen, wie sie von verschiedenen Seiten vorgeschlagen würden.

Wenn man auch an der Fortdauer der Zollvereinigung nicht zweifeln möge, so bestehe doch zugleich der Wunsch und die Hoffnung, daß der Verein bei seiner Erneuerung sich noch weiter in Deutschland ausbreiten werde.

Nicht ohne Grund sei aber zu besorgen, daß hierbei die in Frage gestellten Maßregeln, wenn sie jetzt von den Vereinsstaaten beschlossen und ausgeführt werden sollten, die ohnehin vorhandenen Schwierigkeiten wesentlich erhöhen könnten, da diese Maßregeln ein neues Element in das System des Zollvereins einführten, welches allen den Staaten fremd sei, deren Anschluß an den Verein zu erstreben bleibe.

Der Braunschweigische Commissarius erklärte, daß seine Regierung sich außer Stande befinde, den Anträgen auf Erhöhung der Garnzölle und auf Gewährung von Ausfuhr-Prämien für Gewebe und veredelte Garne beizutreten.

Dieselbe theile im Allgemeinen nicht die Ansicht von der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit, das System der mäßigen Schutzzölle, welchem der Zollverein bisher gefolgt sey, zu verlassen, es werde aber hier eine motivirte Widerlegung um so weniger erwartet werden, als man Braunschweigischer Seits schon auf früheren Konferenzen, in welchen derselbe Gegenstand zur Sprache gekommen, der entgegengesetzten Ansicht beigetreten sey. Seine Regierung wünsche indessen, daß besonders jetzt Aenderungen des bisherigen Systems und der Uebergang zu Protections-Maßregeln von so erheblicher Tragweite vermieden werden möchten, und sey dazu durch die besonderen Verhältnisse des Herzogthums gedrängt. Vermöge der geographischen Lage des Landes seyen die meisten Theile desselben auf einen lebhaften Verkehr mit dem benachbarten Hannover hingewiesen; dieser Verkehr sey seit dem Beitritte Braunschweigs zum Zollverein gestört, und hätten (mit Ausnahme des schon früher angeschlossenen Blankenburgischen Kreises) die Gewerbetreibenden einen vollständigen Ersatz dafür in der Eröffnung des freien Verkehrs nach der anderen Seite nicht gefunden. Daneben wirke die Absonderung des Harz-Leine-Districts von dem übrigen Zollvereins-Gebiete, durch einen abweichenden Tarif und durch eine gleich den übrigen Zollvereins-Grenzen besetzte Zolllinie, im höchsten Grade störend auf den kleinen Verkehr zwischen diesem und den übrigen Landestheilen, und bedinge eine, besonders für die niederen Klassen der Bevölkerung fast unerträgliche Binnen-Grenz-Controle. Die einzige Aussicht zu Besserung dieser empfindlichen Uebel sey auf eine Vereinigung Hannovers mit dem übrigen Deutschland in Eine Zolllinie gerichtet, und die Hoffnung dieser Vereinigung könne — so oft man sich auch darin schon getäuscht habe — nicht aufgegeben werden; noch weniger könne die Braunschweigische Regierung die Hand zu solchen Maßregeln unbedenklich bieten, welche die Schwierigkeit der Vereinigung zu mehren geeignet seyen.

Nun könne man sich nicht verhehlen, daß die im Steuervereine bestehende Abneigung gegen die Vereinigung neue Nahrung in den vorliegenden Anträgen, Falls solche zur Ausführung kommen würden, finde.

Diese Abneigung beruhe bei Regierungen und Bevölkerung hauptsächlich darauf, daß

1) die Steuervereins-Länder wenig Fabrik-Industrie, und noch weniger ausschließlich auf dieselbe hingewiesene Bevölkerung besitze; daß man dort selbst die Entstehung der letzteren, des damit häufig verbundenen Proletariats wegen, in hohem Grade fürchte. Man sehe deshalb in der Protection der Industrie lediglich die Grundlage zur Vertheuerung der Manufakturwaaren, einem um so gefürchteteren Uebel, als dieselbe nach der Vereinigung entweder nicht den Ländern des jetzigen Steuervereins, sondern ausschließlich den jetzigen Zollvereinsländern zum anderweiten Nutzen diene, oder für jene die Entstehung von Fabriken und damit eine Vermehrung des Proletariats noch obendrein im Gefolge haben werde, und
2) daß die Küstenbewohner der Natur der Sache nach eine stärkere Consumtion in Einfuhr-Artikeln, die

Binnenwohner hingegen in Landesproducten aller Art zu machen gewöhnt sind. Jene würden daher nach der Vereinigung mehr als diese an Zöllen wirklich erlegen, und in so fern bei der Theilung nach der Kopfzahl unter die einzelnen Staaten zu kurz kommen, oder sich an den Verbrauch der Binnenproducte gewöhnen müssen.

Es werde nicht in Abrede gestellt werden, daß diese beiden Punkte alles Wesentliche umfassen, was, wenigstens ausgesprochen, von Seite des Steuervereins der Vereinigung entgegenstehe, und daß — die Ausführung der gestellten Anträge diese Motive zur Weigerung des Beitritts bei Regierungen und Bevölkerung des Steuervereins steigern, mithin den Beitritt mächtig erschweren würde.

Nach den Nachrichten, welche man in Braunschweig darüber besitze, würden die fraglichen Anträge in Hannover auch in diesem Lichte bereits angesehen, und seyen der Partei, welche sich dort für den Anschluß interessire, aus diesem Grunde unwillkommen.

Wenn die Meinung laut geworden sey, daß Hannover den Anschluß überall nicht wolle, und man die Hoffnung, es für den Zollverein zu gewinnen, vorerst aufgeben müsse, so könne zwar zugegeben werden, daß die Fruchtlosigkeit der bisherigen Versuche, Unterhandlungen mit der Hannoverschen Regierung einzuleiten, diese Ansicht unterstütze; dagegen möge aber nicht bezweifelt werden, daß die anscheinend absolute Abneigung gegen den Zollverein nur bei einzelnen einflußreichen Persönlichkeiten zu suchen, und daher der Veränderung unterworfen sey. Diese Rücksicht sey unter Beachtung der neuerlich im Steuervereine eingetretenen Umstände nicht, als eine Rechnung auf zu entfernte Zukunft, gänzlich bei Seite zu setzen. Es sey in Hannover selbst und anderwärts die Erhöhung der Eingangssteuern von Colonialwaaren, welche das dortige Ministerium seinen Kammern proponirte, von Vielen als ein Schritt des Entgegenkommens gegen den Zollverein angesehen worden.

Sollte man ihm diesen Character aber auch nur irriger Weise beilegen, so sey doch notorisch, daß die Hannoversche Regierung durch Finanzbedürfnisse zu der Maßregel veranlaßt wurde, daß die Ausführung derselben in den Oldenburgischen Verhältnissen noch schwer zu überwindende Hindernisse finde, und daß die Verwaltung im Steuervereine es zur Zeit noch nicht vermögen würde, der Schmuggelei kräftig zu begegnen, wenn dieselbe durch erhöhte Eingangsabgaben einen doppelten Reiz erhalte. Unter diesen Umständen sey kaum glaublich, daß es Hannover gelingen werde, seine Finanzzwecke auf dem betretenen Wege zu erreichen, aber um so wahrscheinlicher, daß es dieselben durch den Beitritt zum Zollvereine in nicht ferner Zukunft zu erfüllen suchen werde, als die Großherzoglich Oldenburgische Regierung die absolute Abneigung gegen den Zollverein keineswegs theile.

Diese Ansicht von den Hannoverischen Verhältnissen finde dann eine weitere Stütze in der folgenden Betrachtung:

Die Gesetzgebung des Steuervereins über Gegenstände des Tarifs und der Steuer-Controle sey bisher verhältnißmäßig ungemein leicht zu handhaben gewesen, bei niedrigen Zollsätzen, und dem Princip nach sehr liberaler Verwaltung, habe das Bedürfniß von Abänderungen nicht so häufig eintreten, und habe noch seltener zu ernsten Meinungs-Verschiedenheiten zwischen den beiden Regierungen führen können; nur die Eine der letzteren sey mit der Gesetzgebung an die ständische Zustimmung gebunden gewesen, und diese zu erlangen, habe aus den nämlichen Gründen keine Schwierigkeit veranlaßt. Nachdem auch Oldenburg das constitutionelle Regierungs-System eingeführt, habe man schon deshalb eine schwierigere Stellung zu jener Gesetzgebung eingenommen, die Verschiedenheit der Ansichten und die Parteistellungen würden sich aber unausbleiblich mehren, sobald man den Tarif erhöhe, die Einzelinteressen damit empfindlicher berühre und ihren zuvor unbemerkten Gegensatz an's Licht ziehe. Man könne mit Wahrscheinlichkeit vorhersagen, daß der Steuerverein nach Eintritt dieser Veränderungen bald genöthigt seyn werde, seine Organisation in der Beziehung, daß bis jetzt keine Abänderung in der Steuer-Gesetzgebung ohne vorgängige Einigung beider Regierungen und Zustimmung beider Stände-Versammlungen in drei Kammern zuläſſig war, umzustoßen. Es werde sich dann fragen, welche andere Organisation dafür an die Stelle zu setzen sey? und einer Einigung der Regierungen und ständischen Versammlungen des Steuervereins über diese Frage möchten leicht eben so große, wo nicht größere Hindernisse entgegentreten, als — dem endlichen Eintritte Hannovers in die deutsche Zolllinie jetzt noch entgegenstehen.

Die Braunschweigische Regierung habe den Fortbestand der Vereinigung der Zollvereins-Staaten über das Jahr 1853 hinaus dringend zu wünschen; es gebe nicht leicht ein Land, welches, seinem geringen Umfange, seiner geographischen Lage und seinen Gewerbszweigen nach, mehr als das Herzogthum bei einer abermaligen in Frage-Stellung des Anschlusses an den einen oder den andern Nachbarstaat zu leiden haben würde. Der Commissarius theile indessen auch nicht die Ansicht des Bayerischen Bevollmächtigten, daß die Annahme höherer Schutzzölle für die Garne und Gewebe, welche zugleich die Adoptirung von Rückzöllen und resp. Ausfuhrprämien bedingen würden, zur Befestigung des erwünschten Bandes unter den bisherigen Gliedern des Zollvereins beizutragen vermöge.

Der Zollverein befinde sich hinsichtlich seiner Organisation in der ganz ähnlichen Lage, wie die so eben geschilderte des Steuervereins, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Theilnehmer zahlreicher, der Tarif höher, alle Verhältnisse verwickelter, die Abänderung des Princips dringender als dort sei. Wenn schon die Frage, welche Einrichtung die freie Einigung der Regierungen durch Commissarien zu ersetzen vermöge, verschiedener Beantwortungen fähig sei, so gebe es doch auf die zweite Frage, was an die Stelle des liberum veto der einzelnen ständischen Versammlungen im Zollvereine treten könne, nur die Eine Antwort: Eine Versammlung, welche ihre Beschlüsse durch Mehrheit der Stimmen fasse, man möge sich dieselbe nun

als einen Ausschuß der Kammern der einzelnen Vereinsstaaten, oder in welcher andern Zusammensetzung und Form denken. Wenn man nun erwäge, daß, Behufs der Ausführbarkeit der hier in Frage stehenden Vorschläge, zu der Einigung unter den Regierungen auch die Zustimmung der ständischen Versammlungen in vielen einzelnen Vereinsstaaten hinzukommen müsse, so sei schon zu bezweifeln, daß man überall zur Ausführung zu gelangen vermöge, und es könnte der Versuch dazu deshalb leicht ohne weitere praktische Folgen, als die nothwendig damit verbundenen Aufregungen mancher Art, bleiben. Aber alle diese Schwierigkeiten als beseitigt und die Ausführung als geschehen vorausgesetzt, würde der Maßregel die Kraft der Dauer damit noch nicht gegeben sein. Jene Versammlung würde sie ohne Zweifel bei der ersten Revision des Tarifs, die sie vornähme, in Frage ziehen, und man könnte sich leicht täuschen, wenn man vermeinte, ihre Mehrheit werde sich auf die nämliche Seite werfen, welche zuvor die Zustimmung aller einzelnen Stände-Versammlungen erhalten; besonders dann würde man darin leicht irren, wenn zuvor die Staaten des Steuervereins und die übrigen nördlichen Küstenländer der Vereinigung wirklich beigetreten sein sollten. Es bedürfe gewiß keiner Schilderung der großen Gefahr, welcher gerade diejenigen, denen durch die Anträge geholfen werden solle, ausgesetzt werden würden, wenn die Maßregel nach kurzen Jahren des Bestandes wieder zurückgerufen werden müßte. Es sei aber schon darauf hingewiesen, daß gerade diese Gefahr der ganzen Maßregel das Vertrauen rauben und sie zunächst ohne den beabsichtigten Erfolg lassen werde. Die letzteren Betrachtungen beseitigten auch die Besorgniß, daß diejenigen, welche die Maßregel für nützlich und nothwendig hielten, den Zeitverlust mit praktischem Grunde zu beklagen haben würden, den ein Aufschub derselben um eine Anzahl Monate veranlasse, welche zwischen der gegenwärtigen General-Konferenz und den im Jahre 1852 spätestens zu erwartenden Verhandlungen über die Prolongation der Zollvereins-Verträge ablaufen möchten.

Der Bevollmächtigte für Sachsen sprach sich, nachdem er die vorstehenden Erklärungen der übrigen Kommissäre vernommen hatte, dahin aus, daß es in hohem Grade zweifelhaft sei, ob die Majorität in den Sächsischen Kammern für die beantragte Aenderung des Zollvereins-Systems zu gewinnen stehe, und daß sich überhaupt die Folgen dieser Maßregel für Sachsen zur Zeit nicht übersehen ließen. Derselbe machte in dieser Beziehung darauf aufmerksam, daß die Erhöhung des Zolls um 1 Rthlr. denjenigen kleineren Theil der eingeführten Baumwollen-Twiste, welcher verwebt wieder ausgehe und worauf der Rückzoll gewährt werden solle, nicht allein träfe, sondern daß auch die zum Verbrauche im Innern bestimmten Gewebe, der ungleich wichtigere Theil, dadurch in der Production vertheuert werde; daß der Fabrikant eine solche, an sich geringe Vertheuerung nicht sofort, und überall nicht ohne Schwierigkeit auf den Preis der Waare zu schlagen vermöge, und sich deshalb leicht veranlaßt finde, den Weberlohn zu kürzen. Könne die Veränderung des Tarifs diesen Erfolg haben, so sei sie in der obigen Rücksicht für Sach-

fen jedenfalls bedenklich. Die Weber, dort gerade der zahlreichste Theil der Fabrikarbeiter, gehörten, mit den Spinnern verglichen, zugleich der ärmsten Classe an, und würden die Nachtheile, welche ein Schutz der Spinnerei für sie mit sich bringe, nicht ohne große Unzufriedenheit empfinden. Unter diesen Umständen sei es für Sachsen unthunlich, sofort auf die fraglichen Veränderungen einzugehen; mindestens bedürfe es eines Aufschubs der Maßregel. Indessen werde Sachsen sich der Mitwirkung zu einer Einigung gewiß nicht entziehen, und dem Wunsche nach deren Ausführung, wenn er ein allgemeiner sei, durch seine Zustimmung entsprechen.

Nach dieser ersten Besprechung stellten sich also bestimmte Hindernisse gegen die vorgeschlagene Maßregel im Allgemeinen nur in den Erklärungen für Sachsen und Braunschweig dar, und es hatten zunächst die Bevollmächtigten dieser beiden Vereinsstaaten an ihre Regierungen über die Lage der Angelegenheit zu berichten, um fernere Instructionen entgegen zu nehmen.

Nachdem ein zweiter Sächsischer Kommissarius mit weiteren Instructionen über die Garn- und Rückzoll-Fragen eingetroffen war, erklärte zunächst der Braunschweigische Kommissarius, daß er seiner Regierung Bericht von der bisherigen Verhandlung erstattet, und derselben anheim gestellt habe, ob sie es bei Lage der Sache für angemessen halte, seine früheren Instructionen zu ändern. Da indessen nach den Erklärungen der Kommissarien für Sachsen, Kurhessen, Thüringen, Nassau und Frankfurt anzunehmen sei, daß auch diese Staaten die fraglichen Maßregeln nicht als in ihrem Interesse liegend zu erkennen vermöchten, es ferner genügend bekannt sei, wie lebhaft man sich in vielen Theilen des Zollvereins gegen die beabsichtigten Maßregeln erkläre, so habe sich seine Regierung nicht bewogen gefunden, die früheren Instructionen zu ändern, ihn vielmehr zu der Erklärung angewiesen,

> daß Braunschweig im jetzigen Zeitpunkte seine Zustimmung zu der Erhöhung der Garnzölle und zur Bewilligung von Ausfuhr-Prämien für Gewebe nicht geben könne, auch die jetzige allgemeine politische Lage Deutschlands überhaupt nicht zu durchgreifenden Aenderungen im Systeme des Zollvereins für geeignet halte.

Der Bevollmächtigte für Sachsen gab sodann folgende Erklärung:

Die Sächsische Regierung sei der Erhöhung der bisherigen Eingangszölle von Gespinnsten und der damit unzertrennlichen Verbindung der Gewährung von Rückzöllen für die zum Export gelangenden Gewebe aus denselben principiell nicht entgegen.

Wenn aber die, mit der Einführung der erhöhten Garnzölle in nothwendiger Verbindung stehende Annahme eines so durchgreifenden Prinzips, als dasjenige der Ausfuhrprämien, in Frage trete, so werde man sich Sächsischer Seits für die wirkliche definitive Einführung dieses Systems nur dann entschließen können, wenn die Sicherheit vorliege, daß solche Maßregel nicht eine mehr oder weniger bald vorübergehende, sondern eine bleibende seyn werde.

Nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse würde aber die Stabilität des fraglichen Systems in doppelter Richtung für zweifelhaft gehalten werden können:

1) wegen Ablaufs der Zollvereins-Verträge mit dem Jahre 1853. Die Sächsische Regierung, deren Streben nicht nur auf die Erhaltung des Zollvereins, sondern auch auf dessen Erweiterung über die Grenzen Oesterreichs und der deutschen Nordseestaaten gerichtet sei, glaube zwar nicht, daß die Erneuerung der Verträge unterbleiben werde; sie finde aber den Grund zu obigem Zweifel

2) in der unter allen Umständen unausbleiblichen Erörterung und Entscheidung der Frage wegen Erweiterung des Vereins in südlicher oder nördlicher Richtung und in der Erwägung, daß es bei Fragen von solcher Wichtigkeit nicht darauf ankommen könne, einzelne Bestimmungen der älteren Vereinbarungen wieder zu beseitigen, wenn jener Zweck unter keiner anderen Bedingung zu erreichen stehe.

Unterhandlungen mit Oesterreich über dessen Beitritt zum Zollvereine seyen durch dessen eigene wiederholte Noten in Aussicht gestellt, und Sachsen unterstütze die Bayerischen Anträge auf Eröffnung solcher Unterhandlungen vollkommen. Die Eingangszölle, welche Oesterreichischer Seits vom Garne erhoben werden, seyen höher als die gegenwärtig beantragten, und die Einführung der letzteren würde daher kein Hinderniß des Anschlusses bilden. Anders stehe es mit den Rückzöllen; die Oesterreichischen Webereien arbeiteten wenig für den Export, und die Nothwendigkeit der Verbindung von Rückzöllen auf Gewebe mit der Erhöhung der Garnzölle werde dort noch nicht gefühlt. Die Rückzölle würden in der Verbindung mit dem Zollvereine für Oesterreich eine Finanzlast, demselben daher nicht erwünscht seyn, und es bleibe so lange ungewiß, ob es daraus nicht eine Principfrage machen werde, als man sich diesseits noch der Unterhandlung entziehe, und sich über die derselben zu Grunde zu legenden Principe nicht geeinigt habe.

An Verhandlungen über die vorliegenden Anträge Theil zu nehmen, sey man Sächsischer Seits also zwar bereit; die Enderklärung über alle mit den Rückzöllen in Verbindung stehenden Tariffragen müßten aber von einer vorgängigen Verständigung mit Oesterreich auf dem von Bayern bei anderer Gelegenheit beantragten Wege einer Verhandlung durch Kommissarien der drei angrenzenden Staaten abhängig bleiben. Sachsen stelle dabei nicht den vorgängigen Abschluß eines Zollvereinigungs-Vertrages, wohl aber die Erlangung einer Sicherheit darüber als unbedingte Voraussetzung auf, daß nicht das System der Rückzölle um den Preis einer Vereinigung mit Oesterreich wiederum verlassen werde, und beantrage die Aufnahme von Verhandlungen mit dem letzteren.

Der Preußische Commissarius erwiederte:

Er theile in zwei Punkten die ausgesprochenen Ansichten, nämlich darin, daß in der Erhöhung der Garnzölle und in einer veränderten Klassifikation der Gewebe die Annäherung an Oesterreich gefördert werde, und darin, daß eine Erhöhung der Garnzölle ohne gleichzeitige Gewährung von Rückzöllen nicht zulässig sey. Hieraus folge aber, wenn

man sich Anschlußverhandlungen mit Oesterreich als eingeleitet vorstelle, entweder, daß Oesterreich auf höhere Garnzölle verzichten, oder daß es sich zur Annahme von Rückzöllen entschließen müsse.

Das Erste sey nicht anzunehmen, und es werde Oesterreich daher, wenn es der Zolleinigung nicht entsagen wolle, nichts übrig bleiben, als sich zu dem Zweiten zu entschließen. Die Rücksicht auf Oesterreich könne hiernach die Ablehnung von Vorschlägen nicht rechtfertigen, welche man an sich für angemessen erachtet.

Die Kommissarien von Bayern, Württemberg und Baden zogen zunächst die richtige Auffassung der Erklärungen von Sachsen, Thüringen, Nassau, Kurhessen und Frankfurt von Seite des Braunschweigischen Kommissarius in Zweifel, und glaubten überhaupt die von dem letzteren zur Motivirung seiner Bedenken gegen die Annahme höherer Garnzölle und gegen die Einführung von Rückzöllen für die Gewebe gemachten Anführungen auf ihrem Werthe beruhen lassen und lediglich zu bedenken geben zu müssen, welchen bedauerlichen Eindruck und welche ungünstige Wirkung es sowohl auf das industrielle Publikum, wie auf die ganze öffentliche Meinung äußern müßte, wenn diese ganze wichtigste Tarifsverhandlung an dem alleinigen Widerspruche Braunschweigs scheitern und die in Frage stehende, längst ersehnte wesentliche Verbesserung des Vereins-Zolltarifs wiederholt vereitelt werden würde.

Sie sprachen daher den Wunsch aus, daß man Braunschweigischer Seits sich annoch bewogen finden möge, von den erhobenen Bedenken zurückzutreten.

In Bezug auf die Erklärung des Bevollmächtigten von Sachsen aber bemerkte der Bayerische Bevollmächtigte noch insbesondere:

Aus der wünschenswerthen näheren Zoll- und Handelsverbindung des Zollvereins mit Oesterreich werde eine, der Annahme der hier in Frage stehenden Zollmaßregeln entgegenstehende Ansicht nicht begründet werden können.

Dem Zustandekommen einer völligen Zolleinigung werden ohne Zweifel die Institutionen des Zollvereins als wesentliche Grundlage dienen; um so mehr sey es aber nothwendig, daß dieselben und vor Allem der Vereins-Tarif in seinen erforderlichen Verbesserungen nicht gehemmt, sondern vielmehr von den wesentlichen Mängeln befreit und daß solchergestalt durch konsequente Durchführung des Prinzips angemessenen Zollschutzes für die wichtigsten Industriezweige, wie es längst anerkanntes Bedürfniß geworden ist, die innere Konsolidirung des Vereines befriedigend bewirkt werde. Es lasse sich daher nicht absehen, wie durch die in solchem Sinne durchgeführte Tarifsreform der Zolleinigung mit Oesterreich präjudizirt werde, und es lasse sich mit Grund behaupten, daß derselben vielmehr dadurch wesentlich näher getreten werde, da Oesterreichischer Seits die vorgängige Vornahme der Tarifsreform in jedem der bisherigen noch getrennten Zollgebiete Deutschlands selbst an die Spitze der ersten inneren Vorbereitungen zur Anbahnung der großartigen Zolleinigung gestellt sey.

In Ansehung der Rückzölle aber werde zu bedenken seyn, daß das System derselben schon dermalen im Zollvereine besteht und auf einige Artikel Anwendung findet,

und es sich daher gegenwärtig nur von deren Ausdehnung auf einige weitere Gegenstände handle. Daß aber auch diese Ausdehnung, dem Ziele der gedachten Zolleinigung gegenüber, wie überhaupt nur eine höchst untergeordnete Rücksicht ansprechen könne, werde um so weniger in Abrede zu stellen seyn, als einestheils die Gewährung von Rückzöllen für die Ausfuhr gewisser Fabrikate bei einer großen Erweiterung des Zollgebiets ohnehin sehr an Bedeutung verliert, und andererseits die durch eine angemessene Tarifsreform bewirkten Fortschritte der betreffenden Industriezweige, hier der Garnspinnereien, von selbst die alljährliche Verminderung und endliche völlige Beseitigung der Rückzölle herbeiführt.

Der wichtigen Rücksicht auf die angedeutete commerzielle Verbindung mit Oesterreich, und auf die Erhaltung eines freundlichen Vernehmens mit demselben, so wie den etwa Seitens der deutschen Regierungen allgemein gefaßt werdenden Beschlüssen über die Zoll- und Handels-Verhältnisse überhaupt, werde übrigens bei der näheren Erörterung und Verständigung über die sämmtlichen Vorschläge in entsprechender Weise genügende Rechnung getragen werden können.

Auch der Württembergische Bevollmächtigte sprach die Ueberzeugung seiner Regierung aus, daß eine Tarifsrevision auf der Grundlage höherer Schutzzölle in Verbindung mit Ausfuhrprämien weder der Zolleinigung mit anderen Staaten überhaupt, noch insbesondere jener mit Oesterreich, dessen Regierung in ihren Zolleinigungsvorschlägen den Schutz der nationalen Arbeit selbst als obersten Grundsatz voranstelle, vorgreifen könne, und bemerkte, daß diese Ueberzeugung, wie er bereits oben angedeutet, den Tarifvorschlägen seiner Regierung, die sich für das Zustandekommen der fraglichen Zolleinigung eben so lebhaft interessire, wie die Regierungen von Bayern und Sachsen, mit zu Grunde liege.

Auch von Seiten der übrigen Kommissarien glaubte man hierauf zur Herbeiführung einer Verständigung in der Sache dem Kommissarius für Braunschweig den Wunsch aussprechen zu müssen, daß derselbe anderweit über die Lage an seine Regierung berichte und fernere Instructionen einhole.

Der Braunschweigische Kommissarius erwiederte:

Seine Regierung befinde sich in der besondern Lage, mit ihrer entschiedenen Erklärung über die Garn- und Rückzoll-Frage ganz allein zu stehen. Bei dem geringen Theile, welchen das Herzogthum von dem gesammten Zollvereine ausmache, sey es daher wohl ganz natürlich, daß dieselbe sich auch außerhalb der Grenzen ihres Landes nach dem Stande der wichtigen Frage umsehe, und in dieser Beziehung habe er der Stimmung in den weiteren Kreisen des Vereines, so wie der Erklärungen der fünf vorgenannten Staaten zu erwähnen gehabt. Wenn er diese letzteren so aufgefaßt habe, daß keiner derselben die Einführung höherer Garnzölle, als die bestehenden, und die Bewilligung von Ausfuhr-Prämien auf Gewebe an sich in seinem Interesse finde, und nur um anderseitigen Wünschen entgegenzukommen die Hand zu einer Verständigung bieten wolle, so könne er sich darin, in so fern von den zuvor abgegebenen Erklärungen

die Rede gewesen, unmöglich geirrt haben; erst die nunmehrige Sächsische Erklärung laute anders.

Die Motive zu dem Entschlusse seiner Regierung habe er schon früher zu erwähnen gehabt; sie beruhten auf der Besorgniß, daß die Adoption der fraglichen Anträge ein absolutes Hinderniß für den Anschluß Hannovers an den Zollverein ausmachen würde, und die völlig zuverlässigen Nachrichten, welche ihm neuerdings über die entschiedene Stimmung aller Parteien im Steuervereine und in den Hansestädten gegen die dieser Konferenz vorgelegten Anträge, so wie über die beabsichtigte Erhöhung der Eingangsabgaben auf Colonialwaaren und der Branntweinsteuer im Steuervereine zugegangen seyen, bestätigten vollkommen die früher von ihm mitgetheilte Anschauung der einschlagenden Verhältnisse.

Wenn man übrigens das Scheitern der ganzen Verhandlung über den Zolltarif der Braunschweigischen Erklärung allein beimessen wolle, so habe Braunschweig — nachdem es sich vergeblich nach einer Eventualität, unter der ihm die Zustimmung möglich sey, umgesehen — es zwar vorziehen müssen, gleich jetzt offen auszusprechen, daß es eine solche für den jetzigen Zeitpunkt nicht zu finden vermöge; er bitte die Erklärung aber genau in dieser Zeitbeschränkung aufzufassen. Es werde sich sodann ergeben, daß der Wirkung nach kein Unterschied zwischen der Braunschweigischen und der so eben gehörten Sächsischen Erklärung Statt finde.

Sachsen wünsche den Anschluß Oesterreichs an den Zollverein, und wolle sich nicht eher über die Garn- und Rückzölle definitiv erklären, bis die Verhandlungen über jenen Anschluß ergeben haben würden, daß diese kein Hinderniß desselben ausmachten. Nun sey der Braunschweigische Kommissarius der Ueberzeugung, daß seine Regierung ihre principielle Abneigung gegen die beantragten Maßregeln gegenüber den Wünschen einer Majorität im Zollvereine leicht bei Seite setzen und jedes Hinderniß einer allgemeinen Einigung ihrer Seits zu entfernen bereit seyn würde, sobald sich aus Verhandlungen über den Anschluß der Steuervereinsstaaten an den Zollverein ergeben haben würde, daß die hohen Garn- und die Rückzölle diesem Anschlusse nicht hinderlich seyen; denn der Wunsch Braunschweigs nach einer Vereinigung mit diesen Staaten in der Zollvereins-Linie gebe demjenigen Bayerns und Sachsens nach dem Anschlusse Oesterreichs an Lebhaftigkeit Nichts nach.

Es sey eine unwillkommene Rolle, welche dem Braunschweigischen Kommissarius in dieser Konferenz zu Theil geworden, und seine Regierung würde dieselbe gewiß nicht gewählt haben, wenn sie nicht durch die wichtigsten Rücksichten dazu genöthigt wäre. Er glaube in dieser Beziehung auch noch darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß die Maßregel bei der Braunschweigischen Abgeordneten-Versammlung, deren Zustimmung die Regierung verfassungsmäßig nicht zu entbehren vermöge, schwerlich durchzubringen seyn möchte, und daß es gewiß kein erwünschtes Ereigniß seyn würde, wenn der Welt das Schauspiel geboten werden sollte, die Ausführung einer so wichtigen und so tief eingreifenden Maßregel, nachdem sie durch Einstimmigkeit aller Zollvereins-Regierungen zum Beschlusse der Konferenz erhoben worden, an dem Wider-

spruche der Abgeordneten-Versammlung eines kleinen Staates scheitern zu sehen. Er glaube, sämmtliche Kommissarien würden ihm darin beistimmen, daß es diesem Ausgange bei Weitem vorzuziehen sey, wenn die Anträge sich schon hier bei den Berathungen der Regierungs-Organe — möge es durch den Widerspruch eines noch so geringen Theils geschehen — als unausführbar darstellten.

Dem ausgesprochenen Wunsche, seiner Regierung die Lage der Sache wiederholt vorzutragen und derselben die nochmalige Entschließung darüber anheim zu stellen, werde er bereitwillig nachkommen, er dürfe aber die Ansicht nicht unterdrücken, daß dieselbe sich unter den vorgetragenen Umständen und Rücksichten kaum zu einer Aenderung ihres Entschlusses bewogen finden werde.

Als der Sächsische Kommissarius der Konferenz bald darauf folgende Erklärung abgegeben hatte:

> „Unter der Voraussetzung, daß die Weigerung, die Anschlußfragen als präjudicielle vorausgehen zu lassen, nicht auf der Absicht völliger Beseitigung dieser Fragen beruht, worüber man allerseits beruhigender Erklärung entgegensieht, stimmt Sachsen zu, daß die Tariffrage zunächst vorgenommen werde, und sind die Kommissarien deshalb mit ausreichender Vollmacht versehen.
>
> Die Festsetzung des **Einführungstermins** des aus den Berathungen hervorgehenden Tarifs, dafern derselbe das Rückzoll-System enthält, macht Sachsen aber abhängig davon, daß
>
> 1) gleichzeitig mit Verhandlung der Tariffrage die Anschlußfragen im Sinne des mehrfach unterstützten Königlich Bayerischen Antrags in Erwägung gezogen, und über dieselben noch auf gegenwärtiger Konferenz ein Beschluß gefaßt werde, und daß
> 2) vor wirklicher Einführung allerseits eine befriedigende Erklärung und sichernde Beschlußfassung über die Fortdauer der geltend werdenden Principien bei Verlängerung der Zollvereinsverträge erfolge.
>
> Wollte man auf die eine oder die andere der genannten Bedingungen nicht eingehen, so würde Sachsen für Aufschiebung der Tarifveränderungen bis nach Beendigung der Verhandlungen über Verlängerung der Zollvereinsverträge zu stimmen in der Lage seyn."

verständigte man sich darüber, zu einer eventuellen Berathung der einzelnen Anträge zum Tarife der Garne und Gewebe und auf Einführung von Rückzöllen zu schreiten, um die Sache für den Fall vorzubereiten, daß die derselben zur Zeit noch entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden würden.

Der Braunschweigische Kommissär nahm an dieser Berathung unter dem ausdrücklichen Vorbehalte Theil, daß seiner Regierung die freie Entschließung über die daraus hervorgehenden Vorschläge zu Abänderungen des Tarifs und Einführung von Ausfuhr-Bonificationen verbleibe.

Da bei der hierauf folgenden weiteren Berathung die Württembergischen Anträge von der Mehrzahl der Bevollmächtigten als solche erkannt wurden, die in der Begrün-

dung eines Protections-Systems über die Grenzen hinausgingen, welche ihnen in dieser Beziehung durch ihre Instructionen vorgezeichnet waren, so konnte denselben, obgleich namentlich das vorgeschlagene System der Gradationszölle von mehreren Seiten als das richtigere anerkannt wurde, eine Folge nicht gegeben werden.

Der Württembergische Bevollmächtigte sprach hierüber sein lebhaftes Bedauern aus und bemerkte, daß seine Regierung zwar, wie er bereits ausführlich dargethan habe, in den andererseits vorgeschlagenen Garn- und Gewebezöllen und Rückzöllen für veredelte Garne und Gewebe das Maß des Schutzes nicht finden könne, das den Interessen der betreffenden vereinsländischen Industriezweige entspreche, gleichwohl aber bereit sey, auch auf niedrigere Sätze einzugehen, in so fern dieselben irgend geeignet erscheinen, eine Grundlage für ein angemessenes Schutzzollsystem und Aussicht auf dessen Fortbestand und weitere Entwickelung zu gewähren, in welcher Beziehung sie zunächst nur mit den Bayerischen Anträgen sich vereinigen könne. Es werde diese Bereitwilligkeit, fügte der gedachte Bevollmächtigte hinzu, nach obiger Darlegung der Grundsätze und Ueberzeugungen, von denen seine Regierung bei ihren Vorschlägen ausgegangen, als ein erneuerter Beweis ihrer föderativen Gesinnungen und ihres ernstlichen Strebens erkannt werden, eine endliche Vereinbarung unter den Vereins-Regierungen über die, wenn auch noch unvollständige Befriedigung der wohlbegründeten Ansprüche jener Industriezweige möglich zu machen.

Da aber der Preußische Bevollmächtigte wiederholt erklärte, daß er über seine obigen Anträge nicht hinausgehen könne, so faßte man nun dieselben in ihrem vollen Zusammenhange näher ins Auge, und zwar zunächst die Erhöhung der Zollsätze von

ungebleichtem ein- und zweidrähtigem Baumwollengarne,
rohem ungebleichtem Leinengarne,
ungesponnener, ingleichen ein-, zwei- oder mehrdrähtig gedrehter roher Seide rc.,
einfachem und doublirtem ungefärbtem Wollengarne

auf 4 Rthlr., und die Verhältnisse dieses Satzes zu den bis jetzt bestehenden Sätzen einer-, so wie zu den vorgeschlagenen Rückzollsätzen von 3 Rthlr. und 1½ Rthlr. andererseits.

Die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg und Baden glaubten wiederholt hervorheben zu müssen, daß dem höheren Zollsatze von 5 Rthlr. für die Baumwollen-Gespinnste um deßwillen der Vorzug zu geben sey, weil der Spinnerei dadurch ein kräftigerer Schutz gewährt, und bei der Abmessung des Rückzolles für die betreffenden Gewebe auf 3 Rthlr. ein Verhältniß hergestellt werde, bei welchem namentlich die Baumwollen-Weberei hinsichtlich der Verwendung ausländischer Twiste sich in keiner ungünstigeren Lage befinden würde, als in welcher sie vor der Erhöhung des Zolls von ungebleichtem Baumwollengarne auf 3 Rthlr. gewesen sey, während das Verhältniß zwischen den beiden von Preußen vorgeschlagenen Sätzen — die Differenz von nur 1 Rthlr. — in seiner Wirkung auf exportirte Baumwollenwaaren über die Ab-

stellung der Beschwerden, welche jene Erhöhung seit dem Jahre 1846 verursacht habe, hinausgehe. Die Mehrzahl der Bevollmächtigten konnte einer weiteren Erhöhung des Zollsatzes für die rohen Garne als auf 4 Rthlr. jedoch nicht zustimmen.

Unter diesen Umständen erklärten die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg und Baden, daß sie, um eine so wünschenswerthe Vereinigung über diese höchst wichtige Tarifsreform herbeizuführen, dem Preußischen Antrage, den Eingangszoll für die vorstehend aufgeführten Garne auf 4 Rthlr. festzusetzen, ihre Zustimmung ebenfalls ertheilen wollten, dabei aber voraussetzen müßten, daß der Rückzoll für die betreffenden Gewebe in entsprechendem Verhältnisse, statt auf 3, auf 2 Rthlr. modificirt werde.

Die hierauf von dem Sächsischen Commissär bevorwortete vermittelnde Ansicht, daß bei einem Zolle von 4 Rthlr. auf die rohen Baumwollen-Gespinnste der Rückzoll auf 2½ Rthlr. festzusetzen sein dürfte und daß diese Abmessung genüge, um die Arbeit der Weber für das Ausland so zu stellen, daß ihnen die Konkurrenz nicht mehr erschwert sei, als bei dem Garnzolle von 2 Rthlr. vor dem Jahre 1847, erhielt schließlich, indem der Preußische Bevollmächtigte sich bewogen fand, seine Vorschläge in der Weise zu modificiren, daß der Satz des Rückzolls für Gewebe von 3 Rthlr. auf 2½ Rthlr., dem entsprechend aber zugleich der Zollsatz für rohe Seide rc. von 4 Rthlr. auf 3 Rthlr. reducirt werde, das allgemeine Einverständniß.

Der Bevollmächtigte für Thüringen bezog sich im Allgemeinen auf die bei der siebenten General-Konferenz (S. 70 und 155 des Carlsruher Tarif-Protokolls) abgegebene Erklärung, die auch jetzt noch den Ansichten entspreche, welche er Namens des Thüringischen Vereins zu vertreten habe. Hiernach sei er in der Lage, den Preußischen Anträgen hinsichtlich der Normirung der Garnzölle und Gewährung von Rückzöllen im Ganzen zuzustimmen, mit Ausnahme des Vorschlags: den rein wollenen Waaren einen Rückzoll bei dem Exporte ganz zu versagen und bei mit Wolle gemischten Waaren denselben nur mit 1½ Rthlr. zu gewähren. Die Rücksichten beständen auch jetzt noch unverändert fort, welche schon früher den Thüringischen Verein zu der Erklärung bestimmten, daß eine Erhöhung des Eingangszolles von Wollengarn nur unter der Voraussetzung für zuläßig erachtet werden könne, wenn zugleich bei der Ausfuhr ungewalkter wollener und mit Wolle gemischter Waaren Rückvergütungen gewährt werden, deren Betrag nicht mehr als um einen Thaler hinter dem Eingangszolle der Garne zurückbleibt. Wenn es nicht für ausführbar gehalten werde, Gewebe aus Kammgarn von Geweben aus Streichgarn mit Sicherheit zu unterscheiden, und wenn zur Bewilligung eines Rückzolls für letztere Gewebe ein Grund nicht vorhanden sei, so biete die vorgeschlagene Beschränkung der Bonification auf ungewalkte wollene und mit Wolle gemischte Waaren einen Ausweg dar, welcher geeignet sein dürfte, das wirkliche Bedürfniß zu befriedigen, ohne über dieses hinaus und deshalb ungerechtfertigte finanzielle Opfer zu erfordern.

Das Streichgarn, in so weit es unvermischt mit Kammgarn verarbeitet wird, finde seine bei weitem bedeutendste

Verwendung zu Tuchen und anderen Filzwaaren, d. h. zu solchen Wollenwaaren, welche durch die Walke verfilzt sind. Wenn man daher diese Waaren von der Ausfuhrvergütung ausschließe, so bleibe verhältnißmäßig nur noch eine geringe Quantität Waaren übrig, in welchen sich Streichgarn — und zwar größtentheils mit anderen bonificationsfähigen Spinn-Materialien gemischt — befindet. Diese Unterscheidung zwischen gewalkten und ungewalkten Waaren könne auch bei dem Exporte keiner Schwierigkeit unterliegen, da dieselbe Unterscheidung bei dem Importe zum Zwecke der Eingangsverzollung Statt finde und auch künftig nach den Anträgen der Preußischen Regierung Statt finden solle.

Er habe aber, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Thüringischen Industrie, einen entschiedenen Werth darauf zu legen, daß, wenn eine Erhöhung der Garnzölle eintreten solle, auch für Waaren aus Wolle oder aus Wolle mit anderen Spinnmaterialien gemischt — mit Ausschluß der gewalkten Tuch- und Filzwaaren — ein Rückzoll von 3 Rthlr. gewährt werde.

Das Ergebniß der ferneren Berathungen über die Rückzölle — ihren Betrag, die Gegenstände, auf welche sie zu gewähren seien, und das Verfahren bei der Abfertigung der Waaren mit Anspruch auf Bonification — waren die hier folgenden Punkte:

1) Es soll bei der Ausfuhr nachstehender Waaren ein Rückzoll geleistet werden,

   a. von Geweben aus:

1. Baumwolle, 2. Leinen, 3. Seide, 4. Gemischen aus zwei oder drei dieser Spinnmaterialen, 5. Wolle und anderen Spinnmaterialien gemischt,	rohe, glatte Gewebe, Packleinen und Segeltuch ausgenommen.

   b. von wollenen Strumpfwaaren,

   c. weißgemachter, gefärbter oder gezwirnter Seide.

Als gemischt sind hierbei solche Wollenzeuge anzusehen, welche in Kette oder Einschlag zum größeren Theile andere Spinnmaterialien als Wolle enthalten.

2) Ob bei Einführung der in Frage stehenden Garnzoll-Erhöhungen für gefärbtes Baumwollengarn ein Rückzoll, oder, nach dem Preußischer Seits weiter abgegebenen Vorschlage, die Einfuhr des rohen Garns zum Zwecke der Wiederausfuhr in gefärbtem Zustande unter Entrichtung einer Controlgebühr von 1 Rthlr. vom Zentner zugestanden werden könne, darüber blieb noch nähere Verhandlung vorbehalten.

3) Der Rückzoll beträgt 2⅓ Rthlr. vom Zentner bei den Ziff. 1 genannten Gegenständen; für gefärbte Baumwollengarne sind 3 Rthlr. vorgeschlagen.

4) Für Sendungen von weniger als einem halben Zentner wird kein Rückzoll geleistet.

5) Zur Abfertigung von Waaren mit Anspruch auf Rückzoll sind in der Regel nur Hauptämter an der Grenze und im Innern, ausnahmsweise auch diejenigen Nebenzollämter I (Untersteuerämter) befugt, welche hierzu besonders ermächtigt werden. Diese Ermächtigung soll nur ertheilt werden:

a. für Waaren der Fabriken im Bezirke des Nebenamtes,
b. wenn bei dem Amte die nöthigen Abfertigungsräume vorhanden sind,
c. in der Voraussetzung, daß die Abfertigungen von zwei Beamten vollzogen werden, und Falls das Amt selbst mit einem Beamten ständig besetzt wäre, ein Obercontroleur oder Oberbeamte eines Hauptamtes bei den Abfertigungen sich betheiliget.

6) In den Ausfuhrscheinen sollen die Waaren, für welche Rückzoll in Anspruch genommen wird, nach den Bestimmungen und Unterabtheilungen des Tarifs, und mit ihrem Nettogewichte ꝛc. declarirt, sodann nach dem Revisionsbefunde und insbesondere mit Angabe des Brutto- und Nettogewichts amtlich bezeichnet werden.
7) Im Fabriklocale darf die Abfertigung nicht geschehen.
8) Der Rückzoll wird nur von dem Nettogewichte der Waaren gewährt. Zum Nettogewichte werden Umschließungen aller Art, auch die zur Aufbewahrung erforderlichen unmittelbaren Umschließungen nicht gerechnet. Es ist gestattet, das Gewicht der Emballage durch Probeermittelungen festzusetzen.
9) Rücksichtlich der Fristen zur Ausfuhr sollen die Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs analoge Anwendung finden.
10) Verschlußverletzungen sind mit dem Verluste des Rückzolls zu bedrohen; jedoch kann auch hier die gleiche Nachsicht geübt werden, welche für die unter Begleitscheincontrole gesetzten Waaren verabredet ist.
11) Nur der Nachweis der wirklich über die Grenze erfolgten Ausfuhr berechtigt zur Forderung des Rückzolls.
12) Der Rückzoll wird geleistet nach 6 Monaten von dem Datum der Ausfuhrbescheinigung an gerechnet.
13) Die Ausfuhrscheine werden nach erfolgtem Ausgange der Waaren an das Ausfertigungsamt zurückgesendet, welches zur Vergütung des Rückzolles verpflichtet ist. Es wird für zulässig gehalten, die Zusagescheine über ausgeführte Waaren zu giriren.
14) Der Anspruch auf Rückzoll erlischt ein Jahr nach Ertheilung der Ausfuhrbescheinigung.
15) Das Central-Bureau des Zollvereins führt die Controle über die Leistung der Rückzölle, besorgt die Aufrechnung der Zahlungen bei der Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen, so wie die Aufzeichnung der bezüglichen statistischen Notizen.

Die aufgestellten Bestimmungen wurden als solche angesehen, in welchen die Vereinigung der verschiedenen Ansichten über die Ausführung des Systems — Falls solche die allseitige Zustimmung erhalten würde — am meisten Wahrscheinlichkeit für sich haben werde; die Anstände des Thüringischen Kommissärs gegen die Abmessung des Rückzolls auf wollene Strumpfwaaren zu 2½ Rthlr., anstatt 3 Rthlr., bei Erhöhung des Eingangszolls von Kammgarn auf 4 Rthlr., und gegen die Feststellung des Begriffes von „Geweben aus Wolle und anderen Spinnmaterialien gemischt" unter Ziffer 1. waren indessen nicht gehoben; so wie auch der Bevollmächtigte von Württemberg den Wunsch nicht aufgab, daß gestattet werde, Waaren, welche nicht bo-

nificationsfähig sind, solchen beizupacken, welche mit Anspruch auf Rückzoll versendet werden.

Die Tarifirung der Gespinnste betreffend, vereinigte man sich, die oben aufgeführten Preußischen Vorschläge über

Baumwollen- und Wollengarne

unverändert, und diejenigen über

Leinengarn und Zwirn

mit der Veränderung anzunehmen, daß gebüktes Garn dem gebleichten und gefärbten gleichzustellen sey, wobei indessen eine Vereinigung der beiden Sätze für gebleichtes und gefärbtes Garn und für Zwirn zu 8 Rthlr., einem Antrage des Württembergischen Bevollmächtigten gemäß, noch vorbehalten blieb.

Hinsichtlich der

Seide

glaubte die Mehrzahl der Bevollmächtigten, daß sowohl die Klassifikation an Bestimmtheit gewinnen, als auch die Abstufung der Zollsätze nach dem Werthe der Gegenstände durch die folgende Fassung des Tarifs berichtigt werden würde:

	roh.	weißgemacht oder gefärbt.
a) ungesponnene, ingleichen ein-, zwei-, mehrdrähtig gedrehte Seide, so wie gesponnene ein- und mehrfache Floretseide . . .	3 Rthlr.	14 Rthlr.
b) Seidenzwirn (Nähseide, Knopflochseide)	14 Rthlr.	20 Rthlr.

Der Bevollmächtigte für Baden theilte später mit, daß diese Vorschläge seine Regierung zu einer nochmaligen genauen Prüfung der einschlägigen Fabrikationsverhältnisse veranlaßt hätten. Man sey dabei von zwei Gesichtspunkten ausgegangen.

Zuvörderst glaube man, die in dem einen und dem andern Vereinslande schon bestehenden Seidenspinnereien bei den vorgeschlagenen Aenderungen des gegenwärtigen Tarifs doch nicht geradezu vernachlässigen zu dürfen. Es sey nicht gerechtfertigt, wenn man sich schon aus anderen Gründen zu einer Erhöhung des Zolles auf Seidengarn veranlaßt sehe, den Anstalten des Vereines den seither gestatteten billigen Bezug des Rohstoffes, der vom Cocon abgehaspelten rohen Seide (der Greze), zu entziehen. Es erscheine vielmehr billig, ihnen den kleinen Vorsprung zu gönnen, welchen der Beschluß einer Zollerhöhung der Webseide auf 3 Rthlr. gewähren würde.

In zweiter Linie stehe die Forderung möglichst klarer Klassificirung.

In dieser Beziehung bleibe aber, wolle man die Sache nicht schlimmer machen, als sie gegenwärtig ist, nichts übrig, als die Rondelette unbedingt der gezwirnten Seide beizuzählen, oder — glaube man dies im Interesse der Posamentierer nicht thun zu können — bei Rondelette die Unterscheidung des gegenwärtigen amtlichen Waarenverzeichnisses beizubehalten. Unter diesen Voraussetzungen sey er beauftragt, nachstehende Klassifikation und Sätze, die sich von den schon besprochenen — abgesehen von Greze — nicht unterscheiden, vorzuschlagen:

	vom Zentner.
1) Rohseide (Greze), ungesponnene Seide, desgleichen Seidenabfälle und ungesponnene Floretseide	frei oder ½ Rthlr.
2) ein- oder mehrfach gedrehte Seide zum Verweben (Organsin und Trame), desgleichen gesponnene Floretseide:	
a. ungefärbte, nicht weißgemachte	3 Rthlr.
b. weißgemachte oder gefärbte .	11 bis 14 Rthlr.
3) Seidenzwirn (Nähseide, Knopflochseide, Stickseide und alle übrigen Zwirne aus Seide oder aus Floretseide):	
a. roh	14 Rthlr.
b. weißgemacht oder gefärbt . .	20 Rthlr.

Ein Rückzoll auf Seidenzwirn, ungefärbt, würde dann wegfallen.

Durch das amtliche Waarenverzeichniß würde, wie seither, erläutert werden:

> Sogenannte Rondelette kann nach dem Grade der Drehung und nach der Stärke gleich der Webseide oder als Zwirn aus roher Seide in Verzollung genommen werden.

Diese Vorschläge des Bevollmächtigten für Baden konnten jedoch nicht mehr zur Besprechung gelangen.

Hinsichtlich der

Baumwollenwaaren

fand Einverständniß Statt, daß die Piques allgemein aus der niedrigsten in die mittlere Klasse zu setzen seyen.

Im Uebrigen war der Württembergische Bevollmächtigte der Ansicht, daß in die niedrigste Klasse nur glatte Waaren gehörten, und wollten die Sächsischen Bevollmächtigten sich über die der höchsten Klasse subsumirten Artikel nicht entscheiden, bevor sie Gelegenheit gehabt hätten, den Gegenstand nochmals zu prüfen.

Die vorgeschlagene Abstufung der Zollsätze zu 25 Rthlr., 50 Rthlr. und 75 Rthlr. blieb nur in so fern beanstandet, als Württembergischer Seits der Satz von 33⅓ Rthlr., anstatt 25 Rthlr., für entsprechend gehalten ward. Bei den

Leinenwaaren

fand hinsichtlich der Klassifikation Einverständniß darüber Statt, daß die mittlere Klasse richtiger in zweye gespalten werde, und daß solche Unterscheidung auch keine praktische Schwierigkeiten finde. Der ganze Leinenwaaren-Tarif würde hiernach lauten:

	vom Zentner.
1) Graue Packleinwand und Segeltuch	20 Sgr.
2) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	6 Rthlr.
3) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter	

vom Zentner.

Zwillich oder Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett-, und Handtücherzeug 20 Rthlr.

4) Bänder, Borden, Fransen, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . 30 Rthlr.

5) Batist, Gaze, Kammertuch, Stickereien, Kanten und Spitzen . . 75 Rthlr.

Die beantragte Erhöhung der Zollsätze für

Seidenwaaren und Shawls

ward Sächsischer Seits mit Rücksicht darauf, daß Oesterreich darin kein Entgegenkommen des Zollvereines erkennen würde, beanstandet.

Hinsichtlich der

Wollenwaaren

wurde gegen die Abmessung der Zollsätze im Preußischen Vorschlage von keiner Seite ein Bedenken geäußert.

Die Klassifikation betreffend, schien man sich einen Vereinigungspunkt in folgender Fassung der von dem 50 Rthlr.-Satze ausgenommenen Artikel versprechen zu können.

Ausnahmsweise zahlen:

1) unbedruckte Tuche, Filzwaaren, ingleichen Strumpfwaaren und Fußteppiche . . . . 30 Rthlr.

2) bedruckte Waaren aller Art, gestickte Waaren, ingleichen Spitzen 75 Rthlr.

wobei durch das amtliche Waarenverzeichniß (zu Ziffer 1) besonders schwere tuchähnliche, die nicht zu den eigentlichen Tuchen gehören, als Calmuks, Düffels, Siberiennes, dem Zollsatze von 30 Rthlr. zuzuweisen und (zu Ziffer 2) dem Worte „gestickte" die erläuternden Worte „mit der Hand oder mit dem Webstuhle" beizusetzen wären.

Bei der Besprechung hielten es jedoch die Bevollmächtigten für Preußen und Sachsen für unthunlich, sich, ohne vorgängige Anstellung näherer Untersuchungen, der erstere über die vorgeschlagene Behandlung der Calmuks u. s. w., der letztere über diejenige der bedruckten Waaren zu entscheiden, und auch der Thüringische Kommissär behielt sich seine Erklärung vor.

Als die Besprechungen der Bevollmächtigten über den Tarif der Garne und Gewebe und über die Rückzölle bis zu diesem, einer endlichen Vereinbarung zwischen den Vereins-Regierungen noch immer nicht ganz zugeführten Stadium gelangt waren, wurde von dem Bevollmächtigten von Braunschweig ausgesprochen, seine Regierung bedauere aufrichtig, daß sie sich, auch nach nochmaliger sorgfältiger Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, außer Stande befinde, ihre Bedenken gegen Erhöhung der Garnzölle in Verbindung mit der Bewilligung von Rückzöllen bei der Ausfuhr gewebter Waaren aufzugeben. Denn mit Rücksicht darauf, daß unter den übrigen Vereins-Regierungen theils über die Vorbehalte der Königlich Sächsischen Regierung, theils über die Waaren, für welche, und die Bedingungen,

unter welchen Rückzölle zu bewilligen seyen, ein volles Einverständniß noch nicht vorhanden sey, werde, selbst die Zustimmung Braunschweigs vorausgesetzt, ein Zeitraum von einigen Monaten vergehen, ehe ein zur Ratifikation geeigneter Beschluß der General-Konferenz vorliege, und es werde alsdann wiederum eines Zeitraumes von einigen Monaten bedürfen, ehe die legislativen Versammlungen der einzelnen Vereinsstaaten die Zustimmung zu jenen Beschlüssen ertheilt hätten. Deshalb und in Betracht der Vorschrift im §. 13 des Zollgesetzes werde es leicht dahin kommen, daß der neue Tarif erst mit dem Anfange des Jahres 1852 in Kraft treten könne, also zu einer Zeit, wo bereits darüber verhandelt werden müsse, unter welchen Bedingungen und nach welchen leitenden Grundsätzen der Zollverein nach dem Ablaufe des Jahres 1853 fortbestehen solle.

Daß nun bei diesen Verhandlungen und namentlich bei der Frage über die Annahme eines Rückzoll- und Ausfuhrprämien-Systems die außerhalb des Zollvereins stehenden norddeutschen Staaten zugezogen würden, sey um so wünschenswerther, als ein einseitiges Vorgehen des Zollvereins in beiden Beziehungen die für den Wohlstand und die Zufriedenheit Norddeutschlands unentbehrliche Vereinigung mit jenen Staaten leicht verhindern könne, während nicht anzuerkennen sey, daß eine hinlänglich dringende Veranlassung vorliege, um vor Einleitung solcher Verhandlungen, deren baldige Anknüpfung angelegentlich gewünscht werden müsse, einen Beschluß in der Sache zu fassen.

Nachdem hierdurch die Verhandlungen in eine wesentlich veränderte Lage gebracht worden waren, gab der Preußische Bevollmächtigte folgende Erklärung ab:

Man habe Preußischer Seits, während der mehrmonatlichen Dauer der Verhandlungen auf alle Weise sich angelegen seyn lassen, den abgegebenen Vorschlägen, durch welche man mittelst einer Ausgleichung entgegengesetzter Anforderungen das gemeinsame Interesse wesentlich zu fördern gemeint gewesen sey, die allseitige Annahme zu verschaffen, und es müsse lebhaft bedauert werden, daß das Ergebniß der Verhandlungen den gehegten Erwartungen nunmehr so wenig entsprechen könne. Es sey zwar zunächst nur das Eingehen auf die Anträge wegen Erhöhung der Eingangsabgaben von rohen baumwollenen, leinenen und wollenen Garnen in Verbindung mit der Festsetzung von Rückzöllen für Gewebe und gefärbte Garne abgelehnt worden, jedoch sey hierdurch nothwendig auch die Erhöhung der Zölle für Seide und veredelte Garne, da sie lediglich als Folgerung der vorgedachten Maßregeln in Vorschlag gebracht worden sey, ausgeschlossen. Die in Antrag gebrachte anderweite Tarifirung der Gewebe sey zwar nicht in gleichem Maße als eine blose Folgerung der in Bezug auf die Garne vorgeschlagenen Maßregeln zu betrachten; dessenungeachtet müsse auch von der weitern Verfolgung der in dieser Beziehung abgegebenen Vorschläge zurückgetreten werden. Zunächst habe die Preußische Regierung die von ihr abgegebenen Vorschläge als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet, und die Verfolgung dieser Vorschläge verliere überhaupt das wesentlichste Motiv, wenn dieselben in der Hauptsache aufgegeben werden

müßten. Sodann sey die Erhöhung des Eingangszolles für Seidenwaaren bereits gänzlich abgelehnt worden, in Bezug auf Leinenwaaren habe man den Preußischen Vorschlägen nur mit wesentlichen Abänderungen beistimmen wollen, und in Bezug auf die Tarifirung der baumwollenen und wollenen Gewebe bestehe noch bei wichtigen Punkten kein Einverständniß. Unter diesen Umständen könne die Preußische Regierung zur Zeit kein ihr zusagendes Ergebniß von der Fortsetzung der Verhandlung erwarten, und habe auch aus diesem Grunde zu dem Entschlusse gelangen müssen, von einer solchen Fortsetzung gänzlich abzustehen, und dies um so mehr, als einerseits der Vermehrung des Zollschutzes für die Weberei Bedenken entgegenstehen, sofern die dringendere Erhöhung des Schutzes für die Spinnerei unterbleiben muß, und andererseits ein gleich dringendes Bedürfniß eines gesteigerten Zollschutzes für die Weberei nach Ansicht der Preußischen Regierung in der That nicht bestehe. Aus diesen Gründen sey er beauftragt worden, die weitere Verfolgung der Preußischer Seits abgegebenen Vorschläge über die anderweite Tarifirung der Gespinnste und Gewebe für jetzt aufzugeben, und indem er hiervon der Konferenz Mittheilung mache, bemerke er, daß er demgemäß sich auch außer Stande befinden werde, Anträgen zuzustimmen, welche von anderen Seiten in dem Sinne der Preußischen Vorschläge im Laufe der Verhandlungen bereits abgegeben worden seyen oder noch abgegeben werden möchten.

Hiernächst sahen sich die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg und Baden veranlaßt, auch ihrerseits das lebhafteste Bedauern darüber zu äußern, daß durch die definitiv ablehnende Erklärung des Braunschweigischen Bevollmächtigten, welche man nach allen in Betracht kommenden Rücksichten nicht erwarten zu dürfen geglaubt habe, der von ihren Regierungen seit einer Reihe von Jahren beharrlich erstrebte Zollschutz für die vereinsländische Spinnerei, dessen Erreichung man bereits als nahe bevorstehend habe ansehen dürfen, wiederum vereitelt worden sey.

Dabei bemerkte insbesondere der Bevollmächtigte von Württemberg, daß dieses Ergebniß monatelanger Verhandlungen, von denen der Inhalt des gegenwärtigen Protokolls nur ein schwaches Bild gebe, von seiner Regierung um so mehr beklagt werden müsse, als sie, nur um den Wünschen ihrer Vereinsgenossen Rechnung zu tragen, im Laufe dieser Verhandlungen ihre reiflich erwogenen Anträge beinahe Punkt für Punkt denen der anderen Vereinsregierungen untergeordnet und daher um so zuversichtlicher auf einen den geltend gemachten Bedürfnissen wenigstens theilweise entsprechenden Erfolg gerechnet habe.

Nicht minder bedauerten die gedachten Bevollmächtigten, daß auch diejenigen Maßregeln, welche mit den Braunschweigischer Seits abgelehnten Vorschlägen nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehend zu erachten seyen, nach der Seitens des Preußischen Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung gegenwärtig nicht zur Annahme gelangen können, und sprachen den Wunsch aus, daß diese Erklärung noch eine Abänderung erleiden möge, indem sie dabei namentlich die anderweite Tarifirung der Gewebe

wiederholt als ein dringendes Bedürfniß bezeichnen müßten, dessen Beseitigung von ihren Regierungen lebhaft gewünscht werde. Denn es bedürfe nicht nur die Vertheilung der Waaren unter denjenigen Positionen des Tarifs, welche die Zölle für baumwollene, leinene und wollene Gewebe vorschreiben, mehrfacher Verbesserungen, sondern es sey auch die Erhöhung der Zölle für die feineren Gewebe zum Schutze des inländischen Gewerbefleißes und zum Besten des Zolleinkommens erforderlich. Unter diesen Umständen richteten sie ihren Antrag auf Fortsetzung der Verhandlungen über die Tarifirung der Gewebe, wobei nur der Antrag auf Erhöhung des Eingangszolles für rohe Leinwand, da er lediglich eine Folgerung des Antrags auf Erhöhung des Zolls für Garn sey, von der weiteren Berathung vorläufig zurückzustellen seyn werde.

Die Bevollmächtigten von Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau erklärten sich bereit, auf eine weitere Berathung über die Tarifirung der Gewebe einzugehen, wobei der erstere bemerkte, daß hier nicht blos der industrielle, sondern auch der finanzielle Gesichtspunkt und die Berichtigung eines Mißverhältnisses im Tarife in Betracht komme.

Die gleiche Besteuerung der Gewebe, sowohl der ganz groben als der feinsten und werthvollsten Stoffe, nach dem Gewichte sei ein so großer Mißstand, daß derselbe beseitigt werden müsse, wenn dieses, woran nicht zu zweifeln stehe, durch geeignete Klassifikation ohne erhebliche Belästigung des Abfertigungsdienstes geschehen könne.

Von baumwollenen und gemischten Geweben würden namentlich in der Regel nur die feineren und theueren Sorten eingeführt, welche als Luxusgegenstände sehr wohl zum Vortheile der gemeinschaftlichen Zolleinnahme mit einem höheren Abgabensatze belegt werden könnten. Derselbe sprach zugleich den Wunsch aus, daß auch noch über die Erhöhung des Eingangszolles für Wollengarn auf den Satz von 2 Rthlr. für den Zentner eine Vereinbarung zu Stande gebracht werden möge, da eine solche Erhöhung ohne Bewilligung von Rückzöllen zulässig sei und somit durch die Seitens des Braunschweigischen Bevollmächtigten abgegebene Erklärung nicht ausgeschlossen werde. Es sei hierbei nur das nachzuholen, was in Beziehung auf baumwollene und leinene Garne schon geschehen sei, und worauf die Wollenspinnerei mindestens einen gleichen Anspruch habe. Der früher dagegen erhobene Einwand, daß die englischen Garne von Glanzwolle zu einer gewissen Weberei nicht entbehrt werden könnten, werde schon dadurch widerlegt, daß der Einführung jener Wolle zur Spinnerei nichts entgegen stehe.

Von anderen Seiten konnte indessen dem Kurhessischen Antrage wegen Erhöhung des Eingangszolles für Wollengarn nicht beigestimmt werden, auch sahen sich die Bevollmächtigten von Preußen, Thüringen und Braunschweig außer Stande, einer Abänderung der gegenwärtigen Eingangszölle für Gewebe beizustimmen, denen der Sächsische Bevollmächtigte mit der Erklärung beitrat, daß er nach Lage seiner Instruction die Vorschläge über die Tarifirung der Garne und Gewebe ebenfalls als ein zusammenhängendes Ganze, und daher durch die ablehnende

Erklärung des Braunschweigischen Bevollmächtigten auch die Anträge wegen Abänderung der Eingangszölle für Gewebe als erledigt ansehen müsse.

Hiernach stellte es sich auch als nutzlos dar, über die noch weiterer Erörterung und schließlicher Verständigung vorbehaltene Frage, wie die Begünstigungen, welche für die Einfuhr roher leinener Handgarne, so wie von roher Leinwand aus Handgespinnst aus dem Steuervereine und aus Oesterreich theils tarifmäßig, theils nach den besonderen Verträgen zur Zeit bestehen, mit der Erhöhung der Garnzölle und der Gewährung der Rückzölle für die Leinengewebe zur Verhütung von Mißbräuchen in Einklang zu bringen wären, noch weiter zu verhandeln. Somit hat es zur Zeit bei den gegenwärtigen Zollsätzen für Gespinnste und Gewebe sein Bewenden behalten müssen.

§. 4.

Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und unreines schwefelsaures Natron.
Abth. II. Pos. 5. f. und Anmerk. 2.

Der Preußische Bevollmächtigte gab zu vernehmen:

Bereits auf der siebenten General-Konferenz (Tarif-Protokoll Seite 93) sei auf den Widerspruch aufmerksam gemacht worden, welcher sich im Tarife hinsichtlich der

„Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure" (pos. 5 f.)

und des

„ungereinigten schwefelsauren Natrons" (pos. 5 Anm. 2.)

in so fern vorfindet, als beides dieselben Erzeugnisse sind, während sie mit einem verschiedenen Zollsatze betroffen werden sollen. Da nun ferner das gereinigte schwefelsaure Natron (Glaubersalz), welches nach dem Waaren-Verzeichnisse zu den chemischen Fabrikaten gehört, dem unverhältnißmäßig hohen Zollsatze von 3⅓ Rthlr. — mehr als 100 Procent vom Werthe — unterliegt, so werde vorgeschlagen:

den Artikel „Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure" aus pos. 5. f. auszuscheiden, die Anmerk. 2 zu pos. 5 in Wegfall zu bringen und dagegen

„schwefelsaures Natron, gereinigt und ungereinigt,"

mit dem Zollsatze von 20 Sgr. vom Zentner unter pos. 5 zwischen litt. c. und d. einzureihen,

mit dem Vorbehalte indessen, daß ungereinigtes schwefelsaures Natron für Glasfabriken zu dem ermäßigten Zollsatze von 5 Sgr. eingelassen werden kann.

Dieser Vorschlag fand Bedenken bei den Bevollmächtigten von Württemberg und Großherzogthum Hessen. Ersterer stellte, unter Hinweisung auf die Wichtigkeit, welche die Zollbelegung des gereinigten und ungereinigten schwefelsauren Natrons für die chemischen Fabriken im Allgemeinen und die Sodafabrikation insbesondere hat, den Antrag:

das gereinigte nicht unter 1 Rthlr. herabzusetzen, dagegen unter Ausscheidung der Abfälle 2c. aus pos. 5. f. für das ungereinigte den bisherigen Satz von ⅓ Rthlr., ohne eine Ausnahme für Glasfabriken, beizubehalten.

Nach näherer Erörterung dieses Antrages wurde nun der weitere Vorschlag gemacht:

die Anmerkung 2 zu pos. 5 stehen zu lassen, derselben aber beizufügen, daß ungereinigtes schwefelsaures

Natron für Glasfabriken zu 5 Sgr. für den Zentner eingelassen werden könne, zugleich aber gereinigtes schwefelsaures Natron der pos. 5. d. einzureihen und dasselbe dergestalt dem Zollsatze von 1 Rthlr. für den Zentner zu unterwerfen.

Diesem Vorschlage vermochte der Württembergische Bevollmächtigte schließlich beizutreten. Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte erklärte sich aber dazu außer Stande, indem Großherzoglich Hessischer Seits der Ermäßigung des Zollsatzes für das von Glasfabriken bezogene unreine schwefelsaure Natron bis auf den Betrag von 5 Sgr. nicht zugestimmt werden könne. Dabei beantragte derselbe jedoch, unter Hinweisung auf die Verhandlungen der siebenten General-Konferenz, die Beseitigung des ermäßigten Zollsatzes für die Abfälle von der Salpetersäure-Fabrikation, weil hierin nicht eine Aenderung des Tarifs, sondern nur eine aus der Absicht der bestehenden Tarifsvorschriften nothwendig hervorgehende Berichtigung liege.

Diesem Antrage wurde aber von anderen Seiten die Genehmigung versagt, so lange das für Glasfabriken eingehende unreine schwefelsaure Natron nicht bis auf den Satz von 5 Sgr. ermäßigt werde, und es ließ sich deshalb die Beseitigung des im Tarife enthaltenen Widerspruches auch diesmal nicht herbeiführen.

§. 5.

Außereuropäische Hölzer für Drechsler, Tischler u. s. w.
Abth. II. Pos. 5. Anmerk. 1.

Dem Preußischer Seits gestellten Antrage wegen Aufhebung des Eingangszolles auf außereuropäische Hölzer für Drechsler, Tischler u. s. w. ist nur mit der Maßgabe beigestimmt worden, daß der Erlaß des Eingangszolles auf Blöcke und Bohlen beschränkt wird, während Bretter auch ferner dem Eingangszolle von 15 Sgr. für den Zentner unterworfen bleiben. Hierdurch hat sich das Bedürfniß ergeben, ein Merkmal aufzustellen, an welchem Bohlen von Brettern unterschieden werden können. Zu diesem Ende hat man sich verständigt, daß:

a) unter Bohlen der Länge nach gesägtes Holz von einer Dicke, welche den nachfolgenden Begriff von Brettern ausschließt, und
b) unter Brettern gesägtes Holz in der Dicke von höchstens 2 Zoll preußisch

zu verstehen ist.

Die Unterscheidung geschnittener Fourniere von Brettern hat zwar bisher zu Meinungsverschiedenheiten nicht Anlaß gegeben; es wird jedoch nachrichtlich bemerkt, daß in der Regel 10 — 15 Fourniere zusammen genommen der Dicke eines Zolles gleichkommen.

§. 6.

Eisen und Stahl.
Abth. II. Pos. 6.

Der Bevollmächtigte für Württemberg bemerkte Folgendes:

Die von seiner Regierung zu dieser Tarifs-Position gestellten Anträge finden im Allgemeinen ihre Begründung in den Erläuterungen (§. 3) über die Gesichtspuncte, von denen dieselbe bei Aufstellung ihrer Tarifvorschläge ausgegangen sey.

In Ansehung der von ihr vorgeschlagenen Zollerhöhung für Roheisen von 10 auf 15 Sgr., worauf sich der weitere

Antrag einer entsprechenden Zollerhöhung für geschmiedetes und gewalztes Eisen stütze, habe er insbesondere noch beizufügen:

In gleicher Richtung seyen schon auf den General-Konferenzen von 1845 und 1846 Anträge gestellt worden, die aber wegen abweichender Ansichten über das Bedürfniß solcher Zollerhöhungen ohne Erfolg geblieben seyen. Die Gründe, welche damals für letztere geltend gemacht worden seyen, bestehen noch, ja sie treten noch entschiedener hervor, wenn man die außerordentliche Zunahme der Roheisen-Einfuhr in den letzten Jahren ins Auge fasse. Diese habe betragen:

1846 . . .	1,577,716	Zentner,
1847 . . .	2,298,705	„
1848 . . .	1,424,900	„
1849 . . .	829,839	„
1850 . . .	2,215,666	„

und sei somit im Vergleiche mit den in den ersten Tarifs-Perioden Statt gehabten Einfuhren, die nicht einmal den Betrag von durchschnittlich 250,000 Zentner erreicht haben, fast um das Zehnfache gestiegen.

Er wolle nicht wiederholen, was schon bei der sechsten General-Konferenz über den nachtheiligen Einfluß geäußert worden sey, den die überhandnehmenden Zufuhren fremden Roheisens auf den inländischen Hochofenbetrieb ausübe. Das aber glaube er mit Grund behaupten zu dürfen, daß dieser Zustand nicht fortdauern könne, ohne in den südlichen Vereinsstaaten, deren Hochofenbetrieb und Stabeisenfabrikation ohnehin unter der durch ungemein niedrige Brennmaterialpreise so sehr begünstigten Konkurrenz Rheinpreußens leide, der Eisenindustrie unheilbare Wunden zu schlagen. Aus dieser Ursache habe denn auch seine Regierung der Verlängerung, beziehungsweise Erneuerung des Handelsvertrages mit Belgien, durch welchen dem Absatze des Belgischen Eisens nach dem Vereinsgebiete so große Erleichterungen eingeräumt seyen, nur mit größtem Widerstreben, und nur um den Wünschen der Mehrheit ihrer Zollverbündeten Rechnung zu tragen, zugestimmt. Wie begründet ihr Widerstand gegen diesen Vertrag gewesen sey, beweise die Thatsache, daß allein an der Roheisen-Einfuhr im Jahre 1850 Belgien mit 1,515,132 Zentner Theil genommen habe, eine Quantität, die, wenn sie auch theilweise der im Laufe dieses Jahres eingetretenen Kündigung des früheren Vertrages und der Besorgniß vor der Nichterneuerung desselben zuzuschreiben sey, immerhin von der Bedrängniß, ja von der Hülflosigkeit Zeugniß gebe, worin sich die Eisenindustrie in einem Theile des südwestlichen Vereinsgebietes solchen Zuständen gegenüber befinde. Während nun aber die Konkurrenz von dieser Seite her durch die beschlossene vorläufige Verlängerung und die auf der Grundlage neuer Koncessionen für das belgische Roheisen beabsichtigte Wiedererneuerung des in Rede stehenden Vertrages eine dauernde zu werden drohe, sollte man wenigstens erwarten dürfen, daß dem inländischen Hochofenbetriebe nach anderen Seiten hin, namentlich gegenüber von England, ein entsprechender Zollschutz gewährt werde. Gewöhnlich werden zwar dem Verlangen zureichender Schutzzölle für Roheisen die Interessen der Landwirthschaft entgegen gehalten. Wie wenig aber diese Interessen durch der-

gleichen Schutzzölle gefährdet seyen, lasse sich daraus entnehmen, daß, wie von erfahrenen Landwirthen zugegeben werde, bei einem Zolle von 52½ Kreuzer für den Zentner Roheisen der Mehraufwand für landwirthschaftliche Geräthe aus Eisen oder in Verbindung mit Eisen, so wie für Hufbeschlag ꝛc. per Morgen noch nicht 1 kr., also für ein Gut von 600 Morgen, sehr hoch berechnet, kaum 10 fl. betrage. Wenn man bedenke, welche große Arbeiterzahl bei einer blühenden Eisenproduction und Eisenwaarenfabrikation beschäftigt sey, welche große Masse von landwirthschaftlichen Producten aller Art dieselben verzehren, so liege es sehr nahe, daß die Vortheile, welche die Landwirthschaft aus einem blühenden Bergbaue und Hochofenbetriebe ziehe, die aus dem Zollschutze ihr erwachsenden finanziellen Opfer unendlich überwiegen.

Unter diesen Umständen hoffe er denn auch, daß der erneuerte Antrag seiner Regierung diesmal allseitige Berücksichtigung finden werde. Sollte aber gleichwohl die Annahme des höheren Zollsatzes für alles Roheisen auf nicht zu beseitigende Hindernisse stoßen, so habe er diesen mindestens für weißes Roheisen und refined metal, so wie für altes gefrischtes Eisen aller Art in Anspruch zu nehmen.

Der weitere Antrag seiner Regierung auf Erhöhung des Eingangszolles für geschmiedetes und gewalztes Eisen
Tar.-Ziff. b. von 1 Rthlr. 15 Sgr. auf 1 Rthlr. 25 Sgr.
„ „ c. „ 2 „ 15 „ „ 2 „ 25 „
sey nur eine Konsequenz der vorgeschlagenen Zollerhöhung für Roheisen, und man habe schon bei früheren Konferenzen anerkannt, daß, wenn diese eintrete, jene eine nothwendige Folge davon seyn müsse.

Die Bevollmächtigten für Kurhessen und das Großherzogthum Hessen schlossen sich dem Württembergischen Antrage, welcher auf Erhöhung des Zollsatzes für Roheisen von 10 Sgr. auf 15 Sgr. gerichtet ist, an.

Auch der Bevollmächtigte für Nassau erneuerte, indem er sich im Allgemeinen den von dem Bevollmächtigten von Württemberg für die Erhöhung des Eingangszolles von Roheisen angeführten Gründen anschloß, den bei den früheren Konferenzen und zuletzt noch bei der achten General-Konferenz (§. 7 des Hauptprotokolles d. d. Berlin den 17. August 1846) in dieser Richtung gestellten Antrag, wobei derselbe insbesondere darauf hinwies, daß, wenn wenigstens, wie er schon bei der achten General-Konferenz dringend befürwortet habe, alles weiße und sogenannte halbirte Roheisen, ohne Unterschied, ob dasselbe das Product einer zweiten oder einer einmaligen Schmelzung sey, dem Eingangszollsatze von einem halben Reichsthaler unterstellt werde, hierdurch schon eine wesentlich bessere Lage der Roheisenproduzenten herbeigeführt und diese mehr in den Stand gesetzt werden würden, die mächtige Konkurrenz des Auslandes zu bestehen.

Andererseits wiederholte bei dieser Gelegenheit der Sächsische Bevollmächtigte den Antrag, welcher von dessen Regierung bereits während der außerordentlichen Konferenz in Frankfurt a. M. im Jahre 1848 in Ansehung des alten Brucheisens gestellt worden war und welcher dahin gerichtet ist, daß dergleichen Brucheisen, aus den §. 2. II. Punct 7. S. 12 des Tarif-Protokolles d. d. Frankfurt a. M. den 16. October

1848 näher angegebenen Gründen, beim Eingange nicht wie das Roheisen im Zolle behandelt, sondern von jeder Eingangsabgabe frei gelassen werde; und der Bayerische Bevollmächtigte hatte, indem er den Sächsischen Antrag unterstützte, auch noch darauf anzutragen, daß, gleich dem alten Brucheisen, auch Eisenfeile und Hammerschlag vom Eingangszolle befreit werden.

Es hat jedoch im Sinne der vorgedachten Anträge keine Verständigung erzielt werden können. Zwar erklärten die Bevollmächtigten von Preußen und Baden, der erstere jedoch nur in Vertretung der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, daß sie gleichfalls beauftragt seyen, eine Erhöhung des Eingangszolles für das Roheisen zu befürworten, von anderen Seiten konnte aber weder einer solchen Erhöhung noch der Steigerung des Eingangszolles für geschmiedetes und gewalztes Eisen zugestimmt werden. Nicht minder wurde es aber von mehreren Seiten auch für unzulässig erachtet, das alte Brucheisen, so wie Eisenfeile und Hammerschlag ganz vom Eingangszolle zu befreien.

§. 7.

Flachs, Werg, Hanf, Heede.
Abth. II. Pos. 8.

Nachdem der auf völlige Aufhebung des Eingangszolles von Flachs rc. gerichtete Antrag der Königlich Preußischen Regierung wegen des theilweise entgegenstehenden Antrages von Baden nicht hatte zum Beschlusse erhoben werden können, trug der Bevollmächtigte von Baden zur Motivirung seines Antrages vor:

Seit Jahren liegen der Badischen Regierung dringende Bitten von Hanfproducenten vor, daß der Eingangszoll auf Hanf und Flachs erhöht werden möge. Dem ersten Anscheine nach möge man für ein Gesuch in dieser Richtung keineswegs günstig gestimmt seyn. Der Flachs- und Hanfbau sey in Deutschland ein nach den klimatischen und Bodenverhältnissen so durchaus passender Zweig der Landwirthschaft, daß wohl vorausgesetzt werden sollte, es vermöge das deutsche Erzeugniß in Preis und Güte neben jedem ausländischen zu erscheinen. Der Bedarf der Marine an solchem Material sei ferner so erheblich, daß die Konkurrenz wohlfeilen fremden Stoffes, des russischen Hanfes, kaum abgelehnt werden könne. Gleichwohl scheine der Badischen Regierung bei näherer Prüfung der Produktions- und Absatzverhältnisse eine Aenderung in den seitherigen Zollsätzen für Flachs und Hanf nicht unangemessen.

Die eigenthümliche Erscheinung, daß die Preise des Badischen Hanfes eine Reihe von Jahren hindurch fast auf gleicher Höhe geblieben seyen, ungeachtet die Menge und Güte des Erzeugnisses ziemlich wechselnd gewesen, habe zuvörderst den nachtheiligen Einfluß der Konkurrenz des italienischen Hanfes bestätigt. Nach den eingezogenen Erkundigungen wechseln die Hanfernten im Vereinsgebiete und namentlich in Baden sehr, in Italien weit seltener. Würde das fremde Material nicht in den Handel gebracht, so müßten die Hanfpreise sehr veränderlich seyn. Werde aber der Ausfall durch ausländisches Product ersetzt, so könne der Preis der gleiche bleiben, wie in besseren Jahren; es müsse dies aber natürlich dem Landmann empfindlich fallen, der gehofft hatte, seine spärliche Ernte

zu höheren Preisen zu verkaufen. Von Sachverständigen sey mitgetheilt worden, daß der Hanf in Italien jeweils besonders gut gerathen, wenn in Baden eine Mißernte eingetreten sey. Dabei sey der ausländische Hanf (italienischer und russischer) zwar etwas geringerer Qualität, aber auch billiger als der einheimische Stoff.

Die Badische Regierung könne hiernach die Klage der Landwirthe nicht für unbegründet halten.

Bei der Wichtigkeit, welche Flachs und Hanf erlangt haben, sey es jedoch nach ihrer Ansicht keineswegs thunlich, die Einfuhr dieser Erzeugnisse unbedingt zu erschweren. Es wäre nicht wohl daran gethan, den zahlreichen Gewerben, welche derselben bedürfen, den Bezug geradezu zu vertheuern. Die Marine erheische besondere Berücksichtigung; für die Maschinenspinnerei fehle es noch an Sorten von Hanf und Flachs, wie sie die Eigenthümlichkeit der Verarbeitung fordere.

Unter diesen Umständen — fuhr der Bevollmächtigte fort — habe seine Regierung eine Ausgleichung der verschiedenen hierbey in Frage kommenden Interessen in dem Vorschlage zu finden geglaubt, rohen Flachs und Hanf, wozu auch aller gebrochene und geschwungene Flachs und Hanf zu rechnen sey, zollfrei zuzulassen, dagegen das vollständig aufbereitete Material (gehechelten Flachs und Hanf) mit einem höheren Eingangszolle zu belegen. In letzterer Beziehung habe er den Satz der allgemeinen Eingangsabgabe zu beantragen. Bei dieser Klassifikation würde der Landwirth noch einigen Schutz in den höheren Transportkosten des rohen unaufbereiteten Materials finden; auch würde der Bezug der rohen Waare der zahlreichen ärmeren Klasse Arbeit und Verdienst geben, die, bei guter Hanfernte mit der Aufbereitung dieses Materials beschäftigt, in Fehljahren diesen Arbeitszweig vermissen.

Da diesem Antrage nur von Seiten der Bevollmächtigten für Württemberg und Großherzogthum Hessen Unterstützung zu Theil wurde, so modificirte der Bevollmächtigte für Baden denselben dahin, den rohen ungehechelten Flachs zollfrei einzulassen, dagegen den Eingangszoll von gehecheltem Flachs und Hanf auf 10 Sgr. oder 35 kr. festzusetzen, für den Eingang zur See und über die preußische Ostgrenze aber den bisherigen Satz von 5 Sgr. oder 17½ kr. beizubehalten.

Von anderen Seiten wurde indessen dafür gehalten, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, den Eingangszoll auf ein so nothwendiges Fabrikmaterial, dessen Wegfall den Fabrikanten bereits in Aussicht gestellt war, statt dessen um das Doppelte zu erhöhen, und daß die Ausnahme, welche für eine gewisse Grenzstrecke nachgelassen werden soll, die Klagen der übrigen Vereinsangehörigen nur vermehren würde. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wurde von Seiten des Preußischen Bevollmächtigten der Vorschlag dringend unterstützt, zur Erleichterung der Leinenfabrikation, unter Aufrechthaltung des gegenwärtigen Eingangszolles von 5 Sgr. vom Zentner für gehechelten Flachs und Hanf, wenigstens den Eingangszoll für ungehechelten Flachs und Hanf, so wie von Werg und Heede aufzuheben, da bei dieser Maßregel die Lage der Badischen Flachs- und Hanfproducenten in keiner Weise eine Verschlechterung erleide.

Mit diesem Vorschlage konnten sich auch die übrigen Bevollmächtigten einverstanden erklären, mit Ausnahme des Badischen Kommissärs, welcher es ablehnte, auf denselben einzugehen.

Auch fand der bey der Erörterung in Anregung gekommene Vermittelungsvorschlag, unter Voraussetzung der Eingangszollfreiheit des rohen ungehechelten Flachses und Hanfes den Eingangszoll für gehechelten Flachs und Hanf von 5 Sgr. auf 7½ Sgr. zu erhöhen, nicht die allgemeine Zustimmung.

Es hat somit der bestehende Eingangszollsatz für Flachs, Werg, Hanf und Heede keine Abänderung erleiden können.

§. 8.

Getreide und Hülsenfrüchte, Schwarzmehl und Roggenbrod.

Abth. II. Pos. 9. b.
Abth. II. Pos. 25. q. Anmerk. 1 und 2.

In Bezug auf die Tarifirung von Getreide und Hülsenfrüchten sind bei der gegenwärtigen General-Konferenz nachstehende Anträge zur Verhandlung gestellt worden:

Zunächst wurde von dem Württembergischen Bevollmächtigten unter ausführlicher Motivirung beantragt, zur zeitgemäßen Erleichterung der Konsumtionsverhältnisse den Eingangszoll von Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme des Einganges über einzelne Grenzstrecken, wo das unabweisbare Bedürfniß der Beibehaltung eines mäßigen Zollschutzes für das Interesse der vereinsländischen Landwirthschaft vorliege, ganz aufzuheben.

Dieser Antrag wurde jedoch von mehreren Seiten für jetzt als zu weit gehend angesehen, und konnte demselben daher eine Folge nicht gegeben werden.

Hierauf wurde von anderen Seiten der Vorschlag gemacht, den Eingangszoll allgemein, wie es schon früher bei der im Jahre 1848 in Frankfurt a/M. abgehaltenen außerordentlichen Zoll-Konferenz in Aussicht gestellt war, oder wenigstens auf der Linie von der sächsischen Grenze von Ostritz bis zum Bodensee, wo sich das Bedürfniß einer Eingangszollermäßigung von Getreide erfahrungsgemäß längst geltend gemacht habe, mit Ausschluß des Eingangs auf der Elbe, auf nachstehende Sätze herabzusetzen und als Ausnahme für diese Linie zu fixiren:

von Roggen, Gerste, Hafer und Heidekorn auf ¼ Sgr.;

von Waizen, Spelz (Dinkel), und übrigen Hülsenfrüchten auf 1 Sgr. vom Preußischen Scheffel.

Diesem von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden kräftig unterstützten Antrage wurde in der Beschränkung auf die bezeichnete Grenzlinie auch von allen übrigen Bevollmächtigten, mit Ausnahme jener von Preußen und Braunschweig, zugestimmt.

Der Preußische Bevollmächtigte bemerkte aber, daß der vorgeschlagenen allgemeinen Ermäßigung mit Rücksicht auf überwiegende Bedenken, welche einer solchen Maßregel entgegenstehen, nicht zugestimmt werden könne, und deshalb auch Anstand genommen werden müsse, auf eine nicht unerhebliche Erweiterung der bisherigen Ausnahmesätze einzugehen, da namentlich ähnliche Rücksichten, wie sie zur Unterstützung des darauf gerichteten Antrags geltend gemacht werden, auch auf manche Grenzstrecken Preußens Anwendung finden würden.

Der Braunschweigische Bevollmächtigte dagegen glaubte sich zwar um so mehr, als an der Braunschweigischen Grenze ähnliche Erleichterungen bestehen, ermächtigt halten zu dürfen, der gewünschten Ermäßigung des Getreidezolles für gewisse Grenzstrecken zuzustimmen, sofern das allseitige Einverständniß hierüber herbeigeführt werden sollte, fand aber zur Zeit, da dieses Einverständniß nicht in Aussicht steht, Bedenken, seine Zustimmung zu erklären.

Von dem antragstellenden und den übrigen diesen Vorschlag unterstützenden Bevollmächtigten wurde dagegen das Bedauern ausgesprochen, daß bei dieser Sachlage gegenwärtig ein Beschluß im Sinne des Antrages nicht zu Stande kommen konnte.

Hiernächst gab der Bevollmächtigte von Sachsen Folgendes zu vernehmen:

Die Königlich Sächsische Regierung habe bereits bei der in den Jahren 18$^{48}/_{49}$ in Frankfurt a. M. abgehaltenen außerordentlichen Zoll-Konferenz darauf antragen lassen, daß beim Eingange über die sächsische Zollgrenze der Eingangszoll von:

a) Roggen, Gerste, Hafer und Heidekorn auf ½ Sgr. vom Dresdener Scheffel, ferner

b) von Weizen und anderen Getreidearten, so wie von Hülsenfrüchten auf 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel und endlich

c) von Schwarzmehl und Roggenbrod auf 2½ Sgr. vom Zentner

herabgesetzt werde.

Diese bei der erwähnten Zoll-Konferenz nicht zur Annahme gelangten Anträge seyen von der Sächsischen Regierung bei Mittheilung der ihrerseits bei der gegenwärtigen General-Konferenz zur Sprache zu bringenden Gegenstände wiederholt worden, und es habe demgemäß der Sächsische Bevollmächtigte noch Nachstehendes zur näheren Motivirung dieses Antrages vorzutragen:

Die klimatischen Verhältnisse des sächsischen Erzgebirges, welche die hier in Rede stehenden Anträge vorzugsweise hervorgerufen haben, seien, wie als allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfe, von so ungünstiger Art, daß der dortige Getreidebau nur zu einem sehr geringen Theile die ersten Lebensbedürfnisse befriedige, welche die dichte und meist sehr arme Bevölkerung jener Gegenden, von welchen z. B. die Bezirke der Hauptzollämter Eibenstock und Annaberg eine Einwohnerzahl von mehr als 8000 Seelen auf der Quadratmeile enthalten, in Anspruch zu nehmen hat. Der Bezug der Cerealien aus den fruchtbareren Theilen des Landes, insonderheit aus den Elbgegenden, sei deshalb nicht ausführbar, weil der weite und wegen des zu durchfahrenden gebirgigen Terrains zu lange andauernde Transport die Preise unverhältnißmäßig vertheuere, und es bleibe daher nichts weiter übrig, als sich wegen Befriedigung dieses Bedarfes an das benachbarte Böhmen zu wenden. Allein da auch hier die an Sachsen anliegenden Grenzstriche sich in gleicher ungünstiger Lage befänden, so müsse selbst das böhmische Getreide tiefer aus diesem Lande heraus, zum Theil ebenfalls auf schwierigen Wegen bezogen werden, und wenn die hierdurch veranlaßte Preissteigerung auch nicht von dem Betrage sei, wie sie ein Bezug aus den Elbgegen-

den zur Folge haben würde, so sei dieselbe doch immer noch hoch genug, um von den in größter Dürftigkeit lebenden Consumenten in empfindlicher Weise gefühlt zu werden. Nicht allein in Zeiten allgemeiner Theuerung, wie solche im Jahre 1847 Statt fand, wo das Oesterreichischer Seits erlassene Verbot der Ausfuhr von Kornfrüchten das Erzgebirge in Hungersnoth versetzte, trete die erleichterte Beschaffung des Bedarfes in ihrer Dringlichkeit hervor; auch für gewöhnliche Zeiten, zu welchen die Getreidepreise auf den erzgebirgischen Märkten immer höher als anderwärts stehen, müsse die Königlich Sächsische Regierung es als eine Nothwendigkeit bezeichnen, daß der Bezug von Cerealien und der nach völlig gleichen Rücksichten zu beurtheilenden Hülsenfrüchte, des Schwarzmehles und des Roggenbrodes auf jede irgend thunliche Weise erleichtert werde.

Indem der Vortragende hierbei noch auf die Disparität aufmerksam machte, daß, während der Tarif bei Pos. 25. q Anmerkung 2 das Roggenbrod mit 5 Sgr. vom Zentner besteuere, er das Material dazu, das Roggenmehl um 50% höher, nämlich mit 7½ Sgr. für den Zentner ansetze, sprach er die Hoffnung aus, daß man diese Verhältnisse allseitig anerkennen und sich um so eher zu einem günstigen Beschlusse vereinigen werde, als einestheils die begünstigte Einfuhr von Getreide ꝛc. an der sächsisch-böhmischen Grenze die Agrikulturinteressen anderer Getreide producirenden Vereinsstaaten durchaus nicht benachtheiligen könne, anderntheils aber auch die Bevölkerung des sächsischen Erzgebirges wohl auch in so fern einigen Anspruch auf billige Berücksichtung haben möchte, als sie durch ihre, im Ganzen keineswegs unbedeutende Kaffeeconsumtion einen namhaften Zufluß in die Vereinscasse liefere.

Bei der hierauf eröffneten Discussion wurde zwar von der Mehrzahl der Konferenz-Bevollmächtigten, im Anerkenntnisse des dargestellten Bedürfnisses, diesen Anträgen zugestimmt; die Bevollmächtigten für Preußen und Braunschweig sahen sich aber, unter Hinweisung auf die bereits früher abgegebene Erklärung, auch diesem Antrage beizutreten außer Stande.

In Betreff der Eingangszölle für Roggenbrod und Roggenmehl, welche an der sächsisch-böhmischen Grenze erhoben werden, wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß der Zollsatz für Mehl, nach welchem derjenige für Brod offenbar bemessen worden sey, dafür eine Erhöhung habe erleiden müssen, weil das Mehl durch den Wasserzusatz beim Brodbacken eine Gewichtszunahme erfährt.

Es konnte mithin hier auch für die in Rede stehenden Anträge ein entsprechender Beschluß nicht zu Stande gebracht werden.

Hierauf trat der Sächsische Bevollmächtigte, unter dem Ausdrucke des Bedauerns der Nichterreichung des vorgesteckten Zieles auf dem angebahnten Wege, mit der Erklärung hervor, daß, wenn es auch in Ansehung des Schwarzmehles und des Roggenbrodes bei den bisherigen Zollsätzen zu verbleiben haben werde, er sich dagegen, so viel das Getreide anlange, durch die gegenwärtige Sachlage in die Nothwendigkeit versetzt finde, Namens seiner Regierung von dem Vorbehalte Gebrauch zu machen, welcher nach Inhalt des Schluß-Protocolles vom 8. Mai 1841 unter Nummer

8 jeder Vereins-Regierung die Befugniß vorbehält, nach Bedürfniß auf einzelnen Grenzstrecken eine Ermäßigung des tarifmäßigen Eingangszolles von fremdem Getreide auf Vereins-Rechnung eintreten zu lassen.

Unter Hinweisung auf diesen Vorbehalt, so wie auf Grund des in Vorstehendem dargelegten Bedürfnisses, machte der Bevollmächtigte von Sachsen somit die Eröffnung, daß seine Regierung von dem über die sächsisch-böhmische Grenze zu Lande eingehenden Getreide folgende ermäßigte Zollsätze werde erheben lassen:

A. Links der Elbe, diese ausgeschlossen,

1) von Waizen, Spelz oder Dinkel für 1 Dresdener Scheffel . . . , ... 2 Ngr.

2) von Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken . ½ Ngr.

B. Rechts der Elbe, diese ausgeschlossen,

1) von Waizen, Spelz oder Dinkel für 1 Dresdener Scheffel . . . . 2 Ngr.

2) von Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . 1 Ngr.

3) von Hafer und Heidekorn . . . . ½ Ngr.

Hiergegen fand sich von keiner Seite etwas zu erinnern.

Der Bevollmächtigte von Bayern hatte dabei die Voraussetzung auszusprechen, daß für seine Regierung die Befugniß, von dem vorerwähnten gegen Aufhebung des bis zum Jahre 1842 in Bayern vertragsmäßig bestandenen Spezialtarifs für das ein- und ausgehende Getreide von ihr gemachten Vorbehalte vom 8. Mai 1841 auch ferner vollen Gebrauch zu machen, unverändert aufrecht erhalten bleiben müsse; und man erklärte sich auch von allen übrigen Seiten damit einverstanden, daß der Bayerischen Regierung nach diesem Vorbehalte in Verbindung mit demjenigen, welcher Seite 56. §. 6 des Tarifprotokolles der fünften General-Konferenz von dem Bayerischen Bevollmächtigten niedergelegt worden ist und die allseitige Zustimmung gefunden hat, auch für die fernere Dauer der Vereinsverträge die Befugniß zustehe, auf den einzelnen Grenzstrecken Bayerns nach Bedürfniß eine Ermäßigung des tarifmäßigen Eingangszolles für Getreide eintreten zu lassen, so daß es, wie bisher, der Aufnahme der ermäßigten Zollsätze in den Tarif nicht bedarf.

§. 9.

Instrumente.
Abth. II. Pos. 14.

Der Bevollmächtigte für Württemberg trägt vor:

Unter Pos. 14 der zweiten Tarifsabtheilung sind astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische ꝛc. Instrumente zusammengefaßt und mit dem Zollsatze von 6 Rthlr. vom Zentner belegt.

Das amtliche Waarenverzeichniß macht jedoch zwischen astronomischen und optischen Instrumenten im engeren Sinne, d. h. zum technischen Gebrauche, und Brillen, Operngläsern und kleinen Perspectiven einen Unterschied, indem letztere, je nach dem Material, aus dem sie — beziehungsweise die Gestelle — gefertigt sind, nach Pos. 10. c mit 10 Rthlr., beziehungsweise nach Pos. 20 mit 50 Rthlr. oder 100 Rthlr. vom Zentner versteuert werden sollen.

Nach dem Dafürhalten der Württembergischen Regierung liegt es in der Absicht des Tarifes, nur die für wissen-

schaftliche Zwecke aus dem Auslande bezogenen astronomischen und optischen Instrumente mit dem niedrigen Zolle von 6 Rthlr. vom Zentner zu belegen, wogegen alle anderen Fabrikate der optischen und mechanischen Werkstätten nach dem Material, aus dem sie gefertigt sind, den höheren Zollsätzen von 10 Rthlr. und 50 Rthlr., beziehungsweise 100 Rthlr. zu unterstellen wären.

In diesem Sinne wurden bisher auch in Württemberg nur größere Perspective (von 1 Fuß Länge und darüber im unausgezogenen Zustande) als astronomische Instrumente behandelt, die kleineren aber nach dem Material mit den höheren Zöllen belegt.

Bleibt man lediglich bei dem Wortlaute des Tarifes und Waarenverzeichnisses stehen, so enthalten beide bezüglich der Klassifikation der Fabrikate der optischen Werkstätten eine wesentliche Lücke, denn zwischen den größeren Perspectiven zum technischen Gebrauche und den Theater- und Operngläsern giebt es noch eine große Klasse von Perspectiven, welche weder der ersteren noch der letzteren Gattung angehören.

Eine richtige Tarifirung würde aber fordern, daß dieser die Konstruktion der Perspective zu Grunde gelegt würde, was mit einer technischen Untersuchung verbunden wäre, die praktisch unausführbar erscheint.

Die nach §. 2, Ordnungs-Nummer 74 von der Württembergischen Regierung in erster Linie vorgeschlagene Klassificirung und Zollbelegung der Instrumente würde nach ihrer Ansicht unzweifelhaft geeignet sein, diesen Mißständen abzuhelfen. Falls aber auf dieselbe nicht eingegangen werden wollte, dürfte es sich jedenfalls empfehlen, den Zoll für Instrumente auf den Satz für Kupfer- und Messingwaaren, feine Holzwaaren, feine Eisenwaaren ꝛc. von 10 Rthlr. vom Zentner zu erhöhen, sofern sie nach dem Material nicht einer höheren Abgabe unterliegen.

Der Wissenschaft würde hiermit gewiß nicht zu nahe getreten, da die zum technischen Gebrauche bestimmten Instrumente so werthvoll sind, daß der vorgeschlagene Zoll immer noch als sehr niedrig erscheint. Dabei würde eine wesentliche Anomalie des Tarifes beseitigt, welcher in seiner gegenwärtigen Fassung viele Bestandtheile zu Instrumenten mit einem höheren Zolle, als diese selbst, belegt.

Der Bevollmächtigte für Württemberg fügte bei, daß diese Ansicht seiner Regierung auch anderwärts getheilt werde, und er daher voraussetze, daß, wenn nicht sein in erster Linie gestellter, doch wenigstens sein obiger Antrag allseitiger Zustimmung sich zu erfreuen haben werde.

Hiernächst bemerkte der Bevollmächtigte für Sachsen:

Wiederholt haben Verfertiger musikalischer Instrumente, namentlich messingener Blasinstrumente, um Erhöhung der Eingangsabgabe von musikalischen Instrumenten bei der Sächsischen Regierung nachgesucht. Da der in Rede stehende Zollsatz von 6 Rthlrn. im Verhältnisse zu dem Werthe der Instrumente ein sehr geringer sei, indem derselbe nach den angestellten Ermittelungen durchschnittlich nicht mehr als 3 % betrage, während doch der Tarif auf dem, zwar vielfach modificirten, aber doch im Allgemeinen zum Anhalte dienenden Grundsatze beruhe, daß der Zollsatz von jeder Waare 10 % vom Werthe der letzteren betragen

solle, so werde sich die Sächsischer Seits beantragte Erhöhung des Zollsatzes von 6 auf 20 Rthlr. um so mehr rechtfertigen lassen, als die ordinärsten Kupfer- und Messingwaaren, als Kessel, Pfannen, Blechleuchter, ja selbst das Material, aus welchem die metallenen Instrumente gefertigt werden, das Messingblech, ebenfalls nur den Zollsatz von 6 Rthlrn. zu tragen haben.

Die übrigen Bevollmächtigten verkannten bei Berathung des Württembergischen Antrages nicht, daß die jetzige Tarifirung der Instrumente zu einem verschiedenartigen Verfahren Anlaß gegeben haben möge. Sie glaubten aber unter Beziehung auf die Beschlüsse, wonach die Bestandtheile zu Instrumenten, so weit der Tarif nicht ausdrücklich Ausnahmen festsetzt, gleich den Instrumenten zu behandeln, die Theaterperspective aber, gleich den gefaßten Brillen, nach Pos. 20 zu versteuern sind, daß für die Beseitigung der vorgedachten Uebelstände im Wesentlichen Sorge getragen sei. Weiter zu gehen und überhaupt eine Veränderung in der Tarifirung der Instrumente vorzunehmen, hielten sie auch mit Rücksicht auf die abweichenden Ansichten, die sich diesfalls kund gaben, für unzulässig; jedoch waren sie darin einverstanden, daß für die Tarifirung der optischen Instrumente das bezeichnete Längenmaß nicht entscheidend sein dürfe. Gegen die beantragten Zollerhöhungen wurde aber theils das Interesse der Wissenschaft, theils und hauptsächlich der Umstand geltend gemacht, daß die bisherigen Eingangsverzollungen ein Bedürfniß hierzu nicht erkennen lassen. Doch wurde zugegeben, daß ein solches Bedürfniß möglicherweise rücksichtlich der musikalischen Instrumente obwalten könne. Daher einigte man sich zu dem Beschlusse, in den Kommerzial-Nachweisungen die musikalischen Instrumente künftig getrennt von den übrigen anschreiben zu lassen, um auf solche Weise zu näherer Beurtheilung der angeregten Fragen eine weitere Unterlage zu gewinnen.

§. 10.

Butter.
Abth. II. Pos. 25. g.

Bereits auf der ersten General-Konferenz in Zollvereinsangelegenheiten hatte die Königlich Sächsische Regierung, laut Inhalt des Tarifprotokolles vom 19. August 1836. S. 17, beantragt, daß der Eingangszoll von Butter allgemein oder doch wenigstens an der sächsisch-böhmischen Grenze von 3⅔ Rthlr. auf 1⅓ Rthlr. bis 2 Rthlr. ermäßigt, dagegen aber die schon in dem damaligen Tarife ausgesprochene Zollfreiheit für Quantitäten bis zu 3 Pfd. aufgehoben werde.

Es kam jedoch bei dieser General-Konferenz ein diesem Antrage entsprechender Beschluß nicht zu Stande, und wurde vielmehr nur festgesetzt, daß der Gegenstand bei der nächsten Konferenz aufs Neue in Erwägung gezogen werden solle. Allein auch bei der zweiten General-Konferenz ward, nach Inhalt des Hauptprotokolles vom 6. August 1838. S. 93. Punkt o, die Verhandlung des Antrages bis zur nächsten General-Konferenz vertagt, bei dieser aber, nach Seite 7 des Tarifprotokolles vom 24. August 1839, abgelehnt, indem man für bedenklich hielt, die für den kleinen Grenzverkehr bestimmte und nothwendige Erleichterung aufzuheben, und sonach auch dem damit in Verbindung stehen-

den Antrage auf Ermäßigung der Eingangsabgabe nicht beitreten zu können erklärte.

Eben so wenig hatte ein von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in gleicher Richtung während der sechsten General-Konferenz gestellter und von dem Sächsischen Konferenz-Bevollmächtigten unterstützter Antrag (S. 29 des Hauptprotokolles vom 11. November 1843) Annahme gefunden; auf der siebenten General-Konferenz aber wurde, laut des Tarifprotokolles vom 18. October 1845. S. 17, eine Verständigung lediglich darüber getroffen, daß die vorgedachte Zollfreiheit für die in Mengen bis zu 3 Pfd. eingehende Butter im Falle des Mißbrauchs nach dem Ermessen jeder Vereins-Regierung an den Grenzen ihres Landes örtlich beschränkt oder aufgehoben werden könne.

Neuerdings hat nun die Sächsische Regierung, nachdem der bei der außerordentlichen Konferenz in Frankfurt a. M. von ihr, wie von Preußen, gestellte und von mehreren Seiten unterstützte Antrag auf Herabsetzung des Butterzolles auf 1 Rthlr. vom Zentner nicht zur Beschlußreife gediehen war, denselben bei der gegenwärtigen Konferenz wiederholt, und es ist in dieser Beziehung von dem Bevollmächtigten von Sachsen Nachstehendes vorgetragen worden.

Wenn die Sächsische Regierung seit dem Jahre 1839 den in Rede stehenden Antrag nicht selbstständig wieder erneuert, sondern sich damit begnügt habe, im Jahre 1843 den gleichen Wunsch einer anderen Vereins-Regierung zu unterstützen, so sey der Grund hiervon lediglich in der Aussichtslosigkeit zu finden, welche sie für ihre diesfälligen Bestrebungen vorauszusetzen gehabt habe, und es werde sich hierdurch keineswegs die Annahme rechtfertigen lassen, daß in den Verhältnissen, welche jene Anträge hervorgerufen haben, irgend eine, die letzteren modificirende Aenderung eingetreten sey. Die bewegenden Ursachen und damit die Nothwendigkeit der Remedur seien vielmehr seitdem in steigender Dringlichkeit hervorgetreten, und die diesfälligen Zustände an der sächsischen Zollgrenze seyen noch gegenwärtig von der Art, nicht allein das speciell Sächsische Interesse, sondern auch das finanzielle des ganzen Vereins in nicht unerheblichem Grade gefährdet erscheinen zu lassen.

Denn wenn überhaupt, abgesehen von allen localen Verhältnissen, nicht wohl werde bezweifelt werden können, daß der jetzige, zwischen 15 und 25 Procent des steigenden und fallenden Werthes der Butter schwankende Eingangszoll von 3⅓ Rthlr. für einen, zu den ersten Lebensbedürfnissen gehörenden Gegenstand unverhältnißmäßig hoch und eben deshalb schon an und für sich von den staatswirthschaftlichen und finanziellen Nachtheilen begleitet sey, welche bei einem Abgabensystem, wie das des Zollvereins, ein, das entsprechende Maß nicht innehaltender Zollsatz mit sich führe, so müssen diese einestheils die konsumirende Bevölkerung, anderntheils die Finanzcassen treffenden Nachtheile vorzugsweise da besonders fühlbar werden, wo der nothwendige Bedarf eines Artikels nur von einer Richtung her und zwar von jenseits der Zolllinie bezogen werden kann. Dies sey aber gewiß nirgends mehr der Fall, als im Königreiche Sachsen. Dieses, nur in seinen tiefer gelegenen Theilen links der Elbe von der Natur den fruchtbaren Gegenden gleichgestellte Land mit einer Bevölkerung von fast 7000

Seelen auf einer Quadratmeile gewähre, wie bekannt, nur zu einem verhältnißmäßig geringen Theile diejenigen unmittelbaren und mittelbaren Erzeugnisse des Bodens, welche seine Bewohner als erste Bedingungen des Lebens in Anspruch zu nehmen haben. Es sey bereits vorhin, im §. 8 dieses Protokolls, dargestellt worden, welche Verhältnisse in Sachsen hinsichtlich der Getreideproduction obwalten. Aehnliches finde, wie solches bei der Wechselwirkung zwischen Ackerbau und Viehzucht überhaupt Regel zu seyn pflege, auch in Ansehung der Erzeugnisse der Viehzucht, also auch der animalischen Nahrungsstoffe Statt, und unter diesen sey es die Butter, deren Production weder den Gesammtbedarf, noch weniger aber das örtliche Bedürfniß einzelner Gegenden des Landes decke. Zu diesen letzteren gehöre aber vor Allem der bekanntlich 60 Meilen lange und mehrere Meilen breite Grenzstrich gegen Böhmen. Die Bewohner desselben seyen wegen Befriedigung ihres Butterbedarfes fast ausschließlich an dieses letztere Land gewiesen, und es werden deshalb auch bedeutende Quantitäten Butter daher bezogen.

In der ersten Zeit nach dem Anschlusse Sachsens an den Zollverein sey von der Bestimmung des Tarifs, wonach Butter in einzelnen Quantitäten von nicht mehr als 3 Pfd. zollfrei eingehen soll, in der That kein anderer als der Gebrauch gemacht worden, den die Gesetzgebung eben durch die erwähnte, auf Erleichterung des einzelnen, weniger bemittelten Konsumenten abzielende Ausnahmebestimmung nachlassen wollte. Allein sehr bald habe sich die Sächsische Zollverwaltung überzeugen müssen, daß diese Vergünstigung zu den größten Mißbräuchen führe und daß sich an der Grenze ein Zustand gebildet habe, welcher sowohl im Interesse des öffentlichen Einkommens als in dem der Moralität die ernstesten Bedenken erregen müsse, und welcher leider noch jetzt in verderblichem Umfange fortbestehe.

Die böhmischen Händler, welche Butter nach Sachsen überzuführen beabsichtigen, kommen nämlich mit dieser unmittelbar an die Grenze heran, laden dort ihre Wagen, Schubkarren u. s. w. aus und theilen — alles noch auf jenseitigem Gebiete — die Butter in Partien von 2 — 3 Pfund ab. Die mit ihnen im vollkommensten Einverständnisse stehenden, von der Ankunft eines solchen Transports vorher unterrichteten sächsischen Händler lassen nun die Butter in den ebengedachtermaßen abgetheilten, zollfreie Quantitäten bildenden Butter-Partien einzeln, meist durch Schulkinder, und nicht selten, je nach der Menge vorhandener Butter, durch ganze Schaaren derselben auf das Vereinsgebiet herübertragen, packen die einzelnen Stücke in einem ebenfalls dicht an der Grenze gelegenen Hause, Hofe u. s. w. wieder zusammen und verführen sodann die Gesammtquantität der einzeln eingebrachten Butter weiter in das Innere des Landes, größtentheils nach der in einer Richtung nur 2½ Meilen vom Grenzbezirke entfernten Stadt Dresden, wo sie gewöhnlich unter dem Namen „erzgebirgische Butter" zum Verkaufe kommt. Auf diese Weise werden jährlich bedeutende Quantitäten Butter zollfrei aus Böhmen nach Sachsen eingebracht, und zwar vermittelst einer Manipulation, welche außer den finanziellen Nachtheilen die Sittenverderbniß der hierbei verwendeten Kinder und

deren Gewöhnung an Mißachtung und Umgehung gesetzlicher Vorschriften zur Folge habe, ohne daß dadurch den Konsumenten irgend ein Vortheil gewährt werde, da bei der Bestimmung des Butterpreises die Zollfreiheit des Bezuges ganz außer Berücksichtigung gelassen würde, und den Händlern der, nur durch den bei dem Einbringen an die erwähnten Kinder zu zahlenden Trägerlohn etwas geschmälerte Gewinn des Eingangszollbetrages um so sicherer sey, als sie die Konkurrenz der sächsischen Butterproduction nicht zu fürchten haben.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, habe die Sächsische Zollverwaltung in doppelter Richtung Beschränkungen des quantitativ zollfreien Butterimportes eintreten lassen. Einmal dadurch, daß die größte Menge Butter, welche zollfrei eingebracht werden durfte, an einem Theile der Grenzstrecke gegen Böhmen von 3 Pfd. auf 1 Pfd. herabgesetzt worden sei, und dann, daß man die Butterhändler von dieser Begünstigung ausgeschlossen und für jeden einzelnen Fall die Beibringung eines Nachweises darüber verlangt habe, daß die eingeführte Butter unmittelbar für einen Konsumenten bestimmt sey, wobei zugleich für den Weitertransport der im Einzelnen (durch Kinder) eingeführten Butter durch den Grenzbezirk nach dem Binnenlande die Ertheilung von Legitimationsscheinen versagt worden sey. Dessenungeachtet habe man den beabsichtigten Zweck nicht erreicht. Zwar sey allerdings die Zolleinnahme von Butter etwas gestiegen, dagegen habe aber die Beschränkung der Zollfreiheit auf 1 Pfund in den Grenzgegenden oft völligen Mangel an Butter zur Folge gehabt und selbst die wohlhabenderen Einwohner genöthigt, zu Fett und Talg ihre Zuflucht zu nehmen, wodurch die Fleischpreise gesteigert worden seyen. Anderntheils haben die Butterhändler auch bei der Herabsetzung der zollfreien Menge auf ein Pfund ihr oben geschildertes Treiben fortgesetzt, die freie Ueberführung der einzelnen Pfunde durch zahllose, meist von ihnen selbst auf fremde Namen ausgestellte, daher falsche Bedarfszeugnisse belegt und die vorgedachtermaßen angeordnete Nichtertheilung von Legitimationsscheinen durch unbezettelten Transport, ja in einigen Fällen sogar dadurch umgangen, daß sie die Butter in zoll- und legitimationsfreien Mengen durch den Grenzbezirk bis an die Binnenlinie haben tragen lassen, während zu einer Strafe wegen Ausstellung falscher Bedarfsatteste deshalb nicht zu gelangen gewesen sey, weil sich jeder Einwohner im Grenzbezirke, auf dessen Namen ein solches Zeugniß ausgestellt worden, unbedingt zur Autorschaft bekannt habe.

Die ergriffene Maßregel habe sich sonach für den Konsumtionsbedarf sehr nachtheilig, für die Bewohner des Grenzbezirkes demoralisirend, im Allgemeinen aber in der Hauptsache wirkungslos erwiesen, und sey deshalb die Königlich Sächsische Regierung genöthigt gewesen, jene Beschränkungen bald wieder fallen zu lassen und die quantitative Zollfreiheit durch deren Feststellung auf 2 Pfd. wieder zu erweitern. Dadurch seyen allerdings die beschriebenen Mißstände mit ihren erheblichen finanziellen Nachtheilen wieder schärfer hervorgetreten; allein sie seyen, gegen die Folgen der gedachten Beschränkungen gehalten, immer noch als das kleinere Uebel zu betrachten, und habe deshalb die Sächsische Zollregie

über den hier zu fassenden Beschluß nicht lange im Zweifel seyn können.

Neben diesem, durch mißbräuchliche Benutzung der gewährten Zollfreiheit betriebenen Verkehre, bestehe aber, fuhr der Bevollmächtigte von Sachsen weiter fort, an der sächsisch-böhmischen Grenze ein vollständig organisirter Schleichhandel mit Butter, dessen, besonders finanzielle Nachtheile noch größer seyen, als die, welche der ebengedachte Mißbrauch nach sich ziehe.

Diesen Paschverkehr zu unterdrücken, habe die Sächsische Regierung unausgesetzt alle irgend ausführbaren Maßregeln ergriffen. Man habe in die vorzugsweise bedrohten Grenzgegenden die umsichtigsten und zuverlässigsten Grenzaufseher stationirt, ihnen zeitweilig durch Militärkommando's Assistenz gewährt, auch auf möglich zweckmäßige Vertheilung der Aufsichtsposten und Bestimmung der Operationslinien sorgfältigst Bedacht genommen. Dies alles sey aber nur von geringer Wirkung gewesen. Die Pascher (meistens Böhmen) seien in ihrem Gewerbe zu sehr geübt und die Localverhältnisse bieten ihnen so viele Vortheile dar, daß es der Grenzaufsicht nur selten gelinge, eines Transportes habhaft zu werden. Sie überschreiten in Trupps von 4, 8 und mehr Mann, jeder derselben einen Pack bis zu dem Gewichte von 80 Pfund Butter tragend, die Grenze, gehen nie in gerader Richtung, sondern im Zickzack, wählen von den Wegen die am wenigsten betretenen Waldpfade, die sie nie mehr als einmal gehen, und machen sehr oft zu Erreichung eines vielleicht ganz nahen Zieles Umwege von mehreren Stunden. Die Pascher lassen das Terrain, so wie den augenblicklichen Aufenthalt der Grenzaufseher, bis in deren Stationsorte hinein, durch leer gehende Knaben vorher auskundschaften, und werden in ihren Operationen außerdem noch und überall von der Bevölkerung unterstützt, während der Grenzaufsicht von keiner Seite her ein Wink zugeht. Wird einmal ein solcher Trupp betroffen, so wirft ein Theil der Pascher die Hocken ab und entfliehet mit dem anderen; an eine Verfolgung ist bei dem äußerst gebirgigen und waldigen Terrain fast nicht zu denken, und die Grenzaufsicht muß sich begnügen, die abgeworfenen Hocken in Beschlag zu nehmen.

Diese zwar an und für sich öfter vorkommenden, den eben erwähnten, die Pascherei begünstigenden Umständen nach aber dennoch als Seltenheiten anzusehenden Beschlagnahmen lassen, in Verbindung mit den der örtlichen Production bei Weitem nicht entsprechenden, sehr bedeutenden Mengen Butter, welche aus dem Grenzbezirke in das Binnenland auf Legitimationsscheine gebracht werden, auf den großen Umfang jenes schleichhändlerischen Verkehres schließen, und wenn sich auch die Menge der auf solche Weise eingeschleiften Butter selbst nicht approximativ in Zahlen ausdrücken lasse, so werde doch der Umstand, daß ganze, bekannte Familien ausschließlich von der Butterpascherei leben, den Schluß auf eine beträchtliche Ausdehnung der letzteren rechtfertigen.

Alle diese Uebelstände, von welchen sowohl die Königlich Preußische, als auch die Königlich Bayerische Regierung durch ihre in Sachsen stationirten Vereinsorgane nähere Kenntniß genommen haben werden, lassen sich nach der auf

eine nunmehr siebenzehnjährige Erfahrung gegründeten Ueberzeugung der Sächsischen Regierung und nach dem übereinstimmenden Urtheile der deshalb vielfach befragten und auch unaufgefordert sich aussprechenden Zoll- und Verwaltungsbeamten durch die bisher angewendeten und als erschöpft anzusehenden Mittel nicht bekämpfen, und selbst eine Verdoppelung oder noch größere Verstärkung des Aufsichtspersonals würde bei der Ungunst der vorwaltenden Terrainverhältnisse, so wie bei dem, der Butterpascherei von allen Seiten geleisteten Vorschub, dieser letzteren um so weniger Einhalt zu thun vermögen, als der Bezug böhmischer Butter für Sachsen eine absolute Nothwendigkeit sey.

Deshalb, und weil dieser naturgemäße Bezugsweg dort nur in der unverhältnißmäßigen Höhe des jetzt auf den in Rede stehenden Artikel gelegten Zollsatzes ein Hinderniß finde, sey die Entfernung der beschriebenen Mißstände und vielseitigen Nachtheile nur dann zu erwarten, wenn der Zollsatz für Butter, wenigstens an der sächsischen Zolllinie auf dasjenige Maß zurückgeführt werde, welches einen redlichen Verkehr mit diesem Artikel möglich mache und den Einschleif desselben nicht weiter lohnend erscheinen lasse.

Die in dieser Beziehung, namentlich mit Berücksichtigung der Höhe des Pascherlohnes angestellten Berechnungen und erforderten Gutachten führen aber auf das Resultat, daß die Bestimmung eines Zollsatzes von einem Reichsthaler vom Zentner Butter nach allen vorbeschriebenen Richtungen hin zufriedenstellende Wirkungen äußern werde, und er, der Bevollmächtigte von Sachsen, sey daher von seiner Regierung beauftragt, eine derartige Herabsetzung des Butterzolles, entweder allgemein oder wenigstens für die sächsisch-böhmische Grenzlinie, und zwar solchen Falls unter gleichzeitiger Aufhebung der Zollfreiheit für Mengen bis zu 3 Pfd., in Antrag zu bringen. Es geschehe dies hiermit in der Hoffnung, man werde aus dem Vorgetragenen die Ueberzeugung gewinnen, daß es sich hierbei nicht allein um die Genugthuung für speciell Sächsische Interessen, sondern um die Ordnung eines Zustandes handele, welcher für den Verein selbst, theils wegen der directen finanziellen Verluste, theils wegen der durch ihn gewährten Bedingungen für die Existenz eines immer weiter greifenden Schmugglergewerbes, zu welchem vorbeschriebenermaßen schon die Jugend erzogen werde, mit sehr nachtheiligen Folgen verbunden sey.

Auf die Erfüllung des hier vorgetragenen Wunsches, welcher um so dringender hervortrete, nachdem der ebenfalls Sächsischer Seits gestellte, hiermit in sehr nahem Zusammenhange stehende Antrag auf Ermäßigung der Zollsätze für Vieh die erwartete Annahme nicht gefunden habe, glaube aber, wie der Kommissär von Sachsen schließlich bemerkte, die Sächsische Regierung auch noch deshalb mit Zuversicht zählen zu können, weil einestheils die Königlich Preußische Regierung selbst bei der außerordentlichen Konferenz in Frankfurt a. M. die Herabsetzung des Butterzolles bis zu 1⅓ Rthlr. in Vorschlag gebracht, mithin ein diesfälliges Bedürfniß anerkannt habe, anderntheils aber Ausnahmesätze, wie sie hier beantragt werden, sowohl im Königreiche Bayern auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen, als auch im Herzogthume Braunschweig an der Grenze

gegen Hannover bestehen, und sich schwerlich werde nachweisen lassen, daß in diesen Gegenden der Vereinsstaaten das Bedürfniß in derjenigen Prägnanz vorherrsche, wie es an der sächsisch-böhmischen Zolllinie hervortrete.

Der Bayerische Kommissär ertheilte dem in erster Linie gestellten Antrage, den Eingangszoll von Butter auf 1 Rthlr. vom Zentner herabzusetzen, die Zustimmung, und bemerkte, daß er, in Berücksichtigung der von dem Sächsischen Bevollmächtigten vorgetragenen Motive, auch dem eventuellen Antrage, diese Zollermäßigung wenigstens beim Eingange über die sächsisch-böhmische Grenze eintreten zu lassen, unter der Voraussetzung beipflichten wolle, daß die hiernach begünstigte Grenzlinie auch auf einen Theil der bayerisch-böhmischen Grenze, und zwar bis Waldsassen — diesen Punkt mit eingeschlossen — ausgedehnt werde.

Er habe nämlich darauf aufmerksam zu machen, daß durch die ineinander greifende geographische Lage und den Zusammenhang der beiderseitigen Verkehrsverhältnisse an der bayerisch- und sächsisch-böhmischen Grenze zu dem gegenüber liegenden böhmischen Gebietstheile — dem sogenannten Egerlande —, aus welchem die geschilderten Bezüge von Butter hauptsächlich Statt finden, eine solche Ausdehnung der Grenzstrecke, über welche der ermäßigte Eingang Statt zu finden hätte, bis zu einem natürlichen Endpunkte, als welcher sich die Gegend von Waldsassen darstelle, nothwendig bedingt sein würde.

Dagegen erklärte der Preußische Bevollmächtigte:

Der Umstand, daß die Preußische Regierung auf der außerordentlichen Konferenz zu Frankfurt a. M. eine Ermäßigung des Eingangszolles für Butter vorgeschlagen hat, sei nicht geeignet, den Antrag zu begründen, daß Preußischer Seits den vorliegenden Anträgen zugestimmt werden möge, liefere vielmehr den Beweis, daß überwiegende Gründe der Preußischen Regierung verbieten, auf Maßregeln einzugehen, deren Ergreifung sie früher selbst für zulässig erachtet hatte. Dieses Verhältniß dürfe um so weniger außer Betracht gelassen werden, als die Anträge der Königlich Sächsischen Regierung in der Hauptsache nicht durch ein örtliches Bedürfniß der sächsischen Grenzgegenden veranlaßt worden sind, sondern sich einerseits auf den weiter greifenden allgemeinen Handelsverkehr mit Butter beziehen, andererseits durch Schwierigkeiten bei der Grenzbewachung hervorgerufen werden, welche nicht blos bei dem Verkehre mit Butter, sondern auch bei anderen Gegenständen, und nicht blos in Sachsen, sondern überall vorkommen, wo die Umstände den Schleichhandel begünstigen, durch die gegebenen Mittel aber so weit als möglich überwunden werden müssen.

Mit Bezug hierauf sei zu bemerken, daß der Zolltarif die Aufhebung der Zollfreiheit für kleinere Buttermengen gestattet, sofern, wie in Sachsen, diese Erleichterung nicht zu Gunsten des kleinen Grenzverkehrs benutzt, sondern mißbräuchlicher Weise dazu angewendet wird, um Butter für den größeren Handel mit Umgehung des Eingangszolles einzubringen. Indem daher vorauszusetzen sei, daß die Königlich Sächsische Regierung die zu Gebote stehenden Mittel zur Unterdrückung des bestehenden Mißbrauchs auch fernerhin in Anwendung bringe, sehe er sich zu seinem Be-

bauern außer Stande, der beantragten Ermäßigung des Eingangszolles für Butter zuzustimmen.

Die Bevollmächtigten von Württemberg und Baden erklärten, daß sie, obgleich ihre Regierungen nur dem ursprünglichen Sächsischen Antrage auf allgemeine Ermäßigung des Eingangssatzes für Butter zugestimmt haben, sich gleichwohl für ermächtigt halten, in Berücksichtigung der vorgetragenen Motive auch dem vorstehenden beschränkteren Antrage beizutreten, jedoch unter der Voraussetzung, daß die nach Pos. 25. g. Anmerk. 2 des bisherigen Zolltarifes gestattete Erleichterung des Grenzverkehrs für das übrige Vereinsgebiet fortwährend in Geltung bleibe.

Die Bevollmächtigten der beiden Hessen, von Thüringen, Nassau und Frankfurt erklärten sich damit einverstanden, daß an der sächsischen Zollgrenze und von da an der bayerischen Grenze bis Waldsassen von der daselbst aus Böhmen eingehenden Butter nur ein Eingangszoll von 1 Rthlr. vom Zentner erhoben, dagegen aber für die nämliche Strecke die tarifmäßige Zollfreiheit für Butter in einzelnen Stücken bis zu 3 Pfund, welche an den übrigen Grenzen fortzubestehen habe, gänzlich in Wegfall gebracht werde.

Endlich erklärte der Braunschweigische Bevollmächtigte, daß er sich zwar für ermächtigt erachten würde, der Ermäßigung des Eingangszolles für Butter an der sächsisch-böhmischen Grenze beizustimmen, sofern die allseitige Zustimmung zu diesem Antrage sofort zu erlangen sei. Da diese aber nach der vorstehenden Erklärung des Preußischen Bevollmächtigten nicht in Aussicht stehe, müsse er in der vorgerückten Zeit, in welcher der Antrag zur schließlichen Berathung gekommen sei, Bedenken tragen, auf weitere Verhandlungen einzugehen.

Von diesen Erklärungen der Bevollmächtigten von Preußen und Braunschweig nahm der Sächsische Kommissär zu der Erwiederung Anlaß, daß es sich, wie er wiederholen müsse, keineswegs um die Begünstigung eines allgemeinen Handelsverkehres mit Butter, wie solche z. B. der Vertrag zwischen dem Zollvereine und Hannover vom 16. October 1845 für Butter und noch sehr viele andere zum Theil sehr wichtige Verkehrsartikel zunächst und hauptsächlich dem Herzogthume Braunschweig gewähre, handele, sondern daß vielmehr die gründliche Beseitigung eines verderblichen Paschverkehres beabsichtigt werde, daß ferner zu Unterdrückung des letzteren Seitens der Sächsischen Zollverwaltung, wie oben bereits bemerkt, alle Mittel erschöpft seien, und daß endlich die Königlich Sächsische Regierung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der erzgebirgischen Bevölkerung sich nicht in der Lage befinde, die tarifmäßig zulässige Zollfreiheit für Butter bis zu Mengen von 3 Pfunden aufzuheben oder zu beschränken, so lange es bei dem jetzigen Zollsatze für Butter verbleibe.

Die geschehene Ablehnung seines Antrages komme ihm, fügte der genannte Bevollmächtigte hinzu, um so unerwarteter, als er geglaubt habe, die Dringlichkeit desselben überzeugend dargelegt zu haben, und er spreche daher gegen die Kommissarien von Preußen und Braunschweig den Wunsch aus, daß ihre Regierungen diesen Gegenstand in nochmalige Erwägung nehmen und sich bei der Ratifikation

der Konferenzbeschlüsse unter Benachrichtigung der Königlich Sächsischen Regierung darüber aussprechen möchten, ob sie geneigt seien, dem Sächsischen Antrage in der Bayerischer Seits vorgeschlagenen Ausdehnung der Grenzstrecken bis einschließlich Waldsassen noch nachträglich beizutreten, und zu Einführung des ermäßigten Zollsatzes an den mehrerwähnten Grenzstrecken ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die Bevollmächtigten von Preußen und Braunschweig erwiederten hierauf: daß sie ihren Regierungen die weitere Erklärung vorbehalten wollten.

§. 11.

Besteuerung des Rohzuckers.
Abth. II. Pos. 25. x. 1. b.

Schon bei der sechsten General-Konferenz (Hauptprotokoll §. 62. Seite 147) wurde von der Württembergischen Regierung eine bessere Regelung der Zuckerzölle dringend empfohlen.

Unter Bezugnahme hierauf stellte der Württembergische Bevollmächtigte zunächst den Antrag:

den zum freien Handel eingehenden Rohzucker in Ansehung des Eingangszolles mit dem für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Rohzucker gleichzustellen, d. h. den Zoll für ersteren von 8 auf 5 Rthlr. vom Zentner zu ermäßigen.

Zur Begründung dieses Antrages bemerkte er Folgendes:

Der Unterschied, welcher in der Besteuerung des indischen Rohzuckers zu Gunsten der Raffinerien gemacht sey, habe bekanntlich auf die Einfuhr dieses Artikels zum freien Handel bisher sehr nachtheilig eingewirkt. Wenn man die Einfuhrlisten der letzten 10 Jahre zur Hand nehme, so zeige sich, daß derselbe durch die enorme Begünstigung der Raffinerien von der unmittelbaren Consumtion so gut wie ausgeschlossen sey. Es seyen nämlich zum Eingange versteuert worden:

im Jahre	Rohzucker und Farin.	Rohzucker für inländische Siedereien.
1841 . . .	196 Ztr. . . .	609,168 Ztr.
1842 . . .	323 — . . .	994,753 —
1843 . . .	518 — . . .	1,253,018 —
1844 . , .	236 — . . .	1,342,595 —
1845 . . .	189 — . . .	1,408,556 —
1846 . . .	161 — . . .	1,358,648 —
1847 . . .	198 — . . .	1,410,701 —
1848 . . .	131 — . . .	1,284,560 —
1849 . . .	138 — . . .	1,211,218 —
1850 . . .	134 — . . .	1,051,364. —

Als im Jahre 1841 über die Feststellung der Eingangssätze für fremden Zucker berathen worden sey, habe man, neben der Aufhebung der begünstigungsweisen Zulassung des Lumpenzuckers für Siedereien, auch die Ermäßigung des Eingangszolles für Rohzucker und Farin zum allgemeinen Gebrauche als wünschenswerth erkannt, und demgemäß beschlossen, den damaligen Satz von 9 Rthlr. auf 8 Rthlr. herabzusetzen. Aus obiger Nachweisung ergebe sich nun, daß diese Maßregel dem beabsichtigten Zwecke durchaus nicht entsprochen habe, denn statt einer Mehr Konsumtion der in Rede stehenden Artikel, habe eine alljährliche Verminderung der Konsumtion Statt gefunden.

Der Grund dieser Erscheinung liege sehr nahe. In Folge der großen Fortschritte, welche die Rohzuckerfabrikation in den transatlantischen Ländern gemacht, beziehen die Raffinerien schon seit Jahren sehr weit veredelte Rohzucker, welchen dieser Name in seiner früheren Bedeutung nicht mehr beigelegt werden könne. Es werden Rohzucker eingeführt, von welchen nicht über 110 bis 120 Pfd. zu einem Zentner Raffinade erforderlich seyen, während man von den geringeren gelben und gelbbraunen Sorten 130 bis 136 Pfd. dazu bedürfe. Aus jenen Rohzuckern könne nach neueren Fabrikationsmethoden in sehr kurzer Zeit Melis als kaufmannsgute Waare dargestellt und sofort auf den Markt gebracht werden. Daß der solchergestalt fabricirte Melis mindestens um 2 Rthlr. bis 2 Rthlr. 5 Sgr. per Ztr. oder um 2 kr. per Pfd. geringer besteuert sey, als der zum freien Handel eingehende Rohzucker, dürfe mit Sicherheit angenommen werden. Hierin liege aber für die Konsumenten eine indirekte Nöthigung, statt Rohzucker raffinirten zu genießen. Es komme indessen hierbei nicht allein das Interesse der Konsumenten, sondern auch und vorzugsweise das finanzielle Interesse des Zollvereins in Betracht, indem es wohl keiner näheren Ausführung bedürfe, daß mit der zunehmenden Einfuhr weit veredelter Rohzucker für die inländischen Siedereien der Verbrauch an Rohzucker zum Zwecke der Versiedung dem Gewichte nach wesentlich vermindert werde, sofern zu dem gleichen Quantum raffinirten Zuckers weit weniger veredelter als unveredelter Rohzucker nothwendig sey. Dies gebe denn auch einen sehr beachtenswerthen Fingerzeig für die Abnahme des Zollertrages vom Zucker, welcher irrigerweise einzig auf Rechnung der Rübenzuckerfabrikation gesetzt werden wolle. Er — der Bevollmächtigte — habe daher, neben der vorgeschlagenen Ermäßigung des Zolles für den zum allgemeinen Gebrauche eingehenden Rohzucker, zugleich eine angemessenere, dem englischen Tarife sich nähernde Zollbelegung des für Siedereien eingehenden Rohzuckers in der Art zu beantragen:

> daß, mit Belassung des Zollsatzes von 5 Rthlr. für gelben und braunen Rohzucker, der Satz für weißen Rohzucker auf 5⅓ Rthlr. erhöht werde.

Eine solche Unterscheidung des veredelten von dem unveredelten Rohzucker, beziehungsweise eine höhere Tarifirung des ersteren sey von seiner Regierung schon bei den oben erwähnten Verhandlungen im Jahre 1841 beantragt und von mehreren Seiten, namentlich aber von Seite der Bevollmächtigten von Preußen, Baden und Großherzogthum Hessen zu einer künftigen Erwägung wohl geeignet gefunden worden, wie denn auch seine Regierung die Wiederaufnahme ihres Antrages sich damals ausdrücklich vorbehalten habe.

Für den Fall nun — fuhr der gedachte Bevollmächtigte fort — daß der letztere Antrag allseitige Zustimmung fände, würde er seinen oben gestellten Antrag auf Zollermäßigung für den zum freien Handel eingehenden Rohzucker dahin zu modificiren haben, daß der betreffende Zollsatz auf den gleichen Betrag, wie für den zum Versieden eingehenden Rohzucker, nämlich auf 5⅓ Rthlr., festgestellt werde. Sollte aber diese Zustimmung nicht beliebt werden, und auch die in erster Linie vorgeschlagene allgemeine Zoll-

belegung des Rohzuckers mit 5 Rthlr. Schwierigkeiten finden, so habe er den weiteren Antrag zu stellen, daß der Eingangszoll für den letzteren, sofern er zum freien Handel eingehe, jedenfalls dem für den raffinirten Zucker zu bestimmenden Ausfuhrbonifikations-Satze gleich gestellt werde.

Es wurde nun zwar von mehreren Seiten den Motiven beigestimmt, welche für eine Abstufung in der Besteuerung des Rohzuckers für Siedereien und für eine niedrigere Tarifirung des zum freien Handel eingehenden Rohzuckers geltend gemacht sind, über die beantragte Abänderung der Zollsätze für fremden Rohzucker konnte aber keine Vereinbarung zu Stande gebracht werden, weil von anderen Seiten zunächst Bedenken gegen die Vorschläge an sich erhoben wurden, sodann aber die Ansicht sich geltend machte, daß eine Aenderung des Eingangszolles für fremden Rohzucker sich weder in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, noch für sich allein anordnen lasse. In dieser Beziehung wurde darauf hingewiesen, einerseits, daß auf Grund der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841, wonach die Zollsätze von ausländischem Zucker gleichzeitig mit der Rübenzuckersteuer für einen dreijährigen Zeitraum vom 1. September an festzusetzen und daher aus dem allgemeinen Tarife auszuscheiden sind, bereits eine Vereinbarung über die Erhöhung der Rübenzuckersteuer und die Forterhebung der bisherigen Zollsätze von fremdem Zucker für die Dauer der nächsten drei Jahre vom 1. September 1850 bis dahin 1853 zu Stande gekommen und gesetzlich publicirt sey, somit für jetzt Bedenken getragen werden müsse, auf eine Aenderung einzugehen, andererseits, daß die Festsetzung des Eingangszolles für Rohzucker überhaupt nur in Verbindung mit der Besteuerung des vereinsländischen Runkelrüben-Zuckers zur Erledigung gebracht werden könne. Daß aber die allgemeine Regulirung der Zuckerzölle von Wichtigkeit und daß deshalb in reifliche Erwägung zu ziehen sey, ob und welche Maßregeln seiner Zeit zu ergreifen seyn möchten, um diese, in Bezug auf die finanziellen Ergebnisse des Vereins so wichtige Regulirung nach allen damit im Zusammenhange stehenden Verhältnissen und Gesichtspunkten entsprechend herbeizuführen, wurde allseitig anerkannt.

Der Bevollmächtigte für Württemberg bemerkte hierauf, daß er die formellen Bedenken gegen seine Anträge sowohl nach der Fassung des seiner Zeit in Württemberg publicirten Gesetzes über die Zollsätze der nächsten drei Jahre, als auf den Grund des Art. 13 des Zollgesetzes, wonach Tarifsänderungen auch während der Tarifsperiode nicht ausgeschlossen sind, für begründet nicht erachten könne, und im Uebrigen seiner Regierung vorbehalten müsse, bei der nächsten sich darbietenden Gelegenheit auf den Gegenstand zurückzukommen.

§. 12.

Die wegen eingetretener Verminderung des Zollertrags vorgeschlagene Erhöhung der Zollsätze für Südfrüchte, Gewürze und Thee.
Abth. II. Pos. 25. l. k. w.

Der Bevollmächtigte für Kurhessen trug vor:

Das Aufkommen von den gemeinschaftlichen Zöllen habe bis zum Jahre 1848 fortwährend im Verhältnisse zu der Vermehrung der Bevölkerung und der Konsumtion in erfreulicher Weise sich erhöht. In dem gedachten Jahre habe sich zuerst ein sehr bedeutender Ausfall gezeigt, dessen

Grund man in den damaligen politischen Ereignissen und der daraus hervorgegangenen Stockung des Verkehrs gesucht habe. Das Jahr 1849 habe aber kein besseres Resultat geliefert, und es sei sogar, wie die von dem Central-Bureau mitgetheilten Uebersichten ergeben hätten, in der Einnahme vom Jahre 1850 ein weiterer Ausfall ersichtlich. Da in der neuern Zeit die Finanzverhältnisse fast aller deutschen Staaten sich nicht verbessert, sondern beträchtlich verschlimmert hätten, und die Last der Ausgaben fast überall gestiegen sei, so müsse jener Umstand zu ernster Erwägung und Berücksichtigung auffordern. Wenn fast sämmtliche gemeinen Lebensbedürfnisse mit hohen Abgaben belegt würden, so könne es nicht angemessen scheinen, fremde Erzeugnisse, welche zumal nur als Luxusgegenstände zu betrachten seien, zu verhältnißmäßig geringen Zollsätzen zuzulassen. In der Erhöhung der letztern, so weit diese ohne Besorgniß einer Verminderung der Einfuhr zulässig sei, werde sich ein Mittel ergeben, das Zollaufkommen einigermaßen zu bessern. Er habe in dieser Beziehung vorzuschlagen, daß der Zollsatz für Thee von 15 auf 25 Rthlr. und der für Gewürze von 6½ auf 15 Rthlr. erhöht werde, so wie auch weiter zur Erwägung gestellt werde, ob nicht die Sätze für frische und getrocknete Südfrüchte eine Erhöhung um die Hälfte erleiden könnten. Der Zollsatz für Thee würde alsdann überhaupt 7½ Silbergroschen für das Pfund betragen, was im Verhältnisse zu dem Gegenstande noch immer eine geringe Abgabe sei, der Zoll für Gewürze würde aber nicht mehr als 4½ Silbergroschen für das Pfund ausmachen, eine im Vergleiche zu den Abgaben von manchen anderen Verbrauchsgegenständen nicht übertriebene Belastung.

Der vorstehende Antrag fand zwar von mehreren Seiten Unterstützung, von anderen Seiten trug man jedoch, mit Rücksicht darauf, daß derselbe erst in einem weit vorgerückten Stadium der Konferenz-Verhandlungen zur Sprache gekommen, Bedenken, darauf einzugehen, theils weil man den Zeitpunkt überall nicht für geeignet hielt, neue Verhandlungen über Tarif-Angelegenheiten zu beginnen, theils weil man eine Erhöhung um mehr als das Doppelte des bisherigen Satzes bei den der Quantität nach wichtigsten Einfuhrgegenständen Pfeffer und Piement, welche mit zu den Verzehrungsgegenständen der niederen Volksklassen gehören, für zu beträchtlich hielt, wobei der Braunschweigische Bevollmächtigte noch bemerkte, daß seine Regierung dem Antrage zuzustimmen auch deshalb sich abgehalten sehen würde, weil aus den vorgeschlagenen Zollerhöhungen ein Hinderniß für den Anschluß der zum Zollvereine noch nicht beigetretenen norddeutschen Staaten, wo hohe Zölle auf Kolonialwaaren nicht beliebt seien, entstehen könnte.

Der Bevollmächtigte für Sachsen erklärte dagegen, daß sich seine Regierung hinsichtlich des Thee's mit einer Zollerhöhung bis zu 20 Rthlr. vom Zentner und in Ansehung der Gewürze, unter alleiniger Ausnahme des Pfeffers, dessen Zollsatz man Sächsischer Seits eher auf 5 Rthlr. herabgebracht zu sehen wünsche, mit der beantragten Tarifirung zu 15 Rthlr. vom Zentner einverstehe.

Steinkohlen.
Abth. II. Pos. 34.

§. 13.

Von den Bevollmächtigten von Bayern und Würtemberg wurde der Antrag gestellt, in Betracht des fortwährend sich steigernden Bedarfs an Brennmaterial für die vielen industriellen Zwecke im Vereine und für den Betrieb der Eisenbahnen u. s. w. den Eingangszoll auf Steinkohlen allgemein aufzuheben und dieselben unter die gänzlich zollfreien Artikel der ersten Abtheilung des Tarifes einzureihen.

Diesem Antrage konnte jedoch die allseitige Zustimmung nicht zu Theil werden, indem von anderen Seiten die nothwendige Rücksicht sowohl auf das Interesse der vereinsländischen Steinkohlengruben, als auf das nicht unbedeutende Zollobjekt, welches durch die gänzliche Zollbefreiung verloren gehen würde, entgegengestellt, im Uebrigen aber dafür gehalten wurde, daß da, wo ein Bedürfniß zur zollermäßigten oder ganz zollfreien Einlassung ausländischer Steinkohlen vorliege, demselben durch die bei der fünften General-Konferenz (besonderes Protokoll über den Verinszolltarif d. d. Stuttgart den 22. September 1842. §. 15) getroffene Vereinbarung:

„wonach einer jeden Regierung die Befugniß vorbehalten bleiben solle, auch im Laufe der nächsten Periode den Eingangszoll von Steinkohlen nach Bedürfniß entweder noch weiter, als schon durch den Tarif (Anmerk. 1 u. 2) geschehen, herabzusetzen, oder auch ganz aufzuheben"

hinreichend abgeholfen werde.

Man erklärte sich hierauf allseitig einverstanden, daß diese Vereinbarung als mit dem bestehenden Zolltarife fortdauernd anzusehen sei; zugleich wurde aber auch von allen Seiten anerkannt, daß dieselbe, wie bereits bei deren Eingehung bemerkt worden ist, nur die Regulirung des allgemeinen Tarifsatzes auf gewissen Grenzstrecken zum Gegenstande habe, in der Art, daß, wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, die zollfreie oder zollerleichterte Einlassung von Steinkohlen über die betreffende Grenze allgemein zu gestatten sei, daß dieselbe aber nicht auch die Befugniß in sich begreife, den zollfreien oder ermäßigten Bezug nur an einzelne Gewerbetreibende oder Gewerbsanstalten als Zollbegünstigung zu bewilligen, in dieser Beziehung vielmehr die bestehenden vertragsmäßigen Grundsätze unberührt maßgebend bleiben.

§. 14.

Zur dritten Abtheilung.

(Durchgangsabgaben.)

I. Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

1) Von den höheren Durchgangszollsätzen, welche der Abschnitt I. der dritten Abtheilung des Zolltarifes vorschreibt, sey, nach den Bestimmungen unter A und B die Straße über Neu-Berun ausgenommen, indem der Durchgang auf dieser Straße nur dem unter A des Abschnittes II. a. a. O. für den Transit links der Oder bestimmten Durchgangszolle unterliegt. Da nach erfolgter Eröffnung der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn der bis dahin über Neu-Berun geleitete Verkehr zum großen Theile auf die genannte Eisenbahn

übergegangen sey, so sey es erforderlich gewesen, die erwähnten Tarifbestimmungen für die Straße über Neu-Berun auf die durch jene Eisenbahn gebildete Straße über Myslowitz auszudehnen. Demgemäß habe die Königlich Preußische Regierung die Anordnung getroffen, daß von den auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder durch die Odermündungen ausgehenden, ingleichen von den in umgekehrter Richtung transitirenden Waaren der Durchgangszoll nach Vorschrift der dritten Abtheilung, Abschnitt II. A des Zolltarifes zur Erhebung kommen solle, und er habe anheim zu geben, daß in den Abschnitten I. und II. der dritten Abtheilung des Zolltarifes demgemäß die erforderliche Aenderung getroffen werde.

Es fand sich gegen diesen Antrag von keiner Seite etwas zu erinnern.

Weiter wurde hierauf bemerkt:

2) Von den auf der Weichsel und dem Niemen ein- und seewärts ausgehenden Getreidearten und Hülsenfrüchten werden,

a) wenn der Ausgang durch die Häfen von Danzig, Pillau und Memel Statt findet:

aa. von Roggen, Gerste und Hafer ½ Sgr. für den Scheffel,

bb. von Weizen und anderen unter aa nicht genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten 2 Sgr. für den Scheffel erhoben, während

b) wenn der Ausgang durch andere Häfen der Ostsee Statt findet, davon nach der einleitenden allgemeinen Bestimmung unter 2 der dritten Abtheilung des Tarifes ein Transitzoll von 5 Sgr. für den Scheffel entrichtet werden muß, und die Betheiligten es deshalb vorziehen, das zum Transit bestimmte Getreide ꝛc. mit gleichem Zollbetrage für den Scheffel zum Eingange zu verzollen.

Es erscheine angemessen, die vorstehend zu 2. aa und bb bezeichneten geringeren Durchgangszollsätze auch auf das über Stettin ausgehende Getreide, und zwar mit der Maßgabe anzuwenden, daß das auf der Warthe eingehende und seewärts über Stettin ausgehende Getreide ꝛc. dem auf der Weichsel und dem Niemen eingehenden gleichgestellt wird. Mit Rücksicht auf die Vereinbarung im Separat-Artikel 3 zum Vertrage vom 22. März 1833 und im Separat-Artikel 2 zum Vertrage vom 8. Mai 1841, nach welchen der Preußischen Regierung die Festsetzung des hier in Frage stehenden Durchgangszolles freigestellt ist, werde Preußischer Seits beabsichtigt, die bezeichnete Durchgangszoll-Ermäßigung eintreten zu lassen, und indem er der Konferenz hiervon Mittheilung mache, stelle er anheim, auch in dieser Beziehung die erforderliche Abänderung des Zolltarifes eintreten zu lassen.

Es fand kein Bedenken, im Sinne dieser Mittheilung zu verfahren.

Hiernächst gab

II. der Preußische Bevollmächtigte weiter zu vernehmen:

Es lasse sich nicht verkennen, daß eine Ermäßigung der bestehenden Durchgangs- und Flußzölle zum Besten des allgemeinen Verkehrs gereichen werde; deshalb habe die

Königlich Preußische Regierung ihr Bestreben nicht nur auf eine Herabsetzung der Zölle auf den konventionellen Flüssen gerichtet, sondern sich auch entschlossen, eine Ermäßigung der Durchgangszölle in Antrag zu bringen. Er habe demgemäß vorzuschlagen:

a) zu Nr. 2 der dritten Abtheilung des Zolltarifes:
daß die allgemeine Durchgangsabgabe auf den Satz von 10 Sgr. ermäßigt und demzufolge an der in Bezug genommenen Stelle des Tarifes statt der Worte: „½ Rthlr. oder 52½ kr. vom Zentner" eingerückt werde: „⅓ Rthlr. oder 35 kr. vom Zentner."

b) Bei Annahme des vorstehenden Vorschlages werde a. a. O. unter Nr. 3 statt: „½ Rthlr. oder 52½ kr." ebenfalls zu setzen seyn: „⅓ Rthlr. oder 35 kr."

Außerdem habe er aber darauf aufmerksam zu machen, daß Heringe, als eine beim Eingange nach dem Maße besteuerte Waare, nach dem unter Nr. 2 der dritten Abtheilung des Tarifes ausgesprochenen Grundsatze, einer Durchgangsabgabe von 1 Rthlr. für die Tonne unterliegen. Diese für den Transit auf den, unter Abschnitt I. fallenden Straßenzügen bereits auf ein Drittheil ermäßigte Abgabe stehe außer Verhältniß zum Werthe der Waare und benachtheilige den vereinsländischen Zwischenhandel nach Rußland, Polen und Oesterreich. Es werde deshalb vorgeschlagen, von dem angezogenen Grundsatze für die Heringe, eben so wie es bereits für das Vieh geschehen ist, eine Ausnahme zu machen und für dieselben unter der Nr. 3 eine Durchgangsabgabe von 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 kr. für die Tonne festzusetzen.

Sofern dieser Vorschlag angenommen werden sollte, werde dann in dem I. Abschnitte dieser Abtheilung der unter Nr. 9 aufgeführte Satz nebst der dazu gehörigen Anmerkung wegfallen müssen.

Endlich

c) schlage er vor, die Durchgangsabgabe für die im II. Abschnitte unter A genannten Straßenzüge auf die Hälfte des jetzigen Satzes, also auf den Betrag von 5 Sgr. für den Zentner zu ermäßigen.

Der Bayerische Bevollmächtigte bemerkte:

Die Bayerische Regierung sey aus Rücksicht auf das allgemeine Interesse gern bereit, nicht nur der vorgeschlagenen Ermäßigung des allgemeinen Durchgangszolles und des Durchgangszolles für Heringe ihre Zustimmung zu ertheilen, sondern auch zu einer anderweiten Regulirung und resp. Ermäßigung der im II. Abschnitte der dritten Tarifsabtheilung bisher festgesetzten Durchgangszölle mitzuwirken, sie müsse aber wegen der Konkurrenz-Verhältnisse des Landweges mit den Wasserstraßen, des Rheines und seiner konventionellen Nebenflüsse, die gleichzeitige und gleichmäßige Ermäßigung der auf diesen Flüssen ruhenden Schifffahrtsabgaben als damit im engen Zusammenhange stehend betrachten, und somit an die in Antrag gebrachte Herabsetzung der Durchgangszölle die Voraussetzung knüpfen, daß es gelingen werde, sich mit den Regierungen der bei den konventionellen Flüssen betheiligten deutschen Staaten über eine gleichzeitige Ermäßigung des Normalsatzes dieser Zölle auf die Hälfte zu verständigen.

Nachdem aber zufolge der bisherigen Ergebnisse der hierüber anderweit Statt gefundenen Verhandlungen zwar eine derartige Ermäßigung der Rheinzölle, aber nicht bis zur vollen Hälfte des bisherigen Normalzolles in Aussicht steht, so sehe seine Regierung in Ansehung der Straßenrouten unter Abschnitt II. A eine von 10 Sgr. auf 6 Sgr. beschränkte Herabsetzung als dasjenige Maß an, welches mit der in Aussicht stehenden Rheinzoll-Ermäßigung in äquivalentem Verhältnisse stehen und womit die letztere noch gleichen Schritt halten würde; und sie glaube sich um so mehr für diesen Satz entscheiden zu müssen, als sich auch die Klassifikation der Sätze des Abschnittes II. B hiernach zweckmäßig im Sinne der Bayerischer Seits festzuhaltenden Gesichtspunkte abstufen würde.

Um ihr Entgegenkommen zu beweisen, wolle jedoch auch die Bayerische Regierung dem Preußischen Antrage, den Satz unter II. A auf 5 Sgr. zu ermäßigen, die Zustimmung geben, indem sie hoffen zu dürfen glaube, daß es gelingen werde, zur Erleichterung der Wasserstraßen allmählig noch weiter gehende Ermäßigungen der Wasserzölle herbeizuführen, als gegenwärtig hierzu Aussicht vorhanden sey.

Der Württembergische Bevollmächtigte erklärte hierauf zunächst:

In gleicher Richtung, wie der Bayerische Bevollmächtigte, habe er die Hoffnung seiner Regierung auszusprechen, daß die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf den konventionellen Flüssen, wie sie, im Zusammenhange mit der Ermäßigung der Durchgangszölle, von der Königlich Preußischen Regierung vorausgesetzt worden sey, auf allen konventionellen Wasserstraßen, und also namentlich auch auf den konventionellen Nebenflüssen der Hauptströme, sich werde herbeiführen lassen, sobald sie für die letzteren vereinbart sey, und daß somit insbesondere auch in Folge der Ermäßigung der Rheinzölle eine Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben auf den Nebenflüssen des Rheines zu erzielen seyn werde.

Rücksichtlich der Durchgangsabgaben bemerkte der genannte Bevollmächtigte weiter, daß er beauftragt sey, die Herabsetzung der allgemeinen Durchgangsabgabe von 15 Sgr. für den Zentner auf den Betrag von 5 Sgr. mit Rücksicht darauf vorzuschlagen, daß dieselbe nur dem Namen nach bestehe, indem alle Transitstraßen unter den I. II. und III. Abschnitt der dritten Abtheilung fallen und die allgemeine Transitabgabe daher nach dem II. Abschnitte lit. A in der Wirklichkeit nur 10 Sgr. betrage.

Auf die Bemerkung jedoch, daß die im I. Abschnitte der dritten Abtheilung des Zolltarifes nicht besonders genannten Waaren der allgemeinen Durchgangsabgabe von 15 Sgr. unterliegen, und da der Antrag wegen Ermäßigung dieser Abgabe bis auf 5 Sgr. von anderer Seite nicht unterstützt wurde, gab er die weitere Verfolgung desselben auf und schloß sich dem zu c gedachten Antrage des Preußischen Bevollmächtigten an, indem er außerdem noch zu Nr. 3 der dritten Abtheilung beantragte, daß die Durchgangsabgabe

a) für Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel, Ochsen und Zuchtstiere, Kühe und Jungvieh vom Stück auf . . . ¼ Sgr. oder 3 kr.

b) für Schweine und Schaafvieh auf $^1/_3$ Sgr. oder 1 kr. ermäßigt werde.

Ueber diese von dem Bevollmächtigten von Württemberg beantragte Herabsetzung des Durchgangszolles für Vieh ist eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen, dagegen haben die Anträge des Preußischen Bevollmächtigten schließlich die allseitige Zustimmung erhalten.

Zugleich war man darüber einverstanden, daß einerseits der ermäßigte Durchgangszoll für Heringe auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte der dritten Abtheilung des Zolltarifes bezeichneten Straßen zur Anwendung komme, und andererseits, daß auf Straßen, welche statt der Durchgangsabgabe mit einer Kontrolegebühr belegt sind, diese Gebühr auch von Heringen nach dem Gewichte zur Erhebung gelangen kann.

Im Uebrigen erwiederten die Bevollmächtigten von Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau mit Bezug auf die Voraussetzung, welche die Bevollmächtigten von Bayern und Württemberg hinsichtlich einer weiteren Ermäßigung der Flußzölle ausgesprochen haben, daß sie sich außer Stande befinden, bei dem vorliegenden Anlasse auf eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes einzugehen.

Auf Anregung des Sächsischen Bevollmächtigten erklärte man sich endlich nach dem Vorgange auf der siebenten General-Konferenz (Tarifprotokoll §. 21. S. 163) darüber einverstanden, daß der Durchgangszoll von 5 Sgr. vom Zentner, welcher künftig nach dem Vorschlage unter c eintreten wird, auch auf diejenigen Waaren anzuwenden seyn werde, welche von Meß- oder laufenden Konten auf den vereinsländischen Meßplätzen oder von den nicht unter Mitverschluß der Zollverwaltung stehenden Privatlagern — so weit für letztere nicht besondere Anordnungen getroffen werden — über die im II. Abschnitte unter A bezeichnete Grenzlinie in das Ausland ausgeführt werden, ingleichen auf Schaafwolle, welche aus Wollsortirungslagern über die nämliche Grenzlinie ausgeht, vorausgesetzt, daß das Sortirungslager, von welchem die Abmeldung und Ausfuhr erfolgt, sich nicht auch auf Wolle erstrecke, welche auf der im I. Abschnitte unter A bezeichneten Grenzlinie eingegangen ist.

Eben so war man nach dem Vorgange im Protokolle d. d. Frankfurt den 9. Mai 1849 darüber einverstanden, daß dieser Satz von 5 Sgr. aus den gleichen Rücksichten auch auf den aus den Weintheilungslagern an Freihafenorten in das Ausland gehenden Wein, statt des bisherigen Satzes von 10 Sgr., Anwendung zu finden habe.

III. Wegen Herabsetzung der Durchgangsabgaben für die unter lit. B des II. Abschnittes der dritten Abtheilung des Zolltarifes genannten Straßenzüge wurden von verschiedenen Seiten Anträge gestellt.

1) Im Allgemeinen wurde von Seiten der Bevollmächtigten von Baden und Großherzogthum Hessen beantragt, die Durchgangszollsätze unter lit. B um die Hälfte zu ermäßigen, wogegen

2) eine weitere Ermäßigung der Durchgangsabgabe bis auf den Betrag von $^1/_2$ kr. für den Zentner in Anspruch genommen wurde:

a) für die unter lit. B Nr. 2 genannten Straßen von Seiten der Bevollmächtigten von Württemberg und Baden und

b) für die unter lit. B Nr. 3 erwähnten Straßen von Seiten des Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen.

Zur Unterstützung des unter Nr. 1 erwähnten Antrages bemerkte der Bevollmächtigte von Baden unter dem Beitritte des Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen:

Er habe zunächst die Ermäßigung der bisherigen Durchgangsabgabe für die unter lit. B im II. Abschnitte der dritten Abtheilung des Zolltarifes erwähnten Straßenzüge dergestalt zu beantragen, daß im Allgemeinen die Ermäßigung um die Hälfte, eben so wie sie für die Straßenzüge zu A vereinbart ist, eintrete. Die Ermäßigung des Durchgangszolles für die unter lit. A. a. a. O. erwähnten Straßenzüge, über welche das allseitige Einverständniß bereits herbeigeführt sey, müsse nothwendig auch eine Ermäßigung der unter lit. B daselbst festgesetzten Durchgangsabgaben zur Folge haben. Denn die Sätze unter lit. B seyen, wie geschehen, bemessen, damit die mit denselben belegten Durchgangsstraßen unter sich und mit den übrigen Durchgangsstraßen konkurriren könnten, wobei namentlich in Betracht komme, daß auf mehreren der unter lit. B genannten Straßenzüge neben dem Durchgangszolle auch der Rheinzoll laste, so, daß sie nicht geringer belastet sind, als die unter A genannten Straßenzüge, und daher die Erleichterung der letzteren eine Erleichterung der ersteren unerläßlich bedinge.

Rücksichtlich des zu 2. a gestellten Antrages ließ sich der Bevollmächtigte von Württemberg vernehmen:

Die nachtheiligen Rückwirkungen der von der Königlich Bayerischen Regierung verfügten Aufhebung des Transitzolles auf der Wasserstraße des Rheines und der Donau mittelst des Donau-Mainkanals auf die konkurrirenden Landwege vom Neckar bis zur Donau seyen schon auf der außerordentlichen Konferenz im Jahre 1848 Gegenstand der Verhandlung gewesen. Die Regierungen von Württemberg und Baden hätten sich nämlich damals zu dem Antrage vereinigt,

Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, statt der bisherigen Durchgangsabgabe von 15¾ kr., nur einer Kontrolegebühr von ⅓ kr. vom Zentner zu unterwerfen.

Diesem Antrage sey Seitens der Württembergischen Regierung ein Schriftwechsel mit der Bayerischen Regierung vorausgegangen, in dessen Folge sich die letztere zu einer Verständigung über eine gleichmäßige Berücksichtigung der Neckar-Donau-Route geneigt erklärt hatte, jedoch unter der Voraussetzung der Theilnahme der übrigen mehr oder minder hierbei betheiligten Vereins-Regierungen.

Von den Bevollmächtigten für Württemberg und Baden sey nun unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts als eine Forderung der Billigkeit geltend gemacht

worden, daß den durch die gedachte Maßregel schwer benachtheiligten Verkehrsinteressen ihrer Länder durch eine gleichmäßige Herabsetzung des Durchgangszolles auf den bezeichneten Straßen zu Hülfe gekommen werde. Es hätten indessen diesem Ansinnen zunächst prinzipielle Bedenken entgegen gestanden, weil unter den damaligen Verhältnissen Aenderungen in den Durchgangszollsätzen überhaupt nicht für wünschenswerth erachtet wurden. Der Antrag hätte daher keine allseitige Zustimmung erlangen können, und es sey deshalb von dem Bevollmächtigten für Württemberg erklärt worden, daß er seiner Regierung weitere Schritte in dieser Angelegenheit vorbehalten müsse.

Diese kurze historische Darstellung des Gegenstandes, fuhr der gedachte Bevollmächtigte fort, habe er geglaubt, dem von seiner Regierung neuerdings eingebrachten Antrage vorausschicken zu müssen, welcher dahin gehe:

> von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen zu Lande nach Donauhäfen von Ulm bis Regensburg — beide eingeschlossen — gehen und sodann auf der Donau ausgeführt werden, und umgekehrt, die Transitabgabe von 15¾ kr. vom Zentner auf die Kontrolegebühr von ½ kr. vom Zentner zu ermäßigen.

Es weiche dieser Antrag zwar von dem früher gestellten in so fern ab, als er die Ausdehnung der Ermäßigung nicht auf die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau, sondern nur auf die kürzere Strecke von den Rhein-, Main- und Neckarhäfen bis zu den Donauhäfen bezwecke, gegen deren Aufnahme in den Rayon der kurzen Straßen in Betracht, daß viel längere Strecken in denselben fallen, sich jedenfalls nichts werde erinnern lassen. Seine Regierung habe aber mit diesem beschränkteren Antrage nur einen eventuellen Vorbehalt anzudeuten beabsichtigt, und sey keineswegs gemeint, den Anspruch auf die gleiche Erleichterung jener weiteren Grenzlinie aufzugeben, vielmehr nehme er auch den früheren Antrag in Gemeinschaft mit dem Badischen Bevollmächtigten hiermit wieder auf.

Was nun die Motive betreffe, auf welche sich seine Anträge stützen, so seyen sie im Allgemeinen noch die gleichen, welche bereits im Jahre 1848 ausführlich geltend gemacht worden seyen.

1) Die Württembergische Regierung halte vor Allem an der Ansicht fest, daß die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsacte, womit die Aufhebung des Transitzolles auf dem Donau-Mainkanal begründet worden sey, nur auf die mit dem Rheine zusammenhängenden inneren schiffbaren Wasserwege, nicht aber auf die Donau Anwendung finde, die als selbstständiger konventioneller Fluß der gleichen Regelung ihrer Schifffahrtsverhältnisse noch entbehre, wie sie durch die fragliche Acte für den Rhein vereinbart worden sey. Auch habe sie bekanntlich zu jener Maßregel der Bayerischen Regierung ihre Zustimmung bis jetzt nicht erklärt. Indessen sey sie weit entfernt, diese Angelegenheit hier auf das Gebiet staatsrechtlicher Erörterungen zu bringen, da sie hoffen dürfe, daß ihren Ansprüchen im Wege einer Verständigung mit den übrigen Vereins-Regierungen gerechte und billige Berücksichtigung werde zu Theil werden.

Zu diesem Zwecke wolle sie nur an den vertragsmäßigen Grundsatz (Separat-Art. 3 zu Art. 5 des Vertrages vom 22. März 1833) erinnern, daß einseitige Transitzollerleichterungen den Verkehr auf anderen Vereinsstraßen nicht beeinträchtigen dürfen. Offenbar sey dieser Grundsatz verletzt, wenn von bisher gleich besteuert gewesenen Straßen die eine von der Abgabe gänzlich befreit werde, während die andere damit belastet bleibe. Dieser Fall aber liege hier vor, und die Württembergische Regierung verlange nun ein Weiteres nicht, als daß die gestörte Gleichheit in einer oder der anderen Weise wieder hergestellt werde. Hierfür schlage sie die Aufnahme der Neckar-Donau-Route unter die kurzen Straßenstrecken vor, und nehme somit für diese Route lediglich die in den Verträgen vorgesehene Ermäßigung der Abgabe in Anspruch, deren Zulässigkeit im vorliegenden Falle keinem Zweifel unterworfen seyn könne. Wie dringend wünschenswerth ihr aber diese Ermäßigung seyn müsse, habe ihr Kommissär schon bei der Konferenz im Jahre 1848 dargethan, indem er auf den Grund thatsächlicher Belege die Nachtheile geschildert habe, welche der Verkehr auf den Straßen zwischen Neckar und Donau durch die transitzollfreie Konkurrenz des Donau-Mainkanals erleide. Ihre seitherigen Wahrnehmungen hätten sie nur in der Ueberzeugung bestärkt, daß die von ihr vorgeschlagene Maßregel das einzige Mittel sey, die gänzliche Ablenkung des Waarendurchgangs von jener Route zu verhindern.

In dieser Beziehung werde sie denn auch fortwährend von den betheiligten württembergischen Handelsplätzen um Hülfe angegangen, und die Badische Regierung sey, wie dies deren Bevollmächtigter bestätigen werde, im ganz gleichen Falle. Den zahlreichen Beweisen, die von beiden Regierungen bereits früher über die Bedeutung dieser Frage für ihre Verkehrsinteressen vorgelegt worden seyen, wolle er nur noch einen einzigen hinzufügen, der zur Genüge erkennen lassen werde, daß es sich hier nicht um ein eingebildetes, sondern um ein wirklich bestehendes, durch die Macht der Umstände hervorgerufenes Bedürfniß handle.

Die Transportkosten auf beiden rivalisirenden Straßen betragen für Güter III Kl. von Mainz nach Wien vom Zentner:

I. über Würzburg:

von Mainz nach Würzburg	
Fracht und Spesen	$26^1/_4$ kr.
Wasserzölle	$10^3/_4$ —
von Würzburg nach Regensburg	
Fracht	42 —
Kanalzölle	10 —
Spesen in Regensburg	6 —
von Regensburg nach Wien	
Fracht	43 —
zusammen	2 fl. $18^1/_4$ kr.

II. über Ulm:

von Mainz bis Mannheim	
Fracht und Rheinzölle	18 kr.
Spesen in Mannheim	6 —
Uebertrag	24 kr.

	Transport	24 kr.
von Mannheim nach Kannstadt		
Fracht und Neckarzölle	. . . .	22 —
Spesen in Kannstadt	. . . .	3 —
von Kannstadt nach Ulm		
Eisenbahnfracht	. . . .	21 —
Spesen in Ulm	. . . .	4 kr.
von Ulm nach Wien		
Fracht	. . . .	1 fl. 10 kr.
	zusammen	2 fl. 24 kr.

Hiernach sey der letztere Weg, ohne Durchgangszoll, schon durch die Transportkosten um $5\frac{3}{4}$ kr. per Zentner theurer, als der erstere, und wenn man nun hierzu den Durchgangszoll mit $15\frac{3}{4}$ kr. vom Zentner, der jenem bisher allein verblieben sey, rechne, so werde es wohl von selbst einleuchten, daß derselbe allmälig verlassen und dafür der um $21\frac{1}{2}$ kr. pr. Zentner wohlfeilere eingeschlagen werde. Dies sey denn auch in Wahrheit der Fall, denn bereits werden in Oesterreich die holländischen Güter, die früher den Weg über Ulm genommen, auf dem neuen Wege bezogen, und vorzugsweise seyen es die größeren Waarenpartien, die demselben zugewiesen würden, indem die österreichischen Häuser, welche Waaren von Holland beziehen, sich die etwas langsamere Reise durch den Kanal, gegenüber jener über Mannheim und Ulm, gern gefallen lassen, weil ihnen zum Voraus eine Ersparniß von $21\frac{1}{2}$ kr. pr. Zentner gegen die Mannheim-Ulmer-Route geboten werden könne.

Dieser Thatsache gegenüber würden die Anträge der Regierungen von Württemberg und Baden einer weiteren Begründung nicht bedürfen. Zwar dürfte es sich fragen, ob nicht das Mittel zur Abwendung dieses nachtheiligen Verhältnisses auf kürzestem Wege in dem Abschnitte III. der dritten Abtheilung des Zolltarifes zu finden wäre, welcher den obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen die Befugniß einräumt, auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, Ermäßigungen der Durchgangszölle bis zur Kontrolegebühr von $\frac{1}{2}$ kr. vom Zentner anzuordnen, eine Bestimmung, welche im Art. 4 des Vertrags über den Anschluß Badens noch weiter dahin ausgedrückt sey, daß in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nach dem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sind, in so fern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereines nicht nachtheilig einwirken. Die Württembergische Regierung verschmähe es indessen, wie schon erwähnt, in dieser Angelegenheit einen anderen Weg, als den der Vereinbarung mit ihren Zollverbündeten, zu betreten, und gebe sich nun der Hoffnung hin, daß ihrem Antrage die allseitige Zustimmung um so weniger werde versagt werden, als demselben offenbar weder in kommerzieller noch in finanzieller Hinsicht ein allgemeines Interesse des Vereins entgegenstehe.

Hieran reihte der Bevollmächtigte von Baden noch folgende weitere Erklärung:

Für die unter lit. B. Nr. 2 genannten Straßenzüge müsse nicht minder auch von seiner Regierung, mit Rücksicht auf die Be-

freiung des Donau-Mainkanals von Durchgangsabgaben, nicht blos eine gleichmäßige Herabsetzung, sondern eine Ermäßigung der Durchgangsabgabe bis auf den Betrag von ½ kr. für den Zentner in Anspruch genommen werden. Indem er sich im Allgemeinen demjenigen anschließe, was von Seiten des Württembergischen Bevollmächtigten zur Unterstützung des dieserhalb ebenfalls gestellten Antrages geltend gemacht worden sey, füge er dem noch besonders bei: Wie schon erwähnt, sey der letztere Antrag bereits auf der Frankfurter Konferenz gestellt worden, und es habe nach der dort von den Bevollmächtigten für Württemberg und Baden gegebenen ausführlichen Begründung schon damals kaum bezweifelt werden können, daß demselben von keiner Seite werde entgegengetreten werden. Wenn gleichwohl die allseitige Zustimmung nicht erfolgt sey, so dürfe dies wohl den eigenthümlichen Verhältnissen beigemessen werden, welche überhaupt damals nur eine Verlängerung des bestehenden Tarifes herbeigeführt haben.

Die Badische Regierung habe inzwischen den Güterverkehr auf Landwegen, von Rheinhäfen durch Württemberg nach Oesterreich, gegenüber den Versendungen auf dem Main und Main-Donaukanal dahin, mit Aufmerksamkeit verfolgt. Es habe sich dadurch die Ueberzeugung befestigen müssen, daß das Begehren möglicher Gleichstellung der Landroute mit dem Wasserwege ein wohlbegründetes ist. Es habe nicht blos der Verkehr der ersteren in den Jahren 1848 und 1849 um mehr als die Hälfte des im Jahre 1847 in Folge der Konkurrenz der Wasserstraße schon sehr gesunkenen Betrages abgenommen, während der Waarenbezug auf dem Main gegen 1846 gestiegen und dem Jahre 1847 gegenüber, trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse im Jahre 1849, nur um etwa 10 Prozent sich gemindert habe, sondern es haben sich auch der Wasserstraße in stets größerer Menge Gegenstände zugewendet, welche in früheren Jahren die Landwege nicht verließen; es drohe sonach die Erleichterung der Wasserstraße des Rheins und der Donau mittelst des Main-Donaukanals den Verkehr von den konkurrirenden Straßen ganz zu verdrängen. Diese, unstreitig zu Gunsten des Antrages sprechende Erscheinung sey übrigens keineswegs überraschend. Denn bei Berechnung der Frachten, Flußzölle, Durchgangsabgaben rc. für die Fahrt von Rotterdam nach Wien stehe gegenwärtig, nach vorliegenden genauen Zahlenangaben, die Straße auf dem Donau-Mainkanal im Vergleich mit den unter lit. B Nr. 2 genannten Straßenzügen bedeutend im Vortheil, indem die Differenz der Transportkosten zu Gunsten der ersteren Route z. B.

bei Tabak	. .	18½	Kreuzer für den Zentner
„ Rohzucker	.	23	„ „ „ „
„ Eisen	. .	32	„ „ „ „
„ Kaffee	. :	31½	„ „ „ „

betrage. Werde die Durchgangsabgabe auf den unter lit. B Nr. 2 genannten Straßen von 15¾ Kreuzern bis auf die Kontrolegebühr von ½ Kreuzer herabgesetzt, so bleibe daher die Wasserstraße durch Bayern noch immer im Vortheil, und das Verlangen, die bezeichnete Herabsetzung eintreten zu lassen, erscheine somit im Rechte und in der Billigkeit begründet.

Die Badische Regierung glaube bei Wiederholung dieses Antrages um so mehr dem billigen Ermessen der übrigen Vereins-Regierungen vertrauen zu dürfen, als sie keine Bevorzugung einer Transitstraße wünsche, sondern nur auf die Gleichstellung zweier in Konkurrenz stehenden Wege durch das Vereinsgebiet bringe, also lediglich bezwecke, einem Grundsatze forthin Geltung zu verschaffen, an welchem bei Normirung der Durchgangszölle des Zollvereins stets festgehalten worden sei, dem Grundsatze, daß durch die für den Waarendurchgang festgesetzten Abgaben keine Straße vor der anderen begünstigt werden solle.

Sollte aber — bemerkte der Bevollmächtigte schließlich — wider Erwarten sein in Gemeinschaft mit dem Württembergischen Bevollmächtigten gestellter Antrag auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, so habe er jedenfalls die Herabsetzung des Durchgangszolles für die dabei in Frage stehenden Straßenzüge, auf den Betrag von 4½ Kreuzer für den Zentner in Antrag zu bringen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte bemerkte mit Bezug auf den oben unter Nr. 2. b erwähnten Antrag:

Es sey bereits bei der siebenten General-Konferenz (Seite 166 des besonderen Protokolles vom 13. Oktober 1845, den Vereinszolltarif betreffend) beantragt worden, die unter lit. B Nr. 3 an dem mehrgenannten Orte des Zolltarifes genannten Straßen von den Mittel- und Oberrheinhäfen nach der Außengrenze von Saarbrücken bis Neuburg durch Herabsetzung des Durchgangszolles auf ½ Kreuzer vom Zentner zu erleichten. In Folge der erwähnten Konferenz-Verhandlungen sey der damalige Durchgangszoll nach einer Verständigung unter den betheiligten Regierungen bereits von 15¾ Kreuzer auf 8¾ Kreuzer herabgesetzt worden; es liege jedoch die bereits früher beantragte Ermäßigung auf den Abgabenbetrag von ½ Kreuzer für den Zentner noch jetzt im Bedürfnisse, um diese Straßenroute mit jener auf der rechten Rheinseite gleichzustellen.

Auf die vorgedachten Anträge ließ sich zuvörderst der Preußische Bevollmächtigte — ohne sich hier in eine Erörterung über die von dem Königlich Württembergischen Bevollmächtigten angeregten Zweifel in Bezug auf die angeordnete Befreiung des Wasserweges des Rheines und der Donau mittelst des Ludwig-Donau-Mainkanals und über die Frage einzulassen, ob die Königlich Württembergische Regierung berechtigt seyn würde, die Durchgangsabgabe für die Donau-Neckarroute auf Grund der Bestimmung im III. Abschnitte der dritten Abtheilung des Zolltarifes ohne Zustimmung der übrigen Vereins-Regierungen auf den Betrag der Kontrolegebühr zu ermäßigen — dahin vernehmen, daß er bereit sey, auf eine Verhandlung über die Ermäßigung der Durchgangsabgaben für die unter lit. B am mehrgenannten Orte des Zolltarifes erwähnten Straßenzüge einzugehen, seine nähere Erklärung aber vorbehalten müsse, bis sich übersehen lasse, ob und in wie weit unter den zunächst betheiligten Regierungen eine Verständigung herbeizuführen sey.

Sodann bemerkte der Bayerische Bevollmächtigte:

Auch die Bayerische Regierung sey geneigt, in eine Ermäßigung der Transitabgabe für die zuletzt genannten Straßen zu willigen, so weit die dabei in Betracht kom-

menden Rücksichten eine solche Ermäßigung irgend zulassen und solche durch die Ermäßigung des Satzes unter Abschnitt II. A. bedingt gehalten werden könne.

In dieser Beziehung sey man Bayerischer Seits der Ansicht, daß aus der Ermäßigung des Durchgangszolles für die unter lit. A. genannten Straßenzüge eine ganz gleichmäßige Herabsetzung der Durchfuhrabgabe für die Straßen unter lit. B. daselbst nicht nothwendig folge.

Nach Erwägung aller influirenden Verhältnisse und mit Rücksicht, daß gegenüber dem Maße der in Aussicht stehenden Ermäßigung des Rheinzolles auch für die unter lit. A. aufgeführten Straßenzüge Bayerischer Seits nur eine Herabsetzung auf 6 Sgr. für angemessen gehalten werde, habe er für die unter lit. B. Nr. 1. 2 und 4 genannten Straßenzüge den Satz von 3 Sgr. für den Zentner und für die unter lit. B. Nr. 3 erwähnten Straßen den Satz von 1½ Sgr. als eine ganz entsprechende und im zweckmäßigen Verhältnisse abgestufte Herabsetzung, bis zu welcher Bayerischer Seits zugestimmt werden könne, zu bezeichnen.

Er vermöge aber namentlich nicht darein zu willigen, daß, den Anträgen der Bevollmächtigten von Württemberg und Baden gemäß, die unter lit. B. Nr. 2 festgesetzte Durchgangsabgabe auf den Betrag der Kontrolegebühr von ½ Kreuzer für den Zentner herabgesetzt werde.

Was diese Anträge betreffe, so müsse er sich vor Allem auf die Erklärungen berufen, welche seine Regierung schon früher in dieser Angelegenheit, und erst neuerlich wieder, im Wege der Korrespondenz mit der Königlich Württembergischen Regierung abgegeben habe.

In diesen Erklärungen sey ausführlich nachgewiesen, wie der Transit auf der zusammenhängenden Wasserstraße des Rheines und der Donau mittelst des Ludwig-Donau-Mainkanals auch nach Aufhebung des Durchgangszolles noch immer im Nachtheile stehe gegen jenen auf der Neckar-Donau-Straße, und wie man daher Bayerischer Seits einer Ermäßigung des Durchgangszolles auf der letzteren bis zu dem Betrage der allgemeinen Kontrolegebühr nicht zustimmen könnte, ohne jene Verkehrsstraße den empfindlichsten Nachtheilen auszusetzen. Es bestehe nämlich allerdings eine Ungleichheit der Transportkosten auf den beiden konkurrirenden Straßen, aber nicht zu Gunsten, sondern zum Nachtheile der letztgenannten, denn seine Regierung sey im Besitze von Notizen, die mit den obigen Angaben gänzlich im Widerspruche stehen und im Gegentheil darthun, daß die Neckar-Donauroute auch ohne diejenige Ermäßigung der Durchgangszollsätze, zu welchen er zuzustimmen bereit sey, und die damit in Verbindung stehende Herabsetzung der Rheinzölle geringer belastet sey, als die Main-Donauroute, und daß auch eine Ablenkung des Verkehrs von der Neckarroute auf die Donauroute keineswegs Statt gefunden habe.

In Bezug auf die von Württemberg und Baden angegebene Berechnung der Transportkosten wolle er nur bemerken, daß hierbei mehrere wesentliche Factoren nicht gehörig angeschlagen und berechnet worden zu seyn scheinen, dahin gehöre namentlich: die ungleich längere Zeitdauer auf der Main-Donauroute mittelst des Ludwigkanals, welche besonders bei gegenwärtiger Zeit, wo die Communication

durch die Eisenbahnen so sehr beschleunigt ist, von dem verkehrtreibenden Publikum sehr hoch in Rechnung gebracht werde, und die Kostspieligkeit des Transportes an sich schon erheblich vermehre, dann die Störung des Verkehrs durch die häufige Unterbrechung des Wassertransportes wegen unvorhergesehener Zufälle, ferner die Schleusengelder, welche bei der bekannten großen Zahl der auf dem Ludwigskanale nothwendig gewordenen Schleusen den Betrag von 11¾ kr. vom Zentner ausmachen, endlich die Kosten der Umladung aus den Mainschiffen in die Kanalschiffe und aus diesen wieder in die Donauschiffe u. s. w.

Auch geselle sich zu der ganzen richtigen Beurtheilung des Konkurrenzverhältnisses noch der seiner Regierung erst neuerlich bekannt gewordene Umstand, daß die Württembergische Regierung den Verkehr auf dem Neckar durch theilweise Rückvergütung der badischen Neckarzölle begünstige.

Indem aber die Bayerische Regierung außer dem Beitritte zu den übrigen sehr wesentlichen Ermäßigungen der Durchgangszölle auch

1) für jene der Straßenstrecke von Heilbronn nach Ulm resp. für die Route unter B. 2. des Abschnitts II. des Durchgangszolltarifes in dem oben erklärten Maße sich bereit zeige, so wie

2) an einem anderen Orte auch ihre Zustimmung zur gleichzeitigen Herabsetzung der Rheinschifffahrtsabgaben ganzer Gebühr bis auf die Hälfte gegeben habe, ein Zugeständniß, welches insbesondere die Neckarroute — um den vollen Betrag des Nachlasses an dem Rhein-Octroi von Mainz bis Mannheim in der Bergfahrt — gegen die Mainstraße bevorzuge, glaube sie den diesfallsigen Wünschen und Anträgen der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Regierung in solchem Maße Rechnung getragen zu haben, daß den Umständen nach billiger Weise mehr nicht erwartet, noch ohne Verletzung eigener Interessen von ihr — der Bayerischen Regierung — zugegeben werden könne.

Im Uebrigen könne seine Regierung nicht gemeint seyn, die seit der Vollendung des Ludwig-Donau-Mainkanals und des dadurch hergestellten Zusammenhanges der beiden nach der Wiener Kongreßacte als konventionell erklärten Ströme des Rheines und der Donau eingetretene Durchgangszoll-Befreiung, welche sich, wie der Königlich Württembergischen Regierung schon zu wiederholten Malen zur Berücksichtigung gegeben wurde, aus den klaren Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Acte ableite, hier in Contestation ziehen zu lassen; und wenn daher in Anregung gekommen sey, daß von Seiten der Württembergischen Regierung eine Zustimmung zu der Transitzoll-Befreiung des Donau-Mainkanals bis jetzt nicht Statt gefunden habe, so müsse er hiergegen lediglich bemerken, daß Bayerischer Seits eine Berechtigung der übrigen Vereins-Regierungen zu einer Beanstandung dieser durch die Bestimmungen der Verträge vollkommen begründeten Maßregel nicht anerkannt werden könne und auch niemals anerkannt worden sey. Auch habe seine Regierung dieselbe den übrigen Vereins-Regierungen seiner Zeit bei der achten General-Konferenz keineswegs in der Absicht mitgetheilt, deren Einwilligung dazu einzuholen,

sondern, indem sie dieses Verhältniß im Sinne eines föderativen Benehmens zu deren Kenntniß gebracht habe, sey dies hauptsächlich zu dem Zwecke geschehen, um sich, im Hinblick auf die gemeinschaftliche Zollverfassung und Abgaben-Erhebung des Zollvereines, der Mitwirkung ihrer Zollverbündeten zu versichern und über ein gleiches Abfertigungsverfahren zu verständigen.

Die Erklärung aller übrigen Bevollmächtigten laute daher auch — worauf er noch aufmerksam machen wolle — ausdrücklich dahin:

„daß sich mit Rücksicht auf die angezogenen Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831 nichts dagegen zu erinnern gefunden habe, daß von den Transitgütern, welche ohne Vertauschung des Wassertransportes mit einem Landtransporte auf dem Rheine ein- und mittelst des Donau-Mainkanals ausgehen, oder umgekehrt, kein Durchgangszoll erhoben werde."

Er habe somit seiner Regierung alle darauf bezüglichen Zuständigkeiten zu wahren, und wolle hier nur noch bemerken, daß Bayern in der angeregten Befreiung des Transits auf der gedachten zusammenhängenden Wasserstraße vom Durchgangszolle nicht blos ein Recht auszuüben, sondern auch, namentlich gegenüber den außer dem Zollvereine stehenden Rheinuferstaaten, eine vertragsmäßig überkommene Verpflichtung zu erfüllen habe.

Was die von dem Württembergischen Bevollmächtigten weiter berührte Frage betreffe, ob die Königlich Württembergische Regierung aus der Bestimmung im III. Abschnitte der dritten Abtheilung des Zolltarifes die Berechtigung ableiten könnte, die Durchgangsabgabe für die Donau-Neckarroute ohne Zuthun der übrigen Vereins-Regierungen mittelst Einreihung dieser Straße unter die kurzen Straßenstrecken auf den Betrag der Kontrolegebühr zu ermäßigen, so wolle er für jetzt — unter Hindeutung auf den im Separat-Artikel 3 zum Zollvereinigungsvertrage vom 12. Mai 1835 und in der Beilage II. zum Schlußprotokolle dieses Vertrages festgestellten Grundsatz — lediglich darauf aufmerksam machen, daß, wenn eine als kurze Straßenstrecke zu behandelnde Straßenroute in ihrer Fortsetzung oder ihrem Auslaufe das Gebiet mehrerer Vereinsstaaten oder deren Interesse berührt, jedenfalls eine gemeinsame Verständigung derselben bedingt sey.

Von Seiten der übrigen Bevollmächtigten fand zunächst der Antrag des Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen wegen Herabsetzung des Durchgangszolles unter lit. B. Nr. 3, den deshalb auf der siebenten General-Konferenz bereits abgegebenen Erklärungen entsprechend, keinen Widerspruch, wogegen der Badische Bevollmächtigte erklärte, daß er diesem Antrage auch gegenwärtig nicht zustimmen könne, weil daraus eine fühlbare Benachtheiligung badischer Handelsplätze erwachsen würde.

In Bezug auf die Anträge der Bevollmächtigten von Württemberg und Baden bemerkte aber der Bevollmächtigte von Sachsen, daß er einer Vereinbarung im Sinne dieser Anträge nicht entgegen seyn würde, während der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte sich dahin aussprach, daß er, im Hinblick auf seinen in Bezug auf die

Unterabtheilung B. 3 gestellten Antrag, nur bedingungsweise darauf eingehen könne, und die Bevollmächtigten von Kurhessen, Thüringen, Braunschweig, Nassau und Frankfurt sich außer Stande erklärten, zu der ferneren, nicht bereits früher für zulässig erklärten einseitigen Begünstigung einzelner Straßenzüge beizustimmen, und dafür hielten, daß zwar durch die bereits vereinbarten Ermäßigungen der Durchgangsabgaben auch eine Ermäßigung derjenigen Sätze bedingt erscheine, welche sich unter lit. B. des II. Abschnittes der dritten Abtheilung des Zolltarifes verzeichnet finden, daß diese aber nicht weiter gehen dürfe, als die Ermäßigung, welche der unter lit. A. daselbst genannte Satz erfahren solle, nämlich bis auf die Hälfte.

Der Bevollmächtigte von Frankfurt bemerkte noch insbesondere:

Nach den ihm vorliegenden glaubhaften Angaben dürfe angenommen werden, daß der Unterschied in den Transportkosten auf der in B. 2 bezeichneten Richtung, nämlich bei dem Transporte von Mannheim auf dem Neckar über Ulm nach Wien gegen jenen von Mainz, Frankfurt, dem Main und dem Main-Donaukanal über Regensburg nach Wien, keineswegs sich so verhalte, wie von anderer Seite angegeben worden.

Zwar werde zugegeben, daß die Kosten des ersteren Weges, einschließlich der zu entrichtenden Durchgangsabgabe von 15¾ kr. vom Zentner gegen jene auf dem anderen Wege sich etwas höher stellen, es komme aber dagegen der sehr wesentliche Umstand in Betracht, daß die Versendungen auf dem Main-Donaukanale in der Zeitdauer gegen jene vermittelst der Württembergischen Eisenbahnen zurückstehen, mithin im Nachtheile sich befinden.

Hierzu komme aber noch ferner, was auch von dem Bayerischen Bevollmächtigten schon angedeutet worden sey,

1) daß bei einer Ermäßigung der Rheinzölle der Betrag dieser Ermäßigung für Mannheim sich höher herausstellen werde, als für Mainz, und daher für den Transit durch Baden einen günstigeren Einfluß habe, als für den nach dem Main, und
2) daß durch den Erlaß oder die Rückvergütung von Neckarzöllen der Weg über Ulm begünstigt werde.

Eine Herabsetzung des Durchgangszolles auf dem Wege über Mannheim und dem Neckar nach Ulm auf eine Kontrolegebühr von ½ kr. per Zentner werde die Benutzung des Weges auf dem Main und dem Main-Donaukanale nach Oesterreich unmöglich und somit die durch die großartige Schöpfung dieses Kanales beabsichtigten Verkehrs-Erleichterungen theilweise illusorisch machen. Er, der Bevollmächtigte, müsse sich daher, gleich dem Bayerischen Bevollmächtigten, auf das entschiedenste gegen den dieserhalb gestellten Antrag erklären.

Wenn gleich die Bevollmächtigten von Württemberg, Baden und Großherzogthum Hessen das Bedürfniß der von ihnen beantragten Ermäßigungen wiederholt geltend machten, so ließ sich doch zur Beseitigung der gegen diese Ermäßigungen erhobenen Widersprüche nicht gelangen. Auf der anderen Seite war nicht zu verkennen, daß eine Verständigung um so dringender sei, als ohne eine solche die Ermäßigung der Durchgangszölle und der Rheinzölle über-

haupt in Frage gestellt würde, und unter diesen Umständen fand der Vorschlag der Bevollmächtigten von Kurhessen, Thüringen, Braunschweig, Nassau und Frankfurt, welchen auch der Preußische Bevollmächtigte unterstützte, schließlich in der Art allseitige Annahme, daß beschlossen wurde, den Durchgangszoll für die im II. Abschnitte der dritten Abtheilung des Zolltarifes genannten Straßen, und zwar:

für die unter lit. B. Nr. 1, 2 und 4 erwähnten auf $2^1/_2$ Sgr. für den Zentner, dagegen

für die unter lit. B. Nr. 3 erwähnten auf $1^1/_4$ Sgr. für den Zentner

herabzusetzen.

Der Bevollmächtigte von Bayern bemerkte hierzu, daß sich der für lit. B. 1, 2 und 4 angenommene Satz, zur Verhütung der offenbarsten Benachtheiligung der eigenen Verkehrsinteressen, nun als die äußerste Grenze darstelle, bis zu welcher man Bayerischer Seits, im Interesse einer Verständigung über die Angelegenheit, noch herabgehen zu können geglaubt habe.

Die Bevollmächtigten für Württemberg und Baden sprachen dagegen das lebhafteste Bedauern aus, daß bei dieser Sachlage den wohlbegründeten Ansprüchen ihrer Regierungen bezüglich der in Abschnitt II. B. 2. fallenden Straßen nicht in dem beantragten Maße Rechnung getragen sey, und mußten denselben vorbehalten, bei nächster sich darbietender Gelegenheit darauf zurückzukommen.

Der Bevollmächtigte für Württemberg fügte, in Erwiederung der Erklärung des Bevollmächtigten für Bayern, noch hinzu:

Was die Rückvergütung der Badischen Neckarzölle betreffe, so übernehme seine Regierung allerdings seit einigen Jahren zur Erleichterung des Wassertransports von Mannheim nach Heilbronn einen Theil dieser Zölle auf Rechnung des Staates; hierin liege aber offenbar ein Argument für, nicht gegen ihren Antrag, indem es wohl von selbst einleuchte, daß sie zu dem finanziellen Opfer, welches sie hiermit ihren Verkehrsinteressen bringe und welches bei einem jährlichen Betrage von ungefähr 20,000 fl. gewiß nicht unerheblich erscheine, nur durch die oft erwähnte nachtheilige Konkurrenz des Donau-Mainkanals genöthigt werde.

Hinsichtlich der Frage über die Berechtigung der Bayerischen Regierung zur Aufhebung des Durchgangszolles auf letzterem könne er nur seine obige Erklärung wiederholen, daß seine Regierung diese Berechtigung zwar in Zweifel ziehe, aber mit ihrem Antrage keineswegs die Zurücknahme der fraglichen Maßregel, sondern lediglich die Abwehr der Nachtheile bezwecke, welche ihren Interessen durch dieselbe zugefügt worden seien.

Endlich aber habe er auf die von den Bevollmächtigten von Bayern und von Frankfurt erhobenen Einwendungen gegen die Richtigkeit seiner über die Transportkosten auf den konkurrirenden Straßen vorgelegten Berechnung lediglich zu bemerken, daß diese Berechnung aus einer Quelle komme, für welche er volle Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen könne.

Der letzteren Bemerkung schloß sich der Bevollmächtigte von Baden bezüglich der von ihm vorgelegten Be-

rechnung mit dem Hinzufügen an, daß in dieser allerdings auch die auf dem Main=Donaukanal zur Erhebung kommenden Schleusengelder, so wie die Umladekosten berücksichtigt seien.

Der Bayerische Bevollmächtigte nahm hiergegen wiederholt auf seine obige Erklärung Bezug.

Der Bevollmächtigte für das Großherzogthum Hessen machte sodann darauf aufmerksam, daß der Beschluß, welchen das letzte Alinea des §. 24 des besonderen Protokolles vom 13. October 1845 in Bezug auf den Vorbehalt von Separat-Verhandlungen zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau wegen Ermäßigung des Durchgangszolles für die von ihm bei den gegenwärtigen Verhandlungen bezeichneten Straßen enthält, als in Kraft befindlich noch ferner anzusehen sein werde.

Dieser Ansicht wurde von allen Seiten zugestimmt.

Schließlich bemerkten die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg und Baden, daß bei dem genauen Zusammenhange zwischen dem Rheinzoll und den Durchgangszöllen der mit Berücksichtigung der Rheinzoll=Ermäßigungen vereinbarten Herabsetzung der Durchgangszölle nur für denselben Zeitraum zugestimmt werden könne, für welchen die Ermäßigung des Rheinzolles angeordnet werden wird, dergestalt, daß, wenn die Ermäßigung des Rheinzolles nicht über den 31. December 1853 hinaus erstreckt werden sollte, über die Fortdauer der jetzt beschlossenen Ermäßigung der Durchgangszölle eine neue Vereinbarung zu treffen sein würde.

IV. Von dem Bevollmächtigten von Frankfurt wurde zu Abschnitt II. B. 3. noch in Anregung gebracht, es sei in einzelnen seltenen Fällen vorgekommen, daß Waaren, welche zu Lande über Saarbrücken mit der Bestimmung, in Biebrich demnächst weiter verschifft und rheinwärts ausgeführt zu werden, zunächst nach Frankfurt a. M. gelangt wären. In solchen Fällen werde wohl für diese Waaren der Durchgangszoll ohne Berücksichtigung der Beförderung über Frankfurt ebenso erhoben werden können, als wenn die Waaren unmittelbar von Saarbrücken nach Biebrich gelangt sein würden und von dort rheinwärts ausgehen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wurde zwar von einigen Seiten in Zweifel gezogen, und vielmehr der Satz von 10 Sgr. als derjenige erklärt, welcher in solchen Fällen einzutreten haben würde, die Mehrzahl trat aber der Ansicht des Bevollmächtigten von Frankfurt bei, und mit Rücksicht auf die Seltenheit solcher Fälle verständigte man sich schließlich darüber, daß vorkommenden Falles nach dem Antrage desselben verfahren werden solle.

V. In Beziehung auf den Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Tarifes war man allgemein darüber einverstanden, daß alle gegenwärtig in Kraft bestehenden Vereinbarungen und Vorbehalte wegen der kurzen Straßen unverändert bleiben.

§. 15.

Zur vierten Abtheilung.

Zu der vierten Abtheilung des Tarifes wird von den Bevollmächtigten derjenigen Vereinsstaaten, welche zugleich

Rheinuferstaaten sind, hierher bemerkt, daß, wie schon oben angedeutet wurde, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, nach welcher der konventionelle Rheinzoll von allen der ganzen Gebühr unterworfenen Gegenständen, welche unter einer deutschen Flagge verschifft werden, ermäßigt und zugleich verschiedene Artikel in die Klassen, welche einer geringeren Gebühr unterliegen, verwiesen worden sind. Dahin gehören:

Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbehölzer in Blöcken, Weinstein und Salpeter,

welche ferner nur ein Viertheil, und

Heringe,

welche nur noch ein Zwanzigstel des konventionsmäßigen Rheinzolles bei der Berg- und Thalfahrt tragen sollen. Die desfallsige Verabredung solle gleichzeitig mit den Verabredungen über den Tarif ratifizirt, publizirt und in Vollzug gesetzt werden.

Die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg und Frankfurt sahen sich hierbei veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, nachdem, wie vorstehend angeführt, verschiedene Artikel in den Rheinschiffahrtsabgaben niedriger klassificirt und ebenso auch beim Transit zu Lande begünstigt worden seien, diese Artikel auch in dieselben ermäßigten Gebühren-Klassen der auf dem Main und dem Neckar bestehenden Tarife einzureihen sein würden, wenn nicht die Konkurrenzverhältnisse des Verkehrs mit diesen Artikeln auf den letztgedachten Wasserstraßen erheblich beeinträchtigt werden sollten.

Sie sprachen daher gegen die Bevollmächtigten der übrigen Main- und Neckaruferstaaten den angelegentlichen Wunsch aus, daß ihre Regierungen zu der angedeuteten Herabsetzung der Abgaben von diesen Artikeln auf den erwähnten Wasserstraßen die Hand bieten möchten.

Die Bevollmächtigten von Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau bemerkten hierauf, daß sie ihren Regierungen die Erwägung des ausgesprochenen Wunsches zu überlassen hätten, da der Gegenstand sich auch, wenn ihm weitere Folge gegeben werden wolle, nur zum Austrage in besonderen Verhandlungen eignen würde.

Zur fünften Abtheilung.

(Allgemeine Bestimmungen.)

§. 16.

Tara.

I. Der Preußische Bevollmächtigte trug vor:

a) Es komme nicht selten der Fall vor, daß, namentlich von Bremen mittelst der Eisenbahn und von den Niederlanden auf dem Rheine, unbearbeitete Tabacksblätter in einer so leichten Emballage eingeführt werden, daß die Anwendung der Tarif-Tara einen unverhältnißmäßigen Gewinn gewährt. Bei der Einfuhr des Tabacks in Fässern bestehe diese Emballage aus ganz dünn ausgehauenen Daubenstäben — so schwach wie Preßspan — mit eben so dünnen Deckeln, während das Material zu den Ballen aus einer den Taback einmal umschließenden Umhüllung von losem grauem Packleinen und aus einem diese Umhüllung festhal-

tenden Stricke besteht. In diese Fastage sey der Taback erst in Bremen und in den Niederlanden, wohin er seewärts in schweren Fässern gelangt, gebracht, und zwar nur deshalb, um dadurch bei der Eingangsverzollung unter Anwendung der Tarif-Tara einen Gewinn zu erreichen. Während diese für unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel in Fässern auf 12 Procent festgestellt ist, betrage das Gewicht jener leichten Fässer nur 6 bis höchstens 9 Procent des Bruttogewichtes, und die vorgedachte Leinwand-Umhüllung nebst Strick erreiche nicht einmal das Gewicht von 1 Procent, während der Tarif für Ballen (Abtheilung II. 25. v. 1) und Säcke (Abtheilung V. III. d. 2) 4 Procent bewilligt.

Bei den Königlich Preußischen Zollstellen, wo der Taback in solcher unverhältnißmäßig leichten Umschließung eingeht, namentlich in Minden, Magdeburg und einigen Rheinstädten, werde gegenwärtig auf Grund der Bestimmung unter III. d. 4. der fünften Abtheilung des Tarifs Nettoverwiegung vorgenommen. Da dieses Verfahren aber nicht überall im Zollvereine unter gleichen Umständen zur Anwendung kommt, dasselbe auch in Beziehung auf den Taback in Ballen der Vereinbarung im Münchener Tarifprotokolle vom 19. August 1836. S. 36 und im Berliner Tarifprotokolle vom 24. August 1839. S. 30 widerspricht, weil dort bestimmt ist, daß von der Befugniß der Zollbehörde, Nettoverwiegung anzuordnen, dann kein Gebrauch zu machen sey, wenn Waaren, für welche die tarifmäßige Tara von Ballen und Säcken gleichgesetzt ist, in der einen oder andern dieser Verpackungsarten eingehen, so erscheine es wünschenswerth, diesen Gegenstand durch eine übereinstimmende Verfügung an alle Zollstellen des Vereins zu ordnen.

Für Tabacksblätter und Stengel in Fässern und Ballen oder Säcken die Tarif-Tara zu ermäßigen, werde nicht angemessen seyn, da dieselbe in den Fällen, wo der Taback in der Originalverpackung eingeht, dem Gewichte der Emballage entspricht; dagegen dürfte die Befugniß der Zollbehörde, Nettoverwiegung anzuordnen, auch auf unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel, die in der oben beschriebenen Leinwandumhüllung eingehen, und die, weil sie unterwegs aus den Fässern, in denen sie seewärts nach Europa gekommen, verpackt worden, an der runden Faßform leicht zu erkennen sind, auszudehnen und den Zollbehörden für derartige Kolli, so wie für unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel in augenscheinlich zu leichten Fässern, die Vornahme der Nettoverwiegung allgemein aufzutragen seyn, wodurch den finanziellen Nachtheilen, welche aus den beschriebenen, Zollersparniß bezweckenden Manipulationen hervorgehen, mit Erfolg zu begegnen seyn würde.

Der Vorschlag hat allseitige Zustimmung erhalten, jedoch sollen, dem deshalb von mehreren Seiten gestellten Antrage gemäß, die Zollbehörden angewiesen werden, die Nettoverwiegung mit Sorgfalt auf solche Fälle zu beschränken, in denen die vorgenommene Veränderung der Verpackungsart und das Mißverhältniß zwischen dem Tarasatze und dem Gewichte der Verpackung keinem Zweifel unterliegt.

Sodann bemerkte der Bevollmächtigte von Preußen weiter:

b) Es sey zur Sprache gebracht worden, daß die Tara von 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht für baumwollene und wollene Gewebe, wie sie der gegenwärtige Zolltarif bewilligt, zu hoch sey, und eine solche von 5 Pfd., auch unter Beibehaltung der Bestimmung III. d. 2. der fünften Abtheilung des Tarifes, wonach eine Tara über das Bruttogewicht eines Ballens von 8 Zentner hinaus nicht gewährt wird, völlig ausreiche. Durch die eingeholten Gutachten der Directiv-Behörden und der Vereins-Bevollmächtigten habe diese Angabe im Wesentlichen ihre Bestätigung erhalten. Namentlich der Vereins-Bevollmächtigte in Dresden habe die Ansicht ausgesprochen, daß bei allen Ballen bis zu etwa 4 Zentner Gewicht die tarifmäßige Tara der wirklichen entspreche, daß dies jedoch bei Ballen von größerem Gewichte, wie solche in der Regel nur im Meßverkehre vorkommen, nicht durchweg der Fall sey, und deshalb für angemessen erachtet, wenn in Zukunft die volle Tara, statt bis auf Ballen von 8 Zentner, nur bis auf Ballen von 4 Zentner oder höchstens 5 Zentner gewährt werde.

Er — der Bevollmächtigte von Preußen — stelle deshalb anheim, auch die an anderen Orten über diesen Gegenstand gesammelten Erfahrungen mitzutheilen, damit nach dem Ergebnisse die etwa im Bedürfnisse liegenden Anordnungen getroffen werden können. Anscheinend lasse sich der bei einer etwaigen Ermäßigung der tarifmäßigen Tara vorliegende Zweck in der Hauptsache schon dadurch erreichen, wenn die Inhaber von Konten für baumwollene und wollene Waaren zur Deklaration des Nettogewichtes der auf das Konto gehenden Waaren angehalten würden, und danach die Anschreibungen erfolgten.

Von Seiten der übrigen Bevollmächtigten fand nach dem mitgetheilten Ergebnisse der angestellten Ermittelungen Einverständniß darüber Statt, daß das zur Sprache gebrachte Mißverhältniß bestehe und zur Beseitigung desselben Vorkehrungen erforderlich seyen. Eine Ermäßigung des Tarasatzes hielt man jedoch nicht für angemessen; auch wurde es nicht allseitig für thunlich erachtet, die Declaration des Nettogewichtes bei den auf Meßkonten gehenden baumwollenen und wollenen Waaren anzuordnen. Man entschied sich daher bei weiterer Erwägung dafür, die Bestimmung in der fünften Abtheilung des Tarifes unter III. d. 3 (künftig IV. d. 3) dahin abzuändern, daß bei Ballen mit baumwollenen und wollenen Geweben (II. 2. c. und II. 41. c.) von einem Bruttogewichte über 6 Zentner, sofern der Zollpflichtige es nicht vorzieht, auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen, die Tara nur für 6 Zentner berechnet werden darf.

II. Zur Beseitigung eines abweichenden Verfahrens bei Anwendung des letzten Absatzes unter III. d. 2. (künftig IV. d. 2) der fünften Abtheilung des Zolltarifes hat man sich ferner darüber verständigt, daß die Bestimmung, nach welcher bei Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner der Wahl des Zollpflichtigen überlassen werden soll, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen, nur bei solchen Waaren zur Anwendung kommen soll, für welche, wenn sie in Ballen ver-

packt eingehen, der Tarif eine höhere Tara als 4 Pfund bewilligt.

III. In Veranlassung eines Antrages des Bevollmächtigten für Frankfurt beschäftigte sich die General-Konferenz mit der Frage, wie es mit der Taravergütung zu halten, wenn Waaren, denen nicht ausdrücklich für zweifache Umschließungen gesetzliche Tara bewilligt ist, in zweifachen Umschließungen eingehen, und es wurden dabei die beiden Fälle in Berücksichtigung gezogen, daß

a) die in zweifachen Umschließungen eingehenden Waaren gleicher Art sind,

b) mehrere Colli mit verschiedenartigen Waaren unter einer gemeinschaftlichen Verpackung eingehen.

Bei der Erörterung des Gegenstandes wurde nicht verkannt, daß die Entscheidung beider Fälle im Grundsatze zusammen falle, und es das Einfachste seyn würde, in beiden Fällen von der äußeren Umschließung ganz abzusehen, letztere abnehmen zu lassen und dann die Tara nach Maßgabe der inneren Umschließung zu gewähren. Man nahm indessen doch Anstand, ein solches Verfahren für zulässig zu erklären, da bereits auf früheren General-Konferenzen der Grundsatz anerkannt worden, daß die im Tarife festgesetzte Tara, wo nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben sey, für die ganze Umschließung, in welcher die Waare eingeht, gelte, und es bedenklich erscheinen mußte, die bisher festgehaltenen Grundsätze, welche bei Bestimmung der Tarasätze maßgebend gewesen, zu verlassen.

Eben so wenig vermochte man sich aber dafür zu entscheiden, daß in beiden Fällen auf die innere Umschließung gar keine Rücksicht genommen und die Tara nur nach der äußeren Verpackung berechnet werden solle, da eine solche Bestimmung, wenn sie sich auch dem ausgesprochenen Grundsatze am meisten anschließen möchte, doch den Zollpflichtigen in denjenigen Fällen hart treffen würde, wo der Tarif für jede der beiden Umschließungsarten eine Tara festsetzt, die für die innere Umschließung ausgeworfene Tara aber gerade die höhere ist.

Aus dieser letzteren Rücksicht wurde beschlossen, daß, wenn für beide Umschließungen eine Tara bewilligt ist, in beiden Fällen der dem Zollpflichtigen vortheilhaftere Tarasatz angewandt werden dürfe. Sollte dagegen nur für eine der Umschließungen in dem Tarife eine Tara bestimmt seyn, so versteht es sich von selbst, daß diese der Taravergütung zum Grunde gelegt werden muß, und daß die Taravergütung, wenn sie auch nur der inneren Umschließung gewährt ist, von dem vollständigen Bruttogewichte mit Einschluß der äußeren Umschließung, beziehungsweise des Antheils daran zu berechnen ist.

Gehen nämlich mehrere Kolli mit verschiedenartig tarifirten Waaren in derselben äußeren Umschließung ein, so wird das Gewicht der äußeren Umschließung überhaupt nach Verhältniß dem Gewichte der einzelnen Kolli hinzugesetzt und von dem so gefundenen Bruttogewichte die Tara nach Maßgabe der inneren oder äußeren Umschließung, je nach dem nur für die eine oder andere eine Tara bewilligt, beziehungsweise der eine oder andere Tarasatz der höhere ist, berechnet werden müssen.

Die hierbei noch zur Erörterung gezogenen Fragen, wie es zu halten, wenn

1) von Kolli mit verschiedenartigen Waaren, welche unter einer gemeinschaftlichen äußeren Verpackung eingehen, eines oder das andere Waaren enthält, für welche, wie bei Cigarren in Kistchen, eine zusätzliche Tara bewilligt ist, oder
2) für welche gar keine Tara bewilligt ist, oder
3) wenn eines der unter gemeinschaftlicher Umschließung eingehenden Kolli wieder in abgesonderten Umschließungen mehrere Waaren, für welche ein verschiedener Tarif- oder Tarasatz besteht, enthält,

wurden, bei Festhaltung der bereits ausgesprochenen Grundsätze, dahin beantwortet, daß

ad 1. unbeschadet der Vertheilung des Gewichtes der äußeren Umschließung auf die verschiedenen Waarenkolli die Taravergütung für die Cigarren in Kistchen à 24% auch in diesem Falle, wie bereits auf der siebenten General-Konferenz (besonderes Protokoll, den Zolltarif betreffend, S. 171) bestimmt worden, von dem wirklichen Gewichte der Cigarrenkistchen zu berechnen ist,

ad 2. das Gewicht der äußeren Umschließung ebenfalls auf die verschiedenen Kolli verhältnißmäßig zu vertheilen, die Abgabe für das Kollo mit brutto zu verzollenden Waaren aber nach dem so gefundenen Bruttogewichte zu erheben ist,

ad 3. nur die Modification eintritt, daß das für das ganze innere Kollo durch Berechnung ermittelte Bruttogewicht wieder auf die einzelnen weiteren Waarenkolli nach deren Gewichtsverhältniß vertheilt und von diesem Gewichte die Tara nach dem höchsten der für die betreffenden Kolli in Betracht kommenden Tarasätze berechnet wird.

Sodann wurde bei dieser Gelegenheit noch des Zweifels erwähnt, welcher aus Anlaß des, auf der siebenten General-Konferenz (besonderes Protokoll, den Tarif betreffend, Seite 172) wiederholten Zugeständnisses entstanden ist, wonach für in Schachteln eingehende Südfrüchte eine Taravergütung von 10% und für die weitere Umschließung noch eine zusätzliche Tara nach den Sätzen des Tarifes, welche im Falle einer Leinwandumhüllung in 3% bestehen soll, bewilligt werden darf.

Es fragt sich nämlich:

ob und welche Taravergütung dann Platz zu greifen habe, wenn frische oder trockene Südfrüchte, statt in Schachteln, in Kistchen oder Körbchen, diese Kistchen und Körbchen aber in einer weiteren äußeren Umschließung eingehen, **oder** wenn Südfrüchte neben der äußeren Umschließung in Säckchen oder Bällchen verpackt eingeführt werden.

In dieser Beziehung vereinigte man sich nun zuvörderst zu der Ansicht, daß Kistchen und Körbchen, in welchen Südfrüchte mit oder ohne weitere Umschließung eingehen, in Bezug auf Taravergütung im Allgemeinen gleich Kisten und Körben zu behandeln seien, daß ferner, wenn die Kistchen und Körbchen in einer weiteren Leinwandumhüllung eingeführt werden, für letztere, neben der Tara für Kisten und

Körbe, welche tarifmäßig mindestens 13% beträgt, keine besondere Taravergütung gewährt werden dürfe, so wie daß, wenn Südfrüchte neben der äußeren Umschließung in Säckchen und Bällchen verpackt eingehen, für diese letztere Verpackung ebenfalls keine zusätzliche Tara zu bewilligen sey.

Dagegen entschied man sich dafür, daß in dem Falle, wenn Südfrüchte in Kistchen und Körbchen verpackt in einer weiteren Umschließung eingehen und für diese äußere Umschließung eine höhere als die Ballen- oder Sacktara tarifmäßig angesprochen werden kann, die für Schachteln bestimmte Tara von 10% auch auf die, jedenfalls schwerer ins Gewicht fallenden Kistchen und Körbchen solle angewandt und neben derselben die tarifmäßige Tara für die äußere Umschließung gewährt werden dürfen.

Endlich kam aber hier auch noch die Frage in Anregung, ob, nachdem durch die Verabredungen auf der siebenten General-Konferenz gestattet worden, Kalk- und Gipsböden an Fässern mit Flüssigkeiten aller Art vor der Verwiegung abzunehmen, diese Abnahme nunmehr nicht auch gleichmäßig rücksichtlich der beweglichen Doppelböden und des Vollbandes bei Weingebinden nachgelassen werden müsse

(zu vergleichen die Verhandlungen der zweiten General-Konferenz, Seite 112).

Die General-Konferenz hielt diese Bezugnahme hinsichtlich der beweglichen Doppelböden, nicht aber hinsichtlich des Vollbandes zutreffend, und sprach sich dahin aus, daß vor der Verwiegung künftig die Abnahme der beweglichen Doppelböden, nicht aber auch die Abnahme des Vollbandes gestattet werden dürfe.

§. 17.

Der Zeitpunkt der Anwendung neuer Zoll- und Tarasätze.

Der Preußische Kommissär gab zu vernehmen:

Die Zollordnung (§. 62) schreibe nur hinsichtlich der Packhofsgüter ausdrücklich vor, daß der Zoll nach dem, am Tage der Verzollung gültigen Tarife erhoben werden solle. Dagegen finde sich in den Bestimmungen über das Verfahren bei der unmittelbaren Eingangs-Verzollung

§§. 12—19 der Zollordnung und
§. 31 des Zollgesetzes,

bei der Abfertigung auf Begleitschein I. und II.

§§. 26, 27 und 28 der Zollordnung und
§. 31 des Zollgesetzes,

bei der Entrichtung des Ausgangszolles

§. 33 der Zollordnung und
§. 32 des Zollgesetzes,

und bei der Durchfuhrabfertigung

§. 29 der Zollordnung und
§. 31 des Zollgesetzes

keine Vorschrift darüber, nach welchem Tarifsatze beim Eintritt einer Aenderung des Zolltarifes die Entrichtung des Ein-, Aus- und Durchgangszolles Statt zu finden habe. Die Zollvereinsregierungen hätten sich deshalb darüber auf der vierten General-Konferenz von 1841 (Protokoll Seite 2) verständigt, und es sei das damals vereinbarte Verfahren überall, in Preußen im Wege einer an die Behörden erlassenen Verfügung, angeordnet worden.

Da indessen gegen die Anordnung mehrfache Reclamationen erhoben worden seien, so erscheine es zweckmäßig,

die vereinbarte Bestimmung über den Zeitpunkt der Anwendung neuer Zoll- und Tarasätze im Wege der Gesetzgebung zu erlassen, und über deren Fassung sich auf der gegenwärtigen Zoll-Konferenz zu verständigen.

Preußischer Seits werde folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3) die zum Durchgange bestimmten Waaren
   a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, beim Grenz-Eingangs-Amte zur Durchfuhr,
   b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlage-Amte zur Versendung nach dem Auslande angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden."

Diese ergänzende Bestimmung werde, wie der genannte Kommissär weiter bemerkte, am angemessensten in der fünften Abtheilung des Vereins-Zolltarifes ihre Stelle finden.

Es wurde zwar von einigen Bevollmächtigten bemerkt, daß von ihren Regierungen diese Bestimmung bereits in verbindlicher Form publizirt worden sei, man fand jedoch nichts dagegen zu erinnern, daß dieselbe, in der vorgeschlagenen Fassung, in die fünfte Abtheilung des Zolltarifes aufgenommen werde.

Allseitig wurde dabei vorausgesetzt, daß es bei dem sonstigen Inhalte der Vereinbarung vom 6. Mai 1841 unverändert sein Verbleiben habe.

§. 18.

Schluß.

Obwohl der gegenwärtige Zolltarif ursprünglich nur für die drei Jahre 1846, 1847 und 1848 gegeben worden ist, und die Bestimmung im §. 13 des Vereins-Zollgesetzes nach Ablauf einer Tarifsperiode die Herausgabe eines neuen Tarifes vorschreibt, so ist doch ein vollständiger Vereins-Zolltarif zu dem Zwecke nicht neu redigirt worden, um demnächst in den verschiedenen Vereins-Staaten die für den Erlaß neuer Gesetze vorgeschriebenen Stadien — so weit hierbei deren Innehaltung erforderlich sein würde — zu durchlaufen. Es ist vielmehr, da der früher gefaßte, in allen Vereins-Staaten vertragsmäßig zur Ausführung gebrachte Beschluß, daß die Gültigkeit des für die Jahre 18⁴⁶/₄₈ erlassenen Vereins-Zolltarifes vom 1. Jaunar 1849 an auf unbestimmte Zeit verlängert werde (Seite 35 des Protokolles d. d. Frankfurt den 16. October 1848, die Verlängerung des Zolltarifes betreffend), für die unverändert bleibenden Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Tarifes eine erneuerte förmliche Verkündigung nicht erforderlich erscheinen läßt, das anliegende Tarif-Gesetz (Verordnung) lediglich auf die allseitig beschlossenen Abänderungen des Tarifes beschränkt,

Beilage B.

und dabei das allseitige Einverständniß ausgesprochen worden, daß es jeder Vereins-Regierung überlassen bleibt, den Eingang dieses Gesetzes (Verordnung) nach Maßgabe der in den einzelnen Vereins-Staaten üblichen Formen einer Abänderung zu unterwerfen.

Auch war man darüber einverstanden, daß, wenn in Folge der von der Preußischen Regierung unter dem 19. Mai 1851 an die übrigen Vereins-Regierungen ergangenen Mittheilung über den Abschluß eines Uebereinkommens mit Sardinien die Herabsetzung des Eingangszolles für Reis und die Aufhebung des Eingangszolles für Baumöl zum Fabrikgebrauche bereits vor Publikation des Tarif-Gesetzes angeordnet werden sollte, die desfallsigen Bestimmungen in dem Tarif-Gesetze (Verordnung) über die Abänderung des Tarifes wegzulassen sein würden.

Um den Zollbehörden, so wie dem Publikum die wünschenswerthe Uebersicht der künftig in Kraft bestehenden Tarifbestimmungen zu erleichtern, ist, unter Berücksichtigung der beschlossenen Abänderungen, die gleichfalls beiliegende Zusammenstellung sämmtlicher Positionen nach der Form eines Zolltarifes bewirkt worden, damit dieselbe zur Benutzung von Seiten des Publikums und der Zollbeamten in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden kann.

Beilage C.

In Bezug auf die Ausführung der beschlossenen Abänderungen des Zolltarifes ist verabredet worden, daß dieselbe vom 1. October 1851 ab eintreten und daher das Tarif-Gesetz (Verordnung) in Gemäßheit der Bestimmung im §. 13 des Zollgesetzes mindestens 8 Wochen vor dem bezeichneten Tage, d. h. also spätestens am 5. August 1851, in allen Vereins-Staaten verkündigt werden soll.

Damit dieser Zeitpunkt überall innegehalten werden könne, ist man übereingekommen, die möglichste Beschleunigung der Ratifikationen anheim zu geben, dergestalt, daß die Erklärungen der Vereins-Regierungen darüber spätestens bis zum 10. Juli 1851 in Wiesbaden eingehen.

Henning,
zugleich aus Auftrag und im Namen der Bevollmächtigten für die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und für Braunschweig.

Meixner. **Lehmann.** **Herzog.** **Molter.**

Duysing. **Biersack.** **Scholz.** **Cœster.**

Beilagen

zu dem

besonderen Protokolle

der

Neunten General-Konferenz

in

Zollvereins-Angelegenheiten

d. d. Wiesbaden den 24. Mai 1851,

den

Vereins-Zolltarif betreffend.

A. Denkschrift der Königlich Württembergischen Regierung, betreffend die Baumwolle- und Leinen-Industrie.

B. Entwurf des Gesetzes (der Verordnung) wegen Abänderung des Vereins-Zoll-tarifes.

C. Entwurf der amtlichen Ausgabe des Vereins-Zolltarifes.

Beilage A.

Denkschrift,

betreffend

die Baumwolle- und Leinen-Industrie.

Die würtembergische Regierung hat die in der Denkschrift des königlich preußischen Finanz-Ministeriums vom September v. J. entwickelten Vorschläge für die Ausdehnung des Zollrückvergütungs-Systems auf außervereinsländische rohe Baumwollegarne, welche in vereinsländischen Färbereien veredelt und sofort im Wege des Eigenhandels in das nichtvereinte Ausland Absatz finden, mit dem hohen Interesse entgegengenommen, welches die Lage der für den Zollverein so wichtigen Baumwolle-Industrie in ihren verschiedenen Zweigen im Allgemeinen und deren Stellung auf dem Weltmarkte insbesondere in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Wenn es der Handelspolitik des deutschen Zollvereins, welcher in andern Richtungen seine große Aufgabe zum Wohl des gemeinsamen Vaterlandes so würdig zu lösen vermochte, nach den Erfahrungen von fünf Tarifsperioden nicht gelungen ist, durch das wichtige Mittel der dreijährigen Tarifsrevision die Interessen der verschiedenen Zweige der Baumwolle-Industrie miteinander zu verschmelzen und dieselben zu einem gemeinsamen Zusammenwirken zu einen: so wurde es als doppelte Verpflichtung erachtet, das zu Gunsten der Baumwollegarn-Färberei wiederholt vorgeschlagene Rückzollsystem einer um so gründlicheren und umsichtigeren Untersuchung zu unterwerfen, als einestheils die zu einem gemeinsamen Zollsystem vereinigten Staaten ganz besonders zu vermeiden haben dürften, Sonderinteressen einzelner Branchen eines großen Industriezweiges, die überdies nur für einzelne Vereinsglieder höhere Bedeutung haben, durch unmittelbare Unterstützungen für gemeinsame Rechnung zu fördern, während anderntheils die bei den bisherigen Tarifsrevisionen zu Hebung der Baumwolle-Industrie in ihrem großen Ganzen vereinbarten Maßnahmen wo nicht ihren Zweck verfehlt, so doch als unzureichend sich erwiesen haben.

Wie erwünscht es auch wäre, wenn die schon längst ausgesprochene und bei der General-Konferenz vom Jahr 1845 näher entwickelte Ansicht, daß eine einfache Erhöhung des Zolls für rohe Garne bis 3 oder 4 Thaler per Zentner ohne Ausfuhrprämie einerseits die Lage der Spinnerei nicht fühlbar verbessern, andererseits aber die des Activhandels in veredelten Garnen und Geweben — namentlich der englischen und französischen Konkurrenz gegenüber — wesentlich ungünstiger gestalten werde, als bloße Befürchtung sich dargestellt hätte; so haben die Erfahrungen der letzten Jahre deren Richtigkeit thatsächlich dargethan, wie denn auch immer allgemeiner anerkannt wird, daß die auf der achten General-Konferenz vereinbarten Garnzoll-Erhöhungen ohne Bewilligung von Ausfuhrprämien die ohnehin sehr herabgedrückte Arbeitsrente noch weiter schmälern müssen, wenn dies bis jetzt wegen der großen Garneinfuhren im Jahr 1846 zu den niedrigeren Zöllen, sowie in Folge des Preisaufschlags bei der rohen Baumwolle, welche die bedeutenden älteren Vorräthe der Spinnereien und Webereien noch nicht betroffen hat, auch minder fühlbar hervorgetreten ist. Diese Schmälerung der Arbeitsrente trifft aber die Garnzwirnereien und Bleichereien, sowie die Weberei nicht minder als die Garnfärberei, deren Produkte als Fabrikationsmaterial mit denen der Weberei auf dem außervereinsländischen Markte in Konkurrenz treten. Die Annahme eines Rückzollsystems für die Veredlung außervereinsländischer Rohgarne ist somit nicht allein für die heimische Spinnerei von hoher Wichtigkeit, sondern sie äußert auch einen tiefergreifenden Einfluß auf den Activhandel in Baumwollewaaren und vielen gemischten Stoffen in Baumwolle, Linnen und Wolle. Endlich ist der Einfluß eines solchen Rückzollsystems auf die Lage und Stellung der gesammten Linnen-Industrie zur Baumwolle-Industrie noch ganz besonders ins Auge zu fassen.

Diese Erwägungen gaben der württembergischen Regierung Anlaß, zuvörderst ein technisches Gutachten sachverständiger Männer aus dem Fache der Spinnerei, Färberei, Weberei und Druckerei über das vorgeschlagene Rückzollsystem für die Veredlung außervereinsländischer Rohgarne einzuholen, auf dessen Grund die im Jahr 1847 abgegebene Erklärung einer nochmaligen umsichtigen und durchaus unbefangenen Prüfung unterworfen wurde, deren Ergebniß näher darzustellen, gegenwärtige Denkschrift sich zur Aufgabe gemacht hat.

Zunächst ist die Frage näher zu erörtern, ob die Bewilligung eines Rückzolls für alle eingehenden Garne, welche in inländischen Färbereien gefärbt und sofort unter entsprechender Controle wieder ausgeführt werden, auf den Grund des Art. 43 des Zollgesetzes bei Festhaltung der in Mitte liegenden Zollvereinigungs-Verträge und besondern Vereinbarungen unter den Vereinsstaaten zugestanden werden kann.

Der Art. 22 des Zollvereinigungs-Vertrages von 1833 bestimmt:

„Der Ertrag der in die Gemeinschaft fließenden Abgaben wird nach Abzug —

3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen —

unter den vereinten Staaten — vertheilt",

und nach Art. 23 fallen Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, der Staatskasse derjenigen Regierung zur Last, welche sie bewilligt hat; die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

In Bezug auf die, nach der Zollgesetzgebung zulässigen Zollerleichterungen für Veredlungsgüter vereinigte man sich auf der ersten General-Konferenz über folgende, für die Zukunft zur Anwendung zu bringende Ansicht:

„Der gedachte Paragraph (§. 43 des Zollgesetzes) bezieht sich lediglich auf Fälle, in welchen ausländische Gegenstände zur Verarbeitung oder Vervollkommnung im Inlande mit der Bestimmung der Wiederausfuhr unter geeigneten Controlen zu Festhaltung der Identität eingeführt, und ebenso inländische Gegenstände zur Verarbeitung oder Vervollkommnung im Auslande aus- und wieder eingeführt werden. Es ist aber nicht zulässig, daß auf den Grund des Paragraphen für die Ausfuhr inländischer Fabrikate aus ausländischen Materialien eine Zollrückvergütung auf Kosten des Gesammtvereins gewährt werde. Ausfuhrbonifikationen auf Vereinsrechnung finden nur in so weit Statt, als desfalls ausdrückliche Vereinbarungen vorliegen. Dieses ist dermalen nur der Fall in Ansehung der Ausfuhr von Tabaksfabrikaten aus ausländischen Blättern und bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker".

Diese Vereinbarung wurde durch die in Württemberg längst vor dem Zustandekommen des deutschen Zollvereins bewilligt gewesenen Zollerleichterungen für die Verarbeitung steyermark'schen Rohstahls zu Sensen bei deren Absatz in das Ausland, so wie für die Chininfabrikation bei der Wiederausfuhr des Chinasalzes hervorgerufen, und es bilden somit diese beiden Fälle, in welchen zur Verarbeitung eingehende Gegenstände unter der Bedingung der Ausfuhr der daraus gefertigten Waaren auf den Grund der Vereinszollgesetzgebung im Zoll erleichtert worden waren, eine Erläuterungsquelle für Sinn und Bedeutung jener Vereinbarung und insbesondere dafür, welche Controlen zu Festhaltung der Identität der Veredlungsgüter man im Auge hatte.

Bei Anwendung des §. 139 der württembergischen Zollordnung von 1833 (jetzt Art. 43 des Zollgesetzes) ging man diesseits von der Ansicht aus, daß Zollerleichterungen für Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, in folgenden Fällen für Vereinsrechnung zugestanden werden können:

1) Wenn die zur Verarbeitung oder Veredlung eingehenden Gegenstände, sofern dergleichen auch im Zollverein producirt werden, entweder
   a. auch während der Verarbeitung einer speciellen und ununterbrochenen Zollcontrole zu Festhaltung der Identität unterworfen werden können, oder
   b. wo eine solche Controle nicht anwendbar ist, durch besondere Eigenschaften und charakteristische Merkmale so von den gleichnamigen inländischen Erzeugnissen sich unterscheiden, daß diese bei der Wiederausfuhr erkennbar bleiben, um die Identität so weit controliren zu können, als dies zu Begründung einer moralischen Ueberzeugung nothwendig ist.
2) Wenn weder mit den zur Verarbeitung oder Veredlung eingehenden Gegenständen ähnliche innerhalb des Zollvereins producirt, noch die aus denselben gewonnenen Fabrikate aus einem vereinsländischen Erzeugniß in einer konkurrenzfähigen Qualität und zu konkurrenzfähigem Preis dargestellt werden können.

Es ist durch ein technisches Gutachten der diesseitigen Staatsbehörden nachgewiesen worden, daß die charakteristischen technischen Eigenschaften des steyermark'schen Rohstahls bei dessen Verarbeitung zu Sensen so erkennbar bleiben, daß die Identität bei der Ausfuhr der letzteren mit der Sicherheit und Bestimmtheit controlirt werden kann, um Vertauschungen mit Fabrikaten aus vereinsländischem Material mit Leichtigkeit entdecken und damit verhindern zu können. Daß diese technische Untersuchung mit aller Umsicht stattfindet, wird schon der Umstand beweisen, daß auf einem Eisen- und Stahlwerk des Staats Sensen fabricirt werden, deren Absatz wesentlich erschwert werden müßte, wenn mit denselben die aus

steyermark'schem, im Zoll erleichterten Stahl fabricirten Sensen auf dem heimischen Markt in Concurrenz treten könnten.

Sodann steht es außer Zweifel, daß das Chinasalz einzig und allein aus der Chinarinde gewonnen wird, hier also die Vertauschung eines Fabrikats aus einem außervereinsländischen Material mit einem Erzeugniß aus einem vereinsländischen Rohstoff gar nicht zu befürchten ist. Bei Anordnung einer Zollcontrole und Bemessung der Zollerleichterung konnte es sich also nur davon handeln, das Verhältniß zwischen dem Bedarf an Fabrikationsmaterial und der Menge des von diesem gewonnenen Productes festzustellen und die Bezüge des ersteren und Versendungen des letzteren genau zu controliren, in ähnlicher Weise, wie dies nunmehr für das Färben von Baumwollegarnen für den außervereinsländischen Markt vorgeschlagen wird, eine Controle, welcher die im Zoll begünstigte Chininfabrication fortwährend unterworfen wird, ja welche noch weiter geht, sofern hier einem höheren Zollbeamten die Handelsbücher als weiteres Controlemittel zur Einsicht vorgelegt werden müssen.

Dessen ungeachtet wurde die Zollbegünstigung dieser beiden Industiezweige für den Absatz ihrer Fabrikate in das Ausland den Rückzöllen für inländische Fabrikate aus ausländischen Materialien gleichgestellt, welche nach Art. 23 des Zollvereinigungsvertrags der Staatskasse derjenigen Regierung zur Last fallen, welche sie bewilligt hat.

Daß der Name an der Wesenheit einer Sache nichts ändern kann, ist unbestritten.

Ob ein Zollerlaß zur Unterstützung der Verarbeitung ausländischer Gegenstände für den außervereinsländischen Markt eine Zollerleichterung für Veredlungsgüter oder ein Rückzoll für inländische Fabrikate aus ausländischen Materialien genannt wird, ist an und für sich für die Beurtheilung der Frage, ob eine derartige Begünstigung dem Zollverein oder dem bewilligenden Staate zur Last falle, in keiner Weise entscheidend. Es kann sich nur fragen, ob eine thatsächliche Verschiedenheit zwischen dem System der Zoll-Erleichterung für Veredlungsgüter und dem der Rückzölle für inländische Fabrikate aus ausländischen Materialien und worin diese besteht.

Für beide Arten von Zollbegünstigungen sind in den bisherigen Vereinbarungen nur einzelne Bedingungen festgestellt worden, von deren Einhaltung die Bewilligung derselben abhängig gemacht werden soll. Zu einer Begriffsbestimmung ist man bis jetzt aber nur auf empirischem Wege gelangt, indem sowohl bei den Unterhandlungen über den Abschluß des deutschen Zollvereins, als bei den späteren Generalkonferenzen zunächst nur einzelne Fälle näher erörtert wurden, in welchen Zollerleichterungen für Veredlungsgüter nach Maßgabe der Vereinsgesetzgebung für zulässig oder unzulässig erkannt oder aber in die Klasse der Rückzölle verwiesen wurden.

Es wird daher angemessen seyn, einen kurzen Rückblick auf die Unterhandlungen über den Abschluß des deutschen Zollvereins zu werfen.

Sowohl in dem Münchener Protokolle vom 22. Juli 1833 als in der Beilage I zu dem Berliner Schlußprotokolle vom 31. Oktober 1831 — Bemerkungen und Erläuterungen zu dem Zolltarif — ist der Antrag der Commissäre für Bayern und Württemberg auf Bewilligung einer Rückvergütung der von fremdem Baumwollegarn erlegten Steuer beim Wiederausgange der aus solchem Garn gefertigten Zeuge näher erörtert worden. Welche enge Grenzen man den nach der Vereinszollgesetzgebung zulässigen Zollerleichterungen für Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände zum Absatz auf den außervereinsländischen Markt stecken wollte, geht aus der in das Münchener Protokoll vom 22 Juli 1833 niedergelegten Erklärung des Preußischen Bevollmächtigten über jenen Antrag hervor, welche also lautet:

> „Dem wirklichen Geheimen-Legationsrathe Eichhorn schien es nicht ausführbar, solche Controle-Einrichtungen zu treffen, daß man in den Baumwollefabrikaten, welche erweislich ins Ausland gebracht werden, das ausländische von dem inländischen Gespinnste unterscheiden könne, um eine Vergütung des Zolles auf das Erstere eintreten zu lassen; wenigstens würden die Controlemaßregeln so strenge und belästigend seyn müssen, daß die Fabrikanten wohl lieber auf die Rückvergütung Verzicht leisten, als jenen Maßregeln sich unterwerfen möchten".

Dieselben Bedenken gegen einen Zollerlaß oder Rückzoll für Baumwollegewebe aus ausländischen Gespinnsten wurden in den, einen Theil des Zollvereinigungsvertrages bildenden Bemerkungen und Erläuterungen zu dem Vereinszolltarif (Beilage I des Schlußprotokolls vom 31. October 1833) erneuert, indem hier der Preußische Bevollmächtigte unter völliger Zustimmung der Königlich Sächsischen und Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen Commissarien von Neuem erörterte, wie man, gestützt auf die hierüber noch eingegangenen Gutachten patriotischer Sachverständigen, zu der Ueberzeugung gelangt sey, daß eine Controle, durch welche man in den Baumwollefabrikaten das ausländische von dem inländischen Gespinnste unterscheiden könne, anders nicht als unter Bedingungen herzustellen sey, bei denen eine jede Fabrikation fast unmöglich werde.

Bemerkenswerth ist hierbei die weitere Erklärung, daß, wenn die Bayerische oder Württembergische Regierung jene Vergünstigung der inländischen Fabrikation durch Bewilligung eines Rückzolles für

das nach dem Auslande exportirte Fabrikat, ohne die als Bedingung der für Vereinsrechnung zu leistenden Vergütung festzusetzende Controle, etwa in der Form einer für jeden nach der Schweiz oder Baden ausgehenden Zentner von baumwollener Waare zu bewilligenden Restitution zugestehen sollte, dann die Bestimmungen des Unionsvertrags Art. 23 anwendbar seyen, nach welchen

„Vergünstigungen für Gewerbetreibende Hinsichts der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt, zur Last fallen".

Es wird hier also zwischen Steuervergütungen, welche auf den Grund der gemeinsamen Zollgesetzgebung für Vereinsrechnung bewilligt werden können, und den nach Art. 23 auf die privativen Staatskassen zu übernehmenden Rückzöllen unterschieden und als characteristisches Merkmal der letzteren aufgestellt, daß entweder eine Identitätscontrole bei den zur Verarbeitung eingehenden ausländischen Gegenständen im Sinne der Vereinsgesetzgebung gar nicht durchführbar sey oder aber nicht zur Anwendung gebracht werde.

Hiemit stimmen die Münchener Vollzugsverhandlungen vom Februar 1834 überein, indem bezüglich des Zollerlasses für die Ausfuhr von Baumwollegeweben aus außervereinsländischen Garnen die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen Commissarien sich in der Ansicht vereinigten:

„daß hier eine sichernde Controle (gegen Unterschleife), wie auch die in Berlin erholten technischen Gutachten außer Zweifel setzten, keineswegs möglich sey",

weßwegen eine Steuervergütung für Vereinsrechnung, wie sie in dem Münchener Protokoll vom 22. Juli 1833 von Seiten des Preußischen Bevollmächtigten eventuell zugesagt worden war, wegen Nichterfüllung der Bedingung (sichernde Controle) definitiv abgelehnt wurde.

Setzt man hiemit die Vereinbarung auf der Münchener Generalkonferenz vom Jahr 1836 in Verbindung, so dürften etwaige Zweifel über den Sinn und Bedeutung derselben unschwer sich heben lassen.

Es wird hier nach Maßgabe der Zollvereinigungsverträge Art. 22 und 23 genau unterschieden, zwischen den von den einzelnen Zollvereins-Regierungen zu bewilligenden Unterstützungen der Gewerbethätigkeit:

a. durch Zollerleichterung für Veredlungsgüter auf den Grund des §. 43 des Zollgesetzes, welche der Gemeinschaft zur Last fallen (Art. 23 des Zollvereinigungsvertrags);
b. durch Zollrückvergütung für die Verarbeitung außervereinsländischer Gegenstände zum Absatz auf dem außervereinsländischen Markt, welche weder nach dem Zollgesetz zulässig sind, noch auf besonderer Vereinbarung unter den Vereinsstaaten beruhen, und also nach Art. 23 des Zollvereinigungsvertrages den privativen Staatskassen zur Last fallen;
c. durch Ausfuhrbonificationen in Folge besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen, welche nach Art. 22 des Zollvereinigungsvertrages die Zollvereinskasse übernimmt.

Die Bewilligung der Zollerleichterungen Lit. a will nun die Vereinbarung auf der Münchener Generalkonferenz davon abhängig gemacht wissen, daß geeignete Controlen zu Festhaltung der Identität der Veredlungsgüter sich als anwendbar erweisen und auch wirkliche Anwendung finden.

Es wurde hier unverkennbar das entscheidende Gewicht auf eine Controle gelegt, durch welche die Identität der im Zoll erleichterten ausländischen Gegenstände während der Verarbeitung und Veredlung festgehalten wird, was auch die einzelnen Fälle, welche theils bei den Verhandlungen über den Abschluß des Zollvereins, theils bei späteren Generalconferenzen zur Erörterung gebracht wurden, unzweifelhaft darthun.

Es ist bereits gezeigt worden, daß bei der Verarbeitung ausländischer Baumwollegarne zu Baumwollewaaren eine vollständig sichernde Identitätscontrole als gar nicht ausführbar erklärt und deßwegen eine Zollbegünstigung für Vereinsrechnung abgelehnt wurde; daß aus demselben Grunde die Zollrückvergütungen für die Bearbeitung von steyermark'schem Rohstahl zu Sensen, so wie Chinarinde zu Chinin der Würtembergischen Staatskasse zur Last gelegt wurden. Dagegen wurde es sowohl nach dem Berliner Protokoll vom 3. April 1833, als nach dem Münchener Hauptprotokoll der I. Generalkonferenz für ganz unbedenklich gehalten, für rohe Baumwollen-, Wollen- und Seidengewebe, welche zur weiteren Verarbeitung im Inland und identischen Wiederausfuhr eingehen, einen ermäßigten Eingangszoll zuzugestehen.

Was nach letzterem Protokoll unter geeigneten Controlen zu Festhaltung der Identität verstanden wird, von deren Anwendung die, auf die Zollgesetzgebung sich stützenden Zollerleichterungen abhängig zu machen sind, ist Seite 50 desselben bei den zur Veredlung eingehenden rohen Geweben bestimmt ausgesprochen, wo gesagt ist:

„Das Hauptaugenmerk bei dem Vollzug ist darauf zu richten, daß eine vollständig sichernde Identitätscontrole angeordnet werde. Insbesondere sind nachstehende Vorschriften zu befolgen:

Finden dergleichen Einfuhren nach Orten im Binnenlande Statt, so wird von dem Grenzzollamte eine Begleitschein-Abfertigung auf das hiezu befugte Amt im Inneren ertheilt.

Dieses läßt die specielle Controle für die Festhaltung der Identität eintreten und verabfolgt dann die Gewebe zur weiteren Verarbeitung gegen genügende Sicherheitsleistung für den vollen tarifmäßigen Zollbetrag und unter Festsetzung eines angemessenen Termins, bis zu welchem die verarbeiteten Gewebe dem Hauptamte wieder gestellt werden müssen.

Bei der hierauf erfolgenden Wiedervorlage findet eine genaue Revision Statt.

Ueberzeugt sich das Hauptamt bei dieser Revision von der Identität, so ertheilt es für die Wiederausfuhr einen Begleitschein auf das Hauptzollamt, über welches die Ausfuhr geschehen soll".

Unverkennbar soll diese Identitätscontrole darin bestehen, daß die Veredlungsgüter unmittelbar vor der Abgabe zur Verarbeitung einer speciellen Bezeichnung unterworfen werden, durch welche die Identität der Waare auch während der Verarbeitung selbst festgehalten wird, wie dieselbe durch Anhängen von Plomben und Siegeln oder Aufdrücken von Stempeln rc. geübt wird und eine Austauschung des ausländischen mit einem inländischen Erzeugniß verhindert.

Es fragt sich nun, worin unterscheiden sich die Controlen zur Festhaltung der Identität bei der Verarbeitung der rohen Baumwollegarne zu Geweben, des Rohstahls zu Sensen, der Tabaksblätter zu Tabaksfabrikaten von jener Identitätscontrole.

Die strengen und umfassenden Controlen, welchen Tabaksfabriken, die auf Ausfuhrbonifikationen Anspruch machen, unterliegen, sind bekannt, sie erstrecken sich sogar auf Beeidung der Angestellten und Arbeiter der Fabriken, und gehen in dieser Beziehung weiter, als die Identitätscontrolen bei den zur Veredlung eingehenden rohen Geweben. Der wesentliche Unterschied besteht nur darin, daß die Tabaksblätter während der Verarbeitung einer Controle zu Festhaltung der Identität nicht unterworfen werden können, wie dieß bei den Geweben durch Anhängen von Plomben und Siegeln oder Aufdrücken von Stempeln geschieht.

Ganz in ähnlicher Weise, wie die Verarbeitung von Tabaksblättern für das Ausland, wird die Verarbeitung des Rohstahls zu Sensen controlirt. Der Rohstahl wird von dem mit der Controle beauftragten Hauptzollamt zum Eingang verzollt und dabei einer genauen technischen Untersuchung unterworfen, worauf die Abgabe zur Verarbeitung erfolgt. Ueber die Rohstahlbezüge und deren Behandlung wird ein besonderes Controleregister geführt. Der Bedarf an Rohstahl zu Sensen nach dem Gewicht beider ist mit Rücksicht auf den bei der Verarbeitung sich ergebenden Abgang technisch festgestellt. Die fertigen Sensen sind der Controlebehörde zur Revision unter Beiziehung eines technisch gebildeten Sachverständischen vorzuführen, welche dieselben, wenn bei dieser Revision Ueberzeugung von der Identität gewonnen wurde, unter Begleitscheincontrole auf das Ausgangsamt abfertigt. Die Abweichung von der Behandlung der rohen Gewebe besteht also auch hier einzig darin, daß während der Verarbeitung des Rohstahls eine specielle Zollcontrole nicht Statt findet.

Für die Verarbeitung der rohen Baumwollegarne zu Baumwollewaaren wurden endlich bei den Münchener Vollzugsverhandlungen folgende Controlemaßregeln vorgeschlagen.

Ueber den Bedarf der betreffenden Gewerbetreibenden und Fabrikanten an rohen Garnen zur Verarbeitung für den außervereinsländischen Markt sollten genaue Fassionen eingereicht, deren Richtigkeit unter Beiziehung von Zunftgenossen und Sachverständigen geprüft und sofort auf Grund des als richtig erkannten Bedarfs Conti für den Bezug der Rohgarne vom Ausland eröffnet werden.

Bei der Eingangsbehandlung sollte eine Identitätscontrole durch genaue Aufnahme der Qualität, der Feinheit und der Menge der Rohgarne eintreten, welche die Grundlage für die Ausgangsbehandlung der Waare gebildet haben würde.

Daß die Identitätscontrole bei der Veredlung roher Baumwollegewebe und Strumpfwirkerwaaren unschwer durchführbar ist, hat die Praxis dargethan.

Bei der im Zoll begünstigten Verarbeitung ausländischer Rohgarne zum Absatz der daraus gefertigten Waaren auf dem nichtvereinsländischen Markte würde also nur der Akt des Verwebens der Rohgarne einer speciellen Zollcontrole nicht unterworfen gewesen seyn. Diese ununterbrochene Identitätscontrole sollte durch genaue Untersuchung der rohen Gewebe nach Maßgabe der bei der Eingangsbehandlung der Rohgarne festgestellten Qualität, Menge und Feinheitsnummer ersetzt werden. Daß letztere durch Aufnahme des Gewichts, der Länge und Breite der Gewebe mindestens sehr annähernd richtig sich erheben läßt, wird zugegeben werden. Dagegen haben spätere mit Berücksichtigung der technischen Fortschritte der Spinnereien angestellte Untersuchungen dargethan, daß die englischen und Schweizergarne weder durch ihre Qualität, noch durch charakteristische technische Eigenschaften von den in vereinsländischen Spinnereien pro-

ducirten sich so unterscheiden, um durch genaue Untersuchung der rohen Gewebe die Identität der außervereinsländischen Rohgarne auch nur mit einiger Verlässigkeit festhalten zu können, was bei den durch Bleichen, Färben oder Farbendruck weiter veredelten Baumwollewaaren ohnehin eine Sache der Unmöglichkeit wäre.

Man konnte sich also nicht verbergen, daß sowohl bei der Verarbeitung der Rohgarne zu ungebleichten Baumwollewaaren, als bei der weiteren Veredlung dieser eine ununterbrochene Identitätscontrole nöthig wäre, um Unterschleifen durch Vertauschungen mit vereinsländischen Erzeugnissen mit Erfolg begegnen zu können. Hiezu kamen wichtige volkswirthschaftliche Interessen, mit deren Wahrung die Annahme eines Rückzollsystems für die Verarbeitung ausländischer Rohgarne für den nicht vereinsländischen Markt auch für privative Rechnung als unvereinbar sich darstellte und welche demnächst näher erörtert werden sollen.

Es wird sich also zunächst nur fragen, ob die Bedenken, welche der Bewilligung einer Zollerleichterung für die Verarbeitung von Rohgarnen zu Geweben auf Grund des Art. 43 des Zollgesetzes entgegengehalten wurden, nach den bisher näher besprochenen Vertragsbestimmungen und Vereinbarungen unter den Zollvereinsstaaten nicht auch der Einführung von Rückzöllen für außervereinsländische, in inländischen Färbereien veredelte Rohgarne entgegentreten.

Die Bedingungen, von deren Einhaltung die vorgeschlagene Zollrückvergütung abhängig gemacht werden soll, würden seyn:

> „daß die eingehenden Garne mit Begleitschein I und unter Verschluß des Grenzeingangsamts bei dem Hauptamte des Bezirks, in welchem die Färberei belegen ist, vorgeführt, dort ihrem Nettogewicht nach, etwa mit gleichzeitiger Ermittelung und Notirung der von jeder einzelnen Feinheitsnummer vorhandenen Menge, festgestellt und sodann an die Färbereien gegen Sicherstellung des Eingangszolls und mit Bestimmung einer angemessenen Frist zur Wiederausfuhr ausgeantwortet werden. Bei der Wiederausfuhr hätte das Hauptamt durch Nettoverwiegung und Feststellung der Feinheitsnummer die Identität zu prüfen, so wie den zu Folge der Zollerleichterung eintretenden Zoll zu erheben".

Diese Identitätscontrolen weichen im Wesentlichen weder von den für die Verarbeitung der Rohgarne zu Geweben ꝛc. vorgeschlagenen ab, noch gehen sie zu Festhaltung der Identität weiter als diese. In beiden Fällen unterliegt die Verarbeitung durch Färben oder durch Verweben keinerlei die Festhaltung der Identität sichernden Controle.

Es finden somit alle die Gründe, welche die Bevollmächtigten der preußischen Regierung in deren Namen gegen eine Zollerleichterung für die Verarbeitung ausländischer Rohgarne zu Baumwollewaaren entwickelt haben, auf die Veredlung derselben durch Färben unbeschränkte Anwendung, und wenn in dem einen Fall die Anwendung einer speciellen und ununterbrochenen Zollcontrole während der Verarbeitung der Rohgarne als unerläßliche Bedingung einer Zollbegünstigung für Vereinsrechnung gefordert wurde, so wird dieselbe in dem andern Fall nicht wohl aufgegeben werden können, ohne dem obersten Princip des Zollvereins, daß die verschiedenen Interessen der Vereinsstaaten gleichmäßige Berücksichtigung finden sollen, zu nahe zu treten.

Nun wird allerdings in der neuesten Denkschrift der Satz aufgestellt, daß der bei der ersten Generalkonferenz vereinbarte Gesichtspunkt für die auf Grund des Art. 43 des Zollgesetzes zu bewilligenden Zollerleichterungen nicht sowohl in die Beschaffung eines juridisch concludenten Beweises der Identität, als vielmehr in die Eigenthümlichkeit der technischen Behandlung zu setzen sey, welcher die zur Vervollkommnung oder Verarbeitung eingehenden Gegenstände unterliegen, je nach dem nämlich die charakteristische technische Eigenschaft dieser Gegenstände dadurch unverändert, mithin bei der Wiederausfuhr erkennbar bleibt oder nicht. Im ersteren Fall sei es möglich, die Identität so weit zu controliren, als dieß zu Begründung einer moralischen Ueberzeugung erforderlich sey, im letzteren Fall entstehe ein ganz neues Fabrikat und es höre damit die Möglichkeit einer jeden Identitätscontrole der Regel nach auf.

Die für die Richtigkeit dieses Satzes angeführten Beispiele, das Vermahlen des Getreides und das Mahlen von Farbhölzern, dürften aber in ihrer analogen Anwendung auf das Verarbeiten der rohen Baumwollegarne durch Färben gerade zu einem entgegengesetzten Resultat führen.

Es wird zugegeben werden, daß sich in den Mühlenfabrikaten der inländische oder außervereinsländische Ursprung des Getreides, aus welchem jene gewonnen wurden, nicht mehr erkennen läßt. Die Mühlenfabrikate sind ein ganz neues Fabrikat, bei dem die Möglichkeit einer Identitätscontrole aufhört, wenn nicht die Akte des Vermahlens des Getreides, so wie das eingehende Getreide und die ausgehenden Mühlenfabrikate einer ununterbrochenen Steuercontrole unterstellt bleiben. Die Zollerleichterungen für das Vermahlen von ausländischem Getreide gründen sich daher auf besondere Vereinbarungen theils zu Erleichterung des Grenzverkehrs, theils zu Begünstigung des Zwischenhandels mit Getreide und stehen in nächster Verbindung mit dem Privattransitlager- und Contirungssystem für letzteren.

Daß hier von einer Identitätscontrole abgesehen werden wollte, geht aus den Verhandlungen über den Beitritt Braunschweigs zu dem deutschen Zollverein unzweifelhaft hervor, indem in dem besonderen Protokoll Lit. A vom 20. Januar 1842 wörtlich ausgesprochen ist:

„Von speciellen Maßregeln zu Festhaltung der Identität wurde hiebei um so mehr abstrahirt, als solche anderwärts bereits als unwirksam sich herausgestellt haben, auch überdies solche Formen bei dem geringen Unterschied zwischen der Eingangs- und Durchgangsabgabe mit der Absicht einer Verkehrserleichterung sich nicht gut vereinigen lassen. Aus denselben Gründen hielt man die Anlegung des Verschlusses sowohl beim Ein- als beim Ausgange entbehrlich".

Wenn so die finanziellen und staatswirthschaftlichen Interessen genügend gewahrt erschienen, daß von Festhaltung der Identität abgesehen, somit Vertauschungen des ausländischen mit vereinsländischem Getreide (wie sie in Wirklichkeit auch vorkommen) für unbedenklich erkannt und nur die Ausfuhr einer dem Eingang entsprechenden Menge Getreides ohne Rücksicht auf dessen Ursprung gefordert wurde, um statt des Eingangszolls nur den Durchgangszoll entrichten zu dürfen, so konnte ein Grund nicht vorliegen, bei dem Vermahlen außervereinsländischen Getreides auf inländischen Mühlen zum Absatz der Mühlenfabrikate in das Ausland weiter zu gehen, indem mit der Wiederausfuhr eines dem Eingang an Getreide entsprechenden Quantums Mühlenfabrikate, wie beim Getreideausgang selbst, die Bedingungen der Zollerleichterung genügend erfüllt waren.

Nach den besonderen Vereinbarungen über Begünstigung des Zwischenhandels mit Getreide und den aus diesem mittelst Vermahlens auf inländischen Mühen gewonnenen Mühlenfabrikaten wird also nur gefordert, daß eine der Getreide-Einfuhr entsprechende Menge an Getreide oder Mühlenfabrikaten ausgeführt werde, wobei eine Controle zu Festhaltung der Identität — als unwirksam und überflüssig — ausdrücklich aufgegeben worden ist.

Was sodann die Anwendung der tarifmäßigen Durchgangsabgaben statt des Ausgangszolls auf Farbhölzer anbelangt, welche in vereinsländischen Farbmühlen verarbeitet und sofort im Wege des Zwischenhandels in das Ausland abgesetzt werden, so finden hierauf die in der neuesten Denkschrift entwickelten oben ausgehobenen Gesichtspunkte für die Ausführung der Identitätscontrole nur unter einer sehr wesentlichen Modifikation Anwendung, daß nämlich die Controle zu Festhaltung der Identität in dem Gegenstande der Verarbeitung selbst liegt. Die Farbhölzer sind ein notorisch außereuropäisches Erzeugniß und werden die Bestandtheile derselben durch das Raspeln in einer Farbmühle auch nicht im geringsten verändert. Die Vertauschung des gemahlenen Farbholzes mit einem vereinsländischen Erzeugniß wird schon durch die gewöhnliche Zollrevision entdeckt, und ist hier eine specielle Controle der Verarbeitung um so weniger nöthig, als bei dem Farbholz der Ausgangszoll lediglich die Stelle des Durchgangszolls vertritt, die Vereinskasse also vollkommen befriedigt ist, wenn die tarifmäßige Transitabgabe zur Erhebung kommt. Da nun durch eine genaue Buchcontrole die Straßen, auf welchen der Durchgang der auf inländischen Mühlen verarbeiteten Farbhölzer Statt findet, festgehalten werden, so ist damit eine richtige Anwendung des Transitzolltarifs gesichert. Hiezu kommt, daß eine Vertauschung gemahlener Farbhölzer mit einem vereinsländischen Erzeugniß gar nicht gedenkbar ist, weil dadurch das letztere durchgangszollpflichtig würde, während hier die Ausgangszollfreiheit Regel ist. Aus diesem Grunde werden auch transitirende gemahlene Farbhölzer einem zollamtlichen Verschluß nicht unterstellt, weil hier wie bei Caffee, Reis ꝛc. die Festhaltung der Identität überflüssig erscheint.

Wie nicht zu verkennen, haben die Vereinbarungen über die nach der Zollgesetzgebung zulässigen Zollerleichterungen für die Veredlungsgüter zunächst nur solche Gegenstände im Auge, welche auch in dem Zollverein in einer konkurrenzfähigen Qualität erzeugt werden, und wobei also zu Wahrung finanzieller und staatswirthschaftlicher Interessen durch die Identitätscontrole Vertauschungen verhindert werden sollen.

Mit den diesfallsigen Vertragsbestimmungen erscheint es sonach wohl vereinbar, auf den Grund des Art. 43 des Zollgesetzes die Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände ohne specielle Controle während der Verarbeitung und Veredlung selbst im Zoll zu erleichtern, wenn einmal dieselben im Zollverein nicht erzeugt werden, und wenn zweitens die wesentlichen Bestandtheile derselben so erhalten bleiben und durch andere im Zollverein in konkurrenzfähiger Qualität erzeugten nicht ersetzt werden können, daß die Festhaltung der Identität schon durch die mit einer umsichtigen speciellen Revision verbundene Waarenuntersuchung gesichert erscheint.

Nur unter dieser wesentlichen Modifikation steht nach diesseitiger Ansicht der in der neuesten Denkschrift aufgestellte Gesichtspunkt für die auf Grund des Art. 43 des Zollgesetzes zulässigen Zollerleichterungen mit den bestehenden Vereinbarungen im Einklang. Denn gerade weil man im Jahr 1834 auch in Württemberg von der Ansicht ausging, daß es bei Bewilligung von Zollerleichterungen für Veredlungsgüter genüge, wenn die Identität derselben so weit controlirt werden könne, als dies zur Begründung einer moralischen Ueberzeugung nöthig sei, wurden die längst bestandenen Zollbegünstigungen für die Verarbeitung von steyermark'schem Rohstahl zu Sensen und für die Chininfabrikation zum Absatz in das

Ausland auch auf die Kasse des deutschen Zollvereins übertragen, und weil wiederum die übrigen Vereinsstaaten mit dieser Interpretation des Zollgesetzes sich nicht einverstanden erklären konnten, wurden sofort jene Zollerleichterungen auf die privative Staatskasse übernommen.

Wenn nun die charakteristischen technischen Eigenschaften des steyermark'schen Rohstahls, welche auch in den Sensen erkennbar bleiben, nicht für genügend erkannt wurden, um eine Identitätscontrole während der Verarbeitung zu ersetzen; wenn diese selbst bei der Chininfabrikation nicht für entbehrlich erachtet wurde; wenn endlich daran festgehalten wurde, daß bei der Verarbeitung roher Baumwollegarne zu Geweben eine die Identität festhaltende Controle gar nicht ausführbar sei, um für Vereinsrechnung eine Zollerleichterung bewilligen zu können: so sollte nach dem ganzen Gang der Verhandlungen von 1833 bis zu der Generalkonferenz von 1843 ein Zweifel darüber nicht mehr übrig bleiben können,

> daß für die Verarbeitung oder Veredlung solcher ausländischen Gegenstände, welche auch in dem Zollverein erzeugt werden, eine Zollerleichterung oder Zollrückvergütung auf Grund des Art. 43 des Zollgesetzes nur dann bewilligt werden kann, wenn die Festhaltung der Identität durch eine über die Verarbeitung und Veredlung sich erstreckende specielle Controle gesichert erscheint.

Wollte aber auch, abweichend von den bestehenden Vereinbarungen, nachgegeben werden, daß diese specielle Controle solcher Veredlungsgüter, welche auch im Zollverein erzeugt werden, durch charakteristische technische Eigenschaften, sofern diese bei der Bearbeitung unverändert erhalten, mithin bei der Wiederausfuhr erkennbar bleiben, ersetzt werden könne, so würde hieraus die Zulässigkeit eines Rückzolls für rohe Garne bei deren Veredlung durch Färben immer noch nicht zu folgern sein.

Erstens ist von allen Sachverständigen anerkannt, daß die außervereinsländischen Baumwollegarne von den vereinsländischen durch keinerlei charakteristische technische Eigenschaften sich auszeichnen. Dem äußern Ansehen nach unterscheiden sich die Baumwollegarne von einander durch Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit des Fadens, durch die Qualität der zum Spinnen verwendeten Baumwolle und endlich durch die Feinheitsnummer. Die Schönheit und Güte des Gespinnstes hängt vorzugsweise von der technischen Vollendung der Maschinen und der Qualität der verwendeten Baumwolle ab. Nun ist es bekannt, daß die vereinsländischen Baumwollespinnereien in der Benutzung verbesserter Maschinen hinter dem Ausland nicht zurückgeblieben sind, was die bedeutenden Bezüge aus englischen und französischen Maschinenwerkstätten und deren Untersuchung durch Sachverständige Behufs begünstigter Behandlung thatsächlich erweisen. Sodann steht die Qualität der in den vereinsländischen Spinnereien zur Verarbeitung kommenden Baumwolle nach Maßgabe der zu spinnenden Feinheitsnummern hinter der, welche die englischen und schweizerischen Spinnereien zu Garnen für den Absatz auf den vereinsländischen Markt verwenden, in keiner Weise zurück, im Gegentheil wird von unbetheiligten Sachverständigen die glaubwürdige Versicherung gegeben, daß in England ungleich häufiger als im Zollverein geringere Baumwollesorten zu verhältnißmäßig zu hohen Garnnummern versponnen werden. Ferner werden gerade in Rheinpreußen, wo die Türkischrothfärberei am verbreitetsten ist, weit mehr feinere Garne gesponnen und für den ausländischen Markt durch Färben veredelt, als in den übrigen Vereinsstaaten. Es wird genügen, in dieser Beziehung auf die Erklärung des Preußischen Bevollmächtigten bei der VII. Generalkonferenz von 1845 Bezug zu nehmen, welcher als Beweis des zureichenden Zollschutzes die Thatsache besonders hervorhob, daß — wenigstens in den Preußischen Spinnereien am Rhein — die Fabrikation der besseren (feineren) Watergarne in erfreulicher Zunahme begriffen sei. Hiemit stimmen auch die Gutachten der vernommenen Sachverständigen überein, welche es als eine besondere Unterstützung der Rheinpreußischen Türkischrothfärbereien rühmen, daß mehrere Spinnereien, so namentlich die der Fabrikanten Jung, die zum Türkischrothfärben besonders geeigneten Garne in vorzüglicher Qualität liefern und dabei noch den Färbern für den transatlantischen Absatz ausgedehnten Credit bewilligen. Endlich würde die Feinheitsnummer der Rohgarne nur insofern ein Merkmal zu Controlirung der Identität darbieten, als dergleichen hohe Nummern innerhalb des Zollvereins gar nicht oder nur in höchst unbedeutenden Quantitäten gesponnen werden. Nun produciren aber gerade die Rheinpreußischen Spinnereien alle Feinheitsnummern, welche der Regel nach in den Türkischrothfärbereien weiter veredelt werden.

Zweitens sind etwaige, von der besseren und feineren Qualität der Baumwolle herrührende Merkmale der Rohgarne in den türkischroth gefärbten Garnen in Folge der eigenthümlichen Operationen beim Färben mit Oelbeize gar nicht mehr erkennbar, wie denn auch die Feinheitsnummer der Rohgarne ohne weitläufige technische Untersuchung in den gefärbten Garnen sich nicht mehr ermitteln läßt. Die Gewichtszunahmen betragen beim Türkischrothfärben 8 bis 12 Procente, und es erleiden daher die Feinheitsnummern, welche nach dem Gewicht der Bündel und der Zahl der in diesen enthaltenen Strahne festgestellt werden, wesentliche Aenderungen, welche nur durch das Vermessen einzelner Strahne roher und gefärbter Garne ermittelt werden könnten. Durch diese höchst umständliche Controle würde zudem für die Festhaltung der Identität der eingeführten Rohgarne mit den gegen den Rückzoll auszuführenden gefärbten nichts

gewonnen, weil durch dieselbe eine Vertauschung der Rohgarne mit vereinsländischen Gespinnsten in keiner Weise erschwert oder gar verhindert werden könnte.

Von welchen der bis jetzt besprochenen Gesichtspunkte man bei Anwendung des Art. 43 des Zollgesetzes ausgehen mag, so wird man doch immer zu dem Endresultat gelangen, daß bei dem Färben der baumwollenen Rohgarne noch weit weniger Controlemaßregeln zu Festhaltung der Identität sich aufstellen und ausführen lassen, als bei deren Verarbeitung zu rohen Baumwollewaaren. Man erhält beim Türkischrothfärben ein neues Fabrikat, in welchem sich der vereinsländische oder außervereinsländische Ursprung des Fabrikationsmaterials nicht mehr erkennen läßt. Soll daher die Identitätscontrole auch nur in so weit geübt werden, als dies zu Begründung einer moralischen Ueberzeugung erforderlich ist: so müßte die Verarbeitung selbst einer speciellen Controle unterworfen werden, welche allseitig für unzulässig erkannt wird; oder es müßte den Färbereien, welche auf einen Rückzoll für veredelte Rohgarne Anspruch machen, wie den Raffinerien für indischen Zucker, zur Bedingung gemacht werden, keine vereinsländischen Garne zu verarbeiten, eine Maßnahme, welche den Spinnereien gegenüber sich nicht rechtfertigen lassen würde.

Nach der Note vom 23. Mai 1847 soll nun zwar den Angaben der Türkischrothfärbereien in Rheinpreußen zu Folge nur etwa der 17. Theil der jährlich mit ungefähr 5 Millionen Pfund zum Färben gekommenen Garne, und nur etwa der 50. Theil der exportirten 3½ Millionen Pfund aus inländischem Gespinnst bestehen. Vergleicht man aber hiemit den Umfang der rheinpreußischen Spinnereien mit den Eingangsverzollungen an Rohgarnen, so wird man in Verbindung mit den in anderen Vereinsstaaten gemachten Erfahrungen zu einem anderen Resultate gelangen.

Der Bedarf der verschiedenen Industriezweige Rheinpreußens an roher Baumwolle und Baumwollegarnen wird sich sehr annähernd richtig ermitteln lassen, wenn von dem Gesammteingang an roher Baumwolle die Aus- und Durchfuhr nach rückliegenden Staaten, und von den Gesammt-Eingangsverzollungen an Rohgarnen die Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten in Abzug gebracht wird. Es hat nun in den Jahren 18⁴⁵/₄₇, während welcher die größte Ausfuhr an veredelten Baumwollegarnen Statt hatte, betragen:

	1845.	1846.	1847.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
der Gesammteingang an roher Baumwolle	212,325	247,868	179,245
die Aus- und Durchfuhr	137,527	193,475	116,140
über deren Abzug für den Bedarf der Rheinprovinz verbleiben	74,798	54,393	63,105
und ergibt sich nach Abzug von 20 Proc. für Abgang und anderweite Verwendung eine Garnproduction von .	59,839	43,515	50,484
Zum Eingang wurden sodann verzollt			
a. einfache Rohgarne	120,845	145,818	84,291
b. zu Zetteln angelegte	11,500	11,524	6,345
im Ganzen	132,345	157,342	90,636
Hievon nach anderen Vereinsstaaten versendet	12,996	13,754	7,890
verbleiben zur eigenen Verarbeitung	119,349	143,588	82,746
Zu dem Gesammtbedarf an rohen Garnen, welcher hiernach betragen hat:			
	1845.	1846.	1847.
	179,188	197,103	133,230
haben die rheinpreußischen Spinnereien geliefert . . .	33,41%	22,07%	37,89%
also im Durchschnitt dieser drei Jahre		31,12%	

Ein ähnliches Verhältniß stellt sich heraus, wenn man mit der Garnproduktion der vereinsländischen Spinnereien im Ganzen die Eingangsverzollungen an rohen und zu Zetteln angelegten Baumwollegarnen vergleicht. Werden auch hier von der zum Verbrauch im Zollverein verbliebenen rohen Baumwolle 20 Proc. für Abgang beim Spinnen und anderweite Verwendungen abgezogen, so ergibt sich für die Tarifsperiode

	18³⁴/₃₆.	18³⁷/₃₉.	18⁴⁰/₄₂.	18⁴³/₄₅.	18⁴⁶/₄₈.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
eine mittlere Garnproduktion per Jahr von	93,712	138,874	194,177	243,708	241,418
Hiezu Eingangsverzollungen an Rohgarnen im Durchschnitt per Jahr .	267,961	349,191	447,711	457,589	455,950
Gesammtbedarf per Jahr . . .	361,673	488,065	641,888	701,297	697,368
an welchem die vereinsländischen Spinnereien geliefert haben . . .	25,91%	28,45%	30,25%	34,75%	34,62%

Diese Thatsachen bestätigen die Angaben der vernommenen Sachverständigen vollkommen, daß von den in den Färbereien weiter veredelten Rohgarnen mindestens 25 bis 30 Procente vereinsländische Gespinnste sind, wie denn z. B. in einigen diesseitigen Türkischrothfärbereien so gut als ausschließlich vereinsländische Garne verarbeitet werden.

Neben den Bestimmungen der Zollvereinigungsverträge von 1833 und den besonderen Vereinbarungen unter den Zollvereinsstaaten spricht sonach auch das Verhältniß der Verarbeitung der von inländischen Spinnereien erzeugten Rohgarne zu dem Bedarf an ausländischen Gespinnsten gegen die Zulässigkeit einer Zollerleichterung für den außervereinsländischen Absatz gefärbter Garne auf den Grund des Art. 43 des Zollgesetzes, gegen deren Bewilligung die württembergische Regierung nach reiflicher und umsichtiger Abwägung der Verhältnisse und in Uebereinstimmung mit dem eingeholten technischen Gutachten wiederholt sich aussprechen muß.

Aber auch der Aussetzung einer Ausfuhrbonifikation für die mittelst Türkischrothfärbens verarbeiteten außervereinsländischen Rohgarne nach Maßgabe des Art. 22. Punkt 3 der Zollvereinigungsverträge treten die gewichtigsten Bedenken entgegen.

Es ist bereits gezeigt worden, daß auch bei den Zollrückvergütungen für die Ausfuhr inländischer Fabrikate aus ausländischen Materialien fortwährend an der Bedingung festgehalten wurde, daß entweder die letzteren vor den vereinsländischen Erzeugnissen durch besondere charakteristische Eigenschaften und Merkmale, welche auch in den Fabrikaten erkennbar erhalten bleiben, sich auszeichnen, um damit die specielle Controle während der Verarbeitung mindestens so weit ersetzen zu können, als dies zu Begründung einer moralischen Ueberzeugung für Erhaltung der Identität nöthig ist, oder daß in Ermangelung solcher technischen Eigenschaften und Merkmale durch anderweite Maßnahmen einer Vertauschung der ausländischen mit inländischen Materialien begegnet werden kann.

Etliche 20jährige Erfahrungen haben den thatsächlichen Beweis geliefert, daß die amerikanischen Tabaksblättter in den Tabaksfabrikaten erkennbar bleiben und daß somit durch die bei der Ausfuhr der letzteren mit Anspruch auf Ausfuhrbonification Statt findenden technischen Untersuchungen Vertauschungen deutscher mit amerikanischen Blättern zur Erschleichung des Rückzolles für Fabrikate aus jenen genügend verhindert werden. Könnte hierüber noch ein Zweifel übrig bleiben, so müßte dieser beim Hinblick auf den großen Absatz der Tabaksfabriken der südwestlichen Vereinsstaaten an Tabaksfabrikaten ohne Anspruch auf Ausfuhrbonification nach der Schweiz schwinden. Die Ausfuhr an Tabaksfabrikaten aller Art nach der Schweiz hat betragen, und zwar

	1845. Centner.	1846. Centner.	1847. Centner.	1848. Centner.
beim Rauchtabak	19,096	19,904	16,766	15,747
bei Cigarren	1,088	1,576	1,097	1,251
beim Schnupftabak . . .	9,617	9,440	9,376	9,366
zusammen	29,801	30,920	27,239	26,364

also durchschnittlich in einem Jahr

19,131 Centner Rauchtabak,

9,450 Centner Schnupftabak.

An Ausfuhrbonificationen wurden bezahlt

1845.	1846.	1847.	1848.
25,072 Rthlr 7 Sgr.	24,059 Rthlr. 26 Sgr.	26,049 Rthlr. 16 Sgr.	25,878 Rthlr. 13 Sgr.

also durchschnittlich in einem Jahr 25,265 Rthlr.

welche ein Quantum repräsentiren

a. zu Zweidrittheilen Rauchtabak von 3,403 Centner.

b. zu Eindrittheil Schnupftabak von 2,043 Centner.

Eine solche Ausscheidung der türkischrothgefärbten Garne, je nach dem sie aus vereinsländischen oder außervereinsländischen Gespinnsten fabricirt wurden, wie sie bei der Ausfuhr von Tabaksfabrikaten Statt findet, ist nach den genauesten technischen Ermittelungen unausführbar. Eine analoge Behandlung jener mit den Tabaksfabrikaten erscheint sonach nicht zulässig, zumal bei der Rückerstattung bloßer Finanzzölle, wie von den Tabaksblättern zu Unterstützung der Ausfuhr der aus denselben gewonnenen Fabrikate ganz andere Gesichtspunkte maßgebend sind, als bei der Vergütung von Schutzzöllen zu Hebung der vaterländischen Gewerbethätigkeit.

Es würde sich sonach, wie bereits oben angedeutet wurde, nur von Gleichstellung der Türkischrothfärbereien mit den Zuckerraffinerien handeln können.

Geht man bei Würdigung des Werthes der einzelnen Industriezweige vorzugsweise von der Größe der Arbeitsquellen aus, welche dieselben eröffnen, so kommt den Zuckerraffinerien eine untergeordnetere Stellung zu. Den bedeutenden Zollunterstützungen, welche denselben durch die, fremde Mitbewerbung

ausschließenden Differenzialzölle zwischen Rohzucker und raffinirtem Zucker, so wie durch hohe Ausfuhrbonificationen für Raffinade zu Theil werden, liegen somit anderweite Motive zu Grunde. Das wichtigste Motiv ist unverkennbar, die Anknüpfung unmittelbarer Handelsverbindungen mit transatlantischen Staaten zur Förderung des Handels und der Seeschifffahrt und des Absatzes vaterländischer Erzeugnisse der Natur und Gewerbethätigkeit zu unterstützen.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet ist es eine um so dringendere und bedeutungsvollere Aufgabe, die Verarbeitung der rohen Baumwolle und deren unmittelbaren Bezug aus den Erzeugungsländern in jeder Richtung zu begünstigen, als hiemit wichtige und umfangreiche Arbeitsquellen erschlossen werden.

Die Gründe, aus welchen Ausfuhrbonificationen für den in vereinsländischen Raffinerien verarbeiteten indischen Rohzucker bei dessen Absatz nach dem Auslande bewilligt werden, sprechen gerade gegen das Rückzollsystem für die Verarbeitung außervereinsländischer Rohgarne, zumal die Bedingung, an welche jene geknüpft werden (ausschließliche Verarbeitung indischen Rohzuckers), dem Zweck des auf den Rohgarnen ruhenden Schutzzolles direct entgegenwirken würde. Und hierin liegt der sehr beachtenswerthe Unterschied zwischen den Ausfuhrbonificationen zur Ausgleichung von Schutzzöllen und von Finanzzöllen.

Die Eingangszölle vom rohen und raffinirten Zucker sind ihrem Werth nach Finanzzölle und sollen nach dem Zollvereinigungsvertrage dem Vereine als solche erhalten werden, weswegen denn auch eine diesem Zwecke angemessene Besteuerung des inländischen Rübenzuckers vereinbart wurde. Nach diesem Prinzip erscheint es vollkommen gerechtfertigt, daß die Ausfuhrbonification für den auf dem indischen Rohzucker ruhenden Zoll ausschließlich auf den aus letzterem gewonnenen raffinirten Zucker beschränkt wird. Und wenn für raffinirten indischen Zucker auch eine höhere Ausfuhrbonification als der vom Rohzucker bezahlte Eingangszoll vergütet wird, so liegt hierin doch nur ein finanzielles Opfer, welches allerdings während der letzt abgelaufenen Tarifsperiode zu einer sehr bedeutenden Summe angewachsen ist und durchschnittlich per Jahr zu mindestens 83,000 Rthlr. veranschlagt werden darf.

Die Raffinerien für indischen Rohzucker bilden einen selbstständigen Industriezweig, und der wesentlichste Zweck der denselben zugestandenen bedeutenden Zollbegünstigungen ist erreicht, wenn dieselben durch Anknüpfung unmittelbarer und ausgedehnter überseeischer Handelsverbindungen den Erzeugnissen des Zollvereins einen günstigen Markt eröffnen und zu Vermehrung der Arbeitsquellen beitragen. Wenn die Zuckerraffinerien jene Aufgabe theils auf unmittelbarem, theils mittelbarem Wege bis jetzt nur sehr unvollkommen gelöst haben, so liegt der Grund, wie schon bei andererem Anlaß dargethan wurde, zunächst in einer Lücke der Vereinszollgesetzgebung.

Wenn es nicht minder, als der übrigen größeren europäischen Staaten, die Aufgabe des deutschen Zollvereins seyn dürfte, den unmittelbaren Bezug seines Bedarfs an transatlantischen Fabrikationsmaterialien und den directen Absatz der Erzeugnisse seines Gewerbefleißes nach den überseeischen Ländern anzustreben, so ist es doppelt geboten, Maßnahmen zu vermeiden, welche der Erreichung dieses Zweckes entgegentreten. Hierher ist ganz besonders die Begünstigung der Verarbeitung außervereinsländischer Halbfabrikate aus außereuropäischen Rohstoffen zu rechnen.

Indem ein Zweig der Baumwolle-Industrie, die Garnfärbereien, durch Ausfuhrbonificationen genöthigt wird, ausschließlich außervereinsländische Rohgarne zu verarbeiten, wird hiermit eine künstliche Beschränkung des directen überseeischen Handels beim Bezug von Rohstoffen geschaffen und zugleich Stellung und Aufgabe dieses Industriezweigs wesentlich verändert. Diese ist, wie bereits hervorgehoben, von der der Zuckerraffinerien gänzlich verschieden.

Die Baumwollegarnfärbereien sollen ein Zwischenglied der Spinnerei und Weberei bilden und so der gesammten Baumwolle-Industrie zur Stütze gereichen. Im Hinblick auf diese wichtige Aufgabe werden dieselben durch einen sehr namhaften Zollschutz für den vereinsländischen Markt unterstützt, welcher ihnen die Befriedigung des Bedarfs der Baumwollewaaren-Fabrikanten für den inländischen und ausländischen Absatz so gut als ausschließlich sichert. Man hat also hier nicht das mindeste Bedenken getragen, die Weberei durch das Mittel der Schutzzölle zu nöthigen, nicht allein für den Bedarf des heimischen Marktes, sondern auch für den Absatz nach dem Ausland in vereinsländischen Färbereien veredelte Rohgarne zu verarbeiten. Der staatswirthschaftliche Werth der Türkischrothfärbereien an und für sich würde eine solche Maßnahme kaum zu begründen vermögen, denn auch in der neuesten Denkschrift vom September v. J. wird die Arbeitsrente einschließlich verschiedener Hülfsmaterialien von 1 Zentner türkischrothgefärbtem Garne, und zwar noch zu hoch, auf 10 Rthlr. gleich 10 Procent des Werthes der veredelten Garne berechnet. Es mußte also ein tieferes Motiv dem Zollschutz der Garnfärbereien zu Grunde liegen, welches nur darin erblickt werden kann, daß man bei dessen Regelung von der Ansicht geleitet wurde, es werden jene durch die Verarbeitung inländischer Gespinnste ein wichtiges Zwischen- und Verbindungsglied zwischen Spinnerei und Weberei bilden.

Die Bewilligung einer Ausfuhrbonification für gefärbte Garne müßte eine durchaus entgegengesetzte Wirkung äußern: sie würde die gegenwärtige Stellung der Baumwollegarnfärbereien gänzlich verrücken.

Zunächst kommt hier in Betracht, einmal, daß verschiedene Sorten gefärbter Garne in niederen Nummern wegen der auf den Rohgarnen ruhenden Zölle seit einer Reihe von Jahren nicht mehr in das Ausland abgesetzt werden können, und zweitens daß viele im Vereine gefärbte Garne, und zwar auch zum Absatz in das Ausland, von der vereinsländischen Baumwolle-Industrie verarbeitet werden.

Die nächste Folge einer Ausfuhrbonification für gefärbte Garne würde somit seyn, daß den Färbereien auch in niederen Nummern wieder ein außervereinsländischer Absatz eröffnet würde, und daß sich diese dadurch veranlaßt sehen müßten, statt der vereinsländischen ausschließlich ausländische Gespinnste zu verarbeiten. Es würde also das bisherige ungünstige Verhältniß zwischen der Verarbeitung an inländischen und ausländischen Rohgarnen sich noch ungünstiger gestalten. Die nächste Folge wäre also ein verminderter Bedarf an vereinsländischen Gespinnsten.

Aber auch der ausländische Absatz an Baumwollewaaren ganz oder theilweise aus gefärbten Garnen müßte hierunter leiden. Indem die Garnfärbereien durch den Rückzoll in die Lage gesetzt würden, ihre Fabrikate dem Auslande wohlfeiler als die Baumwollewaaren-Fabriken zuzuführen, wäre hiermit den letzteren, und zwar durch Unterstützung der Vereinskasse, eine nachtheilige Konkurrenz eröffnet. Zudem, daß diese im allgemeinen Interesse der Baumwolle-Industrie durch das Schutzsystem genöthigt werden, ihren Bedarf an gefärbten Garnen von inländischen Färbereien zu beziehen, würde man durch Ausnahmemaßregeln zu Gunsten der letzteren auch noch deren Absatz in das Ausland wesentlich erschweren und im Erfolge vermindern.

Es dürfte hier nöthig seyn, einen Blick auf die Lage und Stellung der Garnfärberei besonders gegenüber der Baumwollewaaren-Fabrikation zu werfen.

Wenn im Laufe der letzten 20 bis 30 Jahre auch der Markt der Baumwollegarnfärbereien in Folge der Einführung veränderter Fabrikationsmethoden theilweise verringert wurde, so befinden sich dieselben doch in keiner ungünstigeren Lage als andere zum Theil wichtigere Zweige der Baumwolle- und Linnen-Industrie, deren Fabrikate durch andere Gewerbe-Erzeugnisse mehr oder minder ersetzt und verdrängt worden sind.

In Folge der außerordentlichen Fortschritte aller technischen Wissenschaften und insbesondere der technischen Chemie und deren practischen Einführung bei allen grösseren Gewerben ist es gelungen, die aus gefärbten Garnen gewobenen bunten Stoffe durch Farbendruck allein, so wie in Verbindung mit dem Färben roher Baumwollegewebe im Grunde, so vollständig zu ersetzen, daß die mittelst der letzteren Fabrikationsmethoden erzeugten Waaren die ersteren durch feurige Farben, so wie durch Schönheit und Mannigfaltigkeit der Zeichnung weit übertreffen.

In allen europäischen und außereuropäischen Staaten, wo die Industrie eine höhere Stufe erreicht hat, oder wo mindestens mit der höhern Civilisation auch der Geschmack veredelt wurde, werden die meisten feineren Gewebe aus gefärbten Garnen durch die im Grunde gefärbten und mittelst des Farbendrucks weiter veredelten bunten Stoffe mehr und mehr verdrängt.

Hierin liegt also eine naturgemäße Verminderung des Bedarfs an gefärbten Baumwollegarnen in höheren Nummern und in Folge hievon ist auch eine Verminderung namentlich der Türkischrothfärbereien in den südlichen Vereinsstaaten eingetreten.

Immerhin ist aber die Verarbeitung an gefärbten und insbesondere türkischrothen Baumwollegarnen in gröberen und Mittelsorten innerhalb des Zollvereines sehr bedeutend, wie denn große Quantitäten jener veredelten Gespinnste zu Bettbarchent, Drillich, Kleider- und Möbelzeugen rc. für den inländischen und außervereinsländischen Absatz verwendet werden. Der Aktivhandel in diesen bunten Stoffen aus gefärbten Garnen, so wie in den im Stück türkischrothgefärbten Merinosartikeln befindet sich nun dadurch in einer ungünstigeren Lage als der in gefärbten Garnen, daß erstere auf dem außervereinsländischen Markte der Regel nach mit verhältnißmäßig höheren Eingangszöllen als die letzteren belegt sind. In der einseitigen Bewilligung einer Ausfuhrbonification für gefärbte Garne würde nun eine weitere mittelbare Erschwerung der Ausfuhr in verschiedenen Baumwollewaaren liegen, welche um so weniger zu rechtfertigen wäre, als man einerseits durch den auf den gefärbten Garnen ruhenden Schutzzoll die Baumwollewaaren-Fabrikanten nöthigt, die durch den Zoll von Rohgarnen herbeigeführte Preissteigerung an die Färber zu bezahlen, andererseits aber letztere in die Lage versetzen würde, ihre Waaren dem Auslande wohlfeiler als der heimischen Industrie liefern zu können.

Diese Thatsachen beweisen, daß wenn in der preußischen Denkschrift besonderes Gewicht darauf gelegt wird, wie bei dem geringen Antheil, welchen die Arbeitsrente an dem Preise des Garns habe, die Vortheile der englischen Färbereien durch zollfreien Bezug der Fabrikationsmaterialien durch die gegeringeren Lohnsätze in Deutschland kaum vermindert, also nicht wie bei der Weberei ausgeglichen wer-

den, hiebei ganz unberücksichtigt geblieben ist, daß es schon als ein sehr günstiges Verhältniß betrachtet werden darf, wenn die Differenz in der Arbeitsrente, welche die Garnfärberei und die Baumwollewaaren-Fabrikation abwerfen, die Differenz in den Eingangszöllen auf dem ausländischen Markte von veredelten Garnen und vollendeten Waaren auszugleichen vermag.

Diese häufig minder günstige Lage der Baumwollewaaren-Fabrikanten beim außervereinsländischen Absatz spricht sich auch in der Ausfuhr an gefärbten Garnen und Baumwollewaaren aus.

Während die Garnfärbereien unter einem kräftigen Zollschutz, welcher denselben die Befriedigung der Bedürfnisse des heimischen Marktes sicherte, eine hohe Stufe der Vervollkommnung erreichten und dadurch in die Lage versetzt wurden, ihren Absatz nach dem Auslande von Tarifsperiode zu Tarifsperiode zu erweitern, trat bei dem Aktivhandel in Baumwollewaaren während der letzten drei Tarifsperioden eine fühlbare Verminderung ein, welche um so bedeutungsvoller ist, als einerseits der Verbrauch an Baumwollewaaren sich sehr vermehrt hat, andererseits aber ein verminderter Absatz an Linnengeweben nach dem Ausland in Folge der Verdrängung dieser durch Baumwollegewebe Statt hatte. Hätte sich nun der Aktivhandel in Baumwollewaaren einer gleich günstigen Stellung mit dem Aktivhandel in gefärbten Baumwollegarnen auf dem ausländischen Markte zu erfreuen, so hätte folgerichtig eine vermehrte Ausfuhr der ersteren Statt finden müssen, während gerade der entgegengesetzte Fall eintrat.

Die nachstehende vergleichende Zusammenstellung des Bedarfs an Baumwollegarnen mit der Ausfuhr an veredelten Gespinnsten und fertigen Waaren wird dies näher darlegen.

Periode.	Rohgarne wurden zum Eingang verzollt.	Produktion der vereinsländischen Spinnereien. *	Gesammtmenge der Rohgarne.	Hievon wurden ausgeführt.	Verbleiben zur Befriedigung des eigenen Bedarfs.	Die Ausfuhr betrug an veredelten Garnen	an Baumwollewaaren
Preußische Centner.							
1834.	251,148	87,273	338,421	40,695	297,726	12,977	74,955
1835.	244,867	71,970	316,837	28,918	287,919	11,454	81,245
1836.	307,868	121,892	429,760	27,942	401,818	11,855	84,322
durchschnittlich in 1 Jahr	267,961	93,712	361.673	32,518	329,155	12,095	80,174
1837.	321,940	163,509	485,449	28,162	457,287	16,802	75,193
1838.	363,610	143,942	507,552	27,382	480,170	20,043	88,001
1839.	362,022	109,173	471,195	34,898	436,297	26,153	100,766
durchschnittlich in 1 Jahr	349,191	138,874	488,065	30,147	457,918	20,999	87,987
Zollcentner.							
1840.	431,216	209,832	641,048	27,702	613,346	22,371	97,768
1841.	434,353	178,372	612,725	30,583	582,142	20,173	87,013
1842.	477,564	194,326	671,890	35,848	636,042	22,226	72,569
durchschnittlich in 1 Jahr.	447,711	194,177	641,888	31,378	610,510	21,590	85,783
1843.	451,788	245,385	697,173	29,458	667,715	25,906	74,752
1844.	410,696	212,963	623,659	17,637	606,022	24,584	81,275
1845.	510,282	272,776	783,058	10,860	772,198	27,666	76,496
durchschnittlich in 1 Jahr.	457,589	243,708	701,297	19,318	681,978	26,052	77,508
1846.	630,353	256,129	886,482	12,309	874,173	42,504	70,156
1847.	335,776	221,286	557,062	10,540	546,522	33,521	89,551
1848.	401,722	246,838	648,560	6,541	642,019	16,890	81,997
durchschnittlich in 1 Jahr.	455,950	241,418	697,368	9,797	687,571	30,972	80,568

Hienach hat die durchschnittliche Ausfuhr an veredelten Baumwollegarnen der fünften Tarifsperiode gegenüber der ersten Tarifsperiode um 148,8 Procent und gegenüber der zweiten und dritten Tarifsperiode um 43,4 Procent zugenommen, dagegen hat sich die mittlere Ausfuhr an Baumwollewaaren der fünften

* Bei Berechnung der Garnproduktion wurden von der zum Verbrauch im Zollverein verbliebenen rohen Baumwolle 20 Procent für Abgang beim Spinnen und anderweite Verwendung in Abzug gebracht.

Tarifsperiode gegenüber der ersten Tarifsperiode um 2,1 Procent, gegenüber der zweiten um 12,3 Procent und gegenüber der dritten um 6,4 Procent vermindert. Also auch diese Thatsachen sprechen dafür, daß der Aktivhandel der Baumwollewaaren-Fabriken noch mehr als der der Baumwollegarnfärbereien durch die außervereinsländische und insbesondere englische Konkurrenz bedroht ist, und daß daher der erstere nicht minder als der letztere der Unterstützung bedarf.

Denn wenn auch die Ausfuhr an veredelten Baumwollegarnen im Jahr 1848 bedeutend zurückgegangen ist, so liegt der Grund doch vorzugsweise einerseits in den eingetretenen Stockungen des Handels nach den Donauländern und dem Orient, wohin die türkischrothen Garne sehr bedeutenden Absatz finden, andererseits in den ganz besonders großen Ausfuhren der beiden Vorjahre, welche bei vermindertem Bedarf diesen auf längere Zeit befriedigen konnten.

Hiebei verdient der höhere staatswirthschaftliche Werth der Baumwollewaaren-Fabrikation gegenüber der Türkischrothfärberei besondere Beachtung.

Es sind vorzugsweise die türkischrothen Merinosartikel, welche die höheren Nummern türkischrother Garne theilweise verdrängt haben. Eine Vergleichung der Arbeitsquellen, welche diese Industriezweige eröffnen, dürfte am schlagendsten zeigen, welcher derselben höhere Beachtung und Unterstützung verdient.

Eine Färberei, welche täglich 300 Pfund rohes Garn türkischroth färbt, beschäftigt durchschnittlich 16 erwachsene Männer, 4 jüngere Leute von 14 bis 18 Jahren, zusammen 20 Personen, letztere Taglöhner ohne besondere Kunstfertigkeit, welche nach dem gegenwärtigen Stand der Arbeitslöhne durchschnittlich 44 kr. per Tag verdienen. Bei 300 Arbeitstagen und einer Produktion von 900 Centner gefärbten Garnen betragen sonach die Arbeitslöhne 4400 fl., dazu 1 Oberfärber mit 600 bis 700 fl., also im Ganzen 5100 fl., somit per Centner 5 fl. 40 kr. oder 3 Rthlr. 7 Sgr. Hiebei ist die Arbeitsrente des Fabrikunternehmers und der bei dem commerziellen Theil des Geschäftsbetriebs angestellten Personen nicht mitgerechnet, weil diese bei der Färberei und Baumwollewaaren-Fabrikation sich ziemlich gleichsteht.

Die Ausfuhr an veredelten Baumwollegarnen hat in der letzten Tarifsperiode 18⁴⁶/₄₈ durchschnittlich per Jahr 30,971 Centner betragen und berechnen sich sonach die an die Fabrikarbeiter bezahlten Arbeitslöhne per Jahr auf 175,502 fl. 20 kr. oder 100,286 Rthlr. 1 Sgr.
während die Ausfuhrbonifikation à 3 fl. 30 kr. per Centner die Summe von
108,398 fl. 30 kr. oder 61,942 Rthlr.
in Anspruch nehmen würde, wobei die Gewichtszunahme bei den gefärbten Garnen von durchschnittlich 10 Procent unberücksichtigt geblieben ist.

Neben der verhältnißmäßig kleinen Arbeiterzahl, welche die Garnfärbereien beschäftigen, eröffnen dieselben mittelbar anderen Gewerben, mit alleiniger Ausnahme der Spinnereien, nur höchst unerhebliche Arbeitsquellen. Bekanntlich sind die Einrichtungen derselben sehr einfach und bestehen der Hauptsache nach in kupfernen Kesseln und Farbkippen, welche eine längere Reihe von Jahren Dienste leisten. Dabei besitzen die größeren und besser eingerichteten Färbereien als Heizapparat einen oder höchstens einige Dampfkessel. Würde nun der größere Theil der Garnfärbereien durch die Ausfuhrbonifikation genöthigt, ausschließlich ausländische Baumwollegespinnste zu verarbeiten, so ginge damit der wesentlichste staatswirthschaftliche Werth derselben verloren.

Um nun den volkswirthschaftlichen Werth der Baumwollewaaren-Fabrikation der Türkischrothfärberei gegenüber richtig zu würdigen, wird es angemessen seyn, die Fabrikation der türkischrothen Merinos der Berechnung zu Grund zu legen, welche die Gewebe aus feineren türkischrothen Garnen mindestens zum erheblichen Theil ersetzen werden.

Eine Fabrik, welche täglich mittelst der mechanischen Werkstühle 300 Pfund rohe Garne verweben läßt und diese durch Türkischrothfärben im Stück, sowie durch sofortigen Farbendruck mittelst Handarbeit, welche hier wegen des Ausbeizens der Grundfarbe und des nachherigen, die höchste Pünklichkeit erfordernden mehrfarbigen Drucks die Regel bildet, weiter veredelt, beschäftigt folgende Arbeitskräfte:

bei der mechanischen Weberei . .	65	Personen
bei der Färberei	19	„
bei der Druckerei	80	„
zusammen . .	164	„

und zwar etwa

50 weibliche Arbeiter mit 24 bis 30 kr. Taglohn,
35 männliche jüngere Leute mit 30 kr. Arbeitslohn,
79 erwachsene Männer einschließlich der Aufseher, Modelstecher und Zeichner mit durchschnittlich 1 fl. 12 kr. Arbeitsverdienst.

Eine solche Fabrik bezahlt sonach bei Verarbeitung von 900 Centner Rohgarnen in 300 Arbeitstagen an Fabrikarbeiter 40,440 fl.

Arbeitslöhne. Die Verarbeitung von 3900 Centner Rohgarnen zu türkischrothen Merinos für das Ausland würde sonach eine Arbeitsrente der Fabrikarbeiter von

175,240 fl. oder 100,137½ Rthlr.

abwerfen und somit die Arbeitsrente der durchschnittlichen Gesammtausfuhr an veredelten Baumwollegarnen während der letzten Tarifsperiode von 18⁴⁴/₄₆ ersetzen, dabei aber statt einer Ausfuhrbonifikation der letzteren von 61,942 Rthlr. nur eine solche von 7800 Rthlr.
in Anspruch nehmen.

Dabei beschäftigt die Fabrikation der türkischrothen Merinos viele andere größere und kleinere Gewerbe. Zu der bewegenden Kraft sind gewöhnliche Wasserräder, Turbinen oder Dampfmaschinen nebst Transmissionen aller Art nöthig. Die Weberei bedarf einer großen Anzahl mechanischer Werkstühle, Zettel- und Schlichtmaschinen; zur weiteren Verarbeitung der rohen Gewebe sind nicht nur alle Geräthe wie in den Garnfärbereien, sondern auch noch Scheer- und Sengmaschinen, Walken, Dampfapparate, Druckgeräthe aller Art ꝛc. nöthig. Bei sämmtlichen Maschinen findet eine rasche Abnützung und bei den Druckgeräthen schon wegen der Aenderungen in der Mode ein häufiger und regelmäßig wiederkehrender Wechsel Statt.

Dieser Industriezweig bietet also Maschinenfabriken, Schlossern, Schreinern, Drehern, Blattmachern, Gerbern, Bürstenbindern ꝛc. regelmäßige und sehr beachtenswerthe Arbeitsquellen und beschäftigt somit auf mittelbarem Wege, neben der Spinnerei, noch viele Hände.

Die complicirten Einrichtungen und die vielen Hülfsmaterialien, deren die Fabrikation türkischrother Merinos bedarf, sowie die größere Anzahl der unmittelbar bei derselben beschäftigten Arbeiter fordert aber wiederum verhältnißmäßig größere Anlage- und Betriebskapitalien als die Türkischrothgarnfärberei, und steigert in ähnlichem Verhältniß den Bedarf an Brennmaterialien.

Gerade hierin liegt aber ein wesentliches Uebergewicht der englischen Industrie, welche durch die ausgezeichnetsten und wohlfeile Maschinen, durch wohlfeilere Capitalien und durch die billigsten Brennmaterialien auf das Kräftigste unterstützt ist. Um nur eines hervorzuheben, so darf angenommen werden, daß die Fabriken der südlichen Vereinsstaaten ihren Bedarf an Brennmaterialien durchschnittlich um mindestens dreifach höhere Preise als die englischen zu bezahlen haben, was allerdings in Rheinpreußen in diesem Maße nicht der Fall ist. Diese sowie weitere Vortheile beim überseeischen Handel reichen für sich schon hin, die etwas niedrigeren Arbeitslöhne in Deutschland auszugleichen, zumal durch die Aufhebung der Zollabgaben von allen unentbehrlichen Lebensmitteln die Lage der englischen Arbeiter wesentlich verbessert worden ist, was auch im Erfolg eine Verminderung der Arbeitslöhne im Gefolge haben wird.

Die mehr oder minder große Anzahl von Arbeitern, welche bei dem einen oder andern Zweige der Baumwollewaaren-Fabrikation beschäftigt ist, erhöht oder vermindert unter den bestehenden Verhältnissen die Konkurrenzfähigkeit auf dem ausländischen Markte für sich in keiner Weise, sie entscheidet zunächst nur für den höheren volkswirthschaftlichen Werth, auf den allerdings ganz besonderes Gewicht zu legen ist, sofern derselbe die erste Grundlage für Würdigung der Ansprüche auf direkte Unterstützung des Activhandels mittelst Ausfuhrbonifikationen bildet.

Von diesem Standpunkte aus verdienen aber alle Zweige der Baumwollewaaren-Fabrikation höhere Berücksichtigung als die Garnfärberei, denn auch die geringeren weißen und bunten Baumwollewaaren, so namentlich die Fabrikation einfacher Bett- und Möbelbarchente aus türkischrothen und anderen farbigen Garnen, geben mindestens einer drei- und vierfach stärkeren Arbeiterzahl als die Türkischrothgarnfärberei Beschäftigung und Nahrung.

Rückzölle und Ausfuhrprämien sollen, um ihrem Zweck zu entsprechen, durch Beseitigung der dem Absatz von Gewerbe-Erzeugnissen in das Ausland entgegenstehenden Hemmnisse die bestehenden Arbeitsquellen nicht nur erhalten, sondern zugleich neue erschließen; es darf dies aber nicht auf Kosten anderer, zumal staatswirthschaftlich sehr wichtiger Industriezweige geschehen.

Die einseitige Bewilligung von Ausfuhrbonifikationen für gefärbte Garne würde die Färbereien von einem Verbindungsglied zwischen der Spinnerei und Weberei zu einem selbstständigen Industriezweige ausbilden und damit die Interessen der Spinnerei, Färberei und Weberei einander feindlich gegenüberstellen, während Schutzzölle und Rückzölle ein Bindemittel zwischen den einzelnen Zweigen einer großen Industrie bilden und entgegenstrebende Richtungen derselben versöhnend ausgleichen sollen.

Die gleichheitliche und gleichmäßige Berücksichtigung und Förderung aller Interessen von Seiten des Zollvereins fordert daher, daß Rückzölle für gefärbte Baumwollegarne auch der Ausfuhr von Baumwollefabrikaten zugestanden würden.

Eine solche Maßnahme würde aber der Spinnerei gegenüber nicht zu rechtfertigen seyn.

Als bei den Verhandlungen über den Abschluß des deutschen Zollvereins im Jahre 1833 die Regierungen von Bayern und Württemberg, veranlaßt durch die dringendsten Vorstellungen einer zahlreichen Klasse von Baumwollewaaren-Fabrikanten, daß ein Eingangszoll von 2 Rthlr. per Centner Rohgarne

den Aktivhandel in fertigen Waaren wesentlich benachtheiligen werde, eine Verminderung jenes oder Bewilligung eines Rückzolles für Baumwollewaaren bevorworten ließen, wurde gegen erstere Tarifsänderung von Seiten des Preußischen Bevollmächtigten geltend gemacht (Münchener Protokoll vom 22. Juli 1833),

„daß, wenn der ursprünglich auf 3 Rthlr. bestimmt gewesene und auf 2 Rthlr. ermäßigte Tarifsatz noch weiter vermindert werde, alsdann den inländischen Spinnereien, wovon eine sehr große Anzahl von Menschen, namentlich in der Provinz Westphalen, beschäftigt seyen, aller Verdienst entzogen und der ganze Bedarf der baumwollenen Garne aus England bezogen werde. Durch den jetzigen Tarifsatz werde nichts als eine höchst nothdürftige Ausgleichung zwischen zwei Klassen von Gewerbetreibenden, den Spinnern und Webern, beabsichtigt, und Preußen kann nicht davon ablassen, ohne die größte Unzufriedenheit bei einer zahlreichen Masse von Menschen aufzuregen“.

Eine ähnliche Wirkung, wie die Herabsetzung des höchst nothdürftigen Schutzzolles für Baumwollegarne, würde die Annahme eines Rückzollsystems für veredelte Garne und fertige Waaren auf die Spinnerei äußern. Man würde eine ganz neue Baumwolle-Industrie schaffen, welche auf die ausschließliche Verarbeitung außervereinsländischer Baumwollegarne basirt wäre.

Die Bedingung, an welche die Ausfuhrbonifikation geknüpft würde — ausschließliche Verarbeitung fremder Rohgarne —, wäre noch schlimmer als eine Zollermäßigung, denn es würde hier durch direkte Geldunterstützung aus der Zollvereinskasse die Konkurrenz der vereinsländischen Spinnereien gerade ausgeschlossen.

Alle Garnfärbereien und Baumwollewaaren-Fabriken, welche nicht ausschließlich für das Inland arbeiten, wären genöthigt, zu ihren Fabrikaten ausländische Gespinnste zu verwenden, um auf den Rückzoll Anspruch machen zu können. Da nun insbesondere die Garnfärbereien nie wissen können, ob sie ihre veredelte Waare, wenn auch nur zum geringeren Theil an Webereien, die für das In- und Ausland arbeiten, absetzen, so würden diese ganz besonders in jene für die vereinsländische Spinnerei so nachtheilige Lage versetzt.

Eine Vergleichung des Bedarfs der Baumwolle-Industrie an Rohgarnen mit der Ausfuhr an veredelten Garnen und Baumwollewaaren wird die praktische Bedeutung der Rückzölle für die Spinnereien näher vor Augen legen.

Es darf mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß von der Gesammtmenge der im Verein gesponnenen und zum Eingang verzollten Rohgarne 20 Proc. theils zu gemischten Stoffen in Wolle und Seide verarbeitet, theils in den Familien durch Stricken und zur Fabrikation für den eigenen Bedarf mittelst Lohnarbeit verwendet werden. Der Rest der Rohgarne würde den Bedarf der Baumwolle-Industrie im engeren Sinn, wohin auch gemischte Stoffe aus Baumwolle und Linnen gerechnet werden, bilden. Sodann wird die Gewichtszunahme bei gefärbten Garnen und farbigen Waaren den Gewichtsabgang an weißen Baumwollegeweben ausgleichen. Nach diesen Voraussetzungen stellt sich folgendes Verhältniß zwischen dem Bedürfniß der Baumwolle-Industrie an Rohgarnen und den zum Absatz in das Ausland verarbeiteten Garnmengen dar:

Periode.	Gesammtmenge der Rohgarne zu Befriedigung des eigenen Bedarfs.	Hievon 20 Proc. zu anderweiten Verwendungen.	Verbleiben für den Bedarf der Baumwolle-Industrie.	Die Ausfuhr hat betragen.		Hiezu waren Rohgarne nöthig.	Diese betragen von dem Bedarf der Baumwolle-Industrie.
				an veredelten Garnen.	an Baumwollewaaren.		
Preußisches Gewicht.							
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Procente.
1834.	297,726	59,545	238,181	12,977	74,955	87,932	
1835.	287,919	57,583	230,336	11,454	81,245	92,699	
1836.	401,818	80,363	321,455	11,855	84,322	96,177	
durchschnittlich in 1 Jahr	329,155	65,830	263,325	12,095	80,174	92,269	35,04%
1837.	457,287	91,457	365,830	16,802	75,193	91,995	
1838.	480,170	96,034	384,136	20,043	88,001	108,044	
1839.	436,297	87,259	349,038	26,153	100,766	126,919	
durchschnittlich in 1 Jahr	457,918	91,583	366,335	20,999	87,987	108,986	29,75%

Periode.	Gesammtmenge der Rohgarne zu Befriedigung des eigenen Bedarfs.	Hievon 20 Proc. zu anderweiten Verwendungen.	Verbleiben für den Bedarf der Baumwolle-Industrie.	Die Ausfuhr hat betragen an veredelten Garnen.	Die Ausfuhr hat betragen an Baumwollewaaren	Hiezu waren Rohgarne nöthig.	Diese betragen von dem Bedarf der Baumwolle-Industrie.
	Zollgewicht.						
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Procente
1840.	613,346	122,669	490,677	22,371	97,768	120,139	
1841.	582,142	116,428	465,714	20,173	87,013	107,186	
1842.	636,042	127,208	508,834	22,226	72,569	94,795	
durchschnittlich in 1 Jahr	610,510	122,102	488,408	21,590	85,783	107,373	21,98%
1843.	667,715	133,543	534,172	25,906	74,752	100,658	
1844.	606,022	121,204	484,818	24,584	81,275	105,859	
1845.	772,198	154,439	617,759	27,666	76,496	104,162	
durchschnittlich in 1 Jahr	681,978	136,395	545,583	26,052	77,508	103,560	18,98%
1846.	874,173	174,834	699,339	42,504	70,156	112,660	
1847.	546,522	109,304	437,218	33,521	89,551	123,072	
1848.	642,019	128,403	513,616	16,890	81,997	98,887	
durchschnittlich in 1 Jahr	687,571	137,514	550,057	30,972	80,568	111,540	20,27%

Nach vorstehender Zusammenstellung betrug der durchschnittliche Absatz an veredelten Garnen und fertigen Baumwollewaaren nach dem Auslande von der wahrscheinlichen Gesammtproduction des Zollvereins:

in der ersten Tarifsperiode $18^{34}/_{36}$ . . . . 35,04 Procente,
in der zweiten Tarifsperiode $18^{37}/_{39}$ . . . 29,75 "
in der dritten Tarifsperiode $18^{40}/_{42}$ . . . 21,98 "
in der vierten Tarifsperiode $18^{43}/_{45}$ . . . 18,98 "

und

in der fünften Tarifsperiode $18^{46}/_{48}$ . . . 20,27 "

Es wird mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden dürfen, daß zu gefärbten Garnen und Baumwollewaaren aus mittelfeinen und feineren Rohgarnen von Nr. 30 und höheren Nummern nicht über 25 Procente vereinsländische Gespinnste verwendet werden. Wenn von diesen auch nur 20 Procente der Gesammtproduction in das Ausland versendet werden, so können Färber und Baumwollewaaren-Fabrikanten, insbesondere solche, welche durch die Meßplätze und durch Vermittelung von Zwischenhändlern Absatz finden, nie auch nur mit einiger Sicherheit voraussehen, ob und wie viele von ihren Erzeugnissen im Zollvereine consumirt oder aber ausgeführt werden, wie es denn z. B. eine bekannte Thatsache ist, daß Kattune derselben Gattung und von denselben Dessins und Farben auf den Meßplätzen theilweise von Vereinsangehörigen, theilweise von Ausländern angekauft werden.

Bei einem verhältnißmäßig geringen Absatz in das Ausland würden demnach alle Färber und Waarenfabrikanten, welche die Bedingungen der Rückzölle redlich einhalten, genöthigt, ausschließlich außervereinsländische Rohgarne zu verarbeiten, und es würden damit den Spinnereien die Absatzwege gerade für solche mittlere und feinere Sorten verschlossen, welche die höheren und höchsten Arbeitsrenten abwerfen. Die Ausfuhrbonifikation für veredelte Garne und fertige Waaren würde sonach eine fortschreitende Hebung der Spinnereien im volkswirthschaftlichen Interesse gerade hindern und ein förmliches Monopol zu Gunsten des Auslandes schaffen.

Aber auch auf die vereinsländische Garnproduktion in gröberen Garnsorten unter Nr. 30 müßte jene Maßnahme sehr ungünstig zurückwirken. Es ist bekannt, wie bedeutende Quantitäten geringere Kattune, gefärbte Futterzeuge, Sarsenets ꝛc., ferner grobe Strumpfwirkerwaaren ausgeführt werden.

Zur Fabrikation dieser werden nach dem gegenwärtigen Umfang der Baumwollespinnereien nicht unter 40 Procente vereinsländische Garne verwendet. Auch hier können die Fabrikanten, welche auf unmittelbarem und mittelbarem Wege Geschäfte in das Ausland machen, nie auch nur mit einiger Sicherheit vorhersehen, welche ihrer Fabrikate innerhalb des Vereins oder außerhalb desselben Absatz finden. Also auch hier würde durch die Ausfuhrbonifikation ein namhafter Theil der gröberen vereinsländischen Garnsorten durch ausländisches Gespinnst verdrängt.

Das Endergebniß einer solchen Unterstützung des Aktivhandels in veredelten Baumwollegarnen und Waaren würden große und tiefgreifende Störungen und Stockungen im Betrieb und Absatz vieler

und zum Theil sehr bedeutender Spinnereien sein. Es wird genügen, hier daran zu erinnern, wie manche große Spinnereien einen Theil ihrer Garne mittelst des mechanischen Webestuhls weiter verarbeiten, um an dem höheren Zollschutz für Gewebe Theil zu nehmen, und so den Bedarf einzelner Kattundruckereien befriedigen, die ihre Waaren sofort im Zollverein und nach dem Auslande absetzen. Andere Spinnereien betreiben zugleich die Türkischrothfärberei, während wiederum einzelne Baumwollewaaren-Fabriken, insbesondere in den südlichen Vereinsstaaten, so gut als ausschließlich inländische Garne verarbeiten und dabei einen Theil ihrer Fabrikate in das Ausland absetzen.

Alle diese festbegründeten und zu Hebung der Industrie beitragenden Verbindungen zwischen Spinnerei, Färberei und Weberei würden gelockert, ja ganz aufgelöst, und die Spinnerei in eine ganz isolirte und damit höchst nachtheilige Lage versetzt.

Die Baumwollespinnereien haben neben den reichen Arbeitsquellen, welche sie zu eröffnen berufen sind, zugleich eine den Zuckerraffinerien ähnliche Aufgabe. Dadurch, daß beide Industriezweige dem Zollverein einen großen und selbstständigen Markt für rohe Baumwolle und indischen Rohzucker schaffen, heben sie den direkten überseeischen Handel, wodurch mittelbar auch der Aktivhandel in vaterländischen Erzeugnissen der Natur und des Gewerbfleißes befördert wird.

Also auch von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, verdienen die Spinnereien und deren weitere Ausdehnung die kräftigste Unterstützung.

Wenn die Erfahrungen von fünf Tarifsperioden das vollkommen bestätigt haben, was die Preußische Regierung durch ihren Bevollmächtigten schon bei den Verhandlungen über den Abschluß des deutschen Zollvereins näher darlegen ließ, daß der auf Baumwollegarnen ruhende Schutzzoll nur eine höchst nothdürftige Ausgleichung zwischen Spinnerei und Weberei bilde, so werden Maßnahmen, welche — consequent durchgeführt — die Interessen der Spinnerei auf das tiefste verletzen und eine bleibende Kluft zwischen dieser und der Weberei schaffen würden, sorgfältig zu vermeiden sein.

Es werden hier die in das Berliner Protokoll vom 3 April 1833 niedergelegten Gesichtspunkte maßgebend sein, daß Begünstigungen der Einfuhr von Fabrikstoffen durch Freipässe, sowie Begünstigungen der Ausfuhr von Fabrikaten durch Rückzölle und Prämien in keinem Vereinsstaate einseitig ohne Einverständniß mit den übrigen, auch nicht auf privative Rechnung des bewilligenden Staats, werden zugestanden werden können.

Von welcher Seite nun auch der Vorschlag auf Bewilligung eines Rückzolls für türkischrothe Baumwollegarne aufgefaßt und untersucht werden mochte, so konnte hiedurch nur die Ueberzeugung weiter befestigt werden, daß eine solche einseitige Unterstützung des Ausfuhrhandels in veredelten Baumwollegarnen weder mit den allgemeinen Interessen und der hohen Aufgabe des Zollvereins, noch mit den besonderen Interessen der wichtigsten Zweige der Baumwollen- und Linnen-Industrie — der Spinnerei, Weberei und weiteren Verarbeitung und Veredlung der rohen Gewebe — in Einklang zu bringen sein würde. Ja es erscheint sogar höchst bedenklich, einen solchen Rückzoll in der Beschränkung auf türkischrothe Garne für Rechnung der privativen Staatskasse der bewilligenden Regierung zu gewähren.

Denn es würde nicht nur bei den betheiligten Industriellen, welche an dem Rückzoll keinen Antheil nehmen könnten (z. B. Fabriken, welche eigene Gespinnste färben), sondern auch in weiteren Kreisen, in welchen die volkswirthschaftlichen Interessen des Zollvereins regere Theilnahme finden, Mißstimmung hervorrufen und zu begründeten Beschwerden Anlaß geben, wenn die wichtigeren Zweige der Baumwolle- und Linnen-Industrie, welche sich theilweise noch in einer ungünstigeren Lage auf dem ausländischen Markte als die Türkischrothfärberei befinden, von der direkten Unterstützung des Ausfuhrhandels ausgeschlossen würden, während die Nothwendigkeit einer Ausgleichung der Schutzzölle für Gespinnste durch Rückzölle oder Ausfuhrprämien zu Unterstützung des außervereinsländischen Absatzes durch die Ausfuhrbonifikation für türkischrothe Garne faktisch anerkannt würde.

Es müßte in Wahrheit zu unabsehbaren Verwickelungen führen, wenn die einzelnen Vereinsstaaten, je nachdem einzelne Zweige der eng in sich zu verbindenden Baumwolle- und Linnen-Industrie besonderes Interesse für sie haben, dieselben durch Rückzölle und Prämien unterstützen wollten.

Diese Erwägungen waren auch vorzugsweise Anlaß, daß von der Vereinbarung, durch welche es den einzelnen Vereinsregierungen anheimgegeben wurde, die Verarbeitung außervereinsländischer Rohgarne zu Baumwollewaaren für den Absatz in das Ausland durch Rückzölle zu unterstützen, in Württemberg kein Gebrauch gemacht wurde.

Die schon während der ersten Tarifsperiode mit Rücksicht auf die veränderte Stellung der einzelnen Staaten als Mitglieder des deutschen Zollvereins Statt gehabten näheren Untersuchungen begründeten die Ansicht, daß die Hebung der für Deutschland so wichtigen Baumwolle- und Linnen-Industrie und die Vereinigung der einzelnen Zweige derselben zu einem gedeihlichen Zusammenwirken nur von gemeinsamen Maßnahmen des Zollvereins erwartet werden dürfe, wie denn auch anzuerkennen war, daß die Spinnerei die erste und wichtigste Grundlage beider Industriezweige bildet.

Dabei konnte man sich aber nicht verhehlen, daß, so lange außervereinsländische Rohgarne in so überwiegendem Umfang wie von der Baumwolle-Industrie verarbeitet werden, auch die Preise der vereinsländischen Gespinnste sich nach denen der außervereinsländischen einschließlich der auf diesen ruhenden Eingangszölle regeln.

So lange daher die Spinnereien des Zollvereins die den Hauptverbrauch bildenden Garne bis Nr. 60 nicht mindestens zum überwiegenden Theil zu liefern im Stande sind, werden die Schutzzölle für Garne die Wirkung einer Preissteigerung auf dem vereinsländischen Markt äußern, welche — wie bei der Garnfärberei und Baumwollewaaren-Fabrikation — erst durch die eigene Konkurrenz der vereinsländischen Industrie ausgeglichen werden kann.

Wenn die Lage der Baumwolle-Industrie der englischen und französischen Konkurrenz gegenüber beim Abschluß des Zollvereins eine solche war, daß durch jene Preissteigerung der Gespinnste der außervereinsländische Absatz in veredelten Garnen und Waaren nicht erschwert wurde, wie denn der Preußische Bevollmächtigte in dem Münchener Protokoll vom 22. Juli 1833 hiefür das Beispiel eines Berliner Fabrikanten anführte:

> „welcher viele Webstühle in Berlin und der Lausitz beschäftige, inländische und noch weit mehr ausländische Garne verarbeite und seine Gewebe in ausländischen, insbesondere überseeischen Märkten absetze, ohne die Konkurrenz mit englischen Geweben zu scheuen —"

so wird nach den Erfahrungen der letzten Tarifsperioden anzuerkennen sein, daß sich diese Verhältnisse wesentlich verändert haben, und wenn bei den Verhandlungen vom Jahr 1833 und 1834 bei der beschränkteren Stellung der Garnfärberei als Zwischenglied zwischen Spinnerei und einigen Zweigen der Weberei nicht einmal daran gedacht wurde, zu deren Gunsten wie für die Weberei beim ausländischen Absatz ihrer Fabrikate eine Vereinbarung zu treffen, so wird dies zugleich beweisen, wie hoch und zwar mit vollem Grund die letztere nach ihrem volkswirthschaftlichen Werth über erstere gestellt wurde, und wie es hiemit nicht zu vereinigen sein würde, wenn nunmehr zu deren Gunsten der höchst nothdürftige Schutzzoll faktisch auf 21 Sgr. per Centner Rohgarn ermäßigt werden wollte.

Es ist allseitig anerkannt, wie sehr die Konkurrenzfähigkeit der Baumwolle-Industrie Englands durch die durchgreifenden Aenderungen des Tarifs dieses Staates gehoben wurde. Werden hiezu die Vortheile wohlfeiler Capitale und Maschinen und die umfassendsten Begünstigungen des überseeischen Handels gerechnet, so darf mit mathematischer Sicherheit behauptet werden, daß bei der gegenwärtigen Lage und Umfang der vereinsländischen Spinnerei die Schutzzölle von den Rohgarnen beim ausländischen Absatz veredelter Garne und Baumwollewaaren nur auf zwei Wegen sich ausgleichen lassen, entweder durch eine die Konkurrenzfähigkeit in hohem Grad bedrohende Schmälerung der Capital- und Arbeitsrente, oder durch eine die vorübergehende Preissteigerung der Gespinnste ausgleichende Ausfuhrprämie. Erstere müßte eine weitere Verminderung des Ausfuhrhandels im Gefolge haben, während die mit letzterer verbundenen finanziellen Opfer in der Förderung hochwichtiger staatswirthschaftlicher Interessen reichen Ersatz finden.

In Erwägung aller Verhältnisse und in voller Anerkennung der hohen Aufgabe des Zollvereins als segenreicher Einigungspunkt der deutschen Staaten, kann nur der Vorschlag dringend und angelegentlich erneuert werden:

> daß nunmehr zu dem schon bei der Tarifsrevision vom Jahr 1845 bevorworteten Ausfuhrprämiensystem für die Baumwolle- und Linnen-Industrie übergegangen werden möchte.

Zu weiterer Begründung dieses Antrags dürfte es nöthig sein, einen kurzen Blick auf Lage und Stellung der Linnen-Industrie an und für sich, sowie gegenüber der Baumwolle-Industrie zu werfen.

Zunächst hatte die zunehmende Verarbeitung an Baumwollegarnen und der größere Verbrauch an Baumwollefabrikaten eine fühlbare Abnahme bei der Linnen-Industrie im Gefolge, was aus der außerordentlichen Ausfuhrverminderung bei Linnengeweben thatsächlich hervorgeht. In welch' großem Umfang Linnenwaaren der verschiedensten Gattungen durch Baumwollefabrikate verdrängt werden, ist von allen Sachverständigen anerkannt.

Die größere Consumtion an Baumwollewaaren ist sonach nichts weniger als eine erfreuliche Erscheinung, denn sie findet ihren Hauptgrund in dem Verfall der auch für die Landwirthschaft so wichtigen Linnen-Industrie. Wie bedeutend durch diese Aenderung in den Consumtionsverhältnissen die Capital- und Arbeitsrente des Zollvereins geschmälert wurde, ist schon daraus zu entnehmen, daß die Linnenfabrikate überwiegend aus inländischem Hanf und Flachs gefertigt wurden, also neben dem Preis des Rohstoffs der ganze Erwerb des Spinnens, Webens und der weiteren Veredlung der rohen Gewebe der Gewerbethätigkeit des Zollvereins zu gut kam, während die jene verdrängenden Baumwollewaaren überwiegend aus englischen Rohgarnen fabricirt werden, hier also der ganze Preis des Rohmaterials und die Capital- und Arbeitsrente des Spinnens dem Auslande zufließt.

Schon eine Vergleichung der Eingangsverzollungen an rohen Baumwolle- und Linnengarnen, an roher Leinwand und an veredelten Baumwolle- und Linnengarnen mit der Ausfuhr an veredelten Baum-

wolle- und Linnengarnen, sowie an rohen und veredelten Linnenfabrikaten liefert den Beweis, daß die Arbeitsquellen, welche die gesammte Baumwolle- und Linnen-Industrie der rasch zunehmenden Bevölkerung des Zollvereins zu erschließen berufen sind, während der beiden letzten Tarifsperioden sich nicht unerheblich vermindert haben.

Nach der Handelsstatistik betrugen:

in der Periode:	Die Eingangsverzollungen an rohen			Die Eingangsverzollungen an veredelten			Die Eingangsverzollungen an roher Leinwand.
	Baumwollgarnen.	Linnengarnen.	Gesammtmenge.	Baumwollgarnen.	Linnengarnen.	Gesammtmenge.	
	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.
1834.	258,323	35,082	293,405	6,786	8,204	14,990	5,779
1835.	251,863	42,352	294,215	6,658	8,250	14,908	2,159
1836.	316,664	46,253	362,917	9,232	11,229	20,461	19,587
durchschnittlich in 1 Jahr	275,617	41,229	316,846	7,559	9,228	16,787	9,175
1837.	331,138	36,203	367,341	7,002	11,115	18,117	1,856 { 29,408 {
1838.	374,003	38,730	412,733	6,953	10,685	17,638	29,067
1839.	372,365	43,147	415,512	6,314	12,117	18,431	36,268
durchschnittlich in 1 Jahr	359,169	39,360	398,529	6,756	11,306	18,062	32,214
1840.	431,216	40,506	471,722	6,257	13,005	19,262	39,541
1841.	434,353	38,042	472,395	6,539	13,655	20,194	38,037
1842.	477,564	42,091	519,655	5,593	14,783	20,376	28,626
durchschnittlich in 1 Jahr	447,711	40,213	487,924	6,130	13,814	19,944	35,401
1843.	451,788	60,322	512,110	5,638	16,599	22,237	25,539
1844.	410,696	64,143	474,839	4,609	19,821	24,430	20,351
1845.	510,282	69,697	579,979	4,103	20,168	24,271	25,704
durchschnittlich in 1 Jahr	457,589	64,721	522,310	4,783	18,863	23,646	23,532
1846.	630,353	62,100	692,453	4,029	18,425	22,454	24,389
1847.	335,776	37,839	373,615	3,987	10,677	14,664	21,701
1848.	401,722	34,904	436,626	3,242	11,614	14,856	15,392
durchschnittlich in 1 Jahr	455,950	44,948	500,898	3,753	13,572	17,325	20,494

Also nur bei den veredelten Baumwollegarnen hat während der vier letzten Tarifsperioden eine stetige Abnahme der Einfuhr Statt gefunden, welche unverkennbar dem wirksamen Zollschutz, den die Garnfärbereien genießen, zuzuschreiben ist.

Bei den bedeutenden Quantitäten roher Leinwand, welche zollfrei eingehen und in der Handelsstatistik des Zollvereins mindestens nach dem Gewicht nicht immer vollständig nachgewiesen sind, läßt sich die Menge des Bezugs vom Ausland nicht vollständig darstellen. Doch ist gegenüber der Ausfuhr an roher Leinwand so viel zu entnehmen, daß ersterer die letztere etwa mit einziger Ausnahme der ersten Tarifsperiode bedeutend überstiegen hat. Doch scheint es wahrscheinlicher, daß in den Jahren 1834 und 1835 die zollfreie Einfuhr roher Leinwand in der Handelsstatistik nicht notirt wurde.

Besondere Beachtung verdient aber vor Allem die außerordentliche Zunahme des Bedarfs an außervereinsländischen rohen Baumwolle- und Linnengarnen, sowie an veredelten Linnengarnen und Zwirn, welcher auf die Verarbeitung an Flachs und Hanf innerhalb des Zollvereins und damit auf die Landwirthschaft, die Spinnerei und weitere Veredlung der rohen Linnengarne von dem tiefgreifendsten Einfluß ist.

Die durchschnittliche Jahreseinfuhr der ersten Tarifsperiode $18^{34}/_{36}$ betrug 316,846 Centner rohe Baumwolle- und Linnengarne, und hat zugenommen:

in der zweiten Tarifsperiode um . . .	81,683 Ctr.	= 25,78	Procente,
in der dritten " " . . .	171,078 "	= 53,99	"
in der vierten " " . . .	205,464 "	= 64,84	"
in der fünften " " . . .	184,052 "	= 58,08	"

Aber auch die Zunahme der Eingangsverzollungen an veredelten Linnengarnen und Zwirn ist für Würdigung der Lage der Linnen-Industrie, besonders bei dem hohen Werth und den vielen Arbeitern,

welche deren Fabrikation beschäftigt, von Interesse. Die Einfuhrzunahme beträgt hier gegenüber den Eingangsverzollungen der ersten Tarifsperiode von jährlich 9,228 Centner:

in der zweiten Tarifsperiode	2,078 Ctr.	= 22,51	Procente,
in der dritten „	4,586 „	= 49,69	„
in der vierten „	9,635 „	— 104,41	„
in der fünften „	4,344 „	= 47,07	„

Diese steigenden Bezüge vom Ausland sind um so bedeutungsvoller, als denselben eine gleichzeitige Verminderung des außervereinsländischen Absatzes an rohen Baumwolle- und Linnengarnen, veredelten Linnengarnen, sowie an Baumwolle- und Linnenfabrikaten gegenübersteht, wie dies die nachfolgende Uebersicht näher darstellt.

Periode.	Ausfuhr an rohen			Ausfuhr an veredelten			Ausfuhr an roher Leinwand.	Ausfuhr an veredelten		
	Baumwollgarnen.	Linnengarnen.	Gesammtmenge.	Baumwollgarnen.	Linnengarnen.	Gesammtmenge.		Baumwollwaaren.	Linnenfabrikaten.	Gesammtmenge.
	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.
1834.	41,858	26,155	68,013	13,348	6,529	19,877	15,489	77,096	111,207	188,303
1835.	29,744	25,146	54,890	11,781	5,149	16,930	21,185	83,566	116,310	199,876
1836.	28,740	27,374	56,114	12,194	5,897	18,091	29,230	86,731	122,508	209,239
durchschnittlich in 1 Jahr	33,447	26,225	59,672	12,441	5,858	18,299	21,968	82,464	116,675	199,139
1837.	28,967	29,507	58,474	17,282	13,825	31,107	23,782	77,341	70,514	147,855
1838.	28,164	31,735	59,899	20,616	4,106	24,722	20,067	90,515	94,086	184,601
1839.	35,895	34,604	70,499	26,900	3,420	30,320	20,386	103,645	102,699	206,344
durchschnittlich in 1 Jahr	31,009	31,949	62,958	21,599	7,117	28,716	21,412	90,500	89,100	179,600
1840.	27,702	29,567	57,269	22,371	2,631	25,002	14,257	97,768	98,991	196,759
1841.	30,583	27,043	57,626	20,173	2,761	22,934	12,735	87,013	88,401	175,414
1842.	35,848	26,059	61,907	22,226	1,689	23,915	14,871	72,569	63,683	136,252
durchschnittlich in 1 Jahr	31,378	27,556	58,934	21,590	2,360	23,950	13,954	85,783	83,692	169,475
1843.	29,458	31,059	60,517	25,906	1,689	27,595	10,312	74,752	57,995	132,747
1844.	17,637	35,240	52,877	24,584	2,278	26,862	15,510	81,275	69,638	150,913
1845.	10,860	27,926	38,786	27,666	1,668	29,334	12,345	76,496	61,149	137,645
durchschnittlich in 1 Jahr	19,318	31,408	50,726	26,052	1,878	27,930	12,722	77,508	62,927	140,435
1846.	12,309	28,132	40,441	42,504	1,165	43,669	10,152	70,156	65,094	135,250
1847.	10,540	21,569	32,109	33,521	2,558	36,079	14,037	89,551	63,019	152,570
1848.	6,541	13,745	20,286	16,890	2,817	19,707	13,182	81,997	47,300	129,297
durchschnittlich in 1 Jahr	9,797	21,149	30,946	30,972	2,180	33,152	12,457	80,568	58,471	139,039

Hienach übersteigt die Einfuhr die Ausfuhr:

Periode.	bei rohen			bei veredelten Linnengarnen um	bei roher Leinwand um
	Baumwollgarnen um	Linnengarnen um	in der Gesammtmenge um		
durchschnittlich per Jahr:	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.	Zoll-Ctr.
in der Tarifsperiode $18^{34}/_{36}$ . . .	242,170	15,004	257,174	3,370	unbekannt *
„ „ „ $18^{37}/_{39}$ . . .	328,160	7,411	335,571	4,189	10,802
„ „ „ $18^{40}/_{42}$ . . .	416,333	12,657	428,990	11,454	21,447
„ „ „ $18^{43}/_{45}$ . . .	438,271	33,313	471,584	16,985	10,810
„ „ „ $18^{46}/_{48}$ . . .	446,153	23,799	469,952	11,392	8,037

* Die zollfreie Einfuhr an roher Leinwand in den Jahren 1834 und 1835 ist ohne Zweifel in der Handelsstatistik nicht vorgetragen und läßt sich daher eine richtige Vergleichung der Einfuhr mit der Ausfuhr nicht anstellen.

Rechnet man zu diesem außerordentlich gesteigerten Mehrverbrauch an ausländischen Baumwollen- und Linnen-Halbfabrikaten zur weiteren Verarbeitung die außerordentlich große Ausfuhrabnahme bei Linnenfabrikaten, welche der ersten Tarifsperiode gegenüber bei einer Ausfuhr von 116,675 Zollcentner beträgt:

in der zweiten Tarifsperiode . . .	27,575	Zoll.-Ctr.	= 23,63 Procente,
in der dritten „ . . .	32,983	„	= 28,26 „
in der vierten „ . . .	53,748	„	= 46,06 „
in der fünften „ . . .	58,204	„	= 49,88 „

so sprechen schon diese Thatsachen für eine fortschreitende Abnahme der Arbeitsquellen bei der gesammten Baumwolle- und Linnen-Industrie, obgleich die Baumwolleweberei und Stickerei an Ausdehnung bedeutend gewonnen hat, was sich auch in Zahlen näher erweisen lassen wird.

Durch eine vergleichende Berechnung einerseits des die Bevölkerungszunahme übersteigenden Bedarfs an rohen Baumwollegarnen, sowie der Einfuhr an rohen und veredelten Linnengarnen und an roher Leinwand, andererseits der Ausfuhrabnahme an rohen Baumwolle- und Linnengarnen, an veredelten Linnengarnen, sowie an Baumwolle- und Linnenfabrikaten wird sich ein sehr annähernd richtiges Bild der Abnahme bei Verarbeitung von Flachs und Hanf darstellen.

Wie oben näher dargestellt worden ist, so verbleiben dem Zollverein an rohen Baumwollegarnen sowohl inländischen als ausländischen Erzeugnisses, abzüglich der Ausfuhr, zur Befriedigung des eigenen Bedarfs während der ersten Tarifsperiode durchschnittlich per Jahr

338,559 Zollcentner,

und sind hievon zu den in das Ausland abgesetzten veredelten Baumwollegarnen und Baumwollewaaren

94,905 Zollcentner Rohgarne

verwendet werden, über deren Abzug zur Consumtion des Zollvereins verbleiben

243,654 Zollcentner Rohgarne.

Die mittlere Bevölkerung während der ersten Tarifsperiode war 24,015,485 Seelen und berechnet sich sonach die Consumtion auf 1,0145 Pfd. per Kopf.

Hienach berechnet sich nach Maßgabe der Bevölkerungszunahme folgende Verarbeitung an rohen Baumwollegarnen zur innern Consumtion für die Tarifsperiode

	$18^{37}/_{39}$.	$18^{40}/_{42}$.	$18^{43}/_{45}$.	$18^{46}/_{48}$.
bei einer mittleren Bevölkerung von	25,686,761 Seelen.	26,872,509 Seel.	28,141,125 Seel.	29,076,167 Seel.
von	260,592 Ctr.	272,622 Ctr.	285,492 Ctr.	294,978 Ctr.

Es darf nun mit höchster Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die diese Quantitäten übersteigende Verarbeitung roher Baumwollegarne zum innern Verbrauch andere Fabrikate und zwar vorzugsweise aus Linnengarnen verdrängt hat.

An vereinsländischen und außervereinsländischen rohen Baumwollegarnen sind abzüglich der zur Ausfuhr von veredelten Garnen und Baumwollewaaren verwendeten Rohgarne zu Befriedigung des inneren Bedarfs verblieben, und zwar in der Tarifsperiode:

	$18^{37}/_{39}$.	$18^{40}/_{42}$.	$18^{43}/_{45}$.	$18^{46}/_{48}$.
durchschnittlich per Jahr .	358,904 Zoll-Ctr.	503,137 Zoll-Ctr.	578,418 Zoll-Ctr.	576,031 Zoll-Ctr.

Wird hievon die zuvor berechnete Consumtion an Rohgarnen nach dem durchschnittlichen Betrag der ersten Tarifsperiode unter Zurechnung des lediglich in der Bevölkerungszunahme begründeten Mehrbedarfs abgezogen, so ergibt sich eine Mehrverarbeitung an rohen Baumwollegarnen zu Befriedigung des inneren Bedarfs für die Tarifsperiode:

	$18^{37}/_{39}$.	$18^{40}/_{42}$.	$18^{43}/_{45}$.	$18^{46}/_{48}$.
durchschnittlich per Jahr von .	98,312 Zoll-Ctr.	230,515 Zoll-Ctr.	292,926 Zoll-Ctr.	281,053 Zoll-Ctr.

Nach dem früher berechneten Verhältniß der Eingangsverzollungen an rohen Baumwollegarnen zu der Produktion der vereinsländischen Spinnereien haben zu diesem Mehrbedarf die letzteren geliefert:

	$18^{37}/_{39}$.	$18^{40}/_{42}$.	$18^{43}/_{45}$.	$18^{46}/_{48}$.
durchschnittlich per Jahr . .	27,810 Zoll-Ctr.	69,685 Zoll-Ctr.	97,603 Zoll-Ctr.	97,610 Zoll-Ctr.
und wurden vom Auslande bezogen durchschnittlich per Jahr	70,502 „	160,830 „	195,323 „	183,443 „

Hätte sich die Linnen-Industrie nur auf dem Stand und dem Umfang der ersten Tarifsperiode $18^{34}/_{36}$ erhalten können und mit der steigenden Bevölkerung den im Verhältniß zu der früheren Consumtion stehenden Bedarf dieser producirt, so würden jene großen Quantitäten rohe Baumwollegarne aus vereinsländischen Spinnmaterialien durch die vereinsländischen Spinnereien und Handarbeiter geliefert worden seyn.

Wird auch angenommen, daß die Verluste an der Capital- und Arbeitsrente von der verminderten Verarbeitung an Flachs und Hanf durch die größere Verarbeitung roher Baumwollegarne ausgeglichen

werden, und wird weiter davon abgesehen, daß die Linnenspinnerei mehr Hände als die Baumwollespinnerei beschäftigt, so ist doch der Ankaufspreis der rohen Baumwolle dem Auslande statt der eigenen Landwirthschaft im Preis von Flachs und Hanf, und die Capital- und Arbeitsrente von den die Linnenfabrikate verdrängenden Baumwollegarnen ausländischen Fabrikanten und Arbeitern zugeflossen, während der Zollverein seine mit der zunehmenden Bevölkerung wachsenden Arbeitskräfte nicht zu beschäftigen vermag.

Hienach berechnen sich die Verluste durch verminderten Verbrauch an vereinsländischen Rohmaterialien und Gespinnsten einerseits, und durch vermehrte Einfuhr roher Baumwolle und Baumwollegarne andererseits gegenüber der ersten Tarifsperiode

in der Periode:

	$18^{37}/_{39}$.	$18^{40}/_{42}$	$18^{43}/_{45}$.	$18^{46}/_{48}$.
durchschnittlich per Jahr auf	3,098,736 Rthlr.*	7,194,708 Rthlr.	8,999,298 Rthlr.	8,571,762 Rthlr.
oder auf	5,422,788 fl.	12,590,739 fl.	15,748,771 fl. 30 kr.	15,000,583 fl. 30 kr.

Hiezu kommen sodann die Verluste einerseits durch eine die Ausfuhr fortwährend übersteigende Einfuhr an rohen und veredelten Linnengarnen und Zwirn, so wie an roher Leinwand, andererseits durch die große Ausfuhrabnahme bei den Linnenfabrikaten. Dabei verdient noch besondere Beachtung, daß mit dem Verfall der Linnen-Industrie und mit der hieran sich knüpfenden verminderten Verarbeitung an Flachs und Hanf gleichzeitig der Flachs- und Hanfbau zu Befriedigung des verminderten inländischen Bedarfs sehr fühlbar zurückgegangen ist. Es übersteigt nämlich die Einfuhr an Flachs und Hanf die Ausfuhr in der

Tarifsperiode von

	$18^{34}/_{36}$.	$18^{37}/_{39}$.	$18^{40}/_{42}$.	$18^{43}/_{45}$.	$18^{46}/_{48}$.
durchschnittlich per Jahr um	19,787 Zoll-Ctr.	58,726 Z.-Ctr.	143,760 Z.-Ctr.	53,255 Z.-Ctr.	61,708 Z.-Ctr.
und berechnet sich sonach gegenüber der ersten Tarifsperiode eine Einfuhrzunahme von		38,939 Zoll-Ctr.	78,053 Z.-Ctr.	33,468 Z.-Ctr.	41,921 Z.-Ctr.
welche in Geld ausgedrückt, à 22 Rthlr. per Ctr., beträgt ———— -:		956,658 Rthlr.	1,717,166 Rthlr.	736,296 Rthlr.	922,262 Rthlr.

Von ungleich größerer Bedeutung sind die Verluste, welche die Linnen-Industrie durch die ganz außerordentliche Abnahme bei dem Activhandel in allen Zweigen erlitten und welche um so bedeutungsvoller für Würdigung des Zollsystems in seiner Wirkung auf die Linnen-Industrie ist, als einige Zweige dieser schon vor der Vereinigung des württembergisch-bayerischen mit dem preußisch-hessischen zu dem deutschen Zollverein theils unter den Zollmaßregeln Englands und Frankreichs zu Hebung der eigenen Industrie, theils in Folge der Konkurrenz vieler Baumwollefabrikate wesentlich gelitten hatten, wie dies schon in der Denkschrift, betreffend den Zollschutz für Linnengarn und Leinwand, Stuttgart 1843 (Beil. II zum Hauptprotokoll der VI. General-Konferenz) näher dargestellt worden ist. Leider ist die Vorhersagung nur zu sehr eingetreten, daß die deutsche Leinwand in immer größerer Ausdehnung durch brittische Fabrikate von den Märkten Spaniens, Nord- und Südamerikas verdrängt werden und weder die Zulassung der brittischen Maschinengarne zu niedrigen Zöllen, noch der zollfreie Bezug böhmischer und hannoverscher roher Leinwand im Stande seyn würde, dem Zollverein diesen wichtigen Aktivhandel zu erhalten.

Die wiederholten Vorstellungen, die Linnen-Industrie durch Aenderungen im Vereinszolltarif im Sinne eines wirksamen Zollschutzsystems in die Lage zu setzen, durch umfassende Benützung aller verbesserten Fabrikationsmethoden, insbesondere der Maschinenspinnerei und Weberei auf eine konkurrenzfähige Höhe mit England sich wieder zu erheben, konnten nicht zu allseitiger Anerkennung gelangen. Die Folgen treten nun bei dem Aktivhandel nicht minder als bei der Fabrikation für den eigenen Bedarf immer dringender mahnend hervor, einen der wichtigsten Zweige der vaterländischen Gewerbethätigkeit nicht einem noch größeren und tiefergreifenden Verfall zugehen zu lassen.

Wie nahe der Zollverein diesem steht, werden folgende Thatsachen vor Augen legen.

Ferber stellt in seinen „Beiträgen zur Kenntniß des gewerblichen und commerziellen Zustandes der preußischen Monarchie über den Verkehr des preußischen Staates mit dem Ausland in Linnenfabrikaten aller Art" folgende Rechnung für das Jahr 1828 auf, wornach der Werth von der die Einfuhr übersteigenden Ausfuhr beträgt:

---

* Der Centner rohe Baumwolle wurde nur zu 18 Rthlr. und der Centner rohe Baumwollegarne nur zu 36 Rthlr. berechnet.

a) von rohen und veredelten Linnengarnen	1,771,604	Rthlr.
b) von Packleinwand und Segeltuch für 161 Ctr. à 30 Rthlr.	4,830	"
c) von roher Leinwand für 11,374 Ctr. à 90 Rthlr.	1,023,660	"
d) von gebleichter Leinwand, Tischzeug 2c. für 86,587 Ctr. à 100 Rthlr.	8,658,700	"
e) von Bändern, Battist 2c. für 9,699 Ctr. à 200 Rthlr.	1,939,800	"
Gesammtsumme von	13,398,594	Rthlr.
	oder 23,447,539 fl. 30 kr.	

Nach diesen Grundlagen ergibt die Berechnung des Werths des Aktivhandels des Zollvereins während der abgelaufenen fünf Tarifsperioden über Abzug des Werths des Passivhandels in Linnenfabrikaten folgendes Ergebniß.

Die Mehrausfuhr an Linnenfabrikaten und deren Werth betragen:

in der Tarifsperiode:		bei Packleinwand, Segeltuch.	bei roher Leinwand.	bei gebleichter, gefärbter Leinwand 2c.	bei Bändern, Battist 2c.	Gesammtbetrag des Werths	
						im 14 Thalerfuß.	im 24½ Guldenfuß.
$18^{34}/_{36}$.	Menge in Zollcentnern	31,897	12,793	108,039	7,554		
	Werth in Thalern .	930,329	1,119,387	10,506,793	1,469,253	14,025,762	24,545,083 fl. 30 kr.
$18^{37}/_{39}$.	Menge in Zollcentnern	31,891	—	81,251	6,513		
	Werth in Thalern .	930,169	—	7,901,660	1,266.778	10,098,607	17,672,562 fl. 15 kr.
$18^{40}/_{42}$.	Menge in Zollcentnern	24,830	—	77,301	5,144		
	Werth in Thalern .	724,208	—	7,517,522	1,000,508	9,242,238	16,173,916 fl. 30 kr.
$18^{43}/_{45}$.	Menge in Zollcentnern	24,416	—	56,833	3,652		
	Werth in Thalern .	712,133	—	5,527,009	710,314	6,949,456	12,161,548 fl.
$18^{46}/_{48}$.	Menge in Zollcentnern	31,699	—	54,495	2,908		
	Werth in Thalern .	924,554	—	5,299,839	565,606	6,789,999	11,882,498 fl. 15 kr.

Die Mehreinfuhr an Linnenfabrikaten und deren Werth berechnen sich:

in der Tarifsperiode:		bei rohen Linnengarnen.	bei roher Leinwand.	bei veredelten Linnengarnen.	Gesammtbetrag des Werths	
					im 14 Thalerfuß.	im 24½ Guldenfuß.
$18^{34}/_{36}$.	Menge in Zollcentnern . . .	15,004	—	3,370		
	Werth in Thalern	525,140	—	164,002	689,142	1,205,998 fl. 30 kr.
$18^{37}/_{39}$.	Menge in Zollcentnern . . .	7,411	10,802	4,180		
	Werth in Thalern	259,385	945,175	203,864	1,408,424	2,464,742 fl.
$18^{40}/_{42}$.	Menge in Zollcentnern . . .	12,657	21,447	11,454		
	Werth in Thalern	442,995	1,876,612	557,428	2,877,035	5,034,811 fl. 15 kr.
$18^{43}/_{45}$.	Menge in Zollcentnern . . .	33,313	10,810	16,985		
	Werth in Thalern	1,165,955	945,875	826,603	2,938,433	5,142,257 fl. 45 kr.
$18^{46}/_{48}$.	Menge in Zollcentnern . . .	23,799	8,027	11,392		
	Werth in Thalern	832,965	702,362	554,410	2,089,737	3,657,039 fl. 45 kr.

Nach Vorstehendem beträgt der Werth der Mehrausfuhr in der Tarifsperiode:

	$18^{34}/_{36}$.	$18^{37}/_{39}$.	$18^{40}/_{42}$.	$18^{43}/_{45}$.	$18^{46}/_{48}$.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
	14,025,762	10,098,607	9,242,238	6,949,456	6,789,999
davon den Werth der Mehreinfuhr . . .	689,142	1,408,424	2,877,035	2,938,433	2,089,737
und verbleibt als Mehrausfuhr . .	13,336,620	8,690,183	6,365,203	4,011,023	4,700,262
	oder	oder	oder	oder	oder
im 24½ Guldenfuß . .	23,339,085 fl.	15,207,820 fl. 15 kr.	11,130,105 fl. 15 kr.	7,019,291 fl. 45 kr.	8,225,458 fl. 30 kr.

Gegenüber der ersten Tarifsperiode hat sich der Werth des Aktivhandels in Linnenfabrikaten aller Art über Abzug des Werths der Mehreinfuhr vermindert

in der Periode:

	$18^{37}/_{39}$.	$18^{40}/_{42}$.	$18^{43}/_{45}$.	$18^{46}/_{48}$.
durchschnittlich per Jahr um	4,646,437 Rthlr.	6,971,417 Rthlr.	9,325,597 Rthlr.	8,636,358 Rthlr.
oder um	8,131,264 fl. 45 kr.	12,199,979 fl. 45 kr.	16,319,794 fl. 45 kr.	15,113,626 fl. 30 kr.

Die verminderte Verarbeitung vereinsländischer Rohstoffe und Gespinnste zu Befriedigung des eigenen Bedarfs und die Abnahme beim Aktivhandel in Linnenfabrikaten einerseits, neben der Einfuhrzunahme an solchen andererseits hatte nach vorstehenden Nachweisen gegenüber der ersten Tarifsperiode den ganz außerordentlich großen Ausfall an der Capital- und Arbeitsrente im Gefolge, und zwar

für die Tarifsperiode:

	$18^{37}/_{39}$.	$18^{40}/_{42}$.	$18^{43}/_{45}$.	$18^{46}/_{48}$.
in der durchschnittlichen Gesammtsumme von .	7,745,173 Rthlr.	14,166,125 Rthlr.	18,324,895 Rthlr.	17,208,120 Rthlr.
oder	13,554,052 fl. 45 kr.	24,790,718 fl. 45 kr.	32,068,566 fl. 15 kr.	30,114,210 fl.

Diese Summen beweisen eindringlicher als alle Theorien über Freihandels- oder Schutzsystem den Einfluß des Vereinszolltarifs auf alle Zweige der Linnen-Industrie. Sie liefern den mathematischen Beweis, daß die Produktion, der Verbrauch und die Ausfuhr an Linnenfabrikaten während des kurzen Zeitraums von 14 Jahren um die Hälfte sich vermindert hat. Die Richtigkeit dieses Satzes bestätigen auch die täglichen Lebenserfahrungen. Ganze Gattungen von Linnengeweben, welche noch vor 10, 15 und 20 Jahren Gegenstand bedeutenden Aktivhandels waren, werden gar nicht mehr fabricirt. Die Produktion leinener Strumpfwirkerwaaren ist auf ein unerhebliches Minimum heruntergesunken, und Linnendamaste und Tischzeuge verschwinden immer mehr nicht nur beim Aktivhandel, sondern auch beim innern Consumo.

Die hierin liegende große Verminderung der Arbeitsquellen äußert für einzelne Staaten und Provinzen des Zollvereins um so empfindlich drückendere Folgen, als jenen durch die Ausdehnung anderer Industriezweige, so namentlich durch lebhaftere Theilnahme an der Baumwolle-Industrie keinerlei oder doch bei weitem kein zureichender Ersatz zugegangen ist. Hiemit wird aber das nöthige Gleichgewicht im Zollverein gefährdet, welches noch weit mehr durch einseitige Maßnahmen zu Gunsten eines zumal untergeordneteren Zweiges der Baumwolle-Industrie, die Garnfärberei, gestört würde, wenn die dringenden Anforderungen des abnehmenden Aktivhandels in Baumwollewaaren und der Verfall der Linnen-Industrie zu rascher Ergreifung wirksamer Maßregeln zu Hebung aller Zweige der Baumwolle- und Linnen-Industrie abermals unberücksichtigt bleiben würden.

Die besiegende Konkurrenz der englischen Linnenfabrikate, die rasche Hebung der gesammten Linnen-Industrie in Frankreich, dessen Markt den deutschen Linnengarnen und Geweben demnächst ganz verschlossen seyn dürfte, weisen auf die Mittel hin, durch welche auch die deutsche Linnen-Industrie ihrer früheren Größe wieder zugeführt und die Baumwolle-Industrie durch ausgedehntere Selbstproduktion der Gespinnste höheren volkswirthschaftlichen Werth gewinnen kann.

Wird die Baumwolle- und Linnenspinnerei durch einen kräftigen Zollschutz gehoben und damit als wichtigste Grundlage der gesammten Baumwolle- und Linnen-Industrie herangebildet, so wird dieselbe in nicht ferner Zeit, ebenso wie unter wirksamen Schutzzöllen die Baumwollegarnfärberei und die meisten Zweige der Baumwolleweberei, eine Stufe erreichen, um die Konkurrenz des Auslandes bestehen zu können. Die Ausfuhrprämie für solche veredelte Gespinnste und Baumwolle- und Linnenwaaren, in welchen ein namhafter Aktivhandel Statt findet, dürfen daher als eine Uebergangsmaßregel bezeichnet werden, die mit der Ausdehnung der Spinnerei gemindert und sofort ganz zurückgezogen werden kann.

Eine solche Minderung der Ausfuhrprämien zu Gunsten der Baumwollespinnerei dürfte sich in der späteren Einführung eines entsprechenden Eingangszolles für rohe Baumwolle aus finanziellen und staatswirthschaftlichen Gründen empfehlen.

Wenn die Wahrung finanzieller Interessen dafür geltend gemacht wird, der Ausdehnung der Rübenzuckerfabrikation durch höhere Besteuerung Schranken zu setzen, so dürfte ein begründetes Bedenken nicht entgegenstehen, einerseits im Interesse der Landwirthschaft und Linnen-Industrie, andererseits zu Aufbringung der Mittel zu Bestreitung der Ausfuhrprämien, die rohe Baumwolle mit einem Eingangszoll von 1 bis 1½ Rthlr. per Centner zu belegen, wodurch die den Hauptverbrauch bildenden Baumwollewaaren für den inneren Verbrauch nicht über 1½ bis 2 Procente vertheuert würden.

Es darf angenommen werden, daß zur Produktion der während der letzten beiden Tarifsperioden zum Eingang verzollten Baumwollegarne nach einem Jahresdurchschnitt ein Quantum nöthig war von

	511,580 Crt. roher Baumwolle,
hiezu die durchschnittliche Einfuhr der letzteren zum inneren Verbrauch mit .	303,220 Ctr.
also Gesammtbedarf . . .	814,788 Ctr.
oder in runder Summe . .	800,000 Ctr.

Würde nun die rohe Baumwolle, wenn von dem Gesammtbedarf die Hälfte im Zollverein verarbeitet wird, mit einem Zoll von ½ Rthlr. per Centner, bei Verarbeitung von Zweidrittheilen mit einem Zoll von 1 Rthlr. per Centner, und bei Verarbeitung von Dreiviertheilen mit einem Zoll von 1½ Rthlr. per Centner belegt, so könnte bei dem Eintritt der letztern Periode auf eine Zolleinnahme von 900,000 Rthlr. gerechnet werden.

Bei einer Ausdehnung der Baumwollespinnereien, welche die Verarbeitung der letzteren Quantität roher Baumwolle bedingt, darf angenommen werden, daß dieselben den ganzen Bedarf des Zollvereins an rohen Garnen von Nr 40 und niedern Nummern liefern und durch die eigene Konkurrenz die Preise der Rohgarne so vermindern würden, daß es sich bei den gröberen und mittelfeinen veredelten Baumwollegarnen und Waaren vorzugsweise nur von einer Ausgleichung des Zolls von der rohen Baumwolle durch eine Ausfuhrprämie handeln würde.

Vorausgesetzt es würden nunmehr die von den Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden bei der VII. Generalkonferenz vorgeschlagenen Zölle von 5 Rthlr. per Centner rohe Baumwolle- und Linnengarne unter Aussetzung einer Ausfuhrprämie von 4 Rthlr. per Centner angenommen und es würde sich die Ausfuhr an veredelten Baumwollegarnen und Baumwollewaaren auf die große Summe von 150,000 Centner erhöhen, so würde die Ausfuhrbonifikation die Summe von 600,000 Rthlr. in Anspruch nehmen, so daß dann die Baumwollezölle noch einen reinen Ueberschuß von 300,000 Rthlr. abwerfen würden.

Würde sofort die Ausfuhrprämie für Linnenwaaren nach der Feinheit der Garne geregelt und mit der Ausdehnung der Maschinenspinnereien und der größeren und wohlfeileren Produktion gröberer und mittelfeiner Garne die Ausfuhrprämie für Gewebe in angemessenen Abschnitten vermindert, so darf mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Ueberschüsse bei den Zöllen von der rohen Baumwolle und der Zollertrag von den rohen Linnengarnen die Ausfuhrprämie für Linnengewebe vollständig decken würden, bis diese sofort ganz zurückgezogen werden kann.

Diese Erwägungen dürften auch die finanziellen Bedenken heben, welche bisher der Annahme von Ausfuhrprämien zu Gunsten der Baumwolle- und Linnen-Industrie entgegenstanden.

Wird die Lage aller Zweige der Baumwolle- und Linnen-Industrie, wie sie vorstehend nach mehr als 20jährigen Erfahrungen und den Resultaten der Handelsstatistik dargestellt worden ist, unbefangen überblickt, so wird es gewiß als gerechtfertigt erscheinen:

> wenn der Bewilligung einer Ausfuhrprämie für gefärbte Baumwollegarne unter dem Namen eines Rückzolles nicht beigetreten werden kann,

dagegen aber der dringende Antrag erneuert wird:

> es möchte nunmehr zu einer Revision des Tarifs im Sinne eines kräftigen Schutzsystems unter gleichzeitiger Annahme von Ausfuhrprämien zu Unterstützung des Aktivhandels in Baumwolle- und Linnenfabrikaten geschritten werden.

Stuttgart, im März 1850.



Gesetz (Verordnung)

wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse (Verordnungen), welche in Gemäßheit des Gesetzes (der Verordnung) vom . . . . . 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen (Verordnungen) im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. October 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres, in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehenden Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

aus II. Pos. 5 lit. f.	Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Oker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
" " " 5 " g. 3.	Flechten;
" " " 5 " k.	Weinstein;
" " " 16	Gebrannter Kalk und Gips;
" " " 33 " a.	Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:

Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1 Abfälle rc.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie rc. Waaren);

2) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und anderen Thierzähnen, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen blos geschnittenen; Kokosnüssen, Lac dye; Meerschaum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkröten-

schalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- 2c. Waaren);

3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21 Leder 2c.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 2. Baumwolle 2c.);

2) Mennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5 Droguerie- 2c. Waaren);

3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie- 2c. Waaren);

5) Farbehölzern:

   1) in Blöcken, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner,

   2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

6) Aloe, Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler 2c. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- 2c. Waaren);

8) Getreide und Hülsenfrüchten auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,

   a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:
   1. von Waizen, Spelz oder Dinkel . . . . . 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel.
   2. „ Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken . . ½ „ „ „ „

   b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:
   1. von Waizen, Spelz oder Dinkel . . . . . 2 „ „ „ „
   2. „ Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . 1 „ „ „ „
   3. „ Hafer und Heidekorn . . . . ½ „ „ „ „

   (Pos. 9. Getreide 2c., Anmerkung 2);

9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 12. Holz 2c.);

10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 12 Holz 2c.);

11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 20. Kurze Waaren 2c.);

12) Gummiplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder 2c.);

13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:

   a. nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthl. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner,

   b. lackirten, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder 2c.);

14) Lichten (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 23. Lichte 2c.);

15) Reis:

   1. geschältem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner, ohne Taravergütung,

   2. ungeschältem, beim Eingange 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr. vom Zentner, ohne Taravergütung (Pos. 25. Material- 2c. Waaren);

16) Cigarren und Schnupftaback, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 fl. vom Zentner (Pos. 25. Material- 2c. Waaren);

17) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 26. Oel in Fässern);
18) Mühlsteinen mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 33. Steine);
19) Bast- und Strohhüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 35. Stroh- rc. Waaren);
20) Wachstafft, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner (Pos. 40. Wachsleinwand rc.).

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:
1) Bier rc. (Pos. 25. a) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2) Cigarren (Pos. 25. v. 2. β), außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;
3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25. x. 1. a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:
Kaffee, rohem rc. (Pos. 25 m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

1) Bei Pos. 4. b. „feine Bürstenbinder- rc. Waaren" und 12. f. „feine Holzwaaren" sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen" zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)".
2) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- rc. Waaren" ist hinter dem Worte „gefirnißt" zuzusetzen „verkupfert".
3) Bei Pos. 6. f. 3. „Feine Eisen- rc. Waaren" sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln" zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)".
4) Bei Pos. 20. „Kurze Waaren, Quincaillerien rc." ist der Text folgendermaßen abzuändern:
   a. im Eingange:
   „Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen" u. s. w.; sodann
   b. nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen":
   „feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen rc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster" u. s. w.; endlich
   c. nach dem Worte „Kronleuchter":
   „in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)" u. s. w.
5) Bei Pos. 22 Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ist
   unter e das Wort „(unappretirte)", unter f das Wort „(appretirte)"
   zu löschen.
6) Bei Pos. 24 Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:
   „auch macerirte Lumpen (Halbzeug)".
7) Bei Pos. 25. l. α Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:
   „Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden".
8) Bei Pos. 25. p Konfituren u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen" der Text abzuändern in:
   „eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte" u. s. w.

9) Bei Pos. 33. Steine ꝛc. sind
unter b Waaren aus Alabaster ꝛc. die Worte:
„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen",
so wie
die ganze Anmerkung 2
zu streichen.

10) Bei Pos. 43. a Grobe Zinnwaaren ist das Wort „Löffel" in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2 und 3) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner.
2) Von Heringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 kr. für die Tonne zu erheben.
3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.
4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.
5) Die in Abschnitt II aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
unter A auf 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner;
unter B 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner;
unter B 3 auf 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr. vom Zentner;

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a. durch den Zusatz:
„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande
angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden";

b. durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d „Bei Ballen von einem Bruttogewichte" u. s. w. in folgender Weise:
„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2. c und 41. c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird".

Beilage C.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülig, Eisenrostwasser;
4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Eichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien);
11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte; getragene Kleider und Wäsche; gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche

reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obst, frisches;
21) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22) Saamen von Waldhölzern;
23) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
25) Seidencocons;
26) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;
27) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
28) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30) Treber und Trester;
31) Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentner.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei										
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle	1 Zentner.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentner.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn .	1 Zentner.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentner.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
3	**Blei:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentner.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentner.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . .	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder-** und **Siebmacher-waaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack .	1 Zentner.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie-** und **Apotheker-**, auch **Farbewaaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentner.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun	1 Zentner.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentner.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Eisenvitriol (grüner)	1 Zentner.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	e. Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1) Krapp	1 Zentner.	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	—	—	—	$8\frac{3}{4}$	—	—	
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau . . .	1 Zentner.	—	—	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	—	—	—	$8\frac{3}{4}$	
	3) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen rc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Zentner.	—	—	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	

Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen:

1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind;

2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr (gGr)	Ausgang. Rthlr	Ausgang. Sgr (gGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f. Farbehölzer:										
	1) in Blöcken	1 Zentner.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	2) gemahlen oder geraspelt . .	1 Zentner.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	g. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	1 Zentner.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.										
	h. Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Zentner.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	i. Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Zentner.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	k Salzsäure und Schwefelsäure .	1 Zentner.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure	1 Zentner.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentner.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
6	**Eisen und Stahl:**										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . .	1 Zentner.	—	10 (8)	—	7½ (6)	—	35	—	26¼	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . .	1 Zentner.	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentner.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem $24^1/_2$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 Zentner.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Zentner.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	Anmerk. 1) An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei. 2) Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. 3) Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von $1^1/_2$ Rthlr. (2 fl. $37^1/_2$ kr.) vom Zentner eingehen. 4) Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f. Eisen- und Stahlwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Zentner.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten)', Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentner.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer,										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Eingang Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Ausgang Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl	Eingang kr	Ausgang fl	Ausgang kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . .	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze,** nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentner.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentner.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien,** auch **Beeren:**										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Scheffel.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayer. Schäffel	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1) In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden	1 Bayerischer Schäffel	—	—	—	—	—	24	—	—	
	2) Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel .	1 Dresdener Scheffel.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken	1 ditto.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel .	1 ditto.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 ditto.	—	1	—	—	—	—	—	—	
	3) Hafer und Heidekorn . . .	1 ditto.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3) Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einem Bayerischen Metzen frei.										
	b. Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel	1 Zentner.	1	—	—	—	1	45	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat . .	1 Zentner.	—	1¼ (1)	—	—	—	4 3/8	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren .	1 Zentner.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										
10	**Glas- und Glaswaaren:**										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentner.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5 1/3 Preußische, 6 2/3 Altbayerische oder 4 4/5 Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentner.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentner.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentner.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □Zoll mißt:										
	α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt . . .	1 Zentner.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt	1 Zentner.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes,	1 Zentner.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	über 288 □Zoll bis 576 □Zoll Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 511 Rheinbayer. □Zoll	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	über 576 □Zoll bis 1000 □Zoll Preußisch oder bis 1156 Altbayerische oder 886 Rheinbayerische □Zoll	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	über 1000 □Zoll bis 1400 □Zoll Preußisch oder bis 1618 Altbayerische oder 1241 Rheinbayerische □Zoll	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	über 1400 □Zoll bis 1900 □Zoll Preußisch oder bis 2196 Altbayerische oder 1684 Rheinbayerische □Zoll.	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	über 1900 □Zoll Preußisch . .	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	c. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □Zoll das Stück messen . . .	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare .	1 Zentner.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentner.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und - Haare	1 Zentner.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d. Haare von Rindvieh	1 Zentner.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**										
	a. Brennholz beim Wassertransport	1 Preußisches Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayerisches Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel- Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz .	1 Schiffslast (37½ Zentner) od. beim Flößen 75 Preußische Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . .	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α. aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β. aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1) Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte . .	1 Zentner.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für										
	aa. Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	—	—	—					
	bb. Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—					
	cc. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					
	c. Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentner.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d. Holzasche	1 Zentner.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Zentner.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), in-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentner.	—	5 (4)	—	—	—	17⅓	—	—	
	Anmerk. zu e. und h. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Zentner.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . .	1 Zentner.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender**,										
	a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										
	b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gips**, gebrannter (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden).										
17	**Karden** oder **Weberdisteln** . .	1 Zentner.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentner.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing**:										
	a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentner.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . .	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr	1 Zentner.	50	--	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämischund weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha	1 Zentner.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgl. Gummifäden										

*) Nach der Verordnung vom . . . . unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Rthlr. (175 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentner.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien ...	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentner.	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**										
	a. Rohes Garn:										
	1) Maschinengespinnst	1 Zentner.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst	1 Zentner.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn .	1 Zentner.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn	1 Zentner.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentner.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentner.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										

*) Nach der Verordnung vom .... unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Rthlr. (77 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentner.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentner.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Zentner.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentner.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentner.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen.	1 Zentner.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	**Material- und Specerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:**										
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentner.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Zentner.	8	—	—	—	14	—*)	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein rc. nur beim Eingange in Flaschen; 11 in Ueberfässern.

*) Nach der Verordnung vom . . . . unterliegt Franzbranntwein bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 16 Rthlr. (28 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Essig aller Art in Fässern . .	1 Zentner.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Krukeu eingehend	1 Zentner.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e. Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentner.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	f. Wein und Most, auch Cider .	1 Zentner.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	g. Butter	1 Zentner.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern und Töpfen.
	Anmerk. 1) Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . 2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfd. werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.	1 Zentner.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . .	1 Zentner.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: α. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl. . . . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück { 20 Sgr. 16 gGr. } oder 1 fl. 10 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	1 Zentner.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl. .	1 Zentner.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k. Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . .	1 Zentner.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l. Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	m. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentner.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 8 in Ballen oder Säcken.
	n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate .	1 Zentner.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Korben. 6 in Ballen.
	o. Käse aller Art	1 Zentner.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Zentner und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p. Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zentner.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentner.	2		—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1) Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentner.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2) Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentner.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r. Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Zentner.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s. Reis:										
	1) geschälter	1 Zentner.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) ungeschälter	1 Zentner.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Ausgang Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt										
	u. Syrop*)										
	v. Tabak:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentner.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern, Seronen und Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2) Tabacksfabrikate:										
	α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentner.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β. Cigarren und Schnupftaback . .	1 Zentner.	20	—	—	—	35	—	—	—	16 in Fässern 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
	w. Thee	1 Zentner.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
	x. Zucker*)										
26	**Oel,** in Fässern eingehend	1 Zentner.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden . .	1 Zentner.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	2) Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
	3) Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentner.	—	1 (4/5)	—	—	—	3½	—	—	
27	**Papier-** und **Pappwaaren:**										
	a. ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier,										

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1853 durch die Verordnung vom . . . . bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthlr	Sgr.	fl.	kr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 „	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Ztr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans) 7 in anderen Korben 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 „	5	—	8	45	
2) Syrop	1 „	4	—	7	—	11 in Fässern

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentner.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Zentner.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben										
	d. Papiertapeten	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30 *)	—	—	
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentner.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentner.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentner.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide** und **Seidewaaren**:										
	a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1) Ungezwirnt	1 Zentner.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentner.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und										

*) Nach der Verordnung vom . . . . . . unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Rthlr. (35 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentner.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentner.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife**:										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentner.	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Gemeine weiße	1 Zentner.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
	c. Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . .	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in so fern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	**Steine**:										
	a. Mühlsteine mit eisernen Reifen .	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . .	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentner.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	Anmerk. 1) An der preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentner.	—	⅓ ($^{4}/_{12}$)	—	—	—	—	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) An der badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der württembergischen Grenze und an der bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentner.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1) ungefärbt	1 Zentner.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	2) gefärbt	1 Zentner.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur .	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	1 Zentner.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentner.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech**	1 Zentner.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferthon** und **Töpferwaaren:**										
	a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentner.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. An der bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentner.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen .	1 Zentner.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	d. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut .	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e. Porzellan, weißes	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung .	1 Zentner.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	h. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentner.	50	—	—	—	87	30	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Eingang Sgr.	Ausgang Rthlr.	Ausgang Sgr.	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
39	**Vieh:**										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Rindvieh:										
	1) Ochsen und Zuchtstiere . . .	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3) Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4) Kälber	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c. Schweine:										
	1) gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3) Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	d. Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e. Anderes Schafvieh und Ziegen .	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	2) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. magere Ochsen . . .	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Zuchtstiere und Kühe .	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c. Jungvieh	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**										
	a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentner.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b. Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch .	1 Zentner.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c. Wachstafft	1 Zentner.	11	—	—	—	19	15	—	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a. Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentner.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
	b. Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . .	1 Zentner.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.
	c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr (gGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentner.	50	—	—	—	87	30	—	—	
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentner.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3) Fußteppiche	1 Zentner.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. 1) Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden. 2) Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a. Roher Zink	1 Zentner.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol.	1 Zentner.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren .	1 Zentner.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentner.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentner.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, sodann:

a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	vom Stück	$1\frac{1}{3}$ Rthlr.	oder 2 fl. 20 kr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	„ „	1 „	„ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Jungvieh	„ „	$\frac{1}{2}$ „	„ — „ $52\frac{1}{2}$ „
d) „ Schweinen und Schafvieh	„ „	$\frac{1}{6}$ „	„ — „ $17\frac{1}{2}$ „
e) „ Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen		3 Sgr. 9 Pf.	„ — „ 13 „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. und c.) (38. g. und h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				
a) in so fern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . .	4	—	7	—
b) auf anderem Wege . .	2	—	3	30
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3) Von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. und n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	—	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin	—	20 (16)	1	10
6) Von Kolophonium (5. e. 2.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. e. 3.); Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. g.); Schwefelsäure (5. k.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	35
7) Von grünem Eisenvitriol (5. d.); Mennige (5. g.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. h.); Talg (36.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	17½

8) Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

9) Von Weizen und anderen unter Nr. 10 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, so wie über Stettin ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Sgr.

10) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . ½ Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B und C bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . 5 Sgr. oder 17½ kr.

B. Von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . . 2½ Sgr. oder 8¾ kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . . 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B und C bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	⁵/₆	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	¹/₃	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdeslabungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,

3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:

a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,

b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935⁴²²/₁₀₀₀ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935⁴⁴⁰/₁₀₀₀ = 1000 Württembergischen Pfunden,
933⁶¹³/₁₀₀₀ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll=Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll=Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein=Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 kr.
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ kr.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto=Gewichte, oder nach dem Netto=Gewichte erhoben.

Unter Brutto=Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto=Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto=Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto=Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto=Gewichte zu erheben ist, wird das Netto=Gewichte der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto=Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara=Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack= oder Sackleinen, in Schilf= oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll=Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto=Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto=Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto=Gewichte

über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

c) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in so fern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe

oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

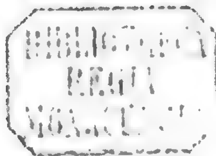
Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) In so weit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.



oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) In so weit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^{1}/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.









